This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Staats-Lexikon

oder

Encyklopädie

der

Staatswissenschaften

in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

PUBLIC LIBRARY
NEW-YORK

Zehnter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.

1840.

Litteratur der Staatswissenschaften. — Ich muß diesem Artikel einige Bemerkungen vorausschicken, die erklären, was er sein und nicht sein soll. Schon um im Verhältnisse zu andern Artikeln des Staatslexikons sowohl Wiederholungen, als Widersprüche zu vermeiden, enthalte ich mich hier des Versuches, eine Geschichte der Staatswissenschaft zu geben, wiewohl die Staatswissenschaft keineswegs blos in den Schriften ihrer Fachgelehrten, sondern auch wesentlich in der Entwickelung der Gesetzgebung, in dem Gange der praktischen Staatsverwaltung und in der allgemeinen Anschauung, welche die Nationen in den verschiedenen Zeiten vom Staate hatten, gebildet worden ist. Ich aber will mich hier streng auf eine Geschichte der staatswissenschaftlichen Litteratur beschränken, und mich auch einer eigentlichen Kritik der Systeme möglichst enthalten, die doch nicht dem allgemeinen politischen Standpuncte des Staatslexikons entsprechen würde. Ganz wird es nicht zu vermeiden sein, daß nicht eine solche schon in der Aufführung und Bezeichnung der einzelnen Gruppen enthalten ist. Ich muß ferner die in dem Gebiete der Staatswissenschaften besonders zahlreichen und zum Theil sehr wichtigen Monographieen ausschließen. Sie sind im Staatslexikon entweder gar nicht, oder bei den einzelnen Artikeln, mit deren Gegenstande sie sich gerade beschäftigen, aufzuzählen. Die formelle Systematik der Staatswissenschaften ist nicht festgestellt und selbst ihre Zahl noch nicht geschlossen. Auch ich habe über das, was in die Reihe der Staatswissenschaften gehört, über Begriff und Grenzen der einzelnen Disciplinen und über ihre systematische Gruppirung ganz andere Ansichten, als die der Systematik zum Grunde liegen, welche Welcker in der Einleitung zum ersten Bande des Staatslexikons aufgeführt hat; der selige Pölitz hatte eine andere, als ich, und v. Rotteck hat eine andere, als Welcker. Ich werde mich nach keinem von diesen Systemen richten, sondern eine solche Gruppirung wählen, die mir für den besonderen Zweck dieses Artikels die geeignetste scheint. Ich werde die Litteratur der Staatswissenschaften in vier Abtheilungen behandeln: die staatsrechtlich-politische; die völkerrechtlich-diplomatische; die nationalökonomische; die statistische. Das positive Staatsrecht, das

ſich ſeiner Natur nach mehr an die Jurisprudenz anſchließt und nur auf einzelne Staaten bezieht, werde ich ausſchließen. Mit der national-ökonomiſchen Abtheilung werde ich Polizei- und Finanzwiſſenſchaft verbinden. Die geſchichtlichen Staatswiſſenſchaften, ſo wie die encyklopädiſchen Werke ſollen anhangsweiſe berückſichtigt werden. Ich kann übrigens, um den Raum nicht zu mißbrauchen, nur Autoren und Werke aufführen, die eine Erwähnung wenigſtens einigermaßen verdienen. Auch habe ich, um die Zahl der Büchertitel, die ich aufzeichnen mußte, nicht noch zu vergrößern, die Ueberſetzungen und neueren Ausgaben nicht bemerkt. Auf die Cameralwiſſenſchaften erſtreckt ſich dieſer Artikel nicht. — Eine Geſchichte der Staatswiſſenſchaft hat übrigens Weitzel (geſt. 1837) zu Stuttgart und Tübingen, 1832 ff. in 2 Bänden herausgegeben. Nach meiner Anſicht beſſer gelungen iſt dieſes Unternehmen dem Fr. Schmitthenner, der es, jedoch in viel gedrängterer Ausführung, in ſeiner Schrift: „Ueber den Charakter und die Aufgaben unſerer Zeit in Beziehung auf Staat und Staatswiſſenſchaft" und in dem erſten Bande ſeiner „Zwölf Bücher vom Staate" (Gießen, 1839. 8) verſucht hat. Sehr nützliche Beiträge dazu, unter beſonderer Berückſichtigung der ausländiſchen Litteratur, liefert auch Buß in den erſten zwei Bänden von „Buß und Hepp, Geſchichte und Syſtem der Staatswiſſenſchaft" (Freiburg und Karlsruhe, 3 Bde. 8.). Auch hat ſich v. Raumer über „die geſchichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik" (2te Auflage, Leipzig, 1832) verbreitet. Mehr Litteraturgeſchichte als Geſchichte der Staatswiſſenſchaft gab Strelin (Verſuch einer Geſchichte und Litteratur der Staatswiſſenſch., Erlangen, 1827, 8.).

I. Staatsrechtlich-politiſche Litteratur. Es iſt hier von dem philoſophiſchen Staatsrechte die Rede, welches ſich weſentlich an das ſogenannte Naturrecht anlehnt. Die Geſchichte des Naturrechts haben Buddeus (1695), Ludovici (1701), Thomaſius (1719), Reinhard (1725), Glafey (1739), Meiſter (1749), Schmauß (1754), Gebauer (1774), Pölitz (1805) u. A. behandelt. Dieſe Darſtellungen ſind veraltet. Am Brauchbarſten ſind noch die Angaben von Gros in ſeinem Lehrbuch der philoſophiſchen Rechtswiſſenſchaft, oder des Naturrechts (Tübingen. 4te Aufl. 1822) und Stahl (die Philoſophie des Rechts nach geſchichtlicher Anſicht (Heidelberg, 1830 ff., 2 Bde.). Die Geſchichte der Politik hat Rau (primae lineae historiae politices, Erl., 1816) kurz und gut entwickelt.

Die Griechen und Römer lebten und webten zu ſehr in dem Staate, als daß ſie viel über ihn philoſophirt hätten; als ſie das Letztere anfingen, war es ſchon eine Zeit des Verfalls. Daß durch alle die koſtbaren Reliquien aus jenen großen Zeiten, durch dieſe Geſchichtſchreiber, Redner, Dichter und Philoſophen, überhaupt durch das geiſtige Leben im Alterthum auch die politiſche Bildung mächtig gefördert werden könne, bedarf keines Beweiſes. Nur wird man ſtets die bedingenden Verhältniſſe ſorglich im Auge zu behalten und möglichſt Alles

in seinem Totalwesen sich zu vergegenwärtigen haben. Unter den Griechen haben Platon und Aristoteles speciell über den Staat geschrieben. Platon in seinen 10 Büchern de republica sive de justo und in seinen 12 Büchern de legibus; Aristoteles in seinen 8 Büchern Politicorum. Platon stellte ein Ideal eines Staats hin, vielmehr eines Staats- und Volkslebens, in welchem er sich diejenige Form des Ganzen ausmalte, die ihm als die schönste erschien. Er sah dabei ganz von seiner wirklichen Welt ab, von welcher sein Gebilde, obgleich ihr in manchen wichtigen Dingen näher stehend, als der unserigen, doch noch weit genug ablag. Aristoteles hielt sich ungleich strenger an das Reale und lieferte eine jedenfalls sehr lehrreiche Politik der damals gegebenen Zustände. Nicht unerwähnt darf übrigens hier das Fragment des Geschichtschreibers Polybius bleiben, der im 3ten Capitel des 6ten Buchs seines Geschichtswerks eine sehr interessante Untersuchung über die verschiedenen Staatsverfassungen aus dem politischen Gesichtspuncte anstellt. Etwas Aehnliches liefert unter den Römern Cicero in seinen erst in größeren Fragmenten wieder aufgefundenen sechs Büchern de republica, auf welche auch seine 3 Bücher de legibus Bezug haben. Doch hatte sich bei den Römern zu seiner Zeit das Privatrecht bereits zu einem so systematischen und selbstständigen Ganzen entwickelt (während es bei den Griechen in einer größeren Abhängigkeit von dem jedesmaligen Staatswesen gestanden hatte), daß er von da aus schon Gesetze für den Staat fand und der Meinung war, es sei das Recht aus der Natur des Menschen, unter Anwendung des gemeinen Verstandes, abzuleiten. Die einzelnen Aussprüche ferner über allgemeine Rechtsprincipien, die sich in den weitläufigen Sammlungen der römischen Jurisprudenz und Gesetzgebung finden und allerdings die philosophischen, wenn auch erst ex post gefundenen Abstractionen jener eigenthümlichen Rechtsentwickelung in einzelnen Sätzen ausgesprochen enthalten, machten sich in einer viel späteren Zeit auf die bedeutungsvollste Weise geltend. Die germanische Welt trat aus einer ganz andern Ansicht vom Staate und mit ganz anderen Rechtsinstituten hervor; aber auf romanischen Boden versetzt, wich ihre biedere Einfalt und Natürlichkeit vor der logischen Consequenz eines bereits ausgebildeten kunstvollen Systems zurück; die römische Rechts- und Staatsansicht hatte sich auch mit den jüdischen Rechts- und Staatsansichten zu verständigen gewußt und gewann dadurch auch die Auctorität der Kirche; und ehrgeizige Machthaber fanden diese Anschauung den Künsten des Herrschens ungemein bequem. So unterwarf sich der germanische Staat, erst auf romanischem und rückwirkend auch auf deutschem Boden, schon frühzeitig dem römisch-jüdischen *) Systeme; seine eigenthümliche Entwickelung blieb

*) Das Christenthum suchte keinen directen Einfluß auf das Weltliche; sein Wesen aber würde sich mit den germanischen Ideen weit besser vertragen haben, als mit den römischen; doch wie lange blieb sein Wesen in seiner ursprünglichen Reinheit?

stehen, oder ging zurück, so daß sie gar nicht zu jener höheren Ausbildung gelangte, deren sie fähig war; sie wirkte im Einzelnen, Besonderen fort, aber erhob sich nicht zu dem Allgemeinen, von welchem die Organisirung ausging. Herrscher, Staatsmänner, Priester und Gelehrte fanden das römische Recht, oder doch die römische Ansicht von Staat, Recht, Gesellschaft ihren Zwecken gemäß, während für das Germanische nur der schlichte Sinn eines einfachen Volks stritt. Jenes war rationalistischer Art, war Sache der Verstandesberechnung, und wenn man die Verhältnisse etwas nach ihm bengen, im Nothfall brechen, so wie über der Consequenz und Auctorität des Grundsatzes die Wirkungen auf das Glück der Einzelnen und durch sie auf das wahre Gedeihen des Ganzen übersehen wollte, erschien es allgemeiner Anwendung fähig, schmeichelte auch mit dem Schein der Gleichheit und Uniformität; dieses dagegen: setzte das geheimnißvolle Walten der Sitte voraus, nahm mehr das Gemüth, den zarten Sinn und Tact, als den rechnenden Verstand in Anspruch und trug eine demselben anstößige Mannigfaltigkeit von Abweichungen und Inconsequenzen zur Schau. So gewann das römische Recht seit den Karolingern, das ganze Mittelalter hindurch, von Oben herab, durch Kirche und Staat, immer weiteres Terrain, und zwar lange bevor es in einzelnen Staaten ausdrücklich recipirt wurde. Der wiederauflebenden, an den Brüsten des Alterthums sich nährenden Wissenschaft sagte das philosophisch durchgebildete römische Recht unendlich mehr zu, als die wenig gekannten, seltsamen Gewohnheiten unwissender Landleute und Pfahlbürger, deren tiefere Grundlagen man nicht faßte und zum Theil schon verwittert sah. Das römische Recht, wie es sich unter den Kaisern entwickelt und mit hierarchischen Ideen verbündet hatte, die nur zuweilen es milderten, wurde zur Grundlage der europäischen Gesetzgebung, äußerte hohen Einfluß auch auf Länder, die es nie recipirt haben, wirkt in den Gesetzen auch solcher Staaten fort, die sich ausdrücklich von ihm losſagten und eine eigne Legislation begründeten, die eben auch römischer Art ist, und beherrschte, theils an sich, theils in der natürlichen Nachwirkung einer bestehenden Gesetzgebung, die ganze Ansicht von Recht und Staat.

Das Mittelalter hatte mit den Bewegungen eines sich rastlos und mannigfaltig evolvirenden und politisch unklaren, überhaupt den Staat nicht in den Vordergrund stellenden Volkslebens zu viel zu thun, als daß es an der Wissenschaft des Staats hätte arbeiten können. Man hat sich die Mühe genommen, um die Lücke in der staatswissenschaftlichen Litteratur wenigstens scheinbar auszufüllen, alle die einzelnen Aeußerungen von Chronisten, Theologen u. s. w. aufzusuchen, in denen im Laufe des Mittelalters Einzelne eine Ansicht über Staat und Staatsverhältnisse ausgesprochen haben. (G. Schön, de literatura medii aevi, Vratislaviae, 1838. 8.) Das waren aber einzelne Aeußerungen und Ansichten, die ohne weitere geistige Folge blieben, und sie trugen meist die kirchliche, theilweise eine antike Färbung, kein nationales Gepräge. Handelte es sich hier um eine Geschichte der Staatswissen-

schaft, so würde hier allerdings eine Lücke auszufüllen und die Geschichte der praktischen Politik des Mittelalters aus den damals bestehenden Gesetzen, Einrichtungen und Zuständen zu entwickeln sein. Gerade dazu würde man wenig oder gar keine Beiträge aus den Schriften jenes Aurelius Augustinus, Agapetus, Basilius Macedo, Theophylaktus, Constantinus Porphyrogeneta, Averroes, Thomas von Aquin, Vincentius Bellovacensis, Aegidius Romanus, Engelbertus Admontensis, Dante, Petrarca, Patricius Senensis u. A. ziehen können.

Auf vielen Seiten des Staats- und Staatenlebens treffen wir Italien, nicht als das Vorbild, aber als den Vorläufer des übrigen Europa, so fern in jenem zuerst ein Vorspiel von dem gegeben wurde, was sich bald auf der größeren Bühne ereignen sollte. Auch Meinungen, die später auf anderen Puncten erfaßt und auf welche große Schulen begründet wurden, sind zum Theil lange vorher in Italien aufgetaucht, von Einzelnen gepflegt worden, im Ganzen aber ohne Nachwirkung auf das Ausland geblieben, welches selbstständig auf dieselben Meinungen kam. Dies ist z. B. in der nationalökonomischen Litteratur der Fall gewesen, wie später noch weiter zu besprechen sein wird. Aber auch in Bezug auf die Politik finden wir dort zuerst ein Licht die dunkle Nacht, die über dieser Wissenschaft lastet, durchbrechen, und zwar ein Licht von gar weithin strahlendem Glanze. Der erste Mann, den die Geschichte der staatswissenschaftlichen Litteratur nach Cicero zu nennen hat, ist sogleich ein Mann von der höchsten Bedeutung, ein Geist von seiner Größe: Nikolaus Machiavelli (geb. 1469, gest. 1527). Er war in einem bewegten Staatswesen aufgewachsen und mit in dessen Strömung hineingezogen worden, in einem Staatswesen, was sich in alten Erinnerungen, äußeren Formen und dem Willen der Nachahmung an das Alterthum anlehnte. Die Geschichte der alten Parteiungen erklärte er sich aus denen, die ihn umgaben, und zog wieder für diese manchen Aufschluß aus jenen. Der beobachtende Geist dieses Staatsmannes bildete sich in dem Studium seiner Zeit und der großen Vergangenheit, und er wurde unter den Neueren das erste und ein sehr glänzendes Beispiel eines Politikers im engeren Sinne des Wortes, wie es unter den früher Genannten weder Platon, noch Cicero, eher noch Aristoteles, Polybius und vor Allen die meisten großen Geschichtschreiber der Alten gewesen waren. Der Staat ist ihm etwas Gegebenes; aber wie man es unter den gegebenen Zuständen des Staats zu machen habe, um eine dauernde Macht zu behaupten, sei es nun die des Volks, des Adels, der Fürsten, darüber gibt er zahlreiche, aus der tiefsten Kenntniß der menschlichen Dinge geschöpfte Winke. Er thut es in seinen 3 Büchern Abhandlungen über die erste Decade des Livius für die Republik, in seinem Fürsten für eine neubegründete Alleinherrschaft. Seine Richtung war die antike, und weder das Christenthum, noch das germanische Element sprechen sich in ihm aus. Seine Schriften mögen manchem Staatsmanne der folgenden Zeiten eine interessante und anregende Lectüre gewesen sein; wer nicht das Zeug zum Staatsmanne

in ſich hatte, dem halfen ſie auch nicht. Eine Schule hat er nicht geſtiftet, und auch nach ihm ſind diejenigen, welche den Staat in rein politiſchem Geiſte auffaßten und zu ergründen ſuchten, was da eigentlich iſt im Staate, welche Kräfte ihn bewegen und wie dieſen Kräften und Elementen gegenüber zu operiren ſei, immer nur iſolirte Erſcheinungen geweſen. Uebrigens hatte ſich Macchiavelli gänzlich in der Wahl ſeiner Mittel vergriffen — eine Folge ſeines Zeitalters und ſeiner Umgebungen —, berechnete ſie wohl auf augenblicklichen Sieg und iſolirte Zwecke, aber nicht auf eine dauernde Begründung des Gemeinwohls, und war in dem verderblichen Irrthum befangen, daß auch ein unmoraliſches Mittel politiſch ſein könne. Ueberhaupt war es ſein Grundfehler, daß er nur die Behauptung der Macht und nicht deren Verwendung zu einem höheren Zwecke in's Auge faßte. Er machte, wie — im verſchiedenſten Sinne — ſo Viele, das Mittel zum Zwecke. Keineswegs in ſeiner Kenntniß des Menſchen und der Verhältniſſe, aber wohl in der antiken Richtung, dem Abſehen jedenfalls von den modernen Zuſtänden und dem Hinblicken auf rückwärts liegende Ideale, dann auch in dem charakteriſtiſchen Merkmal: daß ein Zweck geſetzt und nun die ganze Betrachtung darauf gerichtet wird, wie dieſer Zweck durch die nächſten und kräftigſten Mittel, über deren moraliſchen Charakter man ſehr gleichgültig iſt, zu erreichen ſei, begegnen ſich ihm verſchiedene Schriftſteller der folgenden Zeiten, wenn ſie auch ſonſt von ihm und unter einander gewaltig abweichen. Ein eigentliches Syſtem der Politik hat Paolo **Paruta** aufgeſtellt (er ſtarb 1598) in ſeiner Schrift: della perfezzione della vita politica Libb. III., Ven., 1579, Fol. und in ſeinen Discorsi politici, Milano, 1620. Es gehören ferner unter die oben charakteriſirten idealiſtiſchen Politiker: Jean **Bodin** (La republique. Par., 1577, Fol.), der viele helle Sätze und große hiſtoriſche Gelehrſamkeit hat, aber zeitliche und örtliche Bedingungen nicht beachtet; Thomas **Morus** mit ſeiner Utopia (de optimo reipublicae statu, deque nova insula Utopia, 1517), einem Nachbild des Platoniſchen Staats, **Harrington** in ſeiner Oceana, Thomas **Hobbes** (geb. 1588, geſt. 1679) mit ſeinem auf Mißtrauen gegründeten, durch abſolute Gewalt gehaltenen Staate (Elementa philosophica de Cive, Par., 1642, 4. De corpore politico s. elementa juris, Lond., 1650. 12. Leviathan s. de republica, Lond., 1651, Fol.); Robert **Filmer** mit ſeinem den Abſolutismus aus der väterlichen Gewalt der Könige ableitenden Patriarcha (1665); **Spinoza** mit ſeinem tractatus theologico-politicus, ſeinen Ethica und ſeinem unvollendeten tractatus politicus. Frühzeitig fanden ſich einzelne Schriftſteller, welche gegen die unbeſchränkte Gewalt der Machthaber ſich erhoben, aber durchgängig in ihren aus antiken oder theokratiſchen Elementen gemiſchten Gründen und Vorſchlägen die gegebenen Zuſtände wenig oder gar nicht beachteten. Hierher gehören die ſogenannten Monarchomachen: Juan **Mariana** (geb. 1537, geſt. 1624) (de rege et regis institutione, 1598), Claude de **Seyſſel** (la grande monarchie de France, Par., 1519), Georg

Buchanan (gest. 1582) in seinem dialogus de jure regni apud Scotos, Hubert Langnet, der wahrscheinliche Verfasser der Vindiciae contra tyrannos (1569), Johannes Althus (gest. 1638) in Politica methodice digesta (Herborn., 1655), dem sich Henning Arnisäus mit seinem tractatus de auctoritate principum in populum semper invicabili (Francof., 1612, 4.) entgegensetzte. (Letzterer hat auch 2 Bücher locorum politicorum (Francof., 1615, 4.) herausgegeben.) Als letzte Nachfolger der Monarchomachen sind noch der große Dichter Milton (gest. 1674) mit seiner defensio pro populo anglicano, und der politische Märtyrer Algernon Sidney (geb. 1622, hinger. 1683) mit seinen discourses concerning government (1698) zu erwähnen. Der gelehrte Justus Lipsius trug in seinen 6 Büchern politicorum (Lugd. Bat., 1590, 8.) blos griechische und römische Sätze über den Staat zusammen, und auch bei Borhorn (gest. 1613) in seinen tractatus politici ist mehr Belesenheit, als Urtheil. Mehr an das Bestehende und namentlich an die deutsche Reichsverfassung schließen sich die Deutschen: Balthasar Keckermann (systema disciplinae politicae, Hanov. 1607, 8.), Christophorus Besold (opus politicum, Argent. 1614) und vorzüglich der verständige Hermann Conring (de civili prudentia, Helmst., 1662, 4. Propolitica, Helmst., 1663) an. Die politischen Streitschriften, welche die englischen und dänischen Revolutionen hervorriefen, können, nach Analogie der Monographieen, übergangen werden. Eine wohlthuende Erscheinung mag aber noch am Schlusse dieser Aufzählung hervorgehoben werden: der Spanier Diego de Saavedra Fajardo (gest. 1648) mit seinen empresas politicas (Amstelod., 1651), der Regierungsgrundsätze aufstellt, die seinem edlen Wollen hohe Ehre machen.

Das Alles blieben ganz isolirte Erscheinungen, die weder auf das Leben, noch auf die Wissenschaft sonderlichen Einfluß gewannen. Eben so wenig war die theologische Schule von Dauer, die sich im Gefolge der Reformation erhob und den Willen Gottes zum Ausgangspunct annahm, diesem aber natürlich die damalige theologische Rechtsansicht unterlegte. Hierher gehören: Melanchthon (epitome philosophiae moralis, 1538), Jo. Oldendorp (isagoge juris naturae, gentium et civilis, Col., 1539, 8.), Nikolaus Hemming (de lege naturae apodictica methodus, Viteb., 1564, 8.), Benedict Winkler (principiorum juris libri V., Lips., 1615), Jo. Selden (de jure naturae et gentium juxta disciplinam Ebraeorum, Lond., 1640, 8.), Valentin Alberti (compendium juris naturae orthodoxae theologiae conformatum, Lips. 1676) u. A.

Der eigentliche wissenschaftliche Begründer der neuern philosophischen Rechtslehre, dessen Sätze selbst bei denen noch in vielen Puncten fortwirken, die sich in wichtigen Grundfragen ausdrücklich von ihm losgesagt haben, ist Hugo Grotius (Hugue de Groot, gest. 1645), der sich zwar in Manchem mit den oben Genannten berührt, aber mit einer weit größeren Ausrüstung von Gesetz- und Weltkenntniß in das

Feld zog. Sein berühmtes Werk de jure belli et pacis libri III. (Paris., 1625, Fol.) iſt zwar zunächſt auf das Völkerrecht berechnet, ſucht aber überhaupt die letzten Gründe für alles Recht auf. Durch dieſes Werk erhob er die Idee eines von der Moral ſich ſcheidenden, durch die Vernunft zu findenden, v[on] poſitiven Inſtitutionen und Verhältniſſen unabhängigen, allgemein [gü]n Rechts zur wiſſenſchaftlichen Geltung. Daß dieſes Recht eben nur eine Abſtraction aus den ihm vertrauten römiſchen, kirchlichen d[as] igen andern ſich mit jenen in die Vorherrſchaft theilenden Inſtitu[te] r, und daß es ein ganz anderes geworden wäre, wenn ihm e[in] e germaniſchen Gewohnheiten oder die altgriechiſchen Zuſtände eben ſo vertraut und natürlich eigen geweſen wären, blieb lange unbemerkt. Unklar blieb es auch, ob jenes Recht dem Poſitiven als höchſte Norm, oder ob es ihm als Ideal vorſchweben ſolle. Der politiſche Geſichtspunct wurde gefliſſentlich in den Hintergrund gedrängt. Man ſchämte ſich ſeiner, weil man es nicht verſtand, ihn zu adeln. Im Leben iſt er deſſenungeachtet herrſchend geblieben, und ſelbſt im eigentlichen Völkerrechte erlangten nur ſolche Sätze des Grotius praktiſche Geltung, die in der Natur des Verhältniſſes gerechtfertigt, gefordert waren. Von ihm an gewöhnte man ſich, das Recht auf dem Wege der logiſchen Conſequenz zu entwickeln; jede Forderung, jedes [au]u auftauchenden Moment im Lichte der Beziehung zu der Rechtsidee des Syſtems zu betrachten, und lange Zeit zog die Geſetzgebungspolitik das Gewand einer philoſophiſchen Rechts- und Staatslehre an und ging mit den meiſten Theilen der Staatswiſſenſchaften im Gefolge der Philoſophie. Aber wenn auch die Verſchiedenheit der philoſophiſchen Schulen zu manchen Verſchiedenheiten in den Formen der Anſchauung Anlaß gab, ſo blieben doch die Rechtslehren des Grotius durch alle dieſe Wandelungen vorherrſchend und erhielten nur andere Grundlagen, oder zogen andere Kleider an. Er war beſſerer Juriſt, als die nachfolgenden Philoſophen, und die Geſetzgebung war denſelben Weg gegangen, den er ging, ſo daß die Eindrücke, denen die folgenden unterlagen, ſein Werk beſtätigten. Seine Lehren über das politiſche Verhältniß der Staatsgewalt, in denen ihn ſein Anhänger Theodor Graswinkel (de jure majestatis, Hagae, 1642. 4. Stricturae ad Censuram Joannis a Felden, Amst., 1642) noch überbot, ſind dabei Nebenſache; die Hauptſache iſt die ganze Anſchauung von Staat, Recht, Rechtsfindung, einzelnen Rechten. Nicht Alles, was aus ihm hervorging, hat er gleich ſelbſt gethan; aber der Grund dazu lag in ihm. Bei ihm, wie bei ſeinem nächſten Nachfolger, Samuel Pufendorf (geb. 1632, geſt. 1694), in deſſen Werken: elementa jurisprudentiae universalis, Lugd. Bat., 1660, 8. und de jure naturae et gentium, Lond. Scand., 1672, 4., ſind Moral und Recht noch vielfach vermiſcht, aber dieſe Verbindung iſt nur noch eine mechaniſche, und es war ganz conſequent, daß Chriſtian Thomaſius (institutiones jurisprudentiae divinae, libri III., Lips., 1688, 4. Fundamenta juris naturae ac gentium, Hal., 1705, 4.) beide

auch äußerlich trennte. Dieses kam zunächst einer juristischen Schule zugute, welche sich des Naturrechts bemächtigte und, die eudämonistische Fassung des von Thomasius angenommenen philosophischen Systems bei Seite lassend, mit einer nicht zu tadelnden größeren Offenheit das Naturrecht als eine Philosophie des bestehenden, besonders des römischen Rechts behandelte. Von hier aus geht eine Reihe bis auf die neuere Zeit herab, deren innere Verwandtschaft nicht zu verkennen ist. Ich nenne hier: Gundling (geb. 1681, gest. 1734) mit seinem jus naturae et gentium (Hal., 1714, 8.), Ephraim Gerhard (geb. 1682, gest. 1718) mit seiner delineatio juris naturalis (Jenae, 1712, 8.), J. Fr. Glafey (Vernunft- und Völkerrecht, Frkf. und Leipzig, 1723, 4.), J. Chr. Claproth (Grundriß des Rechts der Natur, Göttingen, 1749, 8.), J. J. Schmauß (Neues System des Rechts der Natur, Göttingen, 1754, 8.), J. G. Sammet (Vorlesungen über das gesammte Naturrecht, Leipzig, 1799, 8.), G. N. Brehm (über das Wesen des Naturrechts, als eine ächte juristische Grundwissenschaft betrachtet, Freiburg, 1789, 8.), G. Hugo (Lehrbuch des Naturrechts, als einer Philosophie des positiven Rechts, Berlin, 1798, 8.), Th. A. Zachariä (philosophische Rechtslehre, Leipzig, 1810, 8. Naturrecht und Staatslehre, Breslau, 1820, 8.), Th. Marezoll (Lehrbuch des Naturrechts, Gießen, 1819, 8.), auch noch Warnkönig in seinem Versuch einer Begründung des Rechts durch eine Vernunftidee (Bonn, 1819, 8.), obwohl er da schon lehrt: das Recht sei, seiner Natur nach, einem beständigen Wechsel unterworfen, eine Idee, die er später weiter ausgebildet und die allgemein gültige Rechtsidee auf eine örtliche und zeitliche beschränkt hat. Es versteht sich übrigens, daß auf die Neueren unter den oben Genannten die inzwischen vorgegangenen Veränderungen in den politischen Richtungen, die Vorschritte der Gesetzgebung, auch die Arbeiten solcher, die sich strenger an die Formeln einer philosophischen Schule anschlossen, nicht ohne Einfluß geblieben sind. Eine neue Phase der philosophischen Erkenntniß bezeichnete, zunächst auf Thomasius, Ch. v. Wolf (geb. 1679, gest. 1754), der sich im Außenwerke wieder mehr der älteren theologischen Schule näherte und eine der damaligen kirchlichen Orthodoxie, im Gegensatze zu dem Pietismus, bequeme, zugleich aber auch der weltlichen Auctorität entsprechende Philosophie lehrte, indem er den in der Natur erkannten Willen Gottes zum Princip nahm. Natürlich, daß man das gerade in der Kirche und im Staate geltende Dogma in der Natur erkannte und so durch den Willen Gottes heiligte. Es gehört hierher sein jus naturae methodo scientifica pertractatum; 9 Thle. Hal., 1740 ff. 4. Neun Quartanten! Als der Wolfischen Schule angehörig können angeführt werden: J. G. Darjes (Institutiones jurisprudentiae universalis, Jenae, 1740), A. G. Baumgarten (jus naturae, Hal., 1763, 8.), G. F. Meier, Hollmann, G. Achenwall (jus naturale, Gott., 1750), J. G. Heineccius (elementa philosophiae rationalis et moralis, Amstel., 1728), K. A.

v. Martini (positiones de jure civitatis, Vindob., 1768), der berühmte Völkerrechtslehrer Vattel u. A. Dabei kam auf einzelne Abweichungen in den Grundlagen nichts an. Der große Kanoniſt J. H. Böhmer findet in ſeiner introductio in jus publicum universale (Hal., 1709, 8.) als die gewöhnliche Urſache des Staats die Gewalt und Uebermacht eines Einzelnen, lenkte aber weiterhin auch in das gemeine Gleis ein. Auch die Eklektiker verſuchten ſich im Naturrecht, zum Theil durch die franzöſiſche Philanthropenſchule angeregt. Ich erwähne hier den zweiten Theil von Feder's Unterſuchungen über den menſchlichen Willen (Gött., 1779, 4 Thle. 8.), ferner K. Jul. Fr. Höpfner (Naturrecht der einzelnen Menſchen, der Geſellſchaften und der Völker, Gießen, 1780, 8.), J. A. Schlettwein (Recht der Menſchheit, Gießen, 1784, 8.), Fredersdorf, v. Eggers (Verſuch eines ſyſtematiſchen Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts, Altona, 1790, 8.) u. A.

Die Philoſophie trat in eine neue Bahn durch Immanuel Kant (geb. 1724, geſt. 1804) ein, der jedoch erſt im hohen Alter die Rechts- und Staatslehre ſpeciell bearbeitete (metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsberg, 1797, 8.) und dabei weniger Eigenthümliches und weniger Geiſtvolles leiſtete, als auf irgend einer anderen von ihm beleuchteten Seite. Schon vor ihm hatten einzelne Anhänger ſeines Syſtems die Sprache und den Ideengang deſſelben auch auf die Rechts- und Staatslehre übergetragen. Man gab der Sache ein anderes Gewand, man nahm eine andere Sprache an, man bereicherte das Syſtem mit jeder wechſelnden Forderung der Zeit; aber man bewegte ſich unerſchütterlich auf der alten, von Grotius eingeſchlagenen Bahn, auf welcher man zwar zu ſehr verſchiedenen Dingen gelangen kann, wo aber bei aller Verſchiedenheit doch in gewiſſen Hauptſachen Alles denſelben Charakter trägt, und der Weg zu den Gebilden einer grundandren Anſchauungsweiſe gänzlich verſchloſſen bleibt. Unter den Kantianern, welche die Rechtslehre bearbeiteten, nenne ich: G. Hufeland (Verſuch über den Grundſatz des Naturrechts, Leipzig, 1785, 8. Lehrſätze des Naturrechts, Jena, 1790, 8.), Schaumann (wiſſenſchaftliches Naturrecht, Halle, 1792, 8. Verſuch eines neuen Syſtems des natürlichen Rechts, Halle, 1796, 8.), Reinhold (Ehrenrettung des Naturrechts, im deutſchen Merkur von 1791. Briefe über die Kantiſche Philoſophie, Leipzig, 1792, 8.), Th. Schmalz (das Recht der Natur, Königsb., 1790, 8. Handbuch der Rechtsphiloſophie, Halle, 1807, 8. Jus naturale, Berol., 1812, 8.), Hoffbauer (Naturrecht, aus dem Begriffe des Rechts entwickelt, Halle, 1793, 8. Unterſuchungen über die wichtigſten Gegenſtände des Naturrechts, Halle, 1795, 8. Allgemeines Staatsrecht, Halle, 1797, 8.), Herdenreich (Syſtem des Naturrechts nach kritiſchen Principien, Leipzig, 1794 ff. 2 Thle. 8. Grundſätze des natürlichen Staatsrechts und ſeiner Anwendung, Leipzig, 1795, 2 Thle. 8. Ueber die Heiligkeit des Staats und die Moralität der Revolutionen, Leipzig, 1794, 8.), K. Ch. E. Schmid

(Grundriß des Naturrechts, Jena, 1793, 8.), L. H. Jakob (philosophische Rechtslehre, Halle, 1795, 8.), Tieftrunk (philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht, Halle, 1797, 8.), H. Stephani (Grundlinien der Rechtswissenschaft, oder des sogenannten Naturrechts, Erlangen, 1797, 8.), Gros (Lehrbuch der philos. Rechtswissenschaft, Tübingen, 1802, 8.), Bendavid (Versuch einer Rechtslehre, Berlin, 1812, 8.), A. Bauer (Lehrbuch des Naturrechts, Marburg, 1808, 8.), L. Dresch (Naturrecht, Tübingen, 1822, 8.), H. Henrici (Ideen zu einer wissenschaftlichen Begründung der Rechtslehre, Hannover, 1810, 2 Thle. 8.), G. E. Schulze (Leitfaden der Entwickelung der philosophischen Principien des bürgerlichen und peinlichen Rechts, Göttingen, 1813, 8.) u. A. Die Kantische Subjectivitätsphilosophie wurde bekanntlich durch J. G. Fichte (gest. 1814) auf ihre Spitze getrieben, und der Wille der Individuen zur Basis aller rechtlichen Verhältnisse des Menschen gesetzt (Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre, Jena und Leipzig, 1796, 8. Die Staatslehre, Berlin, 1810, 8.) Auch v. Feuerbach erklärte den Willen des Menschen für die ausschließliche Quelle wenigstens des äußeren Rechts (Kritik des natürlichen Rechts, Altona, 1796, 8.). Fries (philosophische Rechtslehre und Kritik aller positiven Gesetzgebung, Jena, 1803, 8.) und Krug (philosophische Rechtslehre, Königsberg, 1817, 8.) stellen nur Schattirungen des Kantianismus dar, der auch auf Warnkönig (doctrina juris philosophici, Aquisgrani, 1830, 8.) und v. Droste-Hülshoff (Lehrbuch des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie, Bonn, 1823, 8.) seinen unverkennbaren Einfluß behauptet hat. Auch viele andere neuere, um die Staatswissenschaft in ganz anderen Beziehungen sehr verdiente Männer, wie K. S. Zachariä (Anfangsgründe des philosophischen Privatrechts, Leipzig, 1804, 8.), Pölitz (die Staatslehre, Leipzig, 1808, 8. Der erste Bd. seiner St.-W. im Lichte unserer Zeit), Behr (System der allgemeinen Staatslehre (Bamberg und Würzburg, 1804, 8.), v. Rotteck (Lehrbuch des natürlichen Privatrechts, Stuttgart, 1829, 8.), Welcker (die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, Gießen, 1813, 8.) gehören dem Systeme des subjectiven Rationalismus an und stehen jedenfalls, so weit sie sich mit der Philosophie berühren, der Kantischen Schule noch am Nächsten.

Eine andere Anschauungsweise ergriff F. W. J. Schelling (geb. 1775), der von dem Satze ausging, daß alles Wirkliche Thätigkeit, Leben und Freiheit zum Grunde habe, der Staat nicht ein bedingtes Mittel, sondern Organismus und sichtbares Bild des absoluten Lebens sei (siehe Deduction des Naturrechts, im philos. Journal von 1796; Ueber das Wesen der menschlichen Freiheit, in Sch.'s philos. Schriften Bd. I.). Er selbst hat aber seine Principien nicht auf das Einzelne angewendet, und auch seine Anhänger, wie: Ign. Thanner (Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung des Naturrechts, Landshut, 1801, 8.), J. Baptist Nibler (der Staat aus dem Begriffe des Universums

entwickelt, Landshut, 1805, 8.), J. J. Wagner (Grundriß der Staatswiſſenſchaft, Leipzig, 1805, 8. Der Staat, Würzburg, 1815, 8.), Troxler*) (philoſophiſche Rechtslehre der Natur und des Geſetzes, mit Rückſicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität, Zürich, 1820, 8.) haben nur einen ſehr beſchränkten Wirkungskreis erlangt. Das meiſte Anſehen erwarb ſich Stahl mit ſeiner Philoſophie des Rechts nach geſchichtlicher Anſicht (Heidelberg, 1830), wiewohl auch in der Polemik glücklicher, als im Aufbauen und, wie ſie Alle, durch die Früchte des Wirkens ihrer feindlichen Vorgänger und der Richtung, welche in Wechſelwirkung dieſe geleitet hatte, vielfach gebunden. Hierher gehört auch v. Linck (Ueber das Naturrecht unſerer Zeit, München, 1830, 8.).

Wieder eine andere Richtung in der Philoſophie ſchlug G. F. W. Hegel (geſt. 1831) ein (Grundlinien der Philoſophie des Rechts, Berlin, 1821, 8.), der die ewige und nothwendige Form der Philoſophie gefunden zu haben glaubte, ein abſolutes Denken für das Princip der Welt erklärte, dieſe ſelbſt als ein großes Syſtem der Logik, die ſittliche Welt als die Darſtellung eines reinen, allgemeinen, an kein Subject geknüpften Willens betrachtete und ſo einen objectiven Rationalismus dem ſubjectiven der Kantianer entgegenſetzte. Unter ſeinen Anhängern nenne ich Eiſelen (Handbuch des Syſtems der Staatswiſſenſchaft, Breslau, 1820, 8.), Schwarz (der Staat, Erlangen, 1828, 8.), K. M. Beſſer (Syſtem des Naturrechts, Halle und Leipzig, 1820, 8.).

Endlich nimmt auch Herbart (Analytiſche Beleuchtung des Naturrechts und der Moral, Göttingen, 1836, 8.) eine eigenthümliche Stellung ein, die es jedoch mehr in formeller, als in materieller Hinſicht ſein dürfte und ihn jedenfalls noch nahe an den Kantianismus ſtellt. Die erwähnte Schrift iſt übrigens für die Geſchichte der philoſophiſchen Rechtslehre ſehr verdienſtvoll und enthält namentlich eine ſcharfe Beleuchtung mancher Sätze des Kantianismus, deren Wirkſamkeit es nicht ſchadet, daß ſie mit ſeinem eignen Lichte erfolgt.

Wie übrigens die Kantiſche Philoſophie auf Manche nachwirkte, die nicht blos und nicht weſentlich auf der Philoſophie ſtehen, ſo hat auch Fichte auf Luden (Handbuch der Staatsweisheit, Jena, 1811, 1. Th. 8.), Schelling auf Adam Müller (Die Elemente der Staatskunſt, Berlin, 1809, 3 Thle. 8.), auf Fr. v. Schlegel, auf Steffens gewirkt, oder ſich doch mit ihnen begegnet, während daſſelbe von Hegel in Bezug auf Leo (Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staats, Halle, 1833, 8.) und Schön (geſt. 1839) (Die Staatswiſſenſchaft, geſchichts-philoſophiſch begründet, Breslau, 1833, 8.) zu ſagen ſein mag. Doch auf die Alle, welche man der Philoſophie gegenüber als Eroteriker bezeichnen muß, wirkten auch andere Studien und

*) Dieſem wird auch eine ſelbſtſtändige Stellung zugeſchrieben. Aber er iſt nicht weiter von Schelling entfernt, als es Fries von Kant, Weiße von Hegel iſt.

rfahrungen, andere Tendenzen, andere Eindrücke und Bewegungen s Lebens. Blieben doch diese Momente auch auf die Esoteriker nicht ne Einfluß!

England ist ein gesegnetes Land für die Praxis des Staatslebens, er wenig geeignet für die politische Speculation. Der Engländer ist sehr mit seinem Lande und dessen Verfassung verwachsen und beschäftigt, als daß er sich viel um den Staat an sich kümmern sollte. So weit etwas Philosophie und politische Speculation zu seinem Hausgebrauche nöthig scheinen mochte, genügte ihm John Locke (two treatises on civil government, Lond., 1690, 8.) mit seinen, an der äußersten Oberfläche der Erscheinungen haftenden Verstandesrechnungen. Die Winke, die der große Baco von Verulam gegeben, verstand man erst nicht, wie man in Deutschland den großen Leibnitz einsam seinen gewaltigen Weg dahinwandeln ließ. Auch die sensualistische Schule, zu welcher Cumberland (de legibus naturae, Lond., 1672), Shaftesbury (inquiry concerning virtue, 1699), Hutcheson (system of moral philosophy, 1755), Hume (treatise upon human nature, 1738; Inquiry concerning the principles of morals, 1752), Ferguson (essay of the history of civil society, 1767; institutes of moral philosophy, 1769; principles of moral and political science, 1793) gehören, blieb die Ergötzung einzelner einsamer Denker. Gute Beobachtung der menschlichen Natur und mancher Ausdruck einer den reichen Erfahrungen eines bewegten Staatslebens abgewonnenen praktischen Lebensweisheit begründen das Verdienst dieser Schriften, in denen sich, trotz dem, daß sie nur bis zu einer gewissen Tiefe gedrungen sind und auf manchen Irrweg geriethen, doch eine kräftigere Nahrung findet, als unter allen Formeln der Schulweisheit. Größeren Einfluß auf die Massen gewann ein Mann, der die extremste Consequenz des dürren Locke'schen Rationalismus, influirt jedenfalls von äußeren Ereignissen und französischen Tendenzen und Speculationen, darstellt, Thomas Payne (the common sense, 1774). Die Gesundheit des englischen Staatswesens hielt auch diesen Sturm aus, während das französische viel schwächlicheren Angriffen stürzte. Noch ist aus England die neuere von Jeremias Bentham begründete Schule zu erwähnen, deren persönlich ehrwürdiger Stifter manchen tüchtigen Wink einer für gewisse Zustände berechneten praktischen Politik und manche philanthropische Tendenz auf ein sehr haltloses, in manchem Betrachte unwürdiges Utilitätsprincip stützt. Seine Schriften sind zahlreich, meistens Monographieen; von besonderer Wichtigkeit für einen speciellen Theil der Politik einer speciellen Verfassungsart ist die 1815 erschienene tactique des assemblées legislatives; sein philosophisches System ist in seiner letzten Schrift, der Deontologie (1834) entwickelt. Größeres, als durch seine Staatsphilosophen, hat England für die Ausbildung der Staatsweisheit durch seine Geschichtschreiber, vor Allen Hume, Robertson, Gibbon, seine Redner: Burke, Chatham, Pitt, Fox, Sheridan, Canning u. A., durch das große

und erhebende Schauſpiel ſeiner Inſtitutionen und ihrer Bewegungen, ſeines Volks- und Staatslebens gewirkt. Schon die bloſe Darſtellung ſeiner Verfaſſung, von dem Genfer De Lolme (1771) nicht ohne politiſchen Geiſt, aber mit zu wenig Tiefe des Eindringens gefaßt, hat keinen geringen Einfluß geäußert.

Heftiger noch iſt der Impuls geweſen, den Frankreich gegeben hat. Nach wilden, gährenden Kämpfen concentrirte ſich alle politiſche Gewalt in dem Hofe und dem, was er in ſeiner Willkür duldete, ſo daß alle organiſche Selbſtſtändigkeit erſtarb. Schon frühzeitig empfanden einzelne edlere Geiſter das Sterile und Verderbliche dieſes Zuſtandes. Fenelon, von Seiten der Moral, und Boſſuet, von Seiten der Religion, ſuchten wenigſtens den Willen der Machthaber zu reinigen; St. Pierre (Ouvrage de politique, Rotterd., 1737, 2 Theile 8.) dachte auch an organiſche Mäßigungen. Das blieb fruchtlos. Größeres hat Montesquieu gewirkt (geb. 1694, geſt. 1755), mit ſeinen Considerations sur les causes de la grandeur et de la decadence des Romains (1734) und vor Allem mit ſeinem berühmten Werke de l'esprit des lois (Amst., 4 T., 1748, 8.). Vielleicht hat ihn der Italiener Vico (principi di una scienza nuova intorno alla commune natura delle nazioni, Nap., 1725) zum Vorbild gedient, den er nicht übertroffen haben würde, hätte jener die Vortheile gleicher Bildung und Verhältniſſe gehabt. Mit ächt politiſchem Geiſte durchforſchte er die Geſetze und Einrichtungen verſchiedener Zeiten und Völker, ſuchte ihre Begründung in Verhältniſſen und Volksthum auf und machte auf das merkwürdige Schauſpiel des engliſchen Staatsweſens aufmerkſam. Er iſt nicht tief genug gedrungen; es hat ihn auch der franzöſiſche Witz zu manchem mehr ſcheinbaren, als probehaltigen Satze verleitet; aber immer bleibt er eine höchſt bedeutende Erſcheinung, unter allen franzöſiſchen Politikern die bedeutendſte, allen deutſchen Politikern, die vor ihm, und vielen, die nach ihm gewirkt haben, überlegen, den richtigſten Weg wandelnd und der Schöpfer eines Werks, das noch heute zu den lehrreichſten gehört in der Staatskunſt. Inzwiſchen verbreitete ſich in Frankreich die auflöſende, materialiſtiſche Philoſophie der Encyklopädiſten, Voltaire's, Diderot's, D'Alembert's, Helvetius' u. A., in J. J. Rouſſeau weniger frivol, aber leidenſchaftlicher auftretend und im Gewande des Epikuräismus, der Akademie, der Stoa überall auf daſſelbe führend. Die Wirkungen dieſer neuen Strebungen, zugleich durch die nationalökonomiſche Schule der Phyſiokraten gefördert, zeigten ſich zunächſt in einer ſehr edlen Richtung in der Philanthropie. Man ließ die Fragen über Regierungsformen und politiſche Inſtitute bei Seite, oder betrachtete ſie doch nur als eine Sache des Ideals, deren Verwirklichung man der Zukunft überlaſſen müſſe, aber man warf ſich mit allem Eifer auf die Humanitätsfragen und intereſſirte ſich lebhaft für Alles, wovon man glaubte, daß es die Menſchen unter jeder Regierungsform beſſer und glücklicher machen könne. Dieſes Streben erwarb ſich auch die Gunſt der Großen, ward eine Art Modeſache für edle Glieder

der höheren Stände, in mancherlei geheimen und öffentlichen Verbinden gepflegt und selbst mit fürstlichem Patronate beehrt, wie von Friedrich II., Joseph II., Leopold II., Karl Friedrich u. A. Es ist jetzt Mode, über diese Philanthropie zu spötteln oder auf sie zu schmähen. Es ist auch richtig, daß sie, der religiösen Begründung ermangelnd, den wahren Halt, die tiefere Wärme nicht besaß, und daß diese Philanthropen, aus Unkenntniß und Oberflächlichkeit, durch den äußeren Schein bestochen, manche Mittel wählten, die ihren Zweck verfehlen, ja die mehr schaden als nützen mußten. Aber geleugnet kann es doch nicht werden, daß die Gesinnung eine sehr edle war, aus der jenes Streben floß, und daß es einen um so wohlthätigeren Eindruck machte, je freier es war von allen Regungen des Hasses, des Neides, der absprechenden Verachtung. Nicht in der Verleugnung edlen Menschengefühls, sondern in der Bezwingung harter Leidenschaft und Selbstsucht liegt die höchste Kraft. Am Nächsten an Montesquieu schlossen sich einige Italiener an, in ihrem Streben vielleicht noch von innigerer Wärme des Gefühls getragen, aber nicht, wie Montesquieu, mit einem gleich tiefen Blicke des praktischen Staatsmannes begabt. Hierher gehört der edle Gaetano Filangieri (geb. 1752, gest. 1788) mit seinem Werke: la scienza della legislazione (9 P., Nap. et Vened., 1780 ff.). Ferner Beccaria mit seinem berühmten Buche dei delitti e delle pene (Nap., 1769. 8.), einem Werke, das man viel leichter tadeln, als sich dem Verfasser in Geist und Gemüth ebenbürtig beweisen kann. Auch in Deutschland fanden die Grundsätze der Philanthropen eifrige Verbreiter an Iselin, Schlettwein, Mauvillon, v. Sonnenfels u. A. Auch fing man mehr und mehr an, den Staat und seine Institute nicht mehr blos aus dem Gesichtspuncte der philosophischen Speculation, oder blos als ein Object des positiven Rechts, sondern auch von dem Standpuncte der praktischen Politik aus zu betrachten. Hierher gehören der Freiherr v. Bielefeld (institutions politiques, à la Haye, 3. T. 1760, 8.), der zwar Wolfischer Philosophie folgte, aber auch vielseitige Welt- und Menschenkenntniß bewährte. G. Achenwall (die Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen, Göttingen, 1764. 8.), A. L. Schlözer (systema politices, Gött., 1771, 8. Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre, Göttingen, 1793, 8. Die Staatsanzeigen.), J. v. Sonnenfels (Politische Abhandlungen. Wien, 1777, 8.) u. A. Mit mehr praktischer Beziehung auf das Bestehende und sich mehr auf dem Boden des positiven Rechts, als auf dem der Staatskunst bewegend, wirkte in zahlreichen Schriften der patriotische Freiherr von Moser. Unübertrefflich in klarer sinniger Auffassung und Würdigung des Volksthums und der Wechselwirkung zwischen Sitten und Einrichtungen, entwarf der große Justus Möser seine „patriotischen Phantasieen", ein vortreffliches, der weitesten und dauerndsten Verbreitung würdiges Werk, das auch viel gelesen, viel gelobt, aber viel zu wenig beherzigt worden ist. Immer lenkte das Alles eine verstärkte

Aufmerkſamkeit auf den Staat hin und verbreitete den Gedanken der Möglichkeit und Wohlthätigkeit von Aenderungen um ſo weiter, je milder und gemäßigter man auftrat. Beides konnte allerdings nicht von J. J. Rouſſeau (geb. 1712, geſt. 1778) und ſeiner Schrift du contrat social (Amst. 1762, 12.), wie dem früheren discours sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes (Amst., 1755) geſagt werden. Er ſteht in directem Gegenſatze zu Montesquieu und geht nicht von Geſchichte und Statiſtik, ſondern von der abſtracten Idee aus; in dieſer ſelbſt die nach einer Seite hin zum Extrem entwickelte Conſequenz des allgemein herrſchenden vernunftrechtlichen Syſtemes darſtellend. Noch war die Staatswiſſenſchaft nicht ſo weit gereift, ſeine Gründe vollkommen in ihre Blöſe zu entkleiden, am Wenigſten war man der Beredtſamkeit dieſes feurigen Geiſtes gewachſen, und wenn auch ſeine Ideen in ſchroffem Widerſpruche mit den Verhältniſſen ſtanden, ſo iſt doch kein Einwand wirkungsloſer, als der der Unausführbarkeit ſchimmernder Ideen. Doch würde auch dieſer Angriff vorübergegangen ſein, wie das Chriſtenthum ſo manchen ähnlichen ſiegreich beſtanden hat und in ſtiller Majeſtät fortleuchtete, wenn die ſtürmiſche Wolke heulend vorübergeflogen war. Aber der damalige franzöſiſche Staat war keiner Prüfung gewachſen, und unter den äußeren Verwickelungen, in die er kam, wurden bald jene abſtracten Ideen auf ſeine concreten Verhältniſſe angewendet. Mit dem meiſten Eindrucke that das der Abbé Sieyes (geb. 1748, geſt. 1836), deſſen meiſt in kleinen Flugſchriften und Berichten beſtehende Werke ſein deutſcher Ueberſetzer (Oelsner oder Ufteri) 1796 in 2 Bänden geſammelt hat. Ferner der weit gewaltigere Graf v. Mirabeau (coll. complète des travaux de Mr. Mirabeau l'aîné à l'Assemblée nationale, 1792, 5 Voll. 8) Target (l'esprit des cahiers, présentés aux états généraux de l'an 1789, 2 Voll. 8.), de Casaux (Simplicité de l'idée d'une constitution et de quelques autres qui s'y rapportent, 1789, considérations sur quelques parties du mécanisme (bezeichnend) des sociétés, 1791, 4 Voll. 8.), Boiſſy d'Anglas (observations sur l'ouvrage de Mr. de Calonne, 1791), Condorcet (sur les fonctions des états généraux et des assemblées nationales, Paris, 1798, 2 Voll. 8.), Gudin (essai sur l'histoire des comices de Rome, des états généraux de France et du parlament d'Angleterre, Paris, 1789, 3 T. 8.), Ramond (sur les lois constitutionelles, leurs caractères distinctifs, leur ordre naturel etc., Paris, 1791, 8.), Billaud Varennes (élémens du républicanisme, Paris, 1792, 8.) u. A. Nicht in der revolutionären Tendenz, aber in den zum Grunde gelegten Principien ſtimmten in dieſelbe Weiſe unter den Engländern: George Rous (thoughts on government occasioned by Mr. Burke's reflections, London, 1790), James Makintoſh (vindiciae gallicae, defense of the French revolution. London, 1791), Joel Barlow (advice to the privileged orders in the several States of Europe, resulting from the

necessity and propriety of a general revolution in the principle of government, London, 1791; letter to the national convent on the defects in the const. of 1791, London, 1792)., William Godwin (enquiry concerning political justice, London, 1793); unter den Deutschen Fichte (Beitrag zur Berichtigung der Urtheile des Publicums über die französische Revolution, 1793). Allerdings fehlte es auch nicht an solchen, die den „politischen Mechanismus" etwas künstlicher zusammenzusetzen und aus etwas andern Stoffen zu fügen riethen, z. B. Necker (nouvelles observations sur les états généraux de France, 1786, 8. considérations sur les gouvernemens et principalement sur celui, qui convient à la France, 1789), Malouet (collection des opinions de Mr. M., 1790, 2 Voll. 8.), Stanislas de Clermont Tonnère (recueil des opinions de St. de Cl. T. 1791, 4 Voll.), Mounier (du pouvoir exécutif, 1792, 2 Voll. 8.). Auch warf sich der gewaltige Geist eines Burke (geb. 1736, gest. 1797) mit seinen reflections on the revolution in France (Lond., 1790) der Revolution entgegen, und kluge und erfahrene Männer erhoben eine Polemik wider ihre Grundsätze. So unter den Briten Arthur Young (the example of France a warning to Britain, Lond., 1793); unter den Franzosen Bergasse (sur la manière, dont il convient, de limiter le pouvoir législatif et le pouvoir exécutif dans une Monarchie, 1790), Calonne (lettre au roi, 1790) u. A.; unter den Deutschen A. W. Rehberg (Untersuchungen über die französische Revolution, Hannover, 1792, 2 Bände 8), Brockermann (Demophilus an Eukrates, die Grenzen der Staatsgewalt und ein gewisses, in der Constitution vom Jahre 3 nicht enthaltenes Mittel, die Freiheit zu sichern, Germania, 1799, 8.), F. v. Gentz (von dem politischen Zustande von Europa vor und nach der französischen Revolution, Berlin, 1801, 8. und in vielen einzelnen Aufsätzen, die in den Sammlungen seiner Schriften enthalten sind). Aber diese Männer kämpften auf dem Boden des bestehenden Rechts; sie vertheidigten die geheiligte Ordnung und die alte Ehrfurcht, die Liebe zu Vaterland und Verfassung, die Rechte der Throne, das Interesse des Volks an Sicherheit und Dauer; sie machten die Stimme der Moral und der Religion geltend; sie zogen warnende Erfahrungen und Beispiele der Geschichte an; sie entkleideten manche Sophismen ihrer Gegner, bestritten tausend Schlüsse derselben, bekämpften ihre politischen Resultate. Daß sie dem Systeme derselben ein gleich gediegenes entgegengestellt hätten, von ganz entgegengesetzten Principien ausgegangen wären, läßt sich weniger behaupten; ja zuweilen mochten selbst die Gegner den Vorzug der theoretischen Consequenz vor ihnen voraus haben. Ueberdies lenkte sich der Kampf gar bald auf ein anderes Gebiet: auf das der äußeren Politik. Die Revolution verschlang ihr eigenes Werk und drängte in wenige Jahre zusammen, worüber andere Jahrhunderte hingebracht hatte. Ein glücklicher Soldat erhob den militairischen Gehorsam zum Gesetz für Frankreich und fesselte den

Ruhm und die Herrschaft an seine Adler. In dieser Zeit suchte in Frankreich die politische Speculation der „Ideologen", wie sie Napoleon nannte, oder trat doch nur schwach, oder in ganz anderen, als für kleine, esoterische Kreise berechneten Richtungen auf. Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts schrieb Destut de Tracy seinen commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu (à Philadelphie, 1811, 8.), ohne seinen großen Autor verstanden zu haben. Eine leise spiritualistische Opposition gegen den auch in dem Restaurations- und Militärdespotismus herrschenden sterilen Materialismus führten Chateaubriand und die Frau von Staël aus ihrer Exile, oder dieser dadurch verfallend. Im Sinne der Kaiserherrschaft, des aufgeklärten Militärdespotismus, der sich mit dem Revolutionssysteme darin begegnete, daß sein Hauptcharakter ein mit bunten, glänzenden Flittern aufgeputzter Verstandesmechanismus war und der dafür den Vorzug besserer Berechnung des Mechanismus hatte, dafür aber auch offener einem nackten Egoismus der Herrschenden diente, schrieben: Gerard de Rayneval (institutions du droit de la nature et des gens, Paris, an XI.), Maffioli (principes de droit naturel appliqués à l'ordre social, Paris, 1807, 2 Voll. 8.), der Letztere besonders gegen die revolutionäre Schule polemisirend, Gerando (du droit public et du droit des gens, Paris, 1807, 8.), Bonnin (traité de droit contenant les principes du droit naturel et du droit des nations, Paris, 1808, 8.). Dagegen erhob sich in der That eine dem Revolutionssysteme sich entgegensetzende Schule, die hauptsächlich auf dem Boden des religiösen Dogmas und der Auctorität fußte. Hierher gehören: Bonald (théorie du pouvoir politique et religieux de la société civile, 1796, 3 T. 8. Législation primitive considérée dans les derniers temps par les seules lumières de la raison, 3 Voll. Essai analytique sur les lois naturelles de l'ordre social ou du pouvoir, du ministre et du sujet dans la société), der Graf Le Maistre (considérations sur la France, Lausanne, 1792, 8. Essai sur le principe générateur des constitutions politiques et des autres institutions humaines, Paris, 1814, 8. Soirées de St. Petersbourg. Du Pape. De l'église gallicane), La Mennais (réflexions sur l'état de l'église en France pendant le 18me siècle et sur sa situation actuelle, Paris, 1806. Essai sur l'indifférence en matière de religion, Paris, 1817—20, 2 T. 8. Defense de l'essai etc., Paris, 1827. De la religion considérée dans ses rapports avec l'ordre politique et civil, Paris, 1825—26, 2 Voll. Mélanges, Paris, 1826. Des progrès de la revolution et de la guerre contre l'église, Paris, 1829. L'Avenir), der übrigens in seinen Paroles d'un croyant (Paris, 1834) und seinem Livre du Peuple (Paris, 1838) selbst die Volkssouveränetät mit seinem Christenthum zu vermitteln gewußt hat. Verwandte Tendenzen, namentlich mit Le Maistre, dem Hauptvertreter unter den Genannten, bewegten auch in Deutschland, unter dem Ein-

flusse der Schelling'schen Philosophie, vielmehr der Ideen, die diese erregt hatten, den schon genannten Adam Müller (in dem angeführten Werke und in der Schrift: von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der Staatswissenschaft und Staatswirthschafe, Leipzig, 1819, 8.), Fr. v. Schlegel (Concordia, 1821. Philosophie der Geschichte, Wien, 1829, 2 Bde. 8.), hauptsächlich K. L. v. Haller (über die Nothwendigkeit einer anderen obersten Begründung des allgemeinen Staatsrechts, Bern, 1807, 8. Handbuch der allgemeinen Staatenkunde, 1808. Restauration der Staatswissenschaft, Winterthur, 1816 ff. 4 Thle. 8.), dessen letztgenanntes Werk, besonders bei den Anhängern der Restaurationsideen eine große Autorität erlangt hat, allerdings aber in seinen Einseitigkeiten und Uebertreibungen den Gegnern Gelegenheit genug bot, über den sichtlichen Zielpunct ihrer Angriffe die mehrfachen Lichtseiten zu übersehen. Außerdem und außer den wenigen, besonders von Schellingianern herrührenden philosophischen Rechtslehrbüchern, die sich vom Leben abwendeten, mied die Periode der französischen Kaiserherrschaft wenig fruchtbaren für die politische Speculation, der sie nun einmal nicht hold war. Man hatte es mit dem Positiven und dessen Anwendung zu thun, man hatte mit dem Drucke der Gegenwart zu kämpfen, man sammelte auf die Zukunft. Einige behandelten die Politik als bloße materialistische Klugheitslehre (Buchholz, Darstellung eines neuen Gravitationsgesetzes für die moralische Welt, Berlin, 1812, 8. Theorie der politischen Kunst, Hamburg, 1807, 8.). Luden wendete Fichte'sche Grundsätze auf ein Werk an, das nur durch die damalige Zeit, welche Alles der Unabhängigkeit zu opfern veranlaßt war, zu erklären ist. Behr (System der angewandten allgemeinen Staatslehre, oder der Staatskunst, Frankfurt a. M., 1810, 3 Thle. 8.) knüpfte an Kantische Sätze so manche staatswissenschaftliche Erfahrungslehren.

Napoleon stürzte, Frankreich erhielt eine Charte und durchlief eine lange constitutionelle Erfahrungsschule. Bald erhoben sich auch — die durch vorübergehende Zeitlagen erzeugten Flugschriften nicht zu gedenken — zahlreiche Schriftsteller im Sinne eines Systems, durch welches man das historisch Gegebene, das vernunftrechtlich Geforderte und das von Staatskunst und Erfahrung Gerathene zu vermitteln glaubte. Es war lange noch viel Ungewisses und Schwankendes, viel Tastendes und Schielendes, viel Unerfahrenheit und Oberflächlichkeit in diesen Strebungen, und man mußte zu manchen Fictionen und Inconsequenzen seine Zuflucht nehmen, wenn man mit den Principien der revolutionären Schule nicht brechen, und doch zu ganz andern Resultaten gelangen wollte. Die Franzosen namentlich gehörten häufig dieser Farbe, die ich oben bei Necker u. A. berührt habe. Indeß nach und nach, besonders durch deutsche Forscher, trennte man sich mehr von der revolutionären Schule, befragte man eifriger die Geschichte und die Erfahrung, schloß man sich genauer an die gegebenen Zustände an, näherte man sich auch in Bezug auf die letzten Gründe

richtigeren Ansichten, und beurtheilte man mit größerer Vorliebe die concreten und praktischen Fragen. Unter den staatswissenschaftlichen Schriftstellern seit dem Anfange der Restaurationsperiode, so weit sie nicht bereits genannt wurden, oder sich nur in eigentlichen Monographien gezeigt haben, führe ich, zuerst von den Franzosen, folgende an. **Benjamin Constant** (geb. 1761, gest. 1831), dessen hierher gehörige Schriften gesammelt sind in: collection complète des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif et la constitution actuelle de la France, formant une espèce de cours de politique constitutionelle, par Mr. B. de Constant, à Paris, 1818—20, 8 Voll. 8. Er geht von dem Systeme der Volkssouverainetät aus, nimmt aber in der Ausführung viele Rücksicht auf die englische Verfassung, wie er sie auffaßte. Er hat es, wie seine meisten Nachfolger, weit mehr mit den Kämpfen der Staatsgewalten und ganz besonders mit den Schutzmitteln gegen den Mißbrauch öffentlicher Regierungsmacht, als mit der Erledigung der öffentlichen Zwecke zu thun. Im Sinne dieser oppositionellen Schule schrieben, außer vielen Journalisten und Pamphletisten, unter Anderen **Pagès** (principes généraux des droits politiques, Paris, 1817), **Massaubiau** (de l'esprit des institutions politiques, Paris, 1821, 2 Voll. 8.), **Daunou** (essai sur les garanties universelles, Paris, 1822, 8.) u. A. Andere nahmen einen philosophischen Anlauf, der aber bei den Franzosen mehr nur eine äußere Verbrämung ist. Es geschah, nicht gerade mit ausschweifenden Tendenzen, aber mit ganz materialistischen Principien von: **Courtet de l'Isle** (la science politique fondée sur la science de l'homme ou étude des races humaines sous le rapport philosophique, historique et social, Paris, 1838, 8.), **Comte** (traité de législation, Paris, 1827; 4 Voll. 8. Traité de la propriété, Paris, 1834, 2 Voll. 8.), **Dunoyer** (l'industrie et la morale, considérées dans leurs rapports avec la liberté, Paris, 1825). Das Streben, das Gebot und die Richtung der Verhältnisse zu erkennen, waltet bei **Tocqueville** (de la démocratie en Amerique), wenn gleich die Richtigkeit seiner Erkenntniß bezweifelt werden mag, bei **Chevalier** u. A., die eine idealistische Tendenz, aber eine materialistische Basis haben. Als offener amerikanischer Demokrat schreibt für Europa **Achilles Murat** (exposition des principes du gouvernement républicain, tel qu'il a été perfectionné en Amerique, Paris, 1833, 8.). Gleiche demokratische Tendenz vertheidigt **Villiard** (essai sur l'organisation démocratique de la France, Paris, 1837, 8.). Aber es spricht nicht mehr der Haß und die Leidenschaft, sondern die Speculation und ein zuletzt aus ihnen erzeugtes Vorurtheil. Der Verfasser sagt: „Démocrate par instinct, par ma position sociale, je le suis devenu encore d'avantage par l'étude et par réflexion." (Hätte er bei seiner Erkenntniß der beiden ersten Ursachen nicht mißtrauisch gegen die Unbefangenheit der beiden letzten werden sollen?) Merkwürdig ist das sichtbare Streben vieler neueren Franzosen, eine

tiefere philoſophiſche Baſis zu gewinnen. Daß ſie darin zugleich eine Beſchönigung ihrer politiſchen Tendenzen ſuchen, hindert ſie freilich dabei; aber nicht das allein erklärt uns, warum ſie ſo ſichtbar fehlgehen. Anerkennungswerth ſind immer die Beſtrebungen, wie ſie, unter den Auſpicien des vortrefflichen Royer-Collard, Couſin, Remuſard, Lerminier, deſſen Schriften den meiſten ſtaatswiſſenſchaftlichen Charakter haben, und der ſich ſichtbar an Montesquieu anſchließen wollte, ohne ſtark und ausdauernd genug dazu zu ſein (introduction générale à l'histoire du droit, Paris, 1829, philosophie du droit, Paris, 1831, 2 voll. 8, lettres philosophiques, Paris, 1832, 8. de l'influence de la philosophie du 18me siècle sur la législation et la sociabilité du 19me; au-delà du Rhin, 1835, 2 Voll.), mit dem meiſten formellen Geſchick Jouffroy (cours de droit naturel, Paris, 1839 f. 2 Voll. 8.), Schützenberger (études de droit public, Paris, 1837, 8.), der auch in der Polemik gegen ſeine Vorgänger glücklicher iſt, als in eigener Löſung, ferner mit mehr Hinrichtung auf das Politiſche, wofür der richtige phyſiologiſche Weg geſucht wird, Hepp (essai sur la théorie de la vie sociale et du gouvernement représentatif, Paris, 1833, 8.), de Carné (vues sur l'histoire contemporaine ou essai sur l'histoire de la Restauration, Paris, 1838. des intérêts nouveaux en Europe depuis la revolution de 1830, Paris, 1838, 2 Voll. 8.), der ſogar das in Frankreich ſo ſeltene Streben zeigt, fremde Nationalitäten zu erfaſſen, wenn es ihm auch nicht immer glücken mag, Alletz (de la démocratie nouvelle ou des moeurs et de la puissance des classes moyennes en France, Par., 1837, 8.) u. A. machen. Politiſche Tendenz, erſt für doctrinäre Oppoſition, dann im Sinne einer Neubefeſtigung der Geſellſchaft auf neue Grundlagen, nämlich auf eine Herrſchaft der Mittelclaſſen, die aber ziemlich ſtarr, ausſchließend, mechaniſch gefaßt wird, waltet bei Guizot, der ein größerer Staatsmann ſein würde, wenn er weniger Mann des Syſtems wäre und ein wärmer liebendes Herz bewieſe (du gouvernement de la France depuis la restauration et du ministere actuel. 1821; des moyens de gouvernement et d'opposition dans l'état actuel de la France, 1821; des conspirations et de la justice politique, 1821; de la peine de mort en matière politique, 1822; la démocratie dans les sociétés modernes, 1837). Am Nächſten dem Montesquieu kommt und überhaupt der Gediegenſte iſt: Simonde de Sismondi (études sur les constitutions des peuples libres, Paris, 1836, 8.). Zur Schule des franzöſiſchen politiſchen Rationalismus, mit gemäßigten Tendenzen, des gewarnten und gebildeten Rationalismus, iſt auch der Italiener Romagnoſi (geſt. 1835) zu rechnen (dell' indole e dei fattori dell' incivilmento, Milano, 1832, 8.). Einem ungewarnten und ungebildeten Liberalismus huldigt der Portugieſe Pinheiro-Ferreira (cours de droit public interne et externe, Paris, 1838, 3 Voll. 8.). — Für eine Wiederbefeſtigung der Geſellſchaft auf den älteren Baſen und jedenfalls auf

den Grundlagen eines legitimen und nationalen Königthums, einer naturgemäß erwachsenen volksthümlichen Aristokratie und einer tieferen Religiosität, zugleich mit Hinneigung zu der spiritualistischen Schule und gebunden durch das, wenn auch geistvoll aufgefaßte, katholische Dogma, wirkten Ballanche (palingénésies; sur les institutions sociales) und der unermüdliche Kritiker der Schattenseiten moderner Zustände, Baron Eckstein (Le catholique; de l'état actuel des affaires, Paris, 1828). Chateaubriand ist in persönlicher Treue dem älteren Königshause ergeben, und das ist das Einzige, was ihn an die royalistische Seite kettet, von der ihn übrigens seine Gefügigkeit in ganz andere Richtungen scheidet. — Endlich haben auch die neuen nationalökonomischen Schulen, die sich in Frankreich hervorgethan haben, auch eine neue Gestalt der socialen Zustände und durchweg abweichende Grundsätze dafür verkündet. Es sind das aber mehr Bedingungen ihrer wirthschaftlichen Projecte, als Hauptziel ihrer Tendenzen, und es wird daher von St. Simon und Fourier, nebst ihren Anhängern, in der dritten Abtheilung dieses Artikels zu handeln sein.

Weniger jene Schriftsteller, durch ihre größeren Schriften, als die Journale und die Redner Frankreichs, so wie der Eindruck, den das Schauspiel seiner politischen Bewegungen machte, haben großen Einfluß auf die politische Ideenwelt bei anderen Völkern gehabt, die überdies dem Einflusse verwandter politischer Zustände und Zeitstimmungen unterlagen. Auch in Deutschland bildete sich zunächst die Schule des politischen Nationalismus in dem oben bezeichneten Sinne zu immer mehrerer Berücksichtigung des Geschichtlichen und Gegebenen, stützte sich auf bessere Sach- und Lebenskenntniß und untersuchte sorgfältiger alle Fragen des praktischen Staatslebens, statt sich ewig um Allgemeinheiten umherzudrehen. Die Fragen der Verfassungspolitik standen im Vordergrund und wurden mit Vorliebe für das Repräsentativsystem behandelt von v. Aretin (Staatsrecht der constitutionellen Monarchie, Leipzig, 1824, 2 Bde. 8.), Krug (das Repräsentativsystem, Leipzig, 1816, 8. Dikäopolitik, Leipzig, 1829, 8.), v. Rotteck, Welcker, Pölitz (die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Leipzig, 1823, 5 Bde. 8.), Jordan (Versuche über allgemeines Staatsrecht, Marburg, 1828, 8.), Fr. Murhard in mehreren Monographien, K. S. Zachariä in seinem umfassenden, an vielseitiger Kenntniß und dialektischem Scharfsinn reichen, in manchen wichtigen Puncten, z. B. in Betreff der Vertragstheorie, sich von dem herrschenden Vernunftrechtssysteme losmachenden, aber nicht immer recht consequent und überzeugend gefaßten Werke: Vierzig Bücher vom Staate, Stuttgart und Tübingen, 1820 ff. 5 Bde. 8., dem noch entschiedener sich den geschichtlichen Principien, unter Festhaltung der rationalistischen Consequenzen, zuneigenden Dahlmann, der in der Verfassungspolitik sich hauptsächlich auf die englische Parlamentsverfassung bezieht (die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt, Göttingen, 1835, 1. Bd. 8.), endlich dem geistreichen und scharfsinnigen

Fr. Schmitthenner (Zwölf Bücher vom Staate, Gießen, 1839, 1. Bd. 8.). Mit Geiſt vermittelnd, aber wohl etwas an die Philoſophie des franzöſiſchen Proteſtantismus und überhaupt an die eigenthümliche Haltung des weltmänniſchen Theologen erinnernd, ſprach ſich Ancillon aus (tableau des revolutions du système politique de l'Europe depuis le 15me siècle, Berlin, 1803, 4 Voll. 8.; über Souveränität und Staatsverfaſſungen, Berlin, 1815, 8.; über die Staatswiſſenſchaft, Berlin, 1820; nouveaux essais de politique et philosophie, Berl., 1824, 2 Voll. 8.; über den Geiſt der Staatsverfaſſungen und deſſen Einfluß auf die Geſetzgebung, Berlin, 1826; zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen, Berlin, 1828 ff.; pensées sur l'homme, ses rapports et ses intérêts, Berlin, 1829, 2 Voll. 8.). Jetzt wird Köppen mit ſeiner Politik nach Platoniſchen Grundſätzen (Leipzig, 1818, 8.). — Es iſt ſchon erwähnt worden, wie ſich mit der Schellingiſchen und mit der Hegeliſchen Philoſophie einzelne Strebungen verſtanden, welche ſich in directen Gegenſatz zu dem rationaliſtiſchen Syſtem ſetzten. Adam Müller, Schlegel, Steffens, Görres, Stahl auf Schellingiſcher, Schwarz (der Staat und die erſten Epochen ſeiner Geſchichte, Erlangen, 1828, 8.), Eiſelen, Schön, Leo auf Hegeliſcher Seite; die beiden erſtgenannten Hegelianer jedoch mehr das Philoſophiſche, als das Politiſche pflegend, die beiden Letztgenannten mehr nur in der Form der Schule angehörig und dabei Schön ſich dem Conſtitutionalismus, Leo den Haller'ſchen Reſtaurationsideen zuneigend. Es iſt auch ſchon von Haller und ſeinem auf dem Boden des geſchichtlichen Rechtes errichteten Syſteme geſprochen worden. Verwandt damit, aber aus eigenthümlicher Forſchung erwachſen, und weniger, viel mehr gar nicht parteimänniſch gefaßt iſt das Syſtem, welches Vollgraff (die Syſteme der praktiſchen Politik im Abendlande, Gießen, 1828, 4 Thle. 8.) aufgeſtellt hat. Jarke ſchließt ſich an Haller an und berührt ſich, wie auch Philipps, durch Görres mit den Schellingianern. Ein öſterreichiſcher Staatsmann, der Edle von Krauß, hat den Verſuch gemacht, die Staatswiſſenſchaft auf das Geſetz der Liebe zu gründen (Verſuch, die Staatswiſſenſchaft auf eine unwandelbare Grundlage feſtzuſtellen, von einem öſterreichiſchen Staatsmanne, Wien, 1835, 8.), wobei freilich die Anwendung der ſchönen Idee auf das Einzelne und Concrete meiſt vermißt wird, wobei man ſich aber an dem edlen, milden und weiſen Geiſte, der das Ganze durchweht, wohl erfreuen mag. Auch aus den Reihen der Lehrer des poſitiven Staatsrechts haben Einzelne mit Darſtellung des Beſtehenden zugleich politiſche Bemerkungen und Ausführungen verbunden, wobei ſich beſonders, auf der einen Seite Klüber, auf der anderen Maurenbrecher gegenüberſtehen, ſo wie ſich unter den Neueren namentlich Mohl auch in dieſem Fache ausgezeichnet hat; und auch der verſchiedene Charakter der verſchiedenen Rechtsſchulen iſt nicht ohne Einfluß auf die Staatswiſſenſchaft geblieben.

Aus der Verwaltungspolitik wurden einzelne Theile, durch deutſchen

Fleiß, zu ſelbſtſtändigen Wiſſenſchaften ausgebildet, wie dieſes nam
mit der Politik der Staatswirthſchaft, der Polizei, der Finanzen
hen iſt. Die Politik der Juſtiz iſt meiſt von Juriſten behand
von ihnen der Zuſammenhang mit dem übrigen Staatsleben nu
in volles Licht geſtellt und gehörig gewürdigt worden, wenn ſie
der Staatswiſſenſchaft kundig und auf ſie gerichtet waren.
Culturpolitik haben ſich mehr Theologen und Pädagogen gemü
Staatsgelehrte. Die Militärverwaltung erwartet noch eine wiſſe
liche Behandlung, wie ſie der Finanzverwaltung längſt zu Theil
den. Dieſe drei Puncte ſind noch nicht aus dem Gebiete der
graphieen zu ſelbſtſtändigen Wiſſenſchaften heraufgebildet. Was
Politik der Centralverwaltung und überhaupt die allgemeine Di
tion des Verwaltungsweſens anlangt, ſo ſind ihnen nur ſelten
Unterſuchungen gewidmet worden. Geſchehen iſt dieſes von v. Wiek
(Vorſchläge zur Einrichtung einer Staatsverwaltung im Allgemein
der Verwaltungszweige insbeſondere, München, 1815, 8.), von
ſtäcker (Syſtem der inneren Staatsverwaltung und der Geſe
Leipzig, 1818 ff. 4 Bde. 8.), von dem Freiherrn v. Malchus
der inneren Staatsverwaltung, Heidelberg, 1823 ff. 2 Bde. 8.), v
Bülau (Die Behörden in Staat und Gemeinde, Leipzig, 18

II. Völkerrechtlich-diplomatiſche Litteratur. -
philoſophiſche Völker- und Staatenrecht, ſoweit es offen als ein
auftrat und nicht ſeine Lehren, wie freilich vielfältig geſchehen,
Praktiſche einſchwärzte, iſt faſt durchgängig im Zuſammenhange m
Naturrechte und dem philoſophiſchen Staatsrechte behandelt worde
die beiderſeitige Litteratur fällt zuſammen. Das poſitive Staat
d. h. die Lehre von den beſonderen äußeren Rechtsverhältniſ
zelner beſtimmter Staaten, wurde natürlich gleichfalls im Zuſa
hange mit dem poſitiven Staatsrechte derſelben Staaten dargeſte
hierher gehören nur die allgemeinen Quellenſammlungen davon.
aber das praktiſche europäiſche Völkerrecht anlangt, ſo würde ei
ſchichte deſſelben zuvörderſt einzelne fragmentariſche Geſetze und
tungen der antiken Völker und des freien germaniſchen Volksthu
wie einige Gewohnheiten und Gebräuche (coutumes) des Mitt
zuſammenzuſtellen, hauptſächlich aber die Ausbildung der einzelne
ſtitute zu verfolgen haben. Ueber jene älteſten Zeiten ſind die
ten von Wachsmuth (jus gentium quale obtinuerit apud G
ante bellorum cum Persis gestorum initium. Kil., 1822, 8
Hefftter (de antiquo jure gentium. Bonn., 1823, 4.) wichtig
Geſchichte des Völkerrechts gehört auch: Barbeyrac, histoi
anciens traités (Groningen, 1739, Fol.); Ward, an inquir
the foundation and history of the law of nations in Europ
the time of the Greeks and Romans to the age of Grotius,
1795, 2 Voll. 8. Bis zum Jahre 1784 hat der Freiherr v. Dm
die „Literatur des geſammten, ſowohl natürlichen als poſitiven
rechts“ (Regensb., 1785, 2 Thle. 8.) verzeichnet, welches Werk

v. Kamph (neue Literatur des Völkerrechts seit dem Jahre 1784, Berlin, 1817, 8.) ergänzte und fortsetzte. Für die Geschichte und das Studium des Völkerrechts, so wie für die Beurtheilung der unter bestimmten Staaten bestehenden Rechtsverhältnisse sind nun, von dem geschichtlichen Interesse noch abgesehen, besonders wichtig die Sammlungen der unter den verschiedenen Staaten geschlossenen Verträge und anderer diplomatischen Urkunden. Hierher gehören: G. G. L(eibnitz), Codex juris gentium diplomaticus, Hannov., 1693, Fol.; ed. nova Guelferbyti, 1747, Fol. Dessen: Mantissa codicis juris gentium diplomatici, Guelferb., 1747, Fol. (Bernard), recueil des traités etc, à Amst. et à la Haye, 1700, 4 Voll. Fol. J. du Mont, corps müversel diplomatique du droit des gens, mit den Fortsetzungen von Barbeyrac und Rousset, 13 Bände, zu Amsterdam und Haag 1725—1739 Fol. J. J. Schmauss, corpus juris gentium academicum, Lips., 1730, 2 T. 8. A. Faber (Leucht) europäische Staatscanzlei, Nürnberg, 1697—1760, 124 Thle. 8. Neue europäische Staatscanzlei, Nürnberg, 1761—1782, 55 Thle. 8. Reuß, teutsche Staatscanzlei, Ulm, 1783—1801, 55 Thle. 8. Wenck, codex juris gentium recentissimi, Lips., 1781 ff. 3 T. 8. G. Fr. de Martens, recueil des principaux traités etc., à Göttingen, 1791—1801, 7 Voll. 8. Supplément au recueil etc., à Gött., 1802—1820, 8 T. 8 continué par Ch. de Martens, à Gött., 1822, 8. continué par Fr. Saalfeld, à Gött., 1829—30, 4 T. 8., wird fortgesetzt in einer 1836 begonnenen neuen Serie von Fr. Murhard. Als Repertorium dient: de Martens, guide diplomatique, Berlin, 1801, 2 Voll. 8. Zu dem von Martens begründeten recueil gehört die table générale chronologique et alphabétique, Gött., 1837, 8. Einen Auszug gab de la Maillardière, abrégé des principaux traités, conclus depuis le commencement du 19me siècle jusqu'à présent, à Paris, 1778, 2 T. 8.

Das praktische europäische Völkerrecht ist durch geschichtliche Vorgänge wesentlich influirt worden, oder hat sich bei ihnen in seiner Geltung herausgestellt. Es ist zum Theil durch Satz und Gegensatz entwickelt, jedenfalls bei Verhandlung völkerrechtlicher Streitfragen vielfach aufgehellt (zuweilen auch verdunkelt) worden. Es versteht sich, daß dafür alle die zahlreichen Sammlungen und memoirenartigen Werke wichtig sind, welche die Geschichte großer Staatshandlungen unter Beifügung der dabei vorgekommenen Actenstücke, der gewechselten Noten und Streitschriften u. s. w. darstellen. Sie gehören aber der geschichtlichen Litteratur an. In specieller Beziehung auf die Kenntniß des Völkerrechts, oder doch des positiven Staatenrechts stehen aber: De Mably, le droit public de l'Europe, fondé sur les traités, à Paris, 1747, 2 T. 8. (4te Aufl., 1768, 3 Thle. 8.); Lünig, Grundfeste europäischer Potentaten-Gerechtsame, Leipzig, 1716, Fol. Dessen: Litterae procerum Europae, ab a. 1552 usque ad annum 1712 lingua latina exaratae, Lips., 1712, 3 P. 8., dessen: Europäische

Staatsconsilia seit dem Anfange des 16ten Säculi bis 1715, 2 Th
1715, 2 Thle., Fol. Schweder, theatrum historicum praeto
num et controversiarum illustrium, supplirt und continuirt von
fey, Leipzig, 1727, 2 Theile, Fol. Rousset, les intérêts pr
des puissances de l'Europe, fondés sur les traités conclus d
la paix d'Utrecht inclusivement et sur les preuves de leurs
tensions particulières, à la Haye, 1733, 2 P. 4. G. Fr. v. M
tens, Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren europäischen
kerrechts, in einer praktischen Sammlung von Staatsschriften all
in deutscher und französischer Sprache; nebst einem Anhange von
setzen und Verordnungen, welche in einzelnen europäischen Staaten
die Vorrechte auswärtiger Gesandten ergangen sind, Göttingen, 18
2 Thle. 8. Ch. D. Voß, Geist der merkwürdigsten Bündniß
Friedensschlüsse des 18ten und 19ten Jahrhunderts, Gera, 18
7 Thle. 8. v. Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrechte,
lin, 1815, 1r Th. 8. Der Moniteur; die allgemeine Zeitung;
berlin's Staatsarchiv und andere Zeitschriften. Klüber h
zweiten Theile seines europäischen Völkerrechtes die Sammlungen
historischen Memoiren, der Urkunden für die einzelnen Staaten
derer für einzelne Gegenstände aufgezählt.

An der Spitze der Schriftsteller über das Völkerrecht, bei welche
Folge der Natur ihres Gegenstandes, die Nationen nicht zu scheiden
steht der Zeit nach: Alb. Gentilis, de jure belli libri 3, Oxon., 1
4., der Bedeutung und umfassenden Ausführung nach Hugo Gro
mit seinem bereits angeführten Werke: de jure belli et pacis, d
manchen Beziehungen ein wahrer Gesetzgeber des Völkerrechtes gew
ist, wiewohl viele seiner Gesetze von der Praxis nicht angenommen
wieder abrogirt worden sind, der aber auch in jener unbewußten
mischung des philosophischen Völkerrechts mit dem Praktischen v
ging, worin ihm so Viele folgten — die es am Wenigsten thaten,
das meiste Ansehen erlangt, sind die „praktischen" Schriftsteller
sen — und der zuweilen den Gesichtspunct des inneren Staats
auf die grundverschiedenen äußeren Staatenverhältnisse übertrug,
nach ihm auch nicht selten geschehen ist. Ihm folgten: Rich. Z
chaeus (juris et judicii fecialis sive juris inter gentes et quae
num de eodem explicatio, Oxon., 1680, 4.), Sam. v. Pu
dorf in dem oben angeführten Werke, Joh. Wolfg. Textor (s
psis juris gentium, Basil., 1680, 4.), Hombergk (hypomne
juris gentium, Bremae, 1721, 8.), Glafey (Völkerrecht, Nü
1752, 4.), Chr. v. Wolff (jus gentium, Hal., 1749, 4. Ins
tiones juris naturae et gentium, Hal., 1750, 8), J. J. Bu
maqui (principes du droit politique, Génève, 1751, 4. princ
du droit de la nature et des gens, augmenté par M. de Fel
Yverdun, 1766—68, 8 voll. 8.). Achenwall, der, nicht ebe
den Principien, aber in der wissenschaftlichen Anordnung und Beh
lung in so vielen politischen Disciplinen Bahn brach, bewies seine

Auffassung auch dadurch, da er den Namen: „praktisches
päisches Völkerrecht" aufnahr (e a juris naturae, additis
gentium europaearum pra u lineis, in usum audi-
m adornata juncto J. Stepl ri eri et God. Achenwalli stu-
Gött., 1751, 8. Achenwalli ju gentium europaearum pra-
primae lineae, Gött., 1775, 8.). Wiewohl von Manchem, der
Maßstab deutscher Schulphil ie und Systematik daran legte,
delt, steht doch Emer. de V rtel (le droit des gens, Lond. et
le, 1758, 2 voll. 8.) noch im in sehr großem, vielleicht in dem
ebreitetsten Ansehen, besonder den Nationen, die den meisten
ährenden gerichtlichen Gebrauch von gewissen Capiteln des Völ-
chts machen, und hat es jedenfalls durch seine große Sachkenntniß
ent, die hier um so wichtiger ist, wo sich die Rechtsgrundsätze sicht-
aus der inneren Natur der V ältnisse entwickelt haben. Auf ihn
e J. J. Moser (Grundsätze des jetzt üblichen europäischen Völ-
chts in Friedenszeiten, Hanau, 1750, 8.; in Kriegszeiten, Tübin-
, 1752, 8. Erste Grundlehren des jetzigen europäischen Völker-
s in Kriegs- und Friedenszeiten, Nürnb., 1778, 8. Versuch des
sten europäischen Völkerrechts in Kriegs- und Friedenszeiten, Frankf.
., 1777 ff., 12 Bde. 8. Beiträge zu dem neuesten europäischen
rrechte in Friedenszeiten, Tübingen, 5 Thle., 1778 ff. 8.; in Kriegs-
, Tübingen, 1779 ff. 8.), der, mehr Jurist als Philosoph und
Fälle als Lehrsätze bringend, eine Zeit lang in Deutschland vieles
hen hatte; de la Maillardiere (précis du droit des gens,
guerre, de la paix et des ambassades, à Paris, 1775, 12.),
. Günther (Grundriß eines europäischen Völkerrechts, nach
unft, Verträgen, Herkommen und Analogie, Regensburg (anonym),
, 8. Desselben: Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten, Al-
rg, 1787, 2 Thle. 8.). Schon dieses Werk verdunkelte Moser,
noch that es und stellte sich Vattel zur Seite, in Vieler Augen
ihn G. Fr. v. Martens (primae lineae juris gentium euro-
rum practici, Gött., 1785, 8.; précis du droit des gens mo-
e de l'Europe, fondé sur les traités et l'usage, à Gött., 1789,
Ph. Th. Köhler gab nur eine „Einleitung in das praktische
äische Völkerrecht, zum Gebrauche seiner Vorlesungen" (Mainz, 1790,
Saalfeld (Grundriß eines Systems des europäischen Völker-
, Gött., 1809, 8.; Grundriß zu Vorlesungen über das positive
päische Völkerrecht, Gött., 1822, 8.; Handbuch des positiven Völ-
chts, Gött., 1822, 8.) lieferte mittelmäßige Compendien. Auch
Werke von Schmalz (das europ. Völkerr., Berlin, 1817, 8.)
Schmelzing (system. Grundriß des praktischen europ. Völker-
, Rudolstadt, 1818, 3 Thle. 8.; Lehrbuch des europ. Völkerrechts,
b., 1821, 8.) sind durch Klüber (droit des gens moderne de
rope, Stuttg., 1819, 2 T. 8., von ihm selbst übersetzt: Europ.
rrecht, Stutt 1821, 8.) mehr in den Hintergrund gestellt wor-
ohne daß sich behaupten ließe, daß Klüber gleiches Ansehen

mit Vattel und Martens erlangt hätte. Er hatte bekannt gung, die Doctrin willkührlich zur Geſetzgeberin zu machen fand er im Völkerrecht noch mehr Gelegenheit, als im deutſc rechte; und doch war es dort ſo wenig am Orte, als hier. iſt noch zu erwähnen: Wheaton, elements of interna 1836, 2 Voll. 8.

Einige Theile des Völkerrechts ſind zu ziemlicher Vol heraufgebildet worden, und ich kann die wichtigſte Littera aufführen, ohne gegen den Grundſatz, keine Monographien nen, allzu ſehr zu verſtoßen. Das Seerecht iſt von Viel worden. Hugo Grotius ſelbſt ging auch hier voran libero, Lugd. Batav., 1609, 8). Ihm folgten: J. (mare clausum, Lond. 1635, Fol.), Rich. Zouch de juris et judicii maritimi, Oxon., 1640, 4.), Graswin liberi vindiciae, Hag., 1652, 4.), Joh Jul. Surla ſche des europ. Seerechts, Hannover, 1750, 8.), V (introductio in jus nauticum, Flensburgi, 1757, 4.), liberté de la navigation et du commerce des nations n dant la guerre, considerée selon le droit des gens univ de l'Europe et les traités, à Londres et Amst., 1780, 8. (Verſuch über Handels- und Schifffahrtsverträge, Halle, Dom. Alb. Azuni (sistema universale dei principi marittimo dell' Europa, Firenze, 1795, 2 T. 3.), Büſch recht, Hamburg und Altona, 1801, 8.), Rau (Grundſä ſeerechts, Hamburg, 1802, 8.), Holſt (Verſuch ein Ueberſicht der Völkerſeerechte, Hamb., 1807, 8.), Jacob buch über das praktiſche Seerecht der Engländer und Franzo 1808 ff., 2 Thle. 8. Deſſelben Seerecht des Friedens und in Bezug auf die Kauffahrteiſchifffahrt, Altona, 1815, 8.), (le droit des gens maritime universel, Berlin, 180 Raynéval (de la liberté des mers, Paris, 1811, Auch ſind hier noch beſonders wichtig unter den vielen, Fragen des Seerechts behandelnden Schriften: J. Nic. Te sidérations sur les droits réciproques des puissances tes et des puissances neutres sur mer, avec les princip de guerre en général (Copenhague, 1805, 8.), (Bie le traité d'Utrecht, reclame par la France, ou coup-d système maritime de Napoléon Bonaparte (Leipsic, Als Quellenſammlungen des rechts dienen: Il consolat (Venez., 1637, 4.), J. Andr. Engelbrecht, corpus j (Lübeck, 1790, 4.), G. Fr. v. Martens, Geſetze und K der einzelnen europäiſchen Mächte über Handel, Schifffahr curanzen (Gött., 1802 ff, 2 Th. 8.).

Das Geſandtſchaftsrecht behandelten Alber. Gentil gationibus libri 3, Lond., 1583, 4.), Gasp. Bragae bassiatore, Padova, 1627, 4.), Fr. de Marſelair (leg

1644, 16.), Abr. de **Wicquefort** (l'ambassadeur et ses fonctions, à la Haye, 1682, 4.), **Uhlich** (les droits des ambassadeurs et des autres ministres publics les plus éminents, à Leipsic, 1731, 4.), J. de la Sarraz **du Franquesnay** (le ministre public dans les cours etrangères, ses fonctions et ses prérogatives, à Amst., 1731, 12.), J. G. **Waldin** (jus legationum universale, Marb., 1771, 4.), J. Freih. v. **Paccassi** (Einleitung in die sämmtlichen Gesandtschaftsrechte, Wien, 1777, 8.), J. J. **Moser** (Beiträge zu dem neuesten europ. Gesandtschaftsrechte, Frkf., 1781, 8.), v. **Römer** (Versuch einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandtschaften und die ihnen zukommenden Rechte, Gotha, 1788, 8.), Fr. X. v. **Moshamm** (europäisches Gesandtschaftsrecht, Landshut, 1805, 8.). Die blose Litteratur des Gesandtschaftsrechts beschäftigt den ersten (einzigen) Theil von v. Römer's Handbuch für Gesandte (Leipzig, 1791, 8.). Wichtig ist auch: Gutschmid's diss. de praerogativa ordinis inter legatos (Lips., 1755, 4.).

Die Consuln und ihre Rechte, Verhältnisse und Functionen sind behandelt worden von: v. **Steck** (essai sur les consuls, Berlin, 1790, 8.), Fr. **Borel** (de l'origine et les fonctions des consuls, à Petersbourg, 1808, 8.), Dan. **Warden** (a treatise on the nature, the progress and the influence of the establishment of the consuls, Paris, 1813, 8.), höchst gelehrt und instructiv von v. **Miltitz** (manuel des consuls, Londres et Berlin, 1837, zur Zeit 3 T., auf 5 berechnet, 8.), für die gewöhnliche Geschäftsführung nützlich anleitend von **Ribeiro dos Santos** und **de Castilho-Barreto** (traité de consulat, Leipsic, 2 Voll., 1839, 8.), endlich von **Bursotti** (guide des agens consulaires, Nap., 1838 ff., 4 T., 8.). — Ueber die Chiffrir- und Dechiffrirkunst schrieben: G. **Breithaupt** (ars decifratoria, Helmst., 1738, 8.), **Klüber** (Kryptographik, Tübingen, 1809, 8.). — Eine Kritik des praktischen Völkerrechts aus dem Gesichtspuncte des Philosophischen, d. h. hier: der Ansicht des Verfassers, hat kürzlich v. **Hagern** (Kritik des Völkerrechts, Leipzig, 1840, 8.) gegeben.

Die diplomatische Kunst, für sich genommen, kann eigentlich nicht wissenschaftlich dargestellt, überhaupt nicht gelehrt werden. Es handelt sich hier hauptsächlich um natürlichen Beruf, vorbereitende Verhältnisse, Uebung und Lebenserfahrung. Daß den Diplomaten gewisse Fertigkeiten, z. B. in Sprachen, unentbehrlich, daß zur Bildung des tüchtigen Diplomaten sowohl die allgemein bildenden Wissenschaften, als auch gewisse specielle Wissenschaften, und namentlich mehr oder weniger die staatlichen Staatswissenschaften höchst wichtig sind, versteht sich; allein diese Wissenschaften sind nicht blos, nicht einmal hauptsächlich für den Diplomaten bestimmt; sie beziehen sich auch mehr auf die Zwecke und Aufgaben, die ihm von seinem Staate gestellt werden, als auf die Mittel, diese Zwecke und Aufgaben auf dem Wege der Unterhandlung und Negociation zu lösen. Indeß hat man doch mehrfach den Versuch gemacht,

gewiſſe Maßregeln für die Unterhandlungskunſt aufzuſtellen und unter Hinzufügung allerlei günſtiger, das Verhalten des Dip betreffender Regeln und Cautelen, ſo wie einzelner Theile ander ciplinen, namentlich des Völkerrechts, eine ſogenannte Wiſſenſc Diplomatie zuſammengeſtellt. Zu den Werken über die Un lungskunſt an ſich gehören: de Callières, de la manière de n avec les Souverains (à Paris, 1716, 8.), Pecquet, de l négocier avec les Souverains (à Paris, 1737, 8.), de M principes des négociations (à la Haye, 1757, 8.), die politi terhandlungskunſt, von dem Staatsmanne in der Einſamkeit (1811, 8.). So etwas lernt ſich freilich weit beſſer an Fällen, den aus den Fällen abſtrahirten und von ihnen getrennten Den Verſuch, die Diplomatie im eben angegebenen Sinne al ſtändige Wiſſenſchaft zu behandeln, machten ſpeciell namentlich: Buttur (traité de droit politique et de diplomatie, Paris 1822, 8.), wo die Diplomatie aber noch mit Völkerrecht und G verbunden iſt, und K. v. Martens (manuel diplomatique, à es thaten es compendiariſch mehrere Verfaſſer von Geſammtwerk die Staatswiſſenſchaften, z. B. Graf Soden und Pölitz. E faſſendere Zuſammenſtellung der dem Diplomaten nöthigen Ke verſuchte ſchon G. Fr. v. Martens (cours diplomatique, 1801, 3 T. 8.). Das Alles kann ſeinen Nutzen haben, un Leute in dem Gebiete etwas zu orientiren, mit welchem ſie ſich machen ſollen. Ihnen ein wahres Intereſſe an dem Geiſti Sache und eine Neigung für wiſſenſchaftliche Befähigung zu Berufe einzuflößen, dazu trägt es wohl mehr bei, wenn ſie al dem den Anfang machen, was ſie, wenn es etwas Tüchtiges ſoll, doch thun müßten: die Geſchichte ſtudiren, wie ſie theils v zelnen Geſchichtſchreibern mit politiſchem Geiſt, vielleicht mit Beziehung auf das Staaten-Syſtem behandelt worden iſt, th Aufzeichnung ſpecieller diplomatiſcher Verhandlungen eine reich grube glänzender, anſpornender und bildender Vorgänge eröffnet bin gehören viele Memoiren und Lebensnachrichten über b Staatsmänner, Briefwechſel, die Sammelwerke über wichtige S tionen und Congreßverhandlungen, einzelne geiſtvoll geſchrieben genheitsſchriften, z. B. die von v. Gentz, Noten, Aufſätze Eine umfaſſende Geſchichte der franzöſiſchen Diplomatie beſitzen

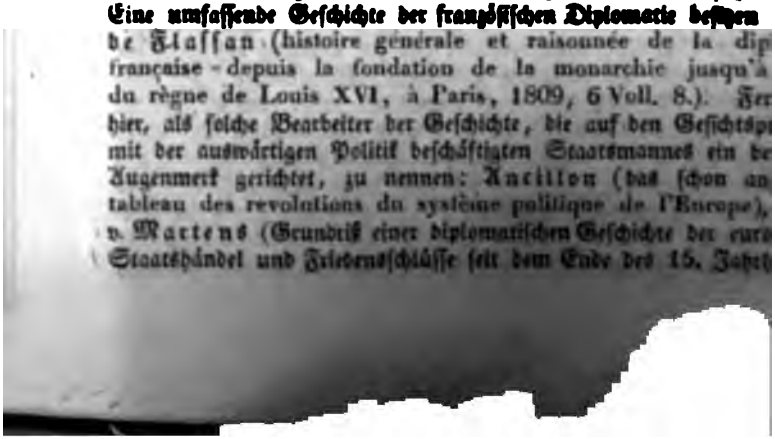

Frieden von Amiens, Berlin, 1807, 8.), v. Koch und Schöll
höll, histoire abrégée des traités de paix entre les puis-
le l'Europe depuis la paix de Westphalie, par feu Mr.
; ouvrage entièrement refondu, augmenté, continué jus-
ngrès de Vienne et aux traités de Paris de 1815, Paris,
, 15 T. 8. Koch, tableau des révolutions de l'Europe
e bouleversement de l'empire romain en Occident jusqu'à
; troisième édition, continuée depuis 1789 jusqu'en 1815
Schöll, à Paris, 3 Voll., 1824, 8.), Heeren (Handbuch
ichte des europäiſchen Staatenſyſtems und ſeiner Colonieen,
, 1809, 2 Bde. 8.), Bülau (die Geſchichte des europäiſchen
ſtems, aus dem Geſichtspuncte der Staatswiſſenſchaft, Leip-
ff., 3 Bde. 8.).

Nationalökonomiſche Litteratur (mit Ein-
der Polizei- und Finanzwiſſenſchaft). — Die Alten
ger als wir veranlaßt geweſen, die wirthſchaftliche Seite des
s Auge zu faſſen, und würden es auch nicht mit ſonderlichem
r daſſelbe gethan haben, da ihre wirthſchaftlichen Verhältniſſe
urch das Chriſtenthum umgeſtürzten Baſis des Sklaventhums

Die Litterargeſchichte der nationalökonomiſchen Disciplinen
n den Griechen nur eine kleine Schrift des Xenophon
περὶ προσόδων), ein Paar Stellen des Ariſtoteles (Po-
—7), ſo wie eine apokryphiſche Schrift deſſelben (oeconomi-
bri duo) und allenfalls Einiges von Platon (de republica
führen. Dagegen kann es allerdings ſehr lehrreich ſein, aus
Standpuncte zu betrachten, wie ſich der ſtaatsökonomiſche Zu-
alten Welt nach den uns bekannten factiſchen Umſtänden ge-
t, und darüber finden ſich mancherlei Aufſchlüſſe bei: Heeren
ber die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmſten
r alten Welt), Reynier (de l'économie publique et ru-
Perses et des Phéniciens, Genève et Paris, 1819, 8. de
ie publique et rurale des Arabes et des Juifs, ib. 1820,
Egyptiens et Carthaginois, ib. 1823, des Grecs, ib. 1825),
die Staatshaushaltung der Athener, Berlin, 1817, 2 Thle. 8.).
ei den Römern an hierher gehörigen Stellen findet, hat Hermann
ibens sententias Romanorum ad oeconomiam universam s.
m pertinentes, Erlang., 1823) ſorgfältig zuſammengetragen.
im Mittelalter ſchlummerten dieſe Wiſſenſchaften, als
Dabei iſt aber nicht zu leugnen, daß das Mittelalter,
r als die alte Welt, ein vielleicht nicht mit Bewußt-
ſſenes, aber allgemein und mit Conſequenz gehandhabtes
nomiſches Syſtem gehabt hat, deſſen Darſtellung von gro-
reſſe ſein könnte. Beiträg hat ſer in ſeinen „pa-
Phantaſieen" antiſyſtem war ei-
ur ein Aufſ eine ſeitige Entwicke-
ben, und z andern End-
Berlin. X. 3

zwecks in Gegenſatz mit ihm brachte. Im Mittelalter faßte man die Bereicherung der Nation, nicht den Aufſchwung der Gewerbe, ſondern den Wohlſtand der einzelnen Theile der Nation und Schutz der Gewerb-Treibenden in's Auge. Das Mercantilſyſtem allerdings auf Reichthum des Ganzen und ſuchte ihn in der ſch ren, künſtlichen Förderung nur einiger Seiten der Güterthätigkeit Koſten Anderer; war auch mehr auf das Verhältniß gegen Auß nicht auf das Innere gerichtet.

In der wiſſenſchaftlichen Behandlung der hier zu beſpre Wiſſenſchaften ſind der Zeit nach die Italiener vorangegangen, daß ſich behaupten ließe, ſie ſeien darin die Lehrer anderer tionen geweſen. Was ſie geleiſtet, haben uns Müller nologiſche Darſtellung der italieniſchen Claſſiker über Nationalö Peſth, 1820, 8.), G. Pecchio (storia della economia pub Italia, Lugano, 1829, 8.) und Haſſe (diss. cuinam nostr populo debeamus primas oeconomiae publicae et statistic tiones? Lips., 1829, 4.) aufgezeichnet. Herausgegeben hat die fenden Schriftſteller Cuſtodi (scrittori classici Italiani di E mia politica, Milano, 1807 ff., 50 Bde. 8.). Dem Mercanti gehörten an: Graf Gasparo Scarufft (geſt. 1584) (L'Alit Reggio, 15[9]2), Bern. Davanzati Boſtichi (Lezzione monete, Fiorenze, 1588), Ant. Serra (trattato delle cau possono far abbondare li regni d'oro e d'argento, dove nō miniene, Nap., 1613, 8.), Jo. Don. Turboto (discorsi e zioni sul le monete del regno di Napoli, Nap., 1629, 4.), tanari (geſt. 1787) (la zecca in consulta di stato), Belloni sopra il commercio, Rom, 175[0]) u. A. Unter dieſen werd zuerſt Genannten als in einzelnen Ideen des Mercantilſyſtemes gen, im Ganzen aber noch gar nicht zu einem Syſtem gediehen betrachtet rend bei Serra zuerſt eine ausführliche wiſſenſchaftliche Erö von Principien des Mercantilſyſtemes vorkommt. Zu einem chen Syſtem wurden dieſe Unterſuchungen erhoben und in wiſſen licher Vollſtändigkeit behandelt durch den auch ſonſt verdien A. Genoveſi (geſt. 176[0]) (lezzione di commercio osia d'ec civile, Milano, 1754), der übrigens in manchen Puncten vom cantilſyſtem abwich. Ihm folgten De Carli (geſt. 1795), Be (elementi di economia publica), Parletti (geſt. 1794), (geſt. 1796), Filangieri, Solera, Ricci (geſt 1799), B (geſt. 1827), Fuoco (saggi economici, Pisa, 1825, 8.) u. A Gioja ſpäter.) — Unter den Franzoſen ſtanden Bodinus und Sully praktiſch in den Anſichten, welche im Mittela Schutzſyſtem erzeugt hatten und durch Colbert das Mercan hervorriefen. Wiſſenſchaftlich behandelten das letztere: Melo politique sur le commerce, Amsterd., 1734) und Forb (elémens du commerce, Leyde, 1754; principes et obse économiques, Amst., 1767). Von den Engländern gehören

G. F. le Trosne (de l'ordre social, Paris, 1767, 2 T
Dupont (physiocratie, Yverdun, 1768 ff., 6 T. 8.), St. P
(mémoire sur les effets de l'impôt indirect, 1768, 12.),
Manchem ſelbſtſtändige Condillac (le commerce et le gou
ment, considérés relativement l'un à l'autre, Amst., 1776, 8
Garnier (abrégé elémentaire des principes de l'economie
que, Paris. 1796), Prinz D. de G. (Gallizin) (de l'esp
économistes, Brunsvick, 1796). — In England ſchloß ſich de
ſteme der einzige Arthur Young (political arithmetic, Lond.,
8.) und auch nur theilweiſe an. — In Deutſchland thaten
wonnen durch manches auf den erſten Anblick Beſtechende ſeine
und durch die philanthropiſchen Tendenzen, mit denen es ſich v
vornehmlich J. A. Schlettwein (les moyens d'arrêter la
publique et d'acquitter les dettes d'états, Carlsr., 1772, 8.;
ten für alle Staaten zur Aufklärung der Ordnung der Na
Staats-, Regierungs- und Finanzweſen, Karlsr., 1775, 8.;
feſte der Staaten, Gießen, 1779, 8.), (Karl Friedrich M
von Baden) (abrégé des principes de l'economie pol
Carlsruhe, 1772, 8.), Iſaak Iſelin (Verſuch über die geſe
liche Ordnung, Baſel, 1772, 8.; Träume eines Menſchenfr
Baſel, 1776, 2 Bde. 8.; Ephemeriden der Menſchheit, Baſel, 17
J. Mauvillon, Sammlung von Aufſätzen über Gegenſtä
der Staatskunſt, Leipzig, 1776, 2 Thle. 8.; phyſiokratiſche Bri
Herrn Dohm, Braunſchweig, 1780, 8.), J. C. E. Springe
nomiſche und cameraliſtiſche Tabellen, Frkf., 1772, 4.; über da
ſiokratiſche Syſtem, Nürnberg, 1781), Fürſtenau (Verſuc
Apologie des phyſiokratiſchen Syſtems, Caſſel, 1779, 8.), Th. Sc
(Encyklopädie der Cameralwiſſenſchaften, Königsberg, 1792, 8.;
buch der Staatswiſſenſchaft, Berlin, 1808, 8; Staatswirthſchaf
in Briefen an einen deutſchen Erbprinzen, Berlin, 1818, 2 B
und theilweiſe Leopold Krug (Abriß der Staatsökonomie, 1
1808, 8.). — Die Phyſiokraten brachten zu abweichende Sätze und
die dem praktiſchen Leben zu ſehr widerſprachen, als daß ſie nicht
hätten Gegner finden ſollen, die ſie auf dem Boden des Beſte
bekämpften, von denen aber Mancher ſich im Kampfe den Anſich
nes neuen Syſtemes näherte, ohne bis zu dieſem durchzud
Hierher gehören in Frankreich der ſchon angeführte Forbon
ferner Condorcet (lettres sur le commerce des grains, Paris,
8.), de Mably (doutes proposés aux philosophes économiste
l'ordre naturel, Paris, 1768, 8.), (J. Pinto) (traité de la
lation et du credit, Amst., 1771, 8.); in Deutſchland:
W. Dohm (kurze Vorſtellung des phyſiokratiſchen Syſtems,
1776, 8.; über das phyſiokratiſche Syſtem, Leipzig, 1778, 8.),
Moſer (Anti-Mirabeau, Frkf. und Leipzig, 1778, 8.), J. F
v. Pfeiffer (Anti-Phyſiokrat, Frkf., 1780, 8; allgemeine Sä
der Glückſeligkeit der Staaten, Mainz, 1782, 8.; Grundſä

[redacted]schaft, Mainz, 1782, 8.), G. A. Will (Versuch über die [redacted], Nürnberg, 1782, 8.), Graf Brühl (recherches sur [redacted] objets d'économie politique, Dresde, 1781, 4.); in Ita- [redacted] Galiani (dialogues s r le commerce des blés, 1770) und [redacted]eliganti (esame econor o del sistema civile, Nap., 1780). [redacted] weitgehendere Gegner er o sich in dem Schotten Adam [redacted] (geb. 1723, gest. 1790), der gleichmäßig das Mercantilsystem [redacted] Physiokraten bekämpfte, und der Stifter des Industriesystems [redacted] inquiry into the nature and causes of the wealth of na- [redacted]ond., 1776, 2 Voll. 8.). Vorläufer, die es in einzelnen [redacted] Zeit nach waren, hatte auch er, besonders in Italien gehabt, [redacted] C. A. Broggia (de tributi und delle monete, Nap., 1743), Galiani (della moneta, Nap., 1750), P. G. Pagnini [redacted] sopra il giusto pregio delle cose, 1751), Beccaria, [redacted] (dell' economia nazionale, Venez., 1774), dem Grafen [redacted]nditazioni sulla economia politica, Mil., 1771); ja schon [redacted] Zeit sprach der früher angeführte Spanier Saavedra [redacted] (gest. 1648) sich in einem dem Industriesysteme entsprechenden [redacted]. Zu den Anhängern Smith's gehören in England Jeremias [redacted] (a complete analysis of Adam Smith's inquiry etc., Lond., [redacted]8), Malthus (an essay on the principle of population, 1806, 2 Voll. 8.; principles of political economy, Lond., definitions in political economy, Lond., 1827), Ricardo, [redacted]ples of political economy and taxation, Lond., 1817, 8.), [redacted]ll (elements of political economy, Lond., 1821), R. Tor- [redacted] (an essay on the production of wealth, Lond., 1821), [redacted]mith (an attempt to define some of the first principles [redacted]ical economy, Lond., 1821), Mac-Culloch (the princi- [redacted] political economy, Edinb., 1825, 8.), Whately (intro- [redacted] lectures on political economy, Lond., 1831), Th. Chal- [redacted] (on political economy, Glasg., 1832), Harriet Martineau [redacted]ations of political economy, Lond., 1832—34, 25 Voll.), [redacted]tt Scrope (principles of political economy, Lond., 1837), [redacted] Marcel (Hopkin's notions of political economy, Lond., [redacted]. W. N. Senior (outlines of the science of political eco- [redacted]Lond., 1836, 8.). Unter den Genannten haben besonders [redacted]do, Malthus, Mill, Mac-Culloch das System in Man- [redacted]nichtigt, oder es zu thun geglaubt, es weiter ausgeführt, fort- [redacted]. Unter den französischen Anhängern des Industriesystems er- [redacted]dem meisten Ruf: J. B. Say (gest. 1832) (traité d'économie [redacted]e, Paris, 1802, 2 T. 8.; cours complet d'économie poli- [redacted]tique, Paris, 1828 ff. 6 T. 8.; mélanges et correspon- [redacted]Économie politique, Paris, 8.). Außerdem gehören hierher: [redacted]ch (principes d'économie politique, Paris, 1801, 8.), Si- [redacted]de de Sismondi (de la richesse commerciale, Genève, [redacted]T. 8.; nouveaux principes d'économie politique, Paris,

1818, 2 T. 8.), G. Ganilh (des systèmes d'économie p
Paris, 1809, 2 T. 8.; théorie de l'économie politique, Pari
2 T. 8. — dieſes letztere Werk gegen Smith polemiſirend, i
auf der Baſis ſeines Syſtems ſtehend), L. Say (considerati
l'industrie et sur la législation, Paris, 1822, 8.; traite
taire de la richesse individuelle et de la richesse publique
1827), Deſtut de Tracy (traité d'économie politique
1823), de Carion Niſas (principes d'économie politique
1824, 8.), Suzanne (principes d'économie politique, Pari
8.), A. Blanqui (précis élementaire d'économie politique
1826, 8.), J. Droz (économie politique, Paris, 182
Guyard (de la richesse, ou essais de ploutonomie, Pari
2 T. 8.), Th. Fix (revue mensuelle d'économie politique
1834 ff.), M. Fölix (revue étrangère de législation et d
mie politique, Paris, 1834 — 1836; revue étrangère et fr
1836 ff.). Sismondi und Ganilh ſind die Selbſtſt
darunter. — Die Italiener haben ſich noch nicht recht in da
ſtriefyſtem finden können. Die meiſte Bekanntſchaft damit
G. Palmieri (geſt. 1794) (riflessioni sulla publica felicita, r
mente al regno di Napoli; — della richezza nazional
Mengotti (il colbertismo, Venez., 1792, 8.), der das M
ſyſtem bekämpft, aber dabei häufig auf phyſiokratiſche Ideen
Melchior Gioja (geſt. 1829) (nuovo prospetto delle scienze econ
Milano, 1815 ff., 8 T. 4.), der Manches berichtigt, Manc
und tiefer auffaßt, im Ganzen aber mehr kritiſch zuſammengeſt
ein eigenes Syſtem conſequent und vollſtändig entwickelt hat, C
ſelini (nuovo esame delle sorgenti della privata e publ
chezza, Mod., 1817, 2 T. 8., Fr. Fuoco (saggi economi
1825), Adiodato Roſſi (dell' economia della specie umana,
1819, 4 T. 8.), M. Agazzini (la scienza dell' econom
tica, Mil., 1827), Scuderi (principi di civile economia
1829, 3 T. 8.). — Der Pole Graf Skarbeck (theorie des
ses sociales, Paris, 1829, 2 T. 8.), der Amerikaner Th. C
(lectures of the elements of political economy, Columbia
und der Spanier Alvaro Flores Eſtrada (cours eclectiqu
nomie politique, Paris, 1833, 3 T. 8.) gehören auch dem S
ſyſteme an. — Nicht geringeren Anklang hat es bei den Deutſ
funden, und bei ihnen wohl auch die meiſten formellen und m
Verbeſſerungen erfahren. Zuerſt gab Sartorius (geſt. 1828)
der Staatswiſſenſchaft, Berlin, 1796, 8., in neuer Ausgabe u
Titel: von den Elementen des Nationalreichthums und von der
wirthſchaft, Gött., 1806, 8.) der Smith'ſchen Lehre eine b
ſchen Syſtematik gemäßere Form. Lüder (geſt. 1819) (über N
induſtrie und Staatswirthſchaft, Berlin, 1800 ff., 3 Bde. 8.;
tionalinduſtrie und ihre Wirkungen, 1808, 8.;
tionalökonomie, Jena, 1820, 8.), v. Leon [illegible]

...nalökonomie, Halle, 1805, 8.), Chr. v. Schlözer (An... der Staatswirthschaft, Riga, 1805, 2 Bde. 8.) machten ... die systematische Anordnung und die weitere Anwendung des ... auf den Deutschen besonders wichtige Gegenstände verdient. ... Fortbildung wirkten mit mehr oder weniger glücklichen Ab... J. Graf v. Soden (gest. 1831), der in einem größeren ... Nationalökonomie, Leipzig, 1805 ff., 9 Bde. 8.) so ziemlich ... Staatswissenschaft in die Nationalökonomie zog, G. Hufe... 1817) (neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst, Gie... ff., 2 Bde. 8.), Lotz (gest. 1838) (Revision der Grundbegriffe ...wirthschaftslehre, Coburg, 1811 ff., 4 Bde. 8.; Handbuch ...wirthschaftslehre, Erlangen, 1821 ff., 3 Bde. 8.), in Er... Unterscheidung und Handhabung der abstracten Grundbegriffe ..., v. Leipziger (Geist der Nationalökonomie und Staats... Berlin, 1813, 2 Bde. 8.), v. Storch (cours d'économie ... St. Petersb., 1815, 6 T. 8.), der auch die immateriellen ...rücksichtigen anrieth, Graf v. Bouquoy (Theorie der Na...haft, Leipzig, 1816, 4.), Eiselen (Grundzüge der Staats..., Berlin, 1818, 8.), (v. Ehrenthal) (die Staatswirth... Naturgesetzen, Leipzig, 1819, 8.), K. Arnd (die neue ..., Weimar, 1821, 8.; die materiellen Grundlagen und Forderungen der europäischen Cultur, Stuttgart, 1835, 8.), ...dorfer (System der Nationalökonomie, Landshut, 1822, 8.), (im zweiten Bande seiner Staatswissenschaften), v. Seutter ...atswirthschaft, Ulm, 1823, 3 Bde., 8.), Rau (Lehrbuch der ... Oekonomie, Heidelberg, 1826 ff., 2 Bde. — in späterer Ausgabe ... ff., 3 Bde. 8.), der sich durch umsichtiges Urtheil und geschickte Be...tatistischer und legislativer Thatsachen auszeichnet, G. F. Krause ... eines Systems der National- und Staatsökonomie, Leipzig, ... Bde. 8.), Steinlein (Handbuch der Volkswirthschaftslehre, ..., 1831, 1. Bd. 8.), K. F. Schenk (das Bedürfniß der ...thschaft, Stuttgart, 1831, 2 Bde. 8.), K. S. Zachariä (im ...nde seiner 40 Bücher vom Staate), Hermann (staats...ftliche Untersuchungen, München, 1832, 8.), v. Rotteck ...sche Politik, Stuttgart, 1835), J. Schön (neue Untersu... Nationalökonomie und der natürlichen Volkswirthschaftsordnung, ...), E. P. Pons (die Staatsökonomie, 1. Abschnitt, Berlin, ..., Riedel (Nationalökonomie, Berlin, 1838 ff., zur Zeit 2 Bde. ...chmitthenner (zwölf Bücher vom Staate, Gießen, 1389, ...). Den Deutschen gebührt auch das Verdienst, die reine National... und deren Anwendung auf das Verhältniß des Staates zur ... geschieden, und die das letztere betreffenden Untersuchungen, ...schiedenen Namen (Staatswirthschaft, Staatswirthschaftspflege, ...tik, Güterpolizei u. s. w.) abgesondert behandelt zu haben. ...ten namentlich v. Schlözer, Kraus, Graf Soden, Lotz, ...h, Pölitz, Rau, Schenk, v. Rotteck, Costaz (essai

sur l'administration de l'agriculture, du commerce, des m factures et des subsistances, Paris, 1818), Mohl (die G wiſſenſchaft nach den Grundſätzen des Rechtsſtaats, Tübingen, 2 Bde. 8.), Bülau (Handbuch der Staatswirthſchaftslehre, L 1835, 8.), von denen die Erſteren die Thätigkeit des Staats in auf das Güterleben des Volks zwar in denſelben Werken mit d nen Nationalökonomie, aber in getrennten Abſchnitten, die drei ren ſie ganz abgeſondert behandeln, wobei aber Mohl ſie mit ma Theilen der Polizeiwiſſenſchaft und mit der Culturpolitik, Bül wenigſtens mit letzterer verbindet. Durch Monographieen habe Rebenius, Baumſtark, K. Murhard, Schüz u. A. v gemacht.

Aber auch Gegner fand das Smith'ſche Syſtem, im G und in einzelnen, zum Theil erſt durch die Nachfolger aus ihm leiteten Lehren, und neue Schulen haben ſich hier und da kund g Wir haben hier zuvörderſt diejenigen zu unterſcheiden, welche, i Ideen des damals herrſchenden Mercantilſyſtems befangen, dieſes das neue Syſtem vertheidigten. Hierher gehören, außer den ſch nannten Italienern, in England: Th. Pownall (a letter Smith, Lond., 1776, 4.), G. Crawfurd (the doctrine of valents, Rotterd., 1794, 8.), A. Hamilton (report on the ject of manufactures, 1791, Fol), Gray (the essential p ples of the wealth of nations, Lond., 1797, 8.); ganz beſ der Graf v. Lauderdale (an inquiry into the nature and o of public wealth, Edinb., 1804, 8.), Cayley (a comm economy in six essays, Lond., 1830, 8.), Cotterill (an mination of the doctrines of value, Lond., 1831, 8.) Frankreich: Dutens (analyse raisonnee des principes fonda teaux de l'economie publique, Paris, 1804, 8.), der Vicos St. Chamans (nouvel essai sur la richesse des nations, 1824, 8.), theilweiſe Ganilh, Ferrier (du gouvernement sidére dans ses rapports avec le commerce, Paris, 1805, de Cazaux (bases fondamentales de l'economie politique, 1826, 8.) Dann finden ſich auch Manche, welche, im Ganz der Baſis des Induſtrieſyſtems ſtehend, doch über die Berichtigun zelner Puncte hinausſchreiten und zu Annahmen kommen, die ſi Mercantilſyſtem nähern, obſchon ſie ſich in den Principien ve trennen und ihre Anſchauung geiſtig höher ſteht. Hierher gehört zum Gioja, unter den Deutſchen Kaufmann (de falsa A. Smithii bilanciam mercatoriam theoria, Heidelb., 1827; Unterſuchung Gebiete der politiſchen Oekonomie, Bern, 1829, 8.).

Es haben aber auch neuere Richtungen ſich in einen ganz lichen Gegenſatz gegen das Induſtrieſyſtem geſtellt, und man dieſelben theils als reactionäre, theils als revolutionä zeichnen. Manchertei Zeitübel, die Unzufriedenheit und Unruhe, d hier und da zeigen, vor Allem der Pauperismus mit Allem, w

[redacted] Erfolge hat, geben den Anlaß, oder bei Einzelnen den [redacted], zu beiderlei Richtungen. Die Einen legten sie dem Indu[redacted] und der von ihm empfohlenen Freiheit des Güterlebens zur [redacted]last, die eine unweise und maßlose nannten. Ihre Vorschläge [redacted] weit weniger dem Mercantilsysteme, als dem älteren Schutz[redacted]. Sie sind meist in Monographieen, Flugschriften, Jour[redacted] vorgetragen worden. Einen Versuch, sie systematisch zu be[redacted]nachte: v. Lavergne-Peguilhen (Grundzüge der Gesell[redacted]schaft, Königsberg, 1838, 1 Bd. 8.), so wie auch in dem [redacted] sehr beachtenswerthen Werke (von Du Bois-Reymond): [redacted]n und Menschenbildung, Berlin, 1837 ff., 4 Bde., 8. ver[redacted]Doen vorwalten. Ferner gehören hierher: de Morogues [redacted]erisme, Paris, 1834, 8.) und de Villeneuve-Barge[redacted]Économie politique chrétienne, Paris, 1834, 3 Voll. 8.). — [redacted]gegensetzt suchten Andere den Grund der beklagten Zeitübel [redacted]ten Basen der Gesellschaft: in Eigenthum, Erbrecht, Ehe, [redacted]gen Gestalt neuerer socialer Verhältnisse, wie sie von den [redacted] politischen Radicalreformers nicht angetastet worden und selbst [redacted] Stürmen der ersten französischen Revolution stehen geblieben. [redacted]cher gehört der praktische und zur Zeit, unter dem Einflusse [redacted] Schwärmerei, gelungene Versuch, den der Würtemberger [redacted] in seiner nordamerikanischen Niederlassung Harmony machte; [redacted]o die Versuche und Lehren des Schotten R. Owen mit seinem [redacted] der Cooperation. (S.: Rey, lettres sur le système de la [redacted]ation mutuelle et de la communauté de touts les biens [redacted]le plan de M. Owen, Paris, 1828, 8.). Auch bei seinen [redacted]ange von einigem Erfolg begleiteten Bemühungen ist es nicht [redacted]en Augen zu setzen, daß er diese Erfolge mitten in einer auf [redacted]Principien gebauten Staatsgesellschaft, an der er immer einen [redacted] hatte, einerntete, und daß er durch Reichthum und Bildung, [redacted] unter dem Schutze anderer Verhältnisse erworben worden, sei[redacted]nossen so überlegen war, daß er wohl eine vormundschaftliche [redacted]ide über sie beanspruchen konnte. Auch der Marquis von St. [redacted]n (geb. 1765, gest. 1825) und seine Schule (doctrine de St. [redacted] Paris, 1830, 2 T. 8.; économie politique, Paris, 1831, 8.; [redacted], 1829—1831) wollte der Arbeit ihren Lohn durch eine hierar[redacted]geordnete Gesellschaft auf directem Wege zugetheilt wissen. In [redacted]beziehungen milder, aber auch in nur zu viel rein phantastische [redacted]ungen sich verlierend, trat Ch. Fourier (geb. 1772, gest. 1837) [redacted]orie des quatre mouvements, Paris, 1808, 8.; traité de [redacted]ation domestique-agricole, Paris, 1822), der auch seine [redacted] gefunden hat (Le Phalanstère, 1832—1833; La Phalange, [redacted]), unter denen sich Considerant auszeichnet.

[redacted]gene polizeiliche Acte sind von jeder Staatsgesellschaft unzer[redacted]), wenn sie auch nicht immer in dieser Form und mit diesem [redacted], am Wenigsten als Object eines besonderen Verwaltungszweiges

vorkommen. Es mag aber die Polizei als solche bei ein
Völkern früher ausgebildet worden sein, als in Deutschla
sie in dessen Städten eine frühe und ihr sehr förderliche
immer scheinen die Fremden die Möglichkeit einer wissensch
fassung und Behandlung derselben nicht gefaßt zu haben
Mare (traite de la police, Paris, 1722 ff. 4 T. Fol.)
stellung des Positiven, nicht die Politik der Sache —
Deutschen das Bedürfniß empfanden, was sie übten, auch
schaftliche Formen zu bringen. Lange Zeit warf man All
Begriff der Polizei, wofür man in Justiz-, Finanz- und
keinen Platz fand; nicht selten verwechselte man Polizei
Allmälig wurden aber einzelne Abschnitte der älteren Poli
zu selbstständigen Disciplinen heraufgebildet; mehr und m
von ihr ab, und zuletzt blieb ihr so ziemlich nur das ihr
genste. Doch sind die Ansichten darüber immer noch seh
und schwerlich dürfte es einen staatswissenschaftlichen B
über welchen so wenig Aussicht zu einer Vereinigung
über den der Polizei. Uebrigens ist auch kaum ein ande
Staatswissenschaften so reich an Monographieen, wie die
schaft und die Staatswirthschaftslehre.

Die Litteratur der Polizeiwissenschaft beginnt mit eine
„Entwurf einer wohleingerichteten Polizei" (Frankfurt,
worauf C. B. v. L(öw): „unverfängliche Vorschläge zur
einer guten Polizei" (Frankf., 1739, 8.) veröffentlichte.
mack (Abbildung einer vollkommenen Polizei, Berlin,
Vetter (deutlicher Unterricht von der zur Staats- und
wissenschaft gehörenden und in einem jeden Lande so nöthi
lichen Polizei, Wetzlar, 1753, 8.), Lismann (Versuch von
sätzen der Polizei, Frankf. a. d. O., 1756, 4.) sind unbede
läufer der für ihre Zeit bedeutenden Schriften von J. H.
(Grundsätze der Polizeiwissenschaft, Gött., 1756, 8.; di

(Lehrbuch der Polizeiwissenschaft, Jena, 1786, 8.), Jung (Lehrbuch der Staatspolizeiwissenschaft, Leipzig, 1788, 8.), v. Ernsthausen (Abriß von einem Polizei- und Finanzsystem, Berlin, 1788, 8.), Eichler (die Polizei, Prag, 1799, 8.), Berg (Handbuch des deutschen Polizeirechts, Gött., 1799, 8.), Weber (systematisches Handbuch der Staatswirthschaft, Berlin, 1804, 1. Bd. 8.; Lehrbuch der politischen Oekonomie, Breslau, 1813, 2 Thle. 8.), Lotz (über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt, Hildburgh., 1807, 8.), Harl (vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft, ihrer Hülfsquellen und Geschichte, Erlangen, 1809, 8.), Höck (Grundlinien der Polizeiwissenschaft, Nürnberg, 1809, 8.), dessen sonst brauchbares Lehrbuch eine zu specielle Beziehung auf Baiern hat, v. Jakob (Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten, Halle, 1809, 2 Thle. 8.), Conrad (Grundriß einer systematischen Uebersicht des Civilpolizeiwesens, Nürnberg, 1813, 8.), Emmermann (die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staates und seine Behörden, Wiesbaden, 1819, 8.) und A. Mohl's im Uebrigen treffliches Werk: „Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates" (Tübingen, 1832, 2 Thle. 8.) enthält weit mehr Cultur- und Güterpolitik, als Polizeisachen. Dagegen hat die Rechtspolizei noch keine wissenschaftlich so hochstehende Behandlung gefunden, wie in desselben „System der Präventivjustiz oder Rechtspolizei" (Tübingen, 1834, 8.). Von den angeführten Schriftstellern sind unter den Aelteren: Justi, Sonnenfels, Hohenthal, Pfeiffer, unter den Neueren: Weber, Lotz, Höck, Jakob, Emmermann und Mohl auszuzeichnen; im Uebrigen aber ist vielfältig auf Monographieen zu verweisen.

Auch die Politik der Finanzverwaltung ist zu einer selbstständigen Finanzwissenschaft ausgebildet worden, neben welcher jedoch die Nationalökonomen, z. B. und ganz besonders Lotz, fortfuhren, die finanziellen Maßregeln des Staats, hinsichtlich ihres Einflusses auf das Gütleben des Volks, zu prüfen, eine Rücksicht, die natürlich auch der Finanzwissenschaft selbst zur Pflicht wurde. An die Spitze der Litteratur der Finanzwissenschaft ist der Zeit nach des Freihrn. Wilh. v. Schröder „fürstliche Schatz- und Rentkammer, nebst seinem Tractate vom Geldwerthen" (Leipzig, 1721, 8.) zu setzen. v. Sonnenfels (in den angeführten Werken) und v. Justi (System des Finanzwesens, Halle, 1766, 8.) brachen auch hier eine höhere wissenschaftliche Bahn, auf der aber die Wissenschaft durch (v. Pfeiffer) (Grundsätze der Finanzwissenschaft, Frankf. a. M., 1781, 8.), Jung (Lehrbuch der Finanzwissenschaft, [illegible] 1789, 8.), Rössig (die [illegible]nanzwissenschaft, Leipzig, 1789, 8.), [illegible]ker v. Neuforn (vollstän[illegible] Handbuch der Finanzwissenschaft, [illegible]enb., 1808, 2 Thle. 8., die [illegible]ere Auflage, Nürnb., 1819, 8.) nicht [illegible]tlich höher g[illegible] originelle, als praktische Ideen [illegible]te der Graf [illegible] Theile seiner Nationalökonomie [illegible]11) über die [illegible] zu Tage. Erst v. Jakob

(die Staatsfinanzwissenschaft, Halle, 1821, 2 Thle. 8.) gab d
nanzwissenschaft in der That einen höheren Aufschwung, wora
durch Fulda (Handbuch der Finanzwissenschaft, Tübingen, 1827,
v. Malchus (Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwa
Stuttgart und Tübingen, 1830, 2 Thle. 8.), J. Schön (Gru
der Finanzwissenschaft, Breslau, 1832, 8.), Rau (im 3ten
seines Lehrbuches der politischen Oekonomie) fortgebildet worden i
Wichtig ist übrigens hier, wie eigentlich auf allen Seiten des
lichen Lebens, die Geschichte der zeitherigen Praxis, so wie au
Finanzwissenschaft an zum Theil sehr wichtigen Monographieen
nicht arm ist.

Für Nationalökonomie, Polizeiwissenschaft, Finanzwissenschaf
was mit dem zusammenhängt, hat Rau seit 1834 eine Monats
begründet: das zu Heidelberg erscheinende „Archiv der politischen
nomie und Polizeiwissenschaft."

Die Culturpolitik ist meist in Monographieen angebaut w
Als Handbücher derselben kann man den größten Theil des
Bandes von Mohl's Polizeiwissenschaft und die erste Hälft
Handbuches der Staatswirthschaftslehre von Bülau betrachten.
gleiche auch: F. W. Tittmann, Blicke auf die Bildung unsere
(Leipzig, 1835, 8.), und Götte (gest. 1840), Vorschule der
(Leipzig, 1840, 8.). Fast ganz vernachlässigt ist die Politik der
litärverwaltung. Hier ist ein einziges Werk anzuführen: (v. Canc
über die Militärökonomie im Frieden und Kriege, und ihr Wech
hältniß zu den Operationen, St. Petersburg, 1820 ff., 3 Thle.

IV. Statistische Litteratur. — Die Litteratur der
stik haben in besonderer Darstellung Meusel (Litteratur der Sta
Leipzig, 1790, 8. 2te Ausg., 1806, 2 Bde. 8.), Lüder (kr
Geschichte der Statistik, Gött., 1817, 8.) und Quadri (storia
statistica, als Einleitung zu seinem prospetto statistico della pr
cie venete, Venez., 1824) behandelt. Außerdem findet sich au
den noch anzuführenden Werken von Schlözer, Pölitz, Niem
v. Malchus, Schubert u. A. Tüchtiges über sie.

Die Wichtigkeit einer näheren Kenntniß des in der Gege
vorhandenen, durch die Vergangenheit erklärten, auf die Zukunft
kenden Zustandes der Staaten, ihrer Einrichtungen, ihrer Verhält
ihrer Kräfte mußte man erkennen, sobald man mit fremden St
in eine fortdauernde Berührung kam, oder die Abhängigkeit des
nen Willens von den gegebenen Zuständen fühlte. Schon die S
ten der Alten sind nicht arm an Nachrichten über den Zustand un
Richtungen fremder Völker, und wie sich damals die Individu
der Nationen schroffer unterschied, so fehlte es auch den Alten gar
an Fähigkeit zur Auffassung des Charakteristischen. Vor Allen
hier unter den Griechen Herodot, Aristoteles, Eratosthe
Strabon, Pausanias, unter den R[illegible]
der Jüngere zu erwähnen. Das [illegible]

Litteratur der Statistik, deren erste rohe Anfänge von Aeneas
ius Piccolomini (gest. 1464), dem nachherigen Papst
II., herrühren, der eine descriptio Asiae atque Europae, eine
nia, Polonia, Litthuania et Prussia und eine cosmographia
gab (opera omnia, Basil., 1551, Fol.). Das erste bedeuten-
nd in politischem Bezug verfaßte Werk aber lieferte der Venetianer
sco Sansovino (del governo e amministrazione di diversi
republiche, cosi antiche come moderne, Venez., 1567, 4.).
folgten verschiedene Landsleute: Luigi Guicciardini (descri-
di tutti i paesi bassi, Antwerp., 1567, Fol.), Paolo Giovio
iptio Britanniae, Hiberniae, Scotiae, Orcadum et Moscoviae,
, 1571, 8.), Comino Ventura (tesoro politico, 1585,
der seltene thesaurus politicus, der 1609 ff. zu Cöln in 3 Bden.
hien, eine vermehrte Uebersetzung ist), Giov. Botero (relazioni
rsali, Rom, 1592, 4.). Das Alles waren Specialstatistiken, viel-
allerlei fragmentarische Nachrichten, deren überaus beifällige Auf-
e nur durch die Dunkelheit erklärt wird, die bis dahin über die
ltnisse der Staaten gewaltet hatte. Eben dahin gehören die soge-
en Elzevirischen Republiken, welche seit 1625 bei den
dern Elzevire zu Leyden, unter Leitung des Johann de Laet,
itet wurden (32 T. 16. und 24.). Eine wissenschaftliche Farbe
er Sache zuerst (d'Avity) (les états, empires, royaumes,
uries, duchés et principautez du monde, par le Sieur D. V. D.
Omer, 1621 ff., 2 Voll. 4.). Höher hob die Wissenschaft und
sie in den politischen Cursus ein: Hermann Conring (geb.
gest. 1681), dessen Heft: de notitia rerum publicarum ho-
rum v. Göbel in den 3ten Theil von Conring's Werken auf-
so wie auch ihm Pöpping (orbis illustratus, Ratzeburg, 1668,
und Oldenburger (thesaurus rerum publicarum, Genev.,
4 Voll. 8.) folgten. Auch Bose in Jena hatte Statistik vor-
n, und nach seinem Tode gab Schubart einen Theil seiner
ge (introductio generalis in notitiam rerum publicarum or-
iversi, Jenae, 1676, 4.), so wie J. A. Schmid seine notitia
niae (Helmst., 1702, 4.) heraus. Beckmann verband Statistik
eographie, wie dieses auch bei den ersten Bearbeitern meist geschehen
historia orbis terrarum geographica et civilis, Frankf. a. d. O.,
4.). Ferner gehört hierher: Gastel (de statu publico Euro-
ovissimo, Norimb., 1675, Fol.), Seevole de St. Marthe
de la cour des rois de l'Europe, Paris, 1680, 3 Voll. 12.),
Zech (Friedr. Leutholff v. Frankenberg, europäischer Herold,
, 1688, 2 Thle. Fol.), Th. Salmon (modern history, or
resent state of all nations, Lond., 1724, Fol.), dessen Plan
r spätern Zeit T. Smollet (the present state of all nations,
, 1758 ff., 8 Voll. 8.) wieder [illegible].
[illegible] Compendien ver[illegible] de Linda (descriptio
[illegible] rerum pu[illegible] ngd. Bat. 1655, 8.),

ſchaften, Braunſchweig, 1790 — 1792; ſtatiſtiſch-hiſtoriſche
zig, 1795, 1. Bd. 8.), Brun (Zimmermann's und Br
rium für die neuere Geographie, Statiſtik u. Geſchichte, Tübi
1793, 3 Bde. 8.), Crome und Jaup (Journal für St
Politik, Frankf. a. M., 1790 ff. 6 Hefte, 8.), F. G. C
gemeines Litteratur-Archiv für Geſchichte, Geographie und
zig, Berlin und Göttingen, 1793 ff., 4 Bde. und 1 H.
lin (Staats-Archiv, Braunſchw., Tübing. u. Helmſtädt, 1
8 Bde., 8.), Höck (Magazin der Staatswirthſchaft und S
mar, 1797, 2 Bde. 8.), Poſſelt und ſpäter K. Mu
päiſche Annalen, 1795 — 1832), Lüder (Repoſitorium
ſchichte, Staatskunde und Politik, Berlin, 1800 - 1805
J. M. Freih. v. Liechtenſtern (Archiv für Geograph
tiſtik, ihre Hülfswiſſenſchaften und Litteratur, Wien, 1801
8.), dem Schweden Jacob Graberg de Hemſoe (an
grafia e Statistica, Genova, 1802, 8 H., 8.), L. B
nales de Statistique, Paris, 1802 — 3, 7 Voll.), T
riere (archives statistiques, Paris, 1804, 2 Voll. 8.),
(europäiſche Staatsrelationen, Frankf. a. M., 1804 - 10,
Chr. D. Voß (die Zeiten, Weimar und Leipzig, 1805
Kayſer (Journal für Geſchichte, Statiſtik und Staa
Münſter, 1806, 2 Bde. 8.); von Neueren: G. K. And
Brünn und Stuttgart, 1809 — 1821, 4.), Bergh
Stuttg. und Tübingen, 1825 — 29, 12 Bde. 8.; Anna
Völker- und Staatenkunde, Berlin, 1829 ff.), A. J. V
ruſſac (bulletin universel, Paris, 1824 ff.). Auch ſi
logiſch-hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Almanache zu erwähnen, d
Gotha und Weimar alljährlich erſcheinen.

Die Anſammlung zahlreicher ſtatiſtiſcher Notizen iſt u
hat aber etwas Werthloſes, ja etwas Schädliches an ihn
nicht zuverläſſig und möglichſt vollſtändig ſind, und ihre
bringt keinen Nutzen, wenn man ſie nicht zu verarbeiten
und der Wechſelwirkung der Verhältniſſe gemäß zu ent
Die Theorie der Statiſtik iſt eine eigene und wichtige Wi
uns lehrt, ſtatiſtiſche Data eruiren, prüfen und zur ſtati
ſtellung eines Staats, oder zur Begründung von durch
Statiſtik zu bewährenden Erfahrungsſätzen benutzen. Di
Statiſtik bearbeiteten: Achenwall (einleitungsweiſe in
führten Werke), J. Ch. Gatterer (Ideal einer allge
ſtatiſtik, Gött., 1773, 8.), mehr die Aufgaben, als die L
nend, J. Mader (über Begriff und Lehrart der Statiſtik,
8.), Donnant (theorie elementaire de la statisti
1805), Schlözer (Theorie der Statiſtik, Gött., 1804,
Peuchet (discours preliminaire sur la statistique vor S
tistique generale et partielle de la France, Paris, 18
D. Göß (hiſtoriſch-kritiſcher Verſuch über den Begriff

Ansbach, 1804, 8.), A. Niem[illegible]n (Abriß der Statistik, Altona, 1807, 8.), L. Krug (Ideen zu [illegible]er staatswirthschaftlichen Statistik, Berlin, 1807, 4.), W. Butte[illegible]atistik als Wissenschaft, Landsh., 1808, 1. Thl. 8.), A. F. Lüder (Kritik der Statistik und Politik, Gött., 1812, 8.; kritische Geschi[illegible]atistik, Gött., 1817, 8.), ein harter Ankläger der Statistik, [illegible]c. Freih. v. Liechtenstern (erste Einleitung zum Studium der [illegible]k, Wien, 1811, 8.), E. Klotz (gest. 1831) (theoriae stat[illegible]ticula, Lips., 1821, 8.), C. L. Fischer (Grundriß einer [illegible]matischen Darstellung der Statistik als Wissenschaft, Elberf[illegible]. 1820, 8.), Mone (Theorie der Statistik, Heidelberg, 1814, 1. [illegible]; historia statisticae adumbrata, Lovanii, 1828, 4.). Mehr viel[illegible]ht ist hier durch Beispiele gewirkt worden, wie sie v. Malchus und der Director des statistischen Bureaus zu Berlin, Hoffmann, gegeben.

Auch die Statistik und die mit ihr eng zusammenhängende politische Arithmetik hat manche schät[illegible]e Monographieen, z. B. über die movements der Bevölkerung von [illegible]üßmilch und von Vickes, über Versicherungsanstalten, Sparcasse[illegible] u. A. Dem Plane dieses Artikels gemäß kann ich darauf so wenig eingehen, wie auf die statistischen Darstellungen einzelner Staaten.

Daß die mit politischem Geiste geschriebenen Geschichtswerke, wie mit politischem Geiste unternomm[illegible]e Geschichtsstudien, ungemein bildend für den höheren Staatsmann sind, bedarf keiner Bemerkung. Der Versuch, die Geschichte lediglich aus dem Gesichtspuncte der Staatswissenschaft zu bearbeiten, wurde früher hauptsächlich mit Rücksicht auf das Staaten-System gemacht, in welcher Beziehung die meisten betreffenden Schriftsteller schon erwähnt wurden. Pölitz, der selbst einen ähnlichen, zugleich die inneren Veränderungen in den Staaten der neuesten Zeit berücksichtigenden Versuch machte (die Staatensysteme Europas und Amerikas, Leipzig, 1826, 3 Thle. 8.), nahm auch eine „Geschichte des europäischen Staatensystems" in den Kreis der Staatswissenschaften auf. Bülau (Encyklopädie der Stw.) beantragte das Reich für die Geschichte des innern Staatslebens, wozu bedeutende Geschichtschreiber einzelner Staaten, so wie Monographen, zeither nur einzelne Beiträge geliefert, und [illegible]ür wohl noch viele Vorarbeiten zu haben sind, bevor dereinst etwas Vollständiges geleistet werden kann. Den zur Zeit noch unvollendeten Versuch der Ausführung jener Idee gab Klenze (historisch-politischer Versuch, das Bewußtsein der Gesetze zu ergründen, Hamburg, zweite Abtheilung, 1837, 8.).

Viele haben in verschiedenen politischen Disciplinen gearbeitet, Wenige unternommen, die sämmtlichen Disciplinen, die sie in den Kreis der Staatswissenschaften rechneten, gleichmäßig und systematisch in einem Gesammtwerke zu behandeln. Geschehen ist es, von dem älteren französi[illegible]n Real abgesehen, in ausführlicherer, immer nur [illegible]r Handlung von K. H. L. Pölitz (1. 1838) (die [illegible]ten im Lichte unserer Zeit, Leipzig,

fürstlich-löwensteinische eventuelle Successionsanspruch so
dar, daß eine kurze Zusammenstellung der hauptsächlichst
auf welche dieser Anspruch gegründet wird, gerechtfertigt e
wobei aber, wie es sich von selbst versteht, die Darste
jeder Entscheidung über die rechtliche Begründung jener
wie über die denselben etwa entgegenstehenden Bedenke
ten hat.

Kurfürst Ludwig IV. von der Pfalz hinterließ be
am 13. Juni 1449 einen einzigen, kaum dreizehn Monat
Philipp, als Nachfolger in der Kurwürde, den Kurla
stigen von ihm besessenen Nebenlanden. Nach dem Rec
ster successionsfähiger Agnat, so wie durch den Willen d
Kurfürsten Ludwig IV. berufen, übernahm dessen jü
Friedrich (der Siegreiche) die vormundschaftliche V
Vertretung des unmündigen Philipp in der Kurwürd
hältnisse der schwierigsten Art ließen aber bald in dem La
laut werden, welchen nur die schleunige Herstellung einer
keiner späteren Verantwortlichkeit unterworfenen Regierung
schien. Auf dringendes einstimmiges Anrathen der
Stände und Räthe, so wie mehrerer benachbarten geistli
lichen Reichsstände, und mit Zustimmung der verwittwet
Mutter des unmündigen Philipp, entschloß sich Fr
Uebernahme der Landesregierung und Kurwürde in eig
Zu diesem Ende wurde eine Vereinbarung dahin getroffen
rich seinen nun dreijährigen Neffen Philipp an K
nehmen, die Kurwürde und Landesregierung bis zu s
eigenem Namen führen, dagegen aber in ehelosem E
sollte, so lange sein Neffe und fürstliche männliche Des
ben am Leben sein werde, daß er auch zu deren Beste
möge des väterlichen Testamentes ihm gebührende ansel
portion und auf sein mütterliches Erbtheil verzichte,
jene, sondern auch die von ihm seither erworbenen Besitz
Kurlanden auf ewig vereine. Mehrere Urkunden wurden
gefertigt (1452, Jänner 13.). Auch war zu dem Aller
rich's Nachsuchen durch eine Bulle Nikolaus V. vom 8.
die päpstliche Confirmation ertheilt worden, jedoch merkn
in dieser Bulle die Clausel der Ehelosigkeit (als rechtsunw
Stillschweigen übergangen worden. Seit dem Jahre 14
aber Friedrich den Siegreichen in einer Verbindung
jungfrau vom Hofe zu München, Clara Dettin (o
nach ihrer Herkunft „von Augsburg" genannt,
Werth, so wie ihre Treue und ihre Talente von den gleichzei
stellern übereinstimmend mit dem höchsten Lobe gerühmt u
Verbindung bestand ununterbrochen bis zum Tode Fri
Siegreichen, und ihr entsproßten zwei Söhne, von dene
Friedrich, schon im Jahre 1474 dem geistlichen Sta

und Canonicus an den Kirchen zu Worms und Speier wurde, jedoch, nicht kaum 14 Jahre alt, noch im Jahre 1474 starb. Der Jüngere, Ludwig, geb. den 16. October 1463, wurde der Stammvater des jetzt noch blühenden hochfürstlichen löwensteinischen Hauses. Es sind bisher noch keine Urkunden aufgefunden worden, worin sich Friedrich der Siegreiche unumwunden über sein Verhältniß zu der Clara Dettin und zu seinen Kindern ausgesprochen hätte, und in dieser Beziehung hat das fürstlich-löwensteinische Haus große Ursache, sich über die Ungunst des Schicksals zu beklagen, indem es nicht nur mehr als wahrscheinlich, sondern als eine Nothwendigkeit erscheint, daß bei der Aufnahme des erstgeborenen, mit Clara Dettin erzeugten Sohnes Friedrich in die Stifter zu Worms und Speier die Beweise seiner legitimen Herkunft vorgelegt worden sein müssen. Auch ist durch die Mittheilungen des pfälzischen Geschichtschreibers und Archivars Kremer, in seiner Geschichte des Kurfürsten Friedrich's des Siegreichen, gewiß geworden, daß derselbe in dem Jahre 1470 und später noch einmal in dem Jahre 1473 dem Domcapitel zu Straßburg ein Depositum von Urkunden, seine Söhne betreffend, übergeben hat. Seit dem Jahre 1470 wurden mehrere Schritte unternommen, welche offenbar dahin abzielten, die öffentliche Erklärung der mit Clara Dettin erzeugten Kinder als eheliche Leibeserben Friedrich's des Siegreichen vorzubereiten. Schon im Jahre 1470 erließ der Pfalzgraf Philipp, nunmehr 22 Jahre alt, seinem Oheim Friedrich das Versprechen der Ehelosigkeit. Auch ist nunmehr gewiß, daß die darüber ausgestellte, noch immer geheim gehaltene Urkunde sich gegenwärtig in dem königlichen Archive zu München befindet. In dem Jahre 1472 den 24. Januar erließ Pfalzgraf Philipp, damals im Begriffe, sich zu vermählen, seinem Oheim zum zweiten Male das Cölibatsversprechen, wogegen ihm dieser nicht nur bei seiner Vermählung eine Versorgung mit Land und Leuten versprach, sondern auch für den Fall, „daß über kurz oder lang sich ehelich verändern und eheliche Leibeserben haben würde," einen Revers ausstellte, wornach seine (Friedrich's) eheliche Nachkommen keinerlei Ansprüche auf die Kurlande und das Kurfürstenthum machen sollten, so lange Philipp dessen legitime Descendenz am Leben sein würde. (Ein Abdruck dieser Urkunde findet sich in der Schrift: „Widerlegung einiger neuerer Zeit verbreiteten falschen Nachrichten in Bezug auf den Ursprung des hochfürstlichen Hauses Löwenstein-Werthheim und dessen Succession-recht in Baiern. Werthheim, 1831. Urkundenbuch Nr. IV." Sich behielt sich Friedrich zur Verfügung für seine Gemahlin und seine Leibeserben vor: Weinsberg, Löwenstein, Meckmühl, Neustadt am Kocher, Schwarzbach, Scharfeneck u. s. w. Als nun im Jahre 1474 den Churfürst Friedrich's des Siegreichen erstgeborener Sohn, Friedrich, Canonicus zu Speier und Worms, gestorben war, trug Ersterer schon kein Bedenken mehr, diesen seinen Sohn in der noch in demselben Jahre gesetzten Grabschrift in der Franciscanerkirche zu Heidelberg als

seinen „filius legitimus“ zu betrachten. Endlich errich
Friedrich der Siegreiche im Jahre 1476 ein Testame
seinem zweiten Sohne Ludwig die 1472 erworbenen St
ser und Territorien hinterließ; welches Testament sich
königlichen Archive zu München befindet. Dann ertheilte
Philipp seine bekannte Bestätigung durch einen Revers
Januar 1476 (abgedruckt in der Widerlegung Nr. V.
geradezu erklärt: „Und aber der obgenannt unser lieber Sh
jetzt einen leiblichen Sohn hat, Nämlich den edlen
vom Berern, dem sie leut als natürlich billig haben
ist, ime nach seiner Nottorft weiter und Landt zu
worauf er ausdrücklich genehmigt, daß diesem Ludwig
Sohn und Erben“, die gedachten Landstriche zuzuwenden
welche sich Friedrich 1472 für seine ehelichen Leibeserben
hatte: ja es wurde sogar in diesen Ländern dem Ludwig
zeiten seines Vaters als zukünftigem Erben gehuldigt. D
der ist das Benehmen des Kurfürsten Philipp nach dem
rich's des Siegreichen Clara wurde über acht Jahre
Lindenfels im Odenwalde gefänglich gehalten, und sie
mündet Ludwig's, der damals kaum 13 Jahre alt war
gemüthigt, alle Aemter, welche Ludwig von seinem V
hatte, herauszugeben, und ihn lediglich der Gnade des
empfehlen. Das Verhältniß zwischen Ludwig und Ph
war aber deshalb nicht feindlich. Ludwig wurde an dem
Hofe erzogen und von dem Kurfürsten Philipp imm
Gewogenheit und Zutrauen behandelt, dem er auch im
Frieden mit treuer Ergebenheit diente. Als Ludwig
Jahre 1488 mit einer Gräfin von Manfeld vermählte
Philipp die Grafschaft Löwenstein als erledigtes
Friedrich's des Siegreichen, wie er ausdrücklich von de
Philipp in dem Präliminarvertrage vom 5 Mai dess
nachdem er ihm schon früher (1477) die ihm von seinem
falls schon zugedachte Herrschaft Scharfeneck übergeben hat
also Ludwig wiederholt von dem Chef des pfälzisch
ses, dem Kurfürsten Philipp, als ehe
Sohn Friedrich's des Siegreichen
Agnat mit Bestandtheilen des
ausgerüstet worden, dessen
Familienglieder,
deren späteren
werden war,
stammende
kleinen
seinen
commu
lichen

der Freiheitsbrief des Kaisers Maximilian vom Jahre 1494 den 27. Febr., worin der Kaiser die Uebergabe der Grafschaft Löwenstein an Ludwig bestätigt, und das Fürstendiplom, welches Kaiser Joseph I. im Jahre 1711 den 3. April dem Grafen Maximilian Karl von der jetzt Löwenstein-Werthheim-Rosenberg benannten Linie verlieh. Dessenungeachtet gelang es dem fürstlich-löwensteinischen Hause nicht, bei dem 1559 erfolgten Aussterben der älteren pfälzischen Linie — (der Linie Pfalz-[illegible]) — zur Erbfolge in den Kurlanden zu gelangen. Auch bei anderen Successionswechseln in dem Hause Wittelsbach war das Haus Löwenstein nicht glücklicher, sondern sah sich genöthigt, anderen mächtigeren Linien nachzustehen. Den Beistand des Königs von Frankreich, Ludwig's XIV., welcher sogar dem Hause Löwenstein eine Million Livres für die Abtretung seiner Rechte anbieten ließ, wies dasselbe mit deutschem Stolze zurück, unterhielt aber fast ununterbrochen Verhandlungen mit den übrigen wittelsbacher Linien über die Anerkennung seiner Familien- und Nachfolgerechte. Im Jahre 1806, kurz vor der Auflösung des deutschen Reiches, war dem löwensteinischen Hause durch den baierischen Staatsminister Freiherrn von Montgelas die Eröffnung gemacht worden, daß sein Hof nicht abgeneigt sei, die Fürsten und Grafen von Löwenstein als Herzöge von Baiern anzuerkennen, wenn sie sich dazu verstehen würden, ihre reichsständisch-reichsunmittelbaren mit reichsverfassungsmäßiger Landeshoheit begabten Besitzungen unter billigen Bedingungen, wie so eben (Juni 1806) von den reichsständischen Grafen von Fugger geschehen war, der baierischen Oberhoheit zu unterwerfen, mithin eine Art von sogenannter Mediatisirung freiwillig sich gefallen zu lassen. Von löwensteinischer Seite wurde mit der Annahme dieses Vorschlages gezögert, da man von der bevorstehenden Auflösung des Reiches keine Ahnung hatte und sich mit der Hoffnung schmeichelte, durch fortgesetzte Unterhandlungen ohne Verzicht auf die bisherige Landeshoheit und Reichsstandschaft dennoch die bedingungsweise angebotene Anerkennung des Titels „Herzöge von Baiern" auszuwirken. Die Auflösung des deutschen Reiches und die Stiftung des rheinischen Bundes, welche die standesherrliche Subjection des hochfürstlichen Hauses Löwenstein unter die Hoheit mehrerer Rheinbundsfürsten zur Folge hatte, vereitelten jene Hoffnung; spätere Schritte bei der Krone Baiern haben noch keinen weiteren Erfolg gehabt zu haben. Es ist ein bemerkenswerther Umstand, daß die gegenwärtig in Baiern regierende Linie des Hauses Wittelsbach in weiblicher Linie gerade unmittelbar aus der Verbindung des Kurfürsten Friedrich des [illegible] mit Clara Dettin abstammt, wie das Haus Löwenstein daraus in männlicher Linie abstammt. Es ist [illegible], daß von Seite des königlichen baierischen Hauses die Ebenbürtigkeit jener Ehe bestritten werden wird, [illegible] zugleich auch die eigene Ahnenreihe des königlichen berühren würde. X.

Lombardisch-venetianisches Königr
— Nach dem Sturze des französischen Kaiserthums u
schlüsse des Wiener Congresses, fiel der größte Theil
Königreichs Italien, unter dem Namen eines lombardi
Königreichs, der Herrschaft Oesterreichs anheim. So
Habsburg der zahlreichen Reihe seiner Kronen wieder
der Lombarden hinzu, und unter den Bildern des groß
Wappens erschien mit der lombardischen Schlange z
cuslöwe Venedigs *). Das neugeschaffene Königreich
schon früher (1797) mit Oesterreich zeitweise vereinigt
Provinzen gebildet, aus den sonst zu Graubünden ge
Veltlin, Worms und Cläven **); aus den Herzogth
und Mantua ***), so wie aus einigen kleinen Anthei
Piacenza und dem Kirchenstaate. Nur Istrien und d
wurden fortan mit dem Königreiche Illyrien verbund
reichische Italien hat einen Flächenraum von 824 geog
dratmeilen, wovon 394 auf die Lombardei und 430
tianische kommen. Außerhalb dieses Gebietes steht
nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte, das
satzungsrecht in den italienischen Hauptfestungen Piacen
Parma), Ferrara und Commachio (Kirchenstaat) zu.
das lombardisch-venetianische Königreich von den deut
des Kaiserthums und der Schweiz begrenzt, im We
nischem Gebiete, im Süden von Parma, Modena,
Kirchenstaat und im Osten vom adriatischen Meere.
seite des Landes ist von den Alpen in vielfachen Verzw
Südlich schließt sich dem Hochgebirge die weite lombar
der größte Bestandtheil des Königreichs und das aus
land des mittleren und westlichen Europas. Nur
Berge, welche, vulcanischen Ursprungs, bis zu 1800 Fu
sich erheben, und die lessinischen Berge bei Verona
fruchtbare, von zahlreichen Flüssen und Canälen reich b
Außer dem Hauptflusse an der Südgrenze, dem Po,
der Etsch, dem Mincio, Oglio, Ticino, Adda, Pia

*) Auch der von Napoleon im Jahre 1805 gestiftete O
Krone ward 1816 durch Kaiser Franz I. hergestellt, und d
7. April 1815 erhielt das Königreich seine eigenen Kronämte

**) Gegen diese Einverleibung der genannten Bezirke in
venetianische Königreich hat Graubünden am 10. Juni
liche und feierliche Verwahrung erlassen. In der Urkunde
1819, wodurch Oesterreich die Herrschaft Räzüns an Gra
ist ausdrücklich bemerkt, daß dadurch den Ansprüchen diese
vielmehr seine frühere Verwahrung ausdrücklich wiederholt,
zu nahe getreten werden soll.

***) Das Mailändische war [illegible] im Jahre 1535 als erle
durch kaiserliche Belehnung österr[illegible] den; Mantu
Titel im Jahre 1708.

...lichen kleineren Flüssen durchströmt. Diese werden zum großen ...heile aus den ansehnlichen Wasserbehältern am Fuße der Alpen ge... aus dem Lago maggiore, dem Comersee, dem Iseo- und Garda-... Die wichtigsten Canäle sind der 8 Meilen lange Naviglio grande, ... aus dem Ticino nach Mailand führt, und der 6 Meilen lange ...iglio Martisana, der Mailand mit dem Comersee verbindet; so... die Comunia und Fossa Martinenga, zwischen dem Serio, der ... und dem Oglio. Dazu kommen die Fossa Seriola, nach dem ... und der Canal von Oglio nach dem Chiese führend; so wie, ...ders zahlreich am Ausflusse des Po, eine Menge von Canälen, ... hauptsächlich zur Entwässerung dienen, allein theilweise zugleich ... sind.

Die Gesammtbevölkerung des Königreichs betrug 1839: 4,627,000. ...m Jahr 1824 an war sie in den venetianischen Provinzen von ...94,000 auf 2,104,000, und in der Lombardei von 2,194,000 auf ...523,000 gestiegen. Dieses ergibt eine Zunahme von etwa 13%; sie ... die wiederholt und zum letzten Male im Jahre 1836 herr...ende Cholera noch größer gewesen sein. Bei der großen Dichtigkeit ... Bewohner, welche durchschnittlich im Venetianischen 5,101 und im ...ländischen sogar 6,686 für die Quadratmeile beträgt, ist diese Be...ung der Population als verhältnißmäßig stark zu bezeichnen *). ...n rechnet im Mailändischen auf je 100 Männer 99 Frauen (?) **); ... 100 weibliche $107\frac{4}{10}$ männliche Geburten; auf 100 Todesfälle ... Geburten. Wegen der größeren Noth auf dem Lande ist daselbst ...verhältnißmäßige Menge der Sterbefälle beträchtlicher, als in den ...ten. Die Zahl der unehelichen Kinder ist unbedeutend, was von ...Leichtigkeit und dem Leichtsinne herrührt, womit die Ehen früh... geschlossen werden; von der strengen Aufsicht, unter welcher die ...en stehen, und von einem ziemlich eingewurzelten Vorurtheile, ...gen den verbotenen Umgang der Frauen nachsichtiger, als gegen ... Verheiratheten ist. Den leichtsinnigen Ehen wird noch durch ...titut der Findelhäuser ein sehr verderblicher Vorschub gethan. Im ...nischen, wo aus der Stadt über 3,300, aus der Landschaft nahe ...00 Kinder im Findelhause verpflegt werden, zählt man 1 Findling ...1 Einwohner; in der Lombardei wurden im Jahre 1831 nicht weni... ...625 Kinder in's Findelhaus gebracht, obgleich die Zahl der unehe... ...burten in der ganzen Landschaft nur 1576 betragen hatte. Zwei ... aller Ehen werden in der Lombardei bis zum 30. Jahre ab...n. Das Verhältniß der Trauungen zur Bevölkerung ist wie ... und die Zahl der ersteren verhältnißmäßig größer in der Ebene, ... hügelichten oder gebirgigen Theile des Landes. Außer der ita-

---

...m Jahre 1834 hatte die dicht bevölkerte Lombardei einen Zuwachs ...0, das Venetianische von 13,713 Seelen.

...Nach den in F. von Raumer's „Italien" (Brockhaus. Leipzig, ...and I.) gegebenen statistischen Notizen. Jenes Verhältniß wäre indeß ...allende Anomalie, da fast in allen Ländern Europas, als Folge der ...haltenden Kriege, die weibliche Bevölkerung numerisch überwiegt.

Romanischen Population und 6000 Juden, leben etwa 65,00
im Königreiche, theils zerstreut, theils als Colonie in den
muni. Die 40,000 Bewohner dieser 7 Gemeinden im B
so wie der 13 Gemeinden im Vizentinischen, reden bei
deutsch; gelten für zersprengte Reste der Cimbern aus d
schlacht und haben sich unvermischt von den Italienern erh
Männer, die in den Sommermonaten hausiren, reden auch
nicht aber Weiber und Kinder. Mit den Katholiken verm
nur sehr wenige Protestanten im Lande. Ueber die confessio
hältnisse entscheidet, wie im größten Theile der österreichische
das Toleranzedict Joseph's II. vom 13. Oct. 1781, das
völlige Gleichstellung der beiden Religionsparteien, den
nur Privatgottesdienst, Aufnahme in Zünfte und Gewerb
von Grundstücken u. s. w. gestattet. Ist in einer gemischt
Vater katholisch, so werden es alle Kinder; ist er Protestant
doch nur die Söhne seiner Religion. Das Königreich hat
wovon 11 über 20,000 und die beiden Hauptstädte jede üb
Einwohner haben; 353 Marktflecken und über 2000 Dörfer
$\frac{2}{3}$ der Bevölkerung leben in den kleineren Ortschaften unter
wohnern, $\frac{1}{6}$ in den Gemeinden von 2—5000; nur $\frac{1}{10}$ in
5—15,000 Einwohnern und endlich $\frac{1}{8}$ in den größeren
Was die Vertheilung der Bevölkerung nach Stand und B
betrifft, so rechnet Quadrio im Venetianischen einen
Beamten, Geistlichen, Kaufmann, Künstler oder Handw
Landmann auf je 587 — 126 216 — 36 — 19 u
wohner*). In der Lombardei kommt ein Geistlicher erst
Einwohner**). Die industrielle und commercielle Bevölker
beinahe $\frac{1}{5}$; etwa $\frac{2}{3}$ aber sind unmittelbar oder mittelbar mit
schaft beschäftigt.

Die Landwirthschaft ist in dem reichen und in viele
mit tiefem und fruchtbarem Boden bedeckten Lande w
Hauptquelle des Einkommens. Minder bedeutend ist der
Doch finden sich Eisen, Kupfer, Marmor, Salz und mehrer
wasser. Bei einer Bevölkerung von 4,706,000 Einwohner
das Königreich auf einer Fläche von 42,712,000 Quadratru
tiche) 835,000 steuerpflichtige Antheile (cotes) von Grun
mern oder Erbzinsbesitzern, in 6,665,000 Nummern oder
Der gesammte Capitalwerth des Bodens ward auf 211
Scudi geschätzt. Von der Grundfläche der Lombardei sind
baut. Davon sind etwa 67% Aecker und Wiesen, 12% W
21% Wald Auf jede Quadratmeile kommen im Durchschr

*) Nach anderen Angaben käme in dem österreichisch Italien auf je 303 Einwohner.

**) Die Zahl der Mönche in der Lombardei wird nur auf 140 Der Kaiser besetzt die Canonicate der Kathedral- und Collegial- bestätigt die Ernennungen der etwaigen Kirchenpatrone.

Pferde, 66 Esel und Maulesel; 402 Ochsen und 662 Kühe. Die meisten Kühe werden in der Schweiz angekauft. Die Schafzucht ist nicht sehr bedeutend. Gerade in den bevölkertsten Gegenden ist verhältnißmäßig der Viehstand am Stärksten; jedoch im Ganzen nicht sehr bedeutend, da neben dem trefflichsten Wiesenbau in mehreren Theilen der Lombardei doch noch in vielen Bezirken das Verhältniß des Futterbaues zum Körnerbau allzu gering ist. Wichtig ist die Production des Parmesankäses, der besonders in und um Lodi bereitet wird. In einigen Gegenden sind in neuerer Zeit die Futterländereien ausgedehnt worden. Ueberhaupt hat die Landwirthschaft, besonders seit Kaiser Joseph's Regierung und schon durch die Thätigkeit des Grafen Firmian, wichtige Fortschritte gemacht. Steht sie gleich in manchen Zweigen und Partien noch zurück, so wird sie dagegen in anderen Beziehungen und auf weiten Strecken auf das Zweckmäßigste betrieben. Dieses gilt namentlich von den lombardischen Provinzen Mailand, Lodi und Pavia, mit ihrer musterhaften und wahrhaft großartigen Bewässerung; wie denn überhaupt die Lombardei nicht blos höchst fruchtbar, sondern auch weit sorgfältiger, als das venetianische Gebiet, cultivirt ist. Die fast durchaus wohlhabenden Pächter in den bewässerten Gegenden der Lombardei gehören zu den verständigsten und gebildetsten Landwirthen. In anderen Gegenden des Landes aber sind die Colonen ungebildet und arm. Darum ist die Erhebung der Kopfsteuer, der sie unterworfen sind, höchst schwierig, während alle anderen Steuern in dem reichen Lande leicht beigetrieben werden. Die Armuth der Pächter ist zum Theil die Folge der dichten Bevölkerung, da sich eine Menge Pachtliebhaber, zum ausseitigen Vortheile der nicht sehr zahlreichen Grundeigenthümer, gegenseitig in die Höhe treiben. Nicht selten ist darum der Verdienst der Colonen selbst geringer, als der ihrer Tagelöhner, während diese letztern weniger erwerben, als die Tagelöhner in den benachbarten Ländern. Sehr gebräuchlich ist im Königreiche die Verpachtung um die Hälfte des rohen Ertrags. Dabei kommen jedoch vielfach abweichende Modificationen vor, da die Grundherren bald mehr, bald weniger das zum Betrieb der Landwirthschaft Erforderliche beizuschaffen oder in gutem Stande zu erhalten haben*); und da sich ihr Einkommen bald auf alle, bald nur auf gewisse Erzeugnisse verstärkt. Gewöhnlich haben sie nur die Hälfte der Körnerfrüchte und des Weins zu beziehen; und so hängt mit jener eigenthümlichen Verpachtungsart es auch da und dort die allzu geringe Ausdehnung des Futterbaues zusammen, weil häufig die Eigenthümer, in übelverstandenem Interesse, dem größten Theile ihrer Besitzungen die Cultur von Getreide aufdringen. Wie überhaupt in Italien, so ist es im lombardisch-venetianischen Königreiche nicht selten, daß mehrere ärmere Pächterfamilien, unter einem einzigen gleichsam patriarchalischen Oberhaupte, ein un-

*) Meistens stellt der Eigenthümer das Vieh, auch wohl die Hälfte des Samens.

getheiltes Pachtgut gemeinschaftlich bewirthschaften. Die Hauptpro des Ackerbaues sind Mais, der, zur Polenta bereitet, die tägliche rung der arbeitenden Classen ist, Weizen und Reis. Zwischen beiden ersteren Fruchtarten oder zwischen diesen und Reis, im A mit der einen und anderen Futterpflanze, findet eine nach Orts verschiedene Rotation Statt*). Wo Reis gezogen wird, kommt gewöhnlich im 3. oder 4. Jahre an die Reihe; doch gibt es auch in den sumpfigen Gegenden viele Felder, die damit beständig sind. Der Kartoffelbau hat noch sehr geringe Ausdehnung. Er fast nur in der Nähe größerer Städte zum Absatz an die Garni so wie in der neueren Zeit von den kleinen freien Grundeigenth in den gebirgigen Bezirken betrieben. In der Vernachlässigung Cultur lag hauptsächlich die Ursache der großen Noth und des verbreiteten Elends, das die Bewohner Italiens in den Hunger 1816—17 traf. Flachs, der einen wichtigen Ausfuhrartikel wird in den bewässerten Bezirken, zumal bei Lodi, viel und in züglicher Güte gezogen. Wein wird im Ueberflusse erzeugt, ab Weinbau nicht sehr zweckmäßig betrieben. In den letzten Jahren man jedoch auf manche Verbesserungen dieser Cultur bedacht. Hügelwein ist meistens etwas besser, als das in der Ebene ge Gewächs, wie es zumal von den um die Bäume in malerischem winde geschlungenen Reben gewonnen wird. Oliven werden best an den Seen gepflanzt; doch ist der Ertrag nicht sehr bedeutend. nicht unwichtige Ausfuhrwaare, obgleich die Bäume einer künst Wartung bedürfen, sind Limonen und sonstige Südfrüchte, die in d monengärten des Gardasees und an einigen anderen Orten gezogen den. Vor Allem aber hat die Maulbeerzucht zugenommen, beso in den Landschaften von Brescia, Cremona, Verona und Ma Im Jahre 1809 wurden erst 1,800,000 Pfund Seide erzeugt; aber 7 Millionen, so daß binnen 20 Jahren der Ertrag um das fache gestiegen ist. Der Werth des Products soll sich gar um Sechsfache erhöht haben; doch sind die zum Theil künstlich in Höhe getriebenen Preise in den letzten Jahren wieder gefallen**).

Die Seidefabrication ist zugleich der wichtigste Zweig der Ind und überall im Lande verbreitet. Gleichwohl ist die Seidewebere in der Lombardei 2,319 Stühle und 3,276 Menschen beschäftigt Verhältnisse zum Erzeugnisse immer noch unbedeutend. Sonst gi noch Fabriken von Glaswaaren und Wachskerzen in Venedig, Stahl- und Eisenwaaren, von sehr feinen Geld- und Silberw in Mailand und Venedig, von Porcellan, Farence und verschie Arten von Luxusartikeln. Die Fabrication in Wolle ist minder b

*) Zu vergleichen v. Rumohr's Reise durch die östlichen Bundesst in die Lombardei. S. 215 ff.

**) Purger (Reise durch Oberitalien, 1832) schätzt den Werth Seidenausfuhr aus der Lombardei auf etwa 25 Millionen Gulden.

...; doch sind die englischen Spinnmaschinen häufiger geworden, und ... italienische Tücher wetteifern schon mit den englischen, niederländischen und französischen. Berühmt ist Cremona durch die Verfertigung der vorzüglichsten Geigen, Flöten und anderer musikalischer Instrumente. Eine eigene Art von Industrie entwickeln noch die Umwohner der nördlichen Seen, namentlich des Lago maggiore, die alljährlich in großer Zahl als Maurer, Steinmetzen, sodann als Köche, Kellner, Krämer ꝛc. in die benachbarten Länder auswandern. Endlich haben sich in den letzten Jahren der Handel und die Verkehrsmittel nicht unbedeutend vergrößert. Der Po und die nördlichen Seen werden von Dampfschiffen und die im besten Stande gehaltenen Straßen von Eilwagen nach englischem Muster befahren. 1836 ist für die Errichtung einer Eisenbahn von Mailand nach Venedig ein Ausschuß ernannt, und 1837 die Concession für eine Zweigbahn von Mailand nach Monza ertheilt worden. Schon sind die Arbeiten weit vorgerückt und für alle Verhältnisse von der Art, um dem Unternehmen den besten Erfolg zu versprechen. Mailand ist noch jetzt der Hauptsitz des Seidenhandels auf dem europäischen Festlande. Die alte Meeresstadt Venedig ist seit dem 1. Februar 1830 zu einem Freihafen erklärt. Obgleich nicht alle Hoffnungen auf diese Maßregel in Erfüllung gingen, und die ehemalige Hauptstadt des Welthandels mit dem rasch aufblühenden Triest nicht gleichen Schritt zu halten vermochte, so haben doch seitdem sowohl der Verkehr, als die Bevölkerung Venedigs zugenommen. Gegenwärtig erweitert man daselbst einen neuen Hafenbau im Malamocco und ist mit Gründung einer Actiengesellschaft für unmittelbaren Handel nach Asien und Amerika beschäftigt. Die Wiederaufnahme des alten Handelswegs über die Levante nach Indien dürfte auch auf den ausländischen Verkehr des lombardisch-venetianischen Königreichs begünstigend einwirken.

Das Nationalvermögen ist beträchtlich. Besonders groß ist der Bodenreichthum in der Lombardei; darum ist der Zinsfuß sehr gering, und der Werth von Grund und Boden äußerst hoch. Aber der Reichthum ist ungleich vertheilt, und neben dem Wohlstande der Kaufleute und Grundeigenthümer gibt es eine zahlreiche und dürftige Classe von Bauern und Tagelöhnern. Zwar finden sich kaum irgendwo größere und besser ausgestattete Wohlthätigkeitsanstalten; aber sie sind zum Theil von der Art, wie namentlich die Findlingshäuser, um dem Uebel mehr Vorschub zu thun, als ihm abzuhelfen. In der jüngsten Zeit hat auch das wichtige Institut der Sparcassen Eingang gefunden; es sollen darin aus den italienischen Provinzen Oesterreichs über 3 Millionen Gulden (?) deponirt sein*). Der beträchtliche Wohlstand der höheren

*) Nach Malchus, in seinem Werke über die Sparcassen (1838). Dagegen berichtet Raumer in seinem „Italien," daß die Sparcassen in der Lombardei erst ein Capital von 8,352 Lire enthalten, wovon 5,605 Lire auf Mailand fallen.

und mittleren Classen in der Lombardei ward erworben und w
hauptet theils durch Beschränkung der arbeitenden Classen a
Minimum des Verdienstes, theils durch die dem alten Hande
eigenthümlich sparsame Lebensweise. Ueberhaupt ist der Lombar
aller geistigen Lebhaftigkeit, kalt berechnend; Verschwendung, Se
keit und Indolenz sind bei ihm seltene Fehler. Anders ist es sch
den mehr verweichlichten, in ihrer geistigen Spannkraft erlahmte
netianern. Dieser Mangel der Energie zeigt sich auch darin, d
Versuche einer Reaction gegen den mehr moralischen, als mat
Druck der politischen Verhältnisse viel seltener im Venetianischen
in der Lombardei zum Vorscheine kamen; obgleich gerade dort de
blick auf die jetzige Nichtigkeit und die frühere Größe zu schme
Parallele den nahe liegenden Stoff darbot. Die in den Tabell
österreichischen Criminalstatistik bemerkten 39 Hochverrathsfäl
den zehn Jahren 1829—38, wovon 23 in das Jahr 1832 falle
hören fast alle der Lombardei an*). Dabei ist zu bemerken, d
Zahl der Betheiligten weit größer war. Die im März 1832 ei
tete, am 6. Sept. 1838 bei Gelegenheit der Krönung Ferdinan
zu Mailand beschlossene und später ausgedehnte Amnestie für po
Vergehen ist darum einer nicht unbedeutenden Anzahl Gefangene
Verbannter, meistens den höheren Ständen der Gesellschaft Angeh
zu Gute gekommen. Nimmt man sonst noch die Angaben der C
nalstatistik zu Hülfe, als einen freilich nur dürftigen Beitrag zur
rakteristik des Volks auf seiner jetzigen Bildungsstufe, so finden
daß im Jahre 1836 in der Lombardei 1568, im Venetianischen
Verbrecher in Untersuchung gezogen wurden. Hiernach kam 1 V
cher auf je 1588 und 1477 Einwohner; ein Verhältniß, das n
Tyrol und Oberösterreich (1: 1,519: 1,265) nahe dasselbe, in Dalm
und Niederösterreich (1: 280: 653) bedeutend höher, in allen a
nicht ungarischen Provinzen der österreichischen Monarchie aber
Theil beträchtlich niedriger war**). Ueberdies ist als merkwürd
mag nicht außer Acht zu lassen, daß von 12,813 in demselben
und in demselben Gebiete begangenen Verbrechen, deren Thäter
kannt blieben oder flüchtig wurden, etwa *einzig und a*
*auf österreichisch Italien fallen****). Was sodann die im
1836 *bestraften* Verbrechen betrifft, so kam zwar von 32 Ta
theilen kein einziges auf das lombardisch-venetianische Königreich, wo

*) Dagegen scheinen Religionsstörungen viel häufiger im Venetian
als in der Lombardei zu sein. 1836 kamen hier 7 Fälle dieser Art v
Venetianischen aber 33.

**) Dieses Verhältniß hat sich auch während mehrerer früheren Jahr
lich constant gezeigt.

***) So z. B. 617 Fälle öffentlicher Gewaltthätigkeit, 190 Betrü
5807 Diebstähle, 826 Räubereien, 58 Nothzucht- und Unzuchtsfälle, 22
wundungen und Verletzungen, 86 Mordthaten und Todtschläge, 124 Br
tungen, von je 827 — 341 — 9,223 — 993 — 67 — 278 — 178 und 645
dieser Art.

von 158 Verurtheilungen zu Kerker von 10—20 Jahren nicht weniger als 66. Besonders zahlreich, im Verhältnisse zu den anderen Provinzen des österreichischen Kaiserstaats, waren die Untersuchungen wegen Religionsstörung (40 von 55), Raub (209 von 605), Noth- und Todtschlag (68 von 212), Verwundung und Verletzung (457 von 1368)*). Endlich kamen noch von 88,710 Untersuchungen wegen schwerer Polizeiübertretungen in sämmtlichen nicht ungarischen Ländern der österreichischen Monarchie, mit einer Bevölkerung von 21 Millionen, nicht weniger als 45,556, also über die Hälfte, auf die lombardisch-venetianischen Provinzen mit nur 4½ Millionen Einwohnern. Auch die Zahl der vollendeten oder versuchten Selbstmorde, 120 von 497, war hier verhältnißmäßig groß, besonders in Mailand.

Schon an anderem Orte (s. „Italien") wurde bemerkt, daß von Seiten der österreichischen Regierung mehr, als in den meisten anderen italienischen Staaten, für die Hebung des Volksunterrichts geschieht; doch bezeugen der höhere Unterricht noch immer vernachlässigt ist. Die Elementarschulen theilen sich in niedere und höhere; die letzteren, welchen noch deutsche Schulen hinzugefügt werden sollen, sind für diejenigen bestimmt, die sich Wissenschaften und Künsten widmen wollen. Selbst auf den höheren Elementarschulen ist der Unterricht in der Völkergeschichte, welcher politische Erinnerungen und Bestrebungen wecken könnte, ausgeschlossen. Den Pfarrern ist empfohlen, nicht blos Religion zu lehren, sondern auch einen Theil der übrigen Stunden zu übernehmen. Die Bischöfe haben die Aufsicht über den Religionsunterricht, und überhaupt über der Geistlichkeit, jedoch unter der strengsten Controle der Regierung, ein großer Einfluß auf das Schulwesen eingeräumt. Gesetzlich sollen alle Kinder von 6—12 Jahren die Schulen besuchen, eine Bestimmung, die man jedoch weder in der Lombardei, noch in Venedig, zu vollen Anwendung bringen konnte. Die Zahl der Elementarschulen in der Lombardei, im Jahre 1835: 4,422, war bis zum Jahre 1837 auf 4531 gestiegen, so daß in diesem letzteren Jahre nur noch 66 Gemeinden ohne Schule waren. Man nimmt an, daß etwa ⅔ der schulpflichtigen Kinder Unterricht erhalten. Von je 100 Schulen sind 59 für Knaben und 41 für Mädchen. Im Venetianischen waren im Jahre 1834 erst 1438 Schulen, mit 81,372 Schülern und 8,676 Lehrern und Lehrerinnen. In der Stadt Venedig sind auch 4 Kinderwartschulen, von 1000 Kindern besucht; und man ist gegenwärtig (1840) mit der Errichtung einer fünften größeren Schule dieser Art beschäftigt. Zu die Elementarschulen schließen sich die Gymnasien verschiedener Art, deren in der Lombardei, außer den Privatgymnasien mit 1,168 Schülern, 18 öffentliche mit 4,156 Schülern bestehen. Die Theologen, sobald sie die höheren Elementarschulen verlassen, erhalten ihre weitere Bildung in den bischöflichen Seminarien. Der historische Unterricht

*) Dabei sind die verhältnißmäßig sehr zahlreichen Verbrechen bei dem Militär nicht in Anschlag gebracht.

beschränkt sich in den Gymnasien hauptsächlich auf österrei
desgeschichte. Ueber die Elementarschulen, wie über die
ist die Aufsicht einem besonderen Inspector übertragen. Ne
speciellen Unterrichtsanstalten, wie für Thierarzneikunde ꝛc.,
die kaiserlichen, städtischen und die mit den bischöflichen
verbundenen bischöflichen Lyceen, für den sogenannten phi
Unterricht und als Vorbereitung für das Studium der Ju
Medicin und Theologie auf den Universitäten. Die Schü
Lyceen werden unter sehr strenger Aufsicht gehalten, die fi
beiden Universitäten, Pavia und Padua, noch fortiezt. Di
stehen unter der höchsten Aufsicht des Guberniums und un
mittelbaren von Facultätsdirectoren, welche keine Professu
Pavia hatte 1837: 1307 und Padua 410 Studenten *).
terricht auf den öffentlichen Gymnasien, Lyceen und Univer
unentgeltlich ertheilt; auf letzteren müssen jedoch Immatri
bühren bezahlt werden, die je nach dem Stande für hochadelic
wohlhabend bürgerliche und andere Studenten verschieden sin
sind durch Gesetz vom 6. September 1838 die beiden Akad
Wissenschaften und Künste zu Mailand und Venedig erneu
Die Mitglieder sind ordentliche, mit einem Gehalte von
Ehrenmitglieder und correspondirende. Fast alle wissenschaft
blitäten in österreichisch Italien haben sich im istituto del r
veneto vereinigt, dessen Mitglieder in Mailand, Venedig
Zusammenkünfte halten und, wie von den anderen italieni
tuten dieser Art geschieht, Denkschriften herausgeben, die
Unbedeutendes enthalten. Noch ist Manches auch für die
Künste geschehen, und namentlich ist unter der österreichischen
selbst noch mehr als unter Napoleon für die Vollendung
länder Doms gethan worden.

Die politischen Zustände der Lombardei haben in den l
zehenten vielfach gewechselt. Als ein Bestandtheil der ci
Republik erhielt sie durch die erste Verfassung unter franzöi
schaft (30. Juni 1797) Ur- und Wahlversammlungen für
der Alten und einen großen Rath, als gesetzgebende Ge
Vollziehung hatte ein Directorium von 5 Mitgliedern.
Verfassung der italienischen Republik (28. Januar 1802)
drei Wahlcollegien der Grundeigenthümer, Gelehrten und K
mit auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern, welche durch
Wahl den gesetzgebenden Körper und die Consulta zu besel
An der Spitze der Regierung stand Napoleon, als Präsid
ein Vicepräsident und Ministerium. Auch die dritte Const
Königreichs Italien (constitutionelles Statut vom 27. M

*) Es sind daselbst auch Lehrstühle für Staatskunde errid
wornach das im Art. „Italien" S. 410, Band VIII Bemerk
tigen ist.

[redacted] mit einigen Modificationen diese drei Wahlcollegien und den ge-[redacted]den Körper bei; ließ jedoch die Mitglieder des Staatsrathes [redacted] den König ernennen. Der dauernde Gewinn dieser Veränderun-[redacted] war die theilweise schon unter Maria Theresia und unter Joseph [redacted]führte Herstellung der politischen und bürgerlichen Rechtsgleichheit [redacted] Bewohner des Landes. Sie hat sich bis auf einige Modificationen [redacted]ten, und namentlich sind die unter der französischen Herrschaft ver-[redacted]henen Baroniatrechte in österreichisch Italien nicht hergestellt wor-[redacted]. Der Beherrscher des lombardisch-venetianischen Königreichs ist [redacted] durch Vicekönig, jetzt Erzherzog Rainer, vertreten, der an der [redacted]e der Verwaltung steht und mit wichtigen Rechten, namentlich [redacted] Ernennung vieler Beamten, ausgestattet ist. Alle Berichte der [redacted]ehörden kommen ihm zur unmittelbaren Entscheidung zu, oder [redacted] durch ihn nach Wien befördert. Für die Provinzialadministra-[redacted]n bestehen zwei Gubernien oder Regierungscollegien, zu Mailand [redacted] Venedig; und unter diesen je 9 und 8 Delegationen, als zweite [redacted]anz für die politische Verwaltung. Dem Delegaten, der ent-[redacted]de Stimme hat, steht ein Verwaltungsrath zur Seite. Die [redacted]bezirke der Delegationen umfassen zwischen 90,000 (Sondrio) [redacted] mehr als 500,000 (Mailand) Einwohnern. Endlich bestehen [redacted]albehörden, nach dem Communalgesetz vom 12. Februar 1816, [redacted] Communen Gemeinderäthe, die von der Versammlung der [redacted]tigen Grundeigenthümer (convocato) gewählt werden. Die [redacted]räthe übertragen den aus ihrer Mitte ernannten Deputationen, [redacted]glieder zum Theil zu den höchst besteuerten gehören müssen, [redacted]altung des Communalvermögens. In den kleineren Gemein-[redacted]sammeln sich die Besteuerten unmittelbar als Gemeinderath. [redacted]waltungsdeputationen in den Hauptorten heißen Municipal-[redacted]tionen. Ihre Vorsteher (Podesta) werden auf je 3 Jahre von [redacted]erung ernannt und sind, wie überhaupt die Vorstände der Ge-[redacted], zugleich politische Localbehörden*).

[redacted]it 1830 ist die Finanzverwaltung vom Gubernium getrennt. [redacted]sten finanziellen Landesbehörden, unter der Hofkammer zu [redacted]als der Centralbehörde für alle nicht ungarischen Lande, sind [redacted]e Cameralmagistrate. In den Delegationen sind Intendanten [redacted], mit entscheidender Stimme für die Kreisfinanzverwaltung [redacted] Oberbehörden der Localbeamten. Zu dem Staatseinkommen [redacted]hs, im Ganzen etwa 150 Millionen Gulden Conv.-Münze, [redacted]e lombardisch-venetianischen Provinzen gegen 30 Millionen [redacted] haben in dem Monte lombardo ihre abgesonderte Staats-[redacted]waltung. Die directen Abgaben sind die etwa 33—34 Millionen

---

*) Über die lombardisch-venetianische Gemeindeverfassung s. F. v. Rau-[redacted]a. O. I, S. 184 ꝛc. Schon unter Maria Theresia hatte für [redacted]rbei die freisinnige Gemeindeordnung vom 30. December 1755 das [redacted]er Wählbarkeit der Communalbeamten durch die Gemeinden, so wie [redacted]igenen Vermögensverwaltung anerkannt.

Eine ertragende Grundsteuer; eine Handelssteuer nach 6 C
eine Erwerbssteuer; endlich eine Kopf-Steuer in den von
beanchsteuer befreiten offenen Orten, welche hier von allen
von 14—60 Jahren, die eigentlich Armen ausgenommen,
68 Centesimen jährlich erhoben wird. Der directen Besteu
im Lombardischen der Mailänder Kataster zu Grunde; für al
Theile des Königreichs, welche darin nicht begriffen sind, ist
Katastrirung der Vollendung nahe. Die wichtigsten directen
sind die Zölle und die Consumtionssteuer in den geschlossen
welche letztere nach 4 Classen der Städte, jedoch nicht überall
selben Gegenständen, erhoben wird. Auch auf dem Lande
gewisse Gewerbtreibende dieser Steuer, deren Erhebung das
mäßig an den Meistbietenden verpachtet wird. Salpeter
Tabak und Salz sind Staatsmonopole, und der Salzpreis
als er bei freiem Verkehre sein würde. Endlich bildet noch
mit sehr nachtheiliger Wirkung eine Quelle des Staatsein

Für das Militärwesen besteht in Verona ein gemein
Generalcommando, das jedoch, nach neueren Beschlüssen, in e
bisches und venetianisches getheilt werden soll. Das Königr
8 Infanterieregimenter, mit verhältnißmäßiger Cavallerie und
zum stehenden Heere der Monarchie. Die Ergänzung ges
allgemeiner Militärpflicht durch das Loos, aus den Alters
20—25 Jahren und für eine Dienstzeit von 8 Jahren. Al
nen, wenn sie das Loos trifft, als Cadetten eintreten. Zah
zum Theil sehr starke Festungen — Peschiera, Mantua,
Palmanova, Osopo, Venedig — vertheidigen das Land.
neueren Zeit ist noch Verona, nach dem Systeme des
Maximilian, befestigt worden.

Nach der Aufhebung der Napoleon'schen Gesetzgebung
das Civilrecht das bürgerliche Gesetzbuch der österreichischen
vom Jahre 1812 und die Proceßordnung von 1797 eingefü
die commerciellen Verhältnisse wurde jedoch der codice di
vom Jahre 1808 beibehalten, neben dem noch einige al
Fallitenordnungen und Wechselpatente gelten. Für Crimina
Criminalproceß gilt das österreichische Strafgesetzbuch vom
1803. Uebertretungen der das indirecte Abgabenwesen betreff
schriften werden nach dem Zollgesetzbuche vom Juli 1835
ihm beigefügten Strafbestimmungen von Gerichten beurtheilt
Hälfte aus Justiz- und zur Hälfte aus Finanzbeamten ge
Zum Theil vollständig vorbereitet, zum Theil noch in
sind eine neue Civilgerichtsordnung, ein neues Wechselgesa
allgemeiner Handels- und Seerecht und eine Revision des
buchs. — Im Justizverfahren besteht ein dreifacher Ju
Eine Abtheilung der obersten Justizbehörde für die nicht
Länder der österreichischen Monarchie hat ihren Sitz in Ve
einem Vicepräsidenten. Sie ist sowohl oberster Cassations-

[redacted]gerichtshof. Die zweite Instanz für Civil- und Criminalsachen bil-[redacted] die beiden Appellationsgerichte. Sodann gibt es 168 Untergerichte, [redacted] 36 collegialische sind. In Criminalsachen haben indeß die Einzel-[redacted] blos die Voruntersuchung; und nur 9 Tribunale im Mailän-[redacted], 8 im Venetianischen, welche mindestens mit 3 geprüften Rich-[redacted] besetzt sein müssen, zugleich die Untersuchung zu führen und [redacted] Urtheil zu fällen. Da alle Patrimonialverhältnisse aufgehoben [redacted], so gibt es nur vom Staat angestellte Richter. Im Civilprocesse [redacted] nur auf dem Lande und bei ganz kleinen Gegenständen auch in [redacted] Städten mündlich verhandelt; sonst ist das schriftliche Verfahren [redacted] die Zuziehung von Advocaten gesetzlich vorgeschrieben. Von den [redacted] Civilprocessen, die im Jahre 1836 an die oberste Justizbehörde [redacted], gehörten 953, also über die Hälfte, dem lombardisch-vene-[redacted] Königreiche an. Auf dieses kamen überhaupt etwa ½ sämmt-[redacted] Justizeingaben und 3,739, oder mehr als die Hälfte aller schrift-[redacted] Processe; während die Concursfälle nahe im Verhältnisse zur [redacted] standen. Die Ursache für diese auffallende Ueberzahl der [redacted] mag eben sowohl in der größeren Streitsucht der Italiener, [redacted] in dem größeren Nationalreichthum und der rascheren Bewegung [redacted] liegen. Zur Zeit der Napoleon'schen Herrschaft waren [redacted] Gerichte collegialisch besetzt und alle Gerichtsverhandlungen öffent-[redacted]. Jetzt aber ist das Criminalverfahren geheim und schriftlich. Ver-[redacted] werden nicht zugelassen. Dagegen sollen zwei Männer, in [redacted] Regel aus dem Bürgerstande, allen Verhören beiwohnen; alle [redacted] Straffälle sollen von Amtswegen den höheren Justizbehörden [redacted] und die Vorfrage, ob Criminalproceß einzuleiten sei, colle-[redacted] entschieden werden. Schon oben ward für die österreichisch ita-[redacted] Provinzen auf die unverhältnißmäßig große Anzahl der Ver-[redacted] überhaupt aufmerksam gemacht und zumal auf die große Zahl [redacted] Vergehen, deren Thäter unbekannt blieben. Zu bemerken ist [redacted], daß daselbst im Jahre 1836 unter 3,151 aus der Untersuchung [redacted] Individuen 171 für schuldlos erklärt und nicht weniger als [redacted] aus Mangel an Beweis entlassen werden mußten. Wenn man [redacted] im lombardisch-venetianischen Königreiche den österreichischen Cri-[redacted]proceß für die verschlagenen Bewohner des Landes nicht für [redacted] geeignet, das Verfahren für allzu weitläufig, die Beweis-[redacted] für allzu erschwert hält und schon darum sehr allgemein die [redacted] von Geschworenengerichten wünscht, so erscheint ein solches [redacted] in jeder Beziehung durch die Umstände gerechtfertigt.

Den Regierungsbehörden ist noch in den Central- und Provin-[redacted]congregationen ein Analogon von Provinzialständen, durch Patente [redacted] 7. und 24. April 1815, zur Seite gestellt worden. Jede der [redacted] Centralcongregationen zu Mailand und Venedig hat 20—30, [redacted] der 17 Provinzial- oder Delegationscongregationen 4—8 Mitglie-[redacted] nach 3 Clas[redacted] Alle Congregationen bestehen, außer den Repräsen-[redacted]tanten der 19 [redacted]jen Städte, zur Hälfte aus adelichen, zur

Hälfte aus nichtadelichen Grundbesitzern. Der Vorschla
daten geschieht von den Gemeinderäthen, worauf unte
der Centralcongregation für diese der König, für die Pr
gation aber das Gubernium die Wahl der Mitglieder
und für dreijährige Erneuerung zur Hälfte vornimmt. I
kann aber auch schon vorher die ihr mißbeliebigen In
jeder Wahl ausschließen. Bedingungen der Ernennung
von 30 Jahren; österreichisches Bürgerrecht für das lon
bardische Königreich; freie Vermögensdispositon; völlige
im Falle einer vorhergegangenen Criminaluntersuchung; fü
besitzer ein liegendes steuerbares Gut von je 8000 oder
Conv.-Münze Werth für die Central- oder Provinzialcon
die Adelichen ein Adelsbrief und für die Repräsentante
der Wohnsitz in der zu vertretenden Stadt. Geistliche,
und Nichtchristen sind wahlunfähig. Die Congregatio
nennt. Die Mitglieder der Centralcongregation beziehe
lichen Gehalt von 2000 Gulden Conv.-Münze, tragen C
haben den Rang kaiserlicher Gubernialräthe und stehen u
dium des Gouvernements. Die Mitglieder der Provinzial
haben keinen Gehalt und stehen unter dem Vorsitze ih
(Kreishauptmanns), der ihre Beschlüsse und Erlasse zu
hat. Der Geschäftsgang ist schriftlich, und die Protocoll
Gubernium vorgelegt werden. Die Congregationen haben
recht. Im Uebrigen beschränkt sich ihr Wirkungskreis au
lung der Staatslasten und Militärleistungen, so wie au
über die Verwaltung des Corporationsvermögens, der öffe
ten und der Wohlthätigkeitsanstalten *).

Longobarden. — Der Name und die frühes
dieses deutschen Völkleins haben den Geschichts-, Alte
Sprachforschern schon viel zu schaffen gemacht. Bald
langen Bärten abgeleitet werden (sie selbst waren dieser M
von ihren langen Hellebarden, bald von der „langen B
ursprünglich gewohnt haben sollen. Vielleicht wird nach
der Name „Hohenzollern" vom hohen Zoll abgeleitet und
— Bade. Das Beste ist, daß darauf nicht das Minde
und folglich das Geständniß: wir wissen es nicht, weniger
als die Zeit, Mühe und Geduld, die, auf dergleichen
det, immer verschwendet ist. — Nicht besser steht es um d
Ursprung und der ältesten Geschichte des Volkes; sie selbst
aus Scandinavien ab, wollen von da unter Asa und
Meer nach Deutschland gefahren sein. Zuerst finden wir
n. Roms Erb. Longobarden dem Tiberius gegenüber, au

*) Außer den schon angeführten Schriften zu vergleichen:
Staatskunde; Fränzl's Statistik Bd. 1 und 2; Charta to
lomb. venit., herausgegeben vom österreichischen Generalquartie
40 Bl., mit 6 statistischen Tableaux.

nach der Elbe. „Gebrochen wurden die Longobarden, ein Volk, wilder als die deutsche Wildheit," sagt Tiber's Lobredner Vellejus. Daß sie zwischen Elbe und Ems gewohnt haben, ist deswegen so wenig gewiß, als daß Kosaken bei Paris zu Hause sind, oder Polen am Kaukasus; wahrscheinlicher wird es jedoch dadurch, daß Arminius in seinem Kriege gegen Marbod durch ihren Abfall von diesem verstärkt wurde, und daß sie zu Zeiten seines Neffen Italicus sich in die Händel der Cherusker mischten, und daß Ptolemäus ihre Wohnsitze in jene Gegend legt, obgleich er — wahrscheinlich durch die ähnlichen Namen Leingauer und Langobarden getäuscht — solche bis an den Rhein ausdehnt, was in Verbindung mit des Tacitus Lob: „sie seien durch ihre Tapferkeit groß geworden", Manche verführt hat, sie jenen ganzen Landstrich erobern zu lassen. Im Gegentheil scheint ihr Streben mehr nach dem Süden gegangen zu sein. Im Markomannenkriege treten sie mit 6000 Mann als Feinde der Römer auf und wohnen zu Ende der hunnischen Wirren in der Nähe der Donau, mit den Gepiden vermischt oder verbündet. Im Anfange des 6. Jahrhunderts sollen sie die Macht und das Reich der Heruler gebrochen haben; gewisser ist, daß sie um das Jahr 527 mehrere von ihnen unter eigenen Königen in Pannonien festen Fuß gefaßt hatten. Zwist in der Königsfamilie ließ Audoin auf den Thron gelangen, der durch Bündnisse mit dem oströmischen Kaiser Justinian auf der einen, und mit den deutschen Nachbarn im Westen und Norden auf der andern Seite das Reich befestigte, und die Gepiden in die Enge trieb. Sein Nachfolger Alboin schlug sie vollends, ihr König Thurismund blieb auf der Wahlstatt, sein Schädel wurde des Siegers Trinkgefäß, seine Tochter dessen Frau, das Reich der Gepiden die Beute der Longobarden und ihrer Verbündeten. Alboin, damit nicht zufrieden, brach 561 nach Oberitalien auf, eroberte es mit Hülfe seiner Nachbarn (denen er dagegen Pannonien überließ) und gründete hier das longobardische Reich. Er selbst fiel nach wenigen Jahren, ein Opfer der Rache seiner Gemahlin; sein Tod entzündete den Bürgerkrieg; die von Alboin eingesetzten Herzöge erhoben ihre Macht auf Kosten der königlichen, wie der Volksrechte. Gleichwohl blühete das Reich Jahrhunderte lang, und die Gesetze gelten im Lehnrechte (s. d.) zum Theil noch jetzt, wie auch sein Name, lange verschollen, in neuester Zeit wieder auflebte.

Die Gesetze der Longobarden, so weit sie nicht in's Lehnrecht eingingen, unterscheiden sich nicht wesentlich von denen der übrigen altdeutschen Völker. Daß sie, ungeachtet die großen Herzöge persönlich den hohen Adel bildeten, doch außer der Königsfamilie keinen erblichen Adelstand kannten, ist oben (s. „Adel" Bd. I, S. 294) dargethan worden. H. C. H.

Losung, s. Näherrecht.

Lotto, s. Glücksspiel.

Louisiana, ein Staat der Union von Nordamerika, zu den südlichen sklavenhaltenden Staaten gehörig, umfaßt gegenwärtig 2,300 Quadratmeilen und wird gegen Westen durch den Sabine von Mexiko

geſchieden; im Norden ſtößt es an den Staat Arkanſas, im
den Staat Miſſiſſippi, im Süden an den merikaniſchen
Es wurde 1682 durch la Salle entdeckt, der damals von
zur merikaniſchen Meerküſte hinabſchiffte. Schon 1685 begrü
Franzoſen eine Anſiedelung, und 1717 durch Iberville die je
ſtadt Neu-Orleans. Es beſteht faſt nur aus einer ungeheu
deren angeſchwemmter Schuttboden überaus fruchtbar iſt un
ſten Pflanzungen von Zuckerrohr, Tabak, Indigo, Baumwo
Reis u. ſ. w. umfaßt, die aber auch, vom Miſſiſſippi in
Armen (Bayous) durchſtrömt und jährlich überſchwemmt, i
Grade ſumpfig iſt, was, verbunden mit der großen Hitze, d
beſonders für einwandernde Weiße, äußerſt ungeſund mac
die Lage des Landes, als einer Grenzſcheide gegen die ſpan
ſitzungen, machte es politiſch wichtig, und die Franzoſen,
ſeiner Coloniſirung keine große Aufmerkſamkeit widmeten, erka
dieſe politiſche Bedeutung. Aber ſie verſchwand, als Fra
Pariſer Frieden vom 10. Februar 1763 Canada an England
hatte. Damals mußte auch Spanien den Engländern Flori
den Miſſiſſippi ausliefern, und um ſeinem unglücklichen S
dieſes Opfer einigermaßen zu erleichtern, überließ Frankreic
daſſelbe werthlos gewordene Louiſiana an Spanien, dem
allerdings von Bedeutung ſein konnte. Indeß Spanien v
nicht, die Zukunft zu berechnen, und vernachläſſigte das u
thum über dem älteren, mit geringerer Mühe zu genießend
ſo wenig ließ es ſich durch die unglücklichen Früchte ſeine
Verbindung mit Frankreich warnen, und von Neuem von die
den jetzt Bonaparte lenkte, in's Schlepptau genommen, unte
waltung des Friedensfürſten dem Kriegsfürſten blind gehor
kaufte es die precäre Stiftung des Königreiches Etrurien für ſei
Linie von Parma durch die Abtretung Parmas und Lou
Frankreich (21. März 1801). Es iſt zweifelhaft, ob Bonap
den mancherlei gährenden Entwürfen, die ſich in ſeinem Ko
ten, auch eine Combination an den bleibenden Beſitz Louiſiana
Vor der Hand ſollte es ihm dienen, um auf die Vereinigte
und ihr Verhältniß zu Frankreich zu wirken. Der Unien n
türlich keineswegs gleichgültig, daß ſich, ſtatt des ſchwachen
für welches Louiſiana eine vergeſſene und vernachläſſigte Col
ſen war, jetzt das damals aller Welt furchtbare, eroberungsluſt
reich eindrängte, und zwar an einem Puncte, der die weſtli
der Vereinigten Staaten unmittelbar bedrohte und die Schi
Miſſiſſippi beherrſcht. England aber freute ſich eines Ve
deſſen unvermeidliche Folge ein Zuſtand des Mißtrauens zwiſch
reich und der Union ſchien. Die Union ließ ſofort durch ihren
zu Paris Unterhandlungen einleiten, deren Zweck es war,
eine Abtretung Louiſianas zu vermitteln. Die Unterhandlun
den eröffnet, aber von franzöſiſcher Seite mit ſichtbarer Ab

Die Coloniſten von Louiſiana, größtentheils franzöſiſcher, z
auch ſpaniſcher Abkunft und an Zahl damals wenig über 30,
tragend, ſahen Anfangs die Veränderung ungern, und auch d
nicht zu ihrer Befriedigung, daß Louiſiana nicht ſofort als eigen
in die Union aufgenommen, ſondern in zwei Diſtricte getheilt u
von der Union ernannte Gouverneurs verwaltet wurde. In
ſtrömte die ewige Fluth der wanderluſtigen Nordamerikaner in
geöffnete Land; ſchon 1812 konnte Louiſiana unter die Sta
Union treten, und gegenwärtig ſoll es über 300,000 weiße E
haben, wozu noch, ſtatt der urſprünglichen 10,000, jetzt 100,0
den und 10,000 farbige Freie kommen. Neu-Orleans, wie
und ungeſund ſeine Lage auch ſein mag, zählt bereits 70,000
ner und iſt eine der bedeutendſten Handelsſtädte der Union.
werbung von Florida und die Losreißung von Texas aus dem
niſchen Staatenbunde waren Conſequenzen des Ueberganges v
ſiana in die Reihe der nordamerikaniſchen Vereinsſtaaten. —
übrigens über Louiſiana: (Thevenot) recueil des voyages,
1681, 12; Perrin du Lac, voyage dans le deux Lo
en 1801 — 1803, à Paris, 1805, 8.; Travels of Capt.
and Clarke from St. Louis by the way of Missuri
lumbia to the pacific Ocean, compiled by Gass, Phila
1809, 8. B

Loyola, ſ. Jeſuiten.

Lucca. — Im Süden, Oſten und Norden iſt das Ha
dieſes kleinen mittelitalieniſchen Staats von Toscana und
im Südweſten, auf die kurze Strecke weniger Stunden, von
ländiſchen Meere begrenzt. Einige Parcellen, deren eine da
meer berührt, ſind Enclaven Modenas und Toscanas. Lu
faßt mit ſeinen eilf Bezirken einen Flächenraum von etwa 20
phiſchen Quadratmeilen, oder — nach Serriſtori — von
lieniſchen Miglien. An ſeiner öſtlichen und nordweſtlichen G
es von Ketten des Apennins beſtrichen, der ſich von da als F
herabſenkt und das allmälig ſich erweiternde, freundliche un
bare Thal des Serchio bildet, eines kleinen und nur flößbaren
fluſſes. Den nordweſtlichen Gebirgszug durchbrechend, tritt d
das luceſiſche Gebiet ein und wird für reichliche Bewäſſerung
des in zahlreichen Canälen benutzt. An dieſem Fluſſe liegt die
gut gebaute, von reizenden Villen umgebene Reſidenz und H
Lucca, mit etwas über 23,000 Bewohnern. Aus dem Hafe
reggio am Mittelmeere, mit 6000 Einwohnern *), wird d
carrariſche Marmor verführt. Die Geſammtbevölkerung des L
den 2 Städten, 20 Marktflecken und 270 Dörfern und Wei
im Jahre 1833 nahe 156,000). Da hiernach die relative P
auf mehr als 7,600 Einwohner auf der Quadratmeile ſteigt,

*) Vor 50 Jahren hatte Viareggio nicht mehr als 1000 Ein

Lucca zu den vollbevölkerten Staaten Europas. Wie in allen sehr dicht bewohnten Ländern, hat der Bestand der Bevölkerung eine gewisse Stetigkeit erreicht; wenigstens ist ihre Bewegung nur langsam, da in dem Jahrhunderte von 1733 — 1833 der ganze Zuwachs auf nicht mehr als etwas über 42,200 Individuen angeschlagen wird. Weit der größte Theil der Bewohner ist durch die Lage und physische Beschaffenheit des Bodens auf Landbau hingewiesen. Lucca hat nicht weniger als 20,000 Grundbesitzer. Eine sorgfältige und fleißige Cultur läßt mit den größeren Theil der Bevölkerung in Grund und Boden eine verhältnißmäßig sichere Nahrungsquelle finden. Der Gesammtwerth des Grundeigenthums wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts auf 112,500,000 lucchesische Lire angeschlagen. Wird auch Getreide nicht in zureichender Menge gezogen, so geben Weinbau, Obstbau, Maulbeerpflanzungen, auch Viehzucht desto reichere Ausbeute. Den größten Reichthum hat das Land in seinen Oliven, wie denn das lucchesische Oel als das vorzüglichste Italiens gilt. Jährlich wandern 2,600 Arbeiter nach Corsika, den toskanischen Maremmen und dem Kirchenstaate, woher sie gegen 250,000 Lire zurückbringen. In den Fabriken sind etwa 5 — 6000 beschäftigt. Die Hauptzweige der Industrie sind Seide, etwas Wolle und Baumwolle. Wichtig ist auch der Handel mit Oel und Seide. Die jährliche Ausfuhr an roher Seide wird auf 30,000 Centner geschätzt. Auch die vielbesuchten Mineralbäder bei Lucca, Bagno della Villa, bilden eine nicht unwichtige Quelle des Einkommens. Viele Familien nähren sich im Auslande durch den Verkauf von Spezereien; die meisten italienischen Händler dieser Art sind Lucheser. Wenn sich hiernach die materiellen Verhältnisse des Landes als günstig darstellen, so steht es zugleich in intellectueller Beziehung vielen andern italienischen Staaten voran.

Lucca, das seine stürmische Heldenzeit seit den guelphisch-ghibellinischen Kämpfen hinter sich hat, gehört zu den Kleinstaaten, denen vergönnt wurde, in glücklicher Zurückgezogenheit fast unbemerkt ein ganz politisches Stillleben zu führen. Die Stürme, welche die größeren Staaten bis in ihren Grundfesten erschüttert und mit Trümmern bedeckt haben, sind hier meistens, nur die Oberfläche berührend, vorübergezogen. Ursprünglich eine römische Colonie, hatte es am Schicksale des longobardischen und fränkischen Reiches Theil genommen. Im 13. und 14. Jahrhunderte bald guelphisch, bald ghibellinisch, bald im Frieden, bald im Kriege mit Florenz, hatte ihm Ludwig der Baier Castruccio Castracani einen Herzog gesetzt. Dann ging die Stadt und ihr Gebiet durch Verkauf und Abtretung in wechselnde Hände über, bis sie von Karl IV. (1370) die Herstellung ihrer republikanischen Freiheit erkaufte, die sie bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts in ihren wesentlichen Formen behauptete, wenn auch zeitweise einzelne Machthaber eine fast unumschränkte Gewalt ausübten. Lucca war als Vormauer und Zwischenstaat zwischen Genua und dem monarchisch gewordenen Toscana, und hatte hauptsächlich diesem Umstande

die längere Bewahrung seiner Unabhängigkeit zu verdanken.
Weisung Napoleon's, am 4. Juni 1805, mußten die
nachdem ihnen schon 1797 die Franzosen eine neue Verfassun
drungen hatten, ihre Republik aufheben. Ihr Gebiet wurde
Fürstenthum Piombino vereinigt, das Napoleon seinem
Felice Bacciochi, dem Gemahl seiner Schwester Elise,
hatte. Als sich im Jahre 1814 die österreichischen Truppen
und die Neapolitaner unter Murat die Hauptstadt Lucca
hatten, empörten sich die Lucheser, in der Hoffnung auf
stellung ihrer Republik. Aber der Wiener Congreß hatte es a
schlossen. Nach langen Debatten mit dem spanischen Bevollm
bestimmte die Schlußacte vom 9. Juni 1815, daß die Infan
rie Louise von der bourbonischen Linie von Parma, Tocht
Karl's IV. von Spanien und Wittwe des ehemaligen Königs
trurien, für sich und ihre männlichen Nachkommen das Fü
Lucca mit dem herzoglichen Titel erhalten solle. Die Verfas
Fürstenthums solle der von 1806 ähnlich werden. Neben e
lichen Dotation dieser bourbonischen Linie, bis besser für si
werden könne, wurde zugleich festgesetzt, daß nach ihrem A
oder nach ihrer anderweitigen genügenden Versorgung, Lucca
cana vereinigt werden solle, mit Ausnahme der an Modena
vom luchesischen Hauptgebiete getrennten Parcellen. Diesen
nungen des Wiener Congresses hatte Spanien seine Zustimm
weigert. Erst am 10. Juni 1817 kam zu Paris eine C
zwischen Spanien und den fünf Großmächten zu Stande.
sollten die getroffenen Anordnungen vorerst bestehen bleiben,
dem Tode von Napoleon's Gemahlin sollten die von dieser
Gebiete von Parma, Piacenza und Guastalla an die Infant
Louise oder an deren Sohn Carlo Lodovico fallen, während d
sische, nach den früheren Bestimmungen, an Toscana und
käme. Am 22. Nov. desselben Jahres ward Lucca von einem
chischen Commissär dem Bevollmächtigten der Infantin überg
am 7. December ihren Einzug daselbst hielt. Nach ihrem T
13. März 1824, folgte ihr Sohn Carlo Lodovico Ferdinand
am 22. Dec. 1799, vermählt mit einer Prinzessin von Sardi
ihm am 14. Januar 1823 einen Erben, Ferdinando, gebar.

Die Unruhen in Italien zu Ende 1820 und im Jah
hatten Lucca unberührt gelassen. Nach der Julirevolution und
Jahre 1833 hatte sich der Herzog lange in Deutschland au
Damals verbreitete sich das Gerücht, daß er in Dresden zur
tischen Religion übergegangen sei und nach protestantischem R
Abendmahl empfangen habe. Die in Schrecken gesetzte Rota
hielt es für nöthig, deshalb eine besondere Anfrage an ihn
Während seiner Abwesenheit hatte das einstweilen regierende
rium gegen viele des Liberalismus und revolutionärer Gesinnun
dächtige Untersuchung eingeleitet. Einige zwanzig Betheiligte

sich derselben durch Auswanderung. Das Ministerium beschloß die Errichtung eines außerordentlichen Inquisitionstribunals für kurze Princeps. Dem aus Deutschland heimkehrenden, noch in Mailand verweilenden Herzoge wurde dieser Beschluß mit der Bitte mitgetheilt, sich aus Italien zu entfernen, wo eine Verschwörung gegen sein Leben angesponnen sei. Der Herzog aber, dem weisen Rathe des Marchese Cesare Bocella folgend, cassirte den Beschluß und verfügte, auf der Remonstrationen des Staatsrathes, daß auch bei politischen Vergehen das gewöhnliche Verfahren beobachtet und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen aufrecht erhalten werden sollte. Zugleich publicirte er allgemeine Amnestie. Groß war die Freude des Volks, als er bald darauf auch die Verabschiedung des Finanz- und Justizministers verfügte und das Versprechen gab, mit dem Beirathe wohlmeinender Staatsmänner eine zeitgemäße Reform in der Staatsverwaltung vorzunehmen. Am 3. November 1833 erließ er ein vorläufiges Decret, wornach er selbst den Oberbefehl der Bürgergarde übernahm, als Beweis, wie hoch er die Anhänglichkeit der Bürger zu schätzen wisse. Seitdem haben sich im Luchesischen keine Spuren revolutionärer Bewegungen gezeigt. Wenn hiernach der Herzog im Inneren eine weise und belohnende Politik befolgte, so trat er doch, im Interesse der Ansprüche des Infanten Don Carlos auf den spanischen Thron, der Verwahrung bei, welche die bourbonisch-italienischen Fürsten gegen die Aufhebung des salischen Gesetzes in Spanien durch Ferdinand VII. eingelegt hatten. Die Folge davon war, daß er eine bedeutende Pension verlor, die er als Infant von Spanien bezogen.

Unter manchen Wechselfällen hatte sich die demokratische Verfassung Lucca's, wornach alle städtischen Aemter aus dem Stande der Popolaren besetzt wurden, alle einheimischen Edelleute aber davon ausgeschlossen blieben, im 14. Jahrhunderte an mehr und mehr aristokratisch gestaltet. Hiernach bildeten ein Gonfaloniere und neun Anzianen die zweimonatlich wechselnde Signorie, neben welcher ein halbjährlich erneuerter Rath der Sechziger bestand. Die Gesammtheit der im Amte stehenden Signorie und Räthe war zugleich der Wahlkörper für die Besetzung der Stellen in der Signorie und den Räthen. So bildete sich factisch eine geschlossene Oligarchie aus, während die Republik demokratisch verschien. Ein Volksaufstand hatte 1531 noch einmal zur Aufnahme Bürgern in die Räthe genöthigt, die dem aristokratischen Kreise t angehörten. Aber mit Hülfe einiger fremden Söldner wurden im folgenden Jahre die früheren Verhältnisse hergestellt, und vier später wurde durch ein Gesetz, das alle Söhne von Fremden Districtsbewohnern von öffentlichen Stellen ausschloß, die Aristo- ie noch fester gegründet. An dieser hatten im Jahre 1600 noch , im Jahre 1797 nur noch 88 Familien Theil. Im Jahre 1799 lt Lucca, unter französischem Einflusse, eine Verfassung mit einem ectorium und zwei Räthen. Sie wurde durch die siegreichen Fortte der Oesterreicher und Russen bald wieder aufgehoben. Allein nach

der Schlacht von Marengo gab Napoleon, am 26. Decem dem Staate eine neue Conſtitution, deren Formen an das caniſche Gemeinweſen erinnerten. Die vollziehende Gewalt Collegium von 12 Anzianen übertragen, das ſich alle zwei M Präſidenten unter dem Titel eines Gonfaloniere aus ſeiner nannte. Die Geſetzgebung hatte ein großer Rath von 300 die vom Volke gewählt wurden und zum Theile aus Gru zum Theile aus Kaufleuten und Gelehrten beſtehen ſollte. E Napoleon dem Fürſtenthume Lucca die Verfaſſung vom 1805, mit welcher dieſes, nach Artikel 100 und 101 des W greſſes, an den vierten Zweig der bourboniſchen Dynaſtie übe iſt. Hiernach ſteht der Regent, der bei dem Antritte ſeiner einen Regenteneid zu leiſten hat, als Souverän an der S Staats. Er iſt dem Auslande gegenüber der Repräſentant ſammtheit, ernennt die Miniſter und andern Beamten, und Recht der Begnadigung. In der Ausübung der geſetzgebenden Finanzgewalt iſt er dagegen an die Zuſtimmung eines jährlich zu berufenden Senats gebunden, der aus 36 Mitgliedern de denen Claſſen der Geſellſchaft beſteht, und zwar zu zwei Drittl vermöglichen Landeigenthümern, zu einem Drittheile aus Gele angeſehenen Kaufleuten. Der Senat, der ſich alle vier J dritten Theile erneuert, und deſſen Sitzungen, die jährlich einen Monat dauern ſollen, vom Regenten eröffnet werden, die von dieſem vorgeſchlagenen Geſetze und Abänderungen von Zugleich ſteht ihm die Wahl der Richter zu, ſo wie die B der Auflagen und der Rechnungen über Einnahme und Ausgab Senator muß wenigſtens 30 Jahre alt ſein. Der Adel, al hat in Lucca keine politiſchen Vorrechte. Zum Gedächtniſſe früheren Beſtand der Republik führt dieſer Staat, der einzig Halbinſel, der eine monarchiſch-repräſentative Verfaſſung be jetzt das Wort „libertas" in ſeinem Wappen.

Das höchſte Verwaltungscollegium beſteht aus zwei Mini ſechs Staatsräthen. Die Localbehörden ſtehen für das Gem ziemlich ſelbſtſtändig da, und die Municipalverfaſſung nähert der altdeutſchen, wie überhaupt in den meiſten ehemals freien Italiens. Die Vorſtände der Gemeinden heißen Gonfalonie die Adminiſtration der Juſtiz hat Lucca, außer den Friedens den einzelnen Gemeinden, 10 Richter erſter Inſtanz, ſodan Civil- und einen Criminalgerichtshof und ein höchſtes Tribun ſtehende Militär iſt 750 Mann ſtark. Außerdem beſteht eine garde von 2000 Mann, wovon 1200, in zwei Bataillone ge in der Hauptſtadt befinden. Im Hafen Viareggio werd Kanonenboote unterhalten. Das Einkommen beträgt etwas übe lionen luccheſiſche Lire, oder 80,000 Gulden Conv.-Münze. D quellen der Einnahme ſind die Grundſteuer, das Salz- und monopol, Stempel und die Dogane, welche letztere 360,000

Auch das Lotto wirft ein jährliches Einkommen von 75,000 Lire ab. Die größten Ausgaben sind die Civilliste mit 540,000 Lire; Militär mit 420,000, und Pensionen mit 340,000. Die Staatsschuld beläuft sich auf 135,000 Gulden Conv.-Münze. Für den öffentlichen Unterricht werden nicht mehr als 80,000 Lire ausgegeben. In Lucca ist eine Universität, so wie eine von Bacciochi erneuerte Akademie für Künste und Wissenschaften *). Was aber das Volksschulwesen betrifft, so sollen nach neueren Angaben im ganzen Herzogthume nur 41 öffentliche Lehranstalten für Knaben mit 1,398 Schülern bestehen, und 15 Privatschulen für Mädchen. Auf das Schulwesen hat die Geistlichkeit großen Einfluß. Diese steht unter einem zu Lucca residirenden Erzbischofe. Der Kirchenstaat zerfällt in 273 Parochieen. Der Clerus hat 1024 Mitglieder; die Zahl der Mönche und Nonnen in 23 Klöstern wird auf nahe 850 angegeben. Sowohl die Zahl als der Reichthum der Geistlichkeit hat indeß in den letzten Jahrzehenten bedeutend abgenommen. Im Jahr 1811 gab es noch 32 Klöster und, den ganzen Clerus eingerechnet, 2,800 Diener der Kirche. Das Vermögen der Klöster wurde im Jahre 1815 auf 33,750,000 Lire geschätzt, d. i. nahe $\frac{1}{3}$ vom Werthe des gesammten Grundeigenthums. Dieses wurde etwas über 27 Millionen für Domänen erklärt; doch wurde der Nießbrauch der noch unveräußerten Güter, im Werthe etwa 11 Millionen, im Jahre 1818 den Klöstern zurückgegeben. — Zu vergleichen: Leo's Geschichte der italienischen Staaten Band 4 und 5; Schnitzler's Statistik (Wien 1835 und 1839) Band 1 und 2; Venturini's Chronik des 19. Jahrhunderts; historisch-statistisch-genealogischer Almanach auf das Jahr 1840 ꝛc. S.

Lübeck. — Wenige Städte haben in der Vorzeit unseres Volkes auch jetzt in der Geschichte des europäischen Handels eine so bedeutende Rolle gespielt, wie Lübeck. Sein Entstehen und Wachsthum war ein Sieg des deutschen Wesens über das Slaventhum in Zeiten für die gesammten Städte derselben Küste, auf der ruhmvoll eingeschlagenen Bahn vorzuschreiten. Kaum erstarkt, war es schon mächtig genug, im Bunde mit befreundeten Städten, den nordischen Reichen den Kampf zu bieten um die Herrschaft der See. Eine merkwürdige Reife und Selbstständigkeit bewährt sich in der ersten Berührung mit Kaiser und Reich. Als Barbarossa 1181 zum ersten Male vor den Thoren Lübecks erscheint, erklären die Bürger, sie würden nicht die Thore öffnen, bis ihr rechtmäßiger Herr (Heinrich der Löwe) sie ihrer Treue entlassen haben würde; sie wollten sie ehrenhaft sterben, als nach gebrochener Treue ehrlos leben. Der Kaiser, nicht immer so freundlich gegen die Städte gesinnt, bestätigt ihnen die städtische Freiheit. Kaiser Friedrich II. gab ihnen (1226) das köstliche Geschenk der Reichsfreiheit. Zugleich er-

*) Diese Akademie ließ von 1828—31 sieben Quartbände ihrer „Atti" drucken.

der Schlacht von Marengo gab Napoleon, am 26. Decembe dem Staate eine neue Conſtitution, deren Formen an das ält caniſche Gemeinweſen erinnerten. Die vollziehende Gewalt wa Collegium von 12 Anzianen übertragen, das ſich alle zwei Mona Präſidenten unter dem Titel eines Gonfaloniere aus ſeiner M nannte. Die Geſetzgebung hatte ein großer Rath von 300 M die vom Volke gewählt wurden und zum Theile aus Grundb zum Theile aus Kaufleuten und Gelehrten beſtehen ſollte. Endl Napoleon dem Fürſtenthume Lucca die Verfaſſung vom 23 1805, mit welcher dieſes, nach Artikel 100 und 101 des Wiene greſſes, an den vierten Zweig der bourboniſchen Dynaſtie überge iſt. Hiernach ſteht der Regent, der bei dem Antritte ſeiner Re einen Regenteneid zu leiſten hat, als Souverän an der Sp Staats. Er iſt dem Auslande gegenüber der Repräſentant d ſammtheit, ernennt die Miniſter und andern Beamten, und h Recht der Begnadigung. In der Ausübung der geſetzgebenden u Finanzgewalt iſt er dagegen an die Zuſtimmung eines jährlich v zu berufenden Senats gebunden, der aus 36 Mitgliedern der u denen Claſſen der Geſellſchaft beſteht, und zwar zu zwei Drittheil vermöglichen Landeigenthümern, zu einem Drittheile aus Gelehrt angeſehenen Kaufleuten. Der Senat, der ſich alle vier Jahr dritten Theile erneuert, und deſſen Sitzungen, die jährlich wen einen Monat dauern ſollen, vom Regenten eröffnet werden, gen die von dieſem vorgeſchlagenen Geſetze und Abänderungen von C Zugleich ſteht ihm die Wahl der Richter zu, ſo wie die Beſtä der Auflagen und der Rechnungen über Einnahme und Ausgabe. Senator muß wenigſtens 30 Jahre alt ſein. Der Adel, als hat in Lucca keine politiſchen Vorrechte. Zum Gedächtniſſe a früheren Beſtand der Republik führt dieſer Staat, der einzige a Halbinſel, der eine monarchiſch-repräſentative Verfaſſung beſitzt jetzt das Wort „libertas" in ſeinem Wappen.

Das höchſte Verwaltungscollegium beſteht aus zwei Miniſter ſechs Staatsräthen. Die Localbehörden ſtehen für das Gemeind ziemlich ſelbſtſtändig da, und die Municipalverfaſſung nähert ſich der altdeutſchen, wie überhaupt in den meiſten ehemals freien S Italiens. Die Vorſtände der Gemeinden heißen Gonfalonieri. die Adminiſtration der Juſtiz hat Lucca, außer den Friedensrich den einzelnen Gemeinden, 10 Richter erſter Inſtanz, ſodann Civil- und einen Criminalgerichtshof und ein höchſtes Tribunal. ſtehende Militär iſt 750 Mann ſtark. Außerdem beſteht eine L garde von 2000 Mann, wovon 1200, in zwei Bataillone getheil in der Hauptſtadt befinden. Im Hafen Viareggio werden Kanonenboote unterhalten. Das Einkommen beträgt etwas über 1 lionen luccheſiſche Lire, oder 80,000 Gulden Conv.-Münze. Die H quellen der Einnahme ſind die Grundſteuer, das Salz- und T monopol, Stempel und die Dogane, welche letztere 360,000 L

Auch das Lotto wirft ein jährliches Einkommen von 75,000 [illegible]. Die größten Ausgaben sind die Civilliste mit 540,000 Lire; [illegible] 420,000, und Pensionen mit 340,000. Die Staatsschuld [illegible] auf 135,000 Gulden Conv.-Münze. Für den öffentlichen [illegible] werden nicht mehr als 80,000 Lire ausgegeben. In Lucca [illegible]hauptstadt, so wie eine von Bacciochi erneuerte Akademie für [illegible] Wissenschaften *). Was aber das Volksschulwesen betrifft, [illegible] neueren Angaben im ganzen Herzogthume nur 41 öffentliche Unterrichtsanstalten für Knaben mit 1,398 Schülern bestehen, [illegible] Privatschulen für Mädchen. Auf das Schulwesen hat die [illegible] großen Einfluß. Diese steht unter einem zu Lucca residirenden Bischofe. Der Kirchenstaat zerfällt in 278 Parochieen. Der [illegible] 1024 Mitglieder; die Zahl der Mönche und Nonnen in [illegible] wird auf nahe 850 angegeben. Sowohl die Zahl als der [illegible] der Geistlichkeit hat indeß in den letzten Jahrzehenten be[illegible]nommen. Im Jahr 1811 gab es noch 32 Klöster und, [illegible] Clerus eingerechnet, 2,800 Diener der Kirche. Das [illegible] Klöster wurde im Jahre 1815 auf 33,750,000 Lire [illegible] auf nahe $\frac{1}{7}$ vom Werthe des gesammten Grundeigenthums. [illegible] wurden etwas über 27 Millionen für Domänen erklärt; doch [illegible] Nießbrauch der noch unveräußerten Güter, im Werthe etwa [illegible], im Jahre 1818 den Klöstern zurückgegeben. — Zu ver[illegible] Leo's Geschichte der italienischen Staaten Band 4 und 5; [illegible]s Statistik (Wien 1838 und 1839) Band 1 und 2; Ven[illegible]s Chronik des 19. Jahrhunderts; historisch-statistisch-genealo[illegible]nach auf das Jahr 1840 ꝛc. S.

Lübeck. — Wenige Städte haben in der Vorzeit unseres Volkes [illegible] in der Geschichte des europäischen Handels eine so be[illegible] Rolle gespielt, wie Lübeck. Sein Entstehen und Wachs[illegible] ein Sieg des deutschen Wesens über das Slaventhum [illegible] für die gesammten Städte derselben Küste, auf der ruhm[illegible]schlagenen Bahn vorzuschreiten. Kaum erstarkt, war es [illegible]ßig genug, im Bunde mit befreundeten Städten, den [illegible] Reichen den Kampf zu bieten um die Herrschaft der [illegible] Eine merkwürdige Reife und Selbstständigkeit bewährt sich [illegible] ersten Berührung mit Kaiser und Reich. Als Barbarossa [illegible] ersten Male vor den Thoren Lübecks erscheint, erklären die [illegible] würden nicht die Thore öffnen, bis ihr rechtmäßiger [illegible]rich der Löwe) sie ihrer Treue entlassen haben würde; [illegible] sie ehrenhaft sterben, als nach gebrochener Treue ehrlos [illegible] Kaiser, nicht immer so freundlich gegen die Städte ge[illegible]igt ihnen die städtische Freiheit. Kaiser Friedrich II. gab [illegible]) das köstliche Geschenk der Reichsfreiheit. Zugleich er-

*) Die Akademie ließ von 1828—31 sieben Quartbände ihrer „Atti“

der Schlacht von Marengo gab Napoleon, am 26. December dem Staate eine neue Constitution, deren Formen an das ält canische Gemeinwesen erinnerten. Die vollziehende Gewalt wur Collegium von 12 Anzianen übertragen, das sich alle zwei Monat Präsidenten unter dem Titel eines Gonfaloniere aus seiner M nannte. Die Gesetzgebung hatte ein großer Rath von 300 B die vom Volke gewählt wurden und zum Theile aus Grundb zum Theile aus Kaufleuten und Gelehrten bestehen sollte. Endli Napoleon dem Fürstenthume Lucca die Verfassung vom 23 1805, mit welcher dieses, nach Artikel 100 und 101 des Wiene greſſes, an den vierten Zweig der bourbonischen Dynastie übergeg ist. Hiernach steht der Regent, der bei dem Antritte seiner Re einen Regenteneid zu leisten hat, als Souverän an der Spi Staats. Er ist dem Auslande gegenüber der Repräsentant de sammtheit, ernennt die Minister und andern Beamten, und h Recht der Begnadigung. In der Ausübung der gesetzgebenden u Finanzgewalt ist er dagegen an die Zustimmung eines jährlich vo zu berufenden Senats gebunden, der aus 36 Mitgliedern der v denen Classen der Gesellschaft besteht, und zwar zu zwei Drittheile vermöglichen Landeigenthümern, zu einem Drittheile aus Gelehrte angesehenen Kaufleuten. Der Senat, der sich alle vier Jahre dritten Theile erneuert, und dessen Sitzungen, die jährlich wen einen Monat dauern sollen, vom Regenten eröffnet werden, gen die von diesem vorgeschlagenen Gesetze und Abänderungen von G Zugleich steht ihm die Wahl der Richter zu, so wie die Bestä der Auflagen und der Rechnungen über Einnahme und Ausgabe. Senator muß wenigstens 30 Jahre alt sein. Der Adel, als hat in Lucca keine politischen Vorrechte. Zum Gedächtnisse a früheren Bestand der Republik führt dieser Staat, der einzige a Halbinsel, der eine monarchisch-repräsentative Verfassung besitzt, jetzt das Wort „libertas" in seinem Wappen.

Das höchste Verwaltungscollegium besteht aus zwei Ministern sechs Staatsräthen. Die Localbehörden stehen für das Gemeind ziemlich selbstständig da, und die Municipalverfassung nähert sich der altdeutschen, wie überhaupt in den meisten ehemals freien S Italiens. Die Vorstände der Gemeinden heißen Gonfalonieri. die Administration der Justiz hat Lucca, außer den Friedensrichte den einzelnen Gemeinden, 10 Richter erster Instanz, sodann Civil- und einen Criminalgerichtshof und ein höchstes Tribunal. stehende Militär ist 750 Mann stark. Außerdem besteht eine B garde von 2000 Mann, wovon 1200, in zwei Bataillone getheil in der Hauptstadt befinden. Im Hafen Viareggio werden Kanonenboote unterhalten. Das Einkommen beträgt etwas über 2 lionen luchesische Lire, oder 80,000 Gulden Conv.-Münze. Die Q quellen der Einnahme sind die Grundsteuer, das Salz- und T monopol, Stempel und die Dogane, welche letztere 360,000 Li

zeigt. Auch das Lotto wirft ein jährliches Einkommen von 75,000 Lire ab. Die größten Ausgaben sind die Civilliste mit 540,000 Lire; Militär mit 420,000, und Pensionen mit 340,000. Die Staatsschuld beläuft sich auf 135,000 Gulden Conv.-Münze. Für den öffentlichen Unterricht werden nicht mehr als 80,000 Lire ausgegeben. In Lucca ist eine Universität, so wie eine von Bacciochi erneuerte Akademie für Künste und Wissenschaften *). Was aber das Volksschulwesen betrifft, so sollen nach neueren Angaben im ganzen Herzogthume nur 41 öffentliche Unterrichtsanstalten für Knaben mit 1,398 Schülern bestehen, neben 153 Privatschulen für Mädchen. Auf das Schulwesen hat die Geistlichkeit großen Einfluß. Diese steht unter einem zu Lucca residirenden Erzbischofe. Der Kirchenstaat zerfällt in 273 Parochieen. Der Clerus hat 1024 Mitglieder; die Zahl der Mönche und Nonnen in 23 Klöstern wird auf nahe 850 angegeben. Sowohl die Zahl als der Reichthum der Geistlichkeit hat indeß in den letzten Jahrzehenten bedeutend abgenommen. Im Jahr 1811 gab es noch 32 Klöster und, den weltlichen Clerus eingerechnet, 2,800 Diener der Kirche. Das Vermögen der Klöster wurde im Jahre 1815 auf 33,750,000 Lire geschätzt, auf nahe $\frac{1}{3}$ vom Werthe des gesammten Grundeigenthums. Davon wurden etwas über 27 Millionen für Domänen erklärt; doch wurde der Nießbrauch der noch unveräußerten Güter, im Werthe etwa 11 Millionen, im Jahre 1818 den Klöstern zurückgegeben. — Zu vergleichen: Leo's Geschichte der italienischen Staaten Band 4 und 5; Fränzl's Statistik (Wien 1838 und 1839) Band 1 und 2; Venturini's Chronik des 19. Jahrhunderts; historisch-statistisch-genealogischer Almanach auf das Jahr 1840 ꝛc. S.

Lübeck. — Wenige Städte haben in der Vorzeit unseres Volkes und zugleich in der Geschichte des europäischen Handels eine so bedeutende Rolle gespielt, wie Lübeck. Sein Entstehen und Wachsthum war ein Sieg des deutschen Wesens über das Slaventhum, ein Zeichen für die gesammten Städte derselben Küste, auf der ruhmvoll eingeschlagenen Bahn vorzuschreiten. Kaum erstarkt, war es schon mächtig genug, im Bunde mit befreundeten Städten, den skandinavischen Reichen den Kampf zu bieten um die Herrschaft der Ostsee. Eine merkwürdige Reife und Selbstständigkeit bewährt sich bei der ersten Berührung mit Kaiser und Reich. Als Barbarossa (1181) zum ersten Male vor den Thoren Lübecks erscheint, erklären die Bürger, sie würden nicht die Thore öffnen, bis ihr rechtmäßiger Herr (Heinrich der Löwe) sie ihrer Treue entlassen haben würde; lieber wollten sie ehrenhaft sterben, als nach gebrochener Treue ehrlos leben. Der Kaiser, nicht immer so freundlich gegen die Städte gesinnt, bestätigt ihnen die städtische Freiheit. Kaiser Friedrich II. gab ihnen (1226) das köstliche Geschenk der Reichsfreiheit. Zugleich er-

*) Diese Akademie ließ von 1828—31 sieben Quartbände ihrer „Atti" erscheinen.

neuerte er die Handelsprivilegien, die sein großer Ahn (11[illegible] 1189) den Bürgern von Lübeck und Hamburg fast gleichlaut theilt. Es sind dies die Pergamente, auf welche in unsere[illegible] Ta beiden Städte in ihrem Rechtsstreite mit der Krone Dänemark einer von der letztern in Holstein versuchten Störung des L durch einen neuen Transitzoll) sich berufen, wobei ihnen, nächst klaren Wortlaute der kaiserlichen Briefe, ein sechshundert und jähriger Besitzstand zur Seite steht. Sie sind auch dadurch so tungsvoll, weil die Stellung darin bezeichnet liegt, welche in d derung und Vermittelung des Weltverkehrs den beiden Punc kommt, die durch die kürzeste Landstrecke von einander getrenn eine den Nordseeschiffen, der andre den ostseeischen, einen sicherer darbieten. Nicht minder als um seine Handelsgröße war Lü neidet von Nahen und Fernen um seinen frühe geordneten Re stand. Wie viele Städte haben nicht von den Kaisern, wie vie telbare von ihren Landesherren, jenes berühmte „lübische Recht ten und erhalten. Abschriften davon, für diesen Zweck angefertig mit den üblichen Dedicationen versehen, wobei nur die Namen füllt zu werden brauchten, waren stets vorräthig. Solche sind ne handen; und wie diese frühe Erwerbung eines Stadtrechtes n unsere Zeit hereingreift, mag man an dem Beispiel ersehen, da im Jahr 1814 die mecklenburgische Regierung sich zu der Entsch veranlaßt fand, in der Stadt Ribnitz gelte das lübische Recht Gestalt, in welcher es ursprünglich verliehen worden, ohne R auf später in Lübeck selbst vorgenommene Revisionen. Endlich schon die Macht des Hansebundes gebrochen war, faßte ein L den kühnen Gedanken, die alte Zeit noch einmal heraufzuführen den nordischen Reichen Könige zu geben, die, dankbarer als G Wasa und der holsteinische Friedrich, die Hansen als Schöpfer Macht anerkennen und die aufstrebende burgundische Flagge a Ostsee verbannen sollten. In Wullenweber's Seele war da Bewußtsein der alten Hoheit Lübecks lebendig geworden; sein Rie zeigt vielleicht deutlicher als alles Andre, wie hoch die Stadt ge haben mußte, in welcher auch nur vorübergehend ein Bürger d bietenden Stab zum Kampfe mit drei Kronen, und zwar im Ja dert der bereits befestigten Fürstenmacht, erheben durfte. Es ist diese Erscheinungen alle gehören einer längst verschwundenen an; der Wechsel der Ereignisse und die neueröffneten Bahnen des handels haben Lübecks politische Geltung, wie seine mercantilische abgedrückt; nur zu vernehmlich reden die Ueberreste wie die Erin gen seiner Vergangenheit: stat magni nominis umbra. Doch man sehr oberflächlich urtheilen, wollte man, wie so häufig ge die Grundlage einer selbstständigen Fortdauer dieses Freistaates, s seiner jetzigen Lage, in Frage stellen, oder die Elemente einer Zukunft verkennen. Als die Zeit erfüllt war, standen Lübecks M und Jünglinge unter den ersten Streitern für die wiederer[illegible]

scheinen in Urkunden neben dem Rathe discreti nostri. W
wesen, nach welchem Princip und in welcher Eigenschaft sie
worden, ist bei ihnen so wenig als bei den Wittigesten in
Hamburg, oder bei den Witan des Königs Alfred nachzuwei
so viel ist ausgemacht, daß sie nicht etwa als gewählte Repre
der Bürgerschaft zu betrachten sind. Ueber das Recht der G
bung tritt uns in dem Privilegium von 1188 ein mehrdeuti
druck entgegen: civitatis decreta Consules judicabunt.
Schlüsse des Raths und der Gemeinde, oder des Raths und
tigesten, ist es das Stadtrecht, nach welchem die Rathsmänn
sollen? Nach der lateinischen Vorrede eines deutschen Staden
1240 sollen alle Bürger halten, was der Rath der Stadt
Wittigesten anordnet. Woher dann der Satz (cod. II. 51 bei
all den Willkor, den de Ratmann settet, den moghen un
de Ratmen richten? Freilich, eine Handschrift der hamb
Stadtbibliothek lies't: „den de Ratmann settet, unde de
beleven"; aber diese Handschrift ist erweislich (Hach 109)
den Einschaltungen im Sinn einer dem Rath abgeneigten P
sehen. Jedenfalls möchte man bündigere Beweise dafür wünsc
das Stadtrecht ohne Zustimmung der Gemeinde nicht verän
den durfte. Dagegen scheint es ausgemacht, daß öffentliche Abga
Bewilligung der Bürger nicht erhoben werden konnten; eben
gemacht aber auch, daß der Rath durchaus keine Rechenschs
tigkeit über die Verwendung der Gelder, der Gemeinde gegenü
erkannte.

Was die Zusammensetzung des Rathes betrifft,
bekanntlich in Lübeck ein Patriciat sich gebildet, während
burg keine Spur von einem solchen zu finden ist. Uebrigen
in Lübeck, wenn gleich von frühern, doch nicht von frühe
sprung. Es war nicht begründet in Heinrich des Löwen
Nach diesem sind offenbar alle Freien rathsfähig. Es verl
ächte und freie Geburt (auch von einer freien Mutter), Bewah
persönlichen freien Standes (Nemans egen), guten Ruf un
Grundbesitz binnen der Mauern; dazu schließt es aus Geistli
die Aemter haben von Herren, oder die ihre Nahrung durch
gewonnen haben. Das Letztere kann uns nicht befremden,
Handwerker damals noch in einem Verhältnisse der Hörigkeit
und, wenn auch der eigene Heerd sie zur Theilnahme am Ei
pflichtete, nicht als Vollbürger betrachtet waren. Jenes dürft
enthält außerdem die Bestimmung: „kieset man Jemanden
Rath, de soll zwei Jahre zu Rath sitzen, des dritten Jahres s
sein des Rathes, man möge denn mit Bitte von ihm haben
besuche den Rath." Man sieht, es ist hier nichts weniger
Zwang, es ist vielmehr nur ein Recht des Ausscheidens
Jahren gegeben. Um so leichter konnte, wie es auch der Fall w
Sitte überhaupt in Abgang kommen, und die Stellen lebe

[illegible] werden, bis dieses in der Maße zur [illegible]
[illegible]tere Revision des Stadtbuchs neben dem [illegible]
[illegible]thswahl auch verfügte: ohne Erlaubniß des [illegible]
[illegible]iden dürfen. Ohne Zweifel war es die [illegible]
[illegible]end auf die Bildung eines Patriciats [illegible]
[illegible] die Handwerker emancipirt, das ist, [illegible]
[illegible]thsfähig sind sie nie geworden. [illegible]
[illegible]bürgern gibt, der vom Rathstuhl [illegible]
[illegible], wenn auch noch so weites Patriciat, [illegible]
[illegible] treten am Stärksten hervor, indem im [illegible]
[illegible] angesehensten Familien zu einer [illegible]
„der heiligen Dreifaltigkeit zu Ehren" [illegible]
oder Cirkelcompagnie sich vereinigte. [illegible]
[illegible]che nach und nach in diese Compagnie [illegible]
[illegible]vilegien wurden zuerst 1485 von [illegible] III. [illegible]
[illegible]folgenden Kaisern mehrfach bestätigt. [illegible]
die Nachkommen adelicher Geschlechter? [illegible]
[illegible], so käme man in's Gedränge mit [illegible]
[illegible]ches (der auch im ältesten Stadtbuch [illegible]
[illegible]lbst äußerst streng gehalten ward: kein [illegible]
[illegible]er deren Weichbilde wohnen. Auf ihre [illegible]
[illegible]st unter Anderem der Name [illegible]
[illegible]iken beigelegt ist. Ihre Vorfahren [illegible]
[illegible]führt und ihre Schlachten [illegible]
[illegible]d zur Ehre der Stadt. Auf dem [illegible]
[illegible]erselben unter den Begleitern des [illegible]
[illegible]esen sein; waren es doch auch Bremer [illegible]
[illegible]uge, die Stiftung des Ritterordens [illegible]
Genug, der Glanz ritterlicher Ehre [illegible]
[illegible]einst plebejischen Namen; sie [illegible]
[illegible]zu stehen, und dieses ward in so weit [illegible]
Versammlungen in der Rathscapelle [illegible]
genüber ihren Platz nahmen. Und, was [illegible]
[illegible]ilien hatten ansehnlichen Grundbesitz [illegible]
[illegible]einzige Grundlage für den sichern [illegible]
[illegible].

[illegible]es Beispiel fand Nachahmung. Um's [illegible]
[illegible]he Corporation, die — seltsam genug — [illegible]
[illegible], deren Mitglieder nicht Kaufleute waren, [illegible]
[illegible]mögen meist durch kaufmännischen Gewinn [illegible]
[illegible]olches ererbt hatten. Sie wollten zeigen, daß [illegible]
die Junker; auch traten wohl edle Geschlechter [illegible]
[illegible]hrte in diese Compagnie. Bei bürgerlichen [illegible]
[illegible]e auf die Seite des Raths zu treten, [illegible]
[illegible]mmen im Voraus zu versichern wußte, und [illegible]
bei seiner [illegible]ergänzung vorzugsweise berücksichtigte. [illegible]

zwischen hatten sich, zum Theil seit längerer Zeit, mehrere wirkl
handeltreibende Corporationen gebildet, die sich je nach der Art u
Richtung ihres Geschäfts, Schonenfahrer, Nowgorodfahrer u. s.
nannten. Diese, die „commercirenden Collegien", hatt
und begehrten ursprünglich gar keine politische Bedeutung. Ein
fälliger Umstand zeigte ihnen den Weg, und hinzutretende Verh
nisse bestärkten sie in dem Versuche, eine solche zu gewinnen.
Anfange des 17. Jahrhunderts vereinigten sich die Collegien zur
meinsamen Verwaltung der neu eingeführten „spanischen Collecte
veranlaßt durch Zollbedrückungen in Spanien. Ihre Berathung
dehnten sich bald auf weitere kaufmännische Angelegenheiten a
Verhandlungen mit dem Rathe entspannen sich um so natürlich
da dieser seit der Auflösung der Hansa sich häufiger in den F
versetzt sah, über Handelssachen mit dem heimischen Handelsst
sich zu verständigen. Daß diesen Verhandlungen ein politisches E
ment nicht lange fremd bleiben würde, war in einer Zeit unaus
glichener bürgerlicher Mißverhältnisse zu erwarten. Dazu kam
Gegensatz gegen die Kaufleutecompagnie, der später, als diese
lang und heftig bestrittene Befugniß zu kaufmännischen Unterne
mungen auch in Anspruch nahm, sich noch specieller gestaltete, al
schon frühe aus dem Bewußtsein entsprang, daß die Vorrec
jener Compagnie mit der bürgerlichen Gleichheit, ihre Hinneigu
zum Rathe mit der bürgerlichen Freiheit sich nicht eben mehr v
trage, als die Politik der Junker. Unter den commercirenden C
legien war das der Schonenfahrer das angesehenste. Sein V
sammlungssaal oder Schütting*) ward der Vereinigungspunct,
die Bestrebungen für Erweiterung der bürgerlichen Gerechtsame
begegneten. Auch die Brauerzunft schloß sich an. Indessen ha
dieses Zusammenwirken von Privatvereinen noch durchaus keinen v
fassungsmäßigen Charakter. Die Bürgerschaft selbst ermangelte je
Organisation: die Formen, deren man sich bediente, waren ih
den Zufall an die Hand gegeben, ihr Gebrauch durch die Ne
wendigkeit sanctionirt. Das Verlangen der Bürger nach einer Th
nahme bei der Verwaltung des öffentlichen Pfennigs war in kein
Gesetze begründet, aber eben so wenig begründet war das Patric
der bevorzugten Classen, durch deren Beistand es dem Rathe bis
gelungen war, billigen Anforderungen sich zu entziehen. Es g
jenes Verlangen zu erzwingen und diesen Widerstand zu brech
Beides ist, theilweise wenigstens, durch die Recesse von 1665 u

*) Unter den mancherlei Ableitungen dieses Wortes ist die wahrsch
nächste die von Grautoff angenommene: der untere, große Raum ei
nordischen Hauses (zunächst in Schweden und Norwegen), in welchem
Rauch nicht durch einen ordentlichen Schornstein entweicht, sondern durch
über der Feuerstelle angebrachte Oeffnung in der Decke, welche, sobald
Feuer ausgebrannt ist, durch eine Luke (Skotting) verschlossen wird.
Wort hätten die Schonen- und Bergenfahrer nach Lübeck verpflanzt.

[illegible], und, was nicht minder wichtig, gesetzliche Organe für [illegible]ungen und Beschlüsse der Bürgerschaft wurden erzielt. [illegible] Werth dieser Fortschritte zu würdigen, wird es erforder[illegible], die früheren formlosen Zustände zur Anschauung zu [illegible]

[illegible] älteren Recesse Lübecks sind (sehr ungleich den ham[illegible]) nicht Erweiterungen der bürgerlichen Freiheit, sondern nur [illegible] Documente der Reaction gegen maßlose Volksbewegungen. [illegible]noth war gewöhnlich der Anlaß zu umfassenderen Ver[illegible] des Raths mit den Bürgern. Den letzteren war aber [illegible] Raum gegeben zur geordneten und geregelten Behandlung [illegible] Gegenstandes, sie entbehrten so gänzlich der Leitung [illegible] Ausschüsse, sie waren so ausschließlich auf die Fähigkeit [illegible] guten Willen improvisirter Sprecher aus ihrer Mitte an[illegible], daß man sich nicht wundern darf, wenn ihre Berathun[illegible] Entschlüsse leicht einen tumultuarischen Charakter annah[illegible] bei Haus ward jeder Bürger durch Ansage oder durch [illegible] entboten, vor dem Rathstuhle zu erscheinen. Wenn diese [illegible] Versammlung (die Letzten standen oft auf der Straße) den [illegible] des wortführenden Bürgermeisters vernommen hatte, so blie[illegible] und Kaufleute unten im Rathhause zurück, die Hand[illegible] verfügten sich nach dem „langen Hause" (dem nachmals [illegible] Löwensaal). Eine Absonderung der Interessen war ge[illegible] aber eine zum Zweck der Discussion gegliederte Ein[illegible]. Jede der beiden Kammern oder — richtiger — Parteien, wählte [illegible]schuß, um den gefaßten Beschluß dem Rathe zu hinter[illegible] und nöthigenfalls fernere Verhandlung zu pflegen. Dieser [illegible] aber war nur für die eine Angelegenheit beauftragt; mit [illegible]digung war seine Thätigkeit zu Ende.

[illegible] gründliche Erschöpfung der Stadtcasse war eingetreten zu [illegible] des 15. Jahrhunderts. Zu den Ursachen gehörte unter [illegible] der Besuch Karl's IV. (die Ehre, ihre Patricier vom [illegible] Herren angeredet zu hören, war der Stadt theuer ge[illegible] und der Ankauf von Mölln. Die Noth war so groß, [illegible] Rath selbst, um die Bürger zur Deckung des Deficits zu [illegible] zum Nachweis über dessen Entstehung sich erbot. Die [illegible] und besonders ihre Aemter (Handwerkszünfte), welche [illegible] Zeit mehrfach tumultuirt hatten und vom Rathe nur [illegible] und durch den Beistand der „wisen Koplüde" zur Ruhe [illegible], gaben sich damit nicht zufrieden. Sie dachten an [illegible], sie begehrten weitere Rechte zur Abwehr ähnlicher Ver[illegible], zur Entschädigung für die ihnen jetzt angemutheten An[illegible]. Um Michaelis 1405 setzte die Bürgerschaft einen Aus[illegible] 60 Personen. Dieser Ausschuß sollte perpetuirt, und allen [illegible] des Raths sollten bei der Verwaltung öffentlicher Einkünfte bür[illegible] Beisitzer zugefügt werden. Als der Rath sich dessen wei-

gerte, begehrten die Bürger noch mehr, nämlich Antheil an Rathswahl. Die meiſten Rathsmänner entwichen nun aus der Stadt, die Zurückgebliebenen ſahen ſich endlich genöthigt, das Feld auch räumen. Der alte Rath brachte beim König Ruprecht eine Acht erklärung gegen die Stadt zuwege; der neue Rath aber erlangte durch das Anerbieten einer Summe von 25,000 Gulden vom Kaiſer Sigismund die Aufhebung der Reichsacht und die Erklärung, daß die Aemter und Handwerker des Rathſtuhls fähig ſein ſollten. Das Geld ward wirklich bezahlt; König Erich von Dänemark aber griff die Partei des alten Raths, und erbot ſich, der Stadt 25,000 Fl. zurückzuerſtatten. Die Stadt weigerte ſich, das Geld zurückzunehmen; ſie hat es auch nicht wieder erhalten, ſah ſich aber genöthigt, in Folge eines Spruchs kaiſerlicher Commiſſarien und Abgeordneten der Hanſeſtädte, den alten Rath wieder einzuſetzen. Dringend im höchſten Grade war die Scene, die von einer Abbitte einzelnen Mitglieder des neuen Rathes begleitet war. Damit die Reaction vollſtändig ſei, ſetzte der Receß vom 15. Juni 1416 die Sechsziger (der ſtändige Ausſchuß) ſollte aufgehoben ſein, es ſollten die Bürger keinerlei Vollmächtige, Hauptleute, Oberleute, Beiſitzer, Vorſteher oder Mitwiſſer (medewetere) aufſtellen, dadurch des Rathes Herrlichkeit möchte gemindert oder verändert werden.

Ernſter, umfaſſender, zuſammengeſetzter, aber von ähnlichem Gange war die Bewegung in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Ein doppeltes Intereſſe läßt uns, was damals geſchah, als ein Glied in der Reihe großer Zeitereigniſſe erſcheinen. Die demokratiſche Richtung, welche die Kirchenverbeſſerung in ſo vielen Städten nahm, machte ſich auch in Lübeck geltend; und Lübeck ſchien einen Augenblick berufen, das ganze Gewicht einer durch ſittlichen Aufſchwung geſteigerten Kraft in die Wagſchale der hanſeatiſchen Macht zu legen. Wir haben uns verpflichtet, den Leſer auf Barthold's beredte Darſtellung der äußern und auf Grautoff's anſpruchloſe Erzählung der inneren Geſchichte Lübecks in dieſem Zeitraume zugleich zu verweiſen*), während wir uns auf die Andeutung der Hauptgeſichtspuncte beſchränken. Eine Finanznoth gab den Bürgern Veranlaſſung, die Bewilligung von außerordentlichen Abgaben an die Zulaſſung der Predigt des Lutherthums und politiſche Conceſſionen zu knüpfen. Die widerſtrebende Partei im Rath war ſich ſehr genau bewußt, wie die beiden Forderungen Hand in Hand gingen; nicht minder war die Auctorität des Kaiſers ihr zur Seite, die Reformation und die Reform zu hintertreiben. Was den Bürgern die moraliſche Ueberlegenheit gab, war der über allen Zweifel erhabene Enthuſiasmus, für die Lehre des Evangeliums zu leben und zu ſterben. Beim Rathe iſt keine begeiſterte Anhänglichkeit für die alte Lehre

*) Barthold, Jürgen Wullenweber, oder die Bürgermeiſterfehde (Raumer's hiſtoriſchem Taſchenbuch, 6. Jahrgang). — Grautoff's hiſtoriſcher Nachlaß. 2. Band. (Lübeck, 1836.)

[illegible] stärkere Abneigung gegen jede Einbuße von Machtvollkom-
[illegible]. Für die Idee der Hansa wiederum waren die Bürger nicht
[illegible]: ihre Führer waren wohl davon erfüllt und der größten An-
[illegible]ng fähig; aber diese Führer waren durch eine Volksbewegung
[illegible]hoben, und ihre Entwürfe haben ihren Sturz nicht überdauert.
[illegible]gestand dieser sittlichen Prämissen war, daß die Bürger dasjenige
[illegible]ten, was sie zu vertheidigen entschlossen waren, nämlich die
[illegible]re, während sie in allem Uebrigen der Macht wichen, und zur
[illegible]rfassung wie zur vorigen Stellung in der Reihe der Staaten,
[illegible]ndigkeit und Unmacht, zurückkehrten.

[illegible] den Maßregeln der Bürgerpartei, dem Rathe gegenüber, ist
[illegible] ein geregeltes Fortschreiten bemerkbar. Ein Bürgerausschuß
[illegible] aus den Junkern und Kaufleuten, und 24 aus den Aemtern
[illegible]handelt zuerst mit dem Rathe (11. Sept. 1529): er wird durch
[illegible] 8 Männer verstärkt. Am 7. April 1530 ward das Wesent-
[illegible]e Gunsten der evangelischen Lehre vom Rathe, und die Geld-
[illegible]en der Bürgerschaft bewilligt. Damit war die Mission der
[illegible]ufziger erloschen. Aber gleichzeitig beschloß die Bürgerschaft,
[illegible]chsten Steuer sollten an der Kämmerei nächst den Rathmän-
[illegible]ch Bürger über Einnahme und Abrechnung der Gelder wachen.
[illegible]sem Zwecke wurden 12 Bürger erwählt, welche 52 Andere zu
[illegible]en, so daß jedes der vier Quartiere der Stadt sich durch 16
[illegible]te vertreten fand. Diese Vierundsechziger erweiterten allmälig
[illegible]llmacht. Die Eintheilung nach Quartieren war geeignet,
[illegible]triciat entgegenzuwirken, wie schon in den Freistaaten des
[illegible]uns ein neues Verfassungssystem dadurch sich anzukündigen und
[illegible]en pflegte, daß eine neue corporative Grundlage, oder, was
[illegible]nen würden, eine neue Gemeindeordnung, an die Stelle der alten
[illegible]Unter den Vierundsechszigern erscheint übrigens zum ersten Male
[illegible]n Wullenweber, ein Mann, der, wenn gleich Kaufmann,
[illegible]ht zu den großen Herren und Junkern gehörte, und der durch
[illegible]s Charakters wie durch einsichtige Gewandtheit vor Allen be-
[illegible]r, die Gewalt des Patriciats zu brechen. Drohende Edicte des
[illegible]schreckten die Bürger nicht; wohl aber schreckte es den Rath, als
[illegible]undsechsziger erklärten, sie wollten der Aussöhnung der Stadt mit
[illegible]Oberhaupte nicht im Wege stehen. Der Rath sah sich genöthigt,
[illegible]undsechsziger zu bitten, daß sie jetzt nicht zurücktreten, und ihrer
[illegible]ht sich nicht entäußern möchten. Sie ließen sich erbitten, und außer
[illegible]nen noch hundert andere Bürger gewählt, um in dringenden Fällen
[illegible]s Rathe vereint zu handeln, ohne daß man die ganze Bürger-
[illegible]fordern brauchte. Die bürgerliche Organisation ward vollendet, in-
[illegible]Vorsteher der Vierundsechsziger erwählt wurden. Die Ansprüche
[illegible]ungsten Compagnieen mit den Rechten der übrigen Gemeinde
[illegible]chen, verfiel man auf das glückliche Auskunftsmittel, daß
[illegible]e Handwerker zwei aus der Zahl der Kaufleute, und durch diese
[illegible]e zwei aus der Zahl der Handwerker ernannt wurden. Das

war das Werk des 13. Octobers 1530. Ein feierliches Gelöbniß gegenseitiger Vergeſſenheit alles Vorgefallenen und aller Zwietracht, 18. Febr. 1531, beſiegelte die neue Ordnung der Dinge. Aber Verblendung der Ariſtokraten trieb die Bürger zu weiteren Schritt Die Bürgermeiſter Bröms und Plönnies, uneingedenk deſſen, was „bei ihren Ehren und Eiden" gelobt, entwichen heimlich aus der St und ſchmiedeten Plane der Rache. Der Argwohn traf auch die rückgebliebenen; der Rath ward eine Zeit lang gefangen gehalten, Vorſchlag bei der Rathswahl dem Bürgerausſchuß aufgetragen, die Wahl von ſieben neuen Rathsmännern (ſämmtlich Kaufleute Tuchhändler — keine Handwerker), ſo wie von zwei Bürgermeiſt an der Stelle der entwichenen, ward ertrotzt. Wullenweber aber noch nicht zu Rath erwählt; ſein Einfluß als Sprecher der Bü mußte erſt den Höhepunct erreichen. Nach zwei Jahren machte er Statut Heinrich's des Löwen geltend, nach welchem der dritte T des Raths ausſcheiden ſollte. Wenn die Ausſchließung der Handwe noch in Kraft blieb, warum nicht auch dieſe Beſtimmung? So er am 21. Febr. 1533 zum Rathsmanne, und ſchon 14 Tage da zum Bürgermeiſter erkoren. Nun fand er ſich in der Stellung, ſeinen Entwürfen für die Größe der Heimath die nöthigen M verlieh. Der Genoſſe dieſer Entwürfe war Marx Meier, ein gewan und kampfgeübter Abenteurer, aus Hamburg gebürtig, und früher nes Zeichens ein Hufſchmied, dem eine Bürgermeiſterwittwe in Lü zugleich mit ihrer Hand ein glänzendes Loos verhieß. Auf einem E greſſe in Hamburg ward ein Waffenſtillſtand mit den Niederländern gegangen, um die Herrſchaft der nordiſchen Meere durch unmittelba Einfluß auf die Entſchließungen der nordiſchen Könige zu erring Wullenweber ſuchte einen Prätendenten für die ſchwediſche Krone, fand keinen; den Jüngling Svante Sture konnte keine Lockung keine Drohung, nicht einmal der Klang ſeines eigenen berühmten mens konnte ihn vermögen, in den kühnen Wurf zu willigen. richtete der Tod Friedrich's I. Wullenweber's Blicke auf Dänem Wieder ſuchte er einen Prätendenten, und fand keinen beſſeren, als entthronten Chriſtian II., deſſen Feindſchaft gegen den Adel, trotz herer Gewaltthat, für Bürgerfreundſchaft gelten, deſſen Ergeben für die neue Lehre ſeinen durch Leiden geläuterten Sinn und ſ Sympathie für die Beſtrebungen der neuen Zeit verbürgen ſo Zwei Bürgermeiſter, Ambroſius Beckbinder in Kopenhagen und Jür Kock in Malmoe, beide geborene Deutſche, waren mit Wullenweber verſtanden; und wie der Krieg von ihnen die Bürgermeiſterfehde h ſo von dem Grafen Chriſtoph von Oldenburg, dem Bundeshauptma die Grafenfehde. Aber der älteſte Sohn des verſtorbenen Königs, Herzog von Holſtein, jetzt als Chriſtian III. von Adel und Biſchö erwählt, wandte ſeine Waffen zuvörderſt gegen Lübeck und belag die Stadt. In Lübeck war keine Noth, ſondern nur Ungemächlichk doch reichte dieſe hin, die Bürger andern Sinnes zu machen. Ue

treffend erinnert Barthold an die Stellung des Perikles, dessen Siege
r Ferne die Athener doch nicht mit dem Gedanken aussöhnten, sich
r Stadt zusammengedrängt und ihre schönen Pflanzungen ringsum
dem Feinde Preis gegeben zu sehen. Mit Holstein ward der Friede
offen, für Dänemark sollte der Kampf fortdauern. Selbst dieses
nicht erlangt, ohne daß der Mißmuth der Bürger durch eine
derung, und die Feindschaft der Aristokraten durch eine Annäherung
sichtigt ward. Die Hundertvierundsechsziger sahen sich genöthigt, ab-
ten; der Receß vom 9. Octbr. 1534 verbot alle zum Aufruhr ab-
de Zusammenkünfte, und schaffte die Abwechselung der Rathsglieder
r ab. Wullenweber konnte jene Männer und diese Einrichtungen
länger halten; auch bedurfte er ihrer nicht mehr. So ließ er sie
n, um den eigenen Einfluß nicht einzubüßen. Es ist wahr, jede
dbewegung, jede Veränderung im Staatswesen, war ihm nur Mit-
m Zwecke; aber sein Ehrgeiz galt nicht der eigenen Würde, son-
der Größe seiner Vaterstadt und dem Triumph des Hansabundes.
schen war das Kriegsglück nicht dauernd; dem neuen Bundes-
manne, Albrecht von Mecklenburg, war nicht gegeben, es herzu-
; und auf den Führern von Lübecks Flotte lastet die Makel, daß
en Aristokraten geneigt, für Wullenweber's Sache zu siegen nicht
nden, oder nicht begehrten. Die Verbündeten riethen zum Frie-
die Lübecker waren der Anstrengungen bald überdrüssig. Da er-
in Lübeck (der Augenblick war wohlberechnet, denn Wullenweber
n Staatsgeschäften abwesend) ein scharfes Mandat von Speier,
it unausbleiblicher Reichsacht drohte, wenn nicht alle Neuerung
n sechs Wochen abgethan und der alte Rath wieder eingesetzt
ürde. Die Neugewählten dankten sämmtlich ab; bei seiner Zu-
ft hatte Wullenweber keine Wahl, als dasselbe zu thun. Ein
ß zwischen Rath und Bürgerschaft (26. Aug. 1535), durch Ab-
te der Hansestädte vermittelt, vollendete die Wiederherstellung
Alten. Dem Rathe ward nicht allein die Rathswahl zurückgege-
sondern auch „das Regiment vollkommlich und in aller Maße, als
vorhin vor diesem Zwiespalt gehabt, wiederum in die Hände zu-
, dasselbe mit vollkommener Gewalt, als einem vollmächti-
Rathe gebühret, zu gebrauchen." Ausdrücklich begibt jeder Ein-
und die ganze Gemeinde, sich jeder „Medeweterie" (Mitwissen-
, so fern nicht der Rath solche dem Einen oder dem Anderen sonder-
fohlen. Zwei Tage darauf zog der Bürgermeister Bröms, der
urheber der Reaction, wieder in die Stadt. Der alte Rath
obgesiegt und ergänzte sich aus Gleichgesinnten. Das Regiment
artei der Junker (wie unähnlich ihren Vätern!) spiegelt sich in
erschleunigten Frieden mit Dänemark, in welchem, gewiß nicht
ich, anstatt der hanseatischen Freiheiten nur Lübecks Geldinteresse
sichtigt ward. Es bleibt nur noch zu berichten, wie die Rache
leidigten Majestät die kühnen Männer traf, die als Plebejer sich
unkern, und die sich als Bürger den Königen gleich geachtet.

Marr Meier hatte auf Bardbiergeſchloß, als unabhängiger Glück die Krone Dänemark an Franz I. von Frankreich ausgeboten, un auf Geſandte empfangen von dem engliſchen Heinrich VIII., d einſt in Windſor zum Ritter geſchlagen; treuvergeſſene Dänen ve ten das Wort eines deutſchen Hauptmanns, dem er ſich endlic ben; er ward gefoltert und geviertheilt. Nicht edler war das L ren gegen Wullenweber. Der Mann war nicht für die Ruhe ge welche die eröffnete Anwartſchaft auf die Amtmannſtelle in Bi ihm verhieß. Noch immer konnte er nicht glauben, daß das was er begonnen, mit ſeinem Fall zugleich untergehen ſollte. E ſich gegen den Rath, den Lübeckern in Dänemark 6000 Mann völker aus dem Lande Hadeln zuzuführen. Obgleich gewarnt, er ſich doch in das Gebiet des Erzbiſchofs von Bremen, „dem nichts zu Leide gethan.“ Der geiſtliche Herr fing ihn und üb wortete ihn dem unverſtändigſten weltlichen Eiferer, dem Herzog rich von Braunſchweig. Der ließ ihn auf's Grauſamſte folter freute ſich der Klage, die vom Dänenkönig gegen den gefallenen einlief. Auch die Junker von Lübeck wollten ſich das Vergnüge verſagen, wenigſtens mittelſt einer feierlichen Deputation Zeug Wullenweber's Martern zu ſein. Feige Rachgier konnte üb Juſtizmord frohlocken, durch den er (am 24. Sept. 1537) den Tod gemeinen Verbrechers ſtarb. Das Tagesgeſtirn der Hanſa war gegangen; der Stern von Lübecks Bürgerfreiheit ſollte noch nicht erſcheinen.

Ohne Bild: es dauerte noch ein Jahrhundert und drüber, Bürger irgend ein namhaftes Recht erlangten und behaupteten. Receß von 1605 ſtellte zwar einzelne Beſchwerden ab, doch im Ganzen wieder eine Maßregel der Reaction; der Ausſchuß, d zuwege gebracht, mußte wieder abtreten; die Bürgerſchaft blieb irgend ein geſetzliches Organ. Erwähnenswerth ſcheint indeſſe Umſtand, daß ein kaiſerlicher Commiſſär (1603) ein Mand Kenntniß der Bürgerſchaft brachte, indem er es den Aelteſte ſämmtlichen Collegien, Aemter und Zünfte mittheilte. In L dung mit dem, was über die beginnende Bedeutung der Ec eben geſagt iſt, erkennt man darin die Vorbereitung einer neue ganiſation. Uebrigens proteſtirten die Landesbegüterten, an ihrer ein Bürgermeiſter, gegen den Receß. Sie fanden einige Beſtim gen deſſelben (namentlich die Beſchränkung des Bierbrauens auf Gütern) ihrem Privatintereſſe zuwider. Dieſe Streitigkeiten ſchl ſich noch über ein halbes Jahrhundert hin. Sie wurden beim und den Reichsgerichten durchgefochten; die Intervention des von Dänemark ward angerufen. Wie charakteriſtiſch, daß dieſe lieber für däniſche Unterthanen gelten, als auf ihren in Holſtein genen Gütern dem Geſetz ihrer Vaterſtadt ſich fügen wollten! J hatte eine drückende Schuldenlaſt den Rath in die Nothwendigke ſetzt, den Bürgern außerordentliche Beiſteuer anzuſinnen; und d

[illegible] Concession nicht ab. Es gelang der Vermittelung des [illegible] Gloxin, eines der tüchtigsten Staatsmänner, die [illegible], der auf dem westphälischen Friedenscongresse und an[illegible] „der Mann mit der eisernen Hand" sich erprobt, den [illegible] — den Cassa-Receß — zu Stande zu bringen. [illegible] Cassa, in welche alle Stadteinkünfte fließen, sollten [illegible] des Raths auch 24 Bürger sitzen, die aus den von [illegible] Collegiis präsentirten Personen jenen beigeordnet werden, [illegible] jährlich vier ausscheiden. Die Oberaufsicht und Ein[illegible] bei der Kämmerei verbleiben, die Einsicht der Bücher [illegible] und Bürgern der Cassa nicht vorenthalten sein. Ohne [illegible] mit der Cassa soll nichts verabfolgt werden, als allein, [illegible] außerordentliche Ausgaben bis zu 100 oder 200 Thlrn. [illegible]; ohne Einwilligung der Cassa soll der Rath nicht Gel[illegible], noch über den Waldhammer (Verwerthung eines Theils [illegible] verfügen. Jedes Jahr auf Petri soll die Cassa dem Rathe [illegible]legen. In dieser Weise hat der Rath (wie der Receß [illegible]zeichnend sagt) die gemeine Cassa endlich zwar eingewil[illegible] daß Verfassung und Herkommen dadurch im Geringsten [illegible]rt werde, sondern, was nach beiden dem Rathe zusteht, [illegible]ch wie vor verbleibe. Man sieht, der Rath glaubte durch [illegible]dniß einer bürgerlichen Theilnahme bei der Finanzverwal[illegible]mburg war seit 100 Jahren diese ausschließlich in den [illegible] Bürger) von weiteren Concessionen sich losgekauft zu ha[illegible] Rath täuschte sich. Mehr ward begehrt; weit mehr wäre [illegible]rm genommen worden, hätte nicht wiederum Gloxin (jetzt [illegible]r) vermittelt. David Gloxin war nicht, wie die Junker ihm [illegible]sagten, ein Bauernsohn; aber er war nicht von adelicher [illegible]ch weniger von patricischer Gesinnung. Im Recesse [illegible] wird zuvörderst die Zusammensetzung des Raths näher be[illegible] die sämmtlichen commercirenden Zünfte als rathsfähig [illegible] Die Rathswahl verbleibt dem Rathe; aber unter den vier [illegible]rn sollen drei Rechtsgelehrte sein (gleich viel ob zu einer [illegible]gehörend oder nicht) und ein erfahrener, wirklicher Kauf[illegible]r den 16 Senatoren zwei Rechtsgelehrte, die in keiner [illegible]begriffen sind, ferner drei aus der Cirkel-(Junker-)Compag[illegible]s der Kaufleute-Compagnie, und die übrigen 8 aus den [illegible]mercirenden Zünften. Falls einer Wahl aus einer der erst[illegible] Compagnieen verbotene (genau bezeichnete) Verwandtschafts[illegible]ege stehen, soll die erledigte Stelle aus den anderen Zünf[illegible]s denen, so nicht zu den Collegien gehören, besetzt werden. [illegible]ng des Raths (der unter alle Mitglieder vertheilte Ehren[illegible] ein Geringes (von 10,000 Thlrn. auf 12,000 Thlr.) [illegible] 4 Wochen soll jede Vacanz, nach eidlicher Verpflich[illegible] Rücksicht auf Gunst oder Gaben, ersetzt werden. Daß [illegible]sien und Aemter jetzt als so viele integrirende Theile

der Bürgerſchaft betrachtet werden, daß aus der Mehrzahl rial-)Stimmen der Bürgerſchluß hervorgehen ſoll, ergibt der halt des Receſſes; und zugleich beſtimmt dieſer Receß zum e die Angelegenheiten, in welchen der Rath der Einwilligung b bedarf. Die wichtigſten ſind: Zulaſſung fremder Religionen und Kloſterſachen; außerordentliche Steuern; Kriegs- und ſachen; wie auch Bündniſſe; Feſtungsbau, Annahme oder E einer Garniſon, Beſtellung der höchſten Officiere; Veräuß Land und Leuten und Stadtgut; Veränderung der gebrau tuten (des Stadtrechts); Strafgeſetze gegen Steuerdefrau Ausgaben für Handels- und gemeine Stadtſachen, Mittel z gung der Stadtſchulden. Bei wichtigeren Handelsangelegenhe bei Legationen, ſolche betreffend, iſt der Rath an die Einwil commercirenden Zünfte gebunden. Die Rechtspflege verbleibt d (Actenverſendung vorbehalten); nur wenn offenbar Gewalt gehen ſollte*), ſind die Collegien zur Einſprache befugt. Ver der Zünfte gegen den Rath bleiben unterſagt; Zuſammenk Aelteſten oder aller Brüder einer Zunft, ſo fern ſie nicht g ſollen ihnen nicht mißdeutet werden. Der Caſſareceß wird Verleihung von Stadtdienſten (an Bedürftige unentgeltlich, f eine Taxe) ſind theils der Caſſa, theils dem Rath zugewie der Caſſa ſollen, neben 12 Rathsherren, 24 Bürger ſitzen; anderen als Caſſenangelegenheiten von ihnen verhandelt werd Rath kann je über 200 Thlr. verfügen; erreichen dieſe au liche Ausgaben die Summe von 1000 Thlrn., ſo wird zwei Caſſabürgern ein Nachweis über die Verwendung gegeben. und Vergeben alles Vorgefallenen, und der ganze Inhalt des wird von beiden Theilen, Rath und Bürgerſchaft, „beim h ewigen Wahrheit", bekräftigt. Aus Verdruß über dieſe Zug legten ein Bürgermeiſter und ein Rathsherr ihre Aemter Glorin ward wegen ſeines Antheils an dem Werke vielfa glimpft; und die beiden Compagnieen der Junker und Kau terzeichneten den Receß (wenn gleich ſanctionirt durch kaiſerl delegirte) nicht eher, als bis ſie (1670) vom Kaiſer ausgewir daß der Rath bei ſeiner Selbſtergänzung aus ihrer Mitte nic Zahl von Dreien, noch durch eine Rückſicht auf Verwandtſc beſchränkt ſein ſollte.

Dieſer Receß iſt im Weſentlichen noch heute die Grun Verfaſſung. Anderthalb tauſend Verordnungen des Rathes bis zur franzöſiſchen Zeit kannten und ſollten ſie nicht un Die erſte bedeutende Neuerung iſt eine ſolche, die dem N Lübeck ſtets zur Ehre gereichen wird. Freiwillig und unaufgef es war in der Begeiſterung des Befreiungsjahres — theilte

*) Bereits 1534 war zugeſagt, kein Bürger ſollte ohne Urtheil gefänglich eingezogen werden, außer im Fall von ſchweren Verbrech

übung der gesammten Finanzhoheit mit den Bürgern. Durch
nd Bürgerschluß vom 24. Mai 1813 ward ein Finanzdepar-
constituirt, bestehend aus 6 Rathsmännern und 12 Bürgern,
chen Letzteren jährlich zwei ausscheiden. Nur wenn die Raths-
er alle einstimmig anderer Meinung wären als die Bürger,
falls jene es verlangen, eine Gleichheit der Stimmen angenom-
sonst entscheidet die Mehrheit. Zum Wirkungskreise dieses De-
nts gehört die Direction der Cassenverwaltung und der Rech-
führung (also was früher zwischen Cassa und Kämmerei getheilt
jährliche Rechnungsablage an Rath und Bürgerschaft; Ent-
g des dem Rathe und der Bürgerschaft vorzulegenden Jahres-
; Verwaltung des gesammten Staatsvermögens; Finanzvor-
, betreffend das Steuerwesen und die allmälige Abtragung der
schuld*). Aber der Senat war nicht gemeint, dabei stehen zu
Er bediente sich seiner Initiative, um die Berathung einer
ion der Verfassung zu veranlassen. Er war bereit, den
einen gewissen Antheil an der Rathswahl einzuräumen, wenn
ge auch ihrerseits zur Reform der bürgerlichen Colle-
and an's Werk legen wollten.

wie fern die letztere nothwendig geworden, mag ein Blick auf
nderten Stand der Dinge darthun. Dem Namen nach wer-
immer zwölf bürgerliche Collegien aufgeführt. Aber bei der
mpagnie bemerkt der Staatskalender: „das Votum dieses
ubt gegenwärtig." Es ruht seit dem Jahre 1809, da die
Mitglieder bis auf zwei herabgesunken war. Die Junker
mlich nach und nach seit dem vorigen Jahrhunderte auf's
gen, oder hatten sich in die Dienste benachbarter Fürsten be-
Ihr Versammlungshaus ist von der Stadt für das Ober-
sgericht angekauft. Die Kaufleutecompagnie ist geworden,
Name besagt. Sie steht zwar noch immer voran, aber das
legium, das der Schonenfahrer, hat als den Preis früherer
gen, deren Mittelpunct es bildete, den Vorsitz bei den bür-
Verhandlungen behauptet. Jedes der eilf activen Collegien
Curialstimme, ein Umstand, welcher Jeden mit Verwunde-
llen muß, der ihre Zusammensetzung kennt. Der Bestand
gliederzahl war zu Anfange des Jahres 1838 wie folgt: Kauf-
gnie 23 Mitglieder; Schonenfahrer 78; Nowgorodfahrer
nfahrer 37; Rigafahrer 16; Stockholmfahrer 11; Gewand-
10; Krämer 218; Brauerzunft 123; Schiffergesellschaft 90;
roßen und die dazu gehörigen 70 kleinen Aemter 1195 Mit-
Und bei dieser Ungleichheit der Anzahl vertritt nicht etwa jede
e irgend ein abgesondertes Interesse. Vergebens forscht man
ch einem Eintheilungsgrunde, der noch jetzt gelten könnte.

---

* Die Rechnungs-Revisions-Commission (zwei Senatoren und vier bür-
gerliche, deren Einer jährlich austritt) ist unterm 12. October 1816
ordnet.

Mehrere Compagnieen haben längſt aufgehört zu bedeuten, w
Name ſagt. Jedem Kaufmanne ſteht frei, welchem der commer
Collegien er ſich beigeſellen will; geſetzlich beſtimmt iſt nur der
in die Compagnie der Gewandſchneider und der Krämer. Eben
fällig, wie die Zahl der Theilnehmer, iſt alſo auch das Maß d
ſicht und Geſchäftserfahrung in jedem Collegium. Eine b
Merkwürdigkeit iſt das letzte in der Zahl der Collegien. D
großen Aemter ſind (wahrſcheinlich die älteſten) Schmiede, Sc
Bäcker und Schuſter. Dieſe können zu einem Verwaltungszw
wählt werden, nicht aber irgend ein anderer Werkmeiſter, er tre
er wolle; denn die kleinen Aemter haben ſich einſt (es muß vo
geweſen ſein) freiwillig an die großen angeſchloſſen und ſich die
wiſſermaßen untergeordnet. Die Stimme des Collegiums wi
ausgemittelt, indem die kleinen Aemter an das große Amt, zu
gehören, ihre Stimmen geben, aus deren Mehrzahl dann die
des großen Amtes, ſo wie aus der Mehrzahl der großen Aem
Stimme des Collegiums gebildet wird. Wunderſam afſortirt ſi
kleinen Aemter, wenn man auch nur an den wichtigſten Zu
Zunftweſens, den induſtriellen, denkt. So wird man überraſch
die Pferdekäufer, zumal da ſie zweimal auftreten, die auf der
lenthorſeite unter den Schmieden, und die auf der Burgthorſeit
den Bäckern. So ſtehen die Altſchuhmacher unter den Bäcke
Freibäcker unter den Schmieden, die Nadler unter den Schuſte
die Knopfnadelmacher (gefährliche Nachbarſchaft!) unter den S
Ueberhaupt treten die Unzuträglichkeiten, an welchen jedes Syſt
gleich zuſammengeſetzter Curien leidet, bei dieſem beſonders ſtark
Vorausgeſetzt, daß Alle erſcheinen, würde die Majorität in de
am Wenigſten zahlreichen Collegien, alſo die Entſcheidung der
ſchaft, auf 56 Stimmen beruhen können, das heißt, 1815 f
rechtigte Bürger müßten durch 56 aus ihrer Mitte ſich Geſetze
ben laſſen. Höchſtens könnte man ſich damit tröſten, daß die
ſcheidung dann doch wohl durch eine Mehrzahl kaufmänniſcher
men herbeigeführt ſein würde, es ſei denn, daß die Schonen
compagnie, dem größeren Theil ihrer 78 Mitglieder nach, in en
geſetztem Sinne votirt hätte. Dazu kommt die Art, wie der
mit den Bürgern verhandelt. Er verlangt entweder vota com
oder vota separata. Im erſteren Falle erhält der wortführen
teſte der Schonenfahrer das Propoſitionsdecret*) des Senats,
es den verſammelten Aelteſten der übrigen Collegien mit, und
von dieſen in einer zweiten Verſammlung die Abſtimmungen
Collegien, woraus dann nach der Mehrheit der Bürgerſchluß
und vom Conſulenten der Schonenfahrer ſchriftlich aufgeſetzt wi
dem Rathe, nach erfolgter Unterzeichnung durch die Aelteſten,
ſandt zu werden. Im zweiten Falle (und der Receß von 16

*) So ſpricht man zu Lübeck noch heut zu Tage, barbariſch genug, d
eben barbariſcher, als wenn in den neunziger Jahren noch ein Glückwunſch
der Reichsverſammlung an den Kaiſer ein „Reichsgratulationsgutachten"

(Jahr nur diesen voraus) werden die Aeltesten der Collegien auf's Rathhaus gefordert, und erhalten die Proposition durch Commissarien zu Licht. Nun werden aber nicht etwa die Collegien gleichzeitig zum Zweck der Discussion und Abstimmung versammelt, sondern es steht in der Willkür eines jeden wortführenden Aeltermannes, wann er seinem Collegium die Sache vortragen will. Sind nach und nach die mündlichen Erklärungen eingegangen und den Commissarien eingehändigt, so zieht **der Rath** den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen, wobei der Receß ausdrücklich verfügt, daß den Aeltesten, „falls sie dabei den Zweifel beiwohnet," die Originalvota vorgezeigt werden sollen. Wie kann man eine Einrichtung beibehalten, bei welcher solche Vorsichtsmaßregeln auch nur einen Augenblick nothwendig erscheinen konnten! Wenn jemals dem Senate von Lübeck der Gedanke kommen könnte, „zu theilen und zu herrschen" — wir hoffen bessere Dinge, für den Fall es wäre, so würde die ganze Organisation der Bürgerschaft die erwünschteste Gelegenheit dazu darbieten. Calonne wußte recht gut (sagt Dohmann), daß, wenn er seine 144 Notabeln in 7 Bureaux vertheilte, er durch nicht ein Drittheil der Stimmen die Majorität von sechs Bureaux gewinnen, folglich die übrigen zwei Drittheile der Stimmen beherrschen könne. Wir kennen die Entstehung jener Organisation in Lübeck; sie war nicht für einen Parteizweck ersonnen, sondern in den gegebenen Verhältnissen begründet; aber so wie die Verhältnisse jetzt sind, möchte es nicht leicht sein, sie für einen Parteizweck geeigneter, oder, abgesehen davon, für den Staatszweck ungeeigneter auszusinnen.

Wenden wir uns nun zu den Arbeiten des **Revisions-Ausschusses** von 1814. In Folge eines Antrags vom Senate (2. März 1814) ernannten die bürgerlichen Collegien 21 Deputirte, der Senat seinerseits gab sechs Commissarien aus seiner Mitte den Auftrag, mit jenen über die angemessensten Veränderungen in der Zusammensetzung und Ergänzung des Senats, so wie in der bürgerlichen Repräsentation in Berathung zu treten. Ein engerer Ausschuß von sechs (später sieben) bürgerlichen Deputirten trat mit den Commissarien in zwölf Conferenzen zusammen, deren erste am 2. Februar, die letzte, nach einiger Unterbrechung, am 1. November 1815 Statt fand. Man ging dabei von dem Grundsatze aus, gegenseitig jeder Rücksicht auf getrennte Interessen sich zu entäußern, und das Gemeinwohl ausschließlich im Auge zu halten; der bürgerliche Ausschuß behielt sich vor, an den größeren Ausschuß zu berichten und dessen Ansicht über den Entwurf einzuholen; die Commissarien des Raths erklärten, mit keiner speciellen Instruction versehen zu sein, und ihrerseits den Entwurf erst dem Rathe vorlegen zu müssen, um dessen Genehmigung zu den von ihnen etwa eingewilligten Puncten zu erhalten. So mit durchaus freier Hand und, wie das Ergebniß zeigt, mit freiem Sinne, ging man an's Werk. In Folge der Erinnerungen des weitern Ausschusses ward unterm 10. Mai 1816 der Entwurf in mehrern Puncten modificirt, und sofort Alles an den Senat gebracht.

Die Resultate jener Commissionsberathungen sind nun im W
lichen folgende. Mit Bezug auf die bürgerliche Repräsentat
ging man davon aus, daß als Grundlage nicht die Rücksicht auf
gesessenheit, noch eine Eintheilung nach Verhältnissen der Bev
oder nach Bezirken anzunehmen, sondern die ursprüngliche Coll
und Zunftverfassung festzuhalten sei, und daß dem Kaufmanns
sein verfassungsmäßig überwiegender Einfluß vorbehalten bleiben m
Die bürgerlichen Collegien sollten (ihrer übrigen corporativen R
unbeschadet) zu Wahlcollegien werden, um eine repräsentative Bü
versammlung von 75 Personen zu erwählen. Also man wollte m
das Repräsentativsystem, und es ist nicht zu bezweifeln, daß di
verglichen mit der bestehenden Einrichtung, selbst bei unverän
Grundlage, durch Vereinfachung und raschere Bewegung ein bedeu
der Fortschritt sein würde. Als erstes Wahlcollegium sollte die C
compagnie hergestellt werden, und derselben außer den Ueberresten
Patricier, Rentenirer und Gelehrten, auch Gutsbesitzer und eine
stimmte Anzahl von Vertretern der Bewohner des Stadtgebietes
treten. Die sieben folgenden (commercirenden) Collegien sollten
Kaufmannsstand der Großhändler bilden, und ferner als beson
Stände die Krämer (Kleinhändler), Brauer, Schiffer und Aemter
bauern. Wer ein bürgerliches Gewerbe treiben will, muß in
bürgerliches Collegium treten, wer als Rechtsgelehrter, als Arzt
Wundarzt Geschäfte treibt, in die Cirkelcompagnie. Die Bü
versammlung wird gewählt in dem Verhältnisse, daß der Kaufma
stand 39 Vertreter bestellt, die Cirkler, Brauer und Schiffer, j
Stand 6; die Krämer 9, die Aeltesten der sämmtlichen Aemter g
falls 9. In entsprechendem Verhältnisse wird aus den verschied
Ständen durch die Bürgerversammlung selbst der Ausschuß der
Aeltesleute gewählt. Wahlfähig ist, wer das 25ste Jahr vollendet
und einem der Collegien angehört. Ausgeschlossen sind eigentliche K
minten, ferner auch Zahlungsunfähige. Alle zwei Jahre wird
Drittheil der Versammlung erneuert. Die Austretenden sind n
zwei Jahren wieder wählbar; die erste und zweite Wahl dürfen n
abgelehnt werden, wohl aber eine dritte. Zwei Drittheile müssen
wesend sein bei den Berathungen; Abwesenheit wird, wenn sie n
entschuldigt ist, mit einer Geldbuße belegt. Die Versammlung w
einen Wortführer, der einen vom Staate besoldeten Consulenten de
Stimmenmehrheit entscheidet. Die Puncte sind genau bestimmt,
welchen der Rath der Zustimmung der Bürger bedarf. Es sind, a
den schon im Recesse von 1669 den Bürgern eingeräumten Befugn
hauptsächlich folgende. Gegenstände der Verfassung und der Gesetzge
im Allgemeinen (auch authentische Erklärung derselben); Verordnu
in Handelssachen (welche sonst nur den commercirenden Collegien
gelegt wurden); Ertheilung von Privilegien; Bewilligung von Aus
aus der öffentlichen Casse (ausgenommen die Competenz des Ra
die Gehalte der hohen Beamten, Legationsgelder, und die 1000 Th

dem Rath ein Credit eröffnet bleibt); das Budget; Prüfung
rechnungen; Verwaltung des Staatsvermögens; Verände-
Münzwesen, Postwesen, Maßen und Gewichten; Präsen-
r Bürger für jede Vacanz eines Bürgerdeputirten bei den
ts. Die repräsentative Bürgerschaft hält sechsmal im
stimmten Tagen regelmäßige Zusammenkünfte; außerordent-
vom Rathe aus eigenem Antriebe berufen, oder auf Ver-
Aelterleute, welches vom Rathe nicht abgelehnt werden kann.
en vom Rathe aus und werden in der Regel in derselben
ch Ja oder Nein erledigt, oder auch modificirt angenommen,
dificationen der Rath beitreten kann oder nicht. Die Ver-
kann Anregen in öffentlichen Angelegenheiten an den
gen lassen, so oft sie es für gut findet. Alle Anträge des
gen zuerst an die Aelterleute, aber auch wenn diese nicht
und der Rath es für gut findet, an die Bürgerschaft. Die
sind befugt, ohne die Bürgerschaft Geldverwilligungen von
auf einmal, oder 50 Thlrn., jährlich wiederkehrend, zu ma-
in Veräußerung oder Erwerb von Staatseigenthum zu
wenn der Gegenstand nicht über 1000 Thlr. Hauptstuhl
Thlr. Einkünfte beträgt. In dringenden Fällen, wenn der
zwei Drittel der Aelterleute der Meinung sind, daß schleu-
nigung oder Geheimhaltung vonnöthen sei, können die Aelter-
andere Befugnisse der Bürgerschaft ausüben, wie auch die
n Verhandlungen mit Bezug auf Staatsverträge mit ihnen
erden. Sobald die Umstände es erlauben, ist von solchen
Bürgerschaft Anzeige zu machen. Endlich sind die Aelter-
r der Verfassung, bei Verletzungen zu motivirten Vorstel-
eventuell darauf zu dringen befugt, daß die Sache an die
komme. Nicht minder können sie Mängel und Mißbräuche
ung oder der Rechtspflege rügen. — Der Rath erklärte sich
lägen im Wesentlichen zustimmig (am 28. Sept. 1816), in-
gnet seien, die Vermehrung, den öfteren Wechsel und die
allgemeiner bürgerlicher Theilnahme an öffentlichen Ange-
zu veranlassen und zu fördern. Doch brachte der Rath
unwichtige Modificationen in der beabsichtigten Einrichtung
legien in Vorschlag. Die Gewandschneider wünschte er
ßhändlern zugesellt, sondern, als Detaillisten (was sie doch
n), als eignes Wahlcollegium neben der Krämercompagnie

Eben so fand der Rath (ohne Zweifel mit Recht) die
der Landleute mit Patriciern, Gelehrten und Rentenirern
compagnie nicht zweckmäßig, sondern beantragte (mit Hin-
den 13. Artikel der deutschen Bundesacte) eine entspre-
retung des Standes der Landleute durch ein eignes Wahl-
Dieses sollte bestehen erstens aus den in eigenem Namen
utseigenthümern, und zweitens aus Wahlmännern, deren
50 Angesessenen oder Pächtern in einem Districte gewählt

würden. Dieſes Wahlcollegium würde vorausſichtlich aus etwa 5[illegible] gliedern beſtehen; es ſollte nach einem zweijährigen Turnus all Jahre für die ſämmtlichen fünf Diſtricte erneuert werden, um Mitglieder zu der Verſammlung von Repräſentanten der Bürg wählen. Das Schema der letzteren würde mit Bezug auf dieſe A des Senats ſich folgendermaßen ſtellen. Die Cirkler hätten zu 3 Mitglieder; der Kaufmannsſtand 36; die Gewandſchneider Krämer 9; die Brauer und die Schiffer, jeder Stand 6; die Ae die Landleute 3; zuſammen 75.

Was die Organiſation des Senats anlangt, ſo beantrag Reviſionsausſchuß eine Verminderung der Mitgliederzahl und (unbedeutende) Erhöhung der Competenzgelder deſſelben. Der hielt die erſtere mit dem Geſchäftsdrange unvereinbar und leh letztere ab: „in jetzigen Zeiten ſei lieber davon abzuſtehen.“ Herren des Raths ſollen Gelehrte ſein, und zwar ohne Rückſicht ob ſie früher einem der Collegien angehört haben mögen. Bei der kaufmänniſcher Senatoren ſoll die bisherige receßmäßige Rückſi die einzelnen Collegien wegfallen; ſie ſollen aus dem Kaufmann überhaupt gewählt werden, und ausnahmsweiſe auch aus der K compagnie ſolche rathsfähig ſein, deren Hauptgeſchäft Großha Der Rath erklärte ſich dafür, daß, wie bisher, aus dem Stam Detailhändler, nämlich der Gewandſchneider und Krämer, Niem Rath erwählt werde. Der Grund ſpringt in die Augen: es Abhängigkeit von der Kundenſchaft, in welche der Detailliſt nic mit Nothwendigkeit, aber doch gar leicht ſich verſetzt ſieht. Ue ſind durch das Regulativ vom 15. Juni 1810 diejenigen, welch offenen Detailverkauf aufgeben und doch den Handelsbetrieb for auf den Eintritt in eines der commercirenden Collegien angewieſen auch ein Großhändler, der einen offenen Laden anlegen will, Krämercompagnie treten muß. Der Zwang zur Annahme der W wahl ſoll fortdauern, bei Verluſt der Stadtwohnung und einer buße von 5000 Thalern, wofür der Rath den zehnten Theil des mögens, wie früher, vorſchlug, und den Verluſt des Bürger ausdrücklich hinzufügte. Aus dem Collegium der Aelterleute ſoll zu Rath gezogen werden, er ſei denn bereits zum dritten Mal berufen und dem Rufe freiwillig gefolgt. eine Beſtimmung, d Rath als eine „Beſchränkung der Wahlfreiheit“ beſeitigt wi während der Ausſchuß eine Garantie der Unabhängigkeit der Aelte dem Senat gegenüber, darin erblickte.

Unter dem gleichen Datum mit ſeiner Erklärung über die ſchläge des Ausſchuſſes (am 28. Sept. 1816) gelangte von Seite Raths an die Bürgerſchaft das Anerbieten, ſich des ihm zuſte Rechts der ausſchließlichen Selbſtergänzung zu entäußern und eine wirkende Theilnahme der Bürger bei der Rathswahl eintreten zu l Der bremiſche Senat hatte das Beiſpiel gegeben, und am 23. F 1816 mit der Bürgerſchaft ein Wahlſtatut vereinbart, deſſen weſe

[illegible] dem Antrage des Raths von Lübeck sich wiederfinden. [illegible] von der Bürgerschaft, durch geheimes schriftliches [illegible] acht Bürger erwählt, und aus deren Mitte drei ausge[illegible], welche mit drei vom Senat ausgeloosten Vorschlags[illegible] einer Liste von drei Wahlcandidaten (gleichfalls [illegible] Stimmgeben, nach vorgängiger Berathung) zusammen[illegible] vorgeschlagenen drei Candidaten hätte der Rath dann [illegible] Stimmenmehrheit zu wählen. Wir verkennen gewiß nicht [illegible], welche den Rath unaufgefordert zu diesem Anerbieten [illegible] aber offen, daß wir diese Art der bürgerlichen Theil[illegible] eben sehr hoch anschlagen können. Weit wichtiger und [illegible] scheint es uns, daß die dem Rathe zur Vertheilung [illegible] Mitbürger zustehende Summe erhöht würde. Diese soge[illegible]petenz" betrug im 17. Jahrhundert im Ganzen 12,000 [illegible] später bis zu 20,000 Thlrn. erhöht worden. Diese so [illegible] (gewissermaßen nur eine Vergütung für Ehrenaus[illegible] sich genugsam aus der früher fast ausschließlichen Be[illegible] der reichen, patricischen Geschlechter, und noch der Re[illegible] sagt: es sollen solche erwählt werden, „die, so viel man [illegible] aus ihren Mitteln subsistiren können." Es ist aber klar, [illegible]genwärtigen Verhältnissen durch diese Bestimmung, zumal [illegible] von Rechtsgelehrten, der Kreis der Wählbaren manch[illegible] enger, und die Auswahl sehr beschränkt sein wird. Dieses [illegible] sichtbar gegen die Garantieen, welche das gemeine Wesen [illegible]tragung so einflußreicher Stellen zu erwarten ein Recht [illegible] nicht abzusehen, daß durch irgend eine Art von bürger[illegible]nahme bei der Rathswahl diesem Uebelstand begegnet wer[illegible], und schwerlich wird Jemand einer Oekonomie das Wort [illegible], die dem Staate die Dienste von Befähigten vorenthalten, [illegible] unbillige, dem Einzelnen angemuthete Opfer sie ihm [illegible]. Uebrigens erklärte sich der Rath dahin, daß die von [illegible] gestellte bürgerliche Theilnahme beim Vorschlage zur [illegible] nur in der Voraussetzung einer Vereinbarung über die be[illegible] der bürgerlichen Repräsentation in's Leben treten [illegible]

[illegible] Aussicht auf jene Concession ist so wenig als irgend ein [illegible] im Stande gewesen, diese Vereinbarung herbeizufüh[illegible] Revisionsvorschläge sind auf den Wunsch der Bürgerschaft [illegible] (im April 1817) in den Druck gegeben worden; aber sie sind [illegible] geblieben. Man muß annehmen, daß sie an dem Wi[illegible]rativer Tendenzen gescheitert sind. Es ist dieses um so [illegible] man erwägt, wie gering die Veränderungen, welche [illegible] Einflusse der einzelnen Corporationen eingetreten sein [illegible] wir, diese Veränderungen in Procenten auszu[illegible] wir das vom Rathe in Antrag gebrachte Schema der [illegible] Repräsentation zu Grunde legen. Der verfassungsmäßige

Antheil der ſämmtlichen Großhändler an den Bürgerſchlüſſen (ſeitdem die Cirkelcompagnie ruht) $^{6}/_{7}$ des Ganzen, oder 54 pro er würde nun 43 pCt. betragen haben. Die Brauer und die G hätten jeder Stand ſtatt 9 pCt. deren 8 behalten. Am Meiſte gebüßt hätten die Gewandſchneider; von 9 pCt. wären ihnen geblieben, während die Krämer ſtatt 9 pCt. 12 gewonnen Dabei iſt aber in Anſchlag zu bringen, daß die Gewandſchneide mehr als 10 Mitglieder zählen, und die Krämer 218. Faßt aber die Gewandſchneider und die Krämer als den Stand der listen zuſammen, ſo hätten ſie mit einander von 18 pCt. doch halten. Den Aemtern endlich wären ſtatt 9 pCt. wenigſtens Theil geworden. Von dieſen Veränderungen iſt gewiß keine, d durch veränderte Verhältniſſe gerechtfertigt wäre. Eher könnt fragen, ob denn damit genug geſchehen ſei für diejenigen Int welche bis jetzt gar nicht oder doch nur ſehr unverhältnißmäßig ſentirt geweſen. Eine ſcharfe Kritik (Bemerkungen über den Re entwurf, Lübeck 1817) tadelt es, daß der Entwurf nicht die d Collegial- und Zunftverfaſſung ganz unberückſichtigt gelaſſen. dann daraus geworden wäre, läßt ſich aus dem Schickſal de wurfs, ſo wie er iſt, abnehmen. Indeſſen derſelbe Autor ſ ſich nicht, daß die Bedingungen der Ausführbarkeit bei jedem in Betracht kommen müſſen; und er bemerkt ſelbſt, daß in Lüb Stände ſich unterſcheiden laſſen: Gelehrte, Kaufleute, Handwerk Landbauer. Auch in dieſer Beziehung mißbilligt er die vorgeſ Vertheilung der Stimmen.

Vielleicht iſt uns zum Schluſſe eine Beleuchtung des Ent aus dem Geſichtspunct der Standesintereſſen, vergönnt. Der Grundſatz in einem Gemeinweſen, wie dasjenige, deſſen politiſch ſtaltung wir anzudeuten verſucht haben, kann nur der ſein, di riſchen Erinnerungen und Berechtigungen mit den Anforderung Gegenwart auszugleichen. Es handelt ſich nicht um die beſt faſſung für einen Freiſtaat, ſondern um eine entſprechende für wie es iſt. Von einer Ariſtokratie im alten Sinne kann in nicht mehr die Rede ſein. Die Wiedervereinigung der Ueberre Patriciern und der Rentenirer, in der hergeſtellten Cirkelcompagn drei Stimmen von 75, erſcheint daher unverfänglich, vollends die Combination mit Gelehrten. Was die Letzteren anlangt, ſo es ſich weniger zu handeln um ihre politiſche Berechtigung, al das Recht des gemeinen Weſens auf ihre Dienſte. Sie komm jetzt in die Compagnie der Kaufleute oder der Schonenfahrer tret iſt dieſes aber neuerdings nur ausnahmsweiſe geſchehen. Auch die lung, welche einzelne Rechtsgelehrte als Conſulenten der Collegi nehmen, kann nicht frei ſein von Rückſichten auf geſonderte Int Und es iſt überall nicht irgend ein Standesintereſſe, weder ein noch ein fremdes, ſondern das der öffentlichen Nützlichkeit, ihren Eintritt in die Cirkelcompagnie empfiehlt. Von den Ge

allerem bemerkte der Revisionsausschuß, ihr Beruf lasse die
n an Staatsgeschäften nicht wohl zu. Darüber läßt sich
doch hat die Ausschließung, so motivirt, nichts Gehässiges.
falls stehen sie bereits in einem öffentlichen Wirkungs-
Den Einfluß des Handelsstandes zu beschränken würde in
delsfreistaate kaum Jemand verantworten wollen. Daß er
geübt wird, ist ein Fortschritt schon durch die allseitigere Be-
nd den allgemeineren Austausch der Ansichten; nur der Ei-
nute noch Absonderungen festhalten wollen, die längst jede
verloren haben. Mag denn dieser kaufmännische Einfluß
kt werden durch den Stand der Detailhändler, deren In-
t leicht nach einer andern Seite hin sich neigen würde (wie
früher schon bei der Berathung von Handelsangelegenheiten
rcirenden Collegien gleichgeachtet waren): dem Gemeinwesen
ch kein Nachtheil entspringen; vielmehr würde jede Verwich-
der Beeinträchtigung der Handelsinteressen auf jede andere
ätigkeit und auf den gesammten Wohlstand verletzend zurück-
Die folgenden Collegien lassen sich unter einem Gesichts-
sammenfassen. Es sind die Industriellen. Ihr In-
d sein, für ihren Betrieb die günstigen Bedingungen von
ebung zu erlangen, um jede Concurrenz, wenn nicht auf
läzen herausfordern, so doch am heimischen Markte bestehen
; manchmal werden sie in Versuchung fallen, sich überall
urrenz auf's Bündigste zu erwehren. Unsere politische Oeko-
zur Zeit noch nicht die vollendete Wissenschaft, um alle
engen durch irgend einen unfehlbaren Lehrsatz bevormunden
Für die Erfahrung, für die Prüfung, und, grade heraus
dem Streit um wohlverstandene Interessen ist hier noch ein
. Nichts würde unserer Zeit unähnlicher sein, als wenn
llen Interessen ihre Vertretung im Staatswesen verküm-
sollte. Voran nun stehen die Brauer und die Schiffer.
ist vor 1669 gelungen, als selbstständige Zünfte anerkannt
. Auffallend genug, daß sie noch heute, und auch im
so isolirt dastehen, wie damals im Receße. Die Prophe-
verwähnten „Bemerkungen," daß nach 50 Jahren höch-
tend Brauhäuser da sein werden, und vielleicht zwanzig
ßer, scheint nicht in Erfüllung gehen zu wollen; wenig-
, nach 25 Jahren, die Brauerzunft 123 und die
aft 90 Mitglieder. Das Auffallende aber (damit man
verstehe) ist, nicht daß diese anerkannt, sondern daß
anerkannt sind. Nehmen wir die Liste der „concessionir-
zur Hand. Unter diesen sind allerdings zwei, welche
gelöst werden; einige andere würden höchlich überrascht
wenn ihnen politische Rechte anbieten; doch erscheint auf
Liste (aber unter den großen und kleinen Aemtern) gar
, das in allgemeiner Achtung steht, das einen respec-

tabeln Grad von Bildung voraussetzt, und das einer Berückſi
nicht minder werth ſein kann, als die Brauer und Schiffer. W
(um auf eine Hauptſache zu kommen) die Fabricanten? So f
nicht urſprünglich Kaufleute ſind, oder Handwerker, ſind ſie m
zu finden. Und doch iſt es Thatſache, und erfreuliche Thatſach
die Fabrication im Zunehmen iſt. Die Befugniß der Kaufleute
briken zu errichten, iſt ausdrücklich anerkannt. In einigen Fä
durch ein Rathsdecret die Ermächtigung zur Fabrication ertheilt
in irgend einer Hinſicht an zünftige Arbeiter gebunden zu ſein;
deren iſt durch Rath und Bürgerſchluß eine Zollbegünſtigung bei
zug des rohen Materials zugeſtanden. Der Verfaſſer der „Bem
gen," der ſo ſehr für das „Handwerk mit ſeinem goldnen B
eifert, würde mit dieſen Begünſtigungen ſchwerlich unzufrieden
zumal da ſich von ſelbſt verſteht, daß billiger Weiſe auch dem
werker keine Schwierigkeit in den Weg gelegt werden kann, w
ſein Geſchäft zum Fabrikbetrieb erweitert. Aber je weniger der
gegen den erfolgreichen Kunſtfleiß und das blühende Gewerbe
gültig ſein kann, deſto weniger müßte er Beides ignoriren,
er bei der Ertheilung politiſcher Rechte einmal nach der A
auf Stand und Geſchäft verfährt. Es kann hier der Ort
ſein, Vorſchläge zu machen; aber es wird erlaubt ſein, zu
ten, daß die geeigneten Gewerbe, ſo fern ſie nicht auf den Han
trieb oder den Landbau ſich beziehen, noch den Aemtern zugezähl
am Paſſendſten ihre Stelle neben den Brauern und Schiffern (v
mit dieſen zu einem Stande vereinigt) finden möchten. — W
Aemter betrifft, ſo wären dieſe im Verhältniſſe zur Anzahl ihrer
glieder freilich nur ſchwach repräſentirt, wenn gleich günſtiger a
ber. Aber was hier vor Allem Noth thut, das iſt eine zeitg
Reform der Zunftverfaſſung, indem nicht ſowohl das Princip
Theilung der Arbeit, als vielmehr die Scheidung des Gleich
und, wer weiß, ob Haß und Neid bei der nahen Berührung
dem Inandergreifen der Geſchäftsgrenzen, die Rolle in ihrer l
Geſtalt verzeichnet zu haben ſcheint. Einiges iſt in der neuer
bereits geſchehen; Anderes iſt eingeleitet und zu erwarten, da der
vermöge alter Gerechtſame, hier freiere Hand hat. — Endli
Stand der Landleute. Vor zehn Jahren rechnete man die Bev
in der Stadt auf 25,600 Einwohner, auf dem Gebiet 20,020.
Repräſentanten für die Letzteren, in einer Verſammlung von 7
putirten, ſcheint ein über die Maßen ungünſtiges Zahlenverh
Indeſſen iſt einer ländlichen Bevölkerung in der That weit m
gedient mit directem Antheil an Staatsangelegenheiten über
deren Mehrzahl für ſie geringes Intereſſe darbietet, als mit
möglichſt ſelbſtſtändigen und geordneten Gemeindeverfaſſung. In
Hinſicht iſt faſt noch nichts geſchehen; das Inſtitut der Wahlm
könnte dafür einen Anknüpfungspunct ab[illegible] in anderer H
punct iſt die Beſteuerung. Das [illegible]chſchnitte höh

die Stadt; und es findet sich die Anomalie, daß 4000 ..., in Folge früherer Verhältnisse, von der directen Steuer ... Nicht minder wichtig, als die Mitbewilligung der Steuern ... das Land die Mitwirkung von Gemeindegliedern oder Guts- ... bei der Vertheilung des Steuerbeitrags der Einzelnen. ... Repräsentation mit Einrichtungen dieser Art in Verbindung ... so werden billige Ansprüche befriedigt, und es wird die ... eines geordneten Rechtszustandes für die ländliche Bevölke- ... verfehlt werden*).

... haben bereits bemerkt, daß die Berathung im Jahr 1817 ... Resultate geführt hat. Doch kann man nicht sagen: die ... ist. Sie ist neuerdings mehrfach wieder angeregt worden, ... in den „Neuen Lübeckischen Blättern," denen auch wir die ... hier angeführten Thatsachen und Gründe verdanken. So ... kannt, ist eine Vertheidigung des jetzigen Standes der Dinge ... versucht worden. Darf man aber die Ueberzeugung als ... vorhanden voraussetzen, so wird gewiß auch der gute Wille ... auf welchem vor Allem eine Reform zählen mag, die mit ... ung für wohlerworbene Rechte, mit solcher Schonung selbst ... herkommen auftritt. Der Rath wird schwerlich verkennen, ... Motiv heute so dringend, ja dringender mahnt, als vor fünf- ... Jahren. Und die Collegien, die zunächst betheiligt sind, ... bereuen, daß sie die schönste Bürgerpflicht geübt, wenn sie ... ihr Vortheil mit freiem Entschlusse dem Wohle des Ganzen ... bringen. C. F. Wurm.

...her, Dr. Martin. — Noch immer ist nur zu viel Grund, ... auch in Beziehung auf Luther, zu Klagen vorhanden, ähn- ..., wenn er (Vorrede zu Link's Hist. Gal. Capellae) schrieb: ...ben wir Deutschen mehr zu klagen, denn daß wir unsrer Vor- ... tausend Jahren Geschichte und Exempel nicht haben, und ... wissen, wo wir herkommen sind, ohne was wir aus anderer ... Historien brauchen müssen, die vielleicht aus Noth, als zu ...m, unser müssen gedenken." Die deutsche Nation, obwohl ...hrten, an Unterrichteten die reichste, hat gar zu wenig ...ndige Kenntniß von ihrer Vorzeit Helden, Großthaten und ge- ... Schicksalen in Freud' und Leid. An hervorragenden Männern ... von allen am Wenigsten gefehlt; weil aber von jeher der ...band der Deutschen zur Nationaleinheit so locker gewesen,

*) Die Ordnung der ländlichen Verhältnisse dürfte zugleich eine Berathung ... Verhältnisse der Juden herbeiführen. Wenn auch diesen die Aussicht ...liche Anerkennung vielleicht kaum irgendwo ferner liegt, so wird doch ..., für dessen Herstellung Viele aus ihren Reihen gekämpft haben, ...ur die Pflicht verleugnen, mit der Verbesserung ihres Zustandes sich ...zu beschäftigen.

weil ſie zu viele und tiefgreifende Trennungen und Spaltung
und lange nur zu wenig als Nation ſich gefühlt, darum l
Heroen nicht wahrhaft im Volksbewußtſein, mangelt es denſ
jener Anerkennung, die von einem Geſchlechte zum andern ihr
beim ganzen Volke mit Glanz umgibt, ſie Allen theuer und
dig macht vom Kinde bis zum Greiſe, Alle mit freudiger
rung, mit dem Gefühle des Stolzes erfüllt, einem ſolchen
anzugehören, ſie für Aller Geſinnungen zum Vereinigungspu
ſtellt, durch ſie die Vergangenheit belebt und an ſie die ſchönſ
nungen der Zukunft knüpft. Wir müſſen mit Schmerz beke
ſelbſt von unſern größeſten Männern entweder nur die Gebild
einzelne Landes- oder Volkstheile wiſſen, daß ihre Thaten n
wahre Volksüberlieferung im ganzen Volke von Mund zu Mun
So iſt es und wohl noch ſchlimmer mit dem Namen des
waltigſten, den das ganze Germanenthum erzeugt, der di
Nation mit Mark und Bein durchdringender Stimme aufrief,
ihr laſtende römiſche Joch von ſich abzuwälzen, das Chriſtent
welchem ſie ſich zur Nationaleinheit, wie zur Aufnahme u
höherer Cultur zuſammengefunden, in ſeiner urſprünglichen
wiederherzuſtellen, eingedenk zu ſein der Kraft und Würde de
freien, ruhmvollen Reichs und Kaiſerthums, deſſen Ehre, D
Gedeihen er ſelbſt im patriotiſchen Herzen trug, wie vielleic
vor und nach ihm. Er hat das Endziel ſeines Strebens nich
nicht einmal freudig in das gelobte Land ſeiner Hoffnungen am
ſeiner Tage hineingeſchaut; doch aber in der Nation einen B
gegen die geiſtliche Tyrannei geſchaffen und einen Kampf um
ſtesfreiheit — die feſteſte nothwendige Grundlage und Erzeug
der bürgerlichen und politiſchen — in ihr entzündet, deſſen
der Sturz der mittelalterlich-päpſtlichen Herrſchaft geweſe
Deutſchland — wie halb Europa — eine neue Seele eingeb
ihm eine bis jetzt unüberwundene, unüberwindlich erſcheinende
geben hat. Und daran nehmen auch die deutſchen Katholi
die durch ihn in den Beſitz der Denkfreiheit, zum Genuſſe d
lichſten Vortheile des Proteſtantismus, zur Freiheit vom Ul
nismus, vom Papſt-Joche, von den ärgſten Mißbräuchen un
lungen der Lehre und Kirche gelangt ſind; durch ihn, der
Kirche zerſtören oder zerrütten, ſondern die entwürdigte und n
beſſern und befreien, nur das unverbeſſerliche Papſtthum
und mit nichten trennen, ſondern die Einheit der gereinig
und emancipirten Gemeinde in einem höheren und weiteren
dem der lateiniſchen Kirche wiederherſtellen wollte. Nur der
Ueberliſtung, die er ſo hell durchſchaute, und vor welcher er ſe
ſchen ſo treu und kräftig warnte, und machiavelliſtiſcher S
gelang es, die dem verheißungsvollſten Ziele kirchlicher und
Einheit und Freiheit entgegenſtrebenden und ſich nähernden
zu täuſchen und zu trennen, ſo daß ſein Name zum Looſungs

[redacted] Parteien werden mußte; so daß die Hälfte der Na-
[redacted] auch seine Kraft anerkennt, kein Herz zu ihm fassen mag
[redacted] Gemüthe von ihm abwendet, der die Christenheit und sein
[redacted] so heiß geliebt hat, wie es nur Wenige vermögen, — so
[redacted] andere ihm huldigende Hälfte der Nation ihn viel zu
[redacted] Nationsführer und Träger ihrer Partei und Parteisache
[redacted] Denn wenn auch die Zeit vorüber ist, wo er eben so blind
[redacted] vergöttert wurde, so wird er doch noch immer von Vielen
[redacted] Standpunkt getadelt und gehaßt, als belobt und gepriesen; so
[redacted] scheinend nur zu Vielen der wahre historische Gesichtspunct,
[redacted] er vor Allen von uns betrachtet werden sollte, aus den
[redacted] ist. Wie Viele haben kaum eine Ahnung von dem öffent-
[redacted] Grundrisse der deutschen Reformationsgeschichte, daß Luther eben
[redacted] habe, was er ward, dadurch groß ist, darum aber auch nicht
[redacted] ist oder Sonderkirche, sondern der Christenheit und der deut-
[redacted] Nation angehört, daß er an die Spitze einer europäischen Bewe-
[redacted] gegen geistige Despotie, und zumal an die Spitze einer deutsch-
[redacted] Auflehnung gegen eine Kirche und Staat beherrschende
[redacted] Fremdherrschaft trat, welche die christliche Lehre und Kirche
[redacted] Zerrbilde entstellt, die Kraft der Nation gelähmt, die Ein-
[redacted] sichs aufgelöst hatte und deren Wiederherstellung durch stetes
[redacted] Ringen unmöglich machte; daß er den Kampf um ein Ziel be-
[redacted] welchem deutlich genug das ahnende und gährende Gemüth
[redacted] gerichtet war, deren hellste Geister und edelste Herzen ihm
[redacted] schmachteten, deren Blüthe sich zum Kampfe um ihn schaarte,
[redacted] Ruf zum Angriffe von ihm erschollen war. Zu einem ähn-
[redacted] Kampfe würden sich ohne Frage die heutigen deutschen Katholiken
[redacted] Protestanten vereinigen, wenn die Zwingherrschaft wiederkeh-
[redacted] Papstthum wiederaufgerichtet werden sollte, mit welchem es
[redacted] sein Jahrhundert zu thun hatten. Den Protestanten kann
[redacted] begehen, daß nur einzelne Bethörte oder Selbstsüchtige unter
[redacted] Volk, auch in der Hitze des jüngst erwachten Kirchenstreits,
[redacted] Kirchen- und Pfaffenthum der finstersten Zeiten, die Hierarchie
[redacted] die Katholiken überhaupt aber nur den nicht papistischen
[redacted] und, ihrer Kirche gutes Recht meinen und wollen, und den
[redacted] Katholiken darum nicht begehren, weil ihnen die Uebergriffe der
[redacted] Macht unleidlich dünken. Wie vor der Zeit und zur Zeit
[redacted] die Reform allgemein begehrt, ihre Nothwendigkeit all-
[redacted] Deutschland vorzugsweise, erkannt war, so gesteht auch ein
[redacted] Geschichtschreiber der neuesten Zeit (Ellendorf) offen, daß die
[redacted] in ihrem Grundcharakter, welcher eine Schilderhebung
[redacted] gegen die Entartung von Papstthum und Hierarchie
[redacted] vollkommen gerechtfertigt, als das glorreichste Ereigniß unsers
[redacted] und jeden Katholiken mit der höchsten Achtung erfüllen
[redacted] Hinwiederum wissen auch die Katholiken sehr wohl, daß die
[redacted] Protestanten weit entfernt sind, das Vorhandensein und Wal-

ten ächt christlicher Elemente im Katholicismus, das Schöne un
der Idee zu verkennen, auf welcher die katholische Kirche ruh
zu neiden, was sie voraus hat, zu wünschen, daß sie ihre äußer
ständigkeit und mit derselben ihre Kraft gegen den geistlosen, d
lichen Geist tödtenden Despotismus und Absolutismus der weltli
tärisch-büreaukratischen Macht einbüße, und zu einer ähnlichen
und Verweltlichung herabsinke, als die ist, an welcher die prote
in Folge ihres Abhängigkeitsverhältnisses zum Staate leidet. D
haft Denkfreien und Religiösen lehnen, so wie die Gleichgültig
Frivolität in Glaubenssachen, die blinde Parteileidenschaft al
darin ein schweres Hinderniß der ächten Frömmigkeit, der fort
den Erbauung des wahren Reichs Christi, und sind vor allen
gerecht gegen die andere Partei, anerkennen, was sie drüber
liches und Löbliches wahrnehmen, freuen sich der eigenthümlich
züge des gegenüberstehenden Kirchenthums, halten die Ueberzeugu
Verschiedenheit der Lehrform und Kirchenverfassung auf der wes
Grundlage gemeinsamen Glaubens gar wohl bestehen könne,
Bewußtsein fest, mit den Erleuchteten und Wohlmeinenden der
partei im Wollen, wie in den höchsten Ideen eins zu sein,
sie mit ihrer Ueberzeugung von dem, was ihnen hinsichtlich d
form und des Kirchenthums Wahrheit ist, nicht feilschen, und
derspruch wider den Gegensatz der zeitlichen Erscheinung nicht
Die Denkenden unter den Katholiken wissen, daß jedes ernste,
Besserung der Kirche gerichtete Streben zu deren Heile dienen
es auch zeitweilig zu einer beklagenswerthen Spaltung gefüh
bringen daher nicht blos in Anschlag, wie manches Kostbare
Wirken auch der ihrigen gewonnen, sondern erheben sich höhe
Ahnung und Hoffnung, dasselbe werde, ob es auch zunächst
hat, durch die heilsame Anregung und Besserung, die es gebrac
rer hinführen zur Verwirklichung des großen Gedankens einer
reinen, allumfassenden Kirche, als das Fortgehen in der einseitig
tung, welche die römische bis zur Reformation genommen, d
mocht hätte. Zumal aber die patriotisch und frei Gesinnten
höchster Wunsch darauf gerichtet ist, daß ein wahrhafter Rech
Verfassungszustand an die Stelle der Reste unserer Verfassung
oder Verwirrung trete, daß das Bewußtsein der Nationalität d
schen wiederum immer mehr durchdringe, und auch in ange
äußerer Form Gestalt gewinne; sie lassen sich den Blick nich
und den Sinn nicht verwirren durch die Befangenheit der K
Gegensätze und theologischen Streitigkeiten, und begehren für
giöse Gemeinschaften gleiches Recht, eine richtige verfassungsmäß
lung zum Staate, für keine Bevorzugung, für jede Selbstst
ohne Ueberhebung; sie wissen, wie wichtig es sei für den Re
daß beide Kirchen dahin gelangen, und wie nachtheilig die leid
liche, engherzige Anfeindung und Erhitzung der Parteien de
chung dieses Ziels ist; sie sind im Innersten geneigt zur Anet

tionalen Strebens, jeder nationalen Richtung und Erscheinung, ob auch der katholischen Kirche angehörend und mit voller Wärme des Gefühls ergeben, ob selbst mit Vorurtheilt, zum Allermindesten empfänglich, eine Anschauung in sich nen, nach welcher Luther's viel entstelltes, aus dem rechten altes Bild als das hehre, der höchsten Liebe und Bewundeige eines großen deutschen Patrioten, eines ächt christlichen ben erscheint. Es würde höchst betrübend sein, wenn sonst viele Deutsche aus kirchlicher Antipathie und Befangenheit Betrachtungsweise nicht eingehen könnten oder möchten. Sie dann aber wenigstens nicht sträuben, Luther's Größe überkennen; und wahrhaft schimpflich wäre es, wenn sie sich ubten. Wir sind nicht träge gewesen, den Volksunfreund, n Unterjocher mit schmachvoller Uebertreibung zu bewundern reisen, vorgeblich, um unparteiisch der Geistesgröße an sich bührende Huldigung nicht zu versagen. Und wie weit steht ng auf sie — der sittlichen ganz zu geschweigen — der Corse len Volksfreunde und Befreier nach! Die Geschichte keiner lation des Erdtheils hat einen Mann aufzuweisen, der so gestimmend wie Luther in das kirchliche und religiöse, und das ganze geistige und politische Leben nicht blos seiner Naern Europas, der Christenheit, in die Weltverhältnisse, die ng der Menschheit eingegriffen, und zwar, nach seiner innerherrschenden Richtung, getrieben von den edelsten Motiven, nd physischer Kräfte sogar abweisend, nur durch geistiges lein durch Wort und Schrift. Selbst der Umstand, daß er n so sehr verschieden aufgefaßt und, so zu sagen, in die Zeit- und Kämpfe hineingezogen wird, dient zum Beweise, wie tief ichend die von ihm ausgegangene Bewegung gewesen ist.

groß aber auch unsere Bewunderung seines Geistes, Charak- Wirkens sein mag, werden wir doch die Wahrheit, so weit ch gewissenhafter Prüfung erkannt haben, unser erstes Gesetz , nur daß nach jener das Urtheil frei, und von der Darstellung dert werde, daß sie so eiskalt und erfroren sei, als ginge egenstand nichts an, und als solle der Eindruck bei dem Leser dem der Lectüre eines trocken-statistischen Werkes gleich sein; r uns doch sorgfältig bemühen, von den einseitigen Stander Parteien und Richtungen der Zeit fern zu bleiben, nach neuerdings von verschiedenen Seiten so falsch und, wo obenn arge Unkunde mitsprach, so aberwitzig beurtheilt worden ist, lediglich an das Zeugniß der bewährtesten älteren und neueren hreiber *), vor Allem aber an den Spiegel seines innersten

---

n allen den schätzenswerthen neueren Werken über die deutsche und ngeschichte, so wie aus Luther's Leben von Plank, K. A. Menzel, ger, Villers, Marheinecke, Eichhorn, Pfister u. A. m., denen ich

Weſens halten, den wir in ſeinen Schriften beſitzen. Denn müſſen wir vorzugsweiſe bei unſerem Zwecke zurückgehen, mi legentlicher Berührung oder gänzlicher Uebergehung von mehr ſogar ſeiner bedeutendſten und glänzendſten Charakterzüge und hauptſächlich hervorzuheben und zu beleuchten, wie er als und Vorkämpfer der deutſchen Revolution des 16. Jahrhun ſeinem Kampfe wider das Papſtthum, als Patriot und gedacht und demgemäß gewirkt hat, wobei aber freilich an und fortgegangen werden muß von und an ſeiner theologiſch weiſen, weil er ſelbſt von der Richtung und Stellung des der Kirche ausgegangen iſt, und von dem geiſtlichen Standp nie, und auch da nicht entfernt hat, wo er nach dem Be Dinge oder berufen in Folge ſeines perſönlichen Anſehens politiſchen Verhältniſſe ſich ausſprach oder wie immer auf ſie Es gilt, und iſt auch wohl nicht gar zu ſchwer, in den e Kern ſeiner ureigenen Anſchauung und ſtets friſchen Geſinnu bringen. Aus ſeinem ganzen Leben und aus allen ſeinen leuchtet hell die offenbare Geradheit, die eifrigſte Wahrheitsl gewiſſenhafteſte Redlichkeit hervor; Furcht und Verſtellung n gänzlich fremd. Er hat ſein Herz ſtets auf den Lippen getra ſicher keinen Gedanken gedacht, der ſich in ſeinen zahlloſen und Briefen nicht deutlich und ohne Rückhalt ausgeſprochen f ſeine Grundideen ſorgfältig wiederholt in alter und neuer F ſich überall ausgeſprochen mit der vollkommenſten, ja mit ei ſichtsloſigkeit, welche die Grenzen der gewöhnlichſten Klugheit achtet, hat keine ſeiner Schwächen verſchwiegen oder verſteckt. ſeine Freunde und zumal ſeine Biographen *) können kein Thorheit begehen und nicht ärger wider ſeinen Geiſt ſündigen, ſie auch nicht den kleinſten Flecken an dem Bilde deſſen einräumt der von der Geſchichtſchreibung ſagte, es „gehöre dazu ein M ein Löwenherz habe, unerſchrocken die Wahrheit zu ſagen," ſelbſt ein ſolches Löwenherz hatte. Ein großer Mann iſt na ganzen innerſten Denken und Wollen, und nach der Kraft,

---

entweder mit Ueberzeugung gefolgt bin, oder auch, die Polemik thun meidend, zu widerreden mich gedrungen ſah, möge das neueſte von S die deutſche Reformation genannt ſein, deſſen zwei erſte Theile ich viel dar benutzt habe. Es ſollte bei jeder Gelegenheit als ein ſolches empfo den, das, wie wenige, geeignet, uns zum Verſtändniß unſe.er eigenen zu helfen, worin wir noch große Fortſchritte zu machen haben. Es unſeren Unarten, ſo viel zu leſen, daß Werke wie dieſes nur zu oft druck nicht machen, den ſie ſonſt machen könnten und müßten. We führungen aus Luther's Schriften habe ich übrigens die Walch'ſch zum Grunde gelegt und bei den Briefen die von de Wette zu dem vergeſſen.

*) Ich bin jedoch weit entfernt, mich wegen dieſer anſpruchloſen ich ſehr wohl weiß, nur zu mangelhaften Skizze denſelben zuzählen

s Leben bethätigt und geltend gemacht, zu beurtheilen, nicht einzelnen Abirrungen davon, nach jeweiligen Schwächen, die eigene und verhältnißmäßig gering sein können; denn sonst Mann eben kein großer. Dagegen aber bleibt dem wahrhaft nur noch immer genug, wenn ihm auch manches Lob nicht icher Fehler nachgesagt wird *).

nn erst in dem Artikel „Reformation" untersucht werden, ie Hierarchie durch eine kluge und erlaubte Benutzung der de und Verhältnisse, die Triebe großer, ächt christlicher Ideen, d und überlegene Geisteskraft eines Theils ihrer Repräsen- ihrer Gewalt gelangte, und wie fern sie heilsam und wohl- ckt hat. Die unhistorische Ansicht von dem Papstthume, hnung seiner geschichtlichen Bedeutung und Nothwendigkeit Emporkommen keine Spur von dem Walten einer überwie- lligenz und edler sittlicher Elemente, sondern nur schlechten , an den Nationen verübt, erblickt, und diese in noch höhe- vermehrt, als sie jenem Unrecht thut, ist als vorübergc- betrachten; und nicht minder haltlos erscheint der unbefange- ng jene Schönmalerei der Hierarchie, welche sich neuerdings machen gesucht, aber auch bereits überlebt hat. Wie dem üssen hier ein Zwiefaches voraussetzen, und glauben es als gemein zugegeben voraussetzen zu dürfen, zuerst nämlich: daß hum bis hinein in die Reformationsepoche seine Macht fre- braucht und sich mit der Idee, deren äußere Darstellung es , und deren Hinausführung in's Leben das Motiv und der s Emporsteigens wie der Vorwand seines Gewaltmißbrauchs

---

per's enthusiastische Freunde sollten mit Lessing denken: „Luther r in einer solchen Verehrung, daß es mir, Alles wohl überlegt, t, einige kleine Mängel an ihm entdeckt zu haben, weil ich der t nahe war, ihn zu vergöttern. Die Spuren der Menschheit, die finde, sind mir so kostbar, als die blendendste seiner Vollkommen- sind sogar für mich lehrreicher, als alle diese zusammengenommen." Joh. v. Müller bemerkt, „daß in der Geschichte nichts merkwürdi- s die Betrachtung eines einzelnen Mannes, der gegen alle Gaben und alle Schreckniſſe der Macht, blos durch Mittel, die auch in walt sind, sieghaft kämpft"; so setzen wir hinzu: die Betrachtung rde niederdrücken, wenn er fehlerfrei gewesen wäre, und gerade el sind als Beweise, daß menschliche Kraft bei rechtem Wollen, Wollen bei mannigfachem Fehlen zu sieghaftem Kampfe ausreiche, der von seinem Geiste beseelt und in einer Zeit voll ähnlicher wirken berufen ist, ermuthigend und erhebend, und sollen daher ger verhüllt oder bemäntelt werden. Von der andern Seite aber ch freilich auch, wo von einem Luther die Rede ist, sorgfältig fern von der Kleinmeisterei, welche urtheilt, indem sie das Ungemeine ßen der Alltäglichkeit schlägt, über eine Feuerseele abspricht, ohne st Muth empfunden zu haben, überall die Kleinlichkeit ihrer Mo- die Schwäche r Gesinnung auch bei den Großen und Starken von dem eig ,gämlichen Wesen und Walten eines Geistes über- r Begriff noch Ahnung hat.

war, in den ſchreiendſten Widerſpruch geſetzt, ſodann, daß es v
Nationen an der deutſchen geſündigt und fortwährend ſündig
hatte ihrem ruhmreichſten Königsgeſchlechte durch unverſöhnliche
ſchaft den Untergang bereitet, ihr großes Kaiſerthum, das ihm
geholfen, erniedrigt, das Reich in Zerrüttung geſtürzt, in ein
volles Abhängigkeitsverhältniß gebracht, unterwarf die Nation
demoraliſirenden Herrſch- und Ausſaugungsſyſteme, verhinder
Rückkehr zur Einheit, Ordnung und Feſtigkeit, und wußte alle
cipations- und Reformverſuche und Anſtrengungen des Reichs
großen Concilien zu vereiteln, deren Ergebniß darin beſtand,
Deutſchen am Wenigſten erreichten, ſich verrathen und verkauf
und auf jegliche Weiſe mißhandelt, von den Wälſchen obendrein
lacht und verhöhnt wurden. Sein Recht, zu werden, was es ge
ſeine Schuld dabei, bleibe hier unerörtert; unzweifelhaft aber
Schuld und ſein Unrecht, daß es auch in ſeiner Entartung un
ganz veränderten Welt- und Völker- und Geiſteszuſtänden
wollte, wie es war. Kein Verſtändiger und Wohlgeſinnter kon
Fortdauer des Unweſens wünſchen, deſſen Beſeitigung jedoch
überwindlich erſcheinende Schwierigkeiten entgegenſtanden, ſchon
ſeit Jahrhunderten mit dem Weſen, wie die Kirche mit dem
verwachſen war. Man kann ſich nicht wohl eine Vorſtellung
machen, wie die Aufgabe hätte gelöſ't werden ſollen, welcher
nachdem alle erdenkbaren Mittel bereits verſucht und erſchöpft
hätte ſich nicht ein Einzelner gefunden, der Alles in ſich vereinig
erforderlich war, wenn ihm ſeine Nation und die Chriſtenheit
nüge entgegenkam, das Papſtthum von ſeiner nicht mehr h
Höhe herabzuſtürzen und eine neue befriedigende Ordnung der
zu gründen. Es war Luther. Er beſaß zugleich Gelehrſamk
Genialität, Tiefe und geſunden praktiſchen Verſtand, einen frei
len, durchdringenden Geiſt und einen unerſchütterlichen Willen,
waltigſte Kraft und den unerſchrockenſten Muth, Begeiſterun
Klarheit; alle dieſe Elemente durchdrangen ſich in ihm. So k
alle edlen und zum Gelingen eines großen Umſchwungs bra
oppoſitionellen Tendenzen und Kräfte ſeiner Zeit in ſich auf
wider die Uſurpation vereinigen, beleben, in den Kampf bringen
Siege führen. Wir können es beklagen, dürfen ihn jedoch n
ſchuldigen, daß er nicht ein gleich großer Politiker wie edler
nicht gleich groß als Staatsmann wie als kirchlicher Reformato
ſen; denn es müßte ſonſt einem jeden großen Manne als G
oder Schuld angerechnet werden, daß er nicht jede Vollkommen
ſich vereinige. Wohl aber können wir ſagen, er würde, wie es
ner Idee lag, die Kirche auf das Großartigſte neu begründet, ih
heit in einem weit höheren Sinne als dem der römiſchen geeint
die Deutſchen vollſtändig von der auswärtigen Gewaltherrſchaft
ja ihnen auch vermöge des von ihm ausgehenden Antriebs die
rung eines ihren Bedürfniſſen, ihrem Reichthum an Kräften un

ihrer Tüchtigkeit und ihren Nationaleinnerungen angemessenen
besens gewonnen haben, wenn sie ihm, besonders bei dem politi-
theile der Aufgabe, einen genügenderen Beistand geliehen hätten;
auch anzuerkennen ist, daß die Nation edel, kräftig, mannhaft
gebend sein Streben zu dem ihrigen gemacht hat.

Starke Seelen haben das Eigne, daß sie die Eindrücke, welche sie
ßen her durch Lehre oder Verhältnisse empfangen, entweder —
und so lange sie ihnen angemessen oder zu stark sind — mit
Lebendigkeit in sich aufnehmen und durchbilden, oder mit überle-
Kraft und Selbstständigkeit ablehnen und ihre Fesseln zerbrechen.
war nach einander bei Luther (geboren den 10. Nov. 1483)
II. Sein Vater, „ein großer Liebhaber der Gottesfurcht und der
schaften," hielt ihn früh und ernstlich zur Schule und zum Le-
n, seine eigene, mit großer Tüchtigkeit und Willenskraft verbun-
Neigung kam dem Sinne des Vaters entgegen. Er wurde in
zwanzigsten Lebensjahre nach den angestrengtesten, hauptsächlich
Scholastikern gewidmeten Studien auf der Universität Erfurt zum
magnus (1505), und zwei Jahre später zum Doctor der Philo-
ernirt. „Nun vollends darf des Studirens kein Ende für mich
schrieb er, „will ich anders den deutschen Magistern keine Schande
n;" und so eifrig wie sein Studiren war auch seine Frömmigkeit.
m, den Currendenschüler, Frau Kotta, durch sein andächtiges
bewogen, zu sich nahm, war er auch auf der Universität — und
s lebenslang — ein eifriger Beter. „Fleißig gebetet ist über die
studirt," pflegte er zu sagen. Er begann, über Aristoteles' Phy-
d Sittenlehre zu lesen, ging bald darauf in das Augustinerkloster
furt, und nahm 1507 auch die Priesterweihe.

Sein kräftiger, aber doch reizbarer Körper war durch zu angestrengte
Arbeit geschwächt, die Gegenstände seiner Studien hatten ihn
liedigt gelassen, das wesentlich religiöse Element seiner Erziehung
eines Bildungsgangs die ihm angeborene, noch unbestimmte Sehn-
seines tiefen Geistes und Gemüths noch höher gesteigert, und ihr,
bindung mit der Strenge seiner Erziehung, den Formen der
nigkeit, zu welcher er herangezogen war, eine einseitige, doch nach
Bedürfniß der Zeit nicht unnatürliche Richtung gegeben. Sein ganzes
n war von dem Gedanken der höchsten Pflicht eines gottgefälligen
n, der ersten Nothwendigkeit, Gott zu suchen und mit ihm ver-
zu sein, durchdrungen, und dieser vorwaltende Gedanke war um
ter in ihm, da er Alles lebhaft ergriff, und was er in jedem
ente des Lebens war und that, ganz war, und mit ganzer Seele
Je nach dem ihm zu Theil gewordenen Unterricht und der Ein-
, die er empfangen, erschien ihm Gott aber vorherrschend als ein
des Zorns, oder doch als ein strenger Richter und Rächer, der
durch vollkommenen Gehorsam, Buße, Abtödtung und schweren
ß versöhnt werden könne, wie ihm auch sein liebevoller Vater vor
Dingen ein gestrenger gewesen war. Dann kamen mit den Stu-

dien die Zweifel des nach Wahrheit ringenden und dürstenden
und erzeugten mit dem Gefühle der Unzulänglichkeit des ernstesten
kens, sich selber und Gott zu genügen, häufige Schwermuth
Der religiöse Sinn war von früher Kindheit an der vorherrsch
ihm gewesen, so wie eine eifrige, mit einem gestrengen Wan
bundene, die ganze Denkweise, alle Lebensansichten, alles Thun
dringende Frömmigkeit der Grundton seines ganzen Lebens, al
innersten Natur angemessen und durch sie geboten, blieb. Je
sein frommes Gefühl die finsterste Richtung genommen, und
von Natur ihm inwohnende Gemüthsheiterkeit und Klarheit
In einem Momente der Angst und Schrecken des ewigen Tode
höchsten Kraft und Lebendigkeit des Gedankens, Gott versöh
müssen um Seel' und Seligkeit willen, die christliche Vollkom
und den Frieden der Seele zu finden, vollführte er den Entschl
Klosterleben zu erwählen — seinem durchdringenden Verstande,
und vielfachen Bedenklichkeiten, dringenden Abmahnungen, seiner
niß, wie „die Mönchere Vielen so gar übel gelungen," man kann
seiner, bessern Ueberzeugung, wie seiner Aufgelegtheit zu Scherz u
terem Lebensgenusse zum Trotz. Es ist darin eine Verirrung sein
düsterten Gemüths, eben so sehr aber zu erkennen seine Willen
zu thun, was ihm je nach seiner Ueberzeugung als Pflicht und
Nothwendigkeit erschien; er *wollte* an die Kraft der Kloste
glauben, er *glaubte* an die Fähigkeit des Menschen, sie zu
an *seine* Kraft, das Schwerste und Höchste zu leisten, was der
leisten kann. Und so ging seinem Auftreten als Reformator der
das ernsteste Streben nach eigener Heiligung vorbereitend und
voran. Kein Weltverbesserer hatte wohl je, so wie er, angefang
ernstlichem Bessern an sich selbst. Späterhin erkannte er eine
Fügung darin, daß er durch seinen Lebensgang zur unmittelbar
kenntniß der Entartung geführt sei, gegen die er sich auflehnt
mit man nicht wider ihn zu prangen hätte, als der unbekannte
verdamme."

Im Kloster war er ein eifriger, ein ganzer Mönch, „de
ward ja nicht gern oder willig ein Mönch, viel weniger um
des Bauchs willen; sondern als ich mit Schrecken und Angst
des elend umgeben, gelobte ich ein gezwungen und gedrungen
Ist je ein Mönch in den Himmel gekommen durch Möncherei, so
auch ich hineingekommen sein." Allein dieselbe düstre Richtu
Gemüths und der religiösen Vorstellungen, die den Zustand erzeu
ihn in das Kloster hineingetrieben, wirkte fort, eben diesen Zust
peinlichen Unruhe, des unbestimmten Sehnens und Ringens zu
ten, ja noch zu verschärfen, und dieses um so mehr, da ihm da
Klosterleben die Heiligkeit, in demselben also auch die Befri
wurde, die er darin gesucht und erwartet hatte, da er, indem er
innersten Trieben nach das Wesen, die Idee, die reine Quelle,
des Geistes gesucht, die Entartung, den Widersp ich mit der J

en Ausfluß und eine Thatenlosigkeit auf unnatürlicher Bahn
, bei welcher er sich verzehren mußte. Er hatte die Lehre der
lebendig in sich aufgenommen, die Zustände, die der Orga-
erselben bei den besseren und geistvolleren Individuen hervor-
se ganz durchlebt, daß er bis an das äußerste Ziel gelangt
zu welchem sie tiefere Geister, ernste, streng sittliche Charaktere
vermochte, und das Ergebniß war ihr Unvermögen, Beschie-
gewähren. Bei seiner Beschäftigung mit der heiligen Schrift,
Erfurt schon bekannt geworden, und namentlich mit den pauli-
sen, war er bei den von Gottes Gerechtigkeit, die er sich
Zum Gottes dachte, womit derselbe die Sünder strafe, han-
Stellen stets von Furcht und Zittern, oft bis zur Verzweiflung
Gnade bei einem ihn fortwährend verfolgenden Gefühle der
igkeit ergriffen, das seine Beichtiger sich nicht zu erklären
Wie einst der Apostel Paulus ohne Gemüthsbefriedigung in
gen Banden des jüdischen Pharisäismus gefangen gelegen,
äußerlichen vermeintlich frommen Werken und Uebungen statt
mmen Gesinnung das Ziel der Frömmigkeit suchte, so lag
ls ohne Seelenstillung gefangen in den geistigen Banden des
Pharisäismus, der in der katholischen Kirche vermöge der ver-
hre von der Kraft der guten Werke und dem, was mit ihr
ding, an die Stelle des auf das Innerliche gehenden evange-
lischen Lehr- und Glaubenssystems getreten war.
fällte Licht werden in seinem verdüsterten Gemüthe auf Ver-
des Zuspruchs eines alten Augustinermönchs, der ihn von den
gen und Kasteiungen, womit er seine Sünden büßen wollte,
ei er doch keinen Trost fand, auf die dem jüdischen Phari-
entgegengesetzten paulinischen Lehren von der Vergebung der
durch den Glauben an Christum, von dem Gerechtwerden des
ohne des Gesetzes Werke, allein durch den Glauben hinwies.
war der Grund zu seiner nachmaligen Hauptüberzeugung, zum
Lehre und des Glaubens der Lutherischen Kirche gelegt, die,
ten Gefühle der menschlichen Unvollkommenheit und der Hülf-
des Menschen durch die Sünde ausgehend, zu der lebendigen
ng von Christus, als dem Versöhner des menschlichen Geschlechts
fortschreitend, ihre Vollendung findet in der Ueberzeugung von
Gott gerecht machenden Glauben an Christum, der Ueberzeu-
ß das alleinige Heil sei und die ewige Seligkeit erworben werde
ntliche Hingabe des Gemüths an Christum, gänzliche Umwan-
s innern Menschen nach seinem Bilde, gänzliches Insichauf-
seins, die ächte vollkommene Liebe, einen durchaus heiligen
rzeugenden Sinnes und Geistes, wogegen die äußeren kirchli-
alten und die Werke (Almosen, Gelübde, Bußübungen u. s. f.),
aft und Nothwendigkeit die katholische Kirche einseitig und
erflichsten Sinne hervorhob — der ganze Angelpunct derselben
Verderbnisse — nur heilsam sind, so fern sie den Glauben

fördern oder aus ihm hervorgehen. Das Verſtändniß jener d
kirchliche Theologie ihm verdunkelten Lehren öffnete ſich ihm
und um ſo gewaltiger war der Eindruck. Er ſagte von ihm ſp
„Da wurde mir die ganze heilige Schrift und der Himmel au
net.“ Das ganze Syſtem ſeiner religiöſen Vorſtellungen erf
vollſtändigſte Umwandlung, die Ueberzeugung trat ihm nahe,
die erſehnte Befriedigung gewähren ſollte. Er hatte, wie die
Nation von Anfang, um der ächt chriſtlichen Elemente des er
ten katholiſchen Lehrſyſtems willen, gläubig das Ganze hingen
ſtatt wegen des Unächten Alles zu verwerfen; ſein ſcharfer Verſt
tiefes Glaubensbedürfniß fand das Aechte heraus, und erfaßte
Gluth: das war die erſte Stufe; die zweite lag in dem natürli
folgenden Beſtreben, das Unächte auszuſcheiden.

Im Jahre 1508 — erſt noch 1507 hatte der Papſt ſein
tungsurkunde dieſer Univerſität ausgeſtellt — wurde er von E
ſeinem Provinzial, zu einer Profeſſur nach Wittenberg, wo die
ſition gegen das herrſchende theologiſch-philoſophiſche Syſtem e
ſten Sitz gefunden hatte, mehr beordert als mit Befragung ſeiner
Neigung berufen. Verbleibend im Verbande des Kloſters, erö
philoſophiſche Vorleſungen mit lebhaftem Beifalle, doch nicht ohn
res Widerſtreben. Er hätte die Philoſophie lieber mit der T
vertauſcht, jedoch „der Theologie, die in den Kern der Nuß,
Innere des Weizens, in das Mark der Gebeine eindringt.“
Braun, 1509.) Bald wurde er vom Rath zum Prediger
Schloß- und Stadtkirche berufen. Er leiſtete den Aufforderungen
Widerſtand. Das Predigtamt „bringe eine ſo ſchwere Verantw
keit mit ſich“; es ſei „keine ſchlechte Sache, an Gottes Statt z
Leuten reden und ihnen predigen.“ Er gab endlich dem An
Staupitzens nach, und ſeine Predigten zogen beſonders bald
daß er ſich darin, obwohl ohne einen Gedanken an Widerſpruch
die römiſche Kirche, der Tendenz der beſſeren Prediger ſeiner Z
mäß, auf die vernachläſſigte Schrift ſtützte, in welcher er für ſi
Troſt, Licht und Halt gefunden. Darin ſuchte er ſich in die
vornehmlich zu befeſtigen, wurde ſo immer mehr in die Theolog
eingezogen, und erwarb bald das Baccalaureat der Theologie und
das Recht, theologiſche Vorleſungen zu halten. Nun erſt fühlte
ganz an ſeiner Stelle. Es erſchien ihm als ein Greuel, daß m
Chriſtenthum auf Ariſtoteles und der Scholaſtiker Thomas, Scot
bertus u. ſ. w. Lehren baute. Er kämpfte daher in ſeinen Vorl
über das alte und neue Teſtament nach der lateiniſchen Ueber
wider den Unfug, der mit der ſcholaſtiſchen Philoſophie getrieben
ſtürmte, von dem Mittelpuncte der pauliniſch-auguſtiniſchen Vorſt
aus, die er ſich angeeignet hatte, kühn gegen das noch mächtig
erſchüttert daſtehende Gebäude derſelben an, zeigte, wie man
Seligkeit wegen allein an die göttlichen Schriften der Prophet
Apoſtel halten müſſe, und traf hier mit dem dunkeln Drange, d

[illegible] Köpfe, edleren Gemüther, strebsameren Geister zusammen. [illegible], die zum Verderben der Kirche und zur Verfinsterung der göttlichen Lehre unter einem Schutthaufen menschlicher Satzungen und sophistischer Wortklugheit begrabenen evangelischen Schriften wieder an das Licht zu ziehen, und somit die reine lautere Theologie wieder an den Tag zu bringen. Er setzte unter fortwährendem angestrengten Fleiße seine ganze Kraft daran, die Macht der scholastischen Philosophie zu [illegible], so daß seiner Empörung gegen das Papstthum eine Auflehnung im Reiche der Wissenschaft und des Lehrsystems voranging, die sich auf Gesinnungsernst und positives Wissen gründete, und vom Wahrheitseifer, von dem Streben nach dem Erfassen der reinen Christenlehre ausging, die allein zu Gott zurückführen könne, von welchem eine verkehrte heidnische Schultheologie abgeführt habe (ein Gedanke, der die Grundlage seines ganzen Wirkens in jener Zeit war). Er fand dafür die lebhafteste Empfänglichkeit in seinen Kreisen, und ihm vorzüglich verdankte die Universität ihr rasches Aufblühen.

Im Jahre 1510 wurde er in Angelegenheiten seines Klosters nach Rom gesendet. Es war ihm das „heilige", er reis'te mit der Andacht des gläubigsten Pilgers, fiel auf sein Angesicht nieder, als er es erblickte, und lernte, wie einst Hermann, das in der Ferne so furchtbar und ehrwürdig erscheinende verachten. Doch erfüllten ihn die Greuel, die er sah, zunächst nur mit Kummer und Entsetzen. Er war und blieb noch voll des innigsten, ehrfurchtvollsten Glaubens an die Heiligkeit der Kirche, der ihm, in Verbindung mit seiner Liebe zu ihr, ihrer Sünden Menge bedeckte, oder doch in einem milden Lichte erscheinen ließ. Er war noch weit entfernt, von ihnen auf die Verderbniß des ganzen Instituts zurückzuschließen. Auch ihre genauere Kenntniß erzeugte nicht frivolen Unglauben in seinem deutschen Gemüthe, sondern verstärkte nur den Trieb, bis zum innersten ächten Gehalt hindurchzudringen, den er, als er ihn endlich gefunden, mit der höchsten Begeisterung in sich aufnahm und der Christenheit wiederzugewinnen sich erhob, indem er zugleich im heiligsten Zorne gegen das ganze entartete Papstthum entbrannte, das ihn geschändet und die Christenheit um ihn betrogen hatte.

Nach seiner Rückkehr von Rom wurde ihm die theologische Doctorwürde ertheilt, zu deren Annahme ihn Staupitz abermals fast mit Gewalt nöthigen mußte, ihm vorstellend, es lasse sich ansehen, Gott werde bald viel im Himmel und auf Erden zu schaffen bekommen, darum er viel junger und arbeitsamer Doctores bedürfe, durch die er seine Händel verrichte. Sein Schwur bei der Promotion lautete ausdrücklich dahin, die heilige Schrift sein Leben lang zu studiren und zu predigen, und diese ihm feierlich übertragene Verpflichtung hat wohl zunächst den Gedanken in ihm erzeugt, daß er von Gott zum Sturze des Papstthums ausersehen sei, und ihn — der sein Leben lang nach immer festerer Ueberzeugung rang, wobei nothwendig von Zeit zu Zeit der Zweifel sich erneuern mußte, dessen Anfänge in Gewissensbedenken zu su-

chen ſind, und deſſen ganzer Fortgang das Streben nach einem ren Gewiſſen als Grundzug bezeichnet, — in ſeinen ſpäteren pfen oft getröſtet und aufgerichtet, „wenn ihm Teufel und Welt und bang machen wollten, wer ihm befohlen und wie er es vera ten wolle, daß er ein ſolches Weſen in der Chriſtenheit anrichte.

Er ſtudirte nun um ſo häufiger die heilige Schrift, hatte cherlei Kampf und Anfechtung in Folge ſeiner Richtung wider die ſtiſche Theologie zu beſtehen, ſchloß ſich in den Reuchliniſchen K der Oppoſition wider die Cölner Finſterlinge an, wurde ſich aber Widerſpruchs gegen die Kirchenlehre noch immer nicht bewußt, er auch bereits die Verderbniß der kirchlichen Zuſtände erkannte, und unbefangen er über ſie, wie über die abergläubiſche Verehrung theilte, welche ſein Landesherr den Reliquien und ſogenannten Werken zollte *). Doch nahmen ſeine Ideen ſchon eine Richtung die Verbeſſerung der Kirche im Allgemeinen und Großen. In Rede, welche, wie es ſcheint, dazu beſtimmt war, von dem Pro Lipkau auf dem lateraniſchen Concilium vorgetragen zu werden, fi aus, daß das Verderben der Welt von den Prieſtern herrühre denen zu viel Menſchenſatzung und Fabel, nicht das reine Wort tes vorgetragen werde. Denn nur das Wort des Lebens habe d higkeit, die innere Wiedergeburt des Menſchen zu vollziehen. E wartete ſchon jetzt das Heil der Welt bei Weitem weniger von einer beſſerung des Lebens, die nur erſt einen zweiten Geſichtspunkt mache, als von einer Wiederherſtellung der Lehre, welche die chriſtliche Kirche nach der Ueberlieferung der Evangelien und den E ten der Apoſtel geglaubt hatte. Auf ſie ging daher ſein Beſtreben nicht der regierenden Kirche, ſondern dem Lehrberuf angehörte, nächſt hin, und blieb ſtets vorherrſchend darauf gerichtet, wodurch die Reformation des 16. Jahrhunderts ſogleich in ihrem Beginn den Reformationsverſuchen des funfzehnten weſentlich unterſchied Er war anhaltend bemüht, in der Lehre ſich zu befeſtigen, ſuchte bahnte ſich neue Pfade, gerieth dabei auf einzelne Bedenken, hinſ des Ablaſſes und der Heiligenverehrung, zog die ganze Univerſität und mehr in ſeine Richtung hinein, das herrſchende thomiſtiſch-a caniſche Syſtem durch Zurückgehen auf die heilige Schrift und d chenväter zu ſtürzen, dachte aber nicht von fern an Beſtreitung nur eines einzigen kirchlichen Dogmas, und noch viel weniger an lehnung gegen Kirche und Papſt, oder gar an Losreißung.

So trefflich war er nicht blos ſelbſt, ſondern auch der B auf welchem er ſtand, vorbereitet, als der verrufene Tetzel in der von Wittenberg erſchien, und zwar mit Befugniſſen, wie ſie nie worden. Leo X. glaubte mit dem lateraniſchen Concilium alle

*) Schreiben an den Hofprediger Spalatin vom 8. Juni 1516.

**) Ranke I, 301 ff. Eichhorn, Grundſätze des Kirchenrechts I,

[illegible] in Glaubenssachen ausgeschlossen zu haben, und hatte keine [illegible] davon, daß die Nationen angreifen und vollbringen würden, was den Kaisern und Kirchenversammlungen mißlungen war. Die Deutschen waren es freilich gewohnt, daß die Ablaßkrämer bei ihnen wie in Feindesland brandschatzten, so daß, wie Friedr. Mecum sagt, Deutschland weder Heller noch Pfennig behalten hätte, wenn es noch [illegible] gewähret. Die Wälschen fügten noch den Hohn hinzu, daß sie die deutschen Gelder „peccata Germanorum" nannten, so wie ebenfalls [illegible] eine Verhöhnung lag, daß bei Ausschreibung der Indulgenzen [illegible] gemeinnützige religiöse Zwecke angegeben wurden, indem Jedermann wußte, daß es sich nur um päpstliche Finanzspeculationen handelte. Dieses Mal aber gab man ihnen noch Erweiterungen, die gleich sehr dem alten katholischen Dogma, wie der gesunden Vernunft, dem [illegible] Gefühle, den Costnitzer Concordaten widerstritten. Anderwärts [illegible] man sich ihrer Ausführung von Seiten der Staatsgewalten, Deutschland aber war den feindlichen Einfällen schutzlos Preis gegeben. [illegible] hatte gesagt, die Päpste brächten durch die mannigfaltigen [illegible] der Curie ein hundertmal größeres Einkommen aus dem Reiche auf, wie der Kaiser; allein er hatte bei früherer Veranlassung nur verboten, daß die Indulgenzenverkäufer nicht so geradezu über die Länder herfallen sollten, ohne gehörige Anzeige zu thun; jetzt war er im Einverständnisse mit dem Papste. Einer der angesehensten deutschen Reichsfürsten, der Erzkanzler von Germanien, Kurfürst Albrecht von Mainz, ließ selbst den Ablaßkram im eigenen wie im päpstlichen Interesse betreiben.

Luther hatte ganz Recht, wenn er in der Schrift „Wider Hans Wurst" dem Herzog Heinrich von Braunschweig einwarf: „nicht Kurfürst Friedrich, sondern der Bischof von Mainz habe durch seinen Beuteldrescher, Tetzel, und dessen lästerliche Predigt den ganzen Lutherischen Lermen angefangen." Denn obwohl die Indulgenzenverkäufer, vielleicht eben weil sie sich über den Ablaß auf eine so rohe Weise äußerten, Reue und Buße hintenanstellten und das Gelderlegen als die Hauptsache ansehen ließen, Anfangs bei dem großen Haufen noch gute Geschäfte machten, so erregten sie doch sonst den allgemeinsten und heftigsten Unwillen, hier und da auch den Eifer der Prediger, wie es bei Luther der Fall war, der in der Schloßkirche wider den Ablaß auftrat, und beim Kurfürsten, der sein (mit reichen Indulgenzen begabtes) Stift auch sehr [illegible] hatte, „schlechte Gnade damit verdiente." Als er zuerst von dem Anfange vernommen, hatte er gesagt: „nun will ich, ob Gott will, der Trunke ein Loch machen," und nicht lange darauf griff derselbe unmittelbar in seine Seelensorge ein. Ein Theil seiner Beichtkinder meinte, [illegible] Buße nicht mehr zu bedürfen; er weigerte sich, sie zu absolviren; Tetzel wüthete gegen ihn und bedrohete ihn mit dem Scheiterhaufen; er wendete sich mit dringenden Vorstellungen an die ordentliche kirchliche Obrigkeit, und erhielt von dem einen Bischofe gar keine, von dem andern nur die ausweichende Antwort: „er greife die Gewalt der Kirche [illegible], werde sich nur vergebliche Mühe machen und möge davon ablas-

ſen." Davon aber konnte bei dem Wahrheitseifer, der ſittlichen Entrüſtung, der männlichen Geſinnung des ſtarken Auguſtinermönches Rede ſein, der zu jener Zeit, wie er ſpäterhin von ſich ſchrieb, junger Doctor war (er war indeß 34 Jahre alt), neulich aus der kommen, hitzig und luſtig in der heiligen Schrift." Am 4. Sept. gab er einen Sermon gegen den Ablaß heraus, ſeine erſte Schrift, worin er ſich noch ſcheu in der Kirchenlehre befangen zeigt, doch ſchon deutlich durchblicken läßt, daß er ſeine aus der Schrift ſchöpfte Ueberzeugung auch gegen einen Beſchluß der Kirche behaupten würde *). Am Vorabende des Allerheiligentags (31. October), an welchem die Stiftskirche den an ihre Reliquien gebundenen Schatz der Ablaſſes auszutheilen pflegte, ſchlug er an den Thüren derſelben, auf den Rath ſeiner ſämmtlichen beſorgten Freunde, die welthiſtoriſchen Streitſätze an: Eine Disputation zur Erklärung der Kraft des Ablaſſes, und ſchickte ſie noch an demſelben Tage dem Erzbiſchofe von Mainz mit einem ehrerbietigen Schreiben zu **). In der Nacht darauf ſoll Kurfürſt Friedrich jenen Traum von dem Mönch geträumt haben, deſſen Feder bis nach Rom reichte, und an des Papſtes dreifache Krone ſtieß, ſo daß ſie wankte.

Der Schritt war an ſich nichts ſonderlich Auffallendes. Man wollte, der Sitte gemäß, eine Disputation über den Ablaß veranſtalten, deſſen eigentliche Bedeutung nach dem Sinne der Kirche zu verſtehen ſelbſt für den Gelehrten nicht leicht war. Konnten ſich doch ſelbſt die päpſtlichen Hoftheologen einige Jahre ſpäter unter Hadrian IV. nicht darüber einigen. Und ſo war auch Luther keineswegs ohne Unge-wißheit über den Ablaß. Er beſtritt ihn nicht geradezu, ſondern ſtellte nur ſeine gewonnene ſchriftmäßige Ueberzeugung wider die ſchwierige dem Mißverſtändniſſe ſo ſehr ausgeſetzte ſcholaſtiſche Theorie feſt.

---

*) Zwei Jahre früher hatte Leo X. ſtrenge Cenſur-Verordnungen erlaſſen, ſie hätten jedoch wirkſamer ſein müſſen, als ſie ſein konnten, wenn [illegible] Niederlage hätten begegnen ſollen, welche die päpſtliche Tyrannei von ihr eine nach der andern, durch Luther's Schriften erlitt. In demſelben Jahre, das lateraniſche Concilium unverrichteter Sache aus einander gegangen, es unter Anderem beſchloſſen und feſtgeſetzt: „Alles, was der Papſt untadelig, und am römiſchen Hofe ſolle Alles beim Alten bleiben.

**) „Was ſoll und kann ich anders thun, hochwürdigſter Bi[illegible] lerdurchlauchtigſter Kurfürſt, als daß ich Ew. Hochwürden durch Jeſum Chriſtum bitte, ſie wollen doch ein Auge väterlicher Sorge Sache haben und daſſelbige Büchlein (die ſummariſche Inſtruction Ablaßcommiſſarien unter Albrecht's Namen, aber, wie Luther hier Zweifel, hochwürdigſter Vater, ohne euer Wiſſen und Willen) allerdings wegthun, auch den Ablaßpredigern eine [illegible] predigen anbefehlen, daß nicht vielleicht dermaleinſt durch herausgegebene Bücher ſowohl ſie, als auch höchſten Schmach Ew. Durchlauchtigſten Hoheit, de[illegible] und doch beſorge, daß es geſchehen möchte, wo de[illegible] würde.

machen, unterschied den päpstlichen Ablaß von dem der Ablaßkrämer, setzte die Kirchenlehre im Ganzen als wahr voraus, und hatte bei seinem Angriffe mit sich selbst und seiner Befangenheit in jener einen harten Kampf zu bestehen *). An Abfall dachte er so wenig, daß er vielmehr noch immer ein „recht ernster und eifriger Saul war, nicht ein so erfrorner und eiskalter Vertheidiger des Papstthums, wie Eck und andere seines Gleichen, die den Stuhl zu Rom mehr ihres schändlichen Bruchs willen (der ihr Gott war) vertheidigten, als aus aufrichtiger Meinung" **). Er räumte dem Papst in vielen und wichtigen Artikeln nicht allein viel ein, was er später „für die höchste Gotteslästerung und Greuel gehalten," sondern „betete ihn auch mit rechtem Ernst williglich an." Denn „wer war ich elender, verachteter Bruder damals? Ein armer, schwacher Mensch, ähnlich einer Leiche; sollte ich mich wider des Papstes Majestät setzen, vor welcher sich nicht nur alle Könige der Erde und der ganze Erdboden entsetzten, sondern daß ich so sagen darf, auch der Himmel und die Hölle. Alle mußten sich allein nach seinem Willen richten" ***). Er wollte die Ehre der Kirche retten, den päpstlichen Stuhl gegen die mißbräuchliche Anwendung des Ablasses in Schutz nehmen; er meinte, der römische Bischof und jeder Freund der Wahrheit und des Christenthums müßte es ihm Dank wissen, daß er den ersten Mißbrauch aufdeckte und angriff. Eine der 95 Thesen lautete: „Man soll die Christen lehren, daß der Papst, so er wüßte von der Schinderei der Ablaßprediger, er lieber wollte, daß St. Peter's Münster zu Pulver verbrannt würde, denn daß er sollte mit Haut, Fleisch und Bein seiner Schaafe erbaut sein." So wenig aber Luther ein deutliches Bewußtsein davon hatte, so regte sich in ihm doch ein dunkles Gefühl davon, daß er wider den Gott der Welt in die Schranken trete; durch seine noch keineswegs vollkommen lichte Gedanken, wie sie in den Thesen vorliegen, zucken die Blitze eines ahnungsschweren Gemüths. „Wenn man diese Sätze lies't, sieht man, welch ein kühner,

---

*) Er urtheilte später über die Thesen: „Durch sie wird öffentlich kund meine Schande, d. i. [illegible] Schwachheit und Unwissenheit, welche mich im Anfange gedrunge[illegible] großer Furcht und Zittern anzufangen. — Ich verstand [illegible] Ablaß eigentlich sei, wie es denn auch alle Papisten au[illegible]. Er ward allein um des Bruchs und der Gewo[illegible]n. Deshalb disputirte ich dann, nicht in der Me[illegible]erwerfen, sondern weil ich seine Kraft und Wesen [illegible] und weil mich die Todten oder stummen [illegible]n Bücher nicht genugsam belehren [illegible] Rath zu [illegible] und die Kirche Gott[illegible] Leute [illegible] er[illegible]

großartiger und fester Geist in ihm arbeitet. Die Gedanken ihm hervor wie unter dem Hammerschlage die Funken"*).

Die Thesen durchflogen Deutschland gleich einem elektrische ken, die weit verbreitete Verstimmung gegen das bestehende Ki sen fand ihren Ausdruck darin. „Weil alle Bischöfe und Docto schwiegen, und Niemand der Katze die Schellen umbinden wollt die Ketzermeister hatten alle Welt mit dem Feuer in die Furcht so ward der Luther ein Doctor gerühmt, daß doch einmal Ein men wäre, der drein griffe." Während aber von der einen Se und lebendige Theilnahme kund gegeben wurde und der Kurfü geschehen ließ, erhob sich eben so lebhafter Widerstand. Tetzel Dominicaner erklärten die Thesen für einen Angriff gegen die des Papstes, und wollten Luther als hartnäckigen Ketzer dem Fl tode übergeben wissen; Eck wies auf die bedenkliche Aehnlichk schen seinen Behauptungen und den Lehren der böhmischen Ke selbst aus Rom machte sich eine feindliche Stimme vernehmbar vester Prierias, Meister des heiligen Palastes, „wandte," wie „einige Tage darauf, um sich dem Augustiner, der seinen Na der den römischen Stuhl erhoben, als ein Schild entgegenzuwerf Es hatte von Anfang nicht an Bedenklichen gefehlt. Als Alber der sächsische Geschichtschreiber, die Thesen gelesen, sagte er: „ geh' heim in Deine Zelle, und sprich: Gott erbarme dich Andre meinten, Luther möge sich doch ja um weltliche Hülfe b damit es nicht scheine, als wolle er Gott versuchen, denn nur lig Blinder könne verkennen, wie gefährlich es um ihn stehe. verstummten die Bedächtigen und Aengstlichen um so mehr, einzelnen Kirchenoberen, welche sich vorher halb und halb bill klärt, nannten Luther's Unternehmen voreilig und unzeitig, angesehensten Gelehrten erklärte sich kein Einziger für ihn, sei und Subprior, die „gleich aller Welt sich dünken ließen, es sei angehoben," kamen „mit Zetergeschrei" zu ihm und bestürmten Orden nicht in Schande und Gefahr zu stürzen.

Er hatte am 11. November dem Augustinereremiten Lang furt seine Thesen nebst einem Schreiben zugeschickt, in welc die zuversichtlichste Haltung aussprach***). Auch jetzt ließ er

---

*) Ranke I. 315.

**) Er wiederholte die Heldenthat bald darauf, was so geschah, d Streit auf die Frage von der päpstlichen Gewalt lenkte, wobei er unter sagte, der Papst werde nicht blos durch keine Concilienschlüsse gebunden könne auch weder von Concilien noch von der ganzen Welt gerichte wenn er auch so viel Aergerniß anrichtete, daß er die Menschen d mit sich zum Teufel führte.

***) Wenn die scholastischen Theologen sich an seiner „Hitze" u fahrt" ärgerten, sollten sie doch an den Balken im eigenen Aug „Ihr sollt wissen, daß ich solche tadelsüchtige Nachtgeister nicht besser Gespenster und Geschäuche, und soll mich nichts anfechten, was i

ten aber einschüchtern, trug in Predigten seine Meinung vor *), nahm den Kampf mit allen Gegnern nach der Reihe auf, erkannte die Bedeutung desselben immer heller, wurde sich in dem Maße, als er die Gegner verachten lernte, seiner Ueberlegenheit immer bewußter, und machte jeden Angriff durch Kühnheit der Ideen und Aeußerungen. Es war nicht der Mann, bei einer halben Einsicht oder einem halben Schritt stehen zu bleiben, oder furchtsam zurückzuweichen, als ihm seine Gegner einen Sinn und eine Absicht unterschoben, woran er nicht selbst gedacht. Hatte er der Kirche und dem Papst einen Dienst leisten wollen, und sollte er nun schlechterdings die päpstliche Majestät unerhörter Weise verletzt haben, so faßte er dieselbe jetzt um so fester ins Auge, und kam auf den Gedanken, wenn Papst und Cardinäle mit ihren schamlosen Lobrednern und den schändlichen Ablaßkrämern zusammenstimmten, so dürfte Rom der Sitz des Antichrists sein. Er setzte den Tetzel'schen Angriffen eine Appellation an die Meinung der Gebildeten in einer mit Schonung, Würde und großer Mäßigung geschriebenen Erklärung seiner Thesen entgegen, in welcher er jedoch auf die Nothwendigkeit einer Reformation hinwies, und unumwunden erklärte, sich in Sachen der Wahrheit durch das päpstliche Ansehen nicht binden lassen zu können **); und stellte in einem ehrerbietigen Schreiben an

---

leicht aber nicht. Von meiner Frechheit oder Bescheidenheit weiß ich gewiß, daß die Wahrheit durch meine Höflichkeit nichts besser, durch meine Grobheit nicht schlimmer wird. Christus und alle Märtyrer sind getödtet, weil sie stolz und Verächter der alten hochberühmten Weisheit geschienen. Sie sollen die Demuth oder Heuchelei nicht von mir erwarten, daß ich erst ihren Rath brauche, ehe ich etwas ausgebe: es soll mir nicht durch Menschen Rath oder Klugheit, sondern durch Gottes Rath gehen, was ich thue. Sein Wille geschehe!"

*) Er verstand es ein gutes Theil besser, die Leidenschaften des Volks aufzuregen, als die Dominicaner, welche den Streit zuerst auf die Kanzeln brachte, enthielt sich aber in diesen Predigten aller und jeder gehässigen Polemik, und beschränkte sich darauf, das Volk im ruhigsten Lehrtone in dem, was ihm taugte, zu unterrichten.

**) Er erklärt in diesen Resolutionen, daß er zwar irren könne, aber nicht verketzert sein wolle, und daß er sich der heiligen Schrift — auf welche er sich noch nicht ausschließlich berufen mag — den Concilienschlüssen, Vätern und päpstlichen Decreten unterwerfe, sich aber durch Thom. von Aquino nicht gebunden achten könne. Weiter stellt er unumwunden den Satz auf, daß der Mensch nur durch den Glauben gerechtfertigt werden könne, und bestreitet den Ablaßschatz. Er bittet die Widersacher, daß sie ihn mit Geduld tragen mögen, wegen der Betrübniß seiner Seelen, die ihn ängstige, indem er solche Dinge in der Kirche Christi predigen höre, welche niemals geschrieben und gehalten worden. Leo X. sei ein sehr guter Papst, könne aber allein nichts ausrichten. Die guten Päpste verlache Rom selbst, ja Rom am Allermeisten. Schweigen, welche reden sollten, schweigen still, und da es zu grob gemacht wird, könne und solle man es, damit die Weisen beherzter würden, nicht mehr mit ansehen. Er kehre sich nicht daran, was dem Papste wohlgefalle, was mißfalle, denn derselbe sei ein Mensch wie andere Menschen, so fern er nicht als Papst in und nach den Canonibus rede oder mit einem Concilio beschließe. Hochnöthig sei ein rechtmäßiges allgemeines Concilium, „daß ich es

Leo X. *) den Hergang der Sache in's Licht, schilderte den Ablaß, bemerkte, daß des Papstes Name dabei mißbraucht werde, und daß er nur ungern auf den Plan hervorgetreten sei, jedoch nicht rufen könne, und schloß: „Hab' ich den Tod verschuldet, so ich mich nicht, zu sterben, denn die Erde ist des Herrn und was nen ist. Er sei gelobet in Ewigkeit. Amen!" Er schickte solutionen nebst diesem Schreiben an Staupitz, hat denselben, nach Rom gelangen zu lassen, und wiederholte, daß er wider Willen in den Handel hineingezogen sei, da er doch lieber im Winkel verborgen ein Zuschauer des trefflichen Spiels der Ge seinem Jahrhunderte geblieben wäre **). Jedenfalls wolle er Staupitz nicht in gleiche Gefahr bringen, sondern Alles, was er Sache thue, allein auf seine eigene Gefahr gethan haben. Er h der Gut noch Geld, begehre auch keines, und wer arm sei, fürchte könne auch nichts verlieren. Richteten die Gegner seinen Leib List oder Gewalt, Gott zum Dienst, so würden sie ihn nur um Stunden ärmer machen, und ihm desto eher zum Himmel helfen es war eine blos hingeworfene, ob auch ernstlich gemeinte rung, sondern ein Grundgedanke Luther's, den er von Anfang nie aufgab, der späterhin auf die merkwürdigste Weise in seinem und seinem Wirken wieder hervortrat und eine große und unm Bedeutung erhielt, daß er Alles auf eigene Gefahr gethan haben menschlichen Schutz für seine Sache kaum leiden wollte ***).

---

kurz und getrost herausſage: die Kirche hat eine Reformation vonnöthen, das ist ein Werk nicht eines einzigen Menschen, als der Papst ist, nicht vieler Cardinäle, wie beides das zuletzt gehaltene Concilium ausgewie sondern der ganzen Welt, ja ein Werk, das für Gott allein gehört. aber, wenn solche Reformation vor sich gehen wird, die weiß derjenige der die Zeit geschaffen hat. Unterdessen können wir so offenbare leugnen. Die Schlüssel werden gemißbraucht und müssen dem Geld- u geiz dienstbar sein. Der Damm hat einmal ein Loch gewonnen, und s nicht bei uns, die ausbrechende Fluth aufzuhalten." Am Schlusse: „Ich mich nicht unterstanden haben, mit dieser meiner geringen Schrift Papst zu appelliren, wenn ich nicht gesehen hätte, daß meine Fein sonderlich darauf vertießen, daß sie mir mit dem Namen des Papstes eine und Schrecken einjagen wollten."

*) Er hegte von ihm lange, wie von Karl V., eine zu günstige zu seinen Uebertreibungen gehörte auch die des zu großen und leichtgl sehr sich hingebenden Vertrauens eines warmen, redlichen, edlen Herzens

**) Als der Bischof Scultetus von Brandenburg, während Erzbisch brecht zur Abstellung der Mißbräuche nichts that, sich mißbilligend erklärt, und Luther nur gerathen, um Aergerniß zu vermeiden, nichts zu thun, erwiderte der Letztere, über den milden Sinn des Bischofs „Ich will lieber gehorchen, als Wunder thun, wenn ich dies auch

***) Tetzel hatte seine Predigt vom Ablaß in einer Schrift zu vertheidigen gesucht, die er in einer Vertheidigung derselben: Freiheit des Ser u. s. w. mit Pappelblumen und dürren Blättern vergleicht. Kühn und beginnt er: „Ich Doctor Martinus Lutherus, Augustiner zu Wittenberg

hatte nicht blos wider ihn geschrieben, sondern auch, in päpstlicher Fiscal eine Klage anhängig gemacht, veranlaßt, ein Gericht niedergesetzt wurde, vor welchem Luther verur- theilt fürchten mußte, der nun aber, statt sich schrecken zu mit Gegenschriften schon zu sehr kräftigen, obwohl noch be- sitzen auf den Papst, als solchen, überging und bereits mit hervortrat, daß alle Christen priesterlichen Standes, und jungen von den besonderen unterscheidenden Vorzügen der der katholischen Kirche ungegründet seien, daß die heilige einzige Regel des Glaubens angesehen werden müsse, und le Aussprüche derselben weder die Entscheidungen der Kirchen- die Bullen der Päpste, noch selbst die Decrete der Concil- hätten: folgenreiche Grundsätze, die, wenn auch für den nur wider einzelne Lehren der Kirche oder die Behauptungen heologen gerichtet, doch in consequenter Anwendung das che Lehr- und Verfassungsgebäude in Frage stellten. Auf von den Absonderungen und Vorzügen der Priester ruhete stellung der Hierarchie zur weltlichen Macht, ihre Ueberhe- Tyrannei. Von dem Widerspruche gegen die ersteren war n Schritt bis zum Wiederfinden der Rechte des Laienstan- pt und der weltlichen Obrigkeit insbesondre. Es war ent- und Luther rühmte sich dessen sein Leben lang, daß er die- r zu Ehren gebracht." Durch den Grundsatz von dem höch- mtansehen der Schrift führte er aus dem unsicheren Dunkel ferung, in welchem sich die Willkür unzähliger, als göttlicher

der deutsche Sermon, die Gnade und Ablaß belangend, mein sei; ursacht und mir noth ist, denselben zu verfechten wider etliche (Widerlegungen) oder Verlästerungen, vergebens erdichtet. Wel- lichkeit, so man ansiehet, scheinet es wohl, daß ihr Dichter zu viel hier gehabt, derselben nicht hat gewußt besser anzuwenden, denn unsaubern Worten die Wahrheit angegriffen, gern wollte, daß je- sitzt, wie gar nichts er in der Schrift verstünde." Weiterhin derselben Haltung: „Hie bin ich zu Wittemberg Doctor Mar- r, Augustiner, und ist etwa ein Ketzermeister, der sich Eisen zu sissen zu zerreißen bedünket, den lasse ich wissen, daß er habe , offne Thor, freie Herberg und Kost darinnen, durch gnädige löblichen und christlichen Fürsten, Herzog Friedrich, Churfürst u. s. w. Dabei auch die Schriftlästerer merken mögen, daß der- selbe Fürst, nicht, wie sie in ihren letzten trunknen Positionen gern schlichen wollten, der sei, der, christlicher Wahrheit zum Nach- theil jemand in ketzerischem Vornehmen, auch in diesen Dingen, da seinen sein mag, schützen wolle." Dieses Letztere bezieht sich Luthern den Kurfürsten deutlich genug unter Drohungen beschuldigt , statt, wie er könne, die ketzerische Bosheit zu unterdrücken, seinen Richter vorenthalte. Schon hier sieht man recht deutlich, auf Gott und die gerechte Sache vertrauen mochte, von Men- nichts wissen, sondern mit Gott auf sich allein stehen oder allein fal- weshalb er namentlich den Schutz seines Fürsten bestimmt und wie- holt.

Regeln aufgedrungener Menſchenſatzungen und der Despotismus
lichen Unfehlbarkeit verbarg, auf eine lichte Bahn und Fe
ſtellte er einen ſicheren Halt- und Mittelpunct der Chriſte
auf, um welchen ſich alles Zerſtreute wieder ſammeln kann
er den Leitſtern entdeckt, der, ob er auch ſeinen Augen noch
einmal entſchwand und im Lutherthume eine lange Zeit den B
gänzlich verloren ging, doch zuletzt zur Auffindung und Feſtſt
Princips der wahren chriſtlichen Glaubensfreiheit führen m
geführt hat *).

*) Den Sylveſter nannte Luther des Satans Werkzeug aus
und ſagte unumwunden, der Papſt ſei allen anderen Menſchen glei
irre und ſündige wie ſie. Die tollen Romaniſten erhöhen darum
ſo hoch, damit kein Concilium im Stande ſein ſolle, die jämmerlich
und verwüſtete Kirche wieder zu reinigen und aufzurichten. Gott
doch ſchon zur rechten Zeit ſeine Feinde finden und ſie zu Boden w
aber (Luther) wolle ſeinerſeits thun, wozu Pflicht und Gewiſſen ihn
und mit dem römiſchen Ungeheuer ringen auf Leben und Tod. W
zu Rom ſo denke und lehre, und zwar mit Vorwiſſen des Papſtes
Cardinäle, ſo erkläre er damit ganz frei, daß der wahre Antichriſt
pel Gottes ſitze und in dem purpurnen Babylon zu Rom regiere,
der römiſche Hof die Synagoge des Satans ſei. „So lies nun, fr
lieber Leſer, und klage und ſeufze, daß die Herrlichkeit der römiſch
ſo tief geſunken iſt, daß ſie ſolch ketzriſch, läſterlich, teufliſch und
Gift nicht allein zu Rom erdenkt, für Recht hält und es mehret, ſen
in alle Welt ausbreitet. Es gehe nun hin und rühme, wer da will
römiſche Kirche niemals mit Ketzerei befleckt und verunreiniget ge
Dieſer einzige Sylveſter thut es dem Arius, dem Manichäus, Pel
allen anderen Ketzern zuvor. Iſt das der Glaube der römiſchen Kir
der Papſt über die heilige Schrift iſt? O ſelig iſt Griechenland, ſeli
Böhmerland, ſelig ſind alle, die ſich von ihr abgeſondert haben und
ſer Babel gegangen ſind! Verflucht aber ſind alle, die mit ihr Ge
haben. Ich für meine Perſon will mit dieſer Schrift bekannt und
haben, wenn der Papſt und die Cardinäle dies unverſchämte Läſter
Satans nicht ſchweigen heißen und auf Widerruf bringen, daß ich
mit der römiſchen Kirche nicht halten will, ſondern ſie übergeben und
nen, ſammt dem Papſt und den Cardinälen, als den Greuel der Ver
der da ſtehet an der heiligen Stätte (Matth. 24, 15). Auf ſolche
der Glaube längſt erloſchen und ganz vertilgt; das Evangelium v
Chriſtus in's Elend gejagt; ſo ſind beides, ihr Leben und Sitten,
barbariſch. Die einzige Hoffnung war noch übrig bei mir, daß de
Schrift Kraft und Würde noch in ihr unverſehrt und wo nicht
Verſtand, ſo doch mindeſtens der rechte Wahn und Gedanke derſelb
übrig geblieben wäre. Nun aber hat der leidige Satan die Burg
den Thurm David's, die ſo lange Zeit ungeſtürmt und unerobert
ſind, auch mit Gewalt eingenommen. Nun fahre denn hin, du unſeli
dammtes und läſterliches Rom! Der Zorn Gottes iſt endlich über die
men, wie du es verdient haſt, weil du unter ſo vielen Gebeten, die
Zeit für dich geſchehen ſind, ohne Unterlaß getrachtet haſt, nur imm
zu werden. Wir haben Babel geheilet, aber ſie will ſich nicht heile
ſo laßt ſie fahren, auf daß ſie eine Behauſung der Drachen, und ih
men nach eine ewige Verwirrung ſei und bleibe. Gehab dich wohl,
der Leſer, und verzeihe mir, daß ich aus hochbetrübtem Herzen ſo de
o habe ein Mitleid mit meinem großen Leid und Schmerzen!"

patriotisches gleich sehr wie sein religiöses und sittliches Gefühl
das Papstthum erregt: das Feuer einer zwiefachen Entrüstung
zu einer einzigen lodernden Zornesflamme zusammen. Der Mönch,
geborene päpstliche Satellit, hatte in der Klosterzelle das Vaterland
vergessen, und trat nun auch als Patriot für die Freiheit und
desselben in die Schranken.

Es fehlt Luther's Verantwortungen aus dieser Zeit weder an
haftigkeit noch Entschlossenheit, es tritt schon herausfordernder
darin hervor; allein so deutlich man sieht, daß er für seine Ueber-
gung Alles thun und wagen wird, eben so deutlich ist zu erken-
daß diese bei ihm noch nicht in allen Puncten feststeht, daß er
strebt und ringt, sich in ihr zu befestigen und sie zur vollen Klar
zu bringen. Auch seine dem bestehenden Kirchenthum günstigen
stellungen und Gesinnungen waren das Ergebniß anhaltender und
ster geistiger Arbeit, mit seiner ganzen geistigen und gemüthlichen
stenz zusammengewachsen. Es war ihm nicht gegeben, sich eine
Denkweise, wie im Vorbeigehen, anzueignen, oder eine alte Liebe
Ehrfurcht ohne sauern schweren Kampf fahren zu lassen. „Was
auf welche Weise mein Herz dasselbe erste und andere Jahr erl
und ausgestanden, und in waserlei Demuth, die nicht falscher und
dichteter, sondern rechter Art war, wollte schier sagen Verzweiflung
da schwebte, ach, da wissen die sichern Geister wenig von, die hen
des Papsts Majestät mit großem Stolz und Vermessenheit anga
Ich aber, weil sie mir zuschauten und mich allein in der Gefahr
sen steckten, war nicht so fröhlich getrost und der Sache gewiß,
ich wußte viel nicht, welches ich Gottlob nun weiß." Dieses Sel
bekenntniß aus späterer Zeit wirft ein helles Licht auf seinen Seel
stand in diesen seinen ersten Anfängen, so wie keine seiner Aeußerun
aus dieser Periode charakteristischer ist als die, in welcher er den
bittet, ihm zu verzeihen, daß er so heftig rede aus hochbetrübtem
müthe, und Mitleid zu haben mit seinem großen Leid und Schmer
Sie gingen hervor aus brennender Liebe zum Heiligsten und Wei
sten, entzündeten sie wiederum und adelten auch den Haß und die
denschaftlichkeit, die sie erzeugten. Diese heiligen Schmerzen eines
erfüllten deutschen riesenkräftigen Mannes, der sie am Heftigsten
Stechendsten empfand, und so vieler edler deutscher Männer, denen
gleicher Weise nicht fremd waren, haben das mittelalterliche Papsth
gestürzt; aus ihnen ist die in ihrem Fortleben freilich oft verdü
Lichtgestalt der deutschen, durch sie allein schon gerechtfertigten Re
mation geboren.

Maximilian hätte das Unternehmen Luther's und die im Sch

Hofe des Papstes, als lügen, trügen, rauben, huren, buben, welches
nun Römisch thun heißet, und zwar alles unter dem Namen Christi, da
mit der allerschrecklichsten Gotteslästerung wider den heiligen Geist. Da
kömmt auch sein Ende, Gott sei Dank, durch unsern Herrn J
Christum."

[illegible] sich regende oppositionelle Stimmung trefflich [illegible] zu Gunsten der Kaisermacht und wider das Papst[illegible] Verbindung mit diesem seinen Gesichtspuncten an[illegible] seinerseits dachte noch immer an keinen Abfall und [illegible] eine Verbindung mit der weltlichen Gewalt zum [illegible] eingreifenden kirchlichen oder gar politischen Reform. [illegible], daß die Kirche nicht wohl reformirt werden könne, [illegible] zugleich eine politische Umgestaltung vornehme, daß ein [illegible] das Papstthum den ganzen öffentlichen Zustand treffen [illegible] ihm vollkommen fern. Ohnehin hatte er von der wahren [illegible] in Deutschland waltenden politischen Mächte, und davon [illegible], wie wenig das Kaiserthum seiner Zeit der alten [illegible] Lebensende in ihm lebendigen Idee von der Machtfülle [illegible] desselben noch entsprach. Nur das sah er vorerst ein, [illegible] römischen Anmaßungen und Uebergriffe schweren Ab[illegible] habe und erleide, und diese Einsicht bildete ein neues [illegible] Widerwillens gegen das Papstthum, der sich im [illegible] Kampfes wider Mißbräuche in ihm erzeugt, welcher [illegible] eigentlich auf seine kühnen Untersuchungen über die [illegible] geführet, zu einem halben Widerspruche gegen dieselbe [illegible], und dem eine entschiedene Auflehnung folgte, weil [illegible] die Sache der Mißbräuche und ihrer Vertheidiger zu der [illegible], wie die deutsche Nation die Sache Luther's zu der [illegible] machen bereits angefangen. Leo X. ließ sich durch die Do[illegible] Einschreiten bewegen, wozu er auch durch ein Schrei[illegible]'s auf dem Reichstage zu Augsburg (1518) aufgefor[illegible] Luther sollte binnen 60 Tagen in Rom erscheinen. Er [illegible] entschlossen, Folge zu leisten, wurde jedoch von allen [illegible], und erbot sich nun, unter freiem Geleite vor unpar[illegible] gelehrten Richtern sich zu stellen und sich weisen zu lassen, [illegible] der heiligen Schrift eines Besseren belehrt würde, auf [illegible] von jetzt an immer mehr zur Vertheidigung wie zum [illegible]. Leo sah sich genöthigt, die Vorladung nach Rom in [illegible] nach Augsburg vor seinen Legaten Thomas de Vio von [illegible]) zu verwandeln, der instruirt wurde, den ketzerischen [illegible] er sich durchaus beugte, in den Schooß der Kirche wie[illegible], wo nicht, ihn sammt seinen Anhängern für Ketzer [illegible] zu erklären, woneben allen Reichsgliedern unter An[illegible]-Bann und Interdict geboten worden war, dem Legaten [illegible] Beistand zu leisten. Schon längst hatten die Gegner [illegible] Bann gedroht. Sie sahen Luthern bereits als [illegible] an, der sich dadurch zunächst nur bewogen fand, [illegible] genauer in's Auge zu fassen und auch in einer Predigt [illegible], welche großes Aufsehen machte und seine Freunde mit [illegible] für ihn erfüllte. Sie erschien bald darauf im Druck, [illegible] davon durch Spalatin hatte abmahnen lassen.

Allein Luther wollte, wie er im Vorworte ſagt, ihre M. Inhalt an's Licht bringen, hiermit darzuthun und zu bezeu ſolches gelehrt, daß weder ihn, den Lehrer, noch den get hörer gereuen ſolle*).

*) Das Vorwort beginnt: „Mich dünkt, es ſei mir eine ſond von dem Herrn Chriſto verliehen, daß meine Worte vor Ander genehm und Jedermann ſo verdrießlich ſind. Wenn ich nicht wüſ gleichen dem Herrn Chriſto ſelbſt und allen ſeinen Apoſteln u aeſcheiden, hätte ich verlängſt abgelaſſen und mir ſelbſt ein Still erlegt. Nun aber, dieweil mich mein Amt und Beruf dahin bringet, ſtelle ich's dahin, daß meinem Gott mehr zu gehorſam den Menſchen. Bin auch daneben williger denn willig, mein Pr Beruf zu verlaſſen, ſo es dem Oberſten der Kirche (das iſt, Chriſtus) gefällig iſt. So ich aber im Amt bleiben ſoll, muß a gedulden und zu gut halten, wer da will, daß ich die Ehre u mit allen Kräften dahin arbeite, daß der Herr Chriſtus den He dem Herrn Chriſto predige und verkünde.“ Die Predigt ſelbſt ruhig gemäßigter Sprache die Reſultate ſeiner Unterſuchungen üb der Excommunication und die päpſtlichen Anmaßungen rückſichtlu fluchs nach den Ausſprüchen der heiligen Schrift, der Kirchenv Beſtimmungen der älteſten Kirchengeſetze. Der Bann wird einge geiſtlichen oder inneren, und in den äußeren oder leiblichen. D ſtreckt ſich auf die Gemeinſchaft des Glaubens, die Vereinigu durch ſeine Gnade, die Theilnahme an der ewigen Seligkeit, de die Ausſchließung von äußeren und kirchlichen Dingen. Den ge keine Macht auf Erden, alſo auch der Papſt und die Kirche nicht Kein Menſch kann die Seele zur Gemeinſchaft mit Gott bringen ſie abgeſondert iſt, wieder mit Gott verſöhnen; das kann allein und Barmherzige. Eben ſo wenig kann irgend ein Menſch die mit Gott hindern oder auflöſen, das kann nur der Menſch durch Sünde und Miſſethat. Von der äußern Gemeinſchaft kann der ihren Bann trennen, allein derſelbe ſoll beſſern und den Ab Gott zurückführen, der nicht für einen Feind gehalten, ſondern u der geſtraft werden darf. Der kirchliche Bann ſoll und kann Seele nicht dem Verderben und dem Teufel überlaſſen, ſie de Güter und des gemeinen Gebets berauben. Der Bann iſt in ein geartet, der die Leute dem Teufel übergibt, ſie der Seligkeit berau Verzweiflung bringt. „Gott ſei's geklagt, wie Alles ſo widerſi Er erbarme ſich unſer wegen des greulichen Mißbrauchs, de und übermüthigen Dünkel der Kirche mit der Kirchengewalt ge treiben, oft um weniger Menſchen willen, als wären ſie Sta Diebesbanker. Doch davon ein ander Mal. Jetzt nur noch b daß du die Gewalt der Kirche nicht verachteſt. Wenn ſie um unwürdige Dinge züchtigt, ſo bleibet ſie doch die geiſtlichſte in Die Strafe des Banns ſoll in Demuth und Geduld ertragen werd erfüllet werde, was der 109. Pſalm ſagt: Fluchen ſie, ſo ſegnest Jemand in ungerechtem Bann ſterben, die heiligen Sacramente liches chriſtliches Begräbniß nicht erhalten, ſo fehlt er das Alles n denn alle dieſe Dinge ſind zu geringe, als daß man deshalb du thaten und Wahrheit fahren laſſe. Stirbt auch Jemand in ein Banne, ſo wird er deshalb doch nicht verdammt. Stirbt aber ein der, welcher im ungerechten Bann ſtirbt, dann dieweil er um d keit willen, welche er nicht verſchweigen oder verlaſſen, ſo darte det, wird er mit der ewigen Krone der Seligkeit begnadigt werde

klärte und beschränkte den Bann geistig und nach seiner hen Bedeutung, gerade wie er beim Ablaß gethan, und der Allem das Gewissen und durch dieses die Zuversicht bei deren zu sichern. Er suchte und wollte den Abfall von der fung und Vernichtung drohenden Kirche nicht, und bereitete dem Verdammungsurtheile mit Festigkeit entgegenzutreten. er Graf Albrecht von Mansfeldt vor der Reise nach Augs- g, weil er unterwegs ermordet oder ersäuft werden würde, : „Je mehr sie drohen, je mehr getrost bin ich. Die Seele mir nicht nehmen. Das Wort Christi ist mit dem Tode mit dem Tode ist es gepredigt, durch den Tod ist es er- ben, durch den Tod muß es auch erhalten werden." Eben r Staupitz' vorsorgliche Bitte, sich eine Zeit lang bei verbergen, aus, anderer Meinung als die Freunde, die n, daß er nicht schuldig sei, zu erscheinen: er wollte sich ll der Kirche übergeben und heimstellen," obwohl er kein warten konnte, weil er sich, „wie billig vor Gewalt fürch- t, es für Schuldigkeit achtete, der Obrigkeit zu gehorsamen. he Septembers reis'te er von Wittenberg ab, und traf am r in Augsburg ein. Bald nach seiner Ankunft schrieb er an en: „Ich gehe hin, mich für Euch und die liebe Jugend zu s es dem Herrn gefällt. Ich will lieber sterben, und, ob s schwer wird, Eure Gemein- und Gesellschaft, die mir Nasen lieb und tröstlich ist gewesen, in Ewigkeit entbehren, ich das, so durch mich recht gelehrt ist, widerrufen sollte: greben, unverständigen, ja aller Künste und sonderlich gött- r ärgsten Feinden durch mich sollte Ursache gegeben werden, Künste und Studia sollten untergehen. Wälschland ist, wie i Aegypten, in greifliche Finsterniß geworfen, und weiß nichts h und seiner Lehre. Und doch müssen wir es dulden, daß sie herrschen und uns nach ihrer Weise lehren, beides im Glau- guter Sitte. Also wird Gottes Zorn über uns erfüllt, wie et klagt: Ich will ihnen Jünglinge zu Fürsten geben, und sollen über sie herrschen."

und in Augsburg zahlreiche Freunde unter den Gelehrten und en, das Volk bezeigte ihm den lebhaftesten Antheil. „Jeder- der ganzen Stadt redet von Luther und begehret den neuen zu sehen, der ein solch' großes Feuer angezündet hat", konnte Manchethon schreiben. Die Freunde wollten es nicht zulassen, ich ohne kaiserliches Geleit zum Cardinal begebe, was dieser n italischen Unterhändler zu erreichen suchte. Die gemein- Ansichten Urban's de Serralonga erfüllten ihn mit Abscheu chtung der italischen Frivolität und Erbärmlichkeit. „Dieser r Mittler hat mich überaus freudig gemacht," schrieb er an . Der Italiener äußerte gegen ihn: „Meinst Du denn, der werde Deinetwegen zu den Waffen greifen und seine Länder Hanze schlagen?" Er entgegnete: „Das will ich durchaus

nicht." „Wo willſt Du aber bleiben?" fragte jener weit
wortete: „Unter dem Himmel." Er erſchien dreimal
zuerſt mit großer Demuth, ſich willig und erbötig erklär
ihn erhobenen Anklagen zu hören, und ſich, wo er ei
eines Beſſeren unterweiſen zu laſſen; ſodann feſt und
genden Bewußtſein ſeiner wiſſenſchaftlichen und Glaub
und der Unbilligkeit der Forderungen des Cardinals;
ablehnend. Er berief ſich auf das Anſehen der Schrift,
als Repräſentant der Curie und eifriger Thomiſt, au
eben beſtrittene des Papſtes, der Decretalen, auf das h
ſyſtem. Der Legat forderte Widerruf, ohne ſich auf ei
einlaſſen zu wollen, und eine ſolche hatte Luther erwart
und wollte nicht weichen, ohne des Irrthums mit Gründ
ſein. Cajetan behandelte den demüthigen Auguſtiner An
väterlich, äußerte ſich ſodann drohend, die Auctorität d
Syſtems und der kirchlichen Strafgewalt vorkehrend, fan
nicht erwartet, einen unerſchrockenen Mann, einen freie
rüſtet mit wiſſenſchaftlicher Tiefe und Sicherheit, voll
für ſeine Ueberzeugung. Der Legat meinte im Stol
fürſten, dem Angeklagten in wenig Worten ſeinen
wieſen zu haben und Widerſpruch ſodann für unden
dürfen; dem Mönche in ſeinem kühnen Selbſtbewußtſei
dünken, daß ſein Richter unvermögend ſei, ſeine Meinu
ſeine Idee vom Glauben, auch nur zu begreifen und n
zu widerlegen, wozu er „ſo wenig Geſchick habe als e
Harfen"*). Cajetan gerieth jedoch endlich außer Faſſun
Außerordentliches nicht geahnet. Die tiefen ſprühend
Mönchs machten ihm Grauen. „Ich will mit dieſe
mehr zu ſchaffen haben," ſoll er zu Staupitzen geſagt h
tiefe Augen und wunderbarliche Speculationen in
Luther blieb dabei, er könne nicht widerrufen, es lehre
etwas Beſſeres; er könne von der Schrift nicht weich
rief endlich aus: Luther ſolle hingehen und nicht wieder
men, er wolle denn widerrufen. Es war das dominic
das hier, mit dem Purpur bekleidet, den Gegner v
Luther faßte, wie er ſagt, „das Wort des Legaten zu
hielt ſeine mündlichen Verhandlungen mit demſelben
Es fanden deren noch ſchriftliche, ſo wie andere durch
(Link, Staupitz) Statt, die jedoch erfolglos blieben. Caje
liche Aeußerungen fallen, Luthern ſchwebte Huſſens Geſc
millian würde ſchwerlich Anſtand genommen haben, ihn
Seiten dem Gerichte der Kirche zu überliefern; er entz
Antrieb und unter dem Beiſtande ſeiner Augsburger

*) Schreiben an Carlſtadt.
**) Ranke I., 385 ff.

r Gefahr, glücklicher als Huß, „dessen unschuldiges Blut
ihm wird," wie er um diese Zeit schrieb, als dessen grau-
samsten man ihn längst von feindlicher wie von Freun-
dieb. Er war gefragt worden von letzterer auf der
der Schwan sei, der nach jenem kommen solle?
er Flucht hatte er noch eine Appellation von dem übel-
den besser zu informirenden Papst vor Notar und Zeu-
und öffentlich anschlagen lassen, nach deutscher Gewohn-
seine Schritte durch die zulässigen und gebräuchlichen
zu schützen *). Die Vorgänge in Augsburg machten den
Sieges, obwohl er geflohen war. Ein solcher Wider-
Muthes gegen einen päpstlichen Legaten war unerhört.
h und Entschlossenheit nahmen nicht wenig zu, weil sich
hlene Theilnahme und Freude über seine Rettung aus-
noch mehr, weil er sich seiner Stärke bewußter wurde
ihe der Gegner noch deutlicher erkannte **). Cajetan ver-
Auslieferung oder doch seine Vertreibung; der Kurfürst
s gehässige, mit verstellter Mäßigung abgefaßte Schreiben
in und forderte ihn zur Verantwortung auf. Er recht-
benehmen in Augsburg mit der natürlichen Entrüstung
Sinnes, erklärte sich zu Allem, was man von ihm for-
derholt bereit, mit Ausnahme eines Widerrufs ohne vor-
Irthumsüberführung, und sprach sich im Uebrigen dahin
der Kurfürst zum Pilatus machen würde, wenn er ihn
lieferte, wogegen er (Luther) willig sei, in's Elend zu
Friedrich erwiderte dem Legaten, von so viel Gelehrten in

t darin: es handle sich um strittige Lehrsätze, über welche frei
nur dem Gebrauche in der Kirche gemäß sei, er sei fälschlich be-
habe ihm aber seinen Irrthum nicht wollen anzeigen, sondern
gefordert, und als er denselben verweigert, mit einer Cita-
, wo nicht einmal die Päpste persönlich sicher wären, und vor
ihn eingenommene Richter gedrohet; er unterwerfe sich dem
ausspruche des wohl zu unterweisenden Papstes und fordere die
deutlicher Vertheidigung und förmlicher Untersuchung.
will nicht hoffen," schrieb er an Spalatin, „daß ein Mann wie
sollte zwingen wollen, die Wahrheit zu Gunsten der Lüge zu
doch sehe ich wohl, daß es mit der Sache nicht ganz richtig steht;
flüchte und greifen zu schlechten Mitteln. Vom wahren Chri-
then die ersten Häupter der Kirche, ein Prierias und Cajetanus,
ast könnte ich stolz werden, wenn nicht die Unwissenheit meiner
r zu groß wäre. Sind diese aber Löwen der Kirche, was werde
rigen Hasen zu fürchten haben? Sie mögen sich nur etwas
Jesus lebt. Gott wird ihnen widerstehen."
ß E. Eh. Gn. von meintwegen nicht etwas Böses begegne,
allerdings nicht gern wollte, so verlasse ich in Gottes Namen
Lande, will ziehen, wohin mich der ewige barmherzige Gott
ich seinem göttlichen Willen ergeben, er machs mit mir, wie er
sollte mir ja herzlich leid sein, daß meinthalben irgend ein
gen E. Eh. Gn. in Abgunst oder Gefahr kommen sollte.

seinen und den angrenzenden Ländern habe noch nicht gezeigt k können, daß Luther ein Ketzer sei, und weigerte sich, ihn zu ent Luther hatte seine innige Freude daran, daß die weltliche Mac Bewußtsein ihrer wahren Stellung und Würde erwachte*). Sein in Wittenberg war indeß unsicher und drückend. Er mußte täglich Bann von Rom erwarten; der Kurfürst wünschte doch seine E nung und ließ darüber mit ihm unterhandeln, ja ihm einst s er verwundere sich, daß er noch nicht aufgebrochen sei. Luther „Vater und Mutter verlassen mich, aber der Herr nimmt mich Er saß mit Freunden bereits beim Abschiedsmahle. Ein anderes M den forderte ihn auf, zu bleiben, wenn er noch nicht fort wäre beklagte es auch jetzt, daß der Fürst in den Handel hinein werde, und wiederholte seine Erklärung, daß er bereit sei, in di bannung zu gehen. Er war eine Zeit lang ernstlich entschlossen selbst freiwillig zu entfernen, sobald die Bannbulle anlangte, ma nete daher seine Angelegenheiten, „gerüstet und gegürtet zu sein, zu ziehen mit Abraham, weiß nicht, wohin; doch aber ja auf's gewisseste, weil Gott überall ist." Seine Freunde waren „wenn angefochten um ihn," mehr „als er selbst dulden mochte." E ihm unlieb, daß man den Kurfürsten seinetwegen in Verdacht er fürchtete nur für seine Schreibfreiheit in Wittenberg**). Sein

---

Will derhalben, durchleuchtigster Churfürst! E. Gn. G. mit aller Ehrer gerüst und gesegnet, und schlecht und gerecht dem ewigen barmherzig befohlen, auch in aller Demuth unterthänigklich bedankt haben. Will m welchem Ort ich künftig sein werde, E. Gn. D. in Ewigkeit nicht ve sondern allezeit mit rechtem Ernst und Dankbarkeit für Ihrer Gn. I eer Ihren Heil und Wohlfahrt vom Herren bitten. Ich bin, Gottlob zur Zeit vom Herzen frödlich, und danke Gott, daß mich armen Sünd lieber Sohn Jesus Christus würdig achtet, daß ich in dieser guten S Sache Trübsal und Verfolgung leiden solle, welcher E. Gn. G. D. in keit erhalten wolle u. s. w." Selbst entschiedene Gegner haben den Ei Muster der Beredtsamkeit genannt: es war aber die der Natur, die l samkeit eines von Gefühlen erlittenen Unrechts und von Edelmuth e Herzens.

*) „Mit welcher Freude," schrieb Luther an Spalatin, „habe i Brief (des Kurfürsten) gelesen! Wie lautet er doch so getrost, und is so höflich und bescheiden. Ich denke, die Wälschen sollen bald merken dahinter steckt. Sie meinten mit der Sache schon zu Ende zu sein, un nun, daß sie erst ihren Anfang nimmt. Bringe dem Fürsten meine ft Dankbarkeit dar. Wie ist es doch so etwas gar Vortreffliches, da welcher vor Kurzem ein armer Bettelmönch gewesen, wie ich, und nu Scheu die mächtigsten Fürsten anläuft, zur Rede stellt, bedrohet, ihne Belieben beschirmt begnadet, auch endlich lernen muß, wie die weltliche keit von Gott sei, und man ihre Ehre nicht in den Koth treten müß gefällt mir überaus, daß der Fürst hierin eine so geduldige und fleiß bald gezeigt hat."

**) „Ich sehe offenbar," schrieb er an Spalatin, „daß man den in meinen Handel zieht, was mit sehr zuwider ist. Dieser Argwohn Fürsten wird machen, daß ich weggehe. Wenn ich hier bleibe, wird m

[illegible] eilten ohne fremde Förderung und allen Hemmnissen [illegible] Trotz, den Ereignissen voraus*). Er hatte auf dem [illegible] Wittenberg erfahren, daß er schon vor verhörter Sache [illegible] einen Ketzer erklärt sei, und wollte nun auch in Druck[illegible] mehr zurückhalten. Die Veröffentlichung der Augsburger [illegible] ließ der Kurfürst zu spät untersagen. Luther hatte [illegible]tigungsschrift nur in Bereitschaft haben wollen, der Drucker [illegible] Bogen unter der Hand verkauft, worauf dann das Ganze [illegible] Leo's X. Breve an Cajetan, worin die Ablaßpredigten voll[illegible]tigt und die Widersprechenden mit dem Banne bedroht [illegible] er mit einer scharfen Glossa drucken, in welcher er [illegible] sagt: „Ist das der Stylus und Weise des römischen [illegible] auf einen Tag einen zugleich citiren, ermahnen, ankla[illegible]theil sprechen, verdammen, declariren, sonderlich der so [illegible] ist, dazu nichts von diesem Allen weiß?" In dem[illegible] (November) ließ er, um sich gegen den Bann möglichst [illegible], eine Appellation von dem päpstlichen Verfahren wider [illegible]gemeines Concilium ausgehen, ein Schritt, in welchem [illegible] den päpstlichen Verordnungen abermals ein bannwürdiges [illegible], das in den Augen des Papstes dadurch nicht verzeih[illegible] konnte, daß der, der ihn that, sich darauf berief, daß [illegible] eine Wehr sei, die nach göttlichen, natürlichen und [illegible] Rechten einem Jeden zustehe. Obenein sprach Luther im [illegible] Appellation unumwunden den von der Curie wiederholt [illegible] aus, daß ein rechtmäßiges Concilium in Glaubenssachen [illegible] stehe, und machte diese Kühnheit keineswegs dadurch [illegible] er ausdrücklich und feierlich protestirte, daß er wider [illegible] Kirche, die er für die Meisterin der ganzen Welt und [illegible] die oberste halte, und wider das Ansehen des apostolischen [illegible] des allerheiligsten Herrn des Papstes Gewalt, wenn

[illegible] und zu sprechen mangeln: wenn ich weggehe, so kann ich [illegible] und mein Leben Christo opfern."

[illegible] Feder" (gleichfalls an Spalatin) „geht schon mit viel Grö[illegible]. Die Sache hat noch nicht einmal ihren rechten Anfang ge[illegible] Schänkens, so viel fehlt dazu, daß meine römischen großen [illegible] Ende hoffen dürften. Ich will Dir meine Einfälle schicken, [illegible] ich recht prophezeie: daß der rechte Antichrist nach Paulus [illegible] Curie herrscht und schlimmer ist als der Türke. Das getrau' [illegible] zu können."

[illegible] Gott," heißt es darin u. A. „welch ein neues wunderbares [illegible] doch, Wahrheit und Erleuchtung zu suchen? Und das dazu [illegible] im Reiche der Wahrheit, wo man doch Rechenschaft geben [illegible] nach dem Grund der Erkenntniß fragen!" — „Und hiermit [illegible] mein lieber Leser, daß ich die römische Kirche ehre und ihr [illegible] zu folgen bereit bin, denen aber herzhaft widerstehe, die uns [illegible] ein neues Babel aufrichten wollen, und jede menschliche [illegible] Meinung der römischen Kirche geltend machen wollen, als [illegible] heilige Schrift mehr gäbe."

er wohl unterrichtet, nichts zu ſagen gedächte, und w
wenn ihm etwas Unbedächtiges aus Schwachheit oder durch de
ſacher Reizung entfallen ſollte, ſo nicht recht oder nicht ehrerbiet
geſprochen wäre, ſolches zu verbeſſern und zu ändern. Weiter
er nicht blos wiederholt ein unparteiiſches Verfahren, wie man
Rom her nicht gewähren wollte, ſondern ſagte auch Wahrheiten
dort ſehr unangenehm ſein mußten*).

Wie Cajetan's Einſchüchterungs-, ſo mißlang auch Miltitzer
verſuch. Der ſächſiſche vom Papſt abgeſendete Edelmann ben
mit großer Gewandtheit. Er kam Luthern mit Klugheit, Fr
keit und Mäßigung entgegen, ſprach ſich auf das Entſchiedenſ
das Ablaßunweſen aus und bekannte offen, daß er auf ſein
immer Drei für Luthern gefunden habe, wo Einer ſich wider
vernehmen laſſe, und daß er ſich nicht mehr getraue, ihn ſe
einem Kriegsheere nach Rom zu führen. Luther bezeigte ſich
friedlich geſinnt als feſt. Er verſprach, obwohl er ein den
Mißtrauen in die „Judasküſſe" und „Crocodilsthränen" des
nicht aufgab, künftig zu ſchweigen und die Sache ſich ſelbſt
bluten zu laſſen, wenn ſeine Gegner auch ſchweigen würden. ſ
freilich zugleich, in einem Bericht an den Kurfürſten: wenn
geſchehe, ſo „würde das Ding erſt recht herausfahren und
Schimpf ein Ernſt werden, indem er ſeinen Vorrath noch
ſammen habe." Er erklärte ſich einverſtanden damit, daß d
einem deutſchen Biſchofe zur Unterſuchung aufgetragen werd
woneben er indeß zu erkennen gab, der Papſt werde dieſen
nicht annehmen, und er könne ſeinerſeits des Papſtes Urtheil
nicht leiden**). Er bot ſich endlich, dem Papſte ehrerbietig

*) So nannte er den Papſt einen Menſchen, gleich andern, Schwachheit umgeben, irren, fehlen, lügen und eitel werden könne, ſolchem Falle nach apoſtoliſchem Beiſpiele in's Angeſicht widerſtanden müſſe und ſolle, damit die unteren Glieder der Schwachheit des gleichſam durch eine gemeinſame Verſorge des ganzen Körpers zu kämen und ihr abhülfen. Eben ſo nannte er es eine unerträgliche Tyrann auf Widerruf einer Meinung zu dringen, die er im Gewiſſen für w halte, und ihn verführen zu wollen, Chriſti Glauben und den Verſtand der offenbaren Schrift (ſo viel es ſein Gewiſſen faſſe) zu ver da doch die Macht des Papſtes nicht wider oder über, ſondern für u der Majeſtät der Schrift und Wahrheit ſei, und der Papſt nicht empfangen habe, die Schaafe zu verderben und in Irrthümer oder thümer Meiſtern zu überliefern, ſondern, wie einem Hirten, Biſchofe Statthalter gebühre, zur Wahrheit zurückzurufen, da endlich der g erübte Gewaltmißbrauch dahin führen müſſe, daß Niemand mehr ſelbſt zu bekennen oder die heilige Schrift in ſeiner eigenen Kirche ſich getrauen werde.

**) „Darum, ſo das erſte Mittel (Stillſchweigen von beiden Seit acht, ſo wird ſich das Spiel machen, daß der Papſt den Text macht ihn glo fire. Ich will gern Alles thun, Alles leiden, daß ich nur nicht aufzuſtechen verurſacht werde, denn aus der Revocation wird nicht Ch. F. Gn. unterthänigſter Capellan, Doctor Martinus."

der und im offenen Drucke J zu ermahnen, der römischen Kirche gehorsam zu sein. B s geschah, das Letztere durch eine Schrift, welche im Februar 15 erschien: Unterricht auf etliche Artikel, die ihm von seinen Gegnern aufgelegt und zuzumessen werden. Er sich darin mit der Tendenz der Absicht von Mißdeutungen seiner Lehre und in freier Haltung, doch entschieden für die Hoheit und das Ansehen der römischen Kirche, mit Worten dawider aus, daß ihre Einheit zerrissen werde *). In seinem Schreiben an den Papst erklärte er, daß er gerade um der Ehre der römischen Kirche willen nicht weichen könne, jedoch bereit sei, das Möglichste zur Heilung des entstandenen Zerwürfnisses zu thun **).

*) „Daß die römische Kirche von Gott für allen andern geehrt sei, ist kein Zweifel, denn daselbst St. Peter und St. Paul, 46 Päpste, dazu viel hundert Märtyrer ihr Blut vergossen, die Hölle und Welt überwunden, daß man wohl preisen mag, wie gar einen besonderen Augenblick Gott auf sie gerichtet habe. Ob es nun leider zu Rom also stehet, daß wohl besser tüchte, so ist doch die und keine andere Ursach so groß, daß man sich von derselben Kirche reißen oder scheiden soll: ja, je übler es da zugehet, je mehr man zulaufen und anhängen soll, denn durch Ehrerbietung oder verachten wird es nicht besser. Auch soll man Gott ums Teufels willen nicht lassen, noch die lieben Frommen um des bösen Haufens willen meiden, ja um keinerlei Sünde oder Uebel, des man gedenken oder nennen mag, die Liebe zertrennen und die geistliche Einigkeit theilen."

**) Es habe ihm sehr wehe gethan, daß sein wohlgemeinter treuer Dienst übel gedeutet sei, da er doch durch sein Auftreten die Ehre und Würde der römischen Kirche vertheidigen wollen. Wenn durch seinen Widerruf der Zweck erreicht werden könnte, so würde er gerne Folge leisten. „Weil aber meine Schriften durch Widerstand und Unterdrückung der Widersacher weiter ausgekommen sind, denn ich hätte dürfen hoffen, und in vieler Herzen tiefer gewurzelt, denn daß sie widerrufen werden könnten; ja, weil jetzt unsere deutsche Nation in der Blüthe stehet, viel feine, gelehrte und geschickte Leute hat, und täglich die Zahl derselben größer wird, so diese Sache wohl verstehen, sein davon reden und urtheilen können, muß ich mich deß am meisten beklagen, daß ich in keinem Wege etwas widerrufe, so ich anders die römische Kirche will hoch und in Ehren halten. Denn solcher Widerruf würde nichts anders schaffen, denn daß dadurch die römische Kirche je länger je mehr in böses Geschrei käme; auch würde Jedermann der Mund aufgethan, über sie zu klagen." Die, welchen er widerstanden, hätten, indem sie das Heilige zum Deckmantel ihrer Thorheit und Schändlichkeit gemacht, der römischen Kirche den größten Schaden gethan. Er habe nie beabsichtigt und beabsichtige auch jetzt nicht, dieselbe oder die päpstliche Gewalt anzutasten. Er bekenne frei, daß der Kirche Gewalt über Alles sei, und daß ihr im Himmel und auf Erden nichts vorgezogen werden könne, als allein Jesus Christus, der Herr über Alles. Gern wolle er schweigen, wenn auch den Gegnern aufgelegt würde, ihre gemein schädlichen Lehren nicht ferner zu verbreiten. Zuvor wolle er durch eine öffentliche Schrift das Volk ermahnen, die römische Kirche mit rechtem Ernst zu ehren, und der unnützen Plauderer Dummkühnheit ihr nicht zuzumessen. Auch seiner Schärfe wolle er nicht folgen, die er wider die römische Kirche gebraucht, ja mißbraucht und darin zu viel gethan habe, daß er die Widersacher so hart angetastet. Er sei mit einem Worte willig und bereit, was in seinen Kräften stünde, die entstandene Zwietracht und Spaltung beizulegen.

er wohl unterrichtet, nichts zu ſagen gedächte, und willig ſei, wenn ihm etwas Unbedächtiges aus Schwachheit oder durch der Widerſacher Reizung entfallen ſollte, ſo nicht recht oder nicht ehrerbietig genug geſprochen wäre, ſolches zu verbeſſern und zu ändern. Weiter forderte er nicht blos wiederholt ein unparteiiſches Verfahren, wie man es von Rom her nicht gewähren wollte, ſondern ſagte auch Wahrheiten, welche dort ſehr unangenehm ſein mußten*).

Wie Cajetan's Einſchüchterungs-, ſo mißlang auch Miltitzens Güteverſuch. Der ſächſiſche vom Papſt abgeſendete Edelmann benahm ſich mit großer Gewandtheit. Er kam Luthern mit Klugheit, Freundlichkeit und Mäßigung entgegen, ſprach ſich auf das Entſchiedenſte gegen das Ablaßunweſen aus und bekannte offen, daß er auf ſeiner Reiſe immer Orte für Luthern gefunden habe, wo Einer ſich wider denſelben vernehmen laſſe, und daß er ſich nicht mehr getraue, ihn ſelbſt mit einem Kriegsheere nach Rom zu führen. Luther bezeigte ſich eben ſo friedlich geſinnt als feſt. Er verſprach, obwohl er ein begründetes Mißtrauen in die „Judasküſſe" und „Crocodilsthränen" des Nuntius nicht aufgab, künftig zu ſchweigen und die Sache ſich ſelbſt zu Tode bluten zu laſſen, wenn ſeine Gegner auch ſchweigen würden, ſagte aber freilich zugleich, in einem Bericht an den Kurfürſten: wenn es nicht geſchehe, ſo „würde das Ding erſt recht herausfahren und aus dem Schimpf ein Ernſt werden, indem er ſeinen Verrath noch ganz beiſammen habe." Er erklärte ſich einverſtanden damit, daß die Sache einem deutſchen Biſchofe zur Unterſuchung aufgetragen werden ſolle, wogegen er indeß zu erkennen gab, der Papſt werde dieſen Richter nicht annehmen, und er könne ſeinerſeits des Papſtes Urtheil über ſich nicht leiden**). Er erbot ſich endlich, dem Papſte ehrerbietig zu ſchrei-

*) So nannte er den Papſt einen Menſchen, gleich andern, der mit Schwachheit umgeben, irren, fehlen, lügen und eitel werden könne, dem in ſolchem Falle nach apoſtoliſchem Beiſpiele in's Angeſicht widerſtanden werden müſſe und ſolle, damit die kranken Glieder der Schwachheit des Hauptes, gleichſam durch eine gemeinſame Sorge des ganzen Körpers in Statten kämen und der abbrächen. Eben ſo nannte er es eine heutere Tyrannei, nur auf Widerruf einer Meinung zu dringen, die er im Gewiſſen für wahrhaftig halte, und ihn verführen zu wollen, Chriſti Glauben und den rechten Verſtand der offenbaren Schrift (ſo viel es ſein Gewiſſen faſſe) zu verleugnen, da doch die Macht des Papſtes nicht wider oder über, ſondern für und unter der Materie der Schrift und Wahrheit ſei, und der Papſt nicht Gewalt empfangen habe, die Schafe zu verderben und in Irrthümer oder der Irrthümer Meiſtern zu überreden, ſondern, wie einem Hirten, Biſchofe, Chriſti Statthalter gebühre, zur Wahrheit zurückzurufen, da endlich der gegen ihn geübte Gewaltmißbrauch dahin führen müſſe, daß Niemand mehr Chriſtum recht zu bekennen oder die heilige Schrift in ſeiner eigenen Kirche zu lehren ſich getrauen werde.

**) Darum, ſo das erſte Mittel (Stillſchweigen von beiden Seiten) nicht geht, ſo muß ſich das Spiel machen, daß der Papſt den Text macht und ich ihn auslege. Ich will gern Alles thun, Alles leiden, daß ich nur nicht weiter aufgefordert werde, denn aus der Revocation wird nichts. Ew. Ch. F. Gn. unterthänigſter Capellan, Doctor Martinus."

ben und im offenen Drucke Jedermann zu ermahnen, der römischen Kirche gehorsam zu sein. Beides geschah, das Letztere durch eine Schrift, welche im Februar 1519 erschien: **Unterricht auf etliche Artikel, die ihm von seinen Abgönnern aufgelegt und zugemessen werden.** Er spricht sich darin mit der Tendenz der Abwehr von Mißdeutungen seiner Lehre und in freier Haltung, doch entschieden für die Hoheit und das Ansehen der römischen Kirche, mit Wärme dawider aus, daß ihre Einheit zerrissen werde*). In seinem Schreiben an den Papst erklärte er, daß er gerade um der Ehre der römischen Kirche willen nicht widerrufen könne, jedoch bereit sei, das Möglichste zur Heilung des entstandenen Zerwürfnisses zu thun**).

---

*) „Daß die römische Kirche von Gott für allen andern geehrt sei, ist kein Zweifel, denn daselbst St. Peter und St. Paul, 46 Päpste, dazu viel hundert Märtyrer ihr Blut vergossen, die Hölle und Welt überwunden, daß man wohl greifen mag, wie gar einen besonderen Augenblick Gott auf sie gerichtet habe. Ob es nun leider zu Rom also stehet, daß wohl besser tüchte, so ist doch die und keine andere Ursach so groß, daß man sich von derselben Kirche reißen oder scheiden soll: ja, je übler es da zugehet, je mehr man zulaufen und anhängen soll, denn durch abreißen oder verachten wird es nicht besser. Auch soll man Gott ums Teufels willen nicht lassen, noch die lieben Frommen um des bösen Haufens willen meiden, ja um keinerlei Sünde oder Uebel, des man gedenken oder nennen mag, die Liebe zertrennen und die geistliche Einigkeit theilen."

**) Es habe ihm sehr wehe gethan, daß sein wohlgemeinter treuer Dienst so übel gedeutet sei, da er doch durch sein Auftreten die Ehre und Würde der römischen Kirche vertheidigen wollen. Wenn durch seinen Widerruf der Zweck erreicht werden könnte, so würde er gerne Folge leisten. „Weil aber meine Schriften durch Widerstand und Unterdrückung der Widersacher weiter ausgekommen sind, denn ich hätte dürfen hoffen, und in vieler Herzen tiefer eingewurzelt, denn daß sie widerrufen werden könnten; ja, weil jetzt unsere deutsche Nation in der Blüthe stehet, viel feine, gelehrte und geschickte Leute hat, und täglich die Zahl derselben größer wird, so diese Sache wohl verstehen, fein davon reden und urtheilen können, muß ich mich deß am meisten fleißigen, daß ich in keinem Wege etwas widerrufe, so ich anders die römische Kirche will hoch und in Ehren halten. Denn solcher Widerruf würde nichts anderes schaffen, denn daß dadurch die römische Kirche je länger je mehr in ein böses Geschrei käme; auch würde Jedermann der Mund aufgethan, über sie zu klagen." Die, welchen er widerstanden, hätten, indem sie das Heilige zum Deckmantel ihrer Thorheit und Schändlichkeit gemacht, der römischen Kirche den größten Schaden gethan. Er habe nie beabsichtigt und beabsichtige auch jetzt nicht, dieselbe oder die päpstliche Gewalt anzutasten. Er bekenne frei, daß der Kirche Gewalt über Alles sei, und daß ihr im Himmel und auf Erden nichts vorgezogen werden könne, als allein Jesus Christus, der Herr über Alles. Gern wolle er schweigen, wenn auch den Gegnern auferlegt würde, ihre gemein schädlichen Lehren nicht ferner zu verbreiten. Zudem wolle er durch eine öffentliche Schrift das Volk ermahnen, die römische Kirche mit rechtem Ernst zu ehren, und der unnützen Plauderer Dummkühnheit ihr nicht zuzumessen. Auch seiner Schärfe wolle er nicht folgen, die er wider die römische Kirche gebraucht, ja mißbraucht und darin zu viel gethan habe, daß er die unnützen Wäscher so hart angetastet. Er sei mit einem Worte willig und bereit, zu thun, was in seinen Kräften stünde, die entstandene Zwietracht und Spaltung wieder beizulegen.

Die erst noch auf dem letzten Augsburger Reichstage erhobenen Beschwerden der Stände gegen den römischen Hof waren so sehr der Ausdruck der Stimmung der Nation gewesen, und die Meinung der letzteren war durch Luthern so bewußt und klar, und für ihn so kräftig und allgemein geworden, daß man Gewalt gegen ihn nicht unbedenklich würde haben anwenden können, und daß dem Legaten selbst die Aussicht erwünscht war, die Sache in Deutschland ausmachen zu lassen. Der Erzbischof von Trier wurde zum Schiedsrichter ausersehen. Während nun jene ruhete, war man in Wittenberg, wie Luther schreibt, „fleißig wie es die Ameisen sind." Es war die Zeit, in welcher er seinen so wichtig gewordenen Freundschaftsbund mit Melanchthon enger und enger schloß, den er sofort vollkommen anzuerkennen wußte. Sie förderten und ergänzten einander gegenseitig. Luther wurde sich nun erst durch die Kenntniß des Griechischen, das er von Melanchthon lernte, der Richtigkeit und Schriftmäßigkeit seiner theologischen Ueberzeugungen recht bewußt. Sein Geist arbeitete gewaltig, aus derselben Finsterniß, in welcher er noch gefangen lag, zur vollen Klarheit hindurchzudringen, und ein Schatten nach dem andern hob sich von seinen Augen. Davon erfuhren jedoch nur seine vertrautesten Freunde; allein auch der äußere Friede wurde plötzlich wieder — fortan für immer — durch Schuld der Anhänger Roms gestört.

Als sich Luther in Augsburg befand, hatte Eck ihn aufgesucht und ihm eröffnet, daß er mit seinem (Luther's) Collegen Carlstadt eine alte Streitigkeit über die Lehre von der Gnade und den freien Willen in einer öffentlichen Disputation auszufechten wünsche. So scharf er Eck vor noch nicht langer Zeit auf eine Streitschrift geantwortet, wünschte er doch die „Meinung zu Schanden zu machen, als könnten Theologen sich nicht mit einander vergleichen," und erbot sich zur Vermittelung. Eck nahm das Erbieten an und verkündete sofort die Disputation durch ein Programm in alle Welt. Im Januar 1519 gelangten seine Streitsätze zu Luther's Kenntniß, der nun ersah, daß die letzten derselben gegen ihn und seine Meinung gerichtet waren. Er hätte dem mit Militzen getroffenen Uebereinkommen gemäß gern geschwiegen, „so fern sein Widerpart auch schwiege", erblickte aber darin, daß er von Eck „unverwarneter Sachen" so hinterlistig angegriffen wurde, die Absicht, der Universität Wittenberg „Schande und Unehre zu suchen," und meinte, die Wahrheit, die zu lassen sein Gewissen nicht leide, würde geschädigt werden, wenn „ihm allein das Maul zugebunden und allen Anderen aufgethan würde*)." Er setzte daher den dreißig Thesen Eck's, deren letzte vom Ursprunge der Prärogativen des P[illegible] handelte, eben so viele andere entgegen, und erörterte die noch durch eine besondere Resolution von der [illegible] Papstes, worin er nicht die päpstliche Hoheit [illegible]

*) Schreiben an den Kurfürsten v[illegible]

Gründe prüfen zu wollen erklärte, auf welche der Gegner sie stütze*). Seine Freunde erschraken über seine neue Verwegenheit. Er jedoch, obwohl er fühlte, daß dieser Schritt der kühnste sei, den er noch gewagt, blieb unerschüttert, und rüstete sich sehr ernstlich, den Streit recht zu bestehen, denn er meinte, die Disputation dürfte Gelegenheit geben, daß die bisher wie im Spiel betriebene Sache endlich einmal Ernst werden und „der römischen Tyrannei übel gerathen möchte." Den Freunden sagte er**), daß er auf seine Person gar keine Rücksicht nehme, er halte nur aus Schonung für den Kurfürsten und die Universität noch manche entdeckte Wahrheit zurück, sonst würde er in einem ganz anderen Tone reden: indeß lese er für seine Disputation viel in den Decreten der Päpste, und wisse nur nicht, ob der Papst der Antichrist oder sein Apostel sei; so jämmerlich werde Christus, d. i. die Wahrheit, von ihm geschändet und gekreuzigt. In der Zueignung seines Commentars zum Galaterbriefe, die er im April 1519 schrieb, sprach er sich noch stärker, namentlich auch über den römischen Uebermuth gegen die Deutschen aus***). Es war entscheidend, daß man ihn gerade in einem solchen Moment nöthigte, dem tiefsten Grunde des ganzen Kirchensystems nachzuforschen, daß die Frage, in der alle politischen und religiösen Interessen zusammentreffen, ob das Papstthum von Gott eingesetzt, oder ob es eine menschliche Einrichtung sei, die Frage, über welche nach der mit Miltitz getroffenen Verabredung ein vollkommenes Stillschweigen beobachtet werden sollte, in einer gährungs-

*) Denn es mißfalle ihm gar sehr, „daß etwas, so man in der Kirche behauptet, durch Schmeichelkunst und Lügen" bewiesen werden wolle, „wodurch wir die Kirche und unsern Glauben den Widersachern zum Gespött hingeben. Die Kirche Christi braucht unserer Lügen nicht: sie ist auf den Fels des Glaubens gegründet; sie läßt sich willig prüfen und beschauen. Daher haben die Fuchsschwänzer der Päpste in solcher Oberherrschaft vorlängst den Verdacht der Tyrannei auf sich geladen, indem sie als unrechtmäßige Besitzer nicht zugelassen haben, daß man diese Sache recht frei untersuchen und davon disputiren möchte, was sie doch sonst in allen göttlichen Dingen, wenn sie nur diese Obergewalt nicht mit berührten, gern und willig haben geschehen lassen."

**) An Spalatin schrieb er, derselbe möge sich doch nicht mit menschlichen Gedanken ängstigen; wenn Christus ihn und seine Sache nicht schützte, so wäre es ja längst um ihn geschehen gewesen. „Ich Armer fürchte nur, daß ich nicht werth sei, um solcher Sachen willen zu leiden und getödtet zu werden. Für solch' Glück werden bessere Leute sein müssen."

***) Er ziehe des Herrn Christi Wort dem des Statthalters dermaßen vor, daß er nicht anstehe, alle Worte und Werke des Letzteren darnach zu prüfen. Weiter lobt er es sehr, daß die deutschen Reichsstände endlich, wie [illegible] solt, die Unterscheidung zwischen der römischen Kirche und Curie gefunden, welcher sie eine vom Papst angesonnene Geldleistung, als nicht die [illegible] betreffend, abgelehnt und erklärt, in keinem Wege sei es erlaubt, [illegible] widersetzen, der Curie [illegible] würden mit viel größerer Gottseligkeit [illegible] Könige, Fürsten und [illegible] da Macht habe, als selbst dem [illegible] gottlosen Buben geb[illegible]herall für die römische Kirche aus, [illegible]erschöpfen ganz [illegible] nur mit des römischen Hofs [illegible] daß sie an ihre[illegible]ngen. Was thun sie mit der-

vollen Zeit, an einer großen Universität, vor ganz Deutschland verhandelt wurde *).

Luther flößte bei der Disputation in Leipzig den Meisten das Gefühl ein, daß er „nicht ohne Gott solche wichtige Dinge vornehme." Ein Anwesender, Petrus Mosellanus, schreibt von ihm an einen Freund, er sei in Gesellschaft" heiter, scherzhaft, stets muntern und fröhlichen Gesichts, ob ihm die Widersacher noch so sehr drohen," auf dem Katheder machte er einen bedeutenden Eindruck; denn obwohl es sich zeigte, daß es ihm bei der Hauptfrage, mit so bewundernswürdigem Scharfsinne er auch in dieselbe eingedrungen war, an vollkommen sicherer Begründung durch positive Kenntniß der Kirchengeschichte noch mangle, so entwickelte er doch auf der anderen Seite eine Fülle praktischer Gelehrsamkeit, und was mehr ist, eine natürliche Beredtsamkeit, welche deutlich die Tiefe seines Geistes, den Ernst seiner Gesinnung, das Feuer seiner Seele offenbarte, und durch rücksichtslose Kühnheit und flammende Gedankenblitze dem Gegner die Wage hielt, wo dieser, vermöge langer Uebung in der Kunst des Disputirens oder sicherer Gewalt über einen bestimmten Kreis von Ideen, überlegen zu sein schien. Eck erneuerte seinen alten Fechterstreich. Er wies gegen Luther's Behauptung, daß der päpstliche Primat eine menschliche Einrichtung sei, mit arglistig verstellter Verwunderung darauf hin, daß ja darin ein Irrthum Wiclef's und Hussens abermals hervortrete, der von den Päpsten und Concilien, zuletzt noch vom Costnitzer, als ketzerisch verdammt worden. Man konnte sagen, es galt um Leben oder Tod. Der Ketzername war noch immer ein Brandmal, flößte noch immer schaudernden Schrecken ein. Sich von dem herrschenden Begriffe der allein seligmachenden Kirche lossagen, dem Costnitzer Concilium widersprechen hieß: sich dem Opfer desselben an die Seite stellen und sein Geschick suchen. Doch schwankte Luther keinen Augenblick; schon die Entrüstung über die Bosheit der Wendung, welche Eck der Disputation gegeben, würde nicht zugelassen haben, daß er seine innerste Ueberzeugung verleugnet hätte. Er wagte zu sagen, unter den Artikeln des Johann Huß, welche das Verdammungsurtheil des Conciliums zu Costnitz verzeichne, seien einige grundchristliche und evangelische, worauf allgemeines Erstaunen erfolgte, und Eck nach einigen weiteren Erörterungen erklärte, daß er Luthern „wie einen Böhmen und Heiden halte." Das Ergebniß der Disputation lag darin, daß Luther die Auctoritäten der römischen Kirche in Sachen des Glaubens nicht mehr anerkannte. Anfangs hatte er nur die Instruction für die Ablaßprediger, die Satzungen der späteren Scholastik bekämpft, aber die Decrete der Päpste ausdrücklich festgehalten; dann hatte er diese zwar verworfen,

gleichen Gaukeleien und Affenspielen, als daß sie uns Deutsche für lauter alberne und dumme Leute und, wie ihre Rede geht, für Barbaren und Bestien halten, und spotten unser noch dazu, daß wir so unglaubliche Geduld haben, uns ausplündern und noch dazu auslachen lassen."

*) Ranke, I, 396 ff.

den Ausspruch eines Conciliums angerufen. Jetzt sagte er sich auch von dieser letzten Auctorität los: es blieb ihm nichts übrig als die Schrift*).

Für den Augenblick jedoch übersah er die bedeutsamen Folgen der Disputation noch nicht, und war mit derselben sehr unzufrieden. Sie habe seiner Meinung nach zu wenig Resultate geliefert, auch sei „unordentlich" disputirt; er wolle daher „seine Erklärung und Auslegung von sich ausgehen lassen." Er bemühet sich in diesen Resolutionen**), seine Behauptung nach allen Seiten zu begründen, daß der päpstliche Primat nicht auf göttlichem Rechte beruhe; er geht noch einen Schritt weiter: selbst nach menschlichem Recht sehe es sehr mißlich damit aus, und erklärt mit Festigkeit, er wolle frei sein, und sich weder durch die Autorität einer Kirchenversammlung, noch der Päpste oder Universitäten fangen lassen, daß er darüber zum Verräther an der Wahrheit werde. Indem er Beweise für seine gemäßigten Vorstellungen von dem Ursprunge des päpstlichen Ansehens suchte, fand er, daß sich selbst diese nicht einmal begründen ließen; indem er auf die Quellen zurückging, sah er dieselben verfälscht oder gar verschüttet waren, was ihm nun

*) Ranke I, 407. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte III, 481. Plank I, 171 ff. Die Ueberzeugung, daß der päpstliche Primat sammt seinen wesentlichen Ausflüssen auf der von Christus angeordneten Kirchenverfassung beruhe, hatte in der Ansicht des Zeitalters so tiefe Wurzeln geschlagen, daß an ihr erst noch auch die Bemühungen des Basler Concils gescheitert waren, obwohl es das zu Costnitz begonnene Werk der Reform mit weit größerer Festigkeit verfolgte. Der Ausgang, welchen die Leipziger Disputation nahm, war so bedeutend, weil Luther, aus seinen letzten Bedenken wider Willen herausgedrängt, von nun an die alte heilige Scheu vor dem Papstthume gänzlich aufgab und die Zeitgenossen darüber hinwegriß.

**) In der Vorrede sagt er, er schreibe mit Fleiß bisweilen so unzierlich und ihm selber nicht gleich, weil er hoffe, man werde seines Namens nicht lange mehr gedenken, dergleichen er auch keineswegs suche. „Sondern wie ich mit Gewalt bin hervorgezogen worden, so denke ich mich auch je eher je lieber wieder in meinen Winkel zu verkriechen, doch ohne Nachtheil meines Christennamens; denn ich habe meine Zeit auf dem Welttheater, und nach mir wird ein Anderer kommen mit Gottes Willen, wenn ich der meinigen genug gethan." Deshalb, daß er so hart gegen die Widersacher schreibe, könne er sich eben nicht entschuldigen, da er sich in seines Herzens Grunde bewußt, es aus keiner anderen Ursache zu thun, als aus Verdruß darüber, daß er sich öffentlich mit Gegnern einlassen müssen, die ihn dazu nöthigten und ihm seine kostbare Zeit raubten. Diese, als gegen die Wahrheit verhärtet, könnten mit Nutzen nicht sanft behandelt werden; auf harte Knorren gehöre ein harter Keil; nach der Schrift sei mit denen nicht fein säuberlich zu verfahren, die den Tempel Gottes zur Mördergrube machten; es möge ein Lob sein, alle Schmach geduldig zu leiden, sündhaft aber sei es, nicht bis auf den letzten Blutstropfen mit allen Kräften dawider zu schreien, wenn Christus verleugnet und durch Beschuldigung der Ketzerei der Christenname geschändet werde; auf die Personen werde er keinen Haß werfen, hoffe aber, wenn er für die Sache der Schrift eifre, der Verzeihung werth zu sein, denn es könne kein größeres Unrecht und Beleidigung geben, als die man Gottes Wort anthue.

immer klarer wurde, und von großem Gewinn für seine innere Sicherheit und Freudigkeit war, da er bisher den römischen Bischof und die christliche Kirche noch nicht deutlich genug unterschieden, und noch nicht vollkommen einig mit sich hatte werden können, wiefern er den päpstlichen Stuhl mit gutem Gewissen angreifen dürfe.

Seine Lage war in Folge der Disputation natürlicher Weise äußerst bedenklich geworden. Dennoch wich er, obwohl er sich nach Möglichkeit gegen Vergewaltigung zu schützen suchte*), dem fortgesetzten Streite für die Behauptung seiner Ansichten und Schritte nicht aus, in welchem er durch die mannigfachsten Angriffe von Seiten Eck's, Emser's, der Franciscaner in Jüterbock u. A. verwickelt wurde**), und förderte

*) Am 17. Januar 1520 gab er eine Protestation und Erbieten gegen Jedermann heraus, worin er sich darüber beschwerte, daß man ihn ungehört verdamme, die vielfachen Verleumdungen der Tendenz seiner Schriften und Schritte kräftig zurückwies, und sich zur Verantwortung seiner Lehre wiederholt erbot. Er sei bereit, sich von Jedermann lehren und weisen zu lassen, so wie von seinem allein der Ehre Gottes geltenden Vornehmen abzustehen, wenn man ihn aus der Schrift widerlege. Er schrieb in ähnlichem Sinne an den Kurfürsten von Mainz und den Bischof von Merseburg; er fordere nur, nicht unwiderlegt verurtheilt zu werden; erbiete aber lediglich ausweichende oder strafende, oder gar keine Antwort, wie auch auf ein Schreiben an den inzwischen erwählten Kaiser Karl V., das er der Protestation vorsetzte, und worin er sagt, wer die Größe der Sache, um welche es sich handele, zu würdigen wisse, werde sich nicht wundern, daß ein so geringer Mann sich unterstehe, an kaiserliche Majestät zu schreiben; denn da sie würdig sei, vor den Thron der göttlichen Majestät zu treten, sei sie vielmehr würdig, vor einen irdischen sterblichen Fürsten gebracht zu werden. Er habe umsonst überall ein unparteiisches Gericht erbeten, und gehe nun den Kaiser an, nicht ihn, sondern die Sache der göttlichen Wahrheit, seine Person aber nur so lange zu schützen, bis nach gehöriger Verantwortung über die Sache entschieden sei. Werde er als ein Gottloser und Ketzer erfunden, so begehre er keiner Protection. In einer zweiten Protestation und Erbieten aus derselben Zeit und von ähnlichem Inhalte sagt er unter Anderem: Da die Gegner seine Lehre nicht widerlegen könnten, schmäheten sie sein Leben, nennten ihn beißig u. s. f. Er habe sich ja eben nie für heilig ausgegeben und zum Schaden seiner Sache nur zu närrisch-demüthig von sich selber gedacht. Er habe noch immer nicht mit gleichem Maße gemessen und bezahlt, erbiete sich auch noch zum Möglichsten. „Wo mir aber Fried und Ruh nicht will gelassen werden, so bitt ich, daß ihm niemand fürnehm, mich müd oder matt zu machen, denn mein Geist, mir von Gott geben, also stehet, daß ich ehe die ganze Welt vertrau müde zu machen. Mein Fels, darauf ich bau, steht fest, wird mir auch nicht wanken noch sinken, obgleich alle höllische Pforten dawider streiten. Bitt gar demüthig und freundlich, niemand wolle sich zu mir Haß oder Ungunst versehen, denn mein Muth ist zu fröhlich und zu groß dazu, daß ich jemand möchte herzlich feind sein. Ich hab auch nichts für Augen, denn die Sach der Wahrheit an ihr selbst, der ich aus Herzen hold bin. Und ob ich um ihrer willen zuweilen bin oder sein würd zu frei und frisch, wollt mir dasselb ein jeglicher freundlich verzeihen."

**) Mit der schärfsten Lauge wusch er „Beck Emser." Plank sagt von einem Passus der hierher gehörenden Streitschrift Luther's gegen denselben: „Selbst Erasmus hat nur wenige Stellen, welche dieser an Witz gleichkommen; aber sie hielt auch die Probe aus, denn sie drang Emsern bis auf's Blut."

[redacted] neue Ideen zu Tage. In einer Predigt vom hochwürdigen Sacrament des heiligen wahren Leichnams Christi, Anfangs December 1519 erschien, sprach er den Wunsch aus, den Laien der Kelch wieder gestattet werden möchte, wodurch sich Herzog Georg von Sachsen bewogen fand, den Kurfürsten gegen Luther aufzureizen, und den Bischof von Meißen zu veranlassen, die Predigt als einem Decrete für frevenlich u. s. w. zu erklären, und allen Pfarrern anzubefehlen, gegen dieselbe zu eifern und sie zu unterdrücken. Luther antwortete sehr unsanft in einer kurzen deutschen und einer lateinischen Schrift: Antwort auf den Zettel, so unter den Officials zu Stolpen Siegel ausgegangen. „Ich acht auf solch' Zeddel, sonderlich zu Rom und bei aller Vernunft, darf stolpisch denn stölpisch werden angesehen." Der Bischof sei ein gelehrter Mann von christlichem Gemüthe, aus dem Zettel aber spreche ein finsterer unwissender Geist und ein bösartiges Herz. Die eigentlichen Verfasser, zwei Domherren in Meißen, die den Namen des Hofs zum Deckmantel ihres Hasses und ihrer Unwissenheit gebrauchten, möchten seine Schriften verbrennen, wie es die Cölner mit den Reuchlinschen gemacht, aber nicht versuchen, sie zu widerlegen, wenn ihnen Ehre lieb sei, denn es dürfte ihnen mißlingen. Wo man Gelehrheit mit Geisteswaffen nicht entgegentreten und sie doch nicht dulden könne, sei das Feuer der beste Patron wider die Bücher; man wisse dabei das Ansehen eines hochgelahrten Doctors, wie der Koch gar sei als die Kohlen, die er verbrenne. „Verbrenne nur, so wirst schon der allerachtbarst hochgelahrteste Doctor, und hast alle Argumente aufgelöst in kurzer Mühe. Hiermit fahr' hin, und so Du viel und schnurrest, so gedenk, es seien etliche, die geben nichts darum." Der Kurfürst hatte ihn durch Spalatin Mäßigung empfehlen lassen, und wenn es nach den Absichten des Hofs gegangen wäre, so wären alle seine Schriften aus dieser Zeit unterdrückt worden sein. Spalatin wandte Bitten und Drohungen an, allein er ließ sich nicht irren, und wunderte sich noch höchlich, daß man sein Verfahren nicht mäßigt genug finden wollte*).

---

volksthümlicher Witz hat nicht wenig beigetragen, seinen Schriften Eingang zu verschaffen. Der Form der Ironie ist vielleicht Niemand so mächtig gewesen als er; vor und nach ihm hat sie keiner so vernichtend geübt. Die Leipziger hatten vierzehn Sätze aus seinen Schriften für ketzerisch erklärt und ihn damit beim Bischof von Brandenburg verklagt. Er schrieb ihnen einen Brief, in welchem er ihnen die Wahl zwischen Krieg und Frieden stellte, da er eines Streites mit dem Gelichter gern überhoben gewesen wäre. Sie waren ruhig, aber Eck gab ihre Sätze heraus. Das Gerücht, Luther rüste wider sie, erschreckte sie dermaßen, daß sie ihn durch eigene Abgesandte bitten ließen, ihrer zu schonen. Er schrieb sogleich nach Leipzig, um sie aufzuhalten: es war indeß schon zu spät.

*) Plank, I, 233. „Wie sehr," schrieb er an Spalatin, der ihm einmal zugeredet haben mußte, „bist Du doch in die Hitze gekommen, daß Du andere noch scheinst weit zu übertreffen! Denk ja nicht, die

immer klarer wurde, und von großem Gewinn für seine innere E heit und Freudigkeit war, da er bisher den römischen Bischof un christliche Kirche noch nicht deutlich genug unterschieden, und noch vollkommen einig mit sich hatte werden können, wiefern er den p lichen Stuhl mit gutem Gewissen angreifen dürfe.

Seine Lage war in Folge der Disputation natürlicher Weise äu bedenklich geworden. Dennoch wich er, obwohl er sich nach Mö keit gegen Vergewaltigung zu schützen suchte*), dem fortgesetzten S für die Behauptung seiner Ansichten und Schritte nicht aus, in we er durch die mannigfachsten Angriffe von Seiten Eck's, Emser's, Franciscaner in Jüterbock u. A. verwickelt wurde**), und für

*) Am 17. Januar 1520 gab er eine Protestation und Er ten gegen Jedermann heraus, worin er sich darüber beschwerte, daß ihn ungehört verdamme, die vielfachen Verleumdungen der Tendenz Schriften und Schritte kräftig zurückwies, und sich zur Verantwortung Lehre wiederholt erbot. Er sei bereit, sich von Jedermann lehren und zu lassen, so wie von seinem allein der Ehre Gottes geltenden Vernehmen zustehen, wenn man ihn aus der Schrift widerlege. Er schrieb in ähnl Sinne an den Kurfürsten von Mainz und den Bischof von Merseburg fordere nur, nicht unwiderlegt verurtheilt zu werden; erhielt aber lei ausweichende oder strafende, oder gar keine Antwort, wie auch auf ein Sc ben an den inzwischen erwählten Kaiser Karl V., das er der Protestation setzte, und worin er sagt, wer die Größe der Sache, um welche es sich han zu würdigen wisse, werde sich nicht wundern, daß ein so geringer Mann unterstehe, an kaiserliche Majestät zu schreiben; denn da sie würdig sei, den Thron der göttlichen Majestät zu treten, sei sie vielmehr würdig, einen irdischen sterblichen Fürsten gebracht zu werden. Er habe umsonst üb ein unparteiisches Gericht erbeten, und gebe nun den Kaiser an, nicht sondern die Sache der göttlichen Wahrheit, seine Person aber nur so lang schützen, bis nach gehöriger Verantwortung über die Sache entschieden Werde er als ein Gottloser und Ketzer erfunden, so begehre er keiner Pr tion. In einer zweiten Protestation und Erbieten aus derselben Zeit und ähnlichem Inhalte sagt er unter Anderem: Da die Gegner seine Lehre nicht w legen könnten, schmäheten sie sein Leben, nennten ihn beißig u. s. f. Er sich ja eben nie für heilig ausgegeben und zum Schaden seiner Sache nu närrisch-demüthig von sich selber gedacht. Er habe noch immer nicht gleichem Maße gemessen und bezahlt, erbiete sich auch noch zum Mögli „Wo mir aber Fried und Ruh nicht will gelassen werden, so bitt ich, ihm niemand fürnehm, mich müd oder matt zu machen, denn mein G mir von Gott geben, also stehet, daß ich ehe die ganze Welt vertrau zu machen. Mein Fels, darauf ich bau, steht fest, wird mir auch wanken noch sinken, obgleich alle hölliſche Pforten dawider streiten. gar demüthig und freundlich, niemand wolle sich zu mir Haß oder Ung versehen, denn mein Muth ist zu fröhlich und zu groß dazu, daß ich jem möchte herzlich feind sein. Ich hab auch nichts für Augen, denn die der Wahrheit an ihr selbst, der ich aus Herzen hold bin. Und ob ich ihrer willen zuweilen bin oder sein würd zu frei und frisch, wollt mir da ein jeglicher freundlich verzeihen."

**) Mit der schärfsten Lauge wusch er „Bock Emser." Plank sagt einem Passus der hierher gehörenden Streitschrift Luther's gegen denselb „Selbst Erasmus hat nur wenige Stellen, welche dieser an Witz gleichkam aber sie hielt auch die Probe aus, denn sie drang Emsern bis auf's Bl

[illegible] Thesen zu Tage. In einer Predigt vom hochwürdigen Sakrament des heiligen wahren Leichnams Christi, [illegible] December 1519 erschien, sprach er den Wunsch aus, [illegible] der Kelch wieder gestattet werden möchte, wodurch sich [illegible] Georg von Sachsen bewogen fand, den Kurfürsten gegen [illegible] anzuzeigen, und den Bischof von Meißen zu veranlassen, die Predigerin Decrete für frevenlich u. s. w. zu erklären, und allen [illegible] anzubefehlen, gegen dieselbe zu eifern und sie zu unterdrücken. [illegible] antwortete sehr unsanft in einer kurzen deutschen und einer lateinischen Schrift: Antwort auf den Zettel, so unter [illegible] officials zu Stolpen Siegel ausgegangen. „Ich [illegible] solch' Zeddel, sonderlich zu Rom und bei aller Vernunft, [illegible] denn stolpisch werden angesehen." Der Bischof sei ein gelehrter Mann von christlichem Gemüthe, aus dem Zettel aber spreche [illegible] unwissender Geist und ein bösartiges Herz. Die [illegible] Verfasser, zwei Domherren in Meißen, die den Namen [illegible] zum Deckmantel ihres Hasses und ihrer Unwissenheit gemacht, seine Schriften verbrennen, wie es die Cölner mit den [illegible] gemacht, aber nicht versuchen, sie zu widerlegen, wenn [illegible] Ehre lieb sei, denn es dürfte ihnen mißlingen. Wo man [illegible]heit mit Geisteswaffen nicht entgegentreten und sie doch nicht [illegible], sei das Feuer der beste Patron wider die Bücher; man dabei das Ansehen eines hochgelahrten Doctors, wie der Koch [illegible] sei als die Kohlen, die er verbronne. „Verbrenne nur, so [illegible] der allerachtbarst hochgelahrteste Doctor, und hast alle Arbeit aufgelöst in kurzer Mühe. Hiermit fahr' hin, und so Du viel [illegible] schnurrest, so gedenk, es seien etliche, die geben nichts [illegible]."

Der Kurfürst hatte ihn durch Spalatin Mäßigung empfehlen [illegible] und wenn es nach den Absichten des Hofs gegangen wäre, so [illegible] alle seine Schriften aus dieser Zeit unterdrückt worden sein. [illegible]n wandte Bitten und Drohungen an, allein er ließ sich nicht [illegible]alten, und wunderte sich noch höchlich, daß man sein Verfahren [illegible]mäßigt genug finden wollte*).

---

volksthümlicher Witz hat nicht wenig beigetragen, seinen Schriften [illegible] zu verschaffen. Der Form der Ironie ist vielleicht Niemand so gewesen als er; vor und nach ihm hat sie keiner so vernichtend geübt. [illegible]anciscaner hatten vierzehn Sätze aus seinen Schriften für ketzerisch erklärt und ihn damit beim Bischof von Brandenburg verklagt. Er schrieb [illegible]nen Brief, in welchem er ihnen die Wahl zwischen Krieg und Frieden [illegible] er eines Streites mit dem Gelichter gern überhoben gewesen wäre. [illegible]ben ruhig, aber Eck gab ihre Sätze heraus. Das Gerücht, Luther [illegible]nun wider sie, erschreckte sie dermaßen, daß sie ihn durch eigene Abgesandte bitten ließen, ihrer zu schonen. Er schrieb sogleich nach Leipzig, um [illegible]ck aufzuhalten: es war indeß schon zu spät.

*) Plank, I, 233. „Wie sehr," schrieb er an Spalatin, der ihm einige [illegible]k zugeredet haben mußte, „bist Du doch in die Hitze gekommen, daß [illegible] und andere noch scheinst weit zu übertreffen! Denk ja nicht, die

Nie aber war auch sein ganzes Innere in einer solchen Erre
gewesen, wie in dieser Zeit des Fortschreitens seiner Ideen über
Papstthum bis zu ihrem Endziele, und neuer in seinen Augen
hörter Entdeckungen. Er erkannte die orientalischen Christen in
entschiedener als ächte Mitglieder der christlichen Kirche an, und n
sie es, bestand — worauf er sich schon in Leipzig gegen Eck be
— die griechische ohne den Papst und ohne für ketzerisch erklärt zu
so folgte, daß ein sichtbares Oberhaupt gar nicht nothwendig sei,
der Begriff der Kirche nicht blos auf die lateinische beschränkt w
dürfe, sondern weiter gefaßt werden müsse, daß nur die unsichtbare

---

Sache sei nach Deinem, meinem oder eines anderen Menschen Verstand
fangen oder gethan. Du mußt Dich eben so sehr fürchten,
Du Dich nicht gar zu klug dünkest, als ich, daß ich
zu thörlich handle. Meine Geduld, nach welcher ich Emsern und
auf fünf oder sechs Wagen voll Lästerungen nicht geantwortet, ist die
Ursach gewesen, daß die aufgeblasenen Zeddelmacher sich unterstanden
ihren Albernheiten mich anzustechen. Der Herr ist mein Zeuge, wie sel
an mich gehalten, sonst hätten sie wohl andere Dinge hören müssen; fahr
jedoch fort, wider das Evangelium zu toben, so sollen sie schon sehen
säuberlich ich bisher mit ihnen umgegangen bin. Wenn Du vom
gelium die rechte Einsicht hast, so darfst Du nicht glauben, daß
Sache ohne Lärmen, Aergerniß, Aufruhr könne geführt werden. Du
aus dem Schwert keine Flaumfeder machen, noch aus
Krieg Frieden. Das Wort Gottes ist Schwert, Krieg. Aerg
wie die Löwin im Wald den Kindern Ephraim begegnet. Sie schreit
ihrer weit größeren Gefahr, denn ich, als die da des Evangelii,
Rechts und aller Vernunft vergessen. Sei gutes Muths und sieh
auf das, was vor Augen ist. Der Glaube zweifelt nicht an dem, das
nicht siehet; warum urtheilst Du denn nach dem, das Du siehest?
anders ist, das man in dieser Sache thut und sieht. Ich suche
nichts, es ist aber einer, der sie sucht. Sie mag nun stehen oder
so gewinne und verspiele ich nichts. Ich zweifele nicht, der Bischof
den Zeddel nicht für den seinigen erkennen; thut ers, so glaube ich
er wird sich dieß dienen lassen, inskünftige klüger und verständige
handeln. Würde ich auch weder durch meine Hitze noch m
Feder hingerissen, so könnte auch wohl ein steinernes
vor Unwillen über solch Verfahren zur Wehr bewegen
den, wie viel mehr aber ich, der ich beides, hitzig bin und keinen
pfen Kiel führe. Die Wahrheit, deren man sich bewußt ist, kann
eigensinnige und unbändige Feinde keine Geduld üben. Alle, und sonl
meine Feinde, erwarten mehr Glimpf von mir, welchen sie selbst an
nigsten beobachten. Und bin ich gleich ziemlich unbescheiden, so bin ich
einfältig und offenherzig, darin ich, wie ich dafür halte, vor ihnen
voraus habe, die auf die hinterlistigste Art zu disputiren pflegen."
ganzes Wesen war so durch und durch Kraft, und jede Aeußerung der
ihm so leicht und natürlich, daß er selbst bisweilen kein Bewußtsein
hatte, wie stark sie traf. Als er Emser in einem offenen Sendsch
mit der kältesten Verachtung, dem beißendsten Spotte, mit einem
noch weit schärfer angegriffen hatte, wie Prierias und Andere, rühm
sich noch seiner Mäßigung, glaubte alles Ernstes, glimpflich mit ihm
fahren zu sein, und schloß mit den Worten: „Lieben will ich alle,
ten keinen."

Gläubigen in aller Welt unter dem ewig lebendigen Stifter die wahre
schen könne. Bei vielen trefflichen, in der lateinischen Kirche nie ver-
ungenen, sondern stets hochverehrten Kirchenvätern fand er mehr als
e Lehre der lateinischen Kirche so wenig als in der Schrift. Er
m Hussens Werke kennen: „Ich habe bisher," schrieb er, „unwissend
ist gelehrt und gehalten wie Johann Huß, eben so Staupitz: wir
d alle Hussiten, ohne es zu wissen, Paulus und Augustin sind
ssiten: ich weiß vor Erstaunen nicht, was ich denken soll, wenn ich
n schrecklichen Gerichte Gottes an den Menschen sehe, wenn ich sehe,
ß die Wahrheit schon seit hundert Jahren bekannt, aber verdammt
nd verbrannt ist, und man es nicht sagen und bekennen darf." „Wehe,"
ief er aus, „wehe der Erde!" Aus Laurentius Valla's, von Hut-
n herausgegebener Schrift über die constantinische Schenkung ersah er,
ß diese eine Fiction sei, und schüttete eilend Staupitz sein Herz aus:
„Lieber Gott, welch' eine Blindheit und Bosheit der Römischen; wie
ist die göttlichen Gerichte zu verwundern, daß so schändliche, grobe,
chamlose Lügen nicht blos gedauert, sondern überhand genommen,
mehr die Decretalen gesetzt, ja, daß am ungeheuren Frevel nichts fehle,
s Glaubensartikeln gemacht sind!" Was Anfangs blos Redefigur ge-
esen war, wurde nun wirkliche Vorstellung und feste Meinung bei
m, der an die Wesenheit des Teufels wie an sein eigenes Dasein
laubte, daß der Papst jener in der Schrift verkündete, von der Welt
wartete Antichrist sei, und die in Streit sich mit ihm einlassenden
Anhänger Roms empfanden den Ingrimm, in welchen ihn seine neuen
Entdeckungen gegen die Ausgeburt der Hölle, das in Empörung wider
Gott an Christi Lehre und der Christenheit, Deutschland und deutscher
Geduld frevelnde Papstthum versetzt hatten. Zu seinen Widersachern
in dieser Zeit gehörten der Franciscaner Alveld. Gegen ihn richtete er
die Schrift: Vom Papstthum zu Rom, wider den hochbe-
rühmten Romanisten zu Leipzig, in welcher er mit scharfen
Waffen den angeblich göttlichen Ursprung des Papstthums, das er
doch noch geduldet und geehrt wissen will, so fern nur kein Glaubens-
artikel daraus gemacht werde, bestritt und der römischen Lehre seine
bis jetzt gewonnenen Ueberzeugungen über Kirche und Kirchenregiment
entgegenstellte, mit besonderem Nachdruck aber das Aussaugungssystem
bewerkstelligte, welchem Rom seit langer Zeit Deutschland unterworfen.
Jene Fragen des Kirchenrechts und der Exegese, deren Aufhellung beim
Kampfe wider eine ganz auf der Meinung ruhende Macht entscheidend
sein mußte, behandelte er mit einer Kunst der Popularität, wodurch
sie auch dem gewöhnlichsten Verstande handgreiflich wurden; und eben
so gewiß gewann er sich durch die Wärme die Herzen und entrüstete
sie gegen das Papstthum, womit er von der Liebe Christi und von
dem Widerspruche redete, in welchen dasselbe mit der christlichen Idee
getreten war. „Es ist ein Jammer, daß die Fürsten so schlechte An-
acht haben — der Greuel zu Rom ist unleidlich groß geworden —

es ist nur noch Hoffnung bei der weltlichen Gew
Der Gedanke sollte bald sehr bedeutsam werden *).

Die Unterhandlungen mit Miltitz waren inzwischen fort. führten jedoch weder bei Luthern noch beim Kurfürsten zu einem Luther wollte sich unter den obwaltenden Umständen nicht zum A erbieten. Das sei genug geschehen, und er wäre nur immer allein Gewalt hineingezogen, schrieb er an Spalatin. Es schwebe ihm Augen, daß sich ein Ungewitter zusammenziehe, wenn Gott dem E nicht wehre, doch habe Gottes Wort nie ohne Sturm, Getü und Gefahr gepredigt werden können; man müsse nach Lag Dinge entweder seine persönliche Ruhe und Frieden verloren

*) „Da Christus für ein Spott gehalten wird," beginnt er ir „muß ich auch den Ernst fahren lassen und sehen, ob ich auch spotte lernt. Sie wollen nur an mir einen Namen bekommen, der Teufel mich an bessern Dingen hindern. Doch die Gelegenheit ist mir w men, der Christenheit etwas vom Christenthum zu sagen. Ich will indiß an die Sache halten, damit die Gegner nicht meinen, sie würdig, daß ich mit ihnen handelte in der Schrift." Dann wir Frage erörtert, ob das Papstthum aus göttlicher Ordnung, und o andere Christen Ketzer seien, die sich nicht, wie die Deutschen, lassen? Daß das Papstthum von Gott sei, glaubt man zu Rom nicht, woher alle Bäderei kommt, und wo man der guten Christen Bäten wir Deutschen alle, daß sie unsere Priester umsonst bestätigte die Kirche mit guten Predigern versorgten, und wiesen wir darauf daß es die göttliche Ordnung so fordere, es würde nicht geschehen: w aber unser Geld gilt, muß das Papstthum göttlicher Ordnung sein. ist zu verwundern, daß Deutschland noch einen Pfennig hat vor den röm Räubern (deren Räubereien dann aufgezählt werden), und thun die schen Fürsten nicht bald dazu, so wird Deutschland wüst werden, auch den uns verspottenden [illegible] ganz recht wäre. Die deutschen sten sollten ein Ensehen t[illegible] rum sollen wir die römischen knechte und Huren mit unserm [illegible]e reich machen, besonders da sie obendrein zum Gelächter haben? [illegible] Kirche ist schon deshalb nicht an gebunden, weil man dort [illegible] nhaftigkeit nicht einmal in der ten Christenheit ist. Die [illegible] meinde bedarf keines leiblichen tes; Christus ist und kann [illegible] wahre Haupt der wahren Ge sein, und kann auch keinen [illegible]ert haben. Der Papst und bi lichen sind nur Boten, die alle [illegible] sind und gleiche Gewalt haben göttlicher Ordnung. Hat der [illegible]ren mehr, so hat er sie menschlicher Ordnung. Der [illegible] nicht leiden Erforschung der wer sich nicht an ihren [illegible]rten begnügt, muß ein sie meinen, die Deutschen [illegible] nicht merken; weil sie fürchten sie das Licht. Der [illegible] noch Gottes sonnigem mal über uns, wir sollen also [illegible] Gewalt tragen mit Geduld, streite um zwei Dinge: man [illegible]n neue Glaubensartikel set andere Christen verketzern, [illegible]ll was der Papst setzt, Schrift beurtheilt werden. [illegible]er Papst, will ich ihr halten, wo nicht, soll er [illegible]ist noch Christ sein. mögen sie lästern, [illegible] entgegen thun; Niemand von mir, der ich [illegible] bald oder [illegible] gepredigten Christum lästert. An [illegible] ohne Menschenansehen muthig bekennen."

s Wort verleugnen. „Es ist des Herrn Krieg, der nicht ge-
ist, Friede zu senden. Hoffe also nicht, daß Christus in der
eblich mit Frieden gefördert werde, da Du siehst, daß er mit
eigenen Blute gestritten, und nach ihm die Märtyrer eben
Der kühnste Märtyrersinn erfüllte ihn selbst, und weil er be-
s Papstthum in unversöhnlichem Widerspruche mit der Schrift
, wobei ihm ein halber äußerlicher Friede nicht mehr genügen
so lehnte er die Rathschläge der Freunde bei Hofe, die sich
gleichens beflissen, ab*), und schrieb ihnen, wenn er nicht
ersten mit hinein zu verflechten besorgte, so würde er zu noch
hr herausfordernden Maßregeln schreiten. So hemmte ihn
in, was Andere am Meisten gesucht und verdoppelt zu sehen
ht haben würden: der halbe Schutz seines Fürsten. Dieser blieb
über Luthern und dessen Sache kein Urtheil zu haben, die gehö-
d zwar in Deutschland, untersucht werden müsse. Er vertei-
ch mit dem Erzbischofe von Trier dahin, daß die Sache bis
s nächsten Reichstag verschoben bleiben solle, und gab nach
s erkennen: er habe Luthern zu dem Erbieten bewogen, frei-
es Land zu räumen, was aber Miltitz nicht gewollt, aus Be-
, daß Luther anderwärts noch freier und kühner auftreten würde.
mung ohne rechtmäßiges Erkenntniß könne nur zur Folge
daß der Streit zu heftig entbrennte, um jemals wieder ge-
werden zu können, da Luther's Lehre in so vielen Herzen in
land bereits so tief eingewurzelt sei, daß die verderblichsten Em-
n zu fürchten wären, wenn man sie nicht mit vernünftigen
n und klaren Schriftzeugnissen, sondern durch Schrecken der
walt unterdrücken wolle. Mehr begehrte Luther auch nicht.
chte nur, daß der Kurfürst eine eines deutschen Fürsten wür-
ung gegen die Curie annehmen möge**).

„Ich kann mich in Eure Meinung nicht finden, wonach Ihr glaubt,
die heilige Schrift gelehrt werden, ohne den Päpsten zu nahe zu
Den ächten Schriftinhalt zu vernehmen ist päpstlichen Ohren unerl
Ich habe mich im Namen des Herrn als ein Opfer dahingegeben:
e geschehe! Was können uns Menschen thun? Gedenke ich der Le
Herrn, so schmerzt mich nichts so sehr, als das, daß meine We
für die größte erklärt wird, da sie doch für nichts zu achten ist,
r kommt, daß wir uns in Leid un , d. h. des Christen Le
schicken können. Laßt es also
türmen, desto sorgloser werde ic
n, in diesem Leben nichts zu fü
Im Juli schrieb er an Spalati
sich auch ferner wie bisher se
zum römischen Executor und
Recht habe, da die Sache noc
n sei. Er (Luther) wolle sich
Wahrheit öffentlich zu
Christenheit frei
zu sein, noch

Während aber von dieſer Seite noch daran gedacht und gearbeitet wurde, die Sache friedlich beizulegen, boten Luther's perſönliche Gegner Alles auf, ihm Feindſchaft zu erregen und ihn durch den päpſtlichen Bann zu erdrücken, was beſonders Eck eifrigſt betrieb. Allein zugleich regte ſich die in Theilnahme für ihn und ſeine Sache ſich concentrirende Oppoſition in allen Ständen gegen Rom immer ſtärker, allgemeiner und lebendiger. Hutten's feurige Aufrufe an die Nation, Rom zu verlaſſen und zu ihren Biſchöfen und Primaten zurückzukehren, fanden Anklang bei Fürſten und Städten, und es konnte den Eindruck weder beim Volk noch bei Luthern verfehlen, wenn viele hochherzige Mitglieder der Reichsritterſchaft ſich laut und offen für ihn erklärten und ihm ihren nicht zu verachtenden Schutz anboten; wenn ein Hutten die Deutſchen aufforderte, nur Vertrauen zu ihren tapfern Anführern zu haben, nicht etwa in der Mitte des Kampfes gegen die wankende römiſche Tyrannei zu ermatten; denn hindurch müſſe man jetzt, hindurch bei dieſer günſtigen Lage der Umſtände, dieſer guten Sache, dieſen herrlichen Kräften. In einem Schreiben an Luther meldete er, daß Sickingen ſich erbiete, ihn in ſeiner Ebernburg, „jener Herberge der Gerechtigkeit," auf- und in Schutz zu nehmen; in einem anderen mit der Ueberſchrift: „Wach' auf, du edle Freiheit!" meldete er von dem aus Rom immer gewiſſer drohenden Ungewitter, daß die Sage gehe, Luther ſei bereits in den Bann gethan. „O wie ſeid Ihr ſo ſelig, welch' ein ſeliger Mann ſeid Ihr, ſag' ich!" ruft er dabei aus. „Seid nur keck und beherzt, nehmet gewaltig zu und wanket nicht. Aber was ermahne ich einen Solchen, der es faſt nicht bedarf. Ich will Euch in Allem, es gehe wie es wolle, getroſt und treulich beiſtehen. Wir wollen durch Gottes Hülfe unſer Aller Freiheit ſchützen und erhalten, und unſer Vaterland von Allem dem, damit es bisher untergedrückt und beſchweret geweſen, getroſt erretten. Ihr werdet ſehen, Gott wird uns beiſtehen. So denn Gott mit uns iſt, wer iſt wider uns?" In ähnlichem Sinne ſchrieb Sylveſter von Schaumburg. Er und hundert vom Adel wollten ihm redlich zuhalten; Luther möge nicht nach Böhmen gehen, ſondern getroſt bleiben. Das waren Luther's eigenſte Geſinnungen. Es genügte ihm längſt nicht mehr, ſich perſönlich geſchützt zu ſehen. Auch hätte er um keinen Preis den Schein veranlaſſen mögen, als ſcheue er es, Leib und Leben für das Evangelium einzuſetzen. Schon zu Anfange des Junimonats, als von allen Seiten Nachrichten einliefen, ſowohl von der

— —

oder was Rom ſonſt zur Zeit theuer und werth hatte. Durch Drohungen aber könne er ſich eben ſo wenig als durch Verheißungen bewegen laſſen, da ſein Gemüth alſo ſtehe. Er ſei im Uebrigen der Hoffnung, der Kurfürſt werde ſich ſo gegen Rom vernehmen laſſen, daß man dort merken müſſe, daß die deutſche Nation bisher nicht durch Einfalt und Unverſtand, ſondern durch Betrug, Liſt, Teufelslehre und falſche Menſchengebote, die der ſchädliche Stuhl zu Rom an Gottes Wortes Statt in alle Welt ausgebreitet, nach Gottes unerforſchlichen Wegen beſchwert und unterdrückt geweſen ſei.

bevorstehenden Verdammung als der immer zunehmenden Aufregung in Deutschland, meldete er von dem Plane einer Schrift, deren Erscheinen eine offene Kriegserklärung war, und deren Zweck darin bestand, die Nation gegen Rom in Harnisch zu bringen: „Ich meine, sie sind zu Rom alle toll, thöricht, wüthend, unsinnig, Narren, Stock, Stein, Hölle und Teufel worden. Sieh nun, was von Rom zu hoffen ist!" *) Die Lage der Dinge erfordere, daß nicht mehr geschont werde. Man müsse endlich des Antichrists Heimlichkeiten offenbaren; sie drängen selbst hervor und wollten nicht länger verborgen sein. Er sei Willens, einen Aufruf an Kaiser Karl und den Adel ganz Deutschlands wider des römischen Hofs Bosheit und Tyrannei ausgehen zu lassen. In jenem Schreiben, nach welchem es ihm so wohlgefiel, daß sich der Kurfürst seiner Sache entschlüge, hatte er noch gesagt: „Es trete an meine Statt, nehme die Last, Mühe und Arbeit, die mir aufliegt, auf sich, wer da will, es verbrenne auch meine Bücher, wer Lust hat: ich muß es lassen geschehen" **); — zum Zeichen, welch' einen ihn selbst ehrenden Kampf er noch immer mit sich selber kämpfte. Gleich darauf aber, als Schaumburg geschrieben, fühlte er seinen Muth wieder mächtig gehoben, und sprach gegen Spalatin den Wunsch aus, der Kurfürst möchte in seine Correspondenz nach Rom davon mit einfließen lassen, damit sie dort wüßten, wenn sie ihn auch durch ihren Bann von Wittenberg vertrieben, daß sie damit nichts ausrichten würden als eine Verschlimmerung ihrer schlechten Sache, weil nun mitten in Deutschland Leute aufträten, die ihn wider ihre Blitzstrahlen schützen könnten und wollten, da sie denn zu befahren hätten, daß er weit grimmiger gegen sie schriebe, indem er durch keine Rücksichten auf den Fürsten und seine Stellung als Universitätslehrer mehr gefesselt sein würde. Jedenfalls aber sei der Würfel geworfen, er wolle nichts mehr mit Rom zu thun haben***).

---

*) An Spalatin.

**) Er hatte freilich hinzugesetzt: „aber das sage ich daneben, so mir nicht gestattet wird, vom Amt Gottes Wort zu lehren frei zu sein, will ich wahrlich, dasselbe Amt zu leisten frei und ungebunden sein. Ich will meinen Sinnen nicht die unerläßliche hinzuthun, daß ich das Lehramt, welches mir als Doctor der heiligen Schrift befohlen, nicht mit Fleiß ausrichten sollte, da ich denn schuldig erfunden werden würde des schädlichen und unchristlichen Stillschweigens, weil die liebe Wahrheit so greulich verachtet und so viel tausend Seelen jämmerlich verführt werden."

***) „Darum sollen sie wissen, was ich ihnen noch nicht angethan, sei nicht meiner Bescheidenheit oder ihrer Tyrannei und Verdiensten, sondern meiner Ehrerbietung vor dem Fürsten und meiner Berücksichtigung des Nutzens der studirenden Jugend zuzuschreiben. Denn nachdem das Spiel einmal angegangen, verachte ich sowohl die römische Ungnade als Gunst. Ich mag in Ewigkeit nicht mehr mit ihnen versöhnt werden oder Gemeinschaft haben. Sie mögen meine Schriften verdammen und verbrennen; ich werde, wo ich nur kann, das päpstliche Recht wieder verbrennen. Da soll die bisher erzeugte Demuth, die mir schlecht von Statten gegangen, ein Ende haben, und

Wenn er ſich des Erbietens der Ritter freute, ſo lag der Grund doch aber nur darin, daß ihm daſſelbe den Abfall der Nation von Rom, die allgemein werdende Erkenntniß der evangeliſchen Wahrheit, ihren Sieg auf dem Wege der Ueberzeugung, die Aufnahme des Kampfs gegen das Papſtthum ſchon von Seiten wenigſtens eines Theils der Häupter verkündete. Er verachte es nicht, ſchrieb er, wolle aber allein Chriſtum zum Schutze haben. „Alſo achten auch jetzt die Deutſchen den römiſchen Grimm für nichts! Meine Schrift an den ganzen Adel Deutſchlands iſt im Druck; ſie wird Roms Blöſen an den Tag bringen!“ Es war und blieb ſeine felſenfeſte Ueberzeugung, wie der Menſch zur Gottwürdigkeit und die Seele zur Seligkeit allein durch den Glauben gelangen könne, nicht durch die Werke: ſo könne und ſolle die religiöſe Freiheit nur errungen und befeſtigt, die Tyrannei nur gebrochen werden durch Erkenntniß derſelben, die wiederum durch das Wort zu ermitteln ſei. Wenn dieſe Erkenntniß gewonnen ſei, dann ſollten die Obrigkeiten, als die natürlichen Organe und Vertreter des Volks, dem Unweſen dadurch ohne alle Gewalt ein Ende machen, daß ſie, ſo fern die geiſtlichen Obern nicht dazu thäten, die Geſetze, auf welche ſich daſſelbe ſtützte, aufhöben, zweckgemäßere erließen und der Hierarchie nur ganz einfach den Schuz der weltlichen Macht für die Behauptung ihrer Anſprüche entzögen *). In ſolchem Vertrauen, nach dieſen Geſichtspuncten, in feſter Ueberzeugung, daß der Friede unmöglich geworden, erfaßt von dem brennendſten Zorn und Schmerze über die Unbilden Roms, an Deutſchland und der Chriſtenheit verübt, getrieben von der glühendſten Wahrheits-, Freiheits- und Vaterlandsliebe, erfüllt von den freudigſten Hoffnungen eines glaubenreichen Gemüths, gereizt durch die Drohungen und den Hohn der voreilig triumphirenden Feinde, gab Luther das Signal zum Angriff durch die Schrift an den chriſtlichen Adel deutſcher Nation, von des chriſtlichen Standes Beſſerung. Sie erſchien im Auguſt. Als ſie ausgegeben wurde, war auch die päpſtliche Bannbulle unterwegs, und er bereitete durch ſie in Deutſchland ſiegreiche Waffen und Widerſtand. Nach der eigenthümlichen Gabe des Genius, des großen Mannes, an deſſen Thaten die Geſchicke der Völker ſich anknüpfen, hatte er den rechten Moment herausgewählt, wo das Wort und der Sinn des Einzelnen die Stimmung der Maſſe dermaßen zu treffen vermochte, daß dieſes Zuſammentreffen zu einer großartigen Entwickelung führen, der von dem Einzelnen ausgehende Funke den vorhandenen Brennſtoff überall entzünden mußte. Die Schrift an den Adel rettete ſeine Sache und konnte ſie für den Moment allein retten. Daß er ſie dachte, ſchrieb und herausgab, war vielleicht die größeſte That ſeines Lebens, ihr Erſcheinen war das grö-

---

will die Feinde des Evangelii ſich nicht mehr damit blöden laſſen. Sie wollen ihre Unwiſſenheit durch Gewalt behaupten, der Herr aber wird meine Sache durch mich oder einen Anderen vollbringen.“

*) S. das unten anzuführende Schreiben an Hutten.

feste Ereigniß des Jahrs, ein Ereigniß von welthistorischer Bedeutung. Kein Nationalconcilium, kein Reichstag hätte die Nation besser und kräftiger vertreten können, als Luther allein sie vertrat durch diese eine Schrift, deren Wirkung Zeugniß gab, daß ihn sein Glaube nicht getrogen, die Welt werde durch das Wort überwunden. Nicht herrlicher als durch sie hätte sich die wunderbare Kraft der Wahrheit, überlegener Einsicht und volksthümlicher Rede offenbaren können. Auf wenigen Bogen ist Alles in ihr zusammengedrängt, was nur die Tyrannei Roms zu kränken, die Nation mit brennender Scham über das schimpfliche Joch, das sie bisher mit unedler Verblendung, Indolenz und Feigheit getragen, zu erfüllen, ihr die Leichtigkeit, womit sie es abwerfen könne, vor Augen zu stellen, ihr die Lust und den Aufschwung dazu mitzutheilen vermochte. Sie ist die natürlichste Herzensergießung aus den stürmischen Bewegungen rasch vorüberrauschender Momente, unter Unruhen und Sorgen, unter gelehrten Arbeiten und Fehden mannichfacher Art niedergeschrieben, und erscheint dennoch wie ein tief durchdachtes Kunstwerk der Rede, wie wenn jeder Angriff wohl berechnet, jedes Motiv auf die Nation zu wirken sorgfältig gewählt und an die rechte Stelle gerückt wäre. Wo sie das Unheil beleuchtet, welches die Mißbräuche der Hierarchie durch den schändlichen Handel mit Dispensationen aller Art, durch Zerreißung der stärksten gesellschaftlichen Bande, durch Entkräftung der heiligsten Eidschwüre und Aufhebung der feierlichsten Gelübde gebracht, wo sie den Papst zur Rechenschaft zieht, daß er eine edle und treue Nation durch seine Ablaßlehre treulos und meineidig zu sein verführe, glaubt man aus jedem Worte das tiefe, lang unterdrückte, endlich in laute Anklagen ausbrechende Wehe der ganzen Christenheit, das Zetergeschrei des in gerechtem Zorn sich erhebenden Deutschlands zu vernehmen, während sich dennoch in der Sprache die sicherste Haltung kund gibt, und alle Ideen und Rathschläge das Maß und die Umsicht eines Geistes bekunden, der sich von dem gewaltigsten Feuer nicht über die Schranken des Möglichen, Erreichbaren und Erlaubten hinausreißen läßt, und dessen Selbstbeherrschung seiner Kraft gleich ist. Das klarste, stolzeste Selbstbewußtsein spricht sich schon in der halb scherzhaften Zueignung (an Amsdorf) aus, die zugleich die beachtungswertheften Andeutungen über seinen ganzen Zweck und die reformatorisch-politischen Grundsätze enthält, welche er theils bereits in sich ausgebildet hatte, theils weiter ausbildete in der Zukunft *). Zum

*) „Die Zeit des Schweigens ist vergangen, und die Zeit zu reden ist kommen. Ich hab zusammengetragen etliche Stücke christlichen Standes Besserung belangend, dem christlichen Adel deutscher Nation fürzulegen, ob Gott wollte durch den Laienstand seiner Kirche helfen, sintemal der geistliche Stand, dem es billiger gebührt, ist ganz unachtsam worden. Ich bedenke wohl, daß mir's nicht wird unverwiesen bleiben, als vermesse ich mich zu hoch, daß ich solche hohe und große Stände darf anreden in so trefflichen großen Sachen, als wäre sonst niemand in der Welt denn Doctor Luther, der sich des christlichen Standes annehme, und so hochverständigen Leuten Rath gebe. Ich laße meine

ersten Male tritt nun der leitende Gedanke über den Umfang und die Art und Weise der vorzunehmenden Radicalreform deutlich hervor, den Luther auch da nicht aufzugeben wußte, als jede Aussicht auf eine Verwirklichung desselben so gut wie entschwunden schien, der ihm fortwährend vorschwebte, als die Sache des Evangeliums längst zur Sache einer Partei geworden war. Die Reformation sollte nach seinem Sinne als eine Angelegenheit der Christenheit überhaupt und der deutschen Nation insbesondere durch ein freies Concilium, — dessen Veranstaltung zunächst vom Kaiser zu bewirken sei, auf die aber mit hinwirken möchte, wer immer aus dem Laienstande Neigung und Vermögen dazu habe — falls aber ein Concilium nicht zu Stande käme, unmittelbar Seitens der geordneten Reichsgewalten als Sache der Nation durchgeführt werden *).

Entschuldigung anstehen, verweise mir's, wer da will; ich bin vielleicht meinem Gott und der Welt noch eine Thorheit schuldig die dab ich mir jetzt vergenommen, so mir's gelingen mag, redlich zu bezahlen. Ich bitte, wollt mich entschuldigen bei den mäßig Verständigen, denn der Ueberhochverständigen Gunst und Gnade weiß ich nicht zu verdienen, welche ich so oft mit so großer Mühe gesucht, nun fort auch nicht mehr haben noch achten will".

*) Dieser Gedanke lag sicher bei der Abfassung der Schrift an den Adel zum Grunde, und es ist nicht wenig auffallend, daß durchgängig so von ihr gesprochen wird, als hätte sich Luther mit ihr nur an die Ritter gewendet. Er richtet sie aber ausdrücklich an den ganzen Laienstand, im Gegensatze zum geistlichen, dessen Sache die Einleitung der Reform eigentlich gewesen wäre. So wie aber mit diesem die geistlichen Häupter und Behörden gemeint sind, so sind auch dort die im Volk geordneten weltlichen Gewalten vorausgesetzt, denen nach Luther's Ideen die Gemeinde die Initiative zur Besserung zu überlassen habe, die weltlichen Obrigkeiten, in welcher Form und wes Namens sie verbunden sein möchten. Er überschrieb die Schrift an den Kaiser — denn diesen wollte er zur Berufung eines Concils bestimmen — und an den Adel, die Ritter, so fern er diese vorzugsweise im Sinne hatte, indem er bei ihnen die innerste Neigung zur Reform die Hand zu bieten wahrnahm, eine Neigung, die den Fürsten noch abging, und ohne die er weder Kampf noch Verbündete für das Evangelium, wie wir sehen werden, auch nur sich gefallen lassen mochte. Allein wie seine Absicht überhaupt dahin ging, den ganzen Laienstand für die Idee einer Reformation zu gewinnen, so hatte er insbesondere im Sinne, die sämmtlichen weltlichen Häupter der Nation seiner Idee geneigt zu machen. Will man kein Gewicht darauf legen, daß er in seinen Schriften nicht selten, und an einem Paar Stellen auch dieser Schrift, die Gesammtheit derselben, den ganzen fürstlichen und herrenstand, durch den Ausdruck des Adels bezeichnet, so ist doch das entscheidend, daß er in der Schrift an den Adel bald diesen, bald die weltlichen Fürsten und Obrigkeiten nennt, und in der unten noch zu erwähnenden Schrift von weltlicher Obrigkeit ausdrücklich sagt: er habe „vordyn ein Büchlein an den deutschen Adel geschrieben und angezeigt, was sein christlich Amt und Werk sei, nun aber müsse er, da sie von den Rittern ist gar nicht die Rede) es nicht gethan, auch schreiben, was sie (die Obrigkeiten) lassen und nicht thun sollten". Außerdem sind seine Forderungen und Rathschläge der Art, daß sie von den Rittern auch mit dem Kaiser, ohne eine gewaltsame politische Umkehr, die er bestimmt nicht wollte, sondern nur vom Kaiser mit den weltlichen Reichsständen und allen weltlichen Obrigkeiten — immerhin unter kräftiger Mitwirkung der Ritter — gewährt und ausgeführt werden konnten. Es wird sich uns zeigen,

Im Eingange sagt er, die Noth und Beschwerung, die alle Stände der Christenheit, vor allen Deutschland, drücke und Jedermann bewege, habe auch ihn jetzt gezwungen, zu schreien und zu rufen, ob Gott Jemandem den Geist geben wollte, seine Hand zu reichen der elenden Nation. Er gedenke, die ganze römische List und Bosheit zu beleuchten, um sie fortan unschädlich zu machen. Vor allen Dingen müsse man sich versehen, die Sache mit Vertrauen in menschliche Macht und Einsicht anzugreifen, sondern Alles anfangen und thun in demüthigem Gottvertrauen, mit ernstlichem Gebet, und so, daß man nur der elenden Christenheit Jammer und Noth vor Augen habe, ungesehen, was böse Leute verdient haben. Dann folgt die Abhandlung. Die Romanisten haben drei Mauern um sich gezogen, womit sie sich bisher beschützt und jede Reform vereitelt: droht man ihnen mit der weltlichen Gewalt, so sagen sie: die geistliche sei über derselben; mit der heiligen Schrift: nur dem Papste gebühre die Schriftenauslegung; mit einem Concilium: nur der Papst könne es berufen. Es gilt, sie umzuwerfen. Zuerst wird nun der unvertilgbare Charakter der Priester-

---

wie sehr er an dem Gedanken hing, die Reformation durch die Reichsversammlungen bewirkt zu sehen, wie er diese dazu anzufeuern sich bestrebte, wogegen er, als die Ritter zum Schwerte griffen und ihr Zuthün für die Sache des Evangeliums verhießen, keineswegs entgegenkommen mochte. Mit einem Worte, die Schrift war auf die Meinung der Nation berechnet. („Ich will nur angeregt und Ursach zum Nachdenken gegeben haben denen, die da erfahrner sind als ich, mögen und geneigt sind, deutscher Nation zu helfen, wiederum Christen und frei zu werden nach dem elenden heidnischen Regiment des Papsts". — „Wer den Glauben hat, solches zu wagen, der folge mir nur frisch, ich will ihn nicht verführen. Hab ich nicht Gewalt als ein Papst, so hab ich doch Gewalt, als ein Christ, meinen Nächsten zu rathen".) Die Nation sollte die Sache angreifen, das schimpfliche Joch abwerfen; jedoch nicht auf tumultuarische Weise, sondern durch ihre gesetzlichen Häupter, durch obrigkeitliche, im Sinne der Gemeine getroffene Maßregeln, was das Locale, und was das Allgemeine betraf, durch kaiserliche und gemeiner Nation Gesetze. Deutlich bezeichnet er seinen Zweck durch die Worte: er wolle „sagen so viel sein Verstand vermöge, was wohl geschehen möchte und sollte von weltlicher Gewalt oder gemeinem Concilio." — „Zum ersten, daß ein jeglicher Fürst, Adel, Stand in ihren Unterthanen verbiete, die Annaten gen Rom zu geben, weil der Papst zu Schaden und Schanden deutscher Nation den Pact gebrochen" u. s. w. Dann wieder: „Da nun das arme Volk deutscher Nation durch die römischen Räubereien gelehrte Geistliche entbehren muß, soll der Adel (was nur Kaiser und Stände konnten) sich dagegen setzen, gebieten und verordnen, daß kein Lehen mehr nach Rom gezogen werde," — „und wo ein Curtisan herauskäme, daß demselben ein ernster Befehl geschäh abzustehen, oder in den Rhein und das nächste Wasser zu springen, und den römischen Bann mit Siegel und Briefen zum kalten Bade führen; so würden sie zu Rom merken, daß die Deutschen nicht alzeit toll und voll seyn, sondern auch einmal Christen worden wären, als die den Spott und Schmach des heiligen Namens Christi, unter welchem solche Büberei und Seelverderben geschieht, nicht mehr zu leiden gedenken, Gott und Gottes Ehre mehr achten denn der Menschen Gewalt." Weiter: „Die weltliche Gewalt soll den Mißbrauch mit dem Bann nicht mehr gestatten".

weihe, als Fundament des Papſtthums, angegriffen, nach allen Seiten beleuchtet und für den Laienſtand die ihm gebührende Würde und Rettung, insbeſondere für die weltliche Obrigkeit die nach der Schrift derſelben gebührende Hoheit und Gewalt zurückgefordert und in's Licht geſtellt. Alle Chriſten ſind geiſtlichen Standes, hinſichtlich der geiſtlichen Befähigung einander gleich; die Prieſterſchaft iſt nur eine Amtsführung, die auf dem Auftrage von Seiten der Gemeine beruht, und widerruflich iſt, wenn ſie der letztern zum Schaden geübt wird *).

Jeder weltliche Stand hat auch ſeinen beſtimmten Beruf für das Gemeinweſen, wie die Glieder des Körpers eines dem andern dienen; die Obrigkeit den, die Gerechtigkeit zu handhaben, und auch ihr Amt muß frei gehen, ungehindert durch den ganzen Körper der Chriſtenheit, Niemand angeſehen, ob ſie auch den Clerus, den Papſt ſelber treffe. Wer ſchuldig iſt, leide; was geiſtlich Recht dawider geſagt hat, iſt lauter grundloſe römiſche Vermeſſenheit. Dem Papſte iſt die Auslegung der Schrift nicht vorzubehalten, denn er iſt in geiſtlichen Dingen nicht höhern Standes als jeder Chriſt, und kann eben ſo gut irren; ein Concil ſteht daher über ihm, und die Berufung eines ſolchen gebührt Jedem, der es vermag, am Schicklichſten dem Kaiſer **). „Hiermit, hoff ich, ſoll das falſche lügenhaftige Schrecken, damit uns lange Zeit die Römer haben ſchüchterne und blöde Gewiſſen gemacht, herniederliegen". Er kommt nun auf Vorſchläge zu einer umfaſſenden Reform, aus welchen man entnehmen mag, was etwa aus der Kirche in Deutſchland geworden ſein würde, wenn jene durch die Reichsgewalten oder irgendwie durch die Nation ausgeführt wären. Der Papſt ſoll ſeine weltliche Gewalt, ſo weit ſie auf erlogenen Schenkungen und Anmaßungen beruht, ſeine Oberherrlichkeit über das Kaiſerthum verlieren, ſein Amt ſoll, mit Beſeitigung der auf Koſten der Deutſchen nicht mehr zu bereichernden Cardinäle ***), auf geiſtliche Oberaufſicht, die Ueppigkeit ſeines

---

*) „Durch die Taufe ſind alle zu Prieſtern geweiht, obwohl nicht einem Jeglichen ziemt, ſolch Amt auszuüben. Was gemein iſt, darf Niemand ohne der Gemeine Willen und Befehl an ſich nehmen. Mißbraucht Einer das Amt und wird deſſelben entſetzt, ſo iſt er gleich wie vorhin; der unvertilgliche Prieſtercharakter iſt nur ein Gedicht".

**) „Wo der Papſt wider die Schrift handelt, ſind wir ſchuldig, der Schrift beizuſtehen, ihn zu ſtrafen und zu zwingen. Wo es die Noth fordert und der Papſt der Chriſtenheit ärgerlich iſt, ſoll dazu thun, wer am erſten kann, als ein getreu Glied des ganzen Körpers, daß ein recht frei Concilium werde, welches niemand ſo wohl vermag als die weltliche Obrigkeit. Wird eine Stadt überfallen, da verdient der Ehre und Dank, der die andern am erſten aufbringt. Wie vielmehr ſollte das in der geiſtlichen Stadt Chriſti geſchehen, wenn ſich Aergerniß erhebt. Daß ſie aber ihre Gewalt rühmen, der ſich's nicht zieme zu widerfechten, iſt gar nichts geredet. Es hat niemand in der Chriſtenheit Gewalt, Schaden zu thun oder Schaden zu wehren verbieten. Es iſt keine Gewalt in der Kirche denn nur zur Beſſerung".

***) „Wozu iſt das Volk nütz in der Chriſtenheit? Das will ich dir ſagen: Welſch- und Deutſchland haben viel reicher Klöſter, Stift, Leben und

Hofs auf das Anständige beschränkt, die deutschen Kirchenämter sollen mit Deutschen besetzt, die Processe von deutschen Gerichten entschieden werden, die Landeskirchen möglichst unabhängig, die deutsche unter einem Primas sein, an welchen die Appellationen von den deutschen Bischöfen gehen, die von den Eiden zu befreien sind, womit sie der Papst seit Bonifacius sich verpflichtet; die Klöster der Zahl nach beschränkt und ihrer alten Bestimmung, christliche Schulen zu sein, wiedergegeben, die Festtage vermindert, das kanonische Recht soll beseitigt, der Götzendienst der Heiligen abgestellt, die Universitätsstudien und der Volksunterricht gebessert und gefördert werden, der Cölibat der niedern Geistlichkeit und die römischen Gelderpressungeen sollen aufhören *), mit

---

Pfar: die hat man nicht gewust das gen Rom zu bringen, denn daß man Cardinäle machte und denselbigen die Bisthümer, Klöster, Prälaturen zu eigen gäbe, und Gottesdienst also zu Boden stieße. Darum sieht man itzt, daß Welschland fast wüst ist, Klöster verstört, Bisthümer verzehrt, Prälaturen und aller Kirchen Zinse gen Rom gezogen, Städte verfallen, Land und Leute verderben; — Nu Welschland ausgesogen ist, kommen sie ins Deutschland, heben fein säuberlich an; aber sehen wir zu, Deutschland soll bald dem Welschen gleich werden. Wir haben schon etliche Cardinäle. Was darin die Römer suchen, sollen die trunkenen Deutschen nicht verstehen, bis sie kein Bisthum, Kloster, Pfar, Lehen, Heller oder Pfennig mehr haben. Der Endechrist mus die Schätze der Erden heben, wie es verkündigt ist, Dan. 11, 8. 39. 43. Es geht daher, man schäumet oben ab von den Bisthümern, Klöstern und Lehen; und weil sie noch nicht alles dürfen gar verschwenden, wie sie den Welschen gethan haben, brauchen sie dieweil solche heilige Behendigkeit, daß sie zehen oder zwanzig Prälaturen zusammenkoppeln, und von einer jeglichen ein jährlich Stück reißen, daß doch eine Summa daraus werde. Die Probstei zu Würzburg gibt tausend Gülden, die zu Bamberg auch etwas u. s. f. So möchte man ein tausend Gülden oder zehen zusammenbringen, damit ein Cardinal sich einem reichen Könige gleich halte zu Rom. Wenn wir nu des gewonnen, so wollen wir dreisig oder vierzig Cardinäle auf einen Tag machen, und einem geben den Münchberg zu Bamberg und das Bisthum zu Würzburg, dazu daran gehängt etliche reiche Pfarren, bis daß Kirchen und Städte wüste sind; und darnach sagen, wir sind Christi Vicarii, und Hirten der Schafe Christi; die tollen, vollen Deutschen müssens wol leiden. Ich rathe aber, daß man der Cardinäle weniger mache, oder lasse sie den Papst von seinem Gute nähren. Ihr wäre übrig gnug an zwölf, und ein jeglicher hätte des Jahrs tausend Gulden einzukommen. Wie kommen wir Deutschen dazu, daß wir solche Räuberei, Schinderei unsrer Güter von dem Papst leiden müssen? Hat das Königreich zu Frankreich sichs erwehret; warum lassen wir Deutschen uns also narren und äffen?"

*) Hier erhebt Luther u. A. die Klage, daß sie in Rom nicht blos Gottes und der Vernunft Gebote, das christliche und natürliche Recht verachteten, sondern nicht einmal ihr eigenes, erdichtetes, geistliches Recht hielten. Kaiser und Fürsten hätten dem Papst vorzeiten die Annaten von den geistlichen Stiftungen zum Kriege wider die Türken bewilligt, auf daß dem Adel nicht zu schwer würde allein zu streiten, sondern die Priesterherrschaft auch etwas dazu thäte. „Die Päpste hätten nun aber seit hundert Jahren solche Andacht deutscher Nation fortwährend mißbraucht zu ihrem Nutzen, damit die Deutschen als Stocknarren nur immer Geld gäben, ohne daß dieses je zum angegebenen Zwecke verwendet würde, und die Re-

einem Worte, der Staat und die Kirche frei sein von Rom, die letztere, unabhängig innerhalb der Grenzen ihres Berufs, soll auf ihr wahres Wesen, ihren wahren Beruf zurückgeführt werden: eine Entwickelung, wobei die Einheit der lateinischen Kirche bewahrt bleiben konnte, und womit die Aussicht auf die Verwirklichung der Idee von der Einheit der ganzen, auch die schismatische Christenheit umfassenden Kirche eröffnet war, wie denn auch sofort namentlich Aussöhnung mit den Böhmen auf billige Bedingungen beantragt wird *).

---

gierer und Schirmer deutscher Nation sollten daher nach ihrer Schuldigkeit gegen Land und Leute dazu thun", „durch gemeiner Nation Gesetze" „die Annatenbewilligung zurücknehmen" u. s. w. Eben so verhalte es sich mit den Ehemengten, dem Pfründenraube: „Fürsten und Adel sollen darob sein, daß das gestohlene Gut werde wiedergegeben und die Diebe gestraft. Hält und gilt es, so der Papst des andern Tags seiner Erwählung Regel und Gesetze macht in seiner Canzelei, dadurch unser Stift und Pfründe geraubt werden, da er kein Recht zu hat; so sol es viel mehr gelten, so der Kaiser Carolus des andern Tags seiner Krönung Regel und Gesetze gäbe, durch ganz Deutschland kein Leben und Pfründe mehr gen Rom lassen kommen durch des Papstes Annat, und was hineinkommen ist, wieder frei werde, und von dem römischen Räuber erlöst; dazu er Recht hat von Amtswegen seines Schwerts". Die Päpste stifteten Hader wegen der kirchlichen Lehre an, um sie sich zuzueignen. „Es wäre nicht Wunder, daß Gott vom Himmel Schwefel und höllisch Feuer regnete, und Rom in Abgrund versenkte, wie er vorzeiten Sodoma und Gomorra that. Was soll ein Papst in der Christenheit, wenn man seiner Gewalt nicht anders braucht, denn zu solcher Hauptbosheit, und er dieselbe schützt und handhabt? O edle Fürsten und Herren, wie lange wolt ihr euer Land und Leute solchen reißenden Wölfen öffnen und frei lassen?"

*) Zuletzt folgen patriotische, auf das bürgerliche Wesen gerichtete Erinnerungen, z. B. über „die Wildniß", in welche das „weltliche Recht" gerathen sei. „Es dünkt mich, daß Landrecht und Landsitten den kaiserlichen gemeinen Rechten werden vorgezogen und die kaiserlichen nur zur Noth gebraucht". Der Schluß lautet: „Was der weltlichen Gewalt und dem Adel zu thun sei, hab ich meines Dünkens anugsam gesagt im Büchlein von den guten Werken. Denn sie leben auch und regieren, daß es wol besser tauate. Doch ist kein gleichen weltlicher und geistlicher Mißbräuche, wie ich daselbst angezeigt habe. Ich acht auch wol, daß ich doch gesungen hab, viel Dings fürgeben, das unmöglich wird angesehen, viel Stück zu scharf angriffen. Wie sol ich ihm aber thun? Ich bin es schuldig zu sagen. Könt ich, so wolt ich auch also thun. Es ist mir lieber, die Welt zürne mit mir, denn Gott; man wird mir je nicht mehr denn das Leben können nehmen. Ich habe bisher vielmal Friede angeboten meinen Widersachern, aber, als ich sehe, Gott hat mich durch sie gezwungen, das Maul immer weiter aufzuthun, und ihnen, weil sie unmüssig sind, zu reden, bellen, schreien und schreiben genug geben. Wolan, ich weiß noch ein Liedlein von Rom, und von ihnen. Jukt sie das Ohr, ich wils ihnen auch singen, und die Noten aufs höchste stimmen. Verstehst mich wol, liebes Rom, was ich meine. Auch hab ich mein Schreiben vielmal auf Erkentnis und Verhör erbeten, das alles nicht geholfen. Wiewol auch ich weis, so meine Sache recht ist, daß sie auf Erden mus verdamt und allein von Christo im Himmel gerechtfertigt werden. Denn das ist die ganze Schrift, daß der Christen und Christenheit Sache allein von Gott mus gerichtet werden, ist auch noch nie eine von Menschen auf Erden gerechtfertigt, sondern ist alzeit der Widerwart zu gros und stark gewesen. Es ist auch meine allergrößte Sorge

Erinnern wir uns nun, daß Luther die Kirche nur durch das
rt hergestellt wissen, daß er hier nur Rathschläge ertheilen wollte,
er auf ein Concil provocirte, als durch welches sein Reformvor-
ag durchzuführen sei, daß er sich mit der Aufforderung, die Sache
zuleiten, an den Kaiser wendete, dessen Wahlcapitulation die feier-
e Zusage enthielt, zu sorgen, daß die Rechte und Freiheiten der
tschen Kirche nicht beschränkt würden; daß im Schooße der Kirche
st der Satz nie aufgegeben war, ein Concilium stehe über dem
apste, und daß die Kaiser nach altem Herkommen das Recht der
itwirkung bei Berufung eines solchen von jeher in Anspruch genom-
n; daß er sich vielfach bemüht hatte, die geistlichen Oberen zur Ab-
lung der Mißbräuche zu bewegen, und daß er sich erst hiernach an
n Laienstand wendete, das Papstthum in seiner bestehenden Form
t dann gänzlich verwarf, als die geistliche Macht sich rüstete, die
fferungsbestrebungen und Hoffnungen der Gegenwart und Zukunft
waltsam niederzuschlagen. Es galt der göttlichen Wahrheit, dem
il der Seelen, dem Wohle des Vaterlandes. Zufolge der geschichtli-
n Erfahrung waren alle Reformversuche, die von dem Bestehenden aus-
gangen waren, so daß sie den geschichtlichen Zusammenhang mit der un-
telbaren Vorzeit hatten festhalten wollen, vergeblich gewesen; die Lage
: Dinge zeigte klärlich, daß sie es ebenfalls sein würden. Wie hätte der
ubau gegen die Gefahr gesichert werden können, von der Fäulniß der
hbleibenden Theile bald wieder ergriffen zu werden, wenn man nicht
n ganz neuen Grund legte, und welch' anderen Grund für eine in
ahrheit allgemeine Kirche gab es als die Schrift? Hieß es aber nicht
n den historischen Boden verlassen und das Papstthum der mittle-
n Jahrhunderte am Leben angreifen, wenn man auf sie zurückging,
dasselbe auf Zeiten, Ideen und Bestimmungen ruhete, welche meist
n schon weit über den Schriftkreis hinauslagen? Konnte man zu
: nothwendigen Reform gelangen, ohne es zu stürzen, und wenn
n dieses vermocht hätte, konnte man die Pflege der ihm ab- oder
gedrungenen neuen Ordnungen, das Regiment der wider seinen
llen gebesserten Kirche mit Sicherheit und nach der Klugheit ihm
rlassen? Wie dem sei, und obschon Luther kein Vorschreiten ohne
aß und Ziel, kein Verwerfen aller menschlichen Auctorität und Ord-
ng, keine Anarchie, kein Zerstören um des Zerstörens willen wollte,
wohl er kein Exaltirter für Gebilde einer regellosen Phantasie, son-
n nur hochbegeistert war für einen positiven Lehrgehalt, durch wel-
n er gleichzeitig mit dem Losreißen und Zerstören einen neuen Glau-

---

b Furcht, daß meine Sache möchte unverdamt bleiben, daran ich gewißlich
enne, daß sie Gott noch nicht gefalle. Darum las nur frisch einher gehen;
sei Papst, Bischöffe, Pfaf, Mönch oder Gelehrten; sie sind das rechte
ff, die da sollen die Wahrheit verfolgen, wie sie alzeit gethan haben. Gott
e uns allen einen christlichen Verstand, und sonderlich dem christlichen Adel
utscher Nation einen rechten geistlichen Muth, der armen Kirchen das beste
thun!"

bensgrund legte, für bestimmte und klare Ideen und Ueberzeug
(zu welchen auch die gehörte: „es ist noch nie Gutes und wird nie
mehr Gutes aus dem Papstthum und seinen Gesetzen kommen")
läßt sich auf der andern Seite nicht in Abrede stellen, daß sein
formvorschlag auf den kühnsten Umsturz des historischen Rechts hi
lief, und daß unmöglich auch vom besten Papste hätte erwartet w
können, daß er darauf eingehen würde. Die Schrift an den
wollte den geschichtlichen Zusammenhang des Jahrhunderts un
kirchlichen und weltlichen Institutionen mit den vorhergegangenen
hunderten, ja mit einem Jahrtausend, mit dem in langer gesch
cher Entwickelung Gewordenen in den tiefgreifendsten Beziehungen
reißen, die Kirche auf der den Blicken in fast unabsehbare Ferne
schwundenen, so eben erst wieder an's Licht gezogenen Grundlag
Schrift und der ältesten Kirche, der ursprünglichen, längst verlore
gangenen Gemeinde-Autonomie erneuern. Sie wollte freilich, daß
durch ein Concil, d. h. das einzige, gesetzliche, kirchliche Organ,
welchem noch etwas zu hoffen war, geschehen, daß das Concil
den Kaiser, den Zweitberechtigten, berufen werden solle: allein sie
ebenfalls nicht blos eine offene Lossagung von der gesetzlichen geist
Obergewalt, sondern ein Volksaufgebot, sie wendete sich zwar an
Kaiser, jedoch zugleich schon an das ganze Volk, theils indem
dasselbe hinausgesendet wurde, theils indem sie vorzugsweise,
schien, an den Stand gerichtet war, der die lebhafteste Neigun
zeigt hatte, mit Wort und That die Freiheit der Nation und
Widerstandsgeist gegen Rom und Jedermann zu schützen. Die Re
welche nach Luther's Sinne vom Kaiser an der Spitze der Nation
geführt werden sollte, hätte zugleich eine politische Umkehr herbei
das ganze Feudalsystem in seinem Grunde erschüttern müssen, we
priesterlich-kriegerische Staat, den Karl der Große gegründet, im
sentlichen noch immer bestand, weil die geistlichen Fürstenthümer
hätten bestehen bleiben können, weil mit dem Sturze des kanon
Rechts der ganze Rechtszustand erneuert werden mußte. Die A
derung zu dem Allen ging von einem Einzelnen aus, der den k
chen Gewalten, gegen welche er sich auflehnte, unterge ben war,
für sich zur Rechtfertigung nur anführen konnte sein Recht und
Pflicht, zu reden als geschworener Doctor der heiligen Schrift, d
meine Noth, die es Jedermann, der helfen könne, zur Pflicht m
herzuweilen und nach Vermögen zu helfen; die Gerechtigkeit der S
die er führte gegen maßloses Unrecht und tyrannische Unterdrück
die Berechtigung überlegener, von den reinsten Motiven geleiteter
stes- und Willenskraft und ihres natürlichen Berufs, in einer zu
wöhnlichen Zeit selbstherrschend in die Geschicke der Nationen einzug
Hieraus ergibt sich von selbst, wie fern es wahr sei, daß die S
an den Adel ein revolutionärer Schritt gewesen und die revolut
Entwickelung der Reformation entschieden habe, wie fern Luther
im Recht gewesen. Ihm selbst stieg kein Zweifel auf, ob er nicht

[illegible]-Revolutionäres beginne. Wie er über seinen Schritt in die[illegible]ziehung dachte, geht sehr deutlich aus gleichzeitigen Briefen von [illegible] *). Die Schrift an den Adel selbst lehrt, daß er sein ei[illegible] und so überhaupt das Recht zur Bewerkstelligung einer Reform, [illegible] sie vorschlug, aus der Pflicht ableitete **). Fragt man aber [illegible], auf welche Berechnungen er seine Voraussetzung der Möglich[illegible] Gelingens einer solchen Unternehmung gestützt habe, so ist zu [illegible], daß er dabei von Berechnungen im eigentlichen, oder gar in [illegible] Sinne, als hätte er die politischen Verhältnisse in seinen Calcul [illegible], überhaupt nicht ausging. Er überblickte die in den letztern [illegible] Hindernisse eben so wenig, als ihm jetzt und in der nächsten [illegible] die seiner Sache günstigen Umstände klar vor Augen standen, [illegible] ihn die Schwierigkeiten, welche die Ausführung in den beste[illegible] Zuständen finden mußte, in der Kühnheit seiner Ideen nicht [illegible], so wie die Gunst der Zeiten nichts dazu beitrug, ihn in [illegible] Furchtlosigkeit und Unerschrockenheit zu bestärken. Später[illegible] als er politische Ereignisse, wie z. B. den Andrang der Tür[illegible] in ihrer die Sache der Evangelischen fördernden Eigenschaft er[illegible], wollte er von ihrer Benutzung nichts wissen; jetzt schlug es ihn [illegible] nieder, daß er beim Kaiser und den Fürsten eher widerstrebende [illegible] zaghafte, als entgegenkommende und muthige Gesinnungen wahr[illegible]. Er glaubte, daß man in Gottes Sache und Schutze Alles [illegible], wozu man die erforderliche Einsicht und männliche Entschlossen[illegible] mitbringe; das traute er sich, das traute er einer großen tapfern [illegible] wie der seinigen, die doch mit nichten aus „groben Narren" [illegible], zu. Er nahm den Deutschen die Binde von den Augen, [illegible] das lügenhaftige Schrecken hernieder, das sie bisher schüchtern [illegible] hatte", und führte die ersten Schläge wider die dreifach um[illegible] Burg des Papstthums: das war sein Werk; und nun meinte [illegible], verstände es sich von selbst, daß sie das Ihrige thun würden.

Während er die Schrift an den Adel verfaßte, kam in Rom die

---

*) An Lange: „Ob mein Büchlein, das Du eine Lärmdrommete nennst, [illegible] heftig und grimmig sei, da magst Du mit allen Andern zusehen. Es [illegible] heftig und freimüthig, gefällt aber doch vielen, ist auch unserm [illegible] nicht ganz unangenehm. Wir glauben hier fest, daß das Papstthum [illegible] wahren und leibhaften Antichrists Stuhl sei, und meinen, wir dür[illegible] um der Seelen Heils willen alles wider seine Büberei [illegible] Betrug thun. Meines Orts halte ich, daß ich dem Papst keinen [illegible] schuldig sei als den, den ich dem wahrhaften Antichrist schuldig bin". [illegible] „Mich treibt der Geist mit seiner Gewalt, ich suche [illegible], Geld oder Rache. Ich will nicht Aufruhr anrichten, sondern [illegible] Freiheit für ein allgemein Concilium vertheidigen".

**) „Was wider Gott ist und den Menschen schädlich an Leib und Seel, [illegible] allein eine jegliche Gemeine, Rath oder Obrigkeit Gewalt abzuthun [illegible] zu wehren ohn Wissen und Willen des Papstes oder Bischofs, ja ist es [illegible] schuldig bei seiner Seelen Seligkeit, ob es gleich Papst und Bischöfe nicht [illegible], die doch die ersten sein sollten, es zu wehren".

bensgrund legte, für bestimmte und klare Ideen und Ueberzeug
(zu welchen auch die gehörte: „es ist noch nie Gutes und wird nu
mehr Gutes aus dem Papstthum und seinen Gesetzen kommen")
läßt sich auf der andern Seite nicht in Abrede stellen, daß sein
formvorschlag auf den kühnsten Umsturz des historischen Rechts h
lief, und daß unmöglich auch vom besten Papste hätte erwartet r
können, daß er darauf eingehen würde. Die Schrift an den
wollte den geschichtlichen Zusammenhang des Jahrhunderts un
kirchlichen und weltlichen Institutionen mit den vorhergegangenen
hunderten, ja mit einem Jahrtausend, mit dem in langer gesch
cher Entwickelung Gewordenen in den tiefgreifendsten Beziehunge
reißen, die Kirche auf der den Blicken in fast unabsehbare Fern
schwundenen, so eben erst wieder an's Licht gezogenen Grundla
Schrift und der ältesten Kirche, der ursprünglichen, längst verlore
gangenen Gemeinde-Autonomie erneuern. Sie wollte freilich, daß
durch ein Concil, d. h. das einzige, gesetzliche, kirchliche Organ
welchem noch etwas zu hoffen war, geschehen, daß das Concil
den Kaiser, den Zweitberechtigten, berufen werden solle: allein si
ebenfalls nicht blos eine offene Lossagung von der gesetzlichen geist
Obergewalt, sondern ein Volksaufgebot, sie wendete sich zwar a
Kaiser, jedoch zugleich schon an das ganze Volk, theils indem
dasselbe hinausgesendet wurde, theils indem sie vorzugsweise,
schien, an den Stand gerichtet war, der die lebhafteste Neigun
zeigt hatte, mit Wort und That die Freiheit der Nation und
Widerstandsgeist gegen Rom und Jedermann zu schützen. Die R
welche nach Luther's Sinne vom Kaiser an der Spitze der Nation
geführt werden sollte, hätte zugleich eine politische Umkehr herbei
das ganze Feudalsystem in seinem Grunde erschüttern müssen, we
priesterlich-kriegerische Staat, den Karl der Große gegründet, im
sentlichen noch immer bestand, weil die geistlichen Fürstenthümer
hätten bestehen bleiben können, weil mit dem Sturze des kanon
Rechts der ganze Rechtszustand erneuert werden mußte. Die A
derung zu dem Allen ging von einem Einzelnen aus, der den
chen Gewalten, gegen welche er sich auflehnte, untergeben war,
für sich zur Rechtfertigung nur anführen konnte sein Recht und
Pflicht, zu reden als geschworener Doctor der heiligen Schrift, d
meine Noth, die es Jedermann, der helfen könne, zur Pflicht r
herzuzweilen und nach Vermögen zu helfen: die Gerechtigkeit der S
die er führte gegen maßloses Unrecht und tyrannische Unterdrück
die Berechtigung überlegener, von den reinsten Motiven geleiteter
stes- und Willenskraft und ihres natürlichen Berufs, in einer au
wöhnlichen Zeit selbstherrschend in die Geschicke der Nation einzug
Hieraus ergibt sich von selbst, wie fern es wahr sei, daß die S
an den Adel ein revolutionärer Schritt gewesen und die revoluti
Entwickelung der Reformation entschieden habe, wie fern Luther
im Recht gewesen. Ihm selbst stieg kein Zweifel auf, ob er nich

[redacted]ständig-Revolutionäres beginne. Wie er über seinen Schritt in dieser Beziehung dachte, geht sehr deutlich aus gleichzeitigen Briefen von ihm hervor *). Die Schrift an den Adel selbst lehrt, daß er sein eigenes, und so überhaupt das Recht zur Bewerkstelligung einer Reform, wie er sie vorschlug, aus der Pflicht ableitete **). Fragt man aber [redacted], auf welche Berechnungen er seine Voraussetzung der Möglichkeit des Gelingens einer solchen Unternehmung gestützt habe, so ist zu antworten, daß er dabei von Berechnungen im eigentlichen, oder gar in [redacted] Sinne, als hätte er die politischen Verhältnisse in seinen Calcul gezogen, überhaupt nicht ausging. Er überblickte die in den letztern liegenden Hindernisse eben so wenig, als ihm jetzt und in der nächsten Periode die seiner Sache günstigen Umstände klar vor Augen standen, so daß ihn die Schwierigkeiten, welche die Ausführung in den bestehenden Zuständen finden mußte, in der Kühnheit seiner Ideen nicht aufhielten, so wie die Gunst der Zeiten nichts dazu beitrug, ihn in einer Furchtlosigkeit und Unerschrockenheit zu bestärken. Später hin, als er politische Ereignisse, wie z. B. den Andrang der Türken, in ihrer die Sache der Evangelischen fördernden Eigenschaft erkannte, wollte er von ihrer Benutzung nichts wissen; jetzt schlug es ihn nicht nieder, daß er beim Kaiser und den Fürsten eher widerstrebende der zaghafte, als entgegenkommende und muthige Gesinnungen wahrnahm. Er glaubte, daß man in Gottes Sache und Schutze Alles könne, wozu man die erforderliche Einsicht und männliche Entschlossenheit mitbringe; das traute er sich, das traute er einer großen tapfern Nation wie der seinigen, die doch mit nichten aus „groben Narren" bestände, zu. Er nahm den Deutschen die Binde von den Augen, legte das lügenhaftige Schrecken hernieder, das sie bisher schüchtern gemacht hatte", und führte die ersten Schläge wider die dreifach umgemauerte Burg des Papstthums: das war sein Werk; und nun meinte er, verstände es sich von selbst, daß sie das Ihrige thun würden.

Während er die Schrift an den Adel verfaßte, kam in Rom die

---

*) An Lange: „Ob mein Büchlein, das Du eine Lärmdrommete nennst, zu gar heftig und grimmig sei, da magst Du mit allen Andern zusehen. Es ist allerdings heftig und freimüthig, gefällt aber doch vielen, ist auch unserm Hofe nicht ganz unangenehm. Wir glauben hier fest, daß das Papstthum ist wahren und leibhaften Antichrists Stuhl sei, und meinen, wir dürften um der Seelen Heils willen alles wider seine Büberei und Betrug thun. Meines Orts halte ich, daß ich dem Papst keinen Gehorsam schuldig sei als den, den ich dem wahrhaften Antichrist schuldig bin". An Link: „Mich treibt der Geist mit seiner Gewalt, ich suche nicht Ruhm, Geld oder Rache. Ich will nicht Aufruhr anrichten, sondern die Freiheit für ein allgemein Concilium vertheidigen".

**) „Was wider Gott ist und den Menschen schädlich an Leib und Seel, ist nicht allein eine jegliche Gemeine, Rath oder Obrigkeit Gewalt abzuthun und zu wehren ohn Wissen und Willen des Papstes oder Bischofs, ja ist es noch schuldig bei seiner Seelen Seligkeit, ob es gleich Papst und Bischöfe nicht wollten, die doch die ersten sein sollten, es zu wehren".

Verdammungsbulle zu Stande; während jene in Deutschland verbre
wurde, langte auch diese an, so daß man sich von Rom und Witt
berg aus gleichzeitig den Frieden absagte. In der Bulle rühmte
Papst den Gehorsam der Deutschen; in Deutschland bereitete man
zur Empörung gegen ihn, die durch die Bulle und die auf den de
schen Charakter schlecht berechnete Maßregel, nach welcher die Verb
dung dem erbittertsten persönlichen Gegner Luther's aufgetragen w
zum vollen Ausbruch gebracht wurde. Als das Gerücht von Eck's A
kunft in Leipzig und von der Bulle, welche er mitgebracht, nach W
tenberg gelangt war, nahm Luther sein schon gegebenes Versprech
noch einmal an den Papst zu schreiben, zurück, und schritt augenbl
lich zu weiteren und immer kühneren erfolgreicheren Angriffen ver.
folgte Schlag auf Schlag, eine begeisterte Schrift nach der andern.
erst die Predigt von der Messe und die Schrift von der bab
lonischen Gefangenschaft der Kirche, welche „mehr Grun
irrthümer des römischen Glaubenssystems aufdeckten, als alle seine b
herigen Werke zusammen" *). In der Predigt von der Messe wies
mit gehaltenem Ernst aus der Natur dieses Sacraments nach,
Alles dabei auf den Glauben des Menschen ankomme, und daß
Messe kein Opfer sei und sein könne. Vermöge der eben so tiefsin
gen als leichtfaßlichen Schrift von der babylonischen Gefangenschaft
sich durch einen seltenen Verein von Gelehrsamkeit, schlagender Wa
heit, Beredtsamkeit, Klarheit, heiligem strafenden Ernst, und ein
die Getroffenen durchschauderndem höhnenden Spott auszeichnete.
er unzählige Gemüther vom Papstthume ab und zu Haß und Verac
tung desselben fort, indem er die Dogmen und Gebräuche der rö
schen Kirche in dem Mittelpuncte ihres Daseins, in der Lehre von d
Sacramenten, angriff, und diese auf Taufe, Buße und Nachtmahl
schränkte, als welche allein göttliche Einsetzung hätten. Er rechnet
Eingange her, was er den Gegnern zu danken habe, wie sie ihn
der Wahrheit gefördert und aus dem Aberglauben gegen die römi
Tyrannei herausgeholfen, in welchem er noch befangen gewesen, als
vor zwei Jahren unternommen, sich wider den Ablaß zu erklären.
wünscht nun aber sehnlichst, die Buchhändler und Drucker möch
seine früheren Schriften über denselben verbrennen, und dafür blos d
Satz drucken: der Ablaß ist eine Schalkheit der römisch
Schmeichler, durch welchen sie den Glauben an Gott u
das Geld der Menschen verderbten. Von den Anhäng
Roms - Eck an der Spitze - - wie in der Bulle wird die päpstli
Machtfülle von Neuem und höher als je erhoben. Er rühmt sie
seine großen Lehrer, die ihn erst recht von der Hoheit des Papsts u
terrichtet. Nun wisse er gewiß, daß das Papstthum nicht mensch
licher, sondern teuflischer Einsetzung, das Reich Babylon sei, in des

*) Plank I, 268.

Gefangenschaft sich die Kirche Christi befinde; denn unter dem Gesichtspunkte einer der letzteren zugefügten Gewalt betrachtet er das ganze, durch das Zusammenwirken der Hierarchie und Scholastik allmälig entstandene System der Satzungen Roms. Der Kelch gebühre dem Volk, den Geistlichen der Ehestand, die Messe sei so wenig ein gutes Werk als ein Opfer, die Brotverwandlungslehre eine neue Erfindung, so wie auch die Lehre von den sieben Sacramenten nur eine Erfindung der Scholastiker sei, denen der römische Stuhl freilich Alles verdanke, was er besitze, so wie das neue Papstthum ein ganz anderes sei als das vor tausend Jahren. Was nicht deutlich in der Schrift liege, dürfe auch nicht hineingetragen werden, sie allein bedeute mehr als Alles, was Menschen und Engel denken. Nicht die römische Kirche, sondern der rechte Glaube mache allein selig; der freie Christenmensch darf durch keine äußere Satzung, als Fasten, Gelübde, Wallfahrten, gebunden werden *). Weil er für die Freiheit der Kirche und die Verheißungen des Evangelii rede, so müsse er auch den Rath mittheilen, den er durch den heiligen Geistes Unterweisung gelernt. Er höre auf's Neue, daß er zum Widerruf gezwungen oder für einen Ketzer erklärt werden solle; sei das wahr, so wolle er, daß dies Buch solle ein Theil seines künftigen Widerrufs sein; in Kurzem aber wolle er mit der Hülfe Christi einen solchen machen, desgleichen der römische Stuhl bisher nicht gesehen noch gehört, und seinen Gehorsam in dem Namen seines Herrn Jesu Christi beweisen. So klar trat hier schon das Wesentliche des ganzen Gegensatzes und Widerspruchs der Protestanten gegen den römischen Katholicismus hervor, so hell und kühn stellte Luther die, ihm gewordene Weltansicht der seit Jahrhunderten herrschend gewesenen und noch herrschenden, sein Wort dem so tief gewurzelten bestehenden Zustande, seine Persönlichkeit der stärksten aller vorhandenen Mächte, seine Lehre von der auf die Schrift und die älteste Kirche zurückzuführenden Lehre und Kirchenverfassung der Obergewalt des äußerlich noch unerschüttert dastehenden weltlich-geistlichen Staats und dem ganzen im Mittelalter errichteten Lehr-, Verfassungs- und Herrschsysteme desselben gegenüber, daß sich das Papstthum von dem Schlage nie wieder erholte, und wegen dieser, die andere an den Adel ergänzenden Schrift den unversöhnlichsten Haß auf ihn warf. Sie wurde in

*) „Wenn das Papstthum durch Satzungen die Kirche gefangen nähme, unterdrückte und wüßte, daß es gottlos und tyrannisch handle, die Christenheit aber es litte wie anderen etwa weltlichen Zwang: diese Tyrannei würde unchristlich sein. Aber das ist unleidlich, daß sich die gottlosen Päpste berühmen, sie hätten ein Recht dazu, und diese Meinung Jedermann beibringen, daß sie die Freiheit der Gewissen also verstricken, daß wir glauben sollen, was sie thun, sei wohlgethan, und Niemand dürfe sich darüber als über Unrecht beklagen. Für diese Freiheit der Gewissen schreie ich, und schreie getrost, daß mit keinem Rechte den Christen können Gesetze auferlegt werden, weder von Menschen noch von Engeln, als so viel sie wollen."

iben Woche ausgegeben, in welcher die päpſtliche Bulle nach
erg kam, und ließ die Gegner alle früher erlittenen Kränku
vergeſſen; ſie ſchienen nur noch wegen dieſer neueſten und em
ſten auf Rache zu denken. Luther ſagt von ihr in ſeiner
rt auf des Königs von England, Heinrich's VIII., B
Herausgabe derſelben habe „die Papiſten toll gemacht; ſie h
gern verſchlungen, allein der Angel ſei ihnen zu hart und zu ſ
weſen.“ Sie brachte bei nicht Wenigen einen Eindruck, wie bei
nhagen, dem ſpäteren eifrigen Mitreformator hervor, der, als e
ige Seiten geleſen, erklärte, ſeit der Welt Heiland gelitten, h
war viele Ketzer die Kirche hart angegriffen, keiner aber habe a
arg gemacht als Luther, und nachdem er ſie ganz kennen gelernt, ſa
„Die ganze Welt iſt blind und ſteckt in großer Finſterniß. Dieſer
zige Mann ſiehet was wahr iſt.“

Obwohl Luther aus Wittenberg vertrieben zu werden fürchtete
leuchtet doch aus allen ſeinen Briefen aus dieſer Zeit der freud
Muth hervor *). Der Hof war beſorgter, und ſah es ſehr gern,
Miltitz die Unterhandlungen erneuerte. Luther willigte in das Ver
gen des Letzteren ein, um ſeinem Fürſten und ſeinen Freunden
letzte von ſeiner Nachgiebigkeit und Friedliebe erwartete Opfer zu
gen, den letzten Beweis zu geben, daß er zur Herſtellung des Frie
Alles zu thun bereit ſei, was ihm Gewiſſen, Wahrheit und Ehr
laubten: er ließ ſich bewegen, noch einen Brief an Leo X. zu ſ
ben, und denſelben, damit er nicht als Folge der Furcht vor dem P
erſcheine, auf funfzehn Tage vor Publication der Bulle zurück
tiren. Irgend eine Hoffnung des Erfolgs konnte er nicht haben
ſieht dieſes aus dem ganzen Inhalte des Schreibens, wie aus
brieflichen Aeußerungen, z. B. er werde Miltitzen mitfahren,
ſelbe ſich etwa ſelbſt damit zu helfen denke. „Ich will ſchrei
ohnedem wahr iſt: daß mir nie etwas in Sinn
die Perſon des Papſtes gezogen werden könnte.
leichter und wahrhaftiger ſchreiben? Im Uebrig
zu hüten haben, daß ich nicht den Stuhl ſelbſt
ſein Salz oder Lauge bekommen.“ Er hielt
Beziehung, ſchrieb
und zwar,

*) An Spalatin:
mich, daß Du
Hoffnung vergeblich
daß Du nicht mehr
den aber verwerfen.
Potentaten der Welt
Fiſchern befohlen.
Welt Werk, das
Schuh. Was ich
ſich der Verkündi
werden. Es iſt
und Fürſten: aber
werden.“

ung zwang, und äußerst mild zu schreiben glaubte, mit ei-
ruck der Wahrheit, so viel männlichem Freimuth, so ent-
hn, wie kein Kaiser selbst zu den Zeiten des großen Schis-
n einen Papst geschrieben, welchen er nicht einmal aner-
und legte ein neues Erzeugniß seines Geistes, das Büchlein
eiheit eines Christmenschen, eine seiner besten im Sinne
Mystik geschriebenen didaktischen Schriften bei, von welchem
st mit Recht sagt: „es ist ein klein Büchlein, so das Pa-
ngesehen, aber doch die ganze Summe eines christlichen Le-
begriffen, so der Sinn recht verstanden wird." Zugleich
rachen die Sätze, welche er darin behauptete, dem ganzen
der römischen Theologie, und ganz unverhüllt leitete er Fol-
raus ab, die man in Rom gerade nicht gelten lassen wollte,
Forderungen darauf, die das ganze bestehende Kirchenthum
Grunde erschütterten. Hielt sich die fromme Rede über dem
schloß sie doch, wohl verstanden, mit dem Kerne der christ-
ischen Denkart Luther's, den ganzen Gegensatz und positiven
Lutherischen Reformation in sich, und so wenig Luther die
e, des Papstes zu spotten, indem er ihm dies Büchlein
konnte man doch in Rom kaum eine andre voraussetzen **),
a er sogleich wieder Schriften folgen ließ, in welchen er sich
r die Zurückhaltung entschädigte, zu der er sich in jenem Schrei-
t Papst gezwungen. Eck hatte eine Schrift besonders gegen
an den Adel herausgegeben, welche die Wirkung der Bulle
ollte. Luther schrieb dagegen eine andre: Von den neuen
Bullen und Lügen, die gelegentlich aber auch das Ver-
ns gegen Ketzer und die Bulle angriff, die er die Miene an-
ein Machwerk Eck's zu halten, wohl deshalb, weil man in
und auf Seiten des Fürsten wünschen mochte, daß die
griffen würde ***). Eck tadle seinen Wandel und seinen
e, daß er sich über die heiligen Lehrer und Concilia erhebe;
aber seiner Heiligkeit nie gerühmt, es handle sich um die
böse Lehre sei tausendmal schädlicher als böses Leben; er er-
über die Doctores und Concilia, sondern Christum über
und Concilia; er verleugne jene da, und nur da, wo sie
ten, wolle aber, wo er einen klaren Spruch der
wider sie alle stehen, wo sie anders schrieben:
, Concilien, Menschen, Engel und Teufel sollet

schreiben bei Menzel, Marheinecke, Pfizer u. s. w.

nben, daß eine päpstliche Bulle ausgegangen sei,
Concil noch unverrückt stände, und die Schlichtung
Fürsten von Sachsen und Trier aufgetragen sei,
ühen lassen würde: „wir Deutsche
u. er wolle sich von der Aechtheit der
und werde bis dahin den umlaufenden Ge-

derſelben Woche ausgegeben, in welcher die päpſtliche Bulle nach tenberg kam, und ließ die Gegner alle früher erlittenen Kränk faſt vergeſſen; ſie ſchienen nur noch wegen dieſer neueſten und em lichſten auf Rache zu denken. Luther ſagt von ihr in ſeiner wort auf des Königs von England, Heinrich's VIII., D die Herausgabe derſelben habe „die Papiſten toll gemacht; ſie h ſie gern verſchlungen, allein der Angel ſei ihnen zu hart und zu geweſen." Sie brachte bei nicht Wenigen einen Eindruck, wie de genhagen, dem ſpäteren eifrigen Mitreformator hervor, der, als nige Seiten geleſen, erklärte, ſeit der Welt Heiland gelitten, h zwar viele Ketzer die Kirche hart angegriffen, keiner aber habe arg gemacht als Luther, und nachdem er ſie ganz kennen gelernt, „Die ganze Welt iſt blind und ſteckt in großer Finſterniß. Dieſen zige Mann ſiehet was wahr iſt."

Obwohl Luther aus Wittenberg vertrieben zu werden fürchtet leuchtet doch aus allen ſeinen Briefen aus dieſer Zeit der freu Muth hervor *). Der Hof war beſorgter, und ſah es ſehr gern, Miltitz die Unterhandlungen erneuerte. Luther willigte in das Ve gen des Letzteren ein, um ſeinem Fürſten und ſeinen Freunden letzte von ſeiner Nachgiebigkeit und Friedliebe erwartete Opfer zu gen, den letzten Beweis zu geben, daß er zur Herſtellung des Fri Alles zu thun bereit ſei, was ihm Gewiſſen, Wahrheit und Ehr laubten: er ließ ſich bewegen, noch einen Brief an Leo X. zu ſ ben, und denſelben, damit er nicht als Folge der Furcht vor dem P erſcheine, auf funfzehn Tage vor Publication der Bulle zurück tiren. Irgend eine Hoffnung des Erfolgs konnte er nicht haben: ſieht dieſes aus dem ganzen Inhalte des Schreibens, wie aus an brieflichen Aeußerungen, z. B. er werde Miltitzen willfahren, weil ſelbe ſich etwa ſelbſt damit zu helfen denke. „Ich will ſchreiben, ohnedem wahr iſt: daß mir nie etwas in Sinn gekommen, da die Perſon des Papſtes gezogen werden könnte. Denn was kann leichter und wahrhaftiger ſchreiben? Im Uebrigen werde ich mich zu hüten haben, daß ich nicht den Stuhl ſelbſt angreife; doch ſo ſein Salz oder Lauge bekommen." Er hielt ſein Verſprechen in Beziehung, ſchrieb den Brief, und zwar, indem er ſich zur De

*) An Spalatin: „Ich freue mich, daß Du einmal ſiehſt, daß der Deu Hoffnung vergeblich iſt, daß Du lernſt, Dich nicht verlaſſen auf Fürſten daß Du nicht mehr nach den Urtheilen der Leute fragſt, ob ſie meine Sac ben oder verwerfen. Wenn das Evangelium der Art wäre, daß es dur Potentaten der Welt fortgepflanzt oder erhalten würde, ſo hätte es Gott Fiſchern befohlen. Es iſt mit Nichten der Fürſten und Hohenprieſter Welt Werk, das Wort Gottes zu ſchützen, und ich bedarf deshalb Nun Schutz. Was ich thue, thue ich darum, daß ſie durch ihren Dienſt gegen ſich der Verkündigung des Wortes Gottes würdig machen und dadurch werden. Es iſt etwas Schweres, andrer Meinung zu ſein, als aller Bi und Fürſten: aber es iſt kein anderer Weg, die Hölle und Gottes Z meiden."

und Mäßigung zwang, und äußerst mild zu schreiben glaubte, mit einem Nachdruck der Wahrheit, so viel männlichem Freimuth, so entschlossen kühn, wie kein Kaiser selbst zu den Zeiten des großen Schismas nur an einen Papst geschrieben, welchen er nicht einmal anerkannte *), und legte ein neues Erzeugniß seines Geistes, das Büchlein von der Freiheit eines Christmenschen, eine seiner besten im Sinne der edleren Mystik geschriebenen didaktischen Schriften bei, von welchem er dem Papst mit Recht sagt: „es ist ein klein Büchlein, so das Papier wird angesehen, aber doch die ganze Summe eines christlichen Lebens darin begriffen, so der Sinn recht verstanden wird." Zugleich aber widersprachen die Sätze, welche er darin behauptete, dem ganzen Lehrsysteme der römischen Theologie, und ganz unverhüllt leitete er Folgerungen daraus ab, die man in Rom gerade nicht gelten lassen wollte, gründete er Forderungen darauf, die das ganze bestehende Kirchenthum in seinem Grunde erschütterten. Hielt sich die fromme Rede über dem Streite, so schloß sie doch, wohl verstanden, mit dem Kerne der christlich-theologischen Denkart Luther's, den ganzen Gegensatz und positiven Gehalt der Lutherischen Reformation in sich, und so wenig Luther die Absicht hatte, des Papstes zu spotten, indem er ihm dies Büchlein schickte, so konnte man doch in Rom kaum eine andre voraussetzen **), besonders da er sogleich wieder Schriften folgen ließ, in welchen er sich gleichsam für die Zurückhaltung entschädigte, zu der er sich in jenem Schreiben an den Papst gezwungen. Eck hatte eine Schrift besonders gegen den Aufruf an den Adel herausgegeben, welche die Wirkung der Bulle unterstützen sollte. Luther schrieb dagegen eine andre: Von den neuen Eckischen Bullen und Lügen, die gelegentlich aber auch das Verfahren Roms gegen Ketzer und die Bulle angriff, die er die Miene annahm für ein Machwerk Eck's zu halten, wohl deshalb, weil man in Wittenberg und auf Seiten des Fürsten wünschen mochte, daß die Sache so angegriffen würde ***). Eck tadle seinen Wandel und seinen Hochmuth, daß er sich über die heiligen Lehrer und Concilia erhebe; er habe sich aber seiner Heiligkeit nie gerühmt, es handle sich um die Lehre, und böse Lehre sei tausendmal schädlicher als böses Leben; er erhebe sich nicht über die Doctores und Concilia, sondern Christum über alle Lehrer und Concilia; er verleugne jene da, und nur da, wo sie wider die Schrift irrten, wolle aber, wo er einen klaren Spruch der Schrift hätte, allein wider sie alle stehen, wo sie anders schrieben: „Du, Papst, Doctores, Concilien, Menschen, Engel und Teufel sollet

*) Man findet das Schreiben bei Menzel, Marheinecke, Pfizer u. s. w.

**) Plank I, 306.

***) Er könne nicht glauben, daß eine päpstliche Bulle ausgegangen sei, da seine Appellation an ein Concil noch unverrückt stände, und die Schlichtung seiner Sache den beiden Kurfürsten von Sachsen und Trier aufgetragen sei, die der Papst doch nicht sich vergebens bemühen lassen würde: „wir Deutsche müßten denn immer Narren bleiben." Er wolle sich von der Aechtheit der Bulle erst vollständig überzeugen, und werde bis dahin den umlaufenden Gerüchten keinen Glauben schenken.

und müſſet in die Schrift, und daſſelbe Urtheil empfahen: ich will keinen Meiſter haben, denn nur einen, der heißet Chriſtus, wie er uns allen geboten hat; alle andere will ich für Mitſchüler halten." Eck hatte ihn beſchuldigt, daß er dem Papſt gehorſam zu ſein verwerfe; er beruft ſich auf ſeine früheren wiederholten Erklärungen, daß man auch böſen Prälaten, ja dem Türken — wenn ſie ſich in der Stellung der Obrigkeit befinden und ſo fern ſie nichts wider Gott und Gewiſſen befehlen und fordern — gehorchen müſſe, und darauf, daß er der Perſon des Papſtes nur mit Ehren gedacht, nur wider böſe Päpſte und das ſchädliche Papſtthum geredet habe. Eben ſo ſieht man, daß er freie, die Kirche wahrhaft repräſentirende Concilien und die Sprüche derſelben anerkennen würde. Eck hatte behauptet, Huſſens Verbrennung ſei nicht ein Verdienſt des Concils, ſondern „des Adels" (der weltlichen Fürſtenſchaft). Luther erwidert: „das iſt in meinem Büchlein eben der höchſten Klagen eine, daß in den neuen Concilitis der Papſt mit den Seinen Niemand Freiheit laſſen, ſondern zuvor Alle mit Eiden verbinden will, damit ſie mögen ſetzen und thun was ſie wollen, und ihre Büberei durch den gefangenen betrogenen Adel ausrichten. Hätten Kaiſer Sigmund und die Fürſten frei dürfen handeln, wie er es im Sinne hatte, ſo ſollten Coſtnitz und Baſel wohl viel andre Concilia werden ſein." Im Uebrigen erklärt er, er habe zur Zeit der Leipziger Disputation Huſſens Schriften noch nicht gekannt, ſonſt würde er alle zu Coſtnitz verdammten Artikel gehalten haben. In vierhundert Jahren ſei kein ſo edles chriſtliches Buch als das von Huß geſchrieben, das nun im Druck erſchienen ſei, zum Zeugniß für die Wahrheit und zur Schmach für die, die es verdammt hätten. „Ich halte, daß Ketzer verbrennen daher komme, daß ſie fürchten, ſie könnten ſie mit Schriften nicht überwinden, gleichwie die Papiſten zu Rom, wenn ſie nicht mögen der Wahrheit zu widerſtehen, würgen ſie die Leute, und mit dem Tode ſolviren ſie alle Argumente. Die Steine werden noch über die Huſſitiſchen Mörder ſchreien. Man hat nun hundert Jahre gewehret, und je mehr gewehret wird, deſto mehr es fürdringt, daß es offenbar will werden, Huſſens Sache ſei göttlich, Coſtnitzer teufliſch geweſen. Ich wollte Gott, ich wäre ſein würdig, auch um ſolcher Artikel willen verbrannt, zerriſſen, zertrieben zu werden auf's Allerſchmählichſte, wie es Doctor Lügner ſelbſt erdenken könnte, und daß mir's tauſend Häute koſtete: ſie müßten alle heran."

Bei dieſer, an die innigſte Ueberzeugung nicht weniger als Alles daranſetzenden Selbſtverleugnung galt es ihm wenig, noch einen Schritt weiter zu gehen, und bei ſeinem vorwärtsdrängenden Feuer war nur zu erwarten, daß er bald deſto offener und entſchiedener auftreten und ſich geradezu über die Bulle erklären würde. Nach wenigen Wochen (Dec. 1520) folgte daher die gewaltige Schrift: **Wider die Bulle des Antichriſts**, worin er die ganze Unwiſſenheit, Blindheit und Nichtigkeit der „römiſchen Frevler," die Parteilichkeit und die Rechtswidrigkeit des Verfahrens der Curie ſchonungslos aufdeckte, hier und da

allerdings zu weit gehend in seinem Eifer, der jedoch an sich vollkommen recht war*). Obwohl man in Wittenberg bei der Stimmung des Kurfürsten für den Augenblick nichts zu fürchten hatte, hielt man es doch für nöthig, daß er seine Appellation an ein allgemeines Concil erneuere. Es geschah am 17. November 1520. Die neue Appellation wiederholte im Wesentlichen den Inhalt der früheren vom 28. November 1518; nur war der Ton jetzt heftiger und gereizter**). Sie wurde

*) Im Eingange wird auch auf die folgenreiche und verhängnißvolle Verwechselung, worauf im Grunde das ganze Gebäude und Unrecht des Papstthums und der lateinischen Kirche ruhete, woraus die ärgsten Mißstände und Greuel hervorgegangen waren („viel Seelen verderbet, viel Mord geschehen und Blut vergossen, viel Land ausgesogen und verderbt, daß es greulich ist zu gedenken"), die Verwechselung der idealen allgemeinen mit der wirklichen päpstlichen Kirche, hingewiesen: wie aus der päpstlichen Gewalt „eine Christenheit oder christliche Kirche" gemacht, und dem Papste die Eigenschaft, nicht zu irren, zugeschrieben sei, die nur der „gemeinen christlichen Kirche, allen Christen sämmtlich in der Welt," zukomme. „Warum sollte ich mich vor den römischen Lügnern, Verleugnern und Verdammern bekannter Wahrheit, die alles zu verdammen bereit sind, was ihrem blinden Kopfe mißfällt, fürchten oder ungern leiden ihr Verdammen? ruft er aus. „Ja, behüte mich Gott, daß mich nur solche Leute nimmermehr loben oder rechtfertigen, welches mir wäre die höchste Schmach. Sie geben mir selbst Zeugniß darin, daß ich recht gethan habe, daß ich den Ablaßpredigern widerstanden, bekennen, daß dieselben unrecht gelehrt, und das arme Volk schändlich verführt und an Leib und Seele beschädigt haben. Noch ist Niemand zu Rom, der sie citirt, bannt, straft, zu widerrufen dringt. Da kann man keine Bullen machen; die gehen alle frei ledig aus. Aber nun sie sehen von mir sind angetastet, hilf Gott, da muß sich nicht allein Rom, sondern Himmel und Erde regen, suchen damit ihren eigenen Nutzen, und vermessen sich, wir Deutschen sollen ewiglich ihrem falschen Vorgeben und erdichteten Worten folgen, wider Gott und unser Gewissen. Der böse Geist hat die Bulle gestellt; sie selbst schreiben mit ausdrücklichen Worten, daß auch diejenigen meiner Bücher verdammt und verbrannt werden sollen, da kein Irrthum innen ist. Man gibt mir Schuld, ich wolle die Laien dem Papste, Pfaffen und Mönchen auf den Hals laden. Heißt aber das die Laien versöhnet und Papst entschuldigt, wenn man sie mit öffentlichen unverschämten Worten freibia heißet und gebeut, die Wahrheit und rechte Lehre verbrennen und die Lügen und Irrthum aufnehmen und in Ehren setzen, so verstehe ich nicht mehr Deutsch noch Lateinisch. Bisher haben uns die Buben Irrthum mit Schein der Wahrheit verdeckt, und nun das offenbar werden will, sind sie so kühne, daß sie uns gebieten, öffentlich bekannte Wahrheit zu leugnen und Irrthum anzunehmen. Was wäre es nun Wunder, ob Fürsten, Adel und Laien den Papst, Bischöfe, Pfaffen und Mönche über die Köpfe schlügen und zum Lande hinausjagten? Ist es doch unerhört und greulich zu hören, der Christenheit zu gebieten, Wahrheit zu verdammen. Heißt das nicht ketzerisch, irrig, lästerlich und unleidlich, so ist alle Ding neu verkehret. Daraus hoffe ich, sei es offenbar, daß nicht Doctor Luther, sondern der Papst selbst mit Bischöfen, Pfaffen und Mönchen durch die lästerliche Schmachbulle nach ihrem eigenen Unfall ringen, und die Laien gern auf ihren Hals laden wollten. Ich will vielmehr für sie bitten aus christlicher Liebe und Treu, daß Gott seinen Zorn von ihnen wende. Genug, wenn wir erkennen, daß sie toll und thöricht geworden sind vor großem Erschrecken der aufgehenden Wahrheit."

**) Die Berufung lautete: vom Papst Leo zum ersten: als von einem frevlen, gewalt-vermessenen ungerechten Richter, indem daß er ihn unüberwunden

im ganz Deutſchland [illegible] an [illegible] ſe geſchickt, und bracht
auch bei dieſen hier und da [illegible] einen Schritt vor
wärts, daß die Zeit ge [illegible] n jein [illegible] te, die päpſtliche Macht in g
meſſene Schranken zurück [illegible] ſtaunen erregte Luther's Kühnhei
nicht mehr, die er indeß bald dar [illegible] ch überbot. War er der Ver
dammungsbulle durch die Schrift [illegible] oen Adel entgegengekommen, ſ
übte er nun für die theilweiſe Au [illegible] ſprung der Bulle auch thätliche Ver
geltung. An verſchiedenen Orten [illegible] r die Verbrennung ſeiner Schrifte
durchgeſetzt. Am 10. December [illegible] te er durch öffentlichen Anſchla
alle in Wittenberg Studirende ein, [illegible] vor dem Elſterthore zu verſam
meln, ſtellte ſich an die Spitze der [illegible] reichen akademiſchen Jugend, m
welcher ſich viele Univerſitätslehrer vereinigt hatten; man trug eine
Holzſtoß zuſammen, einer der angeſehenſten Magiſter zündete ihn an
und nun trat Luther hinzu und warf die päpſtlichen Decretalen, einig
Schriften Eck's und Emſer's nebſt Leo's Verdammungsbulle unter den
Ausruf: „Weil du den Heiligen des Herrn betrübt haſt, ſo verzehr
dich das ewige Feuer!“ in die Flammen. Das Wort war dreiſt, di
Abſagung entſchloſſen geweſen, wie keine andere zuvor oder hernach
trotziger, verwegener, herausfordernder noch war die That. Sie macht
jede Ausſöhnung unmöglich. Das Papſtthum mußte jetzt alle ſein
Kräfte — und es beſaß deren noch ſehr zu fürchtende — aufbiete
zur Selbſterhaltung, hätte ſie ihm die Rache nicht ſchon verdoppelt
Der Kaiſer ließ in ſeinen Landen die Bulle vollſtrecken; das kanoniſch
Recht wurde ſo hoch, ja höher als die Bibel ſelbſt gehalten. In Kur
fürſt Friedrich's Seele durfte die Unentſchloſſenheit oder die Furcht, Un
wille über Luther's Anſtürmen oder Rückſicht auf politiſchen Vorthe
nur einen Augenblick die Oberhand gewinnen, und es war um den Ge
bannten geſchehen. Luther geſteht in einem Briefe an Staupitz vom
14. Januar des folgenden Jahres, er habe „des Papſtes Bücher er
ſchüchtern und bebend verbrannt,“ obwohl er jetzt „fröhlicher darüb
ſei als über irgend eine ſeiner Thaten.“ Gebebt hat er indeß dab
ſchwerlich lange. Sie war vorausbedacht, eine natürliche Conſequen
ſeiner völligen Verwerfung des Papſtthums, ein Reſultat ſeiner inwoh
nenden Kraft und ganzen innerſten Stimmung und Geſinnung, nac
welcher er auf den klugen Rath, lieber aus dem kanoniſchen ein evan
geliſches Kirchenrecht zu entwickeln als ein ſolches auf ſchriftmäßige Prin
cipien ganz neu vom Grunde aufbauen zu wollen, gar nicht komme

---

und unangezeigten Grundes verurtheilt habe; zum andern, als von einem ver
ſtockten, irrigen, in aller Schrift verdammten Ketzer und Abtrünnigen, inde
daß er ihm geboten den chriſtlichen Glauben in den Sacramenten zu verleu
nen; zum dritten, als von einem Feind, Widerſacher und Unterdrücker der ga
zen heiligen Schrift, indem daß er ſeine eigenen gegen alle göttliche Worte öffen
lich und unverſchämt ſetze; zum vierten, als von einem Verächter, Läſterer un
Schmäher der heiligen chriſtlichen Kirche und eines freien Concilii, indem daß
fürgebe und leugne mit ſeinen unchriſtlichen Vorfahren Pius II. und Julius II
ein chriſtliches Concilium ſei nichts.

konnte. Am folgenden Tage sagte er in seinem Auditorium: er könne nicht ernstlich genug vor den päpstlichen Gesetzen und Statuten warnen; daß er die Decretalen verbrannt, sei eigentlich nur Kinderspiel, es wäre aber wohl hoch vonnöthen, daß der Papst, d. h. der römische Stuhl selbst, mit allen seinen Irrthümern und Greueln verbrannt würde *). Gleich darauf ließ er eine Rechtfertigungsschrift erscheinen: Warum des Papstes und seiner Jünger Bücher von Dr. Martin Luthern verbrannt sind. Er beruft sich in derselben darauf, daß es „ein altherkömmlicher Gebrauch sei, böse vergiftete Bücher zu verbrennen, und daß er sich als geschworener Doctor der heiligen Schrift, wider falsche, verführerische und unchristliche Lehre auf jede Weise zu streiten, und im Geiste durch Gottes Gnade erweckt und ermuthigt, um des Gewissens Willen verpflichtet gefühlt habe zu dem, was er gethan. Die Gegner hätten seine Bücher zuerst verbrannt, um ihre widerchristliche Lehre zu bestätigen und zu erhalten, und er habe gefürchtet, daß sie bei Vielen ihren Zweck erreichen möchten." Um sodann die Verbrennungswürdigkeit des kanonischen Rechtes, von welchem er nur das Verdammungswürdige verbrannt haben will, Jedermann vor Augen zu stellen, zieht er dreißig Sätze aus den Decretalen heraus, deren Summe darin bestehe, daß „der Papst ein Gott auf Erden, über alles Irdische und Himmlische, über alles Weltliche und Geistliche weit erhaben, dem Alles eigen sei und zu dem Niemand sagen dürfe: was machst du?" Er fordert weiter die Verwandten des Papstes, die lustig dazu sein möchten, auf, jene Sätze zu vertheidigen; er wolle sie ihnen dann wohl noch klärer ausstreichen und derselben noch viel mehrere aufbringen **). Die Schlußworte lauten: „In diesem Allen erbiete ich mich,

*) „Wer sich also den verunstalteten Glauben und Gottesdienst gefallen läßt, wie man ihn heutiges Tages in der römischen Kirche findet, und ihren greulichen Irrthümern nicht widerspricht, der geht für jenes Leben verloren. Widerspricht er ihnen aber, so muß er Gefahr seines Leibes und Lebens gewiß erwarten. Doch will ich lieber in dieser Welt Gefahr und Trübsal erdulden, als mein Gewissen durch Stillesein beschweren und mir eine schwere Rechenschaft vor Gott aufladen. Ich bin der rasenden römischen Bestie von Herzen feind, halte die babylonische Plage und Pestilenz für ein Greuel und will solches, so lange ich lebe, meinen Brüdern anzeigen und sie warnen. Bin ich nun auch zu schwach, das Verderben von den unzähligen Seelen in der Christenheit abzuwenden, so will ich doch Etliche der Unsern zu erretten suchen, auf daß sie nicht auch in den Abgrund der Hölle verstoßen werden. Die Anderen mögen hierin thun, was sie wollen, denn es ist Zeit, daß wir auf unsere Besserung ernstlich bedacht sind."

**) „Es sollen diese ein Anfang des Ernsts sein, denn ich bisher doch nur gescherzt und gespielt hab mit des Papsts Sache. Ich hab's in Gottes Namen angefangen: hoff, es sei an der Zeit, daß es auch in demselben ohne mich sich ausführe. Dürfen sie meine Artikel, da mehr Evangelii und gegründeter heil. Schrift innen ist, verbrennen, so verbrenne ich mit weit größerem Recht ihre widerchristlichen Rechtsbücher, worin nur sehr wenig Gutes und dies dahin gezogen ist, daß es Schaden thun und den Papst in seinem teuflischen Regimente stärken soll. Mich bewegt das am meisten, daß der Papst noch keinen, der

zu Recht zu stehen vor Jedermann: wie sie mir gethan haben, so habe ich ihnen gethan *)." Seine Sache war ihm immer unzweifelhafter als die Sache, der Papst als der Feind Gottes erschienen, und in dieser ihn ganz erfüllenden Ueberzeugung fand er, wie wir schon oben gesehen, die Pflicht des christlichen Gehorsams, um Seel' und Seligkeit, um der gemißhandelten Christenheit willen, und in der Pflicht das Recht, nicht blos sich loszusagen von allen Verhältnissen der Unterwerfung und der Gemeinschaft mit dem Papstthume, sondern den Kampf mit demselben, als dem Reiche des Satans, auf Leben und Tod zu beginnen, und Alles zu thun, was er nur vermöchte **), den Untergang desselben herbeizuführen. Darum wollte er nicht weniger thun als ihm gethan war, damit nicht der leiseste Anschein von Furchtsamkeit seiner Sache schade, darum sollte der Schimpf von dieser hinweggenommen werden, der sie in den Augen der Schwachen durch das Verbrennen seiner Schriften traf, sollte die Lossagung eine feierliche, entscheidende, unwiderrufliche, thätliche sein, und als solche noch anders und nachdrücklicher zum Volke reden und die Gemüther ergreifen wie Wort und Schrift. Das Feuerzeichen empfahl sich seiner phantasiereichen Seele, die Symbolik desselben empfahl es den entzündeten Gemüthern der Jugend, dem aufgeregten Volke. Hat sich den Motiven zur That auch persönliche Gereiztheit beigemischt, das ursprünglichste und vornehmste ist Luther's begeisterte, die Gestalt des Kriegs annehmende Frömmigkeit gewesen. In diesem Motiv und in der Größe des Frevels, der ihn erregte, muß der Grund und die Rechtfertigung seines Zorneifers gesucht werden: was vor dem Wittenberger Elsterthore verbrannt wurde, rechtfertigt die Flammen, die es verzehrten ***). Muth, und zwar reineren und heldenmüthi-

wider ihn geschrieben oder gehandelt, durch die Vernunft widerlegt, sondern allezeit mit Gewalt, durch Bannflüche, durch Könige und Fürsten oder mit List und falschen Worten unterdrückt, verjagt, verbrannt oder erwürgt hat. Darum hat er Urtheil und Recht nie leiden wollen und allzeit geplerret, er sei über Schrift, Gericht und Gewalt erhaben."

*) Die Worte Simson's, Buch der Richter Cap. 15.

**) Doch ohne Gewalt. Wenn wir seine Gehorsams- und Leidenstheorie genauer in's Auge fassen, wird es klar werden, daß er sich mit vollkommener Folgerichtigkeit auf seine Weise gegen das Papstthum auflehnen, und zugleich seine Ueberzeugungen von der Verwerflichkeit der Selbsthülfe festhalten konnte, weshalb nur ein scheinbarer Widerspruch darin liegt, daß er in seiner Rechtfertigungsschrift der letzteren als des Verbrennens würdig auch den Satz bezeichnet, „es sei billig, daß sich ein Christ mit Gewalt gegen Gewalt schütze," weil Christus spreche: wer dir den Rock nimmt, dem laß auch den Mantel u. s. w.

***) Wo Plank die Verbrennung der Bulle erzählt, scheint er sich doch gar zu wenig in Luther's ganze St[illegible]g versetzt zu haben. Er führt die Beweggründe Luther's hau[illegible] [illegible]en. [illegible]he zu nehmen, zurück. Zu klar und bestimmt tre[illegible] ir[illegible] [illegible]ere hervor, und der Brief Luther's an Spala[illegible] [illegible]t, beweis't nicht von fern, was er beweisen soll. [illegible], daß er den römischen M[illegible] [illegible], Bücher

genen, hat Luther bei anderen Veranlassungen gezeigt; die Frage, ob er sich nicht durch die Klugheit hätte zurückhalten lassen sollen, ist im Grunde nur die weitere, ob es nicht besser gewesen wäre, wenn er weniger Kraft und Ungestüm besessen hätte? Es wird sich nicht über allen Zweifel erheben, dürfte sich doch aber ziemlich sicher nachweisen lassen, daß die That seiner Sache mehr förderlich als nachtheilig gewesen ist *). Indeß hatte er weit weniger die Folgen berechnet, als er den Antrieben seines Geistes gefolgt war, dessen Flamme weit heller und nachhaltiger loderte als die jenes Holzstoßes. In Luther's Kraft und Feuergeiste lagen die vornehmsten Siegeshoffnungen der aufgegangenen Wahrheit, die vornehmsten Bedingungen der Volkserhebung, ohne welche die Ausbreitung jener unmöglich gewesen wäre, so wie der bedeutsamen

zu verbrennen, die sich nicht widerlegen ließen. Von wie ganz anderen Gedanken als in diesem flüchtig hingeworfenen Schreiben zeugen seine übrigen Erklärungen, mit welchem Nachdrucke verweilt er bei ganz anderen Motiven, welch' ein ganz anderen Geist athmet seine Rede vor seinem Auditorium. Es gährte und stürmte zu sehr in ihm, als daß man glauben könnte, er habe nur nach einem, und zwar sicher dem untergeordnetsten Motive bei dem seine ganze Seele erfüllenden Gedanken, das Papstthum bekämpfen zu müssen, gehandelt. Weitmann (Geschichte der Ref. in Deutschland) meint, es lasse sich nicht leugnen, daß Luther durch die Verbrennung der kanonischen Gesetze einen Hochverrath an dem Staate selbst, in welchem er lebte, begangen; denn auch für diesen hätten sie ja gesetzliche Kraft gehabt. Seine bisherigen heftigen Reden über einige Sätze derselben ließen sich theils durch den schädlichen Geist der letzteren, theils durch die Freiheit, sein Urtheil über Alles ungeheuchelt zu sagen, die man kaum einem vernünftigen Wesen beschränken dürfe, einigermaßen entschuldigen; jene letzte Handlung aber sei ein Verbrechen gewesen, weil sie die Vernichtung eines Gesetzbuchs des Staates, dessen Unterthan er war, bezweckt oder doch als nothwendig angezeigt habe. Sie darf jedoch nur nach den Umständen, in deren ganzem Zusammenhange, und nicht nach modernen Kategorieen beurtheilt werden. So wie überhaupt die Verfassung und Gesetze der Kirche mit denen des Staates auf das Genaueste zusammenhingen, so galt allerdings das kanonische Recht auch für den Staat. Allein abgesehen davon, daß es selbst Ausnahmen von der Gehorsamspflicht gegen den Papst macht, im Fall derselbe der Ketzerei, des Abfalls oder der Abgötterei schuldig wäre, daß der Widerspruch gegen die wesentlichsten seiner Bestimmungen von Seiten der Inhaber der weltlichen Gewalt nie aufgehört hatte und eben damals sammt dem Emancipationsstreben recht im Gange war: so lag dem Zeitalter die Vorstellung, das Verbrennen der Bulle sei ein Hochverrath am Staate, so fern, daß sie Luthern selbst wenigstens vollkommen fremd geblieben ist. In sein Bewußtsein ist nie eine Spur von dem Gedanken gekommen, daß er sich durch jene That, die er nie bereuete, politisch versündigt oder gegen seinen Fürsten aufgelehnt habe, und auch dieser und seine Räthe haben die Sache keineswegs so aufgefaßt. Die Freunde des historischen Rechts und des passiven Gehorsams nach dem gewöhnlichen Sinne werden und können die Rechtmäßigkeit der Reformation und der Reformationshandlungen Luther's, so wie ein höheres ideales Recht consequent nie anerkennen. Allein das historische Recht wird angetastet werden, wo es beschaffen ist wie zu Luther's Zeiten, und das Unglück hat, mit solchen Männern, mit einem so thatkräftigen gesunden Geschlechte zusammenzutreffen, wie das der Deutschen im Beginn des 16. Jahrhunderts war.

*) Spieker, Gesch. Dr. M. Luther's I, 652 fg.

Fügung, nach welcher die ganze übrige, mehr weltliche und minder lautere Oppoſition ſeiner vor Allem religiöſen und ſodann rein patriotiſchen, nicht auf politiſche Sonderintereſſen gerichteten Tendenz ſich unterordnete. Nach gewöhnlichen Stimmungen und Regeln iſt er gerade in dieſer Periode ſeines Lebens am Wenigſten zu beurtheilen. Nie iſt ein wunderbareres Geiſteswalten in ihm geweſen. Man kann mit ihm ſagen: „ihn trieb der Geiſt mit ſeiner Gewalt.“ Die nächſte und wichtigſte Folge war die, daß er durch ſeine That einem aus ſeiner heroiſchen Natur hervorgegangenen Bedürfniſſe einer gewiſſen Selbſtbefriedigung genügt, dem inneren Feuer, das ihn zu verzehren drohete, einen Ausweg verſchafft hatte, und daß der Schwung ſeines Geiſtes eben hierdurch, wenn nicht ein höherer, doch ein ſicherer wurde. Er fühlte ſich neu geſtärkt und gehoben. Man ſieht es aus Allem, was er um dieſe Zeit ſchrieb. Es ging hauptſächlich aus dem Drange hervor, ſeine Meinung über das Papſtthum und die Kirche, wie ſie waren, vollſtändig auszuſprechen, ſeine Angriffe nach allen Seiten zu rechtfertigen und fortwährend zu verſtärken.

Noch im December erſchien: Grund und Urſach aller Artikel, ſo durch die römiſche Bulle unrechtlich verdammt worden, eine ausführliche Vertheidigung aller ſeiner in der Bulle verdammten Lehren aus der heiligen Schrift. Wie beiläufig, aber ſicher trifft er, was ihm bei Vielen entgegenſtand, ſo daß eine tiefe Wirkung beim Volke um ſo weniger fehlen konnte. Mit feierlich-ſtolzen Worten beginnt er: „Gebenedeiet und gelobt ſei Gott, der Vater unſers Herren Jeſu Chriſti, der zu dieſen Zeiten ſo viel Herzen erleuchtet und chriſtlichen Verſtand auch in den Laien erweckt, daß man in aller Welt anfähet, rechten Unterſchied zu ſehen der gefärbten Kirche und Geiſtlichkeit, und der grundguten, uns ſo lange mit Menſchengeſetzen verborgen gehaltenen; deſſen Güte ſolche Greuel nicht länger dulden will, deſſen Güte unter anderen das nicht ein gering Zeichen iſt, daß er neulich etliche Tyrannen der Chriſtenheit ſo blind und mit einem Schwindelgeiſt irre gemacht hat, daß ſie zu ihrer eigenen höchſten Schande und merklichem unwiderſtattlichen Abfall haben ausgehen laſſen, darin ſie auch das vergeſſen, damit ſie bisher die Welt betrogen und genarret haben, nämlich den guten Schein und gleißende Farbe.“ Mit nicht geringerem Selbſtbewußtſein ſetzt er ſich über die Beſchuldigungen der Ueberhebung und Leidenſchaftlichkeit, das Anſehen der Jahrhunderte, die Hinweiſung auf den Schaden der durch ihn verurſachten Aufregung, auf die ihm drohenden Gefahren, den Vorwurf der Furchtſamkeit hinweg, verwirft noch entſchiedener die Auctorität der Päpſte und der von denſelben geleiteten Concilien, und ſpricht abermals klar und kräftig den Grund ſeiner inneren Sicherheit aus *): „Die Schrift iſt unſer Recht und Trotz.“

*) „Sie ſagen auch, ich bringe neue Ding auf, und ſei nicht zu vermuthen, daß alle Andere ſo lang geirrt haben. Auch das mußten die alten Propheten hören. Wenn der Zeiten Länge ſollt genugſam ſein zur Aus-

[illegible] so schrieb er an Spalatin: „O wollte Gott, daß sich Kaiser Ca[illegible] als ein Mann erwiese und um Christi willen diese Teufel angriffe. [illegible] für mich fürchte nichts; des Herrn Wille geschehe! Weiß auch [illegible], was der Kurfürst thun sollte; meinte allein, es wäre am besten, [illegible] die Bulle gar nicht achtete. Ich bin nun viel freier und gewiß [illegible], daß der Papst der Antichrist ist, und man des Teufels Stuhl [illegible]. Gott erhalte nur die Seinigen, daß sie nicht durch den gott[illegible] Schein verführt werden."

Er dachte sicher nicht daran, daß der trotzige, nicht einmal ent[illegible] Nachgiebigkeit verrathende Ton seiner Vertheidigungsschrift das [illegible], die künstlichsten weit übertreffende Mittel sein könnte, die [illegible]ther der Nation für ihn und seine Sache einzunehmen. Er folgte [illegible] seinem inneren Drange und erfuhr auch jetzt, daß er keinem siche[illegible] Führer hätte folgen können *).

Ein eigentlicher Schauder vor dem Papstthume ergriff aber unzäh[illegible] deutsche, erst halbaufgeklärte Gemüther, als um die Zeit seiner [illegible] nach Worms eine Schrift von ihm verbreitet wurde, in welcher [illegible] auf einen ausführlichen Schriftbeweis angelegt hatte, daß das [illegible]thum das von den Propheten, Aposteln und in der Apokalypse [illegible]ebene, mit allen Kräften zu bekämpfende Reich des Antichrists [illegible], dem kein einziges jener Zeichen fehle, an welchen es nach der [illegible] erkannt werden solle. Ein italienischer Dominicaner, Ambrosius [illegible]rinus, hatte das Opus durch Angriffe auf ihn veranlaßt. „Wie [illegible]bet er nach dem Siege über mich," ruft Luther im Eingange [illegible], „den Ketzer, die Bestie! Doch daß der Wälsche sehe, daß auch [illegible] Bestien im deutschen Lande etwas menschlicher Art an ihnen haben,

---

[illegible]ede, hätten die Juden die allerbeste Sache wider Christum [illegible]ehabt, deß Lehre anders war denn sie in tausend Jahren gehört hatten. [illegible] predige nicht neue Ding, ich sage, daß alle christliche Ding seien bei denen [illegible]ntergangen, die es hätten sollen halten, nämlich Bischöfe und Gelehrte. [illegible]ahrheit hat allezeit rumort, falsche Lehren haben allzeit [illegible]riede und Friede gesagt. Es ist ein Menschenfund das Papstthum, [illegible] Gott nichts von weiß. Es sind alle Kirchen gleich, und ihre Einigkeit [illegible] nicht in dieser einigen Obrigkeit, sondern in einem Glauben, einer Taufe, [illegible] Herrn Christo. Nie ist mir's in Sinn noch Feder gefallen, [illegible] jechlicher möchte muthwillig ohne Ursach den Conciliis [illegible]iderstreben, sondern ich habe gesagt, wo sie etwas wider die Schrift [illegible] im Concilio, sollte man der Schrift mehr gläuben. St. Paulus ver[illegible]deit einen Engel, so er anders lehrt denn die Schrift, und ich soll nicht [illegible]acht haben, einen Menschen zu verachten, so er anders lehrt? Sie setzen [illegible]enschenlehre über Gottes Wort, den Papst über Gott, daß auch Lucifer [illegible] so frevel im Himmel gewesen ist, der nicht mehr denn Gott gleich zu [illegible] sich vermaß. O hilf, Gott! ist's dahin kommen in der Christenheit, daß [illegible] mit seinem Wort dem Papst soll weichen mit seinem Gesetz; hie wäre es [illegible], hundert Tode zu leiden."

*) Was Plank (I, 356) hier zugesteht, und was sich vollständig auf das [illegible]rennen der Bulle anwenden läßt, dessen fördernde Wirksamkeit er nicht [illegible]geben will.

begehre ich nur, daß wir mit gleichen Vortheilen wider einander kämpfen, also daß er mir hinwiederum auch ein Ketzer sei." Das Buch war mit eben so viel Heftigkeit und Bitterkeit als dialektischer Gewandtheit und Kunst geschrieben. Es erfüllte das Zeitalter mit der Vorstellung, von welcher er selbst bei seinem Abfalle ausgegangen war, um die sein ganzer Kampf sich drehete. Es deckte auf das Schonungsloseste das Innerste des Papstthums, eine ungeahnete Tiefe seiner Einsicht in dasselbe entwickelnd, auf, schildert mit den brennendsten Farben die Gräuel, Mißbräuche und Gebrechen desselben, aus jedem Worte spricht die freudigste Zuversicht, es regt gleich sehr das religiöse, sittliche, patriotische Gefühl gegen die römische Herrschaft auf, es bestreitet die Richtigkeit der Anwendung des Ausspruchs Christi: du bist Petrus u. s. w. und dann jubelt und donnert die Rede *), und schwillt immer mehr und mehr zu einem reißenden Strome an, wenn sie sich in entsetzlicher Wahrheit über die Laster der Päpste verbreitet, den eitlen heuchlerischen Schein in den kirchlichen Gebräuchen, „die mancherlei Gespenst und Gleisnerei in des Papsts allerheiligstem Reich," an's Licht stellt, die darin zu findende muthwillige Entstellung des christlichen Glaubens, die Gleichgültigkeit, mit der es Betrug, Ehebruch und ein ruchloses Leben nicht blos duldet, sondern auch sogar fördert, vor der Mit- und Nachwelt anklagt, den „Greuel der hohen Schulen," die an den Deutschen durch die Päpste verübten Frevel **), die Uebergriffe der zu unbil-

*) „Und solltet ihr Papisten alle insgesammt darüber zerbersten und die Zähne zusammenbeißen, doch sage ich, wir haben diesen Spruch schon erstritten und mit ihm den Sieg gewonnen. Ja, er siegt triumphirend über euch und das so fest begründete Papstthum stürzt in Trümmer. Da wird es klar, daß es nichts als eitel Betrug und ein Gespenst der Welt gewesen; und ihr, die ihr das Volk Gottes betrogen und sein Wort verkehrt habt, müsset dies zur eigenen Schmach eingestehen. Die geistlichen Rechte der Päpste offenbaren sich als eine schändliche Lehre des Widerchrists. O welche Stimme, welche Schrift! welche Gedanken möchten nur erzählen alle eure Greuel, die daraus folgen! Nachdem man euch diesen Deckel eurer Schalkheit abgezogen und euer Thun und Wesen offenbaret hat, sieht man wie in eine Hölle hinein, voller Lügen, Irrthum, Betrug, Bosheit und Laster. Ihr habt sie alle unter dem dünnen Blatte des Papstthums verborgen, das nie etwas anderes hat sein und werden können, als das berüchtigte Reich des Antichrists. Viele, die diesen Greuel an heiliger Stätte verspürt, haben nicht begreifen können, wie der päpstliche Stuhl je zu dem Schein von Heiligkeit hat kommen können. Jetzt aber liegst du zusammengestürzt, unseliges Papst[illegible]. Jetzt liegst du gefesselt, grausamer Löwe, der du zuvor mit deinem [illegible] die ganze Welt erschreckt hattest."

**) „Es verdreußt mich über [illegible] und erfüllt mich mit Schaam, ja ich muß mich erbarmen lassen, [illegible] daran denke, wie der Papst mit Kaisern und Fürsten, ja mit [illegible] Nation sein Gespött getrieben. Lieber Gott, mit wie [illegible] und trotziger [illegible]heit hat er sein Spiel aus ihnen [illegible] wie [illegible] Bestien umhergetrieben, ja [illegible] morden, zu kriegen [illegible] und wurden dabei [illegible] sie die [illegible] tet [illegible]

ichem Hochmuthe emporgestiegenen geistlichen Macht in das Gebiet und Recht der erniedrigten weltlichen, vor den Richterstuhl der Volksmeinung zieht.

Immer mehr und mehrere glaubten dem Abgotte der Welt entsagen, ihn bekämpfen zu müssen, um die Seele und das Gewissen zu retten. Unter der Feder Luther's ging fortwährend eine beredte Schrift nach der andern hervor, und jede war wie ein kräftig geführter Schlag mit einem zweischneidigen Schwerte, wohlberechnet und wohlgeführt, die Bande einer tausendjährigen Verehrung und Scheu bei Tausenden zu zertrennen. Sie wirkten so hinreißend, weil so viel Tiefe und Klarheit, Enthusiasmus und gesunder Menschenverstand, Gesinnungsernst und Herzenseinfalt darin sich vereinigten, weil sie voll und kräftig aussprachen, was die Meisten bereits dunkel empfunden hatten, was Allen wie beseligende Wahrheit, Verderben bringender Lüge gegenüber, einleuchtete, weil sie die Gemüther so hoch erhoben, so herzinnig tröstieten; denn in derselben stürmischen Zeit, wo er seine scharfen Streitschriften abfaßte, mitten in der Hitze seines theologischen Titanenkampfes, von Gefahren umringt, von den schwersten Sorgen in Anspruch genommen, arbeitete er unausgesetzt auch an erbaulichen Schriften. So konnte er durch Auslegungen mehrerer biblischer Bücher, eingerichtet nach der Fassungskraft des Volks, nicht blos seinem Fürsten den Beweis liefern, wie gern und ämsig er sich auf „heilig und still Studiren und Arbeit" legte, sondern demselben auch mit Recht (März 3, 1521) schreiben: daß er zugleich gerüstet sei, „das Schwert zu führen und Zions Mauern zu bauen," und zum Friedenswerke der Schriftauslegung sich schicke, „mitten unter den Schwertern, Kriegen, Bullen, Posaunen und Feldgeschrei der Papisten." So sehr war seine Sache bereits Sache der Nation und der Häupter geworden, daß unterdeß die eifrigsten Unterhandlungen wegen derselben zwischen dem Kaiser, dem Kurfürsten und dem päpstlichen Legaten gepflogen waren. Der Papst hatte den Bann am 3. Januar 1521 wiederholt, der Kaiser den Ständen ein streng lautendes Executionsedict vorgelegt. Die Stände erwirkten von ihm Luther's Berufung auf den Reichstag, durch welche das Reich thatsächlich das bisherige Verfahren der Curie mißbilligte und einen bedeutenden Schritt zu seiner Emancipation that, indem es, nach bereits in Rom erfolgtem Urtheile, statt dasselbe gehorsam zu vollziehen, die Sache zu seiner Entscheidung vorstellte. Doch war es für Luther gefahrdrohend, daß sich die Stände bereit erklärten, in das kaiserliche Mandat zu willigen, den bisherigen Glauben ohne weitere Disputation zu handhaben, wenn er bei seinen wider die Lehre und den Glauben der Väter und Vorältern laufenden Behauptungen hartnäckig stehen bliebe. Der Kurfürst ließ nun [illegible] ihm unterhandeln. Früherhin, als er sich von der Autorität [illegible] und der Ehrfurcht und Liebe zu ihr noch nicht völlig losgerissen, sich seine inneren schmerzlichen Kämpfe mit mancherlei [illegible]ten und Hemmungen zu einem doppelten Drucke [illegible]chwer auf seinem von der höchsten Spannung

[illegible] Nun traten bei ihm die Wirkungen [illegible]
[illegible] nicht blos im Bewußtsein aus der
[illegible] war, sondern sich auch äußerlich vo
[illegible] Bannfluch mit Ansagung offener
[illegible] erwidert hatte. Er war jetzt wirklich geb
[illegible] welche das Urtheil gesprochen, als erklärter
[illegible] fühlte sich nun erst wahrhaft frei, freier und
[illegible] hatte mit seiner feierlichen Kriegserklärung gege
[illegible] seinem Gewissensbedürfnisse Genüge gethan,
[illegible] Glauben, daß Gott seine Sache schützen
[illegible] was die Rücksicht auf seine Person betraf, von
[illegible] und heitersten Muthe durchdrungen, der ihm mit den
[illegible] Nähertreten der Gefahr bis zur entschlossensten und
[illegible] Todesverachtung wuchs. Daher wollte er jetzt weniger a
[illegible] menschlichem Beistande hören, die Verfolgung schreckte ihn
[illegible] daß er sein Herz „unglaublich gleich einem Segel anschr
[illegible] und jetzt begriff, „warum in der Schrift die Geister mit
[illegible] verglichen werden." Der Kurfürst war bedenklich; die Schri
[illegible] Adel hatte doch die Wirkung bei Weitem nicht hervorgebracht
[illegible] sie berechnet gewesen war; Luther wußte, daß am Hofe des K
[illegible] erbitterten Feinde, die „Betteltyrannen," herrschten, erklärte
Spalatin und dem Fürsten eben so fest, daß er in Worms erscheinen
[illegible] bestimmt, daß er nicht widerrufen werde. Daß die Sache in
Reichsversammlung verhandelt werden sollte, war gerade das, w
wünschte. Er sei, schrieb er, von Herzen erfreut, daß der Kaise
Sache an sich zu nehmen gedenke, welche ob Gott wolle Gottes, g
ner Christenheit und der ganzen deutschen Nation und nicht eines ei
Menschen, viel weniger sein eigen sei, und die er, nach erhalt
sichern Geleit vor und nach Wittenberg erhalten, vor geeigneten Ric
so zu führen gedenke, daß männiglich in der Wahrheit erfahren
daß er bisher nichts aus frevlem, unbedächtigem, ungeordneten W
und um zeitlicher und weltlicher Ehre und Nutzung willen, sondern
gelehrt und geschrieben habe in Gehorsam gegen sein Gewissen, Eid
Pflicht, Gott zu Lobe, zu Heil und Seligkeit gemeiner Christen
der ganzen deutschen Nation zu gut, zu Ledigung der Christenheit
unzähligen Mißbräuchen, Aberglauben, Verkleinerung und Beschwe
Vor Kaiser und Reich wolle er die Sache führen, ohne seiner pe
lichen Gefahr zu achten; nur müsse ihm Geh[illegible] erstattet und nicht
Widerruf gefordert werden. Der päpstliche [illegible] Aleander beurt
ihn sehr richtig, wenn er am Reichstage vo[illegible] [illegible]te, er werde
von Niemandem, auch nicht von einem En[illegible] [illegible]el weisen la

Luther hat oftmals dem [illegible] [illegible]han. [illegible]
den Gegnern am Liebsten [illegible] [illegible]nd die
gemieden hätte. Die [illegible] [illegible]ihn
Herold [illegible] [illegible] der
ließ war[illegible] [illegible]

Zähne [illegible]
Huß ist [illegible]
mein, und [illegible]
Dächern." Er war fest überzeugt, daß ihm Hussens Schick-
stände, und schrieb seine Erhaltung späterhin immer einem
zu, das Gott auf das Gebet seiner Freunde gethan habe.
ge Tage vor seinem Tode erzählte er Freunden die Geschichte
[illegible] Reise und setzte hinzu: „denn ich war unerschrocken und
mich nicht. Gott kann einen wohl so tolle machen. Ich
, ob ich jetzt auch so freudig wäre." In des Kaisers vor-
Verdammung seiner Bücher erblickte er nur die Absicht, ihm
heinen in Worms abzuschrecken, und ihn dann wegen Unge-
zu verurtheilen; nur eine verborgene List, ihn von Worms
ocken, glaubte er darin zu entdecken, als ihn Sickingen auf
rnburg einladen ließ, dort mit dem kaiserlichen Beichtvater
nterhandlung zu pflegen. Der Gedanke, zum Tode berufen
hatte sich in seiner Seele so festgesetzt, daß er nichts so sehr
als nicht in Worms zu sterben. Am 16. April 1521 langte
Die Menge war zusammengeströmt, den kühnen Mann zu
r dem Papste öffentlich widerstand. Mit den Worten: „[illegible]
mir sein!" stieg er vom Wagen. Am folgenden Tage [illegible]
Reichsversammlung geführt und befragt, [illegible] er seine [illegible]
n, vertheidigen oder sich zu einem [illegible]
e nicht erwartet haben, [illegible] in die [illegible]
, und noch unge[illegible]
die Förmlichkeiten [illegible]
[illegible] *). Am 18. [illegible]

schlunden und ersäuft worden: diese widerrufen würde heißen, Tyrannei stärken und bestätigen und der Gottlosigkeit und Boshe und Thor öffnen; — in Streitschriften endlich wider solche, unterstanden, die römische Tyrannei zu vertheidigen und die v gelehrte gottselige Lehre zu dämpfen: in diesen möge er zu sch wesen sein, enthielten sie aber Unrechtes, so möchte man ihn d thums überführen, er werde sie dann zuerst in's Feuer werfen Gefahr, daß aus seiner Lehre besorgliche Zwietracht, Aufruhr ur pörung hervorgehen möchte, habe er erwogen, sie irre ihn jedoc denn es sei das der Lauf und Ausgang des göttlichen Wortes. sollte sich nur hüten, die Sache leichtsinnig und ungöttlich zu beh Er habe seinem deutschen Heimathlande seinen Dienst nicht e wollen und sollen, und empfehle sich kaiserlicher Majestät Hu Gerechtigkeit. Es wurde ihm erwidert, zum Disputiren sei d der Ort; man begehre von ihm eine schlichte, einfältige Antwo er widerrufen wolle oder nicht. Des armen alleinstehenden M der aber das Herz eines christlichen Helden und deutschen Manne der Kutte trug, ewig denkwürdige Antwort — denkwürdig zuma ihrer Ruhe, Mäßigung, Würde in Momenten des höchsten aufschwungs, den vermeinten Mördern gegenüber — lautete: denn Euer kaiserliche Majestät und Gnaden eine schlichte Antw gehren, so will ich eine geben, so weder Hörner noch Zähne soll, nämlich also: Es sei denn, daß ich durch Zeugniß der oder mit öffentlichen, klaren und hellen Gründen und Ursache wunden und überweiset werde (denn ich glaube weder dem Pap den Concilien alleine nicht, weil es am Tag und offenbar ist, oft geirrt haben und ihnen selbst sind widerwärtig gewest), und mit den Sprüchen, die von mir angezogen und eingeführt sind, zeuget und mein Gewissen in Gottes Wort gefangen sei, so ka will ich nichts widerrufen, weil weder sicher noch gerathen ist, wider das Gewissen zu thun. Hier steh' ich, ich kann nicht Gott helfe mir. Amen!"

Der Official von Trier verwies ihn auf die Infallibilität d cilien, und kündigte ihm an, auf eine Disputation könne man Reichsversammlung nicht eingehen; wenn er nicht widerrufen w werde das Reich wissen, wie es mit einem Ketzer zu verfahren Luther stellte die Untrüglichkeit der Concilien in Abrede, wied daß er einen Widerruf nicht thun könne und „sich eher tausend abschlagen lassen als ihn leisten würde, und verließ den Saal, chem er zwei Stunden geredet — er hatte seine deutsche Rede la wiederholen müssen — mit d unsche, daß „nur der Kais junge Blut, sich t ver ren lassen möchte, vom Evan zu n und n zu unterwerfen."

bei einem Theile der Rei Legaten, die r Curie herz

das Ergebniß des Reichstags in Beziehung auf Luthern und seine Sache [illegible] in einem scharfen kaiserlichen Edicte, das ihn unter niedrigen [illegible]ehungen seiner Lehre und Person mit allen seinen Anhängern [illegible] Beschützern in die Acht und Aberacht erklärte. Es war von Aleander verfaßt, um achtzehn Tage zurückdatirt, wo die Versammlung noch [illegible] vollständig gewesen, und keiner ordnungsmäßigen Berathung [illegible]. Sowohl der Einwilligung der Stände — manche, wie [illegible] Kurfürst von Sachsen, waren schon abgereis't, als es in einer Privatversammlung beim Kaiser zur Einwilligung vorgelegt wurde — als [illegible] der Unterzeichnung des Letzteren fehlten die gesetzlichen Formen; auch [illegible] es nicht in den Reichsabschied aufgenommen. Es brachte die [illegible] erst recht auf, gab aber auch den Anhängern der Curie eine [illegible], durch welche Aleander's ächt römisch-schändliche Aeußerung nur [illegible] leicht wahr werden konnte: „Wenn gleich ihr Deutsche, die ihr der [illegible]lichen Kammer am Wenigsten liefert, das römische Joch abwerfen [illegible], so wollen wir doch machen, daß ihr euch unter einander selbst [illegible] und in eurem Blute ersticken sollt." Luther urtheilte und [illegible] über den Ausgang des Reichstags nicht günstig urtheilen; ja, [illegible] war zur Zeit seines Aufenthaltes auf der Wartburg kaum mit seinem [illegible] Benehmen zufrieden. Er nannte ihn eine Sünde der deutschen [illegible]tion *), und sagt in der Zuschrift zum 37. Psalm an das arme

*) In einem Schreiben an Hartmuth von Cronberg (Februar 1522) [illegible]ert er, daß ihm Satan das böse Spiel in Wittenberg angerichtet, geschehe [illegible] ihm und seinen vornehmsten Gönnern zur Strafe: „mir, daß ich zu [illegible], guten Freunden zu Dienst, auf daß ich nicht zu steiffinnig gesehen [illegible], meinen Geist dämpfete, und nicht härter und strenger mein Bekenntniß [illegible] den Tyrannen thät, weshalb ich nach der Zeit öfters von den Treu- und [illegible] böse Nachrede habe erdulden müssen. Mich hat meine Demuth und [illegible]erbietung vielmal gereuet." Weiterhin: „Ihr wisset, daß die Sünde zu [illegible], da die göttliche Wahrheit so kindisch verschmähet, so öffentlich, muth[illegible], wissentlich, unverhört verdammet ward, freilich eine Sünde ist gan[illegible] gemeiner deutscher Nation, darum, daß die Häupter solches thaten und [illegible] niemand einredete: damit über die Maaß bei Gott verschuldigt ist, daß [illegible] das theure Wort ganz aufhübe oder ein solch Aergerniß entstehen ließe, daß [illegible] kein Mensch für Gotteswort hielte und wie Teufelslehre lästern und verfol[illegible] möchte. Solch Verdienst hat deutsche Nation dem Papst zu Dienst auf [illegible] unseligen Reichstag auf sich geladen, und die jetzt also toben und verstockt [illegible], haben es dazumal also verschuldigt, da sie das Rädlein trieben und die [illegible] in der Hand hatten, und ließen sich dünken, sie schimpften, und Chris[illegible] sähe sie nicht. Das heißt, mein ich, den rechten St. Veitstanz haben. [illegible] ist mein Zeuge, daß ich in meinem Herzen Angst und Sorge habe, wo [illegible] jüngste Tag nicht das Spiel unterbricht, wird Gott sein Wort aufheben [illegible] der deutschen Nation solche Blindheit senden, und sie also verstocken, da [illegible] greulich ist an zu denken. Sie hat zu Costnitz das Evangelium verdammt [illegible] unschuldig Blut umbracht, zu Mainz und Cölln: der ganze Rheinstrom [illegible] blutig, und [illegible] nach nicht sich reinigen lassen von dem Blutvergießen, [illegible]dern feiret die [illegible] [illegible]order, die Ketzermeister, ohn Aufhören. Sie ver[illegible]cht Gott zu oft [illegible]'s abermals zu Worms an mir verdammt, und ob [illegible] mein Blut nie [illegible] haben, hat's doch nicht gefehlet an ihrem vollen

Häuflein Christi in Wittenberg: er wäre in der Hoffnung nach W gegangen, daß ihn dort Bischöfe und Doctoren recht versuchen w statt dessen die Meinung nur gewesen sei, daß er widerrufen „Gott gab Gnade, daß nicht alle Fürsten und Stände in solchem halt verwilligten. Ich hätte mich sonst deutsches Landes zu Tr schämt, daß es sich die päpstlichen Tyrannen so gar gröblich ließ und narren." Auch in einem Schreiben an den Kaiser und einem an die Stände aus Friedberg, spricht sich sein Schmerz darüber wie wenig die Wormser Verhandlungen seinen christlichen und patrio Erwartungen genügt hatten *).

Sogleich nach dem Wormser Reichstage wurde das Edict verkündet, verschwand Luther eine Zeit lang vom Schauplatze, seine Ideen erst eigentlich in's Leben über; denn gerade jetzt nah Reformation in der Mitte des Volks ihren Anfang, indem Ei und Gemeinden das Kirchenwesen und den äußeren Gottesdienst gestalten begannen. So unwiderstehlich hatten sich seine Ideen de alters bemächtigt, daß ihre Ausführung versucht wurde ohne Be hen der Häupter, der Hierarchie, so wie der mit ihr verbündeten sermacht gegenüber, und auch ohne ihn, der das Signal zum K gegeben, denselben bisher allein geführt, um dessen bestimmende P lichkeit sich bisher Alles gedreht, die von jetzt an hinter die weiter

---

ganzen Willen, und morden mich ohn Unterlaß in ihren Herzen. Du u Nation! mußt du denn vor allen andern des Endechrists Stockmeist Henker sein?"

*) Er erbietet sich darin nochmals zum Möglichsten in zeitlichen D wiederholt aber, daß er in Sachen des Gewissens und der göttlichen We nicht weichen könne, dankt dafür, daß ihm das Geleit gehalten sei, sie ihm widerfahrene Unrecht vor, indem man ihn unwiderlegt verurtheilt bittet, nicht seinetwegen, an dem nichts gelegen sei, sondern um der Christenheit willen, keine Gewalt wider ihn zu üben, sondern ihn vo kundige unparteiische Richter zu stellen, und versichert, daß ihm nichts gender am Herzen liege, als die Wohlfahrt des Reichs und der deutsch tion. „Denn ich von ganzem Herzen gern wollte, daß E. kaiserl. M dem ganzen Reich und der edlen hochlöblichen deutschen Nation auf's all gerathen, und alle in Gottes Gnaden mit aller Wohlfahrt seliglich er würden. Habe auch bisher nichts anderes gesucht, denn Gottes Ehre, g und jedermanns Wohlfahrt und Seligkeit, und meinen eigenen Nutz nic gesehen, auch noch nicht, die Widersacher verdammen mich oder nicht. so Christus, mein Herr, für seine Feinde am Kreuz gebeten hat, viel ich für kaiserl. Majestät, Stände und [illegible] Reich, E[illegible] ganze deutsche Nation, mein liebes [illegible] flehen." Bald darauf urtheilte er, [illegible] Wunder; er werde auch nimmer [illegible] Strafe leiden müssen; „ein unglück[illegible] heit, durch böse Räthe verführt, [illegible] land in sein Unglück ver[illegible] ist Zeit wider den S[illegible] vor eine hilflose T[illegible] es ihm zu."

schichte der Reformation zurücktritt. Nicht so freilich, als wäre sein Einwirken darauf beendet gewesen: es währte vielmehr fort, er hatte sie noch mehr als einmal selbstherrschend in der Hand, und gerade die ersten Versuche, sie ohne ihn durchzuführen, würden einen kläglichen Ausgang genommen haben, wenn er nicht wieder eingegriffen hätte. Doch würde er selbst sie nicht mehr haben rückgängig machen können, denn sie war Eigenthum seiner Zeit, seines Volks geworden, was die natürliche Folge hatte, daß er die Bewegung nicht mehr ganz nach seinem Sinne zu lenken vermochte, deren Gewalt aber auch auf ihn oft den bedeutendsten Einfluß übte.

Der Kurfürst ließ ihn, seiner Sicherheit wegen, auf die Wartburg schaffen, bis wenigstens der erste Sturm vorüber wäre. Er getraute sich doch nicht, ihn zu schützen. Luther „wäre lieber frisch daran gegangen", wünschte sich „nichts Besseres, als sich der Wuth der Feinde mit verhängten Zügeln entgegenzuwerfen", wich indeß dem Nutzen der gemeinen Sache, auf guter Freunde Rath, wiewohl ungern, und ohne zu wissen, „ob er Gott recht damit thäte". Es währte daher auch nicht lange, bis der Kurfürst und seine Freunde große Noth hatten, ihn auf der Wartburg festzuhalten. Sein Verschwinden verbreitete Anfangs Bestürzung und Kummer unter den ihm Geneigten, bis er von seiner einsamen Höhe herab Schriften in die Welt ausgehen ließ, die auch, ohne seinen Namen an der Stirne zu tragen, bis zur vollen Gewißheit verkündet haben würden, daß er noch lebe. Wie hätte er sich seiner Sicherheit freuen können, wie hätte sich nicht seiner der tiefste, am innersten Leben zehrende Unmuth bemeistern sollen in seiner „Wüstung", der es für nichts rechnete, und unthätig zu sein, ein müßiggängerisches Leben zu führen glaubte, indem er nicht blos ein Erzeugniß seines schöpferischen Geistes nach dem andern vollendete, sondern außerdem den ernstesten Studien oblag, den lebhaftesten Briefwechsel führte und mit dem angestrengtesten Fleiße an seiner Bibelübersetzung arbeitete, so daß er, obwohl fern von dem Schauplatze des Wirkens, unsichtbar über denselben dahinschritt, überall die Spuren seines Eingreifens zurücklassend. Denn obwohl ähnliche Seelenzustände, wie einst im Kloster, bei ihm eingetreten waren, so sprühen doch seine Gedanken, flammen seine Worte, drängt, treibt und stürmt doch seine alte Kraft so mächtig in der Menge seiner die christliche Wahrheit und Freiheit nach allen Seiten zu schützen und zu fördern bestimmten theologischen, erbaulichen und polemischen Schriften aus dieser Zeit, wie man es vor seinem Verschwinden nur immer von ihm gewohnt gewesen sein mochte *). Wie

*) Wittenberger wies er auf die Macht der Intelligenz, darauf hin, [illegible] Partei zur Seite stehe, daß sie den großen Vortheil [illegible] der Schrift nichts könnten, nicht einmal ihr eigener [illegible] blinder und thörichter würden, je mehr sie [illegible] ings erst wieder die Facultäten in Paris [illegible] aber in Leipzig bewiesen hätten, die weder

wenig der seiner Meinung nach so klägliche Ausgang des W
Reichstags seinen Eifer abgekühlt hatte, würde allein schon a
Schrift hervorgehen, in welcher er die Gründonnerstagsbulle „C
Domini", in welcher er zum zweiten Male sammt allen Ketzer
dammt war, beleuchtete, und die wohl herbere Ausdrücke hat, a
seine bisherigen antipäpstlichen Schriften. Die Anrede grüßt den
heiligsten Stuhl zum neuen Jahre, und fordert ihn auf, vor dem
Grusse, bei welchem des Fußküssens vergessen werde, nicht zu b
Sie dankt ihm Namens der ganzen Christenheit, und besonders
scher Nation, daß er doch einmal den Schrein seiner Gnaden
than, und die gefürchtete Bulle habe sehen lassen, nachdem Deut
so viel Bullenkrämer, Cardinäle u. s. w. erlitten, daß der
kaum genug wäre, die Buben alle zu ersäufen, daß zuletzt a
Ablaßkrämer päpstliche Commissarien werden müssen, damit die L
den Ablaßschatz nicht verderbten, und Deutschland zu reich würde
schon bei den Ablaßkrämern schon Tilgung aller Schuld zu erlang
wesen wäre, und ob jemand Land und Leute verrathen, Vat
Mutter gewürgt, wenn nur das geschlagene Silber einen frö
Blick gegeben, und ihre Taschen freundlich angeglänzt, obwohl
eine größere Sünde erdenken können, die der Ablaß nicht vergebe
die Sonne den kleinen Schnee auflecke, sei doch ein unsäglich L
gen nach der neuen Bulle gewesen, indem sich jedermann verwe

---

seine Fragen noch ihre Antworten verständen. „Ich fordre Schrift, s
worten sie mit der Lehrer Sprüchen; ich frage nach der Sonnen, so we
mir ihre Laterne". Die Pariser Theologen hatten eine Censur seiner
in maaßlosen Ausdrücken ergehen lassen, Melanchthon sandte ihm ein
theidigung aus seiner Feder. Er schrieb ihm: „Deine Apologie wider di
zu Paris hab ich im Sinn sammt ihrer Narrheit (der Censur) ins D
zu übersetzen". Es geschah. „Obgleich mein lieber Philippus ihne
meisterlich geantwortet, hat er sie doch zu sanft angerühret und mit dem
ten Hobel überfahren. Ich sehe wohl, ich muß mit der Bauernart i
groben Blöcke kommen und sie waldrechten". Waren ihm seine früher
bänglichkeit an Rom, seine Hitze u. s. w. vorgeworfen, so antwortete er:
ihm allerdings unter dem Handel sowohl die Erkenntniß der Sache als der
gewachsen; treibe er das Evangelium wie die Apostel, so werde ihm da
angerechnet, greife er aber die Widersacher und Verkehrer desselben da
so heiße er unevangelisch-unbescheiden, und würde nur bescheiden heißen,
er wider das Evangelium dem Papst schmeichelte; er sei lieber offenherz
ehrlich heraus, als daß er durch Schmeicheleien betrügen möchte, seine
möchte hart sein, aber sein Kern sei weich und süß, denn er gönne ni
Böses, sondern trachte jedermann auf's Beste zu rathen; bessere sich der
so würde niemand unrechte Dinge begehren, wogegen die Papisten verm
wenn niemand unrechte Dinge begehrte, so würde der Papst besser, was
wäre, als: wenn der Esel flöge, so hätte er Federn; niemals sei weniger
ruhr zu fürchten, als wenn das Wort Gottes gelehrt werde, denn G
ein Gott des Friedens sei alsdann zugegen; wolle die Tyrannei nicht
bleibe verstockt und es komme Aufruhr und Unglück über sie, so sei da
Schuld des gelehrten Worts, sondern der Gottlosigkeit, die das Straf
Weisheit nicht höre.

s das wohl für Sünden sein möchten, die solcher Ablaß-Wolkenbruch
) Sündfluth nicht wegwaschen können. „Aber das war nun der gro-
i Deutschen Schuld, die sich nicht viel auf Sünde verstehen. Denn
den allerheiligsten Stuhl damit entschuldigt haben will, daß er die
lle bisher nicht offenbaret hat; es ist der Deutschen Unverstand bis-
daran verschonet, daß ihnen solch groß Licht nicht die Augen ver-
derte. Da will ich nun auch einmal mich um dich wohl verdie-
n" u. s. w. Dieses Verdienst besteht dann in Glossen, welche guten
ills noch stachlicher als die Anrede sind *).

Eine andere Schrift: Wider den falsch genannten geist-
hen Stand des Papsts und der Bischöfe, beginnt er:
Martinus Luther, von Gottes Gnaden Ecclesiast in Wittenberg, den
pstlichen Bischöfen meinen Dienst, und ihr selbst Erkenntniß in Christo!
ohlan, weil es denn gilt die Hörner aufrichten, und mit lauter Ge-
lt fahren, muß ich meine Hörner auch aufsetzen, meinen Kopf für
inen Herrn wagen, und nenne mich einen Ecclesiasten von Gottes
naden, euch und dem Teufel zum Trotz. Und ob ihr mir das Le-
n nehmt, wie ihr denn Mörder seid, sollt ihr doch weder meinen Na-
n noch Lehre vertilgen. Ich bin durch päpstische und kaiserliche Un-
ade meiner Titel beraubt: solche Larve ist meine höchste Schande
r Gott gewesen, denn ich war auch einst ein Lästerer wider Gottes
hre, wie ihr." Er schildert sodann die Clerisei mit den abschreckend-
n Farben, die römische Kirche unter dem Bilde eines priapischen Got-
dienstes, verbreitet sich über sein Recht, die Laster der Bischöfe zu
rafen, führt den Satz aus, daß es ihnen nicht gebühre, weltliche Her-
n zu sein, daß ihre Gewalt usurpirt und nicht von Gott, und daß
e mißbraucht viel gefährlicher und verderblicher als die weltliche sei,
il sie zugleich die Geister und die Leiber beknechte und verderbe. So

*) „Was lehrt doch die giftige Lästerbulle, denn nur fluchen an Leib und
ele, um elenden zeitlichen Reichthums willen." „Ich weiß nichts ärgers zu
un, denn daß ich bitte, ein jechlicher lese sie für sich selbst, und sehe doch,
ie alle Buchstaben wüthen und toben wider christliche Liebe,
offnung, Glauben, Geduld, Sanftmuth, und will doch gefürchtet
in. Wenn das genug wäre, den Christenglauben zu schützen, mit Gewalt
ehren oder mit Maledeien wehren, so wüßte ich keine besseren Christen und
ischöfe, denn die Tyrannen und Mörder, oder die bösen Weiber und Bestie-
en. Nur was den Papst betrifft, ist maledeiet, was wider Gott ist, wider
e Liebe des Nächsten, deß gedenkt er nicht. Ist das nicht eine schamlose
nverschämtheit, also öffentlich in der Kirche wider Gottes Gebot handeln, und
noch fürgeben, man soll sich davor fürchten und für Recht und Wohlthat
ehmen? Thut einmal eure Augen auf, ihr blinden Papisten, und seht eu-
n Götzen, wie er wider Christum thut und eitel Teufelswerk treibt. Wer
ir einen Heller nimmt, spricht er, ist ein Ketzer des Satans, und alles Un-
ück treffe ihn. Was ist das anders, denn als wenn eine zornige Hure spräche
r dem, der ihr einen Pfennig nehme: daß dich der Blitz und Donner erschlage
nd alle Teufel holen ihn. Sehet da euern Götzen! Solche Greuel muß man
le Jahr am Gründonnerstag lesen: das heißt die Christenheit lehren und re-
ren."

vielfach es getadelt iſt, war es doch nur conſequent, daß er, nachdem er die monarchiſche Verfaſſung der Kirche auf Tod und Leben angegriffen, auch der ariſtokratiſchen den Krieg erklärte, ſo fern ſie deſſelben Urſprungs und nicht viel weniger anmaßend und ausgeartet war. Er brachte allerdings dadurch die Biſchöfe noch mehr wider die Reform auf, aber ſie würden jeder Reform entgegengetreten ſein, welche die Schriftprincipien über biſchöfliche und Gemeindegewalt zur Baſis nahm. Die Folgezeit hat gelehrt, daß man damit nicht zum Ziele kommen konnte, daß man ihnen die Jurisdiction jenen Principien gemäß wieder zugeſtehen wollte. Vor allen Dingen iſt aber nicht zu vergeſſen, daß Luther das Bild einer erneuerten Kirche vor Augen hatte, deſſen Grundzüge er in der Schrift an den Adel gezeichnet, und daß er, ſo wie er alle ſeine Kraft daran ſetzte, ſeine Idee in's Leben einzuführen, noch immer von der Hoffnung erfüllt war, und wie wir bald ſehen werden, ſein konnte, daß ihn der Laienſtand dabei genügend unterſtützen, das Reich die Sache — an deren Gelingen er ohnehin als Gottes Sache nicht von fern zweifelte — vernehmen würde, in welchem Falle es um ſo gleichgültiger erſcheinen mochte, ob die doch einmal untüchtigen oder abgeneigten Biſchöfe etwas mehr oder weniger erbittert waren. Der Erreichung eines mäßigeren, ſtets vergeblich geſuchten Ziels hätten wohl gerade die allergrößeſten Schwierigkeiten entgegengeſtanden, und wenn Luther einmal die Verwirklichung ſeiner Idee wollte, ſo war dazu eine Aufregung der Gemüther nothwendig, welche durch ein gemäßigtes Auftreten nicht hervorgerufen werden konnte. Daß er ſich die möglichen Folgen einer ſolchen Aufregung nicht verbarg, haben wir ſchon geſehen und müſſen es auch hier wieder gewahren, denn am Schluſſe der Schrift erwähnt er und erklärt er ſich in ſehr beachtungswerther Weiſe über das Bedenken, daß in Folge der Neuerung ein Aufruhr wider die geiſtliche Obrigkeit zu fürchten ſei. Nie iſt ſolchen Befürchtungen mit einer ſicherern Haltung begegnet, nie hat was das Ganze betrifft — ein Geächteter mit ſtolzerer Feder, nie ein an Schwermuth Leidender mit mehr Schwung und Seelenfriſche geſchrieben *); vielleicht nur

*) „Je mehr ihr gegen mich tobt, deſto hochmüthiger will ich gegen euch ſein, die ihr mich nicht hören, ſondern ungehört und unwiderlegt verdammen wollt. Ob ihr einen Augenblick mit Frevel eben liegt, daran liegt nichts. Es iſt genug der Demuth und hat doch nichts geholfen. Hinfort ſoll niemand meine Lehre mehr richten, denn ſie iſt Gottes und nicht mein, darum iſt auch mein Gericht Gottes und nicht mein: ich werde mich deren laſſen. Lobe ich, ſo ſollt ihr vor mir keinen Frieden haben: tödtet ihr mich, ſo ſollt ihr zehnmal weniger Frieden haben, und will euch ſein wie Hoſeas ſagt, ein Bär am Wege und ein Löwe auf der Gaſſen. Wie ihr mit mir fahret, ſollt ihr euren Willen nicht haben, bis daß eur eiſern Stirn und ehern Hals mit Gnaden oder Ungnaden gebrochen werde. Beſſert ihr euch nicht, wie ich gern wollte, ſo bleibe es dabei, daß ihr feindlich zürnt und ich nichts darauf gebe. Auf daß nicht bei Wohlmeinenden werde angeſehen, als thue ich ihm zu viel, daß ich die großen Herren antaſte, und wie die Tyrannen ſelber es deuten, es möchte Aufruhr und Empörung

: alleiniger Ausnahme seiner selbst; denn gegen den Erzbischof ließ er sich gerade so vernehmen, als ob er im Stande gewe-, von der Wartburg aus einen hinreichend starken Heerhaufen

---

muß ich mit der Schrift beweisen, daß nicht allein billig, sondern auch die hohen Häupter zu strafen. Der Papst hat es verboten, die Prästrafen, worauf sie sich verlassen und ihre Schuldigkeit versäumen; es ist Predigers Pflicht. Die Propheten und Christus haben es auch gettes Wort sieht nicht auf die Person; der Propheten Predigt ist am über die hohen Häupter gegangen, Könige, Fürsten, Priester, Geh Oberste im Volk. Des Volks Verderben und Genesen liegt am n den Häuptern. Was hülfe es, nur das Volk zu strafen? Man mmer so viel aufwerfen mit guter Lehre, als die bösen Häupter einit falscher. Soll man das Volk bauen, so muß man zupor den schäduptern und Verstörern widerstehen. Die geistliche Obrigkeit soll am strafft werden, denn ihr Regiment ist nicht von Gott, sondern sie hat Gott und Menschen ihre Gewalt angemaßt. Weltliche Häupter könm Leib und Gut schaden, geistliche die Seelen morden. Sagen sie, fürchten ein Aufruhr wider die geistliche Obrigkeit? Soll darum Wort nachbleiben? Nehmen sie es auf, so ist keine ung zu fürchten; wollen sie es nicht hören, so widerfährt ihnen ihr billig. Nicht Gottes Wort macht Aufruhr, sondern der verstockte m, der sich dawider auflehnt; dem widerfahre auch sein Verdienst. tes Wort aufnimmt, der fängt jedoch keinen Rumor an, ob er Larven nicht mehr fürchtet und die Götzen nicht mehr anbetet; er hren, wartet des seinen. Welches auch am meisten fürchten die Lar-Götzen. Wer Rumor anfängt, mißbraucht Gottes Wort zu seinem en. Christi Wort stürmet mit niemand leiblich: es verkündigt aber leiblich den Tyrannen, und löset sanftlich die Seelen von Banden, daß sie verachtet werden, welches ist das allerbeste . Denn was verachtet wird, bedarf nicht viel Stürmens, und kann nimmer halten. Das Larvenvolk bedarf keines andern rens, denn daß man sie aufdecke und erkenne, daß Larbz sobald ist ihnen jedermann feind und werden ver- — „Ob ich die Bischöfe nicht handle als Bischöfe, soll mir niemand , sie halten sich selbst nicht als Bischöfe, und ich noch zu viel thue, e Bischöfe nenne, welches ein alter, heiliger und ehrlicher Name ist. n nur Wölfe und Seelenmörder heißen. Sie lassen predigen statt borts, des Papsts Ablaß und Bulle. Fahret hin mit den Bullen des ers zu Rom; wer nur kann und mag, der zerreiße und vertilge sie, daß er's mit gutem Gewissen und Verstand thut. Oft denke ich: das t ist zu groß, ich will schweigen; aber das Elend der Seelen läßt t ruhen. Es wäre noth, dem Papst die zehn Gebote zu lehren wie ten. Niemand sage, ich thue der Sache zu viel: sie haben noch viel bient. Was ich wider sie rede, rede ich nicht wider den wahren Stand; sie sind keine Bischöfe nach Gottes Ordnung; alle Christen dig auf Gottes Ordnung zu halten und des Teufels Ordnung zu zerhört ihr Bischöfe, Dr. Luther will euch eine Bulle und Reformation t euch nicht wohl lauten wird: alle die dazu thun, Leib, Gut und an setzen, daß die Bisthum zerstört und der Bischöfe Regiment verchen, das sind liebe Gotteskinder und rechte Christen, halten über ebot und streiten wider des Teufels Ordnung; oder so sie das nicht , doch dasselbe Regiment verdammen und meiden. Wiederum alle, lten über der Bischöfe Regiment, und sind ihnen unterthan mit wilhorsam, die sind des Teufels eigene Diener und streiten wider Got-

nachzusenden, um seinem Schreiben Gehorsam zu verschaffen. Albrecht hatte sogleich nach dem Wormser Reichstage den Ablaßhandel wieder in Gang gebracht, in Halle einen neuen Markt eröffnet. Nichts hätte Luther so in der innersten Seele verwunden und aufbringen können. Er verfaßte eine Schrift wider den neuen Abgott in Halle, und wollte sie sogleich in Wittenberg gedruckt haben. An Gerbel schrieb er, „ich bin meinen Deutschen zu gut geboren, denen will ich auch dienen". Bedenken kamen ihm nicht in den Sinn. Der Hof hatte deren desto mehrere. Spalatin mußte ihm schreiben, er solle seine Schrift zurückhalten. Er antwortete höchst entrüstet, hatte es Melanchthon überlassen wollen, Aenderungen in jener vorzunehmen, verlangte nun aber, daß sie unverändert gedruckt würde *). Es geschah nicht, obwohl er sich sogar in der Stille nach Wittenberg begab, um zu erfahren, was aus seinen handschriftlichen Arbeiten von den Gelübden, von der Messe und wider den Erzbischof geworden sei, und von dort aus abermals an Spalatin in gebieterischem Tone schrieb. Nun wendete er sich in einem Schreiben unmittelbar an den Erzbischof, gegen welchen er noch erbitterter geworden war, weil Albrecht einen Priester gefangen gesetzt hatte, der sich in den ehelichen Stand begeben. C. forderte von ihm unter Festsetzung einer bestimmten Frist die Abstellung des Ablaßunwesens, so wie wie Einstellung der gegen die sich verehelichenden Cleriker

---

tes Ordnung und Gesetze. Das Zerstören aber und Vertilgen will ich in keinem Weg verstanden haben, daß man mit der Faust und Schwert dazu thue, denn solcher Strafe sind sie nicht werth, ist auch damit nichts ausgerichtet; sondern wie Daniel lehrt: Ohne Hand soll der Endechrist zerstört werden; daß jedermann mit Gottes Wort dawider rede, lehre und halte, bis er zu Schanden werde, und verachtet und verlassen von selbst falle. Das ist ein recht christlich Zerstören, daran alles zu setzen ist."

*) „Kaum ist mir einer Deiner Briefe beschwerlicher gewesen als der letzte, so daß ich nicht allein verschoben, sondern beschlossen gehabt, Dir nicht zu antworten. Denn erstlich will ich nicht leiden, was Du da sagst, der Fürst wolle nicht leiden, daß wider den Mainzer geschrieben werde, oder was die gemeine Ruhe stören könnte. Ich will eher Dich, den Fürsten selbst und alle Creatur verlieren. Es ist ja recht artig was Du sagst, man müsse gemeine Ruhe nicht stören. Aber ewigen Frieden Gottes willst Du durch die gottlosen und lästerlichen Wirkungen des Verderbens stören lassen. Nicht so, lieber Spalatin! nicht so, guter Fürst! sondern für die Schaafe muß man dem greulichen Wolf andern zum Exempel aus aller Macht widerstehen." — „Ich höre nicht, daß den Unsern noch etwas Anderes nachgesagt werde, als die Verachtung der Gottlosigkeit und verderbter Lehren. Wiewol mir der Jugend Lärmen nicht gefallen, die Antonii Gesandten übel behandelt; doch wer kann allen zu allen Zeiten überall wehren? Das Evange[illegible] dadurch nicht zu Grunde gehen, wenn einige unter uns etwas wild [illegible] wenden, die hangen nicht [illegible] Wer abfallen will, fall[illegible] hin. War[illegible] gewisser bei uns ist, [illegible] beschuldigen sie alle [illegible] Billigkeiten, daß [illegible] lium fallen!"

nachzusenden, um seinem Schreiben Gehorsam zu verschaffen. Albrecht hatte sogleich nach dem Wormser Reichstage den Ablaßhandel wieder in Gang gebracht, in Halle einen neuen Markt eröffnet. Nichts hätte Luther so in der innersten Seele verwunden und aufbringen können. Er verfaßte eine Schrift wider den neuen Abgott in Halle, und wollte sie sogleich in Wittenberg gedruckt haben. An Gerbel schrieb er, „ich bin meinen Deutschen zu gut geboren, denen will ich auch dienen". Bedenken kamen ihm nicht in den Sinn. Der Hof hatte deren desto mehrere. Spalatin mußte ihm schreiben, er solle seine Schrift zurückhalten. Er antwortete höchst entrüstet, hatte es Melanchthon überlassen wollen, Aenderungen in jener vorzunehmen, verlangte nun aber, daß sie unverändert gedruckt würde *). Es geschah nicht, obwohl er sich sogar in der Stille nach Wittenberg begab, um zu erfahren, was aus seinen handschriftlichen Arbeiten von den Gelübden, von der Messe und wider den Erzbischof geworden sei, und von dort aus abermals an Spalatin in gebieterischem Tone schrieb. Nun wendete er sich in einem Schreiben unmittelbar an den Erzbischof, gegen welchen er noch erbitterter geworden war, weil Albrecht einen Priester gefangen gesetzt hatte, der sich in den ehelichen Stand begeben. L. forderte von ihm unter Festsetzung einer bestimmten Frist die Abstellung des Ablaßunwesens, so wie wie Einstellung der gegen die sich verehelichenden Cleriker

---

tes Ordnung und Gesetze. Das Zerstören aber und Vertilgen will ich in keinem Weg verstanden haben, daß man mit der Faust und Schwert dazu thue, denn solcher Strafe sind sie nicht werth, ist auch damit nichts ausgerichtet; sondern wie Daniel lehret: Ohne Hand soll der Endechrist zerstört werden; daß jedermann mit Gottes Wort dawider rede, lehre und bitte, bis er zu Schanden werde, und verachtet und verlassen von selbst falle. Das ist ein recht christlich Zerstören, daran alles zu setzen ist."

*) „Kaum ist mir einer Deiner Briefe beschwerlicher gewesen als der letzte, so daß ich nicht allein verschoben, sondern beschlossen gedacht, Dir nicht zu antworten. Denn erstlich will ich nicht leiden, was Du da sagst, der Fürst wolle nicht leiden, daß wider den Mainzer geschrieben werde, oder was die gemeine Ruhe stören könnte. Ich will eher Dich, den Fürsten selbst und alle Creatur verlieren. Es ist ja recht artig was Du sagst, man müsse gemeine Ruhe nicht stören. Aber ewigen Frieden Gottes willst Du durch die gottlosen und lästerlichen Wirkungen des Verderbens stören lassen. Nicht so, lieber Spalatin! nicht so, guter Fürst! sondern für die Schaafe muß man dem greulichen Wolf andern zum Exempel aus aller Macht widerstehen." — „Ich höre nicht, daß den Unsern noch etwas Anderes nachgesagt werde, als die Verachtung der Gottlosigkeit und verderbter Lehren. Wiewol mir der Jugend Lärmen nicht gefallen, die Antonii Gesandten übel behandelt; doch wer kann allen zu allen Zeiten überall wehren? Das Evangelium wird dadurch nicht zu Grunde gehen, wenn einige unter uns etwas wild sind. Die sich deshalb vom Worte wenden, die hangen nicht am Worte um des Worts willen. Wer abfallen will, fällt hin. Warum sieht man nicht auf das, was besser und sicherer bei uns ist, warum auf das Schlimmere und Schwächere? Warum beschuldigen sie alle wegen einiger? Und Du scheuest solche Richter und Billigkeiten, daß Du meinst, um solcher Dämpfe willen werde das Evangelium fallen."

[redacted] Maßregeln*). Sein Schreiben erscheint jedoch fast minder [redacted]würdig, wenn man die Antwort des Erzbischofs lies't, aus welcher [redacted] wiederum ersichtlich ist, welch' einen Eindruck Luther gemacht, daß [redacted] wahrhafte Macht geworden war, gefürchtet, ob in Bann und Acht [redacted] und verborgen wegen derselben. Der Primas von Deutschland [redacted], bevor die Frist verlaufen war: „Lieber Herr Doctor", versicherte, [redacted]'s Brief in Gnaden und zu allem Guten angenommen zu ha[redacted], versehe sich aber, daß die Ursache längst abgestellt sei; denn er [redacted] sich hinfort dergestalt halten, als einem frommen geistlichen und [redacted]lichen Fürsten zustehe, bekenne der Gnade Gottes benöthigt zu [redacted], leugne nicht, daß er täglich irre und sündige, und erklärte, daß [redacted]liger denn willig sei, um Christi willen Luthern Gnade und Gu[redacted] zu erzeigen: „Brüderliche und christliche Strafe könne er wohl lei[redacted]." Man sollte sich fast zu der Annahme versucht fühlen, daß Lu[redacted] in kluger Berechnung der ihm bekannten Schwäche des Gegners [redacted] so hohen Ton angestimmt hätte; allein wenn er auch jene Schwäche [redacted] in Anschlag gebracht, so ist doch das Wahre bei der Sache, daß [redacted] hier, wie überhaupt, dem Drange seines offenen geraden Charakters [redacted] dem Ungestüme seines kräftigen Geistes und entbrannten Herzens, [redacted] man will: seiner vulcanischen Natur, folgte, und daß dieses im [redacted]zen und in vielen einzelnen Fällen das Klügste war, ohne daß er [redacted] abgewogen oder vornehmlich daran gedacht hätte, was die Klug[redacted]it heischen möchte. Eben so wenig war Ehrgeiz seine Triebfeder, son[redacted] es war ihm lediglich um die Sache zu thun. Er hätte sonst durch [redacted]e Erwiederung Albrecht's mehr als befriedigt sein müssen; allein ihr [redacted]herisch-demüthiger Ton erbitterte ihn nur noch mehr, und er ließ [redacted] erzbischöflichen Hofprediger Capito, dessen Feder die Erwiederung [redacted]flossen war, und der ihm unter Anderem geschrieben hatte, er möchte [redacted]e Großen mit mehr Gelindigkeit strafen, indem er durch Hitze mehr [redacted]haben als nützen würde, fast noch bitterer an: der Geist der Wahrheit [redacted]meichle nicht; vor allen Dingen solle man sagen, was recht und un[redacted]ht sei, und darnach, wenn der Hörer es angenommen, den Schwa[redacted]n dulden; er halte nichts von Capito's Meinung, daß die Gro[redacted]n der Erde durch Nachgiebigkeit gegen ihre Leidenschaften und

*) Er habe ihn bisher wegen seines Unverstandes und seiner Unerfahrenheit, [redacted] aus Rücksicht auf das Haus Brandenburg geschont, warne nun aber zum [redacted]. Male. „Darum sei Ew. Churfürstlichen Gnaden endlich und schriftlich [redacted]sagt, wo nicht der Abgott wird abgethan, muß ich, göttlicher Lehr und [redacted]licher Seligkeit zu gut, mir das lassen eine nöthige, dringende und unver[redacted]tliche Ursach sein, Ew. Churfürstlichen Gnaden wie den Papst öffentlich anzu[redacted], solchem Vornehmen fröhlich einzureden, allen vorigen Greuel des Tetzels [redacted] den Bischof zu Mainz treiben, und aller Welt anzeigen Unterscheid zwischen [redacted] Bischof und einem Wolf. Danach mag sich Ew. Churfürstlich Gewissen [redacted]richten und zu halten." — „Hierauf bitte und warte ich Ew. Churfürst[redacted]n Gnaden richtige und schleunige Antwort binnen vierzehn Tagen. Denn [redacted] dieser Frist" u. s. w.

bestreitbare Wahrheit, daß auch nichts Anderes hätte müssen gelehrt werden, wenn nicht mehr gethan werden solle, als bisher gethan sei, und tadelte den „allzu weisen und dabei schüchternen und ungläubigen Hofmann" desselben*). Halfen seine Vorstellungen nicht, den Kurfürsten zum Eingreifen zu bewegen, so forderte er auch wohl die Freunde auf, dem Hofwillen nicht zu folgen, wie sie das Beispiel an ihm hätten; nicht die Hälfte würde geschehen sein, wenn er sich daran gebunden hätte. „Es sind eben auch Menschen dort wie wir. Ich werde Spalatin darüber zur Rede stellen; das blähet den Widersachern den Kamm und zeihet uns der Feigheit." Gott christlich anzubeten, die wahre evangelische Lehre zu predigen und zu hören, war in seinen Augen einmal so unzweifelhaftes Recht wie unverbrüchliche Christenpflicht, unmittelbar hervorgehend aus dem göttlichen Gebot, und was erforderlich war, der Gemeinde die Lehre, die Lehrfreiheit und Erhaltung in der Reinheit, auch ihr eine rechte gottesdienstliche Ordnung zu verschaffen, sollte geschehen, nöthigenfalls durch die Gemeinden selbst, deren Lehrer oder sonstige Organe und Führer, auch ohne Mitwirkung oder wider Willen der säumigen oder widerchristlichen geistlichen — der weltlichen Obrigkeit, wenn dieselbe aus irgend welchen Gründen verschmähete, bei Unthätigkeit oder Feindseligkeit jener der Ordnung wegen die Leitung zu übernehmen. Diese aber, wie die ganze ihr gebührende Gewaltfülle, vindicirte er ihr, obwohl er ihr den Gehorsam verweigert wissen wollte, sobald sie in geistlichen Dingen über die ihr gesetzten Schranken hinausgriff. Melanchthon neigte einer Einrichtung der Verhältnisse des Staates und der Kirche zu, wie sie von den Uebergespannten in Wittenberg nach abstracten Schriftlehren gefordert wurde. Er theilte Luther seine Bedenken hinsichtlich der schriftmäßigen Begründung des Rechts der weltlichen Gewalt mit. Luther weis't in demselben Schreiben, in welchem er es tadelt, daß man sich dem Hofwillen hinsichtlich der Unterbrechung einer Disputation gefügt habe, nachdrücklich darauf hin, daß das Recht und Ansehen der weltlichen Obrigkeit durch das Bedürfniß des gemeinen Wesens hinlänglich begründet und in der Schrift anerkannt und bestätigt sei, was einer Begründung gleichkomme, dergleichen man in der Schrift nicht zu suchen habe**). Zu diesem gesunderen und

*) Aber „der Herr lebt, dem Du, wie einem Hofmanne zusteht, nicht glaubst, wo er nicht seine Werke nach Deinen Gedanken einrichtet, daß Du nicht mehr nöthig hast zu glauben. Ich ärgere mich am Hofe über nichts mehr, als über den Unglauben, der nicht glaubt, daß das, was da geschieht, allein nach dem Rath und Willen Gottes geschehe, und der nichts billiget, als wo zu hoffen ist, daß es durch unsere Kräfte könne bewirkt werden. Sogar nichts ist bisher ausgerichtet worden."

**) Das Evangelium, als ein Gesetz der Willigen und Freien, enthalte nur Anordnungen über ein sittliches gottgefälliges Leben. Mit dem Aeußeren, der staatlichen Rechtsordnung (dem Schwerte oder des Schwertes Recht) oder der Art und Weise des kirchlichen Gottesdienstes, habe es nichts zu schaffen und enthalte darüber nach Gebühr keine Bestimmungen, denn sein Gebiet sei auf den Geist und die Freiheit beschränkt. Allein daraus folge nicht, daß man jenes

durch Schonung ihrer Fehler für das Evangelium gewonnen werden müßten *).

Ueberhaupt ſetzte ſich jetzt der Gedanke bei ihm immer feſter, daß er ſich umſonſt gedemüthiget, gebeten, Alles friedlich verſucht habe, und daß es die Lage der Dinge erfordere, daß er „den Satan reize," bis derſelbe ſeine ganze Macht aufbiete und über ſich ſelbſt falle; und in der That ſieht man nicht ein, welche Ausſichten beim Stillſtehen geweſen wären, oder wie die reformiſtiſche Partei ſich dabei nur hätte behaupten ſollen in der unſicheren Stellung, in welcher ſie ſich befand. Die letztere ſo wie Luther's perſönliche Lage konnte ſich nicht mehr verſchlimmern, ſeine Ideen entwickelten und erweiterten ſich, er wurde ſeiner Ueberzeugungen immer gewiſſer, die weltlichen Obrigkeiten gingen faſt eben ſo wenig auf ſeine Rathſchläge und Mahnungen ein, als die geiſtlichen gethan hatten, er war einem energiſcheren Vorſchreiten immer geneigter geworden, es blieb nur noch übrig, daß die Gemeinden ſelbſt die Sache angriffen. Er hatte im Kreiſe ſeiner unmittelbaren Wirkſamkeit im Aeußerlichen Alles beſtehen laſſen, wie er es vorgefunden: Gottesdienſt, Meſſe, Klöſter u. ſ. f., und ſich begnügt, dem, was ihm widerchriſtlich daran erſchien, die Grundlage zu entziehen, indem er es durch ſeine Schriften und Predigten „in Verachtung gebracht." Nach ſeinem Verſchwinden nahmen in Wittenberg die Aenderungen des Aeußerlichen ohne Mitwirkung der Obrigkeiten, bei halber Billigung und halbem Widerſtreben derſelben, ihren Anfang. Er hatte ſeine Freude daran, ging mit Rath an die Hand, wie er fortwährend darum befragt wurde, ermuthigte, trieb an, bemühete ſich aus der Ferne die Hinderniſſe hinwegzuräumen zu helfen. Den Auguſtinern wünſchte er in einer beſonderen Schrift vom Mißbrauch der Meſſe Glück dazu, daß ſie die Privatmeſſe abgeſchafft, und ſuchte ſie in ihren Geſinnungen zu beſtärken. Er erinnerte Spalatin an die von der Kurſichtigkeit der Wittenberger Juriſten nicht erkannte Nothwendigkeit der Abſchaffung des päpſtlichen Rechts, an die freilich un-

*) „Deine Meinung machet, daß die Wahrheit nimmermehr erkannt, und doch nicht deſtoweniger, von wegen ſolcher falſchen heuchleriſchen Frömmigkeit, darin gehalten wird, als wäre der Schaden geheilet. An Sanftmuth und Liebe, ſo Einer mein Wort annimmt, wenn er auch nicht ſogleich kann vollkommen ſein, mangelt mir's nicht. Wie fröhlich und demüthig wollt' ich Deinem Cardinal zu Füßen fallen, wenn er den Brief von Herzen geſchrieben hätte. Zu denen, welche die Lehre verachten, verdammen, verfolgen, habe ich keine Liebe noch Gunſt, wiewohl doch eben die höchſte Liebe iſt, daß man ihrer gottloſen Wütherei mit allen Kräften, auf allerlei Weiſe und Wege widerſtehe. Ich will die göttliche Lehre verfechten, es mag der Himmel oder die Hölle zürnen. Derhalben haſt Du am Luther wie zuvor einen unterthänigen gehorſamen Knecht, ferern Du der göttlichen Lehre hold biſt, dagegen aber einen freien Verächter, wo Du und Dein Cardinal werdet fortfahren, aus Gottes Wort euern Spott zu treiben. Meine Liebe iſt bereit für euch zu ſterben; wer aber den Glauben anrühret, der taſtet meinen Augapfel an. Zu meiner Liebe verſteht euch Alles, was ihr wollt; meinen Glauben aber fürchtet in allen Dingen."

[redacted]

ıre Wahrheit, daß auch nichts Anderes hätte müssen gelehrt
wenn nicht mehr gethan werden solle, als bisher gethan sei, und
ıen „allzu weisen und dabei schüchternen und ungläubigen Hof-
esselben *). Halfen seine Vorstellungen nicht, den Kurfürsten
ıgreifen zu bewegen, so forderte er auch wohl die Freunde auf,
fwillen nicht zu folgen, wie sie das Beispiel an ihm hätten;
e Hälfte würde geschehen sein, wenn er sich daran gebunden
„Es sind eben auch Menschen dort wie wir. Ich werde Spa-
rüber zur Rede stellen; das blähet den Widersachern den Kamm
et uns der Feigheit." Gott christlich anzubeten, die wahre evan-
Lehre zu predigen und zu hören, war in seinen Augen einmal
eifelhaftes Recht wie unverbrüchliche Christenpflicht, unmittelbar
ıend aus dem göttlichen Gebot, und was erforderlich war, der
e die Lehre, die Lehrfreiheit und Erhaltung in der Reinheit,
eine rechte gottesdienstliche Ordnung zu verschaffen, sollte ge-
nöthigenfalls durch die Gemeinden selbst, deren Lehrer oder
Organe und Führer, auch ohne Mitwirkung oder wider Willen
ıigen oder widerchristlichen geistlichen — der weltlichen Obrigkeit,
eselbe aus irgend welchen Gründen verschmähete, bei Unthätig-
Feindseligkeit jener der Ordnung wegen die Leitung zu über-
Diese aber, wie die ganze ihr gebührende Gewaltfülle, vindi-
ihr, obwohl er ihr den Gehorsam verweigert wissen wollte, so-
in geistlichen Dingen über die ihr gesetzten Schranken hinaus-
Melanchthon neigte einer Einrichtung der Verhältnisse des Staa-
der Kirche zu, wie sie von den Ueberspannten in Wittenberg
tracten Schriftlehren gefordert wurde. Er theilte Luther seine
ı hinsichtlich der schriftmäßigen Begründung des Rechts der
ı Gewalt mit. Luther weis't in demselben Schreiben, in wel-
es tadelt, daß man sich dem Hofwillen hinsichtlich der Unter-
einer Disputation gefügt habe, nachdrücklich darauf hin, daß
ıt und Ansehen der weltlichen Obrigkeit durch das Bedürfniß
inen Wesens hinlänglich begründet und in der Schrift aner-
d bestätigt sei, was einer Begründung gleichkomme, dergleichen
der Schrift nicht zu suchen habe **). Zu diesem gesunderen und

---

ber „der Herr lebt, dem Du, wie einem Hofmanne zusteht, nicht
vo er nicht seine Werke nach Deinen Gedanken einrichtet, daß Du nicht
hig hast zu glauben. Ich ärgere mich am Hofe über nichts mehr,
den Unglauben, der nicht glaubt, daß das, was da geschieht, allein
Rath und Willen Gottes geschehe, und der nichts billiget, als wo zu
, daß es durch unsere Kräfte könne bewirkt werden. Sogar nichts
ausgerichtet worden."

Das Evangelium, als ein Gesetz der Willigen und Freien, enthalte nur
ıgen über ein sittliches gottgefälliges Leben. Mit dem Aeußeren, der
ı Rechtsordnung (dem Schwerte oder des Schwertes Recht) oder der
Weise des kirchlichen Gottesdienstes, habe es nichts zu schaffen und
arüber nach Gebühr keine Bestimmungen, denn sein Gebiet sei auf
und die Freiheit beschränkt. Allein daraus folge nicht, daß man jenes

tieferen Schriftverständniſſe leitete ihn ſein praktiſcher Sinn und heller kräftiger Verſtand, der ihn nun auch bald wieder zu dem Manne machen ſollte, an welchem es fehlte.

Die von ihm Anfangs begünſtigten Umgeſtaltungen im Aeußeren des Kirchenweſens, welche man in Wittenberg vorgenommen, waren in ein tumultuariſch-gewaltſames Treiben ausgeartet, dem ſich immer mehrere auf wilde Zerſtörung in Staat und Kirche hinausgehende Tendenzen zugeſellten, und das nicht blos Luther's Freunden und den Localobrigkeiten, ſondern dem Fürſten ſelbſt zu mächtig wurde. Er ſollte rathen und helfen, jedoch auch nicht perſönlich erſcheinen, da man die damit für ihn verbundene Gefahr zu groß hielt, und ſelbſt in eine unangenehme Stellung durch die Rückkehr des Geächteten zu gerathen fürchtete. Sein Andringen, Erlaubniß dazu zu erhalten, wurde immer heftiger. Der Kurfürſt war nicht zu bewegen. Im März (1522) endlich ließ er ſich nicht mehr halten, und machte ſich wider den Willen deſſelben nach Wittenberg auf *), auch dieſes Mal den richtigen Moment

---

Aeußeren entrathen könne oder ſolle, was vielmehr durch „die Noth dieſes Lebens" erfordert werde. Ein Anderes würde es ſein, wenn Alle dem Evangelio folgten; allein da die Mehrzahl dieſes nicht thue („weil doch der Böſen immer mehrere ſind"), ſo würde man nach Aufhebung der beſtehenden Rechtsordnung („wenn das Schwert weg wäre"), „vor der Böſen Muthwillen" weder des Lebens noch Eigenthums froh werden, und auch die Kirche würde nicht beſtehen können. So enthalte das Evangelium auch kein Eherecht, und die Ehe ſei doch eine heilig zu haltende göttliche Ordnung; gleicher Weiſe müſſe die weltliche Gewalt aufrecht erhalten werden in ihrem ganzen Anſehen; denn obwohl die Schrift kein Staatsrecht enthalte, ſie nicht eingeſetzt oder ihre Einſetzung vorgeſchrieben habe, ſo komme hinzu, daß ſie dieſelbe „gelobt und beſtätiget;" daher „wir das Recht des Schwerts nicht leugnen können, wenn wir als evangeliſche Männer urtheilen wollen." — „Es ſind Werke Gottes, die etwas Großes auf ſich haben, da der Apoſtel ſagt, die Gewalt ſei von Gott, und die Obrigkeit Gottes Ordnung nennt. Man wird nicht finden, daß das von blos zugelaſſenen oder gar böſen Dingen geſagt werde." Da Chriſtus im Evangelio göttliche und himmliſche Dinge habe einſetzen ſollen, ſo ſei es kein Wunder, wenn er das Schwert nicht eingeſetzt habe, „ſo leicht von menſchlichen Creaturen geordnet werden kann; und außerdem hat er ſich gegen daſſelbe, das ſchon vorgefundene lobend und beſtätigend, ſo bezeigt, daß man ſieht, er hat es nicht als etwas dem Evangelium Zuwiderlaufendes betrachtet, und würde es eingeſetzt haben, wenn es noch nicht vorhanden geweſen wäre."

* Unterwegs von Borne aus meldete er ihm ſeinen Schritt in einem Schreiben, das zu den koſtbarſten Documenten ſeiner ganzen Sinnesart gehört. Er beruft ſich darin auf ein früheres, ſo wie auf die Eröffnungen, die ihm der Kurfürſt hatte machen laſſen: der Reichstag ſei vor der Thür, und große Veränderungen ſtänden bevor; ſeine Sache würde dort vorkommen, und er müſſe ſich darum ſtill und verborgen halten u. ſ. w. Luther ſchreibt nun unter Anderem, er wiſſe, daß es der Kurfürſt wohlmeine, meine es aber auch gut, was er aus höherer denn menſchlicher Erkundigung wiſſe, er habe ſtets an ihm vor allen Fürſten ein altes Heucheln Luſt und Gefallen gehabt und ihm geſchrieben, ihn zu tröſten: „nicht meiner Sach halben, darum ich dazumal kein Gedanken hatte, ſondern des ungeſchickten Handels zu Wittenberg halben, zu großer Schmach des Evangelii durch die Unſern entſtanden. Da war mir angſt, Ew. Ch. F. Gn. würde deß ein groß Beſchwerniß tragen. Denn mich

treffend zum Eingreifen ohne Rücksicht auf persönliche Gefahr oder fremde Bedenklichkeiten. Denn es war eine Krisis eingetreten, in welcher die Sachen so standen, daß die deutsche Reformation verloren war, wenn

---

auch selbst der Jammer also hat zertrieben, daß, wo ich nicht gewiß wäre, daß lauter Evangelium bei uns ist, hätte ich verzagt an der Sache. Alles was bisher mir zu leide gethan ist in dieser Sachen, ist nichts gewesen. Ich wollt's auch, wenn es hätte sein können, mit meinem Leben gern erkauft haben." Er sagt sodann, er habe das Evangelium nicht von Menschen, habe sich indeß dem Fürsten zu Dienst sein Zurücktreten gefallen lassen, welche Demuth nun zum Schaden des Evangelii gereiche, weshalb er aus Noth des Gewissens anders dazu thun müsse. Herzog Georg (der beim Reichsregiment Befehle an die Bischöfe, gegen die Neuerer mit Strenge einzuschreiten, ausgewirkt hatte) sei noch weit ungleich einem einigen Teufel, aber „wenn die Sache auch zu Leipzig stünde wie in Wittenberg, so wollte ich doch hinein reiten, wenn's gleich neun Tage eitel Herzog George regnete, und ein jechlicher wäre neunfach wüthender denn dieser. Solches sei Ew. Ch. F. Gn. geschrieben, der Meinung, daß Ew. Ch. F. Gn. wisse, ich komme gen Wittenberg in gar viel einem höheren Schutz, denn des Churfürsten. Ich habe auch nicht im Sinn, von Ew. Ch. F. Gn. Schutz zu begehren. Ja ich halte, ich wolle Ew. Ch. F. Gn. mehr schützen, denn sie mich schützen könnte. Dazu, wenn ich wüßte, daß mich Ew. Ch. F. Gn. könnte und wollte schützen, so wollte ich nicht kommen. Dieser Sachen soll noch kann kein Schwert rathen oder helfen; Gott muß hier allein schaffen, ohne alles menschliche Sorgen und Zuthun. Drum wer am meisten gläubt, der wird hier am meisten schützen. Dieweil ich denn nun spüre, daß Ew. Ch. F. Gn. noch gar schwach ist im Glauben, kann ich keinerlei Wege Ew. Ch. F. Gn. für den Mann ansehen, der mich schützen oder retten könnte. Daß nun auch Ew. Ch. F. Gn. begehrt zu wissen was sie thun solle in diesen Sachen, sintemal sie es achte, sie habe viel zu wenig gethan; antworte ich unterthäniglich: Ew. Ch. F. Gn. hat schon allzuviel gethan, und sollte gar nichts thun. Denn Gott will und kann nicht leiden Ew. Ch. F. Gn. oder mein Sorgen und Treiben. Er will's ihm gelassen haben, das und kein anders; da mag Ew. Ch. F. Gn. nach richten. Gläubt Ew. Ch. F. Gn. dieß, so wird sie sicher sein, und Friede haben: gläubt sie nicht, so gläube doch ich, und muß Ew. Ch. F. Gn. Unglauben lassen seine Qual in Sorgen haben; wie sich's gebührt allen Ungläubigen zu leiden. Dieweil denn ich will nicht Ew. Ch. F. Gn. folgen, so ist Ew. Ch. F. Gn. vor Gott entschuldiget, so ich gefangen oder getödtet würde. Vor den Menschen soll Ew. Ch. F. Gn. also sich halten: nemlich, der Oberheit, als ein Churfürst, gehorsam sein, und Kaiserl. Maj. lassen walten in Ew. Ch. F. Gn. Städten und Ländern, an Leib und Gut, wie sich's gebührt, nach Reichs Ordnung, und ja nicht wehren noch widersetzen, noch Widersatz oder irgend Hinderniß begehren, der Gewalt, so sie mich fahen oder tödten will. Denn die Gewalt soll niemand brechen noch widerstehen, denn alleine der, der sie eingesetzt hat; sonst ist's Empörung und wider Gott. Wenn Ew. Ch. F. Gn. die Thore offen läßt, und das frei churfürstliche Geleit hält, wenn sie lämen, mich zu holen, oder ihre Gesandten, so hat Ew. Ch. F. Gn. dem Gehorsam gnug gethan. Sie können ja nicht höhers von Ew. Ch. F. Gn. fordern, denn daß sie den Luther wollen bei Ew. Ch. F. Gn. wissen. Und das soll geschehen, ohn Ew. Ch. F. Gn. Sorgen, Thun und einiger Gefahr. Denn Christus hat mich nicht gelehret, mit eines andern Schaden ein Christ sein. Wenn Ew. Ch. F. Gn. gläubte, so würde sie Gottes Herrlichkeit sehen. Weil sie aber noch nicht gläubt, hat sie auch noch nichts gesehen."

ſie nicht durch Luther aufrecht erhalten wurde, und den deutſchen Landen die heilloſeſte Zerrüttung bevorſtand, wenn er den Sturm nicht beſchwor. Der ganze Erfolg ſeiner Kämpfe ſtand auf dem Spiele, wenn er ſich der Bewegung nicht wieder bemeiſterte und ſie in ſeinem Sinne weiter führte, was jedoch aus vielen Gründen mit den größeſten Schwierigkeiten verbunden war. Es galt die Aufgabe, die Reform durchzuführen ohne gänzlichen Umſturz; diejenigen in die nöthigen Schranken zurückzuweiſen, die ſich der Sache als exaltirte und ungeſchickte oder unlautere Anhänger und Freunde aufdrängten. Als ihm die neue Wendung kund wurde, welche die Vorgänge in Wittenberg, die ſich zuerſt ſo gut angeſehen, zu nehmen anfingen, erkannte er ſogleich die Gefahr, welche für ſein Unternehmen darin lag, indem nichts nöthiger war als Einigkeit und Maß, um ein beſtimmtes feſtes Ziel mit zuſammengehaltenen Kräften zu erreichen, und zu verhüten, daß die Ungewiſſen und Schüchternen zurückgeſchreckt, die Gegner zu deſto kräftigerem Widerſtreben veranlaßt würden. Ihm mißfiel ſogleich an den Wittenberger Unruhen das tumultuariſche Zufahren, die Gewalt, welche wider die Gewiſſen oder doch ohne Gewiſſensſicherheit geübt wurde, die Einmiſchung demokratiſch-revolutionärer Tendenzen und ſchwärmeriſcher Elemente. Nach ſeinem Sinne ſollte das Widerchriſtliche im Aeußerlichen, ſo verhaßt es ihm ſein mochte, beſtehen bleiben, wenn die Schwachen noch daran hingen; denn dieſes durfte geſchehen nach ſeinen Begriffen von chriſtlicher Freiheit, ſollte geſchehen nach ſeinem Begriff von der Liebe; das Ungöttliche ſollte durch Schriften, Disputationen, Predigten bekämpft werden und ſo fallen, daß es zunächſt und vor Allem in den Gemüthern aufgegeben würde, und erſt wenn man hinlänglich klar und einig darüber geworden, möchten neue Einrichtungen, gemäß neu gewonnener, hinlänglich verbreiteter und wohlbegründeter Ueberzeugung, getroffen werden, was dann natürlicher Weiſe ohne Zwang und mit Ordnung geſchah und geſchehen ſollte, ſelbſt wenn es ohne Mitwirkung der geiſtlichen oder weltlichen Obrigkeiten geſchehen mußte. Wenn er es gebilligt, daß die Meſſe abgeſchafft würde von ſolchen, die ſie für einen Götzendienſt hielten, ſo war ſeine Meinung nicht dahin gegangen, daß von Einigen die Bilder zerſtört werden ſollten zum Aergerniß Anderer, und mit Veranlaſſung von Auftritten, wodurch nur zu leicht Aufruhr und Empörung gegen die Obrigkeit hervorgehen konnte, ja zuletzt hervorgehen mußte, die er als Auflehnung wider Gottes Gebot verabſcheute, und worin er den Untergang aller bürgerlichen Ordnung und mit ihr des Gedeihens und Beſtehens der Kirche, Bildung und Wiſſenſchaft, die Regungen und das Emporkommen eines gemeinen irdiſchen Sinnes ſah, der nur nach weltlichen Dingen trachte, die ihm nach ſeiner idealen Stimmung ſogar nichtig erſchienen, ja wohl gar gefährlich für die Seele zu ſein däuchten. Selbſt diejenige ſeiner Handlungen, welche den Charakter des Tumultuariſchen am Meiſten trug, das Verbrennen der Bulle, war doch ganz nach dem Maße der herrſchenden Stimmung vorgenommen worden, hatte keine Unordnung in ihrem Gefolge gehabt; und

um deshalb, weil er die Meinung so beherrschte, daß seine Persönlichkeit die Bürgschaft und einen festen Schutz für ein geordnetes Dasein des Wesen in sich trug, war es ein Anderes, was er und was etwa Carlstadt that, der selbst ohne Haltung keinem Dinge Haltung zu geben vermochte. Die evangelische Freiheit, welche in Wittenberg gepredigt wurde, erschien ihm als eine fleischliche und verdammliche, die Predigt derselben als lästerliche Schriftverdrehung. Die Ueberspannten wollten ohne Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse und des geistigen Fortschritts der Gemeindeglieder gewaltsam eine neue Gemeindeordnung nach dem Vorbilde der apostolischen einführen, Obrigkeiten, Lehrer, Schulen, Studien nicht mehr dulden, während ihm, so unwillig er auf das Benehmen von Kaiser und Ständen in seiner Sache war, so mannhaft und frei er gegen sie auftrat, und sich über sie aussprach, wo ihm däuchte, daß sie entweder ihre Schuldigkeit nicht thäten, oder ihr Recht hinausgriffen oder mit Härte ihre Gewalt mißbrauchten, war der Gedanke an eine revolutionäre Umwälzung im Reiche nothwendig als ein frevelhafter erscheinen mußte. Bei seiner Lossagung vom Papstthume war es sein eifriges Streben gewesen, die weltliche Obrigkeit in ihr gebührendes Ansehen wieder einzusetzen; die Kirche, meinte er, sei nun aufzuerbauen auf dem Grunde des reinen christlichen Glaubens, welcher allein gewonnen werden könne durch ächtes Schriftverständniß, wozu nur die Wissenschaft führe. Wie wenig konnte er sich nun täuschen oder hinüberziehen lassen, wie mußte sich nun sein ganzes Innere empören, wenn die Zwickauer Propheten, nicht von der Schrift, sondern von einer angeblichen Erleuchtung des Geistes ausgehend, wobei aller feste Boden entschwand, und die schrankenloseste Willkür und Menschenwitz an die Stelle von Gottes Wort trat, zum Umsturze aller bürgerlichen Ordnung, zur Zerstörung der weltlichen Gewalt, zu einer allgemeinen Vermischung fortschreiten wollten, um zur Errichtung eines himmlischen Königreichs zu gelangen, in welchem Wahnsinn und Zügellosigkeit die Herrschaft bekommen mußten, und worin obenein die christliche Freiheit, wie er sie dachte, keine Stätte finden konnte, sondern mit Lehre, Glauben und Liebe bis auf die letzte Spur vernichtet wurde.

Vom Mißverständnisse der christlichen Freiheit waren die Wittenberger Unruhen ausgegangen, und auf diesem Puncte griff er nach seiner Rückkehr das Uebel an. Man hatte aus dem Freisein ein Mußsein gemacht, als ob das Gebiet der Religion nicht ein freies, sondern ein Zwangsgebiet wäre; man hatte das Gebot der Liebe wie die wahre christliche Freiheit verletzt, wodurch nichts gebessert, sondern nur geschadet worden war und werden konnte. Dieses setzte er von der Kanzel acht Tage hinter einander mit so viel Feinheit und kunstloser Einfachheit, so viel Nachdruck und Mäßigung, so viel Ueberlegenheit in der Behandlung der betreffenden Gegenstände und so viel Schonung der Persönlichkeiten der Anstifter des Unheils, mit Einem Worte auf eine Weise in's Licht, daß jene Vorträge nicht bloße Muster der Volksberedtsamkeit, sondern Thaten, die zu den größesten seines Lebens gehören, genannt werden

müssen und zu wichtigen Ereignissen wurden. Sie verfehlten ih
kung um so weniger, da ihm Liebe und Verehrung, ein wahrha
stolisches persönliches Ansehen in den Kreisen zur Seite standen,
unmittelbare Zeugen seiner Anfänge, seines Heldenmuthes und
Ruhmes gewesen waren, und da dieses Ansehen jetzt noch gar
höht wurde, indem man die Hingebung zu bewundern nicht
konnte, womit er, dem päpstlichen Banne wie des Kaisers Ach
bietend, jeden menschlichen Schutz verschmähend, sein Asyl verlasse
und herbeigeeilt war, um sich den Bedürfnissen seiner Gemeind
Vaterlands, der Christenheit zu widmen. Er bewies hier auf's
zendste, daß er mit seinem ungestümen Feuer Maß und Rege
der Kraft das noch Größere, ihre Beherrschung, verband, und
dadurch das Vertrauen auch der Ruhigen, Vorsichtigen, Aengs
Wie durch ein Wunder legte sich der Sturm, kehrten Besonnenh
Ruhe zurück, war die große Mehrheit wieder auf seine Seite h
gezogen, konnte das Bessere in seinem Sinne, die Reformatio
freie Ueberzeugung und den durch besonnene Auslegung zu erforsc
Sinn des Buchstabens der heiligen Schrift zu gründen, fortgesetz
den, war ihm gelungen, weshalb er sich „mitten in des Papst
des Kaisers Grimm hineingeworfen, den Wolf aus dem Schafst
vertreiben," wenigstens für den Augenblick des „Satans Umgeb
vereiteln, „daß er nicht allein das Evangelium vertilge, sonder
ganz Deutschland mit seinem eigenen Blute überschwemme."
Wittenberger Rumorer gaben sich zur Ruhe, die Zwickauer Pro
räumten wenigstens die Stadt. Als sich Melanchthon in der Ve
heit, in welche dieselben ihn gesetzt, an Luther gewendet, hatte sich
noch von der Wartburg aus, bemühet, den Freund auf den Ur
der Inspirationen derselben hinzuweisen, dabei die Vermuthung ge
daß sie von vorsätzlichem Betruge nicht frei sein möchten, aber
gewollt, daß gewaltsame Maßregeln gegen sie ergriffen würden, s
es Spalatin zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß der K
seine Hände nicht mit ihrem Blute befleckte. Er wollte nicht ei
daß sie gefangen gesetzt würden. In Wittenberg ergab sich ihn
Unterredungen mit ihnen, daß er „den Satan klar erkannt h
bei ihnen selbst war jedoch nichts auszurichten; und so konnte er
nicht verhindern, daß an anderen Orten ähnliche und noch droh
Bewegungen wie die gedämpfte Wittenberger zum Vorscheine k
Denn da sich die Reichsgewalten der Sache so wenig annahmen
die geistlichen Oberen, da die sich überall rasch mehrenden Ve
das Alte zu beseitigen und Neues einzuführen, meistentheils von
zelnen, [illegible] nden, Bürgers[illegible] ift [illegible] s. w. bald ohne, bald mi
geringer Theil[illegible], häufig [illegible] waltsamem Widerstande der
obrigkeiten [illegible] so [illegible] sich die Neuerung von dem
rakter des U[illegible] halten, und Luther's persö
[illegible] und [illegible] n nicht so weit, seinem Re
p [illegible] ken, daß d

von Allen in seinem Sinne aufgefaßt und angewendet wurde. Denn wenn auch in seinem Grundsatze und unerschütterlichen Glauben, der eben so viel war als Glaube an die Macht der frei wirkenden Wahrheit, daß die Lehre allein zum Ziele führen, und wenn sie durchdringe, schon von selbst eine Umgestaltung der äußeren Verhältnisse eintreten werde, eine großartige Zuversicht und die unleugbare Wahrheit lag, daß sich mit der Volksmeinung auch die äußeren Einrichtungen umgestalten müssen, so gab er doch nicht Maß und Regel über die Weise der Umgestaltungen, überließ das Urtheil darüber, so wie über den Zeitpunct, wann und von wem sie vorgenommen werden sollten, individuellem Ermessen je nach den vorkommenden Umständen und Verhältnissen, und wurde noch schwankender, als nun gerade über die Lehre bald der heftigste Streit entbrannte. Luther fühlte es auch, zumal in dieser Zeit, wo ihm, nachdem er längst gefürchtet, daß der dem Evangelium, oder der dem deutlich genug zu erkennen gegebenen Volkswillen entgegengesetzte Widerstand zu einem gewaltsamen Ausbruche führen würde, die Gefahr nahe genug vor Augen getreten war, um ihn mit sehr trüben Ahnungen zu erfüllen *). Doch stellte er sich zu ihr nur so, daß er sie einerseits abzuwenden suchte **), anderseits aber unbekümmert um sie

*) An Link: „Ich fürchte heftig, wenn die Fürsten fortfahren, dem Tollkopf von Herzog Georg ihr Ohr zu leihen, es dürfte zu einem Aufruhr kommen, der in ganz Deutschland alle Fürsten und Obrigkeiten verderbte und zugleich den ganzen Clerus mit hineinzöge; denn so halte ich von jener Sache. Das Volk ist allerorten aufgebracht und hat die Augen offen; will nicht und kann nicht mit Gewalt hinuntergedrückt werden; der Herr ist's, der das thut und diese Drohungen und hereinbrechenden Gefahren verbirgt vor den Augen der Fürsten; ja durch ihre Blindheit und Gewaltthätigkeit wird er das Maß voll machen, so daß ich meine, Deutschland schon im Blute schwimmen zu sehen. Es stehet eine ernste Sache bevor, und jener Tollkopf in Dresden fragt nicht nach der Wohlfahrt der Völker, wenn er nur seinen Wahnsinn und einwurzelten Haß ersättiget. Und wenn Du etwas vermagst, wohlan, so hasse, daß durch Eure Rathsherren die Fürsten beweget werden, glimpflich und ohne Gewalt zu beschließen und zu handeln, daß sie bedenken, wie die Völker nicht mehr ebenso sind, wie sie bisher gewesen sind; und sie sollen wissen, daß das Schwerdt zu Hause ganz gewißlich über ihrem Haupte hänge" u. s. f.

**) Daher seine Schrift aus dem J. 1522: Eine treue Vermahnung an alle Christen sich für Aufruhr und Empörung zu hüten. Man ersieht aus ihr abermals, wie sehr er wünschte, daß der Ordnung wegen die weltlichen Obrigkeiten die Initiative ergreifen möchten; man nimmt sehr deutlich wahr, wie er seine Ueberzeugungen von der Pflicht und dem Rechte der Empörung gegen das Papstthum und von der Pflichtwidrigkeit und dem Unrechte weltlicher und gewaltsamer Auflehnungen in Uebereinstimmung brachte, und in welchem Sinne er Auflehnungen für gerechtfertigt hielt. Im Eingange gedenkt er der Besorgniß der Clerisei, noch im Aufruhr verjagt und erschlagen zu werden, allein; „die Schrift gibt dem Papst und den Seinen ein gar viel leiblichen Tod und Aufruhr. Er soll nicht durch Gewalt, fallen, sondern durch das Wort Christi, wodurch seine edeckt und vor aller Welt blos zu Schanden wird. rerei wird allein damit zerstört, wenn sie offenbar

alter ſich ſelbſt ehrten. Sie erſchien in einer gährenden Zeit: ‹ zweite Auflage gedruckt wurde, waren die Bauernunruhen vor der Ihr Inhalt iſt folgender. In der Zuſchrift nimmt Luther Bezu auf, daß die Sprüche Chriſti: du ſollſt dem Uebel nicht widerſ wer dir den Rock nimmt, dem gib auch den Mantel, und: die iſt mein, ich will vergelten, ſpricht der Herr — Vielen, die ſich d an ihn gewendet, Verlegenheit bereiteten, wie denn ſchon zu Auguſtin's der Vorwurf gegen das Chriſtenthum aufgetaucht ſei, ſich vermöge des paſſiven Gehorſams, welchen es gebiete, mit ein‹ ordneten Rechtszuſtande nicht vertrage, „den Böſen Urlaub gebe, zu thun, und nicht beſtehen könne mit dem weltlichen Schi Daran hätten ſich gleichfalls die hohen Schulen geſtoßen, und di phiſten gelehrt, daß jene Sprüche keine Gebote Chriſti, ſonder Räthe an die Vollkommenen enthielten, womit ſie Chriſtum zum ner gemacht. Er hoffe indeß, die Fürſten und weltlichen Obri ſo zu unterrichten, daß Chriſtus ein Herr und ſie, die durch jen ren zu Heiden gemacht würden, Chriſten bleiben ſollten, ohne da Chriſti Gebot um ihret- (und um des freiheitlichen Intereſſes) wil einem bloſen Rath für die Vollkommenen machen dürfe. Nach kräftigen Einleitung, in welcher er die ſeit dem Erſcheinen Schrift an den Adel vorgekommenen Ausſchreitungen der we Macht überhaupt und insbeſondere die ergangenen Bücherverbote r kommt er zunächſt auf ſein den Anmaßungen der Hierarchie ent geſtelltes Princip zurück, daß die weltliche Obrigkeit Gottes Di ſei, welches er hier ausführlicher in's Licht ſetzt. Regieren iſt au Gottesdienſt. Die Menſchen ſind einzutheilen in ſolche, die zum

*) „Ich habe vorhin ein Büchlein an den deutſchen Adel geſchriebe angezeigt, was ſein chriſtlich Amt und Werk ſei; aber wie ſie darnach haben, iſt gnugſam vor Augen. Darum muß ich meinen Fleiß wende nun ſchreiben, was ſie auch laſſen, und nicht thun ſollen. Und da werden ſich eben darnach richten, wie ſie ſich nach jenem gerichtet habe ſie ja Fürſten bleiben, und nimmer Chriſten werden. Denn Gott d mächtige unſere Fürſten tolle gemacht hat, daß ſie nicht anders mein mögen thun und gebieten ihren Unterthanen, was ſie nur wollen, Unterthanen auch irren und gläuben, ſie ſeien ſchuldig, dem allen zu ſogar und ganz, daß ſie nun angefangen haben, den Leuten zu gebieten, wen ſich zu thun, zu gläuben und halten was ſie fürgeben: damit ſich ver auch in Gottes Stuhl zu ſetzen, und die Gewiſſen und Glauben zu m und nach ihren tollen Gebirn den heiligen Geiſt zur Schule zu führen. dennoch für, man dürfe es ihnen nicht ſagen, und ſolle ſie noch Gna heißen. Weil denn ſolcher Narren Wüthen langet zu Vertilgung chr Glaubens, Verleugnung göttlichen Werks und zu Läſterung göttlicher M will und kann ich meinen ungnädigen Herren und tollen Junkern n der zuſehen, muß ihnen zum wenigſten mit Worten widerſtehen. Und dem Götzen, den Papſt, nicht gefürcht, der mir die Seele und den L dräuet zu nehmen; muß ich mich auch ſehen laſſen, daß ich ſeine Ge und Waſſerblaſen nicht fürchte, die mir den Leib und die Gaben drä nehmen. Gott gebe, daß ſie zürnen müſſen, bis die grauen Röcke ve und helfe uns, daß wir vor ihrem Dräuen ja nicht ſterken.“

und die zum Reiche der Welt gehören. Jene bedürfen keines
s Schwerts und Rechts, das jedoch um der dem Reiche der
gehörenden willen nothwendig ist. So sind beide Regimente nöthig,
fältig zu unterscheiden: das christliche, das fromm macht, was
liche nicht kann, und das weltliche, das äußerlichen Frieden
nd bösen Werken wehrt; keins ist ohne das andere genug im
. Der Christ ist der Obrigkeit unterthan aus Liebe des Näch-
st weil er ihrer bedarf, denn die Obrigkeit bedarf vielmehr sein,
: steht als sie *). Eben so leidet und wehrt er Unrecht aus
nn um sein selbst willen widersteht er keinem Unrechte, eben so
m sein selbst willen weltliche Macht weder sucht, noch sich je
h und Noth des Nächsten derselben entzieht **). In der zwei-
eilung wird die Hauptfrage beantwortet, wie weit sich die
Obrigkeit erstrecke? deren Erörterung nothwendig sei, damit
nicht zu weit strecke und Gott in sein Reich und Regiment
oraus unerträglicher und greulicher Schaden folge, wo man
eit Raum gebe, wie denn zu strenger Gewaltgebrauch das
e Uebel sei, indem es allzeit besser sei, einen Buben leben zu
n einen frommen Mann zu tödten, da die Welt doch einmal
aben und haben müsse, der Frommen aber wenige wären.
Sätze werden nun ausgeführt: die Gesetze, welche das welt-
iment hat, erstrecken sich nur über Leib und Gut und was
ist auf Erden ***). Thöricht ist es, wenn sie vorschreiben,

Weil ein rechter Christe auf Erden nicht ihm selbst, sondern seinem
ebt und dienet, so thut er von Art seines Geistes auch das, deß er
rf, sondern das seinem Nächsten nütz und noth ist. Nun aber das
in groß nöthiger Nutz ist in aller Welt, daß Frieden erhalten, Sünde
und dem Bösen gewehret werde, so gibt er sich aufs allerwilligste
Schwerts Regiment, gibt Schoß, ehret die Obrigkeit, dienet, hilft
alles, was er kann, das der Gewalt förderlich ist, auf daß sie in
und bei Ehren und Furcht erhalten werde: wiewohl er deß für sich
rf, noch ihm noth ist. Weil du des weltlichen Schwerts und Rechts
:fft noch haben sollst, sollst du denen dienen, die nicht so hoch kom-
als du und desselben noch bedürfen. Nicht daß es dir nütz und noth
ill dich höher haben und viel zu edel, als daß du der Obrigkeit be-
ndern sie soll dein bedürfen."

Die sind allzumal Heiden unter christlichem Namen, die sich rächen
Gericht um ihr Gut oder Ehre rechten und zanken. Er hat das
ch, darum soll er das Erdreich lassen, wer es ihm nimmt. Für sich
Sache soll kein Christ das Schwert führen oder anrufen; wohl aber
, damit der Bosheit gesteuert und Frömmigkeit geschützt werde;
h Büttel, Henker, Juristen, Fürsprecher und was des Gesindes ist,
in und einen seligen Stand haben mögen. Fragst du: möchte ich denn
mich selbst und meine Sache des Schwerts brauchen, der Mei-
sich nicht damit das Meine suchte, sondern daß das Uebel gestraft
Solch Wunder ist nicht unmöglich, aber gar seltsam und gefährlich.
eist so reich ist, da mag es wohl geschehen."

„Denn über die Seelen kann und will Gott Niemand lassen regieren,
lbst alleine. Darum wo weltliche Gewalt sich vermisset, den Seelen

man ſolle der Kirche, den Vätern, Concilien glauben, oder auf d gemeinen Glauben hinweiſen, obgleich kein Gottes Wort da ſti. ſind nicht getauft auf Könige, Fürſten, noch auf die Menge, ſonder Chriſtum und Gott ſelber. Der Seele ſoll und kann Niemand ten, er wiſſe ihr denn den Weg zu weiſen gen Himmel, was kein Menſch thun kann, ſondern Gott allein. Darum ſoll in S die der Seele Seligkeit betreffen, nichts denn Gottes Wort und angenommen werden *). Jede Gewalt ſoll und mag nur d dein, da ſie ſehen, erkennen, richten, urtheilen, wandeln und kann; es iſt aber Gott allein vorbehalten, die Herzen zu ſehe erkennen, zu urtheilen, zu ändern. Verſucht die weltliche Mac gleichen, ſo beginnt ſie vergebliche und unmögliche Dinge, und es höchſtens dahin, daß die Leute ihnen äußerlichen, blos ſcheu Gehorſam leiſten, d. h. lügen, ſo daß ſie ſich mit fremden Sünd ladet. Daß die weltlichen Fürſten ſo greulich anlaufen, verhäng darum, daß er ſie in verkehrten Sinn gegeben hat, und ein En ihnen machen will, wie mit den geiſtlichen Zwangsherrſchern. und Biſchöfe, ſtatt Gottes Wort zu predigen, ſind weltliche geworden, regieren die Welt und martern die Seelen. Eben weltlichen Herren, ſtatt ſich des weltlichen Regiments nach Gebü zunehmen, verſäumen daſſelbe und laden bis zu ihrem Untergan Haß des Volks auf ſich, indem ſie widerſinniger Weiſe die Seelen wollen, zwingen und dringen **). Wollte man aber allen Gebot weltlichen Macht ſich unterwerfen, ſo wäre umſonſt geſagt, man Gott mehr gehorchen als den Menſchen. Befiehlt ſie, ſo oder zu glauben, oder läßt ſie Gebote ausgehen, welche auch nur die Freiheit des Glaubens antaſten, wie wenn ſie die Auslieferun

---

Geſetze zu geben, da greift ſie Gott in ſein Regiment und verfüh verderbt die Seelen."

*) „Wie viel Witz muß der Kopf wohl haben, der an dem Ort Geb da er gar keine Gewalt hat? Wer wollte den nicht für unſinnig halten, Mond geböte, er ſollte ſcheinen, wenn er nicht wollte? Nun fahren ja Kaiſer und kluge Fürſten alſo, und laſſen ſich Papſt, Biſchöfe und ſten dahin führen, ein Blinder den andern, daß ſie [illegible] bieten, zu gläuben, ohne Gottes Wort, wie ſie es gut dünkt, und dennoch chriſtliche Fürſten heißen; da ſei Gott vor."

**) „Sollten Land und Leute regieren äußerlich; aber das laſ Sie können nicht mehr denn ſchinden und ſchaben, einen auf d dern, eine Zinſe über die andere ſetzen, dazu kein Recht, Treu u heit bei ihnen laſſen gefunden werden, und dandern, daß Räuber Buben zu viel wäre, und ihr weltlich Regiment ja ſo tief darunt als der geiſtlichen Tyrannen Regiment. Darum verkehret Gott au Sinn, daß ſie zufahren widerſinnisch, und wollen ja flugs über Seele ren, auf daß ſie ja getroſt auf ſich laden fremde Sünden, Gottes u Menſchen Haß, bis ſie zu ſcheitern gehen mit Biſchöfen, Pfaffen und chen, ein Bube mit dem andern, und darnach das Alles dem Ev und unſerer Predigt Schuld geben. Siehe, da haſt du den Rath über die großen Hanſen."

r Bücher fordert, so soll ihr der Christ pflichtmäßig den Gehorsam eigern *). Wird der Einwurf gemacht, daß es sich nur darum le, äußerlich zu wehren, damit das Volk nicht mit falscher Lehre ihrt werde, und daß man ja, wenn dieses nicht statthaft sein sollte, Ketzereien nicht Einhalt thun könne, so dient zur Erwiderung,

*) „Wenn nun dein Fürst oder weltlicher Herr dir gebeut, mit dem Papst alten, sonst oder so zu gläuben, oder gebeut dir, Bücher von dir zu thun; du sagen: Es gebührt Lucifer nicht neben Gott zu sitzen. Lieber Herr, in euch schuldig zu gehorchen mit Leib und Gut, gebietet mir nach eurer ett Maß, auf Erden, so will ich folgen. Heißt ihr aber mich gläuben Bücher von mir thun, so will ich nicht gehorchen; denn da seid ihr ein an, und greift zu hoch, gebietet, da ihr weder Recht noch Macht habt. nt er dir drüber dein Gut, und straft solchen Ungehorsam; selig bist du, danke Gott, daß du würdig bist, um göttliches Worts willen zu leiden. ihn nur toben den Narren, er wird seinen Richter wohl finden. Denn ich dir, wo du ihm nicht widersprichst, und gibst ihm Raum, daß er dir den den, oder die Bücher nimmt, so hast du, wahrlich, Gott verleugnet. daß ich deß ein Exempel gebe: In Meißen, Boiern und in der Mark, andern Orten haben die Tyrannen ein Gebot lassen ausgehen, man solle euen Testamente in die Aemter hin und her überantworten. Hie sollen Unterthanen also thun: nicht ein Blättlein, nicht einen Buchstaben sollen berantworten, bei Verlust ihrer Seligkeit. Denn wer es thut, der über- Christum dem Herodes in die Hände; denn sie handeln als Christmörder, Herodes. Sondern das sollen sie leiden, ob man ihnen durch die Häuser n, und nehmen heißt mit Gewalt, es sei Bücher oder Güter. Frevel soll nicht widerstehen, sondern leiden; man soll ihn aber nicht billigen, noch dienen, oder folgen, oder gehorchen, mit einem Fußtritt oder mit einem er. Denn solche Tyrannen handeln wie weltliche Fürsten sollen, es sind liche Fürsten; die Welt aber je Gottes Feind: darum müssen sie auch thun, Gott wider, der Welt eben ist; daß sie ja nicht ehrlos werden, sondern liche Fürsten bleiben. Darum laß dich's nicht wundern, ob sie wider das ceptum toben und wüthen; sie müssen ihrem Titel und Namen gnug thun. sollt wissen, daß von Anbeginn der Welt gar ein seltsam Vogel ist um n klugen Fürsten; noch viel seltsamer um einen frommen Fürsten. Sie gemeiniglich die größten Narren, oder die ärgsten Buben auf Erden: n man sich allzeit bei ihnen des ärgsten versehen, und wenig Guts von n gewarten muß; sonderlich in göttlichen Sachen, die der Seelen Heil be- n. Denn es sind Gottes Stockmeister und Henker, und sein göttlicher Zorn suchet ihr, zu strafen die Bösen und äußerlichen Friede zu halten. Es in großer Herr, unser Gott, darum muß er auch solche edele, hochge- n, reiche Henker und Büttel haben, und will, daß sie Reichthum, Ehre, ht von Jedermann die Gnüge und die Menge haben sollen. Es gefället m göttlichen Willen, daß wir seine Henker gnädige Herren heißen, ihnen Füßen fallen, und mit aller Demuth unterthan sein, so fern sie ihr Hand- recht zu weit strecken, daß sie Hirten aus Henkern werden wollen. Se- nun ein Fürst, daß er klug, fromm oder ein Christ ist, das ist der n Wunder eins, und das allertheuerste Zeichen göttlicher Gnaden über Land. Denn nach gemeinem Lauf gehet es nach dem Spruch Esa Ich will ihnen Kinder zu Fürsten geben, und Maulaffen sollen ihre fen. Und Hoseä 13, 11: Ich will dir einen König aus Zorn geben, Ungnaden wiedernehmen. Die Welt ist zu böse, und nicht werth, Finger frommer Fürsten haben sollte: Frösche müssen Störche

daß Abwehr der letzteren das Amt der Bischöfe, nicht aber der Fürsten ist und sein kann*). Vermengung der beiden Regimente ist ein Fastnachtsspiel des Teufels, und muß die Fürsten, welche sich selbige zu Schulden kommen lassen, zum Sturze bringen, indem es gar zu verkehrt ist, mit Eisen die Seelen und mit geistlichen Mitteln den Leib regieren zu wollen, und der Volkssinn nicht mehr erträgt, was er vor Zeiten ertragen hat**). Auf die Einwendung, daß doch aber Obrigkeit unter den Christen bleiben müsse, ist zu erwidern, daß die Christenheit kein Oberhaupt hat und haben darf, als Christum, daß in ihr keine Obrigkeit sein kann und soll, sondern Jeder dem Andern zugleich unterthan ist, da Alle einander gleich sind, einerlei Recht, Macht, Gut und Ehre haben, und Keiner über den Andern zu stehen begehrt, der Priester und Bischöfe Regiment aber keine Obrigkeit oder Gewalt, sondern ein Dienst und Amt ist, daher sie der Gemeine wider deren Willen auch keine Gesetze auferlegen dürfen. In der dritten Abtheilung endlich wird gezeigt, wie ein weltlicher Fürst die ihm zukommende Gewalt üben soll, so fern er ein Christ sein will und in jenes Leben zu kommen gedenkt, statt wie die Meisten nicht anders zu meinen, wenn sie Herren geboren

*) „Denn Ketzerei kann man nimmermehr mit Gewalt wehren, es gehört ein anderer Griff dazu, und ist die ein anderer Streit und Handel, denn mit dem Schwert. Gottes Wort soll hie streiten; wenn das nichts ausricht, so wird's wol unausgericht bleiben von weltlicher Gewalt, ob sie gleich die Welt mit Blut füllet." — „Denn man auch in weltlichen Sachen nicht kann mit Gewalt fahren, es sei denn das Unrecht zuvor mit Recht überwunden. Wie viel unmöglicher ist's, in diesen hohen geistlichen Sachen mit Gewalt ohne Recht und Gottes Wort handeln?"

**) „Das sind unsere christliche Fürsten, die den Glauben vertheidigen und den Türken fressen. Ja freilich feine Gesellen, auf die wohl zu vertrauen ist: sie werden mit solcher ihrer Klugheit etwas ausrichten, nemlich, daß sie den Hals stürzen, und Land und Leute in Jammer und Noth bringen. Ich wollte aber den verblendeten Leuten gar treulich rathen, daß sie sich versehen vor einem kleinen Sprüchlein, das im 107. Psalm V. 40 stehet: Effundit contemptum super Principes. Ich schwöre euch bei Gott, werdet ihr's versehen, daß dieß kleine Sprüchlein über euch in Schwang kömmt, so seid ihr verloren, wenn auch euer jeglicher so mächtig als der Türke wäre, und wird auch euer Schnauben und Toben nichts helfen. Es ist schon ein groß Theil angegangen. Denn gar wenig Fürsten sind, die man nicht für Narren oder Buben hält. Das macht, sie beweisen sich also, und der gemeine Mann wird verständig, und der Fürsten Plage (die Gott contemptum heißt) gewaltiglich daher gehet, unter dem Pöbel und gemeinen Mann, und sorge, sie werde nicht zu wehren sein, die Fürsten stellen sich denn fürstlich, und fahen wieder an mit Vernunft und säuberlich zu regieren. Man wird nicht, man kann nicht, man will nicht euere Irrannei und Muthwillen die Länge leiden. Liebe Fürsten und Herren, da wisset euch nach zu richten, Gott will's nicht länger haben. Es ist jetzt nicht mehr eine Welt, wie vorzeiten, da ihr die Leute wie das Wild jaget und treibet. Darum laßt euer Frevel und Gewalt, und denkt, daß ihr mit Recht handelt, und laßt Gottes Wort seinen Gang haben, den es doch haben will, muß und soll, und ihr's nicht wehren werdet. Ist Ketzerei da, die überwinde man, wie sich's gebührt, mit Gottes Wort. Werdet ihr aber viel Schwertstückens treiben, so sehet zu, daß nicht einer komme, der es euch heiße einstecken, nicht in Gottes Namen."

der erwählet sind, so hätten sie Recht dazu, ihnen dienen zu lassen und nach Willkür zu regieren. Ueber die weltlichen Händel und Gesetze belehren die Rechtsbücher, deren nur allzu viel da sind, und welche sämmtlich an großen Unvollkommenheiten leiden. Ein Fürst muß mehr als diese Gesetzeskenntniß besitzen, muß zu beurtheilen verstehen, wo das Recht der Strenge nach zu brauchen oder zu lindern sei, also, daß Billigkeit über alles Recht regiere, und das oberste Recht und Meisterin aller Rechte bleibe die Vernunft *). Das Herz eines Fürsten, der mit Recht fahren und sich weder an todte Bücher noch lebendige Rathgeber, sondern Gott halten und denselben um rechten Verstand, seine Unterthanen weislich zu regieren, bitten soll, muß also gesinnt und geschickt sein in allen Rechten, Rathen, Urtheilen und Handeln (und Gott will dann geben, daß er alle Rechte, Räthe und Händel wohl ausrichten kann), daß er vor allen Dingen seinen Sinn dahin richtet, daß er den Unterthanen nützlich und dienlich sei **). Sodann darf er sich nicht allein auf seine Berather verlassen. Denn das ist der größeste Schaden an Herrenhöfen, wo ein Fürst seinen Sinn gefangen gibt den großen Hansen und Schmeichlern, sintemal es nicht einen Menschen betrifft, wenn ein Fürst fehlet und narret, sondern Land und Leute muß solches Narren tragen. Er soll ferner mit Uebelthätern recht fahren, so strafen, daß er nicht einen Löffel aufhebe und zertrete die Schüssel, und bringe um eines Schedels Willen Land und Leute in Noth. Aber soll ein Fürst nicht kriegen, oder seine Unterthanen ihm nicht folgen in Streit? Kein Fürst soll wider seinen Oberherrn, als den König und Kaiser, oder sonst seinen Lehnherrn kriegen, sondern lassen nehmen, wer da nimmt. Denn der Obrigkeit soll man nicht widerstehen mit Gewalt, sondern nur mit Erkenntniß der Wahrheit: kehret sie sich daran, ist's gut; wo nicht, so bist du entschuldigt und leidest Unrecht um Gottes willen.

---

*) „In Rechtssachen soll man immer so handeln, daß die Liebe und natürlich Recht oben schweben." — „Darum sollte man geschriebene Rechte unter der Vernunft halten, daraus sie doch gequollen sind, als aus dem Rechtsbrunnen, und nicht den Brunnen an seine Flüßlein binden, und die Vernunft mit Buchstaben gefangen führen."

**) „Und nicht also denke: Land und Leute sind mein, ich will's machen wie mir's gefällt; sondern also: ich bin des Landes und der Leute, ich soll's machen wie es ihnen nütz und gut ist: nicht soll ich suchen, wie ich hoch fahre und herrsche, sondern wie sie mit gutem Frieden beschützt und vertheidigt werden: und soll Christum in seine Augen bilden und also sagen: Siehe, Christus, der oberste Fürst, ist kommen und hat mir gedienet; nicht gesucht, wie er Gewalt, Gut und Ehre an mir hätte, sondern hat nur meine Noth angesehen und Alles daran gewandt, daß ich Gewalt, Gut und Ehre an ihm und durch ihn hätte. Also will ich auch thun: nicht an meinen Unterthanen das Meine suchen, sondern das Ihre, und will ihnen auch also dienen mit meinem Amt, sie schützen, verhören und vertheidigen, und allein dahin regieren, daß sie Gut und Nutz daran haben, und nicht ich" u. s. w., worauf auch die Frage beantwortet wird, wer dann Fürst sein wollte, und wo die fürstlichen Ergötzlichkeiten bleiben werden?

Iſt aber der Widerpart ſeines Gleichen, oder geringer denn er fremder Obrigkeit, ſo ſoll er ihm auf's Erſte Recht und Frieden bieten; will er darauf nicht eingehen, ſo gedenke der Fürſt ſein L und wehre ſich mit Gewalt gegen Gewalt, wobei er aber nicht Seine, und wie er Herr bleibe, anſehen, ſondern Alles um der U thanen willen thun muß, denen er Schutz ſchuldig iſt, damit Werk in der Liebe gehe. Die böſen Folgen manchfachen Jam und Elends darf er dabei nicht ſcheuen, da es gilt noch größeres U abzuwenden, weil das ganze Land in Gefahr ſteht. In ſolchem muß Einer um des Andern willen ſein Gut und ſich ſelbſt wagen, ſind die Unterthanen daher ſchuldig zu folgen, Leib und Gut dara ſetzen. Hat dagegen ein Fürſt Unrecht, ſo iſt ihm Volk nicht ſchuldig zu folgen, weil Niemand gebührt, Recht zu thun, und Gott mehr gehorcht werden muß als den ſchen*). Endlich ſoll ſich ein Fürſt, was die Hauptſache iſt, ſeinen Gott chriſtlich halten, ſich mit ganzem Vertrauen ihm unte ſen. — Wir werden ſehen, wie bedeutſam, ja verhängnißvoll Grundſätze und Ueberzeugungen Luther's in der Reformationsgeſc geworden ſind.

In der Schrift von weltlicher Obrigkeit hatte er ſich nur m Sache beſchäftigt, aber freilich in derſelben Zeit ſehr ſcharf wider ſog Georg's Perſon aus verſchiedenen Veranlaſſungen geſchrieben. ihm des Kurfürſten Rath von Planitz Vorſtellungen deshalb m erwiderte er ſehr höflich, er bedanke ſich zwar für Seiner Gnaden verdiente Gunſt und Freundſchaft, ſei jedoch der Meinung, daß Herzogs faſt zu viel verſchonet, und einen ſolchen tobenden Tyra längſt hätte ſollen daß in die Wollen greifen. Es ſei jetzt eine a Zeit, daß man die hohen Häupter, verbin ungewehnet, antaſte, man werde zu ſeiner Zeit ſehen, was Gott im Sinn habe. Sei hart, ſo habe er doch die Wahrheit geſagt und nicht geheuchelt, er rede lieber zu hart Wahrheit, als daß er heucheln oder die W heit zurückhalten möchte. Verdröſſe aber die großen Herren ſein hartes Schreiben, ſo möchten ſie ſeine Lehre unverworren laſſen des Ihren warten; er thue ihnen kein Unrecht.

Er ſchrieb ſo (Februar 1523) zu einer Zeit, in welcher das H Haupt der Chriſtenheit auf ein ſchärferes Verfahren wider ihr drungen hatte, und das höchſte Haupt der Nation mit vielen an

*) Der Gewiſſensfall, was die Unterthanen thun ſollten, wenn ſie wüßten, ob der Fürſt Recht oder Unrecht hätte, wird dahin entſchieden ſie ohne Gefahr der Seelen folgen könnten, wenn ſie außer Stande wär durch möglichen Fleiß zu wiſſen oder zu erfahren." (Eben ſo in der S Ob Kriegs-leute auch in einem ſeligen Stande ſein können? von welche die Rede ſein wird. Dort will Luther in Beziehung auf die Kriegsdienſ Lehnsadels: „Hat der Herr Unrecht, und man weiß es, ſo ſoll man Krieg nicht ausfechten; weiß man es nicht und kann es nicht erfahren man annehmen, daß er im Recht ſei.")

Häuptern ein abermaliges Edict gegen ihn vorbereitete. Als der Kurfürst seine Zuschrift aus Worms erhalten hatte, ließ er ihn auffordern, in einem ostensibeln, erforderlichen Falls auf dem angehenden Reichstage in Nürnberg zu producirenden Schreiben die Ursachen darzulegen, weshalb er sich nach Wittenberg begeben, und insbesondere einfließen zu lassen, daß es ohne Zulassen des Fürsten geschehen sei. Luther sagt in dem erforderten Schreiben, daß er die Gefahr wohl bedacht habe, welche für den Fürsten, Land und Leute und namentlich ihn selbst, als einen noch immer unter Bann und Acht Stehenden, aus seiner Rückkehr hervorgehen könnte, wozu ihn nicht Verachtung kaiserlicher Majestät oder irgend einer Obrigkeit sonst, welcher stets Ehrfurcht, wenn auch nicht in allen Fällen Gehorsam, gebühre, bewogen habe, sondern einmal die dringende Aufforderung und Noth der Kirche in Wittenberg, welcher er jeden Dienst, nöthigenfalls auch sein Leben hinzugeben schuldig sei. Er habe seinem Gewissen folgen und darüber des Fürsten Gnade oder Ungnade, ja aller Welt Zorn und Unzorn hintansetzen müssen. Sodann besorge er nur zu sehr eine große Empörung in deutschen Landen, damit Gott die Nation strafen werde*), wogegen er sich gedrungen fühle, zu thun, was er vermöge; denn der Kurfürst möge sich nur gewiß darauf verlassen, daß es viel anders im Himmel denn zu Nürnberg**) beschlossen sei, und die Widersacher noch nicht gewonnen hätten. Der Fürst möge ihm seine wider Wissen und Willen desselben geschehene Rückkehr zu gute halten. „Denn E. Ch. G. ist nur der Güter und Leiber ein Herr, Christus ist aber auch der Seelen ein Herr, zu welchen er mich gesandt und dazu erweckt hat, die muß ich nicht lassen. Ich hoffe, mein Herr Christus sei unserer Feinde mächtig und werde mich vor ihnen wohl

*) „Denn wir sehen, daß das Evangelium fällt trefflich in den gemeinen Mann, und sie nehmen's fleischlich auf, sehen, daß es wahr ist, wollen's doch nicht recht brauchen. Dazu helfen nun die, so da sollten Empörung stillen, fahen an mit Gewalt das Licht zu dämpfen, sehen aber nicht, daß sie die Herzen dadurch nur erbittern und zum Aufruhr zwingen. Die geistliche Tyrannei ist geschwächt, dahin ich allein trachtete mit meinem Schreiben. Nun sehe ich, Gott will es weiter treiben."

**) Er wurde vom Kurfürsten veranlaßt statt dessen: „auf Erden" zu setzen, und den Kaiser seinen „allergnädigsten Herrn" zu tituliren, was ihn (Schreiben an Spalatin) nicht wenig verdroß, da die Welt ja wisse, daß ihm der Kaiser höchst feind und ungnädig sei, und also Jedermann über solche offenbare Falschheit lachen würde; doch bequemte er sich dem „Brauch der Schreibart," um der Schwachheit des Fürsten nicht zuwider zu sein. Was er so nannte, war ihm fortwährend unbequem, und bei jeder Gelegenheit trat er mit seinem oft geäußerten Gedanken hervor, lieber für sich selbst stehen und des kurfürstlichen Schutzes entbehren zu wollen. So schrieb er noch im September desselben Jahres an Spalatin: „Ich wollte herzlich, daß der Fürst nur um seine Dinge sorgte, und ließe mich mit dem Satan und seinen Schuppen machen, wie ich auch vorhin geschrieben habe: der Himmel wird nicht einfallen, [illegible] das nicht glaubt, so glaube doch ich's und bin's gewiß. Die ganze [illegible] auf meine Gefahr gehandelt, und soll auch ferner darauf stehen."

schützen können, wo er will. Will er aber nicht, so geschehe sein lieber Wille, es soll doch an mir E. Ch. G. kein Gefahr noch Leid geschehen, das weiß ich fürwahr."

Der Kurfürst ließ ihn ziemlich ungehindert gewähren, empfahl nur von Zeit zu Zeit Mäßigung und genehmigte stillschweigend hinterher das Meiste, was Luther that, und so auch die Rückkehr desselben, oder ließ doch geschehen, was bei der Beurtheilung der Wirksamkeit Luther's, so fern sie den Willen des Hofs nicht zur Seite hatte oder ihm zuwiderlief, nicht außer Acht gelassen werden darf. Die Stimmung des zu Worms verabredeten, im November 1521 in Thätigkeit getretenen Reichsregiments war um die Zeit der Rückkehr Luther's den religiösen Bewegungen sehr abgeneigt; Herzog Georg benutzte die Wittenberger Unruhen nicht ohne Erfolg, seinen Klagen Nachdruck zu geben, zum Zeugniß, wie richtig Luther von der Schädlichkeit und Gefahr der Tendenzen geurtheilt, welche sich in seiner Abwesenheit erhoben hatten. Sobald indeß die Unruhen beigelegt waren, konnte Herzog Georg mit seiner Forderung nicht mehr durchdringen, die Intervention des Kaisers wegen der Rückkehr Luther's anzurufen, wodurch einer kaiserlichen Achtserklärung so geradezu Trotz geboten wurde. Man schützte wie vorher, so jetzt und fortwährend von jetzt an, die der Sache Luther's entschieden geneigte und für den Fall von Feindseligkeiten gegen sie oder die Person desselben bedenkliche Volksstimmung vor, wenn auf dergleichen Maßregeln oder ihre Ausführung gedrungen wurde. Seitdem die Reihe, persönlich am Regiment anwesend zu sein, im Sommer 1522 den Kurfürsten traf, bildete sich eine Luthern geneigte Partei, die vorerst die Majorität behauptete, und sich den Tendenzen desselben näherte, der nun auf's Neue hoffen konnte, daß das Reich selbst in die reformistischen Ideen und Mahnungen eingehen würde, die er in der Schrift an den Adel ausgesprochen hatte. Wie tief diese und überhaupt sein Auftreten auch bei den Reichsständen gewirkt, wurde von dieser Zeit an recht offenbar. Als Papst Hadrian VI. die in Nürnberg (1523) versammelten Stände neben dem Erbieten zu einer „allmäligen" Reform von seiner Seite durch seinen Nuntius hatte auffordern lassen, dem anmaßlichen Unternehmen Luther's Einhalt zu thun, traten die Stände ganz anders auf als sonst, nahmen die päpstlichen Versprechungen und Geständnisse des Reformbedürfnisses bestens an, lehnten das Begehren ab, entschuldigten die Lutherischen Lehren durch die eingestandenen Mißbräuche, über welche man eben hauptsächlich durch Luthern unterrichtet [illegible], überreichten dem Legaten hundert Beschwerden der deutschen Nation*), stellten die For-

*) Luther gab sie noch nach mehreren Jahren mit einer Vorrede heraus, in welcher er unter Anderem sagt: „Wenn dieses und dergleichen Bücher auf die Nachkommen fortgepflanzt würden, würde es nützlich und heilsam sein nicht allein für Deutschland, sondern für die ganze Welt. Hier siehest du, daß die deutschen Fürsten endlich einmal vom tiefen Schlafe erwacht sind, und sich das Herz genommen haben, dem Papst und römischen Hofe ins An-

[illegible] eines Concils, die ein halbes Jahrhundert in Athem halten [illegible] und bestimmten, daß bis dahin nichts gelehrt werden solle, als [illegible], reine, lautere Evangelium; welche Erwiderung dem Nun[illegible] übergeben und als ein kaiserliches Edict verkündigt wurde, so daß [illegible] Reichsregiment selbst an die Spitze der nationalen Bewegung [illegible] wie Luther es wünschte, und, was des Letzteren persönliche Ange[illegible] betraf, Bann und Acht so gut als zurückgenommen erschei[illegible]. Er selbst glaubte sich derselben bei dem bevorstehenden [illegible] entledigt, doch gelte es ihm gleich, wie er an den Statt[illegible] und das Regiment schrieb. Als der Legat, um die Beschwerden [illegible] zu dürfen, den Reichstag noch vor dem Schlusse des[illegible] verließ, so wurden die sämmtlichen Verhandlungen in den Druck [illegible] und dem Papste zugeschickt, mit der Drohung, daß die Stände [illegible] helfen würden, wenn die Beschwerden nicht in einer be[illegible] Zeit abgestellt werden würden. Doch lag besonders darin [illegible] Stein des Anstoßes, daß die Stände versprachen, den be[illegible] Priestern und den Mönchen, welche die Klöster verlassen hat[illegible] Privilegien und Pfründen nehmen *) und eine Censur der [illegible] Schriften anordnen zu wollen (was im Reichs[illegible] 1524 wiederholt wurde), womit sich Luther, der sich über[illegible] sehr gemäßigt aussprach, wenn auch nur unter Vorbehalt zufrie[illegible] erklärte, während dem Legaten die Censur noch nicht genügte: er [illegible] die Verbrennung der Bücher und die Bestrafung der Verkäufer [illegible] dem Wormser Edict **).

[illegible] zu sagen, was er vor dem nicht hat können, jetzo nicht kann, ins [illegible] nicht wird können hören." — „Wenn die deutschen Nachkommen soll[illegible] wiederum den Muth ihrer Väter und Fürsten bekommen, die auf diesem [illegible] Reichstage den Papst so schön gegrüßet haben, so würde es ohne [illegible] aus sein mit allen den blauen Dünsten, Kunstgriffen, Praktiken und [illegible] des päpstlichen Hofes."

*) Dieses findet Luther hart und inconsequent, doch sei es zu leiden, wenn [illegible] Bestimmungen gehalten würden.

**) Ranke II., Buch 1. Marheinecke II, Cap. 1. Pfizer, Ge[illegible] der Deutschen 4, 57. In seinem Sendbriefe an Statthal[illegible] und Regiment in Nürnberg wider die Verkehrer und [illegible] kaiserlichen Mandats sagt er, er habe das Mandat [illegible] Danke angenommen und dem Volke mit Fleiß verkündigt, über[illegible] Gott habe es dem kaiserlichen Regiment eingegeben. Nur sei zu be[illegible] daß viele, auch der Fürsten und Herren, demselben keinen Gehorsam [illegible] und es falsch deuten würden. Er wolle es daher glossiren und sei[illegible] Sinn in Licht stellen. Es sei leicht gesagt, daß das Evange[illegible] gepredigt werden solle, aber es komme darauf an, was man nun dar[illegible] verstehen werde. Dem Artikel, daß die Bischöfe gelehrte und der hei[illegible] Schrift verständige Leute verordnen sollten, welche auf die Predigt zu [illegible] hätten, damit man nicht spüre, als wolle man die evangelische Wahr[illegible] hindern oder unterdrücken, fehle nichts, als daß Niemand ihn halten [illegible] will er viel zu gut sei. Der die Censur betreffende wäre längst Zeit [illegible] „Ich will ihn freilich wohl halten, denn wir auch selbst im ver[illegible] Jahre in unserer Universität solche Artikel stellten. (Auf Veran[illegible] von Schriften nämlich, welche die Tendenz und Wirkung zeigten, die

Als im Jahre 1522 der Adelskrieg ausbrach, eröffnete sich Luther's Sache eine verheißungsvolle Aussicht. Sickingen ließ verk er wolle dem Evangelium eine Oeffnung machen, und forderte Städte auf, mit dem Adel gemeinschaftliche Sache zu machen, dem Luther einst so viel erwartet. Hätte sich der Letztere an diese wegung angeschlossen und sein ganzes Gewicht in die Wagschal Ritter gelegt, so konnte um so eher die Hoffnung gehegt werden das Reich durch Vernichtung oder Beschränkung der die Einheit setzenden, die Centralmacht lähmenden Fürsten, und durch die Er rung der Kaisermacht auf der breiteren Grundlage des Reichsadels der Städte in eine bessere Ordnung gebracht, und die Reformen tig durchgeführt werden möchten, so weit aussehend diese Entwick auch war. Allein von dieser Seite hat Luther die Sache nie

---

Wittenberger Unruhen zu fördern.) Damit aber nicht zu achten ist, d heilige Schrift zu drucken und zu verkaufen verboten sei und was bisher ausgegangen ist. Also mag mir auch nicht verboten sein, dieselbige zu deutschen. Dieweil alles zuvor von verordneten Personen soll besichtig gefällt mir's recht wohl, daß ich nichts ausgeben lasse, es sei denn zuv sehen: ohn das lautere Wort Gottes, das soll und muß ungebunden An das Princip der vollkommenen Preßfreiheit dachte Luther nicht, und keine Veranlassung dazu. Die Censur, in der Weise wie sie späterhin wurde, kannte seine Zeit nicht. Wie frei er sich der Presse selbst da bei als er sammt seinen Schriften geächtet war, davon zeugen diese hinrei Die Censur, welcher er sich, genau zugesehen, unter der Bedingung warf, gerade so schreiben zu dürfen wie bisher, wurde von seinen B sittsverwandten geübt, die im Wesentlichen gleiches Sinnes mit ihm Auch von Seiten des Hofes durfte keine bedeutende Einmischung gefürchtet den: der kurfürstliche Rath von Feilitsch hatte beim Reichstage gegen Bestimmung, daß dem Schreiben und Drucken über die große Tagesfrage halt gethan werden solle, eine Protestation in aller Form eingelegt, und an den Willen des Hofes band sich Luther ja nicht immer. Ein Recht, Censur die Wahrheit zu unterdrücken, hat er nicht blos niemals zugest sondern vielmehr stets das Recht der Wahrheitsfreiheit behauptet und und diejenigen mit der größesten Schärfe angegriffen, von welchen Ge der Verletzung desselben ausgingen. Noch ist daran zu erinnern, daß einst von Wittenberg entfernen wollte, um freier schreiben zu können, rend er die Gründe anerkannte, weshalb dort eine übrigens sehr mäßig schränkung der Druckfreiheit Statt fand, welche noch dazu weniger in d Anordnungen als seinen eigenen freiwilligen Rücksichten lag: wie denn haupt die vereinzelten Anordnungen wegen der Censur um so unwirk und um so weniger belästigend waren, da man leicht auf anderen Orten in anderen Ländern das gedruckt erhalten konnte, dessen Druck an Wohnorte Hindernisse fand, und auch die polizeiliche Aufsicht auf die Be

ihm; denn wenn er auch mit dem Adel darin zusammentraf, daß er sich ihm der weltlichen Macht und Tyrannei der geistlichen Fürsten und Herren ein Ende gemacht wissen wollte, wenn er sich auch verständlich stark und deutlich genug dahin erklärt hatte, so war doch in seinen bezüglichen Aeußerungen nur eine allenfalls zu mißdeutende grobe Ausdrucksweise, nicht aber die Meinung hervorgetreten, daß mit Feuer und Schwert verfahren werden solle. Er hatte, wie schon in Worms und dann bei den Wittenberger Unruhen deutlich hervorgetreten war, keinen Sinn für eine gewaltsame politische Umkehr, keinen Sinn für die politischen Plane der Ritter, nicht einmal Kenntniß des Umfangs, ihrer eigentlichen Bedeutung. Wie die demokratisch-revolutionären Ideen der Schwärmer keinen Anklang bei ihm gefunden hatten, lag es auch gänzlich außer seinem Ideenkreise, wenn auch nur gelegentlich bei Durchführung oder zum Zweck der Durchführung seiner geistlichen Tendenz, durch seinen Einfluß den Adel in weltlicher Beziehung emporzubringen oder das Kaiserthum wiederherstellen zu helfen. Das Reich bestand nach seiner Vorstellung in Einheit, so viel Zwiespalt er auch wahrnahm; er dachte sich einfach sämmtliche Stände als Unterthanen, die Fürsten und Kurfürsten als gefürstete kaiserliche Unterthanen*). Er lebte in der schriftmäßigen Vorstellung von den Verhältnissen der Obrigkeiten und Unterthanen, die er sich zur Zeit aus seinem Schriftverständnisse gebildet; in der aus nationalen, im damaligen deutschen Volke noch immer lebendigen Erinnerungen herausgewachsenen Vorstellung vom Reiche und Kaiserthum deutscher Nation, nach welcher dasselbe seine ganze religiöse und patriotische Ehrfurcht hatte, und auch behielt, so oft und stark er auch über Kaiser und Stände, die Schwerfälligkeit der Reichsverhandlungen und Aehnliches klagte**). Eben darum bemühete er sich, so unzufrieden er fast immer mit den Lebensäußerungen des ungelenken Staatskörpers war, doch immer nur von seinem Standpuncte aus auf jene belebend einzuwirken, konnte er gar nicht daran denken, daß es nothwendig oder räthlich sei, daß das Reichswesen radical geändert werde, oder gar daran, an einer solchen Aenderung irgendwie Theil zu nehmen. Ohnehin standen jetzt die legitimen Reichsgewalten im Ganzen auf seiner Seite, ganz wie es nach seinem Sinne war; er mochte das Beste für die Reform auf dem Wege von ihnen hoffen, den er in der Schrift an den Adel angedeutet; am Allermeisten war es ihm zuwider, daß die Sache des Evangeliums bei Gelegenheit eines politischen turbulenten Unternehmens, und nicht durch „kaiserliche und gemeiner

*) Siehe unter Anderem die betreffenden Aeußerungen in dem Schreiben an den Kurfürsten aus Borne und in der Schrift von weltlicher Obrigkeit.

**) In den Denkwürdigkeiten von ihm (Tischreden) wird u. A. erzählt, daß er noch im Jahre 1539, wo er bereits hinlängliche traurige Erfahrungen gesammelt, für „seine Form und Ordnung des römischen Reichs," für die Bestimmungen der goldenen Bulle über die Kaiserwahl u. s. w. ge-

Nation Gesetze," sondern durch das Schwert durchgetrieben werden sollte*). Er hatte wohl seine Freude an tüchtigen Kriegsleuten, und noch mehr an dem Kampfesmuthe der Ritter wider die geistliche Tyrannei, aber wie tief standen die Motive und die Weise der Waffenerhebungen des Adels jener Zeit unter seinen noch zu berührenden auf der christlichen Idee ruhenden Ansichten und Grundsätzen über Krieg, Kriegführung und Berechtigung. Es konnte ihm zuletzt nicht entgehen, daß das Evangelium bei den Rittern doch weit hinter ganz anderen Tendenzen zurückstand und schon deshalb nach seinem Sinne gar nicht einmal recht aufgefaßt wurde. Er hielt sich daher von dem ganzen Treiben fern. Das Genie der Ritter glich, wie der Verlust lehrte, nicht ihrer Kühnheit, und in diesem Sinne war es ein Glück für ihn, daß er sich nicht in ihr Unternehmen verwickelt hatte, obwohl man nicht wissen kann, welchen Ausgang dasselbe genommen haben würde, wenn er es durch seinen Einfluß unterstützt hätte. Als er die Nachricht von dem Falle der Ebernburg und dem Tode Sickingen's erhielt, rief er, eine Bestätigung seines Grundsatzes, daß die Kirche durch das Wort wieder aufgebaut werden sollte, durch den Himmel selbst darin erkennend, aus: „Der Herr ist gerecht, aber wunderbar; er will seinem Evangelium nicht mit dem Schwerte helfen!" Doch drückten die Worte zugleich wohl schmerzliche Theilnahme aus. Er mochte die Folgen ahnen. Mit der gebrochenen Macht der Ritter entschwand die Hoffnung, durch die Vermittelung derselben die Reformation im nationalen Sinne durchgeführt zu sehen, gänzlich, verlor die Sache des Evangeliums an sich eine bedeutende Stütze, was ein um so größerer Verlust war, da fast unmittelbar darauf eine noch bedeutendere geschwächt wurde, indem die Städte eine ähnliche Demüthigung erfuhren. Nun kam noch viel mehr darauf an, wohin die Gesinnung im Reichsregimente sich neigen würde. Sie zeigte sich sehr günstig; die evangelische Partei erlangte wieder die Majorität, und zugleich sprach sich in der Nation die oppositionelle Stimmung entschiedener als

*) Wogegen er schon viel früher seine Abneigung erklärt. Im December 1520 hatte Hutten zu erforschen gewünscht, ob der Kurfürst ihm und Sickingen im Nothfall eine Zuflucht in seinem Lande zu gestatten und so ihre kriegerischen Pläne zu begünstigen geneigt wäre. Im Januar 1521 schrieb Luther an Spalatin: „Ich schicke Hutten's an mich geschriebenen Brief. Du siehest, womit er umgeht. Ich will nicht, daß man für das Evangelium mit Gewalt und Todtschlag streite. So habe ich ihm geschrieben. Die Welt ist durch Wort überwunden, durchs Wort ist die Kirche erhalten, wird auch durch [illegible] wieder aufgebauet werden: auch der Antichrist, wie er ohne Hand angefangen wird er auch ohne Hand durchs Wort gestürzt werden." Im Februar darauf [illegible] er sich über die Besorgniß eines neuen [illegible] geäußert, hinzu: „Ich habe keine [illegible], daß der deutsche Adel nicht mit dem [illegible], welches sie leicht mögen, dem hiermit war nun eben durch die

[redacted]

l. Als sich des Papstes Clemens VII. Legat Campeggi zum Nürn-
im November 1523 eröffneten Reichstage begab, fand er Deutsch-
n vollem Abfalle begriffen; an vielen Orten, und selbst im Sitze
eichstags, erhielt er die deutlichsten und empfindlichsten Beweise
m nicht blos tief gesunkenen, sondern sogar verabscheueten und
rten Ansehen Roms. Trotz dem nahm es sich der Cardinal nach
übermüthiger Gewohnheit heraus, im Herzen Deutschlands den
ation repräsentirenden Ständen die anmaßlichsten und demüthi-
n Dinge in's Angesicht zu sagen. Er forderte, von einem kai-
n Abgeordneten unterstützt, die Beobachtung des Wormser Edicts;
tände blieben jedoch dabei, daß man bei den Beschlüssen des
s Jahres beharren müsse, stellten zuletzt freilich nicht in Abrede,
usführung des Edicts verpflichtet zu sein, fügten aber die diese
mung wieder aufhebende Erklärung hinzu, es ausführen zu
so viel als möglich, wonach Jedem um so mehr über-
blieb, was er thun wollte, und um so deutlicher vorauszusehen
was die reformistisch Gesinnten thun würden, da vorher in der
mmlung so lebhaft hervorgehoben war, daß die Beobachtung
dicts unfehlbar einen Volksaufstand veranlassen würde. Sowohl
derung eines Concils als der Beschluß, daß einstweilen das hei-
vangelium und Gottes Wort gepredigt werden solle, wurde wie-
t, woran sich ein an großen Aussichten noch viel reicherer an-
: daß die Stände von ihren Räthen und Gelehrten die streitigen
te verzeichnen lassen und noch in demselben Jahre auf Grund-
ieser Ausarbeitungen definitive Bestimmungen treffen sollten, wie
zum Concil in den Religionsangelegenheiten zu halten sei.

Dahin war es nunmehr durch Luther's Wirksamkeit in der Sache
rchlichen Reform gekommen. Auch bei den rein politischen Ver-
ungen hatte sein Einfluß sichtlich eingegriffen. Was der kurfürst-
Gesandte vortrug, als die Türkenhülfe erörtert wurde, war ge-
, ja wörtlich Luther's Ansicht, wie er sie längst ausgesprochen
e späterhin noch mehrmals wiederholte*). Man hätte nun glau-

) Von Planitz' Aeußerungen liefen darauf hinaus, daß man, um ge-
e Türken mit Erfolg etwas thun zu können, zuvor die eigenen Sün-
ftigen und also Gott alle Dinge heim geben und ihm allein vertrauen
Unter den in der päpstlichen Bannbulle verdammten Sätzen Luther's
der dreizehnte: Wider die Türken streiten ist nichts anderes denn
Gott streben, der durch den Türken unsere Sünde straft." In der
s Grund und Ursach aller Artikel, so durch die römische Bulle unrecht-
nommt worden, bemerkt Luther hierzu: der Papst habe mit seinen
rdungen zu Türkenkriegen die christlichen Nationen schmählich getäuscht
s Unglück geführt: seinen Ablässen zu jenen lägen nur Finanzspe-
zum Grunde, so daß es Zeit sei, endlich des Teufels allerernsthaf-
Spiel in ihm zu erkennen. Seine (Luther's) Meinung sei keines-
gegangen, daß man gegen die Türken nicht streiten solle, son-
sollten zuvor uns bessern und einen gnädigen Gott machen, nicht
pen und uns aufs Papstes Ablaß verlassen." Daher daß dieß ge-

wesen wäre, entscheidendere Maßregeln
icht mehr aufgehalten werden konnte,
bevorstand." Es war indeß schon zu
lich; die verabredete Nationalversamm-
uf dem Nürnberger Reichstage von
ents zu Ende; es wurde anders be-
d die katholische Partei erhielt wieder
römischen Politik, das Regensburger
bringen, durch dasselbe den Grund zu
wieder geheilten Spaltung der Nation
es fortan unmöglich wurde, die Re-
vollenden. Indem die Regensburger
des Wormser Edicts und über eine
Legaten gegründete, in der Reichs-
mit Entrüstung von ihr verworfene
somit einseitige Maßregeln festsetzten
r dem Gesichtspuncte der nationalen
gegangen und Beschluß gefaßt wer-
bringen wußten, daß der Kaiser ein
ließ, in welchem er das Wormser
ie Versammlung in Speier verbot,
ten, sich gleichfalls enger an einander
als Sache einer Partei in Oppo-
alt fortzuführen. Die Städte und
sich zu einem Bündnisse wider die
das Unglück war vorhanden. Denn
Verbündeten Anfangs auch nur sehr
r Theil der Fürsten, deren mehrere
nden gehörten, wie Herzog Georg,
n Rom dictirt, die gröbsten Miß-
rerseits nicht mehr geduldet wissen
den Ständen doch von nun an im-
lung zu einem einheitlichen Staats-
nalkirche unterbrochen, und wie das
o Ordnung im Innern, zur Macht
ermochte die der religiösen Neuerung
iel einer theilweisen Befestigung der-
nderten kirchlichen Gemeinschaft zu er-
ein Jahrhundert in precärer Lage zu
heutigen T aber zu einer selbstständ-
ebens zu gelan en nicht vermochte. Nach
vorgegangenen altung trat dann auch
durch welchen di olkskraft, die eigentliche
Luther's, gebrochen wurde, die im Schooße der
mmung Reformation einen bedeutenden
verlor, e in immer größerer Abhän-

ben ſollen, daß er ſich ſehr zufrieden erklären würde, da die das Wormſer Edict thatſächlich ſuspendirt und noch dazu An macht hatten, gemäß der jetzt noch viel beſtimmter als früh ihnen hervorgetretenen Anſicht zu verfahren, daß von der Ve des Edicts nicht mehr die Rede ſein könne, ſondern die d Reform durch ein Concilium vollendet werden müſſe. Er jedoch umgekehrt im höchſten Grade ungehalten über die E des Reichstages aus, wozu verſchiedene Gründe zuſammen Die Weiſe, in welcher von kaiſerlicher Seite der Neuerung war, hatte ihn ſchwer gereizt. Sodann ſcheint er den Abſc die Verhandlungen nicht gekannt zu haben, und in dem Man auf den Abſchied gegründet wurde, war die Beſtimmung, daß lige Evangelium gelehrt werden ſolle, weggelaſſen, ein gan ordentlicher Nachdruck auf die Beobachtung des Wormſer Ed legt, und die Clauſel: ſo viel als möglich, verſchwand fa einem Schwall von Wiederholungen des letzteren. Auch legte ſächſiſche Geſandte, wodurch er um ſo mehr getäuſcht werden gegen die reichstägiſchen Schlüſſe Proteſt ein, die ihm nun ein Fortſchritt auf dem betretenen Wege der hundert Beſchwerd dern als weit ungünſtiger wie die vorigen, noch mehr Alles in wiſſen, die Reform dem Zufalle Preis laſſend, als ſchwankend Maßregeln erſchienen, gefaßt in einer Zeit, wo ihm die entſche Schritte dringend nothwendig däuchten, und in demſelben Ge den Ständen ſo manche frühere ähnliche eingegeben, in denen jämmerlichſte deutſche Blindheit und Indolenz im Auftreten g römiſche Tyrannei ſah, welche durch ſie verewigt werden müßte die Stände und Nation nicht daraus aufgerüttelt würden. Verabredung eines Tages in Speier erblickte er nur die E welche zu keinem Entſchluſſe kommen kann, die Tendenz zum ſchieben und Temporiſiren; und wenn er die Wahrheit nicht kannte, ſo war ſein Gefühl derſelben ganz richtig, daß ein ſel rade das Gefährlichſte und Nachtheiligſte für jedes Unternehm das ſeinige iſt und ſein muß, deſſen Gelingen durch die Fortda raſche Benutzung der ſo leicht erkaltenden befeuerten Stimmu dingt wird. Die Nation war bereits ſeit einer Reihe von Ja einer ganz ungewöhnlichen Aufregung geweſen, und je län Durchführung der Sache verzögert wurde, deſto größer wurde u näher trat die Gefahr der Abſpannung, in welcher faſt not der Untergang der Sache lag. Dieſer Geſichtspunct, der, um ſtürmiſches Verwärtsdrängen, ſein Auffahren gegen den Reichsſchluß, ſeine ganze Stellung zu den Ruhigen und Gem richtig zu würdigen, überhaupt ſorgfältig beachtet werden muß,

ſchähe, wären die Türkenkriege ſo unglücklich geführt worden, wie der Fall ſein müſſe auch mit gerechten Kriegen unter einem un Gotte.

[redacted] gar zu Vielen außer Acht gelassen, und Luther daher falsch beurtheilt und nicht energisch genug unterstützt. Den langsamen Verhandlungen, den ewigen deutschen Bedenklichkeiten, der Halbheit und Lauheit einiger, der Verblendung und dem Unpatriotismus anderer Stände gegenüber befand er sich fortwährend im höchsten Aufschwunge der Begeisterung für die Wahrheit, das Evangelium, die Christenheit; im grimmigsten Zorne wider die römische Tyrannei, im heftigsten Ingrimme des deutschen Patrioten über die Schmach, den Jammer und die Unthätigkeit des Vaterlandes, vornehmlich der Häupter deutscher Nation. So schrieb er die Schrift: Zwei kaiserliche uneinige und widerwärtige Gebote, Lutherum betreffend, mit Lutheri Vor- und Nachrede, in welcher er alle bis dahin gegen Kaiser und Stände beobachtete Rücksichten aus den Augen setzte, die seine Kühnheit, der sie ausgehen ließ, seine Stellung, der sie ausgehen lassen durfte, in ein neues Licht rückt, und den unaufhaltsamen Fortschritt seiner Sache begreiflich macht. „Was sollten gegen solche Zuversicht schwankende Reichsabschiede und kaiserliche Mandate ausrichten, die den Zweifel ihrer Vollziehbarkeit vor sich selbst nicht verleugneten*)?"

*) K. A. Menzel, Geschichte der Deutschen. Ranke II, 43. Im Jahre 1523 ließ er eine skandalöse Predigt, „oder vielmehr Ungeheuer eines Päpstlers" als ein Exempel päpstlicher Theologie und Lehre mit einer Vorrede drucken, welche mit den Worten anhebt: „Es hat kein wahrer Christ den geringsten Zweifel, daß nicht alles, was zur Schande und Zerstörung des päpstlichen Greuels und Tyrannei gesagt und geschrieben wird, zur Vermehrung der Ehre Christi gereiche. Denn da dieselbe das Reich Gottes und Christi verheeret und unterdrückt hat: so kann nichts nützlicheres, heiligeres und Gott wohlgefälligeres geschehen, als wenn wir die Verstörerin unserer Seligkeit und Schänderin der Ehre Gottes wieder verheeren" u. s. w. Das war seine Stimmung, und die Reichsgewalten schützten nun, wie ihm dünchte, jene Tyrannei. In der Schrift: Zwei kaiserliche uneinige Gebote u. s. w. hatte er das Wormser Edict und das Nürnberger-Mandat zusammendrucken lassen und mit Randglossen versehen, welche die Unvereinbarkeit beider zeigen sollten. Nach einem Friedensgruße an „alle liebe Christen im deutschen Lande" beginnt er die Vorrede: „Diese zwei kaiserlichen Gebote habe ich lassen drucken aus großem Mitleiden über uns arme Deutsche, ob doch Gott aus seiner milden Gnade etliche Fürsten und Andere dadurch wollte rühren, daß sie greifen und fühlen möchten (denn es bedarf keines Sehens nicht, Blinde und Esel könnten es wohl sehen), wie blind und verstockt sie handeln. Schändlich lautet es, daß Kaiser und Fürsten öffentlich mit Lügen umgehen; aber schändlicher lautet es, daß sie auf einmal zugleich widerwärtige Gebote lassen ausgehen; wie du hierinnen siehst, daß geboten wird, man solle mit mir handeln nach der Acht zu Worms ausgegangen und dasselbige Gebot ernstlich vollführen; und doch darneben auch das Widergebot annehmen, daß man auf künftigem Reichstage zu Speier soll allererst handeln, was gut und böse sei in meiner Lehre. Da bin ich zugleich verdammt, und auf's künftige Gericht gespart: und sollen mich die Deutschen zugleich als einen Verdammten halten und verfolgen, und doch warten, wie ich verdammt werden soll." Eine solche Lage hätte in der That auch wohl einen Geduldigern in Harnisch bringen mögen. Es war doch keine Kleinigkeit, Jahre lang das Damoklesschwert der Vollstreckung von Acht und Bann über sich schweben zu sehen.

die Zeit für die Stände gewesen wäre, entscheidendere Maßregeln der Sache zu treffen, die nicht mehr aufgehalten werden konnte, daß „wahrlich ein Unglück bevorstand.“ Es war indeß schon zu spät. Der Aufschub wurde verderblich; die verabredete Nationalversammlung kam nicht zu Stande; auf dem Nürnberger Reichstage von 1524 ging die Macht des Regiments zu Ende; es wurde anders berufen nach Eßlingen verlegt, und die katholische Partei erhielt wieder mehr Einfluß; es gelang der römischen Politik, das Regensburger Bündniß (1524) zu Stande zu bringen, durch dasselbe den Grund zu der unheilvoll gewordenen, nie wieder geheilten Spaltung der Nation zu legen und zu bewirken, daß es fortan unmöglich wurde, die Reform als ein Werk des Reichs zu vollenden. Indem die Regensburger Verbündeten sich zur Ausführung des Wormser Edicts und über eine andere Vorschläge des päpstlichen Legaten gegründete, in der Reichsversammlung nicht bestätigte, ja mit Entrüstung von ihr verworfene Nationalordnung vereinigten, somit einseitige Maßregeln festsetzten, worüber in Speier unter dem Gesichtspuncte der nationalen Noth und Bedürfnisse zu Rathe gegangen und Beschluß gefaßt werden sollte, indem sie es dahin zu bringen wußten, daß der Kaiser ein neues Ausschreiben in's Reich erließ, in welchem er das Wormser Edict abermals einschärfte und die Versammlung in Speier verbot, hatten sie die evangelisch Gesinnten, sich gleichfalls enger an einander anzuschließen, und die Reformation als Sache einer Partei in Opposition gegen die höchste Reichsgewalt fortzuführen. Die Städte und ein Theil der Fürsten vereinigten sich zu einem Bündnisse wider die Vollziehung des Wormser Edicts: das Unglück war vorhanden. Denn wenn die Zahl der Regensburger Verbündeten Anfangs auch nur sehr klein war, wenn auch ein anderer Theil der Fürsten, deren mehrere sogar zu Luther's erbittertsten Feinden gehörten, wie Herzog Georg, ein Gesetz in Deutschland nicht von Rom dictirt, die gröbsten Mißbräuche und Anmaßungen auch ihrerseits nicht mehr geduldet wissen wollte, so wurde der Riß unter den Ständen doch von nun an immer größer, die politische Entwickelung zu einem einheitlichen Staatsleben, die religiöse zu einer Nationalkirche unterbrochen, und wie das Reich nie mehr zur Einheit und Ordnung im Innern, zur Macht nach Außen gelangen konnte, vermochte die der religiösen Neuerung feindliche Partei auch nur das Ziel einer theilweisen Befestigung derselben, der Gründung einer gesonderten kirchlichen Gemeinschaft zu erreichen, welche obenein noch über ein Jahrhundert in precärer Lage zu ihrem Bestande, bis auf den heutigen Tag aber zu einer selbstständigen Form ihres inneren Lebens zu gelangen nicht vermochte. Nach jener den Reichsständen vorgegangenen Spaltung trat dann auch noch der Bauernkrieg ein, durch welchen die Volkskraft, die eigentliche Grundlage der Erfolge Luther's, gebrochen wurde, die im Schooße der Nation vorhandene Stimmung für die Reformation einen bedeutenden Theil ihres Nachdrucks verlor, die letztere in immer größerer Abhän-

gigkeit von den Neigungen der Herren und von diplomatischen H
handlungen gerieth. So geschah es, daß Deutschland um eine
verheißende Zukunft, Luther um die Erfüllung seiner heißesten
sche, den besten Theil der Früchte seiner Strebungen und Kämpfe
römische List und den unpatriotischen Egoismus einiger deutscher F
stände betrogen wurde. Dem Einflusse des Papstthums konnte
nur für die eine Hälfte der Nation ein Ende gemacht werden; m
theilweisen Fortdauer desselben war auch die politische Spaltun
die Folgezeit entschieden, und der Ruhm, dessen Krone Lu
patriotisches Gefühl wohl verdient hätte, entging ihm, durch sein
hebung wider Rom den Anstoß zur Herstellung der Nationaleinheit
in weiterer Folge davon, zur Neubegründung eines mächtigen, g
freien und glücklichen Deutschlands gegeben zu haben. Der zweit
geringerem Glanze umgebene, vielfach getrübte Abschnitt seines L
beginnt, nachdem er die Bahn gebrochen, den Hauptsturm allei
standen, noch andere Kämpfer mit ihm in die Schranken r
Doch wenn eine kühne Erhebung gegen eine tausendfach überl
Macht für des Geistes und des Vaterlandes Freiheit groß ist,
die Treue noch schwerer und größer, die an der ersten Gesinnung
hält und den einmal als recht und gut erkannten Kampf bis zum
ten Hauche fortsetzt, ob das schimmernde Ziel desselben auch in
unabsehbare Ferne entrückt ist, das dem beginnenden Kämpfer als
oder doch erreichbar vorschwebte, und den Hoffenden und Hoffn
lustigen befeuerte und aufrecht halten half.

Der Ausbruch des Bauernkrieges bot Luthern die letzte Gel
heit dar, die Reformation als Nationalsache ohne die Reichsgew
durchzuführen und auf diese Weise an der Spitze der Bewegun
bleiben. Er hätte die Sache der sich erhebenden demokratischen
mente zu der seinigen machen müssen, was auch in der That dien
da von ihm erwartet wurde. Allein so nahe die hierin liegende
deutung seiner Grundsätze, Aeußerungen und Handlungsweise l
mochte, konnte er doch dieser Erwartung eben wegen ihres eigentl
Sinnes nicht genügen. Er hätte sich selbst verleugnen müssen, w
er sich einer in das Schrankenlose gehenden politisch-religiösen B
gung hätte anschließen, und gar einem blutigen Volksaufstande b
ten wollen; denn so schmal und so fein, ja fast unsichtbar für
größere Auge die Linie war, an welcher die Empörer mit ihm zu
mentrafen, so scharf und bestimmt trennte sie ihn doch von th
Es würde fast einem Wunder gleichgekommen sein, wenn sie sic
seinem geistigen Sinne erhoben hätten; aber es war unmöglich, d
zu ihrem fleischlichen hätte hinunterſteigen können. War er auch
so sehr in Eifer gerathen über den Gang der Dinge in der Reich
sammlung, so hielt er doch unerschüttert fest an der Idee, die
reißung vom Papstthum und die Gründung einer freien Kirche auf
nen Fall durch rohe Gewalt, sondern durch das freiwirkende W
und durch das Reich zu Stande gebracht zu sehen, wozu sich auch
der That noch mehr als ein Mal günstige Aussichten eröffneten.

um die Empörten für seine Richtung gewinnen, die geistige behauptet und den geistigen Kampf fortgesetzt, zugleich aber der bürgerlichen Gesetze und die Unterwerfung unter sie erhalten, die gegen den politischen Druck erhobenen Waffen gelegt wissen, und wollte damit etwas Unmögliches, wie sich Die Verhältnisse, unter welchen ihm die Dämpfung der Unruhen gelungen war, hatten sich geändert; die Auf- wurde urplötzlich zu allgemein und zu heftig; die Sachen kurzer Frist schon zu weit gediehen. Als er die Unmöglich- nte, den Frieden nach seinem Sinne herzustellen, als er durch stand das ganze geordnete Dasein sammt dem Evangelium be- h, half er ihn unterdrücken, indem er die Fürsten dazu auf- ihre moralische Kraft erhöhete. Er hatte, nachdem er im wider das Papstthum der weltlichen Obrigkeit die derselben Priesterherrschaft entzogenen Rechte vindicirt, ihren Begriff Schrift festgestellt und von diesem Puncte aus der Hierarchie ndlichsten Streiche versetzt, von ihr gefordert, erwartet und erhalten, daß sie dem Priesterthume den Beistand ihrer Macht und die Lehre frei walten ließe. Je lebendiger jener Begriff geworden war, desto weniger konnte es ihn erschüttern, wenn oder da wider das Evangelium stand und sich zum Werkzeuge lichen Despotismus machte. Das war ihr Irrthum, wider er ankämpfte, den er freilich nicht vollkommen überwunden, ch immer zu überwinden hoffte, so wenig die Reichsgewalten Wünschen entsprochen hatten. Durch den Bauernaufstand wurden nd Würde der weltlichen Obrigkeit, bei welchen das Evange- ein gedeihen und bestehen konnte, schwer bedroht, der Bauern- lief schnurstracks wider seine ihm zu einem Glaubensartikel ge- Ueberzeugung von der Gehorsamspflicht der Unterthanen in Dingen, welche in seine ganze gewordene Vorstellung von der Obrigkeit als ein nothwendiges Glied hineingehörte. Er aber die gegen das Papstthum gebrauchte Waffe wider die Bauern kehren und scheinbar auf die Seite der — weltlichen mei treten, nachdem er von einer Erhebung wider die geist- gegangen war. Die nothwendige Folge hiervon war, daß er mißverstanden und verkannt, daß das Vertrauen zwischen ihm großen Volksmasse, das bis dahin die stärkste Stütze seiner wesen war, erschüttert wurde, daß er in eine falsche, der Re- sehr nachtheilige Stellung gerieth. Denn obwohl er seiner ig nach Volksmann blieb, so schien er doch nun ein Mann geworden zu sein, indem er nicht blos jetzt die Partei der- griffen hatte, sondern auch genöthigt war, fortan sich auf stützen, so fern sie seinen Ideen geneigt waren, weil ihnen,

---

Sodann aber freilich auch auf die republicanischen, an den Reichsver- gen Theil nehmenden Stadtobrigkeiten, von denen er das Meiste für

als der evangelischen Partei unter den Ständen, die Durchführ und Leitung der Reformation nothwendig anheimfiel.

Die destructiven Regungen, deren Unterdrückung im Jahre 1 gelang, hätten nur dadurch auf die Dauer niedergehalten werden nen, wenn die Reichsgewalten auf die Wünsche und Forderungen Mehrheit der Besseren und Verständigeren eingegangen wären, wo den Forderungen der Ueberspannten der beste Schein und Grund, von ihnen ausgehenden Aufregung die beste Kraft entzogen sein wü Jetzt hatte die Macht des günstig gesinnten Reichsregiments ein genommen, es erweckte denen die früheren Hoffnungen nicht w die eine Reform auf dem gesetzlichen Wege wünschten, und Luther, mit ihnen zugleich am Evangelium und an den Reichsschlüssen ge ten, verlor dadurch einen sehr wesentlichen Stützpunct. Da nun gleich die Gährungen in der ländlichen Bevölkerung begannen, konnten die wieder emporkommen, deren Sinn auf einen gewaltsa Umsturz und die Erbauung eines himmlischen Reichs nach schwär rischen Inspirationen gerichtet war. Sie hatten Luthern, seit er aus Wittenberg entfernt, keine Ruhe gelassen, ihn fortwährend d die bittersten Angriffe auf seine Person, Gesinnung und Handlun weise gereizt; ihre ganze Richtung mußte ihm in der innersten S zuwider sein, da er eben so stark von der Wahrheit seiner theologisc Ueberzeugungen als davon durchdrungen war, daß die Lehren Schwärmer alles Grundes der Schrift, aller wissenschaftlichen, die geblichen himmlischen Propheten selbst aller ächt religiösen und sittli Haltung entbehrten, daß ihre Inspirationen lügnerisch und Teufels wären, das auf die Vernichtung des Evangeliums abzielte, daß Sieg der „Mordpropheten und Rottengeister" so viel sei als wilde Zerstörung ohne den mindesten Hoffnungsstrahl, der Untergang des Va landes, der Kirche, der gewonnenen Cultur, des göttlichen Wor Sein Widerwille gegen die Fanatiker und deren Wiederemporkomm mußte sich nothwendig auf die Bauern und deren Aufstand übertrag da dieser mit jenem zusammenfiel, beide Erscheinungen einander s ten, beide Elemente sich gegenseitig durchdrangen.

Noch im Jahre 1524 thaten sich die Schwärmer, Münzer an Spitze, wieder hervor und gingen noch weiter als früher. Schon Juni berichtete Planitz von den Bauernaufständen, die bis zum n sten Jahre in eine fast allgemeine Schilderhebung übergingen. Lut bemühete sich, auf die mannigfachste Weise entgegenzuwirken. Er gab sich persönlich an die Orte der Kurlande, wo die Gemüther Aufgeregtesten waren, wußte sie an den meisten Orten durch Predig und Unterredungen zu besänftigen, und bewirkte in der That, daß Kurkreis von wilden Ausbrüchen verschont blieb; auch tobte die Wi überhaupt am Wenigsten, wo seine Ideen den mindesten Widers

die innere Einrichtu erwartete, während er wegen s äußeren Sch mehr von den Fürst hoffte.

gefunden hatten und am Kräftigsten durchgedrungen waren. Durch Sendschreiben, Gutachten und Druckschriften that er das Uebrige. So warnte er die Stadt Mühlhausen, wo Münzer sein Wesen trieb, auf das Nachdrücklichste vor ihm: rief die sächsischen Fürsten auf, dem aufrührerischen Geiste durch die ihnen von Gott verliehene Gewalt zu steuern, Worte voll des r[illegible] evangelischen Geistes zu ihnen sendend*); sprach sich erforder[illegible] und mit Erfolg gutachtlich gegen den Rath der Stadt E[illegible]furt **). Seine ganze Ansicht geht

*) Er sagt in diesem Schrei[illegible] 21. August 1524), wo das Wort Gottes aufgehe, entstehe immer [illegible], Sectirerei und Unordnung; das ganze Unheil aber sei nur darum[illegible], weil die Fürsten wider das Evangelium getobt hätten. „Das ist [illegible] sondere Freude, daß nicht die Unsern solch' Wesen anfahen und sie (die Schwärmer) auch selbst wollen gerühmt sein, daß sie unseres The[illegible] sind, nichts von uns gelernt und empfangen haben." Er schreibe, [illegible] höre, daß sie einen leiblichen Aufruhr anzurichten dächten, da d[illegible] der Geist unterliegen müßte, wenn der Satan des Pöbels Anhang gewönne. Die Fürsten möchten aus Schuld und Pflicht ordentlicher Gewalt dem Aufruhr zuvorkommen. Der Vorwand der Unruhestifter, daß der Geist sie treibe, sei nichtig, denn es müsse ein schlechter Geist sein, der seine Frucht nur durch rohe Gewalt beweisen könne, die jeder Bube zu üben vermöge. Doch sollten die Fürsten nicht wehren dem Amte des Wortes. Mit dem göttlichen Worte müsse in der Sache gehandelt und Stürmen und Aufruhr verhütet werden. „Man lasse sie nur getrost und frisch predigen, was sie können und wider wen sie wollen: denn wie gesagt, es müssen Secten sein, und das Wort Gottes muß zu Felde liegen und kämpfen. Ist ihr Geist recht, so wird er sich vor uns nicht fürchten und wohl bleiben. Ist unser recht, so wird er sich vor ihnen auch nicht, noch vor Jemand fürchten. Man lasse die Geister auf einander platzen und treffen. Werden etliche indeß verführet, wohlan, so geht's nach rechtem Kriegeslauf: wo ein Streit und Schlacht ist, da müssen etliche fallen und verwundet werden; wer aber redlich ficht, der wird gekrönet werden. Wo sie aber wollen mehr thun, denn mit dem Worte fechten, wollen auch brechen und schlagen mit der Faust, da sollen Ew. F. Gn. zugreifen, es seien wir oder sie, und stracks das Land vertreten und gesagt: wir wollen gern leiden und zusehen, daß ihr mit dem Worte fechtet, daß die rechte Lehre bewähret werde: aber die Faust haltet stille, denn das ist unser Amt, oder hebt euch zum Lande hinaus. Denn wir, die das Wort Gottes führen, sollen nicht mit der Faust streiten. Es ist ein geistlicher Streit, der die Herzen und Seelen dem Teufel abgewinnet. Predigen und Leiden ist unser Amt, nicht aber mit Fäusten schlagen und sich wehren. Also haben auch Christus und seine Apostel keine Kirchen zerbrochen noch Bilder zerhauen, sondern die Herzen gewonnen mit Gottes Wort: darnach sind Kirchen und Bilder von selber gefallen. Allein mit dem Wort Gottes muß in diesen Sachen gehandelt und Ursach der Aufruhr verhütet werden, wie den Christen gebühret."

**) Die Viertel und Handwerker der Stadt nebst mehreren Dorfschaften hatten in 28 Artikeln ihre Beschwerden, welche sich meistens auf polizeiliche Einrichtungen bezogen, dem Rath übergeben, der Luthern dieselben vorlegte. Klank findet in den Glossen, welche der Letztere unter einige der Artikel setzte, Beweise bürgerlicher Staatsklugheit, indem er sehr richtig bemerke, daß die ärmeren Bürger am Meisten darunter leiden würden, wenn es nach ihrem Verlangen Jeden [illegible] werden sollte, Kaufmannschaft und Handlung zu treiben, und ebe[illegible]b habe, daß Unüberlegte der Forderung, daß jedem Bürger fr[illegible] zu brauen, blos durch den Zusatz fühlbar

indeß am Klarſten aus den Schriften hervor, die er in der Bau ausgehen ließ. Man könnte keinen beſſeren Schlüſſel zur Er ſeines Benehmens in der Sache wünſchen.

Carlſtadt veranlaßte Luther's erſte Hauptſchrift in dem Sacramentsſtreite: Wider die himmliſchen Profeten, den Bildern und Sacrament. Sie iſt wider die g Offenbarungen ſich rühmenden Schwärmer und gewaltſam ver den Rumorer gerichtet, und mit der feinſten Ironie geſchrieben, indeß nur theilweis hierher. Hell treten die Motive ſeines Wide gegen jene hervor. Wenn ihre Inſpirationen gelten ſollten, an keine Ausbildung und Befeſtigung der Lehre zu denken. aber lag ihm am Meiſten. Auch hier begegnen wir ſeiner P überzeugung: „Wenn die Werke fehlen, ſo iſt noch Hülfe uni da, daß man ſie kann anrichten, wo die Lehre nur feſt und rein wird dieſe hintangeſetzt, ſo iſt weder Hülfe noch Rath.“ E die Bilder wie alles äußerliche Beiwerk „erſt aus den Herzen ge Carlſtadt und ſein Anhang riß ſie „erſt aus den Augen,“ uni wieder zum Principe des Papſtthums zurück, indem er der chr Freiheit zu nahe trat, an welche Luther Alles geſetzt, und mit ſich ſelbſt und ſeine Sache hätte aufgeben müſſen. Er hatte mi Nachdruck die vergeſſenen und geraubten Rechte der Gemeinde gefordert, in's Licht geſetzt, gegen Beeinträchtigung in den Sch nes machtvollen Wortes genommen, nicht aber gewollt, daß 2 werde, und daß Recht und Frieden der Gemeinde durch Pöbelh zu Grund gehe, gegen welche er jetzt eben ſo energiſch ankäm er die Tyrannei der Großen angegriffen. Er wollte jene ſo we dieſe, und antwortet treffend auf den Vorwurf, daß er nun de ſten heuchle*).

---

zu machen: „Auf daß ja die Reichen zuletzt allein Brauer bleiben!“ möchte indeß geneigt werden, ihm nur eine minder geläuterte Einſicht gleichen bürgerliche Verhältniſſe zuzutrauen, wenn man lieſt, daß er ordnungsmäßigen und billigen Forderung, daß der Rath Rechenſch von allen Ausgaben und Einnahmen, bemerkte: „daß ja der Ra Rath ſei, ſondern der Pöbel Alles regiere!“ Die Bemerkung würde (lich nur nach genommener genauer Kenntniß aller in Betracht kon Verhältniſſe gebührend würdigen laſſen; Erfurt hatte vor nicht lan ſein „tolles Jahr“ gehabt, und Luther ſchrieb offenbar ſehr verdrieß gereizt, indem er die ganze Beſchwerdeführung als aus der Tendenz h gangen anſah, „daß ein Jeglicher ſeinen Nutz habe und ſeines Wille das unterſt zu oberſt und Alles umkehre,“ ſo daß die ganze Stadt zu Grunde gehen müſſe.

*) „Wo man zuläßt, daß der Pöbel ohne Obrigkeit die Bilder ſo muß man auch zulaſſen, daß Jeglicher zufahre und tödte die Eh Mörder u. ſ. w., welche zu tödten Gott dem Volk Israel eben ſo woh als die Bilder abthun. Ei, welch' ein fein Weſen und Regiment wü w rden! Wo Gott im alten Teſtament etwas heißt die Gemeinde thu das Volk nennt, da will er's nicht vom Pöbel ohn Obrigkeit, ſonder die Obrigkeit mit dem Volk gethan haben. Nu wir aber unter unſe

Als sich die Bauern in den bekannten zwölf Artikeln erboten hatten, sich eines Besseren belehren zu lassen, und sich ausdrücklich auf ihn beriefen, als ob sie sich auf ihn gründeten und seinen Beitritt erwarteten, ließ er seine Ermahnung zum Frieden auf die 12 Artikel der Bauernschaft ausgehen, und es dürfte keinem anderen gegeben gewesen sein, sich in einer Volksschrift dieser Art zugleich mit so viel Klugheit und Feinheit, Ruhe und Mäßigung, Nachdruck und gleichwägender Gerechtigkeit auszusprechen. Er drückte im Eingange seine innige Freude über ihr Erbieten aus und erklärte, die Sache müsse frei ohne Ansehen der Person besprochen werden, da es von der höchsten Gefahr für Gottes und der Welt Reich sei; denn so dieser Aufruhr sollt fortdringen und überhand nehmen, würden beide Reich untergehen, daß weder weltlich Regiment noch göttlich Wort bestehen könnte, sondern eine ewige Verstörung ganzen deutschen Landes folgen würde." Darauf that er zuerst den Fürsten und sodann den Empörern beide Theile zu verständigem Nachgeben mahnenden Vorhalt, so treuherzig, eindringlich, gewinnend, belehrend, strafend und schonend, aus tiefbewegtem patriotischen und christlichen Herzen redend, wie je einer der gottbegeisterten Propheten zu seinem Volke geredet hat*). Allein die Rede mußte dessenungeachtet

---

ten, Herren und Kaiser sind und äußerlich ihr Gesetz geleben müssen, anstatt Moses Gesetz, sollen wir still sein, und sie demüthiglich ersuchen, solche Bürde abzuthun. Wo sie nicht wollen, haben wir dennoch das Wort Gottes geweil, damit wir sie aus dem Herzen stoßen, bis sie auch mit der Faust, durch die, so es gebührt, weggethan werden äußerlich. Aber wenn solches die Propheten hören, so muß es papistisch und den Fürsten geheuchelt heißen. Daß sie aber den unruhigen Pöbel erwecken und rottisch machen, das heißt nicht geheuchelt. Denn es soll nicht eh ungeheuchelt heißen, wir lehren denn den Pöbel, er solle Fürsten und Herren todtschlagen. Aber ob ich papistisch, und der Fürsten Heuchler sei, sollen mir Papst und Fürst selbst redliche Zeugen sein, denn dieser Lügengeist, der da redet, das er wohl weiß, daß es anders vor aller Welt bekannt ist."

*) Zunächst bewies er, daß es ihm Ernst damit war, daß die Sache ohne Ansehen der Person besprochen werden müsse, und hielt den Fürsten ihr Unrecht mit dem Freimuthe vor, der gleichfalls als ein nothwendiges Glied seiner Lehre vom leidenden Gehorsame gehörte, die er, wohl zu merken, jetzt wiederholte, nicht zuerst predigte. „Erstlich, so mögen wir niemand auf Erden danken solches Unraths und Aufruhrs, denn euch Fürsten und Herren, anderlich euch blinden Bischöfen, tollen Pfaffen und Mönchen, die ihr noch heutiges Tages verstockt, nicht aufhöret zu toben und wüthen wider das heilige Evangelium, ob ihr gleich wisset, daß es recht ist und auch nicht widerlegen mögt. Dazu im weltlichen Regiment nicht mehr thut, denn daß ihr schindet und schatzt, euren Pracht und Hochmuth zu führen, bis der arme gemeine Mann nicht kann noch länger mag ertragen. Das Schwert ist euch auf dem Halse; noch meinet ihr, ihr sitzet so veste im Sattel, man werde euch nicht mögen ausheben. Solche Sicherheit und verstockte Vermessenheit wird euch den Hals brechen; das werdet ihr sehen. Ich hab's euch zuvor einmal verkündigt, ihr sollt euch hüten vor dem Spruch Ps. 107, 40: er schüttete Verachtung auf die Fürsten. Ihr ringet darnach, und wollet auf den Kopf geschlagen sein, da hilft kein Warnen noch Vermahnen für." Sie dichten mit Vernunft und gütlich gegen die Bauern als gegen Irrende han-

mehr oder minder unwirksam bleiben, weil sie bei allen ihren Vorzügen, zu welchen auch der der durchsichtigsten Klarheit des Sinnes und der

---

deln, damit nicht ein Funke angehe und ganz Deutschland anzünde, daß Niemand löschen könne. „Sie haben zwölf Artikel gestellt, unter welchen etliche so billig und recht sind, daß sie euch vor Gott und der Welt den Glimpf nehmen. Doch sind sie fast alle auf ihren Nutz und ihnen zu gut gestellet und recht auf ihr Bestes ausgestrichen. Ich hätte wohl andere Artikel wider euch zu stellen, die gemein Deutschland und Regiment betreffen, wie ich gethan hab' im Buch an den deutschen Adel, da wohl mehr an gelegen wäre. Aber weil ihr die habt in den Wind geschlagen, müßt ihr nun solche eigennützige Artikel hören und leiden: und geschiehet euch eben recht, als denen nicht zu sagen ist." In der Anrede an die Bauern kommen folgende Gedanken vor. Es kommt Alles darauf an, wie gut Recht und Gewissen ihr habt; ihr führt den Namen Gottes und nennt euch eine christliche Rotte, aber seht zu, daß ihr den Namen Gottes nicht mißbraucht und verlaßt euch nicht auf eure Menge. Ihr führt den Namen Gottes unnützlich, weshalb euch alles Unglück treffen muß, weil es eben gegen Gottes Wort ist, sich mit eignem Frevel der Gewalt zu unterwinden. Schlechtigkeit der Obrigkeit entschuldigt keinen Aufruhr; sich selbst zum Richter machen ist nicht blos wider das christliche, sondern auch wider natürliches Recht und Billigkeit. (Die Bauern wollten alle weltliche Rechte abschaffen und an die Stelle derselben das göttliche und natürliche setzen.) Die Obrigkeit ist im Unrecht, ihr aber gleichfalls, indem ihr derselben Alles nehmt, was sie hat, ihre Gewalt: ihr seid daher die größeren Räuber. Wollte Jeder handeln wie ihr, so würde alle Ordnung aufhören samt deren Segnungen. Das christliche Recht, auf welches ihr euch berufe, besteht im Dahingeben von Leib und Gut, denn Christus spricht, man solle keinem Uebel widerstehen, und wir haben doch genug an unserem Herrn, der uns nicht lassen wird. Christus litt auch die ihm zugefügte Gewalt und wollte keinen Widerstand durch das Schwert, und Gott hat ihn gerochen nach Vollendung seines Leidens, daß sein Evangelium und Reich mit Kraft, zu Trotz seinen Feinden, hindurchdrang. So würde er euch auch helfen, wenn ihr ausliftet und ihm die Sache anheimstelltet, wogegen ihr mit der Faust nichts ausrichten und nur seine Rache hindern werdet. Auch ich habe alle Hülfe durch das Schwert zurückgewiesen, und Alles auf Gott gestellt. Darum hat er mich wunderbar allen Tyrannen zum Trotz erhalten und das Evangelium immer mehr zunehmen lassen. Nun fallet ihr mir darein, wollt dem Evangelium helfen, und seht nicht, daß ihr es gerade durch euer Verfahren hindert und unterdrückt. Recht und Gutes leiden ist kein Verdienst. Mögt ihr thun oder lassen, was Gott euch nicht wehret, aber den christlichen Namen sollt ihr nicht zum Schanddeckel eures ungeduldigen, unfriedlichen, unchristlichen Vornehmens machen; den will ich euch nicht lassen noch gönnen, sondern mit Schriften und Worten euch abreißen nach meinem Vermögen, so lange sich eine Ader regt an meinem Leibe; denn es wird euch nicht gelingen, oder wird euch zu Verderben an Leib und Seele gelingen, weil ihr euch wider Gott setzt. Wollt ihr fortfahren, wie ihr angefangen, so muß ich die Sache so verstehen, als ob sie mir gelte, und euch für Feinde halten, die mein Evangelium mehr dämpfen und hindern wollen, als Papst und Kaiser bisher gethan haben. Ich weiß, daß ich gerechte Sache habe, denn ich streite für Gottes Namen; solchen Trost und Zuversicht könnt ihr nicht haben, die ihr eur Thun durch die Schrift beschönigt, ohne sie recht zu verstehen, da eure Artikel auf weltliche zeitliche Sachen hinausgehen, deren sich das Evangelium gar nicht annimmt, und dagegen das äußerliche Leben allein in Leiden, Unrecht, Kreuz, Geduld und Verachtung zeitlicher Güter und Lebens setzt u. s. f.

Höhe, der vollkommensten F[illegible]eit auch für den gewöhnlichsten Verstand gehörte, einen Vorzug hatte, der zum Gebrechen wurde, das Luther jedoch nicht vermeiden konnte, weil er sich sonst seiner ganzen Denkart hätte entäußern müssen: sie war zu geistig, zu erhaben, man muß sagen bis zur Ueberspannung. Seine christliche Ueberzeugung schwebte zu hoch über dem gemeinen irdischen Leben mit seiner Angst und seinen Anforderungen, er hatte die Vermittelung zwischen abstracten christlichen Lehren und den realen Zeitverhältnissen noch nicht vollkommen gefunden, noch nicht vollständig in seinem Geiste gesondert, welche Bedeutung und Geltung ihnen für jede und für die besondere Zeit ihrer Einführung in die Welt beiwohnt. So tief, klar und wahr aber auch im Ganzen seine christliche und Weltanschauung sein, so sehr er im Wesentlichen auf seinem hellen großartigen Standpuncte Recht haben mochte: die armen gedrückten, verbitterten Bauern vermochten ihm in seinem Schwunge auf seine Höhe eines christlich-seligen Friedens, einer eben so begeisterten als ruhigen Gesinnung und Beurtheilung nicht zu folgen. Seine Lehre vom passiven Gehorsame war himmelweit verschieden von der ähnlich lautenden des Knechtssinnes, welche vor und nach ihm zur Förderung des ersteren gepredigt ist; er hat mit seinen servil aussehenden Gehorsamsprincipien so wesentlich auch der bürgerlichen Freiheit emporgeholfen, wie er mit seiner Demuth gegen den Papst dem Papstthume den Todesstreich versetzte; seine Lehre, zumal in der Erläuterung, welche sie durch sein Beispiel ihrer Anwendung erhält, konnte — wie sie dem edelsten Freiheits- und Mannessinne entquollen war, und auf den Sturz jeder Tyrannei hinauslief — unmöglich von Feigen und Knechten, sondern nur von Muthigen, Starken, ja nur von Helden, von Christen, wie er sie haben wollte und dachte, geübt werden, und führte zum kostbaren Ziele nur durch aufopferndes Märtyrerthum. Doch es ist nicht Allen gegeben, Helden und Märtyrer zu sein, nicht in Allen war seine Sinnesart vorauszusetzen, dem der ganze Zweck des irdischen Daseins in der Erfüllung des Gebotes Christi und in der Sorge, die Seligkeit der Seele aus dem irdischen Drangsal und Leid zu erretten, aufging, dem die Güter des Lebens in apostolisch-asketischer Anschauung für nichts galten, ja zu verschmähen däuchten, und bei dem zu ihrer Hingebung, zur Verachtung jeder Leibes- und Lebensgefahr der Sinn des Helden und die Entsagung des Mönchs zusammenwirkten; nicht an Alle durfte die Forderung gestellt werden, das Höchste auszuführen, was er, getragen von einer Glaubenskraft, die wohl über die Vorstellung der Meisten hinausliegt, von einem weitherzigen Ueberblick der Weltverhältnisse, von der höchsten Begeisterung, von einer großen Stellung in der Welt, sich auszuführen zutraute, auszuführen vermochte, eben darum aber auch von Anderen forderte, ohne daß es ihm in den Sinn kam, zu fragen, ob es nicht billig sei, solche Forderung herunterzustimmen bei denen, die unter dem Drucke irdischer Noth einen höheren geistlichen und sittlichen Aufschwung zu nehmen außer Stande,

schwer gereizt, voll gährender Leidenschaft, der Bezähmung derselben ungewohnt waren, im guten Rechte zu sein glaubten, und sich dem ihrer Drangsal ein Ende verheißenden Siege nahe wähnten. Eher hätte von den Fürsten und Herren gefordert werden mögen und erwartet werden können, daß sie unleugbare Uebel aus dem Wege räumen und auf seine Stimme hören würden, die bei den Bauern ohne Erfolg verhallen mußte.

Besonders zu beachten ist hier seine Widerlegung der 12 Artikel der Bauernschaft. Es handelt sich um gar keine christliche Sache, ruft er in der angehängten Friedensmahnung beiden Theilen zu, sondern nur um zeitlich Gut, heidnisch oder weltlich Recht oder Unrecht; denn das sah er wohl, daß das Unchristliche in den bürgerlichen Verhältnissen vor dem Christenthume und durch dasselbe weichen sollte, allein er erwartete dieses Ergebniß vom Durchdringen der christlichen Ueberzeugung und Gesinnung und wollte es nur auf diesem Wege herbeigeführt, das Unchristliche aber bis dahin ertragen wissen. Greift die Sachen an, wie solche Sachen anzugreifen sind, das ist mit Recht, nicht mit Gewalt, auf daß ihr nicht ein unendlich Blutvergießen anrichtet in deutschen Landen. Ihr Herren habt die Schrift und Geschichte wider euch, wie die Tyrannen gestraft sind; ihr Bauern habt wider euch Schrift und Erfahrung, wie Aufruhr niemals ein gutes Ende genommen. Dann schildert er die unfehlbaren schrecklichen Folgen des letzteren, die doch durch Buße gegen Gott, freundlichen Vertrag oder williges Leiden von den Menschen abgewendet werden könnten, wiederholt, daß beide Theile Unrecht hätten, und daß die, die darin umkämen, an Leib und Seele stürben. Die Richtigkeit der ersten Behauptung der Bauern, daß jeder Gemeinde das Recht zukomme, ihre Pfarrer zu wählen und zu entsetzen, gesteht er zu, tadelt aber, daß sie auf eine unchristliche Weise geltend gemacht werde. Die Artikel von Freiheit des Wildprets, Vogel, Fisch, Holz, Wälde, von Diensten, Zinsen, Aufsätzen, Todfall u. s. w. befiehlt er den Rechtsverständigen*), hätte denselben nun aber auch consequent die Zehenten-

*) „Denn mir, als einem Evangelisten, nicht gebührt, hierinnen zu urtheilen und richten. Ich soll die Gewissen unterrichten und lehren, was göttliche und christliche Sachen betrifft: man hat Bücher genug hievon in kaiserlichen Rechten. So habe ich droben gesagt, daß solche Stücke einen Christen nicht angehen; er fragt auch nicht darnach, er läßt rauben, nehmen, drücken, schinden, schaben, fressen und toben, wer da will, denn er ist ein Märtyrer auf Erden." — „Wenn nun dieß zu euch kömmt, so schreiet nicht sobald: der Luther heuchelt den Fürsten und redet wider das Evangelium. Lest zuvor und sehet meinen Grund aus der Schrift." Wenn „solche Stücke" nun auch einen Christen nicht angingen und Luther's Unterscheidung von christlichen und weltlichen Personen und Reichen ihre Wahrheit hatten, so konnte doch nicht wohl erwartet werden, daß die Bauern sie fassen und in den Gedanken eingehen würden, daß solche Stücke sie nicht anginaen, da im Leben Alles in einander lief; obwohl anerkannt werden muß, daß eine große Empfänglichkeit für Luther's [illegible] der Zeit

und Leibeigenschaftsfrage befehlen sollen, glaubte indeß Schriftgründe zu haben, den Bauern darin Unrecht zu geben, obwohl er ihr Freiheitsbegehren den Fürsten und Herren gegenüber für billig erklärt hatte, wie er denn überhaupt ächt deutsch zuerst nicht nach der Freiheit, sondern nach der wahren Grundlage derselben, dem Rechte, fragte*).

Als die Bauern den Vertrag von Allgau, See und Ried erzwungen hatten, gab er denselben mit einer Vorrede und Ermahnung

*) Sie hätten erklärt, sagt er, Niemandem das Seine nehmen zu wollen, handelten nun aber dawider, indem sie den Zehenten zu sich reißen und nach ihrem Gutdünken damit schalten wollten, was ein Raub sei, weil er der Obrigkeit gehöre. Sodann heiße es christliche Freiheit fleischlich machen, wenn sie die Leibeigenschaft aufgehoben wissen wollten, weil uns Christus Alle befreiet habe. Denn auch die Patriarchen hätten Leibeigene gehabt. „Leset was St. Paulus von den Sklaven redet. Darum ist dieser Artikel stracks wider das Evangelium und räuberisch, damit ein Jechlicher seinen Leib, so eigen worden ist, seinem Herrn nimmt. Denn ein Leibeigener kann wohl Christi sein und christliche Freiheit haben, gleichwie ein Gefangener oder Kranker ein Christ, und doch nicht frei ist. Es will dieser Artikel alle Menschen gleich, und aus dem geistlichen Reich Christi ein weltlich äußerlich Reich machen, welches unmöglich ist." So tief Luther hier zu stehen scheint, wenn man ihn nach dem Maßstabe der Begriffe der modernen Civilisation mißt, so hatte er nach seiner Betrachtungsweise doch ganz Recht, und übersah nur einen Punct, den sich auch heute noch Viele, die ihn zu tadeln vielleicht geneigt sein möchten, nicht klar gemacht haben, indem man sie, wenn von den sittlich-nachtheiligen Wirkungen der freiheitswidrigen Staatsformen oder einer despotischen Regierungsweise die Rede ist, sagen hört, daß man, worauf es doch vor Allem ankomme, unter jeder Verfassung, auch der despotischen, sittlich gut, „auch in Ketten" frei sein könne. Sie machen sich aber desselben Denkfehlers schuldig, dem wir hier bei Luthern begegnen, und müssen ihm beistimmen, wenn sie consequent sein wollen. Sie fassen nämlich die menschliche Bestimmung wie er in einem zu beschränkten Sinne auf. Daß man sittlich, gut und frei oder ein Christ sein könne, in welchen äußeren Verhältnissen man lebe, ob in Freiheit oder Knechtschaft, ist in so fern allerdings richtig, als sich die geistigen und sittlichen Anlagen des Menschen in allen Verhältnissen entwickeln können, als sich der moralische Werth nach dem menschlichen Wollen und den Schwierigkeiten bestimmt, welche dasselbe zu überwinden hat. Allein nach vernünftig und christlich richtiger gefaßtem Begriffe der Menschenbestimmung soll Jeder möglichst viel Gutes produciren, eine so hohe Stufe der sittlichen, geistigen, christlichen Vollendung erreichen, als es bei den den Menschen gegebenen Kräften möglich ist, die aber auch die äußeren Verhältnisse gestalten und gestalten können, also auch so gestalten sollen, wie sie der freiesten Entwickelung zur Vollendung am Günstigsten sind. Ist nun z. B. die Leibeigenschaft der Erreichung der letzteren hinderlich, so hätte sie nicht eingeführt werden dürfen, und es ist Pflicht, ihr ein Ende zu machen, wo sie eingeführt ist, weil sie einerseits die freie sittliche Entwickelung erschwert oder bei Einzelnen unmöglich macht, anderseits sogar positiv Unsittlichkeit und Geistesstumpfheit begründet und erzeugt. Luther erscheint in dieser Beziehung nur so einseitiger, da er doch selbst so viel für freiere äußere Verhältnisse that. Doch er hatte sich zur inneren Freiheit emporgearbeitet, während er sich noch in den Banden beengender äußerer Verhältnisse befand, und es kam ihm kein [illegible] ob Andere eben so viel könnten, noch weniger, ob sie es sollten. [illegible] e fassen auch jetzt noch die Bedeutung der bürgerlichen Freiheit als w[illegible] Bedingung der Sittlichkeit auf.

an die (thüringiſchen) Bauern heraus. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer geordneten Herrſchaft war noch lebendiger in ihm geworden, ſeine Einſicht und Anerkennung der Gerechtigkeit vieler Forderungen der Bauern trat dagegen zurück. Er ſprach ſchon nicht mehr von dem Unrecht, das die Bauern erlitten, ſondern nur von dem Frevel, deſſen ſie ſich unterfingen, ſagte jedoch, er habe den Vertrag mit großen Freuden in der wüſten greulichen Zeit empfangen, was die unveränderte Meinung bei ihm vorausſetzte, daß ſich auch die Herren im Unrechte befänden, und durch Vertrag nicht blos ihrer Würde und ihren Rechten den Bauern gegenüber nichts vergäben, ſondern ſchuldig wären, ſich auf billige Bedingungen mit denſelben zu vertragen. Eine unumſchränkte, von jeder Pflicht und Verantwortlichkeit befreiete, zumal freies Wort anzuhören nicht ſchuldige Fürſtenſchaft wollte er nicht, dachte nicht daran, auch da nicht, als er in den höchſten Eifer gerieth und die berufene Schrift: Wider die räuberiſchen und mörderiſchen Bauern ſchrieb, in welcher er gleichſam einen Kreuzzug gegen die Letzteren predigte. Er ſchrieb ſie, als die Gefahr des Aufſtandes für ſeine Sache immer größer wurde, als die Widerſacher ihm und der Predigt des Evangeliums alle Schuld aufbürdeten und höhniſch fragten, ob er nicht gewußt habe, daß ein Feuer leichter angezündet wie gelöſcht werde? als die Kriegsfurie immer näher rückte, immer ſchreckbarer eine allgemeine Zerſtörung drohete, die Wildheit, der Blutdurſt, die Frechheit des rohen Haufens an vielen Orten alles Maß des Erträglichen überſtieg, und die Hoffnung gänzlich ſchwand, daß aus dem greuelvollen Weſen ſich wenigſtens irgend ein, wenn auch an ſich extremer geſetzlicher Zuſtand entwickeln möchte. Nun ließ er die ganze Energie und Leidenſchaftlichkeit ſeines Innern in Worte ausſtrömen, bei denen dem Leſer iſt, als habe er den Schreibenden vor Augen, wie er, die Feder führend, ganz Deutſchland ſchon in Blute ſchwimmen ſieht, und in der höchſten Noth, die Verwüſtung und Vernichtung von Allem, was ihm, dem Vaterlande, der Chriſtenheit heilig und theuer ſein konnte, abzuwenden, Himmel und Erde zu bewegen ſucht. Es mag nicht verkannt werden, daß Luther jetzt manche billige Rückſicht zu nehmen verſäumte, daß er zwiſchen den mehr und minder Schuldigen nicht gebührend unterſchied, daß er von ſeiner Sorge und Angſt um die evangeliſche Wahrheit, von ſeinem Widerwillen gegen die Fanatiker, die er am Unverſöhnlichſten haßte, weil er von ihnen für jene die äußerſte Gefahr befürchtete, und die nun den bedenklichſten Einfluß bei den Bauern gewonnen hatten, zu einſeitig ſich beherrſchen ließ; daß die im Drange raſch niedergeſchriebene Schrift manches zu Herbe und nicht Wohlerwogene enthält, und theilweis unklar in ſo fern iſt, als ſie wenigſtens ſcheinbare Widerſprüche enthält, und daher ſehr natürlich Veranlaſſung zu zahlreichen und bedeutenden Mißverſtändniſſen und Vorwürfen gab. Deſſenungeachtet erregt ſie dadurch am Meiſten Verwunderung, daß ſeine Urtheile und Aeußerungen bei ſeiner Stimmung und in der ganzen Lage der Dinge nicht noch weit mehr die

Sicherheit, Klarheit und Bündigkeit verloren hatten, daß er bei solcher Heftigkeit und solchen Ueberzeugungen noch immer so viel Selbstbeherrschung bewies. Denn so viel von seiner in der Bauernsache bewiesenen Leidenschaftlichkeit die Rede ist, so oft wird vergessen, seiner Mäßigung zu gedenken, womit er, der von einem so brennenden Hasse gegen das Papstthum erfüllt war, und so wohl wußte, daß er sich jetzt an ihm und den Anhängern desselben, von denen er so schwer gereizt war, rächen könnte, doch von Anfang kein Gelüsten darnach empfand*).

Wenn man nicht einzelne Stellen aus dem Zusammenhange herausreißt, beim Lesen sein ganzes wohlverstandenes Denksystem vor Augen hat, den nicht überall auf den ersten Blick zu Tage liegenden, aber in der Tiefe fortwährend herrschenden Grundgedanken nachforscht, so wird man inne, daß doch Alles aus einem inneren festen Kerne der Gesinnungen und Ueberzeugungen hervorgegangen war; und ist man zu diesem hindurchgedrungen, so erkennt man, daß es in seinen Augen jetzt Zeit war oder nie, sich dem allgemeinen Verderben an seinem Theile mit Aufbietung all' seiner Kraft entgegenzuwerfen, und den Aufstand um jeden Preis niederzuschlagen; fühlt man, daß er sich in einem anderen Sinne schwerlich vernehmen lassen konnte, und begreift sehr leicht das Hyperbolische in seiner Ausdrucksweise**). Er theilte

*) „Wenn ich Lust hätte, mich an euch zu rächen, so möchte ich jetzt in die Faust lachen, und den Bauern zusehen oder mich auch zu ihnen schlagen. Wer da soll mich mein Gott vor behüten wie bisher" u. s. w. (Ermahnung zum Frieden.)

**) Er war nun vollkommen überzeugt, daß die Bauern des Satans Sache trieben, daß der von ihrem Fortgange drohenden Gefahr nur gewehrt werden könne durch den rücksichtslosesten Gewaltgebrauch. Eitel Teufelswerk treibe die Rotte, schrieb er; es sei erlogen gewesen, daß sie sich zu Recht und besserem Unterricht erboten; sie thäten anders als sie geredet, führen mit Gewalt zu: jetzt müsse er auch anders reden. Nun stellt er ihnen ihre Sünden vor Augen: sie sündigten freventlich durch Bruch der Treue und Huld, die sie ihren Obrigkeiten geschworen, richteten Aufruhr, mit Plünderung, Raub und Mord verbunden, an, und Aufrührer solcher Art wären in Gottes und kaiserlicher Acht, und Jedermann, der es könne und möge, thue Recht und wohl daran, sie zu erwürgen. Aufruhr sei nicht wie gewöhnlicher Mord, sondern wie ein großes Feuer, das ein Land anzünde und verwüste, mit Mord und Blutvergießen erfülle, Witwen und Waisen mache, Alles zerstöre. „Darum soll hie zuschmeißen, würgen und stechen wer da kann und gedenken, daß nichts Giftigers, Schädlichers, Teuflischers sein kann, denn ein aufrührerischer Mensch." Die Obrigkeit, die das Evangelium gestattet, gegen welche die Bauern auch nicht den Schein eines Rechts hätten, soll mit Furchten handeln, bekennen, daß das Unglück wohl verdient sei, und Gott den Teufel vielleicht also errege zu gemeiner Strafe Deutschlands, demüthig um Hülfe beten, sich gegen die tollen Bauern zu Recht und Gleichem erbieten, wo das aber nicht helfen will, flugs zum Schwert greifen, das ihr Gott zu pflichtmäßigem Gebrauche gegen die Uebelthäter gegeben, der in diesem Falle um so weniger versäumt werden dürfe, weil es einmal keine Zeit der Geduld und Barmherzigkeit, sondern des göttlichen Zorns sei, dessen Dienerin sie sei, die da, wenn sie wehren könne und ihr Amt versäume, alles Mords und Blutvergießens sich mitschuldig mache. Weil sie gerechte Sache habe, solle sie getrost fortdrin-

freilich die Rohheit ſeiner Zeit, ſtand aber doch immer noch bei ihr. Sein Zorn ging weder aus Menſchenverachtung noch aus grimm über Verluſte und Kränkungen in irdiſchen Dingen hervor meinte er bei dem Siege irdiſchen Nutzen oder Befriedigung des durſtes oder anderer unedler Leidenſchaften. Seine Leidenſchaft ethiſche Entrüſtung über den Mißbrauch und die Schändung des

---

...en und mit gutem Gewiſſen drein ſchlagen, weil ſie eine Ader regen Die in ſolchem Dienſt und Ausrichtung göttlichen Befehls ſterben, ſind turer vor Gott und können mit Blutvergießen den Himmel verdienen kann, ſoll mithelfen, denn es gilt, der Unglücklichen ſich zu erbarmen zu retten, die, obwohl fromme Leute, aus Schwäche oder Zwang Bauern ſich angeſchloſſen, obwohl ſie hätten lieber hundert Tode ſterb dazu ſich zwingen laſſen ſollen. Gegen ſie ſoll die Obrigkeit Gnade um ihrer willen allein ſchon helfen und dreinſchlagen. Wem das Alle zu hart dünkt, der bedenke, daß Aufruhr unerträglich und alle Stun Welt Zerſtörung zu erwarten ſei. — So Luther, deſſen perſönliches Ein ſo friedlich war, den Erbarmen mit dem Elend ſeiner Mitmenſchen ge hatte, die Ruhe ſeines Lebens zu erſtern und das Opfer des letzteren nicht zu ſcheuen, der einen ſolchen Abſcheu vor Krieg und Blutvergießen daß er ſogar zur äußerſten Gefahr des Evangelii bis an ſein Lebensen Krieg für daſſelbe widerrieth, wie er den lockenden Beiſtand des Se der Ritter von Anfang zurückgewieſen. Man ſieht, der Bauernkri wenigſtens frei vom Standesgeiſt. Die härteren Stellen bewegen, was die Begriffe von Kriegsführung betraf, nicht durchaus über ſeine ſtand; doch hätte man, um ſie nicht mißzuverſtehen, ſondern richtig zu digen, ſeine Schriften beſſer leſen ſollen. Denn eben jene Stellen allein begründen den Tadel, den man vorzugsweis aus ihnen herau pflegt, ſehr wenig. Wo Luther in der Schrift von weltlicher Obrigkeit ſpricht, daß ein Fürſt zum Kriegführen und die Unterthanen zur Folge tigt und verpflichtet ſeien, wenn die Urſache des Kriegs eine gerechte, und und Leute in Gefahr ſtehen, damit nicht Alles zu Grunde gehe, unang daß etliche Witwen und Waiſen darüber werden, ſagt er: „Denn in ſ Falle muß einer um des andern willen ſein Gut und ſich ſelbſt wagen. in ſolchem Krieg iſt es chriſtlich und ein Werk der Liebe, die Feinde würgen, rauben und brennen, und Alles thun was ſchädlich iſt, bis m überwinde, nach Kriegsläuften; nur daß man ſich vor Sünden hüt, Weiber und Jungfrauen nicht ſchänden, und wenn man ſie übe hat, denen, die ſich ergeben und demüthigen, Gnade und [illegible] Denn ſolchen Fall muß man achten als von Gott geſchickt, [illegible] das Land fege und böſe Buben [illegible]." Im [illegible] 1527: Ob Kriegsleute [illegible] können? beantwortet er die Fr[illegible] und leiden könne, daß [illegible] und ſtehe, raube und [illegible] hutten nach Kriegsre[illegible] oder ſie [illegible] Kur[illegible] [illegible] [illegible] [

über die durch bestialische Barbarei angerichtete und in noch
Grade zu besorgende Verwüstung. Es ist gleich unhistorisch
recht, wenn man sich ihn als auf dem Standpuncte der Huma-
riffe unserer Zeit stehend denkt und ihn von demselben aus ab-
ll, und wenn man ihn, was obenein förmlich zur Abgeschmackt-
, deren sich nur die Ignoranz schuldig machen konnte, mit
igen Demagogen der französischen Revolution auf eine Stufe
er ihm den gemeinen Servilismus, der die Fürstenschaft ver-
und sogleich Hochverrath sieht, wo auch nur im Mindesten
bstbestimmung sich hervorthut, wo auch nur ein freies Wort
d — den Servilismus, welchem seine Gehorsamslehre nur
: erregen kann, wegen seiner Aeußerungen und seines Beneh-
der Bauernsache andichtet. So sehr lag ihm nur die Sache,
e des Landes und der Christenheit am Herzen, so weit ent-
r er von allem Parteigeiste, aller Berechnung, so wenig fürch-
ie weltliche Macht, und von so festen Ueberzeugungen ging er
ß er keinen Augenblick in die Idee einging, die, römisch ge-
brigkeiten unterworfenen, Bauern möchten sich gegen dieselben
das Evangelium benutzen lassen, er selbst aber würde die
ieser Obrigkeiten stärken, wenn er zu ihrem Siege durch Rath
tzusprechen mithülfe, daß er auf seine ersten Behauptungen zu-
und weder den Herren oder auch nur den Freunden zu gefallen
ls die Lage der Sachen wieder eine andere wurde. Er war

---

tigkeitspflege. Gott ehrt darum das Schwert so hoch, daß er's seine
nennt, und will nicht, daß man glauben soll, Menschen hätten es
„Die Hand, die solch Schwert führet und würget, ist auch alsdann
r Menschen-, sondern Gottes Hand, und nicht der Mensch, sondern
et, rädert, enthauptet, würget und krieget: es sind alles seine Werke
hte." Eben so in derselben Schrift: auch das Amt der Kriegsleute
adels) sei aus Gott, ob auch die mit Unrecht in den Krieg zögen,
selben um Reichthums u. s. w. gern, das Ihre suchend, nicht aus
und Pflicht dienten. „Sie müssen des Gewissens sein, Gott steche
e durch sie, sonst ist's Unrecht." Man sieht, daß dieses in ruhiger
g geschriebene Bedenken, wie die frühere Schrift von weltlicher Obrig-
e dieselben Sätze enthält, die sich in jenen harten Stellen finden, in
mnoch keineswegs ein Beweis liegt, daß sich Luther im Bauernkriege
nschaft zu unmenschlichen Rathschlägen habe hinreißen lassen, son-
daß man zu seiner Zeit Vieles, was jetzt für barbarisch gilt,
r Kriegsführun[illegible] und Gerechtigkeitspflege, zum Recht und zur
des Kriegs u[illegible] Justiz rechnete, und daß er die gemeine
[illegible] fern er ausschließen wollte, was ihm
[illegible] zen sie aber anerkannte. Luther for-
[illegible] ihm wie Allen Kriegsrecht däuchte,
[illegible] der den Sieg mißbrauchenden Her-
[illegible] weit über das Maß des Rechts
[illegible] hend, weit ärger sind als seine
[illegible] Bruderkrieg zwischen seinem
[illegible] sprach er gerade auch

dem Strome nicht gefolgt, als auch so viele wohldenkende, um
nicht gerade excentrische Freunde des Evangeliums zu der Sac
Bauern sich hingeneigt hatten; er folgte ihm abermals nicht, a
die Furcht vor der Gefahr verlor, der Sieg so grausam mißbrau
werden sollte, die Stimmung wieder weich wurde, eine lebhafte
gegen die empörerischen Bauern sich regte, und man ihm Ver
wegen seiner Härte machte, durch welche seine Stellung immer
schwieriger werden mußte. Er bewies jetzt, wenn je, den schwä
Fürsten und Freunden gegenüber jene eiserne Festigkeit, die, im
ein mit dem Feuer seiner Seele, zum Gelingen der Reformation
wendig gewesen ist, und von Anfang den Gemäßigten und Schw
mehr gewesen war, die im Ganzen Unrecht darin hatten, so seh
häufig gerade Recht haben machten, wenn sie bald hier, bald dor
mung mehr Indolenz wünschten. Es zeigte sich nun, daß bei s
Eifer allerdings mitunter persönliche Gefühlsaufregung mitgewirkt hatte
und immer wieder, daß über seinem ganzen Auftreten ein
höherer Gedanke auf die Seele, nach festen Gesichtspuncten
mögen er sie vollkommen sicher führte, zum Grunde lag, und
er auch in einigen Departements über das richtige Maß hinausschie
Ueberschwänglichkeiten regte. Man ersieht dies schon aus der, auf
all' jene Mißverständnisse und Anschuldigungen einer unchristl
Leidenschaftlichkeit gerichteten neuen Schrift: Sendbrief an
[illegible] Mohrenkönig, von dem ha
[illegible] Bauern, in welcher er seine bisher
[illegible] theils noch tiefer zu begründen suchte, theils
[illegible] theils aber zu dem gemachten Vorwürfe auf eine
[illegible] worauf man noch auf der einen Seite erkennen
[illegible] er nicht Unrecht haben wollte, aber auf der anderen noch
[illegible] seinen Ansichtungen mit seiner ganzen Welt- und Le
[illegible] zusammenhing, und wie wenig er sich dabei von
[illegible] Rücksichten leiten ließ, auch nicht von der, etwa durch
[illegible] Ansichten seiner Widersacher abermals Veranlassun
[illegible] Mäßigungen zu machen, was hier weit mehr war,
[illegible] gewesen sein würde. Auch in allen Briefen, die er m

---

* [illegible] Zahlen dem [illegible] gerade daß er ihrem [illegible] sie wären
[illegible] [illegible] [illegible] [

he schrieb, begegnet man derselben Ansicht, derselben Sicherheit. hebt ein Schreiben an Amsdorf an: „Ihr schreibt mir von einer n Ehre, daß ich ein Heuchler der Fürsten heiße, dergleichen Ruhm

---

nde Pflicht. Wie er es sich nicht hatte kümmern lassen, daß die Auf- ng und Predigt des verborgen gewesenen Evangeliums Aufruhr anrichte, merte es ihn auch jetzt nicht, daß der Widerstand gegen den Aufruhr den hein der Härte gewann, während er doch den Widerstand mit seiner Härte in so fern wollte, als er ihm zur Zweckerreichung und zur Abwendung weit größeren Unheils nothwendig däuchte. Daher der anscheinende Wi- pruch seiner auf Härte und Milde dringenden, nicht blos in verschiedenen en und Stimmungen, sondern jetzt in derselben Schrift ausgesprochenen herungen; daher, daß er den Tadlern, die ihn nach ihrem durch augen- liche Eindrücke bestimmten Gefühl ungütig und unbarmherzig nannten, ef: „Barmherzig hin, barmherzig her! wir reden jetzt von Gottes Wort: will den König gehrt und die Aufrührerischen verderbt haben, und ist wohl so barmherzig als wir sind." — „Ich will hie nichts hören noch wissen Barmherzigkeit, sondern Acht haben, was Gottes Wort will; darum soll n Büchlein recht sein und bleiben, und wenn alle Welt sich dran ärgerte. Teufel will sich unter dem Ruhm der Barmherzigkeit schön machen, was aber nicht gelingen soll. Als die Bauern die entsetzlichsten Unmenschlich- n an den Herren übten, da wurde nur von ihrem Recht gesprochen, auf nherzigkeit nicht gedrungen, was geschehen wäre, wenn man diese wahr- geliebt hätte und liebte." Auch er wolle Barmherzigkeit, aber da, wo hingehöre; bei der, welche man jetzt fordre, würden nur alle Buben un- raft bleiben, und Regiment und Gerechtigkeit zu Grunde gehen. Eben die re Barmherzigkeit strafe die Bösen; die Strenge sei nothwendig zum ße der Frommen, des Friedens, der gemeinen Sicherheit. Gott strafe Aufruhr, der eine Sündfluth aller Greuel und Untugend sei, und da se auch der Unschuldige mit leiden. Gar leicht hätte das Unglück ohne die rste Strenge noch größer werden können. Doch gingen seine Worte nur r die halsstarrigen Bauern. Wütheten die Herren unchristlich, das sei t Schuld seiner Schrift. „Mißbrauchen sie der Gewalt, so haben sie es mir nicht gelernt: sie werden ihren Theil wohl finden. Denn der oberste ter, der die muthwilligen Bauern durch sie straft, hat ihrer nicht ver- n, sie werden ihm auch nicht entlaufen. Gibt's die Zeit und Sache, daß ı thun soll, ich werde die Fürsten und Herren auch wohl angreifen. Denn iel mein Amt des Lehrens betrifft, gilt mir ein Fürst eben so viel als ein er. So hab ich mich bereits um sie also verdienet, daß sie mir nicht all- old sind: da liegt mir auch nicht viel an. Ich habe Einen, der größer ist ı sie alle." Sie hätten zu wenig auf Ordnung gehalten, den Pöbel nicht nnt, der mit Gewalt regiert sein wolle, weshalb Gott der Obrigkeit kei- Fuchsschwanz, sondern ein Schwert in die Hand gegeben habe. Sprach ermit eine Wahrheit aus, welche indeß nicht bedeutet, daß Inhumanität n den Pöbel gerecht sei, oder daß man Nation und Pöbel verwechseln e, so wurde er in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, zur Zeit das cht der Bauern hervorzuheben, doch jedenfalls einseitig, wenn er nun gar t mehr in Anschlag bringen wollte, daß die Ursachen des Aufstandes zum großen Theile in Bedrückungen der Bauern lagen, was ihm nicht entgan- war, so mangelhaft seine Kenntniß von der Entstehung der Faudallasten dem, was damit zusammenhing, sein mochte. Wenn er jetzt den Auf- d fast darauf zurückführen zu wollen schien, daß den Bauern zu wohl ge- n sei, daß sie nicht gewußt, wie köstlich Ding es sei um Frieden und herheit, wie fröhlich man auch bei mancherlei Entbehrung und Druck in

mir der Satan dieſe Jahre her vielfältig zuwege g bracht hat. ; habe von Herzen Mitleid über ſolche Affen, die, em ſie mich r ten, zugleich ihren blutdürſtigen und aufrühreriſchen Geiſt an den 2 legen. Laßt ſie immerhin bellen; mein Gewiſſen iſt ſicher, daß recht ſei, was hierinnen aus meinem Munde gangen iſt.“ Eben ſo Link: es würde ihn verdrießen, wenn ſein Buch kein Aergerniß erreg es wundere ihn nur, daß etliche Klüglinge das ganze Buch nicht gen einander hielten, da es ſich doch genugſam erkläre und anze von welchen Bauern und Herren oder Obrigkeiten es rede; er l ſich indeß genügen, daß ſein Gewiſſen Chriſto gefalle. Münzer h ein halb wahnſinniges Schreiben an die Bergleute im Mansfeldiſch erlaſſen, worin er ſie aufforderte, ihr Schwert nicht kalt werden laſſen von Blut, mit dem Flehen der Gottloſen kein Erbarmen haben u. ſ. w. Eben ſo hatte er dem Grafen Albrecht zwei geſchrieben. Luther ſagt in ſeiner Erläuterung dieſer Schreiben: „A Herren und Obrigkeiten bitte ich auch um zwei Stücke: das er wo ſie gewinnen und obliegen, daß ſie ſich deß ja nicht überhebe ſondern Gott fürchten, vor welchem ſie auch faſt ſträflich ſind. D andere, daß ſie den Gefangenen und die ſich ergeben wollten, g dig ſein, wie Gott jedermann gnädig iſt, der ſich vor ihm demüth get, auf daß nicht das Wetter ſich wende, und Gott den Bauern w derum den Sieg gebe.“ Er meinte, es ſei beſſer, daß die Baue

Gott leben könne, ſo wendete er ſeine ideale Anſchauung, nach welcher ü heidniſch oder weltlich Recht und Unrecht wie zeitlich Gut ſo gar unwe däuchte, darum großen Streit anzufangen, oder ſich gar mit Gefahr Seele wider Gott zu ſetzen, mit einer ſo rückſichtsloſen Conſequenz auf Leben und deſſen Verhältniſſe an, daß ſeine Aeußerungen ſchroff, grell u unbillig erſcheinen mußten, wiewohl man hier keine Härte gegen die Baue ſondern nur ſeiner nach der Stimmung des Augenblicks ſcharf bervor hobenen Lebensanſicht begegnet. Wo er in der Schrift: Ob Kriegsl auch in einem ſeligen Stande ſein können? von den Einwürfen gegen ſei Gehorſamslehre ſpricht, als ſtärke ſie unleidliche Tyranni, ſagt und ferti er von ſich und Jedermann gerade daſſelbe: „Gott hat uns in die W gewerfen unter des Teufels Herrſchaft, alſo daß wir hie kein Paradies habe ſondern alles Unglücks ſollen gewarten, alle Stunde an Leib, Weib, Kin Gut und Ehren. Und wo in einer Stunde nicht zehen Unglück kamen ja daß Du eine Stunde leben kannſt, ſagen ſollteſt: ach, wie große Gn erzeiget mir mein Gott, daß mir nicht alles Unglück iſt dieſe Stunde kom men, wie gehet das zu?“ Wer keine Tyranni dulden wolle, möge ſich de ein Paradies bauen, wohin der Teufel nicht komme. „Ach, uns iſt nur wohl, der Kitzel ſticht uns; wir erkennen Gottes Güte nicht, wollen eitel di Buben ſein und doch eitel Gutes von Gott haben!“ Wie wenig Theil ind ſein Herz an der Härte ſeiner Schreibart hatte, geht auch daraus hervor, d er ausdrücklich proteſtirt, durch ſeine Schrift „die wüthigen Tyrannen“ z ſtärkt, oder „ihr Leben“ gelebt haben zu wollen. Die Bauern hatten in ſe nen Augen ihr Recht durch ihr Thun verwirkt, die Herren aber kein Rec gewonnen, ihnen mehr zu thun als die Noth erforderte. Es ſei ja zum E barmen, ſchrieb er nach Beendigung des Kriegs, daß man mit den arm Leuten ſo greulich fahre.

geschlagen würden, weil sie das Schwert ohne göttlichen Beruf nähmen, und nur Verwüstung des Reichs Gottes daraus entstehen könne; thäten die Fürsten zu viel, so führten sie doch das Schwert auf Gottes Befehl, und beide Reiche könnten dabei bestehen *); daß man mit den armen Leuten so greulich fahre, sei ja zum Erbarmen; doch es sei Noth, und Gott wolle es haben, daß einmal Furcht und Scheu in sie gebracht werde; geschähe dies nicht, so würde noch mehr Unheil angerichtet werden; es werde vielen Seelen zu gute kommen, die dadurch abgeschreckt und erhalten würden **). An Johann Briesmann schrieb er im August, Münzer und die Bauern hätten das Evangelium so sehr unterdrückt und die Papisten dermaßen wieder ermuthigt, daß es scheine, es müsse jenes ganz von Neuem aufgerichtet werden; er habe daher zu Bewährung desselben auch etwas gethan, statt blos mit Worten zu arbeiten, nämlich den Triumphirenden zum Hohn geheirathet, und werde wo er könne noch mehr wider sie thun.

Zweifelt man nicht, daß eine Entwickelung in seiner Richtung den Vorzug verdiente, so muß man sagen, daß er Recht hatte und Dank verdiente, dieselbe, wozu er genöthigt gewesen wäre, wenn er der Empörung der Bauern sich hätte anschließen wollen, nicht aufzugeben, sondern den zweideutigen Beistand, den die letztere ihr hätte leisten mögen, entschieden zurückzuweisen und den Aufstand unterdrücken zu helfen, welcher nothwendig unterdrückt werden mußte, wenn nicht jede Hoffnung, die Reformation in seinem Sinne durchgeführt zu sehen, zerstört werden sollte. Hierzu aber war Aussicht noch immer vorhanden. Der Bauernkrieg bewog wenigstens die der Reformation geneigten Fürsten und Städte, sich derselben thätiger anzunehmen, um weiteren Aufruhr zu hindern; Luther, der bei ihnen an Vertrauen gewonnen, hatte dazu mitgewirkt, indem er so kräftig darauf hingewiesen, daß das Toben wider das Evangelium von Seiten einiger, und die laue Unterstützung, welche dasselbe auf Seiten anderer Obrigkeiten fand, so wesentlich an dem Aufruhr Schuld wäre. Die Hoffnung jedoch, daß das Reich die Reformation vollbringen werde, verringerte sich bald immer mehr. Nach dem Erfolge zu urtheilen, hätte nun wohl die klügste Politik für ihn darin bestanden, daß er, nachdem er die Hinausführung seiner Sache auf dem Wege einer radicalen Umwälzung nicht gewollt, in demselben Maße, als die Aussicht sich verlor, sie durch das Reich bewirkt zu sehen, seine Kraft darauf gerichtet, sie vermittelst einer Partei der Reichsfürsten durchzusetzen, und wenn sich dieses unmöglich zeigte, wenigstens die Errichtung eines fest consolidirten evangelischen Kirchenwesens in möglichst vielen einzelnen Territorien auf jede Weise zu fördern. Allein er that es nicht, er hat direct wenig oder nichts für, ja Manches wider

*) An Amsdorf 30. Mai 1525.
**) An Rühel vom 23. Mai 1525.

die Bildung einer compacten evangelischen Partei gethan, ihr Z
menhalten mehrfach gehindert, den Nachdruck ihrer Schritte me
einmal gelähmt und Verwirrung in ihre Maßregeln gebracht.
blos Gewaltanwendung, Bürgerkrieg zum Schutze des Evangel
sondern überhaupt das Aufkommen von zwei gegen einander in B
tretenden Parteien unter den Ständen, alle Schilderhebung gege
Oberhaupt war ihm als Trennung der nationalen Einheit, al
griff auf die Rechts- und Reichsordnung um so mehr zuwider,
ihm, der dem Frieden der Gesetze über Alles liebte, das Bild d
Reiche so häufigen Widersetzlichkeiten und Fehden natürlich lebha
Augen stand*). Fortwährend schwebte ihm die Idee eines großen
schen Volkswesens, einer deutschen Nationalkirche zum Wenigsten,
sich die ganze Christenheit einmal nicht vom Papstthum trennen
vor; er konnte von dem Gedanken der Durchführung der Reform
als Nationalsache durch die gesetzlich geordneten Häupter und
sammlungen des Reichs nicht lassen, hoffte fortwährend wider Hoff
erneuerte immer wieder sein Andringen in diesem Sinne; und
sein Verdruß, die Bitterkeit, mit welcher er die Reichsversammlu
die Nation, seinem Herzen Luft machend, schalt, so oft sie n
thaten als er ihnen zugetraut, oder von Reichswegen etwas ge
wodurch er sich in seinen christlichen und patriotischen Erwartu
vom Reiche und von der Nation getäuscht sah. „Zu Speier", s
er an Link, „hält man Reichstag nach der gewöhnlichen Art der
schen, nämlich mit Saufen und Spielen, und sonst nichts." Au
sem Speierischen Reichstage (1526) wurde doch aber, so wenig
die Verhandlungen genügten, beschlossen, daß die Stände in der
gionssache sich so halten sollten, wie sie es verantworten zu kö
meinten, womit wenigstens die „Vollziehung des Wormser Edicts
ausgeschoben war. Nicht ohne günstigen Einfluß hierauf war e
wesen, daß kurz zuvor zwischen dem Landgrafen Philipp von Hessen
dem Kurfürsten Johann von Sachsen — Friedrich der Weise war
gestorben — das Torgauer Schutzbündniß zu Stande gekommen
nicht zu Luther's Zufriedenheit. Er war von der Gesinnung
Stimmung erfüllt, die ihm jenes Schreiben aus Borne einge
hatte, er meinte, ein Schutzbündniß zur Beschirmung der Religio
den Reichsverhältnissen zuwider, Kleinmuth und Zweifel an der
rechtigkeit der Sache, wie an Gott, auf welchen man in solchen
legenheiten allein vertrauen müsse, und der schon Mittel finden
die Gefahr abzuwenden, deren Eintreten sich noch lange verz

*) Siehe unter Anderem die Schrift von weltlicher Obrigkeit. In
Tischreden nennt er „innerliche und einheimische" Kriege die allerschä
sten, weil durch sie „Religion, Polizei und Oekonomie, Gottes Wort,
lich und häuslich Regiment zu scheitern gehen, die Kriegsleute jetzt leidliche
sel sind" u. s. f.

dürfte *). Er wollte mit einem Worte keine Vertheidigung durch Waffengewalt wider Recht und Gewissen, möchte sie der menschlichen Klugheit zur Erhaltung oder Rettung noch so nothwendig erscheinen. Denn eben eine solche Nothwendigkeit anerkannte er im vorliegenden Falle nicht, indem er meinte, daß Gott seine Sache schon schützen würde, während die derselben Anhängenden das Unrecht über sich ergehen ließen, und da er in rechts- und gewissenswidrigen Schritten in der That eine Nothwendigkeit nicht erblicken konnte. Die Rechtswidrigkeit des Waffengebrauchs gegen den Kaiser war aber in seinen Augen eine ausgemachte Sache. Es sollten noch Jahre vergehen, bevor er in Folge mehrfacher bitterer Erfahrungen und genauerer Kenntniß von dem Verhältnisse, in welchem die Reichsstände verfassungsmäßig, herkömmlich und factisch zum Kaiser standen, seine Ansichten änderte. Das freie Einungsrecht der deutschen Fürsten scheint er in dieser Zeit gar nicht gekannt zu haben, und hat es nie begriffen, sofern demselben eine Ausdehnung gegeben wurde, die mit seinen Vorstellungen vom Reiche und Kaiserthum, von der nothwendigen, den höchsten wie den niedrigsten Unterthan der Obrigkeit unterwerfenden Reichsordnung unverträglich war **). Jetzt waren ihm der Kaiser das Reichsoberhaupt und die Stände die Unterthanen in dem Sinne, wie die Schrift Obrigkeit und Unterthanen einander gegenüberstellt, und nun mußte es ihm als Religionspflicht erscheinen, daß dem Kaiser in alle Wege gehorsamt würde. Es war sein Grundsatz, der Geistliche solle sich darauf beschränken, Jeglichen zu vermahnen, treulich und christlich seines Amts zu warten, nicht aber über dieses Belehrung zu geben, denn sonst müßte er alle Dinge wissen und verstehen, und seine „Profession" wäre eine unendliche. Er habe nur zu lehren, daß Niemand stehlen, der Schuster Schuhe machen, der Arzt gewissenhaft sein möge, wogegen es Sache der Rechtskundigen sei, zu bestimmen, wie Dieberei geschehe, des Schusters, wie er Schuhe machen und verkaufen, des Arztes, welche Arznei er geben

*) Seine Ideen waren in Beziehung auf Alles, was ihm wie Auflehnung gegen das Reichsoberhaupt aussah, noch eben so, wie sie zur Zeit jenes Schreibens und 1523 gewesen waren, wo er sich über die ihm vorgelegte Frage: ob ein Fürst seine Unterthanen wider des Kaisers und anderer Fürsten Verfolgungen um des Glaubens willen durch Krieg schützen möge? dahin erklärte: der Kurfürst sei schuldig, dem Kaiser zu weichen, und diesen in seinen Ländern fahen und verfolgen zu lassen, welche er wolle, denn der Kaiser sei sein Herr, mit Verwilligung Gottes und der Menschen, wiewohl gottloser.

**) Ueberhaupt ist bei seinen politischen Ansichten nicht zu vergessen, daß es gerade zu seiner Zeit selbst den Fürsten nicht ganz leicht wurde, ihre politische Stellung richtig zu begreifen, daß sich das innere chaotische Staatsleben erst gestaltete, daß man noch fern war von einer wissenschaftlichen Behandlung des Staatsrechts, wozu die Reformation erst den Anstoß gab, und daß man noch lange nach ihr die heilige Schrift als die Hauptquelle des Rechts ansah. Luther hatte zur Grundlage seiner politischen Ansichten nichts als die Bibel und seinen praktischen Verstand neben einer lückenhaften Kenntniß der öffentlichen Zustände.

ſolle. Nun war es conſequent, daß er ſich in der Widerſtands darauf beſchränkte, zu lehren, daß man den beſtehenden Rechten gen ſolle, ſtatt über jene ſo oder anders zu entſcheiden. So de er auch ſpäterhin; jetzt aber ſprach er ein beſtimmtes Urtheil übe Gegenwehr aus, was ſeinen Grund darin hatte, daß einerſeits ein ches von ihm gefordert wurde, und daß anderſeits die Gründ Rechtskundigen derzeit nicht den mindeſten Eindruck auf ihn ma auch nicht der Art waren *), daß ſie ſeine Verſtellungen von dem hältniſſe des Kaiſers und der Reichsſtände hätten erſchüttern können, zwar um ſo weniger, da ihm der Fall als Gewiſſensfrage vorg und von dieſer Seite auch von den Nichtgeiſtlichen, und name von ſeinem Fürſten aufgefaßt wurde; und wenn dieſer ſogar, der politiſche ſo viel näher lag, die religiöſe Betrachtungsweiſe vorw ließ, ſo kann man ſich um ſo weniger wundern, daß es von L geſchah. Der Standpunct des Letzteren, ſofern ſich dabei Alles d drehete, daß die Sache menſchlichen Schutzes nicht bedürfe, konnte einer gewiſſen Ueberſpannung nicht frei, mußte, auf die Spitze g ben, unpraktiſch erſcheinen, und würde der Sache des Evangel vielleicht den Untergang bereitet haben. Der Gegenſatz aber, die tik und Sinnesart des Landgrafen, war gleichfalls ganz geeignet, der geliſchen Partei Verlegenheiten und Gefahren, wo nicht den Unter zu bereiten. Sie iſt durch Luther's Rathſchläge und die von t ausgehende Geſinnung mehr als einmal heilſam und nöthig wo und zurückgedrängt worden, und hat dagegen die böſen Folgen großen

*) Die Rechtsgelehrten gingen noch ſpäterhin, als Luther ihre G für das Widerſtandsrecht gelten ließ, bei denſelben ſehr verkehrt vom r rechtlichen Geſichtspuncten aus, indem ſie ihre Rechtsweiſung zunächſt an Satz baſirten, daß in gewiſſen Fällen richterlichen Urtheilen Widerſtan leiſtet werden dürfe, wodurch die ganze Rechtsordnung als gefährdet er Als es ſich um das Torgauer Bündniß handelte, beſtand Luther mit de dern Theologen gegen die Rechtsgelehrten darauf, daß der Satz: es ſei erl Gewalt mit Gewalt abzutreiben, nicht ausreiche, das Widerſtandsrecht z gründen, und als ſich jene ſodann darauf beriefen, das kaiſerliche Recht zu, bei notoriſchen Ungerechtigkeiten dem Oberhaupt zu widerſtehen, erklärte nicht zu wiſſen, ob die Rechte das ſetzten, denn „wo der Kaiſer ſich ſelbſt hätte verſtrickt und verbunden, ließen ſie ihn alſo bleiben; die Rechtsku möchten zuſehen.“ Die Schrift lehre jedoch, daß dem Kaiſer auch da g horſamen ſei, wo er ſich notoriſch im Unrecht befinde; als Theologen m ſie daher bei ihrer Meinung bleiben, daß ſie als ſolche das (bibliſche) des Kaiſers nicht zu ändern noch zu meiſtern hätten. (An Spengler i 1531.) Luther wollte daher auch ſpäterhin nicht zugeben, daß er ſeine nung eigentlich geändert habe, ſo daß er in einen Selbſtwiderſpruch ger ſei. Man hat bei ſeinen ſo vielfach angefochtenen Rathſchlägen bei polit Angelegenheiten wohl zu beachten, daß die Fragen, zu deren Beantwo er ſich aufgefordert ſah, meiſt ſchlecht geſtellt und erläutert wurden. nahm und befolgte man ſeine Bedenken wieder eben ſo verkehrt, und iſt vornehmlich der Grund des Schadens zu ſuchen, den ſie theilweis richtet.

gewendet, welche bei unbeschränkter Herrschaft der ersteren unvermeidlich
[illegible] wären. Das Nachtheiligste für die Evangelischen ist nicht in
[illegible] Grundsätzen der Repräsentanten der Angriffs- und Leidenden, sondern
[illegible] in dem unentschlossenen und unsichern Schwanken der Partei zwi-
[illegible] den beiden Theorieen zu suchen, welche sich sehr angemessen und
[illegible] hätten vermitteln lassen. Der Ausbruch des Kriegs, den Lu-
[illegible] nicht wollte, verzögerte sich, wie er hoffte, bis nach seinem Tode
[illegible] ein Eintreten von mannigfachen Umständen, die er freilich nicht
[illegible] sehen konnte, und eben auch durch die Bündnisse, durch welche
[illegible] vielleicht überhaupt verhindert worden wäre, wenn man sie rascher ge-
[illegible], einiger gehalten und ihre Zwecke nachdrücklicher verfolgt hätte.
[illegible] aber auch Luther's Rathschläge mehr als einmal der politischen
[illegible] zuwiderliefen, so fehlten ihnen doch nie die edelsten, religiösen
[illegible] patriotischen Elemente, und wenn er durch sie verhindert hat, daß
[illegible] zum Kriege benutzt wurden, die allen Umständen nach einen
[illegible] Ausgang versprachen, so hat er auch durch sie verhindert,
[illegible] übereilt zu den Waffen griff und ungerechten und gehässigen
[illegible]krieg begann. Er hat wesentlich dazu beigetragen, daß bis an
[illegible] Tod die häßlichen Religionskriege nicht eintraten, welche so un-
[illegible] zur Auflösung der Verfassung, zu inneren Zerrüttungen, zur
[illegible]chung der Kraft des Reichs, zum Hereinziehen der Fremden ge-
[illegible] haben.

Um seine Aeußerungen über die politischen Zeitverhältnisse gehörig
[illegible]würdigen, zu erkennen, wie unzertrennlich sie mit seinen theologi-
[illegible] Ueberzeugungen zusammenhingen, oder vielmehr aus seiner gan-
[illegible] Anschauung unmittelbar herflossen, und wie frei er doch wieder
[illegible] dieser aus, so befangen sie ihn theilweis machte, umherblickte und
[illegible]stände der Politik und des öffentlichen Rechts oder weltliche Tags-
[illegible] beurtheilte, muß man seine gleichzeitigen, auf ganz andere An-
[illegible] erschienenen Schriften zu Rath ziehen. Hier ist nun besonders
[illegible] erwähnte, auf Veranlassung einer Unterredung mit einem ge-
[illegible]sche von Cranam und dessen Wunsch verfaßte: **Ob Kriegs-
[illegible] auch in einem seligen Stande sein können?** (1526)
[illegible]dig. Er beleuchtet die ihm vorgelegte Frage darin von allen
[illegible], bejahet sie unter mehrfachen Einschränkungen, berührt auf dem
[illegible] seiner Erörterung die weitere sich darbietende: wiefern Kriege über-
[illegible] und insbesondere gegen die Oberen erlaubt seien, und verneint
[illegible] sogar für den Fall, daß die Oberen durch Verträge gebunden,
[illegible] Wahl zur Regierung gelangt und Tyrannen wären. Man sieht
[illegible], wie sehr ihn sein praktischer Verstand in Verlegenheit setzt,
[illegible] demselben nicht entgeht, daß die Principien und Consequen-
[illegible] welchen er von dem Grunde seiner schriftmäßigen Ueberzeugun-
[illegible] gelangt ist, zur Stärkung der Tyrannei führen, die er doch
[illegible]nte, wie er dann aber doch seine Schlußfolgerungen zu be-
[illegible] und vor sich selbst und Anderen zu rechtfertigen sucht, weil er

ſich doch einmal durch ſeine Ueberzeugungen gebunden fühlt, ſo daß er gemäß dem göttlichen Wort oder vielmehr ſeinem Verſtändniſſe deſſelben zu keinem andern Urtheile zu gelangen weiß *).

*) Niemand ſoll gegen ſeine Oberperſon ſtreiten, auch wenn ſie böſe iſt, ſondern Unrecht leiden, weil ſonſt nur Muthwille daraus würde, und Tyrannei meiſtens immer noch beſſer als Pöbelherrſchaft iſt.

„Mein Grund und Urſach deß Allen iſt, daß Gott ſpricht: die Rache iſt mein, richtet nicht" u. ſ. w. (Nun aber der Einwurf: wie doch die Tyrannei zu leiden ſei, er gebe ihr zu viel, denn Tyrannen-Bosheit werde durch ſolche Lehre nur ſtärker und größer.) „Ich lehre allein die, ſo gern wollten chriſtlich recht thun. Solchen ſage ich, daß der Obrigkeit nicht zu wehren iſt mit Aufruhr und Frevel, wie die Römer, Griechen, Schweizer und Dänen gethan haben; ſondern haben wohl andere Weiſe. Erſtlich die, wenn ſie ſehen, daß die Obrigkeit ihr ſelbſt Seelen-Seligkeit ſo geringe achtet, daß ſie wüthet und Unrecht thut; was liegt dir denn dran, daß ſie dir dein Gut, Leib, Weib und Kind verderbet? Kann ſie doch deiner Seelen nicht ſchaden, und thut ihr ſelbſt mehr Schaden denn dir, weil ſie ihr ſelbſt Seelen verdammt, da denn nachfolgen muß auch Leibs und Guts Verderben. Meineſt du, es ſei nicht ſchon hoch genug gerochen? Zweitens erwürgt doch Niemand die Obrigkeit, wenn ſie Krieg hat, durch welchen Leib, Gut u. ſ. w. auch in die höchſte Gefahr geräth; Tyrannei aber iſt nicht anders wie Krieg, ja noch leidlicher; beide ſchickt Gott zu, und Jeder iſt ſchuldig, ſich der Strafe zu unterwerfen. Gott hat drittens Mittel genug, die Tyrannen zu verderben, thät's auch wohl, aber unſre Sünden leiden's nicht, wie Hiob ſpricht: er läßt einen Buben regieren um des Volks Sünde willen. Das iſt die Verkehrtheit der Welt, daß Niemand dies einſehen, und ſtatt unſträflich zu werden, der Obrigkeit Sünde ſtrafen will." (Nun folgt das ſeltſamſte Argument von der Welt:) „Den Tyrannen bleibt die Gefahr, durch ihre Unterthanen erwürgt und verjagt zu werden, denn — wir lehren hier die, ſo recht thun wollen, welcher faſt wenige ſind: der große Haufe iſt und bleibt heidniſch, thut und wird thun, was er will. Alſo liegt der Tyrannen Strafe und Unglück fortwährend ſo nahe, als man nur begehren mag. Sodann können die wahren Chriſten, die ſich nicht ſelbſt rächen wollen, noch auf ein anderes Mittel hoffen, das Gott wider tyranniſche Obrigkeit hat, nämlich daß er fremde Obrigkeit wider ſie erweckt." Nun kommt die Frage an die Reihe, wie ſich Unterthanen zu verhalten hätten, wenn ſich ein Fürſt mit Eiden ſeinen Unterthanen verpflichtet, nach gewiſſen Artikeln zu regieren, und ſie nicht halte? „Hie antworte ich: es iſt fein und billig, daß die Obrigkeit nach Geſetzen regiere und dieſelbigen handhabe, und nicht nach eignem Muthwillen. Aber thue das noch hinzu, daß ein König nicht allein ſein Landrecht oder Artikel gelobt zu halten, ſondern Gott ſelbſt gebeut ihm auch, er ſolle fromm ſein, und er gelobt's auch zu thun. Wenn nun ſolcher König, der keines hält, weder Gottes Recht noch ſein Landrecht, ſollteſt du ihn darum angreifen, ſolches richten und rächen? Wer hat dir es befohlen? Es müßte ja die zwiſchen euch eine andere Obrigkeit kommen, die euch beide verhörte und den Schuldigen verurtheilte, ſonſt wirſt du dem Urtheil Gottes nicht entlaufen, der da ſpricht: Die Rache iſt mein; item, richtet nicht. Wenn Jeder, der Recht hätte, den Ungerechten ſelbſt ſtrafen wollte, ſo würde keine Ordnung beſtehen können, würde man der Richter und Obrigkeiten nicht bedürfen." Dies heiße keineswegs den Fürſten heucheln, ſich fürchten und zu Kreuz kriechen, denn ſie würden ſeiner, ſie in die Gefahr ſetzenden Lehre nicht ſehr froh werden und ihm nicht ſonderlich dafür danken. (Hierin mochte er um ſo mehr Recht haben, da er nicht blos rund heraus erklärte, daß die meiſten Fürſten gottloſe Tyrannen wären, ſon-

In dem letzten Speierischen Reichsschlusse war die gesetzliche Grundlage der Ausbildung der Landeskirchen gegeben. Mehrere weltliche Reichsfürsten bekannten sich jetzt öffentlich zur evangelischen Lehre, und es galt nun, diese in ihren Ländern einzuführen und damit ein Provisorium zu errichten. Der Kurfürst Johann ging voran. Was indeß Luther bei der sächsischen Visitation im Jahr 1527, so wie überhaupt für die Ausbildung der entstehenden evangelischen Kirche Großes gethan, und was er versäumt hat, wird im Artikel „Reformation" erzählt und erörtert werden.

Die Eroberung Roms durch die Kaiserlichen im Jahr 1527 und ihre muthmaßlichen Folgen wurden in Deutschland Anfangs von beiden Parteien falsch beurtheilt. Die katholische erschrak und fürchtete ohne Noth, die evangelische, und mit ihr Luther, triumphirte und hoffte ohne Grund. Als der Irrthum auf beiden Seiten erkannt war, erneuerte sich in den Gebieten der päpstlich Gesinnten die Reaction gegen die Anhänger der evangelischen Lehre. Luther trug das Seinige bei, dieselbe beim Volk in das gehässigste Licht zu stellen, die Bedrängten zu trösten und zu ermuthigen, die Freunde anzufeuern, seinem Herzen wider die Gegner Luft zu machen *). Wie viel oder wenig

---

dern noch andere Behauptungen hinzufügte, die nach mehreren Seiten hin ungefällig genug klingen mußten: der Gehorsam, den er für Pflicht erkläre, solle nicht blos von den Bauern, sondern eben so gewiß vom Adel (den Fürsten) geleistet werden, der auch Unterperson sei u. s. w. Ist ein Krieg noth, so seid dann Männer, beweiset euren Harnisch, hauet drein, da gilt's dann nicht mit Gedanken kriegen; die Fürsten, die das nicht thun, versäumen ihre Pflicht; denn ein Herr und Fürst ist nicht eine Person für sich selbst, sondern für andere, daß er ihnen diene, d. i. sie schütze und vertheidige. Wo aber ein Herr oder Fürst solch seines Amts und Befehls nicht wahrnimmt, und läßt sich dünken, er sei nicht um seiner Unterthanen willen, sondern um seiner schönen gelen Haare willen Fürst, als hätte ihn Gott darum zum Fürsten gemacht, daß er sich seiner Gewalt, Guts und Ehre freuen solle, Lust und Trotz drinnen haben und sich darauf verlassen; der gehöret unter die Heiden, ja, er ist ein Narr. Denn derselbige sollte wohl um einer tauben Nuß willen Krieg anfahen, und nichts ansehen, denn wie er seinen Muthwillen büßete. Das Kriegen soll in jedem Falle mit Gottesfurcht geschehen. Ein Kriegsmann, der rechte Ursache hat, soll zugleich muthig gegen die Menschen und unverzagt sein gegen Gott. Mit Gottesfurcht soll auch die Oberperson wider die Unterperson (Fürsten, Adel, Bauern), wenn diese Aufruhr anfängt, den Krieg führen, damit nicht diese ihre Pflicht vergesse und sie (die Oberperson) überwältige. Denn obwohl es Recht ist, daß die Unterthanen alles leiden, so stehet's doch nicht in Menschenhand, daß sie es auch thun. Die Obrigkeit soll nicht vergessen, daß ihr Gehorsam gebührt, nicht wegen ihrer Person; auch sie ist im Verhältnisse zu Gott Unterthan, der sie nach unten mit seiner Gewalt bekleidet, damit sie eine gemeine Person sein, und nicht allein für sich selbst Anhang der Unterhanen haben und das Schwert führen soll.

*) In einem Trostschreiben an die Christen zu Halle über den Tod ihres (meuchelmörderisch aus dem Wege geräumten) Predigers (G. Winkler) erklärte er die Mainzer Domherren deutlich genug für die Mörder. Unter Anderem: „Denn die Capitelstyrannen wohl vorlängst größeren Mord

Wahres an dem Bündniſſe zur Unterdrückung der Evangeliſchen ſein mochte, das zwiſchen dem König Ferdinand und verſchiedenen Reichsſtänden geſchloſſen ſein ſollte und dem Landgrafen Philipp durch einen der vertrauteſten Räthe Herzog Georg's, Otto von Pack, verrathen worden war: in jedem Falle erforderte die Lage der Dinge das engſte Aneinanderſchließen der Evangeliſchen zu Schutz und Trutz, denn daß ſich ein ſchweres Unwetter über ihren Häuptern zuſammenzog, konnte unmöglich verkannt werden. Wirklich ſchloß der Kurfürſt Johann mit dem Landgrafen im März 1528 ein abermaliges Bündniß, durch welches ſie ſich verpflichteten, Alles daran zu ſetzen, um das Evangelium, ſo wie die Ehre, Land und Leute zu retten. Philipp's Entwürfe gingen jedoch weiter dahin, ſobald man hinlänglich gerüſtet wäre, dem erwarteten Angriffe zuvorzukommen, allein Johann ging nicht darauf ein, weil ſeine Räthe und Theologen auf das Eifrigſte abriethen.

Sie begriffen und billigten freilich die Nothwendigkeit gemeinſchaftlicher Vertheidigungsanſtalten, wollten aber ſchlechterdings von einem Angriffe nichts wiſſen. Vergebens ſtellte Philipp vor, wie unklug es wäre, Krieg zu bereiten und dann doch zu verzögern, zu reizen und Zeit zu Gegenrüſtungen zu laſſen. Luther wollte, der Kurfürſt ſollte lieber die ganze Verbindung mit dem Landgrafen wieder aufheben, als der angreifende Theil werden und ſich zu den gefährlichſten und unbedachtſamſten Unternehmungen verleiten laſſen. Er rieth ihm, allenfalls den benachbarten Biſchöfen noch einmal die Hand zum Frieden zu bieten und ſie aufzufordern, „ſelbſt drein zu ſehen", damit er nicht durch ihr Verſäumen zum Eingreifen genöthigt werde. Sowohl in ſeinem gutachtlichen Schreiben an den kurfürſtlichen Canzler Brück, als in einem Bedenken ſchildert er einen Angriffskrieg als gleich unklug, gewiſſenlos und widerrechtlich **). Ein zweites, von ihm, Bugenhagen und

vorgenommen haben, da ſie mit ihrem mörderiſchen Rathſchlag durch das fromme Blut, Kaiſer Karl, die deutſchen Fürſten wollten auf einander hetzen und Deutſchland in Blut erſäufen, auf daß ſie ihre Hurenbälge und Bodenbäuche in Sicherheit möchten erhalten. Wer ein ganz Land in Mord und Blut vornimmt zu bringen, der achtet's freilich gering, ob er einen Mann ermorde." Den Märtyrertod Leonhard Kaiſer's ſchilderte er in einer beſonderen Schrift.

**) An Brück: der Kurfürſt ſtehe nur unter dem Kaiſer; ſei ſchuldig, ſeine Unterthanen wider andere, ihm nur gleichſtehende Reichsſtände zu ſchützen; ſei nicht gehalten, da ſich der Kaiſer ganz anders geäußert, es zu glauben und ſich daran zu kehren, wenn die gegneriſchen Fürſten vorgäben, auf kaiſerlichen Befehl vorzuſchreiten; dieſelben dürften ſich auch auf das Wormſer, nicht durch gemeine Reichsſtände bewilligte, demnach auch für kein kaiſerliches oder Reichsmandat zu achtende und ohnehin in Nürnberg aufgehobene Edict berufen; was ſie alſo zur Ausführung deſſelben vornähmen, ſei Aufruhr wider den Kaiſer und Reich, dem widerſtanden werden müſſe; weiter ſei noch des Mittels der Appellation und Proteſtation zu gebrauchen, bis dahin noch viel Waſſer verlaufen werde, aus Nachtsfriſt Jahresfriſt werden; aufs Allerhöchſte aber ſei zu meiden, daß der Kurfürſt angreife und den feindſeligen

Melanchthon ausgestelltes Bedenken ging gleichfalls entschieden dahin, daß der Angriff unterbleibe, daß der Kaiser in Kenntniß von den hinter seinem Rücken beschlossenen verrätherischen Anschlägen gesetzt und ersucht werde, den „Mordfürst Einhalt zu gebieten; daß man die Letzteren zu vermögen suche, v ürem Vornehmen abzustehen *); daß man sich rüste, jedoch ohne K k zu versammeln; anderer Fürsten Vermittelung anrufe und die vor die Reichsversammlung bringe: — Rathschläge, die in diese Zaue auch der politischen Klugheit nicht zuwiderliefen, da, so viel sich für die Meinung des Landgrafen aufführen läßt, ein Angriff von Seiten der Evangelischen der moralischen Kraft ihrer Sache nachtheilig gewesen sein würde, indem er jedenfalls dem Scheine des Unrechts so sehr ausgesetzt war und für immer bleiben mußte, da das Pack'sche, nicht wohl glaubliche Bündniß niemals erwiesen worden ist, wie denn auch der Landgraf durch seine vorschnelle Rüstung in große Verlegenheit gerieth, als es abgeleugnet wurde. Als dies geschah, und der Landgraf dessen ungeachtet aus Gründen der Klugheit, welche sich ihm aus der Stellung der Parteien zu ergeben schienen, auf den Angriff drang, bemühete sich Luther, den Kurfürsten auf jede Weise davon zurückzuhalten, und ihn zu bestimmen, Alles für den Frieden zu

---

Fürsten durch Krieg zuvorkommen wolle; denn wer das Schwert nehme, solle durch's Schwert umkommen, und dasselbe zu brauchen sei hier noch kein Befehl, da der feindlichen Fürsten Schuld und That noch nicht am Tage läge, und sie nicht unter des Kurfürsten Gewalt ständen. Sie würden durch einen Angriff nur ein Recht zur Nothwehr bekommen, während Gott ihre feindlichen Anschläge noch wohl hindern könne, die Evangelischen aber ihren Trost und Trotz verlieren, der im Abwarten eines rechtwidrigen Angriffs bestehe. „O behüte Gott vor dem Greuel; das hieße freilich recht vor dem Hamen fischen, und Gewalt für Recht gebraucht; keine größere Schande könnte dem Evangelio geschehen. Denn hieraus würde nicht ein Bauernaufruhr, sondern ein Fürstenaufruhr, der Deutschland zu Boden verderben würde; welches auch der Satan gerne sähe." — Das Bedenken widerräth den Angriff, weil Gottes Gebot dahin gehe, zuerst Frieden anzubieten, selbst den abgesagten Feinden, und weil es wider das weltliche, in der Schrift bestätigte Recht sei, daß man Jemand angreife oder strafe, ohne daß er verhört worden oder Antwort gegeben habe. Recht müsse rechtlich ausgeführt werden. Der Kurfürst möge unterhandeln lassen und auf Frieden und Vertrag denken. Ließen sich dann die Verbündeten vernehmen, daß sie vom Bündniß nicht abstehen und Frieden nicht haben wollten, so sei das als eine abgesagte Fehde und als wären sie im öffentlichen Werk zu achten; alsdann sei es Zeit, sich zu wehren, zu schirmen u. s. w. Leugneten sie das Bündniß auf eine zweideutige Weise ab, so müsse man auf Versicherung und Verbürgung dringen, damit sie den Verdacht auswischten, zu welchem sie so starke Ursach gegeben.

*) Dabei sollte man ja nicht die Erstattung der Rüstungskosten fordern, auf daß es nicht aussehe, man suche Krieg oder Streit. Gott werde wohl wiedererstatten, was man um seinetwillen schuldigermaßen darstrecke. — Ein edelmüthigerer und klügerer Rath, als es das Benehmen des Landgrafen war, der die Bischöfe, welchen seine Rüstungen zuerst hatten gelten sollen, zu namhaften Ersatzgeldern nöthigte.

thun und Alles zu vermeiden, was denselben gefährden könnte *). Daß er zu derselben Zeit an das Pack'sche Bündniß geglaubt habe, ist wohl nicht schlechthin zu behaupten. Er spricht freilich in mehreren, doch erst nach bereits abgemachter Sache an Link, Amsdorf, Heß geschriebenen Privatbriefen so davon, als sei er vollkommen überzeugt, daß es nicht erdichtet gewesen, und eifert über die „eiskalten Entschuldigungen" der Mitglieder und Herzogs Georg, die wenig Gewicht bei ihm hätten, weil es gewiß sei, daß jene von dem bösen Willen beseelt wären, der zum Abschlusse des Bündnisses geführt habe. Allein seine Aeußerungen schließen den Zweifel nicht gänzlich aus und deuten jedenfalls nur auf eine moralische Ueberzeugung hin, die ihm nicht genügte, um die Rechtmäßigkeit eines Angriffskriegs darauf zu gründen. Aus den erwähnten Privatbriefen geht hervor, daß er gerade durch das mit kränkenden Ausfällen gegen die Evangelischen verbundene Ableugnen des Bündnisses in seiner Meinung bestärkt worden war. Er sagt nun, wenn die Gegner wieder etwas anfingen, so möchten sie, da sie niemals vergeblich gewarnt worden, und wohl nichts weiter zu hoffen sei, ohne alle Gnade zurückgeschlagen werden. Das Schreiben an Link in Nürnberg verwickelte ihn in eine neue Streitigkeit mit dem Herzoge Georg, dessen „allerkälteste Entschuldigung" des Bündnisses er für ein indirectes Einverständniß erklärte, und den er den größesten aller Narren nannte. Sie endete damit, daß der Kurfürst ihm schreiben ließ, er habe ein zu scharfes und nutzloses Urtheil über das Bündniß gefällt, und in Zukunft nichts den Herzog Betreffendes drucken zu lassen, ohne es vorher nach Hofe eingesendet zu haben **).

---

*) Gott werde, schrieb er ihm, gute Mittel zum Frieden an die Hand geben, und den Willen, sie anzunehmen, verleihen. Es werde ohnehin Unfriede genug sein, und man dürfe den Teufel nicht über die Thür malen und zu Gevatter bitten u. s. w. In demselben Sinne wendete er sich an Herzog Johann Friedrich, den Friedensrath zu unterstützen. In einem weiteren Bedenken, das er mit Melanchthon ausstellte, heißt es: das Reichsregimentsmandat (unstreitig das Ausschreiben Ferdinand's vom 1. Juni 1528, worin das feindselige Bündniß wiederholt abgeleugnet und Friedenserhaltung zugesagt wird) sei doch ein Zeichen des Entgegenkommens der Widersacher, wodurch Gott freundlich grüße, und das nicht zu verachten sei, damit nicht Gott selbst verachtet werde, und weil es von der ordentlichen von Gott gesetzten Obrigkeit ankommen, welcher man Gehorsam schuldig, das gemeine Beste des Reichs damit gesucht und angeboten werde, so daß der Evangelischen Sache dahin käme, daß sie vor Gott kein gut Gewissen, vor dem Reiche kein Recht, vor der Welt keinen Glimpf behielte. Der Satan scheine im Sinn zu haben, nicht blos stücklich das Evangelium anzugreifen, sondern zu dem Ende ganz Deutschland umzukehren. Würde sich der Kurfürst nicht rathen lassen, so täten sie sich, obwohl vom Kaiser mit so vielfachen Wohlthaten überschüttet, anerbieten, wider ihn zu reden, und sein Land zu meiden, damit nicht ein böser Schein auf Gottes unschuldiges Wort falle. Er möge daher eine stattliche Botschaft an das Reichsregiment schicken, welche seinen und des Landgrafen Gehorsam anzeigte, die Bundesfürsten anklagte und sonst ausrichtete, was ihm zu thun nöthig erscheine.

**) Durch Unvorsichtigkeit des Empfängers gelangte jener Brief zur Kennt-

Im folgenden Jahre wurden feindselige Absichten der Gegenpartei
sendar. Sie setzte auf dem Reichstage in Speier einen sowohl mit
m letzten einhelligen, als mit sich selbst in Widerspruch stehen-
n, weil dem Concilium, auf welches das Ganze doch ausgesetzt war,
ergreifenden Beschluß durch, gegen welchen die Evangelischen, weil in
eligions- oder Gewissensachen die Mehrheit der Stimmen nicht ent-
eiden könne, die bekannte Protestation einlegten. Sie wollten nicht
willigen, daß der Neuerung von Reichswegen Schranken gesetzt wür-
n, den Gegnern das Recht der Unterdrückung gegeben, ihnen die
erpflichtung dazu aufgebürdet würde. Ehe sie mit ihrer Protestation
rvortraten, hatte Johann von Luther ein Bedenken darüber gefordert,
e die Gelegenheit benutzte, sehr fein auf einen neuen Gesichtspunct
nzuweisen, aus welchem die Neuerung angesehen und vertheidigt wer-
n möchte. Auch wenn er sie nicht begonnen hätte, würde Deutsch-

---

s Herzog Georg's, gegen welchen er starke Ausfälle enthielt. Der Herzog
gte Luthern in einem kurzen ungnädigen Schreiben, ob er sich zu dem Briefe
enne. Luther antwortete, er sei nicht des Herzogs Unterthan und Gefan-
ner; habe zeither große Geduld mit ihm getragen, obwohl er ihm noch et-
s schuldig sei; der Herzog möchte sich bei solchen erkundigen, über die er
gebieten hätte. Der Herzog wußte sich den Originalbrief zu verschaffen,
d führte Klage beim Kurfürsten. Luther entschuldigte sich in kurzen und
lgemeinen Ausdrücken, so daß man sein Schreiben bei Hofe noch ein wenig
ebessern mußte, um es dem Herzoge zuschicken zu können, hörte nicht auf,
h über das Bündniß und der Fürsten Plane auszulassen, und that dies
mentlich in einer Schrift: Bericht an einen guten Freund von
iderlei Gestalt des Abendmahls, welche gegen ein Mandat des
schofs in Meißen gerichtet war, der das Sacrament nur in einer Gestalt
getheilt wissen wollte. Der Herzog ließ darauf eine Schrift ausgehen, in
cher er das Bündniß für eine Fabel erklärte und heftig auf Luthern und
sen Lehre schalt. Luther hatte die Aushängebogen bekommen und schrieb
n Kurfürsten, seine Verantwortung auf das närrische nichtsnutzige Buch des
rzogs würde gleichzeitig mit demselben erscheinen. Im folgenden Jahre
t er mit seiner Schrift: Von heimlichen gestohlenen Briefen
wor, in welcher er sich über das Thema verbreitete, daß „heimliche Re-
n und Briefe eitel bloße Gedanken" wären, und daher „keinem menschli-
n Urtheile unterworfen werden könnten," in einer Weise, welche ihn hoch
er der Barbarei einer ihrer Civilisation sich rühmenden Zeit erblicken
ßt, welche bei Gelegenheit „heimlicher Reden und Briefe" ihre Armuth an
jenem sittlichen und Rechtsgefühle nur zu eclatant an den Tag gelegt hat.
r vergalt dem Herzoge mit einem vollen Maße, griff ihn auf das Bit-
rste an, wegen seines Unedelmuths, seines „Diebstahls", seines Mißbrauchs,
es gestohlenen Guts", seiner Requisitionen beim Nürnberger Rathe und
n kurfürstlichen Hofe, die dahin zielten, die Stadt und den Kurfürsten
veranlassen, ihm rauben zu helfen und seinem Uebermuthe zu dienen, und
hrte ihm zu Gemüthe, daß er ihn nur des löblichen Hauses Sachsen we-
n so sehr geschont. „Ich weiß wohl, daß er Herzog zu Sachsen, Landgraf
Thüringen und Markgraf in Meißen ist: daß er aber Herzog über fremde
riefe, Landgraf über heimliche Reden und Markgraf über Gedanken sein
lte, das werd ich, ob Gott will, dies Jahr nicht glauben noch leiden."
as das Bündniß betreffe, wäre es besser, nicht durch allzu ängstliche Ent-
uldigungen dem Argwohne Raum zu geben u. s. f.

land die kirchlichen Mißbräuche nicht länger ertragen, ohne seinen Unterricht vom Glauben und Gehorsam gegen die Obrigkeit aber in weit tumultuarischerer und gemein-verderblicherer Weise zu tilgen gesucht haben *). Um einem so wüsten Wesen zu wehren, habe der Fürst fallen lassen, was hätte fallen wollen und müssen, und auf künftige Besserung Vorkehrungen getroffen, die er fest überzeugt für christlich und göttlich halte. Schon aus diesem Grunde könne er in den Abschied nicht willigen, könne es um so weniger, weil er dadurch in die Gewissensrechte eingreifen, sich der Sünde der Feinde des Evangeliums theilhaftig machen und den Grund alles Uebels wiederherstellen würde. In seinem Widerspruche könne der Kaiser nichts Unchristliches finden, da die Reichsstände selbst die evangelische Lehre nicht verdammt, sondern die Entscheidung auf ein Concilium verstellt hätten, dessen sich auch der Kaiser vertröstet, der daher ersucht werden möge, zu einem herzlichen und willigen, nicht einem erzwungenen Frieden zu helfen.

Luther's vollkommene Zustimmung erhielt es, daß die versammelten Stände die Türkenhülfe als gemeinsame Sache bereitwillig anerkannten; auch that er, was er konnte, um den betreffenden Reichsschlüssen Nachdruck zu geben. Die Gefahr war nahe und drohend. Er hatte schon im Jahr 1525 eine Schrift: **Vom Krieg wider die Türken** begonnen, dadurch veranlaßt, daß Prediger von den Kanzeln erklärten, man solle und dürfe nicht wider den Türken kriegen. Jetzt ließ er auch eine **Heerpredigt wider den Türken** und späterhin noch mehreres Aehnliches drucken. Hell lodert in allen diesen Schriften sein patriotisches Feuer, doch hält er darin unverrückt seinen religiösen Standpunct fest. Die Lehre von der Leidenspflicht des Christen kehrt wieder, aber eben so stark wird die Männerschuldigkeit, rüstig zu streiten für Glauben, Freiheit und Vaterland, hervorgehoben. Sehr fein werden beide zugleich behauptet; indeß sieht man, daß die Vermittelung zwischen beiden nicht ganz ohne Mühe gefunden ist. Die christliche Weltanschauung von hohem Schwunge will sich mit den Ver-

*) Auf den Reichstagen, ja selbst durch päpstliche Legaten, sei der Grund des Uebels im Mißbrauch der Geistlichen gesucht. Die Uebelstände im kirchlichen Wesen wären in allgemeine Verachtung gerathen, dennoch aber mit Frevel und Uebermuth vertheidigt, wodurch der Unwille noch gesteigert worden. „Solches Abfallen und Untergehen der Mißbräuche war bereits das mehrere Theil im Schwang, ehe des Luther's Lehre kam: denn alle Welt war der geistlichen Mißbräuche müde und feind, daß zu besorgen war, wo des Luther's Lehre nicht drein kommen wäre, damit die Leute unterrichtet von dem Glauben Christi und vom Gehorsam der Obrigkeit, es wäre ein jämmerlich Verderben im deutschen Lande entstanden, denn man wollte die Mißbräuche nicht länger leiden und stracks eine Aenderung haben, so wollten die Geistlichen nicht weichen noch nachlassen, daß da keines Wehrens gewesen wäre, es wäre eine unerdenkt. stürmische, jährliche Mutation oder Aenderung worden (wie sie der Münzer auch anfing), wo nicht eine beständige Lehre dazwischen kommen wäre, und ohne Zweifel die ganze Religion gefallen und lauter Epikurer geworden aus den Christen."

derungen einer praktisch-gesunden Erfassung der realen Verhältnisse kaum ausgleichen lassen. Der eifernde Patriot, der strenge Sittenprediger zürnt den Deutschen, aber sein Schelten kommt her aus der reinsten und innigsten Liebe. Schon in der Schrift: Ob Kriegsleute in einem seligen Stande sein können? hatte er gesagt, er wollte wohl den Türken mit all „seiner Macht kommen lassen, wenn er nur neun oder zehn recht christliche Kriegsleute, wie er sie sich dachte, im Heerhaufen hätte, die die Welt wohl fräßen ohn allen Schwertschlag. Das ist der Grundgedanke *). Die Heerpredigt hebt mit der wehmüthig-patrioti-

*) In der Schrift: Vom Krieg wider die Türken gesteht er, der Meinung gewesen zu sein, daß es Gott widerstreben heiße, wider den Türken, als Gottes Strafruthe, zu streiten, erinnert aber dabei an die Voraussetzungen, an welche sich dieselbe geknüpft. Vom christlichen Stande der weltlichen Obrigkeit habe man damals nicht gewußt, der Papst sei Alles in Allem gewesen, habe in seinem Namen den Türkenkrieg ausgeschrieben und dabei nur im Sinne gehabt, Deutschland auszusaugen. Zudem sei zum Glaubenskriege angereizt worden, ohne die Christenheit auf die nöthige, vorgängige, eigene Besserung hinzuweisen; man habe den Krieg zu einer Christenpflicht stempeln wollen, während sich doch die Christen, als solche, um ganz andere Dinge als um Krieg zu bekümmern hätten; am Wenigsten sei Glück zu hoffen, wenn sich, wie es doch der Fall gewesen, die Geistlichen mit Versäumung ihrer Amtspflichten in die Sache mengten; so sei es aber immer geschehen, und die traurige Erfahrung habe gelehrt, daß die Kriege den unglücklichsten Ausgang genommen. Wäre die Absicht ernst und lauter gewesen, so würde er sich auch anders erklärt haben. Er führt dann aus, daß Kaiser und Fürsten Gottes Befehl haben, ihre Unterthanen zu schützen, statt dieselben so jämmerlich verderben zu lassen, wie sie thun. „Denn mich dünkt, so viel ich noch in unsern Reichstagen gespürt habe, daß weder Kaiser noch Fürsten selbst glauben, daß sie Kaiser oder Fürsten sind. Denn sie stellen sich ja eben also, als stünde es in ihrem Gutdünken und Wohlgefallen, ob sie ihre Unterthanen sollen retten und schützen vor Gewalt des Türken oder nicht; und die Fürsten auch nichts sorgen, noch denken, daß sie vor Gott höchlich schuldig und verflichtigt sind, mit Leib und Gut dem Kaiser hierin räthlich und hülflich zu sein. Ein jeglicher läßt's dahin gehen und fahren, als ging es ihn nichts an, oder hätte weder Gebot noch Noth, die ihn dazu zwinge. So muß denn etwa erst von Rom ein unnützer Wäscher (Legat) kommen, mit den Reichsständen handeln und euch eure Pflichten als Reichshäupter vorhalten" u. s. w. „Darum ist der Krieg bisher schlecht gerathen, weil der Kaiser sich und die Fürsten sein Panier nicht mit rechten Augen angesehen, sondern ihm ungehorsam gewesen sind. Doch soll man nicht verzagen, als wäre es zu spät; bösen und recht thun findet immer Gnade; wir sind gegen alle Welt stark genung, wenn es an der rechten Gesinnung nicht fehlt. Der Türken Regiment würde in Deutschland unleidlich sein. Der Jammer, den sie bringen, sollte das Reich endlich bewegen, zu helfen und zu schützen, die Fürsten, ihre Streitigkeiten und was sie sonst Unnützes und Widerwärtiges vornehmen, bei Seite zu lassen. Man rüste sich und kriege gehörig, nicht wie gewöhnlich kindisch, schläfrig, mit unzulänglichen, zersplitterten Kräften: es heißt sonst Gott versuchen, sonderlich weil unsere Fürsten nicht so geschickt sind, daß man Wunderwerke sich bei ihnen versehen möchte." — Jetzt, zu Speier, „da ist das Gröbste ums Fleisch und Fischessen zu thun, und dergleichen Narrenwerk. Daß euch Gott ehre, ihr untreuen Häupter eurer armen Leute. Welcher Teufel heißt euch so heftig mit den geistlichen unbefohlnen Sachen

ſchen Klage an: „Ich habe vom Türkenkrieg genug Unterricht gethan, aber meine Deutſchen hören mir nicht; nun iſt abermals ſolcher Jammer angerichtet in Deutſchland.“ (Durch Solyman's Einfall.) „Doch“, heißt es dann, „obwohl es die Gottloſen nicht verdienen, ſo ſoll doch um ihretwillen nichts unterlaſſen werden; es fehlt auch an Guten nicht: ſo will ich wiederum reden, die Gewiſſen unterrichten, die Fauſt vermahnen. Als Chriſt ſoll man leiden, wie Chriſtus will, der den Tyrannen ſchon ihren Lohn geben wird, ehe ſie es ſich verſehen; aber als Unterthan und Obrigkeit ſtreiten iſt recht, ſchön, ein edles Märtyrerthum, hat großen Lohn.“ Weiter werden die entſetzlichen Folgen davon geſchildert, daß man nichts geben, nichts thun wolle. „Ich wollte wünſchen, daß ſich kein Flecklein noch Dörflein plündern noch wegführen ließe vom Türken, ſondern wenn's zu ſolchem Ernſt und Noth käme, daß ſich wehrete, was ſich wehren könnte, jung und alt, Mann und Weib, Knecht und Magd!“ Doch ſoll es alſo geſchehen, ſo „werden wir andere und neue Gedanken faſſen, uns anders ſchicken und gewöhnen müſſen, beide mit Herz und Hand, denn wir bisher gewohnet ſind!“ Es wurde jedoch nicht eben anders zu ſeiner Zeit. Er fand auch in ſeinen ſpäteren Jahren noch Veranlaſſung genug, die vergeblichen Klagen und Mahnungen zu wiederholen *), und auch am häuslichen Heerde, im Kreiſe vertrauter Freunde, ſprach er von Zeit zu Zeit ſeinen Schmerz über Deutſchlands Noth, Elend und Entwürdigung bei einer ſolchen Fülle von Kraft aus **).

---

umgeben, welche Gott und das Gewiſſen betreffen, und ſo laß und faul die Sachen handeln, die euch von Gott befohlen, und euch und eure arme Leute angehen, jetzt in der nächſten Noth, und damit nur hindert alle diejenigen, die es herzlich gut meinen und gern thäten? Ich will aber hiemit mein Gewiſſen verwahrt haben; hab doch meinen Deutſchen die Wahrheit, ſo viel mir bewußt, anzeigen, und beide, Dankbaren und Undankbaren treulich rathen und dienen wollen u. ſ. w.“

*) In einer Vermahnung zum Gebet wider den Türken vom Jahr 1541 und einer Vermahnung an die Pfarrherrn der Superintendentur Wittenberg, das Volk zur Buße und zum Gebet wider den Türken zu vermahnen vom Jahr 1543 herrſcht der Gedanke vor, daß die Sünden und Verſäumniſſe der Deutſchen das ganze Unglück über das Land hereinzögen.

* Seinen höchſten Zorn erregt es nach mißrathenem Zug (1542), daß etliche Fürſten und Herren, wie man ſage, die Steuer behalten und keine Hülfe geſchickt, ſo daß man denken müſſe, daß ſie mit dem Türken im Bund und Verräther der Chriſtenheit ſeien. „Wenn dem ſo wäre, ſollte man ſie billig aus dem Reich werfen und aller Ehre des Reichs entſetzen; hätten dazu wohl noch Aergeres verdient.“ Die Pfarrherren ſollen endlich des Reichstags nicht vergeſſen, daß Gott wollte der Fürſten Herzen erleuchten und neigen, nachdem ihnen der Glaube nun gröblich in die Hand kommen, daß ſie einmal mit Ernſt ihre Uneinigkeit laſſen, ſich herzlich vereinigen, und anders als bisher zu den Sachen thun möchten.

**) „Das römiſche Reich iſt ſchlafend
Kurfürſten und Städte der [illegible]
[illegible] ſatt; nur die
[illegible]gsvolk wider

Die Evangelischen hatten noch in Speier beschlossen, den Kaiser ... Schutz anzurufen und sich auf jeden Fall sofort in Vertheidigungszustand zu setzen. Noch im Juni entwarfen die Fürsten, in Gemeinschaft mit den oberländischen Städten, ein Bündniß, das sich vor Allen auf sämmtliche Freunde der evangelischen Lehre, also auch auf die Anhänger Zwingli's, auszudehnen wünschte. Die Mehrheit ... Speierischen Reichstage hatte nicht blos strenge Maßregeln gegen die Wiedertäufer beliebt, sondern durch eine Clausel ihres Beschlusses in der Abendmahlslehre keine widrigen Secten, womit die Zwinglianer gemeint waren, zugelassen werden sollten, den Grund zu einer neuen politischen Spaltung gelegt, die der katholischen Partei so ... als für die evangelische nachtheilig werden mußte. Das wünschenswerthe Bündniß mit den Schweizern kam nicht zu Stande. Luther hatte nicht wenig gethan, es zu verhindern. Um seine vielfach verkannten und mißverstandenen Beweggründe richtig zu würdigen, muß ... jedoch seine Streitigkeiten über die Abendmahlslehre genau auseinanderlegen, was dem Artikel „Reformation" gleichfalls vorbehalten bleibt. Hier ist nur das Nothwendigste zu bemerken. Er warf die „Sacramentirer", wie er seine Gegner in der Abendmahlslehre nannte, ohne Kategorie mit den Schwärmern, die ihm so viel Noth und Sorgen gemacht, und glaubte, daß bei der Ansicht und Richtung derselben keine Religion, kein Kirchenthum bestehen könne. Er schlug die Bedeutung, welche seine dogmatische Vorstellung für die Frömmigkeit selbst hatte, zu hoch an und legte ihr ausschließliche Gültigkeit bei. Allein er war auch keineswegs von einem formellen Grundsatze, sondern von einem positiven Lehr- und Glaubensgehalt, nicht von dem Kampfe für ein Princip, sondern von dem Bestreben, die wahre Schriftlehre zu begründen und festzustellen, und wenigstens nicht zunächst von einer Schilderhebung für die Freiheit des Glaubens, sondern von einer Erhebung für dessen Reinheit und ihn selbst in dieser, ob auch durchdrungen und getrieben vom Freiheitssinne, ausgegangen. Man dachte überhaupt zu jener Zeit an das Princip nicht, einem Jeden sei zu überlassen, nach freier Forschung seine religiösen Vorstellungen sich zu bil-

---

... Türken! — Ich fürchte sehr, Deutschland sei verrathen und verkauft, und erschöpft beide von Geld und Leuten und gar ausgesogen; darnach wird man's dem Türken in Rachen stecken. — Hätte es Einen Herrn, so könnten ihm leichtlich Widerstand thun; ach, daß wir Deutschen nur treulich bei einander stünden! Wenn Deutschland nur Einen Herrn hätte, so wäre es bald zu gewinnen, wie es unter Kaiser Heinrich, Otto's Vater, war; da stand es wohl in Deutschland. Hernach haben die drei Kaiser, die Otten, sehr wohl regieret, thaten dem König zu Frankreich Widerstand, der ihnen drauete, wollte so stark kommen und den Rhein aussaufen." Jetzt aber „ist keine verachtetere Nation denn die Deutschen. Die Italiener heißen uns Bestien; Frankreich und England spotten unser und alle andere Länder. Deutschland ist wie ein schöner weidlicher Hengst, der Futter und Alles genug hat, was er darf. Es fehlet ihm aber an einem Reiter; es ist mächtig genug von Stärke der Leuten, es mangelt ihm aber an einem guten Haupt und Regenten."

den, dachte nicht daran, die Grenzen der [illegible]iheit des Einzelnen und die Ansprüche der Gesammtheit auf Uebereinstimmung und Unterordnung festzustellen, den ächten Frömmigkeitsgehalt über Streit und Zwang der Dogmen zu erheben, das Verhältniß der menschlichen Erkenntnißkraft zur Offenbarung göttlicher Dinge einer tieferen Prüfung zu unterwerfen: den Glauben wollte man feststellen, und im Eifer darüber verletzte man die Freiheitsprincipien, deren hellere Erfassung erst einer späteren Zeit gelang, machte sich im Princip derselben Beschränkungen der menschlichen Freiheit schuldig, welche Auflehnung geführt hatten, und gefährdete die ganze Entwickelung freierer Grundsätze und kirchlicher und bürgerlicher Zustände, zu welcher jene den Anstoß gegeben und den Grund gelegt hat. Die schweizerischen Gegner waren nicht viel weniger eifervoll und hartnäckig, auch die Nichtstreitenden und Ungereizten nahmen Partei; selbst ein Melanchthon war im Wesentlichen derselben Meinung. Luther, und mit ihm seine ganze Zeit, meinte entschieden, daß Einheit des Glaubens und der Lehre für den Fortbestand des Christenthums nicht entbehrt werden könne. Diese Meinung aber war das Bindemittel größerer, fest zusammenhaltender, widerstandsfähiger Parteien. Wurde es mit der Lehre nicht genau genommen, so war ein gänzliches Zerfallen zu fürchten, mit einer minder streng kirchlichen Grundlage, einer höheren, aber gleichgültigeren, oder doch ruhigeren Betrachtungsweise, der Toleranz einer späteren Zeit, den Grundsätzen unbedingter Freiheit der Lehre und Schriftauslegung, würden die im Entstehen begriffenen Kirchen sich der alten Kirche und der destructiven, in's Schrankenlose gehenden Richtung gegenüber nicht haben halten können. So ging der Streit aus der ganzen Gestalt und Denkart der Zeit hervor, in ihr lag das Grundübel, in ihr die Hauptschuld von dem, was bei jenem gefehlt wurde; so bewältigend war die Befangenheit, Engherzigkeit und Einseitigkeit ihres ganzen, an religiösen Elementen überreichen Geistes und der Zwang ihrer Verhältnisse, daß selbst eines Luther's freier Geist darin gefangen war, „nicht heraus konnte", wie er selbst unter schweren inneren Bedrängnissen gestand, da der Streit seine Stimmung verdüsterte, sein Leben verbitterte, verkürzte kann man sagen, sein eignes Streben, die Erreichung seines Ziels hinderte, seine kostbarsten Hoffnungen und heißesten Wünsche vereiteln half. Freilich vermittelte er in seiner Befangenheit eine bessere Erkenntniß, die Freiheit der Geister und der Zustände (man mußte diesen Uebergang einmal durchmachen), zunächst aber waren seine Einflüsse vom wesentlichsten Nachtheil für die Partei und die Sache des Evangeliums.

Die Lehren und Umtriebe der Wiedertäufer hatten eine Wendung genommen, nach welcher sie in seinen Augen nicht blos das Evangelium, sondern die ganze geordnete Welt mit der äußersten Gefahr bedrohten. Man darf sich daher nicht wundern, daß er dem Kurfürsten rieth, sich dem Reichsschlusse wider sie gehorsam und willig zu erzeigen. Bei seiner Denkweise war es [illegible] und, so verkehrt es erscheinen mag, daß er [illegible] der schwei-

zerischen Lehre Anhängenden wollte. Der Beschluß würde zu Rothach erfolgt sein, doch erhob sich die Bedenklichkeit, daß man sich der Gefahr aussetzen würde, mit den Schweizerischen als eine Secte angesehen zu werden, und Luther bewog den Kurfürsten, sich zurückzuziehen und dadurch Alles zu vereiteln. Ein solches Bündniß sei vergeblich, gefährlich, ärgerlich und unchristlich, meinte er, in einem Namens seiner und seiner Collegen ausgestellten Bedenken, und gab dem Kurfürsten in die Hand, was er antworten sollte, wenn er Anfechtung wegen seiner Bedenklichkeit zu erleiden haben würde *). Schon vorher hatte er ihn vor dem „Bundmachen" des Landgrafen gewarnt; er möge sich ja nicht darein flechten und binden lassen; ein solches Bündniß sei nicht aus Gott, sondern nur Menschenwitz; es sei unnöthig, weil die Gegner weder die Macht noch den Muth zu einem Angriffe besäßen, und Gott die Evangelischen mit starken Mauern seiner Macht verwahrt habe; unräthlich, weil die Papisten durch dasselbe nur gereizt und aufmerksam gemacht werden würden. Als neue bedrohliche Nachrichten einliefen, schritt der Landgraf zu einem letzten Versuche, der jedoch gleichfalls scheiterte. Er veranstaltete ein Religionsgespräch in Marburg, an welchem Luther Theil nahm, seine Theilnahme jedoch im Voraus für einen „verlorenen Dienst" erklärend. Er wollte den Schweizern den Ruhm nicht lassen, daß sie zu Frieden und Einigkeit geneigter wären, hatte jedoch das Bewußtsein, daß man innerlich Unvereinbares vereinigen wollte. Man beschloß zuletzt nur, sich mit christlicher Liebe, wenn auch nicht als Brüder gegen einander zu verhalten, und keine Streitschriften ausgehen zu lassen.

Zu Rothach war ein Convent nach Schwabach ausgeschrieben, wo die evangelischen Fürsten 17 Artikel vorlegen ließen, die von den Wittenberger Theologen, wahrscheinlich von Luther selbst, verfaßt waren.

*) Das Bündniß, weil es zur Erhaltung und Beschützung des Evangeliums geschlossen werden soll, ist unmöglich und umsonst, denn um einen solchen Zweck zu wollen, müßte man auf gleichem festen Glaubensgrunde stehen, das nicht der Fall ist. (Keine Grille von ihm, sondern ein wesentliches Glied im Zusammenhange seiner Ueberzeugungen. Der Gedanke, daß ein Christ vor allen Dingen seines Sinnes und Glaubens gewiß sein müsse, war so fest bei ihm, daß er sogar wollte, diejenigen, die noch ungewiß wären, möchten lieber vorerst noch im Papismus bleiben.) — Das Bündniß ist gefährlich, weil der Landgraf ein unruhiger Mann ist, und uns leicht wider Willen in ein abenteuerliges unbesonnenes Unternehmen verwickeln könnte. Es ist verdächtig und ärgerlich, weil sicher viele der Verbündeten statt auf Gottes, auf menschliche Hülfe vertrauen würden, und ihnen würde man in dem Bündnisse nur einen Abgott errichten. Es ist unchristlich, denn wir können es nicht eingehen, ohne die Sacramentsketzerei zu stärken und vertheidigen zu helfen. Vergeblich wird eingewendet, die Schweizerischen wären doch nur in einem einzigen Stück unser, denn an dem einen ist schon allzu viel, und wer nur einen Artikel leugnet, ist darum nicht weniger ein Unchrist; oder: der Bund betreffe nicht die Lehre, sondern werde zur Abwehr rechtswidriger Gewalt geschlossen, denn wir wissen sehr wohl, daß wir eben nur um der Lehre willen angegriffen werden sollen.

Der Bund bezwecke die Vertheidigung der wahren Lehre, man müsse also vor allen Dingen gewiß sein, daß die sich Verbündenden einstimmig darin wären. Der 10. Artikel enthielt die Abendmahlslehre nach Luther's Sinne. Nun zogen sich Straßburg und Ulm zurück. Eine weitere Zusammenkunft zu Schmalkalden führte eben so wenig zum Ziele. Die Gefahr nahm eine noch drohendere Gestalt an. Allein die Wittenberger Theologen widerriethen das Bündniß; vor allen Dingen wollten sie von keinem Kriege wissen, der ihnen als unchristliche Zaghaftigkeit erschien, welcher sie in sich selbst das Beispiel der heldenmüthigsten, alle Rücksichten weltlicher Klugheit verschmähenden Hingebung und Selbstverleugnung entgegenstellten *). Nun verlangte der Kurfürst neben anderen Fürsten vor Allem Verständigung über die Schwabacher Artikel, worüber sich die Verhandlungen zerschlugen. Man beschloß, daß die Stände, welche sich zu jenen Artikeln bekannten, in Nürnberg wieder zusammenkommen sollten. Hier aber wurde nun nicht etwa über sie selbst und ihre Unterschrift, sondern über die Frage gestritten, ob man dem Kaiser widerstehen dürfe, wenn er des Evangelii willen Krieg beginnen sollte. Aus dem Bedenken Luther's und seiner Collegen ist ersichtlich, daß von anderer Seite das Widerstandsrecht auf die Reichsverfassung gestützt worden, daß die Ansicht der Geistlichen dadurch freilich modificirt war, aber auch nicht mehr. Sie stellten den „Juristenhändeln von Repressalien und Defensionen" ihre biblische Theorie ausdrücklich entgegen, und hatten sich nur bemüht, dieselbe mit den juristisch-staatsmännischen Ansichten in thunlichste Uebereinstimmung zu bringen. Sie sagten: so lange das Reich und die Kurfürsten den Kaiser als solchen hätten und nicht einträchtig absetzten, dürfe man sich nicht etwa auf weltliche Rechte und darauf, daß der Kaiser sich verpflichtet und vereidet habe, Niemanden mit Gewalt zu überziehen, sondern bei seiner hergebrachten Freiheit zu lassen, berufen und Gegenwehr leisten wollen, sondern müsse der Schrift gemäß dem Oberherrn Gehor-

*) Luther und seine Freunde schrieben, „wir möchten lieber zehnmal todt sein, als daß unser Evangelium Ursache zu Blutvergießen und Schaden würde, von unsertwegen geschehen, weil wir sollen die sein, die da leiden und nicht selbst rächen und vertheidigen." Gerathe der Kurfürst in Gefahr, das schade nicht: der Herr sei mächtig genug, könne wohl Mittel und Wege finden, daß sie ihm nicht schade, könne die Gedanken der gottlosen Fürsten wohl zu nichte machen; des Kaisers Vornehmen sei ein lautes Dräuen des Teufels, das ohne Kraft sein und endlich dem Widertheile zum Verderben gereichen werde; Christus versuche dadurch, ob man auch sein Wort mit Ernst meine und für gewisse Wahrheit halte oder nicht; man habe bisher Gottes Hülfe erfahren, und daß die Sache Gottes sei, welcher auch ferner helfen werde. Sie gedächten durch Gott mehr auszurichten, als die Gegner durch ihr Trotzen, und forderte sie der Kaiser, so wollten sie mit Gottes Hülfe erscheinen und den Kurfürsten ihrerhalb in keine Gefahr setzen. Denn Jeder solle auf seine Gefahr glauben, wenn es so weit komme, daß der Kaiser Jemanden verderben wolle. Indeß verlaufe viel Wasser, und werde Gott wohl Rath finden, daß es nicht so gehe, wie die Gegner dächten.

ſam erzeigen, auch wenn er Unrecht thue; denn wenn die Unterthanen den Gehorſam verweigern wollten, ſo oft die Obrigkeit ihnen Unrecht zu thun ſcheine, ſo würde der ganze Rechtszuſtand aufgehoben ſein. Ein Fürſt müſſe lieber drei Fürſtenthümer verlieren, ja dreimal todt ſein wollen, ehe er daran mitſchuldig würde. Der Fürſten Unterthanen ſeien auch des Kaiſers Unterthanen und noch mehr; es ſchicke ſich aber nicht, des Kaiſers Unterthanen mit Gewalt wider den Kaiſer, ihren Herrn, ſchützen zu wollen, ſo wie es ſich nicht ziemen würde, wenn der Bürgermeiſter zu Torgau die Bürger zu Torgau wider den ſächſiſchen Kurfürſten ſchützen wollte, ſo lange derſelbe Kurfürſt ſei. Die Fürſten wären nicht gehalten, zur Verfolgung ihrer Unterthanen Beiſtand zu leiſten, denn es wäre wider ihr Gewiſſen, ſich fremder Miſſethat theilhaftig zu machen, das Land aber müßten ſie dem Oberherrn, wenn er auf Gefahr ſeines Gewiſſens Gewalt üben wollte, der ſie entgegenzutreten kein Recht hätten, offen ſtellen, und Jeder ſolle dann für ſich ſelbſt ſtehen und ſeinen Glauben bekennen mit Darſtreckung ſeines Lebens und Leibes, und nicht die Fürſten mit in die Sache ziehen durch Schutzſuchen, ſondern den Kaiſer laſſen ſchaffen mit den Seinen, wie er's wolle, weil er Kaiſer ſei. Dem ſtimmten mehrere Stände bei, trotz dem Widerſpruche der übrigen und der Rechtsgelehrten, die ſich auf ihrem Standpuncte in eine religiöſe Anſicht, einen ſo uneigennützigen Patriotismus nicht finden konnten, wonach man lieber auf die Fürſtenthümer verzichten, als das evangeliſche Gebot verletzen oder das Vaterland durch einen inneren Krieg gefährden ſollte. Man ging aus einander, ohne zu einem entſcheidenden Beſchluſſe gekommen zu ſein, den hauptſächlich Luther durch ſeine unerſchütterliche Entſchloſſenheit, Alles über ſich ergehen zu laſſen und Gott allein zu vertrauen, verhindert hatte. In ſofern wirkte ſeine Anſicht und Geſinnung verderblich, obwohl ſie die einer Heldenſeele war; denn man darf freilich nicht vergeſſen, daß zwiſchen ſeiner, jeden Augenblick wie zum Märtyrerthume ſo zum Handeln, wie es ihm nur ſicher nach dem Gewiſſen däuchte, bereiten Kriegsſcheu, und der feigen, trägen und eigennützigen, von welcher ein Theil der verbündeten Fürſten jetzt und beſonders ſpäterhin ſich beſtimmen ließ, ein himmelweiter Unterſchied Statt fand. Er bedachte dabei nur nicht, wenn auch ſeine Geſinnung, wäre ſie allgemein geweſen, zum Ziele geführt haben könnte, daß auf Begeiſterung und auf Heldenſinn bei den Vielen nicht als auf die Regel gerechnet werden darf. Im Uebrigen zeigt es ſich gerade hier recht deutlich, wie ſehr ihm das zu einem nicht einſeitigen Urtheile erforderliche ſelbſtſtändige Wiſſen von der Reichsverfaſſung, insbeſondere vom wahren Verhältniſſe der Fürſten zum Kaiſer abging, und wie lebendig die Idee von den Rechten und der Macht des Kaiſerthums, der demſelben gebührenden Achtung und der alten, bereits ſo tief erſchütterten Reichseinheit und inneren Verfaſſungsmäßigkeit bei ihm waltete. Doch war dies auch bei dem Kurfürſten ſelbſt der Fall, dem es ein Greuel war, ſeinen Kaiſer mit Krieg zu überziehen, und der doch mitten in den dem

Geistlichen fremden Verhältnissen lebte. Man forderte Luther's Rath über politische Angelegenheiten, ohne ihn über dieselben genugsam aufzuklären, ließ unbekümmert seine Rathschläge veröffentlichen und folgte ihnen. Der Brandenburgische Gesandte erklärte: wo der Kaiser seinen Herrn mit Gewalt überzöge, wollten seine Gnaden nicht wehren, sondern Alles leiden, was ihnen Gott zufügte. Erklärt sich dies theilweis aus dem herrschenden persönlichen Ansehen Luther's, der unsichtbaren Macht, welche das Wort und die Gesinnung desselben übten, so trägt es auch wiederum bei, Luther's Ansichten und Rathschläge bei den politischen Angelegenheiten zu erklären *).

Sie schienen bewährt werden zu sollen, indem sich noch einmal die Aussicht eröffnete, daß der Kaiser als Schiedsrichter über den Parteien auftreten, und der Reichstag in Augsburg 1530 die Bedeutung eines Nationalconciliums erhalten würde. Wie sie zerging und wiefern Rom seine Bestrebungen auch auf diesem wichtigen Reichstage mit Erfolg gekrönt sah, berichtet die Reformationsgeschichte. Luther stand noch unter Bann und Acht. Der Kurfürst hatte ihn daher, als er sich nach Augsburg begab, im nicht zu entfernten Coburg zurückgelassen; doch war in der Versammlung des Reichs zu Augsburg seine Stimme, den dasselbe gedachte, eine der gewichtigsten. Evangelischer Seits geschah nichts ohne seinen Beirath, worüber indeß hier nur einige Andeutungen. Freilich muß man die Briefe, welche er aus Coburg schrieb, kennen, wenn man im Stande sein will, seine Grundsätze und Aeußerungen aus der nächsten und nachfolgenden Zeit über die von den evangelischen Fürsten zu ergreifenden oder ergriffenen politischen Maßregeln zu würdigen. Sie sind mit Einem Worte in demselben Geiste gedacht, wie das Lied: Eine feste Burg ist unser Gott! das er in Coburg dichtete, in demselben Geiste geschrieben wie der Heldenbrief an den Kurfürsten aus Borne; und verfehlten auch ihre Wirkung nicht, die Freunde anzufeuern und bei Muth und Standhaftigkeit zu erhalten, obwohl sie dieselben mit der Zuversicht nicht ganz zu erfüllen vermochten, in welcher Luther selbst, im Geist stets gegenwärtig, alle Streite mitkämpfend, keinen Augenblick in Ruhe vom Geschäfte des Mitdenkens und Rathens, jede Sorge theilend, doch in unerschütterlichem, wohlgemuthetem

*) Man hat oft gar nichts mit ihnen anzufangen gewußt, oder sie mit flüchtiger Verurtheilung abgefertigt, weil man sich nicht in seine Schriften, seine Seele, seine Verhältnisse und seine Zeit hineindachte, weil man, an eine rein weltliche und nüchterne Betrachtungsweise gewöhnt, sie mit dem Maßstabe derselben maß, indem man stillschweigend davon ausging, daß dieselbe auch die seinige hätte gewesen sein müssen; während man seine Ansichten nur begreifen und richtig würdigen kann, sofern man sie im Zusammenhange mit seinem ganzen geistigen und Gemüthsleben, seiner Kraft und seiner Hochsinnigkeit faßt, in welchem sie in einem ganz anderen Lichte erscheinen, als dann, wenn man sie außer jenem Zusammenhange, fern von dem Boden, in welchem sie wurzeln, und der ganzen Umgebung, in welcher sie ein reiches und bestimmtes Leben führen, betrachtet, und wie todte politisch-dogmatische Axiome behandelt.

Gottvertrauen „auch ſchlafen, ruhen, ſpielen und ſingen konnte;“ in welcher er, den großen Sorgen des vertrauteſten Freundes von Herzen feind, die Ahnung empfand, wenn die Sache in Augsburg übel ſtände, es nicht laſſen zu können hin zu eilen, „auf daß er ſehe, wie ſchrecklich des Teufels Zähne auferſtehen;“ in welcher er nur immer feſter und entſchloſſener wurde, wenn die Freunde unſicher zu werden anfingen; in welcher er unbewegt blieb, wenn ſie zwiſchen Furcht und Hoffnung ſchwankten; in welcher er nicht blos über alle Rückſichten perſönlicher Beſorgniß, ſondern auch über alle Sorge wegen des Schickſals der Sache hinweggehoben war: denn „hätte Moſes das Ende wollen begreifen, wie das Volk Iſrael dem Heere Pharao's entgehen möchte, ſo wären ſie vielleicht noch heut dieſen Tag in Aegypten“; in welcher er den Zagenden zurief: „nur friſch hindurch!“ wenn ſie von drohender Gefahr meldeten, mit der ſeine Begeiſterung ſichtlich ſtieg, und die in ſeine Seele nicht den leiſeſten Schatten von Unruhe zu werfen vermochte. Er freuete ſich des Reichstags, der Bedeutung, welche derſelbe durch Umſtände erhielt, der Ausſichten, welche durch ihn eröffnet wurden; denn nun waren es nicht mehr die Gelehrten allein, ſondern Reichsſtände, welche die Sache zu der ihrigen gemacht und ihre Kirchen und Angehörigen vor Kaiſer und Reich vertreten wollten, obwohl er ſeine Hoffnung „nicht auf ihre Rathſchläge oder ihren Reichstag gründete, ſondern auf die Kraft Chriſti, die bei ihnen wohne“; obwohl er bald genug urtheilte, daß der Kaiſer den Kurfürſten werde zwingen wollen, von der ganzen Lehre abzuſtehen: „denn daß man von des Kaiſers Gütigkeit hoffe, iſt nichts; ich gedenke, daß Papſt und Biſchöfe ihn haben bewogen, daß er die Sache verhören ſoll, damit ſie nach gehörter unſerer Verantwortung gleichwohl ſchließen, was ſie wollen, und dennoch den Ruhm behalten, daß ſie uns genugſam gehört haben, und alſo unſere Halsſtarrigkeit freier und ſcheinlicher anklagen können. Doch Chriſtus lebet und ſitzet nicht zur Rechten des Kaiſers, denn ſonſt wären wir vorlängſt verloren, ſondern zur Rechten Gottes. Der Kaiſer wankt hin und her, bleibt Ihr nur beſtändig!“ An der Confeſſion hatte er „nichts zu ändern noch zu beſſern“ gewußt, „was ſich auch nicht ſchicken würde, da er ſo ſanft und leiſe nicht treten könne wie Melanchthon“. Es freuete ihn herzinnig, „zu einer ſolchen Zeit zu leben, da Chriſtus von ſo theuern Bekennern in einer ſo anſehnlichen Verſammlung ſo glorreich bekannt würde“; er ſah es gern, daß die Friedenshand geboten, Friede und Einigkeit auf jede Weiſe geſucht würde, obwohl er tief genug hindurchblickte, um zu ſehen, daß „der Gegner Ding das Licht nicht leiden könne, und daß ſie ſo erbittert wären, lieber in die Hölle zu führen, als den Evangeliſchen zu weichen“, daß kein Vergleich möglich ſei bei Verſchiedenheit der Grundprincipien, daß Einigkeit der Lehre, worüber man handle, unmöglich, „wo der Papſt ſein ganz Papſtthum nicht wolle abthun.“ Er widerſprach nicht, obwohl er gemeint, daß bereits genug eingeräumt ſei, als die Freunde zu Augsburg ſo viel zur Annäherung thaten, daß

sie sich die Herstellung der bischöflichen Verwaltung gefal lassen wollten, wenn nur die Lehre frei bliebe, und vergaß nur nicht, vor übertriebener Nachgiebigkeit zu warnen, wollte weder aus falscher Friedliebe noch aus Furcht der Sache etwas vergeben wissen, wies dann auf den Betrug und die Hinterlist der zweideutigen Friedensverhandlungen, kehrte in dem Maß, als diese hoffnungsloser wurden, zu strengeren Grundsätzen zurück, verlangte endlich, daß der erneuerte, nichts Wesentliches ausgleichende Vorschlag des Kaisers entschieden zurückgewiesen, daß jene abgebrochen würden. „Ich berste schier vor Zorn und Widerwillen", schrieb er, „und bitte, schneidet die Sache ab; hört auf, weiter mit ihnen zu handeln." Als der Kurfürst abgereis't war, pries er Gott, daß der Fürst aus der Hölle erlös't worden *). Er hatte seine anfänglichen glänzenden Hoffnungen bald aufgegeben, zuletzt nur noch gewünscht, daß der auf dem Reichstage nicht zu schlichtende Religionsstreit auf's Concil verschoben und einstweilen weltlicher Friede gemacht würde: auch der mäßige Wunsch ging nicht in Erfüllung. Abermals war es dem Papstthume gelungen, ihm seine kostbarsten Hoffnungen zu vereiteln, abermals hatten sich die Deutschen von Rom täuschen, gängeln, zu inneren Spaltungen, zur Verfolgung des Evangeliums verleiten lassen. Nun brach sein Zorn mit voller Gewalt wieder los, und nun ging auch in seinen Grundsätzen über die Gegenwehr eine Veränderung vor. Er hatte das Seine gethan, ein günstiges Ergebniß herbeiführen zu helfen, auch auf die Gegenpartei mit der ganzen Kraft seiner Rede, durch

*) Sein Urtheil vom ersten Augsburger Reichsabschied ging dahin, daß man um des Friedens willen nichts nachgeben dürfe, was dem Glauben, dem Evangelio oder Gottes Ehre zuwider sei; daß dem Verbot, neue Anhänger aufzunehmen, nicht Raum gegeben werden könne, denn es gehe den Glauben und das Bekenntniß an; Unterwerfung unter dasselbe würde die Verbreitung der Wahrheit hindern: „jene sind auch unsere Brüder, ihre Gefahr ist die unsrige"; daß die Aussprüche der Concilien nur in so weit Auctorität haben könnten, als sie dem Worte Gottes gemäß wären, daß die Predigt nicht eingeschränkt, den Bischöfen keine Gewalt wieder eingeräumt werden dürfe; daß man dem Kaiser, wenn er mehr begehre, nicht gehorchen solle, weil sich seine Gewalt nicht so weit erstrecke. Offenbar um dem Frieden, den er nur mit Einbuße der Religion nicht erkauft wissen wollte, nicht von vornherein Hindernisse in den Weg zu legen, in dem Sinne einstweilen das Möglichste einzuräumen, noch erfüllt von Hoffnungen und seinen alten Vorstellungen vom Kaiserthum, hatte er Anfangs, als der Kaiser die evangelischen Predigten nicht leiden wollte, gerathen, daß die Fürsten durch Bitten und Vorstellungen das Billige suchen möchten, allein dem Kaiser nicht widerstreben dürften, wenn dieselben vergeblich sein sollten, weil er ihr Herr und Augsburg seine Stadt sei. So viel hatte er nachgegeben, zum Beweise, wie sehr es ihm am Herzen lag, daß Kaiser und Reich sich einigen möchten über die Religionssache; denn was er dort einräumte, vertrug sich, da er doch den Kaiser nicht Richter sein lassen wollte in der Sache, sofern derselbe etwas wider Gottes Wort gebieten sollte, mit seiner so unerschütterlich, auch bei seiner Gegnerschaft theorie festgehaltenen Forderung der freien Lehre, seinem Grundsatze, daß man um dieses Leben, aber sie sich nicht wehren lassen dürfe, nur eben nicht dabei, daß er die Evangelischen in Augsburg als Fremde dachte, deren [illegible] das Recht des Herrn, in dessen Herrschgebiet sie sich befänden, [illegible] erlitte.

ärksten Beweggründe einzuwirken gesucht, von denen er sich Er-
bei ihnen versprechen konnte. Noch in der ersten Zeit seines Au-
r Aufenthalts schrieb er eine Vermahnung an die Geistli-
, versammlet auf dem Reichstage zu Augsburg, welche
en lebhaftesten Farben die ganze Gestalt der römischen Kirche schil-
in hellen festen Zügen die Hauptmomente des Abfalls und des
es der Neuerung vor Augen stellte, durch hohen Schwung und
feierlichen Ernst das Meiste von dem, was er bisher geschrieben
übertraf. Durch das Ganze ging das Gefühl ungebeugten Siegs-
es hindurch, und mit ihrem heiligen Ernst, der Herzlichkeit und
nden Beweglichkeit ihres Tons vermischte sich in der Schrift eine
erbare, nicht bitter höhnende, aber doch schreckliche Ironie. Sie
e in Augsburg, trotz der Stimmung des Kaisers und der päpst-
Gesinnten unweit der Herberge des Kurfürsten öffentlich feilgebo-
so wie es sich mit Luther's Ehrfurcht vor dem Reichsoberhaupt
seinen Gehorsamsgrundsätzen vertragen mußte und sehr wohl, ver-
daß er sie schrieb und drucken ließ. Der Bischof von Augsburg
sie in öffentlicher Versammlung der Katholischen vor sich gehabt
gelesen haben. Nie war es der hohen Geistlichkeit kräftiger gesagt,
eine schlechte Sache sie führe, indem sie sich dem Evangelium
setze, wie wenig sie tüchtig sei, das bischöfliche Amt zu verwalten,
unsicher sie stehe, wenn sie die Freiheit der evangelischen Lehre zu
drücken trachte, wie sie nicht mehr sein würde, wenn er sich den
en in Worms angeschlossen, wenn er sie nicht im Bauernaufruhr
ißt hätte. Indeß wollte und würde er die Volkserhebung nicht
llt haben, deren Schreckbild er vor die Augen der Prälaten her-
schwor; ja, es bedurfte erst noch des ganzen Eindrucks des Reichs-
iedes bei ihm, daß er auch nur seine Grundsätze von dem Seitens
vangelischen Fürsten zu leistenden Gehorsam theilweis aufzugeben
ewegen ließ *).

*) Er sagt den Prälaten u. A.: „Man vergißt, wie es stand, bevor
Lehre anfing; ich will es euch zeigen, damit ihr vor Augen sehet, was
er Welt geworden sein müßte, wenn ich nicht gekommen wäre. — — —
da: daß diese Greuel nicht mehr sind, ist die Schuld meiner aufrührer-
Lehre. Darum nun erbieten wir euch die Wahl: da ihr zum bischöflichen
und Werk, zu predigen und die Gewissen zu berathen, nicht taugt, und
desselben nicht annehmen wollt, so gebt uns nur das Evangelium frei zu
, dem armen Volk zu dienen, das fromm zu sein begehrt. Wir wollen
von euch begehren, noch Sold von euch nehmen, wollen euch bleiben
, was ihr seid, euch auch den bischöflichen Zwang wieder aufrichten lassen,
ihr die Lehrfreiheit damit vereinigen wollt und könnt, begehren nur eure
zu thun: nur das laßt uns, nur verfolgt uns nicht: mehr aber thun
wir nicht; nur treibt es bei eurer schlechten Sache nicht zu weit; ihr
t zu Trümmern gehen, wenn ihr steif und halsstarrig mit Gewalt hinderch
; aber dann sei nur Blut auf eurem Kopf: wir wollen unschuldig daran
sein, wir uns zum Möglichsten erboten, euch treulich gewarnt und nur ge-
haben, was ihr zu geben schuldig seid, und wir nicht entbehren dürfen —
Evangelium."

innerſten Weſen widerſtrebten. Die Warnung an ſeine lieben
ſchen iſt ein eben ſo merkwürdiges als werthvolles Denkzeichen
ſchmerzlichen Ringen deutſcher und chriſtlicher Herzen, wenn
zwungen durch die Verblendung und den Uebermuth der die
ihres Rechts verkennenden Macht, ſich entſchließen müſſen, a
den Schein des Unrechtes auf ſich zu laden, oder den, ob auch
geſtörten Rechtszuſtand ihrerſeits zu gefährden, und zur Ge
greifen, um die heiligſten Menſchenrechte zu ſchirmen oder zu er

*) Meine Ermahnungen und Bitten an die hohe Geiſtlichkeit
geblich geweſen, beginnt Luther, und wir beten nun nicht mehr für
ſie den Reichstag ohne Ende und Frieden haben vergehen laſſen. D
nehmen ſteht auf Gewalt, aber der Ausgang nicht in ihrer, ſon
Gottes Hand, darum ſich Niemand vor ihnen fürchten ſoll. Ich
dieſer Schrift vor Gott und der Welt bezeugt haben, daß wir,
immer Frieden gelehrt und begehrt, nicht Schuld ſind an dem
Kriege oder Aufruhr, der zuletzt ihr Schaden ſein muß, die ſie di
tragen. Die evangeliſchen Fürſten haben in Augsburg mehr Geduld
ſen, als man ſeit Anfang der Welt geſehen, und da ſomit unſer
ſicher iſt, läßt uns Krieg oder Aufruhr getroſt und fröhlich erwarte
kann mich wohl retten. Will er's nicht: auch wohl. „Ich habe
am Papſtthume zu rächen redlich angefangen; nach meinem Tode
den Luther erſt recht fühlen. Werd' ich in päpſtlichem oder pfäffiſch
ruhr ermordet, da will ich einen Haufen Biſchöfe, Pfaffen und
mit mir nehmen, damit man ſagen ſoll: Doctor Martinus ſei m
großen Proceſſion zu Grabe gebracht werden. So böſe ſie es
machen, noch ärger will ich's machen mit ihnen. Sie ſollen binf
ich will ihnen nicht das Geringſte weichen. Ich will feſt ſtehen
ſie ſollen unter und zu Grunde gehen; ſie haben's allzu böslich
und allzu ſehr verſehen. Denn mein Leben ſoll ihr Henker
Tod ihr Teufel ſein: deß und kein Anderes." „Sie troß
ihr Trotz iſt mein Stolz. Ich will auch die, welche ſich
werden, nicht ſchelten, ſondern es Nothwehr heißen laſſen. Gerech
iſt kein Aufruhr; die Papiſten können ſich nicht auf die Schrift
die kein Schanddeckel für die Gewaltthätigen ſein ſo
Gegner handeln aus Bosheit, denn ſie wiſſen, daß wir recht lehr
wider kaiſerliches und natürliches Recht, denn ſie uns nicht zu recht
hör kommen laſſen. O ihr Unſeligen alle, die ihr in Augsburg
ſeid, auf's Papſts Seite. Es werden ſich euer ſchämen
ewiglich alle euere Nachkommen, und nicht fröhlich hör
nennen, daß ſie ſolche unſelige Verfahren gehabt haben. O des ſchä
Reichstags, desgleichen nie gehalten noch gehöret iſt, und nimmerm
halten noch gehöret werden ſoll! ſolcher ſchändlichen Handlung hall
allen Fürſten und dem ganzen Reich ein ewiger Schandfleck ſein ma
alle uns Deutſchen vor Gott und aller Welt ſchamroth machen. W
dieß der Türke ſagen und ſein ganzes Reich, wenn ſie ſolche
Handlung von unſerm Reich hören werden? Was werden die Tart
Moskowiten dazu ſagen? Wer will hinfort unter dem gar
der uns Deutſchen fürchten, oder etwas Redliches von u
ne hören, daß wir uns den verfluchten Papſt mit ſeinen La
laſſen, narren, zu Kindern, ja zu Kätzen
um ihr lüſterlich, ſodomitiſch, ſchändl
lich, ja über und über ſchändlich
Mutwillen handeln? Es ſollte billig

Luther ließ es indeß nicht dabei bewenden, sondern gab noch eine
Schrift: Glossen auf das vermeintliche kaiserliche Edict,
raus, welche eine eben so feine Argumentation, als derbe Worte ent-
lt, nicht so sehr in heiligem Zorne als in zornigem Verdrusse über
s Vorgeben, als sei die Confession der Evangelischen in Augsburg
derlegt worden, und im Tone der Verachtung geschrieben war, welche
seinen Augen die Jämmerlichkeiten und Schändlichkeiten, mit denen
es zu thun hatte, verdienten. Es ist gelogen, sagt er darin, wie
im Edict heißt, das Bekenntniß wäre widerlegt. „Der Vater aller
gen, der Geist des Papstes, ist der oberste Dichter des Edicts.“ Er
mt auf die gedroheten Gewaltmaßregeln um des Glaubens willen.
Pfui der Schande in deutschen Landen, daß Menschenleben geopfert

---

deutsch geboren wäre, und ein Deutscher heißen soll.“ Wäre es nach
n Willen des Papsts gegangen und Mord angefangen, welch' ein fürch-
licher Reichstag würde geworden sein, besonders in dieser aufgeregten Zeit.
ch ich will jetzt nicht vom Reichstage und Bekenntniß, von der Lichtschen
d den Ränken der Gegner, und wie wacker und offen die Evangelischen
fgetreten, sondern davon handeln, daß die „Papisten keinen Frieden, son-
n nur Gewalt wollen; wir müssen's wagen und erwarten, weil unsere
duld, unser Erbieten und Flehen um Frieden vergeblich gewesen. Und
eil ich der Deutschen Prophet bin (denn solchen hoffärtigen Namen muß
mir hinfort selbst beilegen, meinen Papisten zu Gefallen), so will mir
s einem treuen Lehrer gebühren, meine lieben Deutschen zu warnen, vor
em Schaden und Gefahr, und christlichen Unterricht zu geben, weß sie
h halten sollen, wo sich der Kaiser zum Krieg wider unsers Theils Stände
d Städte aufhetzen ließe. Mein Rath ist: Niemand sei ihm gehorsam,
d achte den Gehorsam gegen ihn als Ungehorsam gegen Gott, wenn er
rieg anfängt, denn er handelt dann wider Gott und göttlich, wie gegen
n eigenes kaiserliches Recht und Eid, wiewohl er seiner Person nach Ent-
uldigung verdient, sofern er die Vorlesung des Bekenntnisses gestattet,
dadurch das Evangelium an's Licht gebracht worden, was als ein großer
ewinn des Reichstags zu achten. Laßt euch nicht zum Kriege reizen um
r Pfaffen willen, ihr Deutschen! Sie gestehen im Unrecht zu sein, wollen
auch keine Reform, der offenkundigen Wahrheit nicht weichen. Rufen
r nun den Kaiser und Fürsten an, für sie zu kriegen und zu schirmen,
s ist das nichts Anderes gesagt, als: lieber Kaiser, liebe Deutsche, kriegt,
rgießt nur Blut, setzt daran all eur Gut, Leib, Kind und Weib, auf
ß ihr uns beschützet in unserm schändlichen teuflischen Leben und Wesen.
ber die Wahrheit, die wir nicht leiden wollen. Die Gegner wollen Land
nd Leute daran setzen. Leicht gesagt, aber man wird Land und Leute doch
agen müssen. Der Kaiser wird mißbraucht, besonders vom Papste, der
n Blutbad unter uns Deutschen anrichten möchte. Man soll ihm nicht
horchen, weil man in der Taufe gelobt, das Evangelium zu halten;
eil man sich durch Gehorsam aller Greuel des Papstthums mitschuldig
achen würde, vor deren Erzählung die deutsche Erde erzittern müßte; weil
r [illegible]pst dadurch stärken würde (ich schelte — aber es ist nur die
[illegible]hten Namen nennen, Eindruck macht es nicht auf sie, nennt
[illegible]el, so kennt sie Niemand); weil man dadurch alles Gute,
[illegible]angelium gekommen ist, wieder ausrotten, dem Teufel sein
[illegible]en hülfe. Ich rathe wie immer zum Frieden, nicht zu
[illegible] wollen die [illegible]en es aber so haben, so komme alles

werden ſollen, um papiſtiſcher Ceremonien willen, die ſie ſelb einmal halten." Er erwidert den Gegnern der Neuerung, welch gelten," daß ſie gleichfalls eine Reformation für nöthig hielt wollten, aber nur nicht von unten, „aus dem Winkel", ref laſſen möchten, welchem Vornehmen ſie vor allen Dingen entg ten müßten; wenn ſie es ehrlich meinten, ſo würden ſie wahr ur recht ſein laſſen, wo es ſich fände. Er habe berufsmäßig geforſ gelehrt. „Ueber ſolchem Lehren iſt mir das Papſtthum in de gefallen und hat mir's wollen weheren. Darüber iſt's ihm er wie vor Augen liegt, und ſoll ihm noch immer ärger gehen, um ſich meiner nicht erwehren; ich will in Gottes Namen und Be den Ottern gehen und den jungen Löwen und Drachen mit treten. Und das ſoll bei meinem Leben anfangen und nach Tode ausgerichtet ſein." Dieſer jetzt neu erwachte Grimm geg Papſtthum wurde von nun an wieder und blieb der Grundton in Innern wie in ſeinen Schriften. Er lebte im Volke, in der Ge der evangeliſchen Stände, wurde neu angefacht durch die W und die Gloſſen, welche eben darum ſo gewaltig wirkten, weil innerſten Gedanken und Gefühle der Anhänger des Evangeliums ſprachen *).

*) Er wurde wegen der Warnung von einem Ungenannten ang der ihm vorwarf, daß er Ungehorſam gegen den Kaiſer gelehrt habe. wortete darauf in einer Schrift: Wider den Meuchler zu Dres deren Eingange er ſagte, Niemand ſolle wiſſen, woher das gegen ihn gangene Schmachbuch eines Winkelſchreibers (Meuchlers) komme, er we den Schnupfen haben und auf den Sack ſchlagen, ob er den Eſel treff zog Georg). Dann: „Niemand hat ſo herrlich von der weltlichen C und dem ihr gebührenden Gehorſam geſchrieben als gerade ich, und Papiſten davon wiſſen, haben ſie von mir gelernt. Ich habe auch jet Ungehorſam und Aufruhr, ſondern nur gelehrt, wenn die Obrigke Gott und Recht kriegen wolle, ſei ihr Niemand Gehorſam ſchuldig, ſo wer ſolches weiß. Daß ſich die Evangeliſchen rüſten, geht mich nichts hab' ſie's weder geheißen noch gerathen, höre es aber gern, daß die P in ſolcher Furcht ſtehen. Nach weltlichem Recht hätten die Unſeren lä ſchlagen können und vielleicht ſollen. Die Papiſten möchten, daß ich den alles zu leiden riethe, damit ich die Bluthunde ſtärkte; aber das will i ſie ſollen ſich fürchten. Allerdings ſollen Chriſten leiden, aber da die P Chriſten bleiben und Krieg anfangen wollen, ſo können die Unſern u gute Chriſten bleiben, indem ſie den Angriff abwehren, und da ſie ang werden, kann nicht von Aufruhr, ſondern nur von Gegenwehr die Re Ich ſoll zu viel ſchelten, habe ſie eben mit guten Worten nur imme gemacht, und nun will ich fortfahren bis an die Grube; ſie ſollen kei Wort mehr von mir hören, ich will ihnen mit meinen Donnern und zu Grabe läuten. Denn ich kann nicht beten, ohne zu fluchen, nicht ſa heiligt werde dein Name, ohne zu ſagen: geſchändet werde der Name P riſten, wobei ich jedoch mein freundlich und chriſtlich Herz gegen Jed behalte. In der Warnung wollte ich die Papiſten von Vollſtreckung des abſchieds abſchrecken, nicht den Unſern Gegenwehr anrathen; nur ſoll nicht Aufruhr heißen dürfen, wenn ſie abgenöthigt würde" — Auf Veran einer Beſchwerde Herzog Georg's mußte Brück mit Luther reden; ſo ſch

Die evangelischen Fürsten bemüheten sich vergeblich, Ferdinand's Wahl zum römischen Könige zu verhindern, brachten aber, von weltlicher Seite durch Bann und Acht, von geistlicher durch eine Kirchenversammlung, welche der Kaiser betrieb, und als deren Hauptzweck die Vertilgung der lutherischen Ketzerei angegeben wurde, bedroht, das Schmalkaldener Bündniß zu Stande, wodurch es dem Kaiser unmöglich wurde, den Reichsabschied in Vollziehung zu bringen. Er sah sich zu Vergleichsverhandlungen genöthigt, und nun kam es zu Nürnberg 1532 zum sogenannten ersten Religionsfrieden, in welchem man sich darüber vereinigte, daß bis zum Concilium ein allgemeiner beständiger Friede zwischen dem Kaiser und allen Ständen sein und keiner den Andern des Glaubens oder anderer Ursachen halben vergewaltigen solle. Wenn bei Ferdinand's Wahl allein das Interesse der Religionssache auf evangelischer Seite in's Auge gefaßt wurde, so mochten sich die Gründe für die Meinung, daß man sie entschieden zu verhindern suchen, und die, daß man darein willigen müsse, die Wage halten. Für jene ließ

---

heftige Schriften sollten ihm untersagt sein. Luther schrieb dem Kurfürsten, desselben und anderer Confessionsverwandten Geduld und Unthätigkeit sei mißlich, gefährlich und nichts damit ausgerichtet; er, als deß die Sache anfänglich und am Vornehmsten eigen, habe nicht länger schweigen können und dürfen, denn wo er zu solchem öffentlichen Verdammniß seiner Lehre schwiege, wäre das eben so viel als verließe und verleugnete er sie, und ehe er das thäte, wollte er aller Teufel und aller Welt, geschweige denn aller kaiserlicher Räthe Zorn auf sich laden. Aufruhr habe er mit Nichten geprediget, die Person des Kaisers stets ausgenommen. Man sage bei Hofe ganz recht, daß die Warnung und die Glossen scharf geschrieben wären, er habe aber auch nicht darum geschrieben, daß es stumpf und gelinde hätte sein sollen; der ganze Handel und das greuliche, den Reichsfrieden im höchsten Maße gefährdende Edict sei nicht danach; auch verbiete ja der Kaiser und seine Anhänger die scharfen Schriften der Papisten nicht, sondern sähen sie sehr gern. Was die thäten, solle recht sein, und wenn sie noch so scharf schrieben, Land und Leute mit unschuldigem Blute ersäuften; und nun wollten sie noch mit Baumwolle angegriffen und hofirt werden. Der Kurfürst möge die unleidliche Noth bedenken, die ihn zu so scharfem Schreiben gedrungen, und werde, Alles erwogen, wohl ermessen, daß er so bösen Knoten und Aesten noch viel zu stumpf und weich wäre. Brück schrieb er, er hoffe, daß es unnöthig für ihn sei, sich zu entschuldigen, daß er sein Buch „Wider den Meuchler zu Dresden" nicht vor dem Abdrucke nach Hofe geschickt habe; wenn er seine Bücher erst dorthin schicken wollte, so würden sie des Meisterns so viel finden, daß nimmermehr nichts daraus würde. Würden sie nicht am Hofe verbessert, so sähen sie allein lutherisch aus, und könne sich Jedlicher entschuldigen, nichts dazu gethan zu haben. Als ihn der Kurfürst etwas später in Folge eines zu Grimma geschlossenen freundschaftlichen Vertrags mit dem Herzoge aufgefordert, sich des scharfen Schreibens, besonders wider den Letztern, zu enthalten, damit er den Frieden nicht störe, doch freilich nur „so ferne es je möglich sein wollte, seines Gewissens und der Lehre halben," schrieb er, er wolle auch zeigen, daß er Lust zum Frieden habe und seine bösen Bücher nicht aus Vorwitz schreibe; er wolle daher dem Herzoge alles Bisherige schenken, sofern ihn derselbe zufrieden ließe. Doch setzte er noch den ausdrücklichen Vorbehalt hinzu: „und wo andere Papisten mit mir nicht Friede halten wollten, daß ich frei sein möge, dieselbigen zu rühren."

ſich ſagen, daß die Wahl die feindſelige Macht des Kaiſers verſtärken, für dieſe, daß der Widerſtand gegen ſie den Krieg zum Bruch bringen werde, der in Luther's Augen das größere Unglück war. Er rieth hauptſächlich deshalb, den Widerſpruch aufzugeben. Die evangeliſchen Stände ließen ſich freilich nicht davon abhalten, und namentlich der Kurfürſt legte wenigſtens Proteſt ein, wobei jedoch die Religionsſache die Motive nicht hergab. Er ſah die Wahl als einen Bruch der kaiſerlichen Capitulation und als gefährlich für die Rechte und Freiheiten der Stände, insbeſondere der Kurfürſten an, auf deren Schmälerung es allerdings von kaiſerlicher Seite abgeſehen war. Gerade dieſe Seite der Sache durchſchaute Luther indeß nicht, oder hatte keinen Sinn dafür, großes Gewicht darauf zu legen; ſofern ſie ihm aber vor Augen ſtand, lag nichts in ihm, das ihn hätte beſtimmen können, ſich für die Ausdehnung oder ſorgfältige Wahrung eines Umfangs der Fürſtengewalt zu intereſſiren, der ſich mit ſeinen Ideen von der Kaiſermacht und den in derſelben liegenden Bedingungen der Reichseinheit und Ordnung nur zu wenig vertrug, welche durch die Mittelmacht bereits untergraben war und von dieſer mit gänzlicher Auflöſung bedroht wurde — Ideen, die freilich nicht vollkommen klar in ihm waren, aber doch deutlich genug bei ihm im Hintergrunde lagen und zu ſeiner Abneigung gegen die Bündniſſe zum kriegeriſchen Schutze des Evangeliums weſentlich mitwirkten*). Daß die Proteſtation gegen die Wahl die Stellung der Evangeliſchen gerade verbeſſern würde, konnte ihm nicht als ausgemacht gelten; auch rechnete der Kurfürſt ſelbſt wenig darauf.

Wenn er ſich endlich dazu bequemt hatte, Gegenwehr in dem Falle, daß der Glaube wider göttliches und menſchliches Recht bedroht

*) Er drang in mehreren Sendſchreiben beim Kurfürſten darauf, daß derſelbe durch Widerſpruch in der Wahlſache den Frieden nicht hindern möge. Am Frieden liege mehr, als am Rechte, deſſen Zweck der Friede ja ſei. Der Kurfürſt würde ſich ein Gewiſſen daraus machen müſſen, wenn er durch ſeinen, von der Noth nicht gebotenen Einſpruch den Frieden hinderte, den Krieg zum Ausbruch brächte, darüber das Reich zerriſſen und dem Türken eingeräumt werden könnte, ſo daß Evangelium und Alles zu Grunde ginge. Bei den ausländiſchen Königen (von Frankreich und England, mit welchen unterhandelt war, woher den Evangeliſchen auch der Vorwurf gemacht wurde, daß ſie rechtswidrig fremde Mächte in einheimiſche Angelegenheiten verwickelten) ſei keine Treue. Er könne es nicht begreifen, warum man um dieſer Sache Willen ſollte ganz Deutſchland durch einander werfen, ſo man's doch wohl meiden könne, durch Nachlaſſung eines geringen Artikels in der goldenen Bulle. Denn obwohl Ferdinand wider den Inhalt derſelben erwählt ſein möge, ſo ſei ſolche Sünde doch keine wider den heiligen Geiſt, und nicht mehr zu achten, als ganz [illegible] ſchreckliche Greuel, die aus der Hartnäckigkeit folgen können, [illegible] Gott zuwerfe, ſei freilich nicht böſe, [illegible] menſchlichen Anſehen [illegible] ruhen anzufangen, [illegible] Gott geordnete Ob[rigkeit] nie gerathen.

werde, als erlaubt anzuerkennen und für räthlich zu erklären, so war dieſes doch auch Alles, wozu er ſich nach dieſer Richtung hin, bewogen ſowohl durch die veränderte Lage der Dinge, als durch neugewonnene Einſichten, verſtand. Seine tiefe Achtung vor Recht und Geſetz, ſeine Ueberzeugung, daß Krieg, zumal Bürgerkrieg, und der zur Zerrüttung des Reichsweſens führen könnte, bis auf's Aeußerſte zu meiden ſei, ſeine patriotiſchen Geſichtspuncte hielt er feſt. Seine Anſicht und Stimmung trat in noch ſtärkeren und deutlicheren Beweiſen während der Verhandlungen hervor, welche zum Nürnberger Stillſtande führten. Es gab eine Zeit, wo er meinte, man könne den Schweizern und Oberländern etwas nachſehen, um ſie demnächſt vollends herüberzuziehen. Als die Kurfürſten von Mainz und von der Pfalz zu Schmalkalden Verhandlungen eröffneten, bei welchen ſie den Vergleich über die Artikel zu Grunde gelegt wiſſen wollten, über welche man ſich in Augsburg geeinigt hatte, erklärte er, daß man um des Friedens willen der Gegenpartei die alten Bedingungen noch einmal anbieten möge, und dieſe Bedingungen waren dieſelben, deren Einräumung Melanchthon ſo vielen Verdächtigungen und ſo heftigen Angriffen ausgeſetzt, von der Luther zuletzt durchaus nichts hatte wiſſen wollen. Er wollte jetzt beinahe noch mehr nachlaſſen, als Melanchthon. Noch größere Verwunderung aber muß auf den erſten Blick ſeine Nachgiebigkeit hinſichtlich eines Friedensartikels erregen, in welchen die Evangeliſchen nur nach langem Widerſtreben einwilligten, und deſſen Annahme nicht blos ſehr nachtheilig, ſondern eben ſo ſchimpflich zu ſein ſchien. Die weiteren Unterhandlungen dreheten ſich hauptſächlich um die Frage, ob der Friede blos den Ständen zu Gute kommen ſollte, welche ſich derzeit zur Augsburgiſchen Confeſſion hielten, oder auch denen, welche dieſelbe in Zukunft annehmen würden. Sollte er ſich blos auf jene erſtrecken, ſo war, ſchien es, die Ausbreitung der Lehre gehemmt, die Evangeliſchen konnten ſich nicht durch diejenigen Stände verſtärken, welche geneigt wurden, gleichfalls der Reformation beizutreten, man gab die neuen Anhänger der Verfolgung der Gegenpartei Preis, man half dieſe ſtärken, indem man ihr nicht blos durch den Frieden Luft gegen die Türken verſchaffte, durch deren drohende Macht ſie mehr als einmal vom Angriff zurückgehalten worden war, ſondern ihr obenein durch die Türkenhülfe, deren man ſich in Folge des Friedens nicht weigern konnte, beiſtand, des unbequemen Feindes ſich zu entledigen. Sodann ſchien die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Reformation zweifelhaft zu werden, wenn man [illegible] derſelben nur auf einen dem Kaiſer und deſſen Anhange [illegible] Reichsſtänden abgetrotzten Vergleich, auf kaiſerliche [illegible]willigung [illegible] man zu, daß dem freien Fortſchreiten der [illegible]e, ſo mußte man wohl dem Gedanken an [illegible] oder auch nur der deutſchen Nation [illegible]edanken an eine nach dem Evan- [illegible]ſtens an eine reformirte deutſche [illegible]ügte ſich damit, nur für ge-

se Länder und Herrschaften, nicht das Zugeständniß des unve
en natürlichen Rechts der christlichen Erkenntniß und Glaub
it, sondern nur wegen des bestrittenen Besitzes der letztern ein
ngsfrist — bis zum Concilium — erlangt zu haben. Eben
lche Einschränkung auf den gegenwärtigen Besitzstand hatte
Speier protestirt, eine solche Zumuthung erst neuerdings in Au
nwillig zurückgewiesen; die Freiheit der Lehre war stets das Er
Letzte gewesen, worauf Luther bestanden hatte. So fest stand i
Recht eines Jeden auf christliche Erkenntniß und freie Verbreitu
selben, daß er sich kaum die Mühe gegeben, nach der Begründu
selben zu fragen; er hatte dem Papstthume unversöhnlichen Krieg
kündigt, die Christenheit, die deutsche Nation zumal, wider dasselbe
rufen, noch in seinem Urtheile über den Augsburger Reichsabsc
entschieden erklärt, daß dem Verbote, neue Anhänger aufzunehmen,
terdings nicht Raum zu geben sei; in der Warnung an die De
noch geschrieben, der Kaiser sammt dem türkischen Sultan soll
nicht verzagt, sondern er wolle sie in der Kraft Gottes verza
erschrocken machen; erst noch vor Kurzem in einem Bedenken ge
die Beschränkung nicht einzuräumen. Und dennoch rieth er jetz
möge darein willigen, man könne es, ohne das Gewissen zu v
müsse es, weil man sonst den Frieden hindre. Sein unern
Bedenken erregte allgemeines Erstaunen, der Kurprinz und Brück
ben dem Kurfürsten, die ganze Partei sei gegen Luther, der ga
zu verstehen scheine, was an diesem Puncte gelegen sei; allein
bat den Kurfürsten, einen guten harten Brief an seine Delegirt
alle Evangelischen zu schreiben und sie ernstlich zu ermahnen,
den gnädigen vom Kaiser angebotenen Frieden um solcher spitz
nau gesuchten Pünctlein willen ja nicht abschlagen sollten,
Punct wurde aufgegeben. Die Anhänger seiner Partei und
schichtschreiber machten es ihm damals und bis auf die neueste
schweren Vorwurfe, daß er den Frieden auf solche Kosten ge
betrieben, und fanden in seinem Benehmen nur einen selts
unbegreiflichen Widerspruch, bald Eigensinn, bald plötzlichen
und welche ähnliche Motive aufgesucht wurden, um eine Er
finden, die man nicht fand, weil man seine patriotische
nicht nach Gebühr würdigte und ihn nach dieser Seite ni
Er ließ sich wohl durch die Prunk- und Redeformen
Reichswesens über den wahren Zustand der öffentlichen Ver
während täuschen, so daß Kaiser un[illegible] einem Bilde
den, welchem die Wi[illegible] nicht [illegible]. Aber
hat man sich späterh[illegible] Reden vo
Freiheit verleiten la[illegible] zu sehe
die ungebührliche A[illegible]
einheit und Kraft [illegible]
widerstrebte, in die [illegible]
sie sich [illegible] eben

ales und patriotiſches Gefühl ſich nicht vertrug. Jetzt war
ge ſchlagfertige, das Reich in Unruhe erhaltende Stellung
liſchen zuwider, und er wünſchte nichts ſehnlicher, als ihr
eine Weiſe, auch durch einen unvortheilhaften Frieden ein
cht zu ſehen. Er fürchtete, daß die Evangeliſchen früher
Anlaß aus ihr zu einem Kriege hernehmen möchten, und
er war überzeugt, daß die Gegenpartei Krieg beginnen
m, es nicht zum Frieden käme. Und nun ſollte der ihm ſo
Krieg obenein im Bunde mit den „ausländiſchen Königen,"
II. von England, der ihm als Feind, oder noch ſchlimmer,
her heuchleriſcher Freund des Evangeliums galt, dem Be-
überrheiniſchen Reichsfeindes, Franz von Frankreich, im
den dienſtwilligen Papſtknechten, den eifrigen Verfolgern
r des Evangeliums, den Herzögen von Baiern, die, wie er
Anderen eine Suppe einbrocken wollten, und — wider den
Kaiſer, der jetzt Frieden anbot, der ihm das Oberhaupt der
und blieb, in deſſen Regiment ihm die ganze althergе-
ttsordnung aufging, geführt werden. Dieſes war ihm viel
daß nicht andere, auch wichtige Rückſichten dagegen hätten
müſſen. Nach ſeinem Sinne ſollte daher die römiſche Königs-
ſächlich deshalb kein Friedenshinderniß ſein, weil ſich zu ihrer
die evangeliſchen Stände mit den Fürſten von Baiern,
d Frankreich verbunden, den Letzteren Einmiſchung in innere
gelegenheiten geſtattend, als ob Deutſchland noch nicht genug
r der Wälſchen — mit den Franzoſen, die ſich, als er die
nfrief, ihre Uneinigkeiten zu vergeſſen und ſich in Waffen
ücken zu erheben, mit dieſen verbündet hatten, worüber er,
einem Freunde — Jonas — meldend, in mehr als einem
usgerufen hatte: „O ſchreckliche, o der greulichen Dinge!"
ihm eine Politik anders als verhaßt ſein können, welcher
fahr, weil ſie den Kaiſer zunächſt beſchäftigte und ſchwächte
tei ſchützte, genehm war, während ſie das ganze Vaterland
ie klar und unzweifelhaft mußten ihm Bündniſſe, welche
e Berechnungen ſtützten, als Menſchenwitz, als vergebliche,
ſichtige, klägliche und verdammliche Menſchengedanken und
heinen! Die Fürſten dachten an das Evangelium, aber
an die fürſtlichen und kurfürſtlichen Machtbefugniſſe und
das Evangelium und das Vaterland allein im Her-
deſſelben, daß es den Reichsfeinden anheim
verwüſtet würde, und Alles, auch das Evan-
Verwüſtung zu Grunde ginge, ſchwebte ihm
Dieſe Gefahr hieß Krieg, und darum
Frieden, wie derſelbe geboten wurde,
ngen ſtänden, weil er ſonſt un-
higer Weiſe um des Gewiſſens
urch den Frieden im Grunde

nichts verloren ging, auch die Clausel wegen der Neuaufzune
genau besehen, unschädlich war; denn durch jenen wurde in der
der Parteien nichts verändert, die evangelische war ja doch ein
schlossen, keinen Krieg anzufangen, die Clausel verbot nicht, n
glieder aufzunehmen, sondern nur denselben beizustehen, wenn
Kaiser angegriffen würden, woran derselbe jedoch für den
nicht denken konnte. Kam es aber dazu, und trat also der
wo daran gelegen war, daß die Neuaufgenommenen geschütz
so hatte auch der Interimsfriede, der nur bis zum Concil reic
sein Ende erreicht, man konnte dann immer nach thun, was
räthlich und nothwendig hielt, man entsagte dem Gedanken
freie Entwickelung des Evangeliums nur bedingt und nur
kurze Zeit, indem die Verhältnisse nicht erlaubten, mehr als
rung des Besitzstandes für den Moment zu erlangen*).

---

*) Dieses gesteht auch Plank zu, obwohl er Luther's Benehm
tadelt, und gerade das Hauptmotiv desselben übersieht, wogegen K.
sagt, es gereiche dem Geschichtschreiber zur Freude, nachdem selbst
redner Luther's diesen Act seines Lebens mißdeutet, nachweisen zu k
der Hauptbeweggrund seiner Handlungsweise ein großherziger und
scher gewesen sei. „Er sah jenes Gewebe der Staatskunst, die das g
Vaterland in Osten den Türken Preis geben, und in Westen den a
feind hereinziehen wollte — einer Staatskunst, die sich mit den g
blutbesudelten Feinden seines Evangeliums verband, um dem Hass
gegen den Kaiser den Arm seines frommen Kurfürsten zu leihen, und
die Schmach und den Untergang des Reichs auf seine Lehre zu wä
erwachte sein deutsches Herz. Es kränkte ihn, die heilige Sache der
und des Glaubens in solcher Gemeinschaft mit dem Widerspruche
römische Königswahl, den er gar nicht für recht begründet hielt, zu
und selbst der Kaiser, so sehr er ihm zürnte, wurde ihm wieder
und lieb, wenn er ihn mit den Fürsten von Baiern, mit dem Kö
und mit den Türken verglich, mit denen man sich gegen ihn in
stellen wollte. In dieser Gesinnung geschah es, daß er zum Frieden
Preis rieth, weil ihn der Gedanke, daß sein frommer Herr mit sol
desgenossen gegen den Kaiser streiten solle, mit Schauder erfüllte."
ist in den Bedenken und Briefen, welche Luther wegen der Sache sch
Alles vollkommen klar oder zutreffend, das Eine und das Andere ihm
zur Last gelegt, weil es nicht verstanden wurde. So findet Woltm
haftigkeit in einer Maxime Luther's, welche auch bei dieser Veranla
vortrat, die sich aber gerade in seinem Heldensinne erzeugt hatte,
er lebte, die er nicht blos selbst befolgte, sondern die ihm so nat
geläufig war, daß er, freilich mit Unrecht, wenig darum gab, ihre
auch Anderen ohne Weiteres zuzumuthen. Er fand sich nämlich auch
Grunde in die Clausel wegen der Neuaufzunehmenden, empfahl ihre
und erklärte sich um so unbefangener wider die Intervention, um wel
handelte, weil ja Jedermann schuldig sei, das Evangelium auf eige
anzunehmen und zu bekennen, wie auch er und die Evangelischen bie
ohn' alle Vertröstung auf den Schutz Anderer. Es genügte ihm,
zögert hatte, mit dem Wagniß des Lebens seine Ueberzeugung zu
und in dessen Augen alles Irdische nur ein geringes Opfer war,
den Augenblick vollkommen, daß er den Evangelischen [illegible]
Obrigkeiten einwilligten [illegible]

Luther wollte, daß man nicht entgegentreten, sondern vielmehr mit Opfern die Hand bieten solle, so lange nur noch die mindeste Hoffnung der Erhaltung des Friedens, und einer Vergleichung der Parteien vorhanden war, worin zugleich die letzte, ob auch geringe Aussicht, die Reformation doch noch, und zwar ohne Zwang, als Nationalsache durchzuführen. Eine solche Vergleichung schien vornehmlich der Zeit noch immer zu wünschen. Er betrieb auch jetzt die Berufung eines Conciliums, das der Papst freilich versprach, aber durch die gestellten Bedingungen verhinderte, eben weil es durch den geschlossenen Frieden wieder möglich wurde, daß sich das Reich über die Reform einigte. Hatte man doch trotz aller Feindseligkeit gegen die Evangelischen in Augsburg und neuerdings in einer Versammlung zu Regensburg katholischer Seits die hundert Beschwerden wieder hervorgesucht, so dem Kaiser auf's Ernstlichste angelegen, seine Pflicht deshalb zu thun. Die Veranstaltung eines Concils durch den Papst hatte, immer eine bedenkliche Seite für die Evangelischen, daß sie sich fortwährend auf solches berufen, und daß schon dann, wenn sie die Theilnahme bei halbwegs günstig lautenden Bedingungen verweigerten, noch mehr [illegible] in dem Falle der „Unglimpf" auf sie fiel, wenn, wie nur zu [illegible] zu fürchten war, eine Entscheidung erfolgte, welcher sie sich nicht [illegible]erwerfen konnten. Im Jahre 1533 lauteten die päpstlichen Vorschläge [illegible] daß sie im Stande waren, dieselben zurückzuweisen, ohne einen [illegible]wurf vom Kaiser besorgen zu müssen. Als unter ihnen darüber [illegible]handelt wurde, was man in Beziehung auf die Weise, wie das [illegible]eil zu berufen und abzuhalten sei, zu fordern habe, gab Luther den [illegible]gsten Rath: man solle es dem Kaiser heimschieben, dafür zu sorgen, [illegible] recht und christlich procedirt werde, und jetzt nicht weiter handeln, [illegible]n was nöthig und glimpflich sei, dem Papst und Kaiser aber keine [illegible]sache zu geben, den Unglimpf auf die Evangelischen zu wälzen.

[illegible] die dem Evangelium Anhängenden an Leib und Leben sicher wären und [illegible]ziehen dürften. Unerreichbar däuchte es ihm, wie es war, und der zum [illegible]ge führende Versuch daher zu unterlassen, auf dem Wege der Unterhand[illegible]g zu erlangen, daß der Kaiser und die katholischen Stände die evangelisch [illegible]sinnten in ihren Gebieten, der Gegenpartei zu Gefallen, „sichern sollten." [illegible] weit ging er in seiner Angst um den Frieden, wenn er kaiserliche Gnade [illegible]ht sah, daß der Kaiser die Evangelischen sichere. Eben so traute er dem [illegible]gegnern irrthümlich zu viel reine und aufrichtige Friedliebe zu. Begründeter [illegible] wieder andere Gesichtspuncte, welche er aufstellte, um zu zeigen, wie [illegible] ohne Noth einen unzeitigen und verderblichen Krieg erregen werde, wenn [illegible] den Frieden nicht nehme, wie man ihn haben könne. Daß er die Be[illegible]ung der Clerisei nicht eingesehen, kann unmöglich angenommen werden; [illegible] Reformgegner und Tadler wußten aber ihrerseits auf ihrem Standpunkt, theils vom Eifer für die Sache des Evangeliums geblendet, theils [illegible] gezwungt, mit den Fremden in Bündnisse zu treten, die vaterländische [illegible] Luther's nicht zu würdigen, der, weil nicht weniger als Alles auf [illegible] Spiele stand, nicht säumte zu rathen, daß man um der Sache willen [illegible] augenblickliche Inconsequenz begehen, nicht zu hartnäckig den Schein einer [illegible] Nachgiebigkeit meiden möge.

„Machen sie dann, oder machen sie nicht ein Concilium, so kommt Zeit und kommt Rath." Paul III. wußte das Concil noch eilf Jahre hinauszuschieben, und auf das endlich berufene konnten sich die Evangelischen nicht einlassen *).

Hatte Luther die Anhänger des Evangeliums in den Gebieten katholischer Herren in angegebener Weise Preis gegeben, so war es doch seine Meinung nicht, zu den Verfolgungen still zu schweigen, welche über sie verhängt wurden. Als dieses von Seiten Herzog Georg's zu Leipzig geschah, setzte er in einem Trostbriefe an die um des Evangeliums willen verjagten Leipziger, die sich in seinen Augen glücklich schätzen konnten, „aus einer Stadt zu sein, in welcher das Evangelium nicht gelitten werde," den Herzog mit dem Teufel in eine Kategorie, nannte ihn in einem anderen Schreiben geradezu einen Teufelsapostel, und sagte auf der Kanzel, der Herzog sei nicht blos geistlich, sondern auch leiblich vom Teufel besessen, und nicht blos seinem Ende, sondern auch seinem ewigen Verderben nahe; daher man auch nicht mehr für ihn, sondern wider ihn beten solle, daß Gott diese Landplage baldmöglichst von der Welt nehmen und in den Abgrund der Hölle stürzen möge. Der Herzog beschwerte sich bei dem Kurfürsten und suchte die Sache so darzustellen, als ob Luther seine Unterthanen zum Aufruhr veranlassen wolle. Sie endete für Luther mit einer Ermahnung zur Mäßigung seiner Hitze, nachdem er eine Rechtfertigungsschrift nach Hofe geschickt hatte, welche freilich noch auf nichts weniger als ein Einlenken zur Mäßigung hindeutete und den Herzog noch unbarmherziger behandelte. Im Uebrigen hatte sich der Kurfürst Luther's hinsichtlich der Beschuldigung des Aufruhrerregens eifrigst angenommen. Luther selbst antwortete gleichfalls mit bitteren Wahrheiten darauf **).

---

*) Im Jahre 1535 schickte der Papst einen Legaten, Vergerius, wegen der Sache nach Deutschland, der auch eine Unterredung mit Luther hatte, in welcher ihm dieser rund heraussagte, daß er die angebliche Betreibung eines Concils von Seiten des Papstes noch immer nicht für ernsthaft halte, und noch weniger glaube, daß ein Concil nach der römischen Art etwas Nützliches stiften werde. Wenn sie indeß Lust hätten, so möchten sie immerhin eins machen, denn er würde sicher kommen, wenn er auch gewiß wüßte, daß sie ihn darauf verbrennen würden.

**) Die Papisten sind Mörder, sagte er schon in dem Trostbriefe an die Leipziger, und wissen es, daß sie Gegner an uns haben, die kein Blutvergießen wollen, und den Herzog sehr milde behandeln würden, wenn er in ihrer Gewalt wäre. In der veröffentlichten Rechtfertigungsschrift sagte er dem Kurfürsten u. A., er sähe ihn in solchen Sachen nicht gern Dienste leisten, und bitte ihn daher, keinen Bericht von ihm fordern zu wollen, nicht um seines, sondern um des Herzogs willen, denn, wenn er es thun sollte, würde er es weidlich und redlich thun. Er halte dafür, der Kurfürst könne nichts Besseres thun, als einen Befehl ausgehen lassen, daß man in des Herzogs Landen sollte predigen, schreien und zu Leipzig getrost Bücher drucken zur Schmach dem Kurfürsten, und darüber verbieten, daß man im Kurfürstenthume nicht dürfe mucken. Die Summa aber sei, er könne den Herzog und den Erzbischof Albrecht zu Doctoren nicht leiden, daß sie ihn lehren sollten, wie er reden solle. Brück's

Im Jahre 1534 ging in Erfüllung, was er immer befürchtet hatte, ß man evangelischer Seits, und namentlich, daß der „unruhige" ndgraf zu den Waffen greifen würde, indem derselbe die Hauptstütze s Kaiserhauses, den schwäbischen Bund, sprengte und den Herzog eich von Würtemberg wieder einsetzte, wo nun die Reformation gleich- lls durchdrang, da das Volk bisher nur durch Gewalt im Gehorsam s Papstes erhalten war. Wie zu erwarten, hatte sich Luther gegen s den Frieden gefährdende Unternehmen erklärt; die klugen Berech- ngen, auf welche der Landgraf das Gelingen desselben stützte, und ch welchen die Besorgniß ungegründet war, daß das ganze Reich da- rch in Aufruhr gebracht werden würde, konnten von Luther nicht hl gewürdigt werden. Nach Weimar zu einer persönlichen Zusam- enkunft mit dem Landgrafen beschieden, hatte er es nur aus dem Ge- htspuncte betrachtet, daß jener nicht, wie er zu beabsichtigen erklärte,

---

frage, die Aeußerungen in seiner Predigt betreffend, beantwortete er dahin: habe allerdings wider den Erzbischof öffentlich gepredigt und gebetet, der rmon werde auch jetzt auf dem Markte ausgehen. Ob er den Herzog ge- nnt, entsinne er sich nicht, nach der Predigt sei es jedoch mehrfach geschehen. hnliche Verhandlungen gab es über eine der Schriften, welche Luther wegen Schenitzischen Sache erscheinen ließ. Der Erzbischof Albrecht hatte nämlich n Diener, Hans Schenitz, heimlich hinrichten lassen, und Luther nahm sich Sache und der Hinterbliebenen an. Er forderte von dem Erzbischofe, ß derselbe wegen der von ihm verübten Tyrannei um Verzeihung bitten und mit den Hinterbliebenen in Güte abfinden solle. — Die letzte jener Schrif- verfaßte er im Jahre 1537, hielt sie indeß auf Abmahnung des Kurfürsten der Bedingung zurück, wenn der Erzbischof von seiner Verfolgung der ngelischen abließe. Da dieses nicht geschah, ließ er zu Anfang des Jahres 8 den Druck beginnen und die Schrift wider das Verbot des Kurfürsten geben, der nach erfolgten Beschwerden einen seiner in solchen Sachen bei her unwirksamen Befehle erließ, wenn er künftig in solchen Privatsachen as drucken lassen wolle, es zuvor nach Hofe zu schicken; hinzugesetzt war Milderung, daß er seine theologischen Bücher auch ohne Censur der Uni- ität drucken lassen möge. Die Schrift: **Wider den Bischof zu Mag- burg Albrecht Cardinal**, ist eine wahrhaft männliche, „in welcher her das ewige Racheschwert des Herrn selbst zu führen scheint" (Lomler , 214). Er sagt darin unter Anderem, man verunehre die Fürsten keines- gs, wenn man einen, der sich selbst durch Schlechtigkeiten schände, und die ssenschaft zum Schanddeckel derselben machen möchte, wegen seiner Unthaten greife. Man könne Niemand verunehren, wenn man nur die Wahrheit sage, auch ihrerseits nicht verunehren, sondern der Schanden wehren wolle. Es e jetzt freilich eine Schmähschrift wider den Adel heißen, wenn man die n Junker schelte, aber der schändliche Adel müsse gescholten werden. So- n: Selbst wenn der Cardinal, was nicht der Fall, auch Richter in eigener che hätte sein können, so hätte er doch Unrecht gethan, mit der Kerkertor- zu verfahren. Diese sei eine fährliche Rechtfertigung und ohne Noth nicht brauchen, da oft Unrecht dabei begangen werde. Herren und Richter möch- sich warnen lassen: Leute von bloder Natur könnten die Marter nicht lei- , bekennten unrecht und würden unschuldig hingerichtet, andere stürben unter Marter, und Schuldige bekennten wohl trotz derselben nicht. Auch auf Juristen zürnt er, „die dem Recht dienen nicht um des Rechts, sondern den Personen um der Thaler willen."

dem Evangelium „einen öffentlichen Dienſt erweiſen," ſondern da
„über den Haufen ſtoßen, ihm wenigſtens einen Schandflecken a
gen, und jedenfalls den gemeinen Landfrieden brechen und der
würde." Als ſich der Ausgang indeß ſo günſtig gezeigt, widerſtrei
beſſerer Einſicht nicht, geſtand, daß er mit Jedermann irrthümlic
meint, daß das deutſche Land durch des Landgrafen Einfall in Wü
berg gar in einem Haufen liegen würde, und erklärte das Unterne
für eben ſo klug ausgeführt, als kühn gewagt *). In Cadan
endlich Ferdinand's Königswahl anerkannt, dagegen von dieſen
Nürnberger Religionsfriede beſtätigt. Auf den Abſchluß der Ca
Verhandlungen wirkten auch die wiedertäuferiſchen Unruhen ein,
Hauptſitz Münſter geworden war, und die im J. 1535 gedämpft
den, nachdem ſie noch den vollſtändigſten Beweis geliefert, wi
Luther Recht gehabt hatte, den ſchwärmeriſchen Abirrungen von
Richtung mit aller Kraft ſich entgegenzuſetzen.

Die Beſorgniſſe der Evangeliſchen führten zu einer Verläng
des Schmalkaldiſchen Bündniſſes auf zehn Jahre. Man beſchloß,
diejenigen aufzunehmen, welche ſeit dem Nürnberger Frieden die
burger Confeſſion angenommen; 1536 kam auch eine Uebereinkun
den Schweizeriſchen durch die „Wittenberger Concordie" zu St
Luther beſorgte jetzt keinen Krieg mehr in Folge einer Vereinigun
denſelben, die ſeitherige Mäßigung des Landgrafen hatte ihm Zut
eingeflößt, die Erklärungen der Gegenpartei trugen bei, ſeine Stim
wie ſeine Anſichten zu mildern; er geſtand, im Eifer zu weit geg
zu ſein, und überließ es den Schweizeriſchen, die Concordie nach
Sinne anzunehmen. Auf ſeine Milderung nach dieſer Seite hin
auch die Steigerung ſeines Haſſes gegen das Papſtthum eingewi
haben, welche in dieſer Zeit deutlich hervortritt. Der Papſt ſchrie
das Concilium nach Mantua wirklich aus. Als Zweck war wol
nöthige Reform, allein auch gänzliche Ausrottung der giftigen, pe
piſchen lutheriſchen Ketzerei angegeben. Das Mißtrauen und die U
der Evangeliſchen waren ſeit dem vergangenen Jahre im höchſten
wieder rege geweſen. Luther, wie die Theologen und Juriſten in
tenberg ſetzten in ihrem Gutachten voraus: daß man beſtimmt ern
müſſe, auf dem Concil verdammt zu werden, riethen jedoch, es
im Voraus zu verwerfen, ſondern anzunehmen, zu beſchicken un
Proteſtation gegen ſeine Beſchlüſſe ſich vorzubehalten. Luther's S
ſinn hatte die wahre Abſicht des Papſtes, die Schuld des vere
Concils auf die Evangeliſchen zu wälzen, nachdem er ſie zur Verw
deſſelben verleitet, herausgefühlt; er enthüllte ſie dem Kurfürſten Jo
der 1532 Johann Friedrich gefolgt und faſt lutheriſcher als Luther
war, noch in einem beſonderen Bedenken. Der Fürſt veranlaßt

*) So unzufrieden er oft mit Philipp war, anerkannte er doch
willig den Werth deſſelben: „Gott erhalte den Landgrafen, denn es i
an einem Manne gelegen!" ſagte er.

auf das bevorstehende Concil Artikel aufzusetzen, um zu wissen, worin man etwa nachgeben könne und worauf man schlechterdings beharren müsse. Er wollte seinerseits das Concil sofort und entschieden verworfen wissen, und die Evangelischen bestimmen, sich auf der bevorstehenden Zusammenkunft zu Schmalkalden (jene Schrift erhielt daher den Namen der Schmalkaldener Artikel) förmlich zur Behauptung derselben auf den Fall zu verpflichten, daß sie sich auf das Concil einzulassen gedächten *). Der päpstliche Legat, Vorst, erfuhr in Schmalkalden eine wegwerfende Behandlung, man gab ihm seine Briefe zurück, der Concilienantrag wurde nach dem Sinne des Kurfürsten abgelehnt, auf dessen Eifer und Maßregeln Luther keinen geringen Einfluß geübt hatte, obwohl er zuerst gerathen, daß man das Concil beschicken, sich aber in der vollen Versammlung der ganzen Christenheit gegen den Papst und das ganze Papstthum feierlich erheben, die große Sache Gottes und der Wahrheit gegen die vereinigte Rotte ihrer Feinde Angesichts der ganzen Welt, deren Augen auf sie geheftet sein würden, vertheidigen, dann öffentlich den Staub von den Füßen schütteln und so die Versammlung verlassen möge. Er durchschaute nicht blos die Gründe der päpstlichen Politik bei Betreibung des Concils, sondern auch die Unvereinbarkeit des Papstthums mit dem Evangelium und jeder auf dasselbe sich stützenden Einrichtung am Tiefsten; Gewalt fürchtete er nicht, Versöhnung konnte er nicht mehr hoffen, klar stand ihm die Unmöglichkeit vor Augen, nur irgend Genügendes von Rom auf dem Wege des Friedens zu erlangen; die fortgesetzte unversöhnliche Feindschaft, das ganze Benehmen des Papstes, der durch Trug oder blutige Gewalt zu seinem Ziele der Vernichtung der Lutherischen Ketzerei hindurch wollte, und kein Mittel unversucht ließ, den Kaiser und die ihm anhängenden deutschen Fürsten dazu in Harnisch zu bringen, reizte ihn jetzt in noch höherem Maße als je zum heftigsten Zorne; so bitter, so groß möchte man sagen, war sein Haß gegen das Papstthum noch nie gewesen. In diesem Sinn und Geiste waren die Schmalkaldischen Artikel abgefaßt. Jedermann sollte sehen, daß eine Vereinigung unmöglich sei, daß man, so wenig man „den Teufel als einen Herrn und Gott anbeten könne, eben so wenig seinen Apostel, den Papst oder Antichristen, in seinem Regiment, zum Haupt oder Herrn leiden könne," denn „Lügen und Mord, Leib und Seele zu verderben ewiglich," das sei „sein päpstliches Regiment eigentlich." Die Artikel sollten seiner Absicht zufolge in Schmalkalden allseitig unterschrieben und den nach Mantua Abzuordnenden als Trotz die-

*) Luther schickte sie ihm nebst einem vom 3. Januar 1537 datirten Schreiben, in welchem er ihn zu nochmaliger sorgfältiger Prüfung seiner Lehre aufforderte, bevor er sich auf's Neue zu ihrer Vertheidigung verpflichtete. Es möge vielleicht Leute geben, welche sagten: „wir Pfaffen wollten euch Fürsten und Herren mit Land und Leuten in Gefahr setzen," allein viel lieber wolle er die Sache allein auf seinen Hals nehmen, wenn es anginge, als sie von Fürsten vertheidigt haben, welche sie nicht aus voller Ueberzeugung zu der ihrigen machten.

Der kaiserliche Vicecanzler, Held, bewog verschiedene katholische Fürsten, in einen sogenannten „heiligen Bund" zu treten, und namentlich dieser Umstand bestimmte die Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes, den ihrigen durch Aufnahme neuer Mitglieder zu verstärken; etwas später glaubten sie eine Verbindung mit den Königen von Frankreich und England suchen zu müssen. Schon im Jahre 1535 war mit dem Letzteren unterhandelt; Luther hatte sich dahin ausgesprochen, daß es seines Bedünkens gefährlich sei, sich äußerlich zu vereinigen, wo die Herzen nicht eines Sinnes wären. Auch gefiel ihm die königlich-englische Reformation nicht. Dem französischen Bündnisse war der Kurfürst stets gerade wie Luther zuwider gewesen, mit welchem er ganz in der Gesinnung der Treue an Kaiser und Reich übereinstimmte. Jetzt, im Jahre 1538, willigte er in den Beschluß, eine Gesandtschaft an König Franz abzuordnen. Bald erfuhren jedoch die Evangelischen, daß sie von diesem, wie von Heinrich VIII., so gut wie verrathen und verkauft waren. Luther's Abneigung gegen ein Bündniß mit den „ausländischen Königen" wurde auch durch die Ereignisse vollkommen gerechtfertigt. Die ungetheilte Macht des Kaisers zog sich gegen die Evangelischen zusammen, jede Hoffnung auf fremde Hülfe war ihnen entschwunden, ihre Lage erschien als im höchsten Grade bedenklich. Sie hatten die günstigen Gelegenheiten nicht benutzt — und benutzten sie auch später nicht — die sich ihnen dargeboten und noch darbieten sollten, den Streit durch einen Angriffskrieg zu einer sie und ihre Sache sicherstellenden, derselben den Sieg verschaffenden Entscheidung zu bringen. Darauf hatte Luther wesentlich eingewirkt. Doch jetzt ließen sie den Muth nicht sinken, sondern fanden hinlängliche Widerstandskräfte in ihrem Vertrauen auf die Sache, welche sie führten, in der Begeisterung für das Evange-

---

die Schenkung haben sie „Kaiser gebannt und abgesetzt, und wo sie dieses nicht gekonnt, doch unter die Kurfürsten solch' Trennen und Zwietracht gestiftet, daß sie haben müssen einen absetzen und einen andern wählen, nach des Papstes Gefallen, damit der sich eindränge in die Herrschaft über die Churfürsten und Kaiser, nicht ohn groß Blutvergießen." In einer sehr ausführlichen Schrift vom Jahre 1539: Von den Conciliis und Kirchen führt er aus, schon die Vorbereitungen zum Concil bewiesen, daß die Papisten keine Reform wollten. — „Wenn ihr Fürsten euch so behandeln laßt, müssen wir denken, Christus werde seine Sache schon schützen ohne euch, die er entbehren könne. Die Päpste zwingen uns zu verzweifeln, daß Reform von ihnen zu erlangen, wir müssen uns also anderwärts dan[illegible] umsehen; sie sind in ihrer Erkenntniß des Bedürfnisses einer [illegible] und in ihrer Unverbesserlichkeit schlimmer als die Türken, und sagen [illegible] erseits von der Kirche los, da sie dieselbe zu Grunde gehen lassen [illegible] selbst zu bleiben. Wir da[illegible] gegen bleiben in der K[illegible] wir unsers Theils ein Concil hielten, da wir ohne [illegible] Die Concilien sind für die kirchlichen, was die [illegible] Da sich diese wandeln, müssen auch die [illegible] lich Ding hat vergä[illegible] zum Hauptconcilio, [illegible] Fürsten wohl ein Provi[illegible]

lium, welche sie erfüllte, in ihrer Zuversicht auf einen höheren Beistand. Diese rettete sie, der Kaiser erkannte die in ihr liegende Macht, und mochte die seinige nicht an ihr erproben: jenes Begeisterungsfeuer, jene schützende Zuversicht aber war ihnen durch Luther's Wort, Beispiel, Glaubenskraft eingeflößt. Wenn sie sich seinen Sinn erhalten hätten, würde der Schmalkaldische Bund, trotz aller politischer Fehler seiner Mitglieder, sicher nicht einen so kläglichen Ausgang genommen haben.

Ihre Gefahr wurde durch einen befürchteten abermaligen Einfall Solyman's für den Augenblick vermindert. König Ferdinand hätte nichts gegen sie unternehmen können, er bedurfte ihres Beistands gegen die Türken, trug auf eine Reichshülfe an, und von ihrer Entschließung hing es ab, ob eine solche bewilligt werden würde oder nicht. Es konnte ihm nicht entgehen, daß sie jeden Beistand zum Türkenkriege, d. h. die Verwendung ihrer gegen ihn selbst nöthigen Kriegsmittel zunächst zu seinem Vortheile, zu seiner Stärkung, versagen würden, wenn sie nicht hinlängliche Sicherheit für sich selbst erhielten, und knüpfte hierüber Unterhandlungen mit ihnen an, in welchen er und der Kaiser nun aber erst recht deutlich an den Tag legten, daß sie ihre Unterdrückungsabsichten nur aufschieben, nicht aufgeben wollten. Sie wollten nur eine Zeitfrist, nichts weniger als eine hinlängliche und dauernde Sicherheit gewähren, und die Evangelischen nahmen den Stillstand an, weil sie nicht mehr erlangen konnten, und einmal, wie ihren Gegnern wohl bekannt war, zum Angriffe sich nicht entschließen wollten. Die Türkenhülfe sagten sie zu, doch würden sie dieselbe nur stellen, sofern sie sich auf den Frieden mehr oder minder verlassen könnten. Luther zog indeß nicht die Staatsklugheit, den „Menschenwitz", sondern nur sein patriotisches und christliches Gefühl zu Rathe, erhob sich über jede Parteirücksicht, wollte, daß man einstweilen nicht der eignen Gefahr, sondern nur der der Christenheit und des Reichs gedenken solle. Er ließ (Februar 1539) ein Mahnschreiben an alle evangelische Pfarrer ausgehen, fleißig zu beten, daß Gott die von den Türken (und Papisten) drohende Gefahr abwenden wolle *), und rieth, aufgefordert, sein

*) Er spricht darin seine Besorgniß aus vor einem Kriege, zu welchem die Papisten geneigt wären, und der vielleicht nicht aufhörte, bis Deutschland in Grund verderbt wäre, vor einem plötzlichen gleich gefahrdrohenden Türken-Einfalle. Er sieht darin eine göttliche Strafe der Sünden Deutschlands, mahnt vor Allem zur Buße und zum Gebet, daß Gott, wenn ihm denn Deutschland einmal eine Thorheit bezahlen müsse, eine andere Zornruthe, Pest oder dergleichen, sende, „damit doch die Fürstenthümer, Stände und Regiment bleiben, nicht die Türken uns so sicher und schlafend überfallen, und wir uns nicht durch der Papisten Wüthen unter einander selbst fressen und aufräumen lassen. Denn der Teufel schläft nicht. Der Türke säumt nicht, die Papisten [illegible] nicht; es ist keine Hoffnung, daß sie ihren Blutdurst sollten wenden, es [illegible] ihnen am Muth, Zorn, Gut und Geld nicht, sondern zum Anfang ha[illegible] alles genug, [illegible] ihnen Gott nicht Fäuste genug gibt, sonst wäre [illegible] Land längst [illegible] auft, wie der Papst und die Seinen ausge-

Gutachten zu geben, dem Kurfürſten dringend, trotz der Sorge die Gegner nach dem Siege die Waffen gegen die Evangeliſche ren möchten, ſeinen Beiſtand nicht zu verſagen *).

Im Februar unterhandelte man in Frankfurt. Die Evang erörterten hier ernſthaft die Frage, ob man ſich nicht über die gen Scrupel hinwegſetzen dürfe, in welchen der Grund gelegen man ſo manche Gelegenheit unbenutzt gelaſſen, die Gegner mit theil anzugreifen. Der Kurfürſt hatte ein Bedenken ſeiner Th mitgebracht, in welchem ſie jene Bedenklichkeiten zurücknahmen. erklärte jetzt, daß er es nicht mißbilligen könne, wenn man ſich die Gegner vertheidige, oder auch ſelbſt ihrem Angriff zuvorke wolle, da ſie ſich offenbar blos zu Ausrottung des Evangeliums bunden hätten; nur rieth er, daß man ſich einerſeits mehr Ge von ihren Zurüſtungen verſchaffen, und anderſeits im letzten Fal eigenen Kräfte ja wohl berechnen möchte, wenn man mit un Macht zu einem übereilten Angriffe ſchritte. So ſehr hatten ſic wie der übrigen Wittenberger Theologen Anſichten in dieſer Bez geändert. Sie urtheilten viel freier und unbefangener, und ma deutlich, wie ſehr ſie bemüht geweſen waren, ſich nach allen Se ihrer neuen Vorſtellung von der Rechtmäßigkeit der Abwehr vo ſerlichem Gewaltmißbrauch zu befeſtigen und dieſelbe mit ihren und nicht aufgegebenen Ideen von dem der Obrigkeit zu leiſtend denden Gehorſam in Einklang zu bringen. Daſſelbe Maß des ſtandsrechts, das Luther für die deutſche Nation und für ſich bei ſeinem Volksaufgebot und ſeiner perſönlichen Auflehnung wi römiſche Tyrannei in Anſpruch genommen hatte, forderte er je die von der weltlichen Obrigkeit bedrohete Partei gegen dieſe, ohn der Conſequenz ſeiner Vorſtellungen von derſelben und dem ihr renden Gehorſam herauszugehen; er hatte nur immer richtigere ten von den concreten Verhältniſſen der deutſchen Obrigkeit gewonn

*) „Weil nun aber darin unſer Vaterland und viel fromme treu mit werden müſſen leiden, ſo achte ich, C. Ch. F. G. ſollten zu Ir Hülfe des armen Häufleins (nicht der Tyrannen) billig und mit gute wiſſen helfen mögen, auch ſchuldig ſein, damit nicht hernach das G ſeufzen müſſe, und nach geſchehenem Schaden ſich ſelbſt ſtrafen und warum haſt du nicht helfen ſchützen, da du wohl gekannt, und haſt dich ringe Sache der Zwietracht der Tyrannen laſſen hindern?

**) In einem Schreiben von ihm an den Pfarrer Lübeck aus dieſem kommen folgende Aeußerungen vor: „Fängt der Kaiſer, der ſeinerſeu keine Urſache an unſern Fürſten hat, Krieg wider dieſelben an, ſo thut dem Papſte zu Dienſt, und als einem Papſtdiener mag man ihm Wid thun. Es iſt recht, wider den Türken zu kriegen, und der Papſt iſt n ger; reitet nun der Kaiſer dieſem zu Hofe, ſo mag er auch des Lohn ten, der ſolcher Krieg bringen möchte. Er iſt in dieſem Falle nicht al ſer, ſondern als Kriegsknecht und Räuber des Papſts zu betrachten. ich für ihn geredet, iſt von dem Kaiſer als ſolchem geſagt geweſen. Papſt und Kaiſer den Namen Chriſti ablegen und öffentlich bekennen,

Seine jetzige Ansicht vom [illegible] stande und Angriffe brachte ihn eher aus einem Selbstwiderspruch [illegible] aus. Sie wurde von der evangelischen Partei vollkommen getheilt; [illegible] war diese noch immer zu bedenklich,

---

in des Teufels Dienst einherreiten, so will ich rathen wie zuvor, daß man ihnen als Heiden (wo sie die Obrigkeit haben), und die das Evangelium nicht leiden wollen, Raum gebe und leide. Wenn sie aber unter Christi Namen Tyrannei üben wollen, so soll man ihnen Widerstand leisten. Auch die Makkabäer folgten dem Rathe nicht, sich wider Antiochus nicht zu wehren, und Gott hat ihnen geholfen. Als Saul seinen Sohn Jonathan wehren wollte, feuerte ihm das Volk, als König Jojakim Jeremias tödten wollte, wehrten ihm die Fürsten Ahikam und andere mehr mit Gewalt. 'Die deutschen Fürsten haben aber wider den Kaiser mehr Recht, als das jüdische Volk wider Saul, und Ahikam wider Jojakim, weil sie aus gemeinem Rath des Reichs sammt dem Kaiser regieren. Der Kaiser ist nicht ein Monarch, bei dem alle völlige Gewalt allein ist, zu machen und zu ändern wie er will: so kann er auch nicht Kaiser sein, wo er die Churfürsten wollte absetzen und des Reichs Form und Herrlichkeit ändern, was auch nicht zu leiden wäre, wenn er sich's unterstände. Viel weniger aber wäre zu leiden, wo er um fremder Ursache und des Teufels willen Krieg anfinge. Gibt er das nicht zu, so wird die Sache dadurch nicht anders: genug daß es uns klar ist, wie es genug war, daß die Makkabäer wußten, daß Antiochus dem Teufel diente. Man soll dem Kaiser geben was des Kaisers, aber auch Gott was Gottes ist." Im Zusammenhange seiner jetzigen Vorstellungen war besonders auch der Satz von großer Bedeutung, daß das Evangelium, eben weil es das weltliche Regiment bestätige und so hoch stelle, für die Rechte und Einsetzungen, welche von ihm geordnet wären oder aus dem natürlichen Recht herflössen, nicht minder Achtung gebiete, und natürliche und billige Vertheidigung derselben zulasse. Er tritt in zwei Bedenken der Wittenberger Theologen von der Gegenwehr hervor. Von ihm ausgehend schließen sie weiter, daß sich die Fürsten gegen den Kaiser gemäß den Satzungen des natürlichen und positiven Rechts zu halten hätten, welche je nach vorkommenden Fällen Anwendung litten. Wolle der Kaiser Strafe üben, wo er nicht Richter sei, so befinde er sich in notorischem Unrechte, in welchem Falle man sich schon nach natürlichem Rechte der Gegenwehr bedienen möge, er aber einer Privatperson gleichzustellen sei, gegen welche, wie bei räuberischen Anfällen u. s. w., Nothwehr stets erlaubt sei auch nach den positiven Rechten. Nicht minder hätten die deutschen Fürsten das Recht und die Pflicht, wären Gott den Dienst schuldig, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, wenn Jemand, wer immer, sie oder ihren Unterthanen zu ungöttlichem Gottesdienst zu nöthigen oder an den Letztern ungerechte Gewalt zu üben sich herausnähme. Ein Vater sei schuldig, Weib und Kind nach Vermögen wider Vergewaltigung zu schützen; zwischen einem Privatmörder und dem Kaiser sei aber kein Unterschied, wenn er ungerechte Gewalt, welche über sein Amt hinausgehe, besonders öffentlich oder notorie übe; denn öffentliche violentia hebe alle Pflichten zwischen den Unterthanen und Oberherren zufolge dem natürlichen Recht auf. Dies Alles sei ohne Zweifel recht und christlich, und als solches in aller Gefahr und im Tode zu bekennen. Ein Mann könne seinen Leib und dies arme Leben nicht höher und löblicher anwenden, denn in solcher Abwehr ungerechter Gewalt, zu Rettung göttlicher Ehre und Schutz der armen Christenheit. „Diese Sachen sind werth, darum man Leib und Leben wagen soll." Auch durch thätlichen Angriff zuvorzukommen sei erlaubt, sobald von gegnerischer Seite die Ach[illegible]gen worden, womit der Kriegszustand bereits seinen Anfang genom[illegible]. Luther's Ansichten von der Gegenwehr wider den Kaiser und d[illegible] waren jetzt so weit vorgeschritten, daß er für

oder hielt es für unzeitig, sich von ihrer alten Vertheidigung zu entfernen, verlor indeß wenigstens nichts, indem sie auf den botenen Vergleich einging, ohne welchen der Krieg sofort ausge sein würde.

Man hatte ein Religionsgespräch verabredet, das die Evang in der Hoffnung annahmen, durch dasselbe mit Beseitigung de stes ihre Lehre besser in's Licht setzen zu können. Luther, v Sinne erfüllt, der bei Abfassung der Schmalkaldischen Artike Feder geleitet, erinnerte den Kurfürsten dringend, durch seine de ordneten zu ertheilenden Instructionen ja Sorge zu tragen, daß dem, was zu Schmalkalden einträchtig beschlossen, nicht wichen „dem Teufel sei lange genug hofirt und den Papisten oft gen pfiffen, ohne daß sie hätten tanzen wollen. Sie suchten nur da derben der Evangelischen." Das kaum begonnene Religions wurde wieder abgebrochen, von Hagenau nach Worms und von nach Regensburg vertagt. Die römische Partei war ihm ab

---

den Fall eines Kriegs gegen dieselben Rathschläge zu geben ankündigte ähnlich, die er den Fürsten im Bauernkriege gegeben. In dem er Mahnungsschreiben an die Pfarrer wegen des Türkenkriegs sagt er, w Widersacher Krieg gegen die Evangelischen anfingen, wären diese schuld derstand zu leisten, „und ich's auch gar getrost rathen will, daß man solchen bösen Gewissen und verdammten Sachen nichts überall fürch und unter sie schmeißen, wie unter die tollen Hunde." Im Jahr 15 theidigte er öffentlich zwanzig Thesen, unter welchen die nachstehenden men: Zeigt sich ein wildes Thier im Dorf, soll Jeder hinzulaufen u erst nach einem richterlichen Urtheile (Concil) sich umsehen, nicht dara ten, ob Richter oder Bauer geböte, das Ungethüm zufrieden zu lassen. jenes von den Nachjagenden im Lärmen erschlagen, so geschähe ihm kein Eben so solle man zulaufen und dem Krieg anfangenden Papst als Währwolf Widerstand thun, und nicht achten, ob Fürsten und Köni der Kaiser selbst, unter dem Vorwande, die Kirche zu vertheidigen, a Seite ständen. Wer Räuber und Mörder vertheidige, er sei wer e müsse der Gefahr seines Thuns gewärtig sein. In demselben Jahre vert er Lehrsätze über den Spruch: verkaufe alles, was du hast, und gieb's men, in welchen eine ganz andere Exegese kund wird, als die ihn frühe gende. Z. B. anerkennt er nun, daß der Christ, der als solcher die W leugnen soll, auch Bürger dieser Welt sei, und als solcher auch seine habe, wozu unter Anderm gehört, daß er das Seinige erhalte und wide schütze. „Wenn also ein Mörder dir Gewalt anthun oder ein Dieb Deinige nehmen wollte, darum weil du ein Christ wärst, so mußt d solchen Uebel widerstehen, wenn du anders ein rechtschaffener Bürger Welt sein willst." In den T[illegible] den sagt er, wenn er lebe und er w welle er eine Vermahnung [illegible] alle Stände in der ganzen W der Nothwehr, daß ein Jeg[illegible] g sei, die Seinen vor ungerech walt zu vertheidigen. Dann [illegible] Aeußerungen vor, wie die fol „Wir sind des Kaisers [illegible] einem gewissen Maß, nach Ver der Rechte, wie er [illegible] gleichfalls verpflichtet und ver Da er nun diesel[illegible] so widerstünden wir ihm m als einem Tyran[illegible] [illegible] unumschränk nig u. s. w.

bemühete sich, ein bestimmtes Ergebniß zu verhindern. Nach Re-
ung hatte der Kaiser 1541 einen Reichstag ausgeschrieben, den
sönlich besuchte. Er hoffte eine Vereinigung der Religionspar-
für sich ohne den Papst zu Stande zu bringen, entsagte dabei
nem Gedanken an einen Krieg gegen die Evangelischen nicht. Ein
, das Regensburger Interim, sollte die Grundlage des Friedens
, der jedoch an der Unvereinbarkeit der Gegensätze, welche nun
schärfer hervortraten, scheiterte und scheitern mußte. Jedenfalls
r Ausgang keineswegs von dem — freilich nicht abzuleugnenden —
sinn der Lutherischen, noch davon ab, was die zur Unterredung
n Theologen etwa unter sich ausgemacht hätten. Die geheime
ction des päpstlichen Legaten ging dahin, die Schließung eines
ches auf jede Weise zu verhindern. Als man sich theilweise ver-
hatte, erklärte er öffentlich, daß es ihm nie in den Sinn ge-
n sei, von einigen mit den Evangelischen verglichenen Artikeln
zu nehmen oder ihre Annahme zu billigen; Alles ohne Ausnahme
er der Entscheidung des Papstes überlassen. Die Häupter der rö-
gesinnten Fürsten und Prälaten boten gleich nach der Ankunft des
s Alles auf, um ihn von jedem Gedanken an gütliche Unterhandlun-
mit den Evangelischen abzubringen, und drangen mit dem heftig-
ifer in ihn, daß er einen Reichsabschied einleiten möge, der das
l eines sogleich gegen dieselben zu beginnenden Kriegs und ih-
r noch durch Gewalt möglichen Unterdrückung werden könnte.
Kaiser beantragte, daß man die verglichenen Puncte einstweilen
ren und den Nürnberger Frieden ferner halten solle. Die Kur-
n gingen im Ganzen darauf ein und fügten, in Luther's Sinne,
: wenn ein allgemeines oder deutsches Concil nicht zu erlangen
möge man die Sachen auf Reichstagen weiter und zum Ziele füh-
Die Römisch-Gesinnten setzten dagegen im Collegium der Für-
nd Bischöfe ein Gutachten durch, in welchem sie erklärten, fest
lossen zu sein, bei ihrer alten Religion und ihrem wahren Glau-
so wie bei allen Abschieden, Mandaten und Ordnungen des Kai-
nd Reichs, besonders aber bei dem letzten Augsburger Abschiede
harren, und nicht darein willigen zu können, die Artikel, über
sich die Theologen verglichen haben sollten, für entschieden zu
. Der Kaiser forderte nun das Zugeständniß gegenseitiger Dul-
allein der Legat erklärte: daß er lieber den Tod leiden, als in
ung falscher Glaubenslehren willigen wolle; der Papst mit allen
n Katholischen: da es nur einen Glauben gebe, müsse man in
hem die Duldung fliehen, und die darüber begonnene Verhandlung
chst gefährlich, nichtswürdig und gegen alles Recht. Bei solchen
nungen war ein Vergleich undenkbar. Der Kaiser neigte sich im
Abschiede zur römischen Partei hin. So viel davon gesprochen
, so wenig war jetzt noch zu hoffen, daß die Sache durch ein all-
es oder ein Nationalconcil, oder aber auch durch einen neuen
tag zur Entscheidung kommen würde.

Der Kurfürſt hielt ſich von dem Reichstage fern, vielleicht weil er ſelbſt, wie Luther, der ihm ſchon deshalb die Reiſe nach Regensburg dringend widerrieth, ſeiner eigenen Feſtigkeit, gewiß weil er dem Kaiſer mißtraute, was nicht minder bei Luther der Fall war. Dieſer hatte vor noch nicht langer Zeit geſchrieben: „der Kaiſer war, iſt und wird bleiben ein Knecht der Knechte des Satans.“ Im Juni ſchrieb er an Melanchthon in demſelben Sinne über den Kaiſer. Er urtheilte richtig, daß die Römiſch-Geſinnten auf keinen Fall ſo viel, als die Evangeliſchen fordern mußten, geben, auf gleichen Glaubensgrund ſich mit ihnen ſtellen würden, und daß, wenn man ſich auch über Bekenntnißformeln noch ſo beſtimmt vereinigte, welchen jede Partei einen andern Sinn unterlegen würde, eine Ausgleichung in der Hauptſache unmöglich, eben deswegen aber jede nachtheilig ſei, da ſie ſich nur auf Nebenpuncte erſtrecken könne, und dennoch für eine vollkommene gelten ſolle, eine jede die „eigene Kirche verwirren, vielleicht trennen werde, indem man bei den Papiſten nichts ausrichte.“ Dieſe Ueberzeugung war es hauptſächlich, weshalb er ſich ſo unwillig und beſorglich über den Landgrafen und deſſen Schritte äußerte, wenn auch ſeine Befürchtungen, derſelbe werde in jeden Vergleich eingehen, der nur einigermaßen ſcheinbar wäre, allein die verworfenen Irrthümer in einer anderen Geſtalt zurückführte, wieder aufdrängte, einen neuen betrüglichen, dem Kaiſer zur Rüſtung Zeit gebenden, in eine gefahrvolle Sicherheit einwiegenden Frieden einleitete; er werde dann alle Kräfte aufbieten, die anderen Evangeliſchen mit hineinzuziehen, und dieſe dürften ſich genug ablocken laſſen, um mit ſich ſelbſt in Widerſpruch zu treten, ſo wie ſeine Anſicht, daß es von Seiten des Kaiſers und deſſen Anhangs nur auf Ueberliſtung abgeſehen ſei, nicht ohne Uebertreibung war. Auch jetzt wollte er lieber wieder, „wie im Anfange, allein ſtehen und die Sache zu ſich nehmen, als daß ein Vergleich geſchloſſen würde, bei welchem der wahre und eigentliche Zwieſpalt beſtehen bliebe, oder um ein Theil der Ueberzeugung geopfert würde *).“ Er hielt den Kurfürſten zwar von übereilten Schritten wegen der bereits verglichenen Artikel zurück, theilte aber ſeine Unzufriedenheit darüber und billigte ſeine Maßregeln vollkommen, welche den Zweck hatten, die bisherigen vermeintlich zu großen Einräumungen der evangeliſchen Theologen in Regensburg zu widerrufen und fernere übertriebene Nachgiebigkeit zu

*) „Ich ſorge,“ ſchrieb er an Brück, „der [illegible] ſage uns gern mit ſich. Ich will ihm nicht [illegible] ehen: „Gott möchte die Evangeliſchen ver Sie glaubten, die Sache ſei eine Komödie doch klärlich ſelbſt als eine Tragödie zwiſch Satans Angelegenheiten blühen, Gottes jedoch eine Kataſtrophe kommen, ut solet ter dieſer Tragödie wird uns erretten ſolchen Sache ein Spiel treiben.“ — (des Landgrafen Ausdruck) wer

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[illegible] ihn, wie zu Worms, in Worten [illegible] Alles, was sie freundlich anfingen, feindlich [illegible] Verbung antwortete er schriftlich und mündlich [illegible] Wendungen *). Seine Vorschläge zu [illegible] knüpfte er an Bedingungen, von welchen im [illegible] daß sie auf gegnerischer Seite nicht angenommen [illegible] in der That nicht geschah. Der Kurfürst [illegible] in Regensburg Luther's Sinne gemäß, der [illegible] den Rath gab, „damit er nicht beschwert [illegible] halsstarrig", Melanchthon vom Reichstage [illegible] eine Gesandten erklären zu lassen, daß Luthe[illegible] werden könne, die verglichenen Artikel sich gefallen [illegible] So unerschütterlich war er in seiner Ueberzeugung, daß der [illegible] Gesinnungen der Gegenpartei, ohne das so eifrig [illegible] und erstrebte, so sehnsüchtig und so lange gehoffte [illegible] Entscheidung der Religionssache durch [illegible] zergeben würde; so uneigennützig und kühn [illegible] Rücksichten aus den Augen, daß ihm auch [illegible] hängte, allein jenes Resultat verhindert zu haben.

[illegible] der Reichsabschied den Nürnberger Frieden bestätigte, [illegible] eine Declaration ertheilte, nach welcher der Au[illegible] weit er die Religion betraf, aufgehoben und die S[illegible] befugt sein sollten, aufzunehmen, wer sich [illegible] bekenne, so gewannen die Evangelischen in [illegible] politische Stellung, was ihnen seit dem Augsburg [illegible] worden war; und der Kurfürst meinte nun den [illegible] des erledigten Naumburger Bischofssitzes durch einen [illegible] wagen zu dürfen **). Die ganze Angelegenh[illegible] und sicher man sich auf evangelischer Seite [illegible] der Umstand nicht wenig bei, daß König Ferdinand [illegible] von den Türken bedrängt wurde, weshalb er auf den F[illegible] eine Reichsversammlung nach Speier berief, wo die Evange[illegible] und einen günstigen Schluß durchsetzten; dagege[illegible] der feindseligen und drohenden Haltung der Römisch[illegible] eine stattliche Türkenhülfe zusagten. Luther hatte des [illegible] abermals nicht gedacht, sondern auf die erste Kunde d[illegible] den Gefahr der Lande Ferdinand's und der — wenn auch entfernte[illegible] des Reichs, sofort seine oben erwähnte Vermahnung zum Gebet

*) Er habe mit Freuden gehört, daß es der Kaiser mit dem Religi[illegible] und dem Frieden im Reiche so herzlich mein[illegible] sei er selbst da[illegible] geneigt. Doch sei es unmöglich, eine [illegible] zu bewirken [illegible] des Kaisers Vermögen nicht. Denn [illegible] auch gut [illegible] sei doch „jenem Theil" [illegible] Ernst, [illegible] noch der [illegible] zu werden.

**) Luther's merkwürdige [illegible] „Rest[illegible]

[illegible] Türken ausgehen lassen, obgleich er in trüber Stimmung und beim [illegible] auf so manche Erscheinung im Inneren Deutschlands, welche [illegible] Lähmung des Gemeingeistes und der Nationalkraft hindeutete, nicht [illegible] einen glücklichen Ausgang des Kriegs hoffen mochte *); obgleich [illegible] seinen Augen König Ferdinand und Herzog Heinrich von Braun[illegible] nebst ihrem Anhange die „am meisten türkischen Feinde des [illegible]" waren **). Wie er fortwährend Krieg wollte gegen den [illegible] Reichsfeind, wollte er fortwährend keine Verbindung mit dem [illegible], was er entschieden zu erkennen gab, als König Franz nach [illegible] Speierischen Reichstage den Schmalkaldener Verbündeten sich abet[illegible] zu nähern suchte ***).

Hatten die Letzteren in der Naumburger Sache gezeigt, wie we[illegible] sie jetzt neuen Anstoß bei den Katholischen und die Mißbilligung [illegible] Kaisers scheuten, so bewiesen sie weiter, durch ihre Verjagung des [illegible]zogs Heinrich von Braunschweig, daß sie sich auch über ihre Be[illegible]ichkeiten wegen eines zu beginnenden Kriegs hinweggesetzt hatten. [illegible] Kriegszuge war ein heftiger Federkrieg zwischen dem Herzoge einer[illegible] dem Kurfürsten und Landgrafen anderseits vorangegangen, der [illegible] Veranlassung zu einer der derbsten, wenn nicht der allerderbsten [illegible]schrift Luther's: Wider Hans Wurst (1541) gab, in welcher er [illegible] Fürsten seiner Zeit sehr starke Wahrheiten sagte, namentlich über das [illegible]leben sich ausließ, „das sie selbst ein Säuleben heißen", und auch [illegible]gentlich kund gibt, daß er sich in seinen neueren Widerstandsansich-

*) Wir erinnern uns, daß er in der Vermahnung seinen lieben Deutschen [illegible]r derb die Wahrheit sagte. Er schrieb um diese Zeit mehrfach von den [illegible]ch unerträglicheren Türken daheim; unter Anderem an Lauterbach: Deutschlands [illegible]egen habe er schon beinahe alle Hoffnung aufgegeben, da von allen Seiten [illegible]f Stricke und Ketten gedacht würde u. s. w. In ähnlichem Sinne schrieb er [illegible] Probst: „Es ist aus mit Deutschland, das nie wieder werden wird, was [illegible] gewesen", und klagt dann, daß die Deutschen, trotz der Gefahr, welche [illegible]m in sich getheilten Reiche von den Türken drohe, sich wenig kümmerten, ob [illegible] einen gnädigen oder zornigen Herren hätten. „Tanta est perenntis Ger[illegible]maniae furentissima fiducia et securitas!"

**) „Sie wollen lieber", schrieb er, wenn auch etwas später, doch jetzt [illegible]hon von derselben Gesinnung erfüllt, „den Türken zum Herren haben, als [illegible] deutsche Freiheit ungekränkt lassen. Es wird in Deutschland nicht wohl [illegible]gehen, mögen sie oder die Türken regieren. Der ganze Adel und die Fürsten [illegible]abstchtigen Deutschlands Knechtschaft, saugen das Volk aus und wollen allein [illegible]lles haben".

***) Er wollte nicht einmal die Evangelischen der Stadt Metz in das [illegible]ündniß aufgenommen wissen, damit man es nicht mit Frankreich zu thun [illegible]bekomme. „Wir haben es oft gesehen", sagte er in einem dem Kurfürsten [illegible]gestellten Bedenken, „daß die fremden Nationen voll Praktiken stecken, nicht [illegible] Ding suchen, was sie vorgeben, sondern andern Vortheil daneben. Die [illegible]rsten haben große Lust, sich einzumischen. Wo die Herzen nicht gleich sind [illegible]nicht zu Gott gerichtet, da werden der Erfahrung nach allezeit unbeständ[illegible]ndnisse."

ten befestigt hat *). Doch finden wir nicht, daß er eine kühnere und klügere Politik anempfohlen hätte, als die kurzsichtige und kleinliche war, welche die Schmalkaldener Verbündeten von dieser Zeit an mehr als je befolgten. Eine selbstständige staatsmännische Kenntniß und Ansicht der politischen Verhältnisse gewann er nie. Es war seine Sache nicht, von der Politik etwas verstehen zu wollen oder gar an politische oder Kriegsplane zum Siege der Evangelischen zu denken. Es hatte ihn schon Mühe genug gekostet, für einen als Nothwehr erscheinenden Krieg, und noch mehr für einen Angriffskrieg in sich selbst die Billigung zu finden. Sein Standpunct war und blieb der ethisch-religiöse, und nur auf diesem sah er klar, scharf, sicher; der patriotische — und die Zeiten waren zu schlecht, die Spaltungen zu groß, die Deutschen, zumal der Kaiser mit einem Theile der Häupter, zu undeutsch für denselben.

Ueber den Reichstag zu Nürnberg 1543, wo die Evangelischen die Bestätigung früherer, ihnen günstiger Erklärungen des Kaisers nicht erlangen konnten, äußerte er sich ungehalten **), scheint aber für die Evangelischen, als sie abermals große politische Fehler begingen, keinen besseren Rath gehabt zu haben. Er war jetzt auch des Lebens überdrüssig geworden, voll Ekel an der Welt; der tiefste Mißmuth nagte an seinem Herzen; er meinte, die Verbündeten ihrem Verderben entgegengehen zu sehen. Die Wirklichkeit war gar zu weit hinter den Ideen zurückgeblieben, die ihn in seinen früheren Mannesjahren getragen und gehoben, in seinen heißesten Kämpfen ihn mit solchem Drange, solcher Freudigkeit erfüllt hatten. „Die Welt ist Welt, ist Welt gewesen und wird auch Welt bleiben — mag sie ihren Wegen nachgehen!“

*) Er hatte nun gelernt, daß der Kaiser das Haupt der Gegenpartei sei. Wenn er Anfangs den Widerstand gegen ihn für unerlaubt erklärt hatte, weil derselbe das Oberhaupt, und Niemand sein eigener Richter sein solle, so folgerte er jetzt: „sie sind Partei, wir auch, also ist kein Richter auf Erden, und die Abwehr berechtigt, mag sich zum Richter unbefugter Weise aufwerfen, wer will.“ Eben so: „Wir sind nicht aufrührisch, sondern eben gehorsam, gehorchen aber den Religionsedicten nicht lästerlich, damit wir nicht dem Kaiser geben was Gottes ist. Ihm ist ohnehin genug befohlen, Gott soll er nicht ins Heiligthum greifen, was Gottesdieberei ist, und die ihn dazu reizen, sind so fromme Thiere wie die Schlange im Paradiese“. — „Heinz verläßt sich darauf, daß Papst und Kaiser uns verurtheilt haben, aber das Recht ist zwar allzeit ein frommer Mann, doch der Richter oft ein Schalk. Er zieht daher: ehret die Obrigkeit! dahin, daß man seine Person ehren soll: allein nur das obrigkeitliche Amt und Recht ist heilig. Kaiser und Papst sind unter Gottes Geboten, wonach sie sollen thun, was Recht ist nach ihrem Amte, das ihnen nicht zuläßt zu thun, was sie gelüstet nach ihrer Person. Es gibt ein höheres Recht als das kaiserliche, und unter dasselbe muß der Kaiser auch. Gebietet er etwas wider Gottes Gebot, soll man dem frommen Manne, dem Rechte, gehorchen. Die Gegner trotzen auf weltlich Recht und Gerichte, aber Gott hat sie verdammt, uns gerechtfertigt, wie Christum; sonst müßte Judas wohl Hoherpriester.“

**) An Herzog Albrecht von Preußen: „Er ist gesegnet ohne alle Einigkeit und Einigkeit. König Ferdinand ist gewiß. Sind wir Engel und Teufel gegen denn jetzund, wollen den Türken über uns lassen ziehen.“

Zu trüben Aeußerungen über Deutschlands künftiges Schicksal und
e ganze äußere Entwickelung seines Unternehmens veranlaßte ihn unter
nderm auch eine Streitigkeit des Kurfürsten mit dem jungen Herzoge Mo-
z von Sachsen, in welcher zum Theil der Grund der Unthätigkeit des
rsteren auf dem Reichstage lag. Die beiden Fürsten waren auf eine
chst unbedeutende Veranlassung in einen Jurisdictionsstreit über die
tadt Wurzen gerathen, und griffen bereits zu den Waffen. Es ge-
ng dem Landgrafen und Luther noch, den Ausbruch der Fehde zu
rhindern. Luther gebrauchte der geistigen Herrschaft, welche er, ohne
rnach zu streben, errungen, und der auch sein Landesherr sich freiwil-
unterwarf. Er erließ ein Abmahnungsschreiben, das fast so aussah,
s hätte er den beiden Fürsten Gehorsam anbefohlen, sie im Weige-
ngsfalle mit Bann und Lösung des Eides ihrer Völker bedrohen, und
mit die Machtfülle an sich nehmen wollen, welche den römischen Bi-
höfen so oft zum Vorwurfe gemacht ist; doch lag ein wesentlicher Un-
rschied darin, daß er den Streitenden nur mit kräftigen, auf ihre bes-
e Ueberzeugung und ihr besseres Gefühl berechneten Worten ihr Un-
ht vorhielt, und von den untadelhaftesten Beweggründen ausging.
ie Päpste — und zwar nicht blos die schlechteren — thaten ein gutes
heil mehr, indem sie ihre Gewalt über die weltliche zu erheben und
ese zu erniedrigen trachteten, oder sich wenigstens nicht scheuten, sie in
n Staub zu treten, wenn sie sich ihren Zwecken nicht fügen wollte,
ährend Luther sie gerade erhob; indem sie durch Aufbietung äußerer
ewaltmittel ihren Geboten Nachdruck zu geben suchten, ohne Rücksicht
rauf, ob dieselben bei den Ueberzeugungen und Gewissen Billigung
nden oder nicht; indem sie die Völker von ihren Eiden, aus angebli-
er Machtfülle, entbanden und auch wohl gegen ihre weltlichen Oberen
fhetzten, während Luther den Unterthanen den unverbrüchlichsten Ge-
rsam bis zum Unrechtleiden in weltlichen Dingen einschärfte und nur
nen Gewissensrath wiederholte, daß ein Christ einen ungerechten Krieg
cht ausfechten helfen dürfe. Was die besseren Kirchenhäupter der
ittleren Jahrhunderte thaten, darf man freilich nicht nach dem ganz
änderten Maßstabe des neueren Weltzustandes messen und lediglich
s Anmaßung verdammen, noch weniger aber Luther's Benehmen in
eser Sache darum wieder vorgreifender als das ihrige finden wollen,
ll er in einem völlig geregelten Staatswesen als Privatmann sich her-
genommen, dessen sie sich auf dem Throne eines geistlichen Reichs
d in der Kindheit bürgerlicher Verfassung und Gesetzgebung bei den
ßbräuchen weltlicher Macht erkühnt. Das Staatswesen seiner Zeit
t auch noch kein nach den neueren Vorstellungen geregeltes, sondern
wankte noch sehr zwischen den Gestaltungen der Fehde- und der Neu-
s, war erst noch mitten in der Uebergangsperiode zu der Ordnung
ssen, welche Kaiser und Fürsten seit einem Jahrhundert gesucht,
immer aber nicht hatten herstellen können. Luther übte Herrschaft,
[illegible] zu wollen, und war sein Rath in diesem Falle nicht
[illegible] gefordert, so galt er doch, fast in allen weltlichen Händeln

in Anſpruch genommen, weder für aufdringlich noch ungebührlich, ſondern gern ließ ſich die Unbeſonnenheit und Uebereilung die Vermittelung eines vertrauenswürdigen und faſt in allen Tagesfragen zugezogenen Mannes von überlegener Einſicht gefallen. Andere Aeußerungen und Schritte, die er gethan, würden ſich leichter darſtellen laſſen als Ausflüſſe päpſtiſchen Herrſchſinns, allein er verirrte ſich zu ihnen im Gedränge eines von ihm nie aufgegebenen Kampfs wider Herrſchſucht und Unterdrückung. Hier ſtand auch die für die Freiheit, um welche er ſtritt, ſo nothwendige Einigkeit auf dem Spiele, und man würde es höchſt auffallend finden müſſen, wenn er bei allgemeiner und Landesnoth ſeine Grundſätze von der Pflicht guter Unterthanen in ſolcher nicht geübt, und von dem Gewichte ſeiner Stellung und ſeines Anſehens den heilbringenden Gebrauch nicht gemacht hätte *).

---

*) Er ſchrieb an Amsdorf: Der ganze Streit ſolle darauf hinauslaufen, daß der Herzog freien Durchzug durch Wurzen habe. „Das gehet uns, oder das Predigtamt nichts an.“ Dann folgen Klagen über den ihm hoffnungslos erſcheinenden Zuſtand Deutſchlands, der ſeinem trauernden Herzen den Wunſch auspreßt: „Gott nehme uns nur in Frieden vor dem Unglück hinweg!“ Doch überließ er ſich keiner ſchwächlichen Verzweiflung, gab den Glauben an die hohen Ideen nicht auf, die ihn in den Kampf hineingezogen, und ſetzte in ihm den Kampf unermüdlich fort in der und für die, den ſichtbaren Erfolgen nach zu urtheilen, unverbeſſerliche Welt. Hier wurde ihm nun, wie früherhin bei ſeinem Kummer über die Wittenberger Unruhen, ſein großes Princip, daß am Meiſten an der Lehre gelegen ſei, ob das Leben auch zur Zeit noch unheilig bliebe, daß die an's Licht gebrachte evangeliſche Wahrheit um keinen Preis zu theuer erkauft worden, zur kräftigen Stütze, zum reichſten Troſtesquell. Indem in ſeinen Augen nichts mehr zu hoffen iſt, findet er im Beſitze des reinen Gotteswortes „eine heilige, die Trauer mäßigende Freude“, und iſt bemühet, ſich und den Freund zu ihr zu erheben. Die Ermahnung zum Frieden, der Empörung in Wurzen halben, geht von dem Satze aus, daß es den Geiſtlichen nicht zieme, weltliche Sachen zu richten, daß es jedoch ihr Amt ſei, in allen Lebenslagen Gottes Wort anzuzeigen. Dann redet ſie den Fürſten in's Gewiſſen: Friede iſt Gottes Gebot, das Allen gilt, auch den Höchſten. Namentlich Fürſten ſollen zum Frieden trachten, beſonders in ſo kleinen Sachen. Freilich kann Niemand länger Frieden haben, als ſein Nachbar will; aber man ſoll das Möglichſte dazu thun, Friede und Recht anbieten, nicht ſein eigener Richter ſein. Wer wieder ſchlägt, thut Unrecht, den Fall der Nothwehr ausgenommen. Die Sache iſt noch nicht vor den — vorhandenen — Gerichten und Rechtskundigen verhandelt, noch iſt kein Urtheil geſprochen, noch weiß man nicht, ob man mit gutem Gewiſſen ſtreiten kann. Die Streitурſache iſt ſo gar gering; „iſt doch das Städtlein Wurzen nicht werth der Unkoſten, ſo bereits darauf gegangen ſind, geſchweige ſolches großen Zorns ſo großer mächtiger Fürſten und trefflicher Landſchaften, und würde bei vernünftigen Leuten nicht anders angeſehen, denn als wenn ſich zwe. trunkene Bauern um ein zerbrochenes Glas ſchlügen, ohne daß der Teufel und ſeine Glieder aus ſolchem Funken gern ein Feuer anblieſen, und alſo den Feinden eine Freude, dem Türken ein Gelächter, und dem Evangelio eine ſonderliche Schande anthäten und bereiteten.“ Die Gegner werden höhnen, daß die Evangeliſchen nicht nach Vernunft und Billigkeit handeln könnten. Der Krieg würde kein Krieg, ſondern ein wahrer Aufruhr, ja ein Hausaufruhr ſein, da Vater und Sohn, Bruder und Vetter einander morden,

Wenn er mit den Anlagen des Parteimanns begabt gewesen wäre, so würde er sie, wenn je, haben zeigen können und müssen in der Zeit der inneren Auflösung des Schmalkaldischen Bundes. Er würde sich dann bewogen gesehen haben, die Bundesmitglieder zu bestimmen, mit aller Macht den Reformationsversuch zu unterstützen, der von dem Erzbischofe Hermann von Cöln ausging, so sehr der Inhalt der entworfenen Reformationsschrift ihm zuwider sein mochte; allein er that es nicht, sondern drückte unverhohlen sein Mißfallen an der letzteren aus; er würde die nützliche Verbindung mit den Schweizern gefördert haben, erklärte sich aber wider sie und trug dadurch mit bei, die Wiedererstarkung des evangelischen Bundes zu verhindern. Als der Kaiser den Frieden von Crespy geschlossen, und der Papst das Trienter Concilium angekündigt hatte, sahen die Evangelischen den Ausbruch eines verhängnißvollen Kriegs vor Augen, in jener Ankündigung das Signal zum Beginn, und ergriffen dennoch die zur Rettung nothwendigen Maßregeln nicht. Indeß wurden auf einem Reichstage zu Worms (1545) vergebliche Versuche erneuert, die Religionssache zu vergleichen. Der Kaiser bemühete sich lange und eifrig, die Evangelischen zur Anerkennung und Beschickung des Concils zu bewegen. Sie beharrten auf ihrer Verwerfung desselben, worin eine ihrer letzten Kraftäußerungen bestand. Sie waren Anfangs besorglich genug gewesen und hatten gemeint, auf den ihnen vorgelegten Vergleichungsentwurf eingehen zu müssen, gegen welchen Luther wenigstens nicht aufgebrauf't war, so daß Brück Gott dankte, daß er nicht habe seinen Rumorgeist dazwischen kommen lassen. Jedoch kam der Vergleich nicht zu Stande. Luther verstärkte die Abneigung gegen den Antrag wegen des Concils durch die schon erwähnte Schrift: Von den Concilien, und durch noch eine andere: Das Papstthum zu Rom vom Teufel gestiftet. Ihre Verschallung unter den katholischen Ständen von Seiten der sächsischen Gesandten war mehr als Wiedervergeltung für die Kränkung, welche darin lag, daß Mönche in den Predigten, welche sie vor dem Kaiser hielten, Ausfälle auf die evangelische Lehre erlaubten. Brück hatte an den

---

dann die Fürsten, wie deren Unterthanen, sind durch die engsten Bande der Blutsfreundschaft oder des Bluts mit einander verbunden. „Ich trete zu dem Manne, der Recht leiden kann und begehrt. Gegen den, der das Recht weigert, wehre sich der Andere getrost, und lasse Spieß und Büchsen gehen in die Kinder des Unfriedens: die so in gerechter Gegenwehr umkommen, sterben selig, die Anderen werden verdammt werden am jüngsten Tage, denn sie haben sich selbst in Bann gethan und in Gottes Rache gegeben. Auch rathe ich freundlich, wer unter dem Fürsten, der im Unrecht ist, kriegt, entlaufe aus dem Felde und rette seine Seele, denn niemand ist gezwungen, sondern vielmehr verboten, Fürsten und Herren gehorsam zu sein oder Eide zu halten zu seiner Seelen Verdammniß, das ist, wider Gott und Recht." „Gott gebe," heißt es am Schlusse, „den Unfriedfertigen ein verzagtes Herz und schicke seinen friedlichen Engel, der zwischen Fürsten und Landschaften rechte Einigkeit erwecke, wie wir uns eines Glaubens und Evangelii rühmen!" — Wahrlich keine Worte eines Tyrannen oder Herrschbegierigen! —

Die Bitterkeit seines Hasses gegen das Papstthum wurde sicher auch dadurch noch gar sehr bei ihm verschärft, daß er — der so große Gedanken und Hoffnungen in einem so großen und gluthvollen Sinne und Herzen getragen, denselben ein solches Leben geopfert — nichts mehr hoffte, weder von den Kirchen- noch von den Reichsversammlungen, und von den schwärzesten Ahnungen über seines Vaterlandes Zukunft erfüllt war *). Auch von dem abermaligen Religionsgespräche hoffte er nichts, das der Kaiser nach den in Worms mißlungenen Vergleichsversuchen beliebte, und im Januar 1546 zu Regensburg anstellen ließ. Es mußte schon im März erfolglos abgebrochen werden, da die kaiserlichen Delegirten die übertriebensten Bedingungen gestellt hatten. Alles deutete darauf hin, daß der Kaiser den Krieg nunmehr

---

Deutschland begehrt, aber die Worte: frei, christlich, deutsch, sind dem Papst ein Greuel. Ihm graut seit Costnitz vor einem deutschen Concil. Wenn sie aus Rom von der löblichen deutschen Nation reden, so heißt das in ihrem Sinne: die deutschen Bestien und Barbaren. — Dann gibt er den Grund an, weshalb er „mit so stachlichen Worten spotte: die kaisermörderischen Päpste haben sechshundert Jahre der Welt gespottet; die Nachkommen sollen wissen, was ich von ihnen gehalten. Ich rede vom Papst nicht lästerlicher als er von Kaiser und Reich, vom Kaiser, dem er es zur größesten Sünde anrechnet, daß er in deutschen Landen kein Blutvergießen haben wolle. — Sodann beantwortet Luther drei Fragen, großentheils vortrefflich: ob es wahr sei, daß der Papst das Haupt der Christenheit und über den Concilien und Kaisern sei — ob ihn Niemand richten und absetzen könne — ob er das Reich von den Griechen auf die Deutschen gewendet? wobei denn kräftig hervorgehoben wird, wie die deutschen Kaiser den Päpsten und wälschem Lande müssen zu Hülfe kommen, und mit welcher Schalkheit und Büberei ihnen jene dafür gelohnt, wie die Deutschen Gut und Blut für sie geopfert, sie die Kaiser gebannt, mit Eidespflichten unter sich gebracht, die Kaiserwahl an sich zu bringen gesucht, die Wahlfreiheit vernichtet, das Kaiserthum auf Frankreich zu wenden sich bemüht, um mit den französischen Königen zu spielen, wie sie mit deutschen gethan" u. s. w. Man kann sich bei dem oft widrigen Schelten in der Schrift das unangenehmen Gefühls nicht erwehren — und sich dennoch wieder damit aussöhnen, wenn man dieses Sündenregister lies't und unwiderstehlich in die Stimmung hineingeräth, in welcher es niedergeschrieben ist.

*) „Ich sorge nichts, glaube nichts, hoffe nichts, denke nichts von den Reichstagen und Concilien", schrieb er im Juni 1545 an Amsdorf. Diese düstre erschlaffende Stimmung ging dann bei ihm aber bald wieder in mannhafte Erhebung bei freilich immer noch düsterer Anschauung über. So schrieb er im Juli an Jonas: „Du wirst gehört haben, daß eine Gesandtschaft des Kaisers, Frankreichs, des Papsts und König Ferdinands mit Geschenken an den Sultan abgegangen ist, um Frieden zu bitten, und was das Ehrenvollste und ewigen Andenkens Würdigste ist: damit sie dem Türken nicht unangenehm erscheinen, legen die Gesandten ihre heimische Tracht ab und lange Gewänder an. So führen sie den Krieg gegen den, den sie eine lange Reihe von Jahren als den Feind der Christenheit proclamirt, gegen den der römische Satan solches Geld durch Indulgenzen, Annaten und endlose Räubereien zusammengebracht hat. Du siehst, der Untergang des Reichs, der Tag unsers Heils naht heran. Freuen wir uns und jubiliren wir, das Ende der Welt ist da!" Er lernte es bis an sein Lebensende nicht, in dem Reichsfeinde eine gelegentliche willkommene Stütze für die eigene Partei zu sehen.

beginnen würde. Zugleich ging der Schmalkaldiſche Bund raſch ſeinem gänzlichen Verfall entgegen. Trotz der drohenden Gefahr waren die Verbündeten weit entfernt davon, ſich nur über die Frage einigen zu können, ob er erneuert werden ſolle oder nicht. Luther und andere Wittenberger Theologen hatten dringend dazu gerathen, weil „Gott durch der Seinen Zuſammenhalten Krieg und Zerſtörung gnädig verhütet habe, und wo dieſe Gegenwehr nicht aufgehalten, ohne Zweifel auch geringe Fürſten und Stände große Unruhe zu machen ſich vielfach unterſtanden hätten.“ Noch vor Kurzem hatte er in einer Schrift an den Churfürſten und Landgrafen von dem gefangenen Herzog zu Braunſchweig, den er hier einen ſchlechten Zweig von herrlichem Stamme nennt, über die Frage, ob man ihn frei laſſen ſolle, dahin ſich geäußert: Gott ſei allein die Ehre für den Sieg über den Herzog zu geben, doch nicht als dürfte man die „Rüſtung“ darüber verſäumen. Denn obwohl Gott auch ohne ſie den Sieg geben könne, ſolle man doch derſelben, wo man ſie haben könne, als ſeiner Gaben brauchen, denn es heiße ſonſt Gott verſuchen, aber auch Vermeſſenheit, wenn man ſich auf Wehr und Waffen und nicht auf Gott verlaſſe. Dieſe Rathſchläge und Anſichten kamen jedoch zu ſpät, um die Entſchloſſenheit des Bundes wiederherzuſtellen. An den Regensburger Verhandlungen hatte Luther keinen Antheil mehr genommen. Als die Dinge nun wirklich die Wendung zu Krieg und Gewalt nahmen, wurde die Erfüllung ſeines letzten Wunſches, ſeiner letzten Hoffnung, den Ausbruch des Kriegs nicht zu erleben, der beſte Lohn für das mühevolle und ruhmwürdige, der Wahrheit und Freiheit, der Chriſtenheit und dem Vaterlande geweihete Leben des größeſten deutſchen Mannes. Er ſtarb am 18. Februar 1546 in ſeiner Geburtsſtadt Eisleben, nachdem er noch in ſeinen letzten Gebeten betheuert, „daß er ſtets den Chriſtum geglaubt, bekannt und geprediget habe, den der Papſt mit allen Gottloſen ſchände, verfolge und läſtere“. Ein Urtheil über ſeinen ganzen Charakter ausſprechen zu wollen, würde verfehlt ſein am Schluſſe einer Skizze, die nur einzelne Züge ſeines Bildes hervorheben wollte und konnte. Man wird nicht leugnen wollen, daß er „nichts als Hölle ſah, wo er einmal Unrecht erkannte“, nicht leugnen können, daß die reinere Geſinnung und die höhere chriſtliche Milde auf ſeiner Seite war, der nur die Sache im Auge hatte, Niemandes Schaden wollte und, ob auch bitter und heftig redend, die Gewalt in Glaubensſachen verwarf, mit welcher er von Anfang bis zu Ende bedroht, die von Seiten der Gegenpartei tyranniſch und unmenſchlich geübt wurde. Möge nur vor Allem auch keiner Seite vergeſſen werden, daß ſein Haß im Glauben und in der Liebe ſeine Quelle hatte, und nur der zeitlichen Erſcheinung des entarteten Papſt- und Kirchenthums, und eben darum galt, weil ſich daſſelbe an der Idee der wahren allgemeinen Kirche ſo ſchwer verſündigt und ihrer Hinausführung in's Leben ſo feindſelig, verhärtet, trotzig entgegenſtellte.

Jürgens.

Luxemburg (Lützelburg). — Schwerlich würde Luxemburg der Gegenstand eines eigenen Artikels im Staatslexikon geworden sein, wenn nicht ziemlich zufällige Umstände gerade diesen Punct zum Object einer Arrière-pensée des Wiener Congresses gemacht hätten, und er eben deshalb der Anlaß zu langwierigen Verwickelungen geworden wäre, als das Werk des Congresses durch eine Kraft gebrochen wurde, die nicht in der Berechnung der gewöhnlichen Diplomatie zu liegen pflegt.

Luxemburg, in der Mitte der Ardennen gelegen, war eine der Dynastenbesitzungen, wie sie sich auf dem Boden der Niederlande so zahlreich fanden, und der Stammsitz des gräflichen Hauses Luxemburg, aus welchem eine eigene Reihe römischer Kaiser hervorging. Schon Graf Siegfried von den Ardennen tauschte 963 die Luscilienburg von dem Abt Wicker zu St. Maximin in Trier ein. Aus seinem Stamme war Hermann, der 1081 zum Gegenkönig wider Kaiser Heinrich IV. erwählt wurde. Der Mannsstamm erlosch 1136 mit Conrad II. Das Erbe aber ging mit dessen Muhme Ermensen auf die Grafen von Namur, und mit ihrer Enkelin Hermesinde auf die Grafen von Limburg über. Von ihrem Sohne Heinrich stammte die zweite Linie der Luxemburger, die den Deutschen den Kaiser Heinrich VII. und seine Söhne gab. Kaiser Karl IV. erhob 1354 sein Stammland zum Herzogthum, und als solches gelangte es, nach dem Erlöschen des luxemburgischen Mannsstammes, aus dessen Erbe, zunächst durch Pfandrecht, an das Haus Burgund, in welchem damals Philipp der Gute einen großen Gedanken mit Glück und Geschick pflegte, den später Karl der Kühne durch wahnsinnigen Uebermuth vereitelte. Luxemburg folgte nun dem Geschick der südlichen Niederlande. Sein Mittelpunct, das feste Luxemburg, war aber stets ein besonderer Anhalt für die Herrschaft. Als in Folge der Genter Pacification (8. November 1576) auch die südlichen Provinzen, mit den Staaten von Holland und Seeland, in festen Bund zur gemeinsamen Vertreibung der fremden Kriegsvölker aus den Niederlanden traten, und die gemeinsame Losreißung der gesammten Niederlande von Spanien gewiß schien, war es Luxemburg, das allein im Gehorsam erhalten ward, und von wo aus Don Juan d'Austria das Bündniß aufzulösen wußte, worauf die in ursprünglichen Verhältnissen begründete Scheidung der Geschicke und Richtungen Belgiens und Bataviens neu hervortrat und sich zu immer schrofferer Divergenz bildete. Das Herzogthum Luxemburg diente nun den spanischen Habsburgern als ein Theil des burgundischen Kreises, der die alte Oberhoheit des Reiches wenigstens im Gedächtniß hielt. Man würde auch diese formelle Beziehung haben verschwinden lassen, hätte sie nicht eine Gelegenheit geben sollen, durch die österreichischen Habsburger das Reich aufzubieten, wenn die spanischen Habsburger in den Niederlanden bedroht waren. Ein Plan, den man nicht tadeln soll; denn von den Niederlanden gingen Frankreichs Schritte auf Deutschland. — Wenn auch Frankreich in den damaligen Zeiten, wo Deutschland und die Seemächte meist bereit waren, die spanischen Niederlande in Schutz zu nehmen, nicht dieses ganze

Besitzthum an sich zu reißen vermochte, so benutzte es doch
gentliche Uneinigkeit oder Schwäche seiner Gegner, um noch m
einzelne Theile davon abzuspielen. So erwarb es durch den
schen Frieden (7. Novbr. 1659) auch einen Theil des Herz
Luxemburg: die Plätze Dionville (Diedenhofen), Montmedy, I
lers, Ivoy, Chauvancy und Marville mit ihren Dependenzen.
Jahre nach dem Aachner Frieden brach Ludwig XIV., unter n
Vorwänden, in die spanischen Niederlande und blokirte Lux
Zwar zog er seine Truppen, unter dem Scheine der Großmu
dem ersten Ausbruche des Türkenkrieges wieder zurück. Aber
als dieser am Schlimmsten entbrannt und Wien selbst auf's H
bedroht war, nahmen die Franzosen die Belagerung von Lu
wieder auf, und es fiel am 4. Juni 1684 in ihre Hände.
am 15. August 1684 zu Regensburg auf 20 Jahre geschlossenen
fenstillstande wurde auch Luxemburg an Frankreich überlassen un
seine großen Ingenieurs kunstmäßiger befestigt. Allein bald darau
Frankreich den Pfälzer Verwüstungskrieg an und im Rysw
(20. Sept. 1697) mußte es, trotz seiner Siege der Einigkeit sein
ner nicht gewachsen, unter Anderem auch Luxemburg, mit Ar
weniger kleiner Ortschaften, die in einem besonderen Tractat v
vom 3. Decbr. 1699 verzeichnet sind, den Spaniern zurückstellen.
dem Aussterben des Mannsstammes der spanischen Linie von H
(1. Novbr. 1700) huldigte Luxemburg, mit den übrigen spanisch
derlanden, dem bourbonischen König Philipp V. und nahm fran
Besatzung ein. Luxemburg, Namur und Charleroi waren die
Bestandtheile der spanischen Niederlande, die auch im Laufe des
schen Erbfolgekrieges in französischen Händen blieben und zunächst
aus seinen Erbländern vertriebenen Kurfürsten von Baiern als e
von Pfand dienten. In Folge des Utrechter und Rastadter Friede
Luxemburg durch den Antwerpner Barrierevertrag vom 15. Nov
mit den gesammten spanischen Niederlanden in die Hände Oes
über. Es blieb frei von der holländischen Besatzung, die acht
Plätze einnehmen mußten, damit Holland auf Belgiens Kos
größeres Heer besolden und sich bereit halten könne, unangenehm
delsunternehmungen der Belgier zu vermehren. Im österreichisch
folgekriege war Luxemburg der einzige feste Platz der österreichisch
derlande, der nicht von den Franzosen eingenommen wurde.
Insurrection der Belgier gegen Joseph II. (1790) war Luxemburg
der der einzige Punct, wo die Macht der Regierung sich erhi
einen Sammelplatz für die Truppen behaupten konnte, von w
dann, nach Joseph's Tode, die Wiederunterwerfung der übrigen
erfolgte. Schwerer noch rächte sich Joseph's Verfahren, und n
sich seine Vernachlässigung der Barrierepläze, durch die Schn
mit welcher in dem ersten Revolutionskriege, nach dem Fehlschla
Invasion, die niederländischen Plätze in die Hände der von E
rieg geführten Franzosen fielen. Diese ersten Erfolge schmeichel

gekommen waren. Aber durch Pichegru's Siege [illegible] die Niederlande auf 20 Jahre in die Hände Frankreichs, und auch Luxemburg, wohl der letzte diesem Geschicke verfallende Platz, mußte sich endlich von der jeder Aussicht auf Entsatz beraubten und viel Hunger leidenden Besatzung, die der greise Feldmarschall Bender befehligte, nach tapferer Belagerung übergeben werden (6. Juni 1795). Hierauf rückten die Franzosen den Kriegsschauplatz weiter hinaus gedrückten, und die Niederlande hatten für längere Zeit Ruhe. Das Jahr 1814 entriß auch Luxemburg den Franzosen wieder.

Damals mußte es von allen den Aufgaben, welche die Staatskunst der großen Mächte in Betreff der äußeren Staatenverhältnisse zu lösen hatte, leicht als die wichtigste erscheinen, wie mit jenen bestrittenen, von Mischvölkern bewohnten Grenzländern zwischen Deutschland und Frankreich, wie überhaupt mit den in Verwirrung und Vacanz gerathenen Bestandtheilen der großen lotharingischen Erbschaft, über welche nun fast ein Jahrtausend gestritten worden, zu verfahren sei. In Holland hatte sich ein Oranier bereits in Besitz gesetzt und wurde von England unterstützt. Dieser Punct war also ein gegebener. Die öffentliche Meinung in Deutschland beherrschte allerdings der Gedanke, daß man vor allen Dingen eine Sicherung gegen Frankreich bewirken müsse. Es hat auch der Wunsch, diesem Gedanken Befriedigung zu verschaffen, auf das Folgende nachgewirkt, und Oesterreich überließ zu diesem Zwecke seine Niederlande, die ihm geleistet hatten, was sie sollten, deren es nicht mehr bedurfte, und die es, nach der veränderten Stellung zu Deutschland, nicht mehr in früherer Weise gebrauchen konnte. Aber daß jene Sicherung in vollkommener Weise geschehe, wurde zunächst durch die Restauration der Bourbons verhindert, um derentwillen man die Franzosen schonen mußte, und nach deren Wiedereinsetzung man auch nicht umhin konnte, Frankreich eine gleichberechtigte Stimme auf dem Wiener Congresse zu verstatten, und es als versöhnt und befreundet zu behandeln. Was die öffentliche Meinung in Deutschland von Frankreich reclamirte, das wollten die eifrigsten Sprecher zunächst Preußen zugetheilt wissen. Aber gerade diesem gönnten es Andere nicht, und auch Unbefangene fanden es bedenklich, die Reserve zur Vorhut zu machen. Wollte man eine Grenzmacht gegen Frankreich, so war es am Besten eine solche, die in dortigen Gegenden selbst den wahren Kern und Mittelpunct ihrer Macht hatte, und nicht auch noch gegen eine andere Seite hingekehrt war. Wohl könnte man sich denken, daß aus den Niederlanden, den Rheinlanden, dem Elsaß, der Freigrafschaft Lothringen, der Schweiz, Savoyen ein schönes, sich in wohlthätige Beziehung zu Deutschland stellendes und mit diesem den Frieden Europas verbürgendes Staatenbündniß zu bilden wäre. Aber wo waren damals die Brücken, die zu diesem Gedanken und seiner Ausführung führten? Man that von Allem etwas. Man ließ Frankreich seine älteren Erwerbungen über Deutschland und Belgien; man stellte die Unabhängigkeit der Schweiz und Savoyens her; man gab Preußen Einiges

von den Rheinlanden. Man gründete auch eine Mittelmacht zwiſ
Deutſchland und Frankreich, indem man aus dem ehemaligen Kö
reich Holland und den ehemaligen öſterreichiſchen Niederlanden ein
nigreich der vereinigten Niederlande ſchuf. Wie das Alles zugegang
wie man ſowohl niederländiſcher als preußiſcher Seits mehr verla
und ſich gegenſeitig beſtritten hat, und wie man endlich ſich tali
qualiter hat verſtändigen müſſen, darüber erzählt namentlich Hr. v. G
gern im zweiten Theile ſeiner Schrift: „Mein Antheil an der Polit
gar Intereſſantes.

Nun, jene Macht ſtand wohl in der Mitte, war aber nicht M
genug, um wahrhaft Deutſchland und Frankreich aus einander zu hal
Sie ſollte aber auch nur eine Vorhut Deutſchlands, und dieſes ſ
ihr Rückhalt ſein. Die Ideen der alten Größe des deutſchen Rei
wurden zu wenig begünſtigt, und die beiden Niederlande ſchienen
deutſchen Weſten ſchon zu ſehr entfremdet, als daß man dies geſam
Reich hätte dem deutſchen Staatenverbande einverleiben mögen.
burgundiſche Kreis ward nicht wiederhergeſtellt. Aber wie man
dem Wiener Congreſſe Krakau unter die Obhut dreier Großmächte ſte
damit ſie alle drei ein Einſpruchsrecht in alle polniſchen Händel
einen Anlaß zu ſchneller gegenſeitiger Hülfeleiſtung hätten; ſo da
man auch einen Punct der Niederlande dergeſtalt mit Deutſchland
verknüpfen, daß Deutſchland Intereſſe und Anlaß erhielt, in Verthe
gung dieſes Punctes zugleich die ganze neue Schöpfung des niederl
diſchen Königreiches zu vertheidigen. Nun kam es überdies darauf
oder man ſtellte das wenigſtens ſo vor, daß es darauf ankomme,
Könige der Niederlande eine Entſchädigung für die in Deutſchland
lorenen Stammländer zu verſchaffen, welche theils an das herzogl
Haus Naſſau, theils an Preußen gefallen waren. Endlich qualifi
ſich Luxemburg allerdings zu einer Feſtung, in welcher Truppen des d
ſchen Bundes einen Zugang zu deſſen Gebiete beſchützen mochten.
deß bleibt es immer etwas Seltſames, daß hier ein Landſtrich zur E
ſchädigung des Oraniers für ſeine deutſchen Anſprüche dargeboten wu
der wie zufällig aus der Maſſe ähnlicher Beſitzthümer herausgegri
erſchien, und den man jedenfalls dem von ihm zu beherrſchenden
nigreiche der vereinigten Niederlande gleichfalls zugeſchlagen haben wü
wenn auch von der ganzen Entſchädigungsſache gar keine Rede ge
ſen wäre. Indeß man ordnete dieſe Angelegenheit in der bezeichn
Weiſe, und ſuchte wenigſtens die einzelnen Beſtimmungen dem ang
lichen Zwecke der ganzen Anordnung anzupaſſen. Der König
heim I. leiſtete (31. Mai 1815), gegen Uebernahme des zu einem G
herzogthum erhobenen Luxemburgs, Verzicht auf die Reſtitution
ſeine deutſchen Erbländer. Das neue Großherzogthum ward als
ganz beſonderer, nur durch die Perſon ſeines Monarchen mit dem N
derlanden verbundener Staat behandelt, und dem Könige das R
eingeräumt, über daſſelbe zu Gunſten einer jüngeren Linie dergeſ
zu verfügen, daß es auch von dem Königreiche ganz wieder getre

werden konnte. Die naſſauiſchen Erbfolgegeſetze und Hausverträge (von 1783) wurden auf dieſes Entſchädigungsland übergetragen, und daſſelbe iſt in dieſer Beziehung ganz in das Verhältniß geſetzt, in welchem ſich die oraniſchen Länder in Deutſchland, an deren Stelle es treten ſollte, befunden haben würden, wenn ſie wirklich in dem Beſitz ihres Erbherrn geblieben wären. Die Succeſſion in Luxemburg war hiernach eine ganz verſchiedene von der in den Niederlanden, und jenes überhaupt ein von dieſen ganz geſchiedener Staat. Die Abſicht aber, um deren willen man gerade für Luxemburg dieſe Beſtimmungen getroffen, wurde dadurch vermittelt, daß der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg zum deutſchen Bunde trat, und Luxemburg ſelbſt zur deutſchen Bundesfeſtung erklärt wurde. In letzterer Beziehung wurde in dem Tractat vom 12. März 1817, womit noch der Frankfurter Territorialreceß vom 20. Juli 1819 zu vergleichen iſt, feſtgeſetzt, daß Luxemburg eine Beſatzung von 6000 Mann haben ſoll, von denen ſein Souverän $\frac{1}{4}$, dagegen Preußen $\frac{3}{4}$ ſtellt, welches letztere auch den Gouverneur und den Commandanten ernennt, während die ganze Civilverwaltung in den Händen des Königs-Großherzogs bleibt. Luxemburg in ſeinem damaligen Umfange beſtand, nach dem zwiſchen dem König der Niederlande, England, Oeſterreich, Preußen und Rußland geſchloſſenen Tractat vom 31. Mai 1815, aus dem Gebiete, was ſich zwiſchen dem Königreiche der Niederlande, Frankreich, der Moſel bis zur Einmündung der Sure, der Sure bis zum Einfall der Our, der Our bis zum Canton St. Vith (excl.) ausdehnt, und hatte ungefähr 300,000 Einwohner, meiſt Wallonen, zum Theil auch Deutſche, katholiſcher Religion. Der Flächeninhalt betrug 108 Quadratmeilen, eines meiſtens bergigen Landes, mit guter Viehzucht und vielen Eiſengruben. Luxemburg, auf ſteilem Felſen am Bache Elze (Alſette) gelegen, iſt der bedeutendſte Ort, hat aber jetzt nur etwa 11,000 Einwohner. Von andern Ortſchaften iſt noch etwa das kleine Arlon zu erwähnen. Es war nicht mehr ganz das alte Luxemburg. St. Vith, Bittburg, Neuerburg und die Grafſchaft Schleiden waren 1815 an Preußen abgetreten und dafür der größere Theil des Herzogthums Bouillon und ein Theil des Fürſtenthums Lüttich dem Großherzogthum einverleibt worden. Der Großherzog hatte im engeren Rathe des deutſchen Bundes die elfte Stimme und im Plenum drei Stimmen. Er ſtellte 2,556 Mann zum neunten Bundesarmeecorps.

Es gehört nicht in dieſen Artikel, die Verhältniſſe und Vorgänge zu würdigen, welche die Schöpfung des Wiener Congreſſes, ſo viel das Königreich der vereinigten Niederlande betraf, wieder in ihre Elemente auflöſ'ten. Daß und wie ſie auch das Großherzogthum Luxemburg ergriffen und ſeinen Beſtand in urſprünglicher Beſchaffenheit aufhoben, daran iſt es wohl auch mit Schuld geweſen, theils daß dieſer Beſtand mehr ein willkürlicher, als ein mit Nothwendigkeit gegebener war; theils daß man, auch im Kleinen den im Großen begangenen Fehler wiederholend, das zum geſonderten Beſtehen beſtimmte Land doch in

Verfaſſung und Verwaltung gänzlich mit den Niederlanden verei
worauf es ein Wunder geweſen, wenn es nicht ihren Bewegunge
folgt wäre.

Als die belgiſche Revolution 1830 ausbrach, trat auch der gr
Theil des Großherzogthums Luxemburg in ihren Zug ein, und n
der Feſtung und ihrem unmittelbaren Wirkungskreiſe erhielt die
ſatzung den Gehorſam der Einwohner. Die großen Mächte entſc
ſich, die Nothwendigkeit einer Trennung der Niederlande anzuerke
Für ihre ſpeciellere Ausführung, beſonders in zweifelhaften Gr
ſtricten, mußte das Streben dahin gehen, die durch frühere Um
oder die Zufälle der Bewegung entſtandenen Enclaven gegenſeitig a
heben und für jedes Gebiet einen geſchloſſenen Zuſammenhang h
ſtellen. Man hielt bald für nöthig, daß zu dieſem Ende das
herzogthum Luxemburg und das Herzogthum Limburg getheilt
den. Da die Londoner Conferenz das Rechtsverhältniß Luxem
zu dem Hauſe Naſſau und zu dem deutſchen Bunde feſthielt, ſ
harrte man auch bei dem Gedanken, dem Bunde und den Agnat
Limburg oder ſonſtwo ein Aequivalent für das in Luxemburg Ab
tende zu verſchaffen, und erkannte an, daß zu dieſem Arrangeme
Einwilligung der Agnaten und des Bundes erforderlich ſei *); Be
niſſe, welche die holländiſche Diplomatie wohl zu einiger Verzög
dieſer Sachen benutzt haben mag. Der deutſche Bund überl
Sache Anfangs der Conferenz, und gab ſpäter den Bevollmäch
Oeſterreichs und Preußens Vollmacht und Inſtruction.

In den Präliminarien vom 20. Januar 1831 war noch beſt
worden, daß das Großherzogthum Luxemburg dem Hauſe Naſſau
bleiben ſolle. Dieſe wurden von Holland angenommen, von B
verworfen (1. Februar). In den Präliminarien vom 26. Juni
oder den 18 Artikeln, behielt man die Luxemburger Frage Se
unterhandlungen vor, welche der Souverän von Belgien mit dem
nige der Niederlande und dem deutſchen Bunde anknüpfen ſollte,
bedingte nur, daß die freie Verbindung der Feſtung Luxembur
Deutſchland aufrecht erhalten werden ſolle. Die fünf Mächte
ten ſich dahin verwenden, daß der status quo im Großherzogthum
xemburg während der Dauer der Separatunterhandlungen beibe
werde. Dieſe 18 Artikel nahm Belgien an (9. Juli), und Holland
warf ſie (21. Juli). Nachdem nun Holland die Belgier im A
beſiegt hatte und nur durch das Einrücken einer franzöſiſchen
an Eroberung des Landes verhindert worden war, entwarf die C
renz die 24 Artikel vom 15. October 1831, welche unter Anderem
Theilung von Luxemburg und Limburg vorſchrieben und beſtim

*) Die 24 Artikel vom 15. October 1831 ließen übrigens dem
Großherzoge die Wahl, den betreffenden Theil von Limburg entweder mit
land oder mit dem Bunde zu vereinigen, und überließen es ihm, ſich d
mit den Betheiligten zu verſtändigen.

burg gehörte nach dem allgemeinen Grundsatze, den die Conferenz Anfange statuirt hatte, daß für den König Wilhelm das alte Ge- er ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande, s 1790 gewesen, verbleiben solle, zum größeren Theil zu dem An- Hollands, wurde aber von Belgien ganz, oder doch in so weit t, als es der belgischen Revolution beigetreten war. Luxemburg nach demselben Grundsatze zu Belgien gehört haben, während es Kö- Wilhelm in Anspruch nahm.) Auch diesen Vorschlag nahm Belgien wohl er in vielen Beziehungen ungünstiger für dasselbe war als 3 Artikel, und die 5 Großmächte verbürgten in dem Tractat vom ovember 1831 die Vollziehung. König Wilhelm aber lehnte die tikel ab, und ließ sich zur Ausführung einiger dringenden Con- zen derselben, namentlich zur Räumung der Citadelle von Ant- n durch französische Executionstruppen zwingen. In Betreff Lu- rgs blieb der status quo.

Zwischen der Bundesfestung Luxemburg und der belgischen Regie- war schon am 20. Mai 1831 in so weit eine Uebereinkunft zu de gekommen, als der belgische Militärgouverneur den Gouverneur estung ersucht hatte, selbst den hergebrachten Rayon der Festung eichnen, und sich anheischig machte, denselben zu respectiren, wor- uch von Seiten des Letzteren eine entsprechende Declaration er- . Kleine Händel und gegenseitige Chicanen, durch die Erbitterung olländer und den Uebermuth der Belgier veranlaßt, blieben freilich us. Hierher gehören: die Verhaftung des belgischen Gouverneurs (16. April 1832), welche Repressalien gegen den Holländer Pes- (19. October) bewirkte, worauf Beide wieder ausgewechselt ; ferner mehrmalige Streitigkeiten über das Verfahren der Bel- den luxemburgischen Staatsforsten, wobei auch (15. Februar ein belgischer Beamter Hanno verhaftet, auf Befehl des Bun- aber wieder entlassen wurde (1. März); das Umhauen und nen der von den Belgiern im Rayon der Festung errichteten bäume und dreifarbigen Fahnen (1838) und Aehnliches. In- Gouverneur, Landgraf Ludwig zu Hessen-Homburg, benahm chgehends mit eben so viel Umsicht als Festigkeit, und wußte der festung Achtung zu erhalten, ohne seinerseits ohne Noth zu pro- .

König Wilhelm wartete lange Zeit auf günstigere Umstände. Als die Aussicht dazu gänzlich zu verschwinden schien, in den Völkern Sympathien sich abgekühlt hatten und Holland die Unannehm- keiten des provisorischen Zustandes immer schmerzlicher empfand, er- te sich (14. März 1838) zur Annahme der 24 Artikel, wie der e Bund und das Haus Nassau zu Annahme der das Groß- thum Luxemburg betreffenden Bestimmungen bereit. Auch die ser Conferenz erklärte, daß die Mächte hinsichtlich der Territorial- derung in Betreff Luxemburgs und Limburgs bei dem Vertrage der tikel beharrten, dem deutschen Bunde aber die nähere Entschei-

dung, so weit die Sache sein Interesse berührte, vorbehielten (6. December 1838). Belgien machte mancherlei Anerbietungen, um der Nothwendigkeit auszuweichen, einen Theil des bisher factisch in Luxemburg und Limburg Innegehabten abtreten zu müssen. Aber der deutsche Bund hatte sich, nach der Erklärung (23. Januar 1839) seiner Vertreter, der Gesandten von Oesterreich und Preußen, in solcher Art entschieden, daß jene Anträge nicht angenommen werden konnten. In einigen andern Puncten waren die 24 Artikel etwas modificirt worden. König Wilhelm nahm den modificirten Vertrag an (4. Februar), und auch Belgien mußte sich, nach heftigen Stürmen in Kammern und Volk, dazu entschließen (19. März). Am 19. April 1839 wurde zu London unter mehreren Tractaten auch einer zwischen dem König der Niederlande und dem König der Belgier, und ein anderer zwischen Belgien und dem deutschen Bund unterzeichnet. Am 11. Mai wurde das in der siebenten Sitzung der deutschen Bundesversammlung abgefaßte Protocoll, und durch dasselbe auch der Beitritt des deutschen Bundes zu den betreffenden Artikeln bekannt gemacht. Die Bundesversammlung ertheilte ihre Ratificationen durch einen Beschluß vom 5. September 1839. Ferner wurden auch die Vorschläge, welche der König-Großherzog rücksichtlich der Entschädigung des deutschen Bundes gemacht hatte, während bereits zwischen ihm und dem Herzoge von Nassau, wegen der agnatischen Ansprüche, eine Uebereinkunft geschlossen worden war (27. Juni), angenommen.

Durch die Bestimmungen der Theilung selbst wurde der zeitherige Umfang des Großherzogthums Luxemburg bis auf etwa 50 Quadratmeilen mit 154,000 Einwohnern verringert. Es wurde nämlich von der französischen Grenze an, zwischen Rodange, was luxemburgisch bleibt, und Athus, was belgisch wird, eine Linie gezogen, welche Belgien die Straße von Arlon nach Longwy, die Stadt Arlon mit ihrem Weichbilde und die Straße von Arlon nach Bastogne läßt, zwischen Messancy, was zu Belgien, und Clemency, was zu Luxemburg gehören soll, durchgeht und in dem bei Luxemburg verbleibenden Steinfurt endigt. Von hier aus wurde diese Linie in der Richtung von Eischen, Hecbus, Guirsch, Oberpalen, Grende, Nothomb, Parette, Perlé bis Martelange fortgeführet. Hecbus, Guirsch, Grende, Nothomb und Parette gehören zu Belgien, Eischen, Oberpalen, Perlé und Martelange zu Luxemburg. Von Martelange geht die Linie längs der Sure hinab, deren Thalweg als Grenze dient, bis Tintange gegenüber, von wo sie sich in gerader Richtung gegen die Grenze des Kreises Diekirch fortzieht, zwischen Surret, Harlange und Torchamps, die bei Luxemburg bleiben, und Honville, Livarchamp und Lentzmange, die zu Belgien kommen, durchgeht und darauf in der Gegend der luxemburgisch bleibenden Doncols und Senlez der vorherigen Grenze bis an die des preußischen Gebietes folgt. Was westlich an dieser Linie liegt, fällt Belgien, was östlich, Luxemburg zu. An Belgien kamen nach dieser Abtheilung von dem ehemaligen Bestande

s Großherzogthums Luxemburg etwa 58 Quadratmeilen, mit 149,571 inwohnern.

Für den Verlust, welchen der deutsche Bund durch diese Abtre- ng der größeren Hälfte des Großherzogthums Luxemburg erlitten hat, er durch Zutheilung des Großherzogthums Limburg mit etwa 40 uadratmeilen und 147,517 Einwohnern entschädigt worden. Dabei ist ch zu berücksichtigen, daß die preußische Grenze von Aachen bis Cleve ch dieses letztere Arrangement gesichert wird. Doch ist keineswegs r ganze Betrag der durch Belgien abgetretenen limburgischen Gebiets- eile zum Bundesland erklärt worden. Belgien behielt von den auf m linken Ufer der Maas gelegenen Theilen der Provinz Limburg den dlichen mit 140,000 Einwohnern. Es trat ihm König Wilhelm von inem limburgischen Gebiete 46 Quadratmeilen mit 200,000 Einwohnern . Es gehört nämlich nunmehr zu Nordniederland der ganze Theil r Provinz Limburg, der auf dem rechten Maasufer liegt und im We- n von der Maas, im Osten von Preußen, im Süden von Lüttich d im Norden von holländisch Geldern begrenzt wird; ferner auf dem ken Maasufer Alles, was nördlich von einer Linie liegt, die, von dem dlichsten Puncte der holländischen Provinz Nordbrabant aus gezogen, eischen Wessem und Stevenswaardt an der Maas sich endigt; die stung Mastricht mit einem Umkreise von 1200 Toisen bleibt dem önig der Niederlande. Dieser wies nun dem deutschen Bunde das f dem rechten Maasufer Gelegene an, während er den nördlichen heil des auf dem linken Ufer der Maas Gelegenen, mit 52,000 Ein- hnern, den bereits in seinem Besitze befindlichen Theilen von Lim- rg beischlug.

In der schon oben erwähnten Uebereinkunft zwischen dem Könige r Niederlande und dem Herzoge von Nassau, welcher Letztere zugleich it agnatischer Zustimmung seiner Söhne und seines Bruders gehan- lt hat, haben die Agnaten von der Walramischen Linie des Hauses assau ihren Rechten auf den an Belgien abgetretenen Theil des Groß- rzogthums Luxemburg, gegen eine Aversionalsumme von 750,000 ulden (im 24 Guldenfuße), entsagt. Folglich haben sie auch keinerlei recht auf das Herzogthum Limburg, was im Uebrigen an die Stelle es abgetretenen Theiles von Luxemburg gekommen ist; wohl aber uern ihre Rechte in Bezug auf den dem Könige Wilhelm verbleiben- n, resp. ihm zurückgegebenen Theil, der das jetzige Großherzogthum xemburg bildet, in Kraft.

Am 22. Juni 1839 ergriff die niederländische Regierung Besitz n dem an sie zurückgelangten Gebiete. Uebrigens behielten die Trac- te jedem Einwohner der abgetretenen Gebietstheile das Recht vor, h in das gegenseitige Gebiet ohne Hinderung oder Rechtsnachtheil erzusiedeln.

Bülau.

Luxus; Luxusgesetze, Luxussteuern. — A. Vom Luxus erhaupt und dessen Wirkungen. — Jeder das Maß der Nothwen-

digkeit oder des wahren Bedürfnisses überschreitende Aufwand oder Genuß ist Luxus, im weiten Sinne des Wortes. Nicht nur materielle, sondern auch geistige, sentimentale und moralische Genüsse fallen hiernach unter diesen Begriff, welcher jedoch, wenn er vom (privat- oder national-) wirthschaftlichen Standpunct aus aufgestellt wird, seine Beschränkung dadurch erhält, daß dabei entweder der Gegenstand des Genusses, oder das, was, um ihn sich zu verschaffen, muß aufgewendet werden, als einen materiellen, insbesondere einen Tauschwerth habend gedacht wird. Hiernach ist Luxus verschieden von Weichlichkeit oder Sinnlichkeit, in so fern dieselben auch ohne Aufwendung werthhabender Sachen (oder werthhabender Zeit) zu befriedigen sind. Wer (abgesehen von Vergeudung solcher Zeit) länger als die Müdigkeit erheischt, auf weichem Rasen ruht, wer den Blüthenduft des Frühlings mit Wollust in langen Zügen trinkt, wer in Genüssen, welchen die Natur freiwillig spendet, schwelgt, treibt darum noch keinen Luxus. Noch weniger thut es jener, der, ob auch unersättlich, aus dem Born der Erkenntniß schöpft, sich durch Geist und Herz nährende Lectüre erquickt, die — nicht mit Unkosten verbundenen — Freuden der Geselligkeit, des Familienlebens, des Wohlthuns u. s. w., ob auch im reichsten Maße genießt. Beim Luxus also denkt man sich immer einen solchen Genuß, welcher einmal nicht blos ein wahres Bedürfniß (sei es des Leibes, sei es des Geistes oder Herzens), sondern ein über das Bedürfniß hinausgehendes Gelüste befriedigt, und welcher zugleich mit Verschwendung oder mit Aufwand von werthhabenden Dingen verbunden ist.

Freilich bleibt auch nach dieser Bestimmung der Begriff etwas schwankend, nämlich in der Anwendung abhängig von mancherlei Beziehungen auf wechselnde Umstände und Verhältnisse. Setzt man den Luxus in das Ueberschreiten des durch das Bedürfniß, oder die Nothwendigkeit gegebenen Maßes der Verschwendung oder des Aufwandes, so kann darunter unmöglich blos das ganz absolute, auf Naturgesetze gegründete Bedürfniß verstanden werden; sondern es muß auch das relative, nämlich das auf Gewohnheit, Sitte, Standesverhältnisse u. s. w., auch das auf individuelle Zustände sich beziehende, und das künstlich hervorgebrachte in einigen Betracht kommen. Die irgendwo im Allgemeinen herrschende Lebensweise, sodann die unter gewissen Ständen übliche, und darum die „Standesmäßige" genannte, machen auch dem nach Grundsatz und Neigung mäßigsten und sparsamsten Manne gar manchen zum absoluten Bedürfniß ganz und gar nicht gehörigen — Aufwand für sich selbst und für seine Familie wirklich nothwendig; und auch das individuelle Verlangen nach gewissen Genüssen oder die Leichtigkeit ihres Entbehrens erhöht und mindert sich nach den Altersstufen, nach Gesundheitsumständen, nach früherer Angewohntheit, zumal auch nach dem, was man im Kreise der sich näher berührenden, an allgemeinen Lebensverhältnissen einander ähnlichen Mitbürgern zu sehen gewöhnt ist. Dergestalt kann für den Einen

wahrer Luxus, sogar Verschwendung sein, was bei dem Andern noch nicht seinem wirklichen (ob auch nur relativen) Bedürfniß Genüge leistet, und wird bei einem Volk oder unter einem Stande für Mangel oder mindestens für ganz bescheidenen Genuß geachtet, was bei einem Anderen als gewaltiger Luxus erschiene. Die mäßigste Tafel des Reichen und Vornehmen wäre für den Armen ein schwelgerisches Mahl, und der Sonntagsstaat des dürftigen Dorfbewohners ist oft schlechter als das geringste Hauskleid des wohlhabenden Städters. Indessen bleibt der Begriff des Luxus, wenn auch in Bezug auf die Einzelnen oft verschwindend wegen der ihnen durch Standes- oder Volkssitte oder andere Verhältnisse zum wahren, ja oft drückenden Bedürfnisse gewordenen splendideren Lebensweise, gleichwohl noch anwendbar eben auf jene Classen oder Stände, als Gesammtheiten betrachtet, oder auch auf die Gesammte Bevölkerung eines Landes, bei welcher oder bei welchen nämlich, sei es wegen vorherrschender Wohlhabenheit, sei es wegen der Macht der Mode oder des Vorurtheils, jene luxuriösere Lebensweise zur Regel, oder selbst zum Gesetze geworden ist. In solchen Fällen sind eben die Mode, die Standesmäßigkeit, oder die allgemeine Sitte selbst luxuriös. Aber es fordert eben dieser allgemeinere oder als vorherrschende Erscheinung in ganzen Kreisen vorkommende Luxus uns noch mehr als der ganz freiwillige Luxus Einzelner zur Erwägung der daraus hervorgehenden Wirkungen auf; weil natürlich solche Wirkungen im Guten wie im Bösen um so bedeutsamer und wichtiger werden, je weiter die Herrschaft des Luxus sich ausdehnt.

Der erste und nächstliegende Standpunct, von welchem aus wir den Luxus zu beurtheilen haben, ist der wirthschaftliche, nämlich der staatswirthschaftliche oder nationalökonomische (der privat-wirthschaftliche nur in so weit, als er in dem andern mit einbegriffen ist); der zweite ist der moralische und polizeiliche oder allgemein politische*).

I. In wirthschaftlicher Hinsicht fühlt man sich versucht,

*) Vgl. Pinto, essai sur le luxe. Amst. 1762; Dumont, théorie du luxe. Paris 1771 (der Letzte für, der Erste gegen den Luxus.) Penning, de luxu et legibus sumtuariis. Lugd. Bat. 1826; sodann die verschiedenen Schriftsteller über Polizeiwissenschaft und Staatswirthschaft in den betreffenden Abschnitten. Neben ihnen noch eine bedeutende Zahl von besonderen Abhandlungen eigens über den Luxus, wie von Plouquet, Gründler, Dorn, Rau u. A. — Im Ganzen erklären sich unter den nationalökonomischen Schriftstellern weit mehrere gegen, als für den Luxus, und ihr verwerfendes Urtheil wird durch die Auctorität vieler Hauptmänner des Faches unterstützt. Außer A. Smith gehören noch hieher: Filangieri, Sartorius, Malthus, Craigh und der fast als Orakel geltende Say. Auch der Graf Destutt de Tracy, in seinem geistvollen Commentar über Montesquieu, streitet gegen den Luxus. Es scheint daher etwas gewagt, daß wir eher dafür auftreten. Doch möchte durch genauere Begriffsbestimmung und mittelst der von uns angedeuteten Unterscheidungen der Streit wohl zu schlichten sein.

zunehmenden (ſonach auch mehr oder minder luxuriös zu verbra
den) Artikel. Auch wird ja, bei der Speculation auf ausw
Verkauf, wenigſtens der Luxus der Fremden für uns als vorth
erkannt, weil das abſolute Bedürfniß mit Wenigem befriedigt i
die Maſſe der dem bloſen Gelüſte dienenden Handelsartikel un
größer iſt, als die der dem wahren Bedürfniſſe.

Zudem iſt der äußere Handel, wenn nicht ganz beſonder
ſtige Umſtände ihm eine außerordentliche Ausdehnung und g
bringende Beſchaffenheit geben, an Vortheil gar nicht zu verg
mit einem lebendigen, alle Claſſen der Geſellſchaft durchdrin
inneren Verkehre. Seine Gewinnſte fließen der Regel nach
vergleichungsweis wenig zahlreiche Hände, und vertheilen ſich,
fern kein Luxus herrſcht, und der Reiche ſeine Schätze im
verſchließt, anſtatt ſie zur Bezahlung derer zu verwenden, d
ner Prachtliebe und andern Gelüſten durch Dienſte oder Pr
Befriedigung zu gewähren bereit ſind, nur wenig unter die
der Bürger. Ja, es ermangeln dieſe, wenn nicht Neigung
Luxus als Sporn der Thätigkeit wirkt, des zur Belebung de
duſtrie, folglich zur Production zum gewinnbringenden Abſatz
neter Ausfuhrartikel nöthigen Eifers. Sie beſchränken ſich a
Erzeugung des ihnen ſelbſt unmittelbar Nothwendigen, oder a
zu deſſelben Anſchaffung unumgänglich erforderliche gemeine
Nach höherer Kunſtfertigkeit, durch welche ſie reichern Lohn gew
folglich die Mittel geſteigerter Genüſſe ſich verſchaffen könnten, t
ſie nicht. Die Induſtrie bleibt demnach auf niedriger Stufe und
auch der äußere Handel auf einen geringen Umfang beſchränkt.

Es iſt daher eine ſeltſame und ſelbſt engherzige Anſicht,
den luxuriöſen Verbrauch der Güter als ein Unglück, weil al
Verminderung des Nationalreichthums, betrachtet, und überall d
genannten ſterilen Verbrauch auf das Nothwendige beſchränkt w
den reproductiven möglichſt ausgedehnt haben will. So könnte
falls der Eigenthümer einer Wirthſchaft rechnen, welchem nämli
Gute kommt, was an der Nahrung und Kleidung des Geſinde
der Tagelöhner erſpart wird, und welcher, als Herr des Gute
Arbeitskräfte ſeiner Dienſtleute befehlsweiſe anſtrengen und
ſparten Erzeugniſſe nach Gefallen reproductiv verwenden kann.
nicht alſo kann die Nation und nicht alſo darf die Staatsge
rechnen. Für die Nation iſt der Reichthum ganz vorzüglich weg
dadurch vermehrten Genußmittel für ihre Glieder erwünſcht, n
will keineswegs betrachtet ſein als eine große, blos die thunlichſte
gerung der Production bezweckende Fabrikanſtalt, ſondern al
durch wirthſchaftliche Wechſelwirkung allernächſt den Wohlſtand
die demſelben entſprechende Fülle des Genuſſes ihrer Glieder befö
und dadurch erſt mittelbar ſich ſelbſt bereichernde Geſamm
Die Staatsgewalt aber ſoll überall nur im Sinn und Intereſſe
Geſammtheit handeln, die Volkswirthſchaft alſo zwar dem ver

tigen Gesammtwillen gemäß leiten und durch Beförderungsmittel thunlichst emporheben; von dem Gedanken oder der Anmaßung einer Bewirthschaftung des Volkes aber sich fern halten.

So wahr dieses Alles ist, so behaupten wir gleichwohl durchaus nicht, daß der Luxus überall und unter allen Umständen nützlich oder wünschenswerth, oder auch nur unschädlich sei. Bei unserer Schutzrede für denselben setzen wir voraus, daß entweder der Wunsch, Luxus treiben, d. h. Genüsse auch über das Bedürfniß sich verschaffen zu können, als Sporn zu nützlicher Thätigkeit, zunächst also zur Selbstausbildung oder Befähigung für nützliche oder angenehme Dienstleistungen oder Productionen, und sodann auch zu ämsiger Ausübung der erworbenen Arbeits- oder Kunstfertigkeit wirksam sei; oder daß durch die Befriedigung der luxuriösen Gelüste Anderen Verdienst, d. h. Absatz ihrer Erzeugnisse, oder Gelegenheit zu lucrativer Arbeit verschafft werde. In einer wie in der andern dieser Voraussetzungen springt der nationalökonomische Nutzen des Luxus in die Augen, und kann nur aus Einseitigkeit oder Verblendung geleugnet werden. Ein Volk, das gar keine luxuriösen Genüsse kennt, mag wohl glücklich durch Sitteneinfalt und ehrwürdig durch Tugend werden: aber industriös und reich wird es nicht. Und jeder Geizhals, welcher blos nach Erwerb und Anhäufung des Erworbenen trachtet, und alle nicht unbedingt nöthige Ausgaben vermeidet, ist (wenigstens in der Eigenschaft als Besitzer, wenn auch nicht in jener als Producent) ohne Nutzen für den Wohlstand seiner Mitbürger.

Eine dritte Voraussetzung ist, daß der Luxus nur mit eigenem — sei es durch eigene Arbeit errungenen, sei es durch bloses Glück (z. B. durch Erbschaft) überkommenen — Vermögen, d. h. nicht auf Unkosten Anderer getrieben werde. Wer die Mittel zum Wohlleben stiehlt oder durch muthwilliges Schuldenmachen, durch Betrug oder Erpressung sich verschafft, dessen Luxus ist freilich nicht wohlthätig. Was dieser Schelm den Einen zu verdienen gibt, um das hat er zuvor Andere gebracht; sein Hang zum Luxus bringt der Gesellschaft nur Gefahr und Schaden. Doch selbst bei ihm ist nur die Art des Erwerbs, nicht aber das Ausgeben des also Erworbenen an sich, gemeinschädlich; und selbst das gestohlene oder erwucherte oder erpreßte Geld, wenn es durch luxuriöse Verwendung in die Circulation zurückkehrt, kann daselbst Nutzen stiften, während das im Kasten verschlossene für die Volkswirthschaft verloren ist.

Aber auch beim Vorhandensein unserer Voraussetzungen kann der Luxus schädlich sein, theils nach den Gegenständen womit er getrieben wird, theils nach seinem Maß oder Umfang, theils endlich nach dem Zusammenhange der übrigen auf die Volkswirthschaft einen Einfluß äußernden Verhältnisse.

Wenn der nächste Vortheil des Luxus darin besteht, daß er der einheimischen Industrie Ermunterung, und überhaupt der einheimischen Bevölkerung Nahrung verschafft: so ist klar, daß der mit Gegenstän-

zunehmenden (ſonach auch mehr oder minder luxuriös zu verbrau den) Artikel. Auch wird ja bei der Speculation auf auswärti Verkauf, wenigſtens der Luxus der Fremden für uns als vortheil erkannt, weil das abſolute Bedürfniß mit Wenigem befriedigt iſt, die Maſſe der dem bloſen Gelüſte dienenden Handelsartikel unend größer iſt, als die der dem wahren Bedürfniſſe.

Zudem iſt der äußere Handel, wenn nicht ganz beſonders g ſtige Umſtände ihm eine außerordentliche Ausdehnung und gew bringende Beſchaffenheit geben, an Vortheil gar nicht zu vergle mit einem lebendigen, alle Claſſen der Geſellſchaft durchdringen inneren Verkehre. Seine Gewinnſte fließen der Regel nach nu vergleichungsweis wenig zahlreiche Hände, und vertheilen ſich, fern kein Luxus herrſcht, und der Reiche ſeine Schätze im Ka verſchließt, anſtatt ſie zur Bezahlung derer zu verwenden, die ner Prachtliebe und andern Gelüſten durch Dienſte oder Prod Befriedigung zu gewähren bereit ſind, nur wenig unter die M der Bürger. Ja, es ermangeln dieſe, wenn nicht Neigung z Luxus als Sporn der Thätigkeit wirkt, des zur Belebung der I duſtrie, folglich zur Production zum gewinnbringenden Abſatz ge neter Ausfuhrartikel nöthigen Eifers. Sie beſchränken ſich auf Erzeugung des ihnen ſelbſt unmittelbar Nothwendigen, oder auf zu deſſelben Anſchaffung unumgänglich erforderliche gemeine Ar Nach höherer Kunſtfertigkeit, durch welche ſie reichern Lohn gewin folglich die Mittel geſteigerter Genüſſe ſich verſchaffen könnten, trac ſie nicht. Die Induſtrie bleibt demnach auf niedriger Stufe und d auch der äußere Handel auf einen geringen Umfang beſchränkt.

Es iſt daher eine ſeltſame und ſelbſt engherzige Anſicht, we den luxuriöſen Verbrauch der Güter als ein Unglück, weil als Verminderung des Nationalreichthums, betrachtet, und überall den genannten ſterilen Verbrauch auf das Nothwendige beſchränkt und den reproductiven möglichſt ausgedehnt haben will. So könnte al falls der Eigenthümer einer Wirthſchaft rechnen, welchem nämlich Gute kommt, was an der Nahrung und Kleidung des Geſindes d der Tagelöhner erſpart wird, und welcher, als Herr des Gutes, Arbeitskräfte ſeiner Dienſtleute befehlsweiſe anſtrengen und die ſparten Erzeugniſſe nach Gefallen reproductiv verwenden kann. D nicht alſo kann die Nation und nicht alſo darf die Staatsgew rechnen. Für die Nation iſt der Reichthum ganz vorzüglich wegen dadurch vermehrten Genußmittel für ihre Glieder erwünſcht, und will keineswegs betrachtet ſein als eine große, blos die thunlichſte E gerung der Production bezweckende Fabrikanſtalt, ſondern als durch wirthſchaftliche Wechſelwirkung allernächſt den Wohlſtand die demſelben entſprechende Fülle des Genuſſes ihrer Glieder befördert und dadurch erſt mittelbar ſich ſelbſt bereichernde Geſammtb Die Staatsgewalt aber ſoll überall nur im Sinn und Intereſſe ſol Geſammtheit handeln, die Volkswirthſchaft alſo zwar dem vernü

tigen Gesammtwillen gemäß leiten und durch [illegible] lichst emporheben; von dem Gedanken der [illegible] wirthschaftung des Volkes aber [illegible]

So wahr dieses Alles ist, so [illegible] nicht, daß der Luxus überall und unter allen Umständen [illegible] wünschenswerth, oder auch nur unschädlich [illegible] für denselben setzen wir voraus, daß [illegible] treiben, d. h. Genüsse auch über das Bedürfniß [illegible] nen, als Sporn zu nützlicher Thätigkeit [illegible] Selbstausbildung oder Befähigung für [illegible] leistungen oder Productionen, und [illegible] der erworbenen Arbeits- oder Kunstfertigkeit [illegible] durch die Befriedigung der luxuriösen Genüsse [illegible] h. Absatz ihrer Erzeugnisse, oder Gewinn [illegible] verschafft werde. In einer wie in der [illegible] springt der nationalökonomische Nutzen des Luxus [illegible] kann nur aus Einseitigkeit oder Verkennung [illegible] Volk, das gar keine luxuriösen Genüsse kennt [illegible] durch Sitteneinfalt und ehrwürdig durch Tugend [illegible] und reich wird es nicht. Und jeder Erwerb [illegible] werb und Anhäufung des Erworbenen [illegible] dingt nöthige Ausgaben vermeidet, [illegible] als Besitzer, wenn auch nicht in jener [illegible] für den Wohlstand seiner Mitbürger.

Eine dritte Voraussetzung ist, daß [illegible] nem — sei es durch eigene Arbeit [illegible] (z. B. durch Erbschaft) überkommen [illegible] Unkosten Anderer getrieben werde. [illegible] leben stiehlt oder durch muthwilliges [illegible] oder Erpressung sich verschafft, [illegible] tig. Was dieser Schelm den Einen [illegible] er zuvor Andere gebracht; sein Hang zum [illegible] nur Gefahr und Schaden. Doch [illegible] Erwerbs, nicht aber das Ausgeben [illegible] gemeinschädlich; und selbst das [illegible] Geld, wenn es durch luxuriöse Verschwendung [illegible] kehrt, kann daselbst Nutzen stiften, [illegible] für die Volkswirthschaft verloren ist.

Aber auch beim Vorhandensein [illegible] der Luxus schädlich sein, theils [illegible] trieben wird, theils nach seinem Maß [illegible] dem Zusammenhange der übrigen [illegible] äußernden Verhältnisse.

Wenn der nächste Vortheil des [illegible] einheimischen Industrie Ermunterung [illegible] Bevölkerung Nahrung verschafft: [illegible]

den, die ſolche Wirkung ausſchließen oder nur in ganz geringem zulaſſen, getriebene, theils als unnütz, theils — weil eine beſſe der Verwendung verdrängend — als ſchädlich erſcheinen muß. geſtalt iſt zuvörderſt der im Müſſiggehen oder ſteriler Beluſ ſonach in Verſchwendung der (möglicher Weiſe zu productiver verwendbaren) Zeit und Kraft beſtehende ſchädlich. (Wem es an Talent oder Fertigkeit oder ſonſtigen Bedingungen zu prod Arbeit fehlt, der mag ohne Nachtheil müßig bleiben.) Sodann mit auswärtigen Erzeugniſſen oder Gütern getriebene Luxus falls ſchädlich, indem er nicht nur der einheimiſchen Induſtri mittelbar den ihr gebührenden Verdienſt entzieht, ſondern am Land oder die Geſammtheit um einen Theil des ihr vielleic Circulationsmittel zur Belebung des Verkehrs oder auch zu öffen Bedürfniſſen nöthigen Geldreichthums bringt. Nach Umſ kann zwar auch dieſer Luxus mittelbar einigen Nutzen ſ (ſ. „Mercantilſyſtem"); jedoch niemals ſchon an und für ſich dem blos in Verbindung oder Wechſelwirkung mit anderen B niſſen, deren Erörterung hier nicht am Platze wäre. Endlich iſ der, zwar mit inländiſchen Erzeugniſſen oder Dienſten getriebene, mehr nach rein frivolen und nur flüchtigen, vielleicht ſelbſt im liſchen Sinnenrauſch gewährenden Dingen, als nach Producten gemeinnützlichen, den würdigen oder edleren Gelüſten dienſtbare duſtrie verlangende theils poſitiv ſchädlich, als Begünſtigung der der achtungswerthen, vielleicht ſelbſt verwerflichen Gewerbe ode ſchäftigungen auf Unkoſten der wahrhaft fruchtbringenden oder e theils wenigſtens unnütz, weil etwa rein im Verbrauchen oder nießen, ohne irgend eine mittelbare oder unmittelbare Bereicherun derer, beſtehend.

Sodann kann auch der nach ſeinen Gegenſtänden an und f unſchädliche oder wohlthätige Luxus nachtheilig, ja verderblich w durch Uebertreibung, d. h. durch Mißverhältniß zur Prod und Accumulation. Nur in der belebenden und wahrhaft berei den, d. h. nicht nur gegenwärtigen, ſondern auch nachhaltigen W ſtand bereitenden Wechſelwirkung zwiſchen Production und Conſu ſo wie zwiſchen beiden und Accumulation beſteht die wohlthätige Wi des Luxus. Sobald dieſer die hiernach geſteckte Grenze überſch hört ſolche Wirkung auf oder verwandelt ſich in Schaden. Das langen nach Genüſſen ſoll einerſeits zum Arbeitsfleiße, d. h. zu lichen Erwerbung, ſpornen und anderſeits der nützlichen Thä den ihr gebührenden Lohn gewähren. Aber es ſoll nicht bis zur zehrung der bereits accumulirten und eine wahrhaft fruchtbrin Verwendung zulaſſenden Güter führen, es ſoll nicht die Früch früheren Arbeit oder Erſparung zerſtören, ohne zugleich den Grun einer entſprechenden Reproduction der verzehrten Güter oder Werthes zu legen.

Wenn ein Privatmann, was er Tag für Tag erwürbe, auch

für Tag verzehrte, oder, wie man sagt, aus der Hand in den Mund lebte, so würde er niemals reich werden. Und wenn z. B. ein Bauer zwar jeweils so viel von seiner Ernte zurücklegte, als zur neuen Aussaat nöthig ist, und vom Erlös aus seinen Früchten jeweils so viel, als er zur Fortführung der Wirthschaft, d. h. zum Betriebscapital, braucht, alles Uebrige aber im Wohlleben verzehrte: so würde er zwar nicht ärmer, doch auch nie reicher werden; und wenn einmal ein Unglücksfall einträte, oder ein außerordentliches Bedürfniß sich hervorthäte, so würden ihm die Mittel der Heilung oder der Befriedigung fehlen. Ist er daher klug und ein guter Hausvater, so wird er zwar des Segens, womit der Himmel seinen Fleiß belohnt, sich mit seiner Familie genießend freuen und durch solchen Genuß neue Lust und Kraft zur Arbeit gewinnen; aber wird auch einen Theil des Ertrags zur Verbesserung der Cultur, zu neuen gewinnverheißenden Anlagen, zu Vermehrung des Viehstandes, zu Anschaffung nützlicher Ackergeräthe u. s. w., vielleicht auch zum Ankauf noch anderer Felder oder sonstiger Vermehrung seines stehenden Capitals verwenden, und durch dieses Alles, neben einer genußreichen Lebensweise fortwährend wohlhabender werden. Sollten jedoch die Umstände solche productive Verwendung des Ueberschusses seiner Ernten unmöglich machen (wie z. B. einem Robinson auf seiner Insel); so würde er fernerhin ein Mehreres nicht bauen, als zur Fortführung der alten Wirthschaft und zur eigenen, seiner Lust genügenden Verzehrung nöthig wäre.

Wenden wir das Gleichniß von dieser Privatfamilie auf die Nation an; so werden wir anerkennen, daß dieselbe naturgemäß wünschen muß, zuvörderst allen oder möglichst vielen ihrer Glieder nicht nur das dringendste Bedürfniß, sondern ein thunlichst erhöhtes Wohlleben zu verschaffen, und daß sie zu solchem Zweck kein besseres Mittel hat, als die Ermunterung derselben zum Arbeitsfleiße, welcher die Gegenstände der Bedürfniß- und Lustbefriedigung in Fülle hervorbringe, und daß eine andere oder wirksamere Ermunterung dazu nicht gedenkbar ist, als die Sicherung eines entsprechenden Lohnes der Arbeit. Solcher Lohn aber steht naturgemäß im Verhältniß zum Tauschwerth der Arbeitserzeugnisse, folglich zum Absatz derselben, daher, in so fern nicht ein — in's Unbestimmbare sich ausdehnender — auswärtiger Absatz gesichert ist, in der einheimischen Verzehrung. Freilich wird schon die Steigerung der Production, sonach die Vermehrung des dazu zu verwendenden Betriebs- und des stehenden Capitals den Nichtbesitzern einen vermehrten Arbeitsverdienst gewähren; doch findet solche nützliche Productionsvermehrung in dem Maße des dafür zu gewinnenden Absatzes ihre unübersteigliche Grenze, und es steht daher die sterile Verzehrung mit der productiven Verwendung in einer nothwendigen Wechselwirkung. Aller Zweck und Nutzen der Erzeugung hört auf, wo nicht — theils gleich bald, theils wenigstens in der Zukunft — die Verzehrung sich damit in einiges Gleichgewicht setzt. Wenn nun aber — etwa durch einen übertriebenen, oder mit Arbeitsscheu gepaarten Hang zum

Luxus — die unproductive Verzehrung das ganze reine (den Productionsaufwand überſteigende) Nationaleinkommen verſchlänge, folglich eine weitere Vermehrung der Production oder des Betriebs- und des feſten Capitals unmöglich machte, oder gar die Erſparniſſe der Vergangenheit, d. h. das bereits vorhandene Capital, angriffe; ſo würde dieſes allerdings ein ſchädlicher, nach Umſtänden ein verderblicher Luxus ſein, und bei längerer Fortdauer ſeiner Herrſchaft die Nation in Armuth verſinken.

Auch ein nach ſeinen Gegenſtänden im Allgemeinen unſchädlicher und nach ſeinem Maße für die Verhältniſſe des einen Volkes gar nicht übertriebener Luxus kann für ein anderes, je nach deſſelben innerem und äußeren, zumal Handelsverhältniſſen ſchädlich wirken. Beſitzt ein Volk noch wenig Erſparniſſe der Vergangenheit, und bedarf es zur Grundlage einer fortſchreitenden Wohlhabenheit noch eines erſt zu erwerbenden Capitalvermögens, und fordern es die Umſtände auf zum fruchtbringenden Anlegen ſeiner zu machenden Erſparniſſe, ſei es in der Landwirthſchaft, ſei es im Gebiete der Gewerbe und des Handels: ſo iſt es wünſchenswerth, daß ſolche Richtung die vorherrſchende unter ſeinen Gliedern werde. Erſt nach ſchon begründeter Wohlhabenheit fängt die geeignete Zeit zu luxuriöſeren Genüſſen an; und ſo lange die Reicheren noch eine nützliche Anwendung ihres Vermögens zu *productiven* Zwecken machen können, ſo bedarf es ihres *Luxus* nicht, um die Vertheilung ihres Einkommens unter die Mitbürger zu bewirken. Der Lohn, den ſie für fruchtbringende Arbeiten bezahlen, verſchafft den Aermeren (Arbeitsfähigen) ſchon hinreichende Subſiſtenz, und in Folge ſolcher Arbeiten vermehrt ſich das Nationalvermögen. In dieſer Lage erſcheinen daher die rein luxuriöſen Ausgaben auch der Reichen als ſchädlich, nämlich das Voranſchreiten verringernd. Sodann ſind einige Völker für das Gedeihen ihrer Wirthſchaft, etwa bei der Unergiebigkeit des eigenen Bodens, ganz vorzugsweis an den *auswärtigen Handel* — vielleicht insbeſondere an den *Zwiſchenhandel* — angewieſen; und es thut dabei Noth, um in der Concurrenz mit anderen ſich im Vortheil zu erhalten, möglichſt *wohlfeil* zu verkaufen. Auf den Preis der Erzeugniſſe aber hat der Arbeitslohn, und auf dieſen die Lebensweiſe der Arbeiter einen mächtigen Einfluß. Je einfacher, je entfernter vom Luxus daher die letzte iſt, deſto wohlfeiler wird — unter ſonſt gleichen Umſtänden — verkauft werden können. Der Luxus, wenigſtens der Arbeiterclaſſe, ja, weil das Beiſpiel anſteckt, auch der Luxus der Arbeitsherren, überhaupt der reicheren Claſſen, wirkt daher in ſolchen Verhältniſſen nachtheilig.

Volkswirthſchaftlich betrachtet iſt nach dem Allen der Luxus zwar in der Regel und in gewiſſem Maße vortheilhaft; doch gibt es auch wichtige Ausnahmen von ſolcher Regel, und kann, zumal je nach Gegenſtänden und Maß, derſelbe oftmals ſchädlich wirken.

II. Eine größere und mannigfaltigere Schädlichkeit des Luxus

r zeigt sich vom polizeilichen, vom moralischen und vom
litischen Standpuncte.

Der Luxus, wenn er das den Vermögensumständen des Einzel-
n anpassende Maß übersteigt, oder wenn er zur Verschwendung
rd, kann Hunderte und Tausende von Familien an den Bettelstab
ingen; und, wenn der Hang dazu einreißt und durch die verführe-
sche Macht der Mode oder der vorherrschenden Sitte noch verstärkt
rd, für ganze Classen von Bürgern verderblich werden. Erstens,
mlich der Ruin einzelner Verschwender ist zwar volks- und staats-
rthschaftlich gleichfalls ein Nachtheil, doch mag er als überwogen er-
einen durch die vom Luxus im Allgemeinen für die Reichthumsver-
eilung ausgehende wohlthätige Wirkung. Polizeilich aber ist jener
nn jedenfalls ein die verhütende oder heilende Sorgfalt des Staates
Anspruch nehmendes Uebel. Und was das, zumal moralische
derbniß betrifft, welches die fast nothwendige Folge eines in der
sellschaft vorherrschenden Hanges zum Luxus ist, namentlich die da-
t naturgemäß im Verhältniß stehende Sucht nach Erwerb, die
herschätzung des Geldwerthes, überhaupt der materiellen Güter, ver-
chen mit den ideellen, die Geneigtheit zu allen, daher auch zu unge-
chten und moralisch schlechten Mitteln des Gelderwerbs, mithin Un-
ue und Lüderlichkeit in den niederen, Bestechlichkeit, Erpressung,
chtsverachtung in den höheren Ständen, endlich die Unzufriedenheit
t dem eigenen Zustande, das unruhige Streben nach eitlen Ge-
ssen, der neidische Blick auf die Reicheren, der verachtende auf die
meren gerichtet, das Verschwinden der edleren Sitteneinfalt, des
en, genügsamen Familienglücks, der uneigennützigen Freundschaft
d Liebe: — so sind diese Uebel allerdings so groß und tiefgehend,
ß aller volkswirthschaftliche Gewinn dagegen in Schatten tritt, und
e Staatsgewalt sich allerdings aufgefordert fühlen muß, demselben, so
it in ihrer Macht steht und nach guten Grundsätzen zulässig ist, zu
ern.

Mit der angedeuteten moralischen Verderbniß, die eine Folge we-
ntlich des übertriebenen und allgemein herrschenden Luxus ist, steht
i Verbindung der zumal für die politischen Zustände der Gesell-
haft, für die Verfassung und deren Geist, Kraft und Stätigkeit un-
dlich bedeutsame Verlust der Selbstständigkeit des Charakters, das
tergehen des Bürgerstolzes und der Männerwürde in Feigheit, Krie-
rei und Knechtssinn. Wer viel Bedürfnisse hat — und die luxu-
sesten Genüsse werden durch Angewohnheit und Mode zu wahren
dürfnissen — der ist naturgemäß der Sklave oder der demüthige
Schmeichler desjenigen oder derjenigen, von deren Gunst oder Un-
nst es abhängt, ob er die Mittel, jenen Lüsten zu fröhnen, besitzen,
erben, behalten solle oder nicht. Die Ausspender von Gnadenbe-
eugungen irgend einer Art, von Aemtern und Würden, von Besol-
ungen und Besoldungszulagen, von lucrativen Unternehmungen, von
oncessionen, Unterstützungen, Privilegien aller Art u. s. w. haben es

dann in ihrer Macht, Jeden, welcher für sich selbst oder für einen Verwandten oder Freund um solche Gunstbezeugungen bittet, als Werkzeug ihres unlauteren Willens zu mißbrauchen. Die Volksrepräsentation, schon in ihrem Ursprunge durch Wahlbestechung verfälscht, trägt alsdann den Keim der Corruption in sich, und verkauft Volksrecht und Volksglück um schnöden persönlichen Gewinn. Nur wenige vereinzelte patriotische Stimmen tönen alsdann noch durch die traurige Wüste, und bald durchweht der Geist der Servilität, wodurch auch die freisinnigste Verfassung zum Gaukelspiel wird, von Oben bis Unten alle Classen der Nation.

B. Von Luxus- oder Aufwandsgesetzen. — Wie soll nun oder wie kann solchen Uebeln gesteuert werden? — Wie anders, so räsonnirte man sonst, als durch hemmendes, namentlich verbietendes und bewachendes Einschreiten der Staatsgewalt? Alles, was gemeinschädlich oder gefährlich ist, darf und soll dieselbe verbieten und nöthigenfalls verpönen, also auch den Luxus. Man schreibe daher Maß und Ziel dem Aufwande vor, theils überhaupt für's ganze Volk, theils für die einzelnen Stände oder Classen der Gesellschaft, und belege das Ueberschreiten der durch Gesetz oder polizeiliche Verordnung vorgezeichneten Grenze mit gehöriger Strafe. Von solchen Grundsätzen gingen schon im Alterthum selbst die berühmtesten Gesetzgebungen aus. Die Aegypter, die Griechen, die Römer hatten Luxusgesetze. Im Mittelalter finden wir solche zumal in Städten, allwo das Bedürfniß polizeilicher Ordnung sich früher fühlbar machte, gar oft aber, bei dem Mangel ächter staatsrechtlicher Grundsätze, nicht gehörig unterschieden ward zwischen dem, was zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt durch Gebot und Verbot erzwungen werden darf, und jenem, zu dessen Erstrebung nur zwanglose Mittel, als Belehrung, Ermunterung, gutes Beispiel u. s. w. geeignet und rechtlich zulässig sind. Später kam in den von Fürsten beherrschten Ländern die Idee einer der hausväterlichen Herrschaft ähnlichen Landesregierung auf, die Idee nämlich einer dem Volke, wie einer Schaar von Unmündigen, mit Autorität aufzudringenden Wohlfahrt, verbunden mit jener der besten Benutzung der Kräfte und Productionsmittel aller Bürger zum Vortheil der landesherrlichen Cassen. Aus beiden Ideen floß das Princip des Vielregierens, des sich Einmischens in den Privat- und Familienhaushalt aller Staatsangehörigen, und des steten Bevormundens derselben in all' ihrem Thun und Lassen. Hieraus und aus der Unbekanntschaft der Regierungen mit den Gesetzen einer vernünftigen Staats- und Nationalwirthschaft erklären sich, neben unzähligen anderen Mißgriffen, auch die vielen kleinlichen, ängstlichen, zugleich despotischen, zu zum Theil tyrannischen Luxusgesetze und Verordnungen in den meisten deutschen Fürstenthümern und Ländchen *). Selbst allgemeine

*) S. Runde, Beitrag zur Geschichte der Aufwandsgesetze; Heumann. jus pol. 24; Moser, von der Landeshoheit in Polizeisachen;

Reichs-Polizeigesetze ergingen gegen den als Verderben bringend geächteten Luxus, zumal des gemeinen Volkes, zum Theil jedoch auch der wohlhabenderen Stände, in Ansehung derer sie jedoch freilich nur wenig in Anwendung kamen. Bis in das kleinste Detail der verschiedenen Gegenstände luxuriösen oder nur einigermaßen bedeutenderen Aufwandes gehen diese allgemeinen und particulären Verordnungen ein. Sie schreiben in Bezug auf Kleidertracht der verschiedenen Stände, Geschlechter und Lebensalter Maß und Ziel der Kostspieligkeit vor, bestimmen mit ängstlicher Genauigkeit, wie viele Tischgäste, wie viele Speisen und wie vieles und welches Getränke verstattet sein sollen bei öffentlichen und Privatfestlichkeiten, Gelagen und häuslichen Ereignissen, als bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, bei Fastnachtslustbarkeiten und Kirchweihen, bei Scheibenschießen oder Schützenfesten, bei Zunftversammlungen u. s. w., Alles je nach der Rangclasse der Betheiligten, oder auch nach dem Unterschied zwischen Stadt und Land. Auch in Bezug auf Zahl und Behandlung der Bedienten und des Gesindes, auf Equipagen und Hausgeräthe wurden sehr in's Einzelne gehende Bestimmungen gegeben, und zumal gegen etwa neu aufkommende Moden oder Gelüste — wie insbesondere lange Zeit hindurch gegen das Kaffeetrinken — mit großer, obwohl im Ganzen wenig fruchtender Strenge verfahren. Es erregt ein eigenes gemischtes Gefühl von Unwillen, Mitleiden, Ekel und Lachlust, wenn man eine Sammlung solcher Verordnungen oder nur eine kurze Inhaltsanzeige derselben (wie in v. Berg's Handbuch des deutschen Polizeirechts Band II.) durchläuft. Es genüge hier die Anführung blos einer Stelle aus einer im Jahre 1774 für das Herzogthum Lauenburg erlassenen Verordnung.

„Bei Verlöbnissen in den Städten sollen von bürgerlichen Personen nicht über zehn Gäste, mit Einschluß der nächsten Verwandten, eingeladen, und nicht über vier Gerichte gegeben werden, auch die Gäste des Sommers nicht über eilf, des Winters nicht über zehn Uhr des Abends beisammen bleiben. Braut- und Bräutigamsgeschenke sollen zusammen die Summe von vierzig bis sechszig Thalern nie übersteigen, und zum Verlobungstag keine neuen Kleider besonders angeschafft werden. Auf dem Lande steht es zwar Jedem vom Bauernstande frei, sich an den Orten, wo es hergebracht ist, vor dem Prediger im Pfarrhause zu verloben; es ist aber nicht erlaubt, die Verlöbnisse bei einem angestellten Gastmahle und mit Ausholung des Predigens zu halten. Eltern oder Vormünder der Verlobten und die nächsten Verwandten nebst zwei Männern als Zeugen dürfen jedoch zur Berichtigung der Eheberedung zusammenkommen; aber nur des Nachmittags und in Allem, mit Einschluß der Verlobten, nicht mehr, als

---

Hofmann, Entwurf von dem Umfange u. s. w. des Polizeiwesens, u. m. A. Ueber die französischen Luxusgesetze s. Encyclopédie, Art. „lois somptuaires."

zehn Perſonen, und nur bei einer Viertelstonne Bier höchſtens, und zwei Eſſen."

„Bei Hochzeiten in den Städten iſt die Anzahl der Gäſte und Gerichte nach drei Claſſen beſtimmt. Die erſte Claſſe darf nicht mehr als dreißig Gäſte und acht Gerichte, die zweite Claſſe nicht mehr als zwanzig Gäſte und ſechs Gerichte, die dritte Claſſe nicht mehr als funfzehn Gäſte und vier Gerichte haben. Iſt das Hochzeitmahl Mittags gehalten worden, ſo dürfen des Abends nur kalte, vom Mittag übrig gebliebene Speiſen gegeben werden. Uebrigens werden Hochzeiten bei Wein und Kuchen, ohne Mahlzeiten, empfohlen. Keine Hochzeit ſoll länger als einen Tag, und die Mahlzeit nicht über drei Stunden währen, und die Hochzeitgeſellſchaft nicht länger als bis zwei Uhr nach Mitternacht beiſammen bleiben. Hochzeitmuſik iſt erlaubt; der Ausgeber der Hochzeit ſoll ſie aber ohne einigen Beitrag der Gäſte bezahlen. Das Verſchleppen der Eßwaaren und des Getränks, ſo wie der Zulauf der Kinder und des Geſindes iſt verboten. Am Kirchgangstage dürfen nicht mehr als zehn Perſonen, mit Einſchluß der jungen Eheleute, mit vier Gerichten des Mittags, und des Abends mit kalter Speiſe, auch ohne Muſik, bewirthet werden. — Bei Hochzeiten auf dem Lande iſt das Geſöffe vor und nach dem Kirchengehen gänzlich verboten. Zwei Tage ſind zur Hochzeit verſtattet, und bei ganzen und halben Stellen dreißig Gäſte, bei andern die Hälfte. Auch ſind die Hochzeitsgerichte nach dieſem Verhältniſſe beſtimmt. Der Zulauf der Kinder, Knechte und Mägde iſt auch hier verboten. Muſik iſt erlaubt. Die Gäſte ſollen ſpäteſtens Morgens drei Uhr aus einander gehen. Beim Kirchgang ſoll es wie in den Städten gehalten werden. Wenn eine Herrſchaft ihrem Geſinde freie Hochzeit geben will, ſo muß ſie ſich dabei nach ihrem Stande richten. Hochzeitgeſchenke in den Städten ſollen den Werth von zwei Thalern, auf dem Lande den Werth von einem Thaler nicht überſteigen, die Geſchenke der Eltern und Geſchwiſter jedoch ausgenommen, die deren eigenem Ermeſſen überlaſſen bleiben. Geſchenke an Dienſtboten ſind, ſo wie die Sammlung für den Koch, ganz verboten."

„Bei Kindtaufen ſollen nicht über drei Gevattern ſein. Kindelbier und Taufmahlzeiten ſind abgeſtellt. Gevattergeſchenke, außer von den nächſten Verwandten, oder wenn die Eltern der Pathen arm ſind, ſollen nicht gegeben werden. Beim Kirchgang ſollen höchſtens zehn Perſonen mit drei bis vier Gerichten bewirthet werden."

Heut zu Tage, da man klarere Anſichten von der perſönlichen Selbſtſtändigkeit der Bürger und von der mit dem Eigenthumsrechte innigſt verbundenen Befugniß der freien Verfügung über das, was unſer iſt, gewonnen hat, und da man einſieht, daß, wo ſolche freie Verfügung nicht gewährt iſt, auch der mächtigſte Sporn zur Erwerbung, folglich zur fruchtbringenden Arbeit, fehlt, und daß eine Claſſification nach Ständen, da in jedem Stande die mannigfaltigſten Abſtufungen des Vermögens vorhanden ſein können, ſolchen Luxusgeſetzen

falls ihre vernünftige Anwendbarkeit raubt, heut zu Tage erschei-
olche Verordnungen allerdings als abenteuerliche Ausgeburten einer
enn auch der Intention nach oft gutmüthigen — dem Princip
durchaus heillosen Anmaßung der Regierungsgewalt gegenüber den
rten. Im Kindesalter der Völker möchte sie vielleicht noch, als
nitunter wohlthätige Vormundschaft, zu dulden sein; im Zeitalter
Verstandesreife aber wirkt sie empörend auf ein stolzes Gemüth.
ommt dazu, daß gar oft der eigentliche Beweggrund jener Ver-
ngen keineswegs eine angeblich väterliche Sorgfalt für der Regier-
Glück war, sondern vielmehr einerseits die Idee, daß, je weniger
olk für sich selbst verzehrte, desto mehr von ihm eingetrieben wer-
önnte für die öffentlichen oder fürstlichen Cassen, und
seits der aristokratische Uebermuth der Vornehmen und
legirten, die mit Mißvergnügen das Wohlleben der gemeineren
n, welches den äußeren Unterschied der Stände fast zu verwischen
te, betrachteten. Die adelichen Damen konnten (und können zum
heute noch) den Gedanken nicht ertragen, daß gemeine Bürgers-
n sich sollten kleiden dürfen, wie sie; und die Schmausereien der
ehmeren verloren an Glanz und Vergnügen, wenn auch die un-
Stände gleich oder ähnlich splendider Gelage sich erfreuten. Und
mußte der Titel einer wohlthätigen Bevormundung der unteren
n zum Schleier dienen, der jene doppelte und doppelt ungerechte
ßung verhüllte! —

Aber soll oder darf denn der Staat nichts, gar nichts thun,
em doch unleugbar höchst schädlichen Luxus eine Grenze zu setzen?
reilich darf und soll er Einiges thun; nur sind Luxusgesetze wie
rhin angeführten, überhaupt alle nicht durch besondere Gründe
tfertigten Zwangsmaßregeln verwerflich.

Zuvörderst enthalte sich die Staatsgewalt derjenigen Schritte und
ungen, welche einen Hang zum Luxus fast künstlich erzeugen,
den mindestens zu erhöhen und allgemein zu machen geeignet
Dahin gehört zumal die einseitige Pflege und übermäßige An-
ng der materiellen Interessen im Gegensatze der höheren
n und moralischen. Wenn die Regierung jeden edleren, freien
hwung des Geistes und Gemüthes im Volke scheut, wenn sie
Thätigkeit, so viel möglich, auf die Sphäre des Erwerbs und des
sses, überhaupt der egoistischen Bestrebungen, zu beschränken, sei-
Blick, seine regere Theilnahme möglichst von den öffentlichen An-
nheiten, von den Interessen der Freiheit, der Nationalwürde, der
sgarantie abzulenken sucht, wenn sie ein von Oben bis Unten
ndes System der Corruption in's Leben führt, und wenn der
und die ihn näher umgebenden Kreise das lockende Beispiel der
sen Verschwendung und der frivolen Genüsse aufstellen: alsdann
freilich natürlich, daß auch in den niedereren Regionen der Ge-
aft solches Beispiel, so viel thunlich, nachgeahmt und jener Hang
verderblichen Luxus allgemein vorherrschend werde. Schon durch

die Vermeidung ſolcher Richtungen wird alſo die Regierung dem l
lichen Ueberhandnehmen des Luxus vorbeugen; und die allgem
Anſtalten für intellectuelle und moraliſche Volksbildung werden
Uebrige thun. Ohnehin iſt, wo die Frivolität nicht künſtlich g
wird, kaum zu beſorgen, daß die Verſchwendung allzu ſehr ein
Einzelne leichtſinnige oder gewiſſenloſe Praſſer, Vergeuder nicht
des eigenen, ſondern auch des fremden Gutes, einzelne pflichtverg
Familienväter, die ihren nimmer befriedigten Gelüſten den Wohl
ihrer Kinder zum Opfer bringen, wird es immer geben; doch i
Regel und naturgemäß blickt der Menſch, der nicht in der Erzie
verwahrloſ't oder durch äußere Einflüſſe verderbt worden, in die
kunft, und enthält ſich, theils aus vernünftiger Selbſtliebe, theils
Liebe für ſeine Familie, der Verſchleuderung ſeines Vermögens.
gemeine Verbote oder zwangsweiſe Beſchränkungen des Luxus
alſo gar nicht Noth.

Indeſſen gibt es gleichwohl Umſtände und Verhältniſſe, i
auch ein zwangsweiſes Einſchreiten der Staatsgewalt hier zu bi
und zu fordern iſt.

Dahin gehören allernächſt die Prodigalitäts- oder M
todserklärungen, welche gegen die einzelnen unverbeſſerlichen
ſchwender, deren ſchlechter Haushalt offenbar ſie ſelbſt oder ihre
milie in's Verderben zu ſtürzen droht -- verſteht ſich nach gehö
Unterſuchung und unter Formen, welche jede Willkür hintanhalte
auszuſprechen ſind. Wer ſchon durch die That ſich als unfähig
nicht gewillt erwieſen hat, ſein Vermögen als verſtändiger Haus
zu verwalten, der iſt zur Entmündigung geeignet, und die ihr
ſetzende Curatel gereicht ja ihm ſelbſt auch zur Wohlthat.

Sodann gibt es Arten des Luxus, welche, wenn nicht eigens
Luxus, welcher nämlich an und für ſich zu den natürlichen Frei
rechten des Bürgers gehört, ſo doch aus anderen Gründen die
zeitliche Einkehr in Anſpruch nehmen. Sind gewiſſe Arten von
nüſſen theils an und für ſich, theils wenigſtens im Fall der Ueb
bung der Geſundheit offenbar ſchädlich, oder die öffentliche Sic
heit und Ruhe gefährdend, oder die Moral verletzend; ſo
ihnen aus dieſen Titeln Einhalt gethan werden. Hierher ge
zumal der übermäßige Genuß geiſtiger Getränke, insbeſo
des Leib und Seele ruinirenden Branntweins, ſodann di
Sittlichkeit Gefahr drohenden Beluſtigungen oder die ſelbſt öffent
Aergerniß gebenden Ausſchweifungen. Gegen die Völlerei
ſowohl die Sanitäts- als die Sicherheitspolizei mit Ernſt, doch
mit Umſicht einzuſchreiten, ſo viel möglich mehr durch Beſchrän
gen des Verkaufs und Ausſchanks der berauſchenden Getränke,
durch unmittelbares Verbot gegen die Trinkenden. Doch ſoll
die mit Störung der öffentlichen Ruhe verbundene oder die
Skandal gebende, zumal habituelle, Berauſchung als Polizeiver
behandelt werden. Die zu ſolchem Zwecke zu erlaſſenden Vorſ
ten jedoch, ſo wie jene, welche allernächſt die Verhütung von

lichkeiten, Verführung und Aergerniß erregenden Schwelgereien zum genstande haben, werden füglicher unter diesen besonderen Rubriken unter der allgemeinen der (in solcher Beziehung ohnehin nur in-ecten) Luxusgesetze behandelt.

Noch gibt es Gegenstände oder Anlässe zu luxuriöser Ausgabe, lche den dabei Betheiligten mehr nur Plage oder drückende Last ursachen, als Genuß gewähren. Es sind dieses Ausgaben, die nicht entlich nach dem freien Willen derjenigen, die sie zu machen haben, dern blos nach dem Gesetze des Herkommens oder einer einmal rschend gewordenen Mode Statt finden, und von welchen befreit zu den der Wunsch jedes Verständigen ist. Von dieser Art sind z. B. hier und dort hergebrachten Begräbnißformen und Todtenfeiern, che gar oft durch ihre Kostspieligkeit den dürftigen Nachlaß des Ver-benen erschöpfen und der zurückgebliebenen Familie, welche Ehren der den standesmäßigen Aufwand machen muß, den letzten Noth-nig rauben. Wenn in solchen Dingen die Polizei mit beschränken-Vorschriften einschreitet, so übt sie dadurch nicht eigentlich einen ang aus, sondern sie befreit vielmehr nur die Betheiligten von einer igen Fessel, welche sie selbst abzuschütteln die Kraft oder den Muth t haben, für deren Wegnahme aber wenigstens die Verständigeren selben der Staatsgewalt dankbar sind.

C. Von Luxussteuern. — Unter den Mitteln, dem Luxus halt zu thun, oder wenigstens dem Staate für den ihm durch den-en verursachten Nachtheil einigen Ersatz zu verschaffen, werden viel-mig auch die Luxussteuern empfohlen. Werden diese zu billi-sein?

Bei den Luxussteuern ist der polizeiliche Standpunct von dem atswirthschaftlichen und von dem finanziellen wohl zu rscheiden. Hat der Staat bei deren Auflegung blos allein den eck, von gewissen luxuriösen Genüssen oder Ausgaben abzuhalten; sind die Steuern in der That nichts Anderes, als verkleidete Ver-te oder Verpönungen solcher Luxusarten, und sie fallen dem-h unter dieselbe Beurtheilung, wie die unmittelbaren Verbote, d. h. sind theils ungerecht, theils unnütz. Sie sind ungerecht, weil die natürliche Freiheit des (auf ehrlichem Wege sich zu verschaffen-) Genusses aus angemaßter vormundschaftlicher Auctorität willkürlich auf eine zumal für die Aermeren drückende Weise beschränken; sie unnütz und selbst zweckwidrig, weil sie den Genuß gleichwohl t verhindern, sondern blos vertheuern, was die Anreizung dazu noch erhöht, und daher, wenigstens bei jenen, die ihn noch nd bezahlen können, das Gegentheil der beabsichtigten Abhaltung irkt.

Etwas Anderes ist zu sagen von den aus staatswirthschaft-en und aus finanziellen Gründen aufzulegenden Luxussteuern, n Theil daher auch von denjenigen, welche gemischter Natur

ſind, d. h. neben einem dieſer Zwecke zugleich noch den polizei verfolgen.

Niemand leugnet das Recht des Staates, zur Begünſtigun einheimiſchen Production und Induſtrie, überhaupt zu ſtaatswirth lichen Zwecken die Ein- und Ausfuhr der Waaren oder auch u telbar die Production mit hierauf berechneten Zöllen oder Abgab belegen. Es iſt dieſes ein Recht, welches zwar oftmals mißb oder zweckwidrig ausgeübt wird, aber auch einen guten und we tigen Gebrauch gar wohl zuläßt, und darum ſchlechterdings beh werden muß. Wenn nun der Staat z. B. gewiſſe, nicht dem dürfniſſe, ſondern blos dem Gelüſte dienende, fremde Producte (ausländiſche Weine für ein durch eigenen Weinerwachs geſe Land, oder fremde Putzwaaren oder anderen koſtſpieligen Tand u. mit hohen Zöllen belegt, und dadurch das Ausſtrömen des zur rung der einheimiſchen Production nöthigen Geldes der Reichen mindert, oder mindeſtens der Staatscaſſe einigen Erſatz für Verluſt zuwendet: ſo wird ſolche Auflage zugleich als Luxusſt zu betrachten ſein, obſchon ſie nicht eigentlich den Luxus ſchle als Luxus, ſondern blos die unnöthige Conſumtion fremder ducte als ſolcher im Auge hat; und ſie wird in dem Maße überhaupt die beſondere oder gegenſeitige induſtrielle und Hande ſie rechtfertigt, beinebens auch als Luxusbeſchränkung von Vortheil Wie oft oder in wie fern ſolches überall der Fall ſein kann, iſt nicht zu erörtern, ſondern wird unter dem Artikel „Mercan ſyſtem" u. a. geſchehen. Für den gegenwärtigen genügt die meine Andeutung des hier obwaltenden Verhältniſſes.

Solche Zölle und Auflagen haben dann großentheils zugleich finanziellen Zweck, d. h. ſie werden ganz eigens als Ste eingefordert; und alsdann kann ihre Rechtfertigung nur aus de die Steuern überhaupt gültigen Rechts- und politiſchen Prin fließen. Es fragt ſich alſo: iſt die beſondere oder höhere Beſt rung von Luxusgegenſtänden — hier alſo ohne Unterſch einheimiſche oder fremde — zu billigen?

Da weder die Erzeugung, noch der Ankauf, noch der Beſi irgend einer Sache ſchon an und für ſich eine Steuerpflicht inve ſo beruht die Rechtfertigung der Luxusſteuern lediglich auf den fi indirecten, namentlich für die Verzehrungsſteuern führenden Gründen. Man findet dieſelben unter den Artikeln gaben," „Indirecte Steuern" u. a. entwickelt und ge und es mag daher hier die Betrachtung genügen, daß, ſo lan von der Theorie geforderte alleinige und allgemeine Vermögens- Einkommensſteuer nicht eingeführt und auch das Syſtem der di Beſteuerung nicht vollſtändig gemacht, d. h. über alle Gatt des Beſitzes und Erwerbs ausgedehnt wird, die indirecte Beſteu kaum vermeidlich iſt, und daß, wenn man dieſelbe in dem daß ſie zur Vervollſtändigung oder Heilung der angehaften

Besteuerung diene, eingeführt oder forterhalten haben will, die auf die luxuriöse Verzehrung gelegte Steuer allerdings zu empfehlen ist. In der Regel nämlich treiben doch die Reichen oder Wohlhabenden mehr Luxus als die Aermeren; und wenn es wahr ist (was auch nicht geläugnet werden kann), daß durch die Unvollständigkeit der directen Besteuerung die Reicheren, nämlich Besitzenden und Erwerbenden begünstigt, durch die auf die Gegenstände der gemeinen oder nothwendigen Verzehrung gelegten Steuern aber die Armen positiv und proportionlich bedrückt (nämlich nach Häuptern und nicht nach dem Vermögen besteuert) werden: so wird durch die vorzugsweis oder in höherem Maße auf die Gegenstände des Luxus gelegte Steuer jener doppelten Ungleichheit wenigstens einigermaßen abgeholfen, und den Reichen, denen man auf dem geraden Wege nicht hinreichend beikam, auf einem Umwege wenigstens noch etwas abgewonnen.

Indessen gibt es freilich auch sogenannte Luxusgegenstände, welche für manchen Armen gleichwohl (durch Angewohnheit, Kränklichkeit oder durch Standesverhältnisse u. s. w.) zum wahren Bedürfniß geworden sind, und deren Besteuerung sonach für ihn zur weitern Bedrückung wird. In so fern erscheint hiernach die Luxussteuer als ungerecht. Sodann bewirkt sie, zumal wenn sie hoch ist, leicht eine Verminderung des Verbrauchs, demnach, wenn desselben Gegenstand ein industrieller Artikel ist, eine Benachtheiligung der Producenten, und vereitelt zugleich die Erwartungen der Finanz, indem der Ertrag einer gewohl erhöhten Verzehrungssteuer, wenn ihretwillen die Verzehrung selbst bedeutend sich vermindert, geringer wird, als er bei einem mäßigen Steueransatz gewesen wäre. Hat man aber gar, bei Auflegung der Steuer, solche Verminderung des Verbrauchs mit zum Zwecke gehabt, so ist das polizeiliche Interesse mit dem finanziellen dabei in Widerstreit gerathen, und es muß demnach die Beurtheilung nach dem jemals vorherrschenden Gesichtspuncte geschehen.

Ueber Luxussteuern (s. A. Smith, book V. chap. II. (taxes upon consumable commodities), Sismondi, nouveaux principes T. II. und dann die verschiedenen deutschen Schriftsteller über Finanzwissenschaft. Rotteck.

Luzern. — Dieser Canton ist der dritte Freistaat oder Canton der Eidgenossenschaft, mit einem auf 28 Geviertmeilen berechneten Flächenraume und einer Bevölkerung von 124000 Seelen (nach einer Volkszählung von 1837). Die Einwohner gehören dem katholischen Glaubensbekenntnisse an; nur in der Hauptstadt befindet sich seit dem Jahre 1826 eine kleine reformirte Gemeinde von Einsassen. — Der Canton Luzern liegt beinahe in der Mitte der Schweiz. Denselben durchfließt die Reuß. In ihm finden sich die Berge Pilatus und Rigi, jedoch beide nur zum Theil, indem der Pilatus theilweise im Canton Unterwalden, die Rigi theilweise im Canton Schwyz liegt. Der Boden ist reich an Getreide und guten Wiesen. Mäßiger Wohlstand ist allgemein verbreitet. Die Volksbildung durch

verbeſſerte Schulen iſt in vierzig Jahren bedeutend vorgeſchri
Allein immer noch hat der Canton Mangel an wiſſenſchaftlich
deten Männern, und man iſt oft in Verlegenheit, ledig fallende
amtungen gehörig zu beſetzen. Es befinden ſich im Canton
Nonnenklöſter: Rathhauſen, Eſchenbach und Bruch,
Capucinerklöſter: Weſemli, Schüpfheim und Surſee,
Ciſtercienſerkloſter, St. Urban, und zwei Chorherrnſtifte, M
ſter und Luzern. Zwei Franciscanerklöſter wurden im Jahre
aufgehoben. Luzern war ſonſt der Sitz des päpſtlichen Nuntius
ſich nun, weil die gegenwärtige Regierung nicht in ſeinem
handelte, nach Schwyz zurückgezogen hat. In der Geſchichte
Schweiz ſpielte der Canton von jeher eine bedeutende Rolle.

Dem Canton gab die Hauptſtadt den Namen. Dieſelbe
am Ausfluſſe der Reuß aus dem Vierwaldſtädterſee und hat
Einwohner. Ob Luzern von einem römiſchen Leuchtthurme
Namen erhalten habe, iſt ſehr ungewiß. Schon im ſiebenten
hunderte beſtand bei der Hofkirche eine geiſtliche Stiftung
und ihre Beſitzthümer vergabte Pipin, der Vater Karl's des Gr
dem Kloſter Murbach im Elſaß. Die in der Nähe jener Kirch
mälig ſich bildende Stadt mußte dieſer entfernte ſchwache Herr
Kaiſer Rudolph zu Handen ſeiner Söhne, der Herzöge von L
reich, überlaſſen, als dieſer ſeine alten Beſitzungen in ein größeres
ſtenthum auszudehnen ſuchte. Von Oeſterreich bald ſtrenge geh
bald gegen die benachbarten, die Unabhängigkeit anſtrebenden
Waldſtätte, Uri, Schwyz und Unterwalden, ſchutzlos gelaſſen, tr
Stadt 1332 dem Bunde der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalde

Schon in den älteſten Zeiten hatte die Stadt zu Beſorgung
Angelegenheiten einen Rath von ſechsunddreißig Mitgliedern,
in zwei Abtheilungen, jede von achtzehn Mitgliedern, ſich hal
lich ablöſ'te und vom Jahre 1350 an ſelbſt ergänzte.

Das Gemeinweſen von Luzern, nachdem es der fremden
ſchaft erlediget war, nahm eine demokratiſche Geſtaltung an. B
Gemeinde war die höchſte Gewalt; ſie entſchied über Krieg und Fr
ſchloß Bündniſſe und bewilligte die Steuern; an ſie mußten alle
tigen Angelegenheiten gebracht werden. Ein Rath von Dreiß
beſorgte die weniger wichtigen Gegenſtände, ein Ausſchuß von
unddreißig leitete die Vollziehung. Es war dieſes jener alt
brachte Rath, der ſchon unter fremder Herrſchaft beſtand. Der
Freiſtaat, durch Oeſterreich, von dem er abgefallen war, vielfach
feindet, behauptete ſeine Unabhängigkeit in der ewig denkwür
Schlacht vor Sempach im Jahre 1386. Nach und nach erw
ſich der zuerſt auf die Stadt Luzern beſchränkte enge Kreis der
publik mittelſt Kaufs, Pfandloſung und Eroberung in dem
daß der Staat die heutige Ausdehnung erhielt. Die Landsch
welche allmälig mit der Stadt Luzern verbunden wurden, ſt
urſprünglich zu dieſer nicht in dem Verhältniſſe der Unterthäni

dern vielmehr der Verbrüderung. Das zeigen die diesen Landsten ertheilten Burgrechte. Man sah in den älteren Zeiten der Reik eine Menge in der Stadt wohnhafte Landbürger im Rathe n. Nach und nach aber zog sich das Regiment in einen engern is zusammen. Zunächst wurde nichts oder wenig mehr an die meinde gebracht, sodann der Rath der Dreihundert auf Hundert ngesetzt, hierauf die Regimentsfähigkeit auf die Stadtbürger beukt; endlich wurden von dem Regiment die Stadtbürger ebenfalls geschlossen, und dasselbe ging gleichsam erblich an einige Familien r. So verwandelte sich im Laufe der Zeit die ursprüngliche reine nokratie des Gemeinwesens von Luzern in eine vollendete Aristoie oder vielmehr Oligarchie mit einem Patriciat. Diese Aristokratie eine der verdorbensten der Schweiz. Die jungen Patricier widm sich meistens dem fremden Söldnerdienste, und aus demselben ückgekehrt, traten sie, mit weniger Ausnahme ohne tiefere Bildung, ntungen des Staates an. Dem Patriciat stand dienstfertig die ftlichkeit des Cantons zur Seite. Aristokratie und Hierarchie en von jeher Bundesgenossen. Sie hatten das gemeinschaftliche ntresse, das Volk in heilsamer Unwissenheit und frommer Unterung zu bewahren.

Als in dem letzten Decennium des abgewichenen Jahrhun-s in Frankreich die Principien der Volkssouveränetät und politi-r Rechtsgleichheit geltend gemacht wurden, da erwachten auch benachbarten Schweizerlande Wünsche für Verbesserung der im fe der Zeit verdorbenen Staatseinrichtungen und für Anerkennung dem Menschen angeborenen Rechte. Am 31. Jänner 1798 erte der große Rath von Luzern — „in Erwägung, daß die Menrechte, die wesentlich unverjährbar und unveräußerlich in der Verft des Menschen ihre Grundlage haben, überall zur Sprache gemen und anerkannt sind; daß der Zweck jeder Regierung gesicherte übung eben dieser Rechte mittelst Errichtung einer öffentlichen Ge-t sei; daß in Folge dieses Grundsatzes alle Regierungen vom Volke gehen" — die Abschaffung der aristokratischen Regierungsform, verordnete die Einberufung Abgeordneter vom Lande, um sich r eine neue, auf Freiheit und Rechtsgleichheit gegründete Verfas-g zu berathschlagen. Diese Urkunde wurde freudig von dem lk aufgenommen. Seine Abgeordneten erschienen in der Haupt-t. Allein sie wurden in ihrer Arbeit unterbrochen, indem auf Be-des französischen Directoriums, dessen Heere in die Schweiz ein-llen waren, eine in Paris entworfene Staatsverfassung, gemäß der Cantone der Schweiz in eine einzige untheilbare Republik, ähn-der französischen, zusammengeschmolzen wurden, im März 1798 nommen werden mußte. Bald aber begannen die Reactionen. hrend fünf Jahren bildete sich in der Schweiz keine feste Ordnung Dinge. Die Freunde des Neuen und die Anhänger des Alten n in immerwährendem Kampfe mit einander. Endlich berief Bo-

napa:te im Spätjahre 1802 Ausgeſchoſſene beider Parteien nach Paris, um zwiſchen ihnen Frieden zu ſtiften. Es entſtand in Folge dieſer Vermittelung die von Bonaparte dictirte Mediationsacte, gemäß welcher die weſentlichen Principien der Revolution von 1798 aufrecht erhalten wurden. Durch dieſelbe wurde zu Gunſten der Freunde des Neuen die politiſche Rechtsgleichheit, die Aufhebung aller Vorrechte der Geburt, der Familien, Perſonen und Orte, der freie Verkehr und das freie Niederlaſſungsrecht beſtätiget. Zu Gunſten der Freunde des Alten wurde die Souveränetät der einzelnen Cantone jedoch insoweit mit kräftigerem Centralverbande, als vor 1798 exiſtirt hatte, hergeſtellt. Die Regierungsformen der Cantone waren alle entweder repräſentativ oder rein demokratiſch. Der Canton Luzern erhielt eine repräſentativ-demokratiſche Verfaſſung. Ein großer Rath von ſechszig Mitgliedern bildete die geſetzgebende, ein kleiner Rath von fünfzehn Mitgliedern die vollziehende, und ein Appellationsgericht von dreizehn Mitgliedern die oberſte richterliche Behörde. Die Regierung, meiſtens aus Landbürgern zuſammengeſetzt, gab anfänglich viel Rohheit und Mangel an Bildung kund; allmälig hob ſie ſich. Als aber im Jahre 1814 die Macht Napoleon's gebrochen ward, benutzten in der Schweiz die Anhänger des Zuſtandes der Dinge vor dem Jahre 1798 den Moment zur Wiederherſtellung dieſes Zuſtandes. Die Mediationsacte und die mit derſelben verbundenen Cantonsverfaſſungen wurden unter Begünſtigung der fremden Mächte umgeſtürzt. In Luzern erfolgte der Umſturz der Verfaſſung am 16. Hornung 1814 bei Einbruch der Nacht durch einen Gewaltſtreich unter Anführung des mediationsmäßigen Schultheißen Vincenz Rüttimann ſelbſt. Der Clerus bot bereitwillig ſeine Hand zur Reaction. Der Zuſtand vor 1798 wurde annäherungsweiſe hergeſtellt, und gleichwie in den übrigen ehemals ariſtokratiſchen Cantonen, wurde auch im Canton Luzern das ariſtokratiſche Element das weitaus vorherrſchende. Die Regierung war beinahe ausſchließlich in die Hände der Stadtbürgerſchaft gelegt. Das Patriciat in ſeiner alten ſtarren Form lebte zwar nicht wieder auf, aber es bildete ſich ein Spießbürgerthum, gemäß welchem die ſämmtlichen Bürger der Stadt, gleichwie früher die Patrizier, eine Herrſchaft über das Land in Anſpruch nahmen. Der große oder geſetzgebende Rath von hundert Mitgliedern war zwar zur Hälfte mit Landbürgern beſetzt, allein der kleine oder vollziehende Rath, die eigentliche Regierung, beſtand aus ſechsundzwanzig Stadtbürgern und nur zehn Landbürgern. Dem Namen nach ſtand die höchſte Gewalt bei dem großen Rath, der That nach aber bei dem kleinen Rath. Jener hieß Geſetzgeber des Landes, dieſer aber hatte allein das Recht der Initiative. Alle Gerichte des Landes befanden ſich in Abhängigkeit von dem kleinen Rathe. Dreizehn Mitglieder deſſelben bildeten ſelbſt das Appellationsgericht, und die angeſtellten Amtleute waren Präſidenten der Bezirksgerichte. Die Amtsdauer in den oberſten Cantonsbehörden war lebenslänglich. Im Jahre 1829 trat auf Betrieb einiger freiſinniger Mitglieder der Regierung

selbst eine theilweise Verbesserung der Verfassung ein, die jedoch nicht durchgreifend war. Bald darauf, in Folge der welthistorischen Julitage des Jahres 1830, erhoben sich die meisten Völkerschaften der Schweiz und forderten von ihren Regenten die Aufhebung des aufgedrungenen Zustandes von 1814, Anerkennung der im Jahre 1798 ausgesprochenen Grundsätze und eine auf diese Grundsätze basirte Verfassung. Ohne daß irgendwo, außer im Canton Basel, Gewalt angewendet wurde, erhielten die Forderungen ihre Erfüllung. Verfassungsräthe, frei vom Volke gewählt, wurden zusammenberufen, von denselben eine Verfassung entworfen und dem Volke zur Sanction vorgelegt. — So geschah es auch im Canton Luzern. Den 30. Jänner 1831 wurde die neue Constitution von der großen Mehrheit des Volkes in seinen Versammlungen angenommen. Dieselbe ist freisinniger, als diejenige zur Zeit der Herrschaft der Mediationsacte war. Die Staatsform ist die repräsentativ-demokratische. In derselben ist der Grundsatz der Souveränetät des Volks, die Abschaffung aller Vorrechte, die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung, so wie die Unabhängigkeit der richterlichen von der vollziehenden Gewalt ausgesprochen. Das Volk erwählt theils direct, theils indirect seine Stellvertreter. Der große Rath besteht aus hundert, der kleine Rath aus funfzehn, und das Appellationsgericht aus dreizehn Mitgliedern. Die Amtsdauer ist auf sechs Jahre begrenzt. Während der neunjährigen Dauer dieser Staatsverfassung wurde vorzüglich das Justizwesen, das früher in einem schlechten Zustande sich befand, verbessert. Auch in der Administration wurden bedeutende Fortschritte gemacht. Der große Rath zeichnete sich hinsichtlich seiner politischen Grundsätze durch eine feste Consequenz aus, und ließ sich nie auch nur das leiseste Schwanken zu Schulden kommen, während solche Schwankungen in den übrigen regenerirten Cantonen, namentlich in Bern, Zürich, Argau, St. Gallen, Freiburg, häufig in Vorschein traten. Zehn Jahre lang soll die Verfassung unverändert bleiben. Nach Abfluß dieser Zeit hat das Volk zu entscheiden, ob eine Revision eintreten soll oder nicht. Bald ist nun dieser Moment vorhanden. Obwohl es eine Partei von Unzufriedenen gibt, bestehend meistens aus Aristokraten und Geistlichen und ihren Anhängern, so wurde die Ruhe bis dahin doch nicht gestört. Am Meisten hatte die Regierung stets fort gegen Anmaßungen der Geistlichkeit zu kämpfen. Das Volk des Cantons Luzern ist zum Fanatismus sehr geneigt. Bei allen Unruhen, die ihn im Laufe von Jahrhunderten bewegten, wurde stets die Religion als Vorwand gebraucht, und dem Volke vorgespiegelt, es befinde sich diese in Gefahr. Gerade gegenwärtig strengt eine Partei alle Kräfte an, den unheimlichen Geist des Fanatismus wieder einmal heraufzubeschwören. Im folgenden Jahre 1841, in welches die Verfassungsrevision fällt, wird sich das künftige Schicksal des Cantons [illegible] entscheiden, und sich zeigen, ob derselbe auf der Bahn der [illegible]nigkeit vorwärts schreiten oder den finstern Mächten wieder anhe[illegible]. Geschieht das Letztere, und bietet das Volk

ſelbſt ſeine Hände den Feſſeln wieder dar, ſo liegt darin der Beweis, daß die Maſſe zum Genuſſe der Freiheit nicht reif ſei, und daß ſie unter dem Drucke der Ariſtokratie und der Hierarchie erſt noch lernen müſſe, jenes hehre Gut zu würdigen. Den Schöpfern der Ordnung der Dinge vom Jahre 1830 aber wird der Ruhm verbleiben, die Feſſeln des Volkes wenigſtens einmal, wenn auch nur auf kurze Zeit, zerbrochen zu haben. Doch iſt zu hoffen, es werde den Freunden des Rückſchrittes nicht gelingen, das Volk zu bethören.

Dr. Kaſimir Pfoffer.

Lykurg und ſeine Geſetzgebung. — Unter allen Staatsorganiſationen, von denen Kunde auf uns gekommen, iſt auch nicht eine einzige, welche ſich ſo ſehr wie die ſpartaniſche Verfaſſung von den ſonſt allgemein geltenden Grundanſichten über die ſocialen Zuſtände entfernt, ja ihnen vielfach auf das Entſchiedenſte geradezu entgegentritt. Wenn auch gleich gewiſſermaßen auf einen Winkel der Erde, auf ein — im Vergleiche zur geſammten Menſchheit — winziges Völkchen beſchränkt, verdienen doch die ſich uns hier darbietenden ganz eigenthümlichen Erſcheinungen eine nähere Würdigung, um ſo mehr, als jener Volksſtamm in der Geſchichte des Alterthums unverkennbar keine unwichtige Stelle einnimmt — wir wollen hier vorerſt noch unentſchieden laſſen, ob in Folge ſeiner ſo ganz eigenthümlichen Geſetze, oder trotz derſelben.

Indem wir nun aber zu einer kurzen Lebensſchilderung des ſpartaniſchen Staatsordners übergehen ſollen, müſſen wir vor Allem den Mangel genügender, vollkommen verläſſiger Quellen andeuten. Wir beſitzen auch nicht einen einzigen Schriftſteller, der ein Zeitgenoſſe Lykurg's geweſen wäre, keinen einzigen, der ihm nur nahe genug gelebt hätte, um wenigſtens die allgemeinen Umriſſe ſeines öffentlichen Auftretens und Wirkens in zuverläſſiger Weiſe mittheilen zu können. Und obwohl viele Geſchichtſchreiber (die ſich zum Theile noch beſonders rühmen, durchaus keinen unhiſtoriſchen, geſchichtlich nicht genau erwieſenen Zug in ihren Büchern aufgenommen zu haben) ohne Bedenken alle die Dinge kurzweg wiederholen, welche vor Jahrhunderten über jenen Mann irgendwo niedergeſchrieben wurden: ſo kann doch der aufmerkſame Forſcher unmöglich verkennen, daß hier Fabeln und Mythen in Menge eingeſtreut ſind, daß man ſich auf einem Felde voll von Ungewißheit bewegt, wo vielfach von Feſtſtellung einer hiſtoriſch-erweisbaren Wahrheit gar nicht die Rede ſein kann.

So wiſſen wir nicht einmal die Zeit, in welcher Lykurg lebte; die Angaben darüber ſtehen ſo ſehr mit einander im Widerſpruche, daß man auf das ſehr verdächtige, überdies in keiner Beziehung genügend zu rechtfertigende Auskunftsmittel verfiel, die Exiſtenz zweier verſchiedenen Lykurge, die in verſchiedenen Epochen gelebt hätten, anzunehmen. (Gewöhnlich wird der ſpartaniſche Verfaſſungsbegründer in das Jahr 883 vor dem Beginne unſerer Zeitrechnung geſetzt.)

Unſere Zweifel und Bedenken müſſen ſich aber weſentlich ſteigern, wenn wir bemerken, daß Hellanicus, vermuthlich der älteſte Schriftſteller, welcher (in ſeinen verloren gegangenen Schriften) der ſpartaniſchen Verfaſſungsverhältniſſe gedachte, von Lykurg gar nichts weiß, ſondern ganz andere Namen als den ſeinigen für die der Gründer der ſpartaniſchen Einrichtungen angibt. (Ihm zufolge ſollen die beiden angeblichen erſten Könige der Lakedämonier, Euryſthenes und Prokles, die Stifter der ſpartaniſchen Verfaſſung geweſen ſein *.)

Dazu kommen nun die vielen Unwahrſcheinlichkeiten, welche uns faſt in allen Theilen der Lebensgeſchichte Lykurg's (ſo wie uns nämlich dieſelbe aus ziemlich ſpäter Zeit überliefert ward) entgegentreten. Faſt alle einzelnen Momente in den ihn betreffenden Biographieen müſſen bei einer kritiſchen Beurtheilung die weſentlichſten Zweifel wegen innerer Unwahrſcheinlichkeit veranlaſſen. So namentlich ſein erſtes Benehmen gegen die verwittwete Königin, ſeine allgemeine Beliebtheit und hinwieder der Haß einer ſtarken gegneriſchen Partei; die Art ſeiner Entfernung aus dem Vaterlande, ſeine Reiſen nach dem mythenreichen Kreta (von wo er die Grundlage der ſpartaniſchen Verfaſſung hergenommen haben ſoll, wogegen der hier weſentlich glaubwürdige Polybius — deſſen Angabe man vergeblich zu widerlegen geſucht hat — mit aller Beſtimmtheit die Behauptung von der Aehnlichkeit der kretiſchen und ſpartaniſchen Verfaſſung für unwahr erklärt), dann die Reiſen nach Kleinaſien, ja ſogar nach Spanien, Aegypten und Indien; — hierauf die empfehlenden Orakelſprüche; endlich die mancherlei ganz von einander abweichenden Erzählungen von ſeinem Tode u. ſ. w. Drängte ſich doch ſelbſt dem über alles Maß leichtgläubigen Plutarch die Bemerkung auf (mit welcher er ſeine Biographie dieſes Mannes beginnt): „Von Lykurg dem Geſetzgeber läßt ſich überall nichts ſagen, was nicht dem Zweifel unterläge; denn über ſeine Abſtammung, ſeine Reiſen und ſein Ende, dazu über ſein Wirken als Geſetzgeber und Staatsmann lauten die Nachrichten verſchieden; am Wenigſten iſt man hinſichtlich der Zeit einig, in welcher der Mann lebte."

Indeſſen können uns die rein perſönlichen Verhältniſſe Lykurg's ziemlich gleichgültig ſein, und wir wollen deshalb auch gar keine weitläufigen Erörterungen über dieſen Punct verſuchen. Befaſſen wir uns denn ausſchließlich mit der Geſetzgebung, als deren Schöpfer man ihn betrachtet.

Aber auch in dieſer Beziehung ſind die Quellen, obwohl vergleichsweiſe ungleich reichhaltiger fließend, doch noch immer an und für ſich äußerſt ſchwach und ungenügend. Die meiſten der auf uns gekommenen griechiſchen Schriftſteller theilen gewiſſermaßen nur im Vorübergehen einzelne wenige, zudem abgeriſſene Bemerkungen darüber mit. So Herodot, Platon, Iſokrates; ſelbſt Ariſtoteles und Polybius geben nicht ſo-

*) Ephorus beim Strabon VI. 366.

wohl Thatſachen an, als ſie vielmehr ihr individuelle über die ſpartaniſchen Einrichtungen ausſprechen. Die Sch phiſten, welche unter Xenophon's Namen auf uns gekomm kenntlich eine höchſt unzuverläſſige bloſe Lobrede auf jene Ei Lykurg ſelbſt hatte ſeine Geſetze weder eigenhändig nied noch niederſchreiben laſſen — wie überhaupt in ſeiner Zeit nem Lande wohl nur Wenige, vielleicht gar Keiner, zu leſen den verſtanden. — Nach dieſem Allen würden wir uns ſchw gend eine ausreichende allgemeine Idee von der ſogenannt ſchen Geſetzgebung bilden können, wenn nicht ein anderer A tarch, darüber weit mehr als die Genannten auf uns ge Plutarch aber lebte, nach der gewöhnlichen Rechnung, ungefä Jahre ſpäter als Lykurg, und zwar damals, als es noch druckerpreſſe gab! Zudem iſt er, wie ſchon bemerkt, ung gläubig und haſcht vorzugsweiſe nach dem Ungewöhnli dabei die gebührende Rückſicht zu nehmen auf die Glaub keit einer Angabe. So wird er faſt allenthalben mehr zum Mährchenerzähler. Er mag die Jugend aller Zeit durch ſeine poetiſchen Schilderungen edler großer Männer genheit, oder derer, die er für ſolche hinnahm: nun u mehr kann er dem vor Allem nach Wahrheit verlangende forſcher genügen. — Indeſſen läßt es ſich doch nicht verk dem Plutarch viele gute ältere Werke zur Verfügung ſt für uns verloren ſind. Er benutzte dieſe vielfach, wenn au hörige Würdigung und unter ſteter Vermengung ihrer A jenen geringen werthloſer Autoren.

So gelangen wir denn zu dem Ergebniſſe, daß wir Pl hier jede andere einigermaßen umfaſſende Schilderung fehlt, faden nehmen müſſen; daß wir deſſen Angaben aber nur in glaubwürdig halten dürfen, als dieſelben im Einzelnen du anderen Schriftſtellern auf uns gekommenen Notizen, oder d und Natur der Verhältniſſe an ſich noch beſonders beſtä Daß man dabei der hiſtoriſchen Gewißheit gar vielfach ſich ſonach häufig mit bloſen Wahrſcheinlichkeiten und thungen begnügen muß, iſt augenſcheinlich.

Ehe wir uns nun ein Urtheil über den Werth der ſ Staatseinrichtungen erlauben, wollen wir dieſelben der Reih Plutarch ſie uns aufzählt, kurz überblicken, unter Benutzu andern Autoren zu entnehmenden Hauptmomente. — Als ſten Lykurgiſchen Staatseinrichtungen gelten folgende:

1) Bildung eines Senats (der Gerufia), beſti Art von Gleichgewicht zu erhalten zwiſchen der Macht der König des Volkes (oder vielmehr dem Könige und den übrigen des privilegirten und allein berechtigten Stammes der eigentli timer). Jeder der beiden Könige hatte bei dieſer aus 30 Per henden Verſammlung eine Stimme, jedoch ohne irgend ein

jen 28 Senatoren. — Das Ganze war nur die Nach- vielmehr nähere Feststellung einer schon vor Lykurg vorhande- ung. — Dieselbe war aber in sich selbst viel zu aristokra- t, um „volksthümlich" genannt zu werden. Die Senato- a ihre Würde lebenslänglich, zu der sie allerdings ahl ernannt worden sein sollen. (Die Art, wie diese Plutarch Statt fand, ist gar unglaubwürdig.) Sie waren oberſten Richter, und als solche unverantwortlich, sondern sdrücklichen Antrag durfte auch kein Gegenstand vor der ammlung zur Verhandlung kommen.

liche Theilung des Grundeigenthums, um die gleichheit auf immer von den Spartanern zu verbannen, lung von Sparta soll in 9000 Loosen unter eben so viele partaner, das übrige Feld Lakoniens eben so in 30000 den 30000 Lakedämoniern — Periöken — vertheilt wor- um die Anhäufung von Reichthum zu verhindern, waren chte der Erbfolge, als die Heirathsausstattungen beschränkt. nte der Gesetzgeber sich dem Wahne hingeben, daß die wohner nie steigen oder fallen, daß sie immer genau die e werde? Und welche Maßregeln wurden angeordnet, als ränderungen wirklich ergaben??)

führung eines — an sich fast werthlosen — Geldes von Verbot aller Silber- und Goldmünzen. (Wie war es mög- wie dieses und das vorhin berührte — vorausgesetzt, daß haupt wirklich bestand — bei einem Volke einzuführen?) fehl der gemeinsamen öffentlichen Mahle, so zu Hause, ausschließlich im Kreise seiner Familie, speisen

bot, beim Häuserbau andere Werkzeuge anzuwenden, als ung des Daches die Axt, zur Herstellung der Thüren die

führung einer Art Weibergemeinschaft, um die mög- en Kinder zu erzeugen. (Alsdann brauchte man allerdings gegen Ehebruch. Das Ganze klingt übrigens etwas fa- heres darüber in unserem Artikel „Ehe", IV. Bd. des S. 573 — 574.)

ehl, daß jedes neugeborene Kind, welches von den Aelte- st für schwächlich gehalten wird, getödtet werden soll.

ebung einer vom Staat ausgehenden gemeinsamen g der Kinder, auf welche die Eltern keinerlei Einfluß aus- t.

Erziehung selbst ist, so zu sagen, einzig und allein auf Ab- Körpers gerichtet, mit Ausschließung jeder wissenschaft- ung, jeder geistigen Entwickelung. Nur zur Noth Spartaner lesen und schreiben. (Sogar die vielgerühmte

lakoniſche Kürze war, wie Manſo zeigt, großentheils nur eine
der Armuth und geringen Ausbildung der Sprache dieſes Volkes.)

10) Der Verkehr mit Fremden iſt erſchwert, ſowohl der
enthalt dieſer in Lakedämon, als die Reiſe der Spartaner im
Ausland.

11) Die Angabe, daß das Stehlen erlaubt geweſen ſei,
nach Manſo's Bemerkungen darüber, mindeſtens als übertrieben
trachtet werden müſſen.

12) Die Bewohner des lakedämoniſchen Gebiets erſcheinen
artig in verſchiedene, ſtreng von einander abgeſonderte Stände
ſchieden, mit ganz ungleichen Rechten und Verpflichtungen. Dieſe
theilungen waren:

a. Die eigentlichen Spartaner. Sie bildeten eine allein
ſchende Oligarchie; in ihren Händen ruhete alle Staats- und
rungsgewalt; alle andern Einwohner waren ihnen unterthan; jed
dere Beſchäftigung, als eine kriegeriſche, hielten ſie für entehrend: d
brachten ſie während des Friedens faſt ihre ganze Zeit mit krieger
Uebungen oder — im Müſſiggange zu.

b. Die Lakedämonier oder Periöken. Sie galten für
alten Bewohner Lakoniens, waren aber der erſten Claſſe zinsbar,
wenn auch nicht geradezu leibeigen, doch jedenfalls der höhern Staat
gerlichen Rechte beraubt. Sie beſaßen die meiſten Orte an der
und im Innern des Landes, und trieben Feldbau; die Wenigſten
handene (unbedingt nothwendige) Gewerbe. Zwiſchen ihnen
den Privilegirten herrſchte Eiferſucht und Haß. Daher ließen mehre
lakoniſchen Städte bei einem der Feldzüge des Epaminondas
Truppen mit jenen der Thebaner vereinigen. — Von den den Per
überlaſſenen Feldſtücken mußten ſie den Spartanern einen Theil de
trags alljährlich abliefern.

c. Die Sklaven. Es ſcheint, daß es deren zweierlei G
gab: Heloten und Meſſenier. Von den Letzteren, die am
barbariſchſten behandelt wurden, wiſſen wir beinahe gar nichts Näh
dagegen beurkunden ſchon die uns mehr bekannten Verhältniſſe
unglücklichen Heloten einen wahrhaft empörenden Zuſtand. Sie
ten die Grundſtücke bauen, wobei ſie natürlich nicht den ganzen
trag derſelben abzugeben gehalten waren. Sie waren gehalten,
ausgezeichnete Kleidung zu tragen, damit ſie mit den Freien
verwechſelt würden. Schon ein leichter Verdacht genügte, die T
ſtrafe über ſie zu verhängen. Nur der Staat konnte ihnen die
heit ſchenken; der einzelne Bürger, dem ſie gehörten, durfte dieſes
und war auch nicht berechtigt, ſie in das Ausland zu verkaufen
Von den Ephoren wurde in Zwiſchenräumen ausdrücklich die Erla
zur Kryptia gegeben, d. i. zu einer Art Treibjagd, in welcher die
gen Spartaner jene Unglücklichen unvermuthet überfallen und ſtr
niedermetzeln durften. — Bekannt iſt auch, wie die Spartane

nem Momente der Gefahr (während des peloponnesischen Krieges) nter ausdrücklicher Verheißung der Freilassung einige Tausende der Kräf- gsten dieser beklagenswerthen Menschen vereinigten, um sie treulos nd tückisch meuchelmorden zu lassen. — Zu jeder Zeit suchte man n Sklaven das angeborene Gefühl der Menschenwürde zu ersticken. r selbst sollte sich stets für ein niedrigeres Wesen halten, als den freien. Darauf wirkten Erziehung und Behandlung, darauf wirkten lle Einrichtungen hin. Wollte man dem jungen Spartaner Abscheu or dem Trunke einflößen, so ward ein Sklave betrunken gemacht, amit er sich verächtlich und viehisch geberde. Zur Lust der Herren nußte der Helote unsittliche Tänze aufführen und Spottlieder auf sei- en eigenen Zustand singen. Freiheits- und Heldenlieder zu singen, ar ihm dagegen verboten, „damit diese nicht durch seinen Mund ent- weihet würden." Als die Thebaner bei ihrem Siegeszuge in den Pe- oponnes unter Epaminondas, die gefangenen Heloten die Oden des Terpander, Alkman oder Spendon singen lassen wollten, erhielten sie ur Antwort: „Dies sind die Lieder unserer Herren; wir wagen es nicht, ie zu singen."

Dies die Grundzüge der spartanischen, zunächst als Lykurgisch zu betrachtenden Gesetzgebung. Welcher unbefangene, das Wohl der gan- en Menschheit wünschende Beurtheiler wird und kann sie für zweck- mäßig, für naturgemäß halten? Sparta bot stets das Bild eines feindlichen Lagers im eigenen Lande dar. Allerdings waren seine Be- wohner unter dieser Verfassung tapfer und kühn, körperlich kräftig und gefürchtet im Auslande; auch galt der Staat der Spartaner lange als der erste und mächtigste in Griechenland. Aber dem Zwecke wie der Würde der Menschheit entsprachen diese Einrichtungen wahrlich auch nicht in einer einzigen Hinsicht. Die ganze Freiheit der vollberechtig- ten Bürger gründete sich ausschließlich nur auf die Unterdrückung, die Knechtschaft der großen Menge. Wo der Freie am Freiesten, da mußte, nach jenen Begriffen, der Sklave am Sklavischsten und Unglücklichsten sein. So wahr aber auch leider der letzte Theil dieses Satzes allerdings ist, so unwahr erscheint dessenungeachtet die erste Hälfte desselben (wenn gleich Montesquieu — Esprit des lois, lib IV. chap. 6 — darauf ein eigenes umständlicheres Räsonnement baut). Oder gehört etwa auch das zur größten Freiheit, daß sich der Vater sein nicht völlig ebenmäßig geformtes oder schwächliches Kind hinwegreißen, es aussetzen, vor Elend umkommen oder von wilden Bestien auffressen lassen muß? Gehört auch das dazu, daß er überhaupt keines seiner Kinder selbst erziehen darf, nach seinen An- sichten, seiner Ueberzeugung? Oder daß dem Bürger das Recht nicht zusteht, sich in irgend einem Zweige, weder des Familien- noch des öffentlichen Lebens, ungehindert zu bewegen, wäre es auch nur, daß er einmal mit den Seinigen speisen wollte! Selbst die vollberech- tigten Bürger standen unter so strenger öffentlicher Zucht, daß ihnen ein Feldzug (da die Gesetze im Kriege vergleichsweise die milderen wa-

ren) ein Fest zu sein dünkte! (Wehe dem Volke, zu der
Barbaren als Sieger kamen!)

So finden wir denn den vernunftwidrigen, ganz unnatü
zur Entwürdigung der Menschheit führenden Grundsatz: „d
Mensch nur des Staates, der Staat nicht der Menschen weg
handen sei," bei den Spartanern in der vollesten Ausdehnung
wendung gebracht. Dieses Zweckes wegen ist insbesondere alle
gemäße geistige Entwickelung, die Möglichkeit jedes höheren,
Voranschreitens niedergetreten; ihm ist die Sittlichkeit, wel
der Grundfesten der Staaten sein soll, zum Opfer gebracht (ma
nur an die der Erzeugung kräftiger Kinder wegen eingefüh
der Weibergemeinschaft); seinetwegen sind alle Bande der Na
rissen, sind die natürlichsten Gefühle des Menschen, zumal als
mit einer Rohheit niedergedrückt, wie wir sie an den wilden
nicht gewahren; dieses verderblichen Grundsatzes wegen mußte
alle wahre Freiheit des Menschen aufhören, denn selbst die
liche Freiheit der Privilegirten bestand in nicht mehr als im
des Müßiggangs und im Rechte der Unterdrückung aller anderen
schen, im Rechte der Verhöhnung alles dessen, was der ges
Menschheit am Theuersten sein muß.

Billig fragen wir, wie es denn überhaupt nur möglich
sein mag, eine solche alle Vernunft wie alles Gefühl gren
empörende Verfassung einführen zu können? Lykurg, so ver
Einige, habe das Zeitalter der homerischen Helden zurück
und in Sparta zu verewigen gesucht. Damit ist aber offenb
Möglichkeit noch nicht dargethan. Hätte die höhere Civilisation
wirklich festen Fuß in Lakedämon gefaßt gehabt, wäre auch
Privateigenthumsrecht des Einzelnen auf Grund und Boden
gerer Zeit allgemein anerkannt, oder wären Gold- und Silber
die gewöhnlichen Circulationsmittel gewesen: so hätte es Lykur
niemals vermocht, alle diese Dinge so kurzweg umzugestalten,
sammten Socialzustand umzustürzen und eine seit Jahrhu
durch den Geist der Cultur verdrängte, durchaus rohe Grund
gesellschaftlichen Verhältnisse wiederherzustellen.

So gelangen wir denn zu folgender durch die auf un
menen Nachrichten, so wie durch die Art der Verhältnisse an si
fach bestätigten Vermuthung: Lykurg lebte in derjenigen Zeit,
cher die edlere Bildung und Civilisation unter den Hellenen
entstehen begann. Diese Neuerungen, diese Umgestaltung
Verhältnisse fingen kaum erst an, da und dort unter einzelnen
tanern einigen Anklang zu finden. In die Masse des Volkes w
wenig davon gedrungen. Diese Dinge nun fern zu halte
seinem im Ganzen noch durchaus rohen Volke, war die Au
gabe, welche sich Lykurg setzte. Hätte man zu Sparta schon kunst
Bauten aufgeführt, wie heute bei [illegible], nicht so
fernt von jener Zeit, in Athen: so [illegible]

ser verlacht haben, der hätte verbieten wollen, andere Werk-
l Säge und Axt beim Baue der Wohnungen anzuwenden; —
rt wäre ein solches Verbot gewiß nie geworden, so wenig, als
nte der mächtigste Herrscher den Bewohnern Deutschlands ge-
llte, in Höhlen zu wohnen und sich in Thierfelle zu kleiden,
den alten Germanen erzählt wird.
rauf, daß ein solcher Kampf des Neuen gegen das Veraltete
ta eben zu beginnen drohete, in einzelnen Beziehungen wohl
ar bereits begonnen hatte, als Lykurg sich erhob, deuten ins-
die Schilderungen von den Unordnungen, welche damals Lakeda-
hätterten. Der Beweis aber dafür, daß das Neue noch sehr
ste Wurzel gefaßt haben konnte, liegt eben darin, daß das
f solche erkünstelte Art wieder begründet zu werden vermochte.
em Verhältnisse der Dinge erklärt es sich aber auch, wie Ly-
rge Gesetzgebung, allen Neuerungen auf's Entschiedenste ab-
n Grundsatz unbedingter Stabilität des in ächt raffinirter
fauirten Alten für alle Zukunft, gewissermaßen als Funda-
incip, in sich aufnehmen konnte und sogar mußte. Ein we-
Hülfsmittel in dem Kampfe gegen die neuen Ideen scheint
spartanische Gesetzgeber darin gefunden zu haben, daß er die
: der Privilegirten, deren Recht zur Unterdrückung und Miß-
z der Verknechteten, noch gewaltig erweiterte. „Weit ent-
— so bekennt Manso in seinem zwar von Einseitigkeit keines-
ien, dagegen im Ganzen immerhin trefflichen Werke über
— „weit entfernt, die erniedrigten Volksclassen emporzu-
ob in ihre verlorenen Rechte einzusetzen (wie die durchgreifenden
ter der Staatseinrichtungen in neuerer Zeit gewöhnlich ver-
befestigte Lykurg vielmehr die einmal bestehende Trennung und
gesetzliche Kraft und Dauer." — Gleich sehr gefühllos und
bdrig trug also der spartanische Gesetzgeber gar keine Scheu,
as sociales Gebäude auf einer Grundlage aufzuführen, durch
: das Elend der Verknechteten wissentlich vergrößerte, die Un-
r vorsätzlich noch unglücklicher machte!
) diese ganze Verfassung, mit ihrer raffinirten Barbarei, mit
Zwangsmitteln — wozu führte sie? Konnten jene vernunft-
Verbote jemals gehörig durchgeführt werden? Verhinderten
se übertriebenen Mäßigkeitsvorschriften, daß Kleomenes und
n Folge der Trunksucht im Wahnsinne starben? Während
gen Zeitraums sehen wir alle spartanischen Könige, ohne irgend
nahme, wegen grober Verbrechen verurtheilt. — Welche
schamloser Raubsucht auf Seite der spartanischen Heerführer
wir fast allenthalben, zumal von der Epoche des Pausanias
Perikles' Zeiten sollen die vornehmsten Spartaner von Athen
lte bezogen haben! Welchen praktischen Werth hatten
Gebote strengster Enthaltsamkeit, Nüchternheit und Ein-

Allerdings war Sparta ein im alten Hellas hochwichtiger S Aber er war dies der Hauptſache nach troz ſeiner ſinnlos barbar Verfaſſung, keineswegs in Folge derſelben. Was würde Sparta l gen geworden ſein, — bei ſeinem, den Keim zu allem Tüchtig ſich tragenden Volke — wenn es dem Grundſatze vernunftgem Entwickelung offen gehuldigt, wenn es ſich den Wünſchen und Be niſſen der Zeit nicht künſtlich zu verſchließen geſucht, wenn es an ſtiger Ausbildung und Erhebung Theil zu nehmen geſtrebt hätte!

So kann denn der Freund der Humanität den Untergang ſogenannten Lykurgiſchen Geſetzgebung auch in gar keiner Hinſicht ‚dauern. Sie war nun und nimmermehr würdig, dauernd zu beſt ſie währte vielmehr ohnehin nur allzu lange fort (was großentheils ein Ergebniß der zahlloſen Mißſtände anderer Art in den übrigen helleniſchen Staaten war); ſie bildete ſogar gradezu einen Sch fleck in der Geſchichte der Menſchheit. —

Wir haben hier noch einige wenige Bemerkungen zur gleichung der ſpartaniſchen mit den athenienſiſchen und den altröm Socialzuſtänden anzufügen.

Sehr häufig ſucht man die Soloniſche mit der Lykurgiſ Geſetzgebung zu vergleichen. Nimmt man aber beide in dem fange, wie man ſie gewöhnlich betrachtet, ſo iſt eine Parallele hier nicht denkbar. Die ſogenannte Lykurgiſche Geſetzgebung greift nä in die ganze Tiefe des Socialzuſtandes in allen Beziehungen während ſich die Soloniſche faſt ausſchließlich nur auf der Ober hält, die geſellſchaftlichen Verhältniſſe im engeren Sinne beinahe unberührt läßt und ſich zunächſt nur mit der Regierungsform be tigt. Auch iſt es eine ganz irrige Anſicht, wenn man meint, Drakoniſchen Anordnungen ſeien durch die Soloniſchen fur und durchaus verdrängt worden. Solon änderte allerdings, wie ge die Regierungsform und milderte manche allzu ſtrenge Strafverfü (die übrigens Drakon nicht neu geſchaffen, ſondern aus der „Cust ſeiner Tage neu wieder einzuführen verſucht hatte, damit aber um Jahre zu ſpät gekommen war); eine Menge anderer von ausgegangener Geſetze aber, die dem Geiſte und den ſocialen Ver niſſen ſeiner Zeitgenoſſen wirklich entſprachen, behielten auch in Folge unbedingte Geltung, und dauerten theilweiſe ſelbſt viel l fort, als manche Soloniſche Einrichtungen, die ja ſchon nach e halben Menſchenalter gewaltig verändert wurden.

Ein eigenes Intereſſe gewährt ein vergleichender Hinblick au Verhältniſſe der älteſten Römer, die faſt eben ſo ſehr, wie die S tiner, als Krieger geboren und erzogen waren, jedoch unter m gemäßeren Verhältniſſen, weswegen deren Erfolge ſich auch ung ausgebreiteter und dauernder, als die der Bewohner Lakon darſtellen.

Jenes Umſtandes wegen — daß nämlich der Spartaner und Römer gleichmäßig geborener Krieger war — darf man Beide

eswegs auf eine und dieselbe Linie setzen. Der Letztgenannte stand endlich höher, als der Erste. Ihm war es nicht, wie dem Anderen, s Princip die Hauptaufgabe des Lebens, im Kriege zu zerstören und enschen abzuschlachten; seine Erziehung war nicht vorzugsweise dahin chtet, bestialisch zu würgen und an der alten Rohheit absolut fest-halten, nichts Neues, Besseres im Leben aufkommen zu lassen. wohl gleichfalls fern gehalten vom Betriebe der Gewerbe und des ndels, sah sich der Römer doch ausdrücklich auf den mit eigener Hand, nicht ausschließlich durch Heloten zu führenden Ackerbau hingewiesen, und schon dadurch war die Stabilität der früheren heit oder Barbarei gebrochen, der ersten Entwickelung der Cultur n Weg geöffnet. Der Römer war als Krieger gegen den äußeren ind so tapfer, als der Sohn der Lykurgischen Gesetzgebung; — aber n Innern seines Vaterlandes wollte und sollte er ein von dem Ertrage seines selbstangebauten Feldstückes friedlich lebender Bürger sein; — der Spartaner dagegen erscheint in dieser Beziehung, zu Hause, in anderer Weise: er harrete immer nur auf neue Kämpfe, mittlerweile seine Tage im Müßiggange vergeudend, seine Sklaven peinigend; ist auch im eigenen Lande nur ein alle Entwickelung edlerer, wahrhaft menschlicher Fähigkeiten niedertretender Barbar.

Der Spartaner war unausgesetzt, sein ganzes Leben lang Soldat. Der Römer war es nur dann, wenn es einen Feind des terlandes zu bekämpfen galt. Für ihn war seine Stadt die wirkliche und friedliche Heimath, für den Spartaner war sie nur die Caserne. Darum fanden bei den Römern Aushebungen, und diese nur in so weit Statt, als man ihrer zu bedürfen glaubte, während die Spartaner ihre Jahre der Manneskraft hindurch unausgesetzt Soldaten, d nur dieses, blieben.

Der Spartaner besaß größere persönliche Freiheit im Kriege, als Hause, im Vaterlande. Anders der Römer. Er sah ein, daß die legszucht bedeutende Beschränkungen der sonst naturgemäß dem Bürn und Menschen zustehenden Freiheiten erheische; aber er wollte diese schränkungen eben darum nicht auch auf die gewöhnlichen friedlichen hältnisse ausgedehnt wissen, die doch (wenigstens dem Princip nach) weit überwiegenden Theil seines Lebens umfassen sollten. Das cht des römischen Freistaats schützte den Körper des Bürgers gleich em Heiligthume gegen Züchtigung (Lex Porcia). Aber die heiligen Rechte der Freiheit, welche die Porcischen und Sempronischen setze befestigt, wurden durch den Eintritt in den Kriegsdienst sus-pendirt. In seinem Lager übte der Feldherr eine unumschränkte Gewalt über Leben und Tod aus; seine Gerichtsbarkeit wurde durch die Förmlichkeiten der Untersuchung, durch keine Vorschriften der Provocation eingeschränkt, und das Urtheil ward, unmittelbar nachdem es ergangen, auch vollzogen, ohne Zulassung irgend einer Appellation.

Wir wollen kein allzu hohes Gewicht darauf legen, daß während ein römisches Heer vor Allem durch Einfachheit, durch Entfernung

Allerdings war Sparta ein im alten Hellas hochwichtiger E Aber er war dies der Hauptsache nach trotz seiner sinnlos barbar Verfassung, keineswegs in Folge derselben. Was würde Sparta gen geworden sein, — bei seinem, den Keim zu allem Tüchtig sich tragenden Volke — wenn es dem Grundsatze vernunftgem Entwickelung offen gehuldigt, wenn es sich den Wünschen und B nissen der Zeit nicht künstlich zu verschließen gesucht, wenn es an stiger Ausbildung und Erhebung Theil zu nehmen gestrebt hätte!

So kann denn der Freund der Humanität den Untergang sogenannten Lykurgischen Gesetzgebung auch in gar keiner Hinsich dauern. Sie war nun und nimmermehr würdig, dauernd zu bes sie währte vielmehr ohnehin nur allzu lange fort (was großentheils ein Ergebniß der zahllosen Mißstände anderer Art in den übrigen hellenischen Staaten war); sie bildete sogar gradezu einen Sch fleck in der Geschichte der Menschheit. —

Wir haben hier noch einige wenige Bemerkungen zur gleichung der spartanischen mit den athenienſischen und den altröm Socialzuständen anzufügen.

Sehr häufig sucht man die Solonische mit der Lykurgis Gesetzgebung zu vergleichen. Nimmt man aber beide in dem fange, wie man sie gewöhnlich betrachtet, so ist eine Parallele hier nicht denkbar. Die sogenannte Lykurgische Gesetzgebung greift nä in die ganze Tiefe des Socialzustandes in allen Beziehungen während sich die Solonische fast ausschließlich nur auf der Ober hält, die gesellschaftlichen Verhältnisse im engeren Sinne beinahe unberührt läßt und sich zunächst nur mit der Regierungsform be tigt. Auch ist es eine ganz irrige Ansicht, wenn man meint, Drakonischen Anordnungen seien durch die Solonischen fas und durchaus verdrängt worden. Solon änderte allerdings, wie g die Regierungsform und milderte manche allzu strenge Strafverfü (die übrigens Drakon nicht neu geschaffen, sondern aus der „Cara seiner Tage neu wieder einzuführen versucht hatte, damit aber um Jahre zu spät gekommen war); eine Menge anderer von ausgegangener Gesetze aber, die dem Geiste und den socialen Ver nissen seiner Zeitgenossen wirklich entsprachen, behielten auch in Folge unbedingte Geltung, und dauerten theilweise selbst viel l fort, als manche Solonische Einrichtungen, die ja schon nach e halben Menschenalter gewaltig verändert wurden.

Ein eigenes Interesse gewährt ein vergleichender Hinblick au Verhältnisse der ältesten Römer, die fast eben so sehr, wie die S tiner, als Krieger geboren und erzogen waren, jedoch unter m gemäßeren Verhältnissen, weswegen deren Erfolge sich auch un ausgebreiteter und dauernder, als die der Bewohner Lakon darstellen.

Jenes Umstandes wegen — daß nämlich der Spartaner und Römer gleichmäßig geborener Krieger war — darf man Beide

keswegs auf eine und dieselbe Linie setzen. Der Letztgenannte stand unendlich höher, als der Erste. Ihm war es nicht, wie dem Anderen, als Princip die Hauptaufgabe des Lebens, im Kriege zu zerstören und Menschen abzuschlachten; seine Erziehung war nicht vorzugsweise dahin gerichtet, bestialisch zu würgen und an der alten Rohheit absolut festzuhalten, nichts Neues, Besseres im Leben aufkommen zu lassen. Obwohl gleichfalls fern gehalten vom Betriebe der Gewerbe und des Handels, sah sich der Römer doch ausdrücklich auf den mit eigener Hand, nicht ausschließlich durch Heloten zu führenden Ackerbau hingewiesen, und schon dadurch war die Stabilität der früheren Rohheit oder Barbarei gebrochen, der ersten Entwickelung der Cultur ein Weg geöffnet. Der Römer war als Krieger gegen den äußeren Feind so tapfer, als der Sohn der Lykurgischen Gesetzgebung; — aber im Innern seines Vaterlandes wollte und sollte er ein von dem Ertrage seines selbstangebauten Feldstückes friedlich lebender Bürger sein; — der Spartaner dagegen erscheint in dieser Beziehung, zu Hause, in ganz anderer Weise: er harrete immer nur auf neue Kämpfe, mittlerweile seine Tage im Müßiggange vergeudend, seine Sklaven peinigend; er ist auch im eigenen Lande nur ein alle Entwickelung edlerer, wahrhaft menschlicher Fähigkeiten niedertretender Barbar.

Der Spartaner war unausgesetzt, sein ganzes Leben lang Soldat. Der Römer war es nur dann, wenn es einen Feind des Vaterlandes zu bekämpfen galt. Für ihn war seine Stadt die wirkliche und friedliche Heimath, für den Spartaner war sie nur die Caserne. Darum fanden bei den Römern Aushebungen, und diese nur in so weit Statt, als man ihrer zu bedürfen glaubte, während die Spartaner ihre Jahre der Manneskraft hindurch unausgesetzt Soldaten, und nur dieses, blieben.

Der Spartaner besaß größere persönliche Freiheit im Kriege, als zu Hause, im Vaterlande. Anders der Römer. Er sah ein, daß die Kriegszucht bedeutende Beschränkungen der sonst naturgemäß dem Bürger und Menschen zustehenden Freiheiten erheische; aber er wollte diese Beschränkungen eben darum nicht auch auf die gewöhnlichen friedlichen Verhältnisse ausgedehnt wissen, die doch (wenigstens dem Princip nach) den weit überwiegenden Theil seines Lebens umfassen sollten. Das Recht des römischen Freistaats schützte den Körper des Bürgers gleich einem Heiligthume gegen Züchtigung (Lex Porcia). Aber die heiligsten Rechte der Freiheit, welche die Porcischen und Sempronischen Gesetze befestigt, wurden durch den Eintritt in den Kriegsdienst suspendirt. In seinem Lager übte der Feldherr eine unumschränkte Gewalt über Leben und Tod aus; seine Gerichtsbarkeit wurde durch keine Förmlichkeiten der Untersuchung, durch keine Vorschriften der Procedur eingeschränkt, und das Urtheil ward, unmittelbar nachdem es ergangen, auch vollzogen, ohne Zulassung irgend einer Appellation.

Wir wollen kein allzu hohes Gewicht darauf legen, daß während ein römisches Heer vor Allem durch Einfachheit, durch Entfernung

des Unnöthigen sich auszeichnete, das spartanische einen zahllosen von Sklaven mit sich schleppte, dermaßen, daß bei Platäa auf Spartaner nicht weniger als sieben Heloten kamen (5000 Spar und 35,000 Heloten!), die zwar allerdings wohl auch zu Kriegsdien nicht minder aber zur Bedienung ihrer Herren verwendet wu Allein ungleich wichtiger ist für uns der Umstand, daß die Römer nur ihre Waffen, sondern nicht minder auch ihre Cultur alle Theile der damals bekannten Welt ausbreiteten. Noch heute gen die kolossalen Trümmer von Bauten, Heerstraßen, Wasserle gen, Volkstheatern u. dgl. von den riesenmäßigen, großentheils mein nützlichen Schöpfungen jener Nation in so vielen Gauen Ländern. Nirgends dagegen treffen wir den geringsten Rest, ode leiseste Spur eines auch nur annäherungsweise ähnlichen Strebens Seiten der Spartaner, während dagegen allerdings Ruinen von ihre Hände vernichteten Städten beurkunden, wie ihr Wirken kein dendes und schaffendes, sondern ein verwüstendes und zerstöre eben darum aber auch nicht lobenswerth und rühmlich, vielmeh Gegentheile verwerflich und verabscheuungswürdig war; sonach ein treten und Wirken, dem die Menschheit viele Schmach und Elend beizumessen, dagegen nicht einen einzigen nennenswerthen anschritt zu verdanken hat. Friedrich Kol

Maas und Gewicht. — Eines der wesentlichsten Mitte Erleichterung des Verkehrs und der Sicherung gegen Beeinträchtigu in demselben ist ein gut geordnetes Maas- und Gewichtssy Die blose Schätzung der in dem Verkehr sich bewegenden Güter Länge, Breite, Gewicht u. s. w. würde zu tausend Irrungen Täuschungen führen, Verträge über künftige Leistungen würden erschwert und eine nie versiegende Quelle von Streitigkeiten sein.

Es sind daher überall, wo der Verkehr nur einigermaßen entwickelt hat, wie das Geld, so auch bestimmte Maase und wichte aus den natürlichen Verhältnissen und Bedürfnissen dess hervorgegangen.

Diese Maase und Gewichte bequem zu ordnen, über ihre dauernde gleichmäßige Fertigung und richtige Anwendung zu wa und durch möglichste Verallgemeinerung eines erprobten System Bedürfnisse eines erweiterten Verkehrs immer mehr zu b digen, ist die Aufgabe des Staats.

Die verschiedenen Arten von Maasen u. s. w. ergeben sich au Natur der Dinge von selbst. Das Bedürfniß, eine Sache nach Länge, oder nach ihrer Länge und Breite, oder nach ihrer L Breite und Höhe zu messen, erzeugt das Längen-, Flächen- Körpermaas. Soll das Körpermaas den Inhalt eines Ge bezeichnen, so bildet sich das Hohlmaas. Aus dem Bedürfnisse Schwere einer Sache zu ermitteln, ergeben sich die Gewic maase.

D[illegible] ünglichen Maase der Völ[illegible] sind häufig von m

n Gliedmaasen, oder sonstigen einfachen Naturgegenständen hergenommen, wie der Fuß, die Elle, der Gran (Gerstenkorn), oder von ssen Arbeitsleistungen, wie das Tagwerk, Mannsmaas, der Morn. s. f.

Bei der Wandelbarkeit und Verschiedenheit dieser Größen ergab sich die Nothwendigkeit, eine bestimmte Größe und ein bestimmtes cht als Normalmaas festzustellen.

Da man hierbei, in Ermangelung einer unveränderlichen Grundlage der Natur, mehr oder weniger willkürlich zu verfahren genöthigt , z. B. als Elle die Länge des Arms des gerade regierenden Königs mmte, oder irgend ein vorhandenes Maas und Gewicht als allgeltig verkündete, so mußte über der sicheren Erhaltung der Normaafe mit Sorgfalt gewacht werden.

Dieses geschah schon im Alterthume dadurch, daß man sie aus ll oder Stein verfertigte, in den Tempeln, oder an anderen öffentn Orten aufbewahrte.

Allein da man dessenungeachtet Gefahr läuft, die Urmaase zu ieren, die nachgebildeten Maase aber im Laufe der Zeit durch unige Nachbildung mehr oder weniger von den Urmaasen abweichen, z. B. die Exemplare der cölnischen Mark, deren Original verloren angen ist, bis zu 5 pCt. variiren*), so hat man sich in der neueren t bemüht, den Maasen eine unveränderliche Grundlage in der Naur zu geben, um im Nothfall immer wieder darauf recurriren zu nen.

Man ist hiebei nach zwei verschiedenen Methoden verfahren.

In Frankreich hat man die Länge eines Meridiangrades r Erde zu Grunde gelegt. Der Meter ist 1/10,000,000 vom adranten des Meridians; die Gewichtseinheit, die Gramme, ist das wicht von 1/100 Cubikmeter destillirten Wassers. Auf diese Weise lt man eine Grundlage, welche an und für sich unveränderlich ist. ein dennoch ist diese Methode nicht von praktischem Werthe, da eine derholung der Messung eines Meridiangrades für den Fall des lustes des ersten darnach gebildeten Maases ein höchst kostbares ernehmen wäre, und bei der Verschiedenheit der Instrumente, Meden und Kenntnisse nicht mit Sicherheit zu einem gleichen Resulführen würde.

Man hat daher in England die Länge des Secundenpenels in der Hauptstadt ermittelt, d. h. man hat untersucht, wie g ein Pendel sein muß, der unter einem gewissen Breite- und hegrad in einem luftleeren Raume 60 mal in der Minute schwingt, d zwar (was auch durchaus nicht nöthig ist) nicht die Länge dieses

*) So fand man bei einer Untersuchung der Maase und Gewichte in den amerikanischen Staaten eine große Verschiedenheit in den Hohlmaasen, wichten und selbst in den Längenmaasen. Die größte Abweichung der Yards rug nicht weniger als 0,035989. (Rebenius, in Rau's Archiv der politischen Oekon. 184 . H. S. 243.)

Pendels dem Längemaase als Einheit zu Grunde gelegt, sondern das Verhältniß des vorhandenen Längenmaases zu der Länge des cundenpendels in der Hauptstadt bestimmt, so daß sich das Urmaas der Länge des Secundenpendels mit Leichtigkeit durch Berechnung derherstellen ließe.

Auch in Frankreich hat man den praktischen Werth dieser thode dadurch anerkannt, daß man das Verhältniß des nach der L des Meridians bestimmten Maases zu der Länge des Secundenpe berechnet hat, um im Nothfalle das Urmaas herstellen zu können, zu einer wiederholten Messung des Meridians die Zuflucht nei zu müssen.

Ist man auf diese Weise in den Besitz eines auf fester Grun ruhenden Längenmaases gekommen, so läßt sich darnach auch das Flä und Körpermaas, namentlich auch das Hohlmaas und das Ge bilden; das letztere, indem man die Schwere einer nach dem Hohl bemessenen Quantität von destillirtem Wasser bei einer gewissen peratur als Gewichtseinheit feststellt.

Bei der Eintheilung des Maas- und Gewichtssystems hat sich vor Allem an die Bedürfnisse des Verkehrs zu halten, die klei und größeren Maase nach diesen Bedürfnissen abzustufen, alle Ab lungen aber, so weit es ohne Unbequemlichkeit für den Verkehr schehen kann, in ein in einander greifendes Zahlensystem zu bri Das Letztere ist, jedoch ohne gehörige Beachtung der Gewohnheiten Bedürfnisse des Volks, bei dem metrischen Systeme in Frankreich vielem Scharfsinne geschehen.

Ob das Decimal- oder das Duodecimalsystem das zweckmä sei, ist bestritten.

Das erstere hat den Vorzug daß es größere Rechnungen seh leichtert, das Duodecimalsystem dagegen gewährt den Vortheil, da die Zahl 12 ohne Bruch häufiger theilen läßt, als die Zahl 10, daß man im täglichen Verkehre vorzieht nach $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ zu rechnen, bei dem Decimalsystem zu unbequemen Rechnungen Anlaß gibt. läßt sich z. B. die Elle, die Maas, das Pfund nicht ohne U quemlichkeit für den Verkehr nach dem Decimalsystem abtheilen.

Man muß daher, wenn man das letztere System zu Ge legen will, die Abweichungen zulassen, wo die Abtheilung nach teln, Vierteln und Achteln bequemer ist. So ist man z. B. be Einführung des neuen Maassystems in Baden verfahren, indem bei den höheren Abtheilungen dem Decimalsysteme gefolgt ist; eb bei der Unterabtheilung des Fußes, des Maases für sackfähige D während bei der Elle, der Maas, dem Pfund die Abtheilung na $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ angenommen wurde*).

Unzweckmäßig ist es, für das Messen verschiedener Gegenst verschiedene Maase zu bestimmen, in so fern eine solche Verschiede

*) R[illegible] 250.

ht nothwendig aus der Natur der zu messenden Gegenstände sich er-
t. Daß ein eigenes Heu- und Strohmaas u. dergl. besteht, ist
türlich; aber daß hier und da ein schwerer und leichter Centner, ein
enes Apotheker- und Münzgewicht, oder ein verschiedenes Flüssigkeits-
as, z. B. eine Hell- und Trüb-Eich und ein eigenes Schenkmaas be-
ht, hierzu ist kein zwingender Grund vorhanden.

Höchst störend ist ferner eine Verschiedenheit der Maase und Ge-
chte in den verschiedenen Theilen eines Landes. Auf eine Aus-
ichung derselben ist daher möglichst hinzuwirken. Auch ein An-
ließen des Maas- und Gewichtssystems an das der Nachbarstaaten,
t welchen ein lebhafter Verkehr Statt findet, ist wünschenswerth.
in Schritt hierzu ist von den Staaten des großen deutschen Zollver-
s durch die Annahme des Kilogrammgewichts geschehen (wodurch
gleich ein Anschluß an das französische, niederländische und schweize-
che System bewirkt worden ist), und es steht zu hoffen, daß weitere
mühungen zu Herstellung einer größeren Gleichheit in den Vereins-
aten zu einem erwünschten Ziele führen werden.

Die Umänderung eines bestehenden Systems in ein theoretisch
leicht schöneres und besseres ist jedoch mit großen Schwierigkeiten
bunden. Nicht nur daß die allgemeine Anschaffung neuer Meßge-
the große Kosten verursacht, daß alle Maas- und Gewichtsbestim-
ungen in öffentlichen Büchern, im Staatsgemeinde- und Privathaus-
lt auf die neuen Maase reducirt werden müssen; auch die Gewöh-
ng des Volks, nach den bisherigen, wenn gleich unvollkommeren
aasen all' seinen Besitz, seine Erzeugnisse und Bedürfnisse abzu-
ätzen, erschwert den Uebergang zu neuen Einrichtungen in hohem
rade.

Man hat daher, wenn eine Aenderung als zweckmäßig erkannt
rd, mit großer Behutsamkeit zu Werke zu gehen. Vor Allem hat
n sich an die bisherigen Einrichtungen, Größen und Namen
glichst anzuschließen; durch den Unterricht in den Schulen, durch
Verbreitung von Reductionstabellen und neuen Meßgeräthen die
nführung vorzubereiten; den Gebrauch der neuen Maase zunächst bei
n öffentlichen Behörden vorzuschreiben; endlich aber die alten, mit
beraumung eines angemessenen Termins, ganz aus dem Verkehre zu
bannen. Der Zeitpunct der Einführung ist mit Rücksicht auf die
rthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung passend zu wählen (nicht
hrend einer Theuerung des Getreides u. dergl.), und die Anschaffung
Maasgeräthe ist durch temporäre Befreiung von den Eichge-
hren und Sorge für wohlfeile Fertigung zu befördern und zu er-
chtern.

Um die möglichste Gleichförmigkeit der Maase und Gewichte im
nde zu erhalten, müssen in den verschiedenen Theilen desselben ge-
t gefertigte O[illegible]ase verbreitet, es muß für die genaue Ueber-
[illegible]mung alle[illegible] gefertigten Sorge getragen, und die Recti-
[illegible] Ern[illegible] im Falle der Veränderung durch den

Gebrauch angeordnet werden. Auch über die Form und materielle Beschaffenheit der Maasgeräthe und über die Art und Weise der Anwendung derselben müssen Bestimmungen gegeben werden.

Um eine genaue Nachbildung der Maasgeräthe zu erzielen, sind die Verfertiger derselben nicht nur zur Anschaffung genauer Musterma[a]se, sondern auch zur Benutzung der zur Erreichung der erforderlichen Genauigkeit unentbehrlichen Instrumente, wie der Theilmaschinen u. s. w., anzuhalten; die Form der Maasgeräthe, z. B. der Durchmesser und die Tiefe der Hohlmaase, die Einrichtung der Wagen, die Art des Holzes oder Metalls der Geräthe, die Art und Weise der Anwendung derselben ist vorzuschreiben; in letzterer Beziehung z. B. das gestrichene Maas beim Messen von Früchten anzuordnen u. s. f.

Zur Prüfung und Stempelung der Maasgeräthe sind besonders hierzu instruirte Eichungsbeamte zu bestellen; die im Verkehr, in Kaufläden, Wirthshäusern, Mühlen, auf Märkten u. s. w. zur Anwendung kommenden Maase sind öfterer und unvermutheter Visitation zu unterwerfen, der Verkauf und namentlich der Gebrauch ungeprüfter, fehlerhafter und falscher Geräthe ist mit Strafe zu belegen, für das Messen auf öffentlichen Frucht- und Holzmärkten sind verpflichtete Messer zu bestellen, und bei solchen Vermessungen, welche ein öffentliches Interesse haben, wie die Messung der Grundstücke bei Verpfändungen u. s. w., sind nur geprüfte und beeidigte Feldmesser zuzulassen.

Vergl. Wild, über allgemeines Maas und Gewicht. Freiburg. 1809. 2 Bände.

Nebenius, über das im Großherzogthum Baden bestehende Maas- und Gewichtssystem und die Einführung desselben in den Gebrauch. A. a. O. S. 226 ff. Dr. W. Schüz.

Machiavelli, s. Moralität.

Machtspruch, s. Absolutismus und Cabinetsjustiz.

Magistrat, s. Gemeinde.

Magna Charta, s. England.

Mailand, s. Italien und Lombardisch-Venetianisches Königreich.

Majestät, Majestätsrechte, Majestätsverbrechen. — Die Staatsgewalt, obschon ihrer inneren Natur und Wesenheit nach jeder anderen Gesellschaftsgewalt gleich, erhebt sich doch über alle theils durch die besondere Wichtigkeit und Heiligkeit ihrer die Bedingung aller Humanitätsentwickelung, alles ächt menschlichen Lebens enthaltenden Zwecke, theils durch ihre imponirende Stellung, vermöge welcher sie völlig selbstständig, keiner anderen irdischen Gewalt untergeordnet und über ihre eigenen Angehörigen eine mit dem Umfang ihrer Zwecke im Verhältnisse stehende Macht übend ist. Darum gebühret ihr auch eine das Anerkenntniß solcher Heiligkeit und Hoheit aussprechende Benennung. Daher also der Name Majestät, deren Begriff sonach auf kleine wie auf große, auf republicanische wie auf

narchiſche Staaten Anwendung leidet. Auch in kleinen wie in gro-
n, auch in republicaniſchen wie in monarchiſchen Staaten finden
ier Majeſtätsverbrechen Statt, und iſt die Staatsgewalt
Majeſtätsrechten angethan. (Von Majeſtätsrechten ſ. „Re-
alien", und von Majeſtätsverbrechen ſ. „Hochverrath" und
Injurie".

In einem engeren Sinne iſt Majeſtät blos die ausſchließende Ti-
tur der monarchiſchen Staatshäupter, die ſich Kaiſer
Könige nennen. (Auch die ſo hohe Stellung einmal beſaßen,
durch Abdankung oder Vertreibung dieſelbe verloren, erhalten von
freundeten Mächten oder Perſonen fortwährend dieſen Titel,
ſicher nicht minder den Gemahlinnen der wirklichen oder gewe-
n Kaiſer oder Könige ertheilt wird.) Nur der türkiſche Kaiſer
Sultan muß ſich in der Regel mit dem Titel „Hoheit" be-
gen. Mit dem königlichen Range und dem Titel Majeſtät ſind
, nach poſitivem Staats- und Staatenrechte (mehr jedoch in bloſem
ſtommen als in förmlichen Geſetzen oder Verträgen gegründet) ver-
dene Ehrenvorzüge, auch mancherlei Freiheitsbeſchränkungen durch
ſtette und Ceremoniel verbunden, was Alles jedoch heut zu Tage
f die öffentliche Meinung einen weit geringeren Eindruck macht, als
jedeſſen der Fall war. Die höhere Staatswiſſenſchaft nimmt übrigens
n, dieſen — den Hofmännern freilich hochwichtig dünkenden —
ſtigkeiten oder kleinen Wichtigkeiten nur wenig Notiz.

Rotteck.

Majorat, Minorat, Primogenitur, Seniorat. — Der Menſch, gleich allen übrigen lebenden Weſen der Erde, verdankt dieſer die nothwendigen Bedürfniſſe ſeines Daſeins. Vorzugsweiſe mit dem Triebe und der Fähigkeit begabt, ſeine Zuſtände zu vervollkommnen, äußert er ſolche zunächſt dadurch, daß er der Erde in Erzeugung der zu ſeinem Daſein nothwendigen Mittel nachhilft, damit ſie ihm dieſelben vollkommener und reichlicher gewähre. Die erſten Aeußerungen dieſes Triebes ſchließen ſich gänzlich an die Erzeugungskraft der Erde an und fallen mit ihr zuſammen. Erſt nach größerer Entfaltung ſcheiden ſie ſich theilweiſe von ihr, und es kommt neben dem Landbau die bürgerliche Gewerbsthätigkeit empor. Während jener mit Erfolg von zerſtreut wohnenden Familien betrieben werden konnte, ſetzte das Gedeihen dieſer das nahe Zuſammenwohnen einer großen Anzahl von Menſchen und Familien mit organiſcher Verbindung zu gemeinſamem Streben, d. h. Städtegemeinden, voraus. So lange die menſchliche Betriebſamkeit blos auf den Landbau gerichtet war, beſtand Vermögen und Reichthum allein im Beſitze von Grund und Boden, und zwar von fruchtbarem und leicht zu bebauendem, weil, bei dem Mangel an Kenntniſſen und künſtlichen Werkzeugen, der Landbau nur ſehr mangelhaft betrieben werden konnte, zu einem günſtigen Erfolge daher die natürliche Fruchtbarkeit und leichte Culturfähigkeit des Bodens zu Hülfe kommen mußte. [illegible] Beihülfe vieler

Menschenhände, also einer großen Anzahl von Knechten und Mäg
zur Unterhaltung dieser aber eines sehr ausgedehnten Grundbesitzes.

Persönliche Freiheit, Ansehen, Stimmrecht in der Volksgeme
beruhten ursprünglich auf Grundbesitz. Wer dessen gänzlich entbe
war hinsichtlich seines Lebensunterhaltes abhängig von den Gr
besitzern und gegen sie zur Dienstbarkeit und Unterwerfung genöt
daher Leibeigenschaft sein Loos. Wer damit nur in geringem M
versehen, zur Gewinnung seines Unterhaltes sein Gut selbst beba
gehörte nicht zu den vollberechtigten Mitgliedern der Volksgemeinde,
dern zu einer geringeren Classe. Als vollberechtigte Bürger kon
sich in einer Zeit, da es an geistigen Bildungsanstalten gänzlich
brach, nur diejenigen geltend machen, die im Besitz ausgedehnter
dereien und einer großen Anzahl ihnen unterworfener Gutsleute (Kn
und Mägde), bei persönlicher Freiheit, Herrschaft über Andere übten
hierdurch zu geistiger Thätigkeit angeregt, allein zu höherer Ein
zu Muth und Unabhängigkeitsgefühl erwachen konnten, woraus
Fähigkeit und der lebendige Wille entsprang, an Leitung der öf
lichen Angelegenheiten Theil zu nehmen. Das Vollbürgerrecht ber
sonach auf persönlicher Freiheit, mit Grundbesitz und Herrschaft
Gutsleute verknüpft. Freiheit und Vollbürgerrecht, unabhängig
Grundbesitz und Herrschaft über Gutsleute, gedieh zuerst in den Stä
gemeinden, wodurch denen, die des Grundbesitzes entbehrten, ein
weg zu Freiheit und Vollbürgerthum eröffnet wurde. Imme
blieb aber jener vorzugsweise das Mittel, einer Familie Freiheit,
sehen und Herrschaft zu gewähren. Um ihr diese für immer auch
sichern und sie gegen Versinken in Niedrigkeit und Knechtschaft zu
wahren, durfte sie sich ihres Grundbesitzes niemals entäußern,
dern mußte sich denselben stets zu erhalten suchen. Darum mag
schon in sehr frühen Zeiten der Grundbesitz eines Vollbürgers als
veräußerliches Familiengut betrachtet worden sein, welches in
anderen Hände als in die von Mitgliedern der Familie gelangen du
und nur diejenigen Familien von Vollbürgern, welche hierauf
Strenge hielten, behaupteten sich bei ihrem Ansehen und erhoben
weit über die Menge derer, deren Grundbesitz durch Veräußerung
mälig vermindert worden war, indem jene in der Folge den ho
Adel bildeten, und diese zu ihren Unterthanen herabsanken. Was
dem Ansehen und der Macht jener hauptsächlich Vorschub that, ist
Umstand, daß allmälig jede Theilung des Familiengutes ausgeschla
und die feste Bestimmung getr n wurde, wornach Besitz, Ver
tung und Benutzung desselben, es unzertrennlichen Ganzen,
nur in den Händen eines familiengliedes sein durfte.
als dieses so sehr bevorr te ennen sei, mußte so genau
stimmt sein, darüber obwalten konnte.
alten Sitte g ner als vollberechtigte Mitgl
der Volksg nne milienglied mä
lichen Ge nlichen Famil

rn abſtammen (Agnat.) Der Vorrang unter Mehreren beſtimmte nach dem höheren Alter, was aber in verſchiedenerlei Beziehung : finden konnte. Im Allgemeinen folgte auf den letzten Beſitzer rſtgeborener Sohn, und auf dieſen deſſen Erſtgeborener, auch er ſelbſt nicht zur Succeſſion gelangt, ſondern früher geſtorben und ſo ferner immer der Erſtgeborene und der Erſtgeborene des borenen in derſelben Linie bis in's Unendliche fort. Starb der borene des jüngſten Grades, ohne einen Sohn zu hinterlaſſen, ſo die Reihe ſeinen lebenden nach ihm geborenen Bruder, unter Deſcendenz gleichermaßen die Erſtgeburt entſchied. War kein eborener Bruder deſſelben da, ſo folgte ſein Oheim ganz in der chen Weiſe *). Dieſe Succeſſionsordnung, unter dem Namen nogenitur mit Linealfolge bekannt, kam in den meiſten Fa- des hohen Adels und im Allgemeinen auch des niederen zur ndung. Ausnahmsweiſe findet ſich jedoch auch eine Succeſſion der Nähe des Verwandtſchaftsgrades, indem unter den wahren mlingen von verſchiedenen Linien der mit dem letzten Beſitzer chſten Grade Verwandte auf dieſen folgt, unter mehreren Gleich- aber der Aelteſte (Majorat**), ſeltener der Jüngſte (Mino- **). Unter Majorat wird indeß auch überhaupt das Verhältniß Adelsfamilie zu deren Familiengütern mit Rückſicht darauf ver- n, daß ſich die Ordnung der Nachfolge nach der Erſtgeburt oder auf ge Weiſe nach dem höheren Alter beſtimmt, und es wird alsdann Ausdruck in Verbindung mit dem das Familiengut bezeichnenden ruck „Stammgüter" gebraucht, ſonach von Majoraten und mmgütern geſprochen. — Ein Seniorat findet Statt, wenn lteſte in der Familie, ohne Rückſicht auf Linie und Gradesnähe, hſt zur Nachfolge gelangt, und auch wohl dann, wenn, bei Thei- des Beſitzes und der Nutznießung der Familiengüter, die Aus- gewiſſer gemeinſchaftlicher Rechte, wie die Führung der der Familie enden Stimme auf Reichs- oder Landtagen, die Vertretung der- in ihren Verhältniſſen zum Staate oder zu ſonſtigen Corporationen, itung der gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, dem Aelteſten mt, was durch Herkommen und Gewohnheit oder durch Sta- und Familienverträge beſtimmt wird†). G. Rühl.

Majorennität, Minorennität, Mündigkeit. — Wenn ns unter dem Recht im objectiven Sinne die äußerlich gültige für eine vernunftmäßige Ordnung der menſchlichen Verhältniſſe Handlungen, und im ſubjectiven den durch die Grenzen jener der individuellen Willensfreiheit mit dem Anſpruche auf den öf-

*) Schott de judicio super success. in majoratu §. II.
**) Schott l. c. §. IV. — Allgemeines preußiſches Landrecht Th. II. §. 145.
***) Allgemeines Landrecht l. c. §. 146.
†) Rudloff in Familiis illustribus §. XV. XVI. seq.

sentlichen Schutz gestatteten Raum denken, so kann die rationelle gründung des Rechts von ihrem absoluten Standpuncte aus nur für jeden Menschen völlig gleichen Umfang dieser Freiheit im Handeln der damit zusammenhängenden — rechtlich zulässigen — Fähigkeit im brauche seiner Befugnisse und in der Erwerbung weiterer Rechte kennen. Weil indeß das Recht eben eine vernunftmäßige stellung der gesellschaftlichen Ordnung bezweckt, und weil zugleich der vernünftige Wille als wahrhaft frei gedacht werden kann kann und darf positiv nur denjenigen Individuen der völlig unschränkte Gebrauch der ihnen zustehenden Rechte gestattet welche sich in einem hinreichenden Zustande der Entwickelung und tigkeit ihrer Vernunft befinden, um das Rechtsgesetz zu erkennen demselben gemäß ihre Handlungen auf die Erreichung ihrer Zwecke richten; und nur mit gleicher Einschränkung kann auch die Unterfung des selbstthätigen Willens des Einzelnen unter den Zwang positiven Rechtsgesetzes gefordert werden. Die Umstände nun, einen gänzlichen Mangel oder doch einen nur beschränkten Gebrauch Vernunft zur Folge haben, sind ihrer Natur nach sehr verschiedener Art. Theils sind sie vorübergehend, wie der Zustand des Rau der Schlaftrunkenheit, des fieberhaften Deliriums, in gewisser Hi auch des hohen Affectes; theils muthmaßlich bleibend, wie licher Blödsinn und Verruchtheit; sie sind theils, wie alle bisher nannten Zustände, ungewöhnlicher, regelwidriger Art, theils aber bl sie, als durchaus nothwendig und untrennbar, mit dem Gange menschlichen Entwickelung zusammen, indem der Mensch nicht so mit dem vollen Gebrauche der Vernunft geboren wird, sondern durch allmälige Uebung und nach einer Reihe von Jahren dazu langt. Nur um hier die Uebersicht zu vervollständigen, möge hinzugefügt werden, daß man unter analoger Ausdehnung der P cipien denjenigen, welche nicht im Gebrauche ihrer Verstandeskräfte befinden, privatrechtlich auch die Abwesenden und die Verscho der beizählt, was sich freilich in Ansehung der Letzten nur dann fertigen läßt, wenn man bei ihnen eine den vernünftigen Gebr des eigenen Vermögens ausschließende partielle Geistesverrücktheit aussetzt.

Der bei jedem Menschen, mithin weitaus am Häufigsten vor mende Zustand des mangelnden oder unvollständigen Gebrauchs Geisteskräfte ist also derjenige, welcher mit der Geburt, als dem turgemäß niedrigsten Standpuncte der geistigen Entwickelung, beg und bis dahin währt, daß die Einsicht zur genügenden Reife ge men ist, um die Zwecke der menschlichen Gesellschaft und ihre äu Bedingungen erkennen zu können. Die diesem Zustande entsprechen Rücksichten und Einrichtungen hat als die gewöhnlichsten das po Recht deshalb auch mehr oder minder bei den übrigen Fällen der vollständigen Ueberlegungsfähigkeit zum Vorbilde genommen. — unabänderlich fest nun aber der Anfangstermin desselben ist, so m

ursprünglich verschieden sind die vorhandenen Bestimmungen über dessen Grade, was, auch abgesehen von den durch den allgemeinen Culturzustand der verschiedenen Völker, durch klimatische Verhältnisse und andere von Außen einwirkende allgemeine Umstände mannigfach modificirten Bedingungen des intellectuellen Fortschreitens, schon deshalb unvermeidlich war, weil die Entwickelung der Geisteskräfte bis zu dem erforderlichen Grade des Vernunftgebrauchs nicht plötzlich eintritt, sondern durch allmälige Uebergänge vorbereitet wird, weil ferner die geistige Ausbildung auch dann nicht still steht, sondern unaufhaltsam — wenn auch in sehr verschiedenem Maße — im Fortschreiten bleibt, und weil bei der Verschiedenheit der geistigen Organisation der Individuen, wie der Verhältnisse, unter denen diese leben, auch die Entwickelung hier früher, dort später bis zu dem nämlichen bestimmten Puncte gelangen wird. Auch leuchtet ein, daß bei so großer Mannigfaltigkeit der eintretenden Umstände und Rücksichten aus der Natur der Sache kein absolutes Princip abgeleitet werden kann, nach welchem überall und in jedem Falle der Zeitpunct des vollständig eingetretenen Vernunftgebrauchs unverrückbar auf ein äußerlich erkennbares Merkmal, namentlich auf ein bestimmtes Alter festzustellen wäre, daß vielmehr ein allgemeines System nur die **Hauptgrundsätze** im Auge haben darf, welche unter gegebenen Verhältnissen der positiven Gesetzgebung als Richtpuncte dienen müssen. Der Zweck des Staatslexikons erfordert daher theils eine Aufzählung aller der verschiedenen Beziehungen, in welche das den Vernunftgebrauch ausschließende oder beschränkende jugendliche Alter zu dem natürlichen und positiven Rechtszustande eines Volkes, namentlich also zu dessen Gesetzgebung treten kann, theils eine Entwickelung der obersten Grundsätze, aus welchen sich die Kritik des Bestehenden ergibt, und von welchen die Gesetzgebung bei ihren Maßregeln ausgehen muß.

Wir beginnen dabei am Zweckmäßigsten mit dem **bürgerlichen Rechte**, theils weil bei diesem die Fälle am Häufigsten sind, und daher auch hier die positive Lehre sich am Vollständigsten ausgebildet hat, theils weil eben daher die meisten Analogieen für andere Rechtstheile entnommen sind. Im Gebiete des bürgerlichen Rechtes hat aber das jugendliche Alter eine natürliche zweifache Bedeutung für die Entstehung von Rechtsverhältnissen, nämlich zuerst in so fern, als dasselbe eine Beschränkung des eigenen Gebrauchs zustehender Rechte zur Folge hat, und dann zweitens in so fern es sich um die Folgen der Uebertretung von Zwangspflichten handelt. Allein auch diese Folgen bestehen im **Privatrechte** nur in dem Verluste eines **Vermögenstheils** (sei derselbe der Verlust eines Rechts oder die Verpflichtung zu einem Leisten, Schadenersatz, Privatstrafe u. s. w.), und fallen daher der Hauptsache nach mit unter den ersten Gesichtspunct. Den Zeitpunct im menschlichen Alter, mit welchem eine zum vollen Gebrauche der eigenen Rechte hinre[illegible] Reife der Verstandeskräfte eingetreten ist oder als eingetreten a[illegible]n wird, bezeichnet man mit dem nach der Terminologie b[illegible]n Rechts (von dem Ausdrucke majores XXV

annis) gebildeten Worte Majorennität (Volljährigkeit), auch wohl Mündigkeit, und dagegen den hinter jenem Abſchnitte von der Geburt an liegenden Zeitraum entſprechend mit dem Ausdrucke Minorennität (nach der römiſch-rechtlichen Bezeichnung minores XXV annis), Minderjährigkeit, oder auch wohl Unmündigkeit. So iſt wenigſtens die Grundanſicht des ältern deutſchen Rechts, welches die Mündigkeit als den Zeitpunct gelten ließ, wo das Bedürfniß des Schutzes (Mundium) aufhörte, und zwiſchen der vollen Mündigkeit und der vollen Unmündigkeit keinen Zwiſchenzuſtand annahm*).

Eine allgemein gültige Grenze der Unmündigkeit hat das deutſche Recht wohl nie gehabt; nach ſächſiſchem Rechte galt das Ende des einundzwanzigſten, nach ſchwäbiſchem das Ende des achtzehnten Lebensjahres dafür. Ungleich complicirter iſt aber die Theorie des römiſchen Rechts, welche, wo möglich, jede auch unter der Volljährigkeit liegende Entwickelungsſtufe berückſichtigen wollte, und dadurch eine große Menge von Abtheilungen und Unterabtheilungen, welche dann auch wohl noch von dogmatiſchen Controverſen durchkreuzt werden, in das Rechtsſyſtem einführte. Schon darin weicht das römiſche Recht weſentlich von allen deutſchen Rechtsbüchern ab, daß es das Alter der Volljährigkeit erſt ſpäter, nämlich mit dem vollendeten fünfundzwanzigſten Lebensjahre, eintreten läßt; dann aber nimmt es beinah in der Mitte des dadurch gebildeten erſten Lebensabſchnittes einen Zeitpunct an, mit welchem in den ſüdlichen Ländern die Mannbarkeit einzutreten pflegt, und welcher bei Jünglingen mit dem vollendeten vierzehnten, bei Mädchen aber mit dem vollendeten zwölften Jahre angenommen wird **).

Dieſer Zeitpunct — pubertas, Mannbarkeit — wird von den deutſchen Civiliſten ebenfalls wohl mit dem Ausdrucke der Mündigkeit bezeichnet, wodurch natürlich einige Unordnung in die Terminologie kommen mußte, indem unter Unmündigen nun bald diejenigen verſtanden werden, welche das zwölfte oder vierzehnte, bald diejenigen, welche das fünfundzwanzigſte oder überhaupt das zur Volljährigkeit erforderliche Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Neben dieſer gewöhnlichen, regelmäßigen Pubertät nimmt dann das römiſche Recht aber auch noch eine ſogenannte vollkommene Mündigkeit an, welche beim weiblichen Geſchlechte mit dem vollendeten vierzehnten, und beim männlichen mit dem vollendeten achtzehnten Jahre eintritt. Aber auch die Zeit von der Geburt bis zur (gewöhnlichen) Pubertät zerfällt nicht nur wiederum in zwei Hauptabtheilungen, von denen die

*) Eichhorn's Einleit. in das deutſche Privatrecht §. 316.

**) Der den Juriſten bekannte Streit der Proculianer und Caſſianer über die Pubertät bei Mannsperſonen hat nach Juſtinian's Entſcheidung überhaupt nur noch ein rechtshiſtori[illegible], deſſen Einzelnheiten eben ſo wenig hierher gehören, als die [illegible] Römer bei der Feſtſetzung des vierzehnten Le[illegible] die Autorität von Hippokra[illegible]

ste mit dem siebenten Jahre endigt und die eigentliche Kindheit
nfantia) umfaßt, während die zweite, vom Ende der Kindheit bis
r Pubertät reicht, sondern auch diese zweite Abtheilung enthält noch
als zwei Unterabtheilungen, je nachdem der Unmündige (wohl mehr
r natürlichen individuellen Entwickelung, als dem Alter nach) sich
hr bei der Kindheit (infantiae proximus) oder näher bei der Mann-
rkeit (pubertati proximus) befindet.

Im Allgemeinen läßt sich nicht leugnen, daß die Theorie des
mischen Rechts auf einer richtigen Grundansicht beruht, in so fern
mlich dabei nicht der Natur zuwider ein plötzliches vollständiges Ein-
rten der bis dahin vollkommen unterdrückt gewesenen Geisteskräfte,
ndern eine allmälige Entwickelung, Läuterung und Ausbildung der-
ben vorausgesetzt und demgemäß auch eine entsprechende stufenweise
weiterung der Freiheit im eigenen Gebrauche der Rechte gestattet
rd, wenn gleich durch die vielen, nach äußeren feststehenden Merk-
alen gezogenen Abtheilungen und Unterabtheilungen das System
hl etwas zu künstlich geworden und der individuellen Beurtheilung
wenig Spielraum gelassen ist. Auch verdient erwogen zu werden,
ß besonders die klimatischen Verhältnisse der südlichen Gegenden kei-
n Maßstab für die eintretende Mannbarkeit in den nördlicher gele-
nen darbieten können, und daß deshalb z. B. die ziemlich allgemeine
stsetzung der zur Schließung einer Ehe erforderlichen Reife auf das
llendete achtzehnte Lebensjahr der äußerste Punct war, bis zu wel-
m vom Gesichtspuncte deutscher Verhältnisse aus die Praxis sich dem
mischen Rechte nähern durfte. Auf der andern Seite hat man in
ueren Gesetzgebungen das zur Volljährigkeit erforderliche Alter häufig
näßigt, wie z. B. in Preußen, Oesterreich und Oldenburg auf vier-
dzwanzig, in Sachsen (unter Beibehaltung der Bestimmungen des
achsenspiegels) auf einundzwanzig, in Braunschweig ebenfalls auf ein-
dzwanzig Jahre, jedoch mit der Beschränkung auf die Verfügung
er die Einkünfte vom Vermögen.

Der natürliche Widerstreit, welcher sich daraus ergibt, daß auf
einen Seite auch die Minderjährigen Rechte haben, so wie die Fä-
keit, dieselben zu erhalten und zu erweitern, während ihnen auf der
deren Seite die Befugniß abgeht oder nur in beschränktem Maße zu-
kanden wird, selbst davon Gebrauch zu machen, wird im Leben da-
rch gelöst, daß das positive Recht solche Befugniß bis zur erreichten
ollährigkeit anderen Personen überträgt. Diese anderen Personen
d naturgemäß zunächst die Eltern des Minderjährigen, wobei es
nu nur darauf ankommt, der Dauer und dem rechtlichen Umfange
durch die Verhältnisse selbst begründeten Familiengewalt eine gesetz-
e Grenze zu bestimmen; nach deren früherem Tode aber erheischt die
gemeine Schutzpflicht des Staates die Erwählung und Verpflichtung
ch anderer zuverlässiger Personen unter dem Namen von Vor-
ündern oder Curatoren, welche unter öffentlicher Aufsicht und mit
nauer Begrenzung ihrer Rechte die Angelegenheiten der Minderjährigen

zu beſorgen und in ſolcher Hinſicht die Stelle ihrer Eltern bis Volljährigkeit zu vertreten haben. Die Pflicht zum Schutze der M derjährigen iſt eine der heiligſten, welche der Staat haben kann, die Leichtfertigkeit, mit welcher dieſelbe zum großen Nachtheile Minderjährigen nicht ſelten geübt, oder das wahre Intereſſe derſe koſtſpieligen und weitläufigen Formalitäten geopfert wird, ein m höchſt bedauerlicher Beweis dafür, daß bei dem Uebergewichte des A weſens die Pragmatik unſerer Behörden immer mehr an bloſes menweſen ſich gewöhnt, und dadurch in gleich zunehmendem M dasjenige, was eigentlich durch ſolche Formen befördert werden aus dem Auge verliert.

Die weitere Ausführung der bisherigen Andeutungen gehört in Lehre vom bürgerlichen Rechte, und es kann daher hier auch nicht örtert werden, wie das poſitive Recht die Fähigkeit zum eigenen Re gebrauche theils nach den verſchiedenen Altersſtufen, theils je nach die Eltern des Minderjährigen noch leben oder Vormünder an Stelle getreten ſind, verſchieden regelt und abſtuft; nicht zu geden daß eine für alle deutſche Staaten gemeinſchaftliche Theorie ſchon der großen Verſchiedenheit der Territorialgeſetzgebungen, welche g in dieſen Theil des Privatrechts vielfach eingegriffen haben, ſche würde. Es genügt vielmehr, die wichtigſten Geſichtspuncte zu be nen, aus welchen der Staat ſeine Verpflichtung zur Fürſorge für Minderjährigen zu betrachten hat, und damit zugleich die Grund aufzuſtellen, aus denen die analoge Anwendung der privatrechtl Theorie auf Verhältniſſe des öffentlichen Rechts zu beurtheilen iſt.

Hier — nämlich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts — uns zunächſt wiederum das Verhältniß des Individuums zum S entgegen und veranlaßt die Frage: in wie fern die Ausübung polit Rechte, beſonders der Wahlrechte, durch die Altersverhältniſſe, nam durch Minderjährigkeit beſchränkt werde? Die Nothwendigkeit ſolchen Beſchränkung leuchtet von ſelbſt ein und möchte keines wei Beweiſes bedürfen; wichtig bleibt aber die Frage über die Art und Maß derſelben. Hier könnte man nun durch die ſtricte Analogie bürgerlichen Rechts leicht zu der Anſicht verleitet werden, als ob im Gebiete des politiſchen Rechts bei Minderjährigen eine ähnliche vollſtändigung der Perſönlichkeit eintreten müßte, wie im bürgerl Rechte durch die Eltern oder durch Vormundſchaft, daß alſo der ter oder Vormund ſtatt des Minderjährigen zu wählen, die etwa dieſen gefallene Wahl anzunehmen oder ſtatt des durch Grund mit perſönlichem Stimmrechte in der Ständeverſammlung verſeh Minderjährigen zu erſcheinen hätte. Dieſe Anſicht — obwohl h in der deutſchen Conſtitutionspolitik adoptirt — hat dennoch richtige Theorie nicht für ſich. Wenn nämlich das Weſen des R ſentativſtaates darin beſteht, daß deſſen Regierung in Uebereinſtimm mit dem vernünftigen Geſammtwillen geführt werde, und daß Verfaſſung für ſichere Ermittelung dieſes Willens die mög

Garantieen darbiete, so folgt daraus von selbst, daß bei solcher Ermittelung überhaupt nur diejenigen herangezogen werden, also auch zur Abgabe ihrer Stimme berufen sein können, deren Vernunft in einem zum Erkennen des Guten und Bösen, des Rechts und des Unrechts hinreichenden Grade ausgebildet ist. Alle Uebrigen haben deshalb noch nicht oder überhaupt keine Stimme, weil sie noch nicht oder überhaupt nicht als vernünftig gelten können, und weil der vernünftige Gesammtwille nur aus der Summe oder der Majorität des Willens aller Vernünftigen (also Mündigen) bestehen kann. Die politische Berechtigung der Minderjährigen kann daher immer nur als eine bedingte angesehen werden, in so fern sie nämlich erst dann geltend wird, wenn sich gezeigt hat, ob jene überhaupt zu dem erforderlichen Zustande der geistigen Ausbildung und Fähigkeit gelangen werden, was bei Vielen nicht der Fall ist. Auch leuchtet ein, daß außerdem der mit dem Staatsbürgerrechte versehene Vater nicht blos für sich, sondern daneben auch noch besonders für die in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder abzustimmen haben würde, was man doch noch nie und nirgends für zulässig gehalten hat. Nur die theoretisch unrichtige Ansicht, nach welcher die politischen Rechte dem Grundbesitze ankleben, also einen Theil des Privatrechts ausmachen sollen, und bei welcher man nicht die Personen, sondern die Realitäten sich als die eigentlichen Rechtssubjecte im Staate denkt, erklärt es, daß man in gar vielen Verfassungen auch den Minderjährigen wegen ihres privatrechtlichen Grundbesitzes ein Stimmrecht oder wohl gar ein selbstständiges Recht auf die Landstandschaft einräumte und solches durch Vormünder ausüben ließ.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß zur Ausübung jedes politischen Rechts, also namentlich des Wahlrechts, der Staatsbürger erst mit der vollkommen erreichten Majorennität des bürgerlichen Rechts befähigt sein kann, weil zur Mitwirkung bei dem Gange der Staatsangelegenheiten mindestens eben so viel Umsicht und Erfahrenheit erforderlich ist, als bei der Besorgung der eigenen wichtigsten Privatgeschäfte.

Wenn nun überhaupt das Alter eine natürliche und in gewisser Hinsicht die sicherste Bürgschaft für Vernunftmäßigkeit des Handelns und Wollens ist, so muß die Jugend auch zur Uebernahme öffentlicher Aufträge bis dahin, daß der Geist den gehörigen Grad von Reife erhalten hat, unfähig sein. Diese Rücksicht wird zunächst bei der Frage der Wählbarkeit zur Staats- oder Gemeinderepräsentation wichtig. Ist das Wahlcollegium gehörig zusammengesetzt und gesichtet, so ist freilich wohl nicht leicht zu befürchten, daß die Wahl auf einen Unmündigen fallen werde; doch hat es wenigstens das Princip der vernünftigen Gerechtigkeit nicht gegen sich, wenn das Wahlgesetz ausdrücklich Volljährigkeit als Bedingung der passiven Wahlbefähigung aus Vorsicht fordert; ja es mag im Ganzen genommen selbst zweckmäßig sein, zu dieser politischen Volljährigkeit ein etwas höheres Lebensalter

anzunehmen, als bei der blos bürg[illegible] eigenen Geſchäfte des bürgerlichen Lebens in der w[illegible] unter [illegible]n, nicht beſonders aufregenden Verhältniſſen beſorgt werden, bei den Verhandlungen über Staatsangelegenheiten aber nicht ſelten der Widerſtreit der verſchiedenſten Tendenzen und Le[illegible]ten thätig wird, und neben der feſten, männlichen Kraft auch das Uebergewicht der Ruhe und Beſonnenheit erforderlich iſt. Wie aber die Grenze hier auch gezogen werde, ſo iſt es durchaus erforderlich, daß dieſelbe ohne Begünſtigung einzelner Volksclaſſen gleichmäßig ſei, und daß nicht etwa (wie allerdings in mehreren Wahlgeſetzen und Verfaſſungen der Fall iſt) die politiſche Vollbürtigkeit bei den Adelichen (wie in Baden, Schaumburg-Lippe) oder den Mitgliedern der erſten Kammer (wie in Baiern, Würtemberg, Darmſtadt) früher eintrete, als bei dem Bürger- und Bauernſtande, oder überhaupt bei den Mitgliedern der zweiten Kammer. Der zur Beſchönigung einer ſolchen Verletzung des Gleichheits- (alſo auch des Rechts-) Princips wohl gebrauchte Vorwand, als führe im Stande der Adelichen der herrſchende esprit de corps ſchon früher als in anderen Ständen zu einer inſtinctmäßigen Erkenntniß deſſen, was dem Stande wohlthue, würde nur das traurige Geſtändniß enthalten, daß der Adeliche, als Mitglied der Volksrepräſentation, zunächſt und hauptſächlich nur für ſich und ſeine Standesintereſſen zu ſorgen habe, und daß in einer feſten Auffaſſung derſelben ſeine ganze politiſche Befähigung liege.

Eine weitere Veranlaſſung zur Berückſichtigung des Alters, und zwar zunächſt noch immer in dem Verhältniſſe des Individuums zur Staatsgewalt, liegt in demjenigen Theile des öffentlichen Rechts, welcher die öffentliche Beſtrafung verbotener Handlungen zum Gegenſtande hat. Daß vor dem Strafgerichte das Kind, welches noch nicht zum klaren Erkennen des Guten und Böſen, des Strafgeſetzes und ſeiner Zwecke, überhaupt der ſittlichen und rechtlichen Bedeutung der bürgerlichen Geſellſchaft gelangt iſt, nicht eben ſo behandelt werden kann, wie der im Beſitze völlig ausgebildeter Verſtandes- und Vernunftkräfte ſich befindende Verbrecher, würde ſchon aus dem angegebenen Begriffe von ſelbſt folgen, ohne daß es nöthig wäre, auf die beſtrittene Theorie über den nächſten Zweck des Strafgeſetzes zurückzugehen, da die Vorausſetzung der moraliſchen Zurechnungsfähigkeit überall anerkannt wird. Wo hier die Grenze zu ſetzen ſei, wird natürlich ebenfalls mehr oder weniger vom Ermeſſen der Umſtände abhängen, und gehört daher zur Aufgabe der poſitiven Geſetzgebung; doch darf auch unterhalb ſolcher Grenze keine Strafloſigkeit, ſondern nur eine Milderung der Strafe, vielleicht bis zu einer der Erziehungsgewalt zu überlaſſenden Züchtigung, eintreten. Auch iſt bei geiſtig vernachläſſigten Individuen denkbar, daß die frühzeitige Gewöhnung an das Böſe und Verbotene die Geiſteskräfte in dieſer dem Gemeinwohl entgegengeſetzten einſeitigen Richtung raſcher zur Entwickelung gebracht hat, als bei einem geordneten Bildungsgange zu erwarten geweſen

e, und daß daher auch bei Minderjährigen „die Bosheit das Alter
ingt." Wenn nun aber in solchen Fällen theoretisch die volle
enge des Strafgesetzes oder doch eine Annäherung an dieselbe aller-
gs gerechtfertigt sein kann, so ist es doch auch grade hier erforder-
, den Richterspruch nicht auf Acten und geschriebene Protocolle,
ern auf ein öffentliches und mündliches Verfahren zu gründen,
hes hier als Bürgschaft gegen einseitige, vielleicht durch Kleinigkeiten
izte Verfolgungssucht des Richters um so dringender gefordert wer-
muß, je mehr der Minderjährige, grade weil er noch nicht im
m Besitze eines ausgebildeten Verstandes sich befindet, noch des
ntzes bedürftig ist.

Noch sind — als wenigstens theilweise hierher gehörend — einige
ksichten zu erwähnen, durch welche die Gesetzgebung aufgefordert
, das Alter der Individuen in ihren Beziehungen zum Staate zu
ksichtigen, nämlich theils beim Eide — in so fern es darauf an-
mt, den Zeitpunct zu bestimmen, von welchem an die Staatsge-
t der eidlichen Versicherung eines ihrer Angehörigen Glauben bei-
essen hat — und theils bei der Ehe, zu deren Schließung die
ücklegung eines bestimmten Alters schon deswegen vernunftmäßig
rdert werden muß, weil der Staat eine auf Fortpflanzung des
nschengeschlechts und Erziehung der Kinder gerichtete Verbindung
dann als vernünftig und rechtsgültig anerkennen darf, wenn die
bundenen selbst auch schon zur gehörigen Reife ihrer geistigen Kräfte
ngt sind. In beiden Beziehungen hat daher die gesetzliche Fest-
ng einer Grenze das vernünftige Recht für sich; die aus anderen
ksichten — namentlich aus den der Uebervölkerung — hergenommenen
hränkungen des jedem Menschen von der Natur gegebenen Rechts
Verehelichung führen zur Immoralität und zum Verfalle des
ilienlebens.

In dem Bisherigen haben wir die verschiedenen Beziehungen des
nderjährigen zum Staate betrachtet; wir wenden uns nun zu den-
en Persönlichkeiten, welche die Staatsgewalt selbst und
en Organe darstellen. In der Monarchie nimmt hier der
narch selbst zuerst die Aufmerksamkeit in Anspruch. Bei Wahl-
archieen würde die Frage der Minderjährigkeit von sehr geringer
tischer Bedeutung sein; desto wichtiger ist sie bei Erbmonarchieen,
jetzt in allen monarchischen Staaten Europa's. Kann und darf
dem Volke gleichgültig sein, mit welchem Zeitpuncte der minder-
ige Thronfolger die Regierung antritt? Steht ihm keine Art der
wirkung zu, um sich im zulässig möglichen Grade Gewähr dafür
verschaffen, daß derselbe auch während der Minderjährigkeit die zu
m künftigen hohen Berufe erforderliche Vorbereitung erhalte? Die
dieser Fragen hat in der positiven Gesetzgebung ihre Erledigung
rch gefunden, daß die meisten Grundgesetze constitutioneller Staa-
ten zur eigenen Uebernahme der Regierung erforderliche Alter, also
Zeitpunct der Volljährigkeit des Thronfolgers, bestimmen. Dieser

Zeitpunct ist freilich in den einzelnen Verfassungen ein sehr verschiedener; z. B. das vollendete achtzehnte Lebensjahr in England, Holland, Belgien, Spanien, Portugal, Neapel (1808), Baiern, Königreich Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, Braunschweig und Hannover; das vollendete neunzehnte in Schweden; das zwanzigste in Norwegen, Hohenzollern-Sigmaringen; das einundzwanzigste in den sächsischen Ländern ernestinischer Linie u. s. w. Indeß kommen alle diese Verfassungen darin überein, daß sie zur Volljährigkeit des Thronfolgers ein geringeres Alter erfordern, als in den Verhältnissen der Privatpersonen für nöthig gehalten wird. Der Grund dieser auf den ersten Blick und besonders bei der überwiegenden Wichtigkeit der Regentengeschäfte auffallenden Erscheinung liegt wohl weniger in der ohnehin nicht natürlichen Fiction, daß das Fürstengeschlecht früher zur geistigen Reife gelange, wie die übrigen Staatsbürger, als vielmehr theils in der Mißlichkeit aller vormundschaftlichen Regierungsverwaltungen und theils in der Annahme, daß bei einem wahrhaft constitutionell regierten Staate auch der noch jugendliche Monarch durch die Verfassung wenigstens außer Stand gesetzt werde, Böses zu thun, und daß also Mangel an geistiger Reife nur etwa das einstweilige Unterbleiben mancher guten Regierungsmaßregel zur Folge haben könne. Und in der That dürfen, wenn anders diese Annahme auch wirklich mehr als bloße Dichtung ist, die für Abkürzung der Minderjährigkeit des Thronfolgers sprechenden Gründe für überwiegend gehalten werden; doch nur unter der einzigen und unerläßlichen Bedingung, daß auch der Verfassung selbst der grade für diesen Fall durchaus und doppelt nöthige Raum gelassen werde, ihre wohlthätige Wirksamkeit, sei es hindernd oder sei es fördernd, zu entwickeln. Und eben deshalb hat in unbeschränkten Monarchieen, wo mit dem Augenblicke der Volljährigkeit der Wille des Monarchen das höchste Gesetz wird, jene Abkürzung ungleich größere Bedenken gegen sich, wie man sich denn am Allerwenigsten damit einverstanden erklären kann, daß nach dem dänischen Königsgesetze der Thronfolger sogar schon mit dem vollendeten dreizehnten Jahre volljährig und absoluter Alleinherrscher wird. — Daß übrigens die Bestimmung über die Dauer der Minderjährigkeit des Thronfolgers auf dem Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung unter Mitwirkung der Landesrepräsentation getroffen werden müsse, und nicht etwa einseitig durch Testamente, Hausverträge oder Familiengesetze eingeführt werden könne, versteht sich so sehr von selbst, daß sogar der für Hannover zugerichtete Entwurf einer neuen Verfassung darauf Rücksicht zu nehmen, für nöthig gehalten hat.

Fast wichtiger noch, als die Dauer der Minderjährigkeit, ist für den constitutionellen Staat die Erziehung des Thronfolgers während der Minderjährigkeit desselben *). Die meisten Grundgesetze fussen

*) Vergl. hierüber besonders v. Aretin's Staatsrecht der constitutionellen Monarchie Bd. 1. S. 218 u. folg.

dieſen Gegenſtand nur von einem einſeitigen Geſichtspuncte auf, indem ſie theils all die ziehung des ſchon zur Erbfolge berufenen minderjährig n Pr nze es während der Regentſchaft, und theils auch die Zuſammenſetzung des Erziehungs-Perſonals berückſichtigen. Wie höchſt wichtig die Prinzenerziehung für das Wohl des Volkes iſt, welch' unendliches Leiden durch vernachläſſigte Jugendzeit des Thronfolgers über ein ganzes Land gebracht werden kann, braucht gewiß nicht bewieſen zu werden; ältere und neuere Beiſpiele der Geſchichte reden eben ſo laut als betrübend. Die Eigenthümlichkeit der Verhältniſſe, unter denen die Kinder in fürſtlichen Familien aufwachſen, machen es überhaupt ſchon ſehr ſchwer, das jugendliche Gemüth gegen die vielen ſchädlichen Einflüſſe zu ſichern, welche Ceremoniell, Rückſichten, Kriecherei und Schranzenſitte ihm von allen Seiten her bereiten, und mit voller Ueberzeugung wird Jeder dem edlen v. Aretin beiſtimmen, wenn er ſagt: „Wer in ſolchen Verhältniſſen ſein Gemüth rein bewahrt und den Menſchen im Fürſten gerettet hat, der verdient die höchſte Achtung des Weiſen.“ Noch größer aber iſt die Gefahr einer falſch gerichteten Jugendbildung gerade für verfaſſungsmäßig beſchränkte Staaten. Die Anſicht, daß durch eine angemeſſene Beſchränkung der monarchiſchen Rechte die eigentliche wahre Kraft des Staates und auch der Regierung vermehrt werde, leuchtet nur zu ſelten den kurzſichtigen Blicken derjenigen ein, welche Willkür in den nächſten Kreiſen für die höchſte Macht halten und durch gehäſſige Hinweiſungen auf die vorgebliche Erniedrigung, welche in der Zurückführung der willkürlichen Allgewalt auf ein geſetzliches Maß liegen ſoll, gerade in dem kräftig aufſtrebenden Geiſte jugendlicher Prinzen Argwohn und Abneigung gegen freie Verfaſſungen zu erregen und ſich ſelbſt bei dem künftigen Herrſcher in Gunſt zu ſetzen, gefliſſentlich bemüht ſind. Wenn Guſtav III. von Schweden behauptete, „der König, der ſich begeiſtert für die Freiheit ſtelle, ſei ein Heuchler“ *), ſo ſind wir gewiß gern geneigt, eine ſolche Aeußerung für eine Folge augenblicklichen Unmuths, wenigſtens nicht für eine allgemein gültige zu halten; daß aber die Entwickelung wahrhaft conſtitutioneller Ideen und Geſinnungen in der Erziehung der fürſtlichen Familien regelmäßig größere Schwierigkeiten findet, als im Privatleben, das wird man unwiderſprechlich zugeben müſſen. Kann daher durch feſtſtehende Normen darauf hingewirkt werden, die Erziehung des künftigen Thronfolgers in ächt verfaſſungsmäßigem, freiheitsfreundlichem Sinne zu ſichern, ſo leuchtet es ein, wie höchſt wünſchenswerth geſetzliche Beſtimmungen der Art ſein würden; es fragt ſich jedoch, ob durch dieſelben die Rechte der regierenden Familie, beſonders die Rechte des Monarchen über ſeine eigenen Kinder nicht verletzt werden würden? Wir glauben dieſes nicht, wenn gleich das bisherige poſitive Staatsrecht einer anderen Anſicht zu

*) v. Rhea, Georg III., ſein Hof und ſeine Familie. Leipz., 1820. 2. Bdch. S.

huldigen ſcheint. Der Grundſatz der [illegible]it des Thrones in narchieen bildet eine Ausnahme von [illegible]onst allg meinen Regel, das öffentliche Recht kein rationell begründetes Erbrecht kennt; Ausnahme, welche ihre praktiſche Begründung in dem allgemeinen fühle der überwiegenden Nothwendigkeit und in der Gewißheit der fahren findet, denen eine Wahlmonarchie unvermeidlich ausgeſetzt b Allein mit der Anerkennung dieſer Nothwendigkeit verbindet ſich auch die unzertrennliche Vorausſetzung, daß Alles geſchehe, was m licher Unvollkommenheit möglich iſt, um die jetzt dem Zufalle laſſene Beſtimmung des Thronfolgers zu einer ſegensreichen zu ma Das Fürſtenhaus gehört in ſo fern eben ſo beſtimmt und rechtlich Volke an, wie das Volk dem Fürſten, und die Anſprüche auf gute, für das Gemeinwohl gedeihliche Erziehung ſind durchaus g ſeitig. Und wenn nun ſelbſt bei der beſten Verfaſſung das Ged des öffentlichen Wohls doch immer in hohem Grade, ja wohl h ſächlich von der Perſönlichkeit des Monarchen abhängt, ſo bilde conſtitutionelle Erziehung und Vorbereitung des Letzten während Minderjährigkeit einen weſentlichen Theil derjenigen Einrichtu welche, wenn auch nicht unmittelbar auf die Volksrechte ſelbſt, auf deren Sicherſtellung gerichtet ſind, alſo der Garantieen Verfaſſung*). Der Anſpruch auf die Garantieen der Verfa iſt aber eben ſo vollgültig und unbeſtreitbar, als der Anſpruch au Verfaſſung ſelbſt, weil es ein Widerſpruch ſein würde, dem Rechte einzuräumen ohne die Mittel, welche erforderlich ſind, um zu erhalten und zu beſchützen.

Eine zweite Rückſicht, welche die Geſetzgebung bei der Perſo cation der Staatsgewalt auf das Alter zu nehmen hat, bietet ſich bei der Anſtellung öffentlicher Beamten. Das poſitive R kennt nur eine theils aus dem römiſchen, theils aus dem kanoni Rechte entlehnte**) Beſtimmung der Art in Anſehung der Rich für welche ein mindeſtens achtzehnjähriges Alter gefordert wird, n gen für die übrigen Staatsdiener ähnliche Normen auch in den m Staatsdienſtgeſetzen fehlen. Bei den immer geſteigerten Anſprüchen wiſſenſchaftliche Bildung der öffentlichen Beamten, und bei dem g Andrange zum Staatsdienſte iſt freilich einſtweilen wohl nicht zu beſorgen, daß derſelbe zu ſehr werde mit Unmündigen überſchwe werden; doch ſind Umſtände der Art ihrer Natur nach nur vori gehend, außerdem auch keineswegs vollſtändig ſichernd, und eine g liche Grenze liegt deswegen vorzugsweiſe im öffentlichen Intereſſe, die Anſtellung der Staatsbeamten lediglich in den Händen der R rung ſich befindet.

---

*) v. Aretin a. a. O. S. 225 u. v. Rotteck's Fortſetzung 2 Abth. 2. S. 233.

**) L. 57. D. de re judicata. (42, 1.) c. 41. X. de off. et pot. del. (1, 29.)

. Hiermit schließt sich das Feld der Erörterungen in Ansehung der
igen Verhältnisse, wo von Minderjährigkeit oder Unmündigkeit, und
ährigkeit oder Mündigkeit im eigentlichen Sinne die Rede ist.
s haben aber noch die Ausdehnung zu erwägen, welche diese
griffe durch analoge Anwendung auf anderen Seiten des öffentlichen
ens erhalten hat. Hierher gehört zunächst eine tief in allen Ver-
ungen der deutschen Verwaltungspolitik wurzelnde Maxime, nach
r der Bauernstand in gewisser Hinsicht für unmündig erklärt
d unter die Vormundschaft der Regierungsbehörden gestellt wird.
ist fast unmöglich, diese noch jetzt den Geist der meisten deutschen
inistrativbeamten durchdringende Maxime in allen ihren Aeußerun-
darzustellen, und es mag genügen, nur einige ihrer wichtigsten Er-
ungen hervorzuheben. Eine Frucht jener Maxime sind die vielen
lichen Bestimmungen, zufolge welcher — freilich dem Maße nach
abweichend — die von Landleuten geschlossenen Verträge erst durch
ichtliche Bestätigung Rechtsgültigkeit erhalten, ferner die überwie-
Einmischung der Administrativgewalt in die Verwaltung des Ge-
indevermögens, selbst des Privatvermögens der Einzelnen, in die
rung von Gemeindeprocessen, die mancherlei Beschränkungen des
nnes selbst im rein bürgerlichen Rechte (z. B. Ausschließung
der Wechselfähigkeit), die vielen Luxusedicte u. s. w. Es ist hof-
lich der jetzigen, so manches veraltete Vorurtheil aufklärenden Zeit
halten, nicht nur das Rechtsverletzende, sondern auch das absolut
widrige einer solchen Verwaltungsmaxime an das Licht zu ziehen
zu zeigen, daß bei einer fortwährenden Unmündigkeitserklärung der
n von aller kräftigen Selbstthätigkeit zu seinem und des Staates
m Nachtheile gänzlich entfernt wird, daß er, mit seinem ganzen
len und Wollen, Wünschen und Handeln unter die souveräne
digkeit eines nicht nach Gesetzen, sondern nach Ermessen ver-
enden Beamten gestellt, sich sehr leicht daran gewöhnt, die Regie-
freilich für dasjenige in einen düstern Nimbus gehüllte Wesen
halten, von welchem sein Wohl und Wehe abhängt, aber dann
ihr sogar die Unglücksfälle zur Last zu legen, welche ihn
nz; daß es endlich in denjenigen Staaten, wo man, der Gerech-
heit in dieser Hinsicht huldigend, den Bauern das Recht der Ver-
ung auf dem Landtage eingeräumt hat, ein offenbarer Widerspruch
wenn sie, die bei der Verwaltung der allgemeinen Angelegen-
des Landes eine entscheidende Stimme haben, derselben Staats-
walt, welche sie zu controliren und zu beaufsichtigen berufen sind,
ihren eigenen Verhältnissen wieder als Unmündige unterworfen sein
n. Und diese Ueberzeugung wird die einfache Folge des tiefern
dringens der constitutionellen Wahrheiten in die öffentliche Meinung
einer durch die Entwickelung der Zeit unzweifelhaft vorbereiteten
gemeinen constitutionellen Auffassung aller öffentlichen Verhält-
sein. Was aber schon ein tieferes Eingehen in die praktische
nntniß der Verhältnisse erfordert und in vollem Maße nur von

huldigen ſcheint. Der undſatz [illegible]rit des Thrones in narchieen bildet eine A[illegible]gemeinen Regel, das öffentliche Recht rein ra[illegible]n begründetes Erbrecht kennt; Ausnahme, welche ihre prakti[illegible]gründung in dem allgemeinen fühle der überwiegenden M[illegible]rit und in der Gewißheit der fahren findet, denen eine [illegible]chie unvermeidlich ausgeſetzt b Allein mit der Anerkennung dieſer [illegible]othwendigkeit verbindet ſich auch die unzertrennliche Vorausſetzung, daß Alles geſchehe, was m licher Unvollkommenheit möglich iſt, um die jetzt dem Zufalle laſſene Beſtimmung des Thronfolgers zu einer ſegensreichen zu ma Das Fürſtenhaus gehört in ſo fern eben ſo beſtimmt und rechtlich Volke an, wie das Volk dem Fürſten, und die Anſprüche auf gute, für das Gemeinwohl gedeihliche Erziehung ſind durchaus g ſeitig. Und wenn nun ſelbſt bei der beſten Verfaſſung das Gel des öffentlichen Wohls doch immer in hohem Grade, ja wohl h ſächlich von der Perſönlichkeit des Monarchen abhängt, ſo bildet conſtitutionelle Erziehung und Vorbereitung des Letzten während Minderjährigkeit einen weſentlichen Theil derjenigen Einrichtun welche, wenn auch nicht unmittelbar auf die Volksrechte ſelbſt, auf deren Sicherſtellung gerichtet ſind, alſo der Garantieen Verfaſſung*). Der Anſpruch auf die Garantieen der Verfa iſt aber eben ſo vollgültig und unbeſtreitbar, als der Anſpruch au Verfaſſung ſelbſt, weil es ein Widerſpruch ſein würde, dem Rechte einzuräumen ohne die Mittel, welche erforderlich ſind, um zu erhalten und zu beſchützen.

Eine zweite Rückſicht, welche die Geſetzgebung bei der Perſo cation der Staatsgewalt auf das Alter zu nehmen hat, bietet ſich bei der Anſtellung öffentlicher Beamten. Das poſitive R kennt nur eine theils aus dem römiſchen, theils aus dem kanoni Rechte entlehnte**) Beſtimmung der Art in Anſehung der Rich für welche ein mindeſtens achtzehnjähriges Alter gefordert wird, u gen für die übrigen Staatsdiener ähnliche Normen auch in den m Staatsdienſtgeſetzen fehlen. Bei den immer geſteigerten Anſprüchen wiſſenſchaftliche Bildung der öffentlichen Beamten, und bei dem g Andrange zum Staatsdienſte iſt freilich einſtweilen wohl nicht zu beſorgen, daß derſelbe zu ſehr werde mit Unmündigen überſchwe werden; doch ſind Umſtände der Art ihrer Natur nach nur vorü gehend, außerdem auch keineswegs vollſtändig ſichernd, und eine g liche Grenze liegt deswegen vorzugsweiſe im öffentlichen Intereſſe, die Anſtellung der Staatsbeamten lediglich in den Händen der R rung ſich befindet.

---

*) v. Aretin a. a. O. S. 225 u. v. Rotteck's Fortſetzung 2 Abth. 2. S. 233.

**) L. 57. D. de re judicata. (42, 1.) c. 41. X. de off. et pot. del. (1, 29.)

Hiermit schließt sich das Feld der Erörterungen in Ansehung der obigen Verhältnisse, wo von Minderjährigkeit oder Unmündigkeit, und Volljährigkeit oder Mündigkeit im eigentlichen Sinne die Rede ist. Wir haben aber noch die Ausdehnung zu erwägen, welche diese Begriffe durch analoge Anwendung auf anderen Seiten des öffentlichen Rechts erhalten hat. Hierher gehört zunächst eine tief in allen Verfügungen der deutschen Verwaltungspolitik wurzelnde Maxime, nach welcher der Bauernstand in gewisser Hinsicht für unmündig erklärt und unter die Vormundschaft der Regierungsbehörden gestellt wird. Es ist fast unmöglich, diese noch jetzt den Geist der meisten deutschen Administrativbeamten durchdringende Maxime in allen ihren Aeußerungen darzustellen, und es mag genügen, nur einige ihrer wichtigsten Erscheinungen hervorzuheben. Eine Frucht jener Maxime sind die vielen gesetzlichen Bestimmungen, zufolge welcher — freilich dem Maße nach sehr abweichend — die von Landleuten geschlossenen Verträge erst durch obrigkeitliche Bestätigung Rechtsgültigkeit erhalten, ferner die überwiegende Einmischung der Administrativgewalt in die Verwaltung des Gemeindevermögens, selbst des Privatvermögens der Einzelnen, in die Führung von Gemeindeprocessen, die mancherlei Beschränkungen des Landmannes selbst im rein bürgerlichen Rechte (z. B. Ausschließung von der Wechselfähigkeit), die vielen Luxusedicte u. s. w. Es ist hoffentlich der jetzigen, so manches veraltete Vorurtheil aufklärenden Zeit vorbehalten, nicht nur das Rechtsverletzende, sondern auch das absolut Widersprechende einer solchen Verwaltungsmaxime an das Licht zu ziehen und zu zeigen, daß bei einer fortwährenden Unmündigkeitserklärung der Bauer von aller kräftigen Selbstthätigkeit zu seinem und des Staates wahren Nachtheile gänzlich entfernt wird, daß er, mit seinem ganzen Thun und Wollen, Wünschen und Handeln unter die souveräne Vormundschaft eines nicht nach Gesetzen, sondern nach Ermessen verfahrenden Beamten gestellt, sich sehr leicht daran gewöhnt, die Regierung freilich für dasjenige in einen düstern Nimbus gehüllte Wesen zu halten, von welchem sein Wohl und Wehe abhängt, aber dann auch ihr sogar die Unglücksfälle zur Last zu legen, welche ihn treffen; daß es endlich in denjenigen Staaten, wo man, der Gerechtigkeit in dieser Hinsicht huldigend, den Bauern das Recht der Vertretung auf dem Landtage eingeräumt hat, ein offenbarer Widerspruch ist, wenn sie, die bei der Verwaltung der allgemeinen Angelegenheiten des Landes eine entscheidende Stimme haben, derselben Staatsgewalt, welche sie zu controliren und zu beaufsichtigen berufen sind, in ihren eigenen Verhältnissen wieder als Unmündige unterworfen sein sollen. Und diese Ueberzeugung wird die einfache Folge des tiefern Eindringens der constitutionellen Wahrheiten in die öffentliche Meinung und einer durch die Entwickelung der Zeit unzweifelhaft vorbereiteten allgemeinen constitutionellen Auffassung aller öffentlichen Verhältnisse sein. Was aber schon ein tieferes Eingehen in die praktische Natur der Verhältnisse erfordert und in vollem Maße nur von

demjenigen lebhaft begriffen wird, der [illegible] t gehört hat, sich durch eigene längere Erfahrung zu b[illegible], das die Anerkennung der Wahrheit, daß jenes System der Bevormundung selbst seinem eigenen nächsten Zwecke, nämlich der Förderung des materiellen Wohls der Bauern, auf das Entschiedenste entgegengewirkt hat und noch jetzt wirkt. Es läßt sich mit der größten Zuversicht behaupten und unwiderleglich aus der innern (nur freilich dem gr[illegible]ßern Publicum ihrem Detail nach weniger bekannten) Geschichte des Bauernstandes beweisen, daß kein Krieg, keine Pest, keine andere allgemeine Landescalamität dem Vermögen des Landmannes je hätte so verderblich werden können, als die Maxime, nach welcher er für fortwährend unmündig gehalten wurde. Die Ansicht des ältern deutschen Rechts, in welcher die Verhältnisse des Landmannes noch so wesentlich wurzeln, war überhaupt sehr für Schutzverhältnisse, und zwar für einen Schutz, welcher nicht etwa aus Mitleid und uneigennützig ertheilt wurde, sondern welcher theuer bezahlt werden mußte. Selbst die wirkliche Vormundschaft wurde wenigstens sehr oft als eine wahre Fortsetzung des Familienverhältnisses in der Art betrachtet, daß der Vormund zugleich in den Genuß des Vermögens seines Pflegebefohlnen trat. Diese Ansicht hat in die Verhältnisse des Bauernstandes tiefer eingegriffen, als man bei der Betrachtung unsers heutigen positiven Rechts auf den ersten Blick glauben möchte. Große Grundbesitzungen, namentlich Waldungen, sind unter dem Titel der bessern Bewirthschaftung von der Staatsgewalt unter Aufsicht genommen, im Laufe der Zeit und durch Verdunkelung der Verhältnisse in deren Eigenthum übergegangen, das Eigenthum der Gemeinden ist zuerst in eine Nutzungsberechtigung verwandelt, dann aber durch allmälig unter allen möglichen Vorwänden eingeführte Abgaben jedes Recht der ursprünglichen Eigenthümer willkürlich gestört. Die mit dem altdeutschen besondern Schutze verbunden gewesenen Gegenleistungen sind auch dann, nachdem jener besondere Schutz durch einen allgemeinen Staatsschutz unnöthig geworden und verdrängt war, als selbstständige Pflichten und Leistungen forterhalten und in privatrechtliche Lasten verwandelt. Wichtige Berechtigungen sind im Conflicte mit der Domanialgewalt des Staates, dessen eigene Diener ja wiederum die Vormünder der Bauern sein sollten, ganz oder theilweise verloren gegangen, allgemeine Staatspflichten — wie in manchen Ländern der Chausseebau, die Verpflegung der Cavallerie — unter dem Titel von Gemeindelasten zum größten, mindestens zu einem übergroßen Theile auf die Landleute übertragen. Eine weitere Folge dieses mit dem Feudal- und Hörigkeitssysteme auf das Engste zusammenhängenden Princips der Bevormundung war es ferner, daß man beim Bauernstande kein volles Staatsbürgerrecht anerkannte, ihm namentlich keine selbstständige Vertretung auf dem Landtage gestattete, weil man annahm oder sich mit der Rech[illegible]gte, daß der Bauer als Hinterſaſſe durch seinen Guts[illegible]n — deſſen

so doch wahrlich nicht immer auch das seinige war — hinlänglich werde. Die Früchte einer solchen, Jahrhunderte lang genährten politischen Täuschung liegen aber in der Verfassungsgeschichte deutschen Staaten offen vor: der Bauer ist bei solcher vormundschaftlicher Vertretung dahin gekommen, daß er als nutzbares Eigenthum seines Grundherrn den kümmerlichen Schutz, welcher ihm gewährt wurde, allmälig doppelt und dreifach, mit Schutzgeld, Zinsen, Frohnden*) und Steuern bezahlen mußte, während die zur Theilnahme an Landesvertretung berufenen vollbürtigen Staatsbürger für sich gewisse Steuerfreiheit oder doch eine sehr enge Begrenzung ihrer Steuerpflicht zu behaupten und als Recht geltend zu machen verstanden. Manche von denjenigen Gebrechen, an denen der Bauernstand unter diesem eben so ungerechten als unpolitischen Systems der Bevormundung leidet, hat die neuere Zeit geheilt, und wie sehr auch manche unserer heutigen Praktiker noch gewohnt sind, bei ihrer Administrativpraxis sich von hergebrachten Ansichten leiten zu lassen, beim Urtheilen die Güte einer Maxime nur den nächsten Zweck und auch diesen einseitig im Auge zu haben, und selbst den entscheidendsten Gründen die hergebrachte Ausrede entgegenzusetzen: es sei doch nützlich, wenn der Bauer in allen wichtigeren Sachen unter einer gewissen Art von Vormundschaft stehe; so kann es bei den Fortschritten, welche die Wahrheit der Gebildeten in der Erkenntniß des Rechts, der Humanität und der wahren Staatsweisheit unleugbar macht, unmöglich fehlen, daß auch die Emancipation und Mündigkeitserklärung des Bauernstandes bald als eine dringend wichtige Aufgabe der Gegenwart erkannt werde.

Außer dieser nur einen Theil der Staatsangehörigen treffenden Verfassung unter vormundschaftliche Obhut und Beaufsichtigung ist hier auch noch die Ansicht der modernen Politik zu erwähnen, welcher überhaupt ganze Völker und Volksstämme im Zustande politischen Unmündigkeit sich befinden sollen, und woraus nun die Befugniß der mit höherer Weisheit begabten Regierung folgt, den Volkswillen einer angemessenen Beschränkung zu unterwerfen, ihm überhaupt, wo möglich, nie eine entscheidende Stimme einzuräumen und selbst seine Entwickelung und Aeußerung nur mit der größten Vorsicht und in einem auf das Mindeste beschränkten Maße zu gestatten. Es würde hier zu weit führen, den Zusammenhang nachzuweisen, in welchem diese Ansicht mit dem ganzen Systeme einer bedeutenden politischen Partei steht, von deren Anhängern Manche unter Vormundschaft über die Völker sich allerdings eine auf das materielle Gute gerichtete patriarchalische Regierungsform denken, während Andere darin das sicherste Mittel zu Bewahrung ihrer behaupteten Ansprüche auf

*) Daß namentlich auch der Dienst oder die Frohnpflicht, besonders in Deutschland, oft als eine dem Landesfürsten von den Ständen bewilligte Last vorkommt, ist schon in verschiedenen historischen Untersuchungen gezeigt.

den ausschließlichen oder überwiegenden Besitz der Macht und des tischen Einflusses erblicken. Eben so kann hier ni untersucht we ob in den einzelnen Fragen, über welche die Demokratie mit den Anhängern des Vormundschaftssystems im Streite gewesen das Recht auf der einen oder ander n Seite sich befindet, ob alle deutschen Völker reif und mündig sind für politische Selbstständi für freie Repräsentativverfassung, für Oeffentlichkeit alles dessen, seiner Natur nach öffentlich ist, für Preßfreiheit, für Geschwor gerichte und dergleichen, oder ob sie, wie die Gegner behaupten allen diesen Richtungen und Beziehungen des Staatslebens noch der vormundschaftlichen Ueberwachung und Erziehung ihrer Regier bleiben müssen*). Wir beschäftigen uns hier nur mit dem Gegens im Allgemeinen, indem wir uns die Fragen zu beantworten vo können wir überhaupt eine der privatrechtlichen gleiche Unmündi der Völker anerkennen? Und wenn das ist, mit welchem Zeitp hört sie auf, und an welchen Merkmalen ist der Eintritt der politi Mündigkeit zu erkennen? Schon bei der ersten Frage zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Entwickelungsgange des I viduums und dem der Völker. Während derselbe beim einzelnen M schen von einem Puncte ausgeht, wo noch keine Spur von hö Geistesthätigkeit vorhanden, und selbst der Gebrauch der Körperkräfte die instinctmäßige Anwendung der zur Lebenserhaltung unentbehrlich Organe beschränkt ist, beginnt das Völkerleben sogleich in seiner e Erscheinung mit Selbstständigkeit u Selbstbewußtsein, indem schon Bildung der Staaten, mag man dieselbe aus einem freien Ver oder aus der Anerkennung einer innern Nothwendigkeit ableiten, immer ein Act des Vernunftgebrauches, der Selbstbestimmung ist, zwar ein so wichtiger und folgenreicher, daß man die Rechtsverbind keit desselben nur unter der Voraussetzung einer hierzu im erforderli Maße schon vorhandenen Mündigkeit und Reife der in den Sta verband zusammentretenden Individuen und Familien behaupten, einräumen kann. Wenn nun aber der wahre Rechtsstaat derjenige in welchem die Vernunft mit dem geltenden Gesetze übereinstimmt, wenn es überhaupt kein wirkliches Recht gegen die Vernunft gi kann aus der bloßen Thatsache des Bestehens der ursprüngli Staatsform kein Recht auf deren Fortdauer abgeleitet werden, mehr ist die Umänderung, Ausbildung und Verbesserung derselben den Forderungen der Vernunft unterworfen. Für dasjenige, Forderung der Vernunft sei, gibt es aber durchaus kein weiteres res und namentlich auf Anerkennung Anspruch habendes Kriteri

*) An diejenigen, welche nur jene Reife und Mündigkeit leug würde man dann ferner die Frage zu richten haben: ob denn die für n wendig gehaltene politische Erziehung des Volkes auch wirklich auf den Z gerichtet sei, dasselbe für jene Erweiterung seiner Freih reif und mündi machen und ihm treue, aufrichtige Liebe für dasjenige von jetzt einzuflö was ihm für die Zeit seiner politischen Mündigkeit vor lten ist?

die übereinstimmende Meinung der Vernünftigen oder der Mehr-
unter ihnen, und diese wird daher im Rechtsstaate immer auch
der zu entscheiden haben, was Recht sei; was also vom Bestehen-
beibehalten und was abgeändert werden müsse. Hiernach bildet
nige, was die Mehrheit der Vernünftigen fordert, den Umfang
jeweilig zu gewährenden Rechts; und wenn man, um
Beispiele oder Gleichnisse die Anschauung zu erleichtern, den Be-
der Unmündigkeit und Mündigkeit anwenden will, so wird man
wenigstens auch hierbei die Thatsache des allmäligen Fortschrei-
der politischen Bildung und Erkenntniß berücksichtigen und aner-
n müssen, daß jene bestimmt und unzweifelhaft ausgesprochene
erung zugleich der einzige Maßstab für die fortgeschrittene Mündig-
des Volkes sei. Was die vernünftige öffentliche Meinung des Vol-
ordert, dafür ist das Volk reif und mündig, weil eben der Aus-
ch der Forderung nur auf dem Anerkennen ihrer Ver-
ftmäßigkeit beruhen kann, und also für deren relatives Vorhan-
in entscheidet. Eine Vergleichung mit den Verhältnissen des Pri-
chts würde hier aller Aehnlichkeit entbehren, da wir im bürger-
Rechte — eben der Schwierigkeit der concreten Ausmittelung
n — gesetzlich festgestellte Merkmale haben, nach denen die bürger-
Reife oder Mündigkeit ermessen wird, wogegen es an solchen ge-
ichen Merkmalen für die politische Mündigkeit eines Volkes
ich fehlt, und man doch schwerlich eine Analogie dafür würde auf-
n können, daß, während im Privatrechte das Ende der Minder-
gkeit von feststehenden und unbestreitbaren Thatsachen abhängt, im
tlichen Rechte die Fortdauer derselben und die Mündigkeitserklärung
lich dem Gutbefinden des Vormundes überlassen sein soll. — Das
tlat ist also, daß es im Völkerleben so wenig ein Alter der vollen
ündigkeit, als ein Alter der vollen Mündigkeit gibt, weil das letzte
unbedingte Herrschaft der absoluten Vernunft voraussetzen würde,
vielmehr der jeweilige Stand der politischen Bildung eines Volkes
immer den Maßstab für das Bedürfniß und den Umfang seiner
ischen Rechte darbietet. Die Pflicht der Regierung besteht hier-
darin, daß sie nicht nur dem Volke die nöthige Gelegenheit gibt,
politische Erziehung zu vervollkommnen, seine Ansichten aufzukli-
und seine wahren materiellen und geistigen Bedürfnisse kennen zu
n, sondern daß sie daneben auch durch Gestattung der Rede- und Preß-
eit dem wahren Gesammtwillen der verständigen Mehrheit die
glichkeit gewährt, sich lauter, zuversichtlich und bestimmt auszu-
hen. Eine über die nöthige Zeit hinaus fortgesetzte Vormundschaft
noch nie zum Guten geführt, sehr oft aber schon bei dem Bevor-
deten eine nur schwer zu heilende Abneigung gegen den Vormund
orgerufen.

Nur Weniges ist endlich noch von demjenigen Verhältnisse zu
n, in welchem ein Staat oder eine Mehrheit von verbündeten
aten eine vormundschaftliche Gewalt über einen anderen, schwäche-

ren Staat in Anspruch nimmt, [illegible], daß dieser schwächere [illegible] auch in der Behandlung seiner [illegible] in [illegible] Angelegenheit[illegible] unmündig betrachtet und an die Weisungen der Schutzmacht ge[illegible] wird; sei es nun, daß diese [illegible] nacht selbst für sich besteht [illegible] der Gestalt eines Bund[illegible] [illegible] jes, dem auch der geschützte [illegible] angehört, v[illegible] [illegible]dschaftlich auf diesen einwirkt. Verhältnisse [illegible] Art heben [illegible] [illegible]änd[illegible] [illegible]eit und Unabhängigkeit des Schü[illegible] also dessen vollerr[illegible] [illegible] [illegible]it, dem Wesen nach auf, be[illegible] seine Ansprüche auf eine [illegible] [illegible]e Existenz und stehen deshalb [illegible] dem Gebiete des [illegible] [illegible] [illegible]endig[illegible]n auch regelmäßig mit der [illegible] Verschmelzung des [illegible] [illegible]ren St[illegible]tes mit dem stärkeren, wo[illegible] das Bewußtsein des [illegible] [illegible]uth und Kraft gibt, dasse[illegible] vertheidigen, die Unter[illegible]rfung unter einen fremden Willen [illegible] Verhältnissen, wo Freiheit des Willens Bedingung der Existenz [illegible] Gewalt zu große Vortheile einräumt, als daß diese nicht fortw[illegible] bemüht sein sollte, ihren schon begründeten Einfluß bis zu de[illegible] türlichen Grenzen der Macht zu erweitern. K. Steinack

Majorität, s. Gesellschaft.

Malteser-Ritter, s. Ritterorden.

Mandat, Mandatsproceß. — Der Ausdruck: „Man[illegible] hat eine doppelte Bedeutung. Zuerst versteht man darunter den [illegible] machtsvertrag, die Bevollmächtigung (s. dieses Sta[illegible] kon Band 2. S. 557, 558: „Bevollmächtigung oder [illegible] dat"). Dann trägt diesen Namen ein bestimmtes Institut des [illegible] schen Proceßrechtes, dessen Wurzel die Geschichte der ehemaligen [illegible] gerichte und des deutschen Reichs überhaupt nachzeigt. Als sich [illegible] dem Kaiser Max I. auf dem Reichstage zu Worms im Jahre [illegible] die Reichsstände zur völligen Unterdrückung des sogenannten Faust[illegible] Fehderechts und zur Begründung eines allgemeinen und bestä[illegible] (ewigen) Landfriedens vereinigten, entschlossen sie sich auch, unte[illegible] nehmigung des Kaisers, zur Niedersetzung eines ständigen Rei[illegible] richts (des Reichskammergerichts*), das namentlich dazu berufen [illegible] solle, über die Aufrechthaltung des so mühsam hergestellten öffent[illegible] Rechtszustandes zu wachen und ihn gegen Störung zu schütze[illegible]

---

*) Ordnung des Kayserlichen Cammergerichts zu Worms, aufgericht[illegible] 1495, bei Senkenberg, Sammlung der Reichsabschiede Th. 2. Fra[illegible] 1747. S. 6—11.

**) Schmidt, Geschichte der Deutschen Th. 4 1731, S. 2[illegible] Pütter, Grundriß der Staatsveränderungen des teutschen Reichs 7. Au[illegible] Gött., 1795. S. 179. Danz, Grundsätze des Reichsgerichtlichen Pr[illegible] Stuttg., 1795. §. 29. S. 39—41. v. Berg, Grundriß der reichsg[illegible] lichen Verfassung und Praxis. Gött., 1797. §. 14. S. 28, 29. H[illegible] lin, Handbuch des teutschen Staatsrechts 2. Auflage. 2. Band. [illegible] 1797. S. 416. Beyer, Theorie der summarischen Prozesse. [illegible] 1830. §. 7. „Ueber den Ursprung und die Ausbildung des Mandatspro[illegible] Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Vierte Ausgabe. [illegible] Gött., 1836, §. 409. S. 124, 125.

Dieses konnte nur durch richterliche Androhung und Vollstreckung von Strafen gegen den Reichsunmittelbaren, welcher sich eines Bruches des Landfriedens schuldig gemacht, geschehen. Der gegen einen solchen Schuldigen erlassene Strafbefehl wurde Mandat genannt. Bald erhielt diese Gerichtsbarkeit der beiden Reichsgerichte (denn es gesellte sich dem Reichskammergericht als zweites Reichsgericht der Reichshofrath*), der in Ansehung des Mandatsverfahrens sich an die für das Reichskammergericht erlassene Reichsgesetzgebung zu halten hatte, bei), dem vorliegenden Zwecke gemäß, eine größere Ausdehnung und wurde dann durch die Legislation regulirt. Früher schnitten, bei der Nothwendigkeit, den Landfrieden kräftig zu handhaben, die gegen Störung desselben gerichteten Mandate alle Vertheidigung ab, indem die, gegen welche sie gerichtet waren (die Imploraten) sich unbedingt dem Befehl unterwerfen mußten. Später machte sich im Gegengewicht die Betrachtung geltend, daß dadurch ein natürliches Recht verkümmert oder entzogen werde, daß aber der Implorat hintennach mit seinem Einwande, besonders mit dem des erschlichenen Mandats, gehört werden müsse, ein den Grundsätzen des gemeinen (römischen und kanonischen) Rechts analoger Vorbehalt. Die bisherigen unbedingten Mandate widerstrebten in zu starkem Gegensatze dem Grundprincipe des rechtlichen Verfahrens, daß der Beklagte zuerst zur Vertheidigung zugelassen werden müsse. Daher sollte endlich die Reichsgesetzgebung vermittelnd und Maß gebend ein. Die nach vielen Bestrebungen im Jahre 1555 erlassene Kammergerichtsordnung**), welche Th. 2, Tit 23 „von Mandaten und in was für Sachen dieselbe ohn oder mit Justificatori Clausel erkannt werden mögen," handelt***), bestimmte, davon ausgehend, daß „in den kaiserlichen Rechten gar wohl geordnet, daß in gerichtlichen Sachen nicht zu der Execution und Mandaten angefangen werden soll," daß „die Mandata und Gebott nicht anders, denn mit Einverleibung Clausulae Derogatoriae, dadurch den Widertheilen (Imploraten), wider die solche Mandata ausgehen, vorgesetzt (freigestellt) wird, Ursachen, warum dieselben nicht statthaben sollen, vorzubringen, erkannt werden sollen, es wäre denn, daß 1) die Sach und Handlung an ihr selbst von Recht oder Gewohnheit wegen verboten und auch ohne einige weitere Erkenntniß für strafwürdig und unrechtmäßig zu halten, oder 2) daß durch dem anrufenden Theil eine solche Beschwerde zugefügt würde, so durch begangener That nicht wieder zu bringen wäre, oder 3) wenn die Sache wider den gemeinen Nutzen wäre, oder 4) keinen Verzug leiden möchte, denn in solchen und sonst anderen Fällen, in welchen vermög der Rechte ohne vorgehendes Erkenntniß angefangen werden mag, sollen und mögen durch Cammerrichter und Beisitzer

*) Herchenhahn, Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des kaiserlichen Reichshofraths ꝛc. Mannheim, 1792.
**) Senkenberg a. a. O. Th. 3. S. 43—186.
***) Senkenberg a. a. O. S. 101, 102.

war, als die Ankunft und der [illegible] C[illegible]särs; es [illegible] nämlich weimarische Kanoniers [illegible] achr[illegible] an, die sogleich auf dem Hauptplatze aufgepflanzt [illegible] Auch drang noch an demselben Tage einige Mannschaft in das [illegible]hlosse gelegene Vorwerk, verlangte Heu, und als man ihr [illegible]ses [illegible] gutwillig geben wollte, drohte sie, daß sie die Korn- und [illegible] selbst öffnen wollte, welche Drohung sie auch am folgenden [illegible]lich mehr als buchstäblich erfüllte, indem sie sich des Vorrat[illegible] v[illegible] Heu bemächtigte, den Hehr wegnahm, Korn und Weizen [illegible]kaufte [illegible]nd alle auf dem Felde befindlichen Schafe und alles Rindvieh wegt[illegible]. Der herzogliche Commissär war endlich zu Arnstadt an diesem Tage eingetroffen und hatte sogleich seinen Eintritt damit bezeichnet, daß er diese Gewaltthätigkeiten, die unter seinen Augen vorgingen, nicht nur nicht abstellte, sondern auch geschehen ließ, daß die Soldaten mit entblös'tem Gewehre in den Vorhof des Residenzschlosses einbrachen und, nachdem sie die Canzlei besetzt hatten, auch das innere Schloß, worin der Fürst sich befand, dergestalt mit Waffen umgaben, das Niemand heraus- oder hereinkommen konnte. Eine Protestation und vorläufige Appellation*) an das Kammergericht nahm er zwar an; er ließ aber dennoch die Bürgerschaft zusammenrufen und that ihr einen Vortrag, der, wenigstens der Meinung des Fürsten nach, den Gerechtsamen desselben äußerst nachtheilig war. „Daß," so berichtet Schmidt unter Randbemerkungen weiter, „der Herzog oder wenigstens sein Commissär und seine Mannschaft hierin zu weit gingen, ist wohl nicht zu leugnen, und es war vollends zu empörend, daß sie sogar, als der Fürst seine Protestation und Appellation durch einen Notar und durch Zeugen erneuern wollte, sich derselben bemächtigten und sie gefangen nach Weimar schleppten. So etwas konnte doch wohl nicht unternommen werden, ohne daß man im Reiche aufmerksam wurde und in eine Gährung gerieth, welche ein gerechtes Mißfallen laut genug zu erkennen gab. Wenn man aus solchen Beispielen erkennen muß, wie sehr es selbst denjenigen, die eine gerechte Sache vertheidigten, manchmal an der billigen Mäßigung fehlt: was muß man erst von solchen Ständen oder Staatsdienern erwarten, die für ihre Sache keine Gründe aufzustellen im Stande sind, sondern blos aus Leidenschaft irgend eine Absicht durchsetzen wollen. Wollte man solche Gewaltthätigkeiten nicht als Verletzung des Landfriedens betrachten, so ist schwer abzusehen, welche Handlungen man außerdem mit diesem Namen belegen könnte. Der Kurfürst von Mainz, welcher wohl vorhersah, wohin es endlich führen dürfte, wenn solche eigenmächtige Selbsthülfe und Befehdungen im Reiche einrissen, und unabgestellt blieben, gab sich große Mühe, sowohl durch Ermahnungen an den Herzog, als auch durch Schreiben an den Fürsten von Sachsen diesem Uebel vorzubeugen. Selbst dieser Letztere, obwohl er das Verfahren des Herzogs in der Hauptsache nicht mißbilligte, ja vielmehr

*) Oder vielmehr Gesuch um Erlassung eines unbedingten Mandates.

ürſten von Schwarzburg zur Beobachtung des Herkommens und
reits ehedem getroffenen kaiſerlichen Verfügungen anwies, rieth
uch dem Herzoge freundſchaftlich, „„geziemend Maß zu halten
eber, denn Manutenenzmittel, die rechtlichen Wege und Anru-
es Fiscals zum Erkenntniß über die begangene Felonie zur Hand
nen, auch die Unterthanen nicht über die Gebühr beſchweren zu
"" Und obwohl der König von Preußen ſich gleichfalls für den
von Weimar erklärte und ihm erforderlichen Falls ſogar ſeine
ützung verſprach(!!), ſo ſah derſelbe doch aus der großen Be-
g, welche bei der Reichsverſammlung in Regensburg über dieſen
l entſtanden war, und aus der Stimmung, die an den meiſten
en Fürſtenhöfen über dieſe Angelegenheit herrſchte, daß die Klugheit
, etwas mehr an ſich zu halten, beſonders, da indeſſen das
Kammergericht ein Mandatum sine clausula gegen ihn erlaſſen,
verfahren darin für ungültig erklärt und alles zu Arnſtadt Weg-
nehme zurückzugeben, allen zugefügten Schaden zu erſetzen, die
genen loszulaſſen und Alles in den vorigen Stand herzuſtellen,
einer Strafe von zehn Mark löthigen Goldes, befohlen hatte.
Herzog von Weimar zog daher ſeine Truppen aus Arnſtadt wieder
und machte Hoffnung, daß er die in Arreſt genommenen Die-
s Fürſten entlaſſen werde. Indeſſen kamen ſie doch nicht auf
Fuß; Wilhelm Ernſt glaubte vielmehr, durch den Ausſpruch des
ergerichts ſei ihm Unrecht geſchehen, eine Meinung, womit ge-
ch auch der Schuldige ſo gern ſich ſchmeichelt, und ruhte daher
ſowohl die Reichsvicare, als auch andere Fürſten mit bitteren
zu beſtürmen und um Abſtellung der erlittenen Kränkung un-
ſich in ſie zu dringen, bis er es endlich dahin brachte, daß
wirklich dem Kammergericht in einem Vicariatsreſcripte befahlen,
gen den Herzog ergangene Mandatum sine clausula zu caſſiren.
mußte freilich", ſo ſchließt der deutſche Geſchichtſchreiber, „ein
Anſinnen ſowohl den Fürſten von Schwarzburg, als das Kam-
ſicht nicht wenig befremden. Dieſem Letzteren zuzumuthen, daß
gegen offenbar geſetzwidrige Selbſthülfe ergangenes Mandat auf-
hieß im Grunde wohl nichts Anderes, als dieſe Selbſthülfe ſtill-
end billigen; gewiß iſt es aber eine ſehr bedenkliche Sache und
eitaussehenden ſchlimmen Folgen, wenn einem höchſten Reichs-
Anſehen und Macht in Beſtrafung geſetzwidriger Handlungen
einen Machtſpruch ſollte benommen werden, des Umſtandes nicht
enken, daß, wenn es dem Mächtigeren nur ein einziges Mal
aft hingeht, den Schwächeren auch in der gerechteſten Sache
ſeiner Macht zur Genugthuung zu zwingen, der gute Erfolg eines
Verſuches ihn künftig auch in ungerechten Anmaßungen zur
ung ähnlicher Maßregeln reizen wird. Da jedoch die Regierung
Reichsvicare bald hernach ihr Ende erreichte, ſo wurde dadurch das
n des Kammergerichts in Beſtrafung eigenmächtiger Gewaltthä-
n noch zur Zeit doch gerettet." — Im ſiebenzehnten Jahrhun-

dert war nach dem Ableben des Grafen [illegible]urg (Schaumburg) die Hälfte dieser Grafschaft an das [illegible]us [illegible]Cassel gekommen, während die andere Hälfte als he[illegible]sches Lehen dem Grafen Philipp von der Lippe zufiel. Als im Jahre 1787 der Graf Philipp Ernst von Lippe-Schaumburg starb, nahm der Landgraf von Hessen-Cassel, sich darauf stützend, daß „der Großvater des Abgeschiedenen eine Mißheirath eingegangen" gewaltsa[illegible] Besitz; einem Mandat des Reichskammergerichts gegen diese als Landfriedensbruch betrachtete Occupation leistete der Landgraf keine Genüge, bis die Directoren des westphälischen Kreises sich zur Execution anschickten*). Noch im Jahre 1804 wurde die kaiserliche Burg Friedberg, zu welcher die in 12 Dörfern bestehende Grafschaft Kaichen in der Wetterau gehörte, gegen Hessen-Darmstadt, das sich durch einen Ueberfall der Burg bemächtigt hatte, und gegen Hessen-Cassel, das, „damit", wie sich das Patent ausdrückte, „die ritterschaftlichen Besitzungen nicht von anderen Landesherrn in Anspruch genommen" würden, mehrere Dörfer besetzte, durch ein Mandat des Reichskammergerichts, das zu den letzten Acten seiner richterlichen Gewalt gehörte, geschützt**). Ohne Erfolg blieb das Mandat des Reichshofraths, das er Friedrich dem Großen wegen Landfriedensbruches zugehen ließ, als er im Jahre 1756, seinen Feinden zuvorkommend, in Sachsen eindrang. An früheren und späteren Beispielen solcher Art fehlt es nicht. Will man die Thätigkeit der Reichsgerichte in Erlassung von Mandaten in Fällen von Cabinetsjustiz, Justizverweigerung u. s. w.***) überschauen, so dient dazu, außer einer Reihe von Zeitschriften †), besonderen Schriften und Denkschriften

*) Dieffenbach, Geschichte von Hessen. Darmstadt. 1831, S. 23.

**) Dieffenbach a. a. O. S. 206, 207.

***) Besonders im achtzehnten Jahrhundert; vergleiche z. B. Schlosser, Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts und des neunzehnten bis zum Sturz des französischen Kaiserreichs, Band 2. Heidelberg, 1837, S. 245, 246, wo der Verfasser von den Zuständen der Rheinpfalz unter dem Kurfürsten Karl Theodor redet, indem er erzählt: „Recht und Gerechtigkeit war, nach der Instruction (die der erste Minister dieses Regenten, Marquis d'Ittre, demselben übergab, um darnach zu regieren) zu urtheilen, in der Pfalz gar nicht vorhanden, wenn man nicht Cabinets- und Cameraljustiz, willkürlich besetzte Gerichte mit diesem heiligen Namen bezeichnen oder unparteiisches Recht von bestechlichen und unfähigen Richtern, von Gesetzen ohne Kraft und Anwendung erwarten will. Es wird ausdrücklich gesagt, Cabinetsjustiz und unmittelbare Einmischung des Landesherrn in Proceßsachen der Unterthanen sei allerdings nöthig, man müsse aber, wird ächt jesuitisch hinzugesetzt, sehr vorsichtig dabei sein, weil man sonst böse Händel mit den Reichsgerichten bekommen könne."

†) Z. B. Schlözer's Briefwechsel und Staatsanzeigen. So wird im 13. Bande der letzteren Zeitschrift S. 35, 36 ein Mandat des Reichskammergerichts an den Kurfürsten von Mainz vom 27. Februar 1789 mitgetheilt, wodurch demselben aufgegeben ward, die gegen einen Grafen von Hatzfeld niedergesetzte Untersuchungsbehörde anzuweisen, ihn zur Vertheidigung wegen Abwendung der Specialuntersuchung zuzulassen, seinem Vertheidiger die Actencinsicht und Unterredung zu gestatten.

u. s. w., namentlich die Schrift von Schick: Ueber das reichsständische Instanzenrecht, deren unerlaubte Vervielfältigung, und insbesondere von der sogenannten Cabinetsinstanz (Gieſſen und Darmstadt, 1802), der eine Reihe solcher Erscheinungen vorführt*). — Schon oft wurde der noch durch Ereigniſſe der jüngſten Zeit genährte Wunsch ausgesprochen, daß Deutschland ein höchstes Bundesgericht gewönne, wenn mit der Bundesacte zugleich erhalten hätte. Wenn Letzteres geschehen wäre, wie heilsam würde es gewirkt haben, wenn es mit der Gewalt, Mandate zu erlaſſen, ausgerüstet worden wäre**).

So wie überhaupt die Proceßrechtsgesetzgebung des deutschen Reichs und die Praxis der Reichsgerichte auf die Gestaltung des Proceßrechtes der einzelnen Staaten einwirkte und ihm zum leitenden Vorbilde diente, so war dieses auch der Fall hinsichtlich des Mandatsproceſſes, der, wie

*) Z. B. S. 216: „Auf Bericht und Gegenbericht ist das gebetene Mandatum sine clausula erkannt. Dann ist der kaiserliche Fiscal wegen der von dem Herrn Fürsten (von Sayn-Wittgenstein) angemaßten Cabinetsinstanz des Mißbrauchs und der Vervielfältigung der Instanzen sich seines Amts zu gebrauchen, hiermit erinnert. In cons. 24 Martii 1800." S. 247: „Wird dem Herrn Grafen von Sayn-Wittgenstein, daß derselbe diese Sache in sein Cabinet gezogen, die Acten an einen einzelnen Privatrechtsgelehrten versendet, und dessen Ausspruch in seinem Namen publicirt, verwiesen und demselben, sich dergleichen bei Vermeidung schärferen Einsehens hinkünftig zu enthalten, hiermit aufgegeben. In Cons. 27. Aug. 1801." S. 113, 114, wo eines gegen den Grafen von Wittgenstein, der einen Erbpächter kurzer Hand ermittirt hatte, erlaſſenen Mandats gedacht wird, in welchem Ersterer „wegen seiner, in dieser Sache geäußerten und in wirkliche Ausübung gebrachten unanständigen, einen landesverderblichen Mißbrauch der Landeshoheit involvirenden Grundsätze in eine Strafe von 5 Mark Goldes (864 Gulden) und zum Ersatz aller Schäden und Kosten" verurtheilt wurde, und S. 114, 115, wo der Verfasser eines gegen einen Fürstbischof von Speyer gerichteten Mandats Erwähnung thut, worin derselbe wegen eines gleichen Mißbrauchs landesherrlicher Gewalt und wegen sogar noch nach insinuirter reichsgerichtlicher Inhibition aus seinem Cabinet erlaſſenen Resolutionen in eine Privatgenugthuung von 600 Gulden, so wie in eine fiscalische Strafe von 10 Mark Goldes, mit dem Anhang verurtheilt ward: „Uebrigens wird der Herr Fürst und Bischof von Speyer, daß derselbe künftig die jura partium betreffende Sachen nicht aus seinem Cabinet entscheiden, sondern solche zu den ordentlichen Gerichten verweisen, auch in den an dem Kaiserlichen Kammergerichte rechtshängigen und hier die Litigirenden Theile betreffenden Sachen der einen oder anderen Partei zu erscheinen und zu handeln nicht ferner untersagen solle, ernstlich und mit der Warnung, daß im Wiederholungsfalle nachdrucksame reichsinstitutionsmäßige Verfügungen getroffen werden sollen, angewiesen."

**) „Traurig für den Staatsbürger", sagt Schick S. 112 seiner Schrift, „wenn der Landesherr seine Gewalt als den Hauptgrund seiner Besitzungen ansieht, wenn der Fürst seine Macht als erlaubtes Mittel betrachtet, alle seine Absichten nach freier Willkür gegen Jeden durchzusetzen; da leidet der mindermächtige Unterthan, und landesherrliche Gewalt artet bald in Despotismus aus." Freilich konnte er hinzufügen: „Doch hat Deutschland vor allen anderen Staaten hierin den für die Unterthanen so wohlthätigen Vorzug, daß gegen solche Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten der Betheiligte bei den K. Reichsgerichten Hülfe suchen und finden kann."

z. B. der Arreſtproceß (ſ. dieſes Staatslexikon, Band 1. S. 6
„Arreſt, Arreſtproceß"), ſeinen Platz in der gemeinrechtli
Theorie von den ſummariſchen Proceſſen einnimmt*) und die Ein
lung in bedingte und unbedingte Mandate zur weſentlichſten Gru
lage hat. Ein unbedingtes Mandat kann erlaſſen werden, 1)
weder, wenn eine Handlung an und für ſich widerrechtlich oder
meinſchädlich iſt, oder eine unverzügliche Rechtshülfe erheiſcht, und
Alles klar vorliegt oder als richtig beſcheinigt wird, oder, wenn 2)
Anſpruch des Imploranten, die Richtigkeit des Thatſächlichen voraus
ſetzt, rechtlich begründet iſt, und das Thatſächliche ſo dargethan
daß nicht anzunehmen iſt, es verhalte ſich nicht ſo, oder werde d
eine ſich auf einen Rechtsſatz gründende Einrede unerheblich. Bei
ſen Vorausſetzungen muß der Richter das erbetene Mandat, das
weder gebietend oder verbietend oder aufhebend (caſſirend) iſt,
zwar nach Umſtänden durch Androhung einer Strafe wegen Nichtbe
gung, erlaſſen. Da dieſes Mandat nicht rechtskräftig wird, ſo k
der Implorat, dem zugleich eine Abſchrift des Geſuches nebſt Beil
anlagen mitgetheilt wird, beſtimmte Einreden, beſonders die Ein
des erſchlichenen Mandats, vorbringen. Sind dieſe Einreden verm
lich, ſo ſpricht dieſes der Richter in einem neuen (Inhibitiv-)Man
aus, wodurch dem Imploraten zugleich aufgegeben wird, ſich m
Befolgung des früheren Mandats, bei Vermeidung der Execution
der Anwendung der etwa angedroheten Strafe, binnen beſtimmter F
auszuweiſen. Im entgegengeſetzten Falle wird das Mandat zurü
nommen oder weiter zum Zweck der Aburtheilung verhandelt. Ein
dingtes Mandat kann der Richter erlaſſen, wenn entweder der
ſpruch nicht von Bedeutung, oder nicht factiſch ſo beſcheinigt iſt,
ein unbedingtes Mandat zu rechtfertigen, oder es unwahrſcheinlich
daß dem Imploraten Einreden zur Seite ſtehen, und beſteht in
Weiſung, den Imploranten binnen beſtimmter Friſt klagles zu ſte
oder binnen derſelben ſeine Einreden bei Verluſt derſelben vorzubrin

---

*) Grolman, Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerl
Rechtsſtreitigkeiten. Dritte Auflage. Gieſſen, 1809 §. 231—235. S.
—503: „Von dem Verfahren in Fällen, in welchen ſogleich auf das
bringen des Imploranten eine demſelben gemäße endliche Verfügung, bed
oder unbedingt, erlaſſen werden darf, oder dem Mandatsproceſſe." Mad
Anleitung zum ſummariſchen gerichtlichen Proceſſe. Berlin, 1804. Abſch
II. „Vom Mandatsproceſſe." §. 10—23, S. 16—39. Mittermai
der gemeine deutſche Proceß in Vergleichung mit dem preußiſchen und fra
ſiſchen Civilverfahren und mit den neueſten Fortſchritten der Proceßgeſetzgeb
Vierter Beitrag. Bonn, 1826. §. 6 „Der Mandatsproceß." S. 129—
Mackeldey, Grundriß zu Vorleſungen über den gemeinen deutſchen
preußiſchen Civilproceß nebſt einem Anhange, die Lehre von den ſummari
Civilproceſſen enthaltend. Bonn, 1833, S. 11—17 „Mandatsproce
Martin, Lehrbuch des deutſchen gemeinen bürgerlichen Proceſſes. 11. A
1834. §. 244—249, S. 427—435 „Vom Mandatsproceſſe." Ein
Lehrbuch des deutſchen gemeinen Civilproceſſes 5. Auflage. Bonn, 1
§. 354—359, S. 440—447 „Von dem Mandatsproceſſe."

nt der Implorat in beiden Beziehungen ungehorsam, so folgt
bedingtes Mandat, während, wenn derselbe Einwendung vor-
das ordentliche Verfahren nun seine Formen hergibt. — Die
ische Gesetzgebung hatte ursprünglich den gemeinrechtlichen Man-
ceß nicht adoptirt; dieses ist erst in neuester Zeit geschehen.
vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, den summarischen
ngatellproceß mit Ministerialinstruction vom 24. Juli 1833 zur
rung dieses Gesetzes.) Die Literatur darüber s. bei Hafe-
, Bibliothek des preußischen Rechts. Berlin, 1835, S. 103
. Ueber ein für das Königreich Hannover erlassenes
gesetz vom 13. December 1834, wornach für alle persönliche
, welche bestimmte Geldsummen oder Quantitäten verbrauchba-
chen zum Gegenstande haben, wenn die Summe von 30 Tha-
icht erreicht erscheint, ein Mandatsverfahren vorgeschrieben ist,
ne Kritik desselben s. Archiv für die civilistische Praxis, Band 20,
erg, 1837, S. 115—125, Mittermaier, „Ueber die Er-
t der legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civilgesetzgebung und
organisation seit 1834. §. III. Gesetze, welche das Verfahren
sogenannten minderwichtigen Sachen verbessern." S. 116 ff.
nnalen des Advocatenvereins in Hannover. Stück 5, 1835,
—46. Elemente der bedingten Mandate herrschen in dem für das
herzogthum Hessen diesseits des Rheins erlassenen Gesetze
1. December 1829, „das Verfahren in unbestrittenen Schuld-
bei den Untergerichten (das sogenannte „Mahnverfahren")
. S. meine Schrift: Nachträge zur hessen-darmstädtischen Civil-
rdnung ꝛc. Darmstadt, 1839. S. 514 ff. s. v. „Mahn-
hren". Denn es heißt namentlich im Artikel 2: „Steht dem
e des Fordernden weder unbezweifelte Incompetenz des Gerichts,
ne Gesetzwidrigkeit der Forderung entgegen, so verfügt das Ge-
e Insinuation des Mahnzettels, mit der beigefügten Aufforderung
Schuldner, binnen eines bestimmten Termins entweder den
den zu befriedigen, oder zu erklären, daß er rechtlichen Einwand
gen wolle, widrigenfalls im Wege der Hülfsvollstreckung gegen
fahren werden würde", und im Artikel 3: „Erklärt der Schuld-
r oder in dem Termine, schriftlich oder mündlich, daß er recht-
Einwendungen vorbringen wolle, so ist dieses Verfahren beendigt,
r Fordernde muß von dem Richter zu der Einleitung des ge-
hen Verfahrens verwiesen werden. — Erklärt der Schuldner,
keinen rechtlichen Einwand zu machen gedenke, oder bleibt er
Termine, ohne genügende Entschuldigungsgründe vorzubringen,
wird demselben, auf Anrufen des Fordernden von dem Gerichte
en, binnen einer bestimmten Frist den Fordernden, bei Ver-
g der Pfändung oder jeder anderen geeigneten Zwangsmaßregel,
iedigen." Ueber Mandate und Mandatsprocesse in Baiern
Wendt, Vollständiges Handbuch des baierischen Civilprocesses.
als zweiter Theil. Nürnberg, 1827. §. 183 „Mandats-

proceß." S. 25—27. (Die Gesetzgebung dieses Königreichs hebt — Gesetz vom Jahre 1805 — besonders hervor, daß auf die Klage des Fiscus wegen Vindication veräußerter Staatsgüter und Rechte ohne processualische Weiterung durch gerichtliches Mandat eingeschritten werden solle, wenn der Besitzer nicht auf der Stelle einen solchen Titel beurkunden könne, der nach der Domanial-Fideicommiß-Pragmatik die Rechtmäßigkeit der Veräußerungen zeige); im Herzogthum Braunschweig: Krüger, Systematische Darstellung des bürgerlichen Processes im Herzogthum Braunschweig. 1829. §. 57 „Mandatsproceß". S. 136—139; in Kurhessen: Wagner, Grundzüge der Gerichtsverfassung und des untergerichtlichen Verfahrens in Kurhessen. 2. Ausgabe. Marburg, 1827. §. 201—203, S. 186—192. (Nach §. 203 wird, wenn das Gericht um Beitreibung an die Casse des Staats, der Städte, Gemeinden und öffentlichen Anstalten zu entrichtender und von der Oberbehörde zur Erhebung für richtig erklärter ständiger oder unständiger Abgaben ersucht wird, ein unbedingtes Mandat mit einer ganz kurzen Zahlungsfrist erlassen, nach deren Ablauf alsbald die Execution verfügt wird, welche weder durch die Bestreitung der Verbindlichkeit überhaupt oder des Betrags, noch selbst wegen eines darum eingeleiteten Rechtsstreites aufgehalten werden dürfe); in dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt: Bender, Lehrbuch des Privatrechts der freien Stadt Frankfurt. Band 2. (Lehrbuch des Civilprocesses ꝛc.) Frankfurt, 1837. §. 63. S. 215; im Gebiet der freien Stadt Bremen (Gerichtsordnung vom Jahre 1820, §. 359—377): Mittermaier a. a. O. S. 135. 136; im Großherzogthum Altenburg: Mittermaier a. a. O. S. 136; im Herzogthum Nassau: Mittermaier a. a. O. S. 136. 137. Die ganze Erörterung dieses Rechtslehrers ist zugleich eine Kritik der Institute des Mandatsprocesses, wobei er die „Frage, ob diese dem französischen Proceßrechte fremde Proceßart Beibehaltung in den neueren Gesetzen verdient?" untersucht und im Resultate seiner Prüfung verneint. Bei der Wichtigkeit der Gesetzgebung über das Verfahren in Privatrechtsstreitigkeiten und der Wahrscheinlichkeit, daß sich deutsche Ständeversammlungen früher oder später, in ihrem Berufe zu Reformen, auch mit diesem Theile der Rechtsgesetzgebung werden beschäftigen müssen, sind solche Kritiken sehr verdienstlich.

Bopp.

Manifest; eine an das Publicum oder die ganze theilnehmende Welt gerichtete öffentliche Erklärung einer Regierung oder ihres Hauptes über einen von ihr in Sachen des öffentlichen Rechts gefaßten Entschluß, verbunden mit der Ausführung der denselben rechtfertigenden oder die Rechtfertigung bezweckenden Gründe. Ganz vorzüglich wird die Form solcher Manifeste für Kriegserklärungen angewendet; und es geht aus solcher Uebung ein Anerkenntniß des im Vernunftrecht begründeten Gesetzes hervor, wornach Jeder, welcher zur Kriegsgewalt schreitet, mithin den öffentlichen Frieden stört, die Rechtsgründe, die ihn zu solcher Gewaltthat ermächtigen, nicht nur

Gegner, in Ansehung dessen auch eine Privatmittheilung genügen
, sondern überhaupt der Welt, d. h. der Gesammtheit der mit
rechtlicher Gemeinschaft oder Berührung Stehenden zu eröffnen
wenn er nicht als Selbstrechtsverletzer oder Räuber erscheinen will.
n Manifesten wird dann gewöhnlich von Seiten desjenigen,
welchen sie ergingen, ein Gegen-Manifest entgegengestellt
rgestalt die öffentliche Meinung der Mitwelt und Nach-
um Richter über den ausgebrochenen Streit angerufen. Freilich
an auch Beispiele genug in älterer und neuerer, zumal in neue-
it, daß man Kriege oder Kriegsunternehmungen begann ohne
erlassenes Manifest, und noch mehr von Manifesten, deren
tsächlichen Wahrheit, wie dem vernünftigen Recht widersprechende
ptungen und Ausführungen mehr wie freche Rechts-Verhöh-
en als wie dem Rechte dargebrachte Huldigungen erscheinen;
leibt immerhin der Grundsatz, welchem die wenigstens in der
beobachtete völkerrechtliche Uebung entspricht, ein Zeugniß für
ralische Macht des Rechts, von welcher man sich offen loszu-
nur selten den Muth hat.

Die Form der Manifeste, welche sich insbesondere durch die
gene Unterschrift des Regenten von ähnlichen (nämlich der We-
nach ähnlichen) öffentlichen Erklärungen, als Deductionen,
des motifs u. s. w., unterscheiden, ist für die Wissenschaft
nderem Belange. Indessen werden wir in dem Artikel „Staats-
ften" darüber etwas Näheres angeben.

Auch in Angelegenheiten des inneren Staatsrechts oder Staatsle-
tögen Manifeste erlassen werden, namentlich wenn die Nation
r Staat sich in feindselige Parteien — z. B. wegen der strei-
Ansprüche mehrerer Thronbewerber — gespalten hat, oder wenn
ein neuer Regent seine Thronbesteigung oder den Antritt seiner
ung kund thut, oder auch wenn ein Machthaber einen gefaßten
rdentlichen Beschluß (einen Staatsstreich) vor den Augen der Na-
der der Welt rechtfertigen zu müssen glaubt. Es wird inzwischen
hen Fällen der Name „Manifest" nicht gern gebraucht, son-
für die Benennung „Ordonnanz", „Patent", „Proclama-
u. dergl. gewählt. So erging z. B. in Hannover das die
tionelle Verfassung Hannovers abschaffende königliche Decret
. Nov. 1837 unter dem Namen eines Patents, wiewohl es
igentlich einer Kriegserklärung gegen die Anhänger des Staats-
gesetzes — d. h. gegen die Masse der Nation — zu vergleichen
— In außerordentlichen Lagen werden wohl auch von unter-
neten Auctoritäten, oder von gesetzwidrig sich als gewalt-
erigirenden Persönlichkeiten Manifeste erlassen, was auch dem,
dem Begriffe derselben die Hauptsache oder das Wesen aus-
durchaus nicht widersprechend ist. So haben die Cortes in
zu wiederholten Malen Manifeste gegen ihre einheimischen
Feinde erlassen; und so hat erst in den allerneuesten

Tagen der Herzog de la Victoria ein vortreffliches Manifeſt
die Schritte der Königin Regentin oder zu Gunſten der conſtitut
len Partei in Spanien kund gemacht. Jedenfalls aber kann
nur in Gegenſtänden des öffentlichen Rechtes, und kann
Jener, welcher Macht, d. h. imponirende ſelbſteigene Kräfte
auch fremde Schützer hat, Manifeſte erlaſſen. Dem Schwa
bleibt, wenn ihm Unrecht oder Unterdrückung widerfährt, nichts
als — Dulden und Schweigen. Er mag zwar verſuchen,
einfache Appellation an die öffentliche Meinung mittelſt der Pr
ſein Recht zu wahren; aber die Erlaſſung eines Manifeſtes
als Empörung oder Hochverrath gelten. Rotteck.

Manufacturen, ſ. Gewerbsweſen.

Manumiſſion, ſ. Leibeigenſchaft.

Markgraf, ſ. Titular.

Marklosung, ſ. Loſung.

Markomannen, ſ. Sueven.

Markt und Meſſe. — Die Märkte und Meſſen beſtehe
den periodiſchen Zuſammenkünften der Verkäufer und Käufer
Zweck des Abſatzes oder Einkaufs ihrer Producte oder Bedürfniſſe.

Zum Kauf und Verkauf der gewöhnlichen, dringenden und
wiederkehrenden Bedürfniſſe des Lebens, des Getreides und der ſo
gen Victualien, des Holzes, der Handwerkswaaren ꝛc., dienen
Wochenmärkte. Sie finden der Natur der Sache nach in
Städten oder in gewerbreicheren Dörfern (Marktflecken) Statt,
gewöhnlich, zu Verhütung von Zeitverſchwendung für die Landl
auf den Vormittag beſchränkt, und nur den Inländern (Grenzbe
ner mit ihren Victualien etwa ausgenommen) zugänglich.

Bei der Dringlichkeit der Bedürfniſſe, welche durch die auf
Wochenmärkten zum Verkauf kommenden Producte zu befriedigen
iſt es wichtig, daß die Polizei alle Anordnungen trifft, die den B
derſelben erleichtern, und daß ſie alle Hinderniſſe wegräumt, n
ihn ſtören und erſchweren. Sie hat für angemeſſene Marktplätze
zu tragen, gegen Beeinträchtigungen in Maß und Gewicht zu ſch
Entwendungen zu verhüten, für Locale zur Aufbewahrung der n
käuflichen Früchte ꝛc. gegen mäßige Gebühren zu ſorgen. Läſtige
gaben aber, ferner Verbote oder Erſchwerungen der Wiederabfuhr
Früchten, Beſchränkungen der Höker oder Fruchthändler in Bezug
die Zeit des Einkaufs von ihrer Seite (z. B. nicht nach 10 Uhr)
abzuſchaffen. Denn alle dieſe Beſchränkungen halten vom Beſuch
Märkte ab, und ſchaden dadurch den Conſumenten, anſtatt daß
ihnen nützen ſollten.

Die Jahrmärkte ſind auf einen größeren Zuſammenfluß
verſchiedenartigen, auch die ungewöhnlicheren Bedürfniſſe befriedigen
Gütern und auf die Vereinigung einer größeren Menge von Kä
und Verkäufern berechnet.

Ihre Dauer wird auf einen oder mehrere Tage beſtimmt,

auch Ausländer werden auf denselben zugelassen. In Bezug auf Zeit und Zahl dieser Märkte muß der Staat ordnend einschreiten; es muß ihm das Recht der Concessionirung zustehen. Die Märkte können nämlich um so befriedigender ausfallen, je größer die Zahl der Käufer und Verkäufer ist, die sich dabei einfinden. Wird die Zahl der Märkte zu sehr vermehrt, oder werden mehrere der Zeit oder dem Orte nach zu sehr zusammengerückt, so zersplittern sich Käufer und Verkäufer, und der Marktverkehr leidet überhaupt darunter Noth. Dieses gilt namentlich bei Märkten für solche Waaren, welche sich in großen Massen zusammenfinden müssen, wenn sie Käufer aus weiterer Ferne herbeiziehen sollen, z. B. bei Wollmärkten. Der Staat hat daher die Concession zu Errichtung neuer Jahrmärkte nur dann zu ertheilen, wenn ein bestimmtes Bedürfniß hierzu vorliegt, und der Verkehr auf anderen Märkten hierdurch nicht offenbaren Schaden leidet *).

Ist die Concession zu Errichtung eines neuen Marktes ertheilt worden, und es ergibt sich in der Folge, daß er dem Verkehr im Allgemeinen schadet, so ist die Concession zurückzunehmen. Daß der Staat hierzu berechtigt ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Denn die Ertheilung einer Marktgerechtigkeit geschieht nicht im Interesse einer einzelnen Gemeinde, sondern im allgemeinen Interesse. Wird das letztere hierdurch verletzt, so fällt der Grund der Concessionirung. In England wird daher die Erlaubniß zu Errichtung eines neuen Marktes nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung ertheilt, daß daraus für andere Märkte kein Nachtheil erwachse. Zeigt sich ein Nachtheil, sei es für den Marktverkehr im Allgemeinen, oder für den Marktverkehr in einer einzelnen früher berechtigten Gemeinde, so kann die Erlaubniß zurückgenommen werden.

Größere Messen sind bestimmt, als Sammelplätze der Waaren und der Käufer und Verkäufer auch aus weiter Entfernung zu dienen; sie vermitteln zugleich den Völkerverkehr. Für die Anlage von Messen sind daher vorzüglich die Vereinigungspuncte größerer Handelswege geeignet, an welchen am Leichtesten eine Zusammenkunft von weit zerstreueten Käufern und Verkäufern Statt findet. Gute Land- und Wasserstraßen, Sicherheit des Verkehrs, bequeme Räumlichkeiten für die Niederlage und Ausstellung der Waaren, eigener großer Verkehr der Meßplätze mit einheimischen und fremden Producten sind daher mehr oder weniger wichtige Bedingungen des Gedeihens großer Messen.

Die Vortheile, die sie gewähren, bestehen hauptsächlich in Folgendem:

Sie bieten den Käufern, namentlich den Zwischen- und Kleinhändlern, eine Menge der mannigfaltigsten Waaren zur Auswahl dar,

*) Eine zu große Vermehrung der Jahrmärkte ist auch deshalb nicht rathsam, weil sie den Landleuten zu Zeit- und Geldverschwendung Anlaß geben.

die Preise derselben regeln sich durch die Concurrenz auf die
angemessene Weise, und die Meßpreise bilden daher die P
lation für weite Kreise; sie versetzen die Producenten in die Mi
großen Zahl von Käufern, erleichtern ihnen daher den Abs
Waaren; neuen Erfindungen und Verbesserungen sichern sie ein
lere Verbreitung und raschere Ernte; sie zeigen den Verkäu
Umfang und die Richtung der Nachfrage, und wirken dadurch
gleichung von Consumtion und Production; sie sind endlich
stellungen des Gewerbfleißes eine Quelle der mannigfachsten Be
geben Gelegenheit zur Anknüpfung einer Reihe von Geschäf
dungen und erleichtern die Zahlungen, Berechnungen, Bes
und sonstigen Verabredungen unter den Geschäftsleuten.

Bei diesen Vortheilen der Messen ist eine sorgsame Pfleg
ben von Seiten der Regierungen, in deren Gebiete sie Statt
um so mehr gerechtfertigt, als sie jene Vortheile der Stadt
Lande, wo sie abgehalten werden, am Unmittelbarsten gewähr
durch den Zusammenfluß von vielen wohlhabenden und reichen
den eine reiche Geldquelle werden.

Die Sorge des Staats aber hat sich hauptsächlich in
stellung und Unterhaltung guter Straßen, in der Aufrechthalt
Sicherheit auf denselben, und an dem Meßplatze selbst in der
habung einer guten und raschen Justiz, in der Abschaffung b
der Abgaben, in den Anordnungen für gute und wohlfeile U
gung der Fremden und ihrer Waaren, in der Errichtun
Geldinstitute u. s. w. zu äußern.

Man ist geneigt, von einem lebhaften Meßverkehr auf e
Production und Consumtion, von einer Abnahme desselben
Störungen in den wirthschaftlichen Verhältnissen der Producen
Consumenten zu schließen. Dieser Schluß kann allerdings
wissen Umständen begründet sein. Eine Handelskrise in Nor
oder eine Handelssperre in Rußland kann störend auf den
Meßverkehr einwirken. Allein jener Schluß ist keineswegs imm
tig. Sobald nämlich die Leichtigkeit und Sicherheit des Tr
der Waaren die Versendung derselben auch in weite Entfernun
Begleitung des Eigenthümers möglich macht; wenn Kauf,
und Zahlung auch ohne persönliche Zusammenkunft der Bet
durch Correspondenz, durch Abrechnungen und Wechsel mit H
verzweigter und schneller Postverbindungen erleichtert ist; wenn
lungen und Zahlungen durch reisende Handlungsdiener ermitte
den; wenn die Preise der Waaren auf den verschiedensten
plätzen in kürzester Zeit durch die öffentlichen Blätter in Er
gebracht werden können; wenn immer mehr der Großhändler
Producenten und Consumenten oder Kleinhändler sich stellt, u
Vertrieb der Waaren übernimmt; wenn ferner mit der allg
Zunahme der Industrie jedes Land den größten Theil seiner
nisse selbst producirt, und die größeren Städte namentlich g

Meßplätze bilden, so liegt es im Interesse der Käufer sowohl
Verkäufer, Zeit und Kosten der Reise zu ersparen, im In-
r Letzteren aber namentlich, die Aufspeicherung der Waaren
Meßzeit, die Kosten des Transports derselben auf den Meß-
Auslagen für Wohnungen und Locale, die Gefahr, die
ganz oder theilweise unverrichteter Dinge wieder zurücktrans-
zu müssen, und die Gefahr zufälliger Verluste zu vermeiden.
aus erklärt sich die Erscheinung, daß in denjenigen Ländern,
n die Gewerbsamkeit am Höchsten gediehen ist, in England,
), den Niederlanden, die geringste Zahl und Ausdehnung der
Statt findet.

: für einzelne Gattungen von Handelsgegenständen, von wel-
uster entweder nicht genügen, oder nicht versendet werden
wie für Schafwolle, Pferde u. s. w., oder für den Verkehr
ger civilisirten Ländern, mit welchen eine regelmäßige Verbin-
ch Posten, Frachtfahrten u. dergl. nicht Statt finden, deren
weniger Credit genießen, wohin die Versendung der Waaren
und unsicher ist, wo also eine persönliche Begleitung derselben
Eigenthümer und eine persönliche Zusammenkunft der Käufer
Käufer erfordert wird, wie z. B. für den Verkehr Deutschlands
Türkei, mit Griechenland, Polen, Rußland, erhalten sich
größere Messen.

wichtigsten deutschen Messen sind die von Frankfurt a. M.,
Braunschweig, Frankfurt a. O., Naumburg; die sogenannten
u Wien, München u. s. w. sind zu Jahrmärkten herabge-
Messen in der Schweiz, zu Basel und Zurzach; in Frank-
amentlich zu Beaucaire am Rhone, die Messen zu St. Ger-
yon, Rheims, Bordeaux u. s. w. sind von untergeordneter
g; in Großbritannien und in den Niederlanden
größeren Messen verschwunden; die noch bestehenden für Ma-
waaren, Käse und Butter, Pferde u. s. f. verdienen den Namen
sen nicht. Die bedeutendste europäische Messe ist zu Ni-
Nowogorod, einer Stadt von kaum 15000 Einwohnern,
uß der Oka in die Wolga; sie vermittelt hauptsächlich den
zwischen Europa und Asien, und versammelt jährlich im Au-
Zahl von 120 bis 150,000 Kaufleuten aus Europa, Nord-
tel-Asien; die Summe, welche hier umgesetzt wird, an Thee,
Sammt- und Seiden-Zeugen, Pelz, Tuch, Wein und
ein, Büchern, Karten, Kupferstichen, Colonialwaaren
r neuesten Zeit fast 150 Millionen Papierru

rokko, s. Barbaresken.

irtyrer (religiöse und po
z der menschlichen Culturgeschichte
nnen, finden wir darin die bei all
e und Systeme, welche die gemein

und
zu be-
dienen
sie die
werflichkeit
Em-
.) A.
mburg,

tischen und bürgerlichen Verhältnisse betreffen, wiederkehrende u
trübende Erscheinung, daß solche Kämpfe, besonders im Anfang,
mäßig mit ungleichen Waffen geführt worden sind. Statt da,
sich um Grundsätze, um Wahrheit handelt, auch nur den Geist,
aber völlig frei und entfesselt in die Schranken treten zu lassen
fast immer die bestehende Gewalt, getreu ihrer dem G
Idealen entgegengesetzten Eigenthümlichkeit, und daneben doch
wissend, daß auch ihre Herrschaft dauernd nur auf Principie
wenigstens auf die in der großen Masse verbreitete Ueberzeugu
ihrer Nothwendigkeit oder Unerschütterlichkeit, demnach doch au
auf etwas Geistiges gegründet werden könne, sich der ihr
stützenden historisch hergebrachten Grundsätze angenommen
durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel, durch Verfolgung u
terdrückung, durch Qualen, Blutvergießen und Schrecken aller
neuen geistigen Geburten zu ersticken gesucht. Wenn aber die
derschlagende Erscheinung theils in der Sinnlichkeit und dem
nutze, theils in der Schwäche und Befangenheit der meisten M
ihre natürliche Erklärung findet, so ist es eine eben so nothw
Folge der Eigenthümlichkeit des menschlichen Geistes in seiner
mäßigen Erscheinung (und wir erblicken darin die ausgleichende
eines höhern Weltlenkers), daß in den meisten Fällen die Gewal
durch ihren brutalen Widerstand dem von ihr gehaßten Lich
Herrschaft verhelfen mußte. Denn so wie überhaupt das Geisti
dauernd der materiellen Gewalt unterworfen sein kann, so hab
gelmäßig *) auch die Verfolgungen da, wo das Gute und Edle
Vorurtheil, Anmaßung und Verfinsterung sich Bahn brechen
nur die Wirkung gehabt, daß sie selbst der Wahrheit durch eine
probe — durch das offen zur Schau gestellte Beispiel der m
unerschütterlichen Standhaftigkeit im Angesichte der heftigsten u
verdientesten Gewaltthätigkeiten — den Sieg verschafften.

Jedes Zeitalter der Menschengeschichte hat Erscheinungen
Art zu erzählen; in den großartigsten Formen und mit den lebh
Farben treten sie jedoch in derjenigen geistigen Bewegung hervor,
unbestritten die größte, bedeutungsvollste aller Zeiten ist, in der
stehung und Ausbreitung des Christenthums. Er selbst, d
habene Verkündiger der reinsten Lehre, der fleckenloseste Mensch
auf der Erde gewandelt hat, fiel als ein Opfer seiner Ueberzeu
seiner warmen Liebe für die Menschheit; allein gerade sein Kreu
war das unvertilgbare Siegel, welches seine Feinde der von ih
lehrten Wahrheit aufdrückten. Die de Todesqualen entgegen

*) Wenn auch hier
Pr die Aufklärung du
Verkweisen scheinen,
Zunah dem
nisse selb

etliche Standhaftigkeit und Gottergebenheit galt als das
n Zweifel ausschließende Zeugniß für jene Wahrheit, und
Sprachgebrauch des neuen Testaments*) nannte Christus
n Zeugen" (μάρτυς). Auch die meisten seiner unmittelbaren
nden (wenigstens der Sage nach) eines gewaltsamen Todes
Glaubenstreue, obgleich in den ersten Decennien nach Christus
e standhafte Dulden und Leiden mehr nur als eine natür-
der Ereignisse betrachtet und noch nicht unter dem Gesichts-
er kirchlich-religiösen Handlung aufgefaßt wurde. Bis zur
ersten Jahrhunderts nach Christi Geburt machte überhaupt
nthum noch nicht das öffentliche Aufsehen einer eigenen Re-
lt vielmehr nur als eine besondere jüdische Secte*) (welchen
selbst die ersten Christen durch Beibehaltung mancher jüdischen
beförderten), und schien daher auch noch keine Veranlassung
eigenen systematischen Widerstande zu geben. Je mehr sie
im römischen Staate und in der Stadt Rom, selbst verbreite-
mehr zogen sie durch manche Eigenthümlichkeiten die Auf-
it des Volkes und der Behörden auf sich, indem man nun
re kirchliche Verbindung als eine staatsgefährliche zu betrach-
deshalb die neue Lehre durch Gewalt zu unterdrücken such-
Die Ursachen der in mancher Hinsicht allerdings auffallenden
ng, daß in dem polytheistischen Rom, wo so viele verschiedene
eligionen friedlich neben einander bestanden und geduldet wur-
de gegen die in ihrem Lebenswandel sittlich strengen und der
walt folgsamen Christen eine so heftige Verfolgungssucht herr-
schen konnte, sind von gründlichen Historikern bereits um-
— wenn gleich zum Theil mit verschiedenartiger Auffassung
sachen und Verhältnisse — untersucht worden †); nur die
lichsten und unzweifelhaftesten derselben mögen daher hier Platz
n so fern sie die eigentliche Bedeutung der Verfolgungen und
verbundenen Märtyrthumes erkennen lassen. Das Chri-
unterschied sich wesentlich und namentlich im Aeußeren von
ern damals herrschenden Religionen dadurch, daß es jeden

---

ffenbar. I, 5.
doch Sueton erzählt, daß unter dem Kaiser Claudius im J.
om die Juden vertrieben wurden, „welche auf Anstiften des Chrestus
d Unruhen erregten." Sueton. Claudius c. 25. (vergl. dabei For-
. v. Chrestus.)
Es sind bei dieser allgemeinen Darstellung nur diejenigen Verfol-
ksichtigt, welche für die Geschichte des Christenthums die wichtig-
, nämlich die, welche von dem römischen Staate und Volke aus-
er war schon Stephanus durch die Juden getödtet und da-
Märtyrer geworden.
, the history of the decline and fall of the Roman Em-
in der Leipziger Ausgabe v. 1829. S. 317—336.) A.
schichte der christl. Religion u. Kirche. (Hamburg,
22—134.

Anspruch auf nationale Abgrenzung seiner Bekenner zurückwies und sich vielmehr als Weltreligion geltend machte. Eine Nationalreligion ist jedesmal auch eine Staatsangelegenheit; sie duldet jede fremde Volks- oder Staatsreligion, wie die Nationalität auch jede fremde Volkseigenthümlichkeit achtet; in einer kosmopolitischen Religion aber erblickt sie ihre natürliche Feindin, einen ihrem Principe, ihrem Wesen entgegengesetzten Widerspruch. So fürchteten die römischen Staatsmänner, welche die römische Religion für eine wesentliche Grundlage des römischen Staatsgebäudes hielten, für diesen die ernstliche Gefahr aus der weitern Verbreitung des Christenthums und nährten durch ihre Besorgnisse die Vorurtheile, welche der ungebildete Haufen regelmäßig gegen Andersdenkende hegt. Dazu glaubte man in der Weigerung der Christen, dem für heilig erklärten Bildnisse des Kaisers Weihrauch zu opfern und beim Eide seinen Namen anzurufen, so wie in der Abneigung mancher von ihnen gegen den Kriegsdienst, ja sogar gegen die Uebernahme bürgerlicher Aemter directe Verstöße gegen den dem Staate schuldigen Gehorsam und einen Mangel an Theilnahme für das Wohl des Vaterlandes zu finden; und in der That schien auch die fast studirte Abgeschiedenheit, in welcher sie von allen öffentlichen Angelegenheiten sich fern hielten, und dagegen unter sich eine brüderliche Gemeinschaft bildeten, den Vorwurf einer tadelnswerthen staatsbürgerlichen Indifferenz wenigstens in den Augen derjenigen einigermaßen zu rechtfertigen, welche (wie vielleicht auch Plinius d. J.) noch ein Wiederaufleben des alten Geistes römischer Größe für möglich hielten. Und eben jene geschlossenen Versammlungen der Christen boten in einer Zeit, in welcher die römische Staatspolizei schon mit argwöhnischem Auge jede Association bewachte und erschwerte, nicht nur für den Vorwurf staatsverrätherischer Anschläge, sondern auch für die Einschreiten der Staatsgewalt den anscheinenden Grund dar. So begannen zuerst im Jahre 64 unter Nero die blutigen Verfolgungen der christlichen Kirche, welche, mit mehreren Unterbrechungen, selbst unter den besseren Kaisern (wie Trajan, Hadrian, den beiden Antoninen und Diocletian) drittehalb Jahrhunderte fortwährten, und erst mit dem Tode Maximin's im Jahre 311 endigten. Die ausführliche Geschichte dieser Verfolgungen kann nicht hierher gehören; wir beschränken uns vielmehr auf einige allgemeinere Andeutungen, welche theils den Gang bezeichnen, den jene nahmen, theils die Art, wie bei den Christen selbst allmälig der Begriff des Märtyrerthumes als ein kirchlich-religiöser sich ausbildete, und dann auf ihr eigenes Verhalten zurückwirkte. Während nämlich im Anfange der Verfolgungen — wie namentlich unter Nero und Domitian — die Theilnahme an der christlichen Gemeinschaft, ja schon der bloße Verdacht derselben als Verbrechen galt und an sich ausreichte, Anklagen, Martern und Hinrichtungen zu rechtfertigen, und während gehässige Denuncianten selbst von den Behörden befördert wurden, wandte man später, nachdem schon Hadrian sogar ein dem Christen im Ganzen günstiges

er einer verschiedenen Auslegung fähiges und darum wenig
s Toleranzedict erlassen hatte — besonders seit Marc Aurel —
ßigkeiten nur deshalb an, um die Christen zum Widerrufe
lassen, in welchem Falle sie nichts weiter zu fürchten hatten;
lachsicht der Beamten milderte nicht selten auch dieses Zwangs-
jetlls auf die Weise, daß sie die Beobachtung einer geringfügi-
mlichkeit — wie das Aufstreuen einiger Weihrauchkörner auf
r — für einen genügenden Widerruf gelten ließen, theils auf
e, daß sie den Bedrohten zeitig vorher von der Anklage be-
igten und ihn dadurch in den Stand setzten, sein Heil in der
n suchen, oder daß sie auch für Geld Zeugnisse über den vor-
obgelegten Widerruf verkauften, oder auch endlich, daß sie
nur auf Haß oder Fanatismus beruhende Anklage unberück-
ßen *). Doch waren alle diese Umstände ihrer Natur nach
nd, und da in dem großen römischen Staate nur der Wille
Gewalthabers als Gesetz galt, so genügte bald die Laune des
s, bald die zufällige Ansicht eines Proconsuls, bald auch der
e Fanatismus des Pöbels, die zerstreueten Christen wieder al-
ein der Verfolgung Preis zu geben.

e ersten Christen, welche als Opfer ihrer religiösen Ueberzeu-
len, waren vielleicht weit entfernt, die Standhaftigkeit, mit
ie den Martertod erduldeten, für etwas Weiteres zu halten,
eine durch die Pflicht gebotene und zu ihrem eigenen Seelen-
ichende Tugend. In dem Beispiele, welches Christus ihnen
hatte, fanden sie auch für sich geistige Stärkung für die Er-
iner so schweren Pflicht, aber sie dachten wohl nicht daran,
es Benehmen mit seinem Kreuzestode in eine kirchliche sym-
Beziehung zu setzen. Allein der schwärmerische Geist, welcher
Kindheit der christlichen Kirche wehte, brachte auch in dieser
bald eine eigenthümliche Gestaltung der Ansichten hervor. Von
ren Gewalt angefeindet und bedrängt und selbst außer Stande,
ysische Kraft sich zu schützen, mußten die Christen um so ei-
f den Glauben ihrer Zeitgenossen einzuwirken sich bemühen;
die innere Macht der Wahrheit selbst nicht ausreichte, da such-
urch sinnlich wahrnehmbare Erscheinungen die Ueberzeugung zu
en oder zu ersetzen. Hieraus erklären sich die vielen Legenden
ndern, welche das Christenthum noch längere Zeit nach dem
nes Stifters durch die ihm inwohnende Kraft des Geistes voll-
hen soll; es erklärt sich daraus aber auch ferner die immer
r hervortretende Ansicht, daß die Wahrheit des Christenthums
Zeugen bedürfe, um zur äußeren Anerkennung zu gelangen,
dem Martertode, welchen Christus erlitten hatte, noch viele
Beispiele nachfolgen müßten, um bei dem verblendeten, kurz-
Menschengeschlechte seine Lehre in die verdiente Achtung zu

*) Böhm a. a. O. S. 354. 363.

Egoismus gern bereit war, alle Tugend für die duldenden Chriſte
Anſpruch zu nehmen, und alles Unrecht allein ihren Widerſachern
zubürden. Dieſe Umſtände machen es allerdings ſchwierig, den
fang der Chriſtenverfolgungen und die Zahl der gefallenen Opfer
nur mit annähernder Sicherheit zu ermitteln; und nur ſo viel iſt
gewiß anzunehmen, daß von den Erzählungen der Kirchenväter
der ſpätern Martyrologien ein bedeutender Theil zurückgerechnet
den muß, wenn man der Wahrheit nahe kommen will.

Allein wenn auch darnach die Zahlen bedeutend ſinken, me
Verdienſt bei näherer Betrachtung ſeinen Werth verliert, und m
Erzählung, von dem Firniß der Uebertreibung entkleidet, einen zie
dürftigen Kern zurückläßt, ſo bleiben doch genug beglaubigte S
ſachen übrig, welche allein hinreichen, uns mit achtungsvoller Be
derung gegen die Standhaftigkeit ſo vieler Menſchen aus einer
langen Zeitraume zu erfüllen, welche eine aufgefaßte religiöſe
feſt genug hielten, um ihr die Ruhe und Gemächlichkeit, die irdi
Güter, ja das Leben ſelbſt zum Opfer zu bringen. Zwar mag
in Anſchlag gebracht werden, wie ſehr bei enthuſiaſtiſcher Aufre
eben das Beiſpiel wirkt, und daß es wohl leichter iſt, hundert
tyrer zu erhalten, als deren fünf; allein es iſt doch in der
nichts Gewöhnliches, daß Menſchen, größtentheils aus den unte
Claſſen der Geſellſchaft (in welchen das Chriſtenthum der erſten
hunderte ſich hauptſächlich verbreitete) lieber Feſſeln und Marter
tragen, lieber den Scheiterhaufen beſteigen, den Kreuzestod erl
oder von wilden Thieren zerriſſen werden, als ihren Glauben wid
ſen, ja auch nur — wie doch wenigſtens vielfach bewieſen iſt
durch eine geringfügige Förmlichkeit ſolchen Widerruf ſcheinbar
ſprechen wollten. Die Weltgeſchichte iſt wahrlich nicht ſo reich
Beiſpielen menſchlicher Größe, daß wir nicht die Standhaftigkeit
das Märtyrthum der erſten Chriſten für eine ihrer erhebendſten,
artigſten Erſcheinungen halten müßten.

Und darüber, daß eben in dieſen Verfolgungen und in
Standhaftigkeit, mit welcher ſie ertragen wurden, eine weſentlich
fördernde Urſache der Verbreitung des Chriſtenthums lag, iſt
mals in der Geſchichte ein Zweifel geweſen. Schon Origenes
253) verſichert: „Je mehr Kaiſer, Statthalter und Volksmenge
Chriſten zu unterdrücken ſuchten, deſto gewaltiger wuc
ſie.“ Es konnte ja auch nicht fehlen, daß unter den Anhängern
Heidenthumes allmälig die Ueberzeugung ſich verbreitete, die Chri
lehre müſſe auf einer tiefergreifenden Wahrheit beruhen und ein
dahin nicht geahnete Stärkung zur Ausdauer für das Gute gewä
wenn ihre Bekenner auch unter Jahrhunderte langen Verfolgu
unter zahlloſen Martern und Todesqualen dem ausgeſprochenen
ben treu blieben, ja wenn ſelbſt ein Biſchof elito von C
mitten unter den Verfolgungen in einem Für chungsſchreiben

m Kaiser Marc Aurel mit Ruhm versichern konnte: „Wir tragen
[illegible] das schöne Loos eines solchen Todes" *).

Die Geschichte der Ausbreitung des Christenthums bietet noch
viele Beispiele von Verfolgungen dar, weil die eifrigen Apostel und
[illegible]enden noch lange Zeit hindurch und selbst bis auf die Gegenwart
[illegible] ihren — oft ungestümen, auch wohl klugheitswidrigen und egoisti-
[illegible] — Bestrebungen auf den nämlichen Gegensatz zwischen einer na-
[illegible]alen und einer kosmopolitischen Religion stießen, nicht selten auch
[illegible] geistigen Kraft des Evangeliums in der Mitte uncultivierter Völker
[illegible] viel vertrauteten und dann zuerst die Opfer ihres Bekehrungseifers,
[illegible]rscher aber als Märtyrer unter die Heiligen versetzt wurden. Die
[illegible]rarchie beförderte späterhin die Heilighaltung solcher als Märtyrer
[illegible]storbenen Heidenbekehrer um so eifriger, je mehr dieselben — wie
[illegible] nördlichen Deutschland Bonifacius (Winfried) — dazu beige-
[illegible]gen hatten, zugleich auch die Macht und das Ansehen des Papst-
[illegible]ums zu verbreiten, was natürlich am Sichersten da geschehen konnte,
[illegible]o der Primat des römischen Bischofs gleichzeitig mit den Lehren des
[illegible]istenthums den ungebildeten und ganz unvorbereiteten Völkern ge-
[illegible]bigt wurde.

Indeß wurde in diesen späteren Zeiten der Begriff des christlichen
Märtyrers nicht etwa noch gebildet, sondern er stand schon fest und
wurde nur weiter benutzt, ging dann auch in die allgemeinern Be-
deutungen der Sprache über. Im engeren Sinne versteht man
darunter auch jetzt noch diejenigen Christen, welche ihres Glaubens
wegen von den Anhängern anderer Religionen, zumal der heidnischen,
verfolgt worden sind und als Opfer ihrer Ueberzeugungstreue den Tod
oder andere Martern erlitten haben, und nach der Lehre der katholischen
Kirche dann besonders diejenigen, welche zum Lohne ihrer Standhaf-
tigkeit und wegen ihrer dadurch bewiesenen hervorragenden religiösen
Tugenden als Heilige anerkannt und verehrt werden. Dieser engeren
Bedeutung hat indeß der Sprachgebrauch noch eine weitere hinzu-
gefügt, nach welcher man einen Märtyrer überhaupt Jeden nennt,
der einem einmal als wahr erkannten Grundsatze, einem Systeme,
einer Ueberzeugung auch dann treu bleibt, wenn seine Ansicht von der
herrschenden Gewalt als ketzerisch oder staatsverderblich verboten und
verfolgt wird, und wenn er selbst wegen seiner gewissenhaften Stand-
haftigkeit und Ueberzeugungstreue Tod, Martern, Kerker- und Unter-
drückungsqualen, oder Zurücksetzung, Verfolgung und anderes Unge-
mach erlitten hat. Dieser weitere Begriff unterscheidet sich von dem
ursprünglich kirchlichen zunächst dadurch, daß er das Märtyrthum nicht
mehr von Verfolgungen abhängig macht, welche den Christen als
solchen, und zwar von den Heiden widerfahren sind, sondern über-
haupt diejenigen Männer für Märtyrer erklärt, welche auch im
Schooße der Kirche selbst wegen ihrer von der legitimen Ortho-

*) Neander a. a. O. Th. 1 Abth. 1. S. 158.

dorie abweichenden Meinungen als Secteer, Abtrünnige und K
verfolgt ſind und Ungemach oder Tod erlitten haben. Und in
That würde auch für die Anhänger der proteſtantiſchen Kirche
Grund vorhanden ſein, weshalb ſie den Begriff chriſtlicher Stan
tigkeit und Ueberzeugungstreue lediglich auf die Anhänglichkeit an
von der katholiſchen Kirche gebilligten Lehren beſchränken, wo
ſie nicht eben ſo wohl in Johann Huß und Hieronymus
Prag, in den hugenottiſchen Opfern der Bartholomäusnac
in den von der Inquiſition hingeſchlachteten Ketzern, in den verfo
Proteſtanten in Böhmen, Polen (Thorn), den Niederlanden u. ſ. w
Märtyrer eines freien Glaubens erblicken ſollten. So wird
ferner, je nach dem verſchiedenen Standpuncte, auf welchem man
befindet, auch die Secte der Paulicianer, welche im neunten J
hundert aus Conſtantinopel vertrieben wurden und dennoch über
Abendland ſich verbreiteten, man wird den kirchlich-politiſchen Refo
tor Arnold von Breſcia, welcher 1155 als Rebell verbrannt w
ſo wie die mit ſeiner Lehre verwandten Waldenſer und die A
genſer für Märtyrer ihres Glaubens halten; ja man wird ſi
da, wo in älterer und auch neuerer und neueſter Zeit religiöſe
kirchliche Anſichten von der beſtehenden Gewalt verfolgt, angefe
und unterdrückt wurden, demnach in den Schickſalen der Zillert
wie der preußiſchen Altproteſtanten, den Verfolgungen des fa
Proteſtantismus wie der Hermeſianer, in den Maßregeln gegen
Erzbiſchöfe von Cöln und von Poſen den Begriff kirchlicher Mär
ſeinen weſentlichen Beſtandtheilen nach finden.

Eine zweite Erweiterung des Begriffes liegt nun aber darin,
derſelbe nicht mehr allein von kirchlichen und religiöſen, ſondern
von anderen, namentlich politiſchen Verfolgungen gilt. Man
indeß auch hier wohl nicht ſo ſehr von einer Erweiterung des Be
ſelbſt, als vielmehr nur von einer erweiterten Anwendung deſſ
ſprechen, da es für die Ueberzeugungstreue und die Selbſtverleugn
welche in der Ablegung eines Zeugniſſes durch ſtandhafte Erdul
von Ungemach liegt, im Grunde einerlei iſt, ob der Gegenſtand
Ueberzeugung eine religiöſe oder eine andere, zumal eine poli
Wahrheit iſt. Auch muß es ja für Jeden, der die Bildungsgeſch
der Menſchheit in ihren verſchiedenen Richtungen mit unbefang
Auge betrachtet, immer einleuchtender werden, daß es in der That
eine Freiheit gibt, für welche von jeher die Edelſten, Größten
Beſten in der Weltgeſchichte gekämpft haben, wie auch die Wah
die Tugend nur eine einzige, vollkommne und ganze iſt, daß auch
Freiheit ohne politiſche aller Sicherheit ermangelt, und dieſe ohne
undenkbar iſt. Eben ſo gewiß iſt es aber daneben und wird g
durch dieſen innigen Zuſammenhang der geiſtigen Richtungen erleic

*) Schon Luther beſang in einem Liede Leonhard Kaiſer als
der erſten Märtyrer der „neuen Lehre.“

[redacted], je nachdem die eine oder andere derselben in einem Zeitalter das [redacted]gewicht erlangt hat, bald religiöse Verdächtigungen den Vorwand [redacted] mußten zu politischer Verfolgung, und bald umgekehrt. So [redacted]ben in den ersten Verfolgungen der christlichen Kirche eine Bei[redacted]ung politischer Ansichten und Rücksichten nicht zu verkennen. [redacted] ersten Christen wurden freilich ihres Glaubens wegen angefeindet, [redacted] bei Weitem weniger deshalb, weil man zum geistigen Gedeihen [redacted]Menschheit die Unterdrückung ihrer Lehre für nothwendig gehalten [redacted], als vielmehr deswegen, weil der Grundsatz einer über alle be[redacted]ndern Verhältnisse erhabenen geistigen Freiheit, welchen sie auf[redacted]m, dem Staate gefährlich schien, weil man den der Göttlich[redacted]keit des Kaisers bezeigten Unge[redacted]horsam für Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt hielt und weil man vom Untergange der Staats[redacted]religion auch den Untergang des Staates selbst fürchtete. Jene [redacted] Verwandtschaft, jener durchgehende innige Zusammenhang unter [redacted]geistigen Richtungen der Menschheit und ihren äußeren Erschei[redacted]nungen im Leben mochten damals noch nicht in ihrer Allgemeinheit [redacted]faßt sein, weil man überhaupt die praktische Bedeutung einer [redacted]streligion noch nicht vollständig begriff; es dienten indeß die [redacted] Weitem meisten kirchlichen und religiösen Verfolgungen der späteren [redacted] dazu, die Wahrheit zur Erkenntniß zu bringen, daß der Kampf [redacted] politische wie um religiöse Freiheit von demselben Grundgedanken [redacted]ausgeht und in seiner tieferen Auffassung auch auf dasselbe Ziel gerich[redacted]tet ist, so wie daß dieser nun achtzehnhundertjährige Kampf in der [redacted]neuen und neuesten Zeit nur in so fern einen anderen Charakter ange[redacted]nommen hat, als nach äußerer Feststellung der Kirche jetzt die Ueber[redacted]tragung der Freiheitsideen des Christenthums auf die übrigen gesell[redacted]schaftlichen Verhältnisse seine Hauptaufgabe bildet. Schon der Kampf [redacted] die päpstliche Hierarchie war zugleich ein Kampf um politische [redacted]heit, und schon Arnold von Brescia so gut ein politischer Mär[redacted]rer, als ein religiöser. Noch bestimmter trat das politische Element [redacted] mit Luther begonnenen Reformation hervor, als welche, den [redacted] directen und stets wiederholten Aufforderungen an Kaiser und [redacted] zufolge, wesentlich mit der Befreiung des Reichs vom römischen [redacted]joche galt, wie wenig Luther auch schon vollständig vorhersehen [redacted]te, wohin sein Werk führen würde; und zumal die Niederländer, [redacted] als Opfer der spanischen Inquisition fielen; dann auch die Gra[redacted]fen Egmont und Horn gehören mit gleichem Rechte in die Zahl [redacted]politischen Märtyrer als der religiösen. Am Klarsten aber sprach [redacted] neuerer Zeit die nothwendige Einheit aller liberalen Bestrebun[redacted]gen der edle Canning aus, als er „politische und religiöse [redacted]heit für die ganze Welt" forderte, und damit auf das [redacted]stimmteste anerkannte, daß in einer spitzfindigen Trennung der [redacted]heit der unfruchtbare Keim ihres Todes liege.

Daß übrigens die Zahl der religiösen Märtyrer größer ist, als [redacted] der politische, erklärt sich sehr bestimmt aus dem Gange, welchen

Anspruch auf nationale Abgrenzung seiner Bekenner zurückwies und sich vielmehr als Weltreligion geltend machte. Eine Nationalreligion ist jedesmal auch eine Staatsangelegenheit; sie duldet jede fremde Volks- oder Staatsreligion, wie die Nationalität auch jede fremde Volkseigenthümlichkeit achtet; in einer kosmopolitischen Religion aber erblickt sie ihre natürliche Feindin, einen ihrem Principe, ihrem Wesen entgegengesetzten Widerspruch. So fürchteten die römischen Staatsmänner, welche die römische Religion für eine wesentliche Grundlage des römischen Staatsgebäudes hielten, für diesen die ernstlichste Gefahr aus der weitern Verbreitung des Christenthums und nährten durch ihre Besorgnisse die Vorurtheile, welche der ungebildete Haufen regelmäßig gegen Andersdenkende hegt. Dazu glaubte man in der Weigerung der Christen, dem für heilig erklärten Bildnisse des Kaisers Weihrauch zu opfern und beim Eide seinen Namen anzurufen, so wie in der Abneigung mancher von ihnen gegen den Kriegsdienst, ja sogar gegen die Uebernahme bürgerlicher Aemter directe Verstöße gegen den dem Staate schuldigen Gehorsam und einen Mangel an Theilnahme für das Wohl des Vaterlandes zu finden; und in der That schien auch die fast studirte Abgeschiedenheit, in welcher sie von allen öffentlichen Angelegenheiten sich fern hielten, und dagegen unter sich eine brüderliche Gemeinschaft bildeten, den Vorwurf einer tadelnswerthen staatsbürgerlichen Indifferenz wenigstens in den Augen derjenigen einigermaßen zu rechtfertigen, welche (wie vielleicht auch Plinius d. J.) noch ein Wiederaufleben des alten Geistes römischer Größe für möglich hielten. Und eben jene geschlossenen Versammlungen der Christen boten in einer Zeit, in welcher die römische Staatspolizei schon mit argwöhnischem Auge jede Association betrachte und erschwerte, nicht nur für den Vorwurf staatsverrätherischer Anschläge, sondern auch für das Einschreiten der Staatsgewalt den anscheinenden Grund dar. So begannen zuerst im Jahre 64 unter Nero die blutigen Verfolgungen der christlichen Kirche, welche, mit mehreren Unterbrechungen, [illegible] unter den besseren Kaisern (wie Trajan, Hadrian, den beiden Antoninen und Diocletian) beinahe Jahrhunderte fortdauerten, und erst mit dem Tode Maximin's im Jahre 311 endigten. Die ausführliche Geschichte dieser Verfolgungen kann nicht hierher gehören; wir beschränken uns vielmehr auf einige allgemeinere Andeutungen, welche theils den Gang bezeichnen, den jene nahmen, theils die Art, wie bei den Christen selbst allmälig der Begriff des Märtyrerthums sich ein kirchlich-religiöser sich ausbildete, und dann auf ihr eigenes Verhalten zurückwirkte. Während nämlich im Anfange der Verfolgungen — wie namentlich unter Nero und Domitian — die Theilnahme an der christlichen Gemeinschaft, ja schon der bloße Verdacht derselben als Verbrechen galt und an sich ausreichte, Anklagen, Martern und Hinrichtungen zu rechtfertigen, und während gehässige Denunciationen selbst von den Behörden befördert wurden, wandte man später hin, nachdem schon Hadrian sogar ein dem Christen im Ganzen günstiges

nur leider einer verschiedenen Auslegung fähiges und darum wenig wirksames Toleranzedict erlassen hatte — besonders seit Marc Aurel — Gewaltthätigkeiten nur deshalb an, um die Christen zum Widerrufe zu veranlassen, in welchem Falle sie nichts weiter zu fürchten hatten; ja die Nachsicht der Beamten milderte nicht selten auch dieses Zwangsmittel theils auf die Weise, daß sie die Beobachtung einer geringfügigen Förmlichkeit — wie das Aufstreuen einiger Weihrauchkörner auf den Altar — für einen genügenden Widerruf gelten ließen, theils auf die Weise, daß sie den Bedrohten zeitig vorher von der Anklage benachrichtigten und ihn dadurch in den Stand setzten, sein Heil in der Flucht zu suchen, oder daß sie auch für Geld Zeugnisse über den vorgeblich abgelegten Widerruf verkauften, oder auch endlich, daß sie manche nur auf Haß oder Fanatismus beruhende Anklage unberücksichtigt ließen *). Doch waren alle diese Umstände ihrer Natur nach schwankend, und da in dem großen römischen Staate nur der Wille eines Gewalthabers als Gesetz galt, so genügte bald die Laune des Herrschers, bald die zufällige Ansicht eines Proconsuls, bald auch der aufgeregte Fanatismus des Pöbels, die zerstreueten Christen wieder allen Greueln der Verfolgung Preis zu geben.

Die ersten Christen, welche als Opfer ihrer religiösen Ueberzeugung fielen, waren vielleicht weit entfernt, die Standhaftigkeit, mit welcher sie den Martertod erduldeten, für etwas Weiteres zu halten, als für eine durch die Pflicht gebotene und zu ihrem eigenen Seelenheile gereichende Tugend. In dem Beispiele, welches Christus ihnen gegeben hatte, fanden sie auch für sich geistige Stärkung für die Erfüllung einer so schweren Pflicht, aber sie dachten wohl nicht daran, ihr eigenes Benehmen mit seinem Kreuzestode in eine kirchliche symbolische Beziehung zu setzen. Allein der schwärmerische Geist, welcher über der Kindheit der christlichen Kirche wehte, brachte auch in dieser Hinsicht bald eine eigenthümliche Gestaltung der Ansichten hervor. Von der äußeren Gewalt angefeindet und bedrängt und selbst außer Stande, durch physische Kraft sich zu schützen, mußten die Christen um so eifriger auf den Glauben ihrer Zeitgenossen einzuwirken sich bemühen; und wo die innere Macht der Wahrheit selbst nicht ausreichte, da suchten sie durch sinnlich wahrnehmbare Erscheinungen die Ueberzeugung zu unterstützen oder zu ersetzen. Hieraus erklären sich die vielen Legenden von Wundern, welche das Christenthum noch längere Zeit nach dem Tode seines Stifters durch die ihm inwohnende Kraft des Geistes vollbracht haben soll; es erklärt sich daraus aber auch ferner die immer bestimmter hervortretende Ansicht, daß die Wahrheit des Christenthums weiterer Zeugen bedürfe, um zur äußeren Anerkennung zu gelangen, daß also dem Martertode, welchen Christus erlitten hatte, noch viele weitere Beispiele nachfolgen müßten, um bei dem verblendeten, kurzsichtigen Menschengeschlechte seine Lehre in die verdiente Achtung zu

*) Gibbon a. a. O. S. 354. 368.

bringen. Es verband sich aber damit noch eine andere Art der
fassung, durch welche jene erste Ansicht bis zur Schwärmerei ge
wurde. Man hielt nämlich den Tod für die Kirche für etwa
dienstliches, für ein opus operatum, man fühlte einen religiösen
darin, dasselbe zu erleiden, was Christus ertragen hatte, ihm
Schicksalen ähnlich zu werden; denn die Erscheinung Christi
das Ideal des menschlichen Wandels, dem man nachstreben
und zu dem Ganzen seiner Erscheinung rechnete man auch seinen
tertod. So kam es, daß man den Namen eines Zeugen,
schon das neue Testament von Christus gebraucht hatte, auch
jenigen beilegte, welche nach ihm für die Wahrheit seiner Leh
Tod oder andere Qualen erlitten. Auf diese Weise erhielt
Märtyrer eine besondere kirchliche Bedeutung, die späterhin si
weiter ausbildete. Jene schwärmerische Neigung nämlich, dur
Gewinn der Märtyrerkrone der Kirche und sich selbst zum H
verhelfen, seinen Namen bei der Nachwelt zu verewigen und
die Kirchenväter lehrten *) — sich den unmittelbarsten Anspru
die ewige Seligkeit und selbst dort noch auf bleibende Vorzü
den übrigen Christen zu verschaffen, führte viele Schwärmer s
daß sie selbst ohne gegründete Veranlassung sich ihren Wider
herausfordernd entgegenstellten, und sie durch Trotz, Verhöhnun
Beleidigung gewissermaßen zwangen, Gewalt gegen sie zu üb
Freilich wurde diese Ostentation christlichen Glaubenseifers, die
gierde, das Märtyrthum zu erlangen, schon frühzeitig getadel
und auf der anderen Seite fehlte es — besonders wenn längere
der Ruhe die Gemüther nach der Anspannung des Enthusi
eingeschläfert hatten — beim Wiederbeginn der Verfolgungen n
Beispielen solcher, welche der Versuchung unterlagen; und sel
Bischof Cyprian, der freilich späterhin auch den Märtyrtod
hatte bei einer früheren Verfolgung für das Beste erachtet, du
Flucht sich der Kirche zu erhalten. Allein die Verdienstlichkeit des
tyrthums wurde auch wieder besonders von den Montanisten †)
gepriesen, daß sie es sogar für sündhaft hielten, dem drohenden
durch die Flucht auszuweichen, und auch die ursprünglich n
reiner Dankbarkeit und Anerkennung beruhende Verehrung des
kens derjenigen, welche für ihre Glaubenstreue den Tod erlitten
ten, ging allmälig in einen kirchlichen Gebrauch über. Ihre
tage wurden als die Tage ihrer Geburt für ein verklärtes

*) Cyprianus de lapsis p. 87 sqq. Tertullian. de anima
**) Sulpicius Severus L. II. (ed. Sigonii p. 539.) Gib
a. O. S. 365.
***) Neander a. a. O.
†) Ebendas. [illegible] 90. Aus dem Umstande, daß
in Lyon der Mont[illegible] er zählte (ebendas. S. 396.)
sich zum großen [illegible] des Jahres
blutig wurde.

natalea, natalia martyrum, γενέθλια τῶν μαρτύρων) jährlich
hren Gräbern durch Aufzählung ihrer Tugenden und Leiden und
gemeinschaftlichen Genuß des Abendmahls gefeiert; ja schon die-
n bei ihren Lebzeiten hoch verehrt, welche noch nicht den Marter-
lbst, sondern nur andere Qualen und Verfolgungen, oft ein-
Gefängniß erlitten hatten. Und gerade bei diesen trat die Vor-
g eines durch die Leiden erworbenen höhern geistigen Berufs sol-
Dulder zuerst mit Bestimmtheit hervor. Zwar machte man schon
itig darauf aufmerksam, daß nächst Christus nur diejenigen den
n von Märtyrern verdienten, welche um des Glaubens willen
h den Tod erlitten, Andere dagegen, welche Ungemach ausge-
n, aber doch das Leben gerettet hätten, nur Bekenner (con-
es) genannt werden dürften*); allein auch die Verehrung dieser
ner stieg von einer einfachen, reinmenschlichen Pietät allmälig
h, daß Viele von ihnen sich das Recht anmaßten, kraft ihres
nstes um die Kirche denjenigen, die der Versuchung unterlegen
(den lapsis), schriftliche Zusicherungen des Kirchenfriedens (li-
pacis), oft ohne alle Prüfung, zu ertheilen und in den entste-
n dogmatischen Streitigkeiten der Kirche eine entscheidende Stimme
hren**). So wurde also schon in frühen Zeiten die edelste und
nste Idee des Christenthums, die Idee der hingebenden Auf-
ng für die Mitmenschen, durch Schwärmerei, Vorurtheil und
he Anmaßung häufig auf eine abstoßende Weise entstellt.

Uebrigens war von dieser Verehrung der Märtyrer und Confesso-
s zu deren Heilighaltung und Anbetung nur noch ein geringer
t, welcher auch in den folgenden Zeiten, besonders nach den Ver-
gen, als die entstehende Hierarchie selbst der Wunder und Le-
n bedurfte, sehr bald zurückgelegt wurde. Heilige Sagen schmück-
re Lebensgeschichte mit übernatürlichen Begebenheiten aus und
fältigten die Zahl der Märtyrer — zuweilen veranlaßt durch
ete Mißverständnisse***) — bis zu einer fabelhaften Höhe.
galt späterhin wohl Mancher dafür, der nach den frühern Be-
: nur ein Bekenner gewesen sein würde, oder gar ein solcher,
n Tod als eine vollkommen gesetzliche Strafe wegen Straßen-
ß oder anderer Verbrechen erlitten hatte; so wie überhaupt der

Neander a. a. O. Th. 1. Abth. 1. S. 172.
*) Cypriani ep. 14. 15. Gibbon a. a. O. S. 364. Nach Cyprian
8) wären damals täglich Tausende solcher Ablaßbriefe von den Be-
ausgestellt.
**) Ein altes Martyrologium versichert, daß auf Befehl des Kaisers
oder Hadrian auf dem Berge Ararat an einem Tage 10,000 christliche
gekreuzigt seien, und die Vermuthung der Historiker, daß der Chro-
Abkürzung „Mil." für „Tau statt für „Soldaten" gelesen habe,
deshalb sehr wahrscheinlich il es doch auch in der That eine
Aufgabe se fnete Armee von zehntausend Mann
gen. — Ein isse soll die Zahl der eilftau-
frauen ihre

Egoismus gern bereit war, alle Tugend für die duldenden Christen in Anspruch zu nehmen, und alles Unrecht allein ihren Widersachern aufzubürden. Diese Umstände machen es allerdings schwierig, den Umfang der Christenverfolgungen und die Zahl der gefallenen Opfer auch nur mit annähernder Sicherheit zu ermitteln; und nur so viel ist als gewiß anzunehmen, daß von den Erzählungen der Kirchenväter und der spätern Martyrologien ein bedeutender Theil zurückgerechnet werden muß, wenn man der Wahrheit nahe kommen will.

Allein wenn auch darnach die Zahlen bedeutend sinken, manches Verdienst bei näherer Betrachtung seinen Werth verliert, und manche Erzählung, von dem Firniß der Uebertreibung entkleidet, einen ziemlich dürftigen Kern zurückläßt, so bleiben doch genug beglaubigte Thatsachen übrig, welche allein hinreichen, uns mit achtungsvoller Bewunderung gegen die Standhaftigkeit so vieler Menschen aus einem so langen Zeitraume zu erfüllen, welche eine aufgefaßte religiöse Idee fest genug hielten, um ihr die Ruhe und Gemächlichkeit, die irdischen Güter, ja das Leben selbst zum Opfer zu bringen. Zwar mag dabei in Anschlag gebracht werden, wie sehr bei enthusiastischer Aufregung eben das Beispiel wirkt, und daß es wohl leichter ist, hundert Märtyrer zu erhalten, als deren fünf; allein es ist doch in der That nichts Gewöhnliches, daß Menschen, größtentheils aus den untersten Classen der Gesellschaft (in welchen das Christenthum der ersten Jahrhunderte sich hauptsächlich verbreitete) lieber Fesseln und Martern ertragen, lieber den Scheiterhaufen besteigen, den Kreuzestod erleiden, oder von wilden Thieren zerrissen werden, als ihrem Glauben widerrufen, ja auch nur — wie doch wenigstens vielfach bewiesen ist — durch eine geringfügige Förmlichkeit solchen Widerruf scheinbar aussprechen wollten. Die Weltgeschichte ist wahrlich nicht so reich an Beispielen menschlicher Größe, daß wir nicht die Standhaftigkeit und das Märtyrthum der ersten Christen für eine ihrer erhebendsten, großartigsten Erscheinungen halten müßten.

Und darüber, daß eben in diesen Verfolgungen und in der Standhaftigkeit, mit welcher sie ertragen wurden, eine wesentlich befördernde Ursache der Verbreitung des Christenthums lag, ist niemals in der Geschichte ein Zweifel gewesen. Schon Origenes (st. 253) versichert: „Je mehr Kaiser, Statthalter und Volksmenge die Christen zu unterdrücken suchten, desto gewaltiger wurden sie.“ Es konnte ja auch nicht fehlen, daß unter den Anhängern des Heidenthumes allmälig die Ueberzeugung sich verbreitete, die Christuslehre müsse auf einer tiefergreifenden Wahrheit beruhen und eine bis dahin nicht geahnete Stärkung zur Ausdauer für das Gute gewähren, wenn ihre Bekenner auch unter Jahrhunderte langen Verfolgungen, unter zahllosen Martern und Todesqualen dem ausgesprochenen Glauben treu blieben, ja wenn selbst ein Bischof Melito von Sardes mitten unter den Verfolgungen in einem Fürsprechungsschreiben an

en Kaiser Marc Aurel mit Ruhm versichern konnte: „Wir tragen ern das schöne Loos eines solchen Todes" *).

Die Geschichte der Ausbreitung des Christenthums bietet noch nanche Beispiele von Verfolgungen dar, weil die eifrigen Apostel und Missionäre noch lange Zeit hindurch und selbst bis auf die Gegenwart ri ihren — oft ungestümen, auch wohl klugheitswidrigen und egoistischen — Bestrebungen auf den nämlichen Gegensatz zwischen einer nationalen und einer kosmopolitischen Religion stießen, nicht selten auch n geistigen Kraft des Evangeliums in der Mitte uncultivirter Völker zu viel vertrauten und dann zuerst die Opfer ihres Bekehrungseifers, hierher aber als Märtyrer unter die Heiligen versetzt wurden. Die Hierarchie beförderte späterhin die Heiligthaltung solcher als Märtyrer gestorbenen Heidenbekehrer um so eifriger, je mehr dieselben — wie n nördlichen Deutschland Bonifacius (Winfried) — dazu beigetragen hatten, zugleich auch die Macht und das Ansehen des Papstthums zu verbreiten, was natürlich am Sichersten da geschehen konnte, wo der Primat des römischen Bischofs gleichzeitig mit den Lehren des Christenthums den ungebildeten und ganz unvorbereiteten Völkern gepredigt wurde.

Indeß wurde in diesen späteren Zeiten der Begriff des christlichen Märtyrers nicht etwa noch gebildet, sondern er stand schon fest und wurde nur weiter benutzt, ging dann auch in die allgemeinern Bezeichnungen der Sprache über. Im engeren Sinne versteht man darunter auch jetzt noch diejenigen Christen, welche ihres Glaubens wegen von den Anhängern anderer Religionen, zumal der heidnischen, verfolgt worden sind und als Opfer ihrer Ueberzeugungstreue den Tod oder andere Martern erlitten haben, und nach der Lehre der katholischen Kirche dann besonders diejenigen, welche zum Lohne ihrer Standhaftigkeit und wegen ihrer dadurch bewiesenen hervorragenden religiösen Tugenden als Heilige anerkannt und verehrt werden. Dieser engeren Bedeutung hat indeß der Sprachgebrauch noch eine weitere hinzugefügt, nach welcher man einen Märtyrer überhaupt Jeden nennt, der einem einmal als wahr erkannten Grundsatze, einem Systeme, einer Ueberzeugung auch dann treu bleibt, wenn seine Ansicht von der herrschenden Gewalt als ketzerisch oder staatsverderblich verboten und verfolgt wird, und wenn er selbst wegen seiner gewissenhaften Standhaftigkeit und Ueberzeugungstreue Tod, Martern, Kerker- und Unterdrückungsqualen, oder Zurücksetzung, Verfolgung und anderes Ungemach erlitten hat. Dieser weitere Begriff unterscheidet sich von dem ursprünglich kirchlichen zunächst dadurch, daß er das Märtyrthum nicht allein von Verfolgungen abhängig macht, welche den Christen als solchen, und zwar von den Heiden widerfahren sind, sondern überhaupt diejenigen Männer für Märtyrer erklärt, welche auch im Schooße der Kirche selbst wegen ihrer von der legitimen Ortho-

*) Neander a. a. O. Th. 1 Abth. 1. S. 158.

dorie abweichenden Meinungen als Secticer, Abtrünnige und Ketzer verfolgt sind und Ungemach oder Tod erlitten haben. Und in der That würde auch für die Anhänger der protestantischen Kirche kein Grund vorhanden sein, weshalb sie den Begriff christlicher Standhaftigkeit und Ueberzeugungstreue lediglich auf die Anhänglichkeit an die von der katholischen Kirche gebilligten Lehren beschränken, weshalb sie nicht eben so wohl in Johann Huß und Hieronymus von Prag, in den hugenottischen Opfern der Bartholomäusnacht, in den von der Inquisition hingeschlachteten Ketzern, in den verfolgten Protestanten in Böhmen, Polen (Thorn), den Niederlanden u. s. w.*) Märtyrer eines freien Glaubens erblicken sollten. So wird man ferner, je nach dem verschiedenen Standpuncte, auf welchem man sich befindet, auch die Secte der Paulicianer, welche im neunten Jahrhundert aus Constantinopel vertrieben wurden und dennoch über das Abendland sich verbreiteten, man wird den kirchlich-politischen Reformator Arnold von Brescia, welcher 1155 als Rebell verbrannt wurde, so wie die mit seiner Lehre verwandten Waldenser und die Albigenser für Märtyrer ihres Glaubens halten; ja man wird überall da, wo in älterer und auch neuerer und neuester Zeit religiöse oder kirchliche Ansichten von der bestehenden Gewalt verfolgt, angefeindet und unterdrückt wurden, demnach in den Schicksalen der Zillerthaler, wie der preußischen Altprotestanten, den Verfolgungen des freieren Protestantismus wie der Hermesianer, in den Maßregeln gegen die Erzbischöfe von Cöln und von Posen den Begriff kirchlicher Märtyrer seinen wesentlichen Bestandtheilen nach finden.

Eine zweite Erweiterung des Begriffes liegt nun aber darin, daß derselbe nicht mehr allein von kirchlichen und religiösen, sondern auch von anderen, namentlich politischen Verfolgungen gilt. Man kann indeß auch hier wohl nicht so sehr von einer Erweiterung des Begriffs selbst, als vielmehr nur von einer erweiterten Anwendung desselben sprechen, da es für die Ueberzeugungstreue und die Selbstverleugnung, welche in der Ablegung eines Zeugnisses durch standhafte Erduldung von Ungemach liegt, im Grunde einerlei ist, ob der Gegenstand jener Ueberzeugung eine religiöse oder eine andere, zumal eine politische Wahrheit ist. Auch muß es ja für Jeden, der die Bildungsgeschichte der Menschheit in ihren verschiedenen Richtungen mit unbefangenem Auge betrachtet, immer einleuchtender werden, daß es in der That nur eine Freiheit gibt, für welche von jeher die Edelsten, Größten und Besten in der Weltgeschichte gekämpft haben, wie auch die Wahrheit, die Tugend nur eine einzige, vollkommne und ganze ist, daß kirchliche Freiheit ohne politische aller Sicherheit entmangelt, und diese ohne jene undenkbar ist. Eben so gewiß ist es aber daneben und wird gerade durch diesen innigen Zusammenhang der geistigen Richtungen erleichtert,

*) Schon Luther besang in einem Liede Leonhard Kaiser als einen der ersten Märtyrer der „neuen Lehre."

aß, je nachdem die eine oder andere derselben in einem Zeitalter das ebergewicht erlangt hat, bald religiöse Verdächtigungen den Vorwand ihen mußten zu politischer Verfolgung, und bald umgekehrt. So t schon in den ersten Verfolgungen der christlichen Kirche eine Beischung politischer Ansichten und Rücksichten nicht zu verkennen. Ie ersten Christen wurden freilich ihres Glaubens wegen angefeindet, ber bei Weitem weniger deshalb, weil man zum geistigen Gedeihen r Menschheit die Unterdrückung ihrer Lehre für nothwendig gehalten itte, als vielmehr deswegen, weil der Grundsatz einer über alle bestehenden Verhältnisse erhabenen geistigen Freiheit, welchen sie aufstellten, dem Staate gefährlich schien, weil man den der Göttlichkeit des Kaisers bezeigten Ungehorsam für Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt hielt und weil man vom Untergange der Staatsligion auch den Untergang des Staates selbst fürchtete. Jene ahe Verwandtschaft, jener durchgehende innige Zusammenhang unter len geistigen Richtungen der Menschheit und ihren äußeren Erscheinungen im Leben mochten damals noch nicht in ihrer Allgemeinheit ufgefaßt sein, weil man überhaupt die praktische Bedeutung einer Zeitreligion noch nicht vollständig begriff; es dienten indeß die t Weitem meisten kirchlichen und religiösen Verfolgungen der späteren eit dazu, die Wahrheit zur Erkenntniß zu bringen, daß der Kampf m politische wie um religiöse Freiheit von demselben Grundgedanken usgeht und in seiner tieferen Auffassung auch auf dasselbe Ziel gerichtet ist, so wie daß dieser nun achtzehnhundertjährige Kampf in der neueren und neuesten Zeit nur in so fern einen anderen Charakter angenommen hat, als nach äußerer Feststellung der Kirche jetzt die Uebertragung der Freiheitsideen des Christenthums auf die übrigen gesellschaftlichen Verhältnisse seine Hauptaufgabe bildet. Schon der Kampf gen die päpstliche Hierarchie war zugleich ein Kampf um politische reiheit, und schon Arnold von Brescia so gut ein politischer Märrer, als ein religiöser. Noch bestimmter trat das politische Element der mit Luther begonnenen Reformation hervor, als welche, den hr directen und stets wiederholten Aufforderungen an Kaiser und eich zufolge, wesentlich mit der Befreiung des Reichs vom römischen influsse galt, wie wenig Luther auch schon vollständig vorhersehen achte, wohin sein Werk führen würde; und zumal die Niederländer, elche als Opfer der spanischen Inquisition fielen; dann auch die Grafen Egmont und Horn gehören mit gleichem Rechte in die Zahl r politischen Märtyrer als der religiösen. Am Klarsten aber sprach t in neuerer Zeit die nothwendige Einheit aller liberalen Bestrebunn der edle Canning aus, als er „politische und religiöse reiheit für die ganze Welt" forderte, und damit auf das estimmteste anerkannte, daß in einer spitzfindigen Trennung der reiheit der unfehlbare Keim ihres Todes liege.

Daß übrigens die Zahl der religiösen Märtyrer größer ist, als r der politischen, erklärt sich sehr bestimmt aus dem Gange, welchen

die Culturgeſchichte der Menſchheit genommen hat. Die alte, chriſtliche Welt wurde überhaupt mehr von zufälligen, wenn auch die Umſtände beförderten Richtungen, als von Ideen bewegt Freiheit zwar fü ein hohes Gut geachtet, aber noch nicht kla kannt, daß es auch ein Recht auf dieſelbe gebe, und auch die loſophie mehr in den Schulen verſchloſſen, als auf das Leben üb gen. Ein großartiger, die Maſſen bewegender Gedankenkampf, cher durch politiſche Syſteme oder Grundſätze Einzelner hätte her rufen werden können, war damals — wenn nicht etwa, wie be Gracchiſchen Unruhen in Rom, das materielle Intereſſe den nä Zielpunct bildete — wohl kaum denkbar; er iſt vielmehr erſt dur freiere geiſtige Stellung möglich gemacht und angeregt, welche Menſchheit durch das Chriſtenthum erhalten hat. Auch das Alter zeigt uns Männer, welche, wie Ariſtides, Sokrates, Themiſt Kimon u. A. deshalb angefeindet, verfolgt, geächtet und zum getödtet wurden, weil ihre erprobte Tugend den Machthabern g lich ſchien. Doch war das Leiden und der Tod ſolcher nur vere vorkommenden Dulder nicht der Anfang neuer geiſtiger Entwickelu auch wohl mehr die Folge des raſchen gegenſeitigen Ueberſtürzens licher Volksparteien, als ſyſtematiſcher Verfolgung. Je mehr ab den geiſtigen Bewegungen der Völker das Beſtreben hervortrat Verhältniſſe des öffentlichen gemeinſchaftlichen Lebens auf beſti praktiſche Grundſätze zurückzuführen, je conſequenter dabei Angrif Widerſtand ſich ausbildeten, deſto größer mußte auch die Zahl de gen werden, denen man ihre politiſchen Grundſätze zum Verb anrechnete. Freilich kommt dabei Vieles auf den Standpunct an welchem man ſich befindet; und ſo lange es politiſche Parteien i Welt gibt, wird es nicht fehlen, daß die eine da ein Märtyr feiert, wo die andere nur die wohlverdiente Strafe des Verbrecher blickt. Es werden die Freunde der Freiheit mit dankbarer und nehmender Achtung das Andenken des Liefländers Patkul ver welcher die Rechte ſeines Vaterlandes gegen die Eingriffe des K von Schweden vertheidigte, und ſpäter, dem Könige Karl XII. los ausgeliefert, zur Strafe für ſeine patriotiſche Treue auf eine ſame Weiſe hingerichtet wurde; ſie werden den Niederländer Ol barneveldt, welchen die Ränke des Prinzen Moritz von Naſſau Benutzung kirchlich-religiöſen Eifers gegen die Arminianer als 72 gen Greis auf das Schaffot führten, ſie werden ebenfalls die als oraniſcher Parteiwuth durch das fanatiſirte Volk gefallenen B Johann und Cornelius de Witt für Märtyrer republican Unbeugſamkeit und Bürgertugend erklären; ſie werden auch die rechten Verfolgungen, die langwierige, quälende Verhaftung, d der freimüthige Johann Jacob Moſer als würtembergiſcher L ſchaftsconſulent wegen der Vertheidigung der ſtändiſchen Rechte die ſpäteren Schickſale Koſciusko's und ſeine Verbannung aus Vaterlande, deſſen ſchon dem Grabe nahe Freiheit er zu retten ſu

auf Berthier's Namen als ein Schandfleck laſtende Hinrichtung des
: Anklage nicht einmal überführten Buchhändlers Palm in Nürn-
g, ſo wie die des hochherzigen Andreas Hofer und der ſpaniſchen
triots Riego und Porlier, endlich auch die Gefangenhaltung
Griechenhelden Alexander Ypſilanti's als Märtyrerleiden be-
hten; ja die überwiegende öffentliche Stimme hat die polniſche
migration des Jahres 1831 als das große Märtyrthum eines
zen Volkes aufgefaßt. — Von einem anderen Standpuncte aus
d zumal den Bonapartiſten werden Napoleon durch ſeine letzte
bannung und — allerdings mindeſtens überſtrenge — Gefangen-
tung, ferner Murat und Ney durch ihren Tod als Märtyrer der
ngebung für franzöſiſche Größe erſcheinen, noch Andere werden
allen Dingen in Karl II. von England, Ludwig XVI., dann
h in Guſtav IV. von Schweden, Karl X., Don Miguel,
n Carlos, der Conſequenz wegen auch wohl im Dei von
lgier Märtyrer der Legitimität erblicken. Vielleicht dieſelben aber
den auch wohl in Verlegenheit kommen bei Beiſpielen, wie die von
nradin von Schwaben und Maria Stuart, wo die Legi-
mität mit ſich ſelbſt in Streit gerathen zu ſein ſcheint, und da, wo
Extreme ſich berühren, iſt zumal von deren äußerſten Vertretern
ht zu erwarten, daß bald Marat, bald Charlotte Corday,
d in einem neueren Falle bald Kotzebue, bald Sand als Märtyrer
eiert werden.

Wie abweichend aber auch in allen dieſen Fällen das Urtheil nach
: verſchiedenen Stellung der Parteien ausfallen möge, ſo wird ſich
h wenigſtens die allgemeine Anſicht daraus bilden, daß es auch der
litiſchen Geſchichte der Menſchheit zu keiner Zeit an Märtyrern ge-
lt hat. Und wenn auch, je näher die Geſchichte an die Gegenwart
t, die politiſche Parteiſucht nach der ſittlichen Natur des Zeitalters
nigſtens im Allgemeinen*) in einer anſcheinend milderen Form
getreten iſt, ſo hat ſich dagegen auch im gleichen Maße die Zahl
jenigen vermehrt, welche man durch Lockung wie durch Drohung,
ch offene wie durch heimliche Gewalt, durch gerichtliche und außer-
chtliche Verfolgungen, durch eine Geſetzgebung, bei welcher im Vor-
s darauf gerechnet zu ſein ſchien, daß ſie übertreten werden ſollte
d würde, durch Einſchüchterung und Feſſelung der öffentlichen Mei-
ng, durch Einwirkung auf den Gang der Juſtiz, durch kränkende
rückſetzung, durch Beſchränkung des Rechts der freien Vertheidigung,
ch Verdächtigung und Verleumdung, durch himmelſchreienden Miß-
uch der Preſſe zu Gunſten der Gewalt und auf Koſten der Un-
uld, welcher man den Mund verſchloß, durch alle die tauſend und
rmals tauſend Mittel, welche dem in das leider oft ſehr weite Ge-

*) Von allen politiſchen Verfolgungen läßt ſich leider auch dieſes Ur-
il nicht fällen.

menſchlichen Zuſtand begründen ließ: ſo [illegible] durch die Maſchinen nicht unendlich größere Fortſchritte bewirkt oder [illegible], nicht nur in der Sphäre der ökonomiſchen oder materiellen Production, ſondern auch in jener des geiſtigen und ſittlichen Lebens und Wirkens. Während ein Theil der Maſchinen, [illegible] die Stelle der Laſtthiere und der Sklaven, und der ſonſt zur härteſten Körperanſtrengung verdammten ärmeren Arbeiterclaſſen tretend, die [illegible] von dieſen geleiſteten ſchweren Dienſte verrichten, und da [illegible], die ungeheure Maſſe der von ihnen leicht und wohlfeil erzeugten Gegenſtände, allen Bedürfniſſen und Gelüſten eine unerſchöpfliche Fülle von Befriedigungsmitteln, und deren niederer Preis ihre Anſchaffung ſelbſt dem Aermſten erlaubt, darbieten, während ſie dergeſtalt den materiellen Genuß und Reichthum der Nation unermeßlich [illegible]; rufen andere zugleich die Bedingungen des höheren geiſtigen Lebens in's Daſein, und bewirken im Reiche der Intelligenz Folge, welche früher auch nur für möglich zu halten, die kühnſte Phantaſie nicht gewagt hätte. Die Dampfmaſchinen allein, [illegible] Anwendung auf Waſſer- und Landtransport und auf die Schnellpreſſe, haben für den geiſtigen Verkehr, für die erleichterte Verbindung der Menſchen und der Nationen unter einander, für die Allgemeinmachung nützlicher Kenntniſſe, für die ſchnelle und gegenſeitige Mittheilung von Gedanken, Gefühlen und Entſchlüſſen, mittelbar alſo auch für den Schutz der Freiheit und des Rechts, in einem Menſchenalter mehr geleiſtet, als ohne ſie, ſelbſt im Laufe von Jahrhunderten, zu Stande zu bringen, auch nur möglich geweſen wäre.

Aber bei dem Allen, ſo ſehr es zum wärmſten und enthuſiaſtiſchen Lobpreiſen auffordert, bleibt gleichwohl noch eine Seite übrig, von welcher aus betrachtet die Wirkung der Maſchinen als etwas zweideutig, ja, unter gewiſſen Umſtänden, ſelbſt offenbar ſchädlich oder gefährlich erſcheint.

Die menſchliche Arbeit, und zwar vorzugsweis die rohere oder gemeine, iſt das trefflichſte, ja ein unentbehrliches Mittel zur Vertheilung des Reichthums, und zur Herſtellung einiger Ausgleichung zwiſchen Beſitzern und Nichtbeſitzern. Nur wenn der Beſitzer gleichmäßig des Nichtbeſitzers (d. h. ſeiner Dienſte oder Hülfsbeiten) bedarf, wie dieſer des Beſitzers (nämlich ſeines Vermögens), verſchwindet die anſcheinende Härte der Eigenthumsrechte, und vermag die Productions- und Nationalreichthumsvermehrung zur Erhöhung des Wohlſtandes Aller beizutragen. Setzen wir aber, daß der Reiche ſein Capital ohne den Beiſtand des arbeitenden Armen weiter fruchtbringend anwenden kann: ſo wird er ſelbſt zwar in ſteigendem Verhältniß immer reicher und noch reicher werden; aber der Arme bleibt ſodann ohne Verdienſt, folglich ohne Theilnahme an den Früchten des Capitals oder überhaupt an dem Beſitzthume des Reichen, und wird bald völlig außer Stand ſein, ſeinen Lebensunterhalt zu erſchwingen. Jetzt erſt entſteht eine feindſelige Spaltung in der Nation zwiſchen den beneideten und

en Reichen einerſeits und den verachteten und gefürchteten Ar-
nderſeits, und die bürgerliche Geſellſchaft trägt einen gefähr-
keim der Auflöſung in ihrem Schooße.

Nicht nur der lucrativen Arbeiten im Dienſte der Reichen entbehrt
r Arme, ſondern er verliert auch die Möglichkeit eines belohnen-
werbs als freier, oder ſelbſtſtändiger Producent. Was
t der angeſtrengteſten Arbeit ſeiner Hände (und mit Hülfe blos
er Werkzeuge) hervorzubringen vermag, reicht nicht mehr hin zu
und der Seinigen Ernährung. Er kann die Concurrenz nicht
ten mit dem mittelſt der Maſchinen weit wohlfeiler producirenden
n, und doch vermag er auch, weil vermögenslos, die koſtſpieli-
Maſchinen ſich nicht anzuſchaffen; und ſo wird er theils völlig aus-
loſſen von ſolchen Zweigen der bereichernden Induſtrie, theils,
er gleichwohl ſie zu treiben unternimmt, dabei auf den kargſten
angewieſen und zur kümmerlichſten Lebensweiſe verdammt, theils
, und dieſes Letztere in der Regel, ſieht er ſich genöthigt, ſeine
tielle Thätigkeit auf die Bedienung der Maſchinen eines Reichen,
auf Knechtsdienſt, zu beſchränken, und aus einem freien,
ebensunterhalt ſich ſelbſtſtändig erwerbenden Mann ein abhän-
: Fabrikarbeiter zu werden.

Freilich ſagt man dagegen: „Die Erfahrung zeigt, daß die Ein-
ng der Maſchinen die Arbeiterzahl nicht nur nicht vermindert,
n ſelbſt bedeutend vermehrt. Theils die Bedienung der Ma-
n in den Fabriken, theils die Verfertigung, Wiederherſtellung der-
u. ſ. w. beſchäftigt weit mehr Hände, als ehevor die unmittel-
Production durch menſchliche Arbeit in Anſpruch genommen hatte.
t dieſes die Wirkung der, in Folge der Wohlfeilheit der durch
jenen erzeugten Producte entſtandenen, ungeheuren Conſum-
svermehrung, theils im Inlande, theils im Auslande, womit
natürlich auch eine entſprechende Productions-Vermehrung
verband, eben dadurch aber jene Wohlfeilheit, und als Wirkung
dieſer abermals die Conſumtion noch weiter ſteigerte. Und ſollte
in einzelnen Induſtriezweigen eine Verminderung des Bedürfniſſes
Handarbeit eingetreten ſein; ſo erſetzt ſich dieſes reichlich durch die
hung ſolches Bedürfniſſes in anderen. Ja, die geſammte Arbei-
ſſe, ſollte ſie auch — was jedoch der Fall nicht iſt — am Ver-
, der Summe nach, etwas einbüßen, gewinnt unermeßlich mehr
die — ihr wie allen Claſſen der Bevölkerung zu Gute kommende
Wohlfeilheit der Maſchinenerzeugniſſe und durch die Mannig-
keit der ihr hierdurch zugänglich gewordenen Genüſſe. Und end-
ſt ſie durch die Maſchinen des größeren Theiles jener mühſeligen
drückenden Arbeiten und Dienſtleiſtungen enthoben worden, welche
jedenfalls auf die Schultern des Armen würden geworfen wer-
und deren Stelle jetzt leichtere Arbeiten einnehmen; während dieſen
n nun in dem durch die Maſchinen unermeßlich erhöhten National-

reichthum auch die unerschöpfliche Quelle der ihnen etwa nöthi
terstützung eröffnet ist.

Dieses Alles ist freilich wahr; doch nur bis zu einem ge
Puncte, und auch nur unter gewissen Voraussetzunge
gibt hier wie überall ein freilich nicht genau bestimmbares, d
Idee sich kenntlich darstellendes Ziel oder Höchstes, nach des
reichung oder Ueberschreitung die früher guten oder heilsamen
gen aufhören und entgegengesetzte Folgen eintreten. Freil
lange für die durch die Maschinen in steigender Menge hervor
ten Erzeugnisse ein solcher (einheimischer oder auswärtiger) Abs
handen ist, daß der Maschinenbau und die Maschinenbedienung
oder mehr Arbeiter in Anspruch nehmen, als früher die bei
Production selbst: so ist der Vortheil klar. Wenn aber —
der Concurrenz der einzelnen Unternehmer und der Nationen in
Zeit kaum vermeidlich ist — der unverhältnißmäßig vermehrte
schinenproduction nicht mehr die entsprechende Consumtion zu
geht, sonach kein weiteres Steigen der ersten, sondern vielm
Fallen derselben eintreten muß; so wird dann nothwendig ein
von Arbeitern brotlos. Dieselben werden es schon früher in
deren Bewohner die zur Errichtung von Maschinen nöthigen
tel nicht besitzen, und deren Handproduction durch die Concurre
den aus dem Auslande herbeiströmenden, wohlfeileren Maschin
caten zu Grunde gerichtet ist. Ueberhaupt aber ist unleugbar,
durch die Maschinen hervorgebrachte Reichthum sich weit ungleic
ter die Nation vertheilt, als der durch unmittelbar productive
daß nämlich dort der große Gewinn meist nur in die Hand des
Unternehmers fließt, während hier eine weit billigere Theilung
findet. Auch ist die bei den Maschinen zu verrichtende Arbe
oftmals minder schwer oder anstrengend als diejenige, welche
drängte, sein würde, aber sie ist dafür meist unangenehmer; u
der, durch die Einförmigkeit ermüdender, und den Geist wie de
per abspannender, auch überhaupt sklavisch, ja den Menschen
einem Theile der Maschine selbst herabwürdigend.

Zum Glück hat die Natur selbst der Anwendbarkeit d
schinen eine — zwar gleichfalls unbestimmbare, doch immerhin
vorhandene — Grenze gesetzt. Es wird wohl niemals mögli
den, die verschiedenen landwirthschaftlichen Geschäfte der
telbaren Verrichtung durch die Hand (ob auch der mit tüchtigen
zeugen bewaffneten) zu entziehen, und sie durch Maschinen
hen zu lassen. Und so werden in nerdar auch bei den Gew
gar ma[illegible] übrig bleiben, welche allein durch die
und du[illegible] zu verrichten sind. Ab
[illegible] Kunst des Maschinenbau
der [illegible] rangeschritten wäre, daß au
[illegible] sie ver[illegible] ia, daß auch d
[illegible] hinen geschäh

etwa einer letzten, welche ihren Impuls oder ihre Richtung
chenhand erhielte), oder daß endlich selbst die persönliche
ng der Menschen oder des Hauses mittelst Maschinen Statt
eben da wohl noch alle gerühmten Vortheile des Maschinen-
ıd zwar in erhöhtem Maße, zutreffen, und von den oben
n Nachtheilen keine zu bemerken sein?? Sind die Grund-
, worauf sich die unbedingte Lobpreisung der Maschi-
so müßte jenes dann wirklich der Fall sein. Gibt man
r muß man einsehen, daß bei jener angedeuteten maßlosen
g des Maschinenwesens die Arbeit wenigstens der Hälfte
en überflüssig, folglich werthlos, daher die naturgemäß für
ung auf solche Arbeit oder deren Ertrag Angewiesenen (weil
ögenslosen) Bettler werden müßten; so hat man die ganz
oder ohne Beschränkung dem Maschinenwesen das Wort
Grundsätze aufgegeben, d. h. man hat die Nothwendig-
r Limitirung derselben anerkannt. Und mehr wollen

großer Theil der Menschen wird immerdar sein, welcher blos
r oder roher, d. h. mehr nicht als Körperkraft und etwas
anssetzender Arbeit tauglich ist. Mangelt diesen Leuten
elegenheit zu einer solcher beschränkter Fähigkeit entsprechen-
tiven Beschäftigung, d. h. werden sie entbehrlich der Ma-
en: so muß man sie entweder auf öffentliche Unkosten er-
r es werden die Eigenthumsrechte, überhaupt die ganze so-
ung dem Umsturz ausgesetzt.
wiederholen daher: es ist ein Glück, daß die Natur dem
wesen eine Grenze gesetzt hat. Die Grundsätze der gewöhn-
nnet der Maschinen würden bis zur unbegrenzten An-
iselben führen. Denn, wenn es wahr ist, daß — wie jene
sagen — der Hauptnutzen der Maschinen darin besteht, daß
nomische Wirksamkeit „producirender Menschen,
chts verzehren", haben; so steigt mit jeder neuen An-
iselben auch ihr Nutzen, und es erscheint dann als wün-
daß schlechterdings alle und alle Arbeiten durch Maschi-
ut würden. Die Menschen würden dann freilich der Mühe
ns enthoben sein, und alle Gegenstände des Bedürfnisses
elüste wären recht wohlfeil zu haben: aber die Hälfte der
würde, trotz der Wohlfeilheit, gleichwohl ohne die Mittel
ieselben zu verschaffen.
wenigen Bemerkungen sind — wie Jeder erkennen wird
egs gegen die Maschinen überhaupt gerichtet, deren uner-
hlthätige Wirkungen vielmehr im Eingange dankbar gepriesen
ndern nur gegen das Uebertriebene der einseitigen und
Anrühmung ihrer Folgen. Auch treffen sie nicht jene den
Humanitätszwecken dienende Anwendung der Maschi-
r wir vielmehr die möglichste Verbreitung wünschen, sondern

nur die einfach den materiellen Productionszwecken, ob den nationalökonomiſchen Intereſſen gewidmete, deren Umgrenzte, oder zu den beſonderen Umſtänden und Lagen einer beſtimmten Nation im Mißverhältniſſe ſtehende Vermehrung wir für bedenklich und jedenfalls eine ſchlimme Geldariſtokratie befördernd halten. Auch verlangen wir natürlich kein polizeiliches Einſchreiten der Staatsgewalt gegen ſolche Vermehrung, ſondern blos eine weiſe Sparſamkeit in poſitiver Begünſtigung derſelben; ſo wie wir überhaupt in der Sphäre der Nationalwirthſchaft und insbeſondere der induſtriellen Production den Zuſtand des allmäligen und ſteten Voranſchreitens für glücklicher und den höheren Intereſſen günſtiger achten, als jenen des Culminirens oder des dem Culminationspunct überſchnell zueilenden Wachsthums.

Rotteck.

Materielle Intereſſen, ſ. Ideelle Intereſſen.

Mecklenburg. — Oeſtlich an Pommern, ſüdlich an Brandenburg und Hannover, weſtlich an Dänemark, nördlich an die Oſtſee grenzend, liegt vom 28° 20′ — 31° 30′ O. L. und vom 53° — 54° 20′ N. Br. das Land Mecklenburg, auf 280 Quadratmeilen etwa 550,000 Einwohner zählend. Davon gehören zu Mecklenburg-Schwerin 228 Quadratmeilen mit etwa 450,000 Einwohnern, zu Mecklenburg-Strelitz 52 Quadratmeilen mit etwa 100,000 Einwohnern. Zu Letzterem gehört auch das kleine, ziemlich abgeſondert liegende und auch in der Verfaſſung und Verwaltung in einiger Abſonderung gehaltene Fürſtenthum Ratzeburg (vom 28° 25′ — 28° 45′ O. L. und vom 53° 40′ — 53° 54′ N. Br.). Mecklenburg iſt eine nach der Oſtſee und Elbe mählig abgedachte große Ebene, auf den Seiten des Höhenzuges gelegen, der die Gebiete der Oſtſee und Nordſee trennt. In dem ebenen Lande ziehen die nach dem Meere zahlreich abfließenden Gewäſſer nur langſam und ſtocken bei dem geringſten Hemmniſſe. Der Geſundheit des Landes zu geringem, der Schönheit deſſelben zu keinem Nachtheil. Denn die zahlreichen, das Land bewäſſernden Seen geben an ſich und in ihrer Nachwirkung auf das Grün der Wälder und Wieſen dem Lande ſeinen idylliſchen, dem Auge wohlthuenden Charakter. Wird einſt der ſinnende Geiſt und die fleißige Hand der Menſchen dieſe Waſſermaſſen zweckmäßiger vertheilen, der Induſtrie, dem Handel, dem Landbau dienſtbarer machen, als ſie es jetzt noch ſind, ſo wird man auch in anderen Beziehungen das Geſchenk der Natur zu preiſen Urſache haben. Der Boden des Landes iſt zwar mehr ſandig, als fett, aber doch, zum Theil ſeiner reichen Bewäſſerung zu Danke, gar fruchtbar. Obſt zwar gedeiht bei dem häufigen Nebel nur wenig; deſto üppiger Getreide und Flachs, und auf den herrlichen Wieſen wird die Viehzucht in großer Ausdehnung und Trefflichkeit betrieben. Ackerbau und Viehzucht, mit etwas Fiſcherei, bilden die wirthſchaftlichen Grundlagen eines Landes, das bei ſolchen Quellen eines nachhaltigen Wohlſtandes ſich wenig noch um das höhere

lebswesen kümmerte, eben deshalb aber schwächer bevölkert ist, s außerdem sein würde; während die Folgen der früheren Rechtsstung des Landes es mit sich führten, daß auch die Segnungen vorzugsweise gepflegten Güter sich nicht auf so Viele und nicht lichmäßig vertheilen, wie man wünschen muß. Erst 1820 ist die herrschaft in Mecklenburg aufgehoben worden, und dieses Geschenk persönlichen Freiheit ward nicht etwa Eigenthümern gemacht, sondie Emancipirten wurden ohne weitere Mühe, als die der Freiheit, ser entlassen. Erst ganz allmälig, wie Glück und Geschick die einen begünstigen, fängt ein Stand von kleinen freien Grundeigenern sich zu bilden an, der dereinst eine tüchtige Grundlage des ten Volkslebens und ein Mittelpunct reichen Segens werag.

Zu Tacitus' Zeit mögen an der Warnow Variner, später in der Gegenden Heruler und Vandalen gesessen haben. Sie zogen ts, und in die verlassenen Sitze rückten slavische Völkerschaften So sehen wir am Ende des 8. Jahrhunderts Obotriten und an sich um mecklenburgische Gebietstheile bekämpfen, wohl auch, ders die Ersteren, mit den benachbarten Sachsen in Fehde, und diese Feinde sich selbst mit dem Frankenkönige verbindend. Der Haß mochte die Furcht vor der fernen Macht ersticken. Als aber Sachsen dem fränkischen Reiche unterworfen waren, und der politische nehmungsgeist des Südens auch im Norden die Führung erhielt, von Sachsen aus durch das Reich der slavische Norden überigt, und namentlich das Land der Obotriten unter die Obhut der chen Herzöge gestellt. Darüber wiederholte, blutige Aufstände fast unablässiger Zustand der Unruhe, der Feindschaft und des ds. Dieses um so mehr, als jene Völker die christlichen Missioin der Meinung, daß sie mit dem neuen Glauben auch die dschaft brächten, zurückwiesen und erschlugen. Endlich begann Heinrich der Löwe einen förmlichen Kreuzzug gegen die Obs. Nach beinahe 20jährigen Kämpfen ward das Land, wenn auch Ausrottung eines großen Theils seiner Bevölkerung, zu fernerem stande unfähig gemacht. Der Führer der in Mecklenburg gen Slaven, Niklot, ursprünglich nur Statthalter daselbst, der sich nach des Wendenkönigs Heinrich (st. 1121) Tode unabhängig ge, fiel bei einem Ausfall aus dem belagerten Schlosse Würle 0). In das entvölkerte Land wurden zahlreiche deutsche Bauern en. Schon Kaiser Otto I. hatte zur Bekehrung der nördlichen den das Bisthum Oldenburg errichtet. Es ward im Aufstand von gestört. An seine Stelle setzte Erzbischof Adalbert von Bremen die 3 Bisthümer Oldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg. auch sie zertrümmerten schon in dem Aufstande von 1066. nach der Löwe errichtete nun 1168 ein Bisthum zu Schwerin, dem das Bisthum Mecklenburg vereinigt wurde, und von wo eifrig an Behauptung, und damit geistiger und gänzlicher Unterwer-

fung des Landes arbeitete. Immer mußte die Zahl und K
slavischen Volks in jenen Gegenden noch so bedeutend sein,
selbst dem Sieger Achtung abzwang. Die Besiegten erkannte
daß sie sich dem Uebergewicht des deutschen Volksthums unt
müßten; aber nicht Sklaven wollten sie werden, sondern in
schaft seiner Vortheile treten. Aber auch Heinrich fühlte, daß
ses Volk nur ausrotten, nicht in Fesseln schmieden könne,
aber ein treues und friedliches sein werde, wenn man ihm G
des Rechts bewillige. Und da er selbst, von Neidern bedrän
Freunde bedürftig war, so versöhnte er sich mit Niklot's Sohn
bislav, nachdem er dessen Bruder Wratislav, der als Geißel
nem Gewahrsam war, durch den Tod für einen neuen
des Volks hatte büßen lassen. Er gab dem Pribislav, der ihm
haft gegen seine Feinde beistand und zum Christenthume übertr
Tochter Mechtildis zur Frau und die ihm entrissenenen Lä
Lehen, und 1170 trat der Slave Pribislav in die Reihen
Fürsten. Das neue Geschlecht nannte sich von einem Schlo
schen Schwerin und Wismar Mecklenburg, und der Na
auf das Land über. Auf Pribislav folgte sein Sohn Heinrich
der mit seinem gleichnamigen Sohne in demselben Jahre 122
Das Land wurde unter vier Söhne des Letzteren getheilt. Aber
Linie des Aeltesten unter ihnen, Johannes I. (st. 1264) blüht no
Von dem alten Lande der Obotriten hatte übrigens Heinrich d
1165 einen Theil dem tapfern braunschweigischen Ritter Gunc
Hagen als eine Grafschaft Schwerin verliehen, und diese b
durch zwei Jahrhunderte von dem übrigen Lande getrennt, der S
in den nordischen Händeln gar wichtigen Grafengeschlechts.

Man hat sich heftig gestritten, ob damals die slavische
rung von der deutschen so gut wie völlig verdrängt, vielmehr au
worden, und ob also das heutige mecklenburgische Volk als s
oder deutscher Abkunft zu betrachten sei. Die bedeutendsten
sind der Meinung, daß auch nach jenen verheerenden Kriegen
sehr große Anzahl slavischer Einwohner übrig geblieben sind,
wesentlichsten Theil der Bevölkerung ausmachen, und sich
einigen deutschen Colonisten vermischt haben. In der That,
stand, daß man dem Führer der überwundenen Slaven die H
des Landes überließ, ja zurückgab, ist ein starkes äußeres Zeu
für. Ueberhaupt auch verdrängt sich ein bereits dem seßhaften
bau gewonnenes Volk nicht so leicht, und der Gedanke der
tung ward durch die Unterwerfung und Bekehrung des Volks
ren. Die entgegengesetzte Meinung stützt sich besonders dara
sich in Mecklenburg die wesentlichen Spuren der slavischen
schon im 13. Jahrhundert verlieren, und daß die dortige Bev
in Sitte und Wesen mit den [illegible]chsen große, mit den Slav
Aehnlichkeit haben soll. [illegible] daß frühzei
völlige Germanisirung [illegible] ut, wie sie

dlicheren und östlicheren Ländern in ähnlicher Weise Statt
hat. Eben in Folge davon mag dann die Vermischung mit
Einwanderern häufiger gewesen sein, und in Wechselwirkung
melzung befördert haben.
brigens die Mecklenburger mehr deutscher, oder mehr slavi-
nst seien, jetzt sind sie deutsch, sind es ganz, nicht blos dem
uch dem Wesen nach, sind es so ganz, wie nur immer die
: Cherusker. Aber bald nach der Gründung dieses neuen,
slavischen Dynastie beherrschten Reichslandes, welches mäch-
da stand, um nach dem Falle des Löwen nicht einen von
im zu fallen, die sich in seine Spolien theilten, vielmehr
unmittelbarkeit gelangte, entstand die Gefahr, daß es zwar
germanischen, aber wohl der deutschen Herrschaft entzogen
chte. Schon Waldemar der Große von Dänemark hatte
ng eines großen dänischen Reichs an der Ostsee angebahnt,
das Werk fortgesetzt, und unter Waldemar dem Sieger er-
dänische Herrschaft über die nordalbingischen Fürsten, die
Namen eines Königreichs der Wenden geführt wurde, ihren
er auch ihr Ende. Der skandinavische Norden konnte seiner
über deutsche Länder nicht den Nachdruck geben, der ihrem
dem Süden und dem von dort aus wirkenden Gegendrucke
gewesen wäre. Norddeutschland hat für ein großes und
Reich Raum, vielleicht für zweie. Aber der Sitz der Macht
m selbst sein. Zunächst war es ein glücklicher Streich, der
e Herrschaft erschütterte, daß nämlich der Graf Heinrich von
den König Waldemar durch Ueberfall gefangen nahm und
Gewahrsam brachte (7 Mai 1223), von wo er, da auch die
on Mölln (1225) für die Dänen verloren ging, nur gegen
f alle Reichsgebiete zwischen Eider und Elbe, auf die Lande
m Burewin (Mecklenburg) und alle Lande von Slavien,
hme von Rügen, so wie gegen Lösegeld und anderes Persön-
m (1225). Allein der befreite König hielt sich durch die
ngen des Gefangenen nicht gebunden und führte noch ein-
ganze Macht in's Feld. Doch die nordalbingischen Fürsten
der kurzen Zeit der Freiheit auch den Muth und die Kraft
zurückerlangt, und die Schlacht von Bornhövd, wo auch
gische Fürsten mit dem Grafen Adolph von Holstein, Grafen Hein-
Schwerin, Erzbischof Gerhard von Bremen, die Bürger von
alle unter Führung Herzog Albert's von Sachsen, gegen
fochten (22. Juli 1227), entschied wider Dänemark, und
alte Reichsgrenze definitiv wieder her.
blühte Mecklenburg unter dem Schirme seiner kriegerischen
f; die Städte erhoben sich und nahmen an dem Handel
kräftigen [illegible]theil. Namentlich waren es Rostock und
die mit den [illegible]n wetteiferten; aber auch
Kaperbriefe, [illegible]während der durch den

Kampf zwiſchen der däniſchen Margarethe und Albrecht von Sch
und Mecklenburg entſtandenen Wirren, austheilten, zu dem Un
der ſogenannten Vitalienbrüder Veranlaſſung gaben, welches ſo lang
die nordiſchen Meere beunruhigte. Heinrich II. von Mecklenburg
Sohn Heinrich's des Pilgers, der aus der Gefangenſchaft des Sı
von Aegypten, in die er 1272 gefallen war, erſt 1298 zurück
erwarb durch Heirath mit einer brandenburgiſchen Prinzeſſin die
ſchaft Stargard (1301), ſo wie er auch 1313 die Herrſchaft R
von Dänemark zu Lehen erhielt. Seine Söhne Albrecht I. und
hann erhielten 1348 die Herzogswürde. Sie theilten
Die Linie Johann's zu Stargard erloſch 1471. Albrecht I. ver
1358 die Grafſchaft Schwerin wieder mit den übrigen mecklen
ſchen Landen. Von den zahlreichen Prinzen, welche das in m
Linien getheilte Haus erzeugte, ſuchten mehrere in den Verwirr
der nordiſchen Reiche die Grundlagen einer höhern Macht, als
ihre Erblande boten, und verſäumten darüber näher liegende
ternehmungen, denen ſich, wenn ihnen gleiche Anſtrengungen gew
worden wären, wie ſpäter Brandenburgs Beiſpiel bewies, ein b
Erfolg hätte verſprechen laſſen. Verſuche wurden allerdings auch
dann und wann gemacht, beſonders gegen Pommern und die P
gerichtet. Als aber die Hohenzollern die Führung Brandenburgs
nommen hatten, erkannte Mecklenburg, daß es hier nichts me
hoffen habe, und der Vertrag von Wittſtock machte (1442) den de
Bemühungen ein Ende und begründete eine Erbvereinigung, wie
eine Art Vermächtniß, wornach die mecklenburgiſchen Lande bei
Erlöſchen ihres Fürſtengeſchlechts an Brandenburg kommen ſollen
für dieſes auf einige damalige Anſprüche verzichtete, und zu ge
Zwecken Schutz und Beiſtand verhieß. Heinrich IV. vereinigte 147
geſammten mecklenburgiſchen Lande, die aber bei ſeinem Tode
unter drei Söhne getheilt wurden (1477). Später trat eine Zeit
beſonders auf Antrieb der Landſtände, eine gemeinſchaftliche Regi
ein. Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde, unter de
meinſchaftlichen Regierung der Herzöge Johann Albrecht und J
die Kirchenverbeſſerung in den dortigen Landen eingeführt, die ſich
nun an ſtreng der augsburgiſchen Confeſſion anſchloſſen. Auch hier
den alle Klöſter und geiſtlichen Stiftungen eingezogen und größten
den Domänen zugeſchlagen. Nur 4 Klöſter überwies man einer
ſtändiſcher Verwaltung ſtehenden Stiftung, deren Einkünfte zur
lichen ehrbaren Auferziehung inländiſcher Jungfrauen beſtimmt wu
und einen anderen Theil der ſäculariſirten Güter benutzte man zu
cheren Dotation der (1418 geſtifteten) Univerſität Roſtock und e
gelehrten Schulen. Am 19. Juli 1611 trat eine neue Theilung
Landes ein. Adolph Friedrich ſtiftete die Linie von Schwerin, Je
Albrecht II. die von Güſtrow. Die mecklenburgiſchen Herzöge m
aber auch für ihre Anhänglichkeit an die Reformation und für
Eifer, mit dem ſie ſich im 30jährigen Kriege den Proteſtanten angeſ

n hatten, büßen, indem sie während dieses Krieges aus ihren Län-
en verjagt, in die Reichsacht erklärt, und ihre Länder dem Feld-
rschall Albrecht von Wallenstein zu Lehen gegeben wurden. Gustav
olph setzte die vertriebenen Fürsten wieder in ihre Besitzungen ein,
d im westphälischen Frieden mußte zwar Wismar mit den Aemtern
el und Neukloster an Schweden abgetreten werden, wurden aber
ch die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg und die Commenden
r Johanniter Mirow und Nemerow für Mecklenburg gewonnen.
auernder waren die nachtheiligen Folgen des 30jährigen Krieges für
e unteren Stände des Volks. Der Landmann hatte so furchtbar
litten, daß sich die wenigsten kleineren Grundeigenthümer halten
nnten. Viele Dorfschaften gingen ganz ein; viele Bauern verließen
re Gehöfte; die meisten freien Bauern wurden zu Frohnbauern, und
e die Besitzungen des Landes durch Erwerbung der Baueräcker, die
n ihren Besitzern verlassen worden waren, oder nicht mehr erhalten
rden konnten, sich ungemein vergrößert hatten, so wurden sie nun
e frohnpflichtige und leibeigene Leute ausgethan. Aber auch die
ädte und das gewerbliche und mercantilische Treiben litten durch die
rwüstungen des Kriegs und durch die veränderte Gestalt, welche die
ßen, sich nach hergestellter Ruhe rasch verbreitenden Entdeckungen
d Erfindungen der Industrie und dem Handel gaben.

Die jüngere Linie zu Güstrow erlosch 1695, und gleichzeitig starb
ch der Hauptast der älteren Linie, der zu Schwerin, aus. Die bei-
n Nebenäste der letzteren, zu Grabow und Strelitz, verglichen sich
i Hamburger Vertrage vom 8. März 1701 über die Theilung, die
r eine sehr ungleiche war und für den jüngeren Zweig nur eine Art
sfindung darstellte. Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-
abow erhielt Mecklenburg-Schwerin, Herzog Adolph Friedrich von
ecklenburg-Strelitz erhielt die Herrschaft Stargard und das Fürsten-
um Ratzeburg. Erst jetzt thaten diese Häuser den klugen Schritt,
e agnatische Primogeniturfolge einzuführen.

Schon die nordischen Kriege störten nicht selten die friedliche
uhe und Sicherheit Mecklenburgs. Auch eine innere Zwistigkeit, ein
ojähriger Streit zwischen dem Herzog Karl Leopold von Meck-
nburg-Schwerin und den Landständen, erregte eine tiefe Erschüt-
rung und führte zu einem förmlichen inneren Kriege. Das Reich
hm sich der Stände an, Rußland des Herzogs, der eine Nichte des
ßers Peter I. zur Gemahlin hatte, die Katharina, deren Tochter
na, mit Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel vermählt, jenen
glücklichen Ivan gebar, der eine Zeit lang ein unmündiger Inhaber
s russischen Thrones war. Damals trieben sich russische Truppen
717) in Mecklenburg umher. Der Reichshofrath übertrug die Ver-
altung des Landes dem Bruder des Herzogs, Ludwig Christian
728), und Karl Leopold konnte nicht wieder in den Besitz seiner
aaten kommen. Doch erst nach seinem Tode (1747), und als
dwig Christian die Regierung auf eigenen Namen übernommen

Die der übertriebenen Centraliſation werden nicht ſo geſehen, da der Glanz der Kraft, die hier auf dem Mittelpuncte zuſammengedrängt wird, über den Mangel derſelben in den Theilen und über die Gefahr einer zweckwidrigen Verwendung verblendet. England ſcheint die richtige Löſung gefunden zu haben, wie ſich beide Wege verbinden, den Theilen ihre Kraft, ihre Freiheit, ihr ſelbſtſtändiges Leben und doch auch die ſtete Beziehung und Hinrichtung auf das große, erhabene Ganze erhalten, dem Ganzen den Beſitz aller Rechte und aller Macht, und doch auch in dem Geiſt der Freiheit alle ſichernde Mäßigungen ſeiner Anwendung verbürgen laſſen. In Mecklenburg iſt dieſe Löſung wohl vergebens zu ſuchen. Denn es iſt dort die Verfaſſung nach einſeitigen Richtungen hin entwickelt und dann die Fortentwickelung in Stillſtand gebracht worden. Aber viele Hauptzüge des eben geſchilderten Patrimonialſtaates finden ſich in ihm vor.

Die ſtändiſche Verfaſſung Mecklenburgs gründet ſich, wie die engliſche Parlamentsverfaſſung, nicht auf einen einzelnen Act, ſondern die Rechte der Stände ſind in gleicher Weiſe wie die der Fürſten aus der Vergangenheit erwachſen, alt und geheiligt, wie alles Recht, alle Macht im Volke, und durch verſchiedene Verträge, zuweilen Friedensſchlüſſe nach langem, heftigen Streite, fortgebildet. Die wichtigſten ſolcher Verträge ſind: die Union von 1523, die ſternbergſchen Reverſalen von 1572, die güſtrowſchen Reverſalen von 1622, der landesgrundgeſetzliche Erbvergleich von 1755, das Staatsgeſetz vom 28. Nov. 1817. Die Stände theilen ſich in die Ritterſchaft, die aus den Inhabern faſt aller nicht zu den Domänen und ſtädtiſchen Beſitzungen gehörigen Landgüter beſteht, und in die Landſchaft, in welcher 44 durch den Magiſtrate vertretene Städte, mit Ausſchluß von Wismar, Neuſtrelitz und den Städten des eigentlichen Fürſtenthums Schwerin, erſcheinen. Der Prälatenſtand iſt ſeit der Reformation in Wegfall gekommen; der Bauernſtand iſt niemals vertreten worden, außer wo etwa das Intereſſe wahrhaft ein gemeinſames war, durch ſeine Grundherren. — Die Ritter- und Landſchaft theilt ſich in 3 Kreiſe: den mecklenburgiſchen, wendiſchen — weil die Linie zu Werle eine Zeit lang ſich des Titels: zu Wenden bediente — und ſtargardiſchen. (Das Fürſtenthum Ratzeburg iſt hiervon ausgeſchloſſen.) Roſtock gehört zu keinem Kreiſe und bildet wahrhaft eine Art Staat im Staate. — An der Spitze der ſtändiſchen Corporationen ſtehen 8 Landräthe und 3 Erblandmarſchälle. Zu Landrathsſtellen werden den Landesherrn von den Ständen 3 Eingeſeſſene von eingebornem Adel zur Wahl präſentirt. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin ernennt 7 Landräthe, und der von Mecklenburg-Strelitz den achten. Die Landräthe ſtehen, wie das in dieſer Verfaſſungsart gewöhnlich iſt, in ſteter Beziehung zur Verwaltung, die ſie in ihr ſelbſt zu mäßigen und mit der Verfaſſung im Einklange zu halten, oder doch ihr die Dienſte des ſtändiſchen Inſtituts bereit zu halten beſtimmt ſind. Sie ſind die bleibenden Organe der Stände und werden bei allen [illegible] tigen Landes-

egenheiten, die in der Zwischenzeit zwischen den Landtagen vor-
mögen, zu Rathe gezogen, sind auch den Fürsten verpflichtet
mit ihren Geheimen-Räthen in gleichem Range. Unter den Städ-
t im mecklenburgischen Kreise Parchim die Vorderstadt der 18, im
ischen Güstrow die Vorderstadt der 18, im stargardischen Neu-
enburg die Vorderstadt der 7 landtagsfähigen Städte. Rostock steht
unter diesen Städten, sondern ist eine Macht für sich. Landtage
n alljährlich, abwechselnd in Sternberg und in Malchin, also
im schwerinschen Gebiete, gehalten. Außerdem ist für die lau-
n ständischen Angelegenheiten ein engerer Ausschuß der Ritter- und
schaft bestellt, der seinen Sitz zu Rostock hat und aus 2 Land-
n, 3 Deputirten der Ritterschaft aus den 3 Kreisen, dem
ermeister von Rostock und 3 Deputirten der Vorderstädte besteht.
t seit 1620 für permanent erklärt und seit 1622 ist die Zahl seiner
lieder normirt. Außer den Landtagen kommen noch Convoca-
stage vor, wie die Versammlungen genannt werden, in denen
stände eines einzelnen Landestheiles über sie ausschließlich betref-
Angelegenheiten berathen. Ferner Landesconvente, wie die
ch zweimal gehaltenen besonderen Zusammenkünfte der Ritter-
und der Städte, wie aber auch gemeinschaftliche Vorberathungen
em Landtage genannt werden.

Die Rechte der Landstände erstrecken sich 1) auf das Recht der
illigung dessen, was an ordentlichen und außerordentlichen Abgaben
eckung der Staatsbedürfnisse, so weit diese nicht aus dem fürst-
Einkommen bestritten werden können, erforderlich ist. Dabei wird
aber keineswegs ein eigentliches Budget, eine allgemeine und
lirte Uebersicht des gesammten Einkommens und der ganzen Be-
isse des Staates vorgelegt. Hier dürfte ein Punct sein, wo sich,
im Mindesten die rechtliche Basis des gegenseitigen Verhältnisses
teriren, vielmehr ganz auf der Bahn der historischen Entwickelung,
ein großer und folgenreicher Vorschritt thun ließe. Wenn die
ide um Verwilligungen angegangen werden, liegt es doch so nahe,
nachzuweisen, was bereits vorhanden sei, und was gebraucht werde.
Das Recht des Beirathes und theilweise der Mitwirkung bei der
gebung. Hier ist es besonders bemerkenswerth, daß über dieses
ältniß, worüber in den meisten anderen Ländern mehr der Usus
ied, in Mecklenburg in dem schon erwähnten landesgrundgesetz-
Erbvergleich sehr genaue Bestimmungen getroffen wurden. Es
da u. A.: „Es theilen sich demnach die Landesordnungen und
itutionen hauptsächlich in zwei Classen. Zur ersten gehören die,
e Unsere Aemter, Domänen und Kammergüter, mithin die darin
ssenen Unterthanen und Unsere eigenen, in Unseren besonderen
ten stehende Bediente, allerlei Wesens, betreffen. Zur anderen
e aber gehören diejenigen, welche Unsere gesammte Lande, mit
griff der Ritter- und Landschaft, angehen. Was nun die erste
e betrifft, so bleibt Uns und Unseren Nachkommen in der Regie-

rung, darin Verordnungen, Gesetze und Constitutiones, beider Unser Gelegenheit und Willkür nach, zu machen und ergehen zu lassen, allerdings unbenommen und vorbehalten. Anlangend aber die andere Classe, so vertheilen sich die darin zu erlassenden Gesetze und Ordnungen wiederum in zwei Grundsätze, nämlich: 1) in solche Verordnungen und Gesetze, welche gleichgültig, jedoch zur Wohlfahrt und zum Vortheil des ganzen Landes absichtlich und dienlam sind; und hingegen 2) in solche, welche die wohlerworbenen Rechte und Befugniß Unserer Ritter- und Landschaft, gesammt und besonders, jedoch in Ansehung des einen Theils dem anderen unnachtheilig berühren. Wenn nun in jenen gleichgültigen, es sei in Justiz-, Policei- und Kirchensachen, oder worin es wolle, von Uns und Unseren Nachkommen eine allgemeine Landesverordnung und Constitution zu erlassen ist; so sollen die von Ritter- und Landschaft auf öffentlichen allgemeinen Landtagen oder wenigstens, wenn periculum in mora, die Landräthe und der ganze engere Ausschuß darüber mit ihren rathsamen Bedenken und Erachten vernommen werden. Bevor solches erstattet, ergeht die Publication der Verordnung nicht. Würde aber das erforderte Bedenken in der den an Uns gestellten, nach Bewandtniß der Umstände räumlich zu gebenden Zeit, nicht ergehen, so bleibt uns mit der Publication dessenungeachtet zu verfahren allerdings frei und unbenommen. Wir wollen übrigens auf der Ritter- und Landschaft, oder der Landräthe und des engeren Ausschusses Vernehmlassung und Einwendungen alle billigmäßige landesväterliche gnädigste Aufmerksamkeit wenden und im Werk spüren lassen; jedoch Unserem landesfürstlichen hohen jure statuendi mit solcher gnädiger Vernehmung nichts vergeben. Im letzteren Falle aber, da die zu erlassende Verordnung den Gerechtsamen Unserer Ritter- und Landschaft entgegenlaufen, oder von deren Minderung oder Abänderung die Frage sein sollte, wollen und sollen Wir und Unsere Nachkommen ohne Unserer Ritter- und Landschaft ausdrückliche Bewilligung nichts verhängen. Gestalt Wir hiermit in Gnaden zusagen, daß Wir in Landesconstitutionen, ohne vorhergegangene öffentliche Anträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Landtagen und darauf erfolgte freie Bewilligung Unserer Ritter- und Landschaft irgend etwas, welches ihren habenden Privilegien, Reversalen, Gerechtigkeiten und Verträgen zuwider, keinesweges verordnen, noch der Ritter- und Landschaft etwas Neuerliches auflegen, weniger die auf unsere Domänen und Kammergüter gerichtete Constitutiones auf Ritter- und Landschaft ausdehnen, noch darnach in unseren Gerichten gegen Ritter- und Landschaft erkennen lassen wollen. Wir denn Alles, was dem zuwider bisher geschehen, hiermit aufheben und abgestellt sein soll. Uebrigens behalten Wir Uns und Unserer Ritter- und Landschaft hiermit ausdrücklich vor, die bisherigen Verordnungen und Constitutiones, in Gleichförmigkeit dieser Grundsätze respective nach vorgenommener Rathpflegung und Belieben den jetzigen Zeiten allenthalben gemäß zu machen und solche nach Gelegenheit zu ändern, zu bessern, zu erläutern, zu erklären und zu ver-

." Also Mitberathung in allen das ganze Land und nicht blos
eßlich die Domänen, ihre Insassen und die landesfürstlichen
en betreffenden Gesetzgebungsangelegenheiten. Veto in Betreff
esetze, welche die Gerechtsame der Ritter- und Landschaft, ge-
und besonders, berühren. 3) Das Recht einer gewissen Theil-
an der Verwaltung. An und für sich liegt es schon in dem
Charakter dieser Staatsform, daß viele Angelegenheiten, welche
ärts durch Beamte verwaltet werden, die von dem Souverän
ssen Organen bestellt sind, hier zu den Befugnissen der selbst-
en mittleren Gewalten, der patrimoniellen oder municipalen
ten, der Gemeinden, der Corporationen u. s. w. gehören.
gehört namentlich auch die Erhebung der Abgaben, die jedoch
nderwärts häufig, der Kostenersparniß wegen, den Localbehörden
en ist. Aber wo die Stände nur gewisse Theile der öffentlichen
men bewilligen, da pflegen sie auch meist die ganze Vertheilung,
ng, Verwaltung derselben sich, oder doch ihren Ausschüssen,
mischten Behörden zu vindiciren. Auch in Mecklenburg fließen
der Ritterschaft aufzubringende Contribution und die von den
n bewilligten Landesanlagen und Landesnecessarien in die zu
befindlichen Landescassen, von wo sie theils unmittelbar zu
ten Zwecken verwendet, theils zu der großherzoglichen Renterei
rt werden. Die Staatsschuldencasse wird von einer aus groß-
chen und ständischen Ernannten zusammengesetzten Commission
et. Die Landräthe werden in wichtigen Landesangelegenheiten
he gezogen. Die Stände haben das Recht, 3 Rathsstellen in
berappellationsgerichte, eine in jeder der 3 Justizcanzleien und in
riminalcollegium zu besetzen, wenn auch die Form der Präsen-
gewahrt wird. Ständische Commissarien nehmen an der Re-
ng, an der Direction des Landarbeitshauses, an der Aufsicht
s Straßenwesen und andere Angelegenheiten, die zu ständischen
igungen Anlaß gegeben, Antheil.

n neuerer Zeit ist wenig an dieser Verfassung, die in der That
755 eine Fundamentalordnung erhalten hatte, welche an Be-
heit und Vollständigkeit manche neuen übertrifft, geändert wor-
Zur Zeit des Rheinbundes machte man darauf aufmerksam *),
erfassung gewähre: „Gleichheit der Staatsbürger vor dem Ge-
ld in Gericht, Unabhängigkeit des richterlichen Ausspruches von
stlichen Gewalt, Concurrenz der Landstände an der gesetzgeben-
ad Besteuerungsgewalt, Theilnahmsfähigkeit aller Stände an
ämtern; so wie, daß jeder vollkommene Eigenthümer eines Grund-
ohne Rücksicht auf Geburt und Stand, und Jeder, der ein
es Gewerbe treibt, einen unmittelbaren oder mittelbaren Antheil
Repräsentation hat." Freilich sind diese Staatsbürger zwar nach
esetze gleich, d. h. es wird Jeder nach Gesetz und Recht behan-

---

*) Winkopp's rhein. Bund, Heft 53. S. 278.

delt, aber ſie kommen mit ſehr ungleichen Rechten vor das Geſetz. Auch mag wohl jeder vollkommene Eigenthümer jene ſchönen Rechte haben. Aber das Uebel iſt nur, daß es zu wenig vollkommene Eigenthümer gibt. Inzwiſchen laſſen ſich jene Sätze wohl als im geſetzlichen Sinne wahr vertheidigen, und ſie würden zur Ausſchmückung eines modernen Grundgeſetzes, wenn man die alte Verfaſſung in einem ſolchen hätte ausprägen wollen, ganz gut gedient haben. Es wurde auch von Seiten der Regierung 1808 den Ständen ein Entwurf zur Fortbildung der Verfaſſung **) vorgelegt, ſeine Annahme aber von ihnen ausgeſetzt. Die Großherzoge von Mecklenburg gehörten zu den Fürſten, die ihre Stellung als Rheinbundsglieder nicht zur Abwerfung einer Verfaſſung benutzten, die ihnen große Beſchränkungen auflegt, und die allerdings auch in mancher Beziehung den Vorſchritt hindert oder doch verzögert, die aber freilich auch zur Sicherung des Beſtehenden vieles beitragen kann. Einen Beweis aber, wie aufrichtig die Großherzoge von Mecklenburg die Erhaltung eines rechtsbeſtändigen Verhältniſſes zwiſchen der Regierung und den Landſtänden wünſchten, gab die Uebereinſtimmung, über welche ſie mit den Ständen rückſichtlich des Verfahrens bei Streitigkeiten übereinkamen und die ſie unter dem 23. November 1817 bekannt machten ***). Es heißt darin: „Sollte zwiſchen Uns und Unſeren getreuen Landſtänden, ſei es die geſammte Ritter- und Landſchaft, oder mit einer von beiden allein, entweder unmittelbar, oder bei einer ihnen landverfaſſungsmäßig zuſtehenden Vertretung, über Landesverfaſſung, Landesgrundgeſetze, ſonſtige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derſelben, ſo wie überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt, eine Verſchiedenheit der Anſichten entſtehen und ein ſtreitiger Fall ſich ergeben; ſo ſoll zwar, nach wie vor, der Weg der Beſeitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrichtig, redlich und ernſthaft verſucht, im Entſtehungsfalle aber, und ſo bald Unſere Landſtände darauf antragen werden, der Gegenſtand auf compromiſſariſchem Wege zur rechtlichen Entſcheidung gebracht werden. Die compromiſſariſche Behörde ſoll ſein, entweder in den Fällen, wo Wir mit Unſeren Ständen über die Wahl dieſer Gattung von Compromiß und des Gerichts Uns vereinigen, ein einheimiſches oder auswärtiges Gericht u. ſ. w., oder in dem Falle, wo Wir mit Unſeren Ständen Uns lieber über die Wahl der folgenden Compromißgattung vereinigen, zwei deutſche Bundesfürſten reſpective von Uns und Unſeren Landſtänden erwählt, an welche Wir demnächſt den Antrag richten wollen, ihren Bundestagsgeſandten oder 2 der Rechts- und Staatsſachen kundige Männer zur Verhandlung und rechtlichen Entſcheidung der Sache zu beſtellen; oder endlich jedesmal dann, wenn eine Vereinigung zur Wahl der einen oder anderen erwähnten Gattung von Compromiſſen nicht zu erreichen ſteht, nothwendig ein Be-

**) Ebend. S. 281.
***) Pölitz, Europ. Conſtit. 2. Ausgabe 1, 1020.

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Die Einkünfte werden in Schwerin auf 1,500,000 Thaler geschätzt, wozu die Domänen allein, auch ohne die bedeutenden Domanialforsten, über 700,000 Thlr. beitragen sollen. Diese Domänen umfassen ohne auch fast die Hälfte des ganzen Grundbesitzes. Man unterscheidet an den eigentlichen Domänen noch die sogenannten incamerirten Güter, wie man diejenigen nennt, welche die Kammer nach 1748 erwarb, und welche man in der Stellung von gewöhnlichen Rittergütern bestehen ließ. Mit Ausschluß dieser incamerirten Aemter wird das schwerinsche Domanium zu 2676$\frac{8}{20}$ Hufen angegeben. Diese Domänen werden durch 31 Aemter verwaltet. Außerdem stehen unter der Kammer die Renterei, die Münze, das Baudepartement, die Straßenbehörden, — das Straßenwesen soll mangelhaft sein — die Thierärzte, die Reductionscommission, die Schuldentilgungscasse, die Bergwerke, Salinen, Gestüte u. s. w., die Posten, die Forsten und Jagden, die Steuer- und Zollbehörden, von welchen letzteren ein Steuer- und Zollcollegium in Güstrow und ein Commissariat in Rostock seinen Sitz hat. Außer den Domänen, Forsten, Regalien, Zöllen (Elbzölle zu Dömitz und Boitzenburg; Seezoll zu Wismar) liefern nun die von den Ständen ordentlicher und außerordentlicher Weise bewilligten Abgaben den fehlenden Theil zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse. Das System der ordentlichen Contribution ist durch den Erbvergleich von 1755 sehr genau festgestellt worden und ist für das Land und die Städte ein verschiedenes. Auf dem Lande wird die ordentliche Contribution 1) in den Domänen als Hufensteuer von den Erbpächtern und Bauern, als Kopfsteuer und Nebensteuer von den übrigen Eingesessenen erhoben; 2) in den ritterschaftlichen Gütern als Hufensteuer von den Guts- und Grundherren, die dafür die Bauern, nach Verhältniß der von Letzteren bewirthschafteten Ländereien, anziehen, als Kopfsteuer und Nebensteuer von den außer den Hufen wohnenden Leuten. In den Städten ist sie aus mehreren Steuerarten zusammengesetzt und betraf nach den Sätzen von 1755, die aber 1783 um $\frac{1}{3}$ erhöht worden sind, 1) die Häuser, wo von einem vollen Hause, ohne Unterschied seiner Lage, jährlich 1 Thlr. entrichtet wird; 2) die Grundstücke und zwar von Saatfeldern jährlich 2 4 Schilling, dann aber auch von eingebrachtem Heu und Hopfenkuhlen eine kleine Abgabe; 3) das Vieh, vom Ackerpferde jährlich 4, vom Luxuspferde 8 Schilling, vom Ochsen 4, von der Kuh 3, vom Schaf 1, vom Schwein 1, vom Bienenstock 4, von der Ziege merkwürdiger Weise 16 Schilling jährlich; 4) das Bank- und 5) das Hausschlachten; vom Ochsen in beiden Fällen 1 Thaler, von der Kuh dort 32, hier 24 Schillinge, vom Kalb 6 und 4, vom Schwein 5 und 4, von Schaf und Ziege 4 und 3, vom Lamm 2 und 1 Schilling; 6) das Getreide zur Mühle; vom Scheffel Weizen 5, Roggen 3, Malz 5, Schrot zum Branntwein 6, zum Futter 2, Kern zu Grütze oder Graupen 2 Schilling; 7) den [illegible] ein einheimischer Handelsmann von [illegible] Re Ware 1 Schilling (wer [illegible] heit 3), ein Fremder 2, 1—

r oder Handwerker ohne Gesellen 1 Thaler, mit 2 Gesellen 2, mit
3, mit 4 oder mehr 4 Thlr., ein Schornsteinfeger mit Gesellen 4,
n Schweinschneider auch 4 Thaler, ein Tagelöhner 1 Thaler, Wei-
re, Knechte und Mädchen, so auf ihre eigene Hand liegen und nicht
enen wollen, 1—2 Thaler jährlich, Komödianten, Seiltänzer,
Marionettenspieler, Marktschreier, Oculisten, Bruchschneider, Bären-
hrer u. dergl. täglich 1 Thaler. Alle Exemtionen von dieser Ab-
abe sind 1808 aufgehoben worden. Man sieht, auch wenn man das
780 hinzugeschlagene Viertheil dazu rechnet, sind die Abgaben ver-
leichungsweise sehr niedrig, und um so leichter möchte es sein, die
Mängel derselben zu beseitigen, und namentlich die Mahlsteuer abzu-
haffen. Werden von den Ständen außerordentliche Abgaben verwil-
igt, so soll ½ auf das Domanium berechnet, ½ von der Ritterschaft,
von den Städten getragen werden. Rostock hat auch den Finanzen
es Staats gegenüber seine besondere Stellung. Es hat selbst eignes
Münzrecht und eigene Flagge. Die Staatsschulden, theils eigentliche
Landes-, theils Kammerschulden, von denen die Stände 1809 4 Mil-
lionen Thaler auf das Land übernahmen, werden zu 7 Millionen Tha-
er geschätzt; zu ihrer Tilgung sind die Einkünfte einiger Domänen-
ämter und einige außerordentliche indirecte Abgaben angewiesen, zu
deren Erhebung eine besondere Landesrecepturcommission zu Rostock be-
stellt ist.

Strelitz hat nur eine sehr geringe eigene Kammerschuld, für
deren Abtragung eine geheime Commission bestellt ist, die unter der
Landesregierung steht. Seine Einkünfte betragen an 400,000 Thaler,
die aus denselben Quellen fließen, wie die zu Schwerin. Auch hier
sind von den Domänen wieder die Cabinetsgüter ausgeschieden. Stre-
litz hatte durch den Wiener Congreß Ansprüche auf die Cantone Kro-
nenburg, Reifenscheid und Schleiden am linken Rheinufer erhalten,
hat sie aber am 21. Mai 1819 an Preußen, gegen eine kleine Terri-
torialerwerbung an der Grenze und gegen 1 Million Thaler ab.

Das Militärwesen anlangend, für welches in Schwerin ein beson-
deres Militärcollegium bestellt ist, so hat Schwerin ein Truppencorps
von 3580 Mann, aus 1 Bataillon Gardegrenadiere, 2 Bataillonen
Musketiere, 1 Bataillon leichter Infanterie, 1 Batterie Artillerie, 1
Escadron leichter Reiterei und 50 berittenen Gensd'armen bestehend.
Es gilt allgemeine Militärpflicht mit Loosziehung und Stellvertretung.
Der active Dienst dauert 4, der Reservedienst 2 Jahre. Das Be-
urlaubungssystem wird möglichst ausgedehnt. Gleiche Einrichtungen
bestehen in Strelitz, das 717 Mann in 1 Bat. Infanterie und eini-
gen Husaren stellt.

Die Einwohner beider Länder gehören zur bei Weitem größten
Mehrzahl der lutherischen Confession an. In Schwerin gibt es etwa
500 Katholiken, etwa 120 Reformirte, etwa 3,200 Juden, in Strelitz
etwa 50 Katholiken und 800 Juden. In Rostock und Neustrelitz sind
lutherische Con[illegible] Unter ihnen stehen die Superintendenturen (in

Schwerin 5, in Strelitz 1) und Präposituren (in Schwerin 2
Das Ministerium der Stadt Rostock bildet seinen besonderen Sprn
Das Schulwesen steht auch unter den Consistorien. An höh
öffentlichen Unterrichtsanstalten bestehen, außer der Universität Ros
deren Canzler der Großherzog von Schwerin ist, die gelehrten Sch
zu Schwerin, Güstrow, Parchim, Rostock, Wismar, die latein
Schule und das Schullehrerseminar zu Ludwigslust, das Gymnas
Carolinum zu Neustrelitz, die gelehrten Schulen zu Neubrandenbu
Friedland und Ratzeburg, das Schullehrerseminar zu Wismar.

Beide Großherzogthümer haben im engeren Rathe des deutsch
Bundes die 14. Stelle; Schwerin führt im Plenum 2 Stimm
Strelitz eine. Das Contingent gehört zur 2. Division des 10. A
meecorps. Zur Bundescanzlei zahlt Schwerin 1333⅓ Fl., Str
666⅔ fl.

Die bewegten Jahre, die der Julusrevolution folgten, gingen
dem stabilen Lande fast spurlos vorüber. Nur rohe Plünderungssu
machte (19. Sept. 1830) einen Versuch gegen das Münzgebäude,
durch militärische Gewalt sofort erstickt ward. Einige locale Beschw
den wurden wohl laut, und namentlich traten in einigen Städten Z
würfnisse zwischen den Magistraten und Bürgerschaften hervor. M
erließ keine allgemeine Städteordnung, brachte aber, auf dem Wege
Unterhandlungen, in einigen Städten, wo es besonderes Bedürfn
schien, z. B. in Wismar und Parchim, eine neue Stadtverfassung
wege, die dann eine neue Zusammensetzung der Magistrate und e
Controle derselben durch Bürgerausschüsse vermittelte. Ueberall besteht e
große Selbstständigkeit im städtischen Gemeindeleben. Die Industrie
wie oben bemerkt, nicht bedeutend. Der Handel wird durch das M
begünstigt, und zur Zeit hat Mecklenburg für gut gefunden, in di
Beziehung dem älteren Systeme größter Freiheit des auswärtigen H
dels treu zu bleiben. In Betreff des Landvolks ist es der schlimm
Uebelstand, daß selbst die Bauern in Mecklenburg größtentheils n
Eigenthümer, nicht einmal Erbpachter, sondern mehr in einer
Laßverhältniß begriffen sind. Sie benutzen die Güter unter ein
auf Zeit geschlossenen Contract, gegen Entrichtung eines Pachtgel
Der Contract wird von Zeit zu Zeit erneuert, oft unter von der H
schaft vorgeschriebenen Veränderungen, dabei aber auf den gegenw
tigen Besitzer und dessen Familie Rücksicht genommen. Die damit
Verbindung stehende Bevormundung des Landvolks schützt es allerdin
gegen manche Unfälle und kommt in manchen Nöthen zu Hülfe. I
Ganzen aber muß ein solches Verhältniß dem höheren Aufschwunge
ländlichen Bevölkerung und des Landbaues feindlich entgegenste
Daß übrigens die Lage der Domanialbauern im Durchschnitte d
günstigere ist, als die der ritterschaftlichen, ist begreiflich, da in
zug auf die ersteren die persönliche Willkür ausgeschlossen bleibt
den Domänen wurden die Frohndienste schon vor 40 — 50 Jahren n
und nach aufgehoben. Jetzt strebt man darnach, die Domanialbau

b mehr auf die höhere Stufe von Erbpächtern emporzuheben. chwierigkeiten erwachsen auch aus der großen Anzahl besitzloser er, die doch eben durch den Mangel an kleineren Grundeigen- nöthig gemacht wird.

Allgemeinen ist das mecklenburgische Volk, dessen niedere sich meist der plattdeutschen Mundart bedienen, ein kräftiges, ges und verständiges. Doch beschuldigt man es einer gewissen , den Adel des Hochmuths und des Mangels an höherer Bil- s Landvolk des Mißtrauens und der Rohheit. Es sind diese gungen zum Theil mit grellen Farben gemalt worden, und es abei manche Uebertreibung mit untergelaufen sein. Was da- wahr ist, das wird wohl durch die Geschichte, durch die örtl- durch die rechtlich-politische Lage und Stellung erklärt und ie Hoffnung einer Aenderung und eines gedeihlichen Fortschrit- aus. Es sind auch dort noch viele gesunde, kräftige Keime, der Belebung und freien Entwickelung bedürfen.

die mecklenburgische Geschichte haben sich namentlich Rud- v. Lützow, um die Landeskunde Hempel und Rein- rdient gemacht. Im Interesse des Landvolks hat neuerdings ügge eine kräftige Schrift geschrieben.

Bülau.

bdiatisirte, Mediatisirung, s. Standesherren.
bdicin, gerichtliche, s. Staatsarzneikunst.
bdicinalpolizei. — Die Medicinalpolizei, im weiteren s Wortes, ist die Thätigkeit des Staates, welche die Erhal- Wiederherstellung der Gesundheit der Mitglieder der Staats- t zum Zwecke hat. — Es tritt dieses Handeln der Staatsge- ein, wo die Kräfte des Einzelnen nicht hinreichen, die für undheit nöthige Vorsorge zu treffen, in so fern nämlich die An- esselben nicht größer sind, als sie der Staat in Berücksichti- Rechte des übrigen Theiles der Gesellschaft gewähren kann. Maßregeln, welche zur Erreichung des angegebenen Zweckes von ate und beziehungsweise von den einzelnen Theilen desselben, einden, ergriffen werden, sind theils solche, welche angesehen önnen als mit Zustimmung aller Einzelnen gefaßt und jedem Nutzen gewährend, theils solche, welche nur als von der ausgehend betrachtet werden können und gegen Einzelne ge- d, demnach in Zwangsmaßregeln bestehen. Diese letztere Art gkeit der Staatsgewalt ist diejenige, die man nach dem ge- n Sprachgebrauche ausschließlich mit dem Namen „medicinische belegt.

den Einrichtungen und Anstalten des Staates, welche zur lpolizei im weiteren Sinne des Wortes gehören, muß vorerst ellung von Behörden gerechnet werden, welche das Interesse lschaft in Hinsicht der Gesundheitspflege zu vertreten haben. ens die Gesundheit nur einen einzelnen Theil des Wohles der

auch über ihr Eigenthum, indem die mit Anſteckungsſtoff behafteten Gegenſtände der Desinfection unterworfen und nach Umſtänden ſelbſt zerſtört werden, in welchem Falle übrigens die Staatsgeſellſchaft zu einer Schadloshaltung der Betheiligten verpflichtet iſt. — 2) Verhinderung des Verkaufes ſchädlicher Nahrungsſtoffe. Man ſollte glauben, daß hierfür keine allgemeine Vorſorge nöthig wäre, da jeder Einzelne bei dem Kauf der Waare die nöthige Vorſicht beobachten kann; doch erſcheint das Einſchreiten der Medicinalpolizei in der Hinſicht gerechtfertiget, als man daſſelbe für einen Auftrag der Geſellſchaft halten kann, diejenigen Prüfungen der Nahrungsmittel eintreten zu laſſen, welche der Einzelne nur mit Schwierigkeit zu unternehmen vermöchte. Hierauf gründet ſich die Aufſicht, welche die Polizei über den Verkauf der zum Schlachten beſtimmten Thiere, die Schlachthäuſer und Fleiſchbänke führt, ſo wie die über die Märkte, die Frucht- und Mehlhandlungen, die Mühlen, Bäckereien, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, die öffentlichen Brunnen u. ſ. w. Ja, es wäre ſelbſt zu wünſchen, daß die mediciniſche Polizei auch ſelbſt auf den Feldbau ihr Augenmerk richtete, indem durch ſchlechte Beſorgung eines Fruchtfeldes oft giftige Samen unter die Frucht gelangen, und dieſe ſelbſt in der Weiſe entarten kann, daß hierdurch epidemiſche Krankheiten, wie z. B. Ruhren, Nervenfieber und die Kriebelkrankheit, hervorgebracht werden können. — 3) Verhinderung der Verunreinigung der Luft. Die zu dieſem Zwecke ergriffenen Maßregeln können, gegenüber den Rechten Einzelner, vorzüglich als durch die Nothwehr gegeben angeſehen werden. Es iſt die Aufgabe der Medicinalpolizei, die Werkſtätten, von welchen ſchädliche Dünſte ausfließen, wie bei gewiſſen Fabriken, den Gerbereien u. ſ. w., nicht in der Mitte der Bevölkerung zu dulden, eine Aufſicht über den Bau der Cloaken zu führen, die Gruben zur Wäſſerung des Hanfes möglichſt von den Ortſchaften zu entfernen u. ſ. w. — 4) Verhinderung der Quackſalberei. Ein unbedingtes Verbot der Ausübung der Heilkunde von nicht licenzirten Perſonen ſcheint kaum gerechtfertigt werden zu können, da der Staat nicht die Aufgabe hat, den Einzelnen bei der Wahl des Arztes zu bevormunden, und anderſeits oft wirklich von ſolchen Individuen Einzelnen Hülfe gebracht wird, die ſie ohne dieſelben nicht gefunden hätten. Dagegen liegt es im Intereſſe der Geſellſchaft, das Inſtitut der vom Staate geprüften Aerzte möglichſt geltend zu machen, und es hat der Staat auch die Verpflichtung, die Aerzte, welche ſich ſeiner Aufſicht unterworfen haben, gegenüber den Afterärzten ſo viel als möglich ſicher zu ſtellen, weshalb er alle die zu dieſem Zwecke dienenden Mittel zu ergreifen hat, welche das natürliche Recht des Einzelnen nicht verletzen. Dahin gehören ausſchließliche Anſtellung der geprüften Aerzte im Staatsdienſte, ſtrenge Beſtrafung des durch die Afterärzte verurſachten Schadens an der Geſundheit der Bürger, ſo wie der mit der Quackſalberei meiſt verbundenen Prellereien u. ſ. w. — 5) Verhinderung des Verkaufes ſchädlicher Arzneiſtoffe. Dieſelben Grundſätze, welche den Staat bei Ver-

hütung der Quacksalbereien leiten müssen, sind auch maßgebend in Beziehung auf die Aufsicht über den Verkauf der Arzneimittel, indem wohl ein solcher, namentlich der der Geheimmittel, nicht ganz unbedingt untersagt werden kann, es aber dagegen im Interesse der Staatsgesellschaft liegt, unter der öffentlichen Aufsicht stehende Apotheken zu besitzen. Es hat daher der Staat zur Sicherstellung dieser Anstalten alle die ihm zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung zu bringen, welche die Rechte der Einzelnen nicht verletzen. — 6) Verhinderung erblicher und angeborner Krankheiten. Es möchte nicht leicht ein Fall eintreten, in welchem der Staat durch Zwangsmaßregeln die eheliche Verbindung solcher Personen zu hindern berechtiget wäre, von welchen eine unvollkommen gesunde Nachkommenschaft zu erwerben ist; denn theils kann doch nicht die Verhinderung der Existenz eines Individuums zu den Pflichten, die man demselben schuldig ist, gezählt werden, und theils wäre es nicht wohl durch die Nothwehr zu rechtfertigen, wenn die Staatsgesellschaft ihre Mitglieder in der Ausübung eines so wichtigen natürlichen Rechtes, wie das der Ehe ist, hindern wollte. Da es übrigens immerhin im Interesse der Staatsgesellschaft liegt, zu verhindern, daß nicht zu viele mit Siechthum behaftete Individuen in sie aufgenommen werden, so hat die medicinische Polizei diejenigen zu diesem Zwecke dienenden Mittel zu ergreifen, durch welche nicht die Rechte der Einzelnen gefährdet werden. Dahin gehören z. B. die Unterbringung siechhafter und blödsinniger Personen in die Pfründanstalten, geeignete Maßregeln gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und gegen andere üble Einflüsse, welche auf die Gesundheit der Nachkommenschaft einwirken können. — 7) Schutz der Kinder gegen jede, ihre Gesundheit bedrohende Behandlung. Dahin sind die Maßregeln gegen die zu starke Verwendung der Kinder bei den Geschäften zu zählen, so wie sie gegen die Vernachlässigung derselben in Hinsicht der Nahrung und Kleidung, der Anwendung der ärztlichen Hülfe u. s. w. — 8) Schutz der Kranken vor Verletzung, wohin z. B. die Maßregeln gegen die zu frühe Beerdigung gehören.

B...r.

Meineid. — (Vorher: Eid, Diensteid, Huldigungseid.) Der Eid (jusjurandum, juramentum, auch sacramentum) ist eine der ältesten und wichtigsten Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft. Ohne Vertrauen, ohne den Glauben an Treue und Wahrhaftigkeit kann kein Menschenverein bestehen; man machte daher schon in den ältesten Zeiten das Heiligste, was der Mensch kennt, die Religion, zur Grundlage desselben. Bei allen bekannten Völkern des Alterthums finden wir Formen der Betheuerung, woran der Glaube eine besondere Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit knüpfte, und womit die Vorstellung verbunden war, daß die Gottheit den Treubruch oder die Unwahrheit strafen werde. Schon frühe machte man hiervon in allen Richtungen des öffentlichen Lebens vielfache Anwendung. Man beschwor Völkerverträge, Friedensschlüsse und Bündnisse, man beschwor Ordnungen und Verfassungen; einerseits schworen Könige und

Obrigkeiten, anderſeits Unterthanen und Bürger; der Soldat ſchwor zur Fahne, der Richter auf die Geſetze. Ganz vorzüglich wurde aber im bürgerlichen, wie im Strafproceß Gebrauch vom Eide gemacht; denn die Gerichtsverfaſſung war mangelhaft, die Beweistheorie nicht ausgebildet. Indem man die Sache durch den Eid der Gottheit anheimſtellte, wählte man ſie ſelbſt zum Richter, und der gerichtliche Eid hatte urſprünglich die Natur eines Gottesurtheils.

Unſere heutigen Grundſätze über den Eid haben wir hauptſächlich von den Römern geerbt; ſie beruhen vorzugsweiſe auf der Juſtinianiſchen Geſetzgebung, oder ſind doch, wo dieſe nicht mehr gilt, ihren Beſtimmungen nachgebildet. Doch ſind auch die Sitten und Gebräuche unſerer Väter nicht ohne Spuren geblieben. Von großem Einfluſſe war ſodann auf die Lehre vom Eid das Chriſtenthum und die Kirche, und indem die Geiſtlichkeit die Satzungen des alten Teſtaments als ein ihr angefallenes Erbe betrachtete, iſt ſelbſt die Moſaiſche Geſetzgebung nicht ohne Einfluß geweſen.

Obgleich dem Eid überall eine religiöſe Idee zu Grunde lag, ſo konnte er doch bei den Römern wie bei den Deutſchen früher auf alle werthen Gegenſtände abgeleiſtet werden; ſelbſt den Hebräern, die ein einziges höchſtes Weſen verehrten, waren Eide auf andere theure Gegenſtände nicht unbekannt. Indem bei der Gottheit oder den Göttern geſchworen wurde, rief man ſie als Rächer des Unrechts an, und der Eid auf andere theure Gegenſtände beruhte theils darauf, daß man ihnen göttliche Eigenſchaft beilegte, theils auf dem Glauben, daß man ſie durch den Meineid gleichſam dem Zorn des Himmels weihe.

In der Wahl der Gegenſtände, bei denen die verſchiedenen Völker ihre Eide ableiſteten, pflegt ſich ihre Nationalität auszuſprechen. Wenn zu Rom unter dem kaiſerlichen Despotismus Eide per acta et verba Principis oder per genium et salutem Principis gewöhnlich wurden, und wenn ſelbſt die Chriſten ſich dem letzteren Eid nicht ganz zu entziehen wagten, ſondern ſich wenigſtens zu dem Eid per venerationem ac salutem Principis bequemten, ſo ſchwor dagegen der kriegeriſche Deutſche, dem die Waffenehre über Alles ging, bei ſeinem Schwert.

Die Chriſten betrachteten Anfangs den Eid als durch die Lehren des Heilands verboten; ſpäter gewann die Anſicht die Oberhand, daß ſich jenes Verbot nur auf den Mißbrauch beziehe. Die Kirchenväter erklärten daher den Eid an ſich nicht für Sünde, ſondern wollten nur, daß er unter Anrufung Gottes, nicht aber anderer Gegenſtände geſchworen werde. Dieſe Anſicht machte ſich nach und nach in der Geſetzgebung der chriſtlichen Kaiſer geltend; namentlich erließ Juſtinian Verordnungen, wodurch nur bei ſolchen Gegenſtänden zu ſchwören geſtattet

* Allgemeine Rechtslehre nach Kant. Landshut, 1801. S. 104—107. §.
d. i. von Erwerbung

urde, die der christliche Glaube als heilig verehrte, und wodurch Eide
f andere Gegenstände streng verboten wurden.

Im kanonischen Rechte war zwar die Form: bei Gott und seinem
iligen Evangelium — die gebräuchliche, indeß blieb auch der Eid bei
n Heiligen, der mit Berührung von Reliquien abgeleistet wurde,
itte, und namentlich war diese Gewohnheit in Deutschland bis zur
it der Reformation die herrschende. Als die Protestanten den Eid zu
n Heiligen verweigerten, wurden die hierdurch entstandenen Streitig-
iten durch den Passauer Vertrag von 1552 und den Reichsabschied
n 1555 beigelegt, und die Formel: bei Gott und seinem heiligen
vangelium — für Katholiken und Protestanten festgestellt.

Wesentlich ist jedoch beim christlichen Eide nur die Anrufung Got-
, als des allwissenden und allgegenwärtigen Richters; er ist eine Aus-
ge, wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und als Rächer wissentlicher
wahrheit angerufen wird. Die Formel der Anrufung unterliegt man-
en Verschiedenheiten; eben so wechseln andere Feierlichkeiten nach Ge-
 und Herkommen. Die inneren Bedingungen eines ächten Eides
d aber, daß er mit völliger Freiheit, mit hinreichender Unterschei-
ngsfähigkeit, mit voller Aufrichtigkeit und zu einem gerechten Zweck
geleistet werde.

Versicherungen an Eidesstatt können die Stelle des Eides nicht
treten, es müßten sich denn die Betheiligten damit begnügen wollen.
ne Ausnahme tritt bei den Menoniten und analog bei allen tolerir-
n religiösen Secten ein, denen ihr Glaube den Eid verbietet. Ihre
rsicherung „bei Mannen-Wahrheit" hat überall, wo sie als be-
iligte Partei einen Eid zu leisten hätten, die Wirkung eines solchen.

Fürsten sind dem Gebrauche nach im gerichtlichen Verfahren von
deistungen befreit, und legen nur eine Versicherung bei fürstlichen
rden ab.

In der Regel muß der Eid persönlich — nach dem Kunstausdruck,
perlich — abgeleistet werden; namentlich kann im gerichtlichen Ver-
ren Niemand von einem Dritten einen Eid in seine Seele schwören
sen. In anderen Fällen ist es ausnahmsweise gestattet, namentlich
unter ein Standesvorzug.

Werkwürdig ist die durch die Kammergerichtsordnung von 1555
timmte, noch in manchen Ländern übliche Formel des Judeneides.
an betrachtete die Juden zu jener Zeit, noch mehr als in unseren Ta-
n, als eine betrügerische und wortbrüchige Menschenclasse, der, nament-
 den Christen gegenüber, selbst der Eid nicht heilig sei. Jene Eides-
mel athmet dieses Mißtrauen. Es war zwar natürlich, daß man sie
n religiösen Glauben der Juden anzupassen suchte; ein innerer Wi-
spruch ist es aber, wenn man eine Garantie gegen den Meineid
in zu finden glaubte, daß man den Juden vor Ableistung des Ei-
 selbst sich eid"h verpflichten ließ, keinen Meineid schwören zu wol-
. Sind auch timmen über die Emancipationsfrage getheilt, —
o zum Theil aus Mißverstand über die Frage — so con-

traſtirt doch jene Formel des Judeneides zu ſtark mit dem heutigen Geiſte der Duldung, als daß nicht die S ſtitutirung ei re paſſenderen von Allen gewünſcht werden müßte, t zen die Verbeſſerung des moraliſchen Zuſtands jenes Theils unſerer Bevölkerung am Herzen liegt, und die an der Erniedrigung deſſelben keinen Gefallen finden. — Durch ein für das Königreich Sachſen erlaſſenes Geſetz vom 30. Mai 1840 (dem unterm 11. Juni 1840 eine Verordnung wegen würdiger Vornahme des Acts der Ableiſtung des Eides folgte) wurden zeitgemäße Vorſchriften über das bei Eidesleiſtungen der Juden zu beobachtende Verfahren ertheilt *).

Der Eid iſt entweder Verſicherungseid — jusjurandum assertorium, oder Verſprechungseid — jus jurandum promissorium. Der erſtere dient zur Beſtärkung einer Behauptung, der letztere zur Bekräftigung eines Verſprechens. Eine andere Eintheilung des Eides iſt die in den gerichtlichen und außergerichtlichen Eid, je nachdem er dem Richter abgeſchworen wird oder nicht.

Die Fälle, in welchen Eide vorkommen, gehören theils dem Privatrecht an, theils dem gerichtlichen Verfahren, theils endlich öffentlichen und kirchlichen Verhältniſſen.

Im Privatrecht kommt der Eid vor als eigentlich ſogenannter außergerichtlicher, und als Verſprechungseid. Der erſtere hat mehr hiſtoriſche als praktiſche Bedeutung; er iſt derjenige Eid, nach welchem in Folge einer deshalb geſchloſſenen Uebereinkunft der unter den Partein ſtreitige, aber nicht im Proceß befangene Anſpruch entſchieden werden ſoll; er beruht auf einem Vergleich, und es gelten dabei im Weſentlichen dieſelben Grundſätze, wie bei dieſem. Läßt ſich auch die theoretiſche Anwendbarkeit dieſes Eides da, wo das römiſche Privatrecht gilt, nicht beſtreiten, ſo iſt er doch unſerem Culturſtande nicht angemeſſen und deshalb außer Gebrauch. Hiſtoriſch iſt er von Intereſſe, weil aus der Gewohnheit, die Schlichtung von Streitigkeiten vergleichsweiſe von Eidesleiſtungen abhängig zu machen, bei den Römern die Anwendung des Eides als gerichtlichen Beweismittels hervorgegangen iſt.

Was den Verſprechungseid betrifft, ſo bringt derſelbe nach römiſchem Rechte keine neue Verbindlichkeit hervor, ſondern beſtärkt nur die bereits vorhandene, und iſt deshalb bei einem an ſich ungültigen Geſchäft ohne Wirkung. Das kanoniſche Recht ſtellte dagegen das Dogma auf, daß jeder mit Ueberlegung und freiwillig abgelegte Eid, wenn er nur nicht auf eine an ſich unerlaubte und den Rechten dritter Perſonen zuwiderlaufende Handlung gerichtet iſt, eine beſondere Verpflichtung gegen Gott erzeuge, und daß daher jedes bürgerlich unwirkſame Verſprechen durch den hinzutretenden Eid vollgültig werde. Ob das kano-

*) S. überhaupt: Die Eidesleiſtung der Juden in theologiſcher und hiſtoriſcher Beziehung von Dr. Fränkel, Oberrabiner der iſraelitiſchen Gemeinden zu Dresden und Leipzig. Dresden und Leipzig, 1840.

t hier auch bei den evangelischen Glaubensgenossen zur Anwnme, ist streitig.

t das durch den Eid bestärkte Geschäft zu den absolut verer ist es deshalb ungiltig, weil es an der freien Einwilligung n fehlt, so darf nach den Grundsätzen des kanonischen Betheiligte sich doch nicht selbst davon entbinden, sondern nur durch den geistlichen Oberen geschehen.

sch wird übrigens von Versprechungseiden in Vertragsvervenig Gebrauch gemacht; doch hat der Lehnscontract das liche, daß der Vasall den Lehnseid zu leisten verbunden ist.

um so größerer Anwendung ist der Eid im gerichtlichen Vernentlich im bürgerlichen Processe, und zwar dient er hier vorals Beweismittel. Diejenige Partei, welcher der Beweis ttenen Sachverhältnisses obliegt, kann nämlich der Gegen-Eid über die Richtigkeit desselben zuschieben, d. h. von ihr daß sie die Unrichtigkeit der von ihr in Abrede gestellten beschwöre. Die Gegenpartei kann dann den Eid annehihn zurückschieben, oder ihr Gewissen mit Beweis vertreten. des Eides nennt man den gerichtlichen Haupteid.

Gewissensvertretung besteht darin, daß derjenige, dem der oben wird, die Unrichtigkeit der im Streite befangenen Thatandere Beweismittel darzuthun sucht. Sie ist durch eine Schonung zärtlicher Gewissen eingeführt worden, und verse zu großer Verschleifung der Processe führt, aus dem geVerfahren verbannt zu werden.

nicht blos die Parteien können den Eid als Beweismittel zur en, sondern der Richter kann ihn auch selbst als Erforschungs-Wahrheit benutzen, indem er ihn entweder dem Beweisführungseid — jusjurandum suppletorium — zuerkennt, nicht vollständig, aber wenigstens zur Hälfte erbrachten Bevollständigen, oder dem Gegner als Reinigungseid — jus-purgatorium — auferlegt, um sich von einem unvollständisse zu reinigen, wenn nämlich die Beweisführung nur weoch einigen Erfolg gehabt hat.

ehre von der Beweisführung durch den Eid, so wie sie das gemeine Recht aufstellt, beruht wenigstens in ihren Grundmer richtigen Gesetzgebungspolitik. Es ist nicht möglich, den weismittel ganz zu verbannen, denn es ist nicht möglich, sich len menschlichen Verkehrs mit anderen Beweismitteln, naß Urkunden, vorzusehen. Es bleibt also in diesen Fällen rnative, jede Rechtsverfolgung auszuschließen, oder den Eid Wenn das Erstere eine gesetzliche Sanctionirung der Unso darf das Letztere doch in der Regel nur in der Art gedaß der Beweisführer seinem Gegner freistellen muß, sein durch einen Eid zu rechtfertigen; wollte man ihn selbst ver-

zugsweise zur Eidesleistung zulassen, so [illegible] er begü[illegible]igter als sein Gegner, was der Natur der Sache wide[illegible]ten [illegible].

Will aber der Gegner von der i[illegible] gelassenen Wahl zu seinem Vortheil keinen Gebrauch machen, [illegible] nicht selbst schwören, dann kann der Beweisführer billig verlangen, zum Eid zugelassen zu werden. Eben dieses tritt ein, wenn er durch [illegible]ere Beweismittel gegen seinen Gegner bereits eine starke Vermut[illegible] begründet hat. Endlich ist der Würderungseid eine gerechte Strafe d[illegible]fter Beschädigungen.

Von andern Eiden der Part[illegible] die im bürgerlichen Verfahren vorkommen, ist noch der Gefährde-eid — jusjurandum calumniae — zu erwähnen. Der erstere, der sonst in mehreren Fällen im Laufe des Verfahrens gefordert werden konnte, kommt jetzt nur noch bei der Eideszuschiebung vor, indem der Beweisführer, ehe der Gegner zur Ableistung des angenommenen Eides verbunden ist, eidlich betheuren muß, daß er denselben nicht aus Chicane, sondern im Bewußtsein seines Rechts zugeschoben habe. Dieser Eid führt, wenn nachher der Gegner den Haupteid ableistet, häufig zu dem Resultate, daß einer von beiden Theilen einen Meineid [illegible]oren haben muß; sein Gebrauch ist daher nur geeignet, die [illegible] vor der Heiligkeit des Eides zu vermindern, und er sollte aus [illegible]richtlichen Verfahren entfernt werden.

Außer den Parteien selbst müssen auch Zeugen und Sachverständige im bürgerlichen Verfahren auf gewissenhafte Einrichtung ihrer Aussagen Eide ableisten. Beide Eidesarten sind promissorisch; jedoch wird der Zeugeneid nach Particulargesetzen auch wohl erst nach geschehener Abhör als Versicherungseid geschworen. Die Einrichtung, die Zeugen vorher zu beeidigen, ist indessen die gewöhnliche, und weil vorzuziehen, weil sie wirksamer zu sein scheint.

Im Strafverfahren gilt von Zeugen und Sachverständigen dasselbe; dagegen wird in demselben von dem Haupteide kein Gebrauch gemacht, und die Anwendung des richterlichen Eides ist, wenn überhaupt zulässig, jedenfalls auf den Reinigungeid zu beschränken.

Dieser Eid hat seinen Ursprung in den Sitten der alten Germanen *). Sowohl im bürgerlichen als im Strafverfahren hatte nämlich der Beklagte, ehe der Kläger zum Beweise zugelassen wurde, das Recht, sich durch einen Eid mit Eideshelfern, welche Letztere ihre Ueberzeugung seiner Unschuld eidlich versicherten, von der Klage zu reinigen. Aus diesem uralten germanischen Institute sind in England die Geschworenen hervorgegangen. (S. „Jury.") In Deutschland hat sich eine Spur jener Einrichtung in dem Reinigungseid überhaupt, und insbesondere in demjenigen des peinlich Angeschuldigten erhalten, indem man sich mit seinem Eid allein begnügte. Die Erhaltung dieser Einrichtung ist theils dem geistlichen Rechte zuzuschreiben, das jenen Eid als purgatio canonica in das Verfahren aufnahm, theils dem Zu-

*) Grimm, deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen, 1828. S. [illegible]

en der Juriſten, welche davon, als von einer tortura spiritualis, rbrauch machten, indem ſie den Satz aufſtellten, daß der Angeuldigte, der jenen Eid nicht ableiſte, als überführt angeſehen werden lle.

So wenig ſich dieſe Anſicht theoretiſch begründen läßt*), findet doch noch unter den Praktikern ihre Anhänger. Dagegen wollen ihn beſten heutigen Criminaliſten nur zulaſſen, um einem durch das ſultat der Unterſuchung zwar ſtark gravirten, aber nicht überführten, ſonſt unbeſcholtenen Angeſchuldigten ein Mittel zu gewähren, ſich dem Verdacht zu reinigen; und ſie wollen als Folge der Verweiung des Eides nicht Ueberführung, ſondern nur Erhöhung des Verchts anerkennen. Wie man ihn auch anwende, ſo führt der Reigungseid immer zu Inconſequenzen, und mit Recht haben ihn daher neueren Geſetzgebungen aus dem Strafproceſſe verbannt.

Was den Zeugeneid in Strafſachen betrifft, ſo iſt hier der auch bürgerlichen Proceſſe gültige Grundſatz von Wichtigkeit, daß Staatsmer über Wahrnehmungen, die ſie im Amt gemacht haben, keinen ugeneid abzuleiſten brauchen, ſondern die Richtigkeit der bezeugten hatſache nur auf ihren Amtseid zu verſichern haben. Von Wichtigit iſt dieſer Grundſatz, weil man damit den andern verbindet, daß ne ſolche Ausſage eines Einzigen vollen Beweis liefere, und weil dieſe den Grundſätze die Grundlage des Beweisverfahrens in Polizeiſachen d in Fällen der Defraudation von Zöllen und andern indirecten Abben bilden, folglich tief in das bürgerliche Leben eingreifen. Nimmt an hinzu, daß die zur Aufſicht beſtellten Beamten Antheil an den gen ſolche Contraventionen erkannten Vermögensſtrafen zu haben

*) Vergl. beſonders Beccaria, über Verbrechen und Strafen, (in der berſetzung von Dr. Bergk, Leipzig 1798) S. 121 ꝛc., wo der berühmte ufaſſer (ſiehe dieſes Staatslexikon. Band 8. S. 566.) unter Anderem gt: „Ein Widerſpruch zwiſchen den Geſetzen und natürlichen Gefühlen Menſchen entſpringt aus dem Gebrauche der Eide, die man von einem geſchuldigten fordert, damit er die Wahrheit ſage, wenn er den größn Vortheil hat, ein Lügner zu ſein. Gleich als wenn es der Menſch r ſeine Schuldigkeit halten könne, ſeinen eignen Untergang zu befördern d gleich als wenn die Religion nicht in dem größten Theile der Menſchen wiege, wenn der Eigennutz ſeine Stimme gegen ſie erhebt.“ Dieſes Votum ikte auf das Strafgeſetzbuch von Toscana vom Jahre 1786 ein, wo es 6. heißt: „Um dem, obgleich uralten, allgemein hergebrachten und beſtängen Gebrauche des Eides in den peinlichen Gerichten Grenzen zu ſetzen, um n häufigen Gebrauch der Eide ſo viel möglich zu vermindern und zuich der Gefahr, Meineide zu veranlaſſen, auszuweichen, verordnen wir, daß Zukunft kein Angeklagter weder in eigner Sache, noch in der Sache anrer Mitſchuldigen oder Nichtmitſchuldigen zum Eide gelaſſen werden ſoll, gar dann nicht, wenn er ſelbſt die Zulaſſung zum Eide zu ſeiner Rechtferung verlangen ſollte.“ (Schlözer, Staatsanzeigen, Band 10. Göttingen, 87, S. 352. Crome, die Staatsverwaltung von Toscana unter der gierung Leopolds. Aus dem Italieniſchen mit Anmerkungen. Band 1. otha, 1795. S. 169.)

pflegen, so läßt sich die Gefährlichkeit einer solchen Einrichtung für Rechtssicherheit der Staatsangehörigen nicht leugnen.

Im Strafprocesse kommen auch Versprechungseide vor. Unter wissen Voraussetzungen entläßt man nämlich den Angeschuldigten g juratorische Caution seiner Haft, d. h. gegen das eidliche Versprech sich dem gerichtlichen Verfahren nicht entziehen, sondern auf Verlan jeder Zeit wieder stellen zu wollen. Ein anderes Beispiel ist die phede, d. h. eine eidliche Versicherung, welche man denjenigen, nach erduldeter Strafe oder zu Folge eines freisprechenden Urth aus dem Gefängniß entlassen, und denjenigen, welche der öff lichen Landesverweisung unterworfen werden, darüber abfordert, daß in dem ersten Fall an Niemandem Rache nehmen, in dem zwe aber vor geendigter Strafzeit nicht zurückkehren wollen. Heut Tags ist die Urphede wohl überall außer Gebrauch gekommen, zum Theil durch Gesetze ausdrücklich abgeschafft worden; und zwar Recht, weil es theils eine Beleidigung für rechtliche Bürger ist, ohne Eidesableistung künftiger illegalen Handlungen für verdächtig halten, theils weil es gegen die Würde des Staats läuft, in dem lichen Angelöbnisse von Verbrechern Sicherheit zu suchen.

Um, der oben vorangeschickten Classification folgend, zu den Sta verhältnissen überzugehen, so sind die hier vorkommenden Eide u Versprechungseide; man suchte in vielen dieser Verhältnisse in eidl Angelobung eine Garantie für treue Erfüllung übernommener P pflichtungen. Dahin gehören der Krönungseid, Huldigungseid, E fassungseid, Ständeeid und Diensteid.

Den Krönungseid*) leistet in constitutionellen Staaten der N arch beim Antritt der Regierung auf Beobachtung der Verfassung der Gesetze ab; in den deutschen Verfassungsurkunden ist derselbe nu wenigen Ländern beibehalten worden.

Der Huldigungseid**) wird von den Unterthanen beim Re rungsantritt des Monarchen oder bei der Ansässigmachung, und Staatsbeamten bei der Anstellung abgelegt, eben so der Verfassung Dem Huldigungseid entspricht in nicht monarchischen Staaten Bürgereid.

Mitglieder ständischer Versammlungen legen beim Eintritt in selbe außer dem Verfassungseid das eidliche Versprechen ab, nach ih Ueberzeugung stimmen zu wollen. — Hinsichtlich des Verfassungse ist über die Frage gestritten worden, ob auch das Militär denselben leisten sollte. Es spricht dafür, daß der Soldat Bürger ist, und das Heer sonst um so leichter ein Werkzeug der Unterdrückung wer kann; dagegen aber, daß es nicht räthlich scheint, die Armee in Zei politischer Aufregung zur Einmischung in Verfassungsfragen gleichs zu autorisiren.

*) Siehe Staatslexikon B. 187. Band 8, „Huldigung"
**) Siehe Staatslexikon a. a. O. S. 185.

Durch den Diensteid geloben Staatsbeamte bei Uebernahme des Amts getreue Erfüllung ihrer Amtspflichten an; eine Gattung desselben ist der Fahneneid der Soldaten. Analog ist der Vormündereid, der Advocateneid und der Eid der praktischen Aerzte, so wie Anderer, welche der Staat zu gewissen Geschäften auctorisirt, die im öffentlichen Interesse von ihm überwacht werden. Ein Diensteid ist auch der Eid, wodurch beim Geschworenengericht die zu Richtern über das Sachverständniß bestellten Bürger gewissenhafte Ertheilung ihres Ausspruchs angelobt.

So wie der Staat von seinen Beamten, so fordert auch die Kirche von den ihrigen Eidesleistungen.

Ueberblicken wir die verschiedenen Fälle, in welchen Eide im bürgerlichen und öffentlichen Leben vorkommen, so ergibt sich daraus die große Wichtigkeit dieses Instituts für die Staatsgesellschaft, und da der hohe Werth desselben auf der Voraussetzung beruht, daß die Vorstellung von der Bedeutung des Eides in jedem Gewissen wirklich lebhaft und gegenwärtig sei, so ist es eine wichtige Aufgabe für die Gesetzgebung, Alles zu vermeiden, wodurch jene Vorstellung geschwächt werden kann, und darauf hinzuwirken, sie zu erhalten und zu beleben. In dieser Hinsicht ist die Verbreitung ächter Volksbildung, mit welcher wahre Religiosität stets Hand in Hand geht, das wirksamste Mittel.

Der Eid muß sodann mit einer seiner inneren Bedeutung entsprechenden Feierlichkeit abgenommen werden. Wird der Ernst und die Würde nicht beobachtet, welche der Heiligkeit der Handlung entsprechen, so muß dieses die nachtheiligste Wirkung auf die allgemeine Achtung vor derselben haben. Sie mit sonstigen äußerlichen Förmlichkeiten zu umgeben, wird bei dem heutigen Culturstande weniger zu ihrer Heiligshaltung beitragen. Zweckmäßig ist aber die meist auch gesetzliche Einrichtung, der Ableistung des Eides, namentlich da, wo er im gerichtlichen Verfahren vorkommt, eine Erinnerung an die Bedeutung desselben oder eine Belehrung hierüber, sowie eine Verwarnung vor dem Meineid vorauszuschicken. Vollends wird diese Belehrung und Verwarnung sehr heilsam, wenn sie von den Seelsorgern in einer besonderen Vorbereitung vorgenommen wird. Sie können oft von Eiden abhalten, von welchen erst im Gericht zurückzutreten viel schwieriger ist.

Nichts wirkt nachtheiliger auf die Heilighaltung der Eide, als die unnöthige Vervielfältigung derselben. Es ist daher eine Aufgabe der Gesetzgebung, diesen Mißbrauch des Eides zu vermeiden*). Deshalb haben einige neuere Gesetzgebungen Versprechungseide in Privatverhält-

*) Daher wurde [illegible] genug eine solche Gesetzgebung von deutschen Ständeversammlungen in Anregung gebracht, in Baiern auf den Landtagen v. J. 1819 (Repertorium über die Verhandlungen der Stände des Königreichs Baiern im Jahre 1819. München, S. 259) und 1825 (Kurze Uebersicht der legis-

niſſen ganz unterſagt, und in Fällen, wo das Verſprechen e
zur Begründung einer Verbindlichkeit nicht hinreicht, den E
eine gerichtliche Erklärung erſetzt, welche durch vorausgegang
lehrung und Unterſuchung des Verhältniſſes die freie und
Einwilligung außer Zweifel ſetzt.

Im gerichtlichen Verfahren kann dadurch auf Verminder
Eide hingewirkt werden, daß man es dem Richter zur Pflicht
die Parteien in geeigneten Fällen, namentlich in Sachen von
rer Wichtigkeit, zu beſtimmen zu ſuchen, ſich oder andern zur
ſtung verbundenen Perſonen dieſe ganz zu erlaſſen, oder ſich m
ſicherung an Eidesſtatt zu begnügen. Auch können einzelne Eid
der Calumnieneid, ganz abgeſchafft werden. Dagegen geht
wohl an, den Eid in ſogenannten Bagatellſachen für unzuläſſi
klären, weil ſich nichts Anderes an ſeine Stelle ſetzen läßt, u
der Zuſtand der Rechtloſigkeit eintreten würde. Auch hat ſich
ſchrift einiger Proceßgeſetze, daß die Eideszuſchiebung nur dann
ſein ſolle, wenn durch andere Beweismittel bereits einige Wa
lichkeit von dem Beweisführer begründet worden ſei, nicht
und man iſt wohl meiſt wieder davon zurückgekommen. W
nämlich conſequent ſein, ſo dürfte man aus demſelben Gru
den Zeugenbeweis nur mit der nämlichen Beſchränkung zulaſ
ſchieht dies nicht, ſo führt jene Vorſchrift nicht zur Vermi
ſondern zur Vervielfältigung der Eide. Ueberdies wird aber
Vorſchrift häufig zum Zuſtande der Rechtloſigkeit führen.

Bei der hohen Wichtigkeit des Eides für die bürgerliche
ſchaft mußte endlich auch die Strafgeſetzgebung auf die Heili
deſſelben hinzuwirken ſuchen.

Hierüber das Folgende (in Bezug auf „Meineid") a
anderen Feder.

---

lativen Discuſſionen der Kammer der Abgeordneten bei der baieriſchen
verſammlung vom Jahre 1825 im Gebiete der Juſtiz, der Polizei ꝛc.
berg, 1827, S. 20. 21) im Großherzogthum Heſſen auf dem Landt
1829 – 1830, (Antrag des Abgeordneten v. Bibra, die Verminder
Heilighaltung der Eide betreff.) u. ſ. w. Schon die Geſetzgebung d
thums wirkte darauf hin. So leſen wir z. B. bei Diodor (Diodor
bliothek, Buch 1, Cap. 79,) indem er von der Geſetzgebung von
redet: „Die Geſetze über den Geldverkehr ſollen von Bokchoris
men. Sie verordnen, der Schuldner, der ohne Handſchrift geborgt ha
die Schuld, zu der er ſich nicht bekennen wolle, durch einen Eid ab
Der erſte Zweck des Geſetzes war: die gewiſſenhafte Heiligha
Eides zu befördern. Weil man nämlich offenbar durch öfteres N
allen Credit hätte verlieren müſſen, ſo war zu erwarten, es würd
Schuldner Alles daran gelegen ſein, daß es nicht zum Eidſchwur kä
ihm nicht das Borgen erſchwert würde ꝛc." Vergl. Mohl, Präven
ſtiz oder Rechtspolizei. Tübingen, 1834, S. 82. ꝛc. (über Cautione
durch Verſtärkung der übernommenen Verbindlichkeit durch Eid.) 4 f. a
Leue, von der Natur des Eides. Aachen, 1836. Eine Schrift, m
Verfaſſer auch Vorſchläge zur Verminderung des Gebrauchs des Eide

e Urgeschichte des Monotheismus gedenkt der Missethat des Mein-
deren Bestrafung dem höchsten Wesen, dem Gründer und Beherr-
es theokratischen Staates*), anheim gestellt erscheint. „Du sollst den
n des Herrn, deines Gottes, nicht mißbrauchen; denn der Herr wird
icht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht" (2 B. Mos.
). Die mosaische Gesetzgebung (5 B. Mos. 19) verfolgte zwar den,
r eine falsche Anklage eidlich als wahr betheuert hatte, mit Strafe,
war mit der Strafe der Talion, allein nicht wegen des begange-
Meineides, sondern wegen der falschen Anklage an und für sich;
sie auch ein unbeschworenes falsches Zeugniß verpönte.
der Meineid nicht als ein Verbrechen, sondern als Sünde an-
t ward, so genügte zur Sühne offenes Bekenntniß und Opferung.
eit des Sittenverfalls des israelitischen Staates waren, unter
Schutze der jesuitischen Moral der Pharisäer, gegen welche Chri-
hres, Meineide, unter dem Schleier gewisser Formeln, sehr ge-
ch, und darum standen die Israeliten bei den Römern in sehr
Rufe. Hatte ja schon einer ihrer Könige, Zedekiah, sich nicht
, den dem Eroberer Nebukadnezar geleisteten Eid, von dem ihn
chste geistliche Gericht, das hohe Synedrium, entbunden hatte,
chen*). Vergl. im Allg. Michaelis, Mosaisches Recht Th. 5.
. 301. 302. 303. Bei den Aegyptiern ward der Meineid als
s Verbrechen verfolgt. Wir lesen bei Diodor (historische Bi-
h Buch 1. Cap. 77): „In Aegypten war für's Erste auf den
ih Todesstrafe gesetzt, weil er die zwei größten Frevel in sich
, die Ehrfurcht gegen die Götter und die sicherste Bürgschaft un-
n Menschen vernichtet." Auch bei den Skythen wurde, nach
eugnisse Herodot's (Buch 4. Cap. 68.), der Meineid mit dem
(Enthauptung) bestraft. Die Gesetzgebungen von Griechenland
en den Meineid und bestraften ihn mit Geldbuße; mit der
, auf deren Zuerkennung der Meineidige, der auf immer den
göttinnen verfallen war**), wider seinen Gegner angetragen
ja selbst mit der extremsten Strafe, dem Tode. Diodor
et: Pythagoras gebot seinen Schülern, selten zu schwören,
es aber geschähe, durchaus den Eid zu halten und jede Bedin-
, die sie beschworen, zu erfüllen. Er sprach sich also darüber
nders aus, als der Lakedämonier Lysander und der Athener
des. Jener äußerte, die Knaben müsse man mit Würfeln betrü-

*) Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staa-
Band 6, Heft 1. Frankfurt, 1834. S. 173.

**) Antoninus Liberalis erzählt, Alcidamus habe seine Tochter Kli-
em Athener Hermochares unter einem Eidschwur verlobt, aber, seinen
chend, sie einem Andern zugesagt; dennoch habe sie, entfliehend, die
it Hermochares vollzogen: „Sie gebar hierauf und starb, bei schwerer
unft, nach göttlicher Schickung, weil ihr Vater seinen Eid gebrochen

gen und die Männer mit Eiden *), und dieſer lehrte, wie bei Dingen, ſo müſſe man auch beim Eide auf das ſehen, was d theilhafteſte ſei; man ſehe ja, daß der Meineidige das, wo geſchworen, behalte, der Eidestreue aber um das Seine komme. beiden Männer", fügt der Geſchichtſchreiber hinzu, „wollten nicht, wie Pythagoras, als ein ſicheres Pfand der Wahrhaftigk dern als ein Hülfsmittel der ſchändlichen Habſucht und des angeſehen wiſſen." Wie vorherrſchend bei den Griechen die war, daß ein Schwörender meineidig handle, geht aus einer S Iſokrates (Rede an Demonicus) hervor: „Bewache ſorgfäl Reden, als die Gelder, welche man dir anvertraut; denn rechtl Männer müſſen einen Charakter beweiſen, der mehr Glauben als ein Eid. Einen zugeſchobenen Eid nimm an, wenn du entweder dich von einer ſchimpflichen Beſchuldigung befreieſt, oder aus großen Gefahren erretteſt; des Geldes wegen aber ſchwöre einem Gott, nicht einmal, wenn du mit gutem Gewiſſen würdeſt; denn du würdeſt dem Einen falſch zu ſchwören, dem geldgierig zu ſein ſcheinen." — Bei immer mehr um ſich gre Sittenverfalle mehrten ſich die Meineide **).

Bei den Römern war in früheren Zeiten der Meineid kein Verbrechen ***); den Göttern blieb die Ahndung überl Eidestreue galt aber als ehrenhaft und Deuteln des Eides werflich †). (Die Griechen gaben damals den Römern das daß man ihnen die größten Schätze auch ohne Zeugen anv

*) Das Gleiche berichtet Plutarch: Moraliſche Schriften (D Denkſprüche), indem er weiter von demſelben ſagt: „Lyſander war waltiger Sophiſt, wohlerfahren in jeglicher Art von Liſt; er ſetzte d blos in den Gewinn und die Ehre in den Nutzen. Die Wahrheit, z zu ſagen, ſei zwar (an ſich) beſſer, als die Lüge, aber der Werth w durch den Gebrauch beſtimmt."

**) S. dieſes Staatslexikon Band 7 „Griechenland, alther ſches" S. 119.

***) Roßhirt, Lehrbuch des Criminalrechts. Heid. 1821. Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts. 13. Ausg. v. Mittermi Gieß. 1834. Note 1 des Herausg. zu §. 418. S. 589.

†) Livius gedenkt (Buch 1. Cap. 24. ſeiner römiſchen Geſchi zwiſchen den Römern und den Albanern wegen des Kampfes der und Curiatier unter Eidesbeſtärkung geſchloſſenen Pacts. Von Se Römer wurde ein Schwein durch Schlag mit einem Stein getödtet u ausgerufen, daß Jupiter bei Verletzung des Eides das römiſche V gleiche Art treffen ſolle.

††) Darum konnte Livius, indem er einer öffentlichen Begeb 458 Jahre vor Chriſti Geburt (Buch 3. Cap. 20.)) gedenkt, und d die Tribunen hätten mit Ränken das Volk ſeines Eides entbinden hinzufügen. „Aber die in unſerem Zeitalter herrſchende Verachtung d ter war noch nicht eingetreten, und es paßte nicht ein jeder durch Di Eid und Geſetz ſeinen Zwecken an, ſondern richtete vielmehr ſein L nach denſelben ein."

nne, weil man darauf rechnen dürfe, daß sie die Hingabe nicht
ch einen Meineid in Abrede stellen würden, während es gewagt sei,
n Griechen bei einer Kleinigkeit auf die Probe zu stellen.)

Der römische Consul Regulus ist ein Beispiel, dessen Cicero:
r die Pflichten, Buch 3, Cap. 26, gedenkt, indem er sagt: „Mar-
s Atilius Regulus wurde in seinem zweiten Consulate — in
tika im Hinterhalt gefangen genommen und an unseren Senat ab-
chickt, unter der eidlichen Verpflichtung, er werde, wenn nicht die
swechselung gewisser vornehmer Karthager zu Stande komme, für
e eigene Person nach Karthago zurückkehren. Er kam nach Rom,
es konnte ihm nicht entgehen, was dem Anscheine nach sein Vor-
l verlange, was er selbst aber, wie seine That beweis't, nicht für
lichen Vortheil ansah, nämlich im Vaterland zurückzubleiben, da-
n wieder bei Gattin und Kindern zu sein, trotz der erlittenen Nie-
lage, ein im Krieg gewöhnliches Ereigniß, im Genusse der Würde
s Consularen zu leben." Eines anderen Beispiels gedenkt Cicero
a. O. Cap. 31. „Eben weil man Eidestreue als Gebot des Sit-
gesetzes ansah, fanden die Censoren, als Wächter desselben, sich be-
en, es durch Strenge gegen die, welche es verletzten, aufrecht zu
alten" *). Darum fügt Cicero (a. a. O. Buch 1, Cap. 13.), indem
sagt: „Auch der Einzelne, wenn ihn die Umstände veranlaßten,
n Feind etwas zu versprechen, hat die Pflicht auf sich, ihm dabei
ort zu halten" hinzu: — „Im zweiten punischen Kriege, nach der
Schlacht bei Cannä, schickte Hannibal zehn Gefangene nach Rom,
o auch sie machten sich durch einen Eid verbindlich, daß sie zurück-
ren würden, wenn sie ihren und der übrigen Gefangenen Loskauf
ht bewirkten. Die neun, welche von diesen zehn ihren Eid nicht
lten, wurden von den Censoren auf Lebenszeit in die Classe der
rarier versetzt, gleich dem, der sich der trügerischen Umgehung des
des schuldig machte. Dieser nämlich, als er mit Hannibal's
laubniß sich aus dem Lager entfernt hatte, kehrte gleich darauf in
selbe zurück, unter dem Vorwande, etwas vergessen zu haben.
ann verließ er abermals das Lager und glaubte so, des Eides ent-
igt zu sein" **). Darum heißt es bei Cicero a. a. O. Buch 3,
p. 31 weiter: „Das festeste Band, um an das gegebene Wort zu

*) Jarke, Darstellung des censorischen Strafrechts der Römer. Bonn,
4. S. 20. 21. Dieses Staatslexikon unt. d. Art. „Censur."

**) Cicero kommt Buch 3, Cap. 32 auf diese Begebenheit zurück, in-
m er sich zugleich Betrachtungen hingibt: „Wie Regulus wegen Haltung
nes Eides Lob verdient, so sind jene Zehen zu tadeln, welche Hannibal
ch der Schlacht bei Cannä unter dem eidlichen Versprechen, daß sie, komme
ne Auswechselung der Gefangenen zu Stande, zurückkehren wollten, an den
nat abgeschickt hatte. Einer von ihnen kehrte gleich nach dem Weggehen
s dem Lager unter dem Vorwande, etwas vergessen zu haben, dahin zu-
k und blieb dann in Rom. Sein Zurückgehen in das Lager legte er so
s, als sei er da) seines Eides ledig; allein unrichtig! Denn Arglist
schwert den Mein bewirkt nicht, daß er aufhört, es zu sein. Es war

knüpfen, war in den Augen unſerer Vorfahren der Eid. Dieſes man aus den ſogenannten heiligen Geſetzen, dieſes aus den Bün ſen, wodurch man ſich auch dem Feinde zum Worthalten verpflic dieſes aus den Aufzeichnungen und Ahndungen der Cenſoren, n nie ſchärfer waren, als wenn von Verletzung eines Eides die war" *).

Ob in ſpäteren Zeiten der Meineid bei den Römern als brechen verfolgt wurde, iſt zweifelhaft **). Wenigſtens geſchah durch kein allgemeines Geſetz. S. Wächter, Lehrbuch des rö deutſchen Strafrechts Th. 2. Stuttg. 1826. S. 226. 257.

Tacitus erzählt im 69. Capitel des erſten Buchs ſeiner bücher: Als dem Kaiſer Tiberius angezeigt worden ſei, ein habe Auguſt's Heiligkeit durch Meineid entweiht, antwortete Despot dennoch, dieſer falſche Eid ſei eben ſo zu betrachten, als er bei dem Jupiter geſchworen worden ſei; Verſündigung gegen Götter ſeien den Göttern anheimgeſtellt. Uebrigens nahm mit Sittenverfalle natürlich auch die Leichtfertigkeit in Bezug auf pflicht und ein Deuteln derſelben überhand.

Die Geſetzgebung Muhamed's (der Koran) ordnete für M nicht ſowohl Strafe, als Buße zur Verſöhnung der beleidigten heit an. Der Schuldige ſollte zehn Arme ſpeiſen, oder kleiden, einen Gläubigen aus der Gefangenſchaft loskaufen, oder, wenn er Alles nicht vermöge, ſich einem dreitägigen Faſten unterwerfen. S bliothek für die peinliche Rechtswiſſenſchaft und Geſetzkunde, von mendingen, Grolman und Feuerbach Band 2. Gott. Beitr. IV.: „Verſuch einer Criminaljurisprudenz des rans von Dr. Feuerbach." S. 187. 188.

Auch das kanoniſche Recht unterwirft den Meineidigen der es verhängt Kirchenſtrafe. Iſt er ein Geiſtlicher, ſo ſoll er ſeiner oder ſeines Amtes entſetzt werden. Sonſt läßt es, wie es ſcheint, famie als Folge eintreten.

---

alſo eine alberne Schlauheit, die ſich unpaſſender Weiſe als Klugheit zu machen ſuchte, und der Senat ließ deshalb den ſchlauen Betrüger ſein an Hannibal ausliefern."

Auch Livius gedenkt (Buch 22, Cap. 61) dieſer Begebenheit, und hervorhebt, der Senat habe nur mit einer Mehrheit von wenigen Stim gegen die Auslieferung jener Zehen geſtimmt, und dieſe ſeien von den Cen mit; der Art von Schmach und Schimpf belaſtet worden, daß Einige ſo gleich entleibt, die Andern ihr ganzes Leben hindurch nicht nur das F ſondern auch überhaupt das öffentliche Erſcheinen vermieden hätten. noch Livius Buch 24, Cap. 18.

*) S. noch Gellius, Attiſche Nächte Buch 7, Cap. 18.

**) Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminal Th. 3. Berl. 1830. S. 732. Mittermaier nimmt a. a. O. (Zum Lehrb.) an, daß die Strafe der Infamie eingetreten, und, wenn der E eid Mittel der Vermögensbeſchädigung geworden, die Strafe des Stell hinzugetreten ſei.

Betrachten wir die geschriebenen Gesetze der germanischen Völkerschaften, so finden wir, daß darin der Meineid als Missethat verfolgt wird, indem uns dabei zugleich die beiden gerichtlichen Institute der Eideshelfer und der Gottesurtheile *) entgegentreten. Der Kläger konnte, wenn es auf den Beweis ankam, denselben, außer mit Urkunden und Zeugen, auch durch einen Eid mit Zuziehung von Eideshelfern erbringen. Wurde er nun eines Meineides überführt, was durch ein Ordale geschehen konnte, so mußte er mit den Eideshelfern eine Buße erlegen. Brachte der Beklagte, um seine Unschuld zu beweisen, Zeugen vor Gericht, die so ihre Aussage beschwören mußten, konnte der Kläger sie eines Meineides beschuldigen und es erst noch auf die Entscheidung des Zweikampfes ankommen lassen **). Später ward zwar der Meineid damit verpönt, daß der Schuldige wenigstens die Hand verlieren sollte ***) (die Gesetze der Sachsen verhängten sogar die Todesstrafe); doch konnte er, mit Einwilligung des Richters, eine Geldbuße an die Stelle setzen, „seinen Leib lösen" †).

Die peinliche Gerichtsordnung Karl's des Fünften beschränkt sich, was von der Verletzung des sogenannten assertorischen Eides betrifft, darauf, im Art. 107 einzelne Fälle vom Meineide hervorzuheben und mit Strafe zu bedrohen, indem sie zugleich Vergütung des dadurch etwa verursachten Schadens verordnet ††). Denn in diesem Artikel, überschrieben: „Strafe derjenigen, so einen gelehr-

*) Buchner, Das öffentliche Gerichtsverfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfallenheiten nach altdeutscher, vorzüglich altbaierischer Rechtslehre. Erlangen 1825, S. 63 ꝛc. 156 ꝛc.

**) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 4. Ausg. Th. 1. Gött. 1834, §. 77. 78.

***) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Gött. 1828. S. 705. 905. Er sagt der Verfasser, der in neuester Zeit nahen Anlaß hatte, seine Gottestreue an den Tag zu legen (als einer der Sieben): „Treubruch und Meineid war unsern Vorfahren so unleidlich, daß auf dem Ort, wo er vorfallen war, der Namen haftete" und S. 905: „Strafe des Eidesbruchs und falschen Zeugnisses war Abhauen der meineidigen Hand, oder noch eine härtere. Sagen erzählen, daß dem Falschschwörenden die Finger verschwarzten, weß das Heilthum seine aufgelegte Hand ergriffen und festgehalten habe." Henke, Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts Th. 1. Ausg. 1809. S. 42. Eichhorn a. a. O. S. 838.

†) Ueber die Strafe des Meineids in England im Mittelalter s. Crabb, Geschichte des englischen Rechts. Nach dem Englischen bearbeitet von Dr. Schäffner in Frankf. Darmst. 1840. „Zeugen, welche des Meineids überwiesen wurden, wurden zuweilen mit dem Verluste ihrer fahrenden Habe, zuweilen mit Verbannung, zuweilen auch nur mit einer bloßen Geldbuße bestraft. Es ist bemerkenswerth, daß das Anstiften zum Meineid selbst als Meineid galt. Die Strafe des Meineids bei Geschworenen war sehr streng ꝛc."

Abegg, Praktische Erörterungen, betreffend einige Streitfragen in der Lehre vom Meineide. (S. 579 ff. des Archivs des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrg. 1834.)

††) Feuerbach a. a. O. Note 8 des Herausgebers. S. 590.

ten Eid vor Richter und Gericht meineidig schwören," heißt es: „Welcher vor Richter und Gericht einen gelehrten Meineid (d. h. einen solchen, der in den von dem Richter vorgesprochenen Worten abgeleistet ward) schwört, so dieser Eid zeitliches Gut betrifft, das in des, der also fälschlich geschworen hat, Nutzen gekommen, der ist zuvörderst schuldig, wofern er es vermag, solches fälschlich abgeschworenes Gut dem Verletzten wieder zu kehren (zu erstatten), soll auch verläumdet und allen Ehren entsetzt sein. Und nachdem im heiligen Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen Falschschwörern die zwei Finger, womit sie geschworen haben, abzuhauen, dieselbe gemeine gewöhnliche Leibesstrafe wollen wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch einen falschen Eid jemand zur peinlichen Strafe schwüre, derselbe soll mit der Pön, die er fälschlich auf einen andern schwört, gestraft werden (Talionsstrafe). Wer solches falsche Schwören mit Wissen, vorsätzlich und arglistig dazu anrichtet, leidet gleiche Pön."

Noch im siebenzehnten Jahrhunderte war, nach dem Zeugnisse Carpzov's, der in seinem großen Werk über die Criminalrechtsprechung Erkenntnisse mittheilt, das Abhauen wenigstens des vordersten Gliedes der Schwörfinger gebräuchlich. Der Kurfürst August von Sachsen adoptirte diese Strafe noch in einem Gesetze vom Jahre 1612. Später ging die Rechtsprechung sowohl von der verstümmelnden, als von der Talionsstrafe ab, und ließ das richterliche Ermessen walten. Feuerbach a. a. O. Note 3 des Herausgebers zu §. 422.

Die dem Ende des achtzehnten (früher sogenannten philosophischen) Jahrhunderts angehörende preußische Strafgesetzgebung verfolgt allgemein die Verletzung des assertorischen Eides (und die Verführung dazu), und mit Strenge*), indem sie zugleich, ihrer Tendenz gemäß, in einer Reihe von Artikeln (Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1405—1430) die Casuistik zu erschöpfen sich bemühte, obwohl fruchtlos. Der, welcher als streitender Theil oder Zeuge einen falschen Eid wissentlich leistet, verliert Amt, Würde, bürgerliche Ehre und das Recht der Betreibung eines Gewerbes, und wird schimpflich ausgestellt (oder es wird sein Verbrechen öffentlich bekannt gemacht). Dazu

---

*) Fürstenthal, Institutionen des allgemeinen preußischen Civil- und Criminalrechts. Berl., 1827. §. 1106. Henke a. a. O. S. 737. 738. Klein, Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts. Halle 1796. S. 347—349. Feuerbach a. a. O. Note 5 des Herausgebers. S. 591.

Matuschka, über die Bestrafung des Meineids und Eidbruchs (im vierten Bande von Paalzow's Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. Berl., 1802). Dunker, Bemerkungen über die Strafen des Meineides und der Zeugenbestechung (im zweiten Bande von Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten. S. [illegible] ꝛc.). Juristische Zeitung für die königlich preußischen [illegible] Jahrg. [illegible], S. 1139 Ueber die Strafe des Conats des Meineids und [illegible] Verleitung zum Meineide.

rfellt ſich nach Verhältniß des angerichteten Schadens *) ein- bis reijährige Freiheitsſtrafe (Feſtung) und, wenn Gewinnſucht das Motiv ar, eine Geldbuße im vierfachen Betrage des erſtrebten Vortheils. Der, welcher in einer Strafſache durch meineidiges Zeugniß dazu mitwirkt hat, daß ein Unſchuldiger verurtheilt ward, ſoll geſchärfte Strafe, bis zur Todesſtrafe anſteigend, leiden. Auch Complott zu Begehung des Meineides ſoll ſtrafſchärfend einwirken, und dann mit er qualificirten Todesſtrafe des Rades belegt werden, wenn ein Leben opfert wurde. Verleitung zum Meineide ſoll mit der Strafe deſſelen geahndet werden. Rückfälligkeit ſoll mit mehrjähriger, unter beonders erſchwerenden Umſtänden mit lebenswieriger Feſtungsarbeit beraft werden.

Ein ſpäteres Geſetz bedroht auch die Verletzung des promiſſoiſchen Eides in ſo fern, als der, welcher ein gerichtliches eidliches Verſprechen (z. B. eidliche Caution) bricht, mit Feſtungsſtrafe is zu einem Jahre belegt werden ſoll.

Nach dem §. 356 der preußiſchen Criminalordnung iſt der Meineidige auch vom Zeugniſſe ausgeſchloſſen.

Die deutſchen Geſetzgebungen des neunzehnten Jahrhunderts kommen darin, daß ſie den Meineid allgemein verpönen, überein. Die Strafgeſetzgebungen von Oeſterreich vom Jahre 1803 und von Baiern vom Jahre 1813 **), die in ſo fern von einander abweichen, ls die erſte Legislation die Verletzung des promiſſoriſchen Eides (Eidesbruch) mit Stillſchweigen übergeht, die letztere die Verletzung ines gerichtlichen Verſprechungseides mit Arbeitshausſtrafe nfolgt, ſind dem Gange der preußiſchen Legislation gefolgt — Ausſtellung auf der Schandbühne — zeitige, ſelbſt lebenswierige Freiheitsrafe, im extremſten Falle Todesſtrafe u. ſ. w. Das würtembergiſche Strafgeſetzbuch vom 1. März 1839 (Art. 227—234) hat mit Recht ie Strafe der Ausſtellung (auch ein beliebter Vorſchlag derer, welche ich mit Vorſchlägen zu Strafgeſetzbüchern verſuchten) verſchmäht, und droht, dem es hervorhebt, daß die an Eidesſtatt gebräuchlichen Bekräftigungsormeln der Mennoniten und der Anhänger anderer Secten, welche, em Geſetze gemäß, von der Verpflichtung des Eides befreit ſind, hinſichtich der Beſtrafung des Meineids dem Eide ſelbſt gleichgeachtet ſeien ***), nd bei dem ſogenannten Würderungseide in Civilſachen Unterſuchung

*) Zachariä, Anfangsgründe des philoſophiſchen Criminalrechts. Leipz., 805, S. 63, will den Meineid als Polizeivergehen überhaupt und, im Fall eingetretenen Schadens, als Fälſchung beſtraft wiſſen.

**) Henke a. a. O. S. 739—741. Ueber den Kleinſchrodt'ſchen Entwurf ſ. Feuerbach, Kritik des Kleinſchrodt'ſchen Entwurfs zu einem peinlichen Geſetzbuche für die Kurpfalz baieriſchen Staaten Th. 3. Gießen, 1804, S. 158 ff.

***) Dieſes hatte ſchon der Reichskammer-Gerichts-Viſitations-Beſchl. v. 8. October 1768 vorgeſchrieben, iſt auch im preuß. Landrecht Th. 2. Tit. 20. 1421 und in dem Geſetzbuche des Königreichs Baiern Art. 270 ausgeſprochen.

ten Eid vor Richter und Gericht meineidig schwören," heißt es: „Welcher vor Richter und Gericht einen g[illegible]hrten Meineid (d. h. einen solchen, der in den von dem Richter vorgesprochenen Worten abgeleistet ward) schwört, so dieser [illegible]id zeitliches Gut betrifft, das in des, der also fälschlich geschworen hat, Nutzen gekommen, der ist zuvörderst schuldig, wofern er es vermag, solches fälschlich abgeschworenes Gut dem Verletzten wieder zu kehren (zu erstatten), soll auch verläumdet und allen Ehren entsetzt sein. Und nachdem im heiligen Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen Falschschwörern die zwei Finger, womit sie geschworen haben, abzuhauen, dieselbe gemeine gewöhnliche Leibesstrafe wollen wir auch nicht [illegible]ndern. Wo aber einer durch einen falschen Eid jemand zur peinlichen Strafe schwüre, derselbe soll mit der Pön, die er fälschlich auf einen andern schwört, gestraft werden (Talionsstrafe). Wer solches falsche Schwören mit Wissen, vorsätzlich und arglistig dazu anrichtet, leidet gleiche Pön."

Noch im siebenzehnten Jahrhunderte war, nach dem Zeugnisse Carpzov's, der in seinem großen Werk über die Criminalrechtsprechung Erkenntnisse mittheilt, das Abhauen wenigstens des vordersten Gliedes der Schwörfinger gebräuchlich. Der Kurfürst August von Sachsen adoptirte diese Strafe noch in einem Gesetze vom Jahre [illegible]. Später ging die Rechtsprechung sowohl von der verstümmelnden, als von der Talionsstrafe ab, und ließ das richterliche Ermessen walten. Feuerbach a. a. O. Note 3 des Herausgebers zu §. 422.

Die dem Ende des achtzehnten (früher sogenannten philosophischen) Jahrhunderts angehörende preußische Strafgesetzgebung verfolgt allgemein die Verletzung des assertorischen Eides (und die Verführung dazu), und mit Strenge*), indem sie zugleich, ihrer Tendenz gemäß, in einer Reihe von Artikeln (Allg. Landrecht Th. 2. Tit. [illegible] §. 1405—1430) die Casuistik zu erschöpfen sich bemühte, [illegible] fruchtlos. Der, welcher als streitender Theil oder Zeuge einen falschen Eid wissentlich leistet, verliert Amt, Würde, bürgerliche Ehre und das Recht der Betreibung eines Gewerbes, und wird schimpflich ausgestellt (oder es wird sein Verbrechen öffentlich bekannt gemacht). Dazu

---

*) Fürstenthal, Institutionen des allgemeinen preußischen Civil- und Criminalrechts. Berl., 1827. §. 1106. Henke a. a. O. S. 737. [illegible] Klein, Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts. Halle 1796. S. 347—349. Feuerbach a. a. O. Note 5 des Herausgebers. S. 591.

Matuschka, über die Bestrafung des Meineids und Eidbruchs (im vierten Bande von Paalzow's Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. Berl., 1802). Dunker, Bemerkungen über die Strafen des Meineides und der Zeugenbestechung (im zweiten Bande von Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten. S. [illegible] ꝛc.). Juristische Zeitung für die königlich preußischen [illegible] Jahrg. [illegible] S. 1139 Ueber die Strafe des Conats des Meineids [illegible] Verleitung zum Meineide.

stellt sich nach Verhältniß des angerichteten Schadens *) ein- bis reijährige Freiheitsstrafe (Festung) und, wenn Gewinnsucht das Motiv ar, eine Geldbuße im vierfachen Betrage des erstrebten Vortheils. Der, welcher in einer Strafsache durch meineidiges Zeugniß dazu mitwirkt hat, daß ein Unschuldiger verurtheilt ward, soll geschärfte Strafe, bis zur Todesstrafe ansteigend, leiden. Auch Complott zu Begehung des Meineides soll strafschärfend einwirken, und dann mit er qualificirten Todesstrafe des Rades belegt werden, wenn ein Leben opfert wurde. Verleitung zum Meineide soll mit der Strafe desselen geahndet werden. Rückfälligkeit soll mit mehrjähriger, unter beonders erschwerenden Umständen mit lebenswieriger Festungsarbeit beraft werden.

Ein späteres Gesetz bedroht auch die Verletzung des promissoischen Eides in so fern, als der, welcher ein gerichtliches eidches Versprechen (z. B. eidliche Caution) bricht, mit Festungsstrafe is zu einem Jahre belegt werden soll.

Nach dem §. 356 der preußischen Criminalordnung ist der Meinidige auch vom Zeugnisse ausgeschlossen.

Die deutschen Gesetzgebungen des neunzehnten Jahrhunderts immen darin, daß sie den Meineid allgemein verpönen, überein. Die Strafgesetzgebungen von Oesterreich vom Jahre 1803 und von Baiern vom Jahre 1813 **), die in so fern von einander abweichen, s die erste Legislation die Verletzung des promissorischen Eides Eidesbruch) mit Stillschweigen übergeht, die letztere die Verletzung nes gerichtlichen Versprechungseides mit Arbeitshausstrafe nfolgt, sind dem Gange der preußischen Legislation gefolgt — Ausellung auf der Schandbühne — zeitige, selbst lebenswierige Freiheitsrafe, im extremsten Falle Todesstrafe u. s. w. Das würtembergische Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 (Art. 227—234) hat mit Recht e Strafe der Ausstellung (auch ein beliebter Vorschlag derer, welche ch mit Vorschlägen zu Strafgesetzbüchern versuchten) verschmäht, und droht, dem es hervorhebt, daß die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsormeln der Mennoniten und der Anhänger anderer Secten, welche, em Gesetze gemäß, von der Verpflichtung des Eides befreit sind, hinsichtch der Bestrafung des Meineids dem Eide selbst gleichgeachtet seien ***), nd bei dem sogenannten Würderungseide in Civilsachen Untersuchung

*) Zachariä, Anfangsgründe des philosophischen Criminalrechts. Leipz., 805, S. 63, will den Meineid als Polizeivergehen überhaupt und, im Fall ntstandener Schadens, als Fälschung bestraft wissen.

**) Henke a. a. O. S. 739—741. Ueber den Kleinschrodt'schen Entwurf s. Feuerbach, Kritik des Kleinschrodt'schen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die Kurpfalz baierischen Staaten Th. 3. ießen, 1804, S. 158 ff.

***) Dieses hatte schon der Reichskammer-Gerichts-Visitations-Beschl. v. 8. October 1768 vorgeschrieben, ist auch im preuß. Landrecht Th. 2. Tit. 20. 1421 und in dem Gesetzbuche des Königreichs Baiern Art. 270 ausgesprochen.

ten Eid vor Richter und Gericht mei idig schwören,“ heißt es: „Welcher vor Richter und Gericht e... ge...rten Meineid (d. h. einen solchen, der in den von dem Richter vorgesprochenen Worten abgeleistet ward) schwört, so dieser id zeitliches Gut betrifft, bei in des, der also fälschlich geschworen hat, Nutzen gekommen, der zuvörderst schuldig, wofern er es vermag, solches fälschlich abgeschworenes Gut dem Verletzten wieder zu kehren (zu erstatten), soll auch verläumdet und allen Ehren entsetzt sein. Und nachdem im heiligen Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen Falschschwörern die zwei Finger, womit sie geschworen haben, abzuhauen, dieselbe gemeine gewöhnliche Leibesstrafe wollen wir auch nicht ändern. Wo aber einer bei einen falschen Eid jemand zur peinlichen Strafe schwüre, derselbe soll mit der Pön, die er fälschlich auf einen andern schwört, gestraft werden (Talionsstrafe). Wer solches falsch Schwören mit Wissen, muthwillig und arglistig dazu anrichtet, der soll gleiche Pön.“

Noch im siebenzehnten Jahrhundert war, nach dem Zeugniß Carpzov's, der in seinem großen Werk über die Criminalrechtsprechung Erkenntnisse mittheilt, das Abhauen wenigstens des vorderen Gliedes der Schwörfinger gebräuchlich. Der Kurfürst August von Sachsen adoptirte diese Strafe noch in einem Gesetze vom Jahre 1572. Später ging die Rechtsprechung sowohl von der verstümmelnden, als von der Talionsstrafe ab, und ließ das richterliche Ermessen walten. Feuerbach a. a. O. Note 3 des Herausgebers zu §. 422.

Die dem Ende des achtzehnten (früher sogenannten philosophischen) Jahrhunderts angehörende preußische Strafgesetzgebung verfügt allgemein die Verletzung des assertorischen Eides (und die Verleitung dazu), und mit Strenge *), indem sie zugleich, ihrer Tendenz gemäß, in einer Reihe von Artikeln (Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1405 — 1430) die Casuistik zu erschöpfen sich bemühet, einen fruchtlos. Der, welcher als streitender Theil oder Zeuge einen falschen Eid wissentlich leistet, verliert Amt, Würde, bürgerliche Ehre und das Recht der Betreibung eines Gewerbes, und wird schimpflich ausgestellt (oder es wird sein Verbrechen öffentlich bekannt gemacht). Dazu

---

*) Fürstenthal, Institutionen des allgemeinen preußischen Civil- und Criminalrechts. Berl., 1827. §. 1106. Henke a. a. O. S. 737. Klein, Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts. Halle 1796. S. 347—349. Feuerbach a. a. O. Note 5 des Herausgebers. S. 591.

Matuschka, über die Bestrafung des Meineids und Eidbruchs im vierten Bande von Paalzow's Magazin der Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. Berl., 1802). Dunker, Bemerkungen über die Grenzen des Meineides und der Zeugenbestechung (im zweiten Bande von Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten. S. 20 ff.). Juristische Zeitung für die königlich preußischen [illegible] Jahrg. 1832. S. 1139 Ueber die Strafe des Conats des Meineids und [illegible] zum Meineide.

gesellt sich nach Verhältniß des angerichteten Schadens *) ein- bis dreijährige Freiheitsstrafe (Festung) und, wenn Gewinnsucht das Motiv war, eine Geldbuße im vierfachen Betrage des erstrebten Vortheils. Der, welcher in einer Straffache durch meineidiges Zeugniß dazu mitgewirkt hat, daß ein Unschuldiger verurtheilt ward, soll geschärfte Strafe, bis zur Todesstrafe ansteigend, leiden. Auch Complott zu Begehung des Meineides soll strafschärfend einwirken, und dann mit der qualificirten Todesstrafe des Rades belegt werden, wenn ein Leben geopfert wurde. Verleitung zum Meineide soll mit der Strafe desselben geahndet werden. Rückfälligkeit soll mit mehrjähriger, unter besonders erschwerenden Umständen mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden.

Ein späteres Gesetz bedroht auch die Verletzung des promissorischen Eides in so fern, als der, welcher ein gerichtliches eidliches Versprechen (z. B. eidliche Caution) bricht, mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre belegt werden soll.

Nach dem §. 356 der preußischen Criminalordnung ist der Meineidige auch vom Zeugnisse ausgeschlossen.

Die deutschen Gesetzgebungen des neunzehnten Jahrhunderts stimmen darin, daß sie den Meineid allgemein verpönen, überein. Die Strafgesetzgebungen von Oesterreich vom Jahre 1803 und von Baiern vom Jahre 1813 **), die in so fern von einander abweichen, als die erste Legislation die Verletzung des promissorischen Eides (Eidesbruch) mit Stillschweigen übergeht, die letztere die Verletzung eines gerichtlichen Versprechungseides mit Arbeitshausstrafe verfolgt, sind dem Gange der preußischen Legislation gefolgt — Ausstellung auf der Schandbühne — zeitige, selbst lebenswierige Freiheitsstrafe, im extremsten Falle Todesstrafe u. s. w. Das würtembergische Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 (Art. 227—234) hat mit Recht die Strafe der Ausstellung (auch ein beliebter Vorschlag derer, welche sich mit Vorschlägen zu Strafgesetzbüchern versuchten) verschmäht, und droht, indem es hervorhebt, daß die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Mennoniten und der Anhänger anderer Secten, welche, dem Gesetze gemäß, von der Verpflichtung des Eides befreit sind, hinsichtlich der Bestrafung des Meineids dem Eide selbst gleichgeachtet seien ***), und bei dem sogenannten Würderungseide in Civilsachen Untersuchung

*) Zachariä, Anfangsgründe des philosophischen Criminalrechts. Leipz., 1805, S. 63, will den Meineid als Polizeivergehen überhaupt und, im Fall betrachten Schadens, als Fälschung bestraft wissen.

**) Henke a. a. O. S. 739—741. Ueber den Kleinschrodt'schen Entwurf s. Feuerbach, Kritik des Kleinschrodt'schen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die Kurpfalz baierischen Staaten Th. 3. Gießen, 1804, S. 158 ff.

***) Dieses hatte schon der Reichskammer-Gerichts-Visitations-Beschl. v. 18. October 1768 vorgeschrieben, ist auch im preuß. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1421 und in dem Gesetzbuche des Königreichs Baiern Art. 270 ausgesprochen.

und Strafe wegen Meineids ausgeschlossen sei (Adopt[illegible] des Grundsatzes des baierischen Strafgesetzbuchs Art. 272), [illegible]eitsstrafe, im extremsten Fall Todesstrafe. Der, welcher vor einer öffentlichen Behörde wissentlich falsches Zeugniß abgelegt oder vor Gericht in einer bürgerlichen Rechtssache wissentlich falsch geschworen hat, soll mit Arbeitshaus von wenigstens einem Jahre bestraft werden. Meineid auf Anlaß eines Strafverfahrens soll, wenn es Absicht war, einem Unschuldigen Strafe oder einem Schuldigen schwerere Strafe zuzuziehen, mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren, Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, oder Zuchthaus von fünfzehn bis zwanzig Jahren bestraft werden, je nachdem die Strafe des angeschuldigten Verbrechens entweder in Arbeitshaus (oder Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte), oder in Zuchthaus, oder in lebenswierigem Zuchthaus (oder dem Tode) besteht. Diese Strafe steigt, wenn der, gegen den falsch geschworen wurde, Strafe erlitten hat, selbst bis zur Todesstrafe, wenn ein Unschuldiger auf meineidiges Zeugniß Mehrerer, die sich dazu verbunden hatten, den Tod erlitten. Mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten soll der bestraft werden, welcher vor öffentlicher Behörde durch Angeloben oder Handgelübde an Eidesstatt eine falsche Aussage bestätigt hat, oder ein gültiges Versprechen durch einen vor öffentlicher Behörde abgelegten Eid oder durch Angeloben oder Handgelübde an Eidesstatt bekräftigt, dieser Zusage aber wissentlich entgegengehandelt hat. Frei von der Strafe soll der bleiben, der, wenn die Eidesleistung den falschen Aussagen vorangegangen ist, sie vor dem Schluß des Verfahrens zurücknimmt. Die neue Strafgesetzgebung für das Königreich Sachsen ist von der würtembergischen hauptsächlich im Gesichtspunct*) verschieden, indem sie den Meineid (in dem Capitel „von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion") als ein selbstständiges Verbrechen gegen die Religion ansieht, während letztere ihn zu den „Handlungen wider öffentliche Treue und Glauben" zählt.

Werfen wir einen Blick auf die auch noch in einem Theile von Deutschland herrschende Gesetzgebung des Nachbarstaats Frankreich**), so finden wir, daß ein Edict vom Jahre 1531 (Zeitgenosse der peinl. Ger.-Ordn. Karl's V.) falsches Zeugniß vor Gericht mit dem Tode bedrohte, eine Strafe, welche im Jahre 1680 auf grave Fälle beschränkt ward, denen gegenüber das richterliche Ermessen die Strafe abwägen sollte. Das jetzt herrschende französische Strafgesetzbuch schweigt von der Bestrafung der Verletzung des Versprechungseides, blos die des assertorischen, sogar mit der Talionsstrafe, verpönend. Falsches Zeugniß in peinlichen Sachen wird mit Zwangsarbeit auf gewisse

*) Feuerbach a. a. O. [illegible] 4 [illegible] erausgebers.

**) Ueber England s. [illegible] rift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung [illegible] en Mittermaier und Zachariä Bd. [illegible] ttermaier, Das englische Criminalr[illegible] [illegible] vorzüglich durch die neuesten [illegible]

Zeit bestraft. Im Falle der Verurtheilung des Angeklagten zu einer härteren Strafe, als zur zeitigen Zwangsarbeit, soll den falschen Zeugen dieselbe Strafe treffen. Falschem Zeugnisse in Zucht-, einfachen Polizeisachen und in bürgerlichen Rechtshändeln folgt die Strafe der Einsperrung, und bei Abnahme von Belohnungen oder Versprechungen zur Ablegung des falschen Zeugnisses neben der Confiscation des Erhaltenen zeitige Zwangsarbeitsstrafe. Verleitung zum falschen Zeugnisse soll, wenn dieses die Strafe der Einsperrung zur Folge hätte, mit zeitiger Zwangsarbeit, wenn es Verurtheilung zur zeitigen Zwangsarbeit oder Deportation veranlaßte, mit lebenswieriger Zwangsarbeit, wenn es diese lebenslängliche Freiheitsstrafe oder die Todesstrafe herbeiführte, mit dem Tode bestraft werden. Der, welcher hinsichtlich eines in einer Civilsache zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides meineidig erscheint, verliert das Bürgerrecht (Art. 361 — 366 des Code pénal). Nach dem Art. 1363 des französischen Civilgesetzbuchs (Code Napoleon) wird, ist der zugeschobene oder zurückgeschobene Eid geleistet, der Gegentheil mit dem Beweise des Meineides nicht zugelassen. Der Gesetzgeber entschloß sich darum zu dieser Bestimmung, damit der Rechtsstreit unter dem Vorwande des begangenen Meineides nicht erneuert werde, dagegen verfolgt der öffentliche Ankläger den Schuldigen. Handelt es sich von einem vom Richter *auferlegten* Eid, so läßt das französische Proceß-Gesetzbuch die Partie zum Beweise des Meineids zu.

Der Papismus maßt sich das Recht an, von der Eidespflicht zu dispensiren, Königen und Völkern zu gestatten, sich der beschworenen Pflicht zu entziehen — Meineidsprivilegien. So schrieb einst der Papst *Honorius* dem jungen Könige Bela von Ungarn zu*): „Da wir schon längst vernommen, daß Euer Vater, der König von Ungarn, unser in Christo vielgeliebter Sohn, zum Nachtheile seines Reichs und gegen die Ehre seiner Könige Manches verschenkt und veräußert hat, so haben wir ihm aus väterlicher Neigung und väterlichem Wunsche, ihm zu rathen und zu helfen, geschrieben, daß er diese Veräußerungen und Verschenkungen, ungeachtet des Eides, falls er nämlich wirksam geschworen hätte, solche nie zu widerrufen, dennoch ungesäumt widerrufen und aufheben solle. Denn da er verpflichtet ist, die Rechte seines Reiches und die Ehre und Krone unversehrt zu erhalten, so war der Eid über die niemalige Widerrufung derlei Verschenkungen widerrechtlich und unerlaubt, und er ist also gar nicht verbunden, ihn zu halten ꝛc."

Die Schriften der Jesuiten sind eine Schule des Meineides. „Der Eid", sagt *Ellendorf*, Die Moral und Politik der Jesuiten nach den Schriften der vorzüglichsten theologischen Autoren dieses Ordens. Darmst. 1840, der S. 52 — 61 vom Eide u. s. w. handelt,

*) Versuch [illegible] Darstellung der ungarischen Constitution. Leipzig, 1812. S. 170 ff.

und Strafe wegen Meineids ((Al des Grund-
satzes des baierischen Strafgesetz . 272), eitsstrafe, im
extremsten Fall Todesstrafe. Der, r vor einer öffentlichen Be-
hörde wissentlich falsches Zeugn t oder vor Gericht in einer
bürgerlichen Rechtssache wissentlich falsch geschworen hat, soll mit Ar-
beitshaus von wenigstens einem Jahre bestraft werden. Meineid auf
Anlaß eines Strafverfahrens soll, es Absicht war, einem Un-
schuldigen Strafe oder einem Schuld n schwerere Strafe zuzuziehen,
mit Arbeitshaus nicht unter vier en, Zuchthaus bis zu fünfzehn
Jahren, oder Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren bestraft wer-
den, je nachdem die Strafe des angeschuldigten Verbrechens entweder
in Arbeitshaus (oder Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienst-
rechte), oder in Zuchthaus, oder in lebenswierigem Zuchthaus (oder dem
Tode) besteht. Diese Strafe steigt, wenn der, gegen den falsch ge-
schworen wurde, Strafe erlitten hat, selbst bis zur Todesstrafe, wenn
ein Unschuldiger auf meineidiges Zeugniß Mehrerer, die sich dazu ver-
bunden hatten, den Tod erlitten. Mit Kreisgefängniß nicht unter drei
Monaten soll der bestraft werden, welcher vor öffentlicher Behörde durch
Angeloben oder Handgelübde an Eidesstatt eine falsche Aussage bestätigt
hat, oder ein gültiges Versprechen durch einen vor öffentlicher Behörde
abgelegten Eid oder durch Angeloben oder Handgelübde an Eidesstatt
bekräftigt, dieser Zusage aber wissentlich entgegengehandelt hat. Frei
von der Strafe soll der bl n, der, nn die Eidesleistung den fal-
schen Aussagen vorangeg en ist, sie r dem Schluß des Verfahrens
zurücknimmt. Die neue trafgese bung für das Königreich
Sachsen ist von der n hauptsächlich im Gesichts-
punct*) verschiel , ind eineid (in dem Capitel „von
Verletzung der ligion") als ein selbstständi-
ges Verbrechen ge vie n ht, während letztere ihn zu
den „Handlun Tr und Glauben" zählt.

Werfen ein auch noch in einem Theile von
Deutschland Ge ng des Nachbarstaats Frankreich**),
so finden . daß v e 1531 (Zeitgenosse der peinl.
Ger.-Ordn. rl's V.) fal or Gericht mit dem Tode be-
drohte, eine Strafe, 1680 auf grave Fälle beschränkt
ward, denen g das richteru rmessen die Strafe abwägen
sollte. Das jetzt herrschende fr Strafgesetzbuch schweigt von
der Bestrafung der Verletzung des rsprechungseides, blos die
des assertorischen, sogar mit der lionsstrafe, verpönend. Fal-
sches Zeugniß in peinlichen Sa mit Zwangsarbeit auf gewisse

*) Feuerbach a. a. O. Note 4 des Herausgebers.

**) Ueber England s. Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, herausgegeben von Mittermaier und Zachariä Bd. 1. Heidelb., 1829. Beitr. II. Mittermaier, Das englische Criminalrecht in seiner Fortbildung, vorzüglich durch die neuesten Parlamentsacten. S. 51.

eit bestraft. Im Falle der Verurtheilung des Angeklagten zu einer ärteren Strafe, als zur zeitigen Zwangsarbeit, soll den falschen Zeuen dieselbe Strafe treffen. Falschem Zeugnisse in Zucht-, einfachen Polizeisachen und in bürgerlichen Rechtshändeln folgt die Strafe der Einsperrung, und bei Abnahme von Belohnungen oder Versprechungen ur Ablegung des falschen Zeugnisses neben der Confiscation des Erlangten zeitige Zwangsarbeitsstrafe. Verleitung zum falschen Zeugnisse oll, wenn dieses die Strafe der Einsperrung zur Folge hatte, mit eitiger Zwangsarbeit, wenn es Verurtheilung zur zeitigen Zwangsarbeit oder Deportation veranlaßte, mit lebenswieriger Zwangsarbeit, enn es diese lebenslängliche Freiheitsstrafe oder die Todesstrafe herbeiührte, mit dem Tode bestraft werden. Der, welcher hinsichtlich ines in einer Civilsache zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides meineidig erscheint, verliert das Bürgerrecht (Art. 361 — 366 des Code pénal). Nach dem Art. 1363 des französischen Civilgesetzbuchs (Code Napoleon) wird, ist der zugeschobene oder zurückgeschobene Eid eleistet, der Gegentheil mit dem Beweise des Meineides nicht zugelassen. Der Gesetzgeber entschloß sich darum zu dieser Bestimmung, amit der Rechtsstreit unter dem Vorwande des begangenen Meineides nicht erneuert werde, dagegen verfolgt der öffentliche Ankläger den Schuldigen. Handelt es sich von einem vom Richter *auferlegten* Eid, so läßt das französische Proceß-Gesetzbuch die Partie zum Beweise des Meineids zu.

Der Papismus maßt sich das Recht an, von der Eidespflicht zu dispensiren, Königen und Völkern zu gestatten, sich der beschworenen Pflicht zu entziehen — Meineidsprivilegien. So schrieb einst der Papst *Honorius* dem jungen Könige Bela von Ungarn zu *): „Da wir schon längst vernommen, daß Euer Vater, der König von Ungarn, unser in Christo vielgeliebter Sohn, zum Nachtheile seines Reichs und gegen die Ehre seiner Könige Manches verschenkt und veräußert hat, haben wir ihm aus väterlicher Neigung und väterlichem Wunsche, ihm zu rathen und zu helfen, geschrieben, daß er diese Veräußerungen und Verschenkungen, ungeachtet des Eides, falls er nämlich wirksam geschworen hätte, solche nie zu widerrufen, dennoch ungesäumt widerrufen und aufheben solle. Denn da er verpflichtet ist, die Rechte seines Reiches und die Ehre und Krone unversehrt zu erhalten, so war der Eid über die niemalige Widerrufung derlei Verschenkungen widerrechtlich und unerlaubt, und er ist also gar nicht verbunden, ihn zu halten u."

Die Schriften der Jesuiten sind eine Schule des Meineides. „Der Eid", sagt *Ellendorf*, Die Moral und Politik der Jesuiten nach den Schriften der vorzüglichsten theologischen Autoren dieses Ordens. Darmst. 1840, der S. 52 — 61 vom Eide u. s. w. handelt,

*) Versuch einer Darstellung der ungarischen Constitution. Leipzig, 1812. S. 190 ff.

auf S. 52, „mußte den Caſuiſten ein weites Feld g ihrer caſuiſtiſch Spitzfindigkeit zu üben, und ſie haben es mit ſo Erfolg gethan, daß ſie mit Hülfe des Gebrauchs zweideutiger Worte, des directorium intentionis und der restrictio mentalis glücklich über den Meineid hi zukommen gelehrt haben.“ Der Verfaſſer läßt es an Belegen nicht fehlen. „Wir ſchließen,“ heißt es noch bei ihm, „mit einer Stelle aus Pallao“: „„So oft ſich dir irgend ein anſtändiger Grund darbietet, die Wahrheit zu verheimlichen, ſo kannſt du ohne Sünde eines zweideutigen Eides dich bedienen. Wenn daher auch, wie Sanchez, Benarcina und Andere bei ihnen ſehr richtig bemerken, derjenige, ſ dich fragt, jede Zweideutigkeit mit ausſchließen will und dich eidlich auffordert, ihm die Wahrheit ehrlich uno ohne alle Zweideutigkeit zu ſagen, ſo kannſt du dennoch amphibologiſch ſchwören, und einen Vorbehalt machen. Denn du kannſt hinzuverſtehen, du wollteſt ohne ungerechte Zweideutigkeit ſchwören*).““

Solchen ſauberen Lehren, die freilich dazu geeignet ſind, den Meineid zu empfehlen, hat ſich die traurige Erfahrung an die Seite geſtellt, daß er ſich nicht ſelten macht. Die Literatur der Strafrechtspflege iſt Urkunde. Um nur auf die letzten 30 Jahre zurückzublicken, ſo zeigt ſich eine ganze Gallerie von ſolchen Bildern der Immoralität in bunter Reihe

Auch die Statiſtik der Strafrechtspflege führt in ihren Columnen regelmäßig den Meineid auf, obgleich der Beweis deſſelben ſo ſchwierig iſt. Denn, um mit v. Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Unterſuchungskunde. Frankfurt, 1838, §. 416, S. 488 zu reden, „bei Mandatsproceſſen iſt man in der Regel dem guten Willen der Inquiſiten ganz anheim gegeben, in wie weit ſie ſich über ihre wahren Abſichten erklären wollen, oder nicht. Es wird ja der Beweis verlangt, daß der Schwörende im Augenblicke des Schwurs ſich klar bewußt war, daß er die Unwahrheit betheuere. Welche menſchliche Erkenntnißkräfte reichen hin, die Gedanken eines Menſchen zu ergründen? Wenn ſich dieſelben durch äußere Handlungen kund geben, wenn die Abſicht vorher ſchon ausgeſprochen wurde, oder eigennützige Zwecke ans Tageslicht kommen, ſo läßt ſich der correſpondirende Gedankengang ungefähr errathen, ja oft förmlich darthun; aber der Meineid iſt ſo durchaus ein delictum facti interni, daß zu dergleichen Schlüſſen faſt gar kein Stoff zu finden iſt. Da die doloſe Abſicht ein weſentliches Kriterium beim Thatbeſtande dieſes Verbrechens iſt, ſo kann der Verdächtige nicht einmal in Anklageſtand verſetzt werden, bis darüber wenigſtens der Anfang eines Beweiſes vorliegt u. ſ. w.“

*) S. 16 ſagt der Verfaſſer noch: „Am Wenigſten kann beim Meineide auf entfernte Verdachtsgründe eingeſchritten werden, weil hier der Beweis des doloſen Animus ſo ſelten hergeſtellt werden kann“, indem er unmittelbar hinzufügt: „In ſehr zahlreichen Fällen war der Verfaſſer moraliſch überzeugt,

Statistische Bemerkungen finden wir z. B. in Hitzig's Annalen
r deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 3, S.
4 u. f. w., Mittermaier, der französische compte gé-
ral de l'administration de la justice criminelle
ndant l'année 1827. Dargestellt und verglichen mit
n Nachrichten über den Zustand der Verbrechen in
ordamerika, England, der Schweiz, Baiern, Würtem-
rg und Baden, mit Untersuchung über die Ursachen der
rmehrung der Verbrechen." (S. 386 wird berichtet, daß
Jahre 1827 bei den Mittelgerichten in Baiern vier Anklagen we-
n Meineides abgeurtheilt wurden.) Band 7, S. 197 u. f. w.,
nd 8, S. 190 u. f. w. Mittermaier, Beiträge zur Cri-
inalstatistik, mit vergleichenden Bemerkungen über
e Verhältnisse der Verbrechen und der Criminaljustiz
Frankreich, England, in den Niederlanden, der
chweiz, Baiern, Baden und Lippe-Detmold." (Zu
. 219 finden wir eine Tabelle über England, wornach dort im Jahre
22 neun und im Jahr 1828 sieben wegen Meineides verurtheilt wurden,
ährend wir zu S. 190 eine Tabelle finden, wornach in England
Jahre 1811 nur eine, im Jahre 1812 zwei, im Jahre 1813 drei,
d im Jahre 1814 wieder nur eine Verurtheilung wegen Meineides
kam, während wir zu S. 222 eine Tabelle über Baiern finden,
nach im Jahre 1828 einundzwanzig Fälle von Meineid zur
Untersuchung kamen, und S. 123 eine Tabelle über Baden
itgetheilt wird, wornach in demselben Jahre neunzehn Fälle von
eineid und Handgelübdebruch abgeurtheilt wurden.) Nach einem
richte im genannten ersten Bande der Jahrbücher von v. Watzdorf
d Siebdrat war bei dem Appellationsgericht zu Zwickau, dessen
prengel ungefähr 550,000 Einwohner umfaßt, vom 1. Januar bis
m November 1836 gegen vierzehn Personen wegen Anschuldigung des
eineides Strafe erkannt worden, während weitere zehn Angeschuldigte
gesprochen wurden.

Von welchem Einflusse waren die unbestraften oder sogar belohn-
n Meineide, von denen so viele Seiten der Jahrbücher unseres Jahr-
nderts berichten! (Almanach der Wetterhähne.) Allein die Biographie
alleyrand's, der den Eid wie ein Kleidungsstück wechselte, ist ein
lbeschriebenes Blatt.

Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen ließ ein-
al eine, bald sehr selten gewordene, Münze schlagen, mit der
ufschrift:

Besser Land und Leut verloren,
Als einen falschen Eid geschworen *).

---

s Criminalzeugen die Unwahrheit beschworen hatten, und fand es doch nicht
thsam, die Untersuchung einzuleiten, weil der Beweis, daß wissentlich falsch
schworen war, unmöglich schien."

*) Dieffenbach, Geschichte von Hessen. Darmstadt, 1831. S. 142.

Welchen Commentar hat die Geschichte der letzten drei S derte geschrieben! L

Meiningen, s. sächsische Herzogthümer.

Menschheit. — Ueberblick der Entwickelu schichte derselben*). I. Vorbemerkung. Unter S geboren, unter Uebeln und Mühsalen mannigfacher Art ve mäßig sehr spät zum Besitze der gewöhnlichen Kräfte gelang auch sogar selbst das Bestreben des Menschen, in höherem Si ken und schaffen zu wollen, ein vergeblicher Versuch zu sei schon nach wenigen Decennien ist seine Kraft gebrochen; gleichs der unter Schmerzen stürzt er zusammen, hört auf zu sein; Neue zu nichts geworden, was er zuvor gewesen war. Einzelne, so die Generationen. Sie kommen und schwinden für die edelste Sache der Welt mit glühendster Begeisterung Brust erkaltet nicht minder als jene des Herzlosesten, des Sn nigsten im ganzen Geschlechte. Mit den neuen Generationen neue Ideen, neue Hoffnungen, neue Wünsche auf — um i alsbald ebenfalls wieder in gleicher Weise unter zu gehen.

So scheint denn rein vergeblich all' unser Bemühen un gen für Beförderung des Wohles, des Voranschreite Menschheit. Nur zu oft sehen wir, wie Kinder und En und leichtsinnig das aufgeben, was einst die Väter mit ihren blute nicht zu theuer errungen zu haben vermeinten. Hun zeigt uns die Geschichte, wie bald da, bald dort die mit unn Opfern nach langem Streite endlich erkämpfte religiöse und Freiheit alsbald wieder verdrängt wird durch Inquisitionen, Mön und Jesuitismus, oder durch einen, der natürlichen Würde u Urrechten des Menschen Hohn sprechenden asiatischen Herrschert mus. Nur zu oft entschwinden, nach kurzer Dauer, die Ta Lichtes, verdrängt durch eine, fast eine Unendlichkeit formi Nacht der schwärzesten Finsterniß. Hoffnungslos sieht der Kämp das Gute an seines Lebens Ende sein ganzes Werk vernichtet die, für deren Wohl er gerungen, sich wohl gar selbst fu und ihn noch schmähend, in das Joch der Knechtschaft schmieden verlockt, aber freiwillig, in des Verderbens Abgrund stürzen; e es, um hoffnungslos in sein Grab hinabzusinken!

So mag es denn allerdings scheinen, als ob die Menschh einen dauernden besseren Zustand erlangen könne; — scheinen,

*) Die nothwendige Rücksicht auf den Raum und auf die Verm vom Wiederholungen machte es unvermeidlich, statt einiger Ausführung Herrn Verfassers, namentlich der über Juden, Germanen, Grie Mittelalter, auf andere Artikel des Staatslexikons zu verweisen auch einige andere gelehrte Ausführungen, namentlich über die Quel Geschichte der besondern Völker anderweitigem Abdrucke vorzubehalten Die Redac

hr dazu beſtimmt ſei, jedesmal nach Erreichung eines gewiſſen grades ſtets wieder in die alte Barbarei zurückzuverſinken, d. h. tiefer zu fallen, je höher ſie geſtiegen war!

So ſcheint es, aber glücklicher Weiſe, ſo iſt es nicht. Mögen , Geiſtesbeſchränktheit und Barbarei bald da, bald dort einen davon tragen; mögen ſie in dieſem oder jenem Lande ihr Ver- verbreitendes Panier triumphirend neben den Leichen der eben teten Kämpfer für Wahrheit, Recht und Licht aufpflanzen; die der Menſchheit und der Cultur iſt durch ſolche partielle Nieder- — wie ſchwer ihre unmittelbaren Folgen auch auf Millionen mögen — noch keineswegs vernichtet. Das Wirken der Dahin- undenen war und iſt keineswegs, wie es geſchienen hatte oder ſcheint, vergeblich geweſen. Seine Folgen währen fort, wenn ht auch für den oberflächlichen Beobachter ganz unmerklich, den- nicht ſelten bis zu den ſpäteſten Geſchlechtern reichend.

Denn bei jedem Ereigniſſe, das uns die Geſchichte erzählt, läßt n zweifache Wirkung erkennen: es treten Folgen hervor in ung auf die Handelnden, auf die gerade lebende und unmittel- rtheiligte Generation, — dann aber auch Folgen hinſichtlich der n Geſchlechter, der Zukunft. Kein Zeitalter ließe ſich aus der chte hinwegnehmen, ohne daß eine Unterbrechung, eine Lücke ange der Ereigniſſe und der Entwickelung ſichtbar würde. Wenn auch jedes Zeitalter erfüllt, was man etwa ſeine Beſtimmung möchte, wenn es alſo auch ſeinen Selbſtzweck erfüllt, ſo es doch nicht minder zugleich der Zukunft mit als weſentliche lage — im Guten, wie im Uebeln.

Um nun die feſtbegründete, klar aus ſich ſelbſt hervortretende ugung zu erlangen, daß alle Bemühungen, alle ſcheinbaren, zeit- und localen Siege der Vertheidiger der Finſterniß, der Unter- ng und der Barbarei zuletzt dennoch vergeblich ſind; daß der der Cultur, der Humanität, der Aufklärung und der Freiheit rſtehbar voranſchreitet nach dem hohen Ziele der Beglückung und ung der Menſchheit, des ganzen Geſchlechtes: — um uns dieſe ich erhebende Ueberzeugung zu verſchaffen, müſſen wir vor Allem ang der Ereigniſſe, vielmehr der Entwickelung der Menſchheit, heißt der Geſchichte, frei, unbefangen und vorurtheilslos zu den und zu erfaſſen ſtreben; die frühern Zeiten ſodann vergleichen e Jetztwelt, aber nicht etwa blos in einzelnen Erſcheinungen oder ich einzelner Claſſen und Stände, ſondern in ihrer Totalität, dem Streben, Wirken und Sein der Geſammtheit in ihren Grund- , damit aus dieſen beiden bekannten Größen (den Zuſtänden in gangenheit, und jenen in der Jetztwelt) ſich eine Schlußfolge begründen laſſe auf eine dritte Größe — auf die Zukunft. in hocherfreuliches Ergebniß wird dann in aller Klarheit her- ten.

Wir werden ganz vorzüglich den ſocialen Zuſtand der Völ-

ter, ihr gesammtes Leben und Sein, zu [illegible] suchen, mit strenger, unnachsichtlicher Prüfung der Frage: in [illegible] fern die in jener Epoche vorhandenen Verhältnisse mit dem Geiste wahrer Cultur und Humanität, mit den Bedingungen des wahren Volkswohles in Einklange standen oder ihnen widerstrebten.

Hierbei dürfen wir nun die vorkommenden Erscheinungen nicht darum kurzweg gut heißen, weil sie in einer für glanzvoll gehaltenen Zeit bestanden, noch dürfen wir sie für verwerflich erklären, blos weil sie von unseren heutigen Socialeinrichtungen abweichen: denn es sich doch vielleicht nur etwa um eine andere Art der Cultur, als die unsrige ist, handeln.

Bei dieser in der Anwendung gewiß oft schwierigen Frage gilt es, zum Voraus ein stets leitendes und leuchtendes Princip aufzustellen, das, unabhängig von allen Wechseln der Ideen und der Zeiten, an sich, seinem Wesen nach, universell ist und es, wenigstens in den Grundzügen, bleiben muß, so lange es eine Geschichte geben wird.

Ein solches Princip nun glauben wir in dem Satze aufstellen zu können: Wahre Cultur besteht bei einem jeden Volke in dem Maße, in welchem seine sämmtlichen socialen Einrichtungen und Verhältnisse (sowohl einzeln, als in ihrer Totalität) die Entwickelung und Ausbildung aller vorhandenen Geistes- und Körperkräfte zur dauernden Begründung und vernunftgemäßen Benutzung des intellectuellen und materiellen Wohlergehens der Gesammtheit (ebenfalls im Einzelnen und Ganzen) befördern und herbeiführen.

Wir nehmen keinen Anstand, dieses Princip dem in neuester Zeit so viel empfohlenen, und fast zu allgemeiner Geltung gelangten geradezu entgegenzustellen, wornach der Historiker das Höchste geleistet haben soll, wenn er jede Epoche nach der in ihr herrschenden Anschauungsweise, jede Zeit sonach gewissermaßen „aus sich selbst“ erkläre und beleuchte. Allerdings mag solches zur richtigeren Erkenntniß der jeweiligen Zustände, d. h. als bloses Mittel zum Zwecke, dienen, nie und nimmermehr aber kann dies der Maßstab zur Beurtheilung der Verhältnisse, der Maßstab zur Ermittelung des Werthes oder der Verwerflichkeit der Ereignisse oder Socialzustände sein; denn nach den in den verschiedenen Zeiten herrschenden „Anschauungsweisen“ der Völker waren Sklaverei, Hexenverbrennungen und die Mehrzahl der Abscheulichkeiten und Greuel, welche damit zusammenhingen, nicht nur sehr nützliche, sondern unbedingt nothwendige Dinge. Es ist schwer zu begreifen, welchen höheren Werth die so behandelte Geschichte für denkende Menschen noch haben kann!

Wir dürfen uns nun nach dem oben aufgestellten Hauptgrundsatze durchaus nicht blos auf die Verhältnisse einzelner Classen, einzelner Stände, einzelner Individuen beschränken — die Geschichte und

so weit es möglich ist, die ganze Menschheit umfassen; sie erfassen in ihrer Entwickelung, in ihrem gesammten Le- in und Wirken, in ihrer theilweisen Auflösung, vielmehr ung, Wiedergeburt, Palingenesie.

betrachten daher in dieser Art, und in dem ausgedehntesten der Bedeutung des Wortes: die höchst mögliche — das gei- n intellectuelle und moralische), wie das materielle Wohl greifende — Cultur als das höchste Ziel des Strebens der t.

legen einen äußerst hohen Werth auf die rein geistige , einen nicht minder hohen aber auch auf die materielle er in der Natur der menschlichen Verhältnisse begründeten, ganze Geschichte bestätigten Ueberzeugung durchdrungen, daß beiden ohne die andere dauernd bestehen kann, daß vielmehr wechselseitig ergänzen und unterstützen müssen; — daß einer- r geistige Bildung eine das wirkliche Leben angenehm machende aterielle Production begründe; und daß anderseits physisches Elend im Allgemeinen auch das moralische in sei- lge habe, und höhere geistige Entwickelung hemme und un- nache; daß sonach der Nationalreichthum nicht nur eine der Grundlagen, sondern vielmehr oft die wesentliche unumgäng- bedingung zu jener geistigen Entwickelung ist *).

---

gar auf die Lebensdauer der Menschen äußern Armuth auf der ohlhabenheit auf der anderen Seite einen überraschenden Einfluß, tlich die Schriften von Benoiston, Morgan (Secretär der großen Society zu London), Dr. Casper und Quetelet zeigen. Nach Cas- rfuchungen leben von 1000 zugleich geborenen Menschen

				Wohlhabende	Arme
nach	5	Jahren	noch	943	655
—	10	—	—	938	598
—	20	—	—	886	566
—	30	—	—	796	486
—	40	—	—	695	396
—	50	—	—	557	283
—	60	—	—	398	172
—	70	—	—	235	65
—	80	—	—	57	9

der ersten Columne nahm Casper aus adelichen Familien, und die aus den seit vielen Jahren in Berlin verstorbenen Stadtarmen.) llere Lebensdauer stellt sich bei den Reichen auf 50, bei den r auf 32 Jahre. Der Zufall also, der ein Kind auf den reichen es Reichen geboren werden ließ, gab ihm ein Geschenk von vollen mehr mit auf den Weg, als dem auf dem Strohlager der Bett- Welt gekommenen Kinde. Das Mißverhältniß tritt, wie man sieht, n im höheren Alter hervor; es übersteigt aber sogar noch weit die rechnungen in Zeiten epidemischer Krankheiten, so namentlich der — und es würde selbst überhaupt noch ungleich größer sein, wenn Wohlhabenden nicht durch ein Uebermaß von Genüssen das Leben st wieder abkürzten. (Siehe die Recension der Schrift „Ueber den

auf S. 52, „mußte den Caſuiſten ein [illegible] ihrer caſuiſtiſchen Spitzfindigkeit zu üben, und ſie hat es [illegible] Erfolg gehabt, daß ſie mit Hülfe des Gebrauchs [illegible]deutiger Worte, des directorium intentionis und der restrictio mentalis [illegible]lücklich über den Meineid hinwegzukommen gelehrt haben.“ Der Verfaſſer läßt es an Belegen nicht fehlen. „Wir ſchließen,“ heißt es noch bei ihm, „mit einer Stelle aus Pallao“: „„So oft ſich dir irgend ein anſtändiger Grund darbietet, die Wahrheit zu verheimlichen, ſo kannſt du ohne Sünde eines zweideutigen Eides dich bedienen. Wenn aber auch, wie Sanchez, Bonarcina und Andere bei ihnen ſehr richtig bemerken, derjenige, der dich fragt, jede Zweideutigkeit mit ausſchließen will und dich eidlich auffordert, ihm die Wahrheit ehrlich und ohne alle Zweideutigkeit zu ſagen, ſo kannſt du dennoch amphibolo iſch ſchwören, und einen Vorbehalt machen. Denn du kannſt hinzuverſtehen, du wollteſt ohne ungerechte Zweideutigkeit ſchwören*).““

Solchen ſauberen Lehren, die freilich dazu geeignet ſind, den Meineid zu empfehlen, hat ſich die traurige Erfahrung an die Seite geſtellt, daß er ſich nicht ſelten macht. Die Literatur der Strafrechtspflege iſt Urkunde. Um nur auf die letzten 30 Jahre zurückzublicken, ſo zeigt ſich eine ganze Gallerie von ſolchen Bildern der Immoralität in bunter Reihe

Auch die Statiſtik der Strafrechtspflege führt in ihren Columnen regelmäßig den Meineid auf, obgleich der Beweis deſſelben ſo ſchwierig iſt. Denn, um mit v. Jagemann, Handbuch der gerichtlichen Unterſuchungskunde. Frankfurt, 1838, §. 416, S. 410 zu reden, „bei Mandatsproceſſen iſt man in der Regel dem guten Willen der Inquiſiten ganz anheim gegeben, in wie weit ſie ſich über ihre wahren Abſichten erklären wollen, oder nicht. Es wird ja kein Beweis verlangt, daß der Schwörende im Augenblicke des Schwures ſich klar bewußt war, daß er die Unwahrheit betheuere. Welche menſchliche Erkenntnißkräfte reichen hin, die Gedanken eines Menſchen zu ergründen? Wenn ſich dieſelben durch äußere Handlungen kund geben, wenn die Abſicht vorher ſchon ausgeſprochen wurde, oder eigennützige Zwecke ans Tageslicht kommen, ſo läßt ſich der correſpondirende Gedankengang ungefähr errathen, ja oft förmlich darthun; aber der Meineid iſt ſo durchaus ein delictum facti interni, daß zu dergleichen Schlüſſen faſt gar kein Stoff zu finden iſt. Da die doloſe Abſicht ein weſentliches Kriterium beim Thatbeſtande dieſes Verbrechens iſt, ſo kann der Verdächtige nicht einmal in Anklageſtand verſetzt werden, bis darüber wenigſtens der Anfang eines Beweiſes vorliegt u. ſ. w.“

*) S. 16 ſagt der Verfaſſer noch: „Am Wenigſten kann beim Meineide auf entfernte Verdachtsgründe eingeſchritten werden, weil hier der Beweis des doloſen Animus ſo ſelten hergeſtellt werden kann“, indem er anmerkend hinzufügt: „In ſehr zahlreichen Fällen war der Verfaſſer moraliſch überzeugt,

Statistische Bemerkungen finden wir z. B. in Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, Band 3, S. 54 u. f. w., Mittermaier, der französische compte général de l'administration de la justice criminelle pendant l'année 1827. Dargestellt und verglichen mit den Nachrichten über den Zustand der Verbrechen in Nordamerika, England, der Schweiz, Baiern, Würtemberg und Baden, mit Untersuchung über die Ursachen der Vermehrung der Verbrechen." (S. 386 wird berichtet, daß im Jahre 1827 bei den Mittelgerichten in Baiern vier Anklagen wegen Meineides abgeurtheilt wurden.) Band 7, S. 197 u. f. w., Band 8, S. 190 u. f. w. Mittermaier, Beiträge zur Criminalstatistik, mit vergleichenden Bemerkungen über die Verhältnisse der Verbrechen und der Criminaljustiz in Frankreich, England, in den Niederlanden, der Schweiz, Baiern, Baden und Lippe-Detmold." (Zu S. 219 finden wir eine Tabelle über England, wornach dort im Jahre 1822 neun und im Jahr 1828 sieben wegen Meineides verurtheilt wurden, während wir zu S. 190 eine Tabelle finden, wornach in England im Jahre 1811 nur eine, im Jahre 1812 zwei, im Jahre 1813 drei, und im Jahre 1814 wieder nur eine Verurtheilung wegen Meineides vorkam, während wir zu S. 222 eine Tabelle über Baiern finden, wornach im Jahre 1828 einundzwanzig Fälle von Meineid zur Untersuchung kamen, und S. 123 eine Tabelle über Baden mitgetheilt wird, wornach in demselben Jahre neunzehn Fälle von Meineid und Handgelübdebruch abgeurtheilt wurden.) Nach einem Berichte im genannten ersten Bande der Jahrbücher von v. Watzdorf und Siebdrat war bei dem Appellationsgericht zu Zwickau, dessen Sprengel ungefähr 550,000 Einwohner umfaßt, vom 1. Januar bis letzten November 1836 gegen vierzehn Personen wegen Anschuldigung des Meineides Strafe erkannt worden, während weitere zehn Angeschuldigte losgesprochen wurden.

Von welchem Einflusse waren die unbestraften oder sogar belohnten Meineide, von denen so viele Seiten der Jahrbücher unseres Jahrhunderts berichten! (Almanach der Wetterhähne.) Allein die Biographie Talleyrand's, der den Eid wie ein Kleidungsstück wechselte, ist ein vollbeschriebenes Blatt.

Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen ließ einmal eine, bald sehr selten gewordene, Münze schlagen, mit der Aufschrift:

Besser Land und Leut verloren,
Als einen falschen Eid geschworen *).

---

daß Criminalzeugen die Unwahrheit beschworen hatten, und fand es doch nicht rathsam, die Untersuchung einzuleiten, weil der Beweis, daß wissentlich falsch geschworen war, unmöglich schien."

*) Dieffenbach, Geschichte von Hessen. Darmstadt, 1831. S. 142.

mehr dazu beſtimmt ſei, jedesmal nach Erreichung eines gewiſſen
tungsgrades ſtets wieder in die alte Barbarei zurückzuverſinken, d. h.
ſo tiefer zu fallen, je höher ſie geſtiegen war!

So ſcheint es, aber glücklicher Weiſe, *ſo iſt es nicht*. Mögen
ſinn, Geiſtesbeſchränktheit und Barbarei bald da, bald dort einen
g davon tragen; mögen ſie in dieſem oder jenem Lande ihr Ver-
den verbreitendes Panier triumphirend neben den Leichen der eben
bluteten Kämpfer für Wahrheit, Recht und Licht aufpflanzen; die
che der Menſchheit und der Cultur iſt durch ſolche partielle Nieder-
en — wie ſchwer ihre unmittelbaren Folgen auch auf Millionen
en mögen — noch keineswegs vernichtet. Das Wirken der Dahin-
chwundenen war und iſt keineswegs, wie es geſchienen hatte oder
h ſcheint, vergeblich geweſen. Seine Folgen währen fort, wenn
leicht auch für den oberflächlichen Beobachter ganz unmerklich, den-
h nicht ſelten bis zu den ſpäteſten Geſchlechtern reichend.

Denn bei jedem Ereigniſſe, das uns die Geſchichte erzählt, läßt
eine *zweifache* Wirkung erkennen: es treten Folgen hervor in
ziehung auf die Handelnden, auf die gerade lebende und unmittel-
betheiligte Generation, — dann aber auch Folgen hinſichtlich der
teren Geſchlechter, der Zukunft. Kein Zeitalter ließe ſich aus der
ſchichte hinwegnehmen, ohne daß eine Unterbrechung, eine Lücke
Gange der Ereigniſſe und der Entwickelung ſichtbar würde. Wenn
ch auch jedes Zeitalter erfüllt, was man etwa ſeine Beſtimmung
nen möchte, wenn es alſo auch ſeinen *Selbſtzweck* erfüllt, ſo
t es doch nicht minder zugleich der Zukunft mit als weſentliche
ndlage — im Guten, wie im Uebeln.

Um nun die feſtbegründete, klar aus ſich ſelbſt hervortretende
berzeugung zu erlangen, daß alle Bemühungen, alle ſcheinbaren, zeit-
ſen und localen Siege der Vertheidiger der Finſterniß, der Unter-
ckung und der Barbarei zuletzt dennoch vergeblich ſind; daß der
iſt der Cultur, der Humanität, der Aufklärung und der Freiheit
widerſtehbar voranſchreitet nach dem hohen Ziele der Beglückung und
redlung der Menſchheit, des ganzen Geſchlechtes: — um uns dieſe
ndlich erhebende Ueberzeugung zu verſchaffen, müſſen wir vor Allem
Gang der Ereigniſſe, vielmehr der Entwickelung der Menſchheit,
Geiſt der Geſchichte, frei, unbefangen und vorurtheilslos zu
ründen und zu erfaſſen ſtreben; die frühern Zeiten ſodann vergleichen
der Jetztwelt, aber nicht etwa blos in einzelnen Erſcheinungen oder
üglich einzelner Claſſen und Stände, ſondern in ihrer Totalität, dem
zen Streben, Wirken und Sein der Geſammtheit in ihren Grund-
en, damit aus dieſen beiden bekannten Größen (den Zuſtänden in
Vergangenheit, und jenen in der Jetztwelt) ſich eine Schlußfolge-
g begründen laſſe auf eine dritte Größe — auf die *Zukunft*.
Ein hocherfreuliches Ergebniß wird dann in aller Klarheit her-
treten.

Wir werden ganz vorzüglich den *ſocialen Zuſtand der Völ-*

ker, ihr gesammtes Leben und Sein, zu erfassen s
strenger, unnachsichtlicher Prüfung der Frage: in wie fern
Epoche vorhandenen Verhältnisse mit dem Geiste wahrer
Humanität, mit den Bedingungen des wahren Volks
Einklange standen oder ihnen widerstrebten.

Hierbei dürfen wir nun die vorkommenden Erschei
darum kurzweg gut heißen, weil sie in einer für glanz
Zeit bestanden, noch dürfen wir sie für verwerflich e
weil sie von unseren heutigen Socialeinrichtungen abwei
es sich doch vielleicht nur etwa um eine andere Art de
die unsrige ist, handeln.

Bei dieser in der Anwendung gewiß oft schwieriger
es, zum Voraus ein stets leitendes und leuchtendes Pri
stellen, das, unabhängig von allen Wechseln der Ideen
ten, an sich, seinem Wesen nach, universell ist und
stens in den Grundzügen, bleiben muß, so lange es ei
geben wird.

Ein solches Princip nun glauben wir in dem Satze
können: Wahre Cultur besteht bei einem jeder
dem Maße, in welchem seine sämmtlichen soci
richtungen und Verhältnisse (sowohl einzeln, als
talität) die Entwickelung und Ausbildung alle
denen Geistes- und Körperkräfte zur dauer
gründung und vernunftgemäßen Benutzung de
tuellen und materiellen Wohlergehens der
heit (ebenfalls im Einzelnen und Ganzen) befördern u
führen.

Wir nehmen keinen Anstand, dieses Princip dem in
so viel empfohlenen, und fast zu allgemeiner Geltung g
radezu entgegenzustellen, wornach der Historiker das Hö
haben soll, wenn er jede Epoche nach der in ihr herrschende
ungsweise, jede Zeit sonach gewissermaßen „aus sich s
und beleuchte. Allerdings mag solches zur richtigeren E
jeweiligen Zustände, d. h. als bloses Mittel zum Zwecke,
und nimmermehr aber kann dies der Maßstab zur
lung der Verhältnisse, der Maßstab zur Ermittelung
oder der Verwerflichkeit der Ereignisse oder Socialzustände
nach den in den verschiedenen Zeiten herrschenden „A
weisen" der Völker waren Sklaverei, Hexenverbrennung
Mehrzahl der Abscheulichkeiten und Greuel, welche damit
hingen, nicht nur sehr nützliche, sondern unbedingt nothw
Es ist schwer zu begreifen, welchen höheren Werth die
Geschichte für denkende Menschen noch haben kann!

Wir dürfen uns nun na[illegible] oben aufgestellten
satze durchaus [illegible]
ner Stände,

, so weit es möglich ist, die ganze Menschheit umfassen;
i sie erfassen in ihrer Entwickelung, in ihrem gesammten Le-
Sein und Wirken, in ihrer theilweisen Auflösung, vielmehr
lung, Wiedergeburt, Palingenesie.

ir betrachten daher in dieser Art, und in dem ausgedehntesten
r der Bedeutung des Wortes: die höchst mögliche — das gei-
ein intellectuelle und moralische), wie das materielle Wohl
begreifende — Cultur als das höchste Ziel des Strebens der
eit.

ir legen einen äußerst hohen Werth auf die rein geistige
r, einen nicht minder hohen aber auch auf die materielle
der in der Natur der menschlichen Verhältnisse begründeten,
e ganze Geschichte bestätigten Ueberzeugung durchdrungen, daß
n beiden ohne die andere dauernd bestehen kann, daß vielmehr
) wechselseitig ergänzen und unterstützen müssen; — daß einer-
ur geistige Bildung eine das wirkliche Leben angenehm machende
materielle Production begründe; und daß anderseits
r physisches Elend im Allgemeinen auch das moralische in sei-
folge habe, und höhere geistige Entwickelung hemme und un-
mache; daß sonach der Nationalreichthum nicht nur eine der
Grundlagen, sondern vielmehr oft die wesentliche unumgäng-
rbedingung zu jener geistigen Entwickelung ist *).

Sogar auf die Lebensdauer der Menschen äußern Armuth auf der
Wohlhabenheit auf der anderen Seite einen überraschenden Einfluß,
ntlich die Schriften von Benoiston, Morgan (Secretär der großen
le-Society zu London), Dr. Casper und Quetelet zeigen. Nach Cas-
tersuchungen leben von 1000 zugleich geborenen Menschen

				Wohlhabende	Arme
nach	5	Jahren	noch	943	655
—	10	—	—	938	598
—	20	—	—	886	566
—	30	—	—	796	486
—	40	—	—	695	396
—	50	—	—	557	283
—	60	—	—	398	172
—	70	—	—	235	65
—	80	—	—	57	9

er erste Columne nahm Casper aus adelichen Familien, und die
aus der seit vielen Jahren in Berlin verstorbenen Stadtarmen.)
ensdauer stellt sich bei den Reichen auf 50, bei den
Jahre. Der Zufall also, der ein Kind auf den reichen
geboren werden ließ, gab ihm ein Geschenk von vollen
auf den Weg, als dem auf dem Strohlager der Bett-
nenen Kinde. Das Mißverhältniß tritt, wie man sieht,
Alter hervor; es übersteigt aber sogar noch weit die
in Zeiten epidemischer Krankheiten, so namentlich der
nicht überhaupt noch ungleich größer sein, wenn
Uebermaß von Genüssen das Leben
sion der Schrift „Ueber den

Wir haben hier endlich noch beizufügen, daß nach unſerer
die Menſchheit in beiden Beziehungen (nämlich eben ſowohl
ſige Entwickelung, als was materielle Wohlhabenheit betrifft)
haltſam voranſchreite, — daß ſie in dieſem Voranſchreiten, in
Entwickelung niemals zu einem Endziele gelangen könne,
ſie dann für ewige Zeiten ſtille halten müßte; daß vielmehr je
Entdeckung, jede neue Erfindung, ſei es im einen oder im ande
beiden Gebiete, ſtets wieder den Wunſch und die Idee zu noch
ren Entdeckungen und Erfindungen wecke, und zur Grundla
mannigfachſten neuen und weiteren diene; — daß das Voranſ
in beiderlei Hinſicht gerade in dem Maße raſcher und raſcher
müſſe, je weiter man ſchon vorangekommen, nach dem Naturge
mathematiſchen, alſo nicht blos der arithmetiſchen Prog
— Am Schluſſe unſerer Abhandlung wird ſich die Richtigkeit die
merkung unſchwer erkennen laſſen.

Wir wollen hier nur noch eines, nach unſerer Ueberzeugung
ſchütterlich feſtſtehenden Naturgeſetzes gedenken. Es iſt
Alles, was die Menſchheit iſt und ſein wird, mußte ſie und
durch ſich ſelbſt, durch Entwickelung ihrer eigenen Kraft, ihre
nen Anlagen werden; — nicht, was ein Schickſal blind
verhängt hat!

II. Die Menſchheit in ihren früheſten Verhältni zur Außenwelt. — Die erſten Schritte der Entwickelung.

Als das ſchwächſte, hülfloſeſte Weſen auf Erden erſche
Menſch bei ſeiner Geburt. Und Monate, Jahre ſogar, vergehe
er nur ſeine allererſten phyſiſchen Kräfte benutzen, ſeine allergewö
ſten phyſiſchen Bedürfniſſe, für welche die Natur nicht (wie z. B
ſichtlich des Schlafs) ohnehin völlig geſorgt hat, ſelbſt
gen lernt.

Aber mag immer der Körper des Menſchen ſich am Lang
entwickeln und ausbilden, wir finden hinwieder in ihm Anlage
Fähigkeiten, die kein Thier, entweder überhaupt, oder in
Vollkommenheit wie er, beſitzt.

Schon ſein Körper vereinigt eine reiche Fülle phyſiſcher
vor dem aller Thiere, in ſich. So feine, nicht auf der

Menſchen und die Entwickelung ſeiner Fähigkeiten, von Dr. Quetele
den Wiener „Jahrbüchern der Literatur" von 1838, 84. Band, S.
112.) — An die vorſtehende Bemerkung verdient die folgende gereiht
den: In allen Ländern und Städten, wo die Civiliſation und der
zugenommen hat, gewahrt man eine Verminderung der Mortalität.
land kam im Jahre 1700 ein Sterbefall auf 43 Einwohner, jetzt nur
In Schweden ſind dieſe zwei Zahlen 34 (im Jahr 1700) und 45 (jet
tig); in Preußen 30 und 40, in Oeſterreich 40 und 43, in den
Staaten 21 und 28 ꝛc.

kriechende, oder nur auf allen Vieren sich weiterschleppende, sondern nach Oben gewendete, aufrechte Gestalt, die ihm einen weiten, freien Blick nach allen Richtungen und in den verschiedensten Stellungen gewährt; — der in hohem Grade einzig kunstvolle Bau seiner Hand, durch welche ihm die Vollführung der wunderbarsten Dinge, wie keinem Thiere, physisch möglich gemacht ist; — dabei die Fähigkeit, so zu sagen, unter allen Himmelsstrichen zu wohnen, neben dem Löwen in dem glühendsten Sande der Wüste, neben dem Rennthiere fast bis zu dem Pole erstarrenden Eisfelsen; — der Vorzug, an keinerlei bestimmte Art Nahrungsmittel ausschließlich gebunden zu sein, von vegetabilischen wie von animalischen Stoffen der mannigfachsten Art leben zu können u. s. f.

Wie schwach erscheint aber dennoch der nur körperlich ausgebildete Mensch neben den gewaltigsten der Thiere: vergeblich würde er, mit der bloßen Körperkraft, gegen den Löwen, den Tiger, den Elephanten zu ringen versuchen. Allein er besitzt, neben den körperlichen, auch geistige Anlagen; sie entwickeln sich zuletzt, bilden in höherem Maße zuletzt sich aus, sind dagegen die wichtigsten und edelsten. Nur sie erheben ihn unbestreitbar über alle andere Wesen der Erde.

So überzeugen wir uns denn, daß der Mensch keineswegs blos einer höheren Thierart angehört, etwa die edelste der Bestie ist, sondern daß sein Geschlecht eine ganz eigene, höhere Gattung von Wesen bildet, mindestens eben so weit erhaben über die Thierwelt, um eben so viel vollkommener und edler als diese, wie sie (die Thierwelt) ihrerseits edler und vollkommener als die Pflanzenwelt, diese vollkommener als das Mineralreich ist.

Im Körperbau und bei den physischen Bedürfnissen sehen wir allerdings die Verwandtschaft des menschlichen mit dem eigentlich animalischen Organismus; ähnlich, wie wir eine Verwandtschaft zwischen dem thierischen und dem Pflanzenleben finden. Aber eben so, wie sich das Thier durch die Fähigkeit freiwilliger Bewegung weit über die Grenzen des blos vegetirenden Pflanzenlebens erhebt, eben so unendlich groß ist der Abstand zwischen Mensch und Bestie durch die dem Ersten innewohnende Fähigkeit einer unendlichen Vervollkommnung seiner selbst und seines ganzen Geschlechtes. — Alle Thiergattungen werden in Jahrtausenden noch die nämlichen bleiben, wie sie heute sind, wie sie vor Jahrtausenden schon waren. Der gescheidteste Fuchs, der geschickteste Affe bringt sein Geschlecht auch nicht um Strohhalmbreite weiter. Wie ganz anders der Mensch! Sein Forschen, sein Ausbilden, kennt, so zu sagen, keine Grenzen. Und was der Einzelne entdeckt und erfindet: es nützt nicht etwa blos ihm allein, es nützt allen künftigen Geschlechtern; denn der Mensch besitzt die Fähigkeit, seine Entdeckungen auf die spätesten Nachkommen zu übertragen; diese sodann besitzen jene, daraus Vortheil zu ziehen, darauf fortzubauen bis in's Unendliche!

Und Alles deutet im Menschen auf immer weiter gehende Ent-

wickelung; faſt Alles weiſ't ihn darauf hin, treibt ihn ſo zu an.

Blicken wir nunmehr auf den Gang der Entwickelu

So, wie ſich beim Kinde die geiſtigen Kräfte nur m ſamer und ſpäter entwickeln als die körperlichen, ſo ohn fel auch beim ganzen Geſchlechte. Gewiß verfloſſen viele Jahrh bis die Menſchen auch nur die gewöhnlichen ihrer intellectuellen keiten kennen, ſie nur einigermaßen würdigen und benutzen Jahrhunderte mußten ſonach auch hinſchwinden, während deren damaligen Menſchen durchaus an der Möglichkeit gebrach, ihre glaubwürdige Kunde von ihrem Zuſtande für ihre fernen Nach aufzubewahren, und mühſam können wir daher nur einige Spuren jenes Zuſtandes zuſammen finden, die uns als leiſe An gen dienen mögen. Nicht aus geſchriebenen Urkunden vermö hier zu folgern, ſondern unſere Quelle bleibt einfach die Na Menſchen an ſich. So dürfte man im Weſentlichen auf fo Ergebniß kommen.

Man hat Unrecht, in den früheſten Verhältniſſen des M ausſchließlich einen Naturzuſtand deſſelben erblicken zu Denn gewiß liegt es ebenfalls in ſeiner Natur begründet, ihm ruhenden (ihm eben von der Natur ſelbſt verliehenen) Fä und Kräfte zu entwickeln und zu benutzen, und mit Recht h Ferguſon geäußert, daß alle Zuſtände des Menſchen (im U nen) gleichmäßig das Reſultat ſeiner Natur ſeien.

War nun aber jener Urzuſtand ein wahrhaft glücklicher, beneiden wir Urſache haben? So mochte es ſcheinen, ſo la die Menſchen noch nicht zu höheren Begriffen über die geiſtig ihres Geſchlechtes emporgeſchwungen hatten. Anders muß Urtheil lauten. Wir ſehen in jenem Zeitraume vielmehr ge Epoche, in welcher ſich die Menſchheit in einem am Allerm das Thieriſche grenzenden Zuſtande befand — und darin gen wir kein Glück zu erblicken!

Von Entwickelung der edelſten Geiſtes-, ja ſelbſt manch perkräfte war noch nicht der allererſte Anfang vorhanden Menſch ſtand ſo tief, daß er in der früheſten Zeit des geprieſe turzuſtandes noch nicht einmal eine Sprache beſaß. Seine niſſe, nicht minder aber ſeine Begriffe, beſchränkten ſich auf da meinſte, was ſeine animaliſchen Triebe forderten. Er aß un Sein Wachen hatte keinen weitern Zweck, als etwa inſtinctg für den Augenblick nöthige Nahrung aufzuſuchen. Nur ein allein darin unterſchied er ſich von den Thieren, daß höhere A Anlagen in ihm ſchlummerten, obwohl ungeweckt, ſogar u von ihm; ihm ſelbſt der ganzen damaligen Welt — unbe

Leicht konnte der Boden die Bedürfniſſe des Menſchen Zuſtande befriedigen, — bedurfte er doch ſchwerlich mehr, als ſeiner Größe! Ein Eden, ein Paradies, ein herrlicher Ga

nicht erforderlich. Auch bildet die üppige Natur des Südens, m die ersten menschlichen Wohnplätze sucht, keine Gärten, nur enschen Hand vermag sie zu schaffen: die wunderbare Vege- jener Erdstriche erzeugt fast undurchdringlich verwachsene Busch- , schafft Wildnisse vermittelst der herrlichsten und edelsten Ge- , Gesträuche und Bäume, aber keine wonnigen Gärten nach un- egriffen *).

Das Heraustreten aus diesem Zustande konnte keinesfalls plötz- nd mit einem einzigen Schritte geschehen; es erfolgte n, allmälig, in dem Maße, wie sich die Fähigkeiten des Men- umal seine geistigen, mehr und mehr entwickelten. Aber wie , dieses Heraustreten aus dem Urzustande erscheint als ein, wenn ngsam und mühevoll erkämpfter, Sieg der menschlichen über lerische Natur, als erster Triumph der freien, selbsteigenen lung des Geistes über das instinctgemäße, rohe, blos phy- ben **).

er erste, schon in die früheste Zeit fallende Riesenschritt, Mensch zur Veredelung, zur Erhebung, zum Emporbringen des Geschlechtes machte, war — die Bildung von Lauten und n, das Schaffen einer Sprache. Das Bewußtsein dämmert : er merkt auf, vergleicht und urtheilt. Er erkennt wieder, mehrmals gesehen; er wiederholt den Naturlaut des Thieres; hnet und nennt es mit diesem Laute: das erste Wort geht ne Lippen; die Sprache — er hat sie sich geschaffen, hat sie bst geschaffen, in Entwickelung der bis dahin, ihm selbst unbe- , in ihm ruhenden Fähigkeiten. Was er werden kann, wer- rd, er soll es durch eigene Mühe und Kraft, soll es durch bst werden; kein Gott hat ihm die Sprache als vollendetes

---

Noch vor wenigen Jahrzehnten klagten Reisende: „Der Weg von Assuna nada (in Spanien) führe durch eine 8—9 Stunden lange Wüste r Wildniß), die in einer herrlichen Ebene liege, und aus nichts Anderem, n herrlichen Buschwalde von Rosmarin bestehe, der hier an den meisten fast mannshoch wachse." — Und welche Schilderung entwirft der Eng- S. Johnson in seinem „Tagebuche einer (1827 unternommenen) Reise as Himalayagebirge zu den Quellen des Dschemna, und von da den Grenzen der chinesischen Tatarei" — gerade von jenen Gegenden, n man den ersten Wohnsitz der Menschen sucht? „Der Eingang in das on Deyrah," sagt er, „wird besonders durch seine üppige, ja man sagen Urvegetation, verschönert. Die rankenden Gewächse erreichen e ungewöhnliche Höhe, und da sie, von Baum zu Baum sich schlin- das sämmtliche Gehölz gleichsam zusammenflechten, so bildet sich auf eise ein Dickicht, das selbst für einen Elephanten undurchdringlich ist." vergleiche damit die Schilderungen, welche die Seefahrer von man- entdeckten, zum ersten Male durch Menschen betretenen Südsee-In- worfen. —

Zu vergleichen: Schiller's schöne Abhandlung „Etwas über die erste ngesellschaft nach dem Leitfaden der mosaischen Urkunde."

Geſchenk gegeben; er hat ſie ſich ſelbſt ge[illegible]n; ſie iſt nicht gött-
lichen, ſie iſt rein menſchlichen Urſ[illegible]s*).

Jetzt erſt begann die Stellung des Menſchen erhaben zu ſein üb[illegible]
jene der Thiere, über jene der Geſ[illegible]ntheit der übrigen Weſen d[illegible]
Erde. — Wir vermögen, zurückblick[illegible], kaum den Begriff zu [illegible]
von der jämmerlichen Erbärmlichkeit des Urzuſtandes in ſeinem [illegible]
ſten Momente. Die elendeſten Wilden, die man kennen lernte, [illegible]
unendlich höher ſtanden ſie alle, ſchon allein dadurch, daß ſie [illegible]
Sprachen beſaßen, und wären dieſe auch hundertmal unvollk[illegible]
als die unvollſtändigſte, von der wir wiſſen. — Sie alle ſind [illegible]
über den erſten, ſo unendlich großen Schritt der geiſtigen Entw[illegible]
vorangekommen! —

Lange Jahrhunderte mögen darauf wieder vergangen ſein, bi[illegible]
den flüchtigen Laut der Stimme feſtha[illegible]en lernte, erſt vermit[illegible]
bildung des ganzen durch ihn bezeichneten Gegenſtandes, dann [illegible]
abgekürzte, noch ſpäter durch allegoriſche oder ſymboliſche Bilder (H[illegible]
glyphen), endlich durch die Buchſtabenſchrift. — Welche unſ[illegible]
Erfindung! Was vermochten jetzt n[illegible] Entfernung des Raumes [illegible],
fernung der Zeit! Der Menſch hatte ſich das erſte Mittel v[illegible]
zu den entlegenſten Völkern, zu den ſpäteſten Nachkommen [illegible]
über Tauſende von Meilen, über Tauſende von Jahren ſeine [illegible]
dungen, Gefühle, Anſichten, Wünſche, Hoffnungen und Ueberz[illegible]
— ſeine Kenntniſſe, ſeine Entdeckungen, ſein ganzes Wiſſen — [illegible]
zu tragen, wie wenn er überall körperlich gegenwärtig wäre! — E[illegible]
neuer, unberechenbar wichtiger Vortheil, den er ſich gleichfalls ſelb[illegible]
rungen, den er gleichfalls nur ſich ſelbſt zu verdanken hatte! —

Dieſem zweiten großen geiſtigen Fortſchritte gingen indeſſen [illegible]
wiß manche andere voran, durch die man begann, das Leben [illegible]
bequemer und angenehmer zu machen. Die erſten Anfänge [illegible]
Verfertigung von Kleidern, von Wohnungen, von Waffen, Alles [illegible]
gens noch im äußerſten Maße roh und unvollkommen, gehören [illegible]
Zweifel hierher. Eben ſo ſpäter der Beginn des Feldbaues, in w[illegible]
chem man wenigſtens, in mehrfacher Beziehung nicht mit Unrecht, [illegible]
gleich das Beginnen der Civiliſation erblickt, indem der Menſch [illegible]
durch an einen feſten Wohnplatz gewöhnt ward. Auch eignet er ſich
erſt durch den Ackerbau in wahrem Sinne den Boden zu; er wird e[illegible]
dadurch wahrhaft Herr deſſelben, indem er ihn dasjenige, was [illegible]
wünſcht, zu erzeugen zwingt. —

Die von der Natur ſelbſt herbeigeführte Vereinigung von [illegible]
zelnen Menſchen zu Familien**) muß als der Anfang des ſocia-

*) Der edle, ſo religiös geſinnte Herder hat dieſes umfaſſend nachgew[illegible]
ſen, und zwar in der ſchon 1770 durch die Berliner Akademie der [illegible]
ſchaften gekrönten (gewiß wahrhaft preiswürdigen!) Preisſchrift: „Ueber den
Urſprung der Sprache."

**) Die Frage mag hier übergangen werden, ob [illegible] Menſchen gl[illegible]
urſprünglich zu einer Familie verbanden, oder ob [illegible]nd Frau e[illegible]

betrachtet werden. Allmälig lernte man den Werth ge-
Verbindung zu einem bestimmten Zwecke mehr und mehr
zahlreicher die Familie, besonders an männlichen Mit-
erfolgreicher mußten die Kämpfe sein, sowohl gegen die
als gegen andere Menschen. Da traten denn wohl erst
, dann zehn, zwölf und noch mehr unter einander ver-
er auch blos benachbarte Familien förmlich für solche
en, um sich gegenseitig zu helfen und zu unterstützen.
ilien- begann der Stamm- und Staatsverein sich zu ent-
e weitere wichtige Stufe auf dem Wege zur Erlangung
r war damit erstiegen. Die Menschen fingen an, eines
ten Mittel zu benutzen, die, in höherem Maße, nur ihnen,
ieren gegeben sind: das Mittel der Vereinigung ihrer
sehr schwachen Kräfte zur Ausführung gemeinsamer Un-
. — Die Folge bewies, daß die Cultur der Menschen
frucht geselliger Vereinigung ist.
n Kampfe wider Thiere, so wie gegen feindliche Men-
zeigte sich gleich Anfangs der Vortheil, den eine gere-
hrung gewährt, verglichen mit dem Zustande, in wel-
inzelne, wenn auch zum gemeinsamen Zwecke, doch nur
Gutdünken handelt und kämpft. Der Stärkste, Ge-
rd darum zum Häuptlinge der Horde erhoben, für die
Jagd- oder Raubzuges. Es leuchtet ein, wie beschränkt
Gewalt über die Anderen gewesen sein muß. —
ernte einsehen, daß jeder Einzelne etwas von seinen
eben müsse, um alle übrigen Rechte gesichert zu bekom-
war man schon der Bildung des Staats, nach unseren
esentlich näher gerückt.
kleinen Vereine selbst entstanden immer noch Uebergriffe,
t, wohl sogar Mord und Todtschlag. Ein weiser, erfah-
htlicher Mann, von Allen, oder doch der überwiegenden
halb geehrt und geachtet, ward nun zum Richter er-
n Ausspruche sich Alle fügen wollten, später fügen

konnte auch er irren, wie sich bald zeigte; auch er
Vorliebe oder Haß, Verfolgungs- oder Habsucht geleitet
oder aber man fand nach seinem Tode Keinen, der seine
gleicher Weisheit, Kraft und Unparteilichkeit versah. Da
Bedürfniß eigener bestimmter Gesetze, an die Alle ge-
, der Richter selbst nicht minder, als die Uebrigen. —

bei etwas weiter vorangeschrittener Cultur, bleibend und auf
mit einander vereinigten. Home (Sketches of the History
elt weitläufiger davon. — Zu vergessen ist freilich nicht, daß
t das Weib wohl durchgehends rechtlos gestellt und nur Sklavin
ar, sich sonach mehr oder minder willkürlich jederzeit von ihm
mußte, zumal im Oriente. —

noch obwaltenden schweren Mißstände und Mängel — wenigstens in ersten Grundzügen nach, universelle Cultur in's Leben zu rufen, nachdem während des Mittelalters — allerdings ebenfalls neben manchen preiswürdigen Momenten, doch im Ganzen — eine universelle allenthalben gleichartige Barbarei vorausgegangen war. — Ueberblicken wir sonach die Zustände der einzelnen Nationen, welche während des Alterthums am Meisten hervorragten.

1. Chinesen.

Es scheint allerdings nicht mit Ungrund zu geschehen, daß man die Chinesen gewöhnlich als eines der ältesten Völker aufführet. Da der Geschichtsforscher ermangelt jeder zuverlässigen Quelle, sowohl über ihre Geschichte überhaupt, als bezüglich ihrer früheren Sociakzustände. Die inländischen Schriften sind so sehr mit Fabeln angefüllt (dem Sinn zu deuten dem Occidentalen doppelt schwer, meistens sogar unmöglich ist), daß fast gar nichts daraus als historische Wahrheit angenommen werden kann; die alten Hellenen aber kannten China nicht, und es steht sogar zu bezweifeln, ob man nur in der alexandrinischen Zeit bei den Griechen eine Spur von Kunde dieses Landes zu finden vermag *).

Allerdings scheinen mancherlei Zustände der heutigen Chinesen aus dem höchsten Alterthume herzustammen. Indessen kann uns dieß durch nichts positiv zu unterstützende, diese Vermuthung nicht berechtigen, die jetzigen Verhältnisse dieses Volkes zur Grundlage einer Schilderung jenes seiner Vorfahren im höchsten Alterthume zu machen. Wir müssen sonach gleich bei der ersten Nation, von der wir zu reden haben, mit dem Bekenntnisse endigen, daß es uns hier an aller und jeder eine gehörige Kritik genügend bestehenden Kunde gebricht **).

2. Hindus.

Auch über dieses Volk finden wir bei den Schriftstellern der Griechen und Römer sehr wenig brauchbare Notizen. Sie reden meistens von Indien in der Art, wie man von einem Lande spricht, von welchem man durch entferntes Hörensagen fabelhafte Dinge vernommen hat. Nicht einmal des Diodor zu gedenken, der sich ohnehin so oft in Aufzeichnung von Mährchen gefällt, beschäftigte sich selbst Herodot mit ungereimten Sagen, wie z. B. jener von den Gold aufsuchenden Ameisen u. dergl. Zwar haben Arrian's Angaben über des makedonischen Alexander Zug nach Indien wenigstens im Allgemeinen gegolten

*) Dr. Hager sucht die Bekanntschaft der Griechen mit China zu beweisen in dem kostbaren Werke: Description des Medailles Chinoises du Cabinet impérial de France; precédée d'un Essai de Numismatique Chinoise, avec des recherches sur le Commerce des Grecs avec la Chine etc. Paris, 1805. imprimerie impériale.

**) Eine Schilderung der dermaligen Verhältnisse der Chinesen wird später im Artikel „Sina" folgen.

ten Anspruch auf Glaubwürdigkeit; allein nicht nur war dieser Heerzug an sich nur ein schon ziemlich spätes, keineswegs ein im höchsten Alterthume vorgekommenes Ereigniß, sondern er dehnte sich auch ob bis zu den Grenzen des eigentlichen Hindostan aus, berührte er nicht das Herz des Landes *).

Indessen besitzen wir andere aus dem hohen Alterthume stammende Werke, welche uns zwar nicht die Geschichte der politischen Ereignisse Indien, dagegen sehr bestimmt und selbst umfassend die dortigen Socialzustände schildern. Wir meinen hier vorzugsweise die Religionsbücher, insbesondere die Gesetze Menu's, wobei, als Erläuterungsschriften, auch die älteren dramatischen Werke dieses Volkes benutzt werden können.

Wir haben bereits in einem andern Artikel des Staatslexikons (zu dem Art. „Bramanen," 2. Band, S. 691 — 704) die Zustände des Hindu-Volkes, unter Zugrundelegung dieser alten Quellen, in ihrer ganzen Abscheulichkeit geschildert; wir haben nachgewiesen, wie, zum Vortheile einer einzigen Kaste, die ganze Nation von undenklichen Zeiten bis auf den heutigen Tag herab im Zustande der schändlichsten Unwissenheit und Unterdrückung gehalten wurde und es noch wird; wie die Masse der Hindus der allerersten und natürlichsten Menschenrechte beraubt und auf die empörendste Weise herabgewürdigt ist, so daß — um nur Eines anzuführen — der Privilegirte für verunreinigt betrachtet wird, wenn auch nur der Schatten eines Menschen aus der geringsten Abtheilung auf ihn fällt, oder wenn er seinen Durst mit Wasser aus dem Brunnen stillen würde, der für Jenen bestimmt ist! Indem wir auf den Inhalt der erwähnten Abhandlung verweisen, genügt es, hier einige Worte über den Grad der Ausbildung der Wissenschaften und der Cultur überhaupt, im alten Indien, beizufügen.

Die vielgerühmten Kenntnisse der alten Indier in der Astronomie stellen sich nach De Lambre's Untersuchungen als höchst dürftig dar.

Eben so verhält es sich mit ihrer Heilkunde, die von den Weisen (Bramanen) unter „göttlicher Mitwirkung" ausgeübt ward, aber der wissenschaftlichen Grundlage entbehrte.

Dagegen erlangte ihre Literatur schon vor unvordenklichen Zeiten einen gewissen Grad der Ausbildung, unterstützt durch die frühe Erfindung der Buchstabenschrift, die frühe Vervollkommnung der Landessprache, die üppige Natur und die reiche glühende Phantasie und den mystischen Pantheismus der Bramanen. Insbesondere wird die Anmuth der Poesie gerühmt **).

*) Hiernach ist der Werth der desfallsigen Angaben unserer gewöhnlichen Geschichtsbücher, die (mit wenigen ehrenvollen Ausnahmen) nur griechische und römische, keine indischen Werke kennen, leicht zu bemessen.

**) Doch können wir in verschiedenen, uns zu Gesichte gekommenen Schriften dieser Gattung, namentlich dem vielgerühmten Singspiele Gita-Govinda

Was im Uebrigen die Künſte betrifft, ſo beweiſ't das hiervon auf uns Gekommene mehr eine nicht unbedeutende mechaniſche Fertigkeit, als Geiſt und Geſchmack. Es gibt ſchon einen übeln Begriff, wenn wir die Götter auf ſo monſtröſe Weiſe, mit vier Armen und dergl., dargeſtellt ſehen. (Bei den Hellenen finden wir ſelbſt in ihren roheſten Zuſtänden nichts Aehnliches.) — Ueberall treten auch die Wirkungen des Kaſtenweſens hervor; überall die Folgen der Beſchränkung des Menſchen auf das Geſchäft, zu welchem er angeblich geboren worden, möge er auch dazu gerade gar keine Neigung, gar kein Talent beſitzen.

Die Bauwerke ſind koloſſal, die Tempel, Monumente, Säulen, Obelisken und Grotten gehen in's Ungeheuere; die Sculptur und Zeichnung ſtehen aber weit jenem edeln Geſchmacke nach, den wir an den griechiſchen Werken bewundern. Zudem haben neuere Forſchungen dargethan, daß die indiſchen Bauwerke aus weit ſpäterer Zeit herſtammen, als man bisher annahm*).

Blicken wir auf die verſchiedenen Zweige der Induſtrie.

Im 10. Capitel von Menu's Geſetzen (§. 84) heißt es: „Einige ſind der Meinung, daß der Ackerbau etwas Vortreffliches ſei; allein es iſt dies eine Lebensweiſe, welche der Wohlwollende (Gute) höchlich tadelt; denn die eiſenbeſchlagenen Holzſtücke verwunden nicht blos die Erde, ſondern auch die in ihr wohnenden Geſchöpfe." — Es iſt, nach dieſer Sentenz, wohl klar, daß der religiöſe Geſetzgeber den Ackerbau in der allgemeinen Meinung herabſetzte**).

Der wichtigſte Zweig der Gewerbsinduſtrie, deſſen wir im Alterthume erwähnt finden, iſt die Weberei (beſonders in Baum-

---

von Jajadeva keineswegs ſo großartige poetiſche Schöpfungen enthalten, wie manche Schriftſteller; vielmehr ſcheint uns das Ganze ſo ziemlich die Einfachheit der Schauſpiele eines noch wenig ausgebildeten Culturzuſtandes an ſich zu tragen.

*) Die engliſche „Geſellſchaft für Ueberſetzung orientaliſcher Schriftſteller" hat vor einigen Jahren ein indiſches Werk unter dem Titel veröffentlicht: Essay on the Architecture of the Hindus; by Ram Raz. Daraus ergibt ſich, daß die indiſchen Bauwerke keineswegs den Griechen und Aegyptiern mit als Vorbild dienten, ſondern daß die Hindus vielmehr dieſen, noch unglaublich mehr aber den Römern entnahmen. Die großen Abtheilungen einer Ordnung ſind dieſelben bei Hindus und Römern, namentlich das Piedeſtal, welches ebenfalls römiſchen Urſprungs iſt, und die Umriſſe des Simswerks. Der Styl der Verzierungen iſt entartet, und noch unter dem ſchlechten Geſchmacke, der ſchon unter den Antoninen und Diocletian herrſchte.

**) Wir wiſſen zwar ſehr wohl, was Arrian (11. Cap.) und Diodor (II. Buch, 36 und 40. Cap.) von der hohen Achtung erzählen, welche der Ackerbau genieße, und von dem beſonderen Schutze, der ihm ſelbſt während der Kriege zu Theil werde, ſo daß man die Landleute faſt als heilig und unverletzlich betrachte; allein dieſe Angaben werden durch die indiſchen Geſetze in nichts bekräftigt, ſind ſonach offenbar grundlos; und es ergibt ſich daraus auf's Neue, wie ſehr die Kritik Urſache hat, [illegible] klaſſiker von fernen Ländern und Völkern [illegible] mit aller Beſtimmtheit gegeben w[illegible]

lle und Linnen)*). Man gewahrt hierin große mechaniſche Aus-
dung, aber ebenfalls ohne geläuterten Geſchmack: üppige Pracht,
ller Prunk ſind durchgehends vorherrſchend. So in Hinſicht der
eidung, wie bei den häuslichen Einrichtungen**).

Daß manche Erzeugniſſe Indiens ſchon in ſehr früher Zeit nach
deren, weit entlegenen Ländern ausgeführt wurden, läßt ſich wohl
ht bezweifeln. Was man aber auch von dem „blühenden" Handel
ndiens im Alterthume ſagen möge, ſo war er doch gewiß lange nicht,
s er unter anderen Socialverhältniſſen geworden ſein würde, insbe-
ndere bei der ſtarken Bevölkerung des Landes und der Menge und
ſtlichkeit ſeiner Producte. Und wer waren diejenigen, welche den
ndel Indiens betrieben? Ausländer! Babylonier, Phönikier, Araber.
agegen findet ſich nirgendswo eine Spur, daß Hindus ihrerſeits zu
en Völkern gekommen wären. Bei ihren Religionsgeſetzen war ſol-
s auch gar nicht möglich.

Faſſen wir nun die ſocialen Zuſtände, unter welchen ſo unzählige
illionen von Hindus von unvordenklichen Jahrhunderten an bis zur
neſten Zeit herab gelebt haben und noch leben, in einem kurzen
berblicke zuſammen:

Das ganze Volk iſt ſtarr nach Kaſten abgeſchieden, mit durchaus
gleichen Rechten und Verpflichtungen. — In den geringeren Stän-
n wird die Menſchheit auf's Empörendſte niedergetreten. — Das
ſſchwingen in eine beſſere Kaſte iſt auch dem Talentvollſten und
eiſten durchaus unmöglich gemacht. — Die eine Hälfte der Men-
en, nämlich die Frauen, erſcheinen unbedingt unterdrückt und recht-
s geſtellt. — Alles höhere Wiſſen iſt Alleineigenthum der
amanen; das höchſte Anſehen gebührt ausſchließlich nur ihnen.
ie Religion, voll der unſinnigſten und empörendſten Vorſchriften,
nt zunächſt nur zur Begründung und Erhaltung der ſchrankenloſe-
n Prieſtergewalt. Auch die Volkserziehung, die Rechtspflege und
wichtigſten Theile der Verwaltung befinden ſich ausſchließlich in
n Händen der Bramanen. — Alle Laſten ruhen auf den letzten
tänden, und alle Nationalmittel werden dagegen nur zum Vortheile
erſten, mit einiger Theilnahme der zweiten Kaſte (des Krieger-
ndes), verwendet.

Wer mag nun den Zuſtand einer Nation glücklich oder culti-
rt nennen, bei welcher ſo ziemlich Alles dahin wirkt, die Ausbildung
intellectuellen und materiellen Fähigkeiten und Anlagen der unend-
en Mehrzahl ihrer Angehörigen abſolut unmöglich zu machen; einer
tion, die ſo tief ſteht, daß ſie ſich während Jahrtauſenden jedem
ſtrahlen des Lichtes in ihre Mitte vorſätzlich und in der Ge-
mmtheit der Ihrigen widerſetzt; einer Nation, deren Angehörigen

*) Herodot VII. Buch, 65. Cap. — Arrian, indiſche Nachrich-
6. Cap.

Was im Uebrigen die Künste betrifft, so beweis't das hierven auf uns Gekommene mehr eine nicht unbedeutende mechanische Fertigkeit, als Geist und Geschmack. Es gibt schon einen übeln Begriff, wenn wir die Götter auf so monströse Weise, mit vier Armen und dergl., dargestellt sehen. (Bei den Hellenen finden wir selbst in ihren rohesten Zuständen nichts Aehnliches.) — Ueberall treten auch die Wirkungen des Kastenwesens hervor; überall die Folgen der Beschränkung des Menschen auf das Geschäft, zu welchem er angeblich geboren worden, möge er auch dazu gerade gar keine Neigung, gar kein Talent besitzen.

Die Bauwerke sind kolossal, die Tempel, Monumente, Säulen, Obelisken und Grotten gehen in's Ungeheuere; die Sculptur und Zeichnung stehen aber weit jenem edeln Geschmacke nach, den wir an den griechischen Werken bewundern. Zudem haben neuere Forschungen dargethan, daß die indischen Bauwerke aus weit späterer Zeit herstammen, als man bisher annahm *).

Blicken wir auf die verschiedenen Zweige der Industrie.

Im 10. Capitel von Menu's Gesetzen (§. 84) heißt es: „Einige sind der Meinung, daß der Ackerbau etwas Vortreffliches sei; allein es ist dies eine Lebensweise, welche der Wohlwollende (Gute) höchlich tadelt; denn die eisenbeschlagenen Holzstücke verwunden nicht blos die Erde, sondern auch die in ihr wohnenden Geschöpfe." — Es ist, nach dieser Sentenz, wohl klar, daß der religiöse Gesetzgeber den Ackerbau in der allgemeinen Meinung herabsetzte **).

Der wichtigste Zweig der Gewerbsindustrie, dessen wir im Alterthume erwähnt finden, ist die Weberei (besonders in Baum-

---

von Jajadeva keineswegs so großartige poetische Schöpfungen entdecken, wie manche Schriftsteller; vielmehr scheint uns das Ganze so ziemlich die Einfachheit der Schauspiele eines noch wenig ausgebildeten Culturzustandes an sich zu tragen.

*) Die englische „Gesellschaft für Uebersetzung orientalischer Schriftsteller" hat vor einigen Jahren ein indisches Werk unter dem Titel veröffentlicht: Essay on the Architecture of the Hindus; by Ram Raz. Daraus ergibt sich, daß die indischen Bauwerke keineswegs den Griechen und Aegyptern mit als Vorbild dienten, sondern daß die Hindus vielmehr diesen, noch ungleich mehr aber den Römern entnahmen. Die großen Abtheilungen einer Ordnung sind dieselben bei Hindus und Römern, namentlich das Piedestal, welches römischen Ursprungs ist, und die Umrisse des Simswerks. Der Styl der Verzierungen ist entartet, und noch unter dem schlechten Geschmacke, der schon unter den Antoninen und Diocletian herrschte.

**) Wir wissen zwar sehr wohl, was Arrian (11. Cap.) und Diodor (II. Buch, 35 und 40. Cap.) von der hohen Achtung erzählen, welche der Ackerbau genieße, und von dem besonderen Schutze, der ihm selbst während der Kriege zu Theil werde, so daß man die Landleute fast als heilig und unverletzlich betrachte; allein diese Angaben werden durch die indischen Gesetze in nichts bekräftigt, sind sonach offenbar grundlos; und es ergibt sich hieraus auf's Neue, wie sehr die Kritik Ursache hat, den Nachrichten der alten Classiker von fernen Ländern und Völkern zu mißtrauen, auch wenn sie von jenen mit aller Bestimmtheit gegeben werden wollten.

wolle und Linnen)*). Man gewahrt hierin große mechanische Ausbildung, aber ebenfalls ohne geläuterten Geschmack: üppige Pracht, roher Prunk sind durchgehends vorherrschend. So in Hinsicht der Kleidung, wie bei den häuslichen Einrichtungen**).

Daß manche Erzeugnisse Indiens schon in sehr früher Zeit nach oberen, weit entlegenen Ländern ausgeführt wurden, läßt sich wohl icht bezweifeln. Was man aber auch von dem „blühenden" Handel Indiens im Alterthume sagen möge, so war er doch gewiß lange nicht, as er unter anderen Socialverhältnissen geworden sein würde, insbesondere bei der starken Bevölkerung des Landes und der Menge und Köstlichkeit seiner Producte. Und wer waren diejenigen, welche den Handel Indiens betrieben? Ausländer! Babylonier, Phönikier, Araber. Dagegen findet sich nirgendswo eine Spur, daß Hindus ihrerseits zu enen Völkern gekommen wären. Bei ihren Religionsgesetzen war solches auch gar nicht möglich.

Fassen wir nun die socialen Zustände, unter welchen so unzählige Millionen von Hindus von unvordenklichen Jahrhunderten an bis zur neuesten Zeit herab gelebt haben und noch leben, in einem kurzen Ueberblicke zusammen:

Das ganze Volk ist starr nach Kasten abgeschieden, mit durchaus ungleichen Rechten und Verpflichtungen. — In den geringeren Ständen wird die Menschheit auf's Empörendste niedergetreten. — Das Aufschwingen in eine bessere Kaste ist auch dem Talentvollsten und Edelsten durchaus unmöglich gemacht. — Die eine Hälfte der Menschen, nämlich die Frauen, erscheinen unbedingt unterdrückt und rechtlos gestellt. — Alles höhere Wissen ist Alleineigenthum der Bramanen; das höchste Ansehen gebührt ausschließlich nur ihnen. Die Religion, voll der unsinnigsten und empörendsten Vorschriften, dient zunächst nur zur Begründung und Erhaltung der schrankenlosen Priestergewalt. Auch die Volkserziehung, die Rechtspflege und die wichtigsten Theile der Verwaltung befinden sich ausschließlich in den Händen der Bramanen. — Alle Lasten ruhen auf den letzten Kasten, und alle Nationalmittel werden dagegen nur zum Vortheile der ersten, mit einiger Theilnahme der zweiten Kaste (des Kriegerstandes), verwendet.

Wer mag nun den Zustand einer Nation glücklich oder cultivirt nennen, bei welcher so ziemlich Alles dahin wirkt, die Ausbildung der intellectuellen und materiellen Fähigkeiten und Anlagen der unendlichen Mehrzahl ihrer Angehörigen absolut unmöglich zu machen; einer Nation, die so tief steht, daß sie sich während Jahrtausenden jedem Eindringen des Lichtes in ihre Mitte vorsätzlich und in der Gesammtheit der Ihrigen widersetzt; einer Nation, deren Angehörigen

*) Herodot VII. Buch, 65. Cap. — Arrian, indische Nachrichten 16. Cap.

**) Strabon XV. Buch.

nie auch nur ein Gedanke, ein Wunsch entkeimte, die frechen Sklavenketten des Geistes wie des Körpers zu zerreißen, ihre Menschenrechte und Menschenwürde zurückzufordern, und sich naturgemäß aufzuschwingen zur Verbesserung, zur Entwickelung ihrer Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte*)!

3. Aethiopier.

Als drittes Urvolk gelten — ob mit Recht oder Unrecht ist sittlich schwer zu entscheiden — die Aethiopier.

Homer und Herodot reden von ihnen, Beide aber auf eine Weise, welche offenbar zeigt, daß die Griechen in jenen Zeiten von den Aethiopiern so viel wie nichts wußten. Der Dichter nennt sie „die Gerechtesten unter den Menschen" und „die Lieblinge der Götter," und der Geschichtschreiber gibt ihren einzelnen Stämmen solche Namen, wie sie gewiß nie gehabt haben (Makrobier, Troglodyten ꝛc., — als ob es nicht leichter gewesen sein müßte, ihre wirklichen Namen zu erfahren, als zu ermitteln, wie sie wohnen, und daß sie lange leben — was in jenen heißen Gegenden nicht einmal wahrscheinlich ist!).

In Ermangelung aller bestimmten und zuverlässigen Quellen können wir nur theils nach der Natur des Landes, theils nach verschiedenen bei den Aegyptiern später vorkommenden Erscheinungen, theils nach den obwohl nicht bedeutenden, Ueberresten einiger äthiopischen Städte mit etwas Wahrscheinlichkeit auf wenige Puncte des Culturzustandes und der socialen Verhältnisse des Volkes schließen.

Das Wahrscheinliche dürfte sich in der Hauptsache auf Folgendes beschränken:

Die meisten der Aethiopier lebten, den Verhältnissen des Bodens gemäß, als Jäger und Hirten. Es gab nur einzelne wenige Städte (unter ihnen Meroë und Axum), und ausschließlich in ihnen dürfen wir mit einigem Grunde nach Spuren eines Anfanges von Cultur suchen.

Die Angabe des (im Allgemeinen sehr unzuverlässigen) Diodor, daß die Priester die höchste Macht in sich vereinigt hätten, daß der weltliche König nur ein Spielball in ihrer Hand gewesen sei, ist an sich begreiflich, und wird durch die Erscheinungen in dem nahen Aegypten ziemlich glaubwürdig**). Als der erste weltliche Herrscher, von welchem gemeldet wird, er habe sich dem seine Ermordung befehlenden Machtgeboten der Priester widersetzt und deren Gewalt vernichtet, wird der in griechischer Bildung (aber wo und wie?) erzogene Ergamenes

*) Alle Ideen von Vaterlandsliebe und bürgerlicher Freiheit sind dem Hindu so durchaus fremd, daß seine Sprache nicht ein Wort, nicht einen Ausdruck zur Bezeichnung [illegible] Milton's geographisch-statist

**) Diodor III. Buch, [illegible]

thenes, zur Zeit Ptolemäos II. (im 3. Jahrhunderte vor unse-
r Zeitrechnung) genannt *).

Der natürliche Reichthum des Landes an einigen Erzeugnissen,
r Mangel an anderen, sehr nothwendigen führte, wie überall, zum
ntausche, zum Handel. Die Priester, umsichtiger als das übrige
olk, mochten bald den hieraus zu ziehenden Gewinn erkennen, und
ssen Vortheil sich und ihrem Stande anzueignen suchen. So moch-
n sie vielleicht auch dazu geführt werden, in entfernten Gegenden
iederlassungen zu gründen, die dem Handel und dem Cultus zu-
leich dienen konnten. Die Masse von Menschen, welche zu be-
timmten Zeiten aus religiösem Eifer wallfahrend zu den geheimniß-
ll wundervollen Tempeln und Priesterwohnungen strömten, dienten
ld dazu, Caravanenzüge zu veranlassen, sich gegenseitig den Weg
: sichern, und gaben am Platze selbst durch ihre Menge und durch
e Verschiedenheit ihrer Bedürfnisse zu Käufen und Verkäufen beson-
er Gelegenheit. „Die Sitze des ersten Völkerverkehrs wa-
en auch die Sitze der ersten Cultur. Austausch der Waaren
eugte Austausch der Ideen, und durch diese wechselseitige Reibung
erte sie zuerst auf, die heilige Flamme der Humanität" **).

Als wirklich erweisbare Zeichen des ersten Anfanges von Cultur
ssen wir indessen nur die Bauten und die Inschriften auf deren
rümmern anzuführen. Ueber erste aber vermögen wir nicht zu ur-
heilen, da nur einige wenig bedeutende Ruinen sich bis zur Jetztzeit
halten haben, und was die zweiten betrifft, so ist es durch einen
neren Reisenden sehr zweifelhaft gemacht worden, ob dieselben nicht
ls weit jüngerer Zeit herstammen, als man früher durchgehends an-
hm ***). Gewiß herrschte noch keinerlei höhere Civilisation, und
ohl meistens angenommen wird, die Bildung der Aegyptier habe
ren ersten Anfang aus Aethiopien erhalten, so läßt sich doch selbst
l dieser in neuerer Zeit schwankend gewordenen Voraussetzung gewiß
ht bezweifeln, daß die Cultur jedesfalls in Aegypten selbst erst ihre
ere Entwickelung erlangte.

4. Aegyptier.

Was die Ereignisse während der (dafür angenommenen) ersten
d zweiten Periode der ägyptischen Geschichte betrifft (nämlich von

*) Diodor III. Buch, 6. Cap.

**) Heeren, „Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der
lker der alten Welt" — ein Werk voll der scharfsinnigsten Combinationen,
n wir jedoch im Uebrigen sehr oft nicht zu folgen wagen, da dessen geist-
ller Verfasser sich doch nicht selten hinreißen ließ, bloße Vermuthungen,
d zwar selbst höchst gewagte, als historische Thatsachen anzunehmen.

***) Von Katte, „Reise in Abyssinien," bemerkt: Die Ruinen von Axum
en zwar in alt-ägyptischem Geschmacke aufgeführt gewesen, die griechi-
hen Inschriften bewiesen aber, daß sie von den Ptolemäern herstammten.

der frühesten Zeit bis auf Sesostris, etwa 1500 [illegible] vor dem Beginne unserer Zeitrechnung, und von da bis Ps[illegible]h, etwa 650 Jahre vor derselben, d. i. bis zu der Epoche, in welcher die ersten Fremden freiwillig in das Land ei[illegible]n wurden), — so ermangeln die diese früheren Begebenheiten b[illegible]den Angaben aller genügenden Begründung: es berichtet uns gar [illegible]nand darüber, der ein durch seine Verhältnisse an sich glaubwürdiges Zeugniß desfalls zu geben vermöchte. Zudem überzeugt uns der Inhalt der Angaben aus jenen Zeiten, daß wir uns hier durchaus nur auf dem Gebiete der Mythen und Fabeln befinden.

Herodot und Diodor legen uns lange Listen von Königen vor, welche in diesen beiden Perioden über Aegypten geherrscht haben sollen. Allein ihre desfallsigen Angaben widersprechen sich so grell, daß selbst alle Bemühungen des scharfsinnigen Heeren, um einige Uebereinstimmung in dieselben hineinzubringen, vergeblich waren.

Die Thaten, welche dem angeblichen Könige Sesostris beigemessen werden, deuten offenbar (wie das, was man vom griechischen Hercules erzählt) auf nichts Anderes, als auf die Sonne — es war ein Sonnencultus, dieses Gestirn symbolisirt als siegreicher König, und schon der Name „Sesostris" soll ja „Anbeter der Sonne" bedeuten.

Erst von der angenommenen dritten Periode an kann sonach überhaupt von einer eigentlichen Geschichte Aegyptens die Rede sein. Es ist dieses von der Herrschaft Psammetich's bis zur Unterjochung des Reiches durch die Perser, etwa 650 bis 525 vor unserer Zeitrechnung, sonach ein Zeitraum von nicht mehr als beiläufig 125 Jahren. Und selbst das, was uns aus dieser kurzen Periode von geschichtlichen Ereignissen und Begebenheiten gemeldet wird, gewährt eine höchst dürftige Ausbeute. Gegen einen Theil dieser Angabe streitet deren innere Unwahrscheinlichkeit, und ein anderer kann uns, seiner Bedeutungslosigkeit wegen, sehr gleichgültig sein.

Ungleich reicher, glaubwürdiger und an sich interessanter, als die Geschichte der Begebenheiten, sind die auf uns gekommenen Notizen über den Socialzustand der alten Aegyptier. Hier lüften die bis zur neuesten Zeit erhaltenen Alterthümer allein schon mannigfach den Schleier, der uns in anderer Beziehung die Wunder Altägyptens verhüllt. Auch werden hierdurch, und zumal durch die an den großen Monumenten befindlichen Abbildungen, durch die aufgefundenen Geräthschaften ꝛc. viele Angaben der griechischen Classiker ausdrücklich bestätigt, wie überhaupt der[illegible]n Berichte über die Lebensverhältnisse des Volkes s[illegible]n darum [illegible] sich glaubwürdiger sind, als jene über die Ereignisse, [illegible] sie h[illegible]r als Augenzeugen reden konnten, was b[illegible] der gr[illegible]p[illegible]tischen Vorgänge begreiflicher Weise der [illegible]

Aus m[illegible] [illegible]nommen, daß Aegypten von Aethio[illegible] aus [illegible] [illegible]d dieses nun durch [illegible] [illegible]scher Priester,

Ausbreitung ihrer Religion und ihres Handels wegen dahin
e Heeren vermuthet, oder auf welche Weiſe ſonſt geſchah,
möglich ermitteln, um ſo weniger, als die ganze Vermu-
r von Aethiopien ausgegangenen Cultivirung Aegyptens teil-
ls erwieſene Thatſache betrachtet werden darf, vielmehr eben
neuere Forſchungen wenigſtens zweifelhaft geworden iſt *).
nur, daß ſich die Prieſter ſchon in der früheſten uns bekann-
um Mittelpuncte der Cultur (oder deſſen, was man dafür
der äußeren Macht aufgeworfen hatten; und daß ſie zur
Begründung ihrer Herrſchaft die Religion benützten,
en zur Grundlage des ganzen ſocialen Gebäudes, das ſie
, dienen mußte.
vielem Grunde läßt ſich annehmen, daß der Sabäismus,
e die Anbetung der Sonne, als höchſter Gottheit, die Haupt-
des ägyptiſchen, wie überhaupt wohl eines jeden Cultus im
e abgab. Aber der vorſätzlich und ſorgſam fortunterhaltenen
hränktheit des Volkes wegen ſchufen die Prieſter, weſentlich
ihrigen verſchieden, einen beſonderen Cultus für die Maſſe
n, indem ſie jenen mit Myſterien, dieſen mit Allegorieen um-
die von den Uneingeweiheten ebenfalls nicht verſtanden zu
rmochten.
, was man die Menge anbeten lehrte, war zwar ebenfalls
t, aber perſonificirt in einzelnen Weſen oder Thieren, je
ieſes oder jenes derſelben auf den einen oder den andern Lan-
inen größern — wohlthätigen oder ſchädlichen — Einfluß
So ward denn der Cultus überall nach örtlichen Ver-
modificirt, und ſo kam es, daß man, mit Ausnahme der
algottheiten angenommenen zwei oder drei allgemein angebeteten
s, der Iſis, und wohl auch des Typhon), durchaus nur
tter hatte, die in der einen Gegend verehrt wurden, in
nicht **).
uns allein näher bekannt gewordene Volksreligion, im Ge-
m Cultus der Gebildeteren, war über alle Begriffe roh und

---

e ſehr gelehrte Beite J. G. Wilkinſon ſucht umſtändlich die
rzuführen, daß die Aegyptier, nach Geſtalt, Schädelbau und
aſiatiſchen Urſprungs, ſonach keineswegs ein von den obern
erabgekommenes Volk ſeien. (S. deſſen Manners and Customs
ient Egyptians, including their private life, government, laws,
ıfactures, religion, and early history; derived from a compa-
ıe paintings, sculptures and monuments still existing, with the
f ancient authors.) Der Verf. der gegenwärtigen Abhandlung
früher Bedenken über den Umſtand, daß bei vielen ägyptiſchen
n, zumal älteren, eine Verſchiedenheit der dargeſtellten Menſchen-
nicht verkennen läßt: die Einen ſind weißbraun mit ſchlichtem
Anderen negerartig mit krauſem.
. Herodot II. Buch, 42. Cap. Zu vergleichen ferner Diodor
4. Cap.

vernunftwidrig. Wenn auch nur in früherer [illegible] dabei vorkamen (wie Diodor I. Buch, 88 Cap., [illegible]gt, und wie manche erhaltene Darstellungen auf Monumenten ziemlich deutlich beweisen), so beurkundet doch schon der Thierdienst, wie er bis zur letzten Zeit der altägyptischen Nationalität herab bestand, daß das Volk in der furchtbarsten Geistesbeschränktheit und in einer Unwissenheit erhalten ward, die uns fast unbegreiflich erscheinen müssen.

Wer vorsätzlich eines der geheiligt[en] Thiere tödtete, ward hingerichtet; wer es unvorsätzlich that, ha[tte] die Strafe zu erleiden, welche die Willkür der Priester ihm auferlegte. Hatte aber Jemand einen Ibis oder Habicht (Ibis oder Katze) [illegebracht, so mußte er jedenfalls sterben, wenn es auch ganz unvorsätzlich geschehen war*). — Bei Feuersbrünsten sorgte [illegible]t mehr für Rettung der Katzen, als für Löschung des [illegible]s. — Für jede Gattung der heiligen Thiere waren eigene Ländereien bestimmt, aus deren Ertrag die Kosten für eine reichliche Unterhaltung derselben bestritten wurden. Während einer Hungersnoth, so wird versichert, zehrten sich die Aegyptier einander selbst auf, aber Keiner kam in Verdacht, ein heiliges Thier verspeis't zu haben! — Aus den Feldzügen kehrten die Truppen wehklagend mit ihren todten Katzen und Habichten in die Heimath zurück. Wegen des Todes eines heiligen Thieres entstand allgemeine Trauer; es wurden die prunkvollsten Leichenbegängnisse veranstaltet, und oft 100 Talente (fast 300,000 fl. nach unserem Gelde) dafür verwendet. (Welche ungeheure Masse von Zeit und Capitalien [Producten], die zu Nützlichem hätten dienen können, wurden nur allein für das Einbalsamiren der Thierleichen sinnlos vergeudet!) — Auch mit höchst unsittlichen Dingen war der ägyptische Cultus verbunden**).

Unmöglich kann ein Volk, dessen Religionswesen so sehr gegen Menschenwürde, Vernunft und Sittlichkeit verstößt, als wohlgebildet und glücklich betrachtet werden. Und auf dieser Grundlage beruhte hier der ganze sociale Zustand der Nation!

Nachdem schon durch das Religionswesen der erste Unterschied zwischen den Priestern und dem Volke, als Menschen von ganz verschiedener Würdigkeit, gemacht war, erscheint eine weitere Trennung der Masse der Nation in Unterabtheilungen, oder ebenfalls in höheren Kasten, um so begreiflicher, als schon die örtlichen Verhältnisse, die Beschaffenheit des Bodens ꝛc. eine verschiedenartige Lebensweise der Leute bedingten.

*) Diodor erzählt als Augenzeuge (I. Buch, 83. Cap.), wie in jener Zeit unter Ptolemäos, als die Aegyptier um jeden Preis der Gunst der Römer zu erlangen strebten, ungeachtet der allgemeinen Furcht vor jenem mächtigen Volke und ungeachtet der Fürbitten des eigenen Königs, ein Römer, welcher unvorsätzlich eine Katze getödtet hatte, mit dem Tode bestraft ward.

**) Zu vergleichen Herodot II. Buch, Cap. 46, 48, 65 u. 66. Sodann Diodor I. Buch, 83—85. Cap.

Die Priester bildeten die erste und höchste Kaste. Alle Staatsämter waren durch sie besetzt; kein Handwerker durfte sich in Staatsgeschäfte mengen. Sie, die Priester, bewahrten jeden einzelnen Zweig ihrer wissenschaftlichen Kenntnisse als ihr ausschließliches Eigenthum. Sie waren die Richter*), Aerzte, Zeichendeuter, Baumeister ꝛc. Solche außerordentliche Superiorität über das Volk war nothwendig, um dasselbe jederzeit in unbedingter Unterwürfigkeit zu halten. Zudem finden wir das Grundeigenthum fast ausschließlich im Besitze der Priester; und was sie davon besaßen, war stets abgaben- und lästenfrei, ungeachtet aller Privilegien lasteten aber auf ihnen sehr viele unverhältnißmäßige asketische Beschränkungen**); zudem war auch ihnen eine lebendige freie Entwickelung schon dadurch unmöglich gemacht, daß sie nicht etwa blos den Priesterstand im Allgemeinen ererbten, sondern meist diese oder jene Würde bei dem einzelnen Tempel, zu dem ihre Väter gehört hatte.

Die zweite Kaste bildeten die Krieger. Sie waren nicht über das ganze Land zerstreut, sondern in dem den feindlichen Anfällen meist ausgesetzten Unterägypten ansässig, wo sie, statt eines Soldes, den Genuß von Feldstücken eingeräumt erhalten hatten.

Die übrigen Kasten kennen wir nicht genau. Die alten Schriftsteller, insbesondere Herodot und Diodor, widersprechen einander hierüber. Gewiß ist indessen, daß zu den Grundzügen dieser Einrichtung gehörten: Erblichkeit des Standes, strenges Verbot, aus der eigenen Kaste, in der man geboren war, in eine andere überzutreten; Beschränkthaltung im Wissen und grenzenlose Unterordnung der Geringeren unter die Herrschaft der Priester, welche (Herodot zufolge) jedem Stande die Lebensweise, sogar bis auf die Speisen herab, vorgeschrieben haben sollen — eine Angabe, deren Wahrheit wir bezweifeln müßten, wenn wir nicht Aehnliches und noch Aergeres bei den Hindus thatsächlich bestehend erblickten.

Kein einem anderen Stande angehöriger Aegyptier schloß eine Ehe; Heirathsverbindung mit der Familie eines Schweinhirten; kein solcher Letzterer durfte ein Heiligthum betreten; dem indischen Paria gleich lasteten auf ihm Schmach und Verachtung, und ward in ihm die Menschenwürde auf's Tiefste verletzt***).

*) Selbst bei den vielgerühmten Todtengerichten entschied keineswegs das Volk, sondern der Urtheilsspruch ward von mindestens 40 Richtern — nach Priestern — erlassen; jeder einzelne Aegyptier hatte nur das Recht der Anklage.

**) Nach Wilkinson's Forschungen war ihre Diät auf's Strengste vorgeschrieben: sie durften weder Schweinefleisch noch Fische, noch Linsen, Bohnen oder Knobloch und Zwiebeln genießen; mußten zweimal bei Tage, und eben so oft in der Nacht sich baden; ihre Fasten dauerten von einer Woche bis zu sechs Wochen.

***) S. Herodot II. Buch, Cap. 14, 47 u. 48. Champollion äußert einige Zweifel über die Richtigkeit des auf diese Weise geschilderten Verhältnisses; doch spricht Herodot hier als Augenzeuge.

Neben dieser Abtheilung der, Scheine nach freien Menschen in Kasten, [illegible] weitere, haben auch die Sklaverei bestand, und e Grund suchen einige Schriftsteller deren Existenz zu bestreiten*).

Der That nach aber kann [illegible] e Masse des Volkes als den Priestern leibeigen betrachtet [illegible], an sie auch dem Namen nach nur, gewissermaßen blos bi [illegible] m, als „Sklaven des Staates" erscheint**).

Wie im ganzen Oriente, so bestand auch in Aegypten Polygamie; nur bei der Priesterkaste nicht. Und obwohl dieser letzte Umstand auf einen etwas minder unnatürlichen Zustand in den Verhältnissen der Frauen schließen läßt, als der in der damaligen Welt gewöhnliche war, so beurkundet doch schon jener einzige Umstand — das Bestehen der Vielweiberei im Allgemeinen — daß die Weiber im Besitze der natürlichen Menschenrechte im vollen Umfange unmöglich sich befunden haben können; denn wo Polygamie gesetzlich besteht, da muß das Weib die Sklavin des Mannes sein, und der Familiendespotismus ist damit unabwendbar begründet***).

Indem die Religion der Aegyptier nicht darauf beschränkt war, mit geistigen Verhältnissen des Menschen sich zu befassen, sondern indem sie Vorschriften über die gewöhnlichsten Vorkommnisse der äußern Lebensweise gab, legte sie den stärksten Grund zur Absonderung der ägyptischen von jeder anderen Nation der Erde. — Alle, welche nicht die gleiche Sprache mit den Aegyptiern redeten, vielweniger die nämlichen Diätgesetze beobachteten, galten für unrein und wurden als Barbaren bezeichnet; auch nur das Messer eines solchen Menschen zu gebrauchen, würde den Eingeborenen verunreinigt haben†).

Aegypten war der That nach nicht sowohl ein monarchisch, als vielmehr ein theokratisch regierter Staat. Die Könige sahen sich mit großem Glanze umgeben, die Macht aber ruhete in den Händen der Priester. Die ganze Umgebung des Herrschers bestand ausschließlich aus Priestern; alle wichtigen Angelegenheiten wurden zunächst ihnen zur Berathung vorgelegt; und so, wie sie selbst ein asketisches Leben führten, mußte es gewissermaßen auch der König, dem, nach Diodor's wenigstens nicht sehr unwahrscheinlicher Angabe, sogar die Speisen und Getränke vorgeschrieben waren, welche er genießen, und eben so die

*) Nicht nur redet Diodor I., 70 von „gekauften" und von „im Hause gezogenen" Sklaven, sondern die uns bekannt gewordenen Strafgesetze der alten Aegyptier unterscheiden auch zwischen Freien und Sklaven.

**) Diodor I., 79.

***) Wenn Diodor I, 27 behaupten will, bei den Aegyptiern habe der Mann gewissermaßen unter der Herrschaft des Weibes gestanden; und wenn er dabei I., 80 doch selbst das Bestehen der Polygamie bezeugt, so ist es wohl einleuchtend, daß er etwas Unglaubwürdiges sagt, weil sich beide Momente unmöglich mit einander vereinigen lassen.

†) S. Herodot II., 41 u. 158.

Stunden, in denen er spazieren gehen, sich baden, oder bei den Frauen erweilen durfte *).

Was wir von der Civil- und der Strafgesetzgebung der Aegyptier issen, bildet ein sonderbares Gemisch von Humanität und Barbarei. n allen Beziehungen sind die Dinge durch jenen bis in's Innerste es Privat- und Familienlebens eindringenden, Alles vorschreibenden, itenden und beherrschenden Priestergeist geordnet, der (wie in neuer Zeit in Paraguay) grelle Verletzungen des Einzelnen durch seine Genossen zwar nicht duldet, in gewissem Sinne Ordnung und Ruhe ufrecht erhält, in so fern sich nämlich nur Jedermann unter die Allmacht er Hierarchie beugt, dabei aber jede freie Bewegung hemmt und ähmt, jede naturgemäße höhere Entwickelung unterdrückt und unmögich macht. — So verwendeten die ägyptischen Priester auf die Rechtspflege besondere Sorgfalt; Keinem sollte von dem Anderen straflos Unecht geschehen: das größte, allgemeinste Unrecht aber, die gesammte, en Menschen seiner heiligsten Urrechte beraubende, ihn vielfach ganz ntwürdigende Socialeinrichtung, durfte dagegen, gleichsam als von Gott selbst geschaffen, in nichts angegriffen oder verändert, oder nur er leiseste Wunsch zu solcher Veränderung gehegt werden. —

Was das höhere Wissen, die Künste und das wirkliche Leben Verhaupt betrifft, so trug Alles den Stempel einer möglichst unerschütterlichen Stabilität. Religion und Kastenwesen wirkten gleichmäßig darauf hin. In der ganzen Zeit, aus welcher wir Kunde besitzen, könnte man, kein Zweig der Cultur sei einer höheren Vervollkommnung fähig, als worauf ihn die Vorfahren gebracht hatten. Das gemeinsame Interesse aller Priester mußte sie zu strenger Aufrechthaltung dieses verderblichen Grundsatzes bestimmen. Der Zutritt zu dem, was er einen Kaste zugetheilt, war ohnehin den Angehörigen aller anderen Stände unbedingt verschlossen. Das Herkommen galt als heilig, als der Gesetze, und alle Gründe der Vernunft vermochten nicht, es zu erschüttern.

Es gebrach schon an dem ersten Elemente einer guten wissenschaftlichen Bildung. Nie vermag die Hieroglyphe eine eigentliche Buchstabenschrift zu ersetzen **). Aber hier sollte sie sogar großentheils Geheimschrift sein und bleiben, an welche das Volk staunend hinblicken mochte, ohne das Geringste von deren Bedeutung enträthseln zu können. — Es war die ägyptische Hieroglyphenschrift größtentheils eigens dazu bestimmt, ausschließlich der Priesterkaste, und zwar zumeist

*) Diodor I, 70 u. 73.

**) Es bleibt dieses wahr, auch nach Champollion's Entdeckung, „daß die Aegyptier jeden Buchstaben mit dem Bilde eines Gegenstandes bezeichneten, dessen Name in ihrer Sprache mit dem auszudrückenden Buchstaben anfing." Z. B. Kleopatra zu schreiben zeichneten sie zuerst das Bild einer Keule (Kelol), oder einer Hütte (Kalibi) oder eine Mütze (Klakt) ꝛc. Das L wurde durch einen Löwen (Labo), das R durch einen Mund (Ro) oder eine Römerblume (Roman) oder dergl. ausgedrückt.)

gerade dazu zu dienen, jedes höhere Wissen — zu verbreiten, sondern vielmehr — verborgen zu halten vor der se der andern Menschen. (Erst in sehr später Zeit, nach dem Sturze der altägyptischen Nationalität, ward man mit : griechischen Buchstabenschrift bekannt.)

Der Sinn für das Schöne u Erhabene findet sich nirgends bei den Aegyptiern geweckt. Blos körperlich Kolossale, nicht das Ideale, war ihnen von Werth. W dürfen hier nur an die zwecklosen, unsinnigen, die furchtbare K haft des Volkes, das sie aufführen mußte, beurkundenden Pyr denbauten erinnern *).

Die merkwürdigsten Bauten der Aegyptier sind aber ihre Tempel. Und obwohl man deren Größe v lfach ganz gewaltig übertrieben hat, so muß man doch selbst über ducirten Maße ihres Umfanges noch staunen **). Allein hierin, in anderen Dingen, treffen wir immer wieder auf das ve p unbedingter Stabilität, und selbst Heeren fühlte , achter seiner (wie uns scheint übergroßen) Begeisterung für das alte A ypten, zu der Bemerkung ge gen: „Die A tectur bei er denselben Charakter, und r im Laufe v vielle t yr einem Jahrtausende doch wenig runn r rfen e griechische in einem Jahr erte. b g dieser Heiligthümer erscheint, Ver ro ße o einiger Nebendinge, sich doch ber u so gi , daß icht darin jene allgemeine Vorschriften , die Architectur in Aegypten unaufli h nden r."

enswer noch, daß man weder Bogen noch Gewölbe ***) herzu n verstand, und die ersten nicht selten durch schwerfällige Säulen ersetzen sich genöthigt sah. — Auf Herstellung schöner Privatwohnungen scheint gar kein Werth gelegt worden zu sein.

---

*) Es gab nicht blos gegen 40 größere, sondern außerdem noch eine fast zahllose Menge kleinerer Pyramiden. Die drei großen Pyramiden von Gisch allein aber enthalten eine solche Steinmasse (4,693,000 Cubikmeter), daß man davon eine 9 Fuß hohe und 1 Fuß breite Mauer von 1400 Stunden Länge (sonach etwa quer durch Afrika, von Alexandria bis zur Küste von Guinea, oder aber wie viele Wohnungen!) erbauen könnte. — Diodor's Angabe, daß an der größten Pyramide 360,000 Menschen 20 Jahre lang in der Frohne hätten arbeiten müssen, erscheint sonach wenigstens nicht ganz ungereimt, wenn auch sicherlich die Angabe à priori nicht begründet ist. Eine Ungereimtheit ist es aber, wenn der nämliche Schriftsteller versichert, einer der Pyramidenerbauer (König Mykerinus) habe „als Wohlthäter seiner Unterthanen" gegolten!

**) Das flache Dach des großen Tempels zu Groß-Apollinopolis (Edfu) trägt schon seit langer Zeit ein aus Lehmhütten bestehendes Araberdorf. (Der Unrath wird in den Tempel hinab geworfen, der dadurch zu einem wahren Souterrain geworden.) Auch auf dem einen Tempel der Insel Phile steht ein Dörfchen.

***) In Wilkinson's Werke befindet sich eine abweichende Angabe, die jedoch unsers Wissens mit allen anderen Nachrichten im Widerspruche steht.

Innig verbunden mit der Baukunst finden wir Sculpturen nd Malereien, mit denen alle Wände, Säulen und die Decken r Tempel versehen waren. Aber auch hierin brachten es die Aegyptier rchaus nicht weiter, als zu mechanischer Fertigkeit. Ihre Farben ihnen sich durch Frische und Dauerhaftigkeit aus, aber sie hatten rer nicht mehr als sechs, und jede Farbenmischung war ihnen unkannt. Eben so wußten sie nicht das Geringste von perspectivischer eichnung, und alle ihre Darstellungen entbehren nicht nur eines fri-en, kräftigen Lebens, sondern — ohne eine einzige Ausnahme! — lbst der Natürlichkeit; und mit Recht bemerkte ein Brite*): „Noch iemand hat je eine ägyptische Figur in einer Stellung gesehen, in elche sich die menschliche Gestalt natürlich fügen könnte. Die Hände nd fast immer nur die rechte oder die linke, und das Auge immer all, wiewohl das Gesicht im Profil."

Was aber jeden Aufschwung der Kunst hemmen und lähmen ußte, war das Sklaventhum, in welchem sie darnieder lag. Denn arakteristisch genug finden wir auf den altägyptischen Darstellungen r Seite der Maler und Bildhauer auch den Aufseher mit der Gerte, r Zuchtruthe, abgebildet, mit welcher er die Sklaven zur Arbeit, zur unst antreibt! — Ganz diesem Zustande entsprechend, gibt sich auch r Knechtssinn der Beherrschten kund. Die Abbildungen der Götter nd jenen der Könige nachgeahmt, welche deren Tempel erbaut ha-n, so daß z. B. in einem von Möris und Sesostris herrührenden empel alle darin dargestellten Götter dem Möris oder Sesostris glei-en! (Die Portraits der Könige aus dem äthiopischen Stamme zeigen e Gesichtswinkel der Neger und meistens den stupidesten Ausdruck.) So mußte selbst das Ideale, die Gottheit, die Kunst, aus schamloser chmeichelei in den Koth der Gemeinheit herabgezogen und entweihet erden!

Die natürlichen Verhältnisse begünstigten den Ackerbau unge-ein. Die von dem Nilstrom alljährlich überflutheten Gegenden rauchte man nicht einmal zu pflügen oder umzugraben, ehe man sie äete, noch weniger zu düngen, und doch erhielt man alle 4—6 onate eine neue, reiche Ernte. — Das Ueberschwemmungsgebiet es Nils ward, durch Anlage von Canälen, künstlich erweitert. Dieses t aber auch die einzige nennenswerthe Beförderung, welche der Agri-ultur zu Theil wurde. Alle anderen Verhältnisse trugen bei, dieselbe uf einer höchst niedrigen Stufe zu erhalten. Die ganze Bearbeitung es Bodens war dermaßen roh**), daß man nur in einem so sehr ge-gneten Lande überhaupt irgend einen Ertrag erlangen konnte. Das llerschlimmste aber blieb stets, daß der Landmann gar kein freies rundeigenthum besaß, noch dessen je erwerben konnte. Der Boden ar Eigenthum der Priester und des Königs (ersteres theils der

*) Wiener Jahrbücher der Literatur 81. Band, S. 63, Rott.
**) Die Beschreibung siehe bei Herodot II, 14.

gerade dazu zu dienen, jedes höhere [illegible] — [illegible] zu verbreiten, sondern vielmehr — verborgen zu ha[illegible] der [illegible]se der andern Menschen. (Erst in sehr später Zeit, [illegible]ach dem Sturze der altägyptischen Nationalität, ward man mit der griechischen Buchstabenschrift bekannt.)

Der Sinn für das Schöne und [illegible]rhabene findet sich nirgends bei den Aegyptiern geweckt. Blos das körperlich Kolossale, nicht das Ideale, war ihnen von Werth. [illegible] [illegible]ürfen hier nur an die zwecklosen, unsinnigen, die furchtbare Kne[illegible]haft des Volkes, das sie aufführen mußte, beurkundenden Pyra[illegible]denbauten erinnern *).

Die merkwürdigsten Bauten der Aegyptier sind aber ihre Tempel. Und obwohl man de[illegible] [illegible]öße [illegible]lfach ganz gewaltig übertrieben hat, so muß man doch sel[illegible] über die reducirten Maße ihres Umfanges noch staunen **). Allein [illegible] anderen Dingen, treffen wir immer wieder auf das ve[illegible] [illegible]ncip unbedingter Stabilität, und selbst Heeren fül[illegible] [illegible] [illegible]t einer (wie uns scheint übergroßen) Begeister[illegible] [illegible]ur da[illegible] [illegible] [illegible]ypten, zu der Bemerkung gedrungen: „Die A[illegible]ctur beh[illegible] [illegible]er denselben Charakter, und war im Laufe [illegible] [illegible]t [illegible]hr [illegible]nem Jahrtausende doch weniger Ve[illegible] una[illegible] unter [illegible] [illegible]e griechische in einem Jahrhunderte. [illegible] [illegible] [illegible]ng dieser Heiligthümer erscheint, bei aller Ver[illegible] [illegible] [illegible]hrer [illegible]ße und einiger Nebendinge, sich doch in der Ha[illegible] [illegible] [illegible], da[illegible] [illegible]n leicht darin jene allgemeine Vorschriften erke[illegible] [illegible] die [illegible]ntli[illegible] Architectur in Aegypten [illegible] aufl[illegible] [illegible] [illegible]r."

[illegible] [illegible] noch, daß man weder Bogen noch Gewölbe ***) herz[illegible] [illegible]stand, und die ersten nicht selten durch schwerfällige Säulen zu ersetzen sich genöthigt sah. — Auf Herstellung schöner Privatwohnungen scheint gar kein Werth gelegt worden zu sein.

---

*) Es gab nicht blos gegen 40 größere, sondern außerdem noch eine fast zahllose Menge kleinerer Pyramiden. Die drei großen Pyramiden von Gizeh allein aber enthalten eine solche Steinmasse (4,693,000 Cubikmeter), daß man davon eine 9 Fuß hohe und 1 Fuß breite Mauer von 1400 Stunden Länge (sonach etwa quer durch Afrika, von Alexandria bis zur Küste von Guinea, oder aber wie viele Wohnungen!) erbauen könnte. — Diodor's Angabe, daß an der größten Pyramide 360,000 Menschen 20 Jahre lang in der Frohne hätten arbeiten müssen, erscheint sonach wenigstens nicht ganz ungereimt, wenn auch sicherlich die Angabe à priori nicht begründet ist. Eine Ungereimtheit ist es aber, wenn der nämliche Schriftsteller versichert, einer der Pyramidenerbauer (König Mykerinus) habe „als Wohlthäter seiner Unterthanen" gegolten!

**) Das flache Dach des großen Tempels zu Groß-Apollinopolis (Edfu) trägt schon seit langer Zeit ein aus Lehmhütten bestehendes Araberdorf. (Der Unrath wird in den Tempel hinab geworfen, der dadurch zu einem wahren Souterrain geworden.) Auch auf dem einen Tempel der Insel Philä steht ein Dörfchen.

***) In Wilkinson's Werke befindet sich eine abweichende Angabe, die jedoch unsers Wissens mit allen anderen Nachrichten im Widerspruche steht.

Innig verbunden mit der Baukunst finden wir Sculpturen
d Malereien, mit denen alle Wände, Säulen und die Decken
: Tempel versehen waren. Aber auch hierin brachten es die Aegyptier
rchaus nicht weiter, als zu mechanischer Fertigkeit. Ihre Farben
hnen sich durch Frische und Dauerhaftigkeit aus, aber sie hatten
en nicht mehr als sechs, und jede Farbenmischung war ihnen un-
annt. Eben so wußten sie nicht das Geringste von perspectivischer
chnung, und alle ihre Darstellungen entbehren nicht nur eines fri-
en, kräftigen Lebens, sondern — ohne eine einzige Ausnahme! —
ßt der Natürlichkeit; und mit Recht bemerkte ein Brite*): „Noch
emand hat je eine ägyptische Figur in einer Stellung gesehen, in
iche sich die menschliche Gestalt natürlich fügen könnte. Die Hände
d fast immer nur die rechte oder die linke, und das Auge immer
l, wiewohl das Gesicht im Profil."

Was aber jeden Aufschwung der Kunst hemmen und lähmen
ßte, war das Sklaventhum, in welchem sie darnieder lag. Denn
rakteristisch genug finden wir auf den altägyptischen Darstellungen
r Seite der Maler und Bildhauer auch den Aufseher mit der Gerte,
: Zuchtruthe, abgebildet, mit welcher er die Sklaven zur Arbeit, zur
ußt antreibt! — Ganz diesem Zustande entsprechend, gibt sich auch
: Knechtssinn der Beherrschten kund. Die Abbildungen der Götter
d jenen der Könige nachgeahmt, welche deren Tempel erbaut ha-
n, so daß z. B. in einem von Möris und Sesostris herrührenden
mpel alle darin dargestellten Götter dem Möris oder Sesostris glei-
n! (Die Portraits der Könige aus dem äthiopischen Stamme zeigen
: Gesichtswinkel der Neger und meistens den stupidesten Ausdruck.)
o mußte selbst das Ideale, die Gottheit, die Kunst, aus schamloser
icherei in den Koth der Gemeinheit herabgezogen und entweihet
rden!

Die natürlichen Verhältnisse begünstigten den Ackerbau unge-
in. Die von dem Nilstrom alljährlich überflutheten Gegenden
chte man nicht einmal zu pflügen oder umzugraben, ehe man sie
säete, noch weniger zu düngen, und doch erhielt man alle 4—6
onate eine neue, reiche Ernte. — Das Ueberschwemmungsgebiet
s Nils ward, durch Anlage von Canälen, künstlich erweitert. Dieses
aber auch die einzige nennenswerthe Beförderung, welche der Agri-
tur zu Theil wurde. Alle anderen Verhältnisse trugen bei, dieselbe
f einer höchst niedrigen Stufe zu erhalten. Die ganze Bearbeitung
s Bodens war dermaßen roh*), daß man nur in einem so sehr ge-
neten Lande überhaupt irgend einen Ertrag erlangen konnte. Das
rschlimmste aber blieb stets, daß der Landmann gar kein freies
ndeigenthum besaß, noch dessen je erwerben konnte. Der Boden
r Eigenthum der Priester und des Königs (ersteres theils der

*) Wiener Jahrbücher der Literatur 81. Band, S. 63, Note.
**) Die Beschreibung siehe bei Herodot II, 14.

Einzelnen persönlich, theils der Tempel); daneben hatte die Kriegerkaste, an Soldesstatt, verschiedene Landstriche in Genuß. Der Landmann aber erscheint höchstens nur etwa als Pächter*), wenn anders seine Lage nicht noch schlimmer war.

Mit dem Gewerbsstande war der Begriff einer gewissen Erniedrigung verbunden, und deshalb durfte auch kein Soldat sich nebenbei mit dem Betriebe eines Handwerks beschäftigen. Nicht minder war es den Angehörigen des Handwerkerstandes selbst verboten, zwei Gewerbe zugleich auszuüben, oder das vom Vater ererbte mit einem andern zu vertauschen. Der Mensch sollte durchaus nichts werden, als wozu ihn der Zufall der Geburt geführt hatte! So konnte denn der Gewerbsstand gewiß nicht weiter, als zu bloser mechanischer Fertigkeit gelangen. —

Der Handel mit fremden Ländern und Völkern war sichtlich äußerst beschränkt; er dehnte sich in der altägyptischen Zeit wohl schwerlich je weiter als bis Aethiopien im Süden, und bis Syrien im Nordosten aus, und ward selbst nach diesen Gegenden ohne Zweifel mehr durch Phönikier ꝛc., als durch Aegyptier betrieben. Die Furcht der Priester vor den Folgen eines regen Völkerverkehres, zumal mit einigermaßen cultivirten Nationen, und die Strenge der ägyptischen Ceremonial- und Diätgesetze bildeten scharfe Abscheidungslinien. Dazu kamen, als specielle Hemmnisse des Seehandels: die frühere Unsicherheit des Mittelmeeres durch zahllose Seeräuber, die Gefährlichkeit der Schifffahrt auf dem oberen Theile des arabischen Busens, und die Armuth und wohl auch Rohheit seiner Uferbewohner, endlich der Mangel an geeignetem Bauholze für Seeschiffe. Aber auch der Handel mit den afrikanischen Binnenländern (den Heeren weitaus für den wichtigsten Theil des gesammten in- und ausländischen Verkehrs der Aegyptier hält) war unzweifelhaft höchst unbedeutend. Nicht nur, daß sich in den alten Schriftstellern nirgendwo die leiseste Andeutung des Bestehens eines künstlich angelegten Landweges findet**), sondern es fehlte überdies ganz und gar an einem geeigneten Transportmittel; denn nirgendwo gewahrt man, wie selbst Champollion anerkennt, die leiseste Spur des Vorhandenseins von Kameelen, diesen — für den Verkehr in solchen Ländern unumgänglich nothwendigen Thieren. — „Das Schiff der Wüste" scheint vielmehr erst in späteren Zeiten aus Arabien eingeführt worden zu sein. Wo aber ein Binnenhandel ohne die Benutzung des Kameeles hier überhaupt nur möglich gewesen, läßt sich nicht im Entferntesten absehen.

Unvergleichbar wichtiger, als der Verkehr mit fremden Völkern

*) S. Diodor I, 74. — Herodot spricht freilich II, 109 von einem günstigeren Verhältnisse. Was er desfalls mittheilt (Sesostris soll das Land unter die Aegyptier vertheilt haben, gegen einen jährlich zu entrichtenden Zoll), gibt er aber nicht nur selbst als Sage, sondern schildert auch das angeblich bestandene Verhältniß gar nicht näher.

**) Eine von Denon erwähnte Kunststraße in Oberägypten rührt offenbar von den Römern her.

unstreitig jener mit den Angehörigen der eigenen Nation. Ihn hervor und beförderte vor Allem der das Land in seiner ganzen e durchfluthende herrliche Nilstrom. Der hier Statt findende el mußte aber um so bedeutender sein, als an den Ufern dieses es weitaus der wohlhabendste, cultivirteste und zahlreichste Theil ägyptischen Volkes wohnte*), und als man bald durch angelegte äle auch die benachbarten fruchtbaren Landstriche mit jener Haupt- der des Landes in unmittelbare Verbindung brachte**).

Die erste uns bekannte Revolution in den Socialzuständen Aegyp- wurde durch die Macht des Völkerverkehrs herbeigeführt. Nicht r und in allen Fällen konnte man die auf dem Mittelmeere nach unteren Theile des Landes gekommenen Fremden unbedingt von urückstoßen und allen Lockungen des Umtausches der Waaren wi- hen. So trat man denn in Niederägypten zuerst mit Fremden in n Verkehr. Der hier herrschende Psammetich gewahrte, wie ch er und sein Land bereichert wurden. Dieses Aufblühen erweckte Neid der anderen Gebietsbeherrscher***). Aber statt jenen vernichtend enen, unterlagen sie vielmehr sämmtlich ihm, der sich (in Folge hern Wohlstandes) größerer materieller Mittel, und zudem der lebenen Hülfe der Fremden erfreute. Von jetzt an war Aegypten Ausländern geöffnet, und Psammetich's Nachfolger konnten un- ch einen anderen Weg einschlagen. In dieser Zeit — nicht in je- abelhaften der Sesostriden — möchten wir Aegyptens schönste Pe- ioden suchen. —

Nachdem in solcher Weise die Gewalt des Priesterthums durch jene Mittel beschränkt worden, ließen diese Letzten sich zu verderblichen Kriegen verleiten. Eben so, wie ihre Macht im Inneren des Staats ausgedehnt hatte, suchten sie dieselbe auch über andere Länder auszu- dehnen. Die Eroberungssucht rächte sich aber furchtbar an ihnen selbst; indem dadurch wurden mächtige Feinde herangezogen. Und wenn der ägyptische Staat durch zufällige glückliche Ereignisse noch vor Vernichtung durch Nebukadnezar gerettet wurde, so entging er doch

*) Aegypten mag damals allerdings sehr bevölkert gewesen sein; indessen erden Herodot und Diodor in ihren desfallsigen Angaben doch völlig in's rinnte; Ersterer, indem er von 20,000 in Aegypten vorhandenen Städten lt (hätte jede derselben nur 500 Familien oder 2500 Menschen umfaßt, ß dieses allein schon — ohne die Dorfbewohner — eine Populationsmenge 0 Millionen!!), und Letzter, indem er von 18000 Städten und ansehn- en Dörfern berichtet, während er an einer andern Stelle doch die Ge- mtbevölkerung — gewiß hoch genug! — zu sieben Millionen an- ibt.

**) Die Canäle zur Verbindung der inneren Theile des Landes mußten n ihren Folgen weit nützlicher erweisen, als das auf den auswärtigen ze berechnete, scheinbar weit wichtigere Unternehmen der Canalanlage m dem rothen und Mittelmeere.

***) Diodor I, 66. — Also nicht das Opfern aus dem ehernen Helm ner albernen Sage! — war die Ursache des Krieges.

diesem Schicksale nicht, als [illegible] Heere [illegible] rser [illegible] zogen. Jetzt hätte nur darin Rettung gefu[illegible]n [illegible]en, [illegible]n man — wie die Hellenen — der größern [illegible]ter [illegible]lacht eine geistige Superiorität, den fremden Mieth- und Sk[illegible]orden die Begeisterung wahrer Vaterlandsliebe entgegengestellt hätte. Aber [illegible]des war unmöglich. Eine geistige Ueberlegenheit darf bei einem [illegible]einer Masse von allen Zweigen des Wissens und der höheren Cultur sorgsam ausgeschlossenen, an Kastenunwesen gewöhnten, zu Pyram[illegible]nbauten despotisch mißbrauchten und in geistesbeschränkendem, dumm[illegible]n Cultus*) sorgsam herangezogenen Volke nun und nimmermehr gesucht werden; und kriegerischer Muth, militärische Talente [illegible]sich da nicht zu entwickeln, wo, wie in Aegypten, alle Staatseinr[illegible] nur auf Erhaltung der Priesterherrschaft berechnet sind; denn [illegible] schafft Gehorsam, nicht Muth, nicht jenen reinen, begeiste[illegible]n Patriotismus, welcher ein Ausfluß wahrer Bildung ist.

Von dem Eintritte der Perser in das Land an war der Untergang des alten Aegyptens — nicht etwa blos für den Augenblick, sondern für immer — unabwendbar entschieden. Um sich festzusetzen, stürzten die Sieger die Priestergewalt zu vernichten. Da sich aber eben hierauf das gesammte sociale Gebäude gründete, so stürzte mit jener die ganze Nationalität, und die späteren Bemühungen einer Wiederherstellung derselben, wenigstens großentheils auf alten Grundlagen, mußten mißlingen.

Im Interesse der Menschheit ist dieses aber — so wenig Würdiges auch an die Stelle des Untergegangenen trat — wenigstens keineswegs besonders zu bedauern. Denn die Vernichtung eines solchen entwürdigenden Zustandes kann unter keinen Verhältnissen ein Unglück sein; eines Zustandes, der den höchsten Grad geistigen Elends in sich schloß, indem er das unglückliche Volk dahin gebracht hatte, daß es eine andere und bessere Lage nicht einmal wünschte, oder die Möglichkeit einer solchen nur ahnete; daß es vielmehr denjenigen, der es hätte wagen mögen, ihm den Weg zur Verbesserung zu zeigen, unfehlbar, mit höchster Wuth, freiwillig selbst ermordet haben würde. —

5. Juden. (S. Hebräer.)

6. Babylonier und Assyrier.

Die wenigen einzelnen Nachrichten über diese Völker gewähren durchaus keinen allgemeinen, klaren Ueberblick über deren Geschichte und Zustände.

*) Immerhin sind die Pyramidenbauten ein sprechendes Kennzeichen des Zustandes der Nation. Bezeichnender aber noch ist das Religionswesen, da auf diesem der ganze Socialzustand beruhte, der nicht kurz vorübergehend, wie etwa eine Pyramidenbaute war, sondern Jahrtausende lang währte. Auch machte in dem einen Falle die rohe Gewalt, sei es der fremden Eroberer (der Hyksos) oder der wahnsinnigen eingeborenen Unterdrücker, selbst den Vernünftigen [illegible]

Nur von den sogenannten Neubabyloniern sind einige glaubhafte Nachrichten, aber auch dieses nur bezüglich ihrer socialen Zustände, t ihrer Geschichte, auf uns gekommen. Von den Assyriern wissen beinahe so viel wie gar nichts, und das, was von den Altbyloniern erzählt wird, bildet augenscheinlich ein Gewebe von then.

Die Fruchtbarkeit des Bodens, die Lage an zwei schönen schiffbaren men, so wie die Nähe des Meeres und der hierdurch herbeigeführte hr mit andern Völkern — mußten die ursprünglich nomadisirenBewohner dieser Gegenden früher als jene des mittelasiatischen Binlandes mit einiger Cultur bekannt machen. Die häufigen Ueberschwemmungen des Euphrats führten bald zu einigen technischen Voranten. Man führte erst Damm- und Uferbauten (wenn auch noch emlich roher Weise) aus, und begann später Canäle anzulegen. Die bylonier wurden ein Ackerbau und Handel treibendes, nach Zeit und ältnissen cultivirtes, reiches und üppiges Volk (wobei man aber alings unsere heutigen Begriffe von Cultur und Reichthum keineswegs Maßstabe nehmen darf). — Die Juden kamen in ihrem Wissen in ihren Gebräuchen wesentlich verfeinert aus der babylonischen Gefangenschaft zurück.

Was die inneren Verhältnisse betrifft, so besaßen die Priester eine anderen Stände weit überragende, nur durch die Wichtigkeit des dels etwas gemilderte Macht. Sie bildeten eine streng in sich abschlossene Kaste, die im ausschließlichen Besitze der Wissenschaften und ren Künste sich befand, und dieselben mit dem Stande und den Gebeorrechten unter sich fortpflanzte.

Ob auch die übrigen Stände in Kasten getheilt waren, wissen wir t. Dagegen ist es erwiesen, daß die Babylonier viele Sklaven en, welche jedoch ziemlich mild behandelt worden sein sollen *).

Die alles moralische Gefühl empörende Behandlungsweise der nen, die Art, wie sie auf dem Markte an den Meistbietenden oder chstfordernden von Staatswegen verkauft worden sein sollen, dann häßlichen Cultus der Göttin Mylitta haben wir bereits in dem Ar„Ehe" (4. Band, Seite 570—571 des Staatslexikons) geschildert.

Während die Priester einen unvernünftigen religiösen Cultus (hei-

---

erlichen Zwang zu dem Werke, momentan, wider Willen antreiben, — der ius dagegen beschränkte sich nicht auf den äußeren Menschen, er griff tiein, beherrschte den ganzen Menschen: er bezeichnet hier das ganze Wissen, ganzen Umfang oder vielmehr die ganze Beschränktheit der Begriffe des ßbar getäuschten, unglücklichen Volkes!

*) Die Sage von den jedes Jahr 5 Tage lang dauernden Sklavenen, während deren der Herr die Sklaven bedienen sollte, ist — die Sache ter vollen Ausdehnung genommen — durchaus unglaubwürdig. Zu einem lichen Bedienen ihrer Sklaven haben sich die Gebieter gewiß nie s und nirgends herabgelassen; eben so wenig dazu, jene so lange über der Herren, Vermögen schalten zu lassen.

lige Thiere, Vogelflug- und Opferthierdeuterei, Aſtrologie ꝛc.)*; benutzten, um die Maſſe des Volkes in Aberglauben und Unwiſſenheit zu erhalten, würde man bei ihnen ſelbſt vergeblich ein höheres Wiſſen ſuchen**).

Etwas weiter waren die Babylonier in techniſcher Ausführung verſchiedener Arbeiten vorangeſchritten. Doch auch dieſes wird gewöhnlich ungemein überſchätzt. So erſcheinen die ſogenannten „hängenden Gärten der Semiramis," welche im Alterthume als Weltwunder galten, der unbefangenen Prüfung (ſelbſt nach der möglichſt großartigen ſpäteren Beſchreibung des befangenen Diodor) als eine eben ſo kunſt- als nutzloſe Anlage (in beiden Beziehungen allerdings würdig, jenem andern „Weltwunder," den ägyptiſchen Pyramiden, an die Seite geſetzt zu werden).

Die Agricultur ſoll, zumal in Folge künſtlicher Bewäſſerung, auf einer nicht geringen Stufe ſich befunden haben; eben ſo die Gewerbsinduſtrie und der Handel. Allein die Wichtigkeit der beiden letztgedachten Momente wird ſicherlich gleichfalls ungemein überſchätzt. Alles, was man in dieſer Beziehung nach den alten Schriftſtellern anzuführen vermag (und was insbeſondere Heeren mit ungemeiner Sorgfalt zuſammengetragen hat), beurkundet gerade, wie gewaltig wenig Lebensannehmlichkeiten man damals auch in dem reichſten und üppigſten Orte der Welt kannte, da ſich der geſammte Luxus auf — nach unſeren Begriffen — ziemlich ärmliche Dinge beſchränkte; — und wo Gegenſtände wie große indiſche Hunde, Edelſteine, Goldſand, geſchnitzte Handſtöcke u. dgl. als Hauptartikel eines Weltverkehrs genannt werden, da kann dieſer Weltverkehr wahrlich nur ſehr wenig bedeutend geweſen ſein! —

7. Perſer.

Wir ſollten hier zuerſt die Zuſtände der Meder ſchildern. Allein Alles, was bezüglich ihrer auf uns gekommen iſt, beſchränkt ſich in der Hauptſache 1) auf Namen angeblicher Herrſcher, die uns vollkommen gleichgültig ſein können; 2) auf einige Nachrichten von Raub- und Unterjochungszügen, wie ſie ohnehin faſt bei allen Wilden vorkommen. Berückſichtigt man nun noch ferner, daß die Gewährsmänner ſelbſt darüber äußerſt unzuverläſſig ſind, ſo werden wir wohl gerechtfertigt ſein, wenn wir alles darauf Bezügliche aus dem Gebiete der Geſchichte ausſcheiden zu müſſen glauben.

Indem wir nun auf die eigentlichen Perſer übergehen, ſo drängt ſich uns vor Allem die Bemerkung auf, daß, je weiter wir zu den Völkern des inneren Aſiens vordringen, wir deſto unbegrenzter und ſchrankenloſer den Herrſcherdespotismus als Fundament des ganzen

*) Die Richtigkeit der Bibelangabe von Menſchenopfern wird allerdings aus mehrfachen Gründen bezweifelt.

**) Was die Heilkunde betrifft, ſo wiſſen wir, daß man die Kranken auf den Markt brachte, um ſich dort von Vorübergehenden rathen zu laſſen!

Staats- und Nationalwesens entwickelt finden. Der erste Grund dieser Erscheinung dürfte in der natürlichen Beschaffenheit des Landes zu suchen sein. Ein reger, lebendiger Völkerverkehr ist durch den Mangel von (zumal durch cultivirte Länder begrenzten) Meeren ungemein erschwert; eben damit aber auch ein so vielfach nützlicher und beglückender Austausch der Ideen, der Kenntnisse, des Wissens und überhaupt der Begriffe unmöglich gemacht. Zudem nöthigen die Steppen und Sandwüsten zu einem steten Umherziehen; man stößt dabei auf Hindernisse; sie müssen überwunden sein; der Stärkste und Kühnste der Horde ist der Anführer, und ihm gehorchen alle Uebrigen; er erlangt, wenn sein Stamm einmal eine Reihe von anderen Horden unterjocht hat, mit der Zeit schrankenlose Gewalt. — Hierzu die Polygamie, welche, wie wir anderwärts bereits zeigten, den Despotismus des Herrschers von unten auf durch den ganzen Socialzustand begründet, weil jede einzelne Familie eine despotische Einrichtung hat; demnach die Ansicht: daß die ganze Welt in solcher oder gleicher Weise organisirt sein müsse, — hier eine volksthümliche und allgemeine wird. — Darum tritt uns auch überall, wo wir die eben berührten Verhältnisse in Verbindung sehen, das gleiche Bild der Willkürgewalt entgegen. So im inneren Afrika, wie im inneren Asien.

In Persien besonders hielt man den König für das lebendige Abbild der Gottheit*). Er vermag Alles, sein Wille und seine Gewalt sind unbeschränkbar, seine Befehle unwiderruflich**). Zwar soll er gut und weise sein wie Ormuzd; aber wer, der ihn zu richten wagte, wenn er es nicht ist? Nur durch Hof- und Palastverschwörungen wird dem Despoten häufig der wohlverdiente Strang zu Theil!

Unter solchen Verhältnissen war die ganze Nation, auch die Vornehmsten nicht ausgenommen, nur ein Eigenthum des Allgewaltigen: Land und Leute erscheinen als bloße Sachen, über die er verfügen konnte, wie in civilisirten Gegenden der Bürger über seine Wohnung, seine Aecker, sein Mastvieh verfügt***). Alle Perser, auch die vornehmsten Hofbeamten und die Satrapen der Provinzen, waren der That wie dem Namen nach Knechte und Sklaven des Herrschers (ihre gewöhnliche Benennung). In natürlichem Zusammenhange damit die entwürdigende, hündische Art der Verehrung des Gebieters, das Niederwerfen vor ihm u. s. f. Seine persönlichen Feste (Geburtstage ꝛc.) waren stets eine Landesfeier, an der sich auch der kriegerische Perser pflichtschuldigst freuen mußte; sein Tod veranlaßte allgemeine

*) Plutarch. in Themistocl.

**) Zend-Avesta, Ausgabe v. Kleuker I. Bd., S. 72 folg.

***) Diese Begriffe haben sich bis heute noch unter den Persern forterhalten. Der 1807 im Napoleonischen Heerlager erschienene persische Gesandte bat den Kaiser ganz ohne Rückhalt, seinem Könige eine französische Regimentsmusik zu schenken, und wollte dann gar nicht begreifen, daß der mächtige Kaiser nicht ein Paar Dutzend seiner Soldaten und Unterthanen nach Wohlgefallen sollte verschenken können.

Trauer: die Sonne des Lichts und des Rechts ſtrahlte nicht mehr, die Gerichtshöfe wurden daher geſchloſſen, die heiligen Feuer gelöſcht *).

Ein das ganze Land ausſaugender Prunk und Glanz umgab den Herrſcher. Sein Harem **), ſeine Eunuchen, ſeine Hofdiener, die Leibwache der Zehntauſend bildeten, ſo oft die Reſidenz gewechſelte, einen Zug, der nur durch die reichſten Provinzen ausführbar, und im Erfolge nach auch in dieſen einem furchtbaren Orcane, oder der Plünderung durch zahlloſe Räuberhorden gleichkam. Denn der theuere Zug verzehrte oder verdarb, was ihm anſtand; es galt ja Alles das Eigenthum des Königs, und mußte doch der Sklave noch ſein, wenn man ihm nur irgend etwas, wenn man ihm nur das Leben ließ!

Unbeſchreiblich ſind die Verſchwendung und die Ueppigkeit jener Art, welche am Hofe der Schahs herrſchten ***). Und die Vergehen der Gewaltigen ging in ſinnloſer Ausdehnung ſelbſt ſo weit, daß die Leichname derſelben ihren Hofſtaat fortbehielten, und es auch Todtenreſidenzen der Könige gab †)!

„Der Mißbrauch der Gewalt klebt an der Gewalt, wie die Wirkung an der Urſache." — Was Wunder, daß der Despot ſeine beſchränkte Macht nach Laune und Willkür ausübte; daß er die Aerzte, die ihn nicht heilen können, ſpießen laſſen will ††); daß er ſeinen Pfleglinge, der es, auf des Gewaltigen eigene Aufforderung hin, wagte, leiſe genug die Wahrheit zu geſtehen, durch das Niederſchießen des Sohnes beweiſt, auch in trunkenem Zuſtande den Bogen führen zu können †††); daß er Menſchen bis an den Kopf lebendig in die Erde graben läßt *); daß er dem, welcher ſeinen (des Despoten) Enkel, den empfangenen Befehl, am Leben erhalten hat, das Fleiſch des eigenen Kindes zur Speiſe vorſetzt, frohlockend ſodann, ob er Geſchmack an dieſem Wilde gefunden **); — oder daß er den Sohn zwingt, mit dem mit der abgezogenen Haut ſeines lebendig geſchundenen

*) Diodor.

**) Ehe ein Weib der Gunſt des Gewaltigen theilhaftig werden ſollte es wenigſtens ein Jahr lang im Serail gereinigt und vorbereitet ſein. Es konnte ſodann (mit Ausnahme der Favorit-Sultaninnen) dieſe Gunſt Regel alljährlich nur einmal erlangen, und für jeden Tag des Jahres mußte ein neues Opfer der viehiſchen Königswolluſt bereit ſein!

***) Siehe Einzelnheiten bei Herodot I, 188; Kteſias; Xenophon; Athenäus u. A. m.

†) S. Heeren, Conamina eruditorum ad explicanda urbis Persepolitanae monumenta, censurae subjecta.

††) Darius, bei Herodot III, 132.

†††) Kambyſes, bei Herodot III, 34 und 35.

*) Ebendaſelbſt III, 35.

**) Der Mel[illegible] ia Al[illegible] en Herausg. Herodot I, [illegible] Angabe [illegible] zeichnend, [illegible] t.
Wenn wir auch die [illegible]
ſo iſt es doch jedenfalls
eine ſolche That ohne [illegible]

[redacted]ften Stuhle Recht zu sprechen*), oder vielmehr im lügenhaft ge[redacted]ten Gewande des Richters höhnend Unrecht zu üben, — und wie [redacted] Anzahl der Greuel alle lauten, welche uns von der Herrscherweise [redacted] mittelasiatischen Despoten aufbewahrt sind, und eine wo möglich [redacted]ch erschreckendere Schlußfolgerung auf die unberechenbare Menge der [redacted]ht aufgezeichneten gestatten!

Die Regierung ging in der Regel vom Harem aus. Weiber und [redacted]uchen, obwohl selbst nur Sklaven, sonach aller Rechte entbehrend, [redacted]ssen den jeweiligen Despoten durch tausend Ränke zu lenken, sich [redacted]ß um die Wette einander zu stürzen und zu morden **), und Un[redacted]ß und Verderben über zahllose Völker zu bringen ***). Auch die [redacted]ahlung der Kronerben ging vom Serail aus †); und wie unter sol[redacted]n Verhältnissen heute noch im Oriente häufig der Fall ist, so klebte [redacted]mals jedem neuen Herrscher das Blut seiner gemeuchelmordeten Brüder [redacted]; deren längeres Leben ihn ja in seinen königlichen Schwelgereien [redacted]ß beunruhigt und aufgescheucht haben würde ††).

Einiges Gegengewicht wider die Herrscherwillkür suchte das Prie[redacted]sthum zu bilden. Die Magier galten als Mittelspersonen zwischen [redacted] Gottheit und den Menschen, dem Herrscher unentbehrlich als Wahr[redacted]er, Zeichendeuter und Besitzer der heiligen Gebetsformeln. Aber nicht [redacted]ügend geschützt vor den Launen der schrankenlosen Herrschermacht, [redacted]gen ihre Rathschläge eben so wohl, wie die Entscheidungen der Rich[redacted]mmer nur dahin, dem Verlangen und den Wünschen des Gewal[redacted]n zu entsprechen, ohne Scham und Ueberzeugungstreue, unbekümmt um Ehre, Wahrheit und Recht †††).

Die Religion selbst, welche damals, wie wir glauben (s. den [redacted]. „Parsen"), durch Zoroaster's Reformation noch nicht von den aller[redacted]ersten Schlacken gereinigt war, beförderte und unterhielt vielfach einen

---

*) Herodot VII, 194.

**) Siehe die furchtbar empörende, aber höchst charakteristische Geschichte Herodot IX, 108—113, wo eine der Weiber des Xerxes dessen schuld[redacted]r Schwägerin aus Rache und Eifersucht die Nase, Ohren, Lippen und [redacted]üste abschneiden und den Hunden vorwerfen, sodann auch die Zunge [redacted]reißen ließ, und die Unglückliche so verstümmelt nach Hause sendete!

***) Weiberränke waren auch die erste Veranlassung der Kriege mit den [redacted]llenen: der Lohn, den die Atossa dem Arzte Demokedes versprochen hatte. Herodot III, 134.

†) Platon.

††) Herodot. Heeren.

†††) Als Kambyses die Richter befragte, ob es nach den Gesetzen er[redacted]ubt sei, seine Schwester zu heirathen, antworteten sie — wohl wissend, [redacted]che Entscheidung er verlange — ächt diplomatisch! — es gebe zwar kein [redacted]setz, welches solches befehle, dagegen bestehe das Gesetz: „daß der König [redacted]n könnt, was ihm beliebe." Herodot III, 31. Vergleiche auch [redacted]I, 794. — Der [redacted] wel[redacted] auf dem [redacted] der Haut seines geschunde[redacted]n Vaters überz[redacted] sor[redacted]ste, gibt ein wenigstens [redacted]t umschleiertes [redacted] von der Unabhängig[redacted]it der Griech[redacted]

craſſen Aberglauben; und ſo werden namentlich Menſchenopfer, i
ſondere das Lebendigbegraben von Menſchen, um ſich den Gott, d
ter der Erde wohne, geneigt zu machen, als ein gewöhnliches Bedü
niß geſchildert *).

Die perſiſche Nation war in vier, nach Wiſſen und
entfernt von einander ſtehende Abtheilungen geſchieden: die Kriege
die Prieſter bildeten die beiden edeln, die Ackers- und Gewerbsl
geringeren Stämme **). Indeſſen finden wir doch das eigentliche
ſtenweſen in ſeinem vollen Umfange hier nicht entwickelt, wie
überhaupt ſeine ganze Ausdehnung nur bei ſolchen Völkern (a
nicht bei allen dieſen) erlangte, deren geſammter Socialzuſtand a
prieſterlichen Einrichtungen beruhete (wie bei den Hindus, den
tiern, vermuthlich auch den Aethiopiern).

Ehe wir nun weiter auf die ſocialen Verhältniſſe ein
müſſen wir einen Blick auf die Grundlage des perſiſchen Staat
des nach Außen, ſonach anderen Völkern gegenüber, hinwenden. -
Eroberungsſucht tritt uns hier vor Allem entgegen. Die
betrachteten Aſien als ihr und ihres jeweiligen Königs Eigen
Kein Mittel ſchien ihnen zu unmoraliſch, zu verwerflich oder zu gr
um dieſe Herrſchaft zu behaupten und zu ſichern ***); und w
auch einzelne Volksſtämme, welche ſich freiwillig unterwarfen (
Phönikier), ziemlich ſchonten, oder andere aus Politik ſelbſt einige
zu heben ſuchten (wie die Babylonier) †), ſo verfuhren ſie de
pörender gegen die anderen, insbeſondere wenn dieſe den Muth
ihre Freiheit und Nationalität wider die fremden, rohen Unte
mit dem Schwerte zu vertheidigen: dann verpflanzten und ver

*) Herodot VII, 114.

**) Zendaveſta. — Herodot's Angabe von 10 Stämmen (
3 ackerbauenden, 4 nomadiſirenden) muß der Auctorität der einheimiſchen
len nachſtehen.

***) Schloſſer, der ſonſt ſcharf prüfende Geſchichtsforſcher,
zwar (I. Band, S. 257 ſeines univerſalhiſtoriſchen Ueberblicks) von de
nenden Behandlungsweiſe der Beſiegten durch die Perſer, und für
Beweiſe die gefangenen Könige Aſtyages, Krösus und einen ägyptiſchen
ſcher an. Abgeſehen davon, daß dieſe Angaben theilweiſe von der hi
Kritik bezweifelt werden können (und überdies ſollte ja auch Krösus
auf dem Scheiterhaufen endigen), ſo beweiſt eine Milde gegen einzelne H
linge noch gar nichts, wenn man, wie von den Perſern ſo oft
ſich die empörendſten Greuel gegen ganze Völker erlaubte.

†) Selbſt dabei gab ſich wieder eine häßliche Barbarei kund. In
zweiflung hatten die Babylonier ihre Weiber ſelbſt getödtet. Darin
wünſchte das wichtige Babylon als ſein Beſitzthum wieder emporzub
Er gab deswegen die Stadt ihren alten Einwohnern (unter perſiſcher
herrſchaft) zurück (nachdem er jedoch zuvor noch etwa 3000 derſelbe
ſpießen laſſen); und damit eine Fortpflanzung Statt finde, ſo legte
in der Nähe wohnenden Völkerſchaften auf, in verſchiedenen
rungen 50,000 Weibsperſonen nach Babylon zu liefern! — Alles
liche Gefühl empört ſich über ſolche Schmach!

[redacted] ſie ſyſtematiſch ganze Volksſtämme *), ſuchten ſie andere völlig [redacted]ottten **); und bei mehr als einer Gelegenheit ſtellten ſie wahre [redacted]ubjagden gegen die unglücklichen Bewohner ganzer Landſchaften und [redacted]ſeln an ***).

Da die Perſer, der geringen Stufe ihres eigenen Culturgrades [redacted], an höhere Bildung und Emporbringung der von ihnen unter[redacted]ten Länder gar nicht denken konnten; da ſie vielmehr nichts Anderes, [redacted] einen hohen Ertrag aus dieſen zu ziehen beabſichtigten, ſo mußte [redacted]mal eine volksverderbliche Satrapenregierung entſtehen, welche kein [redacted]eres Ziel des Strebens, als Erweiterung der Macht dieſer Statthalter, [redacted]friedigung ihres Stolzes und ihrer Geldgier kannte. Jede Provinz [redacted]ßte ſonach, neben ihrem Beitrage zur großen Hofhaltung des Sul[redacted], noch einen beſonderen — man kann nicht einmal ſagen kleinen Hof des Satrapen unterhalten, an welchem gewöhnlich gleichfalls die [redacted]ßigſte Verſchwendung herrſchte †). Das Uebel vergrößerte ſich, je [redacted] ſich dieſe früheren Statthalter in Wirklichkeit zu blos tributären [redacted]rſten emporſchwangen, welche ſich aus eigener Machtvollkommenheit [redacted]nder wohl ſogar mit Waffengewalt bekriegten ††), oder ihre Stellen [redacted]ch eigenmächtig ernannte Viceſatrapen auf eigene Rechnung verwal-

*) So wurde unter Kambyſes eine Colonie von 6000 Aegyptiern nach [redacted]ſa geſchleppt (Ctes. Pers. cap. IX.). Gleicher Fall mit den Päonen. [redacted]erodot V, 15 98.) — Um das Entweichen in das alte Vaterland zu ver[redacted]ndern, verpflanzte man ſolche Unglückliche häufig nach den entfernteſten [redacted]genden, z. B. auf die Inſeln des perſiſchen Meerbuſens. (Heeren I, [redacted]. 455.) — Auch das ſyſtematiſche Verſchlechtern der Volksſtämme [redacted]ch abſichtlich angewendet. Dürfen wir Herodot glauben, ſo mußten die [redacted]dier auf des Kyros Befehl ihre Waffen abliefern, ſich in reiche Gewänder [redacted]den und ihre Jugend im Trinken und Spielen unterrichten, ſo daß ſie in [redacted]rzer Friſt aus dem kriegeriſchſten Volke Aſiens das weichlichſte geworden ſein [redacted]ten. Der Rath rührte, wie verſichert wird, von ihrem eigenen früheren [redacted]otaten Krösos her, der ſie hierdurch vor der gewaltſamen Verpflanzung [redacted] retten ſuchte.

**) So die Jonier. „Als die Perſer die Städte (der Jonier) in [redacted]rer Gewalt hatten, laſen ſie die wohlgebildetſten Knaben aus, und ver[redacted]mitten ſie; die ſchönſten der Jungfrauen ſchleppten ſie zum Könige fort; [redacted]ch wie ſie dieſes thaten, ſo brannten ſie auch die Städte ſammt den Hei[redacted]thümern ab. (Herodot VI, 32.)

***) Von den Griechen σαγηνεύειν, „mit einem Netz ausfiſchen," ge[redacted]mmt. „Auf jeder Inſel, die ſie nahmen, machten die Barbaren immer [redacted]ße Treibjagd (Fangjagd) auf die Menſchen. Ihre Fangjagd aber iſt [redacted]n dieſer Art: ein Mann hat den anderen bei der Hand in einer Reihe [redacted]n der Nordküſte bis zur Südküſte, und ſo durchziehen ſie die ganze In[redacted]l, und jagen die Menſchen auf." (Herodot VI, 31.)

†) Ein Satrap von Babylon hielt eine ſolche Unzahl von Hunden, daß [redacted]r bedeutende Orte mit deren Unterhaltung beſteuert waren. Derſelbe ſoll [redacted]ner 16,800 Pferde beſeſſen und angeblich über eine attiſche Medimne [redacted]ſbers an täglichen Einkünften zu beziehen gehabt haben. (Herodot [redacted]192.)

††) Schon Tiſſaphernes und der jüngere Kyros bekriegten ſich einan[redacted]r, und man ſah dieſes gern bei Hofe! (Xenophon.)

ten ließen, und dabei überdies ſolche Viceſatrap ſtellen an die
der urſprünglich dazu Ernannten, gegen genü nde Sicherung
dungenen Tributſumme, weiter übertrugen *).

Darius war der Erſte, welcher wenigſtens einige Norm
Verhältniß der Tributpflichtigkeit der verſchiedenen Provin
ſetzte. Den handeltreibenden Seeſtädten waren zunächſt Geld
Binnenländern meiſt Naturalienlieferungen auferlegt. Aber ſ
dieſer Gelegenheit gibt ſich der Zuſtand der damals herrſchend
würdigung der Menſchheit kund. Die Babylonier mußten
„1000 Talente Silbers und fünfhundert verſchnitten
ben" liefern; die Kolchier in jedem fünften Jahre „hundert
und hundert Jungfrauen." — Die häßlichſten Schandthaten,
der barbariſche Krieger im Momente der Eroberung und des
rauſches begeht, müſſen gering erſcheinen neben den Anordnun
ſolchen ſcheußlichen, mit kalter Ueberlegung, nach Maß und Z
Voraus berechneten, und dem eigenen Lande in dieſer Weiſe
auferlegten empörenden Tributs. — Aerger kann die Menſch
nie verhöhnt und mit Füßen getreten werden, als hier geſch
wenn auch die zahlloſen Seufzer, die zahlloſen Flüche, welche je
ſchamloſer Herrſcherwolluſt ausſtießen, oder die ihnen und den
(den Vätern, Müttern, Geſchwiſtern und Freunden) auf de
erſtarben, — alle ſpurlos verhallen, ſpurlos untergehen mo
bleibt es immerhin Pflicht der Geſchichte, das Andenken an ſ
gen die geſammte Menſchheit höhnend verübte Miſſethaten z
damit nicht als einfache, nun einmal unabänderliche Thatſa
nommen werde, was in Wirklichkeit ein das Brandmal ver
Verbrechen an unſerem ganzen Geſchlechte war.

So viele Züge rohen, brutalen Auftretens wir von
ſern aufgezeichnet finden, ſo wenig konnten die alten Schrift
deren geiſtiger Cultur aufbewahren. Der ungeheuere Einfluß,
auf den Zuſtand unermeßlicher Landſtriche, zahlloſer Volksſta
übten, war nur zerſtörender, nicht ſchaffender und bild
In halb Aſien, in großen Strecken Afrikas und Europas brau
Blut und Flammen, Elend, Jammer und Verderben ihre Sp
— nirgends dagegen auch nur ein Zeichen des Geiſtes edler
tät, das für ſich ſelbſt noch zu uns herabſpräche aus der Ver
das irgend ein alter Geſchichtſchreiber aufzuzeichnen gefunden h

In den Wiſſenſchaften, die ſich größtentheils im B
Magier befanden, gewahren wir allenthalben die größte Beſch
Was Erdkunde betraf, ſo wußte man lange Zeit kaum, daß
oder Lakedämon in der Welt vorhanden ſei. — Von Arzneiw
ſchaft verſtanden die Perſer ſo wenig, daß ſie nur zu ägyptiſchen o
ſchen Aerzten ihre Zuflucht nehmen konnten. — Nicht minder lag

*) Heeren, Ideen über den Handel u. ſ. w. der Völker
Welt 3. Aufl. 1. Band, S. 578.

arnieder: die persischen Hauptstädte erscheinen nach dem Muster
er besiegten Völker (und wahrscheinlich sogar durch deren Hände)
hrt. Susa bestand, wie Babylon, nur aus Backsteinwänden,
darum, in Folge des zerstörenden Einflusses der Witterung und
it, gänzlich von der Erde verschwunden, so daß man heute ver-
selbst nur seine Trümmer sucht. Von Persepolis allein fin-
r noch Ruinen. Aber waren es auch Perser, welche diese Gebäude
ten? Und doch, was sind sie, mit allen auf ihnen befindlichen
uren und Bildern? Allerdings geht der Bau in's Riesengroße,
– nur der Masse nach! — Welchen Künstlerwerth besitzen die
in dem Königsbaue von Persepolis? In den vielfachen
ngen, die davon vorhanden, läßt sich nicht einmal annähernd er-
, was sie darstellen sollen; wie an Räthseln mühen sich an ih-
Erklärer ab. Der Eine sieht darin Jagdstücke, der Andere
ungen glorreicher Kämpfe und Feldzüge *). Aber wer möchte,
wir, und wäre er der Ungebildetste, in unserer Zeit seine Wände
it solchen, durchaus geschmacklosen, gänzlich verzeichneten, mon-
, mitunter fast karikaturähnlichen Darstellungen verunzieren
— Die Kunst der Perser konnte — wie Herder treffend be-

*), obwohl er einen noch immer viel zu hohen künstlerischen
auf die erhaltenen Monumente legt — nie werden, was die
he gewesen, vor Allem weil sie „blos dem Könige diente, und
republicanische Geist fremd war, der Hellas beseelte. Tempel
Religion nicht; Statuen, scheint es, liebte sie nicht; und wem
diese aufgerichtet werden als dem Könige? ... Alle Kunst blieb
rath, an Paläste, Gräber, Wände, Thron, Hausrath verwen-
schuf keine für sich bestehenden freien Denkmale."

die Industrie anlangt, so war der Landbau durch die
ften des religiösen Cultus wesentlich gehoben. Allein es gebrach
einer sichernden Grundlage, schon um deswillen, weil der Land-
ein freies Grundeigenthum besaß, da die gesammte Bodenfläche,
erschied noch Ausnahme, als Eigenthum des Königs galt; sodann
weil jede den Ertrag des Bodens erhöhende Verbesserung zunächst
als Mittel zu weiteren Erpressungen gegen das unglückliche Volk
ward ***).

Gewerbsindustrie und Handel lagen tief darnieder, und wir
nicht eine einzige Einrichtung, durch welche dieselben irgend hät-
erstützt und befördert werden können. Der Gewerbsstand insbe-
bildete die letzte und niedrigste Abtheilung des Volkes, und was

---

Siehe darüber insbesondere die gewaltige Meinungsverschiedenheit
den beiden, sonst so wissenschaftlich erleuchteten Hauptschriftstellern
r und Heeren.

) Persepolis; — persepolitanische Briefe; — Schreiben an Heyne.

) Man traf im Lande viele Canäle, zur Bewässerung der Felder.
olk hatte sie ausgraben müssen. Dessenungeachtet mußte es die
rung selbst wieder dem Könige abkaufen und bezahlen.

den Handel anlangt, so gewahr eine Spur, daß die Perser selbst (nämlich abgesehen [illegible] Phönikien, Kleinasiaten und Babyloniern) an eine Völkerverkehre jemals thätigen Antheil genommen hätten.

Persien hatte sich — und dieses das Ergebniß unserer Forschungen — durch nichts als die rohe Tapferkeit seiner Bewohner unter einem kühnen und mit mehr als gewöhnlichen Anlagen begabten Häuptlinge, in so kurzer Zeit, wie es nur unter den Verhältnissen und Zuständen der uncultivirten Asiaten möglich [illegible], übermächtig emporgeschwungen. Die Masse der Eroberungen, Ausplünderungen und Tribute aller Art führte zur Verweichlichung. [illegible]apenwirthschaft, Serail- und Haremsregierung, vor Allem aber [illegible]en störende Gewalt des unbeschränktesten Despotismus untergruben die Grundfeste des ohnehin sehr wenig solid aufgeführten Gebäudes, und es mußte dieses gänzlich zusammenstürzen beim ersten Stoße, den ihm ein kräftiger Eroberer versetzte. — Und wahrlich! die Menschheit hat den Untergang dieses völkerverderbenden Reiches in nichts zu beklagen. —

8. Phönikier.

Von streitlustigen, beutegierigen [illegible]stämmen umgeben, auf einen schmalen, wenig fruchtbaren Küstenstri[illegible] zusammengedrängt, konnten die Phönikier — so möchte man meinen — nur geringe Bedeutung in der Geschichte der Menschheit erlangt haben. Aber gerade eben dadurch, daß sie sich von den Bewohnern des an sie angrenzenden Binnenlandes mit Verachtung zurückgestoßen, daß sie sich auf eine sandige, wenig producirende Landschaft von nur 100—200 Quadratmeilen Umfang beschränkt sahen, war für sie das Gebot der Nothwendigkeit gegeben, ihre Existenz auf andere, als die gewöhnliche Weise zu begründen. Das Meer mit seinen trefflichen Häfen und Busen, das vorzügliche Schiffbauholz, welches der Libanon bot, luden zur Seefahrt ein. Je weniger Annehmlichkeiten das Land gewährte, um so freudiger und kühner versuchte man sein Glück auf den Wogen. — Allerdings mag Seeräuberei neben Fischerei der Phönikier erstes Gewerbe zu Wasser gewesen sein; allmälig aber begründete sich, jenes Erstgenannte verdrängend, an dessen Stelle der Handel. Derselbe ward mit vieler Klugheit, mit Schonung der fremden Nationalvorurtheile betrieben, und erlangte eben dadurch eine um so ungestörtere, so ziemlich über alle damals bekannten Theile der Erde sich ausdehnende Verbreitung. Auf dem Mittelmeere, dem arabischen und persischen Busen, wohl auch an einigen Küsten des atlantischen Oceans, erschienen bald die Schiffe der Phönikier. Da und dort entstanden Handelsniederlassungen, Factoreien, die sich allmälig in eigentliche Colonieen verwandelten. Verschwanden die Phönikier auch schon frühe wieder von den griechischen Inseln des Archipels und des mittelländischen Meeres, so dauerten dagegen desto länger ihre Niederlassungen auf Sicilien, Sardinien und Korsika, dann vor allen auf den spanischen und nordafrikanischen Küsten fort. Dabei sehen wir

ese Herrschaft fast allenthalben nicht sowohl durch rohe Waffengewalt, s durch die Macht des Handels sich begründen und ausbreiten; denn r ausnahmsweise kommen wirkliche Eroberungen vermittelst Truppenzen vor. Zusammenhängend mit dieser friedlichen Politik schlossen e Phönikier mit den Königen anderer Länder schon sehr früh besonre Handelsverträge ab *).

Was die Regierungsform betrifft, so bildeten die einzelnen tädte (wie etwa in Griechenland) besondere Staaten. An deren pitze standen Häuptlinge mit erblicher, aber äußerst beschränkter Gealt, neben ihnen besondere Magistrate. Diese verschiedenen selbstständigen Orte waren indessen nicht nur moralisch durch die gemeinsame bstammung, Sprache, Religion und Sitte, sondern lange Zeit auch ateriell durch eine Föderation mit einander verbunden, als deren Haupt Anfangs Sidon, dann Tyrus erscheint **). So war denn e Regierungsform der Phönikier dem Wesen nach mehr eine republikanische, als monarchische.

Auf geistige Bildung scheinen die Phönikier unmittelbar, zumal nfangs, wenig Werth gelegt zu haben. Allein die Seefahrt schon öthigte zu mancherlei Forschungen, und führte zu wichtigen Erfinungen und Entdeckungen, und der Völkerverkehr überhaupt, selbst mit enig gebildeten Stämmen, weckte vielfach den im Menschen schlumernden edleren Funken. So gehörten die Phönikier unstreitig zu den ersten ölkern, welche Buchstabenschrift besaßen (von dem ihrigen stammt das echische Alphabet unverkennbar ab). — Rechenkunst und Astronomie ußten sich gleichfalls bei einer handeltreibenden und seefahrenden Naon ausbilden; noch mehr Gewerbsindustrie, und wirklich finden wir ch verschiedene Zweige derselben in hoher Blüthe (so namentlich Purpurfärbereien [mit neun verschiedenen Purpurfarben], Stickereien, Arbeiten Gold, Elfenbein, Elektron u. s. w.). Auf mancherlei Erfindungen hrte ein glücklicher Zufall (z. B. die Verfertigung des Glases). — icht begreiflich, aber doch charakteristisch ist es, daß die Schiffs-Bauten r Phönikier weit ausgezeichneter, als ihre Wohnungs- und Tempel-Bauten waren.

Ein starker Vorwurf trifft die dahin gehende Politik dieses Volks, daß die Verbreitung von Kenntnissen und Wissen bei andern Nationen sorgsam vermieden werden müsse, um vor jeder möglichen Concurrenz von deren Seite gesichert zu sein. Auch wird von den argen Mißhandlungen erzählt, mit denen sie die Eingeborenen in Spanien zum Bergbaue zwangen.

Nicht genügend bekannt sind uns weder der religiöse Cultus, noch e militärischen Einrichtungen der Phönikier; doch läßt sich jedenfalls nehmen, daß weder das Priesterthum noch der Kriegerstand einen ent-

*) Bekannt ist ihr Handelsvertrag mit dem jüdischen Könige Salomon.
**) Siehe Heeren, Ideen u. s. w. 1. Band, S. 633 der 2. Aufl. - Arrian II, 15 und 24. Cap. — Diodor.

scheidenden Einfluß auf die Leitung der Staatsverhäl e ausübte. — Das Land selbst aber befand sich, wie wenig begünstigt es auch an natürlicher Fruchtbarkeit war, in einem blühenden, gartenähnlichen Zustande, und es sind uns nicht weniger als 14, zum Theil sehr bedeutende Städte bekannt, die einst das Gestade dieses kleinen Küstenstriches mit ihrem regen, Alles belebenden Verkehre schmückten; Städte, deren vorzüglichste (Tyrus) nicht allein 13 Jahre lang den Angriffen des Eroberers Nebukadnezar widerstanden haben soll, sondern die auch in der vollkommen historischen Periode der ganzen Macht des kühnen makedonischen Alexander über ein halbes Jahr lang siegreich Trotz bot, und selbst dann dessen Streichen erlag, als auch andere phönikische Städte zum Untergange des vermuthlich zeitweise übermüthigen Hauptortes nachdrücklich mitwirkten *).

Die Phönikier sind das erste Volk, zu dessen Untergange nicht eine fehlerhafte innere Organisation wesentlich mitwirkte, sondern bei welchem derselbe ausschließlich der Macht der äußeren Ereignisse beizumessen ist. Um den Persern oder den Makedoniern unter Alexander zu widerstehen, waren die natürlichen Kräfte und Hülfsmittel des Landes viel zu beschränkt, besonders da die Pflanzstädte eine thätige Unterstützung nicht gewährten, noch gewähren konnten. — Dem Ungewitter, das von Persien aus drohte, wußte man sich zwar durch freiwillige Tributentrichtung ziemlich zu entziehen und dessen schlimmste Wirkungen abzuwenden: der gesammte innere Zustand des Volkes blieb in der Hauptsache unabgeändert. Als aber die Stürme hereinbrachen, die unter Alexander, und noch mehr nach dessen Tode, fast die ganze damals bekannte Welt erschütterten und verwüsteten, ging das Volk der Phönikier widerstandslos zu Grunde: — eine der beklagenswerthesten Folgen jener furchtbaren Umstürze und Verheerungen. —

9. Karthager.

Karthago blieb lange Zeit nach seiner Gründung **) ohne bedeutende Macht, und von seiner Mutterstadt Tyrus wesentlich abhängig. Erst als Phönikien durch die fremden Eroberer niedergetreten war, begann diese Colonie zur welthistorischen Bedeutsamkeit sich emporzuschwingen. Der Geist der alten Phönikier lebte gleich kräftig fort in ihren karthagischen Nachkommen, ja er erlangte in diesen eine ungleich weiter gehende Entwickelung und Ausbildung. „Ohne mächtige Neben-

*) Siehe die Beschreibung bei Arrian und Dieder.

**) Was man uns von der Gründungsgeschichte Karthagos berichtet, ist offenbar Mythe. Dr. Merk erinnert an die Verwandtschaft des Namens Elisa mit Elias-Helios u. s. w. — Der gelehrte Pole Lelewel glaubt, nachweisen zu können, daß an der Stelle, auf welcher Karthago gegründet ward, mehrere Jahrhunderte zuvor schon einmal nach einander, die Phönikier Colonieen angelegt hatten, welche aber jedes Mal ganz zu Grunde gingen. — Die dritte Gründung fiel in die Jahre 864 bis 819 vor dem Beginn unserer Zeitrechnung.

Hier unter den verbündeten Städten am Meere, ohne Feind unter der
ßen Anzahl derselben, nimmt Karthago die ganze Last, aber auch alle
vortheile des (für damals) unermeßlichen, lange von den asiatischen Phö-
kern geführten Handels auf sich; in einer sehr günstigen Lage, näm-
y fast im Mittelpuncte eines Meeres, auf welchem es seine Macht ent-
tet, aber zugleich voll Begierde nach Eroberung und Herrschaft, ver-
mäht es die frühere Politik, auf dem Wege der Güte unter den vielen
likern Einfluß zu erlangen, und sucht seine Größe in Eroberungen, die
nen Handel ausschließlich ihm sichern sollten" *). — Die Leichtigkeit,
ter den afrikanischen rohen, kampf- und beutegierigen Horden jederzeit
ldlinge zu Tausenden anwerben zu können, so daß die Kriege größten-
ls mit fremdem Blute geführt werden konnten, und daß selbst sehr
kreiche Niederlagen den Staat der Karthager nur wenig schwächten,
begünstigten und beförderten die Eroberungslust, richteten aber zuletzt
noch den Staat zu Grunde, indem sie denselben von der Grundlage
ner Existenz (die im Handel bestand) verrückten, ohne ihm ein ande-
festes Fundament gewähren zu können, da in dieser Beziehung bloße
ldlinge nie eine Bürgerbewaffnung zu ersetzen vermögen.

So entstanden denn namentlich die sicilianischen Kriege, welche ei-
n Kampf mit den Römern herbeiführten. Zwar erlangte Karthago
ter Hannibal seine glänzendste, wenn auch schon nicht mehr seine
lichste Epoche; vergebens alle Siege dieses (selbst nach den Zeugniß-
n seiner Feinde, die wir allein besitzen) in der gesammten Weltge-
chte in unübertroffener Größe dastehenden Mannes; — die in seinem
terlande übermächtige Aristokratenpartei versagte ihm die Mittel zur
nutzung, zur Vollendung seiner Siege. Zwar kann Keiner seiner
mischen Gegner auch nur annäherungsweise ihm zur Seite gestellt
rden (insbesondere auch Scipio keineswegs, der vielmehr neben ihm
e ein Zwerg neben einem Riesen erscheint), aber dennoch unterlag Han-
bal, und mußte er unterliegen, weil auch der ausgezeichnetste, aber aus-
ließlich nur auf seine eigenen Kräfte sich beschränkt sehende, nicht von
r Macht des Volkswillens nachdrücklich unterstützte Mann niemals
n ganz ungleichen Kampf gegen eine für ihre Selbstständigkeit ringende,
n gleicher Vaterlandsliebe beseelte gesammte Nation zu bestehen
mag!

Indem wir die innere Organisation des karthagischen Staats nä-
r betrachten, finden wir, daß die Regierungsform (über welche übri-
ns vollständige Nachrichten mangeln) in der Hauptsache eine repu-
icanische Grundlage besaß. Die Beschlüsse der Volksversammlung
ren die höchste Entscheidung. Und wenn die griechischen Schriftstel-
: die obersten Vorsteher des karthagischen Gemeinwesens, die Suffe-
, Könige nennen, so ist diese Bezeichnung eine offenbar irrige, wie
ß auch die Macht derselben in einzelnen Beziehungen gewesen sein

*) Lelewel, „Die Handelsverhältnisse der Phönikier, sodann der Kar-
ger und Griechen."

mag. — Beachtenswerth ist es indessen, wie es einzelnen wenigen Familien viele Menschenalter hindurch gelang, die höchste Auctorität ausschließlich unter Gliedern ihres Geschlechtes zu erhalten. Es scheint aber auch, daß eben diese Familien an Reichthum und Wissen gleichmäßig über die Menge emporragten, und unverkennbar ist, daß sie dem Staate mehr als einen talentvollen und ausgezeichneten Führer geben, obwohl dieselben ihr Ansehen nicht immer im wahren Interesse des Volkes anwendeten.

Die freie, volksthümli[illegible] Re[illegible]sform dehnte sich aber hier, wie überall im höheren Al[illegible]ne[illegible] zu sagen, gar nicht über den Mauernumfang der herrsche[illegible]en [illegible]adt aus. Der Ort Karthago zwar erfreute sich [illegible]icanischer [illegible]gen; was dagegen die weit ausgedehnten L[illegible]ien, Orte und [illegible]ker betraf, über welche sich das Gebiet des kart[illegible]e, so hatten sie keinen Theil an den Wohlthaten [illegible]ng, [illegible]en [illegible]elmehr nur als unterworfenes, darum unselbstst[illegible], [illegible]dings standen die phönikischen Pflanzstädte anfa[illegible]ch, und so erscheint denn auch insbesondere Utica in d[illegible]gen zwischen den Karthagern und Römern n[illegible] bei [illegible] ein [illegible]ndiger Staat. Aber allmälig änderte sich [illegible]ses, und [illegible] die karthagischen Colonieen der gleichen Unabhängigkeit wie die phönikischen sich nicht erfreuten, so fielen insbesondere auch die in Nordafri[illegible] vorhandenen Schwesterstädte Karthagos in den nämlichen Zustand [illegible] Unfreiheit herab.

Was den Zustand der eigentlich unterworfenen Länder betrifft, so mögen zwar einzelne Theile derselben (z. B. die Insel Sardinien) einen sehr blühenden, gartenähnlichen Anblick gewährt haben, das Loos der Völker aber war ein beklagenswerthes und selbst abscheuliches. Gefühl gebildet sollten und durften diese Stämme nicht werden; die Politik des herrschenden Ortes ging nur ausschließlich dahin, die möglichst größten Vortheile von ihnen zu ziehen. So sehen wir denn, wie, durch fortwährende Bedrückungen erbittert, die afrikanischen Städte und Völkerschaften bei jeder sich darbietenden Gelegenheit von den Karthagern abfielen; wie Agathokles mit leichter Mühe 200 Orte in Nordafrika erobert, und wie später, kurz nach seiner Landung, an den Römer Regulus 200 Städte, aus Haß gegen ihre bisherigen Unterdrücker, freiwillig sich anschließen.

Sprichwörtlich geworden ist die Punica fides, und die Römer wissen kaum Ausdrücke genug zu finden, die Treulosigkeit dieses Volkes in der abschreckendsten Weise zu schildern. Allerdings darf man von den Karthagern in dieser Beziehung nichts Besseres erwarten, als von allen damaligen Völkern in ihrer Halbcultur bei jeder Gelegenheit kund gegeben ward; allein ohne Bedenken läßt sich annehmen, daß sie wenigstens nicht schlechter als ihre Feinde waren, die bekanntlich, zumal zwischen dem zweiten und dritten punischen Kriege, eine Verletzung der beschworenen Verträge, sonach einen Eidbruch an den andern reiheten. Wäre Karthago eben so, wie eine Menge anderer, schwächerer Staaten, gleich-

m beim ersten Anlaufe der Römermacht unterlegen, so würden wir wohl
chts von „punischer Treue" gehört haben; es war die größere Macht,
cht die größere Verworfenheit, was die Italiener erbitterte, und
selbst so weit verleitete, den besiegten Feind hintennach noch zu ver-
stern und sein Andenken wo möglich zu entehren.

Die herrschende Religion war die phönikische. Obwohl auch
e Karthager, wie ohnehin die meisten Polytheisten, zumal aber auch
ch als mit vielen fremden Völkern in fortwährenden commerciellen
eziehungen stehend, — sich sehr duldsam gegen andere religiöse Culte
wiesen (es ist z. B. bekannt, wie sie den Ceresdienst in Karthago selbst
nführen, und wie sie Abgeordnete zu dem delphischen Orakel senden
ßen), — so war ihre eigene Religion doch in hohem Grade roh
d barbarisch; und wenn auch die Menschenopfer in späterer Zeit
h der Zahl nach vermindert haben mögen, so bleiben sie doch noch im-
r eine furchtbar häufig vorkommende, vernunftwidrige und empörende
rscheinung *). — Die Macht der Priester scheint übrigens eine ziem-
h beschränkte gewesen zu sein.

Die Geistescultur, obwohl in einzelnen Beziehungen zeitweise
rsentlich gehemmt (z. B. durch das Verbot, die griechische Sprache
erlernen), erlangte doch vielfach einen bedeutenden Grad von Aus-
dung. Wir wissen nicht nur von karthagischen Geschichtschreibern
hilinos, Verfasser einer Darstellung der Kriege mit den Römern,
ber lebend, als diese selbst irgend einen nennenswerthen Schriftsteller
saßen), sondern es ist auch bekannt, daß die Todfeinde der Karthager
s Buch des Mago über alle Zweige des Feldbaues auf Staatskosten
's Lateinische übersetzen ließen. Nicht minder fand man schon Bücher-
mmlungen **).

Ueber den Zustand der schönen Künste fehlen uns genauere
gaben. Die Tempelbauten sollen schön und großartig gewesen sein.

In bedeutendem Ansehen stand die Landwirthschaft. Welt-
s bot die ganze Küste den Anblick eines blühenden Gartens dar, voll
rlicher Pflanzungen, vermittelst Canäle bewässert, mit prachtvollen
ndhäusern bedeckt. Allenthalben Anlagen von Reben, Oel- und Obst-

*) Heeren läßt sich zu einer Art von Vertheidigung der Karthager
rleiten, weil man zuletzt „nur noch Sklavenkinder geopfert habe" (als
diese keine Menschen gewesen, und als ob die Sklavenmütter kein füh-
endes Herz und keine Thränen besessen hätten!!), und weil man nur in
n Zeiten „hoher Noth" seine „Zuflucht dazu (!) genommen, wie auch
e Römer und andere gebildete Völker des Alterthums gethan hätten."
o weit konnte selbst ein so scharfsinniger Schriftsteller, wie Heeren,
rleitet werden durch die von Jugend eingepflanzte Gewohnheit, die von
ters her vorgekommenen Dinge kurzweg eben als unabänderliche histo-
che Thatsachen hinzunehmen, ohne den Maßstab der Beurtheilung in
wendung zu bringen, welchen die reine Humanität und die unbefangene
rnunft darbieten.

**) Die erst halbgebildeten Eroberer schenkten dieselben, mit Ausnahme
n Mago's Werk, den einheimischen Fürsten. Plinius XVIII, 3.

bäumen. Dazwischen Wiesen mit Heerden von Rin[illegible] und Schaafen, in den tieferen Gegenden große Gestüte. — In so[illegible] Zustande fand Agathokles, im Gleichen später auch Regulus, dieses Land *).

Unbekannt ist uns die Ausbildung der Gewerbsindustrie; sie scheint im Ganzen auf keiner hohen Stufe sich befunden zu haben. Desto wichtiger war, wie schon gesagt, der Handel, der in einer für die damaligen Verhältnisse und Begriffe ungemeinen Ausdehnung sowohl zur See als auch zu Lande betrieben, und auf jede Weise zu heben und zu befördern gesucht ward. (So gelten die Karthager für das älteste Volk, welches Kunststraßen anlegte.)

So weit die Karthager nun aber auch in Cultur vorangeschritten waren; so wenig sie insbesondere eine Vergleichung mit dem Civilisationszustande der damaligen, ihnen gleichzeitigen Römer zu scheuen haben, — so war doch, Alles zusammen genommen, der Zustand der Menschen in diesem Staate kein vernunftgemäß zu preisender; und dieses schon allein aus dem Grunde, weil nur die Stadt herrschte, alle mit ihr vereinigten Länder und Völker blos unterworfen, [illegible] gestellt, zur Tragung der Lasten, welche eine mitunter abscheuliche Politik ihnen auferlegte, für immer verdammt waren. Sie konnten nicht der höheren Cultur theilhaftig werden, waren selbst vom freien Handel und Verkehre ausgeschlossen und mußten die Mehrzahl der Staatslasten tragen, von deren Verwendung ihnen fast gar nichts zu Gute kam.

Aber auch die inneren Einrichtungen der privilegirten Städter bieten des Verwerflichen Vieles dar. Wir erinnern nur an den mit Menschenopfern verbundenen Cultus, und an die Erscheinung, daß auch die schuldlosen Kinder und sonstige Verwandte für die vermeintlichen oder wirklichen Verbrecher ihrer Eltern oder Freunde bestraft werden **).

Das Verderben des Staats ward aber, wie oben bereits angedeutet, wohl zunächst dadurch herbeigeführt, daß Karthago von seinem Fundamente als Handelsstaat sich entfernte und erobernd auftrat, ohne je eine vollkommen militärische Grundlage annehmen zu können noch zu wollen ***). Als man daher mit den Römern zusammenstieß, einem Volke mit rein kriegerischen Einrichtungen, vermochte nur der seltene Geist eines Hannibal die Entscheidung zweifelhaft zu machen. Die Haupthülfsmittel der karthagischen Macht waren vernichtet, sobald ein Feind in Afrika erschien: es war dieses das Signal

*) Siehe Diodor und Polybius.

**) Möglich wäre es allerdings, daß es sich bei dem der beabsichtigten Unterjochung seines Vaterlandes bezüchtigten Hanno um einen Ausnahmsfall handelte.

***) Bei karthagischen Heeren von 70,000 Mann finden wir nur [illegible] geborene Karthager! — Ein Mittel der Römer, die Macht ihrer Nebenbuhler zu schwächen, befand darin, daß sie denselben die Werbungen in Europa verboten. (Indessen zogen die Karthager ihre meiste Mannschaft [illegible] nicht daher, sondern aus Afrika.)

n Abfalle der Unterdrückten. Die Stadt aber, auf ihre eigenen äfte beſchränkt und (was in ſolchen Fällen faſt immer eintritt) in ſchiedene, einander heftig bekämpfende Factionen getheilt, konnte der on gewaltig gewordenen Römermacht unmöglich auf die Dauer wi-ſtehen.

10. Griechen. (S. Griechenland.)

11. Römer.

So ſehr auch die Römer in praktiſcher Cultur höher ſtan-, als alle anderen Völker des Alterthums, ſo ahneten doch auch nicht einmal die Möglichkeit, daß das Geſetz für alle enſchen das gleiche ſein könne und ſolle, und daß es menſchliche rechte gebe, die, unveräußerlich und rechtlich unentreißbar, einem den gebühren.

So finden wir denn auch bei ihnen eine Trennung und Schei-ng der Menſchen nach verſchiedener, angeblich durch die Geburt be-mmter Würdigkeit, nach Claſſen und Ständen, mit ganz ungleichen chten und Beſchränkungen, — eine Ausſcheidung, erſt in Freie d Sklaven, ſodann in Patricier und Plebejer, endlich in wohner der Stadt Rom, Angehörige der italieniſchen Bundesländer, d Einwohner der eroberten Provinzen. — Wie klein erſcheint ſonach Zahl derjenigen, welche ſich im Vollgenuße der ſtaatsbürgerlichen chte befanden!

Bis zu dem Zeitpuncte, in welchem ſich alle Gewalt in den Hän-s eines einzigen unumſchränkten Gebieters vereinigte, war es nur Stadt Rom, welche über das ganze, weitausgedehnte Reich rſchte. Den anderen Orten konnten ſelbſt diejenigen Freiheiten, lche man ihnen Anfangs belaſſen hatte, willkürlich entriſſen werden.

Die Trennung in Plebejer und Patricier beſtand aber in der tadt ſelbſt Jahrhunderte lang geſetzlich, noch weit länger aber etiſch fort, und zwar in einer ungemeinen Ausdehnung. Die Ehe iſchen beiden Claſſen war Jahrhunderte hindurch förmlich verboten eſetz der 12 Tafeln), die Staatsämter konnten damals nur durch Angehörigen der privilegirten Claſſe bekleidet werden; weitaus die iſten Vortheile, welche der Staatsverband und die Siege des Vol-s gewährten, floſſen nur ihnen zu; ſie durften allein die Auſpicien tragen, ja ſie waren ſogar mit einem gewiſſen Scheine der Heilig-it umgeben.

Eine weitere Abſcheidung der Menſchen fand Statt in Römer und emde. Noch unter Auguſtus ward der Grundſatz offen verkündet, s römiſche Volk müſſe „unverfälſcht und rein von aller Miſchung t fremdem und ſklaviſchem Blute" erhalten werden. Die aus der rbindung zwiſchen Römern und Ausländern entſtandenen Kinder gal-n für unächt, wurden ſogar als hybridae bezeichnet, gleichſam als ren ſie durch die Begattung zwiſchen zwei ganz verſchiedenen Arten

von Wesen (z. B. Pferd [illegible] alle anderen Nationen der Erde ([illegible] der [illegible]) galten auch den Römern als Barbaren, als eine [illegible], geringe Menschen, und Caracalla erbitterte vielleicht [illegible] noch durch seine Grausamkeit, als durch seine, zunächst aus Habsucht herbeigeführte, Verfügung, wodurch er allen Freien im [illegible]nfange des römischen Reiches das Bürgerrecht ertheilte (um nämlich die Erbschaftssteuer auch von ihnen erheben zu können).

Eines der Hauptkrebsübel des St[illegible]tes, eines seiner Fundamentalgebrechen, lag aber (wie überhaupt bei allen Reichen des Alterthums) in dem Bestehen der Sklaverei. [illegible] allen Umwälzungen und Veränderungen, bei allen Beschränkungen, welche ein etwas humaner gewordener Geist der Zeit einführen mochte, blieb es doch immer [illegible]stößlicher, selbst niemals auch nur leise bestrittener oder nur bezweifelter Grundsatz des römischen Rechts, daß Sklaven sein müßten, und daß sie keine Personen im Staate, daß [illegible] dem Rechtsbegriffe nach [illegible] Sachen seien; der Mensch [illegible]thum eines anderen Menschen, [illegible] ihn verkaufen, verschenken, verpf[illegible]en [illegible]urfte! Uebereinstimmend damit vermochte der Sklave kein [illegible]genthum zu erwerben; eine Ehe, nach den Begriffen der Römer, [illegible]r für ihn nicht möglich, sondern nur das Thierische der Begattu[illegible] rechtlichen noch religiösen Begriff. Seine Kinder waren das [illegible]en [illegible] eines Anderen, wie er selbst. Sein Zeugniß war nur zulässig, [illegible]nn es an sonstigen Beweismitteln gebrach; alsdann aber nahm m[illegible] ihm keinen Eid ab, sondern man suchte die Wahrheit seiner A[illegible]ge dadurch zu sichern, daß man ihn der Tortur unterwarf. Erst Kaiser Hadrian entzog den Eigenthümern die ihnen bis dahin zugestandene Befugniß, ihre Sklaven nach Willkür zu tödten; wer einen solchen aber (in hohem Grade) körperlich mißhandle, sollte nun angehalten werden, — ihn zu verkaufen! (Welche Strafe!) — Vermuthlich zur Vergütung für solche Wohlthaten waren die Sklaven bei Tod[illegible]afe verpflichtet, selbst mit Aufopferung ihres eigenen Lebens, ihren [illegible]n zu vertheidigen, und wir kennen einen speciellen Fall, in [illegible] 400 dieser Unglücklichen, die in einem Palaste unterhalten [illegible]en [illegible]n, alle hingerichtet wurden, weil sie die Ermordung ihres Gel[illegible]rs nicht verhindert hätten*). Denn es genügte, daß sie sich [illegible]r [illegible]chen Hause befunden hatten, um jene barbarische Strafe an ih[illegible] vollziehen; und eben so wurden in späterer Zeit, wenn [illegible]ner ermordet wurde, überhaupt alle diejenigen seiner Sklaven (vermu[illegible] als kurzweg des Mordes verdächtig) getödtet, denen er in seinem Testamente die Freiheit geschenkt hatte**).

Zahllos waren die Bedrückungen und Qualen, denen sich jene Unglücklichen von Seiten ihrer meistens schrecklich rohen Despoten, ge-

*) Tacitus annal. XIV, 43.
**) Tacitus ibid. XIII, 32.

nöthlich ohne irgend eine Hoffnung auf Aenderung ihres Zustandes, ausgesetzt sahen. Alles menschliche Gefühl empört sich, wenn man z. B. die Barbareien des vielgerühmten Cato gegen seine Sklaven lest*), der eine eigentliche Sklaven-Züchterei und eine Art Sklaven-Beschälanstalt unterhielt, für deren Benutzung in jedem besonderen Falle eine zum Voraus festgesetzte Bezahlung geleistet werden mußte; — und ihn traf, wegen solch' schändlichen Treibens keine Strafe des Gesetzes, nicht die Strafe der allgemeinen Verachtung; nein, die allgemeinen Begriffe waren vielmehr so elend, daß jener Mensch seinen Landsleuten gar noch als Muster der Sittenreinheit, als Muster altrömischer Tugend galt! — Ueberhaupt bestand sehr oft nicht nur der einträglichste, sondern auch der ausgedehnteste Zweig des Handels in dem mit Sklaven. Auf einem einzigen Markte wurden bis zu 10,000 dieser Unglücklichen auf einmal verkauft. Und wenn auch die Angabe des Athenäus: er kenne sehr viele Römer, die, nicht zum Gebrauche, sondern aus Prunkliebe, 10,000, ja sogar 20,000 Sklaven besäßen, übertrieben sein mag, so läßt sich doch die ungeheuere Menge dieser ihrer Menschenrechte Beraubten leider gar nicht bezweifeln.

Das Familienleben. Die Behandlung der Frauen war unendlich humaner als bei den Orientalen; insbesondere bestand nur Monogamie (s. unsern Artikel „Ehe" im 4. Bande des Staatslexikons); allein dessenungeachtet war man noch lange nicht weit genug vorangeschritten, um die menschliche Würde, die Urrechte des Menschen auch beim Weibe im vollen Maße anzuerkennen. Der Mann war nicht blos das Haupt, sondern vielmehr der fast unumschränkte Gebieter der Familie. Lange galt die Frau nur wie ein lebloses Ding; man hielt sie so sehr nicht für eine Person, sondern für eine Sache, daß sie, wenn der Beweis im Uebrigen mangelhaft war, wie andere bewegliche Güter, durch Gebrauch und Besitz während eines vollen Jahres in Anspruch genommen werden konnte. (Es war etwas Gewöhnliches, daß Mädchen durch einjährigen Gebrauch, und daraus folgende Verführung, gesetzmäßige Frauen wurden.) Auch konnte der Mann leichtweg seine Gattin verstoßen (sich von ihr scheiden), während eine Trennung, von dieser Letzteren ausgehend, nur äußerst schwer durchgeführt zu werden vermochte. — In früherer Zeit stand dem Manne sogar die Befugniß zu, seine Gattin wegen des Weintrinkens zu tödten; eine Befugniß, von der wir durch Thatsachen wissen, daß sie wohl auch in Wirklichkeit angewendet ward. Fast scheint es selbst, als ob die Männer ihre Frauen willkürlich einander abtreten durften**).

Die elterliche Gewalt, die jedoch nur dem Vater, niemals der Mutter zustand, erscheint beinahe als schrankenlos. Er durfte straflos ein neugeborenes Kind aussetzen; was sein Sohn erwarb, gehörte im

*) Siehe z. B. Plutarch's Leben Cato's 31. Cap.
**) Siehe den bei Sueton in Tiber. cap. 4 erzählten Fall.

Grunde dem Vater, und er kon[illegible] es [illegible] meignen; ja es stand ihm sogar die Befugniß zu, [illegible] ohn, [illegible] zwar selbst drei mal nach einander, als Sklave zu [illegible] aufen. (Der gewöhnliche Sklave, der einmal freigelassen worden, blieb frei; der Sohn aber mußte sich dreimal zum Sklaven machen lassen! — Livius erzählt von einem Consul, den sein Vater, nachdem er jene Würde nicht mehr bekleidete, habe zu Tode prügeln lassen!) — Der Vater konnte sogar selbst mit seiner ausdrücklichen Einwilligung verheirathete Tochter zwingen, ihren Ehemann zu verstoßen, ganz wider den naturgemäßen Begriff, daß die Ehescheidung nicht gegen den Willen der Gatten von der Eigenmacht und Laune eines Dritten befohlen werden könne.

Erwerbszweige. In der früheren Zeit suchte man fast ausschließlich vom Ertrage des Ackerbaues zu leben. Der Krieger, der die römischen Waffen siegreich in alle Theile der damals bekannten Welt trug, war Ackerbauer, war nur nebenbei Soldat, machte kein Gewerbe aus dem Kriegsdienste. Mit Stolz führten die vornehmsten Geschlechter jene Namen, die ihnen der fleißige und geschickte Feldbau verschafft hatte (Fabii, Lentuli, Cicerones etc.). — Allein die über so viele Völker erlangte Gewalt brachte allmälig ein anderes Verhältniß hervor. Von dem Ertrage der Erpressungen, der Plünderungen und des Raubes zu leben, der aus allen Erdtheilen und Provinzen in der herrschenden Stadt zus[illegible]menströmte, fanden die römischen Vornehmen weit gemächlicher und annehmlicher, als sich mit dem Anbaue des Bodens abzumühen. Bald mochten sie dieses auch sogar als herabwürdigend betrachten. Der Feldbau ward nun zunächst der Hand des Sklaven übertragen. In Folge der hiermit zusammenhängenden Verhältnisse sah sich denn auch die Stadt, welche (wenn gleich vielleicht nur der Sage nach) ihre ruhmvollsten Männer gerade vom Pfluge wegnehmend, mit den höchsten Würden bekleidet hatte, — nunmehr hundertmal den Gefahren einer Hungersnoth ausgesetzt, wenn die Getreidebeifuhren aus den fernen Provinzen irgend eine Unterbrechung erlitten. Kein Feind galt für gefährlicher, als der, welcher im Stande schien, diese Zufuhren abzuschneiden. — Italien war verödet, selbst ehe noch die Barbaren [illegible] dasselbe einfielen. (So mußte, zur Zeit von Theodosius' Tode, [illegible] nach vorausgegangener örtlicher Untersuchung, eine Steuerfreiheit [illegible] 528,042 römische Morgen (jugera, — etwa 52 geographische [illegible]atmeilen) wüste und unangebaut liegenden Landes nur allein in Campanien zugestanden werden, in jener Gegend des früheren stillen ländlichen Genusses der Bewohner der Hauptstadt.)

Vernichtet war, von den frühesten bis zu den spätesten Zeiten, das Gewerbswesen. Schon Romulus soll den Freien nur zweierlei Beschäftigungen gestattet haben: Ackerbau und Kriegsdienst. Wer ein Gewerbe betrieb, zählte nicht mehr zu den Bürgern*). Augustus

*) Dionysius von Halikarnaß 2. und 9. Buch.

sprach die Todesstrafe gegen den Senator Ovinius aus, weil er seinen Stand so sehr entehrt habe, daß er eine Manufactur leite. — So hielt man es denn für ehrenvoller, im Müßiggange zu leben, als seine Kräfte zu allgemein nützlicher Arbeit anzuwenden. Die Straßen der Hauptstadt füllten sich mit einem Pöbel an, der bei diesem Müßiggange vielfach höchst lästig und gefährlich ward, und dem man nicht einmal eine Spur eines gewerbfleißigen Mittelstandes (welcher bei Erhaltung der öffentlichen Ruhe betheiligt gewesen wäre) entgegensetzen konnte. Die unumgänglich nöthigen Gewerbe wurden durch Sklaven oder Freigelassene betrieben, die nichts, oder wenigstens keine politischen Rechte und keine Art öffentlicher Achtung zu verlieren hatten.

In gleicher Verachtung lag der Handel darnieder. Und wenn auch der Gewinn oftmals Freie verlockte, sich, vermittelst untergeschobener Personen, in Handelsunternehmungen einzulassen, so ward der Uebelstand im Ganzen damit natürlich keineswegs beseitigt. Gesetzgebung und Volksvorurtheil hemmten gewaltig das Emporkommen eines regen Völkerverkehres: das Darleihen auf Zinsen ward verboten, die Kapitalschulden selbst wurden einst vom Gesetzgeber mit einem Schlage auf ein Viertheil herabgesetzt (welcher Eingriff in die Privatrechte! Das mußte den Credit heben!); nirgendwo Gasthäuser nach unseren Begriffen (wer solche hielt, galt für ehrlos, wer sie besuchte, für makelhaft!), und — um über die herrschenden Begriffe keinen Zweifel zu lassen — wurden Fremdling und Feind mit einem und demselben Namen genannt (hostis).

Kriegswesen. Der alte Römer war so sehr geborener Krieger, daß ihm Tapferkeit und Tugend überhaupt für Eines und Dasselbe galten. Virtus, ruhmvolle Manneskraft im Kampfe, bezeichnete zugleich den Inbegriff aller Tugenden. Als das Höchste galt freiwillige Aufopferung des Einzelnen für das Allgemeine und Ganze. Dabei fand als oberste Staatsmaxime im Streite mit auswärtigen Feinden der Grundsatz fest: nie anders, denn als Sieger Frieden zu schließen, auch nicht unter den drückendsten Verhältnissen und den scheinbar schändendsten Bedingungen hiervon abzuweichen.

Dessenungeachtet, und obwohl man in früherer Zeit kein öffentliches Amt bekleiden konnte, ohne mindestens 10 Feldzüge mitgemacht zu haben, hörte der Römer nicht auf, vorzugsweise Bürger zu sein, während z. B. der Spartaner unter allen Verhältnissen nur Krieger blieb (s. den Artikel „Lykurg" im 10. Bande, S. 316 des Staatslexikons). „Das größte Beispiel, was Bürgersoldaten vermögen, hat unstreitig Rom gegeben. Die ganze römische Bürgerschaft war nur eine Miliz. Jeder, so bald und so lange es ihm die Jahre erlaubten, war zum Dienste verpflichtet, ohne darum bleibend im Dienste zu sein. Die Legionen, so viel man deren bedurfte, wurden jährlich errichtet und auch wieder aufgelöst. Die Entlassenen kehrten nach ihrem Acker zurück und baueten wieder ihr Feld, um demnächst, wenn das Loos oder die Reihe sie traf, wieder in Dienst zu treten, bis

ſie auf's Neue entlaſſen wurden. Mit [illegible] Rom nicht nur ſelbſt unüberwindlich, ſ[illegible] der Schrecken der Welt. Durch ſie [illegible] gemacht, ward Karthago, das nur auf ſeine Söldner, [illegible] makedoniſchen Reiche, die auf ihre re[illegible] ſtürzt. Als Sulla und Cäſar ſich ihre [illegible] den Uebergang zur Einrichtung der ſtel[illegible] die römiſche Weltherrſchaft bereits gegrü[illegible] Imperatoren haben wenig neue Erobern[illegible] genug, das Eingenommene zu behau[illegible] hinzu kam, bald wieder verloren. [illegible] daß die Bürgermiliz einer St[illegible] noch ſchwerer zu erklären ſcheint, dieſe [illegible]

Eine eigentliche Kriegswiſſenſchaft bildete ſich bei den Römern niemals aus. Höhere ſtrategiſche oder taktiſche Vorkenntniſſe wurden vom Heerführer nicht gefordert; er mußte nur tapfer ſein, [illegible] einzurichten wiſſen, daß dem Feinde der Staub oder Schneeſturm in die Augen getrieben ward, daß ihn die Sonne blendete u. dergl. Ja mochte man denn die Feldherren kurzweg und ohne alles Bedenken vom Pfluge hinwegholen, ſo mochte ſelbſt in ſpäterer Zeit noch ein roher, unwiſſender thrakiſcher Bauer (der nachmalige Kaiſer Maximin) den Ruf eines geſchickten Feldherrn ſich erwerben. So lange das Heer noch aus einer in ſelbſteigenem Intereſſe kämpfenden Nationalmiliz beſtand, erſetzte die Tapferkeit und Vaterlandsliebe den Mangel der Kunſt. Als man aber ſpäter mit ſtehenden Heeren ebenfalls noch ohne wiſſenſchaftliche Kriegsbildung gegen ganze Völker zu kämpfen hatte, mußten dieſe Armeen, ungeachtet ihrer großen Anzahl**), unterliegen, mußte das ganze römiſche Weltreich zuſammenſtürzen.

Die bloſe Erinnerung an das Verderben mag genügen, welches die Soldaten-, insbeſondere die Prätorianerherrſchaft im Innern herbeiführte.

Politik gegen andere Völker. Den Begriffen eines naturgemäßen Völkerrechts Hohn ſprechend, anerkannte der Römer die anderen Nationen nur als Bundesgenoſſen (was gleichbedeutend mit Unterworfenen war) oder als Feinde. Alles, was nicht in die erſte Kategorie gehörte, fiel kurzweg in die zweite. Der römiſche

*) Heeren, „Bürgergarden, Miethtruppen, ſtehende Heere, unhiſtoriſch angeſehen.“ — Vergl. insbeſondere auch: v. Rotteck, „Ueber ſtehende Heere und Nationalmiliz.“

**) Nach Gibbon's Berechnung zählte das Heer, den Militäreinrichtungen des Kaiſers Hadrian zufolge, in Friedenszeit etwa 375,000 Mann, oder mit Dazurechnung der Marine, 450,000. — Bemerkenswerth iſt die Vertheilung dieſer Truppen in die einzelnen Provinzen: am Rhein und an der Donau ſtanden nicht weniger als 16 Legionen, in Spanien, Afrika und Aegypten dagegen je nur eine einzige Legion. — Noch mehr als das Landheer entbehrte die Seemacht jeder höheren wiſſenſchaftlichen Ausbildung.

ger selbst, welcher sich im Auslande, und zwar bei Nichtverbün-
en, befand, galt als bürgerlich todt, konnte vor den Zeiten des
sers Leo nicht einmal testiren; der in Rom selbst verweilende Fremde
ward als rechtlos betrachtet.

Bekannt ist die Treulosigkeit, mit welcher man römischer Seits
Unterjochung der anderen Länder durchzuführen niemals Anstand
m; bekannt, wie man ein Volk zur Verknechtung des anderen
brauchte, wie man die Nationen wider einander aufreizte und er-
rte, in böslich angefachten verderblichen Kriegen ihre Kräfte gegen-
g systematisch zu Grunde richtete. Alle Verträge mit anderen
aten waren nur Waffenstillstände, darauf hinausgehend, dieselben
ter mit leichterer Mühe, wenn nämlich besser vorgearbeitet sein werde,
o gewisser zu vernichten*).

Eroberten die Römer ein Land mit Waffengewalt, so betrachteten
sich als unmittelbare Eigenthümer auch alles Privatvermögens in
nselben. Und ihre Willkür kannte hier keine andere Beschränkung,
etwa die, welche ihnen ihr Vortheil anempfahl. Wenn sie daher
ht alle Besiegten niedermetzelten, oder deren Eigenthum nicht völlig
kürten, so geschah es zunächst nur, weil sie in dieser Art Schonung
n größeren äußeren Vortheil erblickten, als beim entgegengesetzten
rfahren. Im Großen eben so, wie im Einzelnen. Nicht der
nschlichkeit, sondern dem Nutzen der Römer hatten es die Bewoh-
r von Capua, oder vielmehr der noch nicht gemordete oder als Skla-
verkaufte Rest derselben, zu verdanken, daß man nicht ganz Cam-
nien, wie es im Plane gewesen, zur Wüste machte**). Dagegen
rd der ganze Volksstamm der Ligurer gewaltsam aus seiner Heimath
ssen und nach anderen Gauen verpflanzt***). Furchtbar ist die
childerung der Barbareien und Greuel, welche der als der „Große",
t als der „Heilige" verehrte Constantin gegen die Germanen
ging, deren Erhaltung freilich keinen Geldgewinn verhieß †). — Die
macht der Proconsuln und die Bedrückungen, welche sich diese
enthalben erlaubten, sind bekannt.

Blick auf die schönen Künste und Wissenschaften.
s ist bekannt, daß die Römer in Sachen des Kunstgeschmackes den
echen weit nachstanden. Bei ihnen herrschte entschieden die prak-
sche, bei diesen mehr die poetische ideelle Richtung vor. Ihre
mpel, Bildsäulen, Gemälde u. s. w. lassen sich keineswegs den Mei-

*) Sehr treffend zusammengestellte kurze Andeutungen darüber finden sich Montesquieu's Considerations sur la Grandeur des Romains etc. Cap.

**) Livius XXVI, 16.

***) Livius XL, 38.

†) Die Thiere wurden weggeschleppt, die Häuser niedergebrannt, die wachsenen Bewohner entweder unter die Soldaten gesteckt, oder, falls sie zu nicht brauchbar schienen, den wilden Bestien im Circus Preis gegeben, ren Viele mit Würgen „müde" gemacht worden sein sollen.

sterwerken der Hellenen an die [illegible] ihre Wasserleitungen, Kunststraßen u. desgl., [illegible] Fortschritte gegen jene beurkunden*). — Die Künste wurden Anfangs vorsetzlich vernachlässigt, in der Folge dagegen als Luxusgegenstände behandelt und übermäßig belohnt, damit aber [illegible] ein geläuterter Geschmack befördert. (Der Schauspieler [illegible] erhielt schon einen jährlichen Gehalt von 50,000 Gulden u. s. w.) — Auch in den Wissenschaften erhoben sich die Römer nur [illegible] einen Zweigen über die Hellenen. Fast überall herrschte eine ungemeine Beschränktheit im Wissen. (Der vielgerühmte Galen nimmt die Heilmethode durch Zauberformeln geradezu in Schutz. Strabon seinerseits erzählt von einem Baume, der so hoch sein soll, daß [illegible] des Mittags einen fünf Stadien weit reichenden Schatten [illegible]**)! Plinius läßt es sich angelegen sein, von Völkerschaften [illegible] Kopf, ohne Mund, oder mit nur einem Fuße alles Ernstes [illegible] erzählen. Bei Livius trifft man tausendmal auf die abgeschm[illegible] Mirakelerzählungen u. s. f.) — Noch hatte man k[illegible]

Allgemeine Leb[illegible] und Verhältnisse. Die herrschenden Volksbegriffe [illegible] blos ausnahmsweise übereinstimmend mit den Geboten edler [illegible]; sie waren im Ganzen [illegible] roh und barbarisch. Eine der Hau[illegible]stigungen der Römer bestand in den blutigen, unm[illegible]atorenkämpfen, und es war etwas Gewöhnliches, [illegible] zur öffentlichen Belustigung auf der Bühne geißelte. Passend reiheten sich die Thierhetzen daran. Hätte nicht das ganze römische Volk, die Vornehmsten und Gebildetsten keineswegs ausgenommen, Gefallen an solchen Dingen gefunden, so würde es gewiß dem edeln Titus nie in den Sinn gekommen sein, selbst seine Regierung mit Veranstaltung solcher Volksbelustigungen zu beflecken***).

Der Müßiggang verdarb das gemeine Volk, der leichte Reichthümererwerb durch Raub (in Aemtern und Stellen in den Provinzen) verdarb die Vornehmen, diese insbesondere dadurch, daß er sie bei ihrem nicht durch nützlichen Fleiß, sondern durch Erpressungen mühelos erworbenen enormen Vermögen (das selbst bis auf 40 Millionen bei einem Privatmann stieg) an einen Luxus, eine Prunksucht und eine Ueppigkeit gewöhnte, die alle Begriffe übersteigen

*) Indessen gebrach es den Römern vielfach an den bei uns allgemeinsten Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens. „Kaiser Augustus", so bemerkte der gelehrte Arbuthnot, „hatte weder ein Glas vor seinem Fenster, noch ein Hemd auf dem Leibe", und Andere haben nachgewiesen, daß sich selbst noch in Diocletian's Palast zu Salona weder ein Fenster noch ein Kamin befand.

**) Strabon 15. Buch, 1. Capitel.

***) Kaiser Titus ließ an einem einzigen Tage 5000 wilde Thiere gegen einander kämpfen. Eben so fehlten unter ihm so wenig als unter den anderen Imperatoren die Gladiatorenkämpfe u. s. w.

zu einer unbeschreiblichen Erschlaffung und Verweichlichung führten. mit hing das furchtbarste Sittenverderbniß zusammen. Im 6. Jahrderte Roms wurden auf einmal anderthalb hundert vornehme men wegen Giftmischerei verurtheilt! Um von den gegen die Ausreifungen der Edeln bestehenden Strafgesetzen nicht erreicht zu wer, sah man unter Tiber (der übrigens die Sitten wieder zu verern suchte), wie eine Anzahl Damen von hohem Range geradezu die Liste der öffentlichen Mädchen sich einschreiben ließ. Eben so ugen junge Leute aus den beiden ersten Ständen Verbrechen, die entehrenden Strafen belegt waren, um nun ungehindert auf der hne und unter den Fechtern auftreten zu können. — Das Bild, Ammian Marcellin von seinen Zeitgenossen entwirft, ist abscheugend. — Alles menschliche Gefühl empört sich aber über das gänze Niedertreten und Verhöhnen aller und jeder Sittlichkeit durch die hrzahl jener schamlosen geilen Tyrannen, welche in einer furchtrn Reihe Jahrhunderte lang vermittelst der unbeschränktesten Machtommenheit ihre verschiedenartigen viehischen Lüste zu befriedigen hten.

Religionswesen. Der religiöse Cultus der Römer war nicht r vielfach ganz vernunftwidrig, sondern mitunter selbst wahrhaft barisch. Sogar Menschenopfer kamen zuweilen dabei vor, und wissen, daß deren namentlich nach der Schlacht von Cannä Statt ben.

Der crasseste Aberglaube war lange allgemein verbreitet. Fast bei em Schritte, den man that, sowohl in Privat- als in Staatssachen, t man die Befragung der Auspicien für nothwendig. Der beinahe gemein als der größte römische Historiker geltende Livius erzählt nderte der albernsten Mirakel und Wunder; und Ovid*) besingt in len Versen, wie, den Vorschriften des Cultus gemäß, alljährlich e ehrwürdige Magistratsperson nackt durch die Straßen der Stadt f, ohne deshalb ein Gegenstand des Erstaunens oder Gelächters zu rden. — Ein wahnsinniger Mensch, der freilich Kaiser war (Elegabal), nte alle Römer vor seinem schwarzen Steine, als höchstem Gotte, beugen und diesem Unsinne fröhnen machen.

Freilich verlachten lange Zeit hindurch alle Gebildeten und Vornehmen den vernunftwidrigen Cultus; aber dessenungeachtet mußten ch nach wie vor alle Priester aus ihrem, d. h. dem Adelsstande, entnomn werden. So entstand eine fast allgemeine, tief demoralisirende euchelei unter diesen Leuten, indem sie die Menge mit den Forn eines Cultus gängelten, den sie insgeheim geradezu verlachten.

Das Entstehen des Christenthums kannten und beachteten die ner gar nicht. Lange Zeit hindurch wußten sie der Hauptsache ch nichts davon. Erst ziemlich spät tritt es historisch offener bei

*) Fast. lib. II, vers. 267—452.

il hervor. Aber e erbli j ausschließlich
haw hussinni r als K r pus L... ... L...
m otetet d der folgenden Zeit befand sich di
christli J b a ertheren, weit mehr gesund
nen ipta e, als, : n : 1 snahmen, in der ganzen Zu
kunft*). Die für heilig ga n criften der Bibel wurden ge
radezu verfälscht**). Die n xepre rd zum Mittel für die schmach
vollsten und verwerflichsten Z e herau ewürdigt.

Die Rechtswissenschaft erlangte unter den Römern den höchsten Grad der Ausbildung und llkommenheit, namentlich was das Civilrecht betrifft. Hierin überstrahlten sie alle anderen Völker, und hierin finden wir auch i ! einer ungemein weit gehenden Ausbildung ihrer gewöhnli n nü ri n Verhältnisse und einer e langten sehr hohen Sti ouna , wenigstens was die äußere Seite derselben berührt. — D hl i römische Civilrecht in seiner Totalität für unsere heutigen e nicht mehr paßt (weil sich un sere Verhältnisse vielfach anders t haben, als die der Römer waren), so müssen wir doch mit gerechter Bewunderung auf dasselbe blicken, um so mehr, als sich nicht v kennen läßt, daß es in vielen Beziehungen gewiß noch viele Jahrhunderte hindurch als Inbegriff der höchsten menschlichen Weisheit in Hinsicht des formellen Rechtes gelten wird.

Die Organisation der Gerichte war höchst verwerflich. Die Richterwürde war ein Privilegium, kein Amt. Caj. Gracchus wand dasselbe den Senatoren aus den Händen, um es den Rittern zu übertragen. Allein bald stellten sich wieder die alten Mißbräuche ein, und der Nichtprivilegirte konnte selten Recht erlangen***).

Regierungsform. Was man uns von der Regierung der sieben römischen Könige erzählt, ermangelt, in der Art wie es vorgetragen wird, jeder historischen Begründung. Allein das kann nicht bezweifelt werden, daß Rom in der früheren Zeit durch Fürsten beherrscht ward.

Die wiederholten brutalen Gewaltthaten der unumschränkten Herrscher, namentlich gegen die durch Verstand, Reichthum, wohl auch

---

*) Wir sind daher der entschiedenen Ansicht, daß die christliche Kirche von heute, wie sie nämlich unter den wahrhaft civilisirten Völkern besteht, ihrem Wesen nach keineswegs übler, sondern entschieden besser ist, als die damalige. Ungeachtet der bei den Katholiken gewöhnlicher Ansicht von der Stabilität ihres Kirchenwesens hat eine mächtige Entwickelung, ein berechenbares Voranschreiten zum Besseren auch bei ihnen Statt gefunden.

**) Schon der heilige Hieronymus und andere kirchliche Schriftsteller des 4. Jahrhunderts klagen nachdrücklich über die — heute nicht mehr zu existirenden — Verfälschungen in den Abschriften des alten und neuen Testaments. (Siehe Scholz, Prolegomena zu der Schrift: Novum Testamentum graece. Vol. I.)

***) Appian. de bello civ. lib. I, cap. 22. — Schlosser a. a. O. 2. Band, 2. Abtheilung, S. 482.

hältnißmäßig höhere Bildung sich auszeichnenden Familien, führten
n Sturz des Königthums herbei.

Allein die republicanische Form, welche man einführte, bildete kei-
wegs eine wahrhaft volksthümliche Verfassung: es war durch-
s nichts Anderes, als eine Oligarchie. Erst langsam und unter vie-
Kämpfen kam das demokratische Princip etwas mehr empor. In-
sen konnte das Volk mit den Privilegirten factisch nie eine gleiche
ellung erlangen, weil die Letzten sich im Besitze des höheren
issens und des Reichthums fast ausschließlich behaupteten.

Aber die Aristokratie war (neben sehr würdigen Ausnahmen)*)
Ganzen längst viel zu tief gesunken, hatte viel zu wenig moralische
ft, viel zu wenig Stütze in der ganzen Nation, um sich erhalten
können.

Das Kaiserthum entstand. Freilich war diese Regierungsform
n Staate nicht geradezu künstlich aufgedrungen, sondern vielmehr
ziemlich natürliche Folge der in orientalische Ausschweifungen ver-
kenen Oligarchie. Dessenungeachtet können wir in der Bildung
Kaiserthums keineswegs ein eigentlich glückliches Ereigniß er-
ken (wie unter Anderen der sonst so scharfsinnige Schlosser). Allerdings
ten die Tribunenkämpfe auf, aber statt deren hören wir nun fort-
hrend von Mord und Raub, von Hinrichtungen und Güterconfis-
ionen in Masse! Die furchtbarsten und ausgedehntesten Greuel
r Art fanden unter der Kaiserregierung Statt. Freilich konnte man,
die Barbaren einbrachen, nach einer neuen Thronbesteigung ge-
hnlich sagen: es herrsche vollkommene Ruhe; — die Regierung
de in Vollziehung ihrer Befehle (von Seiten des Volkes) nicht den
ingsten Widerstand. — Allerdings, die empörendsten Gewaltthaten,
rmögensconfiscationen und Morde wurden ohne Opposition aus-
übrt; aber welches Glück ist dies, und welche Ordnung! Wie
Parteikämpfe aufhörten, sehen wir an der langen Liste ermordeter
iser. (Vom Jahre 192 unserer Zeitrechnung bis 307, sonach innerhalb
5 Jahren, zählte man 78 Kaiser und Gegenkaiser, und von diesen
m starben nur zwei eines natürlichen Todes und ohne ihre Herr-
erwürde zuvor — freiwillig oder gezwungen — niedergelegt zu

*) Zu diesen Ausnahmen rechnen wir Brutus, den Mörder des Cäsar.
ine Conspiration aber halten wir, übereinstimmend mit Napoleon's Ansicht
Thibaudeau, Mémoires sur le Consulat), für ein aristokratisches
ternehmen, was auch Schlosser dagegen sagen mag (universalhistorischer
berblick III. Band, 1. Abtheilung, S. 145). Daß Cäsar so vieles edle
at, die Nachkommen so vieler ruhmgekrönter Ahnen vor sich nieder-
gte, dies war es, was die Verschworenen als sein Verbrechen ansahen.
Herstellung einer Gleichheit des Gesetzes und der Rechte für alle
taatsangehörigen, Vornehme wie Geringe, Römer und Provinzialen —
an dachte Brutus nicht; der Gedanke selbst, wenn von einem Anderen
ußert, würde ihm, nach den Begriffen seiner Zeit, ein Greuel ge-
sen sein.

haben.) Wenn man alſo gegen das Inſtabile der republicaniſchen gierungsform eifert, ſo bedenkt man nicht, daß das Kaiſerthum That nach gerade noch weniger ſtabil war. Wer ſich durch Ruhm, Verdienſt um das Vaterland auszeichnete, war in den des herrſchenden Despoten verdächtig, ſonach ſeines Lebens mehr ſicher. „Der Mangel an perſönlicher Sicherheit trieb Leute an, eine Uſurpation zu verſuchen, als ſelbſt der Ehr (S. Gibbon.)

Auch die Thronerbfolge brachte hier zunächſt nur Uebel. Kaiſerſohn war Commodus, der auf Marc Aurel folgte; auf Se Severus kam Caracalla, auf Valerian — Gallien! — Claudius Jahre 268), Aurelian, Florian und Probus waren keine Kaiſer nicht einmal Adeliche, ſondern ganz gemeines Volk, wie es nie bigen Zeiten, ſondern nur in denen der Gefahr und Noth emp men konnte; — Diocletian war ſelbſt als Sklave geboren. — dieſe Leute waren nöthig zur (temporären) Rettung des (Ein Beweis zugleich, daß der Kern des Volkes noch ungleich war, als die oben befindlichen vornehmen Claſſen. Vorzüglich am Hofe, zumal in Folge einer grenzenloſen Ueppigkeit und bei faſt alle Begriffe überſteigenden ſchamloſen Schmeichelei, eine Verderbtheit, daß namentlich jeder junge Menſch, der hier ward, moraliſch zu Grunde gehen mußte.)

Allgemeiner Ueberblick. — Steigen und Dauer römiſchen Herrſchaft. — Nachdem Gelehrte wie Montesquieu, vor Allen aber Gibbon, dann in unſerer Zeit Schloſſer, die Ermittelung der Urſachen des Emporkommens Sinkens der römiſchen Herrſchaft zum Gegenſtande ihrer umfaſſend Forſchungen gemacht haben, mag es doppelt gewagt ſcheinen, dieſe ſehr ſchwierigen Puncte in Kürze zu bezeichnen, ohne ſich an die theile jener Männer unbedingt anzuſchließen. Doch mögen die folgenden Andeutungen mehr können und ſollen ſie nicht ſein ſich ſelbſt ihre Rechtfertigung finden.

Nicht ſowohl das Steigen der römiſchen Herrſchaft und Ausbreitung derſelben zu einem Weltreiche kann unſer beſonderes Staunen erregen, als vielmehr die lange Dauer derſelben. Kühne oberer, z. B. ein Cyrus Alexander und nach ihnen Karl der Gro Napoleon u. ſ. w., ſchufen weit ſchneller, als die Römer, gleichſam in einem einzigen Zuge, ihre ſogenannten Weltreiche. Aber Alle ſten ſehr bald wieder von ihrer blitzſchnell erlangten Höhe herab. römiſche Reich bildet eine in der ganzen Weltgeſchichte einzig daſtehende Ausnahme. So, wie es ſein Emporkommen nicht einem einzelnen Menſchen verdankte, ging es auch nicht mit dem Tode deſſelben wieder zu Grunde.

Allerdings erblicken wir hier den ſehr weſentlichen Unterſchied zwiſchen den Eroberungen, die ein einzelner Mann, und zwiſchen jenen, die ein ganzes Volk gleichſam als ſich ſelbſt vollführen

erhin ist damit die Erscheinung noch nicht genügend aufge-
die den Römern einmal wirklich unterworfenen
selten sich erhoben, um ihre Nationalität wieder zu erlan-
ie, selbst wenn ihre Gauen von der römischen Truppenmacht
st waren, doch nicht einmal versuchten, ihre Selbstständ-
erherzustellen.

Grund dieser Erscheinung liegt wohl einfach darin, daß die
. nicht darauf beschränkten (wie alle Eroberer vor ihnen
minder thaten), die anderen Völker mit Waffengewalt
rfen — in welchem Falle denn die Unterwerfung auch nicht
erte, als eben die rohe Uebermacht fortbestand, — sondern
Besiegten durch ihre Cultur an sich kettelten. — Es war
errschaft der größeren Civilisation und Cultur, was
einung bewirkte; — jener Cultur, die, wenn auch der
igen der Kunst der griechischen nachstehend, doch in gewisser
insicht das hellenische Leben unendlich übertraf.

ll, wo Römer waren, finden wir noch heute Monumente
ens für materielle Verbesserungen, für materielles Wohlsein:
Heerstraßen (von der Antoninsmauer bis Jerusalem, 4000
eilen weit, zog sich eine vollständige Communicationslinie; alle
waren von Kunststraßen durchzogen, deren Dauerhaftigkeit
Stellen den Verwüstungen von anderthalb Jahrtausenden
asserleitungen, Canäle, Dämme, Brücken, künstliche Schiffs-
äfen u. s. w.*). Nicht minder Anlagen zur Sicherung der
Gegenden wider äußere Feinde. Dann auch, zur geistigen
des Volkes, Theaterbauten, ferner Rennbahnen u. s. w.
noch die römische Civilgesetzgebung nicht zu vergessen,
t die praktische Richtung an, obwohl keineswegs die ganz
elle; — nirgendwo ägyptische Pyramidenbauten; selbst auf
und verhältnißmäßig weniger verwendet als bei den Griechen.
mußte denn Jedermann in den unterworfenen Provinzen selbst
sein, daß die Cultur stehe und sinke mit dem Dasein
jen Macht; außer ihr konnte selbst der gebildete Gallier oder
der Nordafrikaner nur Barbarei erblicken. Darum wur-
iele Jahrhunderte hindurch, die von Rom ergangenen Be-
n Ufern der Themse und des Nils mit der nämlichen Bereit-
ollzogen, wie an jenen der Tiber: selten verlangten die Be-
litärische Hülfe, selten hätte diese gewährt werden können,

---

rabon stellt im 5. Buche eine sehr treffende Parallele auf: „Der
laubt Alles gethan zu haben, wenn er seine Stadt mit schönen
uschmückt, sie mit tüchtigen Festungswerken verwahrt, und dann
, daß sie in einer fruchtbaren Gegend und in der Nähe eines Hafens
gt wird; der Römer hingegen denkt bei seiner Stadt mehr auf
er Grieche verabsäumt; er pflastert seine Straßen, durch Wasser-
ührt er das nöthige Wasser herbei, und vermittelst Cloaken bringt
ch hinweg, welcher der Stadt sonst beschwerlich fallen würde."

denn in Spanien, in Afrika, in Aegypten — lag [illegible] je nur die einzige Legion (4 bis 6000 Mann, zerstreut [illegible] r die verschiedenen Theile dieser ausgedehnten Länder!).

Sinken und Fall des römischen Reichs. Es bedurfte des Zusammenwirkens vieler und großer Mißstände, um ein Reich zu Grunde zu richten, das in den angegebenen Beziehungen so tüchtige Grundlagen besaß. Aber es beruhte eben nicht das ganze Gebäude auf so trefflichen Fundamenten, sondern dasselbe war im Gegentheile in vielfacher Beziehung auf eine so durchaus fehlerhafte Weise aufgeführt, daß wir — noch weit mehr als über sein Zusammenstürzen — darüber wundern müssen, wie es so lange Zeit den auf einander folgenden Stürmen Trotz zu bieten im Stande sein konnte.

Die inneren Zustände, welche nach unserer Ansicht vorzugsweise den Untergang des römischen Reiches herbeiführten, waren in Kürze folgende:

1) Mangel eines Mittelstandes. Bei den Römern gab es — abgesehen von den Sklaven — nur Reiche und Arme; die Mittelclasse bestand nicht, und konnte nicht bestehen, da der Betrieb des Gewerbswesens, des Kleinhandels und in späterer Zeit sogar der Ackerbau, wenn er mit eigenen Händen besorgt werden wollte, verächtlich machte und herabwürdigte. In der Regel war nur den Vornehmen Gelegenheit gegeben, sich — zunächst in den unterworfenen Ländern, den Provinzen — Reichthümer zu erwerben, und dieses zum Theil in ungeheuerer Ausdehnung. Die Masse des Volkes konnte sich auf keine Weise in solider Art ihren Nahrungsstand begründen. Die Menge lebte zunächst nur von Bettelbrot, das der durch diese müssiggängerischen Haufen so oft beunruhigte Staat, und nächst diesem auch die Reichen, unter denselben austheilen mußten, um Ruhe zu erhalten. Während man in unseren gewerbfleißigen größeren Städten in Zeiten der Noth zunächst nur den Ruf nach Arbeit, das Verlangen nach nützlicher Thätigkeit vernimmt, erscholl in Rom kein anderer, als nach Brot und Spiel, nach Bettlernahrung und wilden Thierhetzen, in denen der Faulheit gefrönt werden konnte.

Es ist wahrhaft unberechenbar, wie gewaltig und ausgedehnt der Einfluß des Mittelstandes, wie groß demzufolge der Nachtheil des Mangels eines solchen ist. Der Mittelstand schließt eben sowohl den Uebermuth aus, den der Reichthum so häufig hervorruft, als wieder die Abhängigkeit, die gewöhnlich an die Armuth sich anknüpft. Beiden Classen tritt der Mittelstand keineswegs schroff entgegen, sondern er strebt vermittelnd deren verschiedenartige Interessen auszugleichen. Namentlich muß in politischer Beziehung sein Streben dahin gehen, weder die Uebel einer drückenden Aristokratie, noch die einer rohen Pöbelherrschaft aufkommen zu lassen. Bei Erhaltung der Ordnung im Staate ist aber diese Classe auf's Wesentlichste interessirt. Alle Angehörigen derselben haben nicht nur ein Vermögen zu verlieren, sondern ihr gewöhnlicher Erwerb geräth auch durch [illegible]tische Unruhen

s Stocken, da die Industrie nur in Zeiten der Ruhe und Ordnung
hen kann. — Aber noch mehr: aus dieser Classe geht in der Re-
auch die geistige Entwickelung, geht das höhere Voranschreiten her-
:, indem ihre Angehörigen weder durch übergroßen Reichthum schlaff
nacht, noch durch Armuth und Noth niedergedrückt, sonach nicht der Mit-
zur Entwickelung in intellectueller wie in materieller Beziehung beraubt
d; vielmehr die fortdauernde gegenseitige Concurrenz und alle sonstigen
chältnisse ein unausgesetztes Streben nach Vervollkommnung unter-
ten, das auch zu geistigem Voranschreiten um so gewisser führen
ß, als der Besitz von Kenntnissen sogar zur Bedingung des mate-
llen Wohlstandes geworden ist.

Den Römern aber, wie überhaupt so ziemlich allen Völkern des
rthums, fehlte es ganz und gar an einem solchen Bürgerstande
ch unseren Begriffen; es fehlte ihrem Staate damit ein eigentlicher
rn der Bevölkerung, oder vielmehr die nie versiegende Quelle der
ten Erhaltung und Verjüngung der Nationalkraft. — Dieses war
m der größte und gewaltigste, weil über alle Zweige des Volkste-
s sich ausdehnende Mißstand; und was wir nachstehend weiter als
sentlich mitwirkende Ursachen zum Untergange des Römerreichs an-
ren, sind im Grunde selbst wieder meistens nur Folgen dieses argen
bels.

2) Beschränkung des höheren Wissens auf die Vor-
hmen. Während sich das Wissen unter den Privilegirten vielfach
eiterte, blieb die nur nach Brot und Spiel verlangende Menge des
lkes in der größten Rohheit. (Es gab nicht einmal einen Anfang
n Volksschulen nach unseren Begriffen.) Mit einer Jahrhunderte
g consequent durchgeführten Heuchelei gängelten die Vornehmen die
nge mit einem unsinnigen Cultus, den sie für sich insgeheim sammt
h sonders verlachten. (Man wollte nicht aufklären, und noch gab
keine Presse, die mit unwiderstehbarer Macht und ohne Rücksicht
ehrt und erleuchtet hätte.) Eine totale Corruption der Vornehmen
r die erste Folge dieses Heucheleisystems; ein moralisches Sinken
die Sittenlosigkeit der Vornehmen vor Augen habenden Masse
te sich als weiteres Ergebniß ein.

3) Mangel einer soliden Grundlage der Landesver-
eidigung. Allerdings kann in der früheren römischen Geschichte
von keine Rede sein; desto mehr aber in der späteren. Die enorm
elchen waren nicht die rechten Leute, wenn es darauf ankam, die
Mühseligkeiten eines Krieges auf sich zu nehmen, Entbehrungen jegli-
er Art zu ertragen und Gesundheit und Leben auf's Spiel zu setzen.
en so wenig aber war der (nochmals sei es gesagt: nur nach Bet-
reot und barbarischen Thierhetzen verlangende) unwissende und ver-
hmte Haufen geeignet zur Selbstaufopferung, zur Entwickelung von
uth und Thatkraft. Hatte diese Masse doch bei keiner Veränderung

für sich etwas zu verlieren!*) (Hier tritt also wieder recht gr
Mangel eines eigentlichen Bürgerstandes hervor.) -- Was W
daß, sobald man keine Bürgersoldaten mehr hatte -- vielme
der Natur der Sache nach nicht mehr haben konnte, weil es kein e
liches Bürgerthum mehr gab, — was Wunder, sagen wir, da
aus allen Gegenden zusammengetriebenen rohen und feilen Sölb
das Wohl des Staats gleichgültig war, daß sie ganz von ihre
führern abhängig wurden, und rohe Gewaltthaten eben sowohl ge
Angehörigen des eigenen Staats, wie gegen dessen Feinde beginge
Der wichtigste Theil der römischen Kriegsmacht bestand unter de
teren Kaisern öfters aus angeworbenen Barbaren. Sehr natürlic
diese ihre Macht häufig auch gegen ihre, ihnen gegenüber fast u
sen Miethherren geltend machten! Durch sie war also das Re
jeder Hinsicht schlecht beschützt.

4) Verderbliche Folgen des in den Provinzen geübten Erpressungssystems. Bei den Römern war d
turgemäße Verhältniß: „daß, um consumiren zu können, man
selbst produciren solle," durchaus gestört. Zunächst durch z
Erpressungen und Beraubungen in den Provinzen erlangten die
ihre Reichthümer. Dieser leichte und mühelose Erwerb verleitete
zum unmäßigsten Luxus, zur grenzenlosesten Verschwendung.
diese leicht zum Bedürfnisse gewordene Vergeudung in aller Ue
fortsetzen zu können, benutzte man jedes Mittel zu neuen Erpressu
Daher Corruptionen, Schlechtigkeiten aller Art, eine allgemeine
lische Verderbtheit. Sobald nun Stöße von Außen kamen,
durch feindliche Einfälle diese Aussaugungen der Provinzen unm
gemacht wurden, mußte ein Stocken, ja beinahe eine völlige Auf
im Inneren des Staats entstehen, gegen die es kein Heilmittel

5) Mangel an Sinn für höhere technische Ver
kommnungen. Die Geringschätzung des Gewerbswesens hat
Folge, daß man fast gar nicht auf Benutzung der rohen Natu
sann. Außerdem, daß man deshalb vielfache Annehmlichkeiten d
bens entbehren mußte, ermangelte damit ganz besonders auch d
mische Kriegswesen derjenigen Vervollkommnungen, welche
Stand gesetzt haben würden, den rohen Waffen der Barbaren
mit derjenigen Superiorität die Spitze zu bieten, welche höhere

*) Hier ein [illegible] piel von der allgemeinen Erschlaffung: Als Genfe
Afrika landete [illegible] seine Bauhaupt, mit Weibern, Kindern und
nur 80,000 [illegible] Zahl aber schnell noch bedeutend zusammen
Dennoch [illegible] hältnißmäßig schwache Horde ein weitausge
bevölkertes [illegible] unterjochen und ungestraft alle Greuel
begeh[illegible] [illegible] erschlafft [illegible] sehr das
Vo[illegible] [illegible] — Eine
[illegible]
[illegible]
[illegible]

se, eine höhere Entwickelung der geistigen Kräfte in Benutzung der teriellen Mittel zu gewähren vermögen.

6) Verderbliche Religionsstreitigkeiten. Das römi- Reich hatte zu altern begonnen, noch ehe das Christenthum sich demselben ausbreitete. Kein Vorwurf kann in dieser Beziehung die te Religion treffen. Wohl aber zeigte es sich, daß auch der verän- te Glaube nicht im Stande war, den alten Bau zu erneuen, — ht im Stande, ein junges, kräftiges Leben in den alten Adern rege machen. Es war nicht möglich, eine rettende Verjüngung, weder wundervolles, noch ein natürliches Heilmittel in den Zeiten Noth und Bedrängniß zu schaffen. Dagegen zehrten die lange zerrenden, furchtbaren Religionsstreitigkeiten alle Kräfte und Mittel Staats auf, deren man so dringend nöthig zur Bekämpfung der llosen äußeren Feinde bedurft hätte. In wahrhaft unchristlichem fer mordete und würgte, zerstörte und verwüstete man mit dem rohe- n Fanatismus im eigenen Volke, während die Barbaren immer hr das Reich bedrängten.

7) Die despotische Regierung. Eine einfache Erinnerung die furchtbare Tyrannenherrschaft mit ihren zahllosen, die Mensch- t empörenden Greueln mag hier genügen, ohne daß es einer weiteren seinandersetzung bedürfte. Genug, sie hatte insbesondere alle Sicher- t der Personen und des Eigenthums vernichtet und aus Furcht das lk der Uebung in den Waffen entwöhnt, deren es gegen die Bar- ren so sehr bedurfte.

8) Ueble Folgen der Weltherrschaft. Jedes Weltreich verderblich für die Menschheit. Eine Masse von Völkern wird im turgemäßen Entwickelungsgange gestört, ja gewaltsam aus demselben ausgerissen. Untrennbar von der Weltherrschaft ist die Unterdrückung ler Nationen, ihr Niedertreten, eine durch nichts gezügelte Satra- regierung in den fernen Provinzen, der empörendste Mißbrauch der walt. Das siegreiche Volk wird übermüthig, das unterjochte knech- ch; beide gemeinsam aber werden meistens entnervt und stumpf- nig *).

Betrachten wir den unendlichen Umfang dieser meistens auf's ffte in das ganze Volksleben eingreifenden Mißstände, berücksichti- wir dabei den vorhandenen Mangel so vieler unberechenbar mäch- en Hebel der intellectuellen und materiellen Cultur, die uns heute Gebote stehen (worunter hi nur einerseits die Presse, ander- s die Dampfmaschinen genannt werden mögen); so werden nicht nur den Untergang der römischen Herrschaft sehr wohl be- ifen, sondern wir werden a zu der Ueberzeugung gelangen, daß selbe an sich — nämlich al esehen von dem Zustande allgemeiner rbarei, der darauf folgte — : eigentlich zu bedauern ist, da

*) S. Feue Abhandlung: „Die Weltherrschaft das Grab ist."

bei einer bleibenden Fortdauer jener Verhältnisse eine Umgestaltung des Looses der Menschheit zum Besseren unmöglich, somit darum die auch des vorhandenen Gebäudes eine wirkliche Nothwendigkeit war.

12. Germanen. (S. „deutsche Geschichte" und „deutsches Staatsrecht.")

IV. Das Mittelalter. (S. „deutsche Geschichte, Adel, Alod, Faustrecht, Christenthum, Koran und Mittelalter.")

V. Die neue Zeit.

1. Beginn einer vielseitigen Umgestaltung der socialen Verhältnisse in Folge wichtiger neuer Entdeckungen und Erfindungen. Das Erwachen der Völker, eine neue Zeit für das Geschick der ganzen Menschheit, begann gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts. Es war kein gewaltsam wirkendes, neue Nationen erhebendes, andere stürzendes blutiges Ereigniß, durch welches diese allgewaltige Revolution herbeigeführt ward; es handelte sich vielmehr ursprünglich nur um einige ganz gewöhnlich scheinende materielle Erfindungen und Entdeckungen, zu deren Gelingen theilweise bloße Zufälligkeiten wesentlich mitgewirkt haben mögen, und deren unendlich weit sich erstreckende tiefe Wirksamkeit erst nach einer langen Reihe von Jahren sich klarer kund gab. (Ein Beweis zugleich, wie wesentlich das sogenannte materielle Voranschreiten auch das intellectuelle zu befördern geeignet ist!)

Von dieser Epoche — der bereits begonnenen allgemeineren Wirksamkeit jener anfänglich, wie es schien, nur technischen Verbesserungen — datirt eine neue Zeit für die gesammte Menschheit. Mochten jene ersten Erfolge gleich nur bei den wenigen Völkern Westeuropa's sich kund geben, vorerst noch keine Spur davon zu den anderen Nationen der Erde gedrungen sein (weswegen Manche es für ungeeignet hielten, hierher den Anfang einer ganz neuen Abtheilung der Weltgeschichte zu setzen): so hatte doch gerade jetzt und eben hierdurch die Begründung einer neuen, unfehlbar im Laufe der Zeit unser gesammtes Geschlecht umfassenden, sonach universellen Cultur in Wirklichkeit Statt gefunden; und wenn dieselbe auch noch lange, selbst noch lange über die jetzige Zeit hinaus, gegen die alte Barbarei und deren Folgen zu kämpfen hatte und künftighin haben wird, so erscheint doch ihr endlicher Sieg von jener Epoche an, in welcher sie einmal feste Wurzel gefaßt, völlig gesichert.

Vor Allem müssen wir das Entstehen und die Verbreitung der Buchdruckerei erwähnen. Würdig reiht sich dieselbe an an jene (von uns in der Einleitung erwähnten) beiden anderen großen Momente: Bildung der Sprache und Erfindung der Schrift. Sie vermittelst ihrer kann das höhere Wissen wahrhaft allg in und volksthümlich gemacht, durch sie erst die ganze Masse des Volkes gistig

bildet, durch sie jede Entdeckung alsogleich nach jeder Richtung des dballs hin verbreitet, durch sie endlich jede materielle Erfindung, e jeder geistige Voranschritt, ja jeder wichtige Gedanke vor brutaler rstörung für die fernsten Zeiten gesichert werden. Indem sie zur nellen ausgedehnten Verbreitung jeder neuen Idee, jeder neuen nntniß dient, ruft sie deren selbst wieder unausgesetzt weitere, noch ßere, noch bessere hervor. Kein zufälliges Unglück, kein zerstören: Unfall, keine rohe Barbarenhorde, kein sinnlos wüthender Tyrann mag mehr durch das Verbrennen einiger Bibliotheken die Welt um n größeren Theil der geistigen Schätze der Vergangenheit zu bringen: Presse, durch welche Millionen und abermals Millionen von Büern nach den verschiedensten Theilen der Erde gebracht wurden und stets steigendem Maße es unausgesetzt werden, — hat solches glückjer Weise unmöglich gemacht.

Die Erfindung der Buchdruckerei fand gerade in dem letzten Momte Statt, in welchem die Erhaltung der classischen Schriften der riechen und Römer noch möglich war: bei dem Sinken der italienischen eistaaten, dem Verlöschen des Glückssterns der Araber in Spanien, und n auch der Eroberung Constantinopels durch die ungebildeten Türn würden jene geistigen Schätze der Vorzeit wohl großentheils völlig Grunde gegangen sein, wenn die aus der griechischen Hauptstadt ch dem Abendlande gerettete alte Literatur nicht durch den Druck verfältigt und dadurch erhalten worden wäre*).

Leider suchte man schon sehr frühe, und zwar namentlich von der it Papst Alexander's VI. (häßlichen Andenkens) an, den freien Aufwung der Geister durch eine Censur, durch Knebelung der Presse, fesseln, dergestalt, daß eine unvernünftige, lichtscheue Regierung oder ßt ein in Vorurtheilen befangener, oft sogar craß-unwissender oder ndisch kriechender Censor jede auch bestgemeinte, überzeugungstreueste ßerung kurzweg vernichten mögen. Wie sehr eine solche Einrichng aber auch das Naturrecht des Menschen verletze (jenes Recht: i seine Meinung auszusprechen, vorbehaltlich einer Bestrafung, im le dadurch das Recht einer andern physischen oder moralischen Person vert werden sollte), wie groß ferner der in Folge jener Anordnung für ganze lker, für die gesammte Wissenschaftlichkeit entstandene oder entstehende chtheil allerdings nur allzu sehr war und noch ist: — so vermag ch die Wirkung der Presse hierdurch nur im Einzelnen und local, ht mehr aber im Großen und Ganzen gelähmt zu werden; und zum le der Welt spottet die Presse an sich solcher — universell betrach-

*) Die Mönche haben mehr alte Classiker zu Grunde gerichtet als erten. (S. unseren Artikel „Klöster," im 9. Bde des Staatslex., besonß S. 431—441.) Da die hier geäußerte Ansicht der herrschenden ganz derstreitet, so gereichte es uns zur Freude, in den Curiosities of Literature gelehrten Israeli, und selbst in der Recension dieses Werkes in den ner Jahrbüchern der Literatur, genau dieselbe Ueberzeugung ausgesprochen finden.

tet — ohnmächtigen Versuche, deren Urheber übrigens [illegible] Urtheile der Nachwelt nicht entgehen können.

Wesentlich vorbereitet war aber die Möglichkeit solcher ausgedehnten Wirksamkeit der Druckerei durch die ihr vorangegangene Erfindung des Lumpenpapiers; ferner eben so sehr bedeutend durch die Einführung von Posten, wenn auch nur auf wenigen Hauptrouten, und selbst dort in ärmlicher Weise.

Nicht ohne Zusammenhang mit jener Haupterfindung stand das Emporblühen des Schulwesens. Mehr und mehr wurden allenthalben in den Städten Volksschulen, an vielen Orten aber auch Universitäten errichtet. (Oberitalien war es besonders, das in beiden Beziehungen den anderen Ländern rühmlich voranging.)

Hier müssen wir noch einer früheren, jetzt aber erst allgemeiner benutzten Erfindung gedenken, nämlich der des Schießpulvers, das vermuthlich zuerst von den spanischen Arabern (den Mauren) in Europa in Anwendung gebracht ward. Sobald man einmal Feuerwaffen besaß, mußte das alte Ritterthum zu Grunde gehen. Der Vortheil der geharnischten Privilegirten hörte, diesen neuen Geschossen gegenüber, auf; auch der gemeinste Troßjunge konnte jetzt den hochadelichen Ritter ungeachtet seiner Rüstung niederstrecken, ja jene diente nun gerade dazu, ihn unbeholfener und minder kampffähig zu machen; die festesten alten Burgen fielen durch die Kugeln der Kanonen; die Wegelagerei und der übermüthige Trotz mußten aufhören.

Gewaltige Wirkungen brachten sodann die Entdeckungen neuer Länder, — die Entdeckung Amerikas und die Auffindung eines Seeweges nach Ostindien, hervor. [illegible] um ersten Male in der ganzen Geschichte ward der Völkerverkehr [illegible]chaft weltmäßig ausgedehnt, der sich nicht auf den Handel zwis[illegible] [illegible] Paar Nachbarvölkern, oder von einem Ufer des fast nur als [illegible] [illegible]see zu betrachtenden Mittelmeeres nach dem anderen be[illegible]. Und welche hohe Wichtigkeit liegt nicht schon in der einzig[illegible] [illegible]che der Entdeckung einer neuen Welt, von deren Existenz [illegible] [illegible]rend aller vergangenen Jahrtausende gar nichts gewußt, ni[illegible] geahnet hatte. — Dieser Entdeckung verdankte man bald die Ke[illegible]iß mancherlei neuer Producte, unter denen vorzüglich die Kartoffeln in der Folgezeit vielen Millionen mehr, als der Getreidebau, die nöthige Nahrung verschaffte. Vor Allem aber bewirkte die Fülle der in Amerika gefundenen sogenannten edeln Metalle eine gewaltige Umwälzung in allen europäischen Geldverhältnissen, indem, bei der sich immer weiter mehrenden Menge derselben, ihr Werth unausgesetzt herabging, um ein Viertheil, dann die Hälfte, zuletzt selbst um mehr als das Vierfache gegen früher sank, was die Entwickelung des Bürger-, namentlich des Gewerbsstandes wesentlich erleichterte und beförderte, da dieser nun eher als sonst C[illegible]alien [illegible] schwunghaften und großartigen Betriebe des Handels, der [illegible] bri[illegible] [illegible] Manufacturen fand.

2. Die Reformation. Es iſt pſychologiſch begreiflich, und e ganze Geſchichte beweiſ't es, daß der religiöſe Cultus der Völker mer in einem gewiſſen Gleichgewichte mit deren Cultur oder Unltur überhaupt ſteht. Eine Horde von Wilden begreift eine wahrft geiſtige, eine Vernunftreligion nicht; ein in Bildung weſentlich rangeſchrittenes Volk läßt ſich dagegen nicht mit dem plumpen Götzenenſte gängeln. So ſahen wir denn auch, daß, je erbärmlicher die uſtände der Menſchheit während des Mittelalters im Allgemeinen aren, auch eben ſo im Chriſtenthum eine zahlloſe Menge der abſcheuhſten Mißbräuche entſtanden und ſich ausbildeten. Bei dem geiſtin Voranſchreiten der Menſchheit in der jetzt zu beſprechenden Epoche ußte auch darin eine Anregung zum Beſſeren erfolgen, und namenth mußte, bei ſich hebender Geſittung, das allgemeine Gefühl ſich gen den ſchamlos getriebenen Ablaßhandel empören.

Je allgemeiner das Bedürfniß nach Verbeſſerung im Cultus gehlt ward, um ſo mehr mußten ſich auch in verſchiedenen Gegenden Männer erheben, die dem volksthümlichen Verlangen das Wort redeen. Da die öffentliche Meinung hierüber Anfangs noch nicht genugm erſtarkt war, ſo unterlagen die erſten Vorkämpfer für kirchliche eform entweder vollſtändig (wie namentlich die beiden unglücklichen, berzeugungstreuen Männer Huß und Hieronymus von Prag), oder erlangten doch nur locale und temporäre Erfolge (wie Wiklef). anz anders aber geſtalteten ſich die Dinge mit dem Beginne des 5. Jahrhunderts. In mehreren Ländern zugleich ward Abſtellung der r Kirchenweſen eingeriſſenen Mißbräuche offen und immer entſchiedener verlangt, und in allen Theilen Mittel- und Nordeuropas fand liches Verlangen vielfachen Anklang. Und wenn die begehrte Neuerung, wofür man die Sache erklären wollte, auch noch in manchen egenden wieder unterdrückt ward (meiſtens auf blutige, greuelvolle Weiſe), ſo befeſtigte ſie ſich dagegen in anderen deſto mehr.

Vorzüglich war es Luther, durch den dieſe „Reformation" i's Leben geführt ward: ein Mann, der als treues Abbild ſeiner Zeit ſcheint, kraftvoll, wie dieſe, voranſtrebend zum Beſſeren, dem Grundtze der Aufklärung huldigend, ohne im Einzelnen ſelbſt aufgeklärt zu in*). „Das Nachtheilige für die Reformation war, daß die ganze agehenere Erweiterung des Wiſſens, die im funfzehnten Jahrhunderte gonnen hatte, nur erſt in ihrem erſten Stadium ſtand, und ren reißenden Lauf noch lange nicht beendigt hatte" **). So entand denn, da das Papſtthum zum Nachgeben nicht zu bewegen war, ie neue chriſtliche Kirche. Am Meiſten trug zur Erlangung ſolchen rfolges bei: Luther's kräftige Benutzung der vaterländiſchen, ſtatt r fremden lateiniſchen Sprache, und die Anwendung — der Buch-

*) Man denke nur an ſeine vermeintlichen Kämpfe mit dem Teufel, m er das Dintenfaß nachwarf.

**) S. Bretſchneider, Die Theologie und die Revolutionen.

druckerpresse; dann wohl auch — das weltliche Interesse der Fürsten, einerseits das Verlangen nach dem Besitze der Kirchengüter, anderseits das nach Unabhängigkeit von den Geboten des römischen Stuhls.

Daß durch die Reformation eine wesentliche Verbesserung des Kirchenwesens herbeigeführt ward, läßt sich wohl nicht bestreiten. Selbst die entschiedensten Anhänger der alten Kirche werden, wenn sie anders unbefangen sind, gern zugeben, daß zunächst hierdurch die Abstellung manches argen Mißstandes sogar im Katholicismus herbeigeführt ward. (Der eigentliche Ablaßhandel verschwand, das Bedürfniß schon selbst dazu, daß man sich, des theoretischen Kampfes mit den Protestanten wegen, mehr mit Wissenschaften beschäftigte ꝛc.) Die Bekenner der neuen Kirche betrachten dagegen die Abschaffung der Ohrenbeichte, des Cölibats der Geistlichen, das mehr auf die äußeren Sinne oder auch das dunkle Gefühl, als auf Anregung des Verstandes Gerichtete des Cultus, — die Abschaffung des Mönchswesens, die Lossagung von einem weltlichen Oberhaupte in Sachen des Glaubens, und die Calvinisten insbesondere noch die völlige Beseitigung eines eigentlichen Priesterthums, als besondere, bedeutende Gewinne.

Der größte und nachhaltigste Voranschritt, der durch die Reformation erlangt ward, ist aber gewiß jener der Lehrfreiheit, ein Gewinn, den übrigens die Reformatoren selbst wohl am Wenigsten anerkannten. Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß sowohl Luther als Calvin und ihre sämmtlichen Mitarbeiter an jenem Werke für Gewissensfreiheit nur in so fern begeistert waren, als man mit ihren Grundansichten übereinstimmte, und insbesondere manchertei der von ihnen vertheidigten Lehrsätze als göttlich von vorn herein annahm, so daß bald auch die Protestanten durch Concordienformeln, augsburgische und helvetische Confessionsschriften und Luther's Katechismen auf eine andere Art von Stabilitätsprincipien, als die Katholischen, für ewige Zeiten gebunden sein sollten. Ja, die Unduldsamkeit der Reformatoren, oder wenigstens des im Allgemeinen Aufgeklärtesten unter ihnen, ging selbst so weit, für einen Meinungsgegner den Scheiterhaufen zu errichten, und in der Person des unglücklichen Servet dem Bigottismus ein Opfer zu bringen, das, der Greuelhaftigkeit der That nach, vollkommen neben dem Namen des Huß aufgeführt zu werden und an seinen Urhebern in gleicher Weise die Brandmarkung vor der Nachwelt verdient. — Nur erst nach langer Zeit und bis heute erst theilweise (local) gelang es den Protestanten, sich die Möglichkeit der Lossagung von jenen mitun äußerst crassen sogenannten symbolischen Stabilitätslehren zu verschaffen. In dem Ereignisse der Reformation selbst aber fand [illegible] als freier Prüfung gleicher Weise Anerkennung [illegible] und früh oder spät mußten daher die [illegible] Handeln den Grundsätze [illegible] Bewegung in 16. Jahrhun[illegible]

3. Allgemeine Fortdauer und selbst theilweise Weiterausbildung arger Mißstände. Ungeachtet der allerdings erlangten unzweifelhaften Voranschritte in den meisten Beziehungen des öffentlichen, kirchlichen und Privatlebens, dauerten doch noch immer Mißstände abscheuliche Mißstände allgemein fort, und traten oft in wahrhaft empörenden Zügen hervor. Insbesondere kostete der Kampf um kirchliche Freiheit Ströme von Menschenblut: in Deutschland namentlich war ein — vielfach die ganze Culturentwickelung hemmender und hemmender, momentan sie mannigfach beinahe vernichtender — dreißigjähriger Krieg nöthig, um dem Protestantismus politische Anerkennung zu verschaffen; und als endlich der westphälische Friede folgte — nicht sowohl weil man sich jetzt zu Grundsätzen der Duldsamkeit bekannte, als vielmehr weil man sich erschöpft hatte, keine gegenden Mittel zur Fortsetzung des Verwüstens und Niedermetzelns mehr besaß — da ward ohne Widerspruch, gleichsam als müsse es so sein, von beiden Seiten der empörende Satz aufgestellt, daß die Unterthanen der Religion ihrer Herren und Gebieter zu folgen hätten; daß der, dem das Land gehöre, auch zu bestimmen habe, welche Religion darin Statt finden dürfe! Und so sah man denn das schändliche Schauspiel, daß ganze Volksstämme dreimal nach einander die Confession wechseln mußten, weil von den drei in kurzer Zeit nach einander regierenden Thronfolgern der Eine lutherisch, der Andere katholisch, der dritte calvinistisch war!

Noch länger als jener Deutschland in allen Richtungen verheerende Krieg dauerten in Frankreich die kirchlichen Kämpfe, und zwar mit gleicher Barbarei, wie in unserem Vaterlande. Sie endigten hier aber mit dem Untergange des Protestantismus. Alle Greuel, die dabei vorfielen, namentlich die Schandthat der Bartholomäusnacht, haben — ein charakteristisches Zeichen, wie allgemein die öffentliche Meinung niedergetreten, wie jedes Gefühl für Moral und Schicklichkeit verschwunden war — sogar in den ausgezeichnetsten Männern jener Zeit (unter denen sich zumal der Rechtslehrer Cujacius auf solche Weise brandmarkte) offene, unumwundene Vertheidiger selbst in Druckschriften *).

Wie man aber auch diese Religionskriege ansehen mag, so tritt in ihnen doch der Moment besonders bedeutungsvoll entgegen, daß hier zum ersten Male (wenigstens dem Grundsatze nach) um höhere allgemeine Interessen, nicht etwa um bloßen Ländercaub oder um eine Thronfolge gerungen ward. Auch machten die religiösen Bedrückungen mehr und mehr das Verlangen nach bürgerlicher Freiheit rege. Und wenn auch das desfallsige Streben der (in sich schon fast ganz republicanisch organisirten) Calvinisten in Frankreich zuletzt durch Dragonaden, überhaupt durch die rohe, brutale Gewalt vereitelt ward; — errangen dagegen die gleichmäßig verfolgten Holländer mit der

*) S. unsere „Hugenotten" im 8. Bde des Staatslex.

druckerpresse; dann wohl auch — das weltliche
sten, einerseits das Verlangen nach dem Besitze
seits das nach Unabhängigkeit von den Geboten

Daß durch die Reformation eine wesent
Kirchenwesens herbeigeführt ward, läßt sich wohl
die entschiedensten Anhänger der alten Kirche
unbefangen sind, gern zugeben, daß zunäch
manches argen Mißstandes sogar im Katho
(Der eigentliche Ablaßhandel verschwand,
dazu, daß man sich, des theoretischen
wegen, mehr mit Wissenschaften beschä
neuen Kirche betrachten dagegen die
Cölibats der Geistlichen, das mehr auf
dunkle Gefühl, als auf Anregung
Cultus, — die Abschaffung der
einem weltlichen Oberhaupte in
vinisten insbesondere noch di
Priesterthums, als besonde

Der größte und nach
mation erlangt ward, ist
Gewinn, den übrigens die
kannten. Es läßt sich
Calvin und ihre sämm
wissensfreiheit n
ihren Grundansichten
von ihnen vertheidigte
so daß bald auch di
gische und helvetisc
eine andere Art
ewige Zeiten geb
matoren, oder
ihnen, ging sel
haufen zu er
dem Bigottism
That nach,
werden und
vor der Na
erst theilwei
keit der
symbolische
Reforma
licher W
daher
Grundsa
16. Jah

[illegible]cher das Verlangen nach der so
[illegible]g der öffentlichen Verhältnisse
[illegible]ckt ward, und daß man ihnen
[illegible]es argen Mißstandes verdankt.
[illegible] die Welt die philosophischen Grund-
[illegible]rückhaltslos aussprach, nicht der Ei-
[illegible] Diener des Staats zu sein; mit
[illegible] man die praktischen Reformen, welche
[illegible] Leben zu führen suchte. Aber täusche
[illegible]h nur die Zeit eines erleuchteten Des-
[illegible]hrer Freiheit. Es waren jene Aeußerungen
[illegible] nichts als leere Redensarten, denen praktische
[illegible]en Niemand weniger als er gemeint war; und
[illegible] weit aufrichtiger den Grundsätzen der Humanität
[illegible]g einiger bürgerlichen Freiheit huldigte, so vermag
[illegible] keineswegs von der Beschuldigung gewaltsamer
[illegible]er Ideen, ohne Rücksichtsnahme auf bestehende Rechte
[illegible]nd selbst nicht von der weiteren Anschuldigung freizu-
[illegible]er in einzelnen Beziehungen, in Folge eines Mangels
[illegible]ung und freier Anschauungsweise der Dinge, sich sogar
[illegible] despotischen Unterdrückungsmaßregeln hinreißen ließ *).
[illegible]chtet aller oft entwickelten und verkündeten philosophischen
[illegible]e, trugen die damit prangenden Herrscher doch nie einen Au-
[illegible] Bedenken, die ungerechtesten Kriege zu beginnen, wenn ihnen
[illegible]tverhältnisse zur Eroberung irgend eines Landestheiles günstig
[illegible]n. Das ärgste Beispiel dieser Art war aber unstreitig die gänz-
[illegible] Vernichtung des unglücklichen Polen; jene Handlung, durch
[illegible], nach Joh. Müller's Ausdruck, „Gott die Moralität der
[illegible]n zeigen wollte", jene That, die sich, zumal durch das von
[illegible]nd erlangte Uebergewicht in Osteuropa, voraussichtlich noch in
[illegible]r Zeit furchtbar rächen wird.

[illegible]) Diejenigen Bewohner der österreichischen Länder, welche nichts vom ka-
[illegible]en oder protestantischen Dogmatismus wissen wollten, hielt Kaiser
[illegible]ph für Heiden. Er gab sich Mühe, sie belehren zu lassen; die Un-
[illegible]baren aber ließ er mit Stockschlägen mißhandeln, aus ihrer Heimath
[illegible]en, ihrer kleinen Habe berauben, sie nach Ungarn, Siebenbürgen und
[illegible]en verpflanzen, Eltern und Kinder von einander trennen, und die
[illegible]er zu Soldatendiensten an die türkische Grenze schleppen. (S. Schlö-
[illegible] Staatsanzeigen V, 17. Nr. 11.) So fand man in Böhmen ruhige,
[illegible]che Leute, die sich nie durch einen besonderen Namen von den übrigen
[illegible]chen Religionsparteien unterschieden hatten, die aber verschiedenes Dog-
[illegible]he nicht kannten und nicht bekannten (sie wußten z. B. nur von einem
[illegible] ohne Trinität, glaubten nicht, daß es Gott selber gewesen, der zur
[illegible]hnung für unsere Fehler und Sünden gestorben sei ꝛc.). Der Bischof
[illegible]önigsgrätz ward beauftragt, das Christenthum dieser Leute zu untersu-
[illegible] Er gab ihnen den [illegible]men Deisten. Der Kaiser ließ darauf gegen
[illegible] ärgsten Gew[illegible]el anwenden. (S. Schlözer a. a. O. 2. —
[illegible]mann's Reli[illegible]. Bd. S. 241.)

druckerpreſſe; dann wohl auch — das weltliche [illegible] der Fürſten, einerſeits das Verlangen nach dem Beſitze der [illegible], anderſeits das nach Unabhängigkeit von den Geboten des römiſchen Stuhls.

Daß durch die Reformation eine weſentliche Verbeſſerung des Kirchenweſens herbeigeführt ward, läßt ſich wohl nicht beſtreiten. Selbſt die entſchiedenſten Anhänger der alten [illegible]che werden, wenn ſie anders unbefangen ſind, gern zugeben, daß zunächſt hierdurch die Abſtellung manches argen Mißſtandes ſogar im Katholicismus herbeigeführt ward. (Der eigentliche Ablaßhandel verſchwand, das Bedürfniß ſchon ſeit dazu, daß man ſich, des theoretiſchen Kampfes mit den Proteſtanten wegen, mehr mit Wiſſenſchaften be[illegible]tigte ꝛc.) Die Vollkommenheit der neuen Kirche betrachten dagegen die Anhänger [illegible]ſchaffung der Ohrenbeichte, des Cölibats der Geiſtlichen, das mehr auf die äußeren Sinne oder auch das dunkle Gefühl, als auf Anregung des Verſtandes Gerichtete des Cultus, — die Abſchaffung des [illegible]weſens, die Losſagung von einem weltlichen Oberhaupte in [illegible]n des Glaubens, und die Calviniſten insbeſondere noch die [illegible]e Beſeitigung eines eigenthümlichen Prieſterthums, als beſondere, [illegible]nde Gewinne.

Der größte und nachhaltig[illegible]ranſchritt, der durch die Reformation erlangt ward, iſt aber gewiß jener der Lehrfreiheit, als Gewinn, den übrigens die Reformatoren ſelbſt wohl am Wenigſten erkannten. Es läßt ſich nicht in Abrede ſtellen, daß ſowohl Luther als Calvin und ihre ſämmtlichen Mitarbeiter an jenem Werke für Gewiſſensfreiheit nur in ſo fern begeiſtert waren, als man mit ihren Grundanſichten übereinſtimmte, und insbeſondere manchmal die von ihnen vertheidigten Lehrſätze als göttlich von vorn herein annahm, ſo daß bald auch die Proteſtanten durch Concordienformeln, augsburgiſche und helvetiſche Confeſſionsſchriften und Luther's Katechismus eine andere Art von Stabilitätsprincipien, als die Katholiken, für ewige Zeiten gebunden ſein ſollten. Ja, die Unduldſamkeit der Reformatoren, oder wenigſtens des im Allgemeinen Aufgeklärteren unter ihnen, ging ſelbſt ſo weit, für einen Meinungsgegner den Scheiterhaufen zu errichten, und in der Perſon des unglücklichen Servet dem Bigottismus ein Opfer zu bringen, das, der Greuelhaftigkeit der That nach, vollkommen neben dem Namen des Huß aufgeführt zu werden und an ſeinen Urhebern in gleicher Weiſe die Brandmarkung vor der Nachwelt verdient. — Nur erſt nach langer Zeit und bis heute erſt theilweiſe (local) gelang es den Proteſtanten, ſich die Möglichkeit der Losſagung von jenen mitunter äußerſt craſſen ſogenannten ſymboliſchen Stabilitätslehren zu verſchaffen. In dem Ereigniſſe der Reformation ſelbſt aber fand der Grundſatz freier Prüfung gleichliche Anerkennung und Geltung; und früh oder ſpät mußten daher die Schranken fallen, welche die (ihr eigenes Handeln dem Grundſatze nach verleugnenden) Häupter der kirchlich Bewegung im 16. Jahrhunderte der Nachwelt zu ſetzen verſuchten.

Allgemeine Fortdauer und selbst theilweise Weiterbildung arger Mißstände. Ungeachtet der allerdings errungenen unzweifelhaften Voranschritte in den meisten Beziehungen des bürgerlichen, kirchlichen und Privatlebens, dauerten doch noch immer grelle abscheuliche Mißstände allgemein fort, und traten oft in wahrhaft empörenden Zügen hervor. Insbesondere kostete der Kampf um die Freiheit Ströme von Menschenblut: in Deutschland namentlich der ein — vielfach die ganze Culturentwickelung hemmender und andere, momentan sie mannigfach beinahe vernichtender — dreißiger Krieg nöthig, um dem Protestantismus politische Anerkennung zu verschaffen; und als endlich der westphälische Friede — nicht sowohl weil man sich jetzt zu Grundsätzen der Duldung bekannte, als vielmehr weil man sich erschöpft hatte, keine geeigneten Mittel zur Fortsetzung des Verwüstens und Niedermetzelns besaß — da ward ohne Widerspruch, gleichsam als müsse es so sein, von beiden Seiten der empörende Satz aufgestellt, daß die Unterthanen der Religion ihrer Herren und Gebieter zu folgen hätten; denn der, dem das Land gehöre, auch zu bestimmen habe, welche Religion darin Statt finden dürfe! Und so sah man denn das schändliche Possenspiel, daß ganze Volksstämme dreimal nach einander die Confession wechseln mußten, weil von den drei in kurzer Zeit nach einander folgenden Thronfolgern der Eine lutherisch, der Andere katholisch, der Dritte calvinistisch war!

Noch länger als jener Deutschland in allen Richtungen verheerende Krieg dauerten in Frankreich die kirchlichen Kämpfe, und nicht mit gleicher Barbarei, wie in unserem Vaterlande. Sie endigten daselbst mit dem Untergange des Protestantismus. Alle Greuel, die dort vorfielen, namentlich die Schandthat der Bartholomäusnacht, sind — ein charakteristisches Zeichen, wie allgemein die öffentliche Moral niedergetreten, wie jedes Gefühl für Moral und Schicklichkeit verschwunden war — sogar in den ausgezeichnetsten Männern jener Zeit, unter denen sich zumal der Rechtslehrer Cujacius auf solche Weise brandmarkte) offene, unumwundene Vertheidiger selbst in Druckschriften *).

Wie man aber auch diese Religionskriege ansehen mag, so tritt doch der Moment besonders bedeutungsvoll entgegen, daß hier zum ersten Male (wenigstens dem Grundsatze nach) um höhere allgemeine Interessen, nicht etwa um bloßen Länderraub oder um eine Thronfolge gerungen ward. Auch machten die religiösen Bedrückungen nur um so mehr das Verlangen nach bürgerlicher Freiheit rege, wenn auch das desfallsige Streben der (in sich schon fast ganz republikanisch organisirten) Calvinisten in Frankreich zuletzt durch Dragonaden, überhaupt durch die rohe, brutale Gewalt vereitelt ward; — während dagegen die gleichmäßig verfolgten Holländer mit der

*) S. unseren Artikel „Hugenotten" im 8. Bde des Staatslex.

die eben damals verbreiteten Bücher das Verlangen nach der so kennbar nöthigen Verbesserung der öffentlichen Verhältnisse llgemein und nachdrücklich geweckt ward, und daß man ihnen die alsbaldige Abstellung manches argen Mißstandes verdankt.

Mit Erstaunen vernahm nun die Welt die philosophischen Grunde eines Friedrich des II., der rückhaltslos aussprach, nicht der Eihümer, sondern nur der erste Diener des Staats zu sein; mit lchem Erstaunen gewahrte man die praktischen Reformen, welche ter Kaiser Joseph in's Leben zu führen suchte. Aber täusche n sich nicht! Es war doch nur die Zeit eines erleuchteten Desismus, nicht die wahrer Freiheit. Es waren jene Aeußerungen edrich's in Wirklichkeit nichts als leere Redensarten, denen praktische erkennung zuzugestehen Niemand weniger als er gemeint war; und wohl Kaiser Joseph weit aufrichtiger den Grundsätzen der Humanität d der Entwickelung einiger bürgerlichen Freiheit huldigte, so vermag n doch auch ihn keineswegs von der Beschuldigung gewaltsamer rchführung seiner Ideen, ohne Rücksichtsnahme auf bestehende Rechte d Formen, und selbst nicht von der weiteren Anschuldigung freizuchen, daß er in einzelnen Beziehungen, in Folge eines Mangels herer Bildung und freier Anschauungsweise der Dinge, sich sogar wahrhaft despotischen Unterdrückungsmaßregeln hinreißen ließ *).

Ungeachtet aller oft entwickelten und verkündeten philosophischen undsätze, trugen die damit prangenden Herrscher doch nie einen Auhlick Bedenken, die ungerechtesten Kriege zu beginnen, wenn ihnen Zeitverhältnisse zur Eroberung irgend eines Landestheiles günstig nen. Das ärgste Beispiel dieser Art war aber unstreitig die gänze Vernichtung des unglücklichen Polen; jene Handlung, durch lche, nach Joh. Müller's Ausdruck, „Gott die Moralität der ßen zeigen wollte", jene That, die sich, zumal durch das von ßland erlangte Uebergewicht in Osteuropa, voraussichtlich noch in iterer Zeit furchtbar rächen wird.

*) Diejenigen Bewohner der österreichischen Länder, welche nichts vom katischen oder protestantischen Dogmatismus wissen wollten, hielt Kaiser seph für Heiden. Er gab sich Mühe, sie belehren zu lassen; die Unehrbaren aber ließ er mit Stockschlägen mißhandeln, aus ihrer Heimath fernen, ihrer kleinen Habe berauben, sie nach Ungarn, Siebenbürgen und lizien verpflanzen, Eltern und Kinder von einander trennen, und die ßauer zu Soldatendiensten an die türkische Grenze schleppen. (S. Schlözer's Staatsanzeigen V, 17. Nr. 11.) So fand man in Böhmen ruhige, edliche Leute, die sich nie durch einen besonderen Namen von den übrigen ristlichen Religionsparteien unterschieden hatten, die aber verschiedenes Dogmatische nicht kannten und nicht bekannten (sie wußten z. B. nur von einem tt ohne Trinität, glaubten nicht, daß es Gott selber gewesen, der zur ssöhnung für unsere Fehler und Sünden gestorben sei ꝛc.). Der Bischof Königgrätz ward beauftragt, das Christenthum dieser Leute zu untersu-. Er gab ihnen den Namen Deisten. Der Kaiser ließ darauf gegen ärgsten Gewaltmittel anwenden. (S. Schlözer a. a. O. 2. — ncca's Reliquien 2. Bd. S. 241.)

neswegs blos den Fall des eben ſo edeln als gelehrten Galilei „Abſchwörungsurkunde" noch heute vorhanden), ſondern ſelbſt i gen Jahrhunderte, und zwar im proteſtantiſchen Deutſchland wir den Grundſatz der wiſſenſchaftlichen Lehrfreiheit ſo wenig daß der faſt furchtſam fromm zu nennende Philoſoph Wolf pietiſtiſche Kopfhänger verdächtigt, auf ein königliches Gewaltge nerhalb 24 Stunden — und zwar bei Strafe des Stran die Univerſität verlaſſen mußte, deren Zierde er bis dahin war. — Dagegen hatte man wahren Wohlgefallen an For nach dem Steine der Weiſen, an Arcanen der ſeltſamſten an abergläubiſchen Dingen faſt in allen Verhältniſſen des Lebe

Mittlerweile erlangte auch (um noch einige nicht unw Momente wenigſtens in aller Kürze zu berühren) der furchtbare venhandel immer größere Ausdehnung. — In Europa ſel galt es als größeres Verbrechen, einen Hirſch oder ein Wil zu erlegen, als einen Menſchen zu tödten. Die Ernennung len und Aemtern mußte in vielen Ländern durch klingende M kauft werden *). Was aber gar den Zuſtand der Strafgeſet und allerdings eben ſo den der öffentlichen Sicherheit betrifft, die Erinnerung an die eine Thatſache genügen, daß in einem baieriſchen Rentamte innerhalb 25 Jahren 1100 Hinrichte Statt fanden **)!

4. Weſentliche Veränderungen in den Beg und ſocialen Zuſtänden während der zweiten Hälf 18. Jahrhunderts. Von den Zeiten Ludwig's des XIV ungleich mehr aber von jenen Friedrich's des II. an machte Umgeſtaltung in den Anſichten über die öffentlichen Zuſtände u hältniſſe bemerkbar, wodurch auch bald eine Rückwirkung wirkliche Leben herbeigeführt, und eine thatſächliche Umg entſchieden vorbereitet ward. In dieſer neuen Richtung gin beſondere viele ausgezeichnete, zumal engliſche und franzöſiſche ſteller voran, und namentlich hat wohl nie ein einzelner Autor tiger auf die Anſichten ſeiner Zeit eingewirkt, als der übrigen dings ungeachtet ſeiner eminenten Talente perſönlich nicht genial Voltaire. Wie man aber auch über die in der da Literatur eingreiffene, den ſittlichen Zuſtand der Vornehme Zeit (wovon dieſe Werke eine Art Abbild waren) beurkundend volität urtheilen mag, ſo läßt ſich doch keinenfalls verkenne

*) Hier ein Beiſpiel aus Würtemberg, wie ſolches betrieben wu herzogliche Günſtling Wittleder ſchrieb einem Competenten: „Wenn Herzog 500 Gulden bezahlt und mir 1000; ſo kann Er das (Ernen Decret abholen!" — Bekanntlich wurden ſelbſt Stellen, welche technische Kenntniſſe erheiſchen (Officiers-, Forſtbeamten und andere in verſchiedenen Ländern, z. B. in der Pfalz, ganz förmlich verkauft.

**) Es datirt dieſe furchtbare Thatſache ſogar aus der Mitte d nannten philoſophiſchen Jahrhunderts! (S. Böttiger II, 360.)

e eben damals verbreiteten Bücher das Verlangen nach der so
inbar nöthigen Verbesserung der öffentlichen Verhältnisse
emein und nachdrücklich geweckt ward, und daß man ihnen
alsbaldige Abstellung manches argen Mißstandes verdankt.
it Erstaunen vernahm nun die Welt die philosophischen Grund-
es Friedrich des II., der rückhaltslos aussprach, nicht der Ei-
er, sondern nur der erste Diener des Staats zu sein; mit
Erstaunen gewahrte man die praktischen Reformen, welche
Kaiser Joseph in's Leben zu führen suchte. Aber täusche
nicht! Es war doch nur die Zeit eines erleuchteten Des-
us, nicht die wahrer Freiheit. Es waren jene Aeußerungen
's in Wirklichkeit nichts als leere Redensarten, denen praktische
nung zuzugestehen Niemand weniger als er gemeint war; und
Kaiser Joseph weit aufrichtiger den Grundsätzen der Humanität
Entwickelung einiger bürgerlichen Freiheit huldigte, so vermag
ch auch ihn keineswegs von der Beschuldigung gewaltsamer
ührung seiner Ideen, ohne Rücksichtsnahme auf bestehende Rechte
rmen, und selbst nicht von der weiteren Anschuldigung freizu-
, daß er in einzelnen Beziehungen, in Folge eines Mangels
Bildung und freier Anschauungsweise der Dinge, sich sogar
rhaft despotischen Unterdrückungsmaßregeln hinreißen ließ*).
geachtet aller oft entwickelten und verkündeten philosophischen
ätze, trugen die damit prangenden Herrscher doch nie einen Au-
Bedenken, die ungerechtesten Kriege zu beginnen, wenn ihnen
verhältnisse zur Eroberung irgend eines Landestheiles günstig
. Das ärgste Beispiel dieser Art war aber unstreitig die gänz-
ernichtung des unglücklichen Polen; jene Handlung, durch
nach Joh. Müller's Ausdruck, „Gott die Moralität der
zeigen wollte", jene That, die sich, zumal durch das von
d erlangte Uebergewicht in Osteuropa, voraussichtlich noch in
Zeit furchtbar rächen wird.

Diejenigen Bewohner der österreichischen Länder, welche nichts vom La-
n oder protestantischen Dogmatismus wissen wollten, hielt Kaiser
h für Heiden. Er gab sich Mühe, sie belehren zu lassen; die Un-
ren aber ließ er mit Stockschlägen mißhandeln, aus ihrer Heimath
n, ihrer kleinen Habe berauben, sie nach Ungarn, Siebenbürgen und
n verpflanzen, Eltern und Kinder von einander trennen, und die
zu Soldatendiensten an die türkische Grenze schleppen. (S. Schlö-
Staatsanzeigen V, 17. Nr. 11.) So fand man in Böhmen ruhige,
e Leute, die sich nie durch einen besonderen Namen von den übrigen
en Religionsparteien unterschieden hatten, die aber verschiedenes Dog-
nicht kannten und nicht bekannten (sie wußten z. B. nur von einem
hne Trinität, glaubten nicht, daß es Gott selber gewesen, der zur
ung für unsere Fehler und Sünden gestorben sei ꝛc.). Der Bischof
nigsgrätz ward beauftragt, das Christenthum dieser Leute zu unterfu-
Er gab ihnen den Namen Deisten. Der Kaiser ließ darauf gegen
ärgsten Gewaltmittel anwenden. (S. Schlözer a. a. O. 2. —
ann's Reliquien 2. Bd. S. 241.)

Indeſſen läßt ſich nicht verkennen, daß die Geltung, w freieren Grundſätze erlangten, doch auch zu mannigfachen p Reſultaten führte. In England entwickelte ſich mehr und i freie Verfaſſung, wenn auch, der Herrſchaft der Ariſtokrati in einzelnen Fällen in nicht vollkommen volksthümlicher S Mancher kleine und ſelbſt mancher größere Gewaltherrſcher ſchon vor der Macht der öffentlichen Meinung zurück. („W Schlözer dazu ſagen?" war eine in Deutſchland oft vern Frage.) Ein kleiner deutſcher Fürſt (der Markgraf Karl Fr von Baden) that den bedeutungsvollen Schritt, die Leibeige in dieſem Lande aufgehoben zu erklären. Vor Allem wich erſcheint die Unabhängigkeitserkämpfung der zu einer großen F tivrepublik verbundenen vereinigten nordamerikaniſchen ten; hochwichtig zumal wegen der hier proclamirten und zugle die That ſich erprobenden politiſchen Principien, wovon di ſich alsbald in der ganzen gebildeten Welt verbreitete, und fa halben Erſtaunen und Bewunderung erregte.

5. Die franzöſiſche Revolution. Man hat dieſe tige Ereigniß ſehr richtig mit einem furchtbaren Gewitterſtu glichen: verheerend für den Augenblick da, wo er ſich entlud, aber nach Raum und Zeit weitaus ungemein, unberechenbar tig wirkend.

Die franzöſiſche Revolution war für die gerade lebende tion unverkennbar mit ſchweren Opfern, ſie war überdies mit Greueln verknüpft, wenn man auch deren Zahl und Größe übertrieben hat*). Aber nicht nur wir, die heutige Generatio dieſes Ereigniß, der Totalität ſeiner Folgen nach, zu ſegnen, auch die folgenden Geſchlechter werden ſich der durch ſie e Wohlthaten dankend erfreuen.

Jetzt geſchah es zum erſten Male, ſo weit die ganze ſchichte reicht, daß Gleichheit der Menſchen vor dem ohne Unterſchied der Abſtammung oder Herkunft, proclamirt wirklicht ward. Während die alten Völker das Beſtehen ohne Sklaven für rein unmöglich hielten; die germaniſchen zur Zeit der Völkerwanderung mindeſtens die Beſiegten zu Le machten; während England, ungeachtet ſeiner Revolution, ein ariſtokratiſcher Privilegien beibehielt, und ſelbſt die vereinigte

*) Man hat zuſammengerechnet, daß die Geſammtzahl der wä ganzen Revolution unter der Guillotine Umgekommenen ungefähr trägt. Allerdings eine ſchreckliche Menge, beſonders wenn man bede manches wahrhaft edle Haupt hier – neben manchem wahrhaft ſch verblutete. Nimmt man aber auch die Zahl der überdies durch und Neuaden Ermordeten hier, ſechs- oder ſelbſt zehnmal ſo groß, der Guillotinirten an, ſo ſieht man doch, daß dies immer noch ſo ſo viel iſt, als eine einzige Schlacht koſtet, wie deren oft viele einzigen ſchmutzigen Erbfolge- oder Eroberungskriege geliefert werden

erikanischen Staaten die schändliche Negersklaverei nicht aufzuheben gten: — sehen wir (was die ganze Welt zuvor noch nie gesehen te) im neuen Frankreich alle diese Mißstände mit einem Male be- ägt, den Menschen, als solchen, in das erste und heiligste seiner chte eingesetzt.

Wenn wir die auf alle Verhältnisse des Lebens sich ausdehnende itere Entwickelung dieses großen, erhabenen, naturgemäßen Grund- es in der französischen Gesetzgebung im Einzelnen verfolgen, so ver- en wir nicht nur gern alle Opfer, mit denen solcher Gewinn er- ft ward (und theilweise — in Folge der Angriffe von Außen — werden mußte), sondern wir fühlen uns auch von inniger Hoch- tung und wahrer Bewunderung für jene Männer erfüllt, deren ulater, erhabener Geist alle Einzelnheiten in diesen Beziehungen so ssend zu erfassen und, was früher kaum als gutgemeinte Schwär- rei hätte gelten mögen, die nur in der Theorie möglich, hier in s Leben einzuführen, zur Wirklichkeit zu machen verstand.

Wir fühlen es wohl, daß ein solches Lob, gegenüber dem hefti- n Tadel, der heute noch so oft, selbst mit Schmähungen begleitet, gen die französische Revolution ausgesprochen wird, eine rechtfertigende chweisung erfordert. Um diese vollständig zu liefern, wie es mög- wäre, würde eine Darstellung der gesammten französischen Gesetz- ung*), würde der Raum eines ganzen Buches erfordert. Allein ist ohne solches, und abgesehen von den zunächst durch Selbstsucht ittenen geistigen Vortheilen der Revolution, läßt sich eine Fülle aterieller Gewinnste in aller Kürze hier anführen, die von keiner ite ernstlich können bestritten werden, und deren wohlthätige Folgen h im geistigen Leben vielfach hervortreten. Ueberblicken wir nur die ächst liegenden Momente:

a) Agricultur. Diese Grundquelle des Nationalreichthums rd aus der alten Knechtschaft befreit; der Zehnte ist abgeschafft, die ehnen, Gülten und das Erbbestandswesen sind aufgehoben oder lösbar erklärt, der Wildstand ausgerottet, das Weiderecht beschränkt, Güter der todten Hand in Privatbesitz gebracht, jedem Eigenthü- r die freie Benutzung seiner Grundstücke gesichert.

b) Gewerbsindustrie. Volle Gewerbefreiheit.

c) Handel. Aufhebung der Zollschranken im Inneren des ndes.

d) Finanzwesen. Gleichheit der Besteuerung.

e) Justiz. Gleichheit vor dem Gesetze. (Dabei Oeffentlichkeit d Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, und Einführung der Jury.)

*) Besondere Rücksicht hat der Verf. dieser Abhandlung hierauf genom- n in seiner „Darstellung der französischen Gesetzgebung von 1787—1815. schichte der französischen Revolution und Napoleon's, nach der Gesetzgebung d durch die Gesetzgebung der verschiedenen Zeiträume beurtheilt." (2 Bde. 8. 1836. Verlag v. Reidhard in Speyer.)

f) Polizei. Trennung von der Justiz, und Sicherung Bürgers gegen deren Uebergriffe.

g) Militärwesen. Gleiche Verpflichtung Aller zur Vertheidigung des Vaterlandes.

h) Kirchenwesen. Proclamirung voller Gewissensfreiheit Trennung des Geistlichen vom Weltlichen.

i) Volksbildung. Die Erziehungsanstalten einem Jeden gänglich gemacht, ohne Standesunterschied.

k) Allgemeine Verhältnisse. Sicherstellung der persönlichen Freiheit, Sicherheit des Eigenthums, gleiche Berechtigung allen Aemtern und Würden nach Maßgabe der Fähigkeiten, Aufhebung der Erblichkeit und der Käuflichkeit der Aemter, Gleichheit Erbschaftsansprüche aller Kinder an ihr elterliches Vermögen.

Allerdings wurden verschiedene dieser schönen und trefflichen Menschen beglückenden Grundsätze im Einzelnen wieder verletzt und namentlich treffen in dieser Beziehung den die heilige Sache Humanität so oft vergessenden und selbst verrathenden Napoleon die schwersten und gerechtesten Vorwürfe. Im Ganzen aber hat sich diese Grundsätze (und überdies so manche von uns noch nicht geachtete der geistigen Freiheit) durch alle Stürme nicht der Revolution, sondern selbst der Restauration in Frankreich ge ja sie breiten sich weiter und weiter auch über andere Länder Völker, mit der Zeit wohl über den ganzen Erdkreis aus, ungeachtet zahlloser Verdunkelungs- und Verdummungsversuche, und ungeachtet des oft bemerkbaren, unvernünftigen Hasses gegen alles aus Frankreich Kommende, und namentlich aus dessen Revolution Herstammende. Huldigen doch alle neueren Constitutionen und Gesetzgebungen den Principien der persönlichen Freiheit des Menschen, der Sicherheit des Eigenthums, der Abschaffung (wenn auch nur Loskaufung) der Zehnten und sonstigen Feudallasten. Und wenn diese Anerkennung häufig vorerst nur dem Worte nach geschieht, so wird unfehlbar eine Zeit kommen, wo sie der That nach Verwirklichung erlangt. Ja absolute Regierungen wagen es häufig schon nicht mehr, diese Grundsätze offen zu verleugnen.

Wir sind überzeugt, die Nachwelt wird von der französischen Revolution nicht nur eine neue Periode, sondern eine ganz neue Zeitabtheilung in der Geschichte beginnen; sie wird den Anfang neuen Zeit vielleicht erst von jetzt an datiren, von jetzt, wo mit Sturze des despotischen Feudalwesens (wenn auch vorerst nur einer Nation) die von der Religion verhießene Gleichheit Menschen in einer andern Welt (so weit vernunftgemäß möglich schon in dieser zu verwirklichen begonnen ward.

VI. Schlußbetrachtung. - Gesammtresultat.

Wenn wir nun, zum Schlusse, mit einem einzigen Blicke gesammte Geschichte der Menschheit, die Zustände unseres Geschlech

von den früheſten Zeiten bis heute überſchauen — welches erſchreckende Bild gewahren wir da, welcher niederſchmetternde Eindruck muß in uns entſtehen! Zahllos ſind die Gewalt- und Schandthaten, die Barbareien, die Greuel und Verbrechen jeglicher Art. Wie ſelten iſt dagegen, und wie vorübergehend überdies der Sieg der Wahrheit, des Rechtes, der Menſchenwürde, überhaupt der Humanität! Und ſelbſt wenn wir einen ſolchen Glanzpunct erblicken, ſo ergibt ſich bei näherer Unterſuchung jedes Mal wieder deſſen nicht aufgelöſ'ter Zuſammenhang mit vielen, zumal althergebrachten Zuſtänden der verwerflichſten Art. Der wahre Kenner der Geſchichte — der ſich losgeſagt hat von den ſchönen Träumen der Schul-, überhaupt der Jugendzeit, wo ihm die alten Hellenen, Römer oder Germanen als Ideale erſchienen — er wird keine einzige Epoche in der geſammten Vergangenheit bezeichnen können, in deren Zuſtände er verſetzt zu werden, in welcher er ſelbſt zu leben wünſchen möchte, wenn er dem edeln Genius der Humanität zu huldigen ſich gedrungen fühlt! — Selbſt unſere Epoche, wie ſehr iſt ſie angefüllt mit Zügen der Unterdrückung, der Rechtsverhöhnung; wie häufig ſehen wir auch jetzt noch die rohe Gewalt geltend, ſehen die Gedanken gefeſſelt, die Edelmeinendſten in den Kerker zur Verzweiflung gebracht; dagegen Heuchelei und Corruption, einem Giftbaume gleich, ſich weitaus verbreitend; aus ſchmähliger Selbſtſucht das Heiligſte aufgeopfert; aus Uebermuth auf der einen, aus ſchamloſer Kriecherei auf der andern Seite, alle Verſprechen, alle Pflichten, alle Eide verletzt!

Wahrlich, nach ſolchem Ueberblicke geräth man in Verſuchung, die ganze Exiſtenz der Menſchheit zu bedauern, ſelbſt zu verwünſchen — deren ganze Schöpfung als ein verunglücktes Spiel der Natur anzuſehen! —

Aber glücklicher Weiſe, ſo ſcheint es nur bei flüchtigem Ueberblicke, ſo iſt das Ergebniß nicht bei näherer Prüfung! Da lichtet ſich vielmehr das ſchwarze Bild, und eröffnet der Menſchheit die ſchönſten Hoffnungen einer glücklichen Zukunft!

Wir überzeugen uns nämlich von einem, ſchon von den früheſten Zeiten her Statt habenden, zwar äußerſt langſamen, aber, mit wenigen Unterbrechungen, ſtets fortdauernden Voranſchreiten unſeres Geſchlechts zum Beſſeren und Edleren. Jenes einzelne Zurückwerfen aber darf uns eben ſo wenig, als der langſame Gang der Voranſchritte erſchrecken oder täuſchen: jenes ſind die Gewitter und die Stürme in der Natur, deren Verheerungen gerade dazu dienen, neues, kräftiges Leben, ſtatt des ſonſt hinwelkenden zu wecken; der langſame Gang der Entwickelung aber iſt uns eben der ſicherſte Bürge für eine außerordentliche Größe, welche dieſelbe naturgemäß zu erreichen im Stande, oder (wenn man will) zu erreichen beſtimmt iſt: denn die ganze Natur zeigt uns, daß, je langſamer die Entwickelung eines Organismus Statt hat, ſie zu deſto höherer Vollkommenheit emporſteigt. Das Thier gelangt ſchon in den erſten

Stunden oder Tagen nach seiner Geburt in den Besitz der gan
chen Fähigkeiten seiner Race. Wie ganz anders der so lange
bleibende Mensch! Aber wie gewaltig verschieden bildet sich dem
bei seiner langsamen Entwickelung aus! Und was wir hier beim
nen Individuum bemerken, wiederholt sich beim gesammten Gesch

Um dieses klar zu machen, haben wir nur noch zu erweisen
ein constantes Voranschreiten seither wirklich Statt gefunden ha
sei sonach hier unsere letzte Aufgabe, die vorgegangene Umgest
in ihren für das Leben wichtigsten Momenten in einem ge
drängten Ueberblicke anzudeuten. — Wir beginnen mit einer B
chung der geistigen und sittlichen Zustände der Menschheit in f
heren und in der jetzigen Zeit.

Welcher gewaltige, fast gar nicht zu vergleichende Unte
zwischen dem noch ganz rohen Menschen der frühesten Zeit,
gewöhnlichsten Erscheinungen in der Natur anstaunt, ohne
Entferntesten begreifen zu können, oder welcher sogar deren
völlig gedankenlos an sich vorüber ziehen sieht, — und dem M
auf dem Hochpuncte des heutigen Wissens, der Frucht der
sendjährigen Bemühungen und Forschungen des Geschlechtes
denke sich, wie der Erste sich abmühte, um nur einige artenlit
einige Worte, den Anfang einer Sprache zu bilden, die ihm
noch gebrach; wie dann seine Nachkommen erst nach Verla
Jahrhunderte den flüchtigen Laut der Stimme vermittelst
Hieroglyphenschrift festzuhalten versuchten, lange darnach zur
denschrift gelangten, — und wie die Angehörigen der Neuzei
den Inhalt der mündlichen Rede nicht nur zu bewahren,
vermittelst der Presse, in kürzester Frist auch allgemein zu
verstehen. — Doch in dieser Hinsicht werden unsere Voransc
nicht bestritten.

Blicken wir auf die nächste Vereinigung der Mens
zwischen beiden Geschlechtern. Aller Wahrscheinlichkeit nach
anfänglich nur eine jedes sittlichen Bandes entbehrende, r
rielle Verbindung und Begattung, wie zwischen Thieren, Stat
folgte die Polygamie, hervorgegangen aus dem Rechte des
und innig verbunden mit der Sklaverei des Weibes, das,
Bestie gekauft, wo nicht gar geraubt wird, — endlich Mon
äußerst ungleichen, dann erst mit mehr naturgemäß geordne
seitigen Rechten und Pflichten.

Abtheilungen der bürgerlichen Gesellschaft. In
frühesten Zeiten der Geschichte finden wir überall die Sklaverei
gebildetsten Griechen und Römer vermochten sich noch nicht zu
Idee emporzuschwingen, daß die Welt ohne ein solches Institut
nur bestehen könne. Je freier der Eine sei, desto ärger müsse
müsse der Andere sein, so wähnte man allgemein. Dann bildet
bei den germanischen Völkern das zwar vergleichsweise etwas
aber noch immer wahrhaft empörende Verhältniß der Leibeigen

Ende des Mittelalters an kam dazu die schreckliche Negersklaverei.
enzeit war es vorbehalten, die Abschüttelung beider Schandverhält-
n beginnen. Die neueste Zeit sah, was in der ganzen Weltge-
sonst niemals vorkommt, die Verkündigung des erhabenen
satzes voller Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetze,
Rücksicht auf besondere Classen und Stände, und sonach ohne
fernteste Anerkennung des kaum minder abscheulichen Kastenver-
ses. Dabei sehen wir, zur Verwirklichung jener humanen, er-
moralischen Idee, freiwillig die enormsten Opfer gebracht *).

Mit dem Principe der Gleichheit oder Ungleichheit der einzelnen
e vor dem Gesetze hängt wesentlich zusammen das Verfas-
sverhältniß. Allerdings hatte, bei allen freien Völkern der
t, jeder Freie des Stammes eine Stimme bei Entscheidung der
genheiten des Gemeinwesens. Wie klein war aber oft die Zahl
ausschließlich Vollberechtigten, wie sehr waren ihnen die Anderen
gegeben! Eine Aenderung hierin mußte überdies eintreten, sobald
cher Verein nicht blos eine einzelne Dorfgemeinde, sondern eine
Nation umfaßte. Da rissen die Häuptlinge mehr und mehr
ewalt an sich; was sie etwa noch beschränkte — Adel und Prie-
m — dachte selten daran, für das Volk, sondern nur für sich,
re Vorrechte, zu wirken. Statt dessen fordert die Neuzeit gebie-
Verwirklichung eines wahren Repräsentativsystems, durch
le Staatsangehörigen freie Vertretung erhalten, die Vertreter
aber nicht aus dem leider ungebildetsten Theile, sondern, so viel
h, aus den erleuchtetsten Männern des Volkes bestehen. Und wenn
edle System (sich stützend auf die als Grundlage dienenden Prin-
der Freiheit und Sicherheit der Personen und des Eigenthums
er Gleichheit vor dem Gesetze) zur Zeit auch noch keineswegs all-
ne Geltung erlangt hat, vielmehr nur in einzelnen Staaten in
Entwickelung besteht, so hat die öffentliche Meinung in dieser
ung doch bereits eine solche Macht erlangt, daß fast jede im
leben sich ergebende Veränderung mehr und mehr dahin führen

Die partiellen Erfolge, welche ein retrogrades Streben da und
rungen hat, werden uns um so weniger erschrecken, wenn wir
inge Zahl der Menschen berechnen, die vor 50 Jahren unter
Verfassungen lebten, und sie mit der unendlich größeren vergleich-
welche sich heute deren in beiden Welten erfreuen. — Selbst in

---

Die von den Briten ausgeführte Sklaven-Emancipation, vielmehr die
ung der Neger in den Colonieen, ist in ihrer Weise die größte und
That, deren sich irgend ein Volk rühmen kann; die allererhabenste,
in dieser Beziehung die ganze Weltgeschichte von irgend einer Nation
de kennt. Dieses erscheint als eine charakteristische Folge des Geistes
: Humanität. Die englische Nation hat sich hier zu einer Höhe empor-
ungen, die zu ersteigen kein Volk der alten Zeit — weder Griechen
Römer — wir wollen nicht einmal sagen der That, nein, nicht ein-
r Idee nach, fähig war!

Ländern, in denen dieſes Syſtem der Theorie nach noch aufs ſchiedenſte bekämpft wird, hat es der That nach wenigſtens in ſ Geltung erlangt, daß man ſich doch weſentlich um die allgemeine nung kümmert, ſie weit lieber für, als gegen ſich hat; und daß ein Nero, wenn er heute in Mitteleuropa auf einen Thron — auf einen abſoluten — gelangte, der Macht der öffentlichen M gegenüber, ſeine Schandthaten in deren vollem Umfange ausz moraliſch unmöglich fände!

Welcher Unterſchied in den Kriegen zwiſchen ehemals un in den Kriegen, dieſen Geißeln der Menſchheit und Zerſtöre Cultur! Im Zuſtande der Rohheit befinden ſich die Volksſtämm immer in Kämpfe gegen einander verwickelt; ſelbſt ihre Lebe führt ſie dazu. (Jäger- und Nomadenhorden ſind ſchon wegen licher Nahrung faſt ewig in Fehden mit einander.) Civiliſirter richtungen dagegen verhindern vielfach den Krieg, und machen denfalls milder. — In früheſter Zeit war es das Gewöhnliche beſiegten Feind niederzumetzeln. Später, nachdem man ein Ne und Jägerleben aufgegeben, und ſobald man Ackerbau trieb, man es vortheilhafter, ihn zu erhalten, wogegen er gleich einem thiere ſich mußte gebrauchen laſſen: er ward zum Sklaven gema Begreiflicher Weiſe nahm man dabei, und noch lange in der Ge auch das ganze Eigenthum des Privaten hinweg, mit deſſen rung man ſich im Kampfe befand. Es iſt überflüſſig, dage unter den geſitteten Nationen geltende Art der Kriegsführung n ſonders zu ſchildern. Nur auf den einen Umſtand mag noch wieſen werden, wie überall, wo die Cultur feſten Boden gefa Eroberungs- und Erbfolgekriege mehr und mehr verſchwinden* man, aus Furcht vor dem Erwachen des Volksgeiſtes, ſeit einem J jahrhunderte bei uns Frieden hielt, deſſen materielle Segnung der Zeit wohl ſehr weſentlich beitragen werden zur Erlangung ze gemäßer Reformen.

Religionsweſen. In welchem Zuſtande muß ſich ein befunden haben, um dem Thiercultus zu huldigen! Aber ſelbſt ſehen von allem Vernunftwidrigen, war im Alterthume faſt je ligion mehr oder minder der Art mit einer ſpeciellen Nationalit bunden, daß eben hierdurch die unüberſteigbarſte Scheidewand z den einzelnen Völkern gebildet war. — Selbſt das Chriſtenthum viel vernunftgemäßer lebt es heute im Volke, als da, wo hiſtoriſch zuerſt verbreitet finden! Auch das Chriſtenthum l reiner und ſchöner entwickelt mit der ſteigenden Cultur; e chriſtliche Kirche iſt ſonach vorangeſchritten, und ſelbſt i Stabilität vorzugsweiſe ſich rühmende katholiſche Confeſſion iſt fa

*) Selbſt Don Carlos fand es nöthig, die Erhaltung der b Volksfreiheit mit ſeinen Prätenſionen zu identificiren. Er war vermöch bald ihm dieſe Stütze entzogen ward.

nicht mehr die nämliche, wie in den Zeiten des Mittelalters. Im Protestantismus aber strebt der Rationalismus eine Vernunftreligion zu bilden. Welches schöne Zeugniß für die Aufklärung unserer Zeit liegt aber namentlich darin, daß man auch andere Religionen gut finden darf; daß man nicht mehr, wie im Alterthum und im Mittelalter, wegen entschiedenen Nichtglaubens an dieses oder jenes Dogma, mit Steinigung oder Scheiterhaufen sich bedroht, überhaupt im eigentlichen Sinne sich deshalb verfolgt sieht. — Die Gewissensfreiheit hat, wie nie zuvor, feste Wurzel unter uns gefaßt!

Sollen wir hier nun noch die technischen Verbesserungen, die riesenmäßigen materiellen Gewinne der Neuzeit hervorheben? Auf so glänzende Weise dieses geschehen könnte, und so sehr es auf mathematische Art unsere Ueberlegenheit, gegenüber den früheren Zeiten, darthun würde, so halten wir dieses doch für überflüssig, da hiergegen wohl keine Stimme sich zu erheben wagt*).

Das Ergebniß einer Vergleichung der Vergangenheit mit der Gegenwart — zweier bekannten Größen — läßt uns nun aber auch auf eine dritte, auf die Zukunft, schließen. Wir glauben, nach allem bis jetzt näher Entwickelten, oder mindestens Angedeuteten, mit innigem Vertrauen und unerschütterlicher Zuversicht ein entschiedenes ferneres Voranschreiten der Menschheit erwarten, darauf unsere festeste Hoffnung setzen zu dürfen. Allerdings wird es auch in der Zukunft nicht an Reactionen, an Bekämpfungen der Aufklärung, Verfolgungen der Wahrheit fehlen; allerdings werden unsere Gebeine längst zu Staub geworden sein, ehe auch nur die allgemeinsten und schändlichsten Verhöhnungen der Menschheit in Masse aufhören; — aber wenigstens das erhebende Bewußtsein mögen wir getrost mit in das Grab nehmen, daß die edle Sache der Humanität im Großen und Ganzen dereinst ihre beglückenden Wirkungen über die gesammte Erde verbreiten, daß sie siegreich aus allen Stürmen und Gefahren sich erheben wird. Zudem können wir jetzt schon unser Geschlecht vor solchen, wenn auch vorübergehenden, doch immerhin furchtbaren Niederlagen der Civilisation, wie sie die Völkerwanderung brachte, gesichert ansehen. Unsere vorangeschrittene Cultur hat uns Waffen geliefert, welchen rohe Barbarenhorden unmöglich widerstehen können; die Barbaren müßten also aufhören, Barbaren zu sein, um im Stande zu sein, die gebildeten Nationen zu besiegen. Und sollte das unmöglich zu Erachtende dennoch geschehen, sollten sie ganz Europa sich unterwerfen, das meerumgürtete Britannien nicht ausgenommen: so würde

*) Was ist — um nur auf Eines aufmerksam zu machen — der vielgepriesene Handel der Vorzeit gegen den unsrigen? Die Schiffe der ostindischen Compagnie führen gewöhnlich 1200 Tonnen — 24,000 Cntr., und eine Bemannung von 60 Köpfen. Ein Kameel dagegen trägt nicht mehr als 6 Cntr., und auf höchstens 10 dieser Thiere bedarf es eines Führers. Die Ladung eines einzigen Schiffes erforderte sonach eine Caravane von 4000 Kameelen und 400 Begleitern. Und überdies geht das Schiff mindestens viermal schneller! — Sollen wir nun noch auf Eisenbahnen, Dampfschiffe u. s. w. hinweisen?

die Sache der Cultur noch immer feſtſtehen jenſeit des Oceans, in den raſch aufblühenden Ländern der neuen Welt.

Oder fürchtet man etwa ein Verſchlammen und Verſumpfen, ein Zugrundegehen der Geſittung in Folge innerer Stagnation? Man blicke hin auf das immer mehr ſich entwickelnde, immer weiter ſich ausbildende rege Leben und Treiben der Völker unter ſich, zwiſchen ihren einzelnen Theilen und Gliedern, und mit anderen Nationen. Man betrachte dieſen Völker-, dieſen eigentlichen Weltverkehr, deſſen das Alterthum nichts Gleiches beſaß; man beachte insbeſondere aber das immer allgemeiner werdende Streben nach Verbeſſerung, nach Veranſchreiten, nach Vervollkommnung. „Unter zehn Perſonen, die in 20 Jahren geboren werden ſind, wird kaum eine ſein, die nicht verhältnißmäßig beſſer erzogen werden wäre, als ihre Eltern" — ſo ſchrieb ſchon vor faſt 80 Jahren, ein trefflicher Beobachter (Iſelin), und wer kann leugnen, daß derſelbe Satz in jeder der folgenden zwanzigjährigen Perioden auf's Vollkommenſte ſich ſtets wieder beſtätigt hat? Die Maſſen ſchreiten voran; ſie werden für das höhere, geiſtigere Leben mehr und mehr gewonnen, und ſie ſind es, aus deren Mitte vorzugsweiſe die Kräfte zum Voranſchreiten ſtets erneut und verjüngt hervorgehen, die jede Stagnation verhindern.

Sollen wir nun etwa, zum Schluſſe, noch beſonders bemerken, welche Art von Einrichtungen und Inſtitutionen es ſind, die das Wohl der Menſchheit am Meiſten befördern? — Es iſt unnöthig! Der unbefangene, nicht durch ſchmähliche Selbſtſucht verblendete Beurtheiler der Geſchichte kann darüber wohl keinen Augenblick lang im Zweifel ſein: es iſt der in allen Verhältniſſen des Privat-, wie des öffentlichen Lebens entwickelte, auf alle Stände und Claſſen ausgedehnte Geiſt bürgerlicher, politiſcher und religiöſer Freiheit, der die Völker groß und glücklich macht; — es iſt dagegen der Ungeiſt der Unterdrückung und Knechtſchaft, der körperlichen und geiſtigen Sklaverei, der ſie erniedrigt, der intellectuelles und materielles Elend über ſie häuft, ſie des beſten Theiles ihres edlern menſchlichen Seins beraubt, ja ſie wohl gar faſt zum Thiere herabwürdigt! Jenes erhabene Princip iſt es, das ſiegen, dieſes häßliche, das vernichtet werden muß, wenn die Menſchheit den ihrer Würde und ihren Anlagen allein entſprechenden Zuſtänden entgegengeführt werden ſoll!

C. Friedr. Kelt.

Menſchenraub. Widerrechtliches Gefangenhalten. — Zu den ſchwerſten Vergehen gegen die perſönliche Freiheit gehört die Verſetzung eines Menſchen in den Zuſtand factiſcher Unfreiheit *), insbeſondere durch Gefangenhaltung und Wegführung (Raub-

*) S. beſ. Tittmann, Beiträge zur Lehre von den Verbrechen gegen die Freiheit. Meißen, 1806. S. 63. Vgl. auch den ſechſten Band dieſes Staatslexikons S. 60 — 70. Art. „Freiheit."

Schon die mosaische Gesetzgebung verfolgt mit den schwersten Strafen diese Missethat, welche die Söhne des Patriarchen Jakob an ihrem Bruder Joseph begangen hatten, und deren außer der heiligen Schrift selbst auch Justin (Philippische Geschichte, Buch 36, Cap. 2) gedenkt, indem er, freilich auch darin irrend, daß er den geliebten Sohn Jakob's zu dessen jüngsten Kinde macht, erzählt: „Der Jüngste unter den Brüdern war Joseph, welchen die Brüder, weil sie seine ausgezeichneten Anlagen fürchteten, heimlich wegfingen und an fremde Kaufleute verkauften." Moses, welchen Justin a. a. O. irrig zum Sohne Joseph's macht, erkannte in einer solchen Missethat ein Verbrechen, welches mit dem Tode bestraft werden müsse, einerlei, ob der Geraubte sich noch in der Gewalt des Räubers befinde, oder bereits (durch Verkauf) in fremde Gewalt gekommen sei. Es heißt im zweiten Buch Mos. 21, 16: „Wer einen Menschen stiehlt und verkauft, daß man ihn bei ihm findet, der soll des Todes sterben"; und im 5. B. Mos. 24, 7: „Wenn Jemand gefunden wird, der aus seinen Brüdern eine Seele stiehlt aus den Kindern Israels, und versetzt und verkauft sie, solcher Dieb soll sterben, daß du das Böse von dir thust." Michaelis, der sich über diese Gesetzgebung im sechsten Theile seines Werkes: Mosaisches Recht, §. 288, S. 64—69 verbreitet, belehrt uns: „Moses setzte gleich zu Anfang auf Menschendiebstahl Lebensstrafe, und diese war auch in dem Lande, denn er Gesetze gab, schlechterdings nothwendig, wenn Erwachsene, und noch mehr, wenn die Kinder sollten sicher sein *). Palästina war gerade das Land, wo Menschendiebstahl am Leichtesten getrieben werden konnte, der Sitz des Welthandels. Aus Asien gingen die Caravanen da durch nach Aegypten, und wer Jemanden gestohlen hatte, konnte ihn hier gut zu Gelde machen und unter ganz fremde Völker transportiren, wo Niemand etwas von ihm hörte. Das hatten auch schon Jakob's Söhne mit Joseph gethan. Denn zur See trieben die Phönikier den Handel in die entferntesten Länder, zu denen kein anderes asiatisches Volk den Zugang hatte. Wirklich war auch, wie wir aus Joseph's Beispiel und Mosis wiederholtem Gesetze sehen, der Menschenhandel schon im Schwange" **).

Die früheste Geschichte der Römer zeigt uns den sogenannten Raub der Sabinerinnen ***), der gleichsam den römischen Staat grün-

*) S. 262 des zweiten Bandes seines Werks gedenkt der Verf. noch des Kinderraubs, welcher jenes berühmte Urtheil Salomon's hervorrief.

**) Im ersten Sendschreiben des Apostels Paulus an Timotheus Cap. 1, V. 10. eifert derselbe auch gegen die „Menschendiebe."

***) Eine ähnliche Erscheinung ist der Mädchenraub, von dem die Bibel im letzten Buch der Richter Cap. 21, V. 19—23 berichtet, und dem die gleiche Noth zur Entschuldigung dienen sollte.

bete, und von dem Sextus Aurelius Victor*) berichtet
mulus eröffnete allen Fremden eine Freistätte und brachte
ansehnliche Menge Volks zusammen. Da ihm aber der M
Frauen bemerklich wurde, so erbat er sich solche durch Gesa
den benachbarten Städten. Als eine abschlägige Antwort
stellte Romulus zum Scheine consualische Spiele an. Ein
Menschen beiderlei Geschlechts fand sich dabei ein, worauf i
eines verabredeten Zeichens die Jungfrauen von den Römern
wurden. Die ersten von den benachbarten Völkerschaften, welch
dieses gewaltsamen Mädchendiebstahls zu den Waffen griffen
die Einwohner von Cänina. Romulus zog ihnen entge
erhielt über ihr Heer, so wie im Zweikampfe über ihren
Acron den Sieg. Hierauf ergriffen die Sabiner wegen dieses
die Waffen. In der Nähe von Rom stießen diese auf ein
Namens Tarpeja, welche von der Burg herabgegangen w
für das Opfer Wasser zu holen. Titus Tatius (der Anf
Sabiner) überließ ihr selbst die Bestimmung einer Belohnung
sie sein Heer auf das Capitolium führen werde. Das Mädch

*) S. auch noch Florus, Abriß der römischen Geschichte
Cap. 1 und Appian's von Alexandrien römische Geschichte (F
des ersten Buchs), wo der Verf. hervorhebt, die Sabiner hätten e
kannt, daß die Römer mehr aus Noth, als aus Uebermuth die Th
gen hätten, und die Hand zur Versöhnung geboten. Am Ausführ
Livius im ersten Buch seiner römischen Geschichte Cap. 9, 13, wo
Anderem heißt: „Schon war der römische Staat so stark, daß er
dem Nachbarvolke widerstehen konnte; aber aus Mangel an Frau
diese Macht ein Menschenalter nicht überleben. — Da schickte, auf
der Väter, Romulus Gesandte an die Nachbarvölker mit der
Bündniß und gegenseitigen Ehebund. — Nirgends wurde der Antrag
aufgenommen; so sehr verachteten die Nachbarn Rom und fürchtete
für sich und ihre Nachkommen die große in ihrer Mitte aufstreben
Von den Meisten wurden die Gesandten mit der Frage abgefertig
auch für Frauen eine Freistätte eröffnet hätten? Das erst würde e
Ehe geben. Dieses verdroß die jungen Römer, und der Gedanke a
keimte auf. Um dieser Gelegenheit und Raum zu geben, verbarg
lus seinen Aerger und veranstaltete feierliche Spiele. — Darauf l
Nachbarn das Fest ansagen, und die Vorbereitungen waren, um A
erregen und die Erwartung zu spannen, möglichst groß. Viele strö
gleich aus Verlangen, die neue Stadt zu sehen, herbei, besonders
nächsten, aus Cänina, Crustumium und Antemnä. Bald k
ganze Haufen Sabiner mit Weib und Kind. Sie wurden gastfr
Häuser eingeladen und wunderten sich, als sie die Lage der St
Mauern und vielen Häuser sahen, wie Rom in so kurzer Zeit gew
Als die Zeit des Schauspiels kam, [illegible] d Auge und Sinn davon ges
brach nach Verabredung die [illegible] rein; auf ein gegebenes Zeich
die jungen Römer herbei, [illegible] horthin, Jungfrauen zu [illegible]
großer Theil derselben [illegible] gerauht, nach Zufall. [illegible]
zuglich schöne [illegible]
denen es au [illegible]
heit!)

das, was sie am linken Arm trügen, indem sie darunter Ringe
mspangen verstand. Nachdem man ihr dieses trügerisch zuge-
führte Tarpeja die Sabiner auf die Burg, wo sie aber Ta-
mit Schilden (denn auch solche trugen die Sabiner am linken
todt werfen ließ. Romulus rückte gegen Tatius, welcher
peijischen Berg besetzt hielt, aus und begann auf der Stelle
tigen Forums die Schlacht. Heldenmüthig kämpfend, fiel hier
is Hostilius. Ueber seinen Tod bestürzt, fingen die Römer
hen an. Da gelobte Romulus dem Jupiter Stator einen
l, worauf sein Heer, entweder aus Zufall oder durch einen hö-
Einfluß, wieder Stand hielt. Jetzt stürzten die Geraubten sich
die Streitenden, beschworen hier ihre Väter, dort ihre Gatten,
achten Frieden zu Stande. Romulus schloß einen Vertrag
n Sabinern und nahm sie in die Stadt auf; das ganze Volk
er von der sabinischen Stadt Cures Quiriten." Vielleicht
s dem Grunde, weil der Staat einem Menschenraube Dank
war, wurde derselbe in den früheren Zeiten nur mit einer
ße bestraft, und diese war, um mit Michaelis a. a. O.
zu reden, „hinlänglich, weil in dem nicht viel auswärtige Hand-
abenden Rom der Menschendiebstahl noch nicht sehr eingerissen,
irklich schwer zu begehen und noch schwerer zu verhehlen war,
man den Gestohlenen nicht sogleich in entfernte Länder verhan-
nnte."

In späteren Zeiten wurde Menschenraub gewöhnlicher. Ein Bei-
nden wir in der römischen Geschichte Appian's von Alexan-
*), und zwar in dem vierten Buche, worin die Geschichte des
virats von Octavius (Augustus), Antonius und Lepidus
iner Schrecknisse überliefert wird, Cap. 30, wo der Autor von
Schicksal des jungen Atilius redet, indem er berichtet: „Selbst
Mutter nahm ihn aus Furcht nicht wieder auf, und weil er nach der
r bei Fremden keinen Versuch machen wollte, so floh er auf ei-
berg. Aber der Hunger trieb ihn wieder in die Ebene hinab, und
de hier von einem Mann gefangen, welcher gewohnt war, die
ergehenden zu rauben und gefesselt zur Arbeit anzuhalten." (Ati-
ergriff mit seinen Fesseln die Flucht und ward auf derselben er-
und niedergestochen.) Noch gewöhnlicher wurde unter den Kai-
er Menschenraub, den die Despoten unter ihnen gewissermaßen
Herrscherprivilegium in monströser Schändlichkeit zu verüben pfleg-
Von dem Ungeheuer, das als Kaiser Tiberius das römische
beherrschte und zerfleischte, berichtet Tacitus in seinen Annalen
, Cap. 1, in dem er seiner Wollüste gedenkt: „Bestellte
ußten Leute aufsuchen und herbeischleppen, Geschenke für

*) von Sicilien (historische Bibliothek) gedenkt des versuch-
is von Korinth, um den Jüngling Aktäon in

Willige, Drohungen gegen Weigernde anwenden, und hielt ein
wandter oder Vater sie zurück, so verübten sie Gewalt, Mensch
und was ihnen beliebte."

Wir finden, daß das neuere römische Recht das Pla
mit schwerer Strafe verpönt. Es versteht unter demselben jede
behaltung, Verheimlichung oder Unterdrückung eines fremden S
oder Verführung desselben zum Verlassen seines Herrn, so wie
widerrechtlichen Verkauf oder Ankauf (überhaupt Veräußerung)
Sklaven oder Freien. (Wegführung gehört nicht nothwendig zu
griffe) *). Das Plagium erscheint (in Uebereinstimmung mit de
saischen Gesetzgebung) wenigstens dann mit der Todesstrafe b
wenn dadurch ein Freier in factische Unfreiheit versetzt wurde.
kanonische Recht dictirt dieselbe Strafe (Cap. IX. de furto).
Gesetzgebungen wurden zur Richtschnur der gemeinrechtlichen
die in neuerer Zeit von der Todesstrafe abwich **).

Die Geschichte des Mittelalters ist reich an Beispielen des
schenraubs und ähnlicher Gewaltthätigkeiten und Attentate geg
persönliche Freiheit. Als Richard Löwenherz im Jahre
aus Palästina nach England zurückkehren wollte und unterwegs
bruch litt, wurde er vom Herzog Leopold VI. von Oester
von dem er gehaßt wurde, überfallen, gefangen genommen, na
Burg Dürrenstein bei Krems an der Donau geschleppt un
(wo ihn sein treuer Diener Blondel auffand) gefangen ge
(dann an den Kaiser Heinrich VI. ausgeliefert, der ihn noch
ein Jahr lang in Haft hielt und dann nach Erpressung eines a
lichen Lösegeldes in Freiheit setzte) ***). Besonders schroff heb
an die in neuerer Zeit geschehene Wegführung des letzten Königs
Polen, Stanislaus Poniatowsky, durch polnische E
erinnernd, die That des Ritters Kunz von Kauffungen
vor, der als Hofmarschall am Hofe des Kurfürsten Friedrich
Sachsen zu Altenburg lebte. Wähnend, dieser Fürst hab
Recht beeinträchtigt, drohte er, sich an dessen Fleisch und Be
rächen. Als er vernahm, daß der Kurfürst eine Reise nach Lei

*) Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik
ter Theil. Berl., 1826. §. 112, S. 144. Heffter, Lehrbuch des ge
deutschen Criminalrechts mit Rücksicht auf die nicht exclusiven L
rechte. Halle, 1833. §. 288, S. 309. Feuerbach, Lehrbuch des
Rechts 12. Auflage, bes. v. Mittermaier. Giessen, 1836. §. 25
des Herausgebers.

**) Feuerbach a. a. O. §. 254. Note des Herausg. Mo
klopädie der Staatsarzneikunde Band 2. Leipzig, 1840. S. 248 — 2
v. „Menschenraub." Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen
minalrechts mit Rücksicht auf die nicht exclusiven Landesrechte §. 288.

***) Heusinger, die Geschichte Englands von Felix Bodin Ba
Dr 1827. 42. 48

[illegible] des Kurstaates und Königreichs Sa
329.

nternommen, und der Hoffstaat in der Stadt ein Banket halten wolle, stieg er in der Nacht vom 7. auf den 8. Juli 1455 mit einigen enossen an Strickleitern das Schloß, in welchem sich eben nur die urfürstin mit ihren beiden Söhnen, den Prinzen Ernst und Al-:ēcht, und deren Gespielen befand. Der einzige Wächter wurde bunden. Dann bemächtigten sich die Menschenräuber, taub gegen s Jammern der in ihr Gemach eingeschlossenen fürstlichen Mutter, r beiden Prinzen und warfen sie zu sich auf ihre Rosse. Kunz ßt jagte, das Hufeisen zur Verdeckung der Spur seines Weges ngekehrt, mit dem Prinzen Albrecht auf dem Wege nach Eisen-:rg in Böhmen davon, während seine Genossen, Ritter Mosen d Schönfels, mit dem Prinzen Ernst auf einem andern Wege amit, wenn ein Prinz durch Einholen befreit würde, man in dem dern Fürstensohn ein Mittel zur Erwirkung der Begnadigung habe), f dem Wege nach Zwickau flohen.

Die Rechtsbücher der germanischen Völker des Mittelalters heben ter den verpönten Gewaltthätigkeiten namentlich das Menschenfan-n, das zu den schwersten Friedensbrüchen und Ungerichten gezählt rd, hervor, und bedrohen diesen Frevel mit Strafen, besonders mit ächtlichen Geldbußen *). Die Capitularien der fränkischen Könige chen (Buch 5, §. 9) ganz allgemein dem, welcher einen Menschen bt und verkauft, die Todesstrafe **). Auch der Sachsenspiegel , 13, §. 5) und der Schwabenspiegel (212. 151. 4) thun dieses. eide Landrechte dictiren die Strafe der Enthauptung, welche auch an unz von Kauffungen, und zwar schon sieben Tage nach der hat, auf dem Markte in Freiberg vollzogen ward, während sein echt Schweinitz, der an der That Antheil genommen und mit n an der böhmischen Grenze von Köhlern, unter Befreiung des inzen, der sich denselben mitzutheilen gewußt hatte, gefangen ge-mmen ward, so wie der Küchenknecht im Schlosse zu Altenburg, ans Schwalbe, der zur Ersehung des günstigen Augenblicks den ndschafter gemacht hatte, geviertheilt ward. (Mosen und Schön-lß erboten sich, als sie Kunzens Geschick erfuhren, den Prinzen ust auszuliefern, wenn ihnen Freiheit zugestanden werde; sonst wür-n sie denselben tödten und sich auf's Aeußerste wehren. Ihr Erbieten rde angenommen, worauf sie aus dem Lande jagten.) Heinec-ius l. c. p. 298. 299.

Mehrere nach Aufrichtung des allgemeinen Landfriedens (im Jahre 95 unter Kaiser Maximilian I.) erlassene Reichsgesetze erkennen che Frevel als Bruch desselben und fordern dazu auf, den Schuldi-

*) Henke, Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts und r peinlichen Rechtswissenschaft Th. 1. Sulzb., 1809. S. 38. 39. J. mm, Deutsche Rechtsalterthümer. Gött., 1828. S. 646 ꝛc. Heinec-ius, Elementa juris germanici. Tom. II. Hal., 1737. p. 294—299.

**) Georgisch, Corpus juris germanici antiqui. Hal., 1738. p. 1514.

illige, Drohungen gegen Weigernde anwenden
ndter oder Vater sie zurück, so verübten sie
ıd was ihnen beliebte."

Wir finden, daß das neuere römische
mit schwerer Strafe verpönt. Es versteht unter
ehaltung, Verheimlichung oder Unterdrückung e
oder Verführung desselben zum Verlassen seines
widerrechtlichen Verkauf oder Ankauf (überhaupt
Sklaven oder Freien. (Wegführung gehört nicht
griffe) *). Das Plagium erscheint (in Uebereinstim
falschen Gesetzgebung) wenigstens dann mit der
wenn dadurch ein Freier in faktische Unfreiheit
kanonische Recht dictirt dieselbe Strafe (Cap. IX.
Gesetzgebungen wurden zur Richtschnur der gem
die in neuerer Zeit von der Todesstrafe abwich **).

Die Geschichte des Mittelalters ist reich an
schenraubs und ähnlicher Gewaltthätigkeiten und
persönliche Freiheit. Als Richard Löwenher
aus Palästina nach England zurückkehren wollte u
bruch litt, wurde er vom Herzog Leopold VI.
von dem er gehaßt wurde, überfallen, gefangen g
Burg Dürrenstein bei Krems an der Donau
(wo ihn sein treuer Diener Blondel auffand)
(dann an den Kaiser Heinrich VI. ausgeliefert,
ein Jahr lang in Haft hielt und dann nach Erpre
lichen Lösegeldes in Freiheit setzte) ***). Besonder
an die in neuerer Zeit geschehene Wegführung des
Polen, Stanislaus Poniatowsky, durch
erinnernd, die That des Ritters Kunz von Ka
vor, der als Hofmarschall am Hofe des Kurfürsten
Sachsen zu Altenburg lebte. Während, dies
Recht beeinträchtigt, drohte er, sich an dessen Fi
rächen. Als er vernahm, daß der Kurfürst eine

*) Henke, Handbuch des Criminalrechts und der G
ter Theil. Berl., 1826. §. 112, S. 144. Heffter, Le
deutschen Criminalrechts mit Rücksicht auf die nicht
rechte. Halle, 1833. §. 288, S. 309. Feuerbach, Le
Rechts 12. Auflage, besorgt v. Mittermaier. Giessen, 1
des. Herausgebers.

**) Feuerbach a. a. O. §. 254. Note des Hera
klopädie der Staatsarzneikunde Band 2. Leipzig, 1840.
v. „Menschenraub." Heffter, Lehrbuch des gem
minalrechts mit Rücksicht auf die nicht exclusiven Landesre

***) Heusinger, die Geschichte Englands von Fei
Dresd., 1827. S. 42. 43.

†) Böttiger, Geschichte des Kurstaates und K
Band 1. Hamb., 1830. S. 328. 329.

gen vor dem zur Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens niedergesetzten Reichsgerichte zu verfolgen, ohne jedoch die Strafe auszusprechen, welche zu erkennen sei. (Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls gedenkt nicht einmal der Missethat selbst.) So heißt es z. B. Cap. §. 6 des Reichsabschieds vom Jahre 1512, der ein treffendes Bild damaligen noch immer faustrechtlichen Zustände hingibt: „— Dem Reich jetzo etwas hochbeschwerliche unehrliche und unerhörte Thaten Mißhandlung einbrechen, also, daß einer den andern heimlich (fängt), verblendt, hinwegführt, zu Zeiten für sich selbst in Gefängniß heimlich enthält, zu Zeiten andern verkauft oder übe oder in andere Hände fahet*)."

Später, als die Geringschätzung der Rechte, sowohl des ge Wesens, als des Einzelnen, immer mehr zunahm, nahm die und der Despotismus mit seinen Leidenschaften und Interes

*) Senkenberg, Sammlung der Reichsabschiede Th. 2. Frankf., S. 142. Emminghaus, Corpus Juris Germanici Th. 1. Jena, S. 115.

In England gestattete ein Gesetz des Mittelalters eine eigene Menschenraub, die sogenannte Matrosenpresse. „Die Bildung d Macht nahm vor allem Andern Richard's II. Aufmerksamkeit in Anspruch einem im zweiten Regierungsjahre dieses Königs erlassenen Statut erfi wie es als Landesrecht anerkannt war, daß die königlichen Commissäre trosenpressen veranstalten durften. Diejenigen, welche, nachdem sie königlichen Dienst zurückbehalten worden waren, entflohen, sollten auf eingesperrt werden und den doppelten Betrag von demjenigen, was Löhnung erhalten hatten, verwirken." Crabb, Geschichte des en Rechts. Nach dem Englischen bearbeitet von Dr. Schäffner in F furt. Darmst., 1839. S. 323. 324. Das Bild einer solchen Matro aus dem letzten Viertheile des philosophischen Jahrhunderts zeigt uns B born im ersten Theile seines Werkes: Der Zustand des Staats, de gion ꝛc. in Großbritannien gegen das Ende des achtzehnten Jahrh Berlin, 1785. S. 90. 91: „Eine Anzahl von 10 und mehr Matro greifen Prügeln und Hirschfängern bewaffnet, was man einen Preßgang „eben unter Anführung eines Officiers durch die Straßen, und n Bier- und verdächtige Häuser, und nehmen alle die ohne weitere U weg, die sie zu Matrosen tüchtig halten. Oft geht es ohne Schläge Blutvergießen nicht ab. Ist das Pressen sehr scharf, so bestrigen die ...nger, die in Booten auf der Themse auf- und abfahren, die Kauf schiffe, und nehmen auch da Alles weg, was ihnen vorkommt. Hier n.ch die heftigsten Gefechte, Mord und Todtschlag. Ich weiß nicht," der Verfasser unter weitern Betrachtungen hinzu, „wie sich dieses Ma pressen mit der so sehr gerühmten englischen Freiheit auf einige Weis am kann," indem er die Anmerkung anschließt: „Nunmehr ist sog Pressen zu Landsoldaten durch eine Parlamentsakte eingeführt, dessen jeder patriotisch gesinnte und Freiheit liebende Engländer schämet." (E ...nde von Irland berichtet eine Mittheilung in der Nr. 82 des Ma für die Literatur des Auslandes v. 1839: „Ursache des Sittenver ...ns in Irland," indem es dort auch heißt: „Man weiß aus Erfa ...s der Irländer bisweilen in seiner blinden Wuth die Frau oder T ...den, der ihm verhaßt ist, raubt und schändet."

s erloſchenen Fauſtrechts ein. Die Bücher der Geſchichte ſind
. Die Annalen des achtzehnten Jahrhunderts ſind erfüllt von
welche von oben her ungeſcheut begangen wurden, während
vor der Gewalt verſtummende Geſetz ſie verdammte. Um zu
n, daß einer der drei Söhne des Königs Johann Sobiesky
len, die ſich damals zu Ohlau in Schleſien auf ihren
en aufhielten, zum Könige gewählt werde, war der ſächſiſche
und König Auguſt von Polen, welcher durch die polniſche
nföderation (am 6. Februar 1704) des Thrones entſetzt ward,
den Mitteln verlegen. Er ſendete, wie uns Schloſſer,
: des achtzehnten Jahrhunderts und des neunzehnten bis zum
es franzöſiſchen Kaiſerreichs Band 1. (Heidelb., 1836), S. 128
„dreißig verkleidete Officiere nach Schleſien, um auf kaiſer-
iebiet den Prinzen Jakob (deſſen Wahl und Thronbeſteigung
er Auguſt's, Karl der Zwölfte von Schweden, unter-
: wollen verſprochen) aufzuheben, und die adelichen Herren des
: Heeres, welche wegen ihrer bei Saufgelagen oder beim
rletzten Ehre jeden Augenblick den Degen zogen, fanden es
s ſchimpflich, daß ſie verkleidet wie Mörder im Walde ver-
en, bis die Sobieskys, Jakob und Conſtantin (den
uar 1804) von Breslau nach Ohlau fuhren. Sie über-
: Prinzen, und dieſe wurden erſt auf die Pleißenburg bei
, dann auf den Königſtein gebracht. Alexander entkam
len.“ Der Zufall, daß der Schwedenkönig einen Sieg errang,
ſeinem Eindringen in das Herz von Sachſen den Frieden von
ſtädt herbeiführte, bewirkte die bedungene Befreiung der Prin-
hloſſer a. a. O. S. 138)*). Eine ganz ähnliche Gewalt-
: Gefangennehmung des ſchwediſchen Majors Sinclair und
gleiters deſſelben, eines franzöſiſchen Kaufmanns mit Namen
rier, in Schleſien und deren Wegführung über die öſter-
Grenze nach Sachſen berührt Schloſſer im zweiten Bande
enannten Geſchichtswerkes (Heidelberg, 1837) S. 46. 47.
ir wurde ermordet, während ſein Begleiter nach der Feſte
nſtein bei Dresden geſchleppt und dort einige Zeit lang
rt wurde, bis man beliebte, ihn wieder freizulaſſen, nachdem
eidlich geloben müſſen, „daß er nicht denken, noch minder
n ſagen wolle,“ daß der ſächſiſche Hof von dem Vorfall auch nur
iſſe**).

. auch v. Rotteck, Allgemeine Geſchichte Band 8. Freib., 1826.
242.

chlözer hat darüber S. 243—246 des erſten Bandes ſeines Brief-
Gött., 1777) ein hiſtoriſches Actenſtück mitgetheilt: „Extract Schrei-
Stralſund vom 2. Sept. 1739 von dem Capitaine Adermann
berdirecteur Ehrengreutz, die Ermordung des Majors Sinclair
.“ S. auch noch: Manſtein, Nachrichten von Rußland. Leipzig,
. S. 327—329, und die Schrift, Umſtändlicher Bericht von dem

Bekannt iſt der berüchtigte Pact zwiſchen K Kaiſer Pete
Großen (deſſen Enkel Iwan, lebenslang gefangen, das
ähnlicher Gewaltthat wurde. Rotteck, Allgemeine Geſchichte. B
[Freib., 1826] S. 490. 491.) und dem Könige Friedrich Wilh
von Preußen (dem Vater Friedrich's des Großen), zu
Vollziehung von oben her Menſchenraub im großen Style au
wurde. Schloſſer, der im erſten Bande ſeines genannten Geſ
werkes von dieſem preußiſchen Regenten redet, in dem er ei
vieler Beziehung lobenswerthen Fürſten erblickt, erzählt S. 24
ihm: „Sogar die Arbeiter ſeiner weſtphäliſchen Fabriken, ſo
ſonſt Fabriken und Manufacturen beförderte, behandelte er, wie
ſeine Ruſſen. Peter ſchickte dem Könige große Leute für ſein
ment, der König ließ Stahlſchmiede aus der Grafſchaft Ma
Weſtphalen aufheben, von Militärpoſten zu Militärpoſten
wären es Verbrecher, an die Grenze transportiren und dort den
ſen übergeben, um deren Fabriken einzurichten," und fügt S
hinzu: „Soldaten hob der König nicht blos mit Gewalt im
Lande aus, ohne, wenn ſich Jemand durch Körpergröße auszei
auf Verhältniſſe, Stand, Beſchäftigung Rückſicht zu nehmen, ſ
er hatte einen förmlichen Menſchenkauf und Menſchenraub einge
Er nahm Reiſende weg, er entführte Soldaten, die in fremden D
ſtanden. Er gerieth mit den Holländern, denen er ſonſt ſehr g
war, in eine offene Feindſchaft, weil ſie ſeine Werber nicht du
und die Entführung ihrer Soldaten durch Hinrichtung des D
rächten, der ſie ausgeübt hatte. Auch Baiern und die biſch
Regierung in Aichſtädt wollte ſeine Menſchenräuber nicht dulden;

am 17. Juni 1739 bei Chriſtianſtadt in Schleſien an dem ſchwediſchen
Malcolm Sinclair, da derſelbige in Ihro Königl. Majeſtät von Sc
hohen Verrichtungen auf der Rückreiſe von Conſtantinopel ſich befunde
ſatzlicher Weiſe verübten grauſamen Mord, 1741 in Stockholm gedru
aus dem Schwediſchen in's Deutſche überſetzt (Berlin, 1741).

Denkwürdig iſt noch eine Mittheilung S. 256 des zwölften
von Schlözer's Staatsanzeigen unter der Aufſchrift: Grauſame St
kunſt noch im Jahr 1605, und des Inhalts: „Carl IX., Kön
Schweden, ſchicket am 9. Juli 1605 ſeinem Befehlshaber in Liefland, Sa
Nilſen, folgende Inſtruction zu: „Weiter iſt unſer Wille, Ihr ſollt
daß ihr in der Stille und insgeheim einige Ruſſen beim Kopf kriegt
ſcharf examiniren laſſet, damit man gewiß erfahre, wo der Großfürſt ſi
wo der andere Haufe ſeinen Weg hingenommen — und nachher ſollt Ihr
Ruſſen zu ſeinem himmliſchen Vater oder dahin ſchicken, wo er nicht
kömmt. Die möcht Ihr ſo mit aller Behendigkeit und in aller Stille de
Indem Schlözer dieſes Actenſtück hingibt, fügt er hinzu, es ſei a
Svenske Anecdoter (Stockh., 1769) entlehnt, und ſagt weiter: „Der H
geber macht dabei die Anmerkung: „„Ob dergleichen Expeditionen zum
liſchen Vater ſeit dem Jahre 1605 gänzlich außer Gebrauch gekommen,
ich mir jetzt nicht zu behaupten, glaube aber ſchwerlich, daß man
Ganzleien jetzt noch ſo deutliche Spuren jener Staatskunſt ſtehen läßt."
erinnert dabei an die furchtbare Bedeutung des Wortes: Oubliette

benutzten ſeine ſchwache Seite und gewannen ihn durch Recruten. ſterreich, aus Sachſen, aus Mecklenburg wurden dem großgewachſene Männer zugeſchickt, als wenn man in Europa enſchen verfügen könne, wie in Afrika darüber verfügt wird. lieferte regelmäßig eine nicht unbedeutende Zahl und erhielt vom Könige von Preußen Fabricanten, geübte Unterofficiers, ers*)." Klein theilt im zwanzigſten Bande ſeiner Annalen ſetzgebung und Rechtsgelehrſamkeit in den preußiſchen Staaten 1800), S. 246—250 einen Strafrechtsfall aus jener Zeit mit, : zeigt, daß einmal ein ſolcher Menſchenräuber zum Tode, und r ſchimpflichſten Strafe des Stranges verurtheilt ward, allein darthut, daß man es nicht ſo ernſtlich meinte und ſolche Seeäfer gern laufen ließ. Klein erzählt: „Der königlich preußiſche rath und Profeſſor zu Halle, N. H. Gundling, hatte einen interlaſſen, welcher bei dem in Halle garniſonirenden Regi- deſſen Chef damals der Fürſt Leopold von Deſſau war, corporal ſtand. Dieſer war es, welcher im Jahre 1735 in erg, wegen einer dort vorgenommenen gewaltſamen Werbung**), aft genommen wurde. Er war nämlich dazu gebraucht n, daß er ſich in Geſellſchaft einer Feldwebelsfrau, welche ſich für chweſter ausgab, nach Stollberg begeben ſollte, um die Bekanntaes dortigen Bürgers, mit Namen Happach, zu machen, der ß war und ſchon ohnehin unter den hannöveriſchen Truppen hatte. Gundling mußte ſich zu dieſem Ende für einen händler ausgeben und ſeine angebliche Schweſter mit Citronen lfenkugeln in den Wirthshäuſern herumſchicken. Dieſe zog den ch durch Liebkoſungen an ſich, und als er einſtmals ſpät in ht aus dem Wirthshauſe kam, gab die Feldwebelsfrau durch tarmung des Happach dem preußiſchen Commando, welches t einem Wagen in die Stadt eingeſchlichen hatte, das Zeichen, es der Mann ſei, welcher gefaßt werden ſollte. Das Commando gte ſich hierauf deſſelben, band ihn, warf ihn auf den Wagen uchte gegen die auf ſein Geſchrei herbeieilenden Bürger Gewalt. mker v. Gundling erhielt von dem dabei commandirenden nt Befehl, die zwei Pferde, welche zum Gebrauche einiger

---

*) Das Nähere finden wir bei Förſter, Friedrich Wilhelm I., König ußen, Band 2. Potsdam, 1835. S. 299 ff. S. auch noch Böttiger, e des deutſchen Volkes und des deutſchen Landes Band 2. Suttg., l. 287. 288.

**) Sehr gelinder Ausdruck des Verfaſſers, der auch, indem er Betrachtnknüpft, meint, „daß die Mittel, deren man ſich damals bediente, preußiſche Kriegsheer durch ſchöne und große Mannſchaft zu verſtärkt gebilligt werden können." Uebrigens müſſe „man auch noch lige Liebhaberei zu großen Soldaten in Erwägung ziehen, und daß ſie inetsſtücke betrachtet wurden."

Commandirten hinter dem [illegible] nach [illegible], [illegible]. Dieſes gab die Veranlaſſung, [illegible] ſchnell fortfuhr, und er ihn nicht [illegible] von den nacheilenden Bürgern [illegible] zum Commando gehörig [illegible] hierauf zur Unterſuchung gezogen und [illegible] den Schöppenſtuhl zu Wittenberg zur Strafe des Stranges verurtheilt. Da er, als Sohn eines Profeſſors, unter der Obervormundſchaft der [illegible] Univerſitätsgerichte ſtand, ſo wurden dieſe veranlaßt, ſich ſeiner anzunehmen. Der damals regierende König Friedrich Wilhelm I. befahl der Univerſität Halle, welche den Vorfall an ihn berichtet hatte, dringend, ſich ſeinetwegen bei den dabei intereſſirten auswärtigen Höfen zu verwenden, und auch der Regimentschef, Fürſt Leopold von Deſſau, erſuchte die Univerſität darum. Der Dresdner Hof erklärte ſich bereit, den Gundling zu entlaſſen, unter der Bedingung, daß der Happach auch von Seiten des Regiments den Abſchied erhielte, wozu ſich aber der Chef deſſelben, Fürſt Leopold, nicht verſtehen wollte (!!). Endlich ging bei der Univerſität unter dem 1. Auguſt 1733 die Nachricht ein, daß der Gundling ſeines Arreſtes entlaſſen worden. „Ob", fügt der Verfaſſer hinzu, „auch der Happach ſeinen Abſchied vom Regiment erhalten habe, ergiebt ſich aus den Univerſitätsacten nicht." Charakteriſtiſch iſt auch noch folgende Mittheilung im vierzehnten Bande von Klein's Annalen*) aus dem Jahr 1794, S. 284. 285. „Ein hieſiger (preußiſcher) Unteroffizier, Friedrich Frenzel, welcher im Dorfe Boblowitz an der öſterreichiſchen Grenze diente, hatte im baieriſchen Erbfolgekriege dem damaligen v. Werner'ſchen Huſarenregimente zum Ueberfall der kaiſerlichen Dragoner in Troppau unter dem Befehle des Generals Kaunitz den Weg gewieſen. Deshalb wurde kaiſerlicher Seits eine Belohnung von 100 Stück Ducaten auf die Gefangennehmung dieſes Mannes geſetzt. Sein Vetter, welcher gleich nach gedachtem Kriege von dem damaligen v. Werner'ſchen Regimente deſertirte, Johann Konietzky, hatte ſich in dem öſterreichiſchen Grenzdorfe Skrochowitz niedergelaſſen, wo er mit zwei kaiſerlichen Cordoniſten die Gefangennehmung des Frenzel verabredete. Er lockte zu dem Ende denſelben über die Grenze auf das öſterreichiſche Gebiet unter dem Vorwande einer freundſchaftlichen Unterredung, und ſetzte ſich mit ihm zum Trinken nieder, worauf die beiden kaiſerlichen Cordoniſten, die ſich in dem Geſträuche verſteckt hatten, hervorkamen, ſich des Frenzel bemächtigten und ihn gebunden nach Troppau ablieferten, von wo er hernach nach Brünn transportirt wurde, ohne daß man von ſeinen weiteren Schickſalen je das Geringſte erfahren konnte. Der erſt vor einiger Zeit verſtorbene Jude (Konietzky) hat die That geſtändlich in der Abſicht begangen, [illegible]

*) Eine ar[illegible] [illegible]len S. 265—

ausgebotene Prämie zu erhalten, die er auch wirklich bekommen hat, die oberschlesische Amtsregierung hat deshalb gegen ihn auf lebenslängige Festungsstrafe mit dem Vorbehalte, solche künftig zu mildern, wenn der Geraubte dereinst wieder frei, oder nachgewiesen werden sollte, daß er sich in keiner unglücklichen Lage befinde, angetragen, und die Criminaldeputation des Kammergerichts ist diesem Antrage beigetreten."

Die von Napoleon befohlene Aufhebung des bourbonischen Herzogs von Enghien*) auf fremdem, auf deutschem (badischem) Gebiet ist ein Menschenraub der Politik des neunzehnten Jahrhunderts, wo das sich ein noch größeres Verbrechen (denn obgleich Talleyrand das berühmte Wort sprach, die That sei mehr als ein Verbrechen, sie sei ein Fehler gewesen**), so lehrt doch die öffentliche Moral das Umgekehrte), der Mord, anreihte.

„Gastrecht" ist das edle Lied***) überschrieben, worin es heißt:

„Wenig ist's, darum ich flehe; gebt mir Linnen zum Verband,
Laßt an eurer Luft mich laben, und erfreu'n an eurem Land!"
Mächt'ger, als der Mund des Gastes, spricht sein rinnend Heldenblut,
Und sie heißen ihn willkommen, und zu bleiben wohlgemuth.

„„Munkats ist ein hübsches Schloßlein, Luft und Aussicht schön und rein,
Nur beschränkt euch noch einstweilen auf ein eing'ges Fensterlein:
An Verband soll's euch nicht fehlen, der wohl fest und gut euch paßt,
Scheint er auch zu sein von Eisen, gleicht er auch den Ketten fast."""

Mit blutigem Griffel hat die Geschichte in ihre Annalen eingetragen die „Subsidienverträge," jene Finanzspeculationen deutscher Fürsten, wodurch an Tausenden von Unterthanen zugleich Menschenraub begangen wurde, um sie auf die Schlachtbank zu führen. Als England mit seinen Colonieen in Nordamerika in Kampf gerieth, schloß es mit dem Landgrafen von Hessen-Cassel einen Tractat ab, wodurch dieser sich verbindlich machte, ein Corps von 12,000 Mann gegen eine jährliche Summe von 450,000 Thalern nebst 360,000 Thalern für Werbekosten und Equipirung nach Amerika zu schicken†), und dieser

*) Rotteck a. a. O. Band 9, S. 532. 533.

**) Selbst einer der feurigsten Lobredner Napoleon's gesteht zu, daß die That „zugleich ein Verbrechen und ein politischer Fehler" gewesen und nicht wenig seinen Ruhm verdunkelt habe. Napoleon vor seinen Zeitgenossen. Aus dem Französischen nach der zweiten Auflage des Originals mit Zusätzen und Anmerkungen. Erstes Bändchen. Darmst., 1827. S. 107.

***) Spaziergänge eines Wiener Poeten. Hamb., 1831. S. 86. — Der berühmte Gefangene von Olmütz. S. den Art. „Fayette" (La Fayette).

†) Dieffenbach, Geschichte von Hessen. Darmst., 1831. S. 256, wo der Verf. hinzufügt: „Wahr ist's, daß durch diese Speculation — ein Schatz gebildet wurde, der in der Folge sich vermehrte und noch jetzt bei 56 Millionen betragen soll. Aber bis auf diese Stunde ist die Frage nicht beantwortet, wer, der mit dem Blute der Landeskinder erworben ist, dem Staate oder dem Fürsten gehört."

dauert, so treten die in Ansehung der Privatgefängnisse ertheilten Vorschriften ein. §. 1079. Niemand soll ohne Vorwissen des Staats Privatgefängnisse, Zucht- oder Irrenhäuser*) anlegen. §. 1080. Wer sich dessen unterfängt, hat blos dadurch 100—300 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. §. 1081. Wer Jemanden in einem solchen Gefängnisse hält, oder dahin abliefert, soll, wenn auch keine erschwerenden Umstände eintreten, und noch kein Schaden entstanden ist, ein- bis zweijährige Festungs- oder Zuchthausstrafe leiden. §. 1082. Hat Jemand dadurch Leben, Verstand oder Gesundheit verloren, so sollen die §§. 797—801 bestimmten Strafen eintreten. §. 1083. Wer Kinder ihren Eltern raubt oder vorenthält, um sie in einer andern Religion zu erziehen, soll so lange zu persönlicher Haft gebracht werden, bis er dieselben wieder herschafft. §. 1084. Diese Strafe kann bei hartnäckiger Weigerung, den Aufenthalt des Kindes anzugeben, durch Einsperrung bei Wasser und Brot und durch körperliche Züchtigung geschärft werden. §. 1085. Auch wenn die Kinder wieder herbeigeschafft worden, und keinen Schaden erlitten haben, soll er dennoch mit willkürlicher, doch empfindlicher Leibesstrafe belegt werden. Diese Strafe kann bis zu zweijähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe erstreckt, und muß, wenn die geraubten Kinder Schaden genommen haben, nach Vorschrift des §. 1082 verschärft werden. §. 1087. Wer sich der Person eines Andern bemächtigt, um durch die Entfernung desselben sich gewisse Vortheile zu verschaffen, oder ihm oder seinen Angehörigen, wegen vermeintlich erlittener Beleidigung, Be-

*) Nach dem §. 344 des achtzehnten Titels des zweiten Theils des allgem. Landrechts hat der Staat die eventuelle Pflicht, Geisteskranke in eine öffentliche Anstalt aufzunehmen. Eine Cabinetsordre vom 5. April 18[illegible] (v. Kamptz, Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung Band 9, S. 1098 ff. Zeller, Systematisches Lehrbuch der Polizeiwissenschaft nach preußischen Gesetzen Th. 3. Quedlinburg 1829. S. 113 ff.) spricht sich dahin aus, daß die provisorische Aufnahme eines noch nicht gerichtlich dafür erklärten Geisteskranken nicht ausgesetzt bleiben dürfe, daß aber die gesetzliche Sicherheit und Freiheit der Person erfordere, daß das competente Gericht sogleich davon benachrichtigt werden müsse, damit dasselbe nach gesetzlicher Vorschrift sorgfältig untersuchen und darüber erkennen könne, weil unter keinem Vorwande ein Geisteskranker ohne dieses Erkenntniß in der Anstalt bleiben dürfe.

Ueber ein Gesetz für den Canton Genf, um zu verhindern, daß Irrenhäuser zur Gefährdung der persönlichen Freiheit mißbraucht würden, s. Wildberg, Jahrbuch für die Staatsarzneikunde Band 6. Leipzig, 1840. S. 15—[illegible]: „Gesetz für den Canton Genf von 5. Februar 1838 wegen Unterbringung und Beaufsichtigung der Geisteskranken."

In Oesterreich brachte einmal ein hochstehender Mann, der sich an seiner Gattin, wegen deren vermeintli[illegible]n [illegible]treue, rächen wollte, es dahin, daß diese in eine Irrenanstalt einge[illegible] [illegible]ward. Spät wurde der Fr[illegible] entdeckt. Kaiser Franz, sehr dav[illegible] [illegible], daß solches in seinen Staaten geschehen konnte, bot in einem be[illegible] [illegible]espräche der Befreiten, welche den festen Entschluß ge[illegible] [illegible] zu verlassen, vergeblich [illegible] mögliche Entschädigung [illegible] [illegible]ringen.

nnehmlichkeiten zu verursachen, begeht einen Menschenraub *). §. 1088. Unbefugte gewaltsame Werber, Bettler und Bettlerinnen, welche Kinder stehlen, um sich deren zum Betteln zu bedienen; so wie die, welche sich der Kinder bemächtigen, um sie zu berauben, machen sich dieses Verbrechens schuldig. §. 1089. Wer einen Menschenraub begeht, soll so lange mit Gefängniß- oder Festungsarreste belegt werden, bis der Beraubte seine Freiheit wieder erlangt hat. §. 1090. Wird der Geraubte wieder frei, so findet gegen den Räuber, nach Verhältniß der Zeit, während welcher der Andere seiner Freiheit beraubt gewesen, und der übrigen demselben widerfahrenen besseren oder schlechteren Behandlung, drei- bis zehnjährige Festungsstrafe Statt **). §. 1091. Ist keine Hoffnung, daß der Geraubte wieder in Freiheit kommen werde, so muß der Räuber lebenswierige Festungsstrafe leiden. §. 1092. Die Strafe wird bis auf zehn Jahre vermindert, wenn der Geraubte dennoch wieder frei, oder wenn zuverlässig bekannt wird, daß sich derselbe in keiner unglücklichen Lage befinde. §. 1093. Dagegen hat der Räuber die Strafe des Schwertes verwirkt, wenn durch den Raub der Tod des Geraubten veranlaßt worden, und der Räuber die Todesgefahr erkennen können. §. 1094. Uebrigens finden auch bei diesen Verbrechen die Vorschriften §. 1082 Anwendung" ***). Nach dem österreichischen Gesetzbuch (Thl. 1, §. 76. 77), welches den Menschenraub als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit ansieht, und den als Schuldigen betrachtet, welcher ohne Vorwissen und Einwilligung der rechtmäßigen Obrigkeit sich mit List oder Gewalt eines Menschen bemächtigt, um ihn wider seinen Willen einer auswärtigen Gewalt zu überantworten, soll als Strafe schwerer Kerker von 5—10 Jahren, der bei groben Fällen bis auf 20 Jahre ausgedehnt werden kann, eintreten. Das Strafgesetzbuch des Königreichs Baiern zählt als Verbrechen gegen die persönliche Freiheit zunächst das „widerrecht-

*) Einen denkwürdigen Strafrechtsfall, wobei dieser und der §. 1090 in Anwendung kam, hat Klein im 21. Bande seiner Annalen S. 87—101 dargestellt.

**) S. Hitzig, Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten Band 10, Seite 244—250: „Urtheil der Criminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin in Untersuchungssachen wider Pauline Wilhelmine S. wegen Menschenraubes. Zur Erläuterung der §§. 1089. 1090. Th. 2, Tit. 20 des allgemeinen Landrechts." Die Angeschuldigte entfernte durch falsche Vorspiegelungen Kinder von dem Orte, wohin sie sich nach dem Willen ihrer Eltern begeben sollten, nahm ihnen Geld und Sachen ab, die sie auf ihr Geheiß von Verwandten geholt hatten, und überließ sie dann ihrem Schicksale. Es wurde angenommen, daß die Angeschuldigte sich eines Menschenraubes schuldig gemacht habe; unter dem Wort: „bemächtigen" sei nicht zu verstehen, daß körperliche Kraft angewendet werden müsse, es genüge, wenn der Thäter zu sein Vorhaben Jemanden entfernt und sich dadurch Vortheil verschafft habe. Es wurde [illegible] Menschenraubes auf vierjährige Zuchthausstrafe erkannt.

***) Klein, [illegible] des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts. Halle, [illegible] ff.

wurde. Der Art. 354 des Geſetzbuches*) betrifft den Menſchenraub an Minderjährigen und läßt den, der mit Liſt oder Minderjährige raubt oder rauben läßt, oder von dem Orte, ſich auf Anordnung der Perſonen, deren Gewalt oder Leitung terworfen ſind, ſelbſt oder durch Veranſtaltung entführt, wegle an einen andern Ort verſetzt, zur Einſperrung verurtheilen. Das w bergiſche Strafgeſetzbuch von 1839 nennt die Handlung Menſchenraub, der ſich ohne Recht eines Menſchen, de walt**) oder Liſt, oder vor deſſen zurückgelegtem ſechzehnten Jah mit ſeinem Willen, jedoch ohne Einwilligung ſeiner Eltern, V der oder Erzieher ſo bemächtigt, daß derſelbe dem Schutze des (oder derer, welche ihn in rechtmäßiger Gewalt haben, entzoge und beſtraft mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, wenn raubte in entfernte Weltgegenden geführt werden ſollte, um Sklave zu dienen, mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren, w Geraubte in einen auswärtigen Schiffs- oder Kriegsdienſt gebra als Coloniſt in entfernte Weltgegenden geführt werden ſollte, ode von Landſtreichern, Bettlern, Gauklern***) u. ſ. w. der Raub a Kinde unter 14 Jahren verübt wurde†), mit vierjährigem Arbei bis zehnjährigem Zuchthauſe aber, wenn das Verbrechen zu Zwecken begangen wurde (Art. 274). Widerrechtliches fangenhalten nennt das Geſetzbuch die Handlung deſſen, d Recht einen Menſchen durch Einſperrung oder auf andere We Gebrauchs der perſönlichen Freiheit beraubt. Die Strafe ſoll ſonders nach der Dauer der Freiheitsberaubung, nach der Bes heit des Orts und der Gefangenhaltung ſelbſt und nach den ren Rückſichten, welche der Schuldige dem ſchuldig war, an den Frevel beging, richten, und in zeitiger Gefängniß-, Arbeit und Zuchthausſtrafe beſtehen (Art. 275—277)††). Das

*) Hartleben a. a. O. S. 115. 116. Die folgenden Artik deln von dem beſonderen Verbrechen der Entführung.

**) In einigen Ländern Europas, beſonders in Italien, iſt M raub durch gewaltſame Wegführung bei den Räubern gebräuchlich, um die ſung ſich abkaufen zu laſſen. Hier macht ſich aber zunächſt das Ge der Erpreſſung erkennbar.

***) Vergleiche z. B. die Mittheilung S. 411—448 der Schrift: rie und Praxis des gemeinen deutſchen Criminalrechts im neunzehnte hundert, in merkwürdigen Strafrechtsfällen dargeſtellt und bearbei E. J. Grabo, Juſtitiarius und Brandirector zu Kiel." Hamburg, „Menſchenraub, ein Criminalfall aus dem Jahre Ueberhaupt Weber a. a. O. S. 366.

†) Der erſte Band der v. Hohnhorſt'ſchen Jahrbücher des h Oberhofgerichts. Mannheim, 1824 theilt S. 100 ꝛc. den Fall ein desdiebſtahls mit, wornach eine außereheliche Geſchwängerte, die ihr K Kind in das Waſſer geworfen hatte, gedrängt, es herbeizuſchaffen, d res Kind entwendete. Eine ganz ähnliche Erſcheinung hat die allgem. Zeitung v. J. 1828. S. 12 vorgeführt.

††) Die dem Capitel „von Verletzung beſonderer Dienſtpflich

Geſetz vom 5. September 1839 über die privatrechtlichen
r Verbrechen und Strafen hebt noch hervor (Art. 16),
dem Schadenerſatze, welchen der zu leiſten hat, der Je-
einer perſönlichen Freiheit widerrechtlich beraubt, auch alle
riffen ſeien, welche erfordert geweſen, um den Gefangenen
hrten in Freiheit zu ſetzen. Im Weſentlichen übereinſtim-
der würtembergiſchen Strafgeſetzgebung iſt die Legislation
greichs Sachſen und des Cantons Zürich*). Das
buch des letzteren vom 3. October 1835 handelt in den §§.
7 von dem Menſchenraub (deſſen erſter Grad mit Ketten-
zu 24 Jahren, deſſen zweiter Grad aber mit Zuchthaus- oder
e von höchſtens zehn Jahren beſtraft werden ſoll), in den
–185 aber vom widerrechtlichen Gefangenhalten,
in drei Graden fixirten Abſtufungen mit Gefängniß-, Zucht-
d Kettenſtrafe bis zu 24. Jahren beſtraft werden ſoll. Mit
gnißſtrafe kann Geldbuße bis auf 2000 Franken verbunden
Bei der Redaction des §. 185, der einen beſonderen Schä-
d darin findet, „wenn die Gefangenhaltung einen weſentlich
en Einfluß auf die körperliche oder geiſtige Entwickelung
genen ausübte," ſcheint das Schickſal des armen Caspar
vorgeſchwebt zu haben. Feuerbach erblickte darin das „Bei-
Verbrechens am Seelenleben des Menſchen." Im weite-
e genommen, wie viele Millionen von Beiſpie-
die politiſche Geſchichte und die Geſchichte der Politik!
r den Menſchenraub des Sclavenhandels**) ſ. dieſen.

— Bopp.

ten" angehörenden Art. 429—433 handeln von der rechtswidrigen
g und Verlängerung der Haft und der Beſtrafung derſelben, wäh-
gleichfalls unter denſelben ſtehende Art. 437 von der Strafe des
ndelt, der wiſſentlich über einen Unſchuldigen eine Strafe oder über
ldigen eine härtere, als die geſetzliche Strafe verhängt, und beſon-
all hervorhebt, wenn dieſe Strafe in Gefängniß beſteht.

er den Entwurf des Strafgeſetzbuchs für das Großherzogthum
Demme und Klunge, Annalen der deutſchen und ausländiſchen
chtspflege Band 4. Altenburg, 1838. S. 252. 409 ff., und
oßherzogthum Heſſen, Entwurf eines Strafgeſetzbuchs für das Groß-
Heſſen. Darmſtadt, 1839. S. 77. 78, und: Bericht der zur
ng des Entwurfs eines Strafgeſetzbuchs für das Großherzogthum
ählten Ausſchüſſe I. und II. Kammer, erſtattet von dem Abgeord-
ſe. Darmſtadt, im Juli 1840. S. 440—443, ſodann: Entwurf
fgeſetzbuchs für das Großherzogthum Heſſen nach den Anträgen der
legutachtung gewählten Ausſchüſſe der 1. und 2. Kammer S. 81. 82.

er Frevel erzeugt den Frevel. S. 203—206 des zwölften Bandes
g'ſchen Annalen der Criminalrechtspflege (Berlin, 1831) finden
ittheilung grauenvollen Inhalts: „Afrika Iſle de France.
nes Kindes, um es zu verzehren." Zwei entlaufene
ubten ein Kind und tödteten es, um, da ſie ſeit einigen Tagen
zu verzehren gehabt, Fleiſch dazu zu haben. Da ſich keine Kno-
, ſo erklärten die Schuldigen es dadurch, daß ſie, da ſie gute
ben, auch die Knochen verzehrt hätten.

Mennoniten, die Angehörigen einer nach ihrem Stifter oder vielmehr Reformator **Menno Simonis** benannten christlichen Sekte, welche, obwohl unter sich selbst mehrfach gespalten, doch sämmtlich darin übereinstimmen, daß nicht die Kinder, sondern die Erwachsenen zu taufen seien, und daß man nicht schwören dürfe; und welche ferner, mindestens der weit überwiegenden **Mehrzahl** nach, den Kriegsdienst, die Verehelichung mit anderen Religionsbekennern, und die Ehescheidung (ausgenommen wegen „Ehebruchs") für ganz unerlaubt, die Bekleidung obrigkeitlicher Aemter aber für höchst seelengefährlich halten, eine mehr oder minder ausgedehnte strenge Kirchenzucht und Einfachheit in der Kleidung beobachten, und endlich ihre Prediger aus ihrer Mitte wählen, ohne von ihnen eine höhere geistliche Ausbildung zu verlangen, und ohne sie zu besolden.

Schon in sehr früher Zeit entstanden Meinungsverschiedenheiten unter den Christen über die Frage, ob die Kinder bei der Taufe, die erst die Erwachsenen, welche zuvor **belehrt** worden, zu taufen sei. Für die letzte Ansicht sprach sich unter Anderen Tertullian aus. Deswegen verwarf die Kirchenversammlung von Karthago vom Jahre 253 dieselbe, und von nun an wurden ihre Vertheidiger als Ketzer verfolgt, und Viele sollen als Märtyrer gestorben sein. Auch verlangte die entgegengesetzte Behauptung alsbald und [illegible]gte Geltung. Da erhob sich in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts Peter **Waldus**, ein Lyoner Kaufmann, der, durch den plötzlichen Tod eines Freundes an seiner Seite tief erschüttert, sich nun [illegible]rgungsweise dem religiösen Leben widmete, und in seinen Lehren unter Anderem die Kindertaufe, die Eidschwören und das Kriegführen unter Christen verwarf und für unerlaubt erklärte. Seine — zunächst in Frankreich und Italien sich stark vermehrenden Anhänger (Waldenser, Albigenser, Transmontanen) — sahen sich bald auf die empörendste und barbarischste Weise verfolgt. Viele wurden mit Gewalt bekehrt, Viele gemordet. Manche aber flüchteten in einsame, entlegene und wenig zugängliche Bergklüfte, die flohen nach fernen Gegenden, wo sie auf einzelnen Höfen in tiefster Zurückgezogenheit, aber treu ihren Glauben bewahrend fortlebten.

Als Luther's großer Kampf gegen die Unfehlbarkeit der alten Kirche begann, lebte auch die Streitfrage wegen der Kindertaufe auf's Neue auf. Unglücklicher Weise ergriffen dieselbe zunächst blinde Schwärmer, oder eitle, herrschsüchtige Betrüger. Sie fanatisirten die unwissende Menge, mißbrauchten dieselbe zu ihren unreinen Zwecken, verbanden unzweifelhaft moralisch verwerfliche Lehrsätze mit jener Frage, und verübten Greuel und Abscheulichkeiten mancherlei Art (vor Allem zu Münster, unter Bockhold, Knipperdolling und Anderen). Dies erbitterte allenthalben, und veranlaßte nun Verfolgungen auf Leben und Tod, die man, da die Anhänger jener Lehre verschiedenerlei Namen führten, gegen Alle, welche die Kindertaufe verwarf[illegible] kurzweg und ohne Unterschied richtete, wie man sie denn a[illegible] allgemeinen Namen **Wiedertäufer** oder **Anabaptisten** [illegible]ete, weil sie

n in der Kindheit Getauften das Sacrament nochmals ertheilten. o litten nun wieder die Unschuldigen mit den Schuldigen, die zu-Ausgezogenen, ruhigen und friedlichen Anhänger jenes an sich praktisch ng unschädlichen Hauptlehrsatzes eben so sehr, als die rohen und tobenden Fanatiker. Die Letzten wurden allmälig ganz unterdrückt, n den Ersten aber retteten sich, freilich unter mancherlei Drangsalen, verschiedenen Ländern einzelne Familien, obwohl sie überall gezwun-n waren, ihre Ueberzeugung zu verheimlichen.

Um diese Zeit erregten die Lehren Menno Simonis (d. h. Simon's Sohn) mehrfaches Aufsehen. Er war im Jahre 1496 oder 505 in Friesland geboren, 1524 Mönch geworden, und hatte sich ehrere Jahre später vom Katholicismus losgesagt. Es wird an ihm elehrsamkeit und eine bedeutende Rednergabe gerühmt. Mit Eifer ellte er den Satz auf, daß die Taufe erst dem im Christenthume Unrichteten ertheilt werden dürfe (um das Jahr 1537, nach den An-aben des Mennoniten Decknatel angeblich schon um 1530). Um sich ber den Verfolgungen zu entziehen, welchen die Münsterischen Wie-rtäufer ausgesetzt waren, erklärte er sich in einigen Schriften sehr ntschieden gegen diese; verwarf es, daß sie das Schwert führten, tadelte as Streben nach weltlicher Macht und sprach sich nachdrücklich gegen e von ihnen angenommene Vielweiberei aus. Dessenungeachtet ver-nachte er nicht, den Folgen der gegen alle sogenannten Wiedertäufer rerschenden Erbitterung sich zu entziehen, um so weniger, als man ihm Wankelmüthigkeit in seinen Grundsätzen zum Vorwurfe machte. Ein 543 erlassenes kaiserliches Mandat erklärte ihn sogar für vogelfrei, etzte einen Preis auf seinen Kopf und verbot bei Todesstrafe, ihn u beherbergen. So mußte er denn aus seinem Vaterlande (den Nie-erlanden) entfliehen. Er begab sich zuerst nach Wismar, und, auch ier nicht sicher, nach Fresenburg bei Oldesloe, in Holstein. Hier irkte er ungestört bis zu seinem am 31. Januar 1561 erfolgten Tode. Seine Lehre aber, noch etwas weiter ausgebildet durch seinen Mitarbeiter Dietrich Philipp, erlangte ziemlich allgemeine Gel-ung bei den noch vorhandenen alten Gegnern der Kindertaufe und bei Manchen, welche bisher zu den anderen Confessionen gehalten hat-en. Fresenburg blieb lange der Hauptort der mennonitischen Lehre; dann ward es Altona bei Hamburg. Außerdem zählte dieselbe schon im ersten Jahrhunderte zahlreiche Bekenner in den Niederlanden (in Holland, Friesland, Gröningen, Brabant), am Mittel- und Ober-heine, in Schwaben, Mähren und der Schweiz; später auch in Preu-ßen, Rußland und Amerika. — Die ursprünglichen Verfolgungen währten zwar fast allerwärts noch längere Zeit fort; doch überzeugte man sich allmälig von der Unschädlichkeit der Grundsätze des Menno-nitismus und lernte seine Bekenner vielfach als treffliche Landwirthe kennen und schätzen, deren Einwanderung man deswegen in verschie-denen Ländern entschieden begünstigte. (In den Niederlanden erhielten

sie schon 1578 Bürgerrecht; in mehreren Ländern sprach man sie endlich von der Kriegsdienstpflichtigkeit frei.)

Die Mennoniten scheiden sich nun in zwei Hauptsecten: in Flamminger oder gelinderen, und die Friesen oder strengeren, auch Ami'sche Mennoniten genannt (letztere Benennung angeblich von einem ihrer Prediger, Ami, herrührend.) Doch zerfallen beinahe die Ersten wieder in sehr viele Unterabtheilungen, und fast in jedem Lande trifft man einzelne abweichende Satzungen in Uebung. Symbolische Bücher, die Allen gemein wären, sind nicht vorhanden, und weder Menno Simonis, noch Dietrich Philipp, versuchte die Abfassung einer solchen Schrift. Erst später wurden in verschiedenen Gegenden „Glaubensbekenntnisse", „Katechismen" u. dergl. bearbeitet, von denen aber kein einziges Buch allgemeine Geltung erlangte. Am Wichtigsten sind unter diesen kleinen Schriften: 1) „Glaubensbekenntniß der vereinigten Friesen und Hochdeutschen, errichtet zu Dortrecht am 21. April 1632" — von 51 Predigern und Vorstehern beider Secten unterschrieben — es enthält 18 Artikel und gilt bei den strengeren Mennoniten in beiden Hessen, Nassau, dem Elsaß und Preußen als Lehrnorm. — 2) „Evangelisches Glaubensbekenntniß der taufgesinnten Christen oder Mennoniten, wie solches zu Altona bei Hamburg öffentlich gelehrt und gepredigt wird, von Gerhard Roose" (1702), ebenfalls 18 Artikel enthaltend, die Hauptschrift für die Grundlehre der gelinderen Mennoniten (Flamminger), allein nicht eingeführt in Baden, Baiern, Würtemberg und Sachsen. — 3) „Die Glaubenslehre der wahren Mennoniten oder Taufgesinnten aus deren öffentlichen Glaubensbekenntnissen zusammengezogen durch Cornelius Ris, Lehrer der Mennoniten in Hoorn (Hamburg, 1776)," umfassender als die beiden erstgenannten Schriften, in 36 Artikeln die Glaubenslehre vortragend, aber ebenfalls von den Mennoniten in Hessen, Baden, Würtemberg, Baiern und Sachsen nicht angenommen, dagegen von den Flammingern in einem Theile von Holland und Preußen sehr geschätzt. — 4) „Christliches Gemüthsgespräch von dem geistlichen und selig machenden Glauben, und Erkenntniß der Wahrheit (1783)," bekannter unter dem Namen „das Fragenbuch", ist in 24 Artikel und diese in 148 Fragen und Antworten eingetheilt, denen ein kleiner Katechismus angehängt ist. — Es dient in Baden, Würtemberg, Baiern und Sachsen als Lehrnorm für die gelinderen Mennoniten.

Als Unterscheidungslehre der Mennoniten von den anderen christlichen Confessionen ergeben sich nach diesen Schriften folgende Punkte:

1) Die Taufe wird erst dann ertheilt, wenn der Mensch zugleich Glaubensbekenntniß abzulegen im Stande ist. (Gewöhnlich nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre.)

2) Der Eidschwur ist unerlaubt.

3) Eben so die Verheirathung mit einem anderen Religionsverwandten. (Während aber die Friesen nicht einmal die Heirath mit Excommunicirten dulden, sondern sie mit Ausschließung aus der Gemeinde

und dem sogenannten Banne bestrafen, ist das Verbot bei den Letzteren zu einer blosen Förmlichkeit geworden, indem es bei ihnen meistens genügt, daß der verbotswidrig Verheirathete der versammelten Gemeinde seine Reue über den — nicht mehr zu ändernden — gethanen Schritt ausspricht, was in der Regel nichts Anderes, als eine Täuschung ist.)

4) Die Ehescheidung ist einzig und allein wegen Ehebruchs zulässig. (Doch tritt bei den Friesen noch eine Art Trennung von Tisch und Bett ein, wenn und so lange das Eine der beiden Eheleute excommunicirt ist, oder sich im kirchlichen Banne befindet.)

5) Das Kriegführen oder Schwertergreifen, überhaupt der Militärstand, ist dem Mennoniten verboten. (Die weltlichen Gesetze zwingen indessen in den meisten Ländern Mitteleuropas zur Uebertretung dieses Verbotes, obgleich die Mennoniten, sowohl Einzelne, als auch gewöhnlich in ihrer Gesammtheit, durch Einstellung von Ersatzmännern sich vom Kriegsdienste zu befreien suchen; vielfach verweigern aber auch in neuerer Zeit die Nichtbetheiligten ihre Beiträge zur Deckung der Kosten für Stellung eines Ersatzmannes.)

6) Die Verwaltung weltlicher Aemter ist bei den Friesen ganz verboten, bei den Flammingern mindestens für sehr seelengefährdend gehalten.

7) Die Prediger und Kirchenvorsteher werden von der Gesammtgemeinde frei gewählt; nach den meisten Ansichten sollen sie nicht studirt haben, und keinerlei Besoldung erhalten (doch kommen, besonders in den Niederlanden, viele Ausnahmen vor); die Wahl geschieht bei einem Theile der Friesen in der Art, daß unter den Dreien, welche die meisten Stimmen erhalten haben, das Loos entscheidet; bei den Anderen ist unbedingte Wahl eingeführt. — Der Gewählte darf bei seiner Secte die Wahl zurückweisen oder ablehnen; — Jeder muß sich bei seiner Taufe schon förmlich verpflichten, dieses Amt anzunehmen, wenn er in der Folge dazu bestimmt werden sollte.

8) Es ist möglichste Einfachheit in der Kleidung geboten. (Die Friesen dürfen sich keiner Knöpfe, sondern nur der Haften bedienen; die erwachsenen Mannspersonen müssen die Hauptbarthaare wachsen lassen.)

9) Die Gesammtgemeinde, als solche, und jeder Einzelne in ihr, hat über den Lebenswandel seiner Mitgenossen zu wachen; die Gesammtgemeinde entscheidet über die vorgebrachten Anschuldigungen; Ausschliessung vom Abendmahl, überhaupt von der Gemeinschaft, ist die höchste Strafe. (Doch geräth die Durchführung des Princips der Kirchenzucht bei den Flammingern mehr und mehr in Abnahme, und besteht vielfach kaum mehr dem Namen nach.)

Wenn wir nun die Lehrsätze und Gebräuche der Mennoniten unserem Glauben prüfen, so finden wir insbesondere Folgendes:

Sie nehmen ihre Lehre aus der Bibel an; auch das Nicenische Glaubensbekenntniss (das Credo) hat bei ihnen volle Geltung

ſie ſchon 1578 Bürgerrecht; in mehreren Ländern ſprach man ſie lich von der Kriegsdienſtpflichtigkeit frei.)

Die Mennoniten ſcheiden ſich nun in zwei Hauptſecten Flamminger oder gelinderen, und die Frieſen oder auch Ami'ſche Mennoniten genannt (letztere Benennung von einem ihrer Prediger, Ami, herrührend.) Doch zerfallen die die Erſten wieder in ſehr viele Unterabtheilungen, und faſt Lande trifft man einzelne abweichende Satzungen in Uebung. liſche Bücher, die Allen gemein wären, ſind nicht vorhanden, der Menno Simonis, noch Dietrich Philipp, verſuchte die Ab einer ſolchen Schrift. Erſt ſpäter wurden in verſchiedenen „Glaubensbekenntniſſe", „Katechismen" u. dergl. bearbeitet, aber kein einziges Buch allgemeine Geltung erlangte. Am Wichtig unter dieſen kleinen Schriften: 1) „Glaubensbekenntniß der Frieſen und Hochdeutſchen, errichtet zu Dortrecht am 21. April — von 51 Predigern und Vorſtehern beider Secten unterſch — es enthält 18 Artikel und gilt bei den ſtrengeren Mennon beiden Heſſen, Naſſau, dem Elſaß und Preußen als Lehrnor 2) „Evangeliſches Glaubensbekenntniß der taufgeſinnten Chriſt Mennoniten, wie ſolches zu Altona bei Hamburg öffentlich und gepredigt wird, von Gerhard Roose" (1702), ebenfalls tikel enthaltend, die Hauptſchrift für die Grundlehre der ge Mennoniten (Flamminger), allein nicht eingeführt in Baden baiern, Würtemberg und Sachſen. — 3) „Die Glaubenslehr wahren Mennoniten oder Taufgeſinnten aus deren öffentlichen bensbekenntniſſen zuſammengezogen durch Cornelius Ris, Leh Mennoniten in Hoorn (Hamburg, 1776)," umfaſſender als d den erſtgenannten Schriften, in 36 Artikeln die Glaubenslehre gend, aber ebenfalls von den Mennoniten in Holland, Baden, temberg, Baiern und Sachſen nicht angenommen, dagegen v Flammingern in einem Theile von Holland und Preußen ſehr g — 4) „Chriſtliches Gemüthsgeſpräch von dem geiſtlichen und machenden Glauben, und Erkenntniß der Wahrheit (1783)." ter unter dem Namen „das Fragenbuch", iſt in 24 und dieſe in 148 Fragen und Antworten eingetheilt, denen ein Katechismus angehängt iſt. — Es dient in Baden, Würtemberg baiern und Sachſen als Lehrnorm für die gelinderen Mennoniten

Als Unterſcheidungslehre der Mennoniten von den anderen lichen Confeſſionen ergeben ſich nach dieſen Schriften folgende

1) Die Taufe wird erſt dann ertheilt, wenn der Menſch ſein Glaubensbekenntniß abzulegen im Stande iſt. (Gewöhnlich zurückgelegtem 14. Lebensjahre.)

2) Der Eidſchwur iſt unerlaubt.

3) Eben ſo die Verheirathung mit einem anderen Religi wandten. (Während aber die Frieſen nicht einmal die Heira Flammingern dulden, ſondern ſie mit Ausſchließung aus der Ge

und dem sogenannten Banne bestrafen, ist das Verbot bei den Letzteren zu einer blosen Förmlichkeit geworden, indem es bei ihnen meistens genügt, daß der verbot[illegible]rig Verheirathete der versammelten Gemeinde seine Reue über den — nicht mehr zu ändernden — gethanen Schritt ausspricht, was in der Regel nichts Anderes, als eine Täuschung ist.)

4) Die Ehescheidung ist einzig und allein wegen Ehebruchs zulässig. (Doch tritt bei den Friesen noch eine Art Trennung von Tisch und Bett ein, wenn und so lange das Eine der beiden Eheleute excommunicirt ist, oder sich im kirchlichen Banne befindet.)

5) Das Kriegführen oder Schwertergreifen, überhaupt der Militärstand, ist dem Mennoniten verboten. (Die weltlichen Gesetze zwingen indessen in den meisten Ländern Mitteleuropas zur Uebertretung dieses Verbotes, obgleich die Mennoniten, sowohl Einzelne, als auch gewöhnlich in ihrer Gesammtheit, durch Einstellung von Ersatzmännern sich vom Kriegsdienste zu befreien suchen; vielfach verweigern aber auch in neuerer Zeit die Nichtbetheiligten ihre Beiträge zur Deckung der Kosten für Stellung eines Ersatzmannes.)

6) Die Verwaltung weltlicher Aemter ist bei den Friesen ganz verboten, bei den Flammingern mindestens für sehr seelengefährdend gehalten.

7) Die Prediger und Kirchenvorsteher werden von der Gesammtgemeinde frei gewählt; nach den meisten Ansichten sollen sie nicht studirt haben, und keinerlei Besoldung erhalten (doch kommen, besonders in den Niederlanden, viele Ausnahmen vor); die Wahl geschieht bei einem Theile der Friesen in der Art, daß unter den Dreien, welche die meisten Stimmen erhalten haben, das Loos entscheidet; bei den Anderen ist unbedingte Wahl eingeführt. — Der Gewählte darf bei keiner Secte die Wahl zurückweisen oder ablehnen; — Jeder muß sich bei seiner Taufe schon förmlich verpflichten, dieses Amt anzunehmen, wenn er in der Folge dazu bestimmt werden sollte.

8) Es ist möglichste Einfachheit in der Kleidung geboten. (Die Friesen dürfen sich keiner Knöpfe, sondern nur der Haften bedienen; die erwachsenen Mannspersonen müssen die Hauptbarthaare wachsen lassen.)

9) Die Gesammtgemeinde, als solche, und jeder Einzelne in ihr, hat über den Lebenswandel seiner Mitgenossen zu wachen; die Gesammtgemeinde entscheidet über die vorgebrachten Anschuldigungen; Ausschließung vom Abendmahl, überhaupt von der Gemeinschaft, ist die härteste Strafe. (Doch geräth die Durchführung des Princips der Kirchenzucht bei den Flammingern mehr und mehr in Abnahme, und besteht vielfach kaum mehr dem Namen nach.)

Wenn wir nun die Lehrsätze und Gebräuche der Mennoniten unbefangen prüfen, so finden wir insbesondere Folgendes:

Sie nehmen das Mystische aus der Bibel an; auch das Nicenische Glaubensbekenntniß (das Credo) hat bei ihnen volle Geltung

(obwohl Menno Simonis eine 2 : die [illegible] Natur Christi zu geben versuchte); [illegible] treben sie, [illegible] kirchliche Lehre so einfach als möglich, , wo es sich, ohne dem angeb[illegible] teten Princip zu nahe zu treten, ty läßt, der nüchternen [illegible] gemäß durchzuführen. (Die Taufe darf nicht dem neugeborenen [illegible] das nicht ahnet, was mit ihm vorg t, ertheilt werden; der [illegible] Cultus soll prunklos und einfach, dabei aber Allen verständlich [illegible] u. s. w.) — Ferner sind alle inneren inrichtungen der mennonitischen Gemeinde republicanisch organisirt (sie ählen ihre Prediger, ihre [illegible] steher u. s. f., entscheiden über alle v kommenden Fragen, auch [illegible] den Lebenswandel der Einzelnen betrifft u. s. w.); dabei halten sie [illegible] That nach auf Ehrlichkeit, Einf der Sitten, Fleiß und [illegible] nung, und in den meisten Gegen waren sie die Ersten, [illegible] die Landwirthschaft mindestens einige aßen rationell zu betreiben [illegible] gannen.

Indessen müssen wir die arge Bevormundung des Einzelnen [illegible] die Gesammtgemeinde mißbilligen. Der strenggläubige Mennonit [illegible] sich schwerlich jemals geistig höher orschwingen können. Er [illegible] für Einfachheit halten, was materi Mangel an ganz unschuldigen Bequemlichkeiten des Lebens, o intellectuell gar Unwissenheit [illegible] Wo es verboten ist, Knöpfe, statt bloser Haften an den Kleidern [illegible] tragen; wo mitunter ganz ausdrücklich verlangt wird, der Religions[illegible] lehrer dürfe nicht studirt haben, mi se vielmehr „ungelehrt" [illegible] — da wird man allenthalben jede freie Bewegung gehemmt und [illegible] lähmt, jede höhere Entwickelung des Menschen unmöglich gemacht [illegible] den. — Hätten solche Satzungen und Einrichtungen vor Zeiten [illegible] meine Geltung erlangt, so würde die Stufe [illegible] worden [illegible] auf welcher sich die Cultur der Mens eit gegenwärtig befindet.

Auch haben sich die Mennoniten selbst bereits größtentheils [illegible] den schroffsten dieser Satzungen losgesagt, theils förmlich, theils [illegible] schweigend. Insbesondere ist die Bevormundung des Einzelnen [illegible] vielen Gemeinden der sogenannten Flamminger der That nach [illegible] ganz aufgegeben, und selbst die Friesen vermögen sich den Einwirkungen des Geistes der Zeit nicht mehr völlig zu entziehen.

Was nun das Verhältniß des Staates gegenüber den Bekennern der Mennonitenlehre anlangt, so verdient nicht nur deren frühere [illegible] lange herab fortgesetzte blutige Verfolgung, jener der Calvinisten [illegible] Frankreich u. s. f. zur Seite gesetzt, sonach als Barbarei gebrandmarkt zu werden, — sondern wir finden es auch ganz und gar ungeeignet, daß man ihnen heute noch fast in allen Ländern die höheren [illegible] bürgerlichen, oft sogar die gewöhnlichen bürgerlichen Rechte versagt. Die beiden ersten und wichtigsten Lehrsätze des Cultus der Mennoniten: von der Taufe und Eidesleistung, gehören rein in das Gebiet der inneren Ueberzeugung, bis wohin sich die Macht der Staatsgewalt vernunftgemäß nie erstrecken kann; sie sind aber auch der mit der Moral im Widerspruche, noch sonst im Entferntesten [illegible] lich, und [illegible]

weltliche Gesetzgeber kann, insbesondere was das gerichtliche Zeugniß der Mennoniten betrifft, keinen Grund haben, weiter zu gehen, als die unter Ablegung des Handgelübdes gemachte feierliche Betheuerung desselben als einen Eid in etwas abweichender Form (was eine solche feierliche Aussage dem Wesen nach auch vollkommen ist) zu betrachten und, im Falle der absichtlichen Unwahrheit, die Strafe des Meineides darauf anzuwenden.

Allerdings scheint ein schwierigerer Punct das Verbot des Schwertergreifens zu sein. Und doch hat man gerade in dieser Beziehung den Mennoniten in früherer Zeit vielfach Zugeständnisse gemacht, die wir selbst als durchaus ungeeignet verwerfen müssen (gegen Entrichtung gewisser Geldsummen wurden alle Mennoniten eines Landes von der Verpflichtung zum Kriegsdienste freigesprochen). Wenn der Mennonit den Heerdienst verabscheut, so mag man ihn mit gutem Rechte vorkommenden Falles eben sowohl dazu anhalten, wie den Katholiken oder Protestanten, der — wenn vielleicht auch aus ganz anderen Gründen — den nämlichen Widerwillen hegt. Denn der Staat muß billiger Weise an alle seine Angehörigen die gleichen Ansprüche bezüglich seiner Vertheidigung machen. So geschieht es ohnehin seit Decennien fast allerwärts der That nach. Jener Lehrsatz, an den man sich sonach nicht bindet, kann also auch den Grund nicht abgeben, den Mennoniten einen Theil der bürgerlichen Rechte vorzuenthalten.

Wenn wir aber vorhin selbst mehrere Sitten, Gebräuche und Ansichten eines Theiles der Mennoniten als unzweckmäßig tadelten, so darf nicht vergessen werden, daß diese Dinge ohnehin meistens dem Ermessen der Einzelnen überlassen bleiben müssen (wie z. B. die Kleidertracht; dann selbst auch die Begriffe und Meinungen von der Schädlichkeit oder Nützlichkeit der Geistesbildung). Auch in der letztbezeichneten Hinsicht kann man nicht weiter gehen, als etwa die Eltern anhalten, ihre Kinder eben so, wie die Bekenner der anderen Confessionen, in die Volksschulen (mit Ausnahme des Unterrichts in der Religion) zu senden, oder gehörig vorbereitete Lehrer für sich selbst aufzustellen. Dieses dürfte überhaupt keine besonderen Anstände finden, sogar von Seiten der Mennoniten nicht.

Eines noch sehr allgemein obwaltenden, von einem aufgeklärten Mennoniten*) nachdrücklich hervorgehobenen, aber schwer zu beseitigenden Mißstandes müssen wir schließlich noch gedenken: es ist das Unvollkommene der Ertheilung des Religionsunterrichts, zumal bei den meist zerstreut wohnenden Mennoniten in Baiern, Würtemberg, Baden und Sachsen: „Erst dann, wenn von Seiten der Eltern oder Kinder um Aufnahme (in die religiöse Gemeinde) und Taufe gebeten worden ist, und mehrere Anmeldungen erfolgt sind, beginnt der bestätigte Prediger mit dem Täuflinge den Religionsunterricht, und ertheilt

*) Abraham Hunzinger (hessischer Landgerichtsactuar), „das Religions-, Kirchen- und Schulwesen der Mennoniten oder Taufgesinnten."

denſelben nur des Sonntags nach der Predigt. Aber nicht überall wird dieſer Unterricht jeden Sonntag, ſondern oft im Ganzen nur vier bis ſechsmal ertheilt. Er beſteht gewöhnlich blos darin, daß die Katechumenen die 35 Fragen und Antworten des ſogenannten „Fragebuches" auswendig lernen und einen Theil derſelben an dem beſtimmten Sonntage öffentlich herſagen, und daß dabei der Prediger die bei jeder Frage angezogene Schriftſtelle wörtlich verlieſ't, ſelten aber erklärt." Und damit iſt denn der Religionsunterricht beendigt, und die Taufe findet Statt.

Wie nun, wenn ein ſolcher, vielleicht auf einem einzeln ſtehenden Hofe erzogener, für ſich ſelbſt jedenfalls ſo mangelhaft unterrichteter Menſch in der Folge zum Prediger gewählt wird? Es kann dies aber um ſo leichter da vorkommen, wo — in dieſen wenig zahlreichen Gemeinden — drei Candidaten zum Predigtamte bezeichnet werden, unter denen das blinde Loos entſcheidet! Kommt nun dazu, daß die Vermögensverhältniſſe eines ſolchen Mannes ihn zwingen, ſeine ganze Thätigkeit dem Feldbaue zu widmen, ſo läßt ſich leicht einſehen, daß er weder ſich ſelbſt weiter ausbilden, noch ſeiner Gemeinde als Religionslehrer das ſein kann, was man als ſolchem von ihm verlangen möchte. — Es verdient daher die niederländiſche Einrichtung alle Empfehlung, wornach nur (in einer dort beſtehenden höheren Lehranſtalt) wiſſenſchaftlich gebildete Theologen Prediger werden können, dieſe aber eine ihren Lebensunterhalt ſichernde Beſoldung von ihren Gemeinden erhalten. Auch an einigen anderen Orten iſt man dieſem Beiſpiele gefolgt; meiſtens dürfte indeß, neben dem herrſchenden Vorurtheile, der Mangel an Geldmitteln bei dieſen wenig zahlreichen Gemeinden ein ſchwer zu beſeitigendes Hinderniß ſein. Da, wo der Staat überhaupt einen Theil ſeiner Einkünfte unmittelbar für den Cultus verwendet (wo er dieſe Ausgabe nicht unbedingt den einzelnen Religionsgeſellſchaften ſelbſt zuweiſ't, was gegenwärtig in Europa unſeres Wiſſens nirgends geſchieht), wäre es billig, daß man den Mennoniten zur Beſoldung ihrer Prediger einen Beitrag aus den öffentlichen Caſſen anſtete, indem ſie zur Aufbringung der für den Cultus der Uebrigen verwendeten Summen ja ebenfalls beizutragen gehalten ſind.

Zum Schluſſe einige ſtatiſtiſche Notizen. Man zählt derzeit in Baiern 4,400 Mennoniten (wovon 3,400 in der Pfalz); in Baden 1400, im Großherzogthum Heſſen 1100 (hiervon 900 in der Rheinprovinz); in Naſſau 200, in Preußen 15,800 (13,000 allein in der Provinz Weſtpreußen, am Meiſten in den 6 Kreiſen: Danzig, Marienburg, Elbing, Stuhm, Roſenberg und Marienwerder, wo ſie ungefähr den 30ſten Theil der Geſammtbevölkerung bilden). In Frankreich ſollen nur etwa 2000, in der Schweiz einige Hunderte, in den Niederlanden dagegen beiläufig 85,000 Mennoniten (in ungefähr 150 Gemeinden, mit 250 Predigern), mit den Remonſtranten (Galoniſten) vereinigten. beſonders in

südlichen, wo man ganze Mennonitencolonieen findet, dürfte ihre Zahl 10,000 übersteigen. Noch größer ist ihre Menge in den Vereinigten Staaten, besonders in Pennsylvanien, nächstdem in Virginien.

Friedr. Kolb.

Mercantilsystem. — Die nationalökonomische Theorie, welche unter dem Namen des Mercantilsystems bekannt ist, stützt sich auf den Grundsatz, daß das Geld allein oder doch vorzugsweise den Reichthum und die Macht der Staaten begründe.

Man datirt dieses System gewöhnlich von Colbert. Dieses ist in so fern richtig, als es seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, der Erlassung des französischen Zolltarifs von 1664, eine höchst wichtige Rolle in dem europäischen Staatenleben gespielt hat. Allein unrichtig wäre die Meinung, Colbert sei der Erfinder jenes Systems gewesen. Das Princip, auf dem dasselbe beruht, war vielmehr längst in dem Bewußtsein der Völker festgewurzelt, längst gingen die theoretischen Arbeiten in England, Frankreich, Spanien, Italien und Deutschland von demselben aus, und eine Reihe von Staatsmaßregeln war in den meisten Ländern im Sinne jenes Princips getroffen worden.

Schon Cicero rühmt sich, daß er als Consul, wie früher öfters von dem Senat geschehen sei, die Ausfuhr des Goldes auf's Strengste verboten habe.

Im Mittelalter wiederholten sich ähnliche Verbote in den meisten Staaten, und während der Kreuzzüge waren in Frankreich selbst die Pilgerzüge völlig davon ausgenommen. Unter Heinrich VIII. wurde 1512 in England verfügt, daß alle Personen, welche Münzen, Silbergeschirr u. dergl. über die See führten, wenn es entdeckt würde, den doppelten Werth desselben verwirkt haben sollten.

Der Minister Karl's II., Ustariz, bemerkt: es sei nothwendig, mit Strenge alle Mittel anzuwenden, welche dahin führen können, den Fremden mehr inländische Producte zu verkaufen, als man von ihnen bekomme. Das sei das ganze Geheimniß der Nützlichkeit des Handels. Die Schätze Indiens, welche nach Cadix kämen, würden der Monarchie schädlich; denn sie gingen in Hände, welche Rivalen der englischen Krone seien. Außer dem Unglücke, daß Spanien von Geld beraubt werde, um Andere reicher und mächtiger zu machen, habe man den Schmerz, zu sehen, daß ein großer Theil dieser Millionen zu den Türken und anderen Ungläubigen gehe, um ihre Kräfte durch Spaniens Verluste zu erhöhen. Diese traurigen Folgen forderten die größte Aufmerksamkeit und die sichersten Maßregeln, ihnen vorzubeugen.

Aus diesem längst vorhanden gewesenen Grundgedanken, daß das Geld hauptsächlich den Reichthum der Völker begründe, gingen auch Colbert's Maßregeln hervor. Hierzu kam die Rücksicht auf das fiscalische Interesse; denn nur dann konnte die Casse des verschwenderischen Hofs sich stets auf's Neue füllen, wenn Geld im Ueberfluß im Lande circulirte. Ueberdies sah man mit Recht in der Blüthe der Gewerbe

und des Handels in den Städten eine Hauptſtütze der fürſtlichen Macht.

Die ſtreng und conſequent durchgeführten Maßregeln Colbert's riefen in den meiſten europäiſchen Staaten Gegenmaßregeln in's Leben — das Mercantilſyſtem wurde allgemein. Daher mit Recht die Datirung deſſelben von Colbert.

In dem Folgenden ſoll zunächſt nachgewieſen werden, welche Folgerungen bei einer conſequenten Entwickelung des mercantiliſtiſchen Grundgedankens für die Geſtaltung des nationalökonomiſchen Syſtems und damit auch für die Staatspraxis ſich ergeben mußten:

1) Der Ackerbau, wenn gleich nothwendig für die Exiſtenz eines Volkes, kann doch den Reichthum nicht in hohem Grade ſteigern, weil ſeine Producte in der Regel ſchnell der Conſumtion unterworfen ſind, und bei ihrem Abſatz in's Ausland wenig Geld erworben werden kann, da als Gegenwerthe gewöhnlich Fabricate gegeben werden. Würden die Producte des Ackerbaues im Inlande verarbeitet und in vervollkommneter Form in's Ausland abgeſetzt, würden ſie zur Ernährung einer thätigen Gewerbs- und Handelsbevölkerung dienen, ſo würde Geld in reichem Maß in das Land fließen, und auch der Fiscus ſeine Rechnung dabei finden.

Der Ackerbau iſt daher zu pflegen als Nährer des Volkes, als Quelle der Verwandlungs- und Hülfsſtoffe der fabricirenden Gewerbe. Aber gegenüber von allen denjenigen Gewerben, welche zur Vermehrung der Geldmenge, des Nerves der Macht und des Reichthums eines Staates, beitragen, ſteht er in einem untergeordneten Verhältniß.

2) Der Bergbau auf edle Metalle iſt eine ſehr wichtige Quelle des Reichthums; denn er trägt unmittelbar zur Vermehrung der Geldmenge bei. Die Eröffnung von Bergwerken im Inland oder in den Colonieen muß daher eine vorzügliche Sorge der Regierung ſein, und der Staat, welcher ſeinen wahren Vortheil verſteht, wird auch diejenigen Gold- und Silberbergwerke betreiben, die keinen Gewinn bringen, ja die ſogar mit Verluſt gebaut werden müſſen. Denn das Geld, womit die Koſten des Bergbaues gedeckt werden, bleibt im Lande; die edlen Metalle aber, welche erbeutet werden, ſind Gewinn für das Volksvermögen.

3) Beſonders wichtig für die Volkswirthſchaft ſind die techniſchen Gewerbe; denn ſie verhindern, daß Geld für fremde Fabricate in's Ausland geht, und liefern Fabricate, welche gegen Geld in's Ausland abgeſetzt werden.

Alles, was im Inlande irgend producirt werden kann, muß daher auch hier erzeugt werden, ſelbſt wenn die Productionskoſten und Preiſe höher zu ſtehen kämen, als beim Einkauf von Außen; denn die von den Producenten bezahlten höheren Geldpreiſe bleiben im Lande. Am Wichtigſten aber ſind ſolche Gewerbe, welche viele Kunſterzeugniſſe für das Ausland liefern; denn ſie verhindern nicht nur die Geldausfuhr, ſondern ſie ſind es namentlich, welche Geld in's Land bringen.

Auf die Hebung der techniſchen Gewerbe iſt alſo ein Hauptaugenmerk
Staats zu richten. Da ihr Gedeihen durch niedrigen Arbeitslohn,
hlfeile Lebensmittel, niedere Zinſen, wohlfeile Verwandlungs- und
ilfsſtoffe, geſchickte Arbeiter, leichten Transport und Abſatz u. ſ. f.
ingt iſt, ſo muß der Staat hierauf hinzuwirken ſuchen. Dieſes
n aber geſchehen, indem er den Arbeitslohn auf einem angemeſſenen
deren Stand durch polizeiliche Maßregeln feſthält, indem er die
eiſe der nothwendigſten Lebensmittel, des Brotes, Fleiſches u. ſ. f.,
ullirt, die Ausfuhr des Getreides verhindert, den Zinsfuß geſetzlich
ſtellt, die Ausfuhr der Rohſtoffe erſchwert, die Einfuhr dagegen be-
nſtigt; indem er ferner geſchickte Arbeiter vom Auslande herbeizuzie-
n ſucht, die Geſchicklichkeit durch Erfindungs- und Einführungsprä-
ien, durch Monopole und Privilegien belohnt und ſteigert; indem er
Transportanſtalten verbeſſert, die Concurrenz im Inlande regelt und
nde Concurrenz ganz ausſchließt.

Wenn auch die Grundeigenthümer und Landwirthe, die Arbeiter
d Capitaliſten und die ſämmtlichen Conſumenten durch dieſe Maßre-
n mehr oder weniger verlieren, ſo gewinnt doch der Staat im Gan-
; denn der Geldabfluß in's Ausland wird verhindert, die Geldeinfuhr
gegen gefördert, und die vermehrte Geldcirculation kommt Allen
Gute.

4) Der inländiſche Handel, welcher nur inländiſche Waaren um-
t, iſt volkswirthſchaftlich nur in ſo fern von Bedeutung, als er den
reibenden Gewerben zu Hülfe kommt, ihnen gute und wohlfeile
hſtoffe u. ſ. w. liefert. Im Uebrigen hat er weniger Werth; denn
bewirkt blos eine lebhaftere Geldcirculation im Inlande; vermehrt
e die Geldmenge des Landes nicht. Höchſt wichtig aber iſt der
auswärtige Handel; auf ihn iſt daher vorzugsweiſe das Augenmerk
richten. Vor Allem iſt darauf zu ſehen, daß er nicht Geld in's Ausland
ht. Daher iſt die Geldausfuhr ganz zu verbieten, oder wenigſtens
glichſt zu verhindern. Kann auch die Geldausfuhr nicht verhindert
den, ſo iſt doch ſtets mit Sorgfalt darüber zu wachen, daß nicht
e Geld aus- als eingeführt wird; eine genaue Handelsbilance iſt
Staatshaushalte, wie im Privathaushalte des Kaufmannes von der
ſten Bedeutung. Damit die Handelsbilance für das Inland gün-
ausfalle, iſt die Einfuhr der Fabricate ganz zu verhindern oder
ch hohe Zölle zu erſchweren, die Einfuhr von Rohſtoffen aber nur
halb zu geſtatten, weil ſie die Fabrication im Inlande fördern und
mit einem durch Veredlung erhaltenen Werthzuſatze wieder ausge-
rt werden; die Ausfuhr der Fabricate aber iſt auf jede mögliche
eiſe zu befördern. Hierzu dienen vor Allem *wohlfeile Preiſe*,
auf durch die oben angeführten Maßregeln hinzuwirken iſt; ſodann
te Waaren. Dieſe werden erzielt, wenn der Staat die zur Aus-
e beſtimmten [illegible] einer genauen Controle unterwirft, und alle
hen dem all[illegible] Abſatze ſchädlichen Waaren confiscirt; ferner

Rückzölle und Ausfuhrprämien, welche die Concurrenz auf fremden Märkten erleichtern, einführet. Da die Prämien u. ſ. w. den Inländern bezahlt werden, ſo bleiben die ausbezahlten Summen im Lande. Zu ſchwierigen, in fremde barbariſche Länder gehenden Handelsunternehmungen ſind größere Handelscompagnieen aufzumuntern, indem man ſie mit Monopolen und Privilegien verſieht, mit Staatsgeldern unterſtützt u. ſ. f. Die nationale Handelsſchifffahrt ſoll durch günſtigere Behandlung der auf inländiſchen Schiffen eingeführten Waaren zu fördern; der Erwerb von Colonieen iſt theils der Rohwerke willen zu erſtreben, theils um ſie beim Abſatz der Fabricate des Mutterlandes, theils beim Aufkauf ihrer Producte monopoliſtiſch auszubeuten zu können. Deshalb iſt ihnen die eigene Fabrication und der Handel mit Fremden auf's Strengſte zu unterſagen.

Der Handelsverkehr mit fremden Staaten iſt endlich durch geſchickt abgeſchloſſene Handelsverträge, wobei alle Künſte der Diplomatie anzuwenden ſind, ſo zu reguliren, daß der Abſatz der inländiſchen Waaren durch Ausſchluß fremder Concurrenz ꝛc. als möglichſt groß, die Einfuhr in's eigene Land aber als möglichſt klein ſich herausſtellt, d. h. eine günſtige Handelsbilance ſich bildet.

Wie der Ausfuhrhandel nützlicher iſt, als der inländiſche, ſo iſt dies auch beim Zwiſchen- oder Durchfuhrhandel der Fall. Er bringt Geld in's Land, der inländiſche nicht.

5) Eine bloſe Anhäufung von Geld im Inlande durch Manufacturen, techniſche Gewerbe und Handel würde allerdings für ſich ohne Werth ſein; es muß ausgegeben werden, von einer Hand zur anderen circuliren, Arbeiter und Capitalien beſchäftigen, wenn es wahrhaft nützlich werden ſoll. Daher iſt eine Anzahl reicher Zehrer ganz vortheilhaft. Auch der Staat muß die öffentliche Conſumtion nicht zu ſehr beſchränken, die Abgaben nicht zu nieder ſtellen; denn bei geringen Abgaben kommt es blos auf die Neigung der Unterthanen an, ob ſie das erſparte Geld müßig im Kaſten liegen, oder ob ſie es in dem Gewerbe circuliren laſſen wollen; „ein weiſer Regent und ſeine Caſſe aber ſind gleichſam das große Meer, in welches ein großer Theil des baaren Geldes fließt, und von wo aus es wieder durch wohleingerichtete Abgaben und Regierungsanſtalten durch alle Theile des Nahrungsſtandes ſich ergießt und einen blühenden Zuſtand der Gewerbe und die Circulation des Geldes verbreitet.“

Eine große Conſumtion inländiſcher Waaren kann nicht ſchaden, da die Geldmenge eines Landes hierdurch keineswegs vermehrt wird.

6) Bei der Beſteuerung muß als Regel gelten, daß die Steuern aus den Gewinnſten der Unterthanen zu erheben ſind, ſo weit der Ertrag der Domänen, Regalien u. ſ. w. nicht hinreicht. Doch iſt immer zu erwägen, ob die zu beſteuernden Gewerbe ſchon zu ſolchem Wachsthum gediehen ſind, daß ſie unter der Scheere gehalten werden können. So dürfen die neuangelegten techniſchen und Handelsgewerbe, obgleich ſie

aterthanen dabei gewinnen, doch mit keinen Abgaben belegt werden, il ſonſt die Circulation des Geldes und die Aufnahme des Nahngsſtandes ungleich mehr darunter Noth leiden würde, als die weni- n davon fallenden Einkünfte vortheilhaft wären.

Eben ſo ſind die auf Zinſen ausſtehenden Geldcapitalien mit Ab- ben zu verſchonen, damit die inländiſchen Capitaliſten ihre Gelder cht im Auslande anlegen, und reiche Capitaliſten des Auslandes h nicht abhalten laſſen, mit ihrem Vermögen in's Inland zu hen.

Dies ſind im Weſentlichen die Folgerungen, welche aus dem ercantiliſtiſchen Grundſatze nothwendig hervorgehen mußten, und irklich in der Theorie und Praxis daraus gezogen worden ſind. Man he hierüber die Schriften von Bodin, de republica, 1576. Klock, aerario, 1651. Melon, 1735. Stewart, Genoveſi, Büſch, uſti, Ferrier u. ſ. f. und die Geſetzgebung faſt aller europäiſchen ſtaaten in den letzten drei Jahrhunderten.

Nach dieſer Darſtellung iſt es unſere Aufgabe, das Wahre und alſche des Mercantilſyſtems in einer kurzen Ueberſicht nachzuweiſen, chdem die Irrthümer deſſelben im Einzelnen zum Theil ſchon in frü- ren Artikeln („Handel, Handelsbilance, Handelsfreiheit, Handelsver- äge" u. ſ. w.) gezeigt worden ſind.

Was vor Allem den Grundſatz betrifft, daß das Geld hauptſäch- h den Reichthum der Völker begründe, ſo iſt wahr, daß daſſelbe ne ſehr wichtige Rolle in der Volks- und Staatswirthſchaft ſpielt; cht blos in ſo fern es das Preismaß und Tauſchmedium bildet, ndern auch, indem es als Capitaliſationsmittel den Fleiß und e Sparſamkeit in hohem Grade fördert, und eine weſentliche Bedin- ung größerer Privat- und öffentlicher Unternehmungen iſt; indem fer- r die Geldwirthſchaft im Staatshaushalte zu Herſtellung größerer Ord- ung in demſelben beiträgt, und die Abſchaffung einer Reihe von aturalabgaben und Frohndienſten möglich macht, die höchſt hemmend nd beläſtigend auf die wirthſchaftliche und perſönliche Lage der Bür- r einwirken. Allein trotz dem iſt es verkehrt, dem Geld einen alle deren Güter in Schatten ſtellenden Werth beizulegen; es iſt ein othwendiger, nützlicher, aber der Natur der Sache nach verhältniß- äßig nur kleiner Theil des Nationalvermögens. Die Größe deſſelben hrt ſich nach einem beſtimmten Bedürfniſſe des Verkehrs, und ſo bald eſes Maß überſchritten wird, fällt ſein Tauſchwerth. Es iſt alſo m Grund aus falſch, der Volkswirthſchaft eine blos auf Gelderwerb zielende Richtung geben zu wollen. Ein Volk bedarf eine Reihe der annigfaltigſten Güter zum unmittelbaren Genuß und zur Production, nd in dieſer Reihe macht das Geld ein allerdings ſehr wichtiges Glied aus. ber dieſes Hülfsmittel der Production, Anſammlung, Vertheilung nd Conſumtion der Güter wird von jedem Volke ſo leicht erworben, le jedes andere Gut, wenn es nur die zum Erwerb erforderlichen

Producte liefern oder Dienſte leiſten kann. Hierauf alſo
Staat ſein Hauptaugenmerk zu richten.

Gehen wir nun zu einer kurzen Betrachtung der einz
werbszweige über.

1) Der Ackerbau erhält in dem mercantiliſtiſchen Sy
ganz falſche Stellung. Er iſt es, der in jedem Lande von
Umfang alljährlich eine Maſſe von Erzeugniſſen liefert, die n
brauchswerth und Preis den Werth aller übrigen Producte bei
überſteigt: er iſt das erſte, wichtigſte Gewerbe; ſein Wohl darf
derer nicht untergeordnet werden; für ſein Gedeihen iſt vor Al
zu tragen.

Die mercantiliſtiſche Rückſicht auf Gelderwerb entrückt
oder weniger der Aufmerkſamkeit des Staates. Wohl iſt das
des Ackerbaues zugleich von der Blüthe der techniſchen Gew
des Activhandels bedingt; er mag temporär in ihrem un
mittelbar in ſeinem eigenen Intereſſe Opfer bringen; aber im
die Ausſicht auf ſeinen Gewinn die Opfer hinreichend motiviren.

2) Der Bergbau iſt allerdings eine nicht zu vernachl
Quelle des Volkseinkommens; er liefert Producte, die im
überall Abſatz finden, nirgends durch Zölle ausgeſchloſſen werd
die den Rohſtoff für das ſo hoch geſchätzte Circulationsmittel
Aber ſoll er auch betrieben werden, wenn er keine Gewinnſte
Die Mercantiliſten, indem ſie ihren Blick blos auf die ge
Metalle richten, vergeſſen, daß zum Zweck der Production A
Capital aufgewendet, Werthe conſumirt werden müſſen, die de
der producirten Metalle weit überſteigen können, die vielleicht
theil anderen Unternehmungen zugewendet werden könnten.
wird ein Gewerbe, das eine große Zahl von Menſchen un
und mittelbar beſchäftigt, das werthvolle und ſtets geſuchte
liefert, gering ſchätzen. Man kann ſelbſt zugeben, daß es u
ſtänden räthlich ſein mag, Staatsbergwerke fortzubetreiben, a
die Zinſen aus dem Capital und die Löhne der Arbeiter de
verſchlingen — weil wenigſtens kein poſitiver volkswirthſ
Verluſt ſich ergibt — aber den Beginn und Fortbetrieb ein
baues anzurathen, der poſitiven Verluſt bringt, oder der dur
einträglichere Gewerbe erſetzt werden kann, iſt eine falſche, d
überſchwängliche Verehrung des Geldes hervorgerufene Anſicht.

3) Die techniſchen Gewerbe bilden ohne Frage ein bed
tiges Glied in der Volkswirthſchaft. Indem ſie die Urprodu
beiten und zum menſchlichen Gebrauche tauglich machen, b
ſie ein weſentliches Bedürfniß eines jeden Volkes. Sie fö
Urproduction, indem ſie die Nachfrage nach Urſtoffen vermehre
Abſatz erleichtern und nach Innen und Außen erweitern. Sie
ren die Population und die Einkünfte des Fiscus, fördern die
tion, ſteigern die phyſiſche, wirthſchaftliche und intellectuelle
Staats. Auf ſie verzichten, hieße ein Volk zu Khaltern auf e

ſtufe der Entwickelung. Es muß daher allerdings die Aufgabe ſtaates ſein, durch alle ihm zu Gebot ſtehende Mittel, die nd Klugheit geſtatten, auf die Hebung der techniſchen Ge- inzuwirken. Aber welche Mittel ſind es, die Recht und Klug- atten?

e Mercantiliſten haben verlangt, der Arbeitslohn ſoll durch po- Regulirung beſtimmt und niedergehalten werden. Iſt es aber der großen armen Arbeiterclaſſe an ihrem in der Regel ohnedies ohn abzubrechen? Iſt es klug, ſie von Beſchäftigungen abzu- die im Stande ſind, ihnen beſſeren Lohn zu gewähren?

e haben verlangt, die Preiſe der nothwendigſten Lebensmittel, tes, des Fleiſches u. ſ. w., auf einen niederen Stand herabzu- den Preis des Getreides durch Ausfuhrverbote oder Ausfuhr- derzuhalten. Aber iſt dies möglich, zweckmäßig, gerecht? Ver- nicht Getreideausfuhrverbote die Jahre des Mangels und der ng? (S. „Korngeſetze.")

e haben geſetzliche Regulirung und Erniedrigung des Zinsfußes . Bewirkt aber dieſes Mittel nicht gerade das Gegentheil ſei- ckes?

e haben ferner Verbote und Erſchwerung der Ausfuhr von n und Erleichterung ihrer Einfuhr verlangt. Zweckmäßig iſt re; aber heißt es die Production von Rohſtoffen fördern, wenn oducenten verboten wird, ihren Ueberfluß im Auslande ab- :

m die Wollproduction ſteigen, und der Preis der Wolle für die nken, wenn ſie dann erſt an Ausländer verkauft werden darf, ſie zuvor auf den Jahr- und Wochenmärkten des Inlandes rkauf ausgeſtellt oder den inländiſchen Tuchfabricanten ange- oorden iſt? wenn die Letzteren ein Loſungsrecht auf die an er verkaufte Wolle haben? Iſt es zweckmäßig, wie Eliſabeth land gethan hat, die im Inlande unverkäufliche Wolle mit eldern zu erwerben und ſie verbrennen zu laſſen, nur um den ern den Rohſtoff zu entziehen?

e haben Herbeiziehung geſchickter Arbeiter und Unternehmer vom e, Stachelung des Erfindungs- und Unternehmungsgeiſtes durch le und Privilegien verlangt. Wohl verdienen dieſe Mittel an- t zu werden; aber die letzteren mit großer Vorſicht und mit nd Ziel.

e fordern Ausſchluß fremder Concurrenz. Ein mäßiges ſyſtem, das die in einem Lande ſchlummernden productiven eckt, die Gewerbe bis zu ihrem Erſtarken gegen übermächtige Concurrenz ſchützt, die inländiſchen Conſumenten durch einige rung der fremden Producte auf den Verbrauch inländiſcher hinlenkt, keinen ſtarken Reiz zum Schleichhandel gibt, und onopolgewinnſte bei den inländiſchen Gewerben zuläßt, iſt, ver- mit anderen die Gewerbsbildung fördernden, den Verkehr er-

leichternden Anſtalten u. ſ. w., in einem größeren Staate, einem Staatenvereine räthlich, in welchem die Bedingung regeren Gewerbsthätigkeit unverkennbar vorliegen, fremde P maßregeln und übermächtige Concurrenz aber die Entwicklu Elemente nicht zulaſſen. Dieſes Schutzſyſtem darf ſich aber ſolche Productionszweige beziehen, welche in der Natur des und Klimas, in den Anlagen und Bedürfniſſen der Bewo Landes eine ſichere Baſis haben, und muß darauf berechnet ſei Syſteme immer größerer Freiheit weichen zu können. So m Forderung der Mercantiliſten gegründet. Was aber darüber iſt vom Uebel. Wenn ſie den Betrieb und die Pflege von G im Inlande verlangen, die vorausſichtlich ohne Schutz nic fremde Concurrenz ertragen können, nur damit kein Geld Producte in's Ausland geht; wenn ſie die beſondere Pflege werden fordern, welche vorzüglich auf fremden geldeinbringende berechnet und allen Schwankungen der auswärtigen Nachfr Mode ausgeſetzt ſind; wenn ſie Prohibitivmaßregeln, Monop Privilegien anrathen, welche eine krankhafte Steigerung der mit den gefährlichen Folgen einer großen Fabrikbevölkerung de und einen organiſirten Schleichhandel erzeugen u. ſ. f., ſo ſin höchſt verwerfliche und ſchädliche Abwege gerathen.

4) Der Werth des inländiſchen Handels iſt von den M liſten, weil er unmittelbar kein Geld in's Land bringt, viel angeſchlagen worden. Er iſt es, der alljährlich in jedem größe die größten Gütermaſſen umſetzt, und der inländiſchen Produ Conſumtion die wichtigſten Dienſte leiſtet. Wenn ſie dem handel einen hohen Werth beilegen, weil er den Abſatz der in Waaren fördert, ſo iſt hierzu aller Grund vorhanden. Je Ausfuhr inländiſcher Waaren, deſto beſſer. Wenn ſie aber daß die Ausfuhr möglichſt groß, die Einfuhr möglichſt klein damit der Ueberfluß der Ausfuhr durch Geld erſetzt werde, ben, daß nur unter dieſer Vorausſetzung einer günſtigen B Handel einem Lande Nutzen bringen könne, ſo ſind ſie im Allerdings iſt es nützlich, wenn viel producirt und viel erſp Capital geſchlagen und zu neuen gewinnbringenden Product nutzt wird. In dieſem Sinne iſt es freilich gut, wenn viele aus- und dagegen Rohſtoffe und Geld eingeführt werden, u mer wieder zu neuen Productionen und Waarenausfuhren Aber der Geldbedarf hat ſeine Grenze, und eine Geldeinfuhr dürfniß wirkt ſchädlich anſtatt nützlich; und jedenfalls geht flüſſige Geld trotz der Verbote wieder aus dem Lande. Eb die Einfuhr von Rohſtoffen in dem Bedürfniſſe, in dem übrigen Productionsmittel und in der Nachfrage nach Fabrica Grenze. Was an Geld und Rohſtoffen im Inlande nöthig ohne beſondere Leitung des Handels gegen Fabricate eingeſ den Mehrbetrag der ausgeführten Fabricate müſſen Kunſt

ſtandes genommen werden, wenn der Abſatz der erſteren fort-
ſoll. Wird die Einfuhr der fremden Kunſterzeugniſſe verboten,
auch die Ausfuhr der eigenen auf. Man fördere alſo im In-
ie Production und die Sparſamkeit, laſſe aber im
i dem Handel ſeinen natürlichen Lauf; und man darf ſicher
ß er nicht zum Verderben führt.
las die von den Mercantiliſten vorgeſchlagenen Maßregeln zu
ng des Ausfuhrhandels betrifft, ſo iſt hierüber Folgendes zu
n:
ie Controlemaßregeln über die zum Abſatz beſtimmten Waaren
temporär zu Verhütung einer betrügeriſchen Fabrication zweck-
ein, indem ſie verhindern, daß durch ſchlechte und unächte Waa-
izelner der allgemeine Abſatz in's Stocken geräth. Allein auf
e Vorſchriften über die Art und Weiſe der Fabrication ſich ein-
, die Controlemaßregeln fortzuſetzen, wenn die inländiſchen Pro-
inen feſten Credit erworben haben, iſt unnütz und ſchädlich.
ie ſtören die Production und den Verkehr, und verhindern, daß
rication nach den verſchiedenen und wechſelnden Bedürfniſſen der
enten ſich richtet.
ückzölle, wenn ſie blos in einer Rückerſtattung früher bezahl-
fuhrzölle oder Conſumtionsabgaben beſtehen, ſind zu rechtfer-
Ausfuhrprämien aber ſind verwerflich. Denn ſie ſind Ge-
an die Kaufleute oder an die Ausländer (ſ. den Artikel „Handels-
ien"). Wenn ſie aber dazu dienen ſollen, eine fremde Induſtrie
me zu erſticken, als feindſelige Maßregeln nicht zu loben. Pri-
ien an Handelscompagnieen für ſchwierige Unternehmun-
d höchſtens auf kürzere Zeit zu billigen (ſ. den Artikel „Handels-
ſchaften"). Nie aber ſind dieſe Privilegien auf eine Weiſe
ihnen, wie dies unter der Herrſchaft des Mercantilſyſtems ge-
iſt. Die Privilegien der holländiſchen, engliſchen, franzöſiſchen
). Compagnieen ſind bekannt. Hier ein weiteres Beiſpiel. Die
hiſch-orientaliſche Compagnie erhielt unter Karl VI. das aus-
che Recht, Schiffe über 10′ zu bauen, ſie erhielt das Privile-
er Verfertigung der Strick-, Seil- und Tauwerke, des Anker-
ens, der Pech- und Theerbereitung, der Segelfabrication nach
iſcher Art, der Zuckerraffinerie; ſie hatte Quartierfreiheit in all'
Fabrikgebäuden, das Recht der Waarenniederlage im ganzen
der freien Einfuhr der Rohſtoffe, Werkzeuge und Geräthe, die
: von Provinzialzöllen, das Verkaufs-, Einſtands- und Ablö-
cht aller zu ihrer Fabrication gehörigen und auszuführenden
, Befreiung von allem Zunftzwang, Freiheit der Unterneh-
n allen Perſonallaſten, ſelbſt vom Mititär u. ſ. f.
B. Harkup, Beiträge zur Kenntniß der öſterreichiſchen Gewerbe-
andelsgeſetzgebung. 1829.)
ie Förderung der nationalen Handelsſchifffahrt durch Bevorzu-
er inländiſchen Schiffe mag nach Zeit und Umſtänden zu recht-

fertigen ſein, um den Activhandel zu beleben und in der Hand eine den Grund der Seemacht des Staates zu legen.

Eben ſo mag der Erwerb von Colonieen, je nach d eines Landes, zweckmäßig ſein, um von dem Verkehr mit übers Ländern durch fremde Staaten nicht ausgeſchloſſen zu werden, ſicheren Markt für die eigenen Producte und Stationen für die Ausbreitung des Handels zu erwerben.

Beſchränkungen aber, welche die Intereſſen der Colonieen letzen, ihre Fortſchritte hemmen, wenn ſie auch temporär dem lande Monopolgewinnſte bringen, erzeugen Erbitterung, zur Unterhaltung koſtbarer Militäreinrichtungen und führen Aufſtänden, Kriegen und gänzlicher Trennung. Es iſt eine tige, über augenblicklichen Vortheilen einen größeren dauernden verſchmähende Politik, die Entwickelung der Colonieen niederz Denn je mehr ihre Production und Civiliſation wächſt, deſt wächſt ihr Vermögen und ihr Verlangen, fremde Producte zu deſto mehr wachſen die Gewinnſte des Mutterlandes.

Und geſetzt auch, mit dem beihen und Erſtarken der C entwickele ſich und reife der Gedanke der Trennung, ſo kann das land, der Herrſcherpflichten und Laſten entledigt, nur mit größerem Vortheil den alten natürlichen Verkehr fortſetzen.

Handelsverträge, welche nur Uebervortheilung der zum Zwecke haben, mögen ſie auch temporär Nutzen bringen, den Keim des Verderbens in ſich; denn ſie erregen leicht die E der minder begünſtigten Völker, rufen Retorſionsmaßregeln in's und führen zu Zwietracht und blutigen Händeln. Nur ſolche verträge ſind zu loben, welche den Verkehr der Völker von Feſſeln befreien, und, von einem liberalen Geiſte dictirt, die tige Herabſetzung oder Aufhebung einzelner oder aller Zölle und ken ſtipuliren, ohne von gleichen Begünſtigungen andere Völ ſolut auszuſchließen — Verträge, welche den Weg zum freieren dahnen, mit weiſer Berückſichtigung und ohne Preisgebung tereſſen des eigenen Landes.

Wenn endlich die Mercantiliſten dem Durchfuhr- oder Z handel einen höheren Werth beilegen, als dem inländiſchen, we Geld in's Land bringt, dieſer aber nur die Production und Con im Inlande vermittelt, ſo ſind ſie, wie ſchon im Artikel „Handel“ gewieſen wurde, im Irrthum. Obgleich jener Handel gewinnb anregend, die Handelsmarine nach Umſtänden verſtärkend und nicht zu vernachläſſigen iſt, ſo leiſtet doch der inländiſche Han Volkswirthſchaft weit größere Dienſte, wenn er auch unmittel Geldmenge des Landes nicht vermehrt.

5) Bei Beurtheilung der Conſumtion inländiſcher Waare mentlich der öffentlichen Conſumtion, hat das Mercanti zu ſchädlichen Conſequenzen geführt. Hiefür ein Paar Beiſpiele. die Vorſtellung der würtembergiſchen Landſchaft gegen die Einqua

einiger Regimenter in Stuttgarter Bürgerhäusern erwiderte der Herzog: sie zeigen darin ihren Mangel an Einsicht und Schwäche, daß sie etwas abwenden wollten, wodurch die Geldcirculation befördert würde, und der Unterthan wieder größtentheils zu dem komme, was er zum Militäretat beitrage; es seien pöbelhafte Lamentationen u. s. w. Auf wiederholte Klagen (1762) erwiderte der Herzog den Landständen: er beklage, wenn seinen getreuen Unterthanen durch die Vermehrung des Militäretats eine und die andere Beschwerde zugewachsen; da solche aber in keinen Vergleich komme mit dem unschätzbaren Nutzen durch den erzielten glückseligen inneren Ruhestand und die vermehrte Geldcirculation, so zweifle er keineswegs, sie werden diese Glückseligkeit in tiefster Unterthänigkeit verehren, und mit Freude die ferneren Auflagen tragen, während dagegen die Landschaft betheuerte, daß eine Menge der Einwohner mit der Verzweiflung ringe.

Es ist überflüssig, die Irrlehre, daß eine große Privat- oder öffentliche Consumtion der Volkswirthschaft keinen Schaden bringe, wenn nur das Geld im Inlande verzehrt werde, hier näher zu erörtern und zu widerlegen. Jede Consumtion von Gütern vermindert das Volksvermögen. Allerdings macht es einen Unterschied, ob das Geld für die consumirten Güter in's Ausland gegangen oder im Inland geblieben ist. Im letzteren Falle kommen die bei der Production und dem Verkauf der Consumtionsartikel sich ergebenden Gewinnste den Inländern zu Gute, im ersteren Falle den Fremden. Aber immer findet auch bei der Consumtion inländischer Waaren eine — wenn gleich dem Preise der Consumtionsartikel nicht ganz gleichkommende Verminderung des Volksvermögens und ein Aufwand von Zeit und Kraft Statt, die auf andere nützliche Weise hätte verwendet werden können. Niemals also läßt sich eine übermäßige Consumtion mit dem Grunde rechtfertigen, daß das ausgegebene Geld im Inlande verblieben sei.

Was endlich

6) Die Forderung der Mercantilisten betrifft, daß die fabricirenden Gewerbe und der Handel bei der Besteuerung geschont oder ganz von ihr ausgenommen werden sollen, so ist, mag man auch temporär eine Schonung einzelner Gewerbszweige eintreten lassen, der durch Recht und Klugheit gebotene Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung nie aus dem Auge zu verlieren. Auch eine Besteuerung der Geldcapitalisten ist durch die Gerechtigkeit geboten, wenn gleich hier die Rücksicht auf die Steuersysteme der Nachbarstaaten und die Leichtigkeit der Verheimlichung eines großen Theils der Gelddarlehen eine mäßige Besteuerung fordert.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich für die Beurtheilung des Mercantilsystems folgendes allgemeine Resultat:

Dasselbe beruht auf einem wesentlich falschen Princip und führt, bei consequenter Anwendung desselben, zu einer Reihe falscher Lehrsätze und Staatsmaßregeln. Trotz seiner falschen Grundlage und Consequenzen aber führt es auf manche Maximen, welche wenigstens theilweise

und temporär von dem Standpuncte des einzelnen Staates aus zu rechtfertigen lassen. Dieses gilt namentlich von der Forderung der Entwickelung einer nationalen Gewerbsindustrie und eines activen Handels.

Aus dieser Vermengung von Irrthum und Wahrheit, aus der Uebereinstimmung der Lehren und Maximen mit dem oberflächlichen, vom privatwirthschaftlichen Standpuncte ausgehenden Urtheile des sogenannten gesunden Menschenverstandes, endlich aus einem Mangel an Unterscheidung des relativen, temporären und des absoluten Werthes mancher Maßregeln erklärt sich, wie heute noch das Mercantilsystem eine nicht geringe Zahl von Anhängern zählt. Aber ein gründliches Studium der Volkswirthschaftslehre von der einen — und Zugeständnisse an zeitliche und nationale Interessen von der anderen Seite müssen nothwendig die Zahl seiner Anhänger immer mehr vermindern. Ein System, das die Interessen des größten Theils der Bevölkerung, der landbautreibenden Classe, mehr oder weniger hintansetzt, den Werth der territorialen Arbeitstheilung mißkennt und den Reichthum des einzelnen Landes nur durch Unterdrückung und Uebervortheilung Anderer zu fördern weiß, muß mit dem Erwachen der Einsicht in den niedergehaltenen Ständen und Nationen einem wahreren, edleren, freieren und zu gegenseitigen Concessionen geneigteren Systeme weichen.

Dr. W. Schüz.

Metapolitik. — Nach dem Wortlaut ist Metapolitik eine der Politik vorangehende oder ihr das höhere Gesetz gebende Wissenschaft, welche zuerst von **Schlözer** in das System der Staatsdisciplinen aufgenommen ward. Nach dem von ihm dafür aufgestellten Begriff soll sie sein: „ein Abstract aus dem Naturrechte, nämlich Untersuchung des Menschen **vor** dem Staate und seines physischen und geistigen Wesens; Betrachtung über seine daraus entspringenden Rechte und Pflichten zum Uebergang in die drei häuslichen und in die bürgerliche Gesellschaft." — Dieser Begriff jedoch stellt die Metapolitik mehr nur wie **Propädeutik**, als wie einen wirklichen **Theil** der Staatswissenschaft oder Politik dar. Auch würden zu einer umfassenden Propädeutik noch viele andere als die von Schlözer hier aufgeführten Kenntniß- oder Disciplinen gehören. Es scheint daher geeigneter, den Begriff auf diejenigen dem Politiker nöthigen Vorkenntnisse zu beschränken, welche gleichwohl schon eine **unmittelbare Beziehung** auf den Staat und die Staatszwecke haben, jedoch über die wirkliche **Erstrebung** dieser Zwecke noch keine Lehren enthalten, sondern nur zur Aufstellung, zum Verständniß und zur Ausführung solcher Lehren **tüchtig machen**. Es gehört hiernach zur Metapolitik die Untersuchung 1) der **idealen Natur des Staates**, d. h. die Ermittelung seines reinen Begriffs oder seiner Idee, dann seines idealen Ursprungs und seiner Zwecke; 2) die Lehre von der **empirischen Natur** des Staates, d. h. von den in ihm nach den Gesetzen der durch Erfahrung erkennbaren Natur vorhandenen Eigenschaften, Bedürfnissen, Kräften und Mitteln, endlich 3) die Lehre von den aus der idealen wie aus

der empirischen Natur des Staates fließenden oder darauf sich beziehenden Rechtsgesetzen, welche, nicht minder als die beiderlei Naturgesetze, den Raum bezeichnen und beschränken, innerhalb welches die Politik im engeren Sinne, d. h. die praktische Politik, wirksam sein kann oder darf. Von diesen drei Theilen kann man den ersten Staats-Metaphysik, den zweiten Staats-Physik nennen, und der dritte ist das Staats-Recht. Alle drei Theile zusammengenommen zeigen hiernach, was der Staat, unabhängig von menschlicher Willkür, vermöge nothwendiger, theils unmittelbar aus der Vernunft, theils aus der Erfahrung erkannter Gesetze ist, und was daher jede praktische Politik als den ihr eigens gegebenen, von ihr in keiner Weise zu alterirenden, sondern lediglich nur jenen Gesetzen gemäß zu behandelnden Gegenstand zu betrachten hat. Nach dieser Begriffsbestimmung könnte man die Metapolitik allerdings auch schlechthin die allgemeine Theorie der Politik oder den theoretischen Theil der Politik nennen. Doch hat auch jeder Zweig der praktischen Politik oder Politik im engeren Sinne wieder einen eigenen oder besonderen theoretischen Theil, und allen diesen geht nun gleichwohl unsere Metapolitik, oder allgemeinste Theorie als oberstes Gesetz voran, oder gibt ihnen allen die ewige Richtung und Schranke. (Vergl. mein Lehrbuch des Vernunftrechts u. der Staatswissenschaften II. Bd. Einleit.) Rotteck.

Metropolit, s. kirchliche Verfassung.

Metternich, s. Oestreich.

Mexiko (Mejico, Mechico). Der wichtigste unter den Bestandtheilen Mittelamerikas und eine der wichtigsten unter den ehemals spanischen Besitzungen in Amerika, dehnt sich Mexiko vom 15 bis zum 42° n. Br. aus, wenn es gleich nicht in diesem ganzen Umfange mit Niederlassungen europäischer Herkunft versehen ist. Es grenzt gegenwärtig im Norden an die vereinigten Staaten von Nordamerika, im Westen und Süden an den stillen Ocean, im Süden an Guatemala und den mexikanischen Meerbusen. Es umfaßt, in dem Gesammtumfange seiner Grenzen, 46,684 Quadratmeilen, und seine Bevölkerung soll in neuester Zeit auf 10 Millionen gestiegen sein, worunter über 3 Millionen Indianer, vielleicht 1 Million Neger und sehr zahlreiche Mischlinge. Das Innere des Landes bildet eine ungeheuere, nur selten von zum Theil vulcanischen Bergen unterbrochene Hochebene, 6 — 8000 Fuß hoch, die Anfangs mild, dann aber in steilen Absätzen nach der Küste abfällt und meistens baumlos ist. Man unterscheidet die terras calientes (heiße Länder) an der sumpfigen, sandigen und ungesunden Küste, templadas (gemäßigte) an den mit Wald besetzten Bergen und Hügeln und in den Thälern, und frias (kalte) auf der Hochebene. Mexiko hat mehrere bedeutende Binnenseen, und an vier solchen Seen, in dem schönen Thale von Tenochtitlan, 7,400 Fuß über dem Meere, von hohen Bergen, namentlich den Vulcanen Pepokatepetl und Iztaccihuatl umgeben, liegt die alte wunderbare Hauptstadt Mexiko, mit mehr als 100 Kirchen und Klöstern, mit schwimmenden Gärten, auf Pfäh-

len gebauten Häusern, riesenhaften Dämmen, Canälen und Wasserleitungen und gegen 200,000 Einwohnern. Der Boden ist, wo es nicht an Wasser fehlt, überaus fruchtbar. Zu den Amerika eigenthümlichen Cerealien und Baumarten, worunter die Vanille und der Kakao, die in Mexiko besonders einheimisch, wie der Reichthum der Wälder an Mahagoni- und Campecheholz erwähnt werden mögen, haben die Europäer alle andere Getreide- und Obstarten, wie auch Zucker, Baumwolle, Tabak, Kaffee gesellt. Selbst das Insectenreich ist in Mexiko durch die Cochenille gewinnbringend geworden. Mexiko gehört zu den reichsten Ländern an metallischen Schätzen, besonders an Silber und Gold. Seine Lage scheint ganz geschaffen zum Handel, und nur der Mangel an guten Häfen, von denen es am Ocean Acapulco, am Meerbusen nur Vera-Cruz und Tampico besitzt, thut von Seiten der Natur einigen Eintrag. Dem scheint auch besonders am Meerbusen nicht abzuhelfen, da man hier nur zunehmende Versandung und Abnahme des Meeres bemerken will. Das Klima ist an den Küsten durch Hitze und Versumpfungen sehr ungesund, und die scharfe Luft auf der Hochebene disponirt zu Brustleiden. In den gemäßigten Districten ist es gesund. Der Gesammtstaat besteht jetzt aus 1) dem Föderaldistrict: die Hauptstadt mit 4 Leguas im Umkreis, 2) dem Staat Chiapas mit 1,511 Quadratmeilen, der früher zu Guatemala gehörte und sich seit 1825 an Mexiko angeschlossen hat, 3) dem Staat Chihuahua mit 3,448 Quadratmeilen und reichen Bergwerken, 4) dem Staat Coahuila mit 3,408 Quadratmeilen, 5) dem Staat Durango mit 2,638 Quadratmeilen, 6) dem Staat Guanaruato mit 418 Quadratmeilen, aber den reichsten Silberbergwerken, 7) dem Staat Mexiko mit 1,426 Quadratmeilen, 8) dem Staat Mechoakan mit 1,240 Quadratmeilen und dem Hauptort Valladolid, 9) dem Staat Nuevo Leon mit 528 Quadratmeilen, 10) dem Staat Oaxaca mit 1,504 Quadratmeilen und lebhaftem Cochenille- und Chocoladenhandel, 11) dem Staat Puebla mit der industriösen Hauptstadt gleiches Namens mit 70,000 Einwohnern und mit 573 Quadratmeilen, 12) dem Staat Queretaro mit der gleichnamigen, gewerbsthätigen Hauptstadt mit 40,000 Einwohnern, mit reichen Bergwerken und 712 Quadratmeilen, 13) dem Staat San Luis Potosi, dessen Hauptort gleiches Namens mit 60,000 Einwohnern durch seine, jetzt aber ziemlich erschöpften Bergwerke bekannt ist, mit 790 Quadratmeilen, 14) dem Staat Sonora und Cinaloa mit 6,906 Quadratmeilen, 15) dem Staat Tabasco mit 972 Quadratmeilen, 16) dem Staat Tamaulipas mit 7,488 Quadratmeilen, 17) dem Staat Vera Cruz mit 1,494 Quadratmeilen, dessen, durch das Fort S. Juan d' Ulloa geschützte Hauptstadt, an der Stelle gelegen, wo Cortez landete, in Folge der eingetretenen Veränderungen und der Ungesundheit des Klimas, jetzt in der Einwohnerzahl auf etwa 6000 gesunken sein und jährlich mehr fallen soll, 18) dem Staat Xalisko mit 3,467 Quadratmeilen und der Hauptstadt Guadalarara von 50,000 Einwohnern, 19) dem Staat

Jukatan, einer großen, waldigen, noch wenig angebauten Halbinsel, o auf dem südlichen Theil der Ostküste die Engländer schon seit dem 7. Jahrhunderte den Holzdistrict von Balize in Besitz genommen haben; e Staat hat den Hauptort Merida mit 20,000 Einwohnern und mfaßt 2,256 Quadratmeilen, 20) dem Staat Zakatekas mit 849 Quadratmeilen, sehr unfruchtbar, aber im Besitze der reichsten (schon it 1532 entdeckten) Silberminen; seine gleichnamige Hauptstadt hat 0,000 Einwohner, 21) und 22) den Gebieten von Ober- und Unter- alifornien, einer großen, sehr unfruchtbaren und meist nur von Missionären und sehr stupiden Indianern bewohnten Halbinsel von ,998 Quadratmeilen, 23) dem Gebiet von Colima, 24) dem von leu-Mexiko, in welchem nur ein kleiner Strich mit der Hauptstadt ta Fe der Civilisation gewonnen ist, das Uebrige aber von freien d kriegerischen Indianern durchstreift wird, 25) dem Gebiet von laskala. Texas, ehemals der nordöstlichste Staat der mexikanischen deration, hat sich 1836 losgerissen, und scheint sich der nordamerika- schen Union nähern zu wollen; was aber, besonders wegen der Skla- nfrage, seine großen, auch in der Union gefühlten Bedenken hat.

Mexiko hatte schon lange vor der europäischen Ansiedelung die elfachsten Wechselgänge erfahren. Von Zeit zu Zeit findet man Reste n Pyramiden, ungeheuern Plätzen, riesenhaften Götzenbildern, Trüm- er von Tempeln und Palästen, von Brücken und Wasserleitungen, n Bildern eines untergegangenen Geschlechts und hieroglyphischen, den ypptischen verwandten Zeichen. Dieses Geschlecht scheint spurlos ver- chtet worden, oder in unfähige Uncultur zurückgefallen zu sein. Zu n Ureinwohnern des Landes kamen aber schon frühzeitig, man glaubt 1 7. Jahrhunderte unserer Zeitrechnung, die Tolteken und unterwarfen . Die Herrscher erfuhren, wie man annimmt im 12. Jahrhunderte Chr., ein Gleiches durch die von Norden kommenden Azteken. Es ar das Kaiserreich der Azteken, was von den Spaniern zerstört ward. in Reich, das seine eigenthümliche Cultur hatte, wie das der Inkas Peru; aber rauer und kriegerischer war. Ferdinand Cortez landete 519 in Vera-Cruz, verbrannte seine Schiffe, damit seine Genossen it dem Muthe der Verzweiflung kämpfen mußten, besiegte die halb- uveräne Republik von Tlaskala, gewann diesen den älteren Einwoh- rn angehörigen und durch die Azteken bedrückten Stamm zur Bun- sgenossenschaft und rückte in Mexiko ein, wo er friedlich aufgenom- en wurde, aber den Kaiser Montezuma hinterlistig gefangen nahm d nun (1520) von dem erbitterten Volke aus der Stadt vertrieben urde. Doch drang er im selben Jahre, unter heftigen Kämpfen, wie- r vor und belagerte die Hauptstadt, die ihm 75 Tage lang Trotz t, endlich aber doch erobert ward (21. August 1520). Der letzte aiser Guatimozin ward aus roher Habgier gefoltert und hinge- htet, das Land in Kurzem unterjocht und seine Bevölkerung den ttsam bekannten Qualen aufzehrender Unterdrückung, welche die spanisch- nerikanischen Besitzungen erfuhren, bis der Negerhandel einige Linderung

schaffte, Preis gegeben, so weit sie sich nicht in wilde und verwilderte Freiheit der Wälder, Steppen und Sümpfe zu flüchten vermochte.

Der neuerobertе Staat ward Neu-Spanien genannt und erhielt schon 1540 einen Vicekönig, 1542 eine Audiencia, so wie seine Hauptstadt auch Sitz eines Erzbisthums wurde. Von da an bis auf dieses Jahrhundert bot der Zustand Mexikos keine besonderen Eigenthümlichkeiten dar, die ihn von den in früheren Artikeln berührten der ähnlichen spanisch-amerikanischen Colonieen unterschieden hätten. Vorzüge und Gebrechen dieses Zustandes waren aber vielleicht in Mexiko am Tiefsten begründet, am Prägnantesten ausgeprägt. Im 18. Jahrhunderte wurden einige Verbesserungen in der Lage der Indianer bewirkt, und seitdem nahm die Zahl der in friedlicher Unterwerfung lebenden freien Indianer wieder zu. Das ganze Vicekönigreich war in die Generalcapitanate von Mexiko und Yukatan und in die Generalcommandoschaften der provincias internas orientales und occidentales getheilt. Sie alle standen unter dem Vicekönige; doch war der Generalcapitän von Yukatan in militärischer Beziehung unabhängig. Für die Civilverwaltung waren die 12 Intendantschaften von Mexiko, Puebla, Oaxaca, Vera-Cruz, Merida de Yukatan, Guadalajara, Guanaxuato, Durango, San Luis de Potosi, Sonora, Valladolid de Mechoakan und Zakatekas, so wie das Corregimiento von Queretaro und das Gobierno von Tlaskala eingerichtet. Die Bevölkerung betrug im ersten Decennium dieses Jahrhunderts gegen 6 Millionen.

Mexiko bewahrte lange die Treue gegen das Mutterland. Als Napoleon's Intriguen die spanischen Bourbons aus ihrem Lande vertrieben hatten, und der französische Kaiser nun auch von den Colonieen die Unterwerfung unter die Regierung des von ihm eingesetzten Königs forderte, hielt auch Mexiko, dessen Vicekönig Iturrigaray war, an der legitimen Dynastie. Doch regten die Verwirrungen, die sofort in Spanien ausbrachen, den Gedanken auf, in Mexiko eine eigene Junta zu bilden, die mit dem Vicekönige zur Vertheidigung des Landes zusammenwirken könne, und bei dieser Gelegenheit hofften namentlich die Kreolen, auf eine Stufe mit den Spaniern rücken zu können. Der Vicekönig, ein wohlwollender Mann, der gar wohl beherzigte, wie viel und mächtig die Kreolen seien, und dem ihre bisherige Zurücksetzung allerdings unbillig erschien, war geneigt, ihrem Wunsche zu willfahren. Dadurch aber reizte er die Spanier, die noch länger im Monopolbesitz der Aemter und des Handels bleiben wollten; es ward ein kaufmännischer Aufstand erregt, und am 18. Sept. 1808 der Vicekönig von 400 Handlungsdienern überfallen und gefangen; der gethane Schritt auch von den Behörden gebilligt. Auch in Spanien, wohin Iturrigaray geschickt wurde, nahm man ihn ungnädig auf und verurtheilte ihn zu einigen Jahren Gefängniß. Sein Nachfolger ward Erzbischof Lizana, ein tugendhafter, aber der Geschäfte unkundiger Mann, der schon 1810 durch Francesco Xavier de Venegas ersetzt ward. Die natürliche Folge dieser Vorgänge war aber eine vermehrte Unzufriedenheit der

olen, und bald bildete ſich eine Verſchwörung, an deren Spitze Pfarrer zu Dolores, Miguel Hidalgo y Coſtilla trat, und die) im Militär ihre Verzweigungen hatte. Namentlich hielten drei ptleute von Reiterregimentern zu ihnen, Namens Allende, Aldama Abaſolo. Der Aufſtand ſollte zum 1. November 1810 in allen vinzen des Vicekönigreichs zugleich ausbrechen. Allein die Behörden elten einige Kunde von der Sache und ließen den Corregidor von éretaro, Dominguez, den ſie fälſchlich für das Haupt der Verſchwö- g hielten, verhaften. Nun glaubten die Verſchworenen losbrechen zu fen. Allende brach mit den ihm ergebenen Soldaten und 800 willigen von San Miguel el Grande auf und ſtieß zu Hidalgo, (16. Sept.) die ihm beſonders ergebenen Indianer und die Berg- e aufrief und, nachdem auch noch mehrere Truppentheile zu ihnen ßen waren, San Miguel el Grande plünderte und mit 40,000 nn gegen Guanaxoato zog, das auch, da Alles, was nicht Alt- mier war, ſich für die Inſurgenten erklärte (29. Sept.), in ſeine de fiel. Er fand dort 5 Millionen Piaſter, richtete eine Regierung gewann den eifrigſten Beiſtand der Indianer, deren Tribut er auf- , ſah ſich durch den Beitritt der Städte Lagos, Zakatekas und erer verſtärkt, zog in Valladolid ein (20. Oct.), ließ ſich zum Ge- liſſimus und Allende zum Generalcapitän ernennen, theilte ſein r von 80,000 Mann in 80 Regimenter, nahm die alten Farben Aztekenkaiſer (weiß und blau) an und drang bis Toluca, 12 Stun- von der Hauptſtadt. Einen anderen Pfarrer, Morelos, der Valladolid mit einem Haufen Indianer zu ihm geſtoßen war, ſchickte ls General nach Acapulco, um auch dieſe Gegenden zu inſurrectioni- Den Obriſten Trurillo, den ihm der Vicekönig mit nur 5000 nn entgegengeſchickt hatte, ſchlug er und zwang ihn zum Rückzug. ch trat weder die Stadt Mexiko, noch das umliegende Land ſeiner che bei. Denn der Erzbiſchof hatte ihn in den Bann gethan und Inquiſition erklärte ihn für einen Ketzer. Er reinigte ſich zwar bei en Truppen durch ein Manifeſt von dieſem gefährlichen Verdacht. r die Gegenden, über welche ſich ſein Einfluß nicht unmittelbar :eckte, erfuhren das nicht, oder ſchenkten ihm keinen Glauben. ieß ſchien die Erſtürmung der Hauptſtadt doch ein leichtes Werk, Venegas dachte ſchon daran, ſich mit den Truppen nach Vera- z zurückzuziehen, als Hidalgo plötzlich umkehrte (1. Nov.), an dem- en Tage, wo er den Aufſtand hatte beginnen wollen, und nach ico zurückging. Die Urſache iſt noch heute nicht aufgeklärt. Aller- ls eilten die Generäle Calleja und Cadena mit 6000 Mann der uptſtadt zu Hülfe; aber noch waren ſie nicht ſo nahe, daß ſie n Eroberung hätten hindern können. Man glaubt, Hidalgo, der rwegs Erfahrungen von der Zuchtloſigkeit ſeines Heeres gemacht, ſei dem Gedanken zurückgebebt, die Plünderung einer ſo großen Stadt veranlaſſen. Aber hätte der ſein Heer nicht zügeln können, dem n vom Anblicke dieſer lockenden Beute hinweg zum Rückzug folgte? Den

Feinden entging er auch durch den [illegible] leja und [illegible] griffen ihn bei Aculco (7. Nov.) [illegible] durch die [illegible] der Indianer eine gänzliche Nieder[illegible] sich bei Guanaxoato (24. [illegible] wiederholte. Zugleich begannen die [illegible] seitigen grauenvollen Ermordungen, die gewöhnlich den Bürgerkrieg [illegible] ezeichnen. Nochmals [illegible] Hidalgo, nach Erfechtung einiger [illegible] nen Vortheile, ein Heer [illegible] 70,000 Mann und 136 Kanonen bei Guadalaxara, während [illegible] dolid wieder in die Hände der [illegible] fiel. Calleja griff am 17. [illegible] 1811 den Hidalgo an und [illegible] ug [illegible] nach 11stündigem Kampfe [illegible] floh in die nördlichen Pro[illegible], und [illegible] wohl er auch hier wieder [illegible] erlangte, so hielten doch seine [illegible] en Genossen ihre Sache [illegible] spanischen Truppen so wenig g[illegible] m, daß sich eine Verschwörung bildete, und Hidalgo mit sei[illegible] tre[illegible] en Anhängern zu Acatita de [illegible] gefangen genommen und [illegible] ausgeliefert wurde (21. [illegible] Er ward degradirt und h[illegible] h (27. Juli). Einige Anführer [illegible] gesonderter Corps, wie Villagnan, Morelos, Rayon, Lopez, setzten einen Guerillaskrieg fort. Der Plan des Aufstandes zu [illegible] selbst ward entdeckt. Doch bildete [illegible] mentlich Rayon zu Zitaquaro eine Junta. Zitaquaro ward von [illegible] lleja erstürmt (2. Jan. 1812) und der Erde gleich gemacht. Die [illegible] ta aber war nach el [illegible] Zultepek geflüchtet. Gefährlicher war die Macht, zu der Morelos [illegible] langt war, der die Südküste beherrschte, einen Sieg bei Tixtla [illegible] (19. Aug. 1811) und, von Bravo [illegible] nterstützt, unter glücklichen [illegible] fechten gegen Mexiko heranzog. Doch konnte er sich zu [illegible] Amilpas nicht gegen das von Calleja [illegible] führte Belagerungsheer [illegible] und erlitt beim Rückzuge schwere [illegible] ste (Mai 1812). Indeß [illegible] ten sich die Insurgentencorps in den e[illegible] legenen Theilen des ungeheuren Landes. Ihre Zügellosigkeit aber [illegible] r die Ursache, daß noch [illegible] Zeit die Kreolen Bedenken trugen, [illegible] entschieden von den Mexikanern zu trennen. Ja sie wirkten tüchtig zur Bekämpfung der Insurgenten und erwarben sich dadurch viele Führerstellen im Heere. So war [illegible] ein Kreole, Bustamente, der am 5. Juni 1812 das feste Tenango, in das sich Rayon mit seiner Junta geworfen hatte, erstürmte, [illegible] doch ihn und die Junta gefangen nehmen zu können. Diese zog [illegible] die Anden und befestigte den Cerro del Gallo. Von dort ernannte sie Morelos zum Oberbefehlshaber, der inzwischen mit Vittoria, Bravo, Guerrero, Trujano, Galeano im Guerillaskrieg einzelne Vortheile erfochten hatte, Oriazala, Oajaca, Acapulco erobert, und besonders in den südlichen Provinzen die Oberherrschaft behauptete. Uneinigkeiten gefährdeten schon damals diese Erfolge. Rayon zerfiel mit seiner eigenen Junta. Morelos wollte sie nicht anerkennen, vielmehr auch seinen Congreß haben, den er nach Oajaca berief; dieser Congreß mußte aber bald seinen Sitz verändern, da und dorthin, zuweilen in Wälder ziehen und verlor alles Ansehen, wie Morelos v[illegible] Glück verlassen ward. Dieser zog mit 15,000 Mann gegen [illegible] d, ward aber durch Llano und den Kreolenobristen Iturbide (1. [illegible] an. 1814) [illegible]

gen. Bald wurden Oajaca und Acapulco wieder genommen; Ga-
o und Bravo fielen; Morelos, der so wenig wie Hidalgo zur mili-
chen Führung größerer Massen geschickt war, gerieth durch Verrath
ie Hände der Spanier (3. Nov. 1815), ward vom Inquisition
Kriegsgericht verurtheilt und rücklings erschossen. Gegenwärtig aber
n seine Gebeine in der Kathedrale von Mexiko, und sein Name
in den Liedern des Volkes. — Rayon setzte den Guerillaskrieg
und befestigte den Cerro Caporro, wie Teran den Cerro Colorado.
oria durchstreifte die Gegenden zwischen Mexiko und Vera-Cruz.
Mestize Guerrero erhielt sich mit vielem Glück im Süden, wäh-
im Norden nordamerikanische Abenteurer, unter Toledo, in Texas
elen und dessen Hauptstadt, San Antonio de Bejar nahmen.
) bald wurden diese durch den Gouverneur Don Nicolas Arredondo
er vertrieben. Im übrigen Lande aber konnte es der Erhaltung
Insurrection nur Vorschub thun, daß Calleja, der seit dem
März 1814 Vicekönig war, durch Bedrückungen aller Art selbst die
änger der Regierung erbitterte. Cerro Caporro ward von Llano und
bide vergebens belagert. Guerrero siegte (20. Juli 1815) bei
a, nahm Adatlan und hob alle Verbindung zwischen Mexiko und
ica auf. Teran entsetzte das belagerte Tehuakan, stürzte den Con-
(1. Dec.) und erstrebte eine militärische Dictatur. Damit regte
der nur die Eifersucht der übrigen Anführer auf, und ihre Reibungen
r einander verhinderten bleibende Erfolge. Ja es schien, als sollte
ganze Insurrection erstickt werden, als Calleja zurückberufen ward,
als sein Nachfolger, der milde und weise Admiral Apodaca, ankam
pt. 1816). Sein gerechtes und menschenfreundliches Verfahren
nn die Herzen, und seine Mittel waren verständig gewählt und
möglichster Kraft angewendet. Wäre ein solches Verfahren früher
allgemeiner eingeschlagen worden, die amerikanischen Colonieen wür-
den Spaniern nie verloren gegangen sein. Zu Anfang 1817
n die beiden Festungen Cerro Caporro und Cerro Colorado über-
n. Die Brüder Rayon fielen, wie Teran, in die Hände der
nier, ohne daß ihnen eine Strafe dictirt worden wäre. Ein Pfar-
Verduzco, der eine Zeit lang unter Morelos gedient hatte, er-
sogar seine Stelle wieder. Später (22. Dec. 1817) ward auch
olaus Bravo gefangen. Victoria sah seine Truppen nach und
aufreiben, und mußte lange ein einsam abenteuerliches Leben in
Wildnissen führen. Nur Guerrero hielt sich, wenn auch ohne
utendes ausführen zu können. Es war allerdings für jetzt zu
, daß Mina der Jüngere sich den mexikanischen Insurgenten zum
er darbot. Selbst der Hafen Barquilla, in dem er landen wollte,
bereits wieder in den Händen der Regierung. Er landete mit etwa 300
n bei Soto la Marina (15. April 1817), welches er befestigte und
kühn in das Innere drang, die wenigen noch unbezwungenen
rillas aufzusuchen. Sein Name zog zahlreiche Streiter herbei. In
reren Gefechten war er siegreich und nahm mehrere Plätze. Nur

die Guerillasführer leisteten ihm nicht die e[illegible] Unterstützun[illegible] glaubte, sie mit ihm für die Idee der [illegible] erglühen zu [illegible] wo sie nur an sich dachten. Auch fiel Soto wieder in die Hän[illegible] Spanier, wodurch ihm der Rückzug abgeschnitten ward. Ein A[illegible] den er auf Leon machte, schlug fehl. Der General Linan zo[illegible] 5000 Mann gegen ihn, und Mina erwartete ihn in Sombrera. Torres seine Versprechungen, zum Entsatz zu kommen, nicht hie[illegible] ward Sombrera nach langer Belagerung genommen. Mina he[illegible] verlassen, und setzte den Guerillaskrieg fort. Er überfiel selbst G[illegible] najato, konnte es aber nicht behaupten und ward bald darauf, in [illegible] Verraths, gefangen (27. Oct.) und (11. Nov.) erschossen. [illegible] hatte seine Gegenwart und der Eindruck der Ideen, deren Be[illegible] er war, auf die Kreolen gewirkt. Nun fiel auch die lange be[illegible] Feste los Remedios, aus der Torres mit Mühe entkam, um [illegible] darauf in einem Privathandel umzukommen. Auch Jangilla, w[illegible] Junta war, ward genommen (1. März 1818), und nur Guerrer[illegible] sich in der Ferne aufrecht.

Hätte man jetzt die Kreolen an die Sache der Regierung [illegible] ten gewußt, und hätte Spanien die weisen Maßregeln des Vice[illegible] besser unterstützt, Mexiko möchte, trotz des verlockenden Beispiel[illegible] übrigen Provinzen, Spanien noch lange erhalten worden sein. [illegible] es geschah eher das Gegentheil. Die Kreolen, die zum Theil [illegible] stellen in der Armee bekleideten und zu den zeitherigen Erfolgen [illegible] beigetragen hatten, sahen sich zurückgesetzt, die Altspanier vorge[illegible] durch die Ankunft Linan's, dessen Hauptverdienst die Gunst des [illegible] war, gekränkt. Die Bedürfnisse des Hofes erlaubten es auch [illegible] die Schonung der Volkskräfte, die der Vicekönig für nöthig erk[illegible] zu gestatten, und so griff die Unzufriedenheit um sich und vera[illegible] eine Verschwörung angesehener Kreolen, die sich in die Maske rel[illegible] Uebungen hüllte. Den Ausbruch beschleunigte die Nachricht v[illegible] Militärrevolution in Spanien. Der Wunsch des Vicekönigs, [illegible] der König sich nach Mexiko begeben möge, fand kein Gehör, [illegible] bereits standen auch die Sachen so, daß der König, wenn er nich[illegible] weise Rathgeber oder Entschlüsse mitgebracht hätte, in Mexiko s[illegible] lich loyalere Unterthanen gefunden haben würde, als in Spanien. Di[illegible] gegebene Presse zeigte sich dem Streben nach Unabhängigkeit immer g[illegible] ger, und Guerrero trat kecker hervor. Gegen ihn nun sendete der [illegible] könig, der keine Ahnung von der Verschwörung hatte, ein Haupt ders[illegible] den unternehmenden und ehrgeizigen Iturbide. Dieser vermied [illegible] Kampf und ließ sich statt dessen in Unterhandlungen mit Gu[illegible] ein, die im Januar 1821 zu einer Zusammenkunft und zu v[illegible] Vereinigung führten, worauf Iturbide mit seinen Truppen g[illegible] Mexiko zog und am 24. Februar zu Iguala den berühmten grit[illegible] Iguala erließ. Er kündigte eine constitutionelle Monarchie unter [illegible] dinand oder einem anderen bourbonischen Prinzen an, die Berufung [illegible] Congresses, die Sicherheit der Spanier, den [illegible] der Kirche.

keine Partei verletzend, als die machtlosen unmittelbaren Organe des zeitherigen Systems, gewann er rasch allgemeine Theilnahme. Einzelne Heerführer, wie Bustamente, Barragan, Quintanar, Cartazar, Negrete, waren wohl schon früher mit Iturbide einverstanden und traten ihm bei; die Städte ergaben sich; das Volk strömte zu, und Iturbide sah sich bald mit 50,000 Mann — diesmal meist aus disciplinirten Mannschaften bestehend — den 5 bis 6000 Spaniern gegenüber. Die Kreolen allein hatten die spanische Sache noch aufrecht erhalten, und diese gaben sie selbst einmüthig auch in den ruhigsten Provinzen auf. Die Spanier in der Hauptstadt hielten den Vicekönig den Umständen nicht gewachsen und setzten ihn willkürlich ab; auch die spanischen Cortes hatten ihm bereits einen Nachfolger gesetzt, O Donoju. Dieser überzeugte sich schnell von der Hoffnungslosigkeit seiner Sache, und schloß am 24. August 1821 einen Vertrag mit Iturbide auf die Grundlage des Rufes von Iguala. Die Krone sollte, wenn Ferdinand sie ausschlüge, dem Infanten Don Carlos, oder Don Francesco, oder dem Herzoge von Lucca angetragen werden. Die spanische Besatzung räumte die Hauptstadt, und Iturbide zog (27. Sept.) triumphirend ein und stand, nach dem bald erfolgten Tode des Vicekönigs, allein an der Spitze der Staatsgewalt. Er hatte die Soldaten für sich und gewann auch die niederen Volksclassen durch mannigfache Erleichterungen und durch sein herablassendes Benehmen. Es konnte aber nicht fehlen, daß er viele Gegner hatte, die es theils aus persönlichen Gründen, theils um der Sache willen waren. Es soll damals die republicanische Partei in Mexiko sehr schwach gewesen sein; aber gewiß groß war die Anzahl derer, die keinen Emporkömmling, Keinen, der nur eben ihr Gleicher gewesen, zum Beherrscher wünschten. Da ODonoju todt war, erwachten die Intriguen der Spanier wieder, die, in einem auch anderwärts vorgekommenen Irrthum, in dem augenblicklichen Träger der ihnen verhaßten Sache, der doch vergleichungsweise ihnen noch günstig war, diese selbst zu stürzen glaubten. Die Feinde Iturbide's sammelten sich in den Maurerlogen und wirkten von da aus auf den Congreß und das Volk. Im Congresse, dessen Präsident Don Pablo Obregon war, sah Iturbide, dessen Stellung immer noch mehr eine factische, als rechtliche war, sich den höheren Classen gegenüber, in deren Namen er zunächst gehandelt hatte, die ihn aber nicht mehr stützten, wie er nicht mehr für sie, sondern für sich handelte. Spanier, Republicaner und Eifersüchtige wirkten für einen Zweck. Bald wußte man Iturbide mit dem Congresse zu entzweien, ihn von der Regierungsjunta zu trennen, die man nur aus seinen Feinden zusammensetzte, um ihn so zu den äußersten Schritten zu drängen, zu denen ihn die Gunst der Truppen und der Proletarier (Leperos) anreizte. Letztere riefen ihn in der Nacht vom 18. Mai zum Kaiser Augustin I. aus, und von ihm beorderte Truppen rückten in die Stadt ein. Die Generäle riethen ihm einstimmig, den Antrag anzunehmen; die Junta schwieg; der Congreß berieth unter dem furchtbarsten Pöbeltumulte, und hatte doch genug muthvolle und entschlossene

Männer in seiner Mitte, unter denen sich ein Nachkomme von Ferdinand Cortez, Don Fernando del Valle, auszeichnete, daß er in der ersten Sitzung allen Vorschlägen und Gefahren Trotz bot. Bald darauf ward eine Mehrheit erlangt, und ein Proclama des Congresses vom 21. Mai ernannte Iturbide, der „Nothwendigkeit" nachgebend, zum Kaiser. Aber weder sie, noch die Stände, die der Congreß repräsentiren wollten ihn. Die stolze Etikette, die er annahm, und die, ihm gegenüber, in der That verletzen mußte, vermehrte die Erbitterung. Nach und nach machte die Presse auch das niedere Volk wankend. Verfolgungsmaßregeln, die er ergriff, erhitzten nur noch mehr. Er mußte den Congreß auflösen (31. Oct.) und wollte mit einer berathenden Junta fortregieren. Die Finanznoth und das durch sie erzeugte Papiergeld mit den gewöhnlichen Folgen, die es als finanzielles Hülfsmittel hat, so manche andere Maßregeln, erregten steigende Unzufriedenheit. Bald fielen einzelne Truppencorps ab, und zuerst proclamirte der General Santa Anna (2. Dec.) in Vera-Cruz die Republik; Guerrero und Nicolas Bravo eilten in die südlichen Provinzen; Victoria erschien wieder und hielt Santa Anna, der die Anfangs schwankende Sache schon wieder aufgeben wollte, aufrecht. Zwar wurden die Haufen Guerrero's und Bravo's zersprengt, aber der vertrauteste Freund Iturbide's, Echevarri, ging zu Santa Anna über. Iturbide rief in seiner Noth den Congreß zusammen und fand nur Opponenten. Am 19. März 1823 dankte er ab und erhielt, während er nur die Bezahlung seiner Schulden verlangte, eine ansehnliche Pension unter der Bedingung, daß er nach Italien gehen möge. Später ist er zurückgekehrt und erschossen worden (15 Juli 1824). Der Congreß erklärte am Tage vor Iturbide's Abdankung Mexiko zu einem Freistaate, und am 16. Dec. 1823 zu einen Bundesstaat unter dem Namen: vereinigte mexikanische Staaten. Am 4. Oct. 1824 war das Verfassungswerk vollendet.

Nach dieser Verfassung vom 4. Oct. 1824 soll die Nation von Mexiko für immer frei und von der spanischen, wie von jeder anderen Regierung unabhängig sein. Die Religion der mexikanischen Nation ist für immer die apostolisch-römische; die Nation beschützt sie durch weise und gerechte Gesetze und verbietet den Gottesdienst jeder anderen Religion. Die mexikanische Nation wählt als Form ihrer Verwaltung eine vom Volke ausgehende Republik von Bundesstaaten. Die höchste Staatsgewalt theilt sich in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche. Die gesetzgebende übt der Generalcongreß durch seine beiden Kammern der Deputirten und der Senatoren. Die Deputirtenkammer besteht aus den aller zwei Jahre erwählten Repräsentanten, deren Zahl sich nach der Bevölkerung des Departements richtet (1 auf 40,000). Jeder Deputirte muß das 25. Jahr erreicht haben und wenigstens zwei Jahre in dem wählenden Staate oder Gebiete gewohnt haben. Der Präsident und Vicepräsident, die Glieder des höchsten Gerichts, die Staatssecretäre und deren Canzleibeamten, die Finanzbeamten der Union, die Statthalter der einzelnen Staaten und Gebiete, die Erzbischöfe und Bischöfe

iſtlichen Proviſoren und Generalvicarien, die commandirenden Generäle, Friedensrichter, ſind nicht wählbar. Der Senat beſteht aus zwei Sena-ren jedes Bundesſtaates, die von der geſetzgebenden Verſammlung s betreffenden Staates erwählt werden und 30 Jahre alt ſein müſſen. ler zwei Jahre tritt die Hälfte der Senatoren aus. Die beiden Kam-rn erkennen über Anklagepuncte, und zwar: gegen den Präſidenten gen Hochverraths wider die Unabhängigkeit der Nation, wider die rm der Staatsverwaltung, wegen begangener Amtsverbrechen, wegen rhinderung der verfaſſungsmäßigen Wahlen, wegen Eingriffen in die re Wirkſamkeit der übrigen Staatsgewalten, wider die Mitglieder s höchſten Gerichts und die Staatsſecretäre wegen Amtsverbrechen; ber die Statthalter wegen Verletzung des Unionsvertrages, der Unions-ſetze und der geſetzmäßigen Befehle des Präſidenten. — Die Mitglie-r des Congreſſes können für ihre Abſtimmungen nie zur Verant-ortung gezogen und nur unter Zuſtimmung von ⅔ ihrer Kammer in nklageſtand geſetzt werden. Sie bekommen Diäten. Die Geſetze, die r Congreß erläßt, betreffen die Behauptung der Unabhängigkeit und icherheit der Nation gegen Außen, die Erhaltung des föderativen Bandes r Bundesſtaaten, des Friedens und der Ruhe im Innern, die Unabhängig-it der einzelnen Staaten in ihren inneren Angelegenheiten, die Erhaltung r verfaſſungsmäßigen Gleichheit der einzelnen Staaten vor dem Geſetze. Der ngreß übt ausſchließend die Rechte: die Verbreitung der Aufklärung durch ahrung der ſchriftſtelleriſchen Rechte, Errichtung höherer Lehranſtalten, d allgemeine, jedoch die Rechte der einzelnen Staaten nicht verletzende itung der öffentlichen Erziehung zu befördern; für den öffentlichen ohlſtand durch Straßen- und Canalbau, Poſtweſen und Erfindungs-tente zu ſorgen; die politiſche Preßfreiheit zu ſchützen und niemals zu ſuspendiren; neue Staaten oder Gebiete aufzunehmen, die Grenzen der nzelnen Staaten zu beſtimmen und ihre Grenzſtreitigkeiten zu ſchlich-n; das allgemeine Nationalbudget feſtzuſetzen und zu bewachen; auf n Credit des ganzen Landes Anleihen zu machen, die gegenwärtige ationalſchuld zu reguliren; den Handel mit fremden Völkern zu ord-n; die Verhältniſſe zu dem römiſchen Stuhl auf ein Concordat zu ründen und die geiſtlichen Stellen zu beſetzen; Verträge mit fremden ächten zu ſanctioniren; Häfen zu öffnen, Zölle zu beſtimmen, ſo wie s Münz-, Maß- und Gewichtsweſen; Krieg zu erklären, Kaperbriefe t ertheilen, über Priſen zu entſcheiden, die bewaffnete Macht und e Miliz zu regeln und zu leiten; den Einmarſch fremder Truppen, n längeren Aufenthalt fremder Flaggen zu geſtatten, Bundesbeamten-ellen zu gründen, aufzuheben, zu reguliren; Nationalbelohnungen zu theilen; in gewiſſen Fällen Amneſtie oder Strafverminderung zu ge-ähren; die innere Verwaltung der Gebiete zu ordnen. Jede Kammer at die Initiative; Steuergeſetze kommen zuerſt an die Deputirten. Blieb ein Vorſchlag in der Kammer, an die er zuerſt kam, verworfen, ann kann er im ſelben Jahre nicht wiederholt werden. Der Präſident at nur ein Veto; legt er es ein, ſo kommt die Sache binnen 10 Tagen

an die Kammern zurück, und wenn ⅔ in beiden Kammern für den Vorschlag sind, so muß der Präsident ihn genehmigen. Sendet er ihn nicht in der bestimmten Frist zurück, so ist er für publicirt zu achten. Der Congreß versammelt sich jährlich am 1. Januar und schließt am 15. April. Dem Präsidenten steht die höchste vollziehende Gewalt zu; er und sein Stellvertreter, der Vicepräsident, muß gebornen Mexikaner und mindestens 35 Jahre alt sein. Sie werden auf 4 Jahre erwählt und können nach ihrem Austritte erst in 4 Jahren wieder gewählt werden. Die gesetzgebenden Räthe der Bundesstaaten wählen 1 aus dem Staate, und 1 außerhalb des Staates eines jeden, und wer die absolute Majorität hat, ist Präsident. Der Amtsantritt ist am 1. April. Der Präsident theilt mit dem Congresse die Initiative der Gesetze; er publicirt und vollzieht sie; er ernennt und entläßt die Minister und viele andere Beamte und Officiers; er verfügt über die Land- und Seemacht und Miliz; vollstreckt die Decrete in den meisten eben bezeichneten Fällen, so daß z. B. er den vom Congreß decretirten Krieg erklärt, die Verträge ratificirt u. s. w.; kann den Congreß zu außerordentlichen Sitzungen berufen; ertheilt oder verweigert, in Uebereinstimmung mit dem Congresse, den Decreten der Concilien, den Bullen, Breven und Rescripten des römischen Stuhles die Erlaubniß zur Publication. Der Präsident und der Vicepräsident können, während ihrer Amtsführung und 1 Jahr darnach, das Gebiet der Republik nur auf ein Jahr verlassen. Wenn der Congreß nicht versammelt ist, bildet die Hälfte des Senats (aus jedem Staate 1 Senator) unter Vorsitz des Vicepräsidenten den Regierungsrath, der den Präsidenten theils unterstützt, theils überwacht. Die Staatssecretäre sind für die von ihnen contrasignirten Acte des Präsidenten verantwortlich. Die richterliche Gewalt wird ausgeübt durch das höchste Gericht, durch die Cantons- und Districtsgerichtshöfe. Die Güterconfiscation und Tortur ist abgeschafft. Niemand kann von einer Specialcommission verurtheilt werden. Kein Gesetz hat rückwirkende Kraft. Wegen bloßer Indicien kann Niemand über 6 Stunden in Haft bleiben. Bei Processen soll erst die Sühne versucht werden. Die Regierung der einzelnen Staaten theilt sich in streng geschiedene gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt. Ohne Zustimmung des Congresses darf kein Staat ein Tonnen- oder Hafengeld einführen, oder stehendes Militär und Kriegsschiffe halten. Kein Staat darf mit fremden Mächten unterhandeln, oder ihnen Krieg erklären. Die Artikel der Verfassung, welche die Freiheit und Unabhängigkeit, die Religion, die Regierungsform, die Preßfreiheit und die Grenzen zwischen der Gewalt des Bundes und der der einzelnen Staaten betreffen, dürfen niemals verändert werden.

Zum ersten Präsidenten der Republik wurde am 31. Januar 1824 der General **Victoria** bestimmt. Am 15. Sept. 1824 wurde auch das Fort San Juan d' Ulloa, nach langer Belagerung, übergeben, und so hatte Spanien den letzten Punct, den es in Mexiko noch inne hatte, verloren. Das Unternehmen Iturbide's war aber nicht das Ein-

ge, was die Ruhe des jungen Staates zu erschüttern drohte. In den
Hispaniern lebte fortwährend eine Hinneigung zu dem Mutterlande,
ud ward von Spanien und Rom aus genährt. Das führte zu gegen-
itigem Mißtrauen und nach der fehlgeschlagenen Contrerevolution des
Bisches Arenas zur Vertreibung der Spanier erst aus den Cantonen,
nn theilweise aus dem Lande (1827). Die Elemente des Zweifels
ren damit noch nicht entfernt; es bildeten sich, unter maurerischen
men und der Benennung Escoceses und Yorkinos, zwei Parteien,
n denen die erste Alle umfaßte, die aus irgend einem Grunde, aus
ebenstolz, aus Hinneigung zu Spanien, aus Herrschsucht und Ehr-
z, mit der bestehenden Ordnung der Dinge unzufrieden waren. In
litischer Hinsicht strebten sie namentlich, an die Stelle des Föderativ-
mes ein Centralsystem zu setzen, was allerdings der Herrschsucht
d der Umwälzung günstiger zu sein pflegt. Die Yorkinos dagegen
theidigten die bestehende Ordnung der Dinge zum Theil auch nur,
il sie ihnen persönlich von Vortheil war. An der Spitze der Escoceses
nd der Vicepräsident, General Bravo. Am 1. Januar 1828 ver-
ß er die Hauptstadt, vereinigte sich mit Montano und sammelte
ppen. Der Präsident Vittoria erklärte die Republik in Gefahr;
errero zog gegen Bravo, schlug ihn und nahm ihn gefangen.
avo mit vielen Spaniern ward verbannt.

Der nächste Ausbruch erfolgte bei Gelegenheit der neuen Präsiden-
wahl. Die Escoceses wirkten für den Kriegsminister Gomez Pedrazza;
Yorkinos für Guerrero. Ersterer ward von 11 Staaten gegen 8
hlt. Sofort brach Santa Anna, der sich durch Empörungen
ichtig machen zu wollen schien, da er es nicht im Unabhängigkeits-
mpfe geworden war, mit 1500 Mann gegen Mexiko auf und ver-
ngte Annullirung der Wahl, Erhebung Guerrero's und Vertreibung
r Spanier. Die Obersten Corde und Gomez erklärten sich für ihn,
d selbst aus der Hauptstadt eilten 500 Reiter ihm zu. Vittoria war
n Unternehmen nicht abgeneigt; die Regierung glaubte ihn aber eben
rch an einer Unterstützung desselben hindern zu können, daß sie gerade
n mit dictatorischer Gewalt bekleidete, worauf General Ricon mit
00 Mann gegen Santa Anna geschickt wurde. Dieser zog sich nach
xaca und gewann den Süden für sich. In Mexiko selbst aber be-
ffneten sich die Yorkinos unter General Lobato; die Milizen er-
rten sich für sie, und vom 30. November bis zum 6. December
uerten Unruhen, in Folge deren Pedrazza mit den Behörden die
tadt verließ, Vittoria sich mit den Insurgenten vereinigte, Pedrazza
ch Europa ging, Guerrero Präsident und alle Spanier, mit Aus-
hme weniger Militärs und Seeleute, verbannt wurden. Um so
niger Aussicht auf Erfolg hatte die spanische Expedition, die 1829
ter General Barradas gegen Mexiko gesendet, aber von Santa
nna zur Capitulation (11. Sept.) gezwungen wurde.

Guerrero, dem seine Eigenschaft als Mestize, wie seine rauen krie-
rischen Formen entgegenstanden, hatte die Gewalt durch Revolution

diesen Wirren gegen seine Angehörigen [illegible] zu machen hatte, Abhülfe versprach, so [illegible] in einen [illegible] Streit mit einer europäischen Regierung verwickelt. Es [illegible] Franzosen ermordet, andere von den Behörden chicanirt [illegible], sonst so manche Besch[illegible] [illegible]den, für welche Frankreich [illegible]thuung forderte. Das [illegible] welches es der mexikanischen Regi[illegible] vorlegen ließ, forderte, außer voller Entschädigung der französischen [illegible]terthanen für alle bei den Unruhen, auch ohne die Schuld der [illegible] den erlittenen Verluste, Absetzung mehrerer Beamten und [illegible] auch noch, daß Frankreich in Bezug auf den Handel den am [illegible] begünstigten Nationen gleichgestellt, die Franzosen in Mexiko von [illegible] Zwangsanleihen dispensirt, der ihnen entzogene Detailhandel [illegible]ben und nicht ohne Entschädigung wieder beschränkt werde. [illegible] 13. April 1838 keine Antwort erfolgte, erklärte Capitän [illegible] Häfen der mexikanischen Küste in Blocadezustand. Obwohl [illegible] Regierung durch Entziehung der Zolleinnahmen sehr in [illegible] setzte, so verfuhr sie doch mit Mäßigung und nahm auch die [illegible] Vermittelung an, die von den Nordamerikanern, welche ähnliche [illegible]schwerden hatten, wie Frankreich, angenommen worden war. [illegible]reich aber sendete ein Geschwader, bei dem sich der Prinz von [illegible] befand, und das der Contreadmiral Baudin führte. Die [illegible] Regierung, der das Ultimatum nochmals vorgelegt worden, machte [illegible] nur wegen des Detailhandels Schwierigkeiten. Die Franzosen [illegible]derten unbedingte Annahme, und als diese nicht erfolgte, [illegible] das Fort San Juan d'Ulloa (25. Nov. 1838), brachten in 4 [illegible] den seine Batterieen zum Schweigen und legten es fast gänzlich in [illegible]mer. Es capitulirte, zugleich für Vera-Cruz. Der Präsident verwarf die Capitulation; der Congreß erklärte (30. Nov.) den [illegible] an Frankreich; Santa Anna erhielt Befehl, Vera-Cruz zu [illegible] was er am 4. Dec. that. Die Franzosen überfielen es (5.). [illegible] mit Glück, so daß Santa Anna nur mit Mühe der Gefangenn[illegible] entging; eine Caserne aber leistete so beharrlichen Widerstand, [illegible] Franzosen, um nicht nutzlos Menschen zu opfern, den Rückzug [illegible]ten. Santa Anna verfolgte sie, und es entspann sich ein Gefe[illegible] welchem er selbst schwer verwundet wurde, während die Franzo[illegible] ohne besonderen Verlust wieder einschiffen konnten. Jetzt er[illegible] englisches Geschwader, und Pakenham, der sich darauf befand, [illegible]mächtigt, seine Vermittelung anzubieten. Was hätten die Fr[illegible] thun wollen? Sie konnten Vera-Cruz einäschern; die [illegible] brauchten sich nur zurückzuziehen und das Land für sich [illegible] lassen. Es ward ein Vertrag vermittelt (9. März 1839), [illegible] Entschädigung von 800,000 auf 600,000 Piaster herabgesetzt und Frankreich die Forderung in Betreff des Detailhandels fal[illegible] die übrigen aber gewährt sah.

Allein auch mit innerer Opposition hatte Bustamente zu [illegible] Theils reizte das Beispiel von Texas, von wo, wie von dem

Nordamerika, überdies mannigfach incitirt werden mag, zur
hmung; theils war überhaupt die föderalistische Partei sehr natür-
it dem ganzen Stande der Dinge unzufrieden. Bustamente hatte
ie von seinem ehemaligen Gegner Santa Anna zu Gunsten des
alisationssystems getroffenen Veränderungen in der Verfassung
n lassen. Sie waren der Herrschaft günstig, und es mochte sich
es dafür sagen lassen, wie fern sie für jetzt auch der Macht des
es günstig seien. Die Partei, auf die Santa Anna sich stützte,
Armee und der Kirche, war in der Hauptstadt die wichtigste,
n Besten organisirt, und ein Führer, der sich mit ihr verstand,
eine tüchtige Stütze an ihr haben. So lehnte auch Bustamente
f sie, und stand nun mit Santa Anna in gutem Vernehmen.
natürlich war es, daß schon die Art, wie jene Veränderungen
den waren, und ihre Beibehaltung nach dem Sturze ihres Urhe-
ielen einen Grund, Manchen einen Vorwand zur Unzufrieden-
h, und daß besonders die ferneren Provinzen einer Reaction
das Uebergewicht des Staates Mexiko geneigt waren. Schon
trat Californien unter Vallejo gegen das neue System auf;
aber später gefügt. Im Jahre 1840 trat in den an Texas grenzen-
ovinzen ein Föderalistencorps unter Liergo, Canales und Za-
auf und bezweckte eine förmliche Lostrennung von Mexiko.
ahmen Laguna, belagerten Campeche. General Arista, der, wie
nt, gegen Texas gerichtet war, schlug sie an den Ufern des Riodel
Canales entkam mit Mühe; Zapata ward gefangen und hin-
t. Allein sein Bruder überfiel die einzelnen Detachements, in
das siegreiche Corps getheilt hatte, und schlug sie. Campeche,
te Platz in Yukatan, der noch der Regierung gehorchte, ergab
n Föderalisten, und die Provinzen Yukatan und Tabasko bildeten
Sonföderation. Man beschloß, eine selbstständige Republik von
Grande zu gründen, und Canales ward zu dem ersten Präsidenten
nt. Zunächst wollte man die Stadt Matamoras angreifen.
ganze Unternehmung ward zunächst von Texas aus angeschürt,
esto eher die Anerkennung der Unabhängigkeit dieses Staats zu
en. Ob man den Plan einer Lostrennung anderer Provinzen
aft durchführen wird, bleibt dahingestellt. Die Führer dieser
nehmungen finden in den weniger bevölkerten Provinzen nicht die
ische Bühne für das, wonach sie gerade verlangen; sie sind immer
meist auf den Mittelpunct gerichtet, um dort zur Herrschaft zu
gen; dort die verhaßten Gegner zu stürzen, bleibt immer der Grund-
ke, der im Hintergrunde ihrer Unternehmungen lebt. So dachten
n Zeiten des Verfalls des römischen Reiches die Gegenkaiser nicht
, sich in Britannien, Gallien, Spanien, oder von wo sonst immer
e Fahnen erhoben, selbstständige Reiche zu gründen, sondern Alle
ten sie gegen die Sitze des Reiches.

Eine nähere Gefahr erhob sich allerdings für Bustamente. Gene-
Urrea, ein Haupt der Föderalisten, war seit längerer Zeit im

Gefängniß. Es gelang ihm, zu entkommen, zu den Seinig
langen und einen Aufſtand in der Hauptſtadt ſelbſt zu
(25. Juli 1840). Kurze Zeit war Buſtamente ſelbſt in den
der Gegner. Aber General Valencia ſammelte die treug
Truppen und zwang die Inſurgenten, den Präſidenten nach
Gefangenſchaft wieder freizugeben. Doch kämpfte man noch
27. Juli, wo man den Abzug der Föderaliſten nur unter
ſprechen einer vollſtändigen Amneſtie und der Verwendung des
Valencia für Reform der Verfaſſung erkaufen konnte. Sa
war der Regierung zu Hülfe geeilt, kehrte aber um und n
Cruz zurück, da er unterweges hörte, daß die Gefahr ſcho
ſei. Es iſt natürlich, daß bei der niederen Entwickelungsſ
Länder an den Mittelpuncten ſich noch am Früheſten die Ele
Macht ſammeln, und das mag dem Centraliſationsprincip
lang eine Herrſchaft ſichern, die doch immer an Einzelnen einen
ganz zu bezwingenden Gegenkampf finden wird. Einzelne
mögen ſich lostrennen, beſonders wenn auswärtiger Beiſt
ſchwächeren Kräften zu Hülfe kommt. Und da das Centr
princip in jenen ungeheueren Räumen nicht gerechtfertigt iſt,
endliche, definitive Sieg des Föderalismus, mit der natürli
wickelung der Provinzen, wohl vorauszuſehen, wie lange es
und da damit dauern möge.

Trotz ſo großer und oftmaliger Verwirrungen und der
inneren Auflöſung der Verwaltung, über deren Zuſtand man
einzelne Reformacte, die mehr auf augenblickliche Einfälle, als
Organiſation geſtützt ſind, und eben deshalb oft gar nicht, oft
oberflächlich ausgeführt werden, nicht täuſchen laſſen darf,
die neueren Hülfsquellen Mexikos ſo groß, daß die Bevölk
ſtetem Zunehmen begriffen iſt, und daß auch der fremde Hand
er des Landes kundig iſt und der allgemeinen Anarchie gegenü
zu viel auf einmal wagt, dort recht gute Geſchäfte macht. D
ventbum iſt abgeſchafft, und namentlich jetzt wird auf dieſe E
tionsmaßregel viel Eifer und Sorgfalt gewendet, weil in T
entgegengeſetzte Fall Statt findet. Die Hoffnung, daß das
durch ſich ſelbſt heben werde, iſt nicht groß, jedenfalls nic
Denn namentlich die herrſchende Claſſe der Kreolen ſoll ſittlich
ſein. Noch die beſte und verſtändigſte Claſſe der mexikaniſchen
kerung ſollen die Indianer bilden, die aber auf dem Lande du
Unwiſſenheit an allem friedlichen Einfluß auf die öffentlichen
genheiten, zu dem ſie an ſich, der Verfaſſung nach, berechtigt
hindert werden und in den Städten meiſt den kreoliſchen Lat
fallen. Es wird darauf ankommen, ob dieſes Geſchlecht ſeinen
findet, der es der Vortheile der Civiliſation theilhaftig mach
die natürliche Güte und Einfachheit ſeines Charakters zu zerſt

Bülo

Miethe, s. Pacht und Miethe.
Milde Stiftung, s. Stiftung.
Milderungsgründe, s. Strafrecht.
Militärpflichtigkeit, s. Conscription.

Militärverwaltung. — Die Pflicht der Landesvertheidigung, die Wehrpflicht, ist eine allgemeine Bürgerpflicht, und jeder einzelne Staatsbürger hat zu dieser Pflicht seinen Beitrag zu leisten. Dieser Beitrag ist von zweierlei Art: persönliche Leistung durch Eintritt in die zur Landesvertheidigung aufgerufene Bürgerschaar, das Heer; und Beiträge zu den materiellen Bedürfnissen dieses Heeres.

Nicht Jeder ist zur Waffenführung geeignet; auch bei dem ausgedehntesten Wehrsysteme können deshalb immer nur Einzelne zum Eintritt in das Heer aufgerufen werden. Hiernach wird auch die Pflicht der persönlichen Leistung nicht von den Bürgern in ihrer Gesammtheit, sondern nur von Einzelnen derselben getragen. Um so mehr fordert deshalb die Gerechtigkeit, daß die Beiträge zu den materiellen Bedürfnissen des Heeres nicht auch noch den Einzelnen auferlegt werden, die vermöge ihrer Kräftigkeit die persönliche Leistung der Wehrpflicht nicht der Gesammtheit übertragen ist, sondern daß zum Mindesten diese Gesammtheit die materiellen Beiträge leiste.

Der Staat in seiner Gesammtheit, und nicht der Einzelne, ist deshalb verpflichtet, das Heer zu erhalten, und für die Bedürfnisse des Heeres Sorge zu tragen. Wenn von diesem Grundsatze, in Bezug auf die materiellen Bedürfnisse der Heere, in einzelnen Staaten durch Landwehr- oder Milizsysteme Ausnahmen gemacht werden, und wenn auch das Gesetz der Nothwendigkeit in vielen einzelnen Fällen eine Ausnahme zu machen zwingt, so können diese Ausnahmen den Grundsatz selbst nicht schwächen.

Hiernach müssen im Staate Einrichtungen bestehen, welche die Haltung der Heere zum besonderen Zweck haben. Diese Einrichtungen, in so weit sie die Beschaffung der materiellen Bedürfnisse der Heere betreffen, bilden die Militärverwaltung, oder bezeichnender die Militärökonomie.

Die Militärökonomie ist ein Theil nur des allgemeinen Begriffs der Militäradministration, die Alles umfaßt, was die Heere schafft und sie erhält, und die sonach auf der einen Seite mit dem Wehrsystem und den Verhältnissen desselben in seinen äußeren und inneren Beziehungen einen wesentlichen Theil der Staatswissenschaft ausmacht, und auf der andern Seite, durch alle Grade der Administration herabsteigend, aus der Küche und dem Haushalt des Bürgers die Regeln ihrer speciellen Verwaltung entnimmt.

Wenn aber hiernach die Militärökonomie nur einen untergeordneten Theil der Militäradministration ausmacht, so ist sie nichts desto weniger von großer Bedeutung, schon der Summen wegen, welche für die Erhaltung der Heere erforderlich sind. Die Militärökonomie gewinnt aber noch mehr Bedeutung, wenn man bedenkt, welchen Ein-

fluß eine gute oder ſchlechte Oekonomie auf den guten oder ſ
Beſtand eines Heeres, und ſomit auch auf die Reſultate ſeine
ſamkeit ausübt.

Die materiellen Bedürfniſſe des Heeres ſind im Allgemeinen
ſächlich folgende: Verpflegung, Bekleidung, Beweff
und ſonſtige Ausrüſtung, ſo wie Remontirung; dann U
kunft und Transportmittel, und endlich Befeſtigu
Letzteres Bedürfniß jedoch, in ſeiner Anordnung und Anlage de
ren Militäradminiſtration angehörig, gehört nur in der materiellen
führung und Unterhaltung der Militärökonomie an, ſo wie am
Wie[illegible] der übrigen Bedürfniſſe, insbeſondere das der Bew
theilweiſe in das Gebiet der höheren Militäradminiſtration ei
Das Hospitalweſen, in ſo weit es der Militärökonomie an
ſchon unter Verpflegung und Unterkunft begriffen, macht einen
deren, und im Frieden wie im Feld wichtigen Theil der Heeres
niſſe aus.

Für alle dieſe materiellen Bedürfniſſe hat nach dem oben
ſtellten Grundſatze die Geſammtheit des Staates, und für de
die Militärökonomie Sorge zu tragen, in ſo weit als überhaup
vernünftige Vorausſicht Sorge tragen kann und darf, und n
wo eine ſolche Vorausſicht aufhört, und die Nothwendigkeit a
tritt nach dem Grundſatze der Zwangsabtretungen zu öffentlichem
die Verpflichtung des Einzelnen ein, unter dem Vorbehalt jede
Abrechnung mit der Geſammtheit.

Für die Verpflegung ſorgt die Militärökonomie durch
ben, theils von Geld zur Selbſtanſchaffung, theils von Natu
und zwar je nach den Staaten in dem Verhältniſſe, daß im
und in ſtehenden Garniſonen die Verpflegung mehr in Geld, i
Feld und überhaupt da, wo der Soldat die Naturalien nicht m
dem ihm verabreichten Geld anſchaffen kann, mehr in Naturali
der Militärökonomie beſtritten wird. Auch darin beſteht ein
ſchied, daß die Officiere die Verpflegung, ſo wie auch ihre
Bedürfniſſe im Frieden meiſt nur in Geld beziehen. Die Zube
der Verpflegung überläßt die Militärökonomie den größeren od
neren Kochvereinen der Mannſchaft, an welche ſie nur noch das
geräthe und das Heizungsmaterial abgibt. Hiervon ausgenom
das Brot, welches, als die Hauptnahrung des Soldaten, von d
litärökonomie, ſo weit thunlich, meiſt immer fertig an die Ma
abgegeben wird.

Die Verpflegung der Pferde wird in der Regel immer in
an die Bedürfenden abgegeben.

Beſonders wichtig iſt die Verpflegung im Felde, wo Sell
ſchaffung und Lieferungsverträge durch Requiſition
gänzt werden müſſen, und, wo auch dieſe nicht [illegible] ehr ausreichen
den traurigen Nothbehelf des Selbſtzugriffs des [illegible]eeres, der

ngen, gleich verderblich für das Land, welches sie treffen, wie ie Disciplin des Heeres selbst.

Für die Bekleidung sorgt die Militärökonomie theils durch affung und Abgabe von Bekleidungsstücken nach bestimmten Trag- oder nach jeweiligem Bedürfnisse, theils durch Bewilligung be- ter Gelder, namentlich für Anschaffung und Unterhaltung von eißzeug und Fußbekleidung, um die Sparsamkeit des Mannes ch zu gewinnen. Diese Gelder werden jedoch in der Regel nicht m Mann selbst abgegeben, sondern von den Regimentern u. s. f. ltet, die mit dem einzelnen Manne von Zeit zu Zeit abrechnen. Auf gleiche Weise werden die übrigen kleineren Bedürfnisse, so . die sogenannten Propretätsartikel, behandelt, über welche nicht überall mit dem Manne abgerechnet wird, indem der etwaige nn dem Regiment verbleibt, das den Ueberschuß, unter mehr oder er beschränkenden Bestimmungen, zum Besten des Regiments ver- en darf, und so selbst für Sparsamkeit interessirt wird.

Die Bewaffnung beschafft die Militärökonomie theils durch Staat angehörige Fabriken, theils durch Fabriken, welche zwar Betrieb von Privaten überlassen sind, die aber in ihren Arbeiten as Heer in den Fabriken selbst von den Militärbehörden bei der überwacht und controlirt werden. Seltener geschieht die Anschaf- durch Lieferungsverträge auf bereits vollendete Arbeit, weil die ng und Controlirung des fertigen Stücks die Sicherheit nicht ge- , wie die Prüfung und Controlirung bei der Arbeit selbst.

Die übrige Ausrüstung wird größtentheils durch Lieferungs- ge auf bereits fertige Stücke angeschafft; theilweise werden jedoch rch Lieferung angeschafften Rohstoffe in den eigenen Werkstätten Militärökonomie zum Gebrauche zugerichtet und fertig gemacht.

Für die Remontirung sorgt die Militärökonomie theils durch Stutereien, theils durch directen Kauf von den Pferdebesitzern, ndlich durch Lieferungsverträge. In beiden letzteren Fällen kön- ie Pferde als Fohlen angeschafft und, bis sie zum Gebrauch tüch- nd, in Fohlenhöfen Wartung und Pflege erhalten, oder aber sie n schon als Pferde gekauft und so an die Truppen abgegeben.

Für die Unterkunft sorgt die Militärökonomie durch Anlegung Kasernen und Stallungen überall da, wo die Truppen ständig in ison stehen. Die Verpflichtung hierzu liegt nach dem oben auf- ten Grundsatze der Militärökonomie ob. Ob aber die Orte, welche eine ständige Garnison der Vortheile eines größeren Verkehrs aftig werden, den übrigen Theilen des Landes gegenüber nicht stens Beiträge zur Unterkunft liefern, und so die von der Ge- theit zu bestreitenden Kosten theilweise vermindern sollten, ist eine , die wohl nicht unbedingt mit „Nein" beantwortet werden

Die Geschichte der Einführung der Casernirung zeigt, daß die ung der Unterkunft der Truppen von jeher als eine Pflicht der Garnisonsorte angesehen wurde. Die französische Revolution

und ihre Gesetzgebung hat daran nichts geändert, und noch je
sen in Frankreich die Garnisonsstädte, in so weit sie Octroi b
bedeutende Beiträge zur Casernirung leisten. Auch die übrige
Gesetzgebung hat diesen Grundsatz anerkannt, theils direct dur
legung von dem sogenannten Servis u. dergl., theils indirect
daß die Befreiung von Einquartierung in früheren Zeiten als
res Privilegium ertheilt wurde — welche Privilegien später ebe
schweigend, theils durch die positive Gesetzgebung beinahe gänzl
der verschwunden sind, zum Theil aber noch bestehen.

Eine weitere Vorsorge für die Unterkunft als in den
Garnisonsorten kann, sobald es größere Truppenabtheilungen
vernünftiger Weise von der Militärökonomie nicht gefordert
Da aber die Unterkunft auch an anderen Orten dem Heere ni
weigert werden kann, so tritt in Marschquartieren, und ist
überall da, wo die Militärökonomie nicht durch Casernen
hat Vorsorge treffen können, oder wo die vorhandenen Militä
zur Unterkunft nicht ausreichen, ein Nothfall ein, der den E
in so weit sie Häuser, also Gelasse zur Unterkunft besitzen, d
pflichtung auferlegt, diese Unterkunft zu gewähren. Ob den
eigenthümern aber nicht hierdurch, der Gesammtheit oder der G
gegenüber, ein Recht auf Vergütung erwächst, muß, wie an
die Untersuchung entscheiden, welche Vortheile dem Einzelnen
Gemeinden, bei längerem oder kürzerem Aufenthalt der Truppen
größeren Verkehr zugehen.

Mit der Unterkunft in den Marschquartieren geht die Ver
in denselben Hand in Hand, und es ist die Pflicht hiezu,
Unterkunft, überall da anerkannt, wo die Truppen an solchen Or
befinden, an welchen für ihre Kochvereine keine Einrichtungen b
und auch dann, wenn die Truppen solche Einrichtungen in
wegung, auf dem Marsche, nicht benutzen können. Frankreich
hiervon eine Ausnahme, indem es dem Soldaten zumuthet, na
gem Marsch auch noch seine Lebensmittel sich einzukaufen, und
selbst zuzubereiten: nur das Brot wird auch in der kleinsten Et
natura verabreicht. Deutschland hat in seinen einzelnen Staa
Verpflichtung der Bürger zur Verpflegung des Soldaten a
Marsche, selbst gegen andere Theile des deutschen Bundesheeres
eigene Etapenconventionen anerkannt. Wenn aber die Verpfl
des Bürgers zur Verpflegung des Soldaten in den angegebenen
nicht wohl bestritten werden wird, so lange man die Heere als
der Nationen ansieht, so besteht auf der anderen Seite, mehr
der Unterkunft, das Recht auf Vergütung, weil die Einquar
meist nur eine vorübergehende Unbequemlichkeit ist, die Verp
aber wirkliche Auslagen in Geld und Naturalien fordert.

Der französische Grundsatz, daß der Soldat auf dem Marsc
seine Verpflegung zu sorgen habe, hat in neuerer Zeit auch in D
land Fuß gefaßt, jedoch nur in Bezug auf den einzelnen marschi

Soldaten, der sicher ist, überall in den Gasthöfen und Herbergen Unterkunft und Verpflegung gegen Bezahlung zu finden, weshalb man ihm eine Tags- oder Marschgebühr, Etapengeld, bewilligt, wofür er die Verpflegung, und meist auch die Unterkunft bestreiten muß. Für den Marsch von Truppenabtheilungen, und überhaupt für das Militär im Dienst, ist nicht nur die Verpflichtung zur Unterkunft, sondern auch die zur Verpflegung beibehalten. In Oesterreich ist für die Unterkunft der einzelnen Militärs auf dem Marsche theilweise durch eigene Etapenhäuser Sorge getragen. In England muß die Militärökonomie auch für die Unterkunft auf dem Marsche, so weit nur immer möglich, Vorsorge treffen.

Die Transportmittel können, ohne Ueberlastung, im Frieden nicht in der Masse gehalten werden, wie sie im Krieg zur Fortbringung der Artillerie und Munition, des Gepäcks und der Vorräthe aller Art, zum Nachschub von Lebensmitteln, zur Fortbringung der Kranken u. s. f. nothwendig sind, weshalb, außer dem nothwendigsten Bedarf für die Artillerie, nur in größeren Staaten noch besondere Fuhrwesens- oder Trainabtheilungen bestehen. Was sonst für gewöhnliche Fälle erforderlich ist, dafür sorgt die Militärökonomie durch Verträge oder besondere Uebereinkommen, da die früher allgemein anerkannte Verpflichtung der Einzelnen zur Gestellung der Militärfuhren für gewöhnliche Fälle immer mehr verschwindet, und diese Gestellung immer mehr auch als eine Pflicht der Gesammtheit des Staates betrachtet wird. In Fällen aber, in welchen die Vorsorge der Militärökonomie nicht ausreicht, tritt vermöge des Gesetzes der Nothwendigkeit, wie bei der Unterkunft, so auch bei den Transportmitteln, die Verpflichtung der Einzelnen zur Gestellung der Militärfuhren wieder ein. Aber auch dann wird diese Verpflichtung der Gesammtheit gegenüber und kraft des Grundsatzes, der überhaupt eine Expropriation zu Staatszwecken für nothwendig erkennt, wieder eintreten müssen, wo die Opfer, welche eine freiwillige Uebereinkunft auferlegt, den wahren Werth der Leistung über die Maßen übersteigen würden. Die neuesten Etapenconventionen erkennen diese Verpflichtung des Einzelnen in noch ausgedehnterem Sinne, und selbst in den Staaten an, wo diese Verpflichtung gegen die eigenen Truppen in den einzelnen Fällen nicht mehr besteht.

Für das Feld müssen nicht nur die der Militärökonomie eigenen Transportmittel um das Vielfache erhöht, sondern es muß auch noch zu Verträgen, zu Requisitionen und selbst zur Beitreibung durch bewaffnete Macht gegriffen werden.

In Bezug auf die Befestigungen ist die Militärökonomie, als solche, bei der Erwerbung des Grundes und Bodens, und bei der Ausführung der Arbeit thätig. Die Erwerbung des Grundes und Bodens geschieht entweder durch Abtretung aus den Staatsdomänen, durch freiwilliges Uebereinkommen, oder aber nach Vorschriften der Zwangsabtretungen zu öffentlichem Nutzen. Auf dem Kriegsschauplatze selbst wird die Besitzergreifung meist auch ohne weitere Förmlichkeit

Statt fin[illegible] Der [illegible] [illegible]nde [illegible]
zu militärischen [illegible] die Reihe [illegible]
Kriegsschaden, [illegible]er der [illegible] und Entschädigung [illegible]
Bestimm[illegible] [illegible], [illegible]ts desto weniger sehr [illegible]
schenswerth [illegible] doch wenigstens in der [illegible]
rie vorge[illegible] diese [illegible] durch Elementarereignisse [illegible]
beigeführten [illegible]ungen nicht [illegible]leichgestellt werden.

In [illegible] auf das Hospital[illegible]en muß die Militärökonomie nicht nur [illegible]ieden an den [illegible] Garnisonsorten Anstalten [illegible]sitzen, um die erkrankten Militärs [illegible]unehmen und zu verpflegen, sondern es müssen auch dergleichen a[illegible]bulante Krankenanstalten [illegible] Heer auf seinem Marsche folgen, be[illegible]hungsweise nachgeschoben [illegible] überhaupt überall da errichtet werden, [illegible] Heerestheile längere Zeit [illegible]weilen. Da aber, wo die Militärökonomie keine dergleichen Einrichtungen treffen kann, müssen die bürgerlichen Behörden, beziehungsweise die Einzelnen, für die erkrankten [illegible]rs Sorge tragen, jedoch [illegible] Rückvergütung der Kosten aus [illegible]n der Allgemeinheit. In [illegible] weit die bürgerlichen oder Privatkra[illegible]nanstalten zur Aufnahme [illegible]krankter Militärs angehalten werden [illegible]onnen, hängt von den [illegible]nissen jeder einzelnen solcher Anstalten zu[illegible]m Staat im Allgemeinen [illegible] zur Gemeinde insbesondere ab. In den Fällen, in welchen für [illegible] Einzelnen die Verpflichtung zur Aufnahme eintritt, tritt sie in [illegible]tem Maß auch für solche Anstalten ein.

Die Mittel zur Bestreitung der Heeresbedürfnisse, in so weit sie überhaupt vom Staat bestritten, oder doch vergütet [illegible]den müssen, erhält die Militärökon[illegible] vom Staate. Die Militärökonomie hat deshalb zur Beschaffung [illegible]eser Mittel nicht mitzuwirken, wenn man nicht die ihr meist überlasse[illegible]e Verwerthung des Unbrauchbaren hierher rechnen will, deren Erlös in die Staatscasse fällt, [illegible] aber der Militärökonomie zu Bestreitung bestimmter Bedürfnisse [illegible]lassen bleibt. Im Felde können [illegible] die Militärökonomiebehörden berufen werden, die Einkünfte eines besetzten Landes zu erheben, in welchem Falle sie alsdann für diesen besonderen Dienst in der [illegible] der Staatsfinanzverwaltung unterstellt sind.

Der Staat gibt der Militärökonomie die Mittel zur Bestreitung der Heeresbedürfnisse theils in Geld, theils in Materialien, theils in Gebäuden, Grundstücken u. s. f. Was das Heer noch ferner an Material oder Liegenschaften bedarf, muß die Militärökonomie aus dem ihr bewilligten Geld anschaffen.

Diese Anschaffung geschieht theils durch Anschaffung der [illegible] und weitere Verarbeitung derselben in eigenen Werkstätten, oder [illegible] durch Anschaffung der fertigen Stücke. Ersterer Art der Anschaffung steht zwar der Grundsatz der Staatsökonomie entgegen, daß der [illegible] kein Gewerbe betreiben soll; sie wird aber gerechtfertigt erscheinen: [illegible]mal überall da, wo die bürgerlichen Gewerbe des [illegible] es die [illegible]stände des Heeresbedarfs entweder gar nicht, oder [illegible] in der [illegible]

kommenheit, oder nicht in der Masse zu liefern im Stande sind, wie es das Heeresbedürfniß fordert, so schon die Handwaffen, und insbesondere die Artilleriewaffen, dann die Munition u. s. f., und theilweise auch die fortificatorischen Arbeiten; und dann bei allen denjenigen Anschaffungen, bei welchen das Heer im Feld auf seine eigene Arbeit angewiesen ist, so die Waffenreparaturen, so die Ausbesserung und theilweise auch die Anfertigung der Bekleidung und der sonstigen Mannes- und der Pferdesausrüstung, und so auch selbst die Bäckereien u. dergl.

Bei der Anschaffung der Stoffe, wie der fertigen Stücke, wird die Militärökonomie Oeffentlichkeit und freie Concurrenz eintreten lassen, in so weit nicht besondere Verhältnisse die Oeffentlichkeit verbieten, oder die Eigenschaften der anzuschaffenden Gegenstände es nothwendig machen, die Concurrenz zu beschränken. Bei den Lieferungsbedingungen ist, besonders bei den laufenden Bedürfnissen der Verpflegung u. s. f., der Accent darauf zu legen, daß die Lieferung auf keine Weise unterbrochen werde. Weniger wesentlich, ja nachtheilig in Bezug auf die Preise, ist der Vorbehalt der Entscheidung auf dem Administrativwege.

Die Größe des Bedarfs wird bei der Militärökonomie, wie bei der übrigen Staatsverwaltung durch das Budget (s. d. Art.) festgestellt. Dabei hat das Kriegs- oder Militairbudget zweierlei zu berücksichtigen: den laufenden Dienst, und die Vorräthe, die für den Fall eines Kriegs unentbehrlich, und bei den heutigen Massenaufgeboten sehr bedeutend sind, aber auf dieselbe Weise, wie das Budget selbst, festgestellt werden müssen.

Wie jeder Staatsdienstzweig hat die Militärökonomie über die Verwendung der ihr bewilligten Mittel Rechnung abzulegen, und deshalb, wie diese, eine besondere Comptabilität zu führen. Die Formen dieser Comptabilität können und sollen in allen ihren Theilen dieselben sein, wie bei der übrigen Staatsverwaltung; nur haben die besonderen militärischen Verhältnisse einzelne Abweichungen hervorgerufen, die aber auf die übrigen Formen keinen Einfluß haben. Eine dieser Abweichungen besteht darin, daß die Rechnungsstellung bei den Truppenkörpern nicht erst am Ende des Rechnungsjahres Statt findet, sondern schon nach sechs oder drei Monaten, ja selbst bis zu dem Luxus der Monatsrechnungen herabsteigt. Der Grund hierzu liegt theils in den bedeutenden Veränderungen des Standes im Felde, hauptsächlich aber darin, daß man bei Stellen, deren ganze Einrichtung auf Beweglichkeit gegründet sein muß, der Sicherheit wegen, die Rechnungsbelege sich nicht zu sehr anhäufen lassen will. Die Jahresrechnung dieser Stellen ist dann nur die summarische Zusammenstellung der einzelnen Monats- u. s. f. Rechnungen. Wenn nun aus den angeführten Gründen die kurzen Rechnungsperioden als gerechtfertigt angenommen werden wollen, so müssen sie bei allen anderen Militärökonomiestellen zum Mindesten als Luxus erscheinen, wenn nicht überhaupt auch bei den übrigen Staatsverwaltungszweigen kürzere Rechnungsperioden eingeführt sind.

Eine weitere Abweichung besteht darin, daß die einzelnen Empfänge der täglichen, regelmäßig wiederkehrenden Gebühr nicht von den einzelnen Empfängern bescheinigt, sondern in namentliche Zahlungslisten eingetragen werden, in welchen die nächsten Vorgesetzten die richtige Zahlung an die einzelnen Empfänger bescheinigen. Überdies büchelchen, in welche alle derartige Gebühren und Empfänge eingetragen werden müssen, dienen dem Manne zur Controle, und in Zweifelsfällen den höheren Vorgesetzten als Mittel zur Prüfung der Richtigkeit der Zahlungslisten.

Wenn die Militärmacht eines Staates nur irgend bedeutend ist, so können die Bedürfnisse dieses Heeres nicht mehr von einer einzigen Stelle beschafft werden, sondern es muß diese Beschaffung, beziehungsweise die Verwaltung der Militärökonomie, auf mehr oder weniger Militärökonomiestellen vertheilt werden. Hierbei kommen hauptsächlich in Betracht: auf der einen Seite die Centralstelle, welche die Oberaufsicht über alle Stellen führt, ihre Comptabilität centralisirt, und theilweise selbst für einzelne Bedürfnisse des Heeres Sorge trägt, in so weit solche vortheilhaft im Ganzen angeschafft werden, und auf der anderen Seite die Regimenter u. dergl., welche im Vortheil die Detailanschaffungen der täglichen Bedürfnisse besorgen. Was der einen oder den anderen zugeschieden werden muß, und in welcher Art, darüber waren die Systeme von Anfang an schwankend; bald ist man in letzterer Beziehung zum Vortheile des Dienstes und der Mannschaft von dem früher allgemein gültigen Grundsatze zurückgekommen, den Vorgesetzten auf seine eigene Gefahr und für eigene Rechnung die Bedürfnisse der Mannschaft gegen eine bestimmte Summe anschaffen zu lassen. Wenn nun früher und noch in späteren Zeiten die Compagnie- und Regimentsverwaltung, so zu sagen, ein Gewerbe des Compagnie- und Regimentschefs war, so verwalten jetzt die Regimenter durch Oekonomiecommissionen, Verwaltungsräthe, die Oekonomie des gesammten Regiments, und zwar nicht auf eigene, sondern auf Staatsrechnung; jedoch sind sie in so weit interessirt, als sie, wie oben angeführt, die Ersparnisse zum Besten des Regiments verwenden dürfen. Wie viel aber von der Gesammtökonomie der Regimentsverwaltung, wie viel der Centralverwaltung zugeschieden wird, das ist nach den Staaten, ja nach den individuellen Ansichten der Minister verschieden, je nachdem die Anschaffung im Ganzen oder die im Detail für vortheilhafter gehalten wird. Wie in Allem, so möchten auch hier Extreme von Schaden sein, und nur die genaue Erwägung von Zeit, Localität und sonstigen Verhältnissen — Alles Dinge, die eines um das andere dem Wandel gleich stark unterworfen sind — kann zur richtigen und ersprießlichen Mitte führen.

Das, was die Centralverwaltung sich selbst vorbehält, verwaltet sie entweder unmittelbar, oder aber sie überträgt die Beschaffung eigenen Militärwerk- und sonstigen Anstalten, oder überträgt die Beschaffung an besondere Stellen, Directionen u. dgl., welche

dann, mit ihren verschiedenen Verzweigungen, die Anschaffung des- den Bedürfnisses für das ganze Heer und in dem ganzen Heeresbe- che, oder nur für bestimmte Theile desselben zusteht Die früheren nerallieferanten, Munitionäre, bildeten eine solche Art Direction, r daß sie auf eigene Rechnung verwalteten, während die Directionen e Verwaltung auf Kosten des Staates führen.

Zwischen der Centralstelle und den Regimentern werden in größe- n Staaten Zwischenstellen, Intendanturen, Commissariate dergl., eingeschoben, welche theils aus Auftrag der Centralstelle eine te lebendige Controle über die Regimenter, als Militärökonomiestel- n, ausüben, theils als Delegirte der Centralstelle mehr oder weniger n den dieser vorbehaltenen Verwaltungshandlungen auszuüben haben. n kleineren Staaten sind dergleichen Mittelstellen nur für das Feld thwendig, und gehen bei dem Rücktritt auf den Friedensstand wie- : ein, indem die Centralstelle die lebendige Controle durch Committirte turz- und Mustercommissäre ausübt.

Die besonderen Verhältnisse der österreichischen Militärgrenze, der ssischen Militärcolonieen, der schwedischen Nationaltruppen, so wie nzelne besondere Verhältnisse in anderen Staaten modificiren die Mi- ärökonomie nur in so lange, als diese Truppen nicht außerhalb ihres zirks verwendet werden. Eben so rufen die Landwehr-, Miliz- und ationalgardesysteme, in Bezug auf Militärökonomie, besondere Ver- ltnisse hervor, die aber aufhören, sobald diese Truppen mobil ge- acht werden. ....3.

Minderjährigkeit, s. Majorennität.

Minister, s. Organisation und Verantwortlichkeit r Minister.

Ministerialen, s. Adel.

Ministerialconferenzen, s. Congresse.

Mißhandlung der Thiere. Thierquälerei. — Die este Beurkundung humaner Gesinnung gegen Thiere finden wir in r mosaischen Gesetzgebung*). So soll auch das Vieh an r Ruhe des Sabbaths Theil nehmen (2 Buch Moses 20, 10**). oses hatte, indem er die Thiere in Schutz nahm, z. B. das Ca- ren verbot (3 Buch 22, 24)***) und verordnete, man solle bei der affindung eines Vogelnestes und Wegnahme der Jungen die Mutter gen lassen (5 Buch 22, 6. 7), dazu Grund genug. Indem Mi- aelis a. a. O. bemerkt: „Man wird überhaupt in den Gesetzen oses finden, daß er auch gegen Thiere Billigkeit und Güte beobachtet

*) Michaelis, Mosaisches Recht Theil 3, §. 164. „Billigkeit b Mitleiden gegen Thiere überhaupt." S. 97—102.

**) Michaelis a. a. O. §. 167. „Sabbath für die Thiere." S. 3, 114.

***) Michaelis a. a. O. §. 168. „Castriren der Thiere verboten." , 114—120.

und nicht nur die Grauſamkeit ſelbſt, ſondern auch den Schein der Grauſamkeit vermieden wiſſen will," fügt er hinzu: „Ein beſonderes Geſetz hat zwar nicht nöthig, für die Rechte der Thiere zu ſorgen, weil dieſe keine Bürger ſind; allein das Verhalten gegen die Thiere hat in die Sitten und Denkungsart eines Volkes auch gegen Menſchen Einfluß, indem der, der ſich bei Thieren Grauſamkeit und Unempfindlichkeit angewöhnt, auch leicht gegen Menſchen grauſam und hartherzig wird, ſo daß bisweilen der Geſetzgeber mit hierauf zu achten hat, um ſein Volk nicht verwildern zu laſſen." So weit die Verordnungen der übrigen Geſetzgebungen des Alterthums reichen, finden wir keine Spur legislativer Vorſorge zum Schutze der Thiere*), namentlich durch Verpönung der Mißhandlung derſelben. Zwar finden wir ähnliche Geſetze, welche beſtimmte Mißhandlungen der Thiere verbieten, allein der Geſetzgeber ließ ſich dabei nicht von der Betrachtung leiten, daß er ſich aufgefordert finde, der Rohheit und Grauſamkeit entgegenzutreten, und das Thier als Mitgeſchöpf dagegen zu ſchützen, ſondern von dem Geſichtspuncte, daß dadurch eine Rechtsverletzung gegen den Eigenthümer des Thieres, der durch Mißhandlungen deſſelben gefährdet, in Schaden verſetzt werde, begangen werde. Während wir keine Verordnung finden, welche die Schonung des eigenen Thieres gebietet, und der allgemeine Grundſatz herrſchte, daß der Eigenthümer über den Gegenſtand ſeines Eigenthums — und Thiere wurden lediglich als Rechtsobjecte betrachtet — unbeſchränkt disponiren könne. — Abegg, „Ueber die Beſtrafung der Mißhandlung der Thieren" (S. 620—639 des zwölften Bandes des neuen Archivs des Criminalrechts. Halle, 1832). — Der Geſetzgeber eines Volkes, welches ſich an den öffentlichen grauſamen Schauſpielen der Thierkämpfe, ja der blutigen Gladiatorſpiele, ergötzte, dem ſogar ein Nebenmenſch, der Sklave, nur Gegenſtand des Eigenthums war, das der Herr ungeſtraft ſogar vernichten (tödten) durfte, konnte nicht auf den Gedanken kommen, die Mißhandlung der Thiere zu verbieten, zu verpönen!

Die Rechtsbücher der germaniſchen Völker haben den privatrechtlichen Geſichtspunct beibehalten, daß das Thier lediglich als Gegenſtand des Eigenthums anzuſehen ſei, deſſen Verletzung die Buße des Wehrgeldes zur Folge hat. Grimm, deutſche Rechtsalterthümer. Gött. 1828. S. 664.

Vergebens kämpfte der Geiſt des Chriſtenthums in ſeiner Ermahnung zur Geſinnung der Barmherzigkeit gegen die harte und grauſame Behandlung der Thiere, namentlich bei der vorherrſchenden Jagdluſt.

*) Ueber griechiſche Zuſtände in Bezug auf die Behandlung der Thiere, ſ. den „Lucius" des Lucian, beſ. Cap. 29—31. Ein Claſſiker berichtet uns, daß zu Athen ein Knabe darum zum Tode verurtheilt worden ſei, weil er einer Krähe die Augen ausgeſtochen und dadurch ſeine Gefräßigkeit dargethan habe.

gegen die Grausamkeit der Verfolgung des Wildes, welche auch gegen den Menschen grausam machte. (Man denke nur an die Bestrafung der Wilderer durch Schmieden mit eisernem Bande auf Hirsche, wodurch Mensch und Thier auf's Grausamste gemartert ward. Beck, von der forstlichen Obrigkeit, Forstgerechtigkeit und Wildbann. Frankf., 1748. S. 232 ff. Riccius, von der Jagdgerechtigkeit in Deutschland. Nürnb., 1736. S. 175 ff.) Wie hell leuchtet (neben der Legende vom heiligen Julianus) die sinnige Legende vom heiligen Hubertus. Der wilde Herzog Hubertus von Aquitanien, nur der Jagdlust lebend, verfolgte einst einen Hirsch. Schon war er dem gehetzten todtmüden Thiere nahe; da erblickte er eine wunderbare Erscheinung: zwischen dem Geweihe des Hirsches erhob sich ein leuchtendes Crucifix, von dem herab ihn der gemarterte Heiland in stiller Mahnung anblickte. Von der scheinbaren Andacht beim Crucifix eilte der Spanier (wie zu seinen Ketzerverbrennungen) zu seinen grausamen Stiergefechten *). Während diese noch bis auf diesen Augenblick den Menschenfreund verletzen, hat die fortschreitende Humanität ihr edles Werk begonnen und angefangen auch die Feder des Gesetzgebers zu führen, Strafgesetze zu dictiren. Nicht blos Rechtsverletzungen, sondern auch grelle Verletzungen des Sittengesetzes können geahndet werden. Als solche strafbare Beleidigungen der Moral erscheint uns die Mißhandlung des Thieres, die Thierquälerei in ihren vielfachen Gestaltungen, wie sie uns in so vielen Beurkundungen begegnet.

Schon zu Anfang dieses Jahrhunderts**) stellte in England ein Mitglied des Oberhauses, Lord Erskine, den oft wiederholten Antrag, der die Aufschrift: „Menschlichkeit gegen die Thiere" trug, und auf ein Strafgesetz gegen die so häufige Mißhandlung derselben gerichtet ward. Um seine Motive zu unterstützen, unterließ der Lord nie, eine Reihe von Beispielen kaltblütiger Grausamkeit anzuführen, von denen er entweder Zeuge war, oder sichere Beweise hatte. „Dieses

*) Siehe z. B. Schlözer, Briefwechsel Theil 9. Göttingen, 1781. S. 68—88; „Von den Stiergefechten in Spanien." Auch Deutschland sah Versuche, Schauspiele der Art einzuführen. Siehe z. B. Schlözer a. a. O., Theil 10. Göttingen, 1782. S. 126—128: „Thiergefechte in Regensburg." In Wien gab es noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts „ein k. k. privilegirtes Hetzamphitheater unter den Weißgerbern." v. Ehrenstein hat eine zufällig aufgefundene Ankündigung „eines solchen Hetzfestes in Wien", das am 9. September 1792 gefeiert wurde, S. 203 bis 206 seiner weiter unten genannten Schrift mitgetheilt.

**) Der am 14. December 1801 von einem Mitgliede des Unterhauses gestellte (und verworfene) Antrag auf Abschaffung der grausamen Stierhetzen durch Hunde fand damals vielen Widerspruch, namentlich von Seiten des Ministers Windham. Bei der Erörterung des Antrags in öffentlichen Blättern machte man als Grund der Beibehaltung dieser Hetze auch den geltend, daß das Fleisch der Stiere dadurch zärter gemacht werde. Der Genius des neunzehnten Jahrhunderts Band 5. Altona, 1802. S. 155. 156. Der im Jahr 1829 von Peel wiederholte Antrag wurde ebenfalls verworfen.

Gemälde", sagt Pillet a. a. O., „ist furchtbar. Ich habe mehrere der beredten Reden gelesen, die Lord Erskine über diesen Gegenstand gehalten hat. Der Schluß aller Reden des Lords Erskine hierüber ist folgender: „Wenn man darüber wacht, daß die Menschen in England weniger grausam gegen die Thiere sein dürfen, so wird man die Sitten der Engländer unter einander mildern; und wahrscheinlich wird die Anzahl der Verbrechen, die täglich der Schrecken und die Schande Großbritanniens sind, in dem Verhältnisse abnehmen, wie man menschlicher mit den Thieren verfahren wird."

Zwar nicht in Reden, aber nachdrücklich genug sprach Hogarth in seinen Sittengemälden. Der zweite Theil seines berühmten Werks enthält mehrere Kupferstiche. Das erste Bild stellt Knaben dar, welche Thiere quälen, Vögeln die Augen aus[illegible]en, Katzen an den Schwänzen aufhängen, damit sie sich einander zerfleischen u. s. w. Einen auf dem Bild zeigt sich der Held der Geschichte, der, nach der Bildung, der Barmherzigkeitsanstalt in St. Giles angehört und einen Pfeil in das Fleisch eines Hundes bohrt. Auf dem zweiten Bild erscheint im Vordergrunde der Knabe zu e[illegible]m Lohnkutscher herangewachsen. Das erschöpfte Pferd ist ni[illegible]irgt und hat ein Bein gebrochen; dennoch wird es von sein[illegible]lichenden Treiber auf's Aeußerste geschlagen. Der Hintergrund [illegible]t eine Reihe ähnlicher Mißhandlungen von Thieren dar; die f[illegible]n Bilder zeigen den Grausamen als Raubmörder und Hingerichteten.

Erst unter den Königen Georg IV. und Wilhelm IV. wurden Strafgesetze wider Thierquälerei erlassen. Das letzte Gesetz, welches unter dem letzteren Könige erlassen wurde, ist vom 9. September 1835 und im Wesentlichen*) des Inhalts: „Wer aus Bosheit oder Muthwillen ein Thier schlägt, oder sonst mißhandelt, oder wer irgend ein Vieh so ungebührlich treibt, daß durch dieses Vieh ein Unglück angerichtet wird, verfällt, nach vorgängiger Untersuchung vor dem Friedensrichter (außer der Verbindlichkeit, den Schaden zu ersetzen, wenn solcher angerichtet ist), in eine Geldstrafe von 5 bis 40 Schillingen, oder, im Falle der Zahlungsunfähigkeit, in eine Gefängnißstrafe von höchstens 14 Tagen. Hierdurch ist auch keineswegs die Klage gegen den eigenen Dienst- oder Arbeitsherrn ausgeschlossen, wenn nicht schon aus diesem Gesetze auf Schadenersatz geklagt ist. — Wer zu Hunde- oder Bärenhetzereien, oder zu Hahnengefechten Kampfbühnen hält, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Schillingen für jeden Tag; als Bühnenhalter

*) Eine wörtliche Uebersetzung dieses Gesetzes findet sich S. 119—131 des interessanten, dem Verfasser dieses Beitrags noch während der Bearbeitung desselben zugekommenen Schrift: Schild und Waffen gegen Thierquälerei. Ein Beitrag zu allgemeiner Beförderung der Menschlichkeit, von H. B. von Ehrenstein. Nebst einem Kanzelvortrage vom Oberhofprediger D. von Ammon und anderen Beilagen, namentlich auch mehreren auf bezügliche Gesetzen und Verordnungen. Leipzig, 1840.

der Aufseher, der Gelderheber oder deren Gehülfen betrachtet.
r Vieh gepfändet hat, ist schuldig, demselben hinreichende Nah-
t geben: er ist aber dann auch berechtigt, den doppelten Werth
eichten Nahrung im summarischen Verfahren vor einem Frie-
ter einzuklagen, oder statt dessen kann er nach sieben Tagen,
: Zeit der geschehenen Pfändung an, und nach drei Tage zuvor
h angeschlagener gedruckter Bekanntmachung, das Vieh auf
ffentlichen Markte verkaufen und sich aus dem Ertrage für die
ig des Viehes und die Kosten des Verkaufs bezahlt machen;
berschuß muß er aber dem Eigenthümer zustellen. — Wenn ge-
es Vieh 24 Stunden ohne hinreichende Nahrung gelassen wor-
, kann Jedermann in den Pfandstall gehen, um dasselbe zu
. — Wer Vieh gepfändet hat, und es zu füttern vernachlässigt,
in eine Strafe von 5 Schillingen für jeden Tag. — Wer ein
hält, um daselbst Pferde oder Vieh abzuthun (d. h. nicht
tzger zu schlachten), ohne hierzu eine obrigkeitliche Erlaubniß er-
zu haben, und ohne über den äußeren Eingang seiner Behau-
as durch früheres Gesetz vorgeschriebene Schild zu hängen, ver-
eine Geldstrafe von 5 bis 10 Schillingen. — Thiere u. s. w.,
zum Abthun angekauft sind, müssen innerhalb drei Tagen ge-
bis dahin aber gefüttert werden; wer ein solches Thier zum
n anhält, oder nicht gehörig füttert, fällt in eine Strafe von
40 Schillingen. — Jeder Constable oder Friedensdiener oder der
hümer von Vieh kann Uebertreter dieses Gesetzes vor einen Frie-
ter bringen, welcher sofort Zeugen auf Eid vernimmt. — Wei-
h eine so verhaftete Person, ihren Namen und Aufenthaltsort
ben, so wird sie durch Einsperrung, die jedoch nicht über einen
: dauert, zu dieser Angabe gezwungen. — Jede Uebertretung des
s muß binnen drei Monaten gerichtlich verfolgt werden; das
ß des Beschwerdeführers oder der Betheiligten ist dabei zulässig.
ie ihm als Schadenersatz auferlegte oder als Strafe zuerkannte
ne in Folge seiner Ueberführung oder bis zu der durch Urtheil
uten Zeit nicht bezahlt, kann von dem Friedensrichter bis zur
n Bezahlung, da, wo die Summe nebst Kosten nicht 5 Schil-
beträgt, auf höchstens 14 Tage, und da, wo jene 5 Schillinge
igt, auf höchstens zwei Monate eingesperrt werden. Die Geld-
fallen halb dem Kirchspiele, halb dem Anzeiger oder Ankläger
— Es fehlt leider nicht an Anlaß, dieses Gesetz anzuwenden.
rde z. B. ein junger Taugenichts zu London im Jahr 1839 in
Geldstrafe von 14 Schillingen verurtheilt, weil er aus bloßem
willen und zum Zeitvertreib eine Kuh, die er auf den Markt
, dergestalt schlug, daß er seinen Stock am Kopfe des Thieres

---

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes, her-
ben von Mittermaier und Zachariä Band 8. Heidelberg, 1836.
—841.

zerhieb. (Wiener Zeitschrift für Kunst u. s. w. von 1839.) unter der Königin Victoria erlassene [illegible] Gesetz vom 24. [illegible] 1839*) verfolgt die Veranstaltung von Thierkämpfen, das [illegible] und die Vernachlässigung der Pflege des Viehes u. s. w.

Schon im Jahr 1824 hatte sich in England ein Verein [illegible] hütung der Grausamkeit gegen Thiere gebildet, dessen Patron[illegible] die Königin ist. Von Interesse sind die öffentlich erstatteten [illegible] berichte, welche von der sich [illegible] mehr entwickelnden Wi[illegible] zeugen. Der am 1. Mai 1839 erstattete Bericht hebt hervor, [illegible] Unbekannter einen Preis von hundert Pfund für die beste Schr[illegible] die Pflichten gegen die Thiere ausgesetzt habe, außerdem andere aufgaben erfolgt seien**).

Von jeher wurden in England Geflügel- und Fischverkäu[illegible] wie Metzger in Strafsachen nicht als Geschworene zugelassen, we[illegible] annahm, daß sie gegen den Schmerz der Thiere gleichgültiger sei[illegible] bei ihnen das Mitgefühl abgestumpfter sei. v. Hornthal, die [illegible] liche Rechtspflege und der Geist der Regierung in England. [illegible] dem Französischen des Cottü frei bearbeitet. Weimar, 1821. [illegible] Michaelis a. a. O. S. 98, 99, wo der Verfasser, indem [illegible] merkt, daß die Metzger durch ihren Beruf weniger mitleidig [illegible] hinzufügt: „Den Einfluß davon bemerkt schon der gemeine Si[illegible] traut ihnen nicht so viel menschliches Blut zu, als anderen Sc[illegible] In der That hört man auch häufiger von Grausamkeiten und [illegible] thaten, die Fleischer begangen haben." S. z. B. den vierten [illegible] der Hitzig'schen Annalen der deutschen und ausländischen Cri[illegible] rechtspflege, fortgesetzt von Demme und Klunge Band 4. [illegible] burg, 1838. S. 15—49: „Königreich Preußen (Rhein[illegible] vinz). Gutachtlicher Bericht des Criminalsenats de[illegible] niglichen Kammergerichts an das Justizministerium der Untersuchungssache wider den Metzger Johann[illegible] kob Georg wegen Todtschlags. Mitgetheilt von [illegible] königl. preuß. Ministerium für die Justizverwal[illegible] der Rheinprovinz."

Weniger ungünstig als von England sind die Berichte [illegible] Frankreich***). Indessen fehlt es auch dort nicht an Beispiel[illegible]

*) In wörtlicher Uebersetzung mitgetheilt S. 131—133 der ge[illegible] Schrift von v. Ehrenstein.

**) S. v. Ehrenstein a. a. O. S. 134—154, wo der Beri[illegible] den Verhandlungen in der Sitzung des Vereins mitgetheilt ist. [illegible] darin auch erzählt: Als Polizeibeamten ein Haus durchsuchten, fanden [illegible] Ueberreste von 150 Katzen; eine alte Frau mit ihren beiden Töchter[illegible] aus, daß sie die Felle verkauften zu Fertigung wohlfeiler Pelzmütze[illegible] zwar wären die Felle brauchbarer, wenn sie noch den lebendigen Thi[illegible] gezogen würden, was sie auch gethan hätten. Die Versammlung w[illegible] dieser Erzählung von Entsetzen ergriffen.

***) Dort wird das Mitleid gegen Thiere zu Speculationen benut[illegible] Paris erwarb sich ein Weib ihren Unterhalt dadurch, daß sie aus einem

nschlichkeit gegen Thiere. So hatte sich z. B. im Jahre 1829 huchtpolizeigericht zu La Rochelle mit einer solchen Erscheinung zu ftigen. Das Hornvieh und die Pferde einiger Gemeinden kamen inigen Monaten häufig von der Weide mit Stichen zurück. Der Besichtigung zugezogene Thierarzt untersuchte zehn Thiere und fand en an dem nämlichen Gliede mit einem wahrscheinlich mit Ar- oder ätzendem Sublimat bestrichenen spitzen Instrument gestochen. Hitzig, Annalen Band 4. Berlin, 1829. S. 173—175.)

Vor Kurzem sollte in St. Germain (bei Paris) ein Circus Stierhetzen gebaut werden. Der Minister des Inneren ertheilte die Erlaubniß, jedoch mit der Einschränkung, daß die Thiere an len gebunden blieben, und folglich Gefahr für die Toreadors fern

Die periodische Presse zog darüber zu Felde. „Der Circus also," sagte ein Journal, „so ziemlich einem Schlachthause glei- und, wie man es auch macht, ein so blutiges Spiel ist unserer sation stets unwürdig." Vor Kurzem hat sich in Paris ein Verein Schutze der Hausthiere gebildet.

Nicht sehr günstig äußert sich der Beobachter über Italien. Ein ider berichtet über ein Volksfest in Mailand auch Folgendes: n hatte an einer auf zwei Pfählen ruhenden, ziemlich hohen Quer- mehrere Gänse bei den Füßen aufgehangen, und wem es nun te, der sprang nach den armen Thieren, um den Preis zu errin- eine Gans herunterzureißen), und rupfte ihnen, je nachdem er die hte Hand hoch oder niedrig brachte, an Hals und Brust Federn Stücken Fleisch aus; und die Zuschauer ergötzten sich daran um ihr, je größer und tiefer die Wunden wurden, und je jämmerlicher ser fürchterlichen Marter die Krümmungen und Windungen des den Thieres waren. Und zwar gewahrte ich, wie nicht nur der nste Pöbel, sondern auch Leute, anscheinend aus höheren Ständen, stehen blieben und an dem hölliſchen Schauspiele sich mit wahr- satanischer Lust zu weiden schienen."

Leider hatte auch in Deutschland (das einer gemeinrechtlichen Be- mung wegen Bestrafung der Thierquälerei entbehrt) von jeher der achter oft genug Gelegenheit, zu bemerken, daß die Mißhandlung Thiere häufig ist. Der Verfasser eines Beitrags zu der in Berlin inenden Zeitschrift: „Der Gesellschafter" (Januar und Februar), aus der Feder des Kammergerichts-Referendars Komitsch, der wanzigsten Bande der Hitzig'schen Zeitschrift für die Criminal- pflege in den preußischen Staaten, Berlin, 1832. S. 194—199, r abgedruckt ist, sagt im Eingange: „Wir erfreuen uns in den ischen Staaten, ohne daß wir in Allem der jetzigen Zeit Lobredner möchten, einer höchst humanen Gesetzgebung, und im Allgemeinen

Schwalben vollgepfropft, für einen Sou, den sie von mitleidigen Vorüber- den erhielt, eine Schwalbe fliegen ließ; oft konnte der Vogel freilich aus igkeit nicht fortfliegen und kam im Menschengewühl um.

herrscht überall ein milder Sinn, wobei die Hauptstadt vorangeht. so überraschender muß es dem harmlosen Beobachter sein, wenn er lich die grausame, gräuliche Behandlung der Thiere ohne alle und Rüge derer, denen sie angehören, öffentlich in dem gepri Berlin verüben sieht," indem er hinzufügt: „Was gebührt dem kenen Sandfuhrmanne, der ein vor dem übermäßig beladenen niedergestürztes altes, mit dem Tode ringendes Pferd (früher der Stolz eines Marstalls) mit armsdickem Prügel schlägt, obsch weiß, daß sich das Thier nicht mehr erheben kann; was gebührt Schlächter, der seinen Hammel einen Fuß zerbricht, um sie dest vor sich hertreiben zu können? Dieses sind bereits öffentlich zur Sp gebrachte und unleugbare Thatsachen. Auch ereignen sich dergl Scenen in Berlin fast täglich. Natürlich! „„der Hammel ist g und das Pferd ist bezahlt."" Ringsumher versammelt sich die Jugend und sieht laut jubelnd zu. Der weise Salomon mag im hin predigen: „„Der Gerechte erbarmt sich auch seines Viehes" die praktischen Lehren auf der Straße sprechen lauter und eindring zu den jugendlichen Gemüthern, und die kleinen Tyrannen, un Mäthchen zu kühlen, prügeln nun mindestens zu Hause zum Ve gen den alten treuen Hund oder klemmen den Schwanz der Kat in ein Stück Holz. Nur Geduld! aus dem kleinen Jungen, de oft dergleichen „„Späßchen"" macht, wird mit der Zeit schon etwas den, ein Etwas, das den lieben Eltern ein Grausen ankommen wird Nicht günstiger ist der Inhalt älterer und neuerer Berichte aus an Theilen von Deutschland, welche eine fast zahllose Menge von Be len aufführen. So lesen wir z. B. S. 29. 30 der genannten Sc Schild und Waffen u. s. w.: „Als bei einer vor einigen Jahre D... (Dresden) abgehaltenen Jagd ein angeschossener Fuchs bi sich am Gebüsch hinschleppte, schlich sich ein Mann von hohem St der auf Bildung Anspruch machte, herzu, zog den Ladestock heraus schlug das Thier so lange unzählige Mal auf die Nase, bis diese und nach losgelöst herunterfiel, und das Thier langsam unter dem lichsten Schmerzen verschied. Der vornehme Mann," fügt der Be ser hinzu, „wußte wahrscheinlich recht gut, daß ein kräftiger S auf den rechten Fleck das Thier sofort getödtet hätte, statt dessen vielleicht blos, weil er ergrimmt war, daß der Fuchs seinem schle Schusse beinahe entronnen wäre, marterte er das arme Thier mit abscheuungswürdiger Grausamkeit langsam zum Tode und rümpfte die Nase, als die Herzutretenden mit Verachtung sich hinwegwend Ein anderes Mal hat derselbe angesehene Mann seinen Hund auf Katze gehetzt und sich mit demselben so lange um die Katze gez bis sie in einzelnen Stücken auseinander gezerrt war."

---

*) Die in Preußen erscheinende Zeitschrift: „Polizeiliche Mittheilung haben noch im Februar 1840 berichtet, daß zwei Knaben gefangenen Sp gen Füße und Schnäbel abgeschnitten und sie dann wieder freigelassen hä

Bei diesen Erfahrungen, die sich geltend genug machen*), war zu erwarten, daß die Stimme der Humanität auch in den Ständesälen widertönen werde. Auf dem Landtage in Hessen bei Rhein v. J. 1833 hatte, abgesehen von einer durch eine Eingabe eines Privatmannes veranlaßten Anregung, der Abgeordnete Dr. Bansa, Advocat in Gießen, einen Antrag „wegen gesetzlicher Bestimmungen gegen Mißhandlungen der Thiere**)," worin er, sich auf jene, besonders die Mißhandlung der Zug- und Lastthiere hervorhebende Eingabe beziehend und beklagend, daß es den Volksbildungsanstalten noch nicht gelungen sei, die Pflicht der Menschlichkeit gegen Thiere so sehr den jugendlichen Herzen einzuprägen, daß Gesetze gegen Mißhandlungen und Grausamkeiten gegen Thiere überflüssig würden, vorschlug, die Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzes wegen Bestrafung der Mißhandlung der Thiere, besonders des Zug- und Lastviehes, zu ersuchen. Im Jahre 1822 kam bei der ersten Kammer der badischen Stände, welcher auch das damalige Mitglied derselben, Geheimer Rath und Professor Zachariä in Heidelberg, das von London verschriebene neueste englische Gesetz über das Mißhandeln der Thiere vorlegte, eine Eingabe (des Kreisraths Meerwein) ein, worin auf Hinwirkung wegen Erlassung eines Gesetzes gegen Mißhandlung der Thiere angetragen ward. (S. Gerwig, Repertorium über die Verhandlungen des zweiten Landtags im Großherzogthum Baden in den Jahren 1822 und 1823. Karlsruhe, 1823. S. 63.) Im Jahre 1839 reichten mehrere Wahlmänner des Bezirks Waldshut bei der zweiten Kammer der badischen Stände eine Petition wegen eines solchen Gesetzes ein. (S. Karlsruher Zeitung v. J. 1839, Nr. 174.) Im Jahre 1836 regte ein Mitglied der Ständeversammlung des Königreichs Sachsen, Domherr Günther (Professor des Rechts in Leipzig) die Sache an, indem er sie (in der siebenten Sitzung der ersten Kammer) zur Sprache brachte, die Frage aufwerfend, ob nicht der, welcher sich der Thierquälerei schuldig mache, die öffentliche Sicherheit so schwer verletze, daß er gerechte Strafe auf sich heranrufe. Nur in den wenigsten deutschen Staaten hat man sich bis jetzt zur Erlassung eines Strafgesetzes zum Schutze der Thiere entschlossen, zu welchem Zwecke sich indessen hier und dort Vereine gebildet haben, z. B. in Stuttgart***), in Dresden†), zu Nürnberg. (S. v. Ehrenstein a. a. O. S. 170 ff. ††).

*) Vergl. noch Most, Encyklopädie der gesammten Staatsarzneikunde, Band 2, Leipzig 1840. S. 903. s. v. „Thierquälerei."

**) Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1833. Beilagen. Erster Band. Darmstadt, 1833. Beil. 174. S. 502. 503.

***) Griesinger, Humoristische Bilder. Heilbr. 1839. S. 115. v. Ehrenstein a. a. O. S. 164 ff.

†) Die unterm 5. Mai 1840 vom Könige bestätigten Statuten hat v. Ehrenstein S. 183—189 seiner Schrift mitgetheilt.

††) S. 110 theilt der Verfasser ein königlich baierisches Ministerialrescript vom 16. Juni 1839 an die Kreisregierungen mit, des wesentlichen Inhalts: es sei dahin zu wirken, daß durch Erziehung und Schulunterricht der

Ein kleiner Staat ist durch Erl[illegible] deren Gesetzes gutem Beispiele vorangegangen. unt[illegible] 1840 erließ Fürst von Schwarzburg-Sondershausen folgende Verordn „So unbezweifelt es ist, daß ein großer Theil der Thierwelt mannigfache Weise [illegible] zum Nutzen bestimmt ist, dieser sich ihrer daher er[illegible] Weise zu seinen Zwecken bedi darf, so unverantwortlich und [illegible] rend für das Gefühl des g guten Menschen ist es, wenn [illegible] eren Zeiten nicht selten hier u noch eine grausame Behandlung der Thiere Statt findet, welche s den Menschen entwürdigt, als auch die Grenzen seiner Eigenth rechte überschreitet, und daher nicht geduldet, sondern vielmehr ver und bestraft zu werden verdient. D[illegible] wirksamste Mittel, solchen H lungen vorzubeugen, liegt unstreitig auch in der Erziehung der Ju und dem öffentlichen Unterrichte, und Ich fordere daher meine C storien auf, dafür besorgt zu sein, daß in den Schulen Meines L eifrig dahin gewirkt werde, die Begriffe der Jugend über diesen G stand gehörig zu läutern und zu berichtigen, und ihr namentlich angemessene Belehrung recht anschaulich zu machen und einzupr daß der Mensch zwar die Thiere und ihre Kräfte für sich benu und sie auch selbst zu diesen Zwecken, oder in so fern sie ihm Gefahr Schaden bringen, tödten dürfe, daß er aber kein Recht habe, ihren durch unnöthige Qualen zu verbittern, oder sie aus Muthwillen Lebens zu berauben, und daß es eine von der Menschlichkeit beso gebotene Pflicht sei, die Hausthiere mit Sorgfalt und Schonung behandeln, und sie nicht — vielleicht gar in halb verhungertem stande — durch Mißhandlung zu übermäßiger Arbeit über ihre K hinaus anzustrengen. Es erscheint um so nöthiger und heilsamer, Gemüthe der Jugend frühzeitig hierüber die richtigen Empfindu beizubringen, damit sie abgehalten werde, durch muthwilliges Ma und Peinigen der Thiere ihr Herz zu verhärten, und dadurch selbst Gefühl gegen die Leiden der Menschheit abzustumpfen. Auch den tern, Vormündern und Lehrherren finde Ich Mich daher bewogen, durch zur unerläßlichen Pflicht zu [illegible]achen, nach allen ihren Kr dahin zu wirken, daß jener Zweck bei der ihrer Leitung und Au anvertrauten Jugend gewissenhaft in's Auge gefaßt und möglichst reicht werde. In mehreren Ländern haben sich Vereine gebildet, jener, unser Zeitalter entehrenden Behandlung der Thiere auf mann lei Art entgegenzuwirken, und mit Wohlgefallen würde Ich es nehmen, wenn auch in Meinem Lande ein solcher Verein zu Sta käme, dem Ich gern Schutz und möglichste Förderung gewähren mö

Jugend Ab[illegible] das [illegible]rtern der Thiere eingeflößt werde; die [illegible] und Polizei[illegible] [illegible] und strafend zur Einschreitung bei [illegible] samkeit gu[illegible] [illegible] Au[illegible] [illegible] durch [illegible] Anordnungen [illegible] gegenzuwirken.

n indeß der Thierquälerei auch im Wege der Strafgesetzgebung bald tgegenzutreten, finde Ich Mich bewogen, hierdurch zu verordnen:

I. daß Jeder, der absichtlich ein Thier, sei es in seinem Eigenthum er nicht, 1) auf eine ungewöhnliche und zugleich mehr als nöthig merzliche Weise tödtet, oder 2) ihm, ohne einen herkömmlicher Maßen l erlaubt geltenden Zweck dabei zu verfolgen, Schmerzen oder Qua- l zufügt, 3) oder doch, selbst bei vorliegendem erlaubten Zwecke, die chmerzen unnöthiger Weise erhöht, 4) der ein Thier durch Entzie- ng der zu seiner Existenz erforderlichen Nahrung und Pflege quält, d 5) der ein Thier gegen dessen Natur oder über dessen Kräfte durch ıusame Behandlung zur Erreichung seiner Zwecke anstrengt, der Thier- älerei für schuldig erachtet und mit Gefängniß bis zu 6 Wochen, re nach Befinden mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße bestraft wer- ı soll.

II. Der Grad der bei Verübung der That zum Grunde gelegenen sheit oder moralischen Verderbtheit und die Größe der dem Thiere zefügten Qual sollen bei Bestimmung der Strafe den hauptsächlich- n Maßstab abgeben.

III. In Wiederholungsfällen sind hinsichtlich der Straferhöhung in dieser Beziehung allgemein angenommenen Grundsätze in Anwen- ng zu bringen.

IV. Die Eltern, Vormünder oder Lehrherren derer, welche sich der ierquälerei schuldig machen, sollen, wenn sie um den Frevel gewußt d diesen nicht zu verhindern gesucht haben, als Theilnehmer an der gehung zur Strafe gezogen werden.

V. Die eingehenden Strafgelder sollen in den Waisenverpflegungs- ds des betreffenden Landestheiles fließen. Von Meinen Regierungen varte Ich, daß sie die nöthigen Verfügungen treffen, damit die im igen als strafbar bezeichneten Handlungen zeitig zur Anzeige und tersuchung gelangen, daß sie über die Befolgung dieser Verordnung chen und selbige auf gewöhnlichem Wege zur öffentlichen Kenntniß ngen werden." — Andere deutsche Staaten verschoben die Verpönung Thierquälerei bis zur Errichtung des Werks der gesammten Straf- tzgebung.

Schon bei Abfassung des Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs für Königreich Sachsen faßte Stübel die Sache in's Auge, indem er, dem von schweren Polizeivergehen handelnden Anhange) Folgendes n Vorschlag, den Strombeck in seinem Entwurfe eines Strafge- chs für ein norddeutsches Gebiet, S. 47 ff., aber vorzugsweise darum bekämpfte, weil das Ziehen der Grenzlinie so er sei) vorschlug: „Es ist nicht erlaubt, Thiere zu mißhandeln, sie sich auch in Jemandes Eigenthum nicht befinden. Einer tung ma n sich diejenigen schuldig, welche einem Thiere, das em Besi e haben, die zu dessen Unterhaltung nöthige Abwar- legen, oder ein Thier zu ihrem Gebrauche, ohne dringende

Ein kleiner Staat ist durch Erlassung eines besonderen Gesetzes gutem Beispiele vorangegangen. Unterm 5. März 1840 erließ Fürst von Schwarzburg-Sondershausen folgende Verordnung: „So unbezweifelt es ist, daß ein großer Theil der Thierwelt mannigfache Weise dem Menschen zum Nutzen bestimmt ist, dieser sich ihrer daher erlaubter Weise zu seinen Zwecken bedarf, so unverantwortlich und empörend für das Gefühl des guten Menschen ist es, wenn in unseren Zeiten nicht selten hier noch eine grausame Behandlung der Thiere Statt findet, welche den Menschen entwürdigt, als auch die Grenzen seiner Eigenrechte überschreitet, und daher nicht geduldet, sondern vielmehr und bestraft zu werden verdient. Das wirksamste Mittel, solchen lungen vorzubeugen, liegt unstreitig auch in der Erziehung der und dem öffentlichen Unterrichte, und Ich fordere daher meine storien auf, dafür besorgt zu sein, daß in den Schulen Meines eifrig dahin gewirkt werde, die Begriffe der Jugend über diesen stand gehörig zu läutern und zu berichtigen, und ihr namentlich angemessene Belehrung recht anschaulich zu machen und einzuprägen, daß der Mensch zwar die Thiere und ihre Kräfte für sich benutzen und sie auch selbst zu diesen Zwecken, oder in so fern sie ihm Gefahr Schaden bringen, tödten dürfe, daß er aber kein Recht habe, ihnen durch unnöthige Qualen zu verbittern, oder sie aus Muthwillen Lebens zu berauben, und daß es eine von der Menschlichkeit befohlene Pflicht sei, die Hausthiere mit Sorgfalt und Schonung behandeln, und sie nicht — vielleicht gar in halb verhungertem stande — durch Mißhandlung zu übermäßiger Arbeit über ihre hinaus anzustrengen. Es erscheint um so nöthiger und heilsamer, Gemüthe der Jugend frühzeitig hierüber die richtigen Empfindungen beizubringen, damit sie abgehalten werde, durch muthwilliges und Peinigen der Thiere ihr Herz zu verhärten, und dadurch Gefühl gegen die Leiden der Menschheit abzustumpfen. Auch tern, Vormündern und Lehrherren finde Ich Mich daher bewogen, durch zur unerlaßlichen Pflicht zu machen, nach allen ihren dahin zu wirken, daß jener Zweck bei der ihrer Leitung und anvertrauten Jugend gewissenhaft in's Auge gefaßt und möglichst reicht werde. In mehreren Ländern haben sich Vereine gebildet, jener, unser Zeitalter entehrenden Behandlung der Thiere auf mancherlei Art entgegenzuwirken, und mit Wohlgefallen würde Ich es nehmen, wenn auch in Meinem Lande ein solcher Verein zu Stande käme, dem Ich gern Schutz und möglichste Förderung gewähren will.

Jugend Abscheu gegen das Martern der Thiere eingeflößt werde; die und Polizeibehörden seien abmahnend und strafend zur Einschreitung bei samkeit gegen Thiere, zur Aufsicht und Anzeige aufgefordert; durch Anordnungen sei den Mißbräuchen bei Behandlung des Schlachtviehes entgegenzuwirken.

m indeß der Thierquälerei auch im Wege der Strafgesetzgebung bald itgegenzutreten, finde Ich Mich bewogen, hierdurch zu verordnen:

I. daß Jeder, der absichtlich ein Thier, sei es in seinem Eigenthum er nicht, 1) auf eine ungewöhnliche und zugleich mehr als nöthig hmerzliche Weise tödtet, oder 2) ihm, ohne einen herkömmlicher Maßen s erlaubt geltenden Zweck dabei zu verfolgen, Schmerzen oder Qua- n zufügt, 3) oder doch, selbst bei vorliegendem erlaubten Zwecke, die chmerzen unnöthiger Weise erhöht, 4) der ein Thier durch Entzie- ung der zu seiner Existenz erforderlichen Nahrung und Pflege quält, nd 5) der ein Thier gegen dessen Natur oder über dessen Kräfte durch aufsame Behandlung zur Erreichung seiner Zwecke anstrengt, der Thier- uälerei für schuldig erachtet und mit Gefängniß bis zu 6 Wochen, er nach Befinden mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße bestraft wer- n soll.

II. Der Grad der bei Verübung der That zum Grunde gelegenen osheit oder moralischen Verderbtheit und die Größe der dem Thiere gefügten Qual sollen bei Bestimmung der Strafe den hauptsächlich- n Maßstab abgeben.

III. In Wiederholungsfällen sind hinsichtlich der Straferhöhung in dieser Beziehung allgemein angenommenen Grundsätze in Anwen- ng zu bringen.

IV. Die Eltern, Vormünder oder Lehrherren derer, welche sich der hierquälerei schuldig machen, sollen, wenn sie um den Frevel gewußt nd diesen nicht zu verhindern gesucht haben, als Theilnehmer an der gehung zur Strafe gezogen werden.

V. Die eingehenden Strafgelder sollen in den Waisenverpflegungs- nds des betreffenden Landestheiles fließen. Von Meinen Regierungen warte Ich, daß sie die nöthigen Verfügungen treffen, damit die im digen als strafbar bezeichneten Handlungen zeitig zur Anzeige und ntersuchung gelangen, daß sie über die Befolgung dieser Verordnung chen und selbige auf gewöhnlichem Wege zur öffentlichen Kenntniß ngen werden." — Andere deutsche Staaten verschoben die Verpönung r Thierquälerei bis zur Errichtung des Werks der gesammten Straf- setzgebung.

Schon bei Abfassung des Entwurfs eines Criminalgesetzbuchs für s Königreich Sachsen faßte Stübel die Sache in's Auge, indem er, i dem von schweren Polizeivergehen handelnden Anhange) Folgendes n Vorschlag, den Strombeck in seinem Entwurfe eines Strafge- buchs für ein norddeutsches Gebiet, S. 47 ff., aber vorzugsweise r darum bekämpfte, weil das Ziehen der Grenzlinie so wer sei) vorschlug: „Es ist nicht erlaubt, Thiere zu mißhandeln, lten sie sich auch in Jemandes Eigenthum nicht befinden. Einer ißhandlung machen sich diejenigen schuldig, welche einem Thiere, das in ihrem Besitze haben, die zu dessen Unterhaltung nöthige Abwar- ng versagen, oder ein Thier zu ihrem Gebrauche, ohne dringende

Noth, über die Kräfte deſſelben anſtrengen, oder eines Thieres f eine für daſſelbe qualvolle Art bemächtigen, oder ein Thier au Art umbringen, da ſie doch ohne dieſe Qualen deſſelben babba den oder ſolches tödten konnten, oder ein Thier bei irgend einer Gelegenheit oder zu irgend einem Zwecke martern. Dergleichen handlungen der Thiere haben Gefängnißſtrafe bis zu 6 Wech Folge." Das ſächſiſche Strafgeſetzbuch ſelbſt verordnet (Art. 31 Thierquälerei mit Gefängniß bis zu vier Wochen, alternativ mit ſtrafe, beſtraft werden ſolle*). Dieſer Geſetzgebung**) ſteht der des Polizeigeſetzes für das Königreich Würtemberg (dem bisher, Knapp, Das würtembergiſche Criminalrecht. Stuttg., 1825. hervorgeht, ein ſolches Strafgeſetz fremd war) vom 2. Octobe nahe. Er lautet: „Wer durch rohe Mißhandlung von Thiere gerniß gibt, iſt mit Verweis, Geldbuße bis zu 15 Gulden oder bis zu 8 Tagen zu beſtrafen. Bei Rückfällen kann die Geldb auf 25 Gulden oder Arreſtſtrafe bis auf 14 Tage erſtreckt werd

Wieder in anderen Staaten finden ſowohl die Verwalter der rechtspflege, als die geſetzgebenden Factoren Bedenklichkeiten, ſo im Großherzogthum Heſſen. Vor ungefähr 9 Jahren dort eine empörende Grauſamkeit großes Aergerniß. Zwei B burſche ſtachen einem Schweine, das ſie in die Hauptſtadt wollten, und welches ſcheute und nicht gutwillig folgte, die Augen um es folgſam zu machen. Weil man glaubte, daß, wegen M eines zum Anhalt dienenden Geſetzes, keine eigentliche Strafe an werden könnte, mußte ſich die Polizeibehörde auf Verweiſung a Stadt und Eintrag des Grunds derſelben im Wanderbuche be ken, ein Verfahren, welches ein Beitrag zum Beobachter in Hei Rhein, Nr. 29 v. J. 1833, einer Kritik unterwarf, indem der V unter Anderem hervorhob, die beiden Verwieſenen ſeien Inländer und hätten ſowohl das Recht, ſich in ihrem Berufe in jedem O Landes aufzuhalten. In einem andern Falle wurde der Sch welcher, wie es ſchien, aus Neid gegen den Eigenthümer, einem Stiche in die beiden Augen gegeben hatte, zwar (nemlich hart) b

*) Dieſem Geſetz gegenüber hat der Verfaſſer eines Beitrags zur G des Allg. Anzeigers der Deutſchen vom 1839: „Beitrag zu ſchichte der Thierquälerei," Betrachtungen angeſtellt, indem er berichtet: „Das Leipziger Tageblatt enthält in Nr. 114 vom 24. Apri Folgendes: „„Menagerie Anzeige. Heute Mittwochs, Mittags 12 Uhr, w Ichneumon einen Kampf mit einem lebendigen Hahn beſtehen und dem größten Appetit verzehren. Morgen, Donnerstag um 12 Uhr, e ſämmtliche reißende Thiere lebendige Thiere zum Futter, wobei man jed Beſtien ganz in der ihnen angebornen Grauſamkeit, Pracht und Gi ſehen wird.""

**) Das Strafgeſetzbuch für das Königreich Baiern v. J. 1813 hä dies den Geſichtspunct der ſtrafbaren Verletzung für den Eigenthum indem es den bedroht, der, um eines Andern Thiere zu beſchädigen, W Wieſen, Teiche vergiftet, Viehſeuchen verbreitet (Art. 316).

ber, aus gleichem Grunde, nur wegen boshafter Beschädigung fremden igenthums *).

Der zur Begutachtung des Bansa'schen Antrags erstattete Ausßbericht **) erkannte zwar an, es sei schon oft gewünscht worden, ß auf legislativem Wege geholfen werde, fügte aber hinzu, daß er h außer Stand befinde, auf Annahme der Motion anzutragen. Es ßt darin namentlich: „Die Festsetzung polizeilicher Strafen im Allgeeinen würde zwar keine großen Schwierigkeiten haben, dagegen eine chtige Anwendung derselben nach Lage unserer Gerichtsverfassung eben schwierig als unseren Begriffen und Gewohnheiten widersprechend in. Schon an der Beantwortung der Fragen, welche Thiere vor Mißndlung geschützt werden sollen, und ob sich das Strafgesetz auf öffentche Mißhandlungen zu beschränken habe, wird die Einschreitung der esetzgebung scheitern; geht man aber noch weiter in's Einzelne, um e Grade der Mißhandlungen zu erwägen, so ergibt sich, daß ein conquentes Strafgesetz kaum möglich ist. Die Thiere befinden sich — s eigentliche Sache im Rechtsbegriff, in dem Eigenthume der Perso-n, und ihr Gebrauch kann denselben im Allgemeinen weder entzogen, ch erschwert werden, wenn auch der Gebrauch als Marter der Thiere h darstellen sollte, z. B. bei den Vergiftungs- und ähnlichen, den nutzen und die Erfahrung der Menschen bezweckenden, Versuchen. schon die Dressur und Leitung der Zug-, Last- und Hausthiere ist ch der Verschiedenheit der Temperamente sehr verschieden, und meistens zwer zu erkennen, wann und wie weit dabei die Grenzen der nothendigen Bestrafung überschritten werden. Auch rücksichtlich der Bestung und Anstrengung gewisser Thiere lassen sich keine allgemeinen rundsätze feststellen, weil der Maßstab von den individuellen Kräften nommen werden müßte; — überall stößt man auf neue Schwierigiten. Das vorzüglichste Hinderniß aber liegt in dem anzuordnenden richtlichen Verfahren, namentlich in dem Beweise der Mißhandlungen, ozu allezeit Sachverständige oder Geschworene erforderlich sein würden. ei unseren Gewohnheiten und Rechtsbegriffen erscheint es hiernach cht rathsam, den von dem Antragsteller beabsichtigten Zweck durch die esetzgebung zu erreichen zu suchen, und wenn sich derselbe auf das eispiel von England beruft, so ist wohl zu erwägen, daß Sitten und ebräuche der Engländer von denjenigen der Deutschen sehr verschieden nd. Obgleich der Ausschuß keine Gelegenheit hatte, sich genaue enntniß darüber zu verschaffen, welche specielle Regulative über die estrafung der Mißhandlung der Thiere in England bestehen, so darf an doch nicht übersehen, daß dort die Polizei in der Regel von den ndesrichtern — den bemitteltsten Einwohnern der Orte — gehandbt wird, welche (ohne Rechtskenntnisse) vorzüglich der öffentlichen

*) G. Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechts. Band 12. Berlin, 1831. S. 56—61: „Beschädigung fremden [illegible]nums aus Bosheit."

**) [illegible]handl., Beilagen Band 2. Beil. 274. S. 97—99.

Meinung verantwortlich sind. Gewohnheitsrecht ist die Grundlage der englischen Gesetzgebung, und so auffallend die Elemente der Justizauffassung der Engländer erscheinen, so bürgt doch der praktische Sinn der Nation für eine richtige Rechtsprechung. Wollte man aber bei uns durch ein Gesetz als Vergehen bezeichnen, was nach unseren Gewohnheiten und Ansichten als Ausfluß des Gebrauchsrechtes einer eigenthümlichen Sache bis hierher betrachtet worden ist, so würde man offenbar in mancherlei Widersprüche verfallen. Die Unmöglichkeit, das Richtige in dieser Beziehung aufzufinden, mag auch die Gesetzgebung anderer cultivirter Staaten abgehalten haben, dem Beispiele Englands zu folgen." Am Schlusse des Berichts hob dagegen der Ausschuß hervor, es sei Aufgabe der Geistlichen, Schullehrer, landwirthschaftlichen Vereine, überhaupt aller guten Bürger, der Rohheit durch Belehrung und Beispiel entgegenzuwirken. Bei der Berathung*) bezog sich der Antragsteller auf jene Beispiele der Grausamkeit, denen gegenüber die Behörden bedauert hätten, daß kein Gesetz wegen Bestrafung der Mißhandlung der Thiere bestehe, erkannte aber das Gewicht der Gründe des Ausschusses an und theilte den Wunsch der Einwirkung durch Wort und Beispiel. Andere Abgeordnete sprachen sich gleichfalls für die Einschlagung dieses Weges aus. Ein Abgeordneter der Provinz Rheinhessen (Gutsbesitzer) fügte hinzu, er könne den Bewohnern dieses Theils des Landes das Zeugniß ertheilen, daß dort selten solche traurige Erscheinungen sich bemerkbar machten. Bei der Abstimmung**) verwarf die Kammer einstimmig den Antrag auf Erwirkung eines Gesetzes.

Der Ausschußbericht der ersten Kammer***), erstattet von dem Freiherrn von Breidenstein, sprach sich namentlich dahin aus: „Es lange im positiven Rechte der scharfe Gegensatz zwischen Object und Subject der Rechte, die große Kluft zwischen Person und Sache, unverändert fortbesteht, dem Thiere, welches offenbar, besonders in seinen höheren Gattungen, dem Menschen weit näher steht, als dem Steine und der Pflanze, nicht eine Mittelstufe, gleichsam als Halbperson, eingeräumt wird, kann im Wege der Gesetzgebung auf eine passende Weise nicht eingeschritten werden (?). — Die vielen noch vorfallenden Thierquälereien können durch Ausbildung der Sitten, durch Belehrung und Beispiel sehr gemildert werden†). Es wäre daher wünschenswerth gewesen,

*) Verhandlungen, Protocolle zweiter Band, S. 292—296.

**) Verhandl. a. a. O. S. 419.

***) Verhandlungen der ersten Kammer der Landstände des Großherzogthums Hessen im Jahre 1833. Beilagen. Darmst., 1833. Beil. 45, S. 153—155.

†) Vergl. Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalgesetzkunde. Theil 1. Berlin, 1823. S. 201. 202., wo der Verf. vorträgt: „Eben so wenig können Thiere der Gegenstand von Rechtsverletzungen und von Verbrechen sein. Die Bestrafung von Mißhandlung der Thiere überhaupt oder gewisser Arten der Thiere nach mehreren Gesetzgebungen des Orients hängt mit religiösen Vorstellungen zusammen, [illegible] kann. Denn wenn auch, nach einer [illegible] die Mißhandlung von Thieren, wenn

wenn die zweite Kammer, dem Hauptzwecke der Motive, der Bemerkung des Ausschusses und den Aeußerungen der Mitglieder in der Discussion entsprechend, dem Antrage in der Art Folge gegeben hätte, daß die Staatsregierung ersucht werden möge, durch die Geistlichen, Schullehrer, landwirthschaftlichen Vereine und Ortsvorstände dahin wirken zu lassen, daß die öffentlichen Mißhandlungen der Zug-, Last- und sonstigen Hausthiere, so viel als möglich, gemindert werden. Der Gegenstand ist wohl der höheren Berücksichtigung würdig, und es läßt sich erwarten, daß, wenn auf solchem Wege die öffentliche Aufmerksamkeit, Mißbilligung und ein gerechter Abscheu gegen solchen Unfug gerichtet und belebt wird, Scheu und Scham bald mehr wirken wird, als ein Strafgesetz zu leisten im Stande wäre." Bei der Berathung*) sprachen mehrere Mitglieder der ersten Kammer sich in gleichem Sinne aus; der Freiherr von Gagern**) trug, im Eingange seiner Rede sich dahin aussprechend: „Hier ist einer der seltenen Fälle, wo Mitleid und Erbarmen in großen Kategorieen vor unsere Ständeversammlung kommen. Die Anregung und das Beispiel überliefern uns die parlamentarischen Verhandlungen von England" u. s. w., unter Hindlicken auf die Grausamkeit der Menschen gegen Menschen, der zunächst entgegenzuwirken sei, zugleich darauf an, der Staatsregierung die Beantwortung der Frage anheim zu geben, ob ein Strafgesetz mit zu vielen Schwierigkeiten verknüpft sei. Am Schlusse der Discussion nahm der Präsident, Prinz Emil, das Wort unter Anderen dahin: „Indem ich wiederhole, daß ich den beiden aufgestellten Ansichten beipflichte, gestehe ich jedoch, daß ich von beiden kein großes Resultat erwarte, und es ist nur mein Gefühl, welches mich dazu hintreibt, gegen einen so wohlgemeinten Antrag zu stimmen. Ein bedeutendes Resultat dürfte aber deshalb nicht zu erwarten stehen, weil — wie vom Ausschusse gezeigt wurde — ein Gesetz gar schwer in Anwendung zu bringen sein wird, und auch die von dem Ausschusse vorgeschlagenen Mittel nicht von großem Erfolge sein werden, da es jetzt schon in den Pflichten der Schullehrer liegt, die Jugend von solchen Mißhandlungen abzumahnen, und auch jetzt schon in allen Schulen darauf gesehen wird." Die Kammer beschloß mit Stimmenmehrheit, die Staatsregierung zu ersuchen, in dem Falle, daß der Vorlegung eines Gesetzentwurfs Schwierigkeiten entgegenständen, zu veranlassen, daß durch die Geistlichen u. s. w. auf möglichste Fernhaltung der Mißhandlung der Hausthiere hingewirkt werde***), ein Beschluß, dem die zweite Kammer nach Anhörung eines weiteren

---

nachtheiligen Einfluß auf den Charakter des Volkes übt, so wird doch diesem Uebel nicht sowohl durch Bestrafung, als durch Belehrung entgegengewirkt werden können."

*) Verhandlungen der ersten Kammer u. s. w., Protocolle. Darmst., 1833. Prot. 26. S. 240—244.

**) S. dieses Staatslexikon Band 6. S. 209 ff. Gagern (Freiherrn von, Vater und Sohn).

***) Verhandlungen a. a. O. S. 247. Allg. Zeitung vom 11. Juni 1833.

Ausschußberichtes*) und nochmaliger Discussion**), wobei der Antragsteller darauf zurückkam, daß die Erlassung eines Strafgesetzes wesentliches Mittel zur Erreichung des Zwecks sei, indem das andere Mittel nicht genüge, und ein anderes Mitglied der Kammer sich in gleichem Sinne aussprach, beistimmte***), so, daß eine gemeinschaftliche Adresse an den Regenten gelangte, welcher dann verkündete, er habe den Befehl ertheilt, „daß durch die Geistlichen, Schullehrer, landwirthschaftlichen Vereine und Ortsvorstände auf möglichste Verminderung der Mißhandlung der Zug-, Last- und sonstigen Hausthiere hingewirkt werden solle, da die Erlassung eines eigenen desfallsigen Gesetzes zu großen Schwierigkeiten unterliege." (Großherzogl. hess. Reg.-Bl. v. J. 1834. S. 226.) Unterm 24. September 1833 erließ das Oberconsistorium Folgendes an die Decane: „Höchster Entschließung zu Folge tragen wir Ihnen, da alles menschliche Gefühl empörende Mißhandlungen von Thieren nicht zu den seltenen Fällen gehören, auf, bei Ihren öffentlichen Vorträgen sowohl, als auch bei dem Confirmandenunterrichte auf möglichste Vermeidung der Mißhandlungen der Zug-, Last- und Hausthiere nicht nur selbst eifrigst hinzuwirken, sondern auch jedem Pfarrer und Pfarrverwalter Ihrer Bezirke ein Exemplar dieses Ausschreibens zu ihrer gleichmäßigen Nachricht zuzustellen." Ein späteres Ausschreiben vom 6. November 1833 ertheilte nähere Instructionen, namentlich in Bezug auf den Schulunterricht. Auch der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Hessen bei Rhein verpönt die Mißhandlung der Thiere, als solche, nicht†), da es Absicht ist, diese, wie in Würtemberg, im Polizeistrafgesetze zu pönalisiren. Das preußische Landrecht beschränkt sich darauf, in dem Titel, der „von der Erwerbung des Eigenthums" handelt (Th. 1. Tit. 9. §. 18), zu verfügen: „Ein krankes Thier, welches der bisherige Besitzer von sich gestoßen und hülflos sich selbst überlassen hat, wird das Eigenthum desjenigen, welcher für dessen Pflege und Wiederherstellung sorgt." Außerdem bestehen Vorschriften, wornach das Treiben und Verwunden der zu schlachtenden Kälber durch Hunde, Hiebe und Schläge, theils aus sanitäts-polizeilichen Gründen, theils aus Gründen der Menschlichkeit verboten ist, indem das Tragen oder Fahren derselben vorgeschrieben wird. (Zeller, Systematisches Lehrbuch der Polizeiwissenschaft Th. 4. Quedlinb., 1829. S. 66. v. Kamptz, Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung, Rechts-

*) Verhandlungen der zweiten Kammer, Beilagen zweiter Band, S. 606 — 608.

**) Verhandl., Protocolle dritter Band, S. 726 — 728.

***) Verhandl., Protocolle vierter Band, S. 256.

†) Der Titel 56 handelt „von Beschädigung der Thiere durch Vergiftung oder Verbreitung von Viehseuchen" aus dem Gesichtspuncte der strafbaren Eigenthumsbeschädigung. Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen. Darmst., 1839. S. 118. Bericht der zur Begutachtung des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen ernannten Ausschüsse I. und II. Kammer, erstattet von dem Abg. Hesse. Darmst., 1840. S. 630.

iſſenſchaft und Rechtsverwaltung Band 3. S. 230, Band 5. S. 84, 432, 681. Ueber legislative Vorſchläge ſ. den genannten Beitrag on Komitſch.)

Schon im vorigen Jahrhundert erhoben ſich, aufgefordert durch hlloſe Abſcheulichkeiten, zum Theil von den höchſten Perſonen aus-ehend*), Stimmen, welche darauf drangen, der Mißhandlung der hiere entgegenzuwirken**), namentlich durch Strafandrohung. So B. S. 341. 342 der Schrift: Vier Zugaben zu der im Jahre 1782 on der ökonomiſchen Geſellſchaft zu Bern gekrönten Schrift: Von der riminalgeſetzgebung. Altenb. 1785: „Die Strafe in allen dieſen Fäl-n iſt, nach obigen Grundſätzen, theils Schande, nach Verhältniß des egebenen Aergerniſſes, theils Geldbuße, wenn zugleich Gewinnſucht da-ei concurrirt. Die Mißhandlung aus bloſem Muthwillen verdient un-reitig die härteſte Ahndung; und das Verbrechen iſt um ſo kleiner, je othwendiger der Gebrauch des gemißhandelten Thieres zu ſein ſcheint, der je ſchädlicher daſſelbe iſt.“ In gleichem Sinne ſprach ſich, in über-aupt ehrenwerther Geſinnung, v. Ehrenſtein S. 97 ff. ſeiner Schrift: Die Straf- und Polizeigeſetze des achtzehnten Jahrhunderts, juriſtiſch,

*) Vergl. z. B. den Beitrag zum zehnten Bande von Schlözer's Staatsanzeigen. Gött., 1787. S. 137–148: „Vom Mißbrauch der Jagd“ (aus er Feder des Grafen von ...), wo es unter Anderem heißt: „Das ſogenannte Bilbaudiren iſt die grauſamſte von allen Jagden. Ein Hirſch wird von einem hr guten Schützen durch einen Schuß leicht verwundet, und die Hunde werden uf die blutige Spur gebracht, auf welcher ſie viel eifriger nachjagen und uch das arme Thier viel gewiſſer fangen. Dieſes geſchieht blos zur Luſt der achreitenden und nachfahrenden Herren und Damen. Wenn,“ fügt der Verf. inzu, „die großen Herren an die Seelenwanderung glaubten, ſo würden ſie ewiß beſorgen, nach ihrem Tode bilbaudirt oder parforce gejagt zu werden, der auch befürchten, ein Parforcepferd, wo nicht gar ein Bauer zu werden.“

**) Auch die Geißel der Satyre wurde nicht verſchmäht. S. z. B. Moſer, orſt-Archiv Band 8. Ulm, 1790. S. 294: „Treugemeinte Bittſchrift ſämmt-icher Hühnerhunde an die edle Jägerei, um beſſere Hühnerhunde zu ziehen, urch leichtere Behandlung.“ Freilich waren es nicht die Jagdhunde des Her-ogs Karl von Zweibrücken (des älteren Bruders des guten Königs Max von Baiern), bei dem die Thiere an die Stelle der Menſchen, und die Menſchen an ie Stelle der Thiere traten. Unter der Aufſchrift: „Das Paradies der Jagdhunde,“ erzählt das Zeitblatt: Der Jäger in der Nr. 39 v. 1840: „Der Herzog von Zweibrücken, der in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahr-underts der erſte deutſche Nimrod war, hielt über 1000 Jagdhunde, die in ompagnieen eingetheilt waren. Je zwanzig Stück hatten einen Jäger zum Verpfleger, und jeder Hund bekam täglich ein Pfund Fleiſch und drei Pfund Brot. Alle waren mit Namen in ein Buch eingeſchrieben und in Zimmern auf dem Karlsberg über dem Städtchen Homburg) verwahrt. Jeden Mor-en mußte Rapport über ihr Befinden erſtattet werden. Wenn eine Hündin warf, ſo erhielt ſie eine Roßhaarmatratze. Die Jungen wurden wieder mit Namen eingeſchrieben und der unachtſame Einſchreiber ſtrenger beſtraft, als er Pfarrer, der den Eintrag in das Taufbuch vergeſſen hatte. Fehlte ein Jägerburſche in der Verpflegung ſeiner Curanden, ſo wurden ihm die Haare abgeſchnitten, und er kam auf unbeſtimmte Zeit nach Zweibrücken unter die Kalioten, unter denen Mancher vergeſſen blieb und, vermengt mit Verbrechern, Jahr und Tag ſchmachten mußte.“

philoſophiſch und politiſch betrachtet. Leipzig, 1795. aus. Der Verf. gedenkt dabei eines türkiſchen Kaiſers, indem er erzählt: „Als der türkiſche Großſultan, Achmet III., etliche mit Holz ſehr ſchwer beladene Pferde vorüberführen ſah, und bald darauf wahrnahm, daß auf eben dieſen abgematteten Pferden die Männer, die ſie vorher geführt hatten, zurückritten, ſagte er zum Großvezier: „Die Menſchen ſind doch gar zu ungerecht gegen das Vieh! Die Pferde ſind ſo vorher beinahe unter der Laſt liegen geblieben; man hätte ſie daher wohl ausruhen laſſen und ſich im Rückwege nicht auf ſie ſetzen ſollen, denn ſo haben die armen Thiere ja gar keine Erleichterung und Ruhe.“ Er ließ daher ſogleich das Verbot publiciren, daß ſich Keiner bei Strafe des Prügelns (!) unterſtehen ſolle, auf ſeinem Pferde zu ſitzen, wenn es ihm vorher ſeine Laſt getragen hätte. „Achmet's Gefühle,“ fügt der Verf. hinzu, „empörten ſich ſchon beim Anblick einer Handlung, die der gefeiertſte Europäer täglich mit kaltem Blute oft zum Zeitvertreib betrachtet. Was würde der Muſelmann erſt ſagen, wenn er die vorſätzlichen Mißhandlungen ſähe, welche bei uns überall an Thieren ausgeübt werden!“ Als Gegenſatz erzählt der Verf. weiter: „Der würdige Freiherr Ungshauſen ſagte einſt bei öffentlicher Tafel dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm I., die Parforcejagd ſei Sünde und ſträflich eine unerlaubte Sache, weil man ein Thier, welches auf eine leichte Art gefangen und gefällt werden könnte, ſo gar entſetzlich und ohne alle Noth abmattete und ermüdete, mithin gewaltig, ja bis auf den Tod ängſtigte und quälte, die Creatur aber zu Gott ſeufze, und man Rechenſchaft dafür geben müſſe, wenn derſelben zu viel und zur Ungebühr gethan würde. Der König,“ ſagt der Geſchichtsſchreiber, „dem hier zwar die Wahrheit, aber, wie die Großen größtentheils zu thun pflegen, er achtete nicht darauf.“

Mit ſolchen Voten haben ſich in neuerer Zeit viele und laute Stimmen vereinigt*), und wir haben geſehen, daß bereits die Geſetzgebung angefangen hat, den durch die Meinung gebahnten Weg**) zu beſchreiten. Neben ihr muß aber, mit Hülfe der Gewalt der öffentlichen Meinung und ihrer freien Organe, die in England ſo mächtig unterſtützte Lehre und Beiſpiel thätig ſein, Erziehung und Unterricht

*) Kromm, Der Thierfreund oder das pflichtmäßige Verhalten des Menſchen gegen die Thierwelt. Stuttg., 1838. Dann, Bitte der armen Thiere, der unvernünftigen Geſchöpfe, an ihre vernünftigen Mitgeſchöpfe und Herren die Menſchen. Zweite Aufl. Tübing., 1838. v. Ammon, Handbuch der chriſtlichen Sittenlehre 2te Aufl. Leipzig, 1838. Band 3. §. 212: „Moraliſche Stellung des Menſchen gegen die Thiere.“

**) Vergl. z. B. neues Archiv des Criminalrechts Band 12. Halle. 1832. Nr. XI. Roßhirt, Ueber die Natur der ſogenannten polizeilich ſtrafbaren Handlungen und Unterlaſſungen“ (S. 298) 317. §. 7, wo der Verf. eine Reihe von Fällen aufführt, in denen er die polizeiliche Einſchreitung für begründet hält, zu denen er (S. 313), als dem Gebiet der Sittenpolizei angehörend, das „unbarmherzige Umgehen mit Thieren“ zählt. S. auch Mohl's Werk über die Polizeiwiſſenſchaft.

üchte bringen. Schon Rousseau (der das Mitleid für die einzige
n Menschen angeborene Tugend hielt) sprach sich in seinem Emil
rüber aus. „Mein Zögling," sagt er, „liebt weder unter Menschen,
ch unter Thieren Streit und Lärm; er hetzte nie zwei Hunde zu-
nmen, er ließ niemals eine Katze von einem Hunde verfolgen. Die-
Geist der Friedfertigkeit ist eine Folge seiner Erziehung, welche, da
die Eigenliebe und die hohe Meinung von sich selbst nicht genährt,
i auch davon abgehalten hat, sein Vergnügen in der Unterwürfigkeit
d dem Unglück Anderer zu suchen. Er leidet, wenn er leiden sieht;
ses ist ein natürliches Gefühl."

Eine delicate Frage ist die, ob es gestattet sein solle, lebende Thiere
solchen wissenschaftlichen Versuchen zu benutzen, wodurch diesen noth-
ndig Schmerzen verursacht werden, und sie entweder eines langsamen
merzhaften Todes sterben oder ihre Gesundheit leidet, z. B. zur Er-
bung der Wirkung eines Giftes. Abegg berührt a. a. O. diese
age, ohne sie zu beantworten. Bopp.

Mißheirath, s. morganatische Ehe.

Missionen. Missionäre. — Das Wort Mission bedeu-
so viel als Sendung oder Auftrag; doch pflegt man bei den Aus-
cken: Missionen und Missionäre solche Sendungen und Gesandte zu
stehen, die es mit der Ausbreitung des Christenthums unter nicht-
istlichen Völkern zu thun haben, und in diesem Sinne nehmen wir
Worte auch hier. Die christliche Kirche ist durch die Sendung der
ostel gegründet und wenigstens zumeist durch Glaubensboten ausge-
itet, sei es, daß dieselben aus eigenem Antriebe oder im Auftrage
n kirchlichen Gemeinden oder Vorständen in nahe und ferne Länder
gen, um das Christenthum zu predigen. Im weiteren Sinne las-
i sich jene Ausdrücke daher auch auf die Apostel, die Glaubensboten
: früheren christlichen Jahrhunderte und deren Missionswerk anwen-
; gemeinhin denkt man dabei jedoch nur an die Heidenbekehrer der
teren Jahrhunderte. Man hat in neuerer Zeit die Frage erörtert,
die Missionen erlaubt und nützlich seien oder nicht; allein sie sind
enbar eine der höchsten Angelegenheiten der Menschheit und Christen-
t, eine christliche Nothwendigkeit, und die Frage wird dadurch ab-
chnitten. Jene Nothwendigkeit geht aber aus dem Begriff und
esen des Christenthums und der Kirche hervor. Es ist die Aufgabe
es Christen, das Bild vollendeter Gottes- und Menschenliebe des
löſers möglichst vollkommen in sich nachzubilden; die Aufgabe der
rche, das göttliche Leben, das durch ihn in die Menschheit gekom-
n, fortzupflanzen und seine Idee einer sittlich-religiösen Verbrü-
ung (Gottesreich) zu verwirklichen, in deren heiligen Kreis die ganze
enschheit hineingezogen werden soll. Das göttliche Leben, das in
n Erlöser lebte, faßte den — zur aufopfernden That reifenden —
tschluß in sich, eben dieses Leben mit all' seinem Segen zum Ge-
ingute der Menschheit zu machen, und eben darum entwickelt sich
: Wille, hierzu mitzuwirken, mit Nothwendigkeit in den einzelnen

Gliedern der Gemeinde, so wie in dieser als Gesammtheit, in dem selben Maße, in welchem diese und jene den Sinn und Geist des Erlösers in sich aufnehmen. Wo es dagegen an dem Willen dazu fehlt, da stehen die christlichen Individuen, Gemeinden oder Kirchen noch auf einer niederen Stufe des christlichen Bewußtseins und Lebens; fehlt es aber zwar nicht am Willen, wohl aber an der That, so befindet sich das vorhandene — reichere und vollkommenere — christliche Bewußtsein und Leben in einer bald verschuldeten, bald unverschuldeten Unmacht. In der häufig vernommenen Rede, man solle, ehe man an die Bekehrung der Heiden denke, die Heiden im Schooße der Christenheit bekehren, liegt die Wahrheit, daß über der Sorge, die noch nicht Herbeigebrachten herbeizubringen, die Pflichten nicht vernachlässigt werden dürfen, welche der Christenheit gegen sich selbst und insbesondere gegen ihre vernachlässigten eigenen Glieder obliegen; allein sie greift zu weit und wird darum zur Unwahrheit, wenn sie das ganze Missionswerk vermeiden will, so lange noch überhaupt irgend etwas für Förderung des christlichen Lebens innerhalb der Kirche zu thun übrig sei; denn dieses wird immer der Fall, und das Christenthum würde nicht verbreitet sein und weiter verbreitet werden, wenn man die Sorge und die lebendigen Antriebe für seine weitere Fortpflanzung von Anfang so hätte beschränken wollen oder so beschränken wollte. Alle christliche Liebeswerke, an sich, welche nicht zunächst stehen, geübt, können zu Versäumungen sollen und dürfen aber nicht verschoben werden, bis man für sich und die Seinen nichts mehr zu thun wüßte. So rechnet nur der am Ende doch falsch calculirende Egoismus, die rein weltliche Klugheit, das widerchristliche Princip. Die Gaben sind und waren von je verschieden. Nicht Jedem ist es gegeben, der Heidenbekehrung sich anzunehmen; wo aber der — rechte und wahrhafte — Geist dazu sich findet, da soll man ihn nicht dämpfen wollen. Nach christlicher Anschauung werden wir durch Wohlthun nicht ärmer, wird das Leben gewonnen, indem es verloren wird, hat die Christenheit um so mehr im Inneren, je mehr sie nach Außen gibt. Wer im Christenthume das Heil der Menschheit erblickt, kann nicht fragen, ob Missionen zu den Heiden für diese, die mit ihnen in der Regel ohnehin die Anfänge und Keime der Civilisation empfangen, und durch sie in den heranbildenden Verkehr mit den civilisirtesten Nationen treten, nützlich seien oder nicht. Das durch Christus verkündete göttliche Wort ist so reich an belebenden und befruchtenden Kräften, an lebendigen Antrieben zu innerer Fortbildung, das Unrechte von selbst ausscheidenden Entwickelungen, daß kein zu großes Gewicht darauf gelegt werden darf, daß es häufig in nur unvollkommener Form verkündet werde, was ja auch in Deutschland der Fall war; obwohl solcher Uebelstand allerdings nichts weniger als gleichgültig ist, zumal nicht allen Völkern die geistige Art und Kraft des germanischen Stammes zu Theil geworden, der doch auch nicht ohne große Kämpfe, Leiden, Verirrungen und Niederlagen von einer mangelhafteren Auffassung des Christenthums zu einer reineren hindurchgedrungen. Aus

breitung des Evangeliums ist weiter Vermehrung seiner beseligenden Kraft, ist Annäherung an die Verwirklichung der christlichen Idee; und muß sie daher schon deshalb der Christenheit angelegen, wichtig und förderlich sein, so kommt noch hinzu, daß in der Sorge für sie eine wohlthätige Anregung der Frömmigkeit im Inneren der Gemeinde liegt, und daß diese Sorge innerhalb der letzteren die Summe der aufopfernden Liebe vergrößert und den christlich-weltbürgerlichen Sinn erhöht, verbreitet, unterstützt. Auch der christliche Staat endlich ist beim Missionswerke und dessen Gedeihen interessirt, so fern dadurch das christliche und kirchliche Leben seiner Angehörigen gefördert wird und ihm hieran wesentlich gelegen sein muß. Doch wird er deshalb überhaupt nur zum Schutze der Missionsgesellschaften verpflichtet sein, nicht daß er die Sache selbst in die Hand nehmen müßte. Wiederum hat er dahin zu sehen, ob das Missionswesen bei der Freiheit, die er dem Eifer für dasselbe zu gewähren hat, nicht in staatsverderbliche Ausartungen hineingerathe, oder aber, ob sich nicht an die Betreibung desselben Bestrebungen anknüpfen, welche sowohl dem ächten Christenthume als dem vernünftig geordneten Rechtsstaate zuwider sind, worauf sich denn seine Beziehungen zur Missionssache beschränken. Denn bei allem Obigen gilt als gleichfalls nothwendige Bedingung, daß das wahrhafte göttliche Leben des Erlösers fortgepflanzt, und nicht ein Afterchristenthum verbreitet werde. Nur in so fern können die Missionen heilsam wirken, als die Missionäre oder die Kirchen, Gemeinden, Vereine, Privaten, von welchen dieselben Antrieb, Auftrag und Mittel empfangen, die wahre Gesinnung des Erlösers in sich aufgenommen, seine lautere Lehre gefaßt, vom christlichen Freiheitsprincipe durchdrungen, vom apostolischen Geiste erfüllt sind, und nicht statt das Gottesreich im Sinne Christi zu bauen, dem Geiste der Welt dienen und dessen Herrschaft erweitern, mißverstandene falsche Lehrsätze verkünden, deren Annahme kaum zu erwarten, und wenn zu erwarten, doch nicht zu wünschen ist, egoistische Nebenwerke verfolgen, sich elender Ueberredungskünste, der Mittel der List, Intrigue oder Gewalt bedienen, den zu Bekehrenden das Schlechteste bringen, was die christlichen Kirchen und Nationen in ihrem Leben bergen, geistliches Herrschthum, Fanatismus, Buchstabenglauben, Dogmenzwang, Civilisationslaster und Gebrechen, und was weiter dahin gehört. In dem Maße als dieses geschieht, sind die Missionen christlich unerlaubt und verwerflich, stiften sie nur Böses, wird der christliche Name durch sie geschändet, die Fortpflanzung des ächten Christenthums gehindert, muß die Rückwirkung ihrer Wirksamkeit auf die Christenheit, das kirchliche und staatliche Leben und Wesen in derselben gleichfalls eine nachtheilige sein. Ist das Missionswerk gedacht, wie es sein soll, ein gutes, so stellt es sich, betrachtet wie es war und ist, dem unbefangenen Urtheile nicht selten als ein schlechtes dar, weshalb es aber wiederum nicht überhaupt verworfen werden darf; man müßte sonst das Christenthum selbst wegen seiner unvollkommenen, oft genug sehr ungöttlichen

äußeren Erſcheinung in der Welt oder inneren Geſtalt in den Gemüthern verwerfen wollen oder dürfen.

Wie nach der chriſtlichen Idee nur eine allgemeine Kirche und diese die wahrhafte, ächte äußere Darſtellung des göttlichen Lebens des Erlöſers in der Gemeinſchaft ſeiner Angehörigen ſein ſollte, eben ſo ſollten auch die Miſſionen ausgehen von dieſer allgemeinen heiligen Kirche, aus der Mitte der Frömmigkeit der Gemeinde, als Angelegenheit des Ganzen, getragen von der Geſammtheit, ſo daß die kirchlichen Oberen — ſo fern in der wahren Kirche von ſolchen die Rede ſein kann — oder aber die Organe der Gemeinde, unter freier Mitwirkung der letzteren oder ihrer einzelnen Glieder, die Sache leiteten. Allein die Unvollkommenheit, in welcher die Kirche der Wirklichkeit noch immer ſich befand und ſich befindet, übertrug ſich natürlich auch auf das Miſſionsweſen. Da eine allgemeine, der Idee entſprechende Kirche iſt nicht vorhanden, es gibt nur verſchiedene Kirchen, von denen ſich wiederum Secten ablondern, und in deren Schooße mancherlei, oft genug ſcharfe Gegenſätze in ſich darſtellende Schulen, Parteien, Richtungen emporkommen. Die einzelnen Kirchen, Secten und Parteien trachten wohl die Idee zu erreichen, allein keiner gelingt dieſes vollkommen, ſei es, daß Glauben und Lehre bei ihnen, daß ihre innere Organiſation oder ihre Stellung zum Staate dem Geiſt und Weſen des Chriſtenthums mehr oder minder unangemeſſen ſind. Nun zeigen ſich in Beziehung auf die Miſſionen verſchiedene Erſcheinungen. Entweder eine größere kirchliche Gemeinſchaft — wie die katholiſche Kirche — hängt durch einen feſten Organismus in ſich ſelbſt wohl zuſammen; lebendig regt ſich in ihr mehr oder weniger rein und lauter, das religiöſe Leben, der Eifer des Bekehrens; der Klerus aber hat ſich zum alleinigen Organe der Gemeinde gemacht, und zwar ſo, daß er die Kirche nach hierarchiſchen Geſichtspuncten zu beherrſchen und zu erweitern ſtrebt, daß die Thätigkeit des religiöſen Lebens der Gemeinde nach Innen und Außen gleichſam in ihm aufgeht. In dieſem Falle wird das Miſſionswerk von der Kirche ſelbſt, die ſich jedoch in der Hierarchie derſelben repräſentirt, alſo durch dieſe als Medium betrieben, läßt ſich wohl großartig an, dient aber nicht blos chriſtlich-frommen, ſondern auch, und vielleicht am Meiſten, hierarchiſchen Zwecken. Oder aber, eine größere kirchliche Gemeinſchaft entbehrt eines feſten Verbandes; ihre Organiſation iſt unvollendet geblieben, die ganze Leitung ihrer Angelegenheiten iſt der Staatsgewalt anheimgefallen; ſie iſt zu einer dienenden politiſchen Kirche geworden, das religiöſe Leben der Gemeinde iſt in nothwendiger Folge davon erſtarrt, die Frömmigkeit gewichen oder doch erkaltet, hat ſich in engere Kreiſe, in Richtungen gezogen, die von der Gemeinſchaft ſich ablöſen; zum Wenigſten das Gefühl der letzteren iſt verſchwunden, das Geſammtleben gebunden oder erſtorben. So iſt es, wenigſtens theilweiſe, mit der proteſtantiſchen Kirche überhaupt, insbeſondere aber mit der deutſchen lutheriſchen; und wo es ſo iſt, da nimmt ſich die Kirche, als ſolche, des Miſſionswerks, und kann ſich deſſelben

nicht annehmen; es fällt entweder Einzelnen, oder Vereinen, oder den Secten oder den weltlichen Beherrschern der Kirche anheim, wie und wo sich die Frömmigkeit und der Eifer, dieselbe fortzupflanzen, nun eben am Lebendigsten regt. Wo das äußere Kirchenwesen so unvollkommen bestellt ist, pflegt ein lebendigeres religiöses Leben im Gegensatze zu den Gebrechen des ersteren zu erwachen und dann an einer Ueberspannung zu leiden, welche sich auf verschiedene Weise ausspricht und auch auf das Missionswerk wirkt, das um so mangelhafter bleiben muß, je mehr die Privaten, Vereine, Secten oder weltlichen Kirchenherren, von denen es betrieben wird, in unklaren, maß- und regellosen, vom wahren Kern und Gehalt des christlichen Lebens abirrenden Gefühls- und Geistesrichtungen befangen sind, oder aber großartiger Mittel und allgemeinerer Mitwirkung entbehren, unter kirchlicher Controle überhaupt nicht stehen, mercantile, politische, mehr oder minder selbstsüchtige Nebenzwecke verfolgen. In letzteren Zeiten, wo die Frömmigkeit neu erwachte, die Tendenz emporkam, große Unternehmungen durch freie Vereine von Privaten zu vollbringen, die protestantische Kirche nicht mehr für ihr Bestehen zu fürchten und zu kämpfen hatte, und der Thätigkeitstrieb, der fromme Drang der Gläubigen im Inneren nicht Raum genug zu seiner Entfaltung fand, so fern die Gemeinde von der thätigen Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten ausgeschlossen war, — in neuerer Zeit hat das protestantische Missionswesen einen bedeutenden Aufschwung genommen; es würde jedoch ohne Zweifel viel mehr und viel unzweideutigere Erfolge gehabt haben, wenn das protestantische Kirchenwesen besser geordnet wäre. Von Deutschland ging die große europäische Bewegung für die Lehr- und Kirchenfreiheit, für die Herstellung der wahrhaften christlichen Lehre und die Errichtung eines dem Geiste der apostolischen Verkündung conformen Kirchenthums aus; Luther und Deutschland haben die lebendigsten und gewaltigsten Impulse dazu gegeben: Deutschland und die lutherische Kirche — von der letzteren, als solcher, ist überhaupt nie eine Mission ausgegangen — haben, zumal in Betracht des Reichthums ihrer Mittel, der Fülle ihrer Glaubenskraft und Frömmigkeit, weniger als andere Nationen und religiöse Gemeinschaften für das Missionswerk gethan; was um so mehr zu bedauern ist, da aus mannigfachen Gründen von vorn herein angenommen werden muß, daß die deutschen Missionäre am Uneigennützigsten die Sache selbst in's Auge und in die Hand nehmen werden, aus mannigfachen Gründen der noch uncivilisirten Menschheit zu wünschen, daß sie das Christenthum und die Anfänge der Civilisation vorzugsweise aus der Mitte des germanisch-christlichen Lebens empfangen möchte, ob auch am Ende das wahre Christenthum und die wahre Cultur nur eins und eine sind.

Deutschland ist selbst zumeist durch Missionen für das Christenthum gewonnen, mit welchem es die Keime höherer Gesittung empfing, und in dessen Aufnahme die deutschen Stämme zur Nationaleinheit sich zusammenfanden. Die wichtigste und merkwürdigste jener Missio-

äußeren Erscheinung in der Welt oder inneren Gestalt in den Gemüthern verwerfen wollen oder dürfen.

Wie nach der christlichen Idee nur eine allgemeine Kirche und diese die wahrhafte, ächte äußere Darstellung des göttlichen Lebens des Erlösers in der Gemeinschaft seiner Angehörigen sein sollte, eben so sollten auch die Missionen ausgehen von dieser allgemeinen heiligen Kirche, aus der Mitte der Frömmigkeit der Gemeinde, als Angelegenheit des Ganzen, getragen von der Gesammtheit, so daß die kirchlichen Oberen — so fern sie der wahren Kirche von solchen die Rede sein kann — oder aber die Organe der Gemeinde, unter freier Mitwirkung der letzteren oder ihrer einzelnen Glieder, die Sache leiteten. Allein die Unvollkommenheit, in welcher die Kirche der Wirklichkeit noch immer sich befand und sich befindet, übertrug sich natürlich auch auf das Missionswesen. Da eine allgemeine, der Idee entsprechende Kirche ist nicht vorhanden, es gibt nur verschiedene Kirchen, von denen sich wiederum Secten absondern, und in deren Schooße mancherlei, oft genug scharfe Gegensätze in sich darstellende Schulen, Parteien, Richtungen emporkommen. Die einzelnen Kirchen, Secten und Parteien trachten wohl die Idee zu erreichen, allein keiner gelingt dieses vollkommen, sei es, daß Glauben und Lehre bei ihnen, daß ihre innere Organisation oder ihre Stellung zum Staate dem Geist und Wesen des Christenthums mehr oder minder unangemessen sind. Nun zeigen sich in Beziehung auf die Missionen verschiedene Erscheinungen. Entweder eine größere kirchliche Gemeinschaft — wie die katholische Kirche — hängt durch einen festen Organismus in sich selbst wohl zusammen; lebendig regt sich in ihr mehr oder weniger rein und lauter, das religiöse Leben, der Eifer des Bekehrens; der Klerus aber hat sich zum alleinigen Organe der Gemeinde gemacht, und zwar so, daß er die Kirche nach hierarchischen Gesichtspuncten zu beherrschen und zu erweitern strebt, daß die Thätigkeit des religiösen Lebens der Gemeinde nach Innen und Außen gleichsam in ihm aufgeht. In diesem Falle wird das Missionswesen von der Kirche selbst, die sich jedoch in der Hierarchie derselben repräsentirt, also durch diese als Medium betrieben, läßt sich wohl ergreifen an, dient aber nicht blos christlich-frommen, sondern auch, und vielleicht am Meisten, hierarchischen Zwecken. Oder aber, eine größere kirchliche Gemeinschaft entbehrt eines festen Verbandes; ihre Organisation ist unvollendet geblieben, die ganze Leitung ihrer Angelegenheiten ist der Staatsgewalt anheimgefallen; sie ist zu einer dienenden politischen Kirche geworden, das religiöse Leben der Gemeinde ist in nothwendiger Folge davon erstarrt, die Frömmigkeit gewichen oder doch erkaltet, hat sich in engere Kreise, in Richtungen gezogen, die von der Gemeinschaft sich ablösen; zum Wenigsten das Gefühl der letzteren ist verschwunden, das Gesammtleben gebunden oder erstorben. So ist es, wenigstens theilweise, mit der protestantischen Kirche überhaupt, insbesondere aber mit der deutschen lutherischen; und wo es so ist, da nimmt sich die Kirche, als solche, des Missionswerks, und kann sich desselben

nicht annehmen; es fällt entweder Einzelnen, oder Vereinen, oder den Secten oder den weltlichen Beherrſchern der Kirche anheim, wie und wo ſich die Frömmigkeit und der Eifer, dieſelbe fortzupflanzen, nun eben am Lebendigſten regt. Wo das äußere Kirchenweſen ſo unvollkommen beſtellt iſt, pflegt ein lebendigeres religiöſes Leben im Gegenſatze zu den Gebrechen des erſteren zu erwachen und dann an einer Ueberſpannung zu leiden, welche ſich auf verſchiedene Weiſe ausſpricht und auch auf das Miſſionswerk wirkt, das um ſo mangelhafter bleiben muß, je mehr die Privaten, Vereine, Secten oder weltlichen Kirchenherren, von denen es betrieben wird, in unklaren, maß- und regelloſen, vom wahren Kern und Gehalt des chriſtlichen Lebens abirrenden Gefühls- und Geiſtesrichtungen befangen ſind, oder aber großartiger Mittel und allgemeinerer Mitwirkung entbehren, unter kirchlicher Controle überhaupt nicht ſtehen, mercantile, politiſche, mehr oder minder ſelbſtſüchtige Nebenzwecke verfolgen. In letzteren Zeiten, wo die Frömmigkeit neu erwachte, die Tendenz emporkam, große Unternehmungen durch freie Vereine von Privaten zu vollbringen, die proteſtantiſche Kirche nicht mehr für ihr Beſtehen zu fürchten und zu kämpfen hatte, und der Thätigkeitstrieb, der fromme Drang der Gläubigen im Inneren nicht Raum genug zu ſeiner Entfaltung fand, ſo fern die Gemeinde von der thätigen Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten ausgeſchloſſen war, — in neuerer Zeit hat das proteſtantiſche Miſſionsweſen einen bedeutenden Aufſchwung genommen; es würde jedoch ohne Zweifel viel mehr und viel unzweideutigere Erfolge gehabt haben, wenn das proteſtantiſche Kirchenweſen beſſer geordnet wäre. Von Deutſchland ging die große europäiſche Bewegung für die Lehr- und Kirchenfreiheit, für die Herſtellung der wahrhaften chriſtlichen Lehre und die Errichtung eines dem Geiſte der apoſtoliſchen Verkündung conformen Kirchenthums aus; Luther und Deutſchland haben die lebendigſten und gewaltigſten Impulſe dazu gegeben: Deutſchland und die lutheriſche Kirche — von der letzteren, als ſolcher, iſt überhaupt nie eine Miſſion ausgegangen — haben, zumal in Betracht des Reichthums ihrer Mittel, der Fülle ihrer Glaubenskraft und Frömmigkeit, weniger als andere Nationen und religiöſe Gemeinſchaften für das Miſſionswerk gethan; was um ſo mehr zu bedauern iſt, da aus mannigfachen Gründen von vorn herein angenommen werden muß, daß die deutſchen Miſſionäre am Uneigennützigſten die Sache ſelbſt in's Auge und in die Hand nehmen werden, aus mannigfachen Gründen der noch uncivilisirten Menſchheit zu wünſchen, daß ſie das Chriſtenthum und die Anfänge der Civiliſation vorzugsweiſe aus der Mitte des germaniſch-chriſtlichen Lebens empfangen möchte, ob auch am Ende das wahre Chriſtenthum und die wahre Cultur nur eins und eine ſind.

Deutſchland iſt ſelbſt zumeiſt durch Miſſionen für das Chriſtenthum gewonnen, mit welchem es die Keime höherer Geſittung empfing, und in deſſen Aufnahme die deutſchen Stämme zur Nationaleinheit ſich zuſammenfanden. Die wichtigſte und merkwürdigſte jener Miſſio-

nen ist die des von Britannien herübergekommenen Bonifacius, des „Apostels der Deutschen", der sich jedenfalls große Verdienste um das alte Germanien erwarb, obwohl er das Christenthum in keiner reinen Auffassung zu verkünden vermochte, als in der, welche ihm zu Theil geworden war. Seine ganze Thätigkeit liefert die Grundzüge eines Bildes vom Wesen und Geiste der Missionen jener Kirche. In der letzten Hälfte des 7. Jahrhunderts fing der römische Stuhl an, das Missionswesen in Deutschland planmäßig zu leiten und bis an die Nordküste auszudehnen. Im Anfange des 8. Jahrhunderts brachte Bonifacius Einheit in die vereinzelten Anstalten zur Einführung des christlichen Glaubens bei den deutschen Völkerschaften. Er bewirkte aber zugleich die unmittelbare Unterordnung der neu gestifteten Bisthümer unter den römischen Stuhl, was einerseits in seiner Denkart und Bildung, und anderseits in seinen äußeren Beziehungen und den west-europäischen allgemeineren Verhältnissen lag. Als angelsächsischer Missionär war er im römischen Systeme erzogen, er bekehrte die Deutschen im Sinne einer Eroberung für den römischen Stuhl, und in demselben Sinne verstand dieser das Bekehrungswerk seines Schützlings und Legaten. Empfingen nun die Deutschen das Christenthum zunächst durch die Vermittelung angelsächsischer, auf fränkischen Beistand sich stützender Missionäre, so empfingen sie es zugleich in der Form, welche es in der lateinischen Kirche zur Zeit der aufstrebenden Hierarchie erhalten hatte, und wurden dadurch unvermerkt in ganz neue folgenreiche Verhältnisse der Abhängigkeit und des Gehorsams gegen eine auswärtige Herrschaft verwickelt, aus welcher sich das römische Joch der Zeiten hervorbildete, in welchen das Papstthum im deutschen Reiche eine Macht, und zwar die stärkste von allen war.

Ein lebhafterer Missionseifer erwachte in der katholischen Kirche erst wieder seit dem großen Abfall im 16. Jahrhundert, der Errichtung protestantischer Kirchenthümer. Ihre wichtigsten, durch das hierarchische Interesse wesentlich belebten Missionen waren die nach Amerika, den östlichen Asien, besonders China, Ostindien und Japan unternommenen. In den Jahren 1622 und 1627 stifteten zur Förderung des Missionswesens Gregor XV. die Propaganda, und Urban VIII. das Collegium de propaganda fide, anderer ähnlicher Anstalten nicht zu gedenken. Die thätigsten Missionäre waren die Jesuiten, deren Pflanzungen jedoch entweder, wie großentheils in Asien, wieder zu Grunde gingen, oder in monströse Eroberungen umschlugen, wie in Paraguay. In Folge der französischen Revolution geriethen die katholischen Missionen in's Stocken, erhielten indeß gerade in Frankreich vom Jahre 1817 an wieder eine bedeutende Förderung. Die Bourbons und die denselben anhängende Reactionspartei nahmen sich ihrer an, und machten die Anstalten zur Unterstützung derselben ihrem Reactionssysteme dienstbar; in welchem die letzteren den Hebeln hinzugefügt wurden, durch welche der alte religiöse Glaube und mit ihm der blinde Gehorsam zurückgeführt werden sollte. Gegenwärtig ist die katholische

che zu sehr mit ihren nächsten Angelegenheiten beschäftigt, um dem issionswesen den alten Eifer zuzuwenden. Sie vermag ihre Grün- ngen in fernen Landen nicht einmal zu behaupten, geschweige denn ß sie dieselben auszudehnen vermöchte, welche theils durch innere Ge- chen in Verfall gerathen, theils durch Verfolgungen (wie in China) stört werden, oder sich gegen die Thätigkeit der protestantischen Mis- näre nicht halten können.

In den protestantischen Kirchen hielt die Sorge um das Bestehen d die nothwendigste innere Einrichtung und Kräftigung den Missions- r lange zurück, der, als er endlich erwachte, sich die Mittel zu sei- r Bethätigung erst schaffen mußte und sich zunächst allein auf die iwilligen Gaben einzelner Missionsfreunde beschränkt sah, während katholischen Missionen seit dem 16. Jahrhunderte durch Fürsten d reiche geistliche Stiftungen kräftigst unterstützt worden waren. m Ende des 17. und vom Anfange des 18. Jahrhunderts datirt Erwachen eines lebhafteren Missionseifers in der protestantisch-christ- en Welt. In Dänemark nahm sich König Friedrich IV. der Sache r thätig an. Mit den von dort ausgehenden Bestrebungen ging anke's Wirksamkeit in Halle Hand in Hand. Zu gleicher Zeit griff n das Missionswerk in England lebhaft an. Alle kirchliche Par- n nahmen Theil. Auch andere Länder blieben nicht zurück. In utschland wirkte der Eifer der pietistischen Schule am Meisten für s Missionswesen, bis dasselbe mit noch regerem Interesse und aus- eichneterem Erfolge als je seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, na- ntlich in England, Nordamerika, Deutschland, Holland und der chweiz, theils von besonderen Missionsvereinen, theils und mit vor- glicher Wirksamkeit von der Brüdergemeinde betrieben wurde, deren issionen vor den meisten preiswürdig zu nennen sind. Die engli- en und amerikanischen Missionen haben über die reichsten und um- fendsten Mittel zu verfügen. Man mag die Gründe davon theils den allgemeinen Verhältnissen Englands und Nordamerikas, theils ein, daß dort die Nation mehr daran gewöhnt ist, selbsteigene Zwecke r Art durch selbsteigene Thätigkeit, in freien Vereinen, zu verfol- n; theils darin, daß sich dort bei Förderung des Missionswesens an s religiöse ein starkes mercantiles und politisches Interesse anknüpft; lls endlich darin suchen, daß der religiöse Eifer nothwendig da le- diger sein muß, wo entweder, wie in England, eine herrschende, das igiöse Bedürfniß vielfach unbefriedigt lassende Kirche, der Sinn der ation und die Beschaffenheit der Staatsverfassung das Entstehen und starken von lebhaft angeregten zahlreichen Secten veranlaßt, oder , wie in den nordamerikanischen Freistaaten, die Kirche nicht als eine taatsanstalt behandelt und von Regierungswegen beherrscht wird, son- n alles Kirchliche und Religiöse alleinige Angelegenheit der Gläubi- n und Gemeinden ist und bleibt.

Hauptsitze der Missionsgesellschaften mit einer großen sich fortwäh- nd vermehrenden Anzahl von Filial- und Zweigvereinen entstanden

zu London 1795, zu Boſton 1810, zu Baſel 1816, zu Berlin
Im Allgemeinen wird ſich nicht leugnen laſſen, daß die proteſt
Miſſionen in einem reineren chriſtlichen Geiſte und mit weiſe
ſicht betrieben worden ſind und werden, als die katholiſchen,
daher auch nachhaltigerer Erfolge erfreuen, obwohl das Le
und Benehmen der proteſtantiſchen Miſſionäre auch nicht ſelten
Apoſtel nur zu unähnlich iſt. In England wie in Deutſc
die Wirkſamkeit der den herrſchenden Kirchen entfremdeten
parteien für das Miſſionsweſen, ob auch eine einſeitige, doch
artigſte, bedeutendſte und erfolgreichſte geweſen. Die reiche
Hochkirche war zu ſtarr und zu träge, die lutheriſche zu
ſchwach geworden; dort tödtete der kirchliche Verfaſſungsorganis
religiöſen Eifer, hier ging demſelben die Stütze eines lebendig
feſteren Organismus überhaupt ab. Doch ſind, ob auch ſpär
ſtens von der engliſchen Kirche eigenthümliche Miſſionen ausg
Hatte der Gang der kirchlichen Entwickelungen die Folge,
Miſſionsweſen hauptſächlich den von ihren Kirchen ſich abſe
Glaubensparteien und mehr oder minder einſeitigen oder über
Schulen und Stiftungen anheim fiel: ſo mußte auch durch
ſionsthätigkeit derſelben nach Außen die Frömmigkeit, wie ſie
ſtanden, und ihr Einfluß im Inneren gefördert werden, der nich
ein heilſamer geweſen iſt; wie denn die Lenker der pietiſtiſ
ähnlichen Vereine, von welchen das Miſſionswerk betrieb
hier und da entweder unbewußt und ohne Argliſt, je nach
ſchränkten Grundſätzen oder ihrer getrübten chriſtlichen Anſ
einer helleren entgegenwirken und an der Untergrabung des
tiſchen Princips arbeiten, oder aber verkappte Römlinge und
Reactionsmänner ſind.

Die proteſtantiſchen Miſſionen unterſcheiden ſich von den
ſchen weſentlich dadurch, daß ſie durch Bibelverbreitung zu mi
chen, ſo wie ſie eine ihrer wirkſamſten Unterſtützungen in den
geſellſchaften finden, die ſich freilich auch ihrerſeits nicht immer
ſchränkten Geſichtspuncten und Richtungen, von reactionären
und politiſchen Parteitendenzen und Zwecken frei erhalten habe
iſt das Miſſionswerk durch ſie erſt recht eigentlich zur Volks
worden. Auch durch Auswanderungen, Entdeckungen, Col
und Eroberungen in fernen Ländern iſt daſſelbe mittelbar
worden. Was hier Deutſchland betrifft, ſo konnten die von ll
gehenden regelmäßigen Auswanderungen und Coloniſationen
lange dauern, als es eine einige politiſche Macht war; wogegen
an Coloniſation faſt gar nicht mehr zu denken iſt, und die
derungen nur Auswanderungen Einzelner ſind, welche das
ihrem Geſchick und ihren eigenen Mitteln überläßt. Auch aus
Grunde kann ſich das den Deutſchen zu Theil gewordene chriſt
giöſe Leben nicht in dem Maße fortpflanzen, als das Chriſt

wie die Art und Bildung anderer, in dieſer Beziehung mehr begünſtigter Nationen.

Man hat die Erfahrung gemacht, daß es weit ſchwieriger iſt, das Chriſtenthum unter vorgeſchritteneren Völkern zu gründen, die ein ausgebildetes Glaubensſyſtem haben, als unter rohen Wilden und Halbwilden; wie denn die Miſſionen in China, in Oſtindien und unter den Muhamedanern nur geringe, und dagegen auf den Inſeln der Südſee deſto größere Erfolge gehabt. Theilweis erklärt ſich dieſes ſchon daraus, daß der Bildungsmangel, die rohen Vorſtellungen und die Mißgriffe nur zu vieler Miſſionäre gebildeten Völkern um ſo auffälliger ſein mußten. Noch niederſchlagender iſt die weitere Erfahrung, daß die Frucht der Miſſionsthätigkeit im Ganzen den Anſtrengungen und Opfern der Chriſtenheit wenig entſprechen, und daß die letztere an dieſem Erfolgniſſe ſelbſt am Meiſten Schuld iſt, ſo fern theils ihre Organe der Heidenbekehrung nicht tüchtig und rein genug waren, und ſo fern ſie überhaupttheils ſelbſt dem Miſſionsweſen zu wenig Sorgfalt zuwendete, oder dabei einem unverſtändigen und verkehrten Eifer überließ oder mit lauterer Selbſtſucht zu Werke ging: in natürlicher Folge davon, daß die Organiſation und ihre Glieder vom ächten chriſtlichen Geiſte noch viel zu wenig durchdrungen waren. Wie die verſchiedenen Kirchen, Secten und Schulen in den chriſtlichen Ländern ſelbſt unklar, gehäſſig, unchriſtlich ſo vielfach einander entgegenwirken, eben ſo geſchieht dieſes von Seiten der proteſtantiſchen und katholiſchen, und wiederum der verſchiedenen katholiſchen wie proteſtantiſchen Miſſionäre unter einander. So gehen ſelbſt die Miſſionsgeſellſchaften derſelben Länder und ſonſt aller Verwandtſchaft, wie z. B. die engliſchen und deutſchen, ſchon von vorn herein von verſchiedenen Geſichtspuncten, Tendenzen, Grundſätzen aus, und es findet unter ihnen wenig oder keine fördernde Verbindung Statt. Will die eine bei Verfolgung der Miſſionszwecke von den Confeſſionsunterſchieden abſehen, ſo wollen andere dieſelben möglichſt ſcharf hervorgehoben wiſſen, und läßt ſich die eine vom Geiſte chriſtlicher Liebe und Duldſamkeit, ſo laſſen ſich andere von dem unchriſtlichen des Haders, Neides, Dünkels u. ſ. w. regieren. Die europäiſchen Regierungen haben dem Miſſionswerke wenig Theilnahme bewieſen. Abgeſehen von jeweiligen vereinzelten Unterſtützungen, welche theils derſelben den Beſtrebungen der Miſſionsgeſellſchaften geworden, ſoll hier nur hervorzuheben ſein, daß die britiſche Staatskunſt denſelben fördernd entgegenkomme, indem ſie in der Verbreitung des Chriſtenthums das wirkſamſte Mittel der Civiliſation und der in Folge derſelben zu hoffenden mancherlei weltlichen Vortheile ſieht.

Nicht ganz hat es auch an Miſſionen gefehlt, die für Bekehrungen innerhalb der chriſtlichen Länder ſelbſt beſtimmt waren. So wurde im Jahre 1709 zu London eine Geſellſchaft zur Ausbreitung der chriſtlichen Erkenntniß geſtiftet, welche vorzüglich die Hochlande und die nordöſtlichen Inſeln von Schottland in's Auge faßte; in Paris beſteht

und lockerer, und als sich demgemäß auch die Gesinnung der Nation dem Particularismus zuwendete und der Nationalität entfremdete, so war die Folge hiervon ihr Versinken in Schwäche und Knechtschaft, woraus sie sich zwar durch neuen Aufschwung des Nationalgeistes wieder erhob, ohne jedoch nur entfernt einen Zustand zu gewinnen, der diesen Geist nährend und kräftigend, künftigem Verderben vorzubeugen vermag.

In solcher Weise hatte sich das deutsche Reich als ein zusammengesetztes Staatsverhältniß ausgebildet, welches mehrere, gegenseitig unabhängige Particularstaaten zu einem allgemeinen Staatsvereine verband. Da die Eingesessenen der Particularstaaten zunächst unter der Hoheit der Landesherren und nur mittelbar unter der des Reiches standen, so wurden sie **Mittelbare** und ihr Verhältniß **Mittelbarkeit** genannt. Dieses äußerte seine Bedeutung vorzüglich darin, daß die Reichsgerichte, wiewohl unter mancherlei Beschränkungen, die oberste Instanz für alle Deutschen bildeten, und bei ihnen die Unterthanen mit Beschwerden gegen ihre Landesherren über jede Art von Mißbrauch der Gewalt Gehör fanden. Eben so hatten die von der höchsten Reichsgewalt ausgehenden Gesetze in ganz Deutschland Kraft und Gültigkeit und begründeten für dessen Bewohner ein gemeines Recht. Auch konnte es dem Grundsatz nach nicht zweifelhaft sein, daß die Mittelbaren eben den Unmittelbaren Kaiser und Reich zu vollkommener Treue verpflichtet waren und ihren Landesherren nur in so weit, als diese selbst noch der Treue gegen Kaiser und Reich beharrten, daher, im Fall der Abtrünnigkeit der Letzteren vom Kaiser und Reich, ihre Unterthanen der Pflichten gegen sie entbunden wurden. Die praktische Wirksamkeit dieses Grundsatzes wurde indeß durch die Macht mancher Landesherren und die Einmischung auswärtiger Großmächte in die Angelegenheiten Deutschlands meist vereitelt.

Das Staatsrecht des deutschen Reiches unterschied zwischen persönlicher und dinglicher Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit, indem sowohl Personen als Sachen für sich allein der Landeshoheit oder unmittelbar der Reichshoheit unterworfen sein konnten. Da sich die Mittelbarkeit weiter erstreckte als die Unmittelbarkeit, so bildete jene die Regel, diese die Ausnahme, und es bedarf zur Bestimmung des Umfanges jener nur der Angabe, was unter dieser begriffen war. Es kam aber die persönliche Unmittelbarkeit vor Allem zu: den Landesherren nebst den Mitgliedern ihrer Familien, so wie den reichsständischen Corporationen, Grafen, Reichsstädten ꝛc.*), ferner den Mitgliedern der Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein**), sodann den bei den Reichsgerichten angestellten Personen***). Die dingliche Unmittelbarkeit bestand auf den Particularstaaten, mit welchen sie als dingliches Recht

*) Gönner, deutsch. Staatsrecht §. 59.
**) Siehe d. Art. „Landsassiat."
***) Gönner a. a. O.

jeden Inhaber überging. Besaß ein persönlich Unmittelbarer Güter, r die sich die Hoheit eines Landesherrn erstreckte, so war er bezüg- der durch diesen Güterbesitz begründeten Verhältnisse als mittelbar betrachten.

Durch die Auflösung des deutschen Reiches verloren die Begriffe Mittelbarkeit und Unmittelbarkeit alle praktische Bedeutung, indeß sich gleichsam ein Schatten davon darin erhalten, daß die, in ge jener Auflösung, der Souveränetät der Landesherren untergebenen mals reichsständischen Familien, als besondere, vor den übrigen aatsbürgern ausgezeichnete und bevorrechtete Classe, Mediadisirte annt werden. G. Rühl.

Mittelamerika (Centralamerika, Guatemala). — Fünf ursprüng- zu dem mexikanischen Gebiete gehörige Staaten, den größten Theil Isthmus bildend, der Nord- und Südamerika verbindet, von dem r die beiden östlichsten Provinzen, Veragua und Panama, sich an lumbien angeschlossen haben, sind zu einem unabhängigen Staaten- ide vereiniget. Das Gebiet derselben erstreckt sich vom 8° 5′ bis ° 1′ n. Br. und vom 65° 6′ bis 77° w. L. Es grenzt im Norden b Westen an Mexiko und die Meerbusen von Honduras und Guate- la, im Süden an das stille Meer, im Osten an Columbia und soll 10,000 Quadratmeilen mit 2 Millionen Einwohnern umfassen. Es eht gegenwärtig aus 1) dem Föderalbezirke, wofür nämlich die Stadt alvador mit einem Gebiete von 4 Quadratmeilen und dem Hafen ertad erklärt ist, 2) dem Staate Guatemala (3,541 Quadrat- ilen, 700,000 Einwohner) mit der anmuthig gelegenen, erst 1774 auten Stadt Guatemala la nueva — das alte Guatemala ward h dem Erdbeben von 1773 verlassen; 3) dem Staat San Sal- dor mit 308 Quadratmeilen und 350,000 Einwohnern; 4) dem aate Honduras mit 3,128 Quadratmeilen und 300,000 Ein- hnern, dessen meister Umfang aber, besonders die Ostküste mit den oskitosinseln, in den Händen niemals bezwungener, vergleichungsweise hstehender Indianer ist; 5) dem Staate Nikaragua mit 1,857 uadratmeilen und 350,000 Einwohnern; 6) dem Staate Costa ca mit 766 Quadratmeilen und 150,000 Einwohnern. Auch diese genden bilden im Inneren eine große Hochebene, die Fortsetzung der den, 3 bis 4,000 Fuß hoch, mit einzelnen bis an 10,000 Fuß henden Bergen. Im Ganzen ist das Land und das Klima günsti- als in Mexiko. Die Küsten haben bessere Häfen und sind frucht- ter, als die des letzteren Landes. Auch das innere Land hat weni- sterile Stellen, da es von vielen Flüssen trefflich bewässert ist. ter den Landseen zeichnet sich der von Nikaragua aus, der 160 uadratmeilen umfaßt, von Bergen von 5 bis 10 Fuß umgeben ist, d in dessen Mitte sich der Vulcan Mombacho erhebt. Vulcane und dbeben sind aber die Geissel des Landes. Die Producte sind diesel- , wie in Mexiko: nur der Mineralreichthum ist, so viel jetzt bekannt, inger. Man rechnet unter den Einwohnern ungefähr 800,000 In-

dianer, die theils in völliger Unabhängigkeit, theils als Bürger der Republik leben, und denen man Sanftmuth und Bildungsfähigkeit nachrühmt. Sonst sollen etwa 800,000 Mischlinge, 400,000 Weiße und nur 10,000 Neger im Lande leben.

Diese Provinzen hatten stets einen gewissen Bezug zu Mexiko, aber auch stets eine gewisse Selbstständigkeit, oder Besonderheit zu ihm. Zur Aztekenzeit bildeten sie das Königreich Quiche, den mächtigsten und civilisirtesten Vasallenstaat des Kaiserreiches. Darauf wurden sie zum Generalcapitanat von Guatemala gemacht, was allerdings unter dem Vicekönige zu Mexiko stand, aber doch seine eigenthümliche Stellung bewahrte. Als Iturbide die Fahne der Unabhängigkeit erhoben hatte, traten auch sie durch eine Conföderation, die sie gründeten, bei (25. Sept. 1821). Ihr Zusammenhang mit der Republik Mexiko mußte aber noch loser werden, als es der mit dem Vicekönigreiche gewesen war, und so benutzten sie die Gelegenheit der Verwirrungen, die Iturbide's Sturz begleitete, um sich zur Selbstständigkeit zu erheben, was sie unter dem Namen der „vereinigten Provinzen von Central-Amerika" thaten (1. Juli 1823). Mexiko war nicht im Stande, sie an sich zu fesseln, fügte sich in das Unvermeidliche und erkannte schon 1824 ihre Selbstständigkeit an, was gleichzeitig auch Columbia that, dem es lieber sein mußte, an eine kleinere selbstständige Republik, als an mexikanische Provinzen zu grenzen.

In der Verfassung, die am 22. November 1824 angenommen wurde, ward der Name Bundesrepublik von Centralamerika (republica federal de Centro America) vorgezogen. Nach dieser Verfassung ruht die Souveränetät ursprünglich und wesentlich in der Nation, die sich verpflichtet, durch gerechte und weise Gesetze die Rechte des Menschen und Bürgers zu schützen. Die katholisch-apostolisch-römische Religion ist die Religion der Nation und soll es zu ewigen Zeiten bleiben. (Ich bemerke jedoch, daß man gegen andere Confessionen duldsamer ist als in Mexiko.) Die Nation nimmt die repräsentative, demokratische und föderative Republik als Form ihrer Regierungen. Die einzelnen Theile derselben sind nach Allem, was auf die innere Regierung und Verwaltung sich bezieht, freie, unabhängige und souveräne Staaten. Die besonderen Verfassungen derselben gründen sich auf die allgemeine Verfassung des ganzen Bundes, und können nichts genehmigen, was dieser zuwider ist. Die höchste Gewalt des Bundes theilt sich in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche. Diese Gewalten sind für immer getrennt und können nie in einer Person oder in einem Körper vereinigt sein. Die gesetzgebende Gewalt besteht, unter der Benennung Generalcongreß, aus der Repräsentantenkammer und der Kammer der Senatoren, deren Mitglieder von den Bürgern erwählt werden. Zu Repräsentanten wählen je 30,000 Einwohner 1, an Senatoren ernennt jeder Staat 2. Jährlich tritt die Hälfte der Repräsentanten und $\frac{1}{3}$ der Senatoren aus. Der Senat ist permanent und dient als Staatsrath. Die Wahlen der Deputirten sind indirect. Die vollziehende

ewalt wird auf vier Jahre einem oder mehreren Individuen anver-aut, welche von der gesetzgebenden Gewalt ernannt werden. Die rich-rliche Gewalt wird durch einen höchsten Gerichtshof, der gewählt wird, id von dem alle zwei Jahre ⅓ austritt, und durch die in jedem staate begründeten Tribunale verwaltet. Die Competenz dieser Gewal-n ist wie in Meriko. — Sklaverei und Kastenunterschiede sind abge-hafft. Die Regierung hat, wenigstens Anfangs, viel Sorge für den olksunterricht getragen. Der Zolltarif ist der gemäßigste von allen damerikanischen, und man benimmt sich überhaupt gegen die Frem-n klug und rücksichtsvoll, was dem Lande einen lebhaften Verkehr id manches englische und amerikanische Capital verschafft. Mögen nn auch die fremden Unternehmer noch größere Vortheile von den ichen Hülfsquellen des Landes ziehen, als dessen Eingeborene; ohne e Fremden würden die Letzteren doch noch schlechter stehen, als jetzt r Fall ist. Das Nothdürftige ist dort leicht befriedigt, und der Sinn r Einwohner ist nicht auf Erwerb gerichtet, eben weil ihnen ein ge-ächliches Auskommen so mühelos zufällt. Der Fremde bringt aus iner Heimath den Erwerbstrieb und gibt sich ihm eifrig hin, weil er n Reichthum für dürftigere Himmelsstriche sammelt.

Mittelamerika würde freudiger aufblühen, wenn nicht innere nruhen auch seine Entwickelung gestört hätten. Zum ersten Präsiden-n ward Manuel Jose de Arce ernannt, der die ersten Jahre sich mit eler Festigkeit zu behaupten wußte. Eine Contrerevolution, die ein anischer Agent, Obrist Zamora, im Januar 1826 anstiften wollte, isslang gänzlich. Zwar überfiel er (29. Jul.) Alajuela; aber die esatzung besiegte seine Anhänger; er selbst ward gefangen und hinge-htet. Aber ein gefährlicherer Punct war die Eifersucht der übrigen rovinzen auf Guatemala, überhaupt die Besorgniß jener, die nur in m Föderativsysteme ihre Sicherheit sahen, vor Centralisationstendenzen s letzteren. Dabei beschuldigte man auch den Präsidenten mancher illkührhandlung und des Strebens nach der Alleinherrschaft, ohne daß h von Europa aus ermessen ließe, wie weit die Beschuldigungen gegrün-t gewesen. So brach schon 1826 ein mehrjähriger Bürgerkrieg aus, erst in Honduras, Nikaragua und San Salvador. Die Spanier ührten diese Unruhen, weshalb auch die geborenen Spanier (1827) rbannt wurden; auch aus Meriko reichten Einflüsse herüber und be-irkten, daß die Provinz Chiapa, die eine Zeit lang zu Mittelamerika halten hatte, wieder dem merikanischen Staatenbunde beitrat. Endlich urden die Truppen der Centralregierung, die bis dahin meist siegreich wesen waren, ohne doch den Guerillaskrieg unterdrücken zu können, id die, bei den allmälig zerrütteten werdenden Finanzen des Staates, n allen Bedürfnissen Mangel litten, im September 1828 bei San alvador gänzlich geschlagen, worauf Arce für gut fand, seine Würde iederzulegen. An der Spitze der Föderalisten stand General Mor-azan. Zwar wurden sie (12. April 1829) bei Mirco geschlagen; ber bald trafen neue Verstärkungen ein; sie rückten vor Guatemala

und erstürmten es. Es ward ein allgemeiner Congreß berufen. Ar-
ferner der zeitherige Vicepräsident, Mariano de Baltranena, wa
mit seinen Anhängern, dem Erzbischof und allen Dominicaner- u
Franciscanermönchen, verbannt (11. Juli). Doch auch diese Revolution
mußte zunächst dem dienen, der ihre Siege erfochten hatte. Gen
Morrazan ward (20. Oct. 1830) Präsident. Zum Sitze der Regierung
ward San Salvador bestimmt, was die Hauptstütze der Revolution ge-
wesen war, und, um aller Eifersucht vorzubeugen, nach dem Beispiel
Nordamerikas und Mexikos, der Föderalbezirk ausgeschieden (1835
Morrazan suchte die Wunden des Staates zunächst durch liberale Be-
günstigung der Fremden zu heilen, und eine Zeit lang wurde die Ruhe
wenigstens nur durch physische Bewegungen (Erdbeben) erschüttert.
Er ward auch (1. Mai 1835) wieder erwählt, und Salazar ihm als
Vicepräsident beigegeben. Als er aber endlich doch abtreten mußte, ver-
suchte er sich mit Gewalt im Besitze der Herrschaft zu behaupten, und
es entspann sich ein mehrjähriger Bürgerkrieg, in welchem Morrazan
sich besonders auf den Staat San Salvador stützte, und dessen Be-
wegungen das Föderativband gänzlich aufzulösen droheten. Am 5
und 6. April 1839 schlug Morrazan die Truppen der Staaten Hon-
duras und Nikaragua bei Espiritu Santo, worauf beide Staaten im
Sinne des Friedens neue Präsidenten wählten. So setzte er auch in
Guatemala den ihm ergebenen Salazar zum Präsidenten ein. Allein
Carrera, ein Mann, der, wenn nicht selbst Indianer, doch wenigstens
besonders Indianer zu Anhängern hat, überrumpelte (13. April) Gua-
temala, und seitdem scheint die Partei des Morrazan nach und nach
unterlegen zu sein; so daß er, nach den neuesten Nachrichten, nach einem
nochmaligen, fruchtlosen Versuche sich aus dem Lande entfernt zu haben
scheint. Die Engländer sollen diese Verwirrungen benutzt haben, sich
der Insel Ruatan zu bemächtigen, die sie schon öfters, bei Gelegenheit
ihrer Zwiste mit Spanien, in Besitz gehabt haben, und deren Lage sie
allerdings politisch wichtig macht.

Bülau.

Mittelalter, das weltgeschichtliche und das deutsche
und das Verhältniß derselben zu unseren heutigen ge-
schichtlichen und staatsrechtlichen Zuständen und Auf-
gaben. 1. Verschiedenartig und oft verworren, wie die Erscheinun-
gen und Zustände des Mittelalters selbst, sind auch die Ansichten von
demselben. Diese Ansichten aber sind wichtig. Sie betreffen nicht blos
einen der größesten und reichsten Theile der Geschichte; sie machen sich
auch, durch die Vorliebe oder die Abneigung, durch die Gewohnheit oder
die überlegten Grundsätze der Mens[illegible]n, in der Theorie wie in der Be-
handlung unserer h[illegible]igen [illegible] sell[illegible] [illegible]ältnisse praktisch geltend. Die
Ansichten über das, [illegible] [illegible]tisch heilsam ist, hängen bei
sehr Vielen n[illegible] [illegible] [illegible]n, was vor
von ihren richt[illegible] [illegible] [illegible]geschichtlichen
Vergangenheit! [illegible] [illegible] und [illegible]

e aber gibt es nicht! Aus Vorliebe für Haupterſcheinungen
ttelalters, für ariſtokratiſchen Feudalismus etwa oder für hier-
religiöſe Einrichtungen, oder auch überhaupt für das Alte und
chte vertheidigen und erſtreben die Einen Alles gerade ſo, wie
r war, oder wenigſtens jetzt noch in Ruinen beſteht. Aus Ab-
gegen jene Haupterſcheinungen, aus Neuerungsluſt oder aus
nung über dieſe blinde Anhänglichkeit und über ihre Wider-
gegen die Vernunft und die Bedürfniſſe der Gegenwart haſſen
Alles, was hiſtoriſch iſt, Alles, was auch ſelbſt nur in den
an das verhaßte Mittelalter erinnert. Blinde Enthuſiaſten
Mittelalter, wie die Maiſtre, die Bonald, die Haller,
rliner Wochenblatt — wir nennen ſie in Zukunft ſtets die
laltersfreunde — legen für ſeine veraltetſten, verkehrteſten
ungen ihre ritterlichen Lanzen ein und möchten, wie Joſua,
me, ſo unſere ſtets fortſchreitende Cultur ſtille ſtehen, ja zurück-
aſſen. Sie ſehen, ähnlich wie bei mancher Ausſicht in die
Alles in einem magiſchen Zauberlicht und vergeſſen alles Ver-
die Gegner, vor Allen die franzöſiſchen ſeit der Revolution,
er, Radicale und einſeitige Anhänger dürrer Abſtractionstheo-
wir nennen ſie in Zukunft Mittelaltersfeinde — machen
ekehrt. Sie möchten ſelbſt die Fäden ihres eigenen Daſeins
und ihre Mutter in's Geſicht ſchlagen. Sie ſuchen Alles in's
ze zu malen und, ähnlich, wie es auch die Gegner der heuti-
ſchen oder franzöſiſchen Verfaſſungen machen, gehen ſie an
uten und Schönen vorbei, um die Cloaken aufzuſuchen und
hlen. So aber kommt man zu ſchlechter Geſchichte und zu
lechterer Politik.

s zu einem gewiſſen Grade, jedoch auch nicht weiter, iſt die
igkeit unſerer heutigen Einrichtungen von denen der Vorzeit
nvermeidlich, theils empfehlenswerth. Die Verhältniſſe der
art wurzeln in der Vergangenheit, wie ſie der Zukunft zuwach-
Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft bilden das Weſen der
Dinge. In dem ſtetigen Fluſſe alles Lebens in der Zeit be-
ie, es beſtehen auch unſere geſellſchaftlichen Einrichtungen nicht
ihrer augenblicklichen gegenwärtigen Erſcheinung. In ihr Leben
eſen und in unſere vollſtändigen Begriffe derſelben iſt eben ſo
tſtehung und bisherige Entwickelung, wie ihre zukünftige Be-
ig verwoben. Schon das Weſen des vor uns ſtehenden einzel-
nſchen, dieſes Jünglings etwa, verſtehen wir nur, wenn wir
ſeiner augenblicklichen äußeren Erſcheinung hinzudenken, daß er
r und Kind von menſchlich n Eltern, von Eltern dieſer Men-
tung, dieſes Vaterlandes, und en kt unter dieſen Verhält-
und dann daß er demgemäß nn und Greis werden wird,
oder die Beſtimmung erfül hat. Noch weit mehr aber
nliches von d ae ſ ſtlichen Einrichtungen, welche
l abhängiger 1 Glieder eines größeren und

längeren zusammenhängenden Lebens eines Volkes und Staates. Alles richtige Verstehen und Behandeln derselben hängt ab von der richtigen Auffassung ihres Zusammenhanges mit der Vergangenheit und der gegenwärtigen Lage und mit der Bestimmung des Staates.

Das richtige oder unrichtige Verstehen der Einrichtungen in unserem heutigen deutschen Vaterlande hängt also unvermeidlich ab von der richtigen Auffassung ihres Verhältnisses zum Mittelalter. Und eben so hängt selbst das Recht und die politisch heilsame Behandlung unserer Einrichtungen, auch bei aller Heiligkeit praktischer Vernunftideen für das, was geschehen soll, doch theilweise davon ab, wie diese Einrichtungen entstanden, wie und was sie geschichtlich geworden sind. Auch unsere heutigen kirchlichen und politischen Verhältnisse und Vorstellungen, Neigungen, Sitten, Gewohnheiten und Rechte, die unserer Regierungen und Stände, unserer Städte und Bauern [illegible] sind zum Theil im Mittelalter entstanden, und haben in ihm bestimmte Gestaltungen und Richtungen erhalten, die durchaus richtig verstanden und gar sehr beachtet werden müssen, welche zu zerstören, entweder rücksichtslos und gewaltsam zu zerstören, ist weder möglich, noch recht und heilsam sein möchte, eben so wenig als es andererseits die Aufweckung des Veralteten und Todten und die Duldung des Verderblichen sind.

So wichtig nun auch hiernach eine richtige Auffassung des Mittelalters und seiner Hauptverhältnisse wird, so kann doch unsere Darstellung zum Theil auf frühere Artikel des Staats-L. zurückweisen, z. B. zwar rücksichtlich der allgemeinen Schilderung des deutschen Mittelalters auf die Artikel „deutsche Geschichte" und „deutsches Staatsrecht", rücksichtlich der wichtigsten und schärfsten Verhältnisse in dem deutschen Mittelalter, wie der religiösen oder der Standesverhältnisse des Feudalismus, auf die Artikel „Adel", „Alterthum", „Christenthum", „Compositionen", „deutsche Kirche", „Faustrecht", „herrenlose Sachen".

Besonders wichtig für eine richtige Auffassung, Würdigung und Behandlung des Mittelalters und seiner vielen verschiedenartigen Erscheinungen dürften der Autorin folgende Puncte sein: 1. eine richtige Begriffs- und Grundbestimmung dieser Geschichtsperiode; 2. eine richtige Auffassung ihres Grundcharakters und ihrer vorherrschenden Ideen; 3. eine vielseitige Auffassung der verschiedenen, sowohl der guten als der bösen Seiten und der Verschiedenheit beider mit der Idee der Person wie mit dem Guten und den Bösen der früheren und unserer heutigen Zeit; 4. endlich eine Auffassung des Mittelalters als einer nothwendigen, aber vorübergegangenen Uebergangs- und Entwickelungszeit.

II. Der große Gegensatz und Streit der Ansichten über das Mittelalter beginnt schon bei der Bestimmung des Begriffes, des Umfanges und der Grenzen desselben. Viele beginnen das Mittelalter mit Christi Geburt, Andere mit der Völkerwanderung, noch Andere mit Karl dem Großen oder auch später. Die Einen umfassen also mit diesem Namen

nfzehn, die Anderen nur sieben, noch Andere nur vier Jahrnderte. Kein Wunder also, wenn die Urtheile über den Werth des ittelalters schon um deswillen so verschieden ausfallen. Dieses aber vollends auch deshalb der Fall, weil Viele nur einzelne Seiten diereich bewegten Lebens in's Auge fassen, oder eine kürzere Dauer selben auf den ganzen Raum dieser Jahrhunderte ausdehnen. Vielen wahr erscheint die Zeit des Mittelalters nur darum gänzlich schwarz r verworren, weil ihre geschichtliche Kenntniß von demselben dunkel d verworren ist. Als ein Chaos der verschiedenartigsten, ja widerechendsten Erscheinungen erscheint allerdings auch auf den ersten Blick s Mittelalter. Durch die Auffindung der richtigen Stand- und chtpuncte für den Blick aber lichtet und sondert sich dieses Chaos.

Für die Entscheidung nun über Anfang und Umfang des ittelalters muß man vor Allem die allgemeine Weltgeichte und die besondere Geschichte von Deutschland oder ch von den heutigen germanischen Völkern, man muß das weltgeichtliche und das deutsche Mittelalter unterscheiden.

Vor Allem aber darf man die Geschichte nicht nach Zufälligkeiten d sogenannten Merkwürdigkeiten und je nach den hundertfach verliedenen subjectiven Ansichten von derselben in Perioden abtheilen. ist die Hauptaufgabe für alle Geschichte, für's Erste daß man e Gesetzmäßigkeit aufsuche, ohne dabei ihr Fremdartiges unterschieden. Sie ist mehr als zusammenhangloses, zufälliges Aggregat verschiedenartigsten Ereignisse. Zugleich aber muß man für's weite die individuelle Wahrheit und Freiheit guter und er Gestaltung der Dinge durch die Menschen und den nöthigen elraum für sie anerkennen und achten. Beides aber beachtet nur

Eintheilung des menschlichen Lebens der Einzelnen wie des größeren nschlichen Lebens der Völker und der Menschheit nach ihren allgeinen und gemeinschaftlichen naturgesetzlichen Entwickelungsrioden.

Allgemein naturgesetzlich sind für die Entwickelung jedes Lebens d jedes lebendigen Ganzen, also auch für die Entwickelung der enschheit, ihre Cultur und Geschichte, so weit wir ein zusammeningendes Leben, also eine wirkliche Geschichte in derselben zu erennen vermögen, die Perioden des Entstehens, Blühens, Reifens und, so ferne es geschichtlich eintritt, auch des Absterbens. ei dem Leben des einzelnen Menschen, dessen allgemeinste grundgeetzliche Erscheinungen sich auch allen menschlichen Verhältnissen und rbindungen einprägen, und bei der grundgesetzlichen Harmonie der ßeren und kleineren Lebenskreise wiederholen, nennen wir die Perioen: Kindes-, Jünglings-, Mannes- und Greisenalter. d von ihnen begründet ein jedes eben so, wie für das physische, so ch für das intellectuelle Leben, oder für die Cultur, welche beide ein den Gegen d der Geschichte bilden, gewisse allgemeine Charakte. Ganz all lassen sich diese Charaktere des intellectuellen

Lebens bezeichnen: als Ueberwiegen der Sinnlichkeit und Selbſtſucht für die Kindheit, als Uebergewicht des Gefühls und der Phantaſie und des durch ſie beſtimmten blinden oder ſchwärmeriſchen Glaubens für das Jünglingsalter, als Vorherrſchaft der prüfenden Vernunft für das Mannesalter, als Zurückſinken endlich zu den Schwächen der Kindheit für ein abſterbendes Greiſenalter. In den kleineren Lebenskreiſen des Einzelnen, oder auch noch des beſonderen Volkes laſſen ſich freilich dieſe Charaktere leichter erkennen, überſchauen und nachweiſen, als in den weit größeren Lebenskreiſen eines ganzen zuſammenhängenden Völkerſyſtems, wie das des germaniſchen Europa, oder gar in der Entwickelung der ganzen geſitteten Menſchheit. Die Schwierigkeit wird hier um ſo größer, weil ſtets jedes von dem größeren Lebenskreiſe umſchloſſene beſondere Leben, z. B. das der Einzelnen im Volke, das des Volkes in der Menſchheit, für ſeinen kleineren Lebenskreis in viel kürzerer Zeit ebenfalls alle jene Perioden durchläuft*). In der allgemeinen Kindheitsperiode eines Volkes durchlaufen die Einzelnen ihre beſonderen Bildungsſtufen des Kindes-, Jünglings- und Mannesalters, welche letzteren nur im Verhältniß zu dem allgemeinen Lebensalter des Volkes im Ganzen den allgemeinen Charakter der Kindheit noch an ſich tragen, durch beſondere Individualität zuweilen wohl auch ſchon wie Wunderkinder faſt über denſelben hinauszuragen ſcheinen.

III. Faßt man nun die Geſchichte unſerer geſitteten Menſchheit im Ganzen auf, ſo erſcheint die vorchriſtliche Zeit im Verhältniſſe zu der chriſtlichen im Allgemeinen als Zeit der Kindheit mit des Uebergewichtes von Sinnlichkeit, Aeußerlichkeit und Selbſtſucht. Trotz aller einzelnen Erſcheinungen des höheren Lebens beſonderer Völker auf der höheren Entwickelungsſtufe ihres kleineren Lebens, zeigt ſich dieſes Uebergewicht überall. Es zeigt ſich in den Grundlagen des Lebens, in dem vorzugsweiſe zu äußerem ſinnlichen Cultus und zu ſinnlichem Genuſſe des irdiſchen Lebens führenden Heidenthum, in despotiſcher Stammes- und Kaſtenherrſchaft und Sklaverei, in der Unterdrückung des ſchwächeren Geſchlechts und in dem ſinnlicheren, ſelbſtſüchtigeren Zuſtande der Familienverhältniſſe und der Familienherrſchaft, vorzüglich auch im Verhältniſſe der Völker zu einander, in ihrer Iſolirung, in ihren völkerrechtsloſen Zuſtänden, in ihren Vernichtungskriegen und ihren despotiſchen Eroberungsreichen. Durch dieſe ſelbſt löſ't ſich zuletzt die ganze alte Welt auf in immer ſinnlichere und despotiſchere Zuſtände, in die ſtets wachſende Verderbniß und Sklaverei der römiſchen Weltherrſchaft. Nur die erfreuliche Seite ietet die letztere dar, daß ſie dienſtbar dem fortſchreitenden En ngsgange der Menſchheit, ihr Früchte der bisher iſolirten Culturo ngen der Völker vereinigt und

*) Die Begründung
S. 296, vorzüglich aber

ie für den Fortschritt der Menschheit durch neue Menschengeschlechter
ls das Erbe der Vorzeit aufbewahrt, und so sich das höhere Jüng-
lingsalter anschließt.

Dieses oder das weltgeschichtliche Mittelalter aber beginnt
nit der Entstehung des Christenthumes und geht bis zur
Reformation im sechzehnten Jahrhunderte. In dieser mittleren Zeit,
unächst in der christlichen, jedoch auch in der arabischen muhamedani-
chen Theokratie, überwiegt höheres Gefühl und Phantasie und blinder
chwärmerischer Glaube und durch sie geleitete Unterordnung des Irdi-
chen unter das Ueberirdische. Eine tiefere Innerlichkeit und Gemüth-
lichkeit, eine höhere, selbstständigere, individuellere Freiheit, ein stärkerer
Gegensatz zwischen Natur und Geist, kurz, ein höheres, größeres und
icheres Leben, wie sie vorzüglich das Christenthum und die germanische
Natur begründen, werden noch nicht mit reflectirender prüfender Ver-
unft, sondern von jugendlicher theokratischer Schwärmerei geleitet und
n den ritterlichen Glaubenskampf mit dem sinnlicheren Heidenthum
nd der Verderbniß der alten Welt geführt. Zugleich aber strebt die
Beschichte sichtbar dahin, daß die besseren Culturelemente, welche die
Völker in ihrem bisher isolirteren Bestreben entwickelten, vereinigt,
nit allen Lebensrichtungen von den höheren religiös-sittlichen durchdrun-
en und denselben dienstbar untergeordnet werden, und daß zu deren Wei-
erbildung immermehr die Völker der Welt zusammenwirken. In dem
ugendlich begeisterten Aufschwunge der Kräfte sollten so die Grundlagen
u einer viel höheren und weiteren menschlichen Cultur und zu ihrer
päteren reiferen männlichen Entwickelung erkämpft und vertheidigt
erden.

Erst seit der Reformation und allen übrigen fast gleichzeitigen
roßen Erscheinungen beginnt — um hoffentlich noch lange fortzudauern
nd immer höher sich zu entwickeln — die männliche Reife der
neueren Zeit, das Uebergewicht der reflectirenden prüfenden Vernunft
nd der durch sie geleiteten religiösen und sittlichen Ueberzeugung und
ittlichen Freiheits- und Culturbestrebung. Es entsteht das Streben
ach Vernunftherrschaft und freier Rechtsverfassung, nach recht-
licher Freiheit und Gleichheit der Völker und der Bürger, und nach
mmer größerer und freierer Vereinigung und Vervollkommnung aller
Völker der Menschheit in dieser wahren christlich europäischen
Kultur. (S. oben Bd. IV, S. 325).

IV. Die Cultur unseres besonderen deutschen Lebens und
ie der germanischen Völkerverbindung durchläuft zum Theil innerhalb
er einen Periode des weltgeschichtlichen Mittelalters ihre be-
onderen Perioden:

Zuerst gibt es (nach dem Obigen Bd. IV, S. 296 bis 337) für
iese Cultur, da ihr Wesen in der Verbindung der alter-
hümlichen und der christlichen Culturelemente mit dem germanischen
eben besteht, Ur- oder Vorgeschichte von jeder dieser drei
Grundlagen. [illegible] rein germanische Leben geht diese von

den ersten geschichtlichen Nachrichten über die Germanen bis zu der Völkerwanderung und der Gründung der germanischen Reiche in denselben, für uns Deutsche insbesondere bis zu Chlodowig's Gründung des Frankenreiches im 5. Jahrhunderte.

Die Geschichte der Verbindung jener drei Culturelemente selbst oder die Geschichte unserer heutigen Cultur hat alsdann ebenfalls drei besondere naturgesetzliche Perioden, nämlich:

1) die der noch mehr sinnlichen und selbstsüchtigen Kindheit, oder die faustrechtliche Zeit, von Chlodowig bis zu Gregor VII., oder bis zur päpstlichen Theokratie und den Kreuzzügen im 11. Jahrhunderte;

2) die des überwiegend theokratischen Jünglingsalters von Gregor VII. bis zur Reformation im 16. Jahrhunderte.

3) die des Mannesalters, welche wenigstens bis jetzt zusammenfällt mit der zuvor bezeichneten weltgeschichtlichen Periode des Mannesalters, weil in diesem die germanischen Völker die Leitung der Entwickelung der Weltgeschichte übernommen haben.

Wenn dagegen von einem Mittelalter der besonderen germanischen und deutschen Geschichte gesprochen werden soll, so ist es offenbar unmöglich, dieses germanische und deutsche Mittelalter mit jenen ganzen fünfzehn Jahrhunderten des weltgeschichtlichen Mittelalters zusammenfallen zu lassen, neben welchem alsdann kein erste oder so gut wie gar keine frühere Periode der deutschen Geschichte vorhanden wäre, und mithin außer der fünfzehnhundertjährigen ersten Abtheilung nur die dreihundertjährige neuere Geschichte als die zweite Abtheilung stünde. Wie könnte wohl für den kleineren Kreis der Geschichte der Deutschen schon die Entstehung des Christenthums als Mittelalter beginnen, da ja ihr geschichtliches Leben, unserer Kenntniß nach, fast nur erst seit jener Zeit anfängt, ja ihre Staaten erst später sich bilden, sie selbst aber erst Jahrhunderte nach der Entstehung des Christenthums dasselbe annehmen, früher aber von demselben nur berührt wurden? Auch werden für den kleineren Kreis der Entwickelung des deutschen Volkes alle diese fünfzehn Jahrhunderte nur durch einen gemeinschaftlichen Hauptcharakter zu einer neuen Periode vereinigt. Vielmehr ergeben sich für die Culturentwickelung dieses besonderen Lebens eben jene vorhin bezeichnete Vorgeschichte, sodann jene kindheitliche sinnlich-faustrechtliche, und dann jene jugendliche theokratische Periode mit ihren in allen Hauptbeziehungen so wesentlich verschiedenen Zuständen, wie dieses schon (Bd. IV, S. 292) geschildert wurde. Läßt es sich nun wohl gründlich und gerecht nennen, in Beziehung auf das deutsche Volk und seine Geschichte jene drei verschiedenen Perioden in einem einigen lebenden oder wirkenden Urtheile zusammenzufassen, sie etwa mit einem verwerfenden Schlagwort: dunkles, rohes Mittelalter, Faustrecht, Feudalismus und Hierarchie zu verurtheilen? Jene altgermanische, naturgemäße, einfache volksfreie Allodialverfassung in der Vorgeschichte, und so

nn ihre Zerstörung durch jenen ganz rohen faustrechtlichen, gleich anarchischen und despotischen Feudalismus der ersten Periode d endlich jene wiederum so wesentlich höher stehende Zeit des, wenn ch theokratischen, doch fromm aufopfernden religiösen Glaubens und r veredelten und geordneten ritterlichen Feudalverhältnisse, diese Zeit r überall herrlich aufblühenden Städte und Universitäten, ihrer Frei- it, Cultur und Kunst — sie bilden doch wahrlich für das besondere utsche Leben drei wichtige verschiedene Entwickelungsstufen. Als gentlich deutsches Mittelalter läßt sich hier nur die zuletzt erwähnte eite Periode der deutschen Geschichte, dieser letzte Abschnitt des ltgeschichtlichen Mittelalters, bezeichnen. Nur allmälig vorbereitet rde dasselbe seit der zweiten Hälfte der ersten Periode, seit den Ka- lingern nämlich (s. oben Bd. IV, S. 301). Das deutsche Mittelalter mmt endlich auch darum eine andere lobende oder tadelnde Beur- eilung in Anspruch, als das weltgeschichtliche, weil das letztere cht blos eine lange Zeit, sondern auch ganze Massen von Völkern it umfaßt, die den Deutschen fremd sind. Obwohl das deutsche Mit- lalter als ein Mittelalter zwischen einer alten und neuen Zeit zu- st im Ganzen in dieser Hauptrichtung mit dem weltgeschicht- hen übereinstimmt, so nimmt doch das letztere auch noch mehr als usendjährige Zustände der ganzen auch außerdeutschen Welt von vie- n und von weniger edlen Völkern in sich auf, die von dem deutschen ben sehr abweichen und nicht in Beziehung auf die besondere Ent- ickelung des deutschen Culturlebens, sondern nur in Beziehung auf n viel längeren und weiteren Kreis der allgemeinen welt- schichtlichen Entwickelung im Ganzen unter dem gemeinschaftlichen esichtspuncte des Mittelalters zusammengefaßt werden können.

V. Für diesen größeren Kreis der ganzen weltgeschichtlichen ntwickelung dagegen läßt sich nun in der That jene große Zeit r ersten fünfzehn christlichen Jahrhunderte als ihr Mittelalter d unter der zuvor angegebenen Charakterisirung zusammenfassen. otz der Verschiedenheit einzelner Zustände in diesem weiten Gebiete erden dieselben dennoch in Beziehung auf den ganzen großen Gang r weltgeschichtlichen Entwickelung der Menschheit durch eine gemein- aftliche Hauptrichtung oder Hauptidee verbunden, welche diesen gan- n Zeitraum als Eine gemeinschaftliche Hauptperiode des Mittelalters m der alten und der neuen weltgeschichtlichen Entwickelungsperiode arakteristisch unterscheidet.

Wahr ist es, die größten, die vielfachsten Verschieden- eiten, ja wahre Gegensätze erblicken wir in den Zuständen, elche diese Periode umfaßt. Hier Verderbniß und Zerstörung, dort rrliche Entwickelung und Blüthe! Und doch im Ganzen überall jene auptrichtung und jener Hauptcharakter, daß im zerstörenden Kampfe s neuen jugendlichen Lebensalters die Unvollkommenheit der Kindheit nd ihre jetzt veralteten fehlerhaften kleinlicheren Zustände und ihr ver- auchtes Geräthe abgethan, der beste Gewinn ihres bisherigen Lebens

aber gerettet und in höherer, reicherer, kräftigerer Entwickelung
gemacht werde, dieses Alles aber noch ohne die weise Reife und
kommenheit des männlichen Alters, vielmehr in schwärmerischer,
Theil leidenschaftlicher und stürmischer, in jugendlicher Weise

So und nur so vereinigen und lösen sich alle Hauptverschi
heiten, Gegensätze und scheinbar unauflöslichen Widersprüche
weiten und reichen weltgeschichtlichen Entwickelung. Die wich
von diesen Gegensätzen, welche das weltgeschichtliche Mittelalter c
und charakterisiren, sollen hier hervorgehoben werden. Die ve
weise Rücksicht auf das germanische Europa wird dabei, schon n
an der Spitze der neueren Weltgeschichte steht, gerechtfertigt sein.
Gegensätze sind:

1) Der Untergang des römischen Reichs — und
neue Christenthum. Hier sehen wir einerseits den bejamm
werthen Zerfall jenes einst so blühenden und kräftigen heidnischen
thums, die immer größere Verderbniß, das immer tiefere Sinke
den endlichen Sturz des Römerreiches, seit es in seiner Weltber
alle Schätze wie alle Mängel und Gifte der alten Welt vereinte
der Ausbildung seiner scheußlichen despotischen Imperatorenherr
Es war aber dieses eine Verderbniß und ein Zerfall nicht blo
höheren Lebens, der Religion, der Sittlichkeit und der bürge
Freiheit, der Wissenschaft und der Kunst: nein — bis zu oft r
holten Hungersnöthen und zur Entvölkerung der Provinzen
Verderbniß sogar auch des physischen Lebens. Der Glaube a
Heiligthümer des Alterthums, der Glaube an die heidnischen v
ländischen Götter und an die vaterländische Freiheit
gefallen. Die Gebildeten verspotteten die vaterländische Religion
huldigten dem Epikuräismus. Die Masse griff nach jedem fre
z. B. nach ägyptischem, Aberglauben. Und an des Vaterlandes F
verzweiflender warf sich nie ein Volk dem Despotismus in die
Heidenthum aber, Sklaverei und eine durch Ueppigkeit, Ungl
Epikuräismus, durch Despotismus, endlich durch den Pöbel der
gelassenen so gänzlich verderbene Nation waren keine Grundlage
ein neues, fortschreitendes höheres Culturleben. So sanken den
Römer unrettbar zuerst dem rohesten Materialismus, dann der F
und dem Untergang in die Arme. Ihre furchtbare Weltherrschaft
endlich im Abendlande den Germanen.

Dort dagegen zeigt sich uns anderseits, aus Ruinen herv
hend, ein immer helleres Licht in der dunkelsten Zeit, das neue
stenthum mit seinem hohen sittlichen Aufschwunge, mit seiner
lichkeit und auf innere
Freiheit und gleichen Bruder
Vollkommenheit und
schätzte, todverachtende

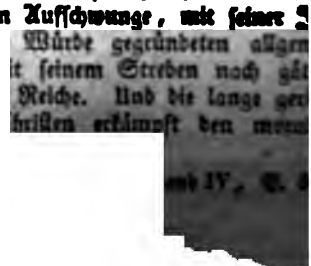

*) Das Wesen d

Sieg über das römische Weltreich. In diesem jugendlichen Alter der Entwickelung aber sehen wir das Christenthum bald mit schwärmerisch begeisterten und blutigen Kämpfen seiner Märtyrer, seiner Büßer, seiner Missionäre, seiner Kreuzzüge und Glaubenskriege. Aber wir sehen es zugleich alsbald griechische und römische Culturelemente benutzen, welche mit dem Christenthume die siegenden Germanen willig von den Besiegten annehmen. Griechische und römische Literatur, Wissenschaft, Kunst, Rechts- und Staatsideen werden gerettet. Sie werden Schule und Gesetze der neuen Welt, wie der Geist des Christenthums ihr höchstes Ziel und Lebensprincip, und die germanische Freiheit und Kraft ihr Regierer und Schützer wird.

Freilich war bei den Menschen stets auch das Heiligste, und dieses am Meisten, und so auch das Christenthum dem Irrthume, den Mißbräuchen, der Entweihung ausgesetzt. Diese nun fassen Manche, wie Machiavelli, Gibbon, Voltaire, einseitig in das Auge, malen dieselbe für sich und Andere mit Vorliebe und Uebertreibung aus, um des Christenthums erhabene Lehre und seine unermeßlich veredlende Wirkung für die Menschheit zu leugnen. Doch hiergegen wurde schon oben (Bd. III, S. 457, Bd. IV, S. 296) das Nöthige ausgeführt. So unwidersprechlich aber waren die wohlthätigen Wirkungen dieser auf die einfache ewige Idee einer väterlichen Weltregierung und auf die reinste Humanität und Menschenwürde gegründeten und auf die höchste sittliche Veredlung gerichteten Religion, daß sogar ihr größter Gegner, und der größte Verehrer des Heidenthums, der Kaiser Julian, bei seinem Versuche, den Götterhimmel der alten Welt wiederherzustellen, ihm huldigen mußte. Den heidnischen Priestern befiehlt er dringend der christlichen Geistlichen sittliches Leben an, fordert auch von ihnen, nach dem Muster von jenen, regelmäßig religiös-sittliche Predigten in den heidnischen Tempeln, und sorgte für die dem Heidenthum eben so fremden Werke der Liebe und Menschlichkeit gegen die Leidenden, für Milderung der Sklaverei und für Almosenspenden an die Armen. Das Christenthum wurde der Retter aus der schauderhaften Verderbniß des sinkenden römischen Weltreichs und aus der Barbarei seiner noch rohen Zerstörer, der Lichtpunct für unsere höhere Cultur und Freiheit.

Aehnlich wurde auch die classisch alterthümliche Cultur oft mißverstanden und mißbraucht, besonders verderblich vor Allem auch das großartige römische Recht. Vor Allem wurde dieses letztere schädlich, als man, jedoch eigentlich nicht mehr im Mittelalter, vielmehr erst in der Periode der neueren Zeit, nicht blos Rechtsbildung und Rechtsansichten, so weit man sie für gut hielt, aus ihm entlehnte, sondern als man die fremden Rechtsbücher in ihrer fremden Sprache nach Maximilian's Vorschrift als geltende Gesetzbücher aufnahm, und somit die Volks-

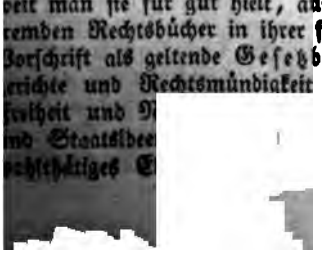

gerichte und Rechtsmündigkeit [illegible] Volkes zerstörte, also die deutsche Freiheit und [illegible] Die gesunden römischen Rechts- und Staatsidee[illegible] Durchführung dagegen sind ein rechtheiliges [illegible] und Rechtsverhältnisse,

eine Befreierin von dem Feudalismus, und deshalb gerade auch der Gegenstand des Hasses unserer Mittelalterfreunde geworden.

Nicht gleich rein und erhaben wie das Christenthum, aber dennoch im Vergleich gegen das Heidenthum und die orientalischen Systeme eine Verbesserung erscheint neben demselben und neben der [illegible] manischen Welt, vorzüglich im Orient, des Christenthums [illegible] der [illegible] Muhamedanismus. Mit ähnlichen, nur noch [illegible] scheren schwärmerischen Kämpfen breiten die muhamedanischen Araber ihr theokratisches Reich des Propheten aus. Auch sie vereinigen [illegible] liche, hebräische, alterthümliche, jedoch noch allzu sehr [illegible] elemente.

2) Die Verwüstung der Völkerwanderung — [illegible] die neu aufblühende Cultur der germanischen und [illegible] bischen Reiche, des germanischen unter Karl dem Großen, des arabischen unter Harun al Raschid. — Die lange nach der Gründung der neuen Religionen ergießt sich von dem östlichen Ende Asiens bis zu den westlichen Grenzmarken Europas die wilde zerstörende Fluth der Völkerwanderung. In Bewegung gesetzt durch vorher unbekannte Völker der großen Völkerwiege des mittleren Asiens, ergießt sich schonungslos dieser gewaltige Strom neuer Völker mit blutiger Kriegs- und Zerstörungsgewalt über die cultivirten und uncultivirten Länder der Erde. Während die östlichen Länder China und Indien, jenes von den Mandschuren, dieses von den Mongolen in Besitz genommen werden, drängen und bekämpfen sich abwechselnd gegen den Westen, zum Theil später auch wieder zurück nach Osten, Mongolen, Tartaren, Hunnen, Alanen, Avaren, Ungarn, Mameluken, Türken, Slaven, Germanen, Araber. Welcher Blick umfaßt alle mannigfaltigen Strömungen der großen Fluth, alle grausenvollen Zerstörungen der Städte und der Länder, der Menschen und der Sachen! Im Morgenlande wie im Abendlande scheint alle Cultur der Welt, scheint die Cultur der einst so blühenden Länder, welche die persische, die griechische, zuletzt die römische Weltmonarchie umfaßt hatten, dem unvermeidlichen Untergang in allgemeiner Verwüstung und Barbarei zu erliegen. Dennoch wurde der wesentlichste Theil nicht blos gerettet, sondern in einer wohlthätig verjüngten Welt mit neuen kräftigen Lebenselementen vereinigt und einer höheren Entwickelung entgegengeführt. Sobald nach der heftigsten Bewegung jener Völkerfluth wiederum festere Gestaltungen unserem Auge sichtbar werden, sehen wir zwei große Gewalten in die Herrschaft der neuen Welt sich theilen und lange um dieselbe kämpfen, bis endlich in unseren Zeiten immer vollständiger der einen von beiden der Sieg zufällt. Es sind dieses im Westen das Christenthum und die Germanen, die [illegible] halbtausendjährigem Kampfe mit der römischen Weltherrschaft [illegible] ntliche abend- ländische Reiche für sich [illegible] an Spitze im achten Jahrhunderte [illegible] Papstthum

ıd das heilige römische Reich deutscher Nation und Karl der roße stehen (oben Band IV, S. 301 ff.). Im Westen sind es r Koran, und als dessen erste Zöglinge und Vorkämpfer die Araber, elche in ihrem großen Prophetenreiche, in ihrem großen Chali- t vom Ganges bis Narbonne, bald einen großen Theil von ien und Afrika vereinigen, und selbst in Europa, in Spanien, Süd- ankreich und Süditalien mit den Germanen um die Herrschaft kämp- en, und an deren Spitze im achten Jahrhunderte, geistliche und welt- he Macht unmittelbar in einer Person vereinigend, der große Ha- ın al Raschid, ein ebenbürtiger Nebenbuhler des großen Karl's, steht. uf das Eifrigste sind beide großen ritterlich frommen Fürsten bemüht, ihren von gesunden edlen Völkern gegründeten großen Reichen alle ulturelemente der bisherigen Welt, unter Leitung ihrer Religionen, mit ren Nationalitäten zu einem neuen Fortschritte der Cultur zu verbin- n. In religiösem und ritterlichem Kampfe für dieselbe sich gegenseitig htend und bewundernd, leuchten Beide auf Jahrhunderte ihren Völ- rn vor, und werden der Gegenstand ihrer frommen begeisterten Ge- nge und Sagen. Und feuriger und schneller eilten in ihren südlichen ndern die Araber und ihr Fürst der Tausend und einen Nacht der Cultur voran. Nie waren Spaniens Städte glänzender, zahl- icher, blühender; in einem Theile blos Arabiens zählte man ihrer usend. Und in edlem Wetteifer lernten und entlehnten die Germa- n Vieles von ihnen, von ihren Studien, selbst der griechischen Litera- r, der Mathematik, Naturkunde, Baukunst, wie von ihren ritter- hen Sitten.

Die Verwüstungen der Völkerwanderung freilich, welche der Grün- ng dieser neuen Reiche vorausgingen, waren unermeßlich, Ströme n Blut flossen selbst für ihre Gründung und Behauptung. Und ch unter so großen Fürsten, wie Karl der Große und Harun al aschid, vollends unter schwächeren Vorgängern und Nachfolgern, ßen diese neuen Reiche und ihre neue Cultur Vieles zu wünschen rig. Aber schon bei dem Blick auf die Zustände vor ihnen, auf die n Morgen- und Abendlande gleich verdorbenen Zustände der römischen niversaldespotie, wie auf die rohen Zustände der Länder, wo sie noch cht herrschte, zeigt sich sonnenklar der Gewinn und der Fortschritt, den e höhere Menschheit und Cultur gemacht hatten. Noch furchtbarer lbst als das Schwert der wandernden Barbaren hatte Jahrhunderte ng vor ihnen der Despotismus der Weltherrscher, ihrer Satrapen nd Prätorianer, ihrer Eunuchen und Weiber die Länder verwüstet, e Bürger entsittlicht, geschändet und gemordet (s. auch oben Bd. III, 93), so, daß man schon vor der Völkerwanderung sogar Barbaren lbst in die verödeten Länder zur Bevölkerung, zum Ackerbau und zum riegsdienste herbeirufen mußte. Jede Steuereinsammlung in den mischen Provinzen machte periodisch jede Provinzstadt zu einer Scene n schauderhaft[illegible]ueln. Ueberall ertönten jetzt ihre öffentlichen läge von den [illegible]n Martern, die sogar nach den Gesetzen den

achtbarſten Bürgern, den Männern und Weibern zugefügt wurden, um mehr Steuern, um die letzten verborgenen Nothpfennige der Unglücklichen herauszupreſſen. Ja, jeder Vornehme und jeder reiche Römer in den Provinzen, vollends jeder römiſche Kriegsmann erpreßte zu jeder Zeit und beliebig von den unglückſeligen Provinzbewohnern ſo viel er nur beliebte und vermochte, ſo daß bekanntlich die unglücklichen Gallier aus ihren Wohnungen großentheils in die Wälder geflohen waren, und hier ihr elendes Leben als ſogenannte Bagauden, als Hirten, Jäger und Räuber und in halb thieriſchen Zuſtänden führten. Die höchſten Ehrenſtellen in würdigen Zeiten, die der Senatoren der Städte, die Decurionenſtellen, waren zu furchtbar qualvollen Henkerſtellen gegen die Mitbürger geworden, ſo daß die römiſchen Geſetze durch die größten Vortheile und Privilegien auch die ſchlechteſten Menſchen für dieſelben zu gewinnen ſuchen mußten, damit es an Werkzeugen der Erpreſſung und der Tyrannei den großen und kleinen Tyrannen nicht fehle. Die römiſchen Schriftſteller, vorzüglich die chriſtlichen, preiſen daher Gott, daß die Barbaren ſie befreit und vor Allem auch von der heilloſen römiſchen Sittenverderbniß durch die reineren Sitten, durch die Keuſchheit und Treue der Germanen befreit hätten. Und ſelbſt als auch ſie, im Genuß ihrer Siege und durch den Verfall ihrer eigenthümlichen Religions- und Rechtsideen, ſich anſtecken ließen von der römiſchen Genußſucht und Verderbniß, prieſen man noch immer vergleichungsweiſe die Verbeſſerung durch die Herrſchaft der Germanen. So ſagt Salvianus von Marſeille: „Die Räubereien der Alanen, die Wuth berauſchter Allemannen, die fühlloſen Grauſamkeiten der Gepiden, die abſcheulichen Wollüſte der Hunnen, die Treuloſigkeiten der Franken — alle dieſe Greuel ſind nichts gegen das, was wir von den rechtgläubigen Römern zu dulden haben. Wenn unſere ungerechten Richter die Unſchuld nicht offenbar unterdrücken, ſo haben ſie die Kunſt, die einfachſten Dinge ſo zu verwickeln, ſo hinauszuziehen, daß an Rechtshülfe gar nicht zu denken iſt. Die Kaiſer, wenn ſie irgend einen Günſtling belohnen wollen, überlaſſen ihm einen Zweig der Einkünfte. Dann wird er die Peſt des Landes bis herab zum elendeſten Dorfe. Es iſt zu ſolchen greuelvollen Zuſtänden gekommen, daß, wer nicht ſelbſt Böſewicht wird, nicht beſtehen kann. (In hoc scelus res devoluta est, ut nisi quis malus fuerit securus esse non possit.)“ Ja, ungleich verderblicher, allgemeiner niederdrückend und vergiftend als die Gewalt der Rohheit und als das Schwert der Eroberer war ſtets die Peſt des Despotismus für die Völker. Und ſehen ein Blick auf die jahrtauſendlange Schande und Schmach und den elenden Untergang des griechiſch-römiſchen Kaiſerthums, auf die verderbte Geſtalt auch der chriſtlichen Kirche und Geiſtlichkeit in demſelben, im Vergleiche zumal mit den würdigeren und freieren und wirkſameren Kirchenverhältniſſen bei Germanen beweiſt es klar, daß dieſe Staaten der alt lich faule Grundlagen hatten, um auch ſelbſt durch im Verderben gerettet werden.

um ihm zum Träger seiner neuen Cultur dienen zu können. Andere Orientalen hatten, bei gleicher Unfähigkeit, es sogar mit dem Muhamedanismus vertauscht. Die ganze von den früheren Weltdespotieen beherrschte alte Welt bedurfte also durchaus, damit das Reich einer neuen, hohen Cultur beginnen könne, einer Verjüngung durch frischere, gesündere, kräftigere und sittlichere Bürger, Bürger, welche fähig und empfänglich waren, die neuen Religionsideen in ihr Inneres aufzunehmen und zugleich das auf die Römer vererbte Gut der Civilisation, die Frucht der bisherigen Bestrebungen der Menschheit, zu retten und durch ihre allmälige Aneignung und eine selbstständige höhere Cultur weiter zu fördern. Würdiger und fähiger hierzu zeigte sich in der ganzen Welt kein anderer Volksstamm wie der der Germanen. Schon im Beginne der Gründung seiner neuen Reiche zeigte er diese Empfänglichkeit und Würdigkeit für seine neue Bestimmung, indem er nicht, wie meist selbst die Griechen und die Römer, die Ueberwundenen ausrottete und zu Sklaven machte, und sie, so wie z. B. die Gallier und Karthaginenser, selbst bis zum Untergang ihrer Sprachen, ihrer Cultur beraubten. Die Germanen begnügten sich vielmehr mit einer Theilung des Landes unter die siegenden und besiegten Bewohner, ließen den Letzteren die Freiheit, ihr eigenes Recht und ihre eigene Cultur und Religion und nahmen dieselben sogar willig von ihnen an.

So darf versöhnt und freudig der Blick des Menschenfreundes weilen auf diesem großen Schauspiele der Verjüngung der ganzen Welt, gleich einer Verjüngung fast mit der Zerstörung der alten. Ueberall der Welt neue Völker, neue Religionen, neue Verfassungen, den die Zerstörung der alten hatte Platz machen müssen. Und dennoch Rettung des Besten aus dem bisherigen Leben!

3) Das Faustrecht und seine Auflösung der neuen germanischen und arabischen Reiche Karl's des Großen und Harun al Raschid's — anderseits die Vorbereitung unserer neueren Cultur und Staatenfreiheit durch die innere Verschmelzung ihrer Grundelemente. — Durch die Aufnahme neuer Religions- und Rechtsgrundsätze waren die früheren, also die bisherigen Träger und Bande alles höheren Lebens, wodurch allein dasselbe über Sinnlichkeit und Selbstsucht emporgehalten wurde, zerstört worden, ehe noch die neuen, das Christenthum und die alterthümliche Cultur, das ganze Leben durchdringen und beherrschen konnten. Hierdurch und zugleich durch das ansteckende Beispiel der verdorbenen Römer mußte sehr natürlich überall eine Vorherrschaft der Sinnlichkeit und Selbstsucht, der sinnlichen Genußsucht und Verderbniß entstehen (oben Bd. VI, S. 292). Dieses zeigt sich bei den früher so tapfren und freien Germanen vorzüglich früher in ihrer elenden Schwäche gegen die Feinde, der Ostgothen z. B. gegen Justinian, der Westgothen gegen die Mauren, der Burgunder, Allemannen, Langobarden gegen die Franken, später aber im In ihrem Faustrecht und dem roheren despotischen und a Feudalismus. Bei den früher ebenfalls edlen

und ritterlichen Arabern dagegen vorzüglich in orientalischer Sch
und Despotie und in anarchisch despotischer Ei nmacht der S
ter, der Chalifen. Diese wie die fränkischen Beamten und Fa
machten sich selbstständig, und das große Frankenreich und das
und ihre Verfassungen wurden zersprengt. Der faustrechtliche
aber wurde im Inneren und nach Außen genährt durch die fo
den Kriege, welche zur Sicherung der neuen Reiche nöthig w
wie bei den Franken und Deutschen die Kriege gegen Nor
Slaven, gegen Avaren und Ungarn, gegen die noch heidnisch
sen und Normannen.

Doch auch hier darf sich der Blick des Menschenfreunde
erheitern. Ueberall sieht er bei den Germanen unter schweren
und Kämpfen des Lebens die neuen Elemente des Christenth
der classisch alterthümlichen Cultur zwar langsamer als sch
bei den südlicheren feurigeren Arabern, aber auch tiefer ihre
schlagen. Auch die frühere heidnisch-germanische Religion m
reineren und tieferen Christenthume, das einfache edle germani
turleben zum Theile einer reicheren höheren Entwickelung Pla
Auch hier konnte das neue Leben nur mit Schmerzen geboren
nur auf den Trümmern des Alten erwachsen. Auch die alte r
nische Verfassung mußte sich auflösen, um einer neuen höh
wickelung Raum zu machen, und um in ihren edelsten
elementen mit dem neuen höheren Leben zusammenz
Die neue europäische Cultur, die christliche, freie Monarchie
präsentativverfassung, solche früher unerreichbare großartige M
menschlicher Freiheit und Cultur, wie die einer britischen Co
sie waren auch der größten Kämpfe und Opfer werth. D
gangspuncte waren schwer und schmerzlich, aber, abgesehen fr
vielem unnöthigen Frevel der Menschen, nothwendig u
thätig. Wohl uns, daß die Germanen nicht, wie in ähnliche
amerikanischen und viele indische und australische Völkerstämm
die Aufnahme fremder Religions- und Culturideen und mit
tergange der früheren physisch und moralisch zu Grunde ginge
tiefere, tüchtigere Natur und ursprüngliche Freiheit und Cultu
die schwere Probe, der zuletzt auch die Araber unterlagen. E
deten sie die Cultur der neuen Welt.

4) Die Hierarchie mit ihrem theokratischen
glauben und Glaubenszwange — anderseits ab
mit ihrer Bändigung und Vereinigung der fa
lichen germanischen Völker. — Fremd dem reinen Chris
auf einen blinden, zum Theil sehr irrigen Glauben gegründe
dings die Hierarchie, ja, sie wurde zum großen Theile auf
Betrügereien, wie die der Fälschung der Isidorischen Decretalen,
det und öfter durch Unterdrückung der Geistesfreiheit und Ke
gungen geschützt. Aber ihre natürliche unvermeidliche Entste
dem jugendlichen Zeitalter und ihre vielfach wohlthätige Wirk

ſten, größten Männer redlicher Glauben an ſie und ihre redliche
ung derſelben wurden oben nachgewieſen (Bd. II, S. 308). Tadle und
e man abſichtlichen, vollends eigennützigen prieſterlichen Betrug, eben
Zwang und die Unterdrückung erwachter Geiſtesfreiheit, um, nach
erſchwinden des freiwilligen Glaubens und des Bedürfniſſes theo-
er Herrſchaft, eine alsdann, eine vollends heut zu Tage, aber
chon ſeit dem ſpäteren Mittelalter verderbliche hierarchiſch-
tiſche Gewalt zu behaupten oder herzuſtellen! Man kann dieſes
de Lobpreiſung von Gregor und Innocenz in dieſem Sinne,
de abſichtliche Lüge und Rechtsverletzung mit aufrichtigem Herzen
euen, und doch jene von dem Entwickelungsgange der Zeit her-
hrte und einen Gregor ſelbſt beherrſchende Theokratie im Ganzen
äß und wohlthätig finden. Die jugendliche, ſchwärmeriſche, über-
d durch Gefühl und Phantaſie, durch das Gemüth geleitete Auf-
des höheren Lebens mit ihrem ſinnlichen Cultus und Opfer-
mit ihrem blinden Glauben an eine ſtets fortdauernde äußere
e Offenbarung und an ihre Organe, die Geiſtlichkeit, mit ihren
ägen endlich, vereinte im Orient die Völker in freiem Gehorſam
die zugleich prieſterlichen und weltlich regierenden Nachfolger der
ten im Abendlande unter Chriſtus und ſeinen Statthaltern, un-
n Papſtthume und dem heiligen römiſchen Reiche. Und dieſe
igung der noch rohen, der von innerem und äußerem Fauſtrecht
en germaniſchen Völker zu einem großen gemeinſchaftlichen Chri-
te bewirkte die für die Cultur und die Freiheit, die Sicherung
ie Macht der europäiſchen Staaten ſo unendlich wohlthätige,
ßig friedliche, brüderliche Verbindung und Wechſelwirkung dieſer
n und ihrer Fürſten, wie ſie früher die Weltgeſchichte nicht
. Die Theokratie und ihre Gottesfrieden bändigten nach Außen
ach Innen wenigſtens nothdürftig die rohe fauſtrechtliche Zerſtö-
ewalt; ſie bewirkten in der Gährung aller alten und neuen
elemente im Allgemeinen die Richtung auf das Höhere; ſie
ten in ihren ſchwärmeriſchen religiöſen Richtungen und Unterneh-
n, vorzüglich auch durch die Kreuzzüge, den rohen fauſtrechten
ismus zum Ritterthum; ſie riefen überall die herrlichſten Blü-
er Poeſie und Kunſt hervor. In ſolchem höheren Aufſchwunge
bens erblühte die Tüchtigkeit, die Freiheit und Ritterlichkeit auch
hloſen Städte, deren kühner Unternehmungsgeiſt, deren Gewerbs-
andelsthätigkeit und deren Erfindungen Cultur und Wohlſtand
teten, und deren Freiheit, freie Verfaſſungen und freie Unionen
ſich, mit den Kaiſern und Fürſten, den Rittern und Prälaten,
uptgrundlage zu den neu ſich ordnenden freien reichs- und land-
chen Verfaſſungen wurden. Und jene religiöſe Geſinnung des Zeit-
welche Tauſende und abermal Tauſende, welche die Fürſten wie
ärger zu willigen Opfern, auch von Blut und Gut, und von
gewohnten Freuden und Auszeichnungen des Lebens, welche zu
gen Thaten, wie zu Stiftungen und Einrichtungen, die noch ſpä-

ten Jahrhunderten und auch noch uns wohlthätig wurden — solche Gesinnungen und ihre Erscheinungen und Wirkungen, auch wenn sie mit menschlichen Irrthümern sich verbanden — sind sie wohl verwerflicher, als ein heutiger roher selbstsüchtiger Materialismus und ein Hass aller Religion bei so vielen Zeitgenossen, z. B. bei dem größten Theil der aufgeklärten Franzosen, ein Unglaube und Materialismus, der ja doch wohl auch mit menschlichem Irrthum verbunden ist, und welcher nicht selten mit einer größeren Intoleranz gegen alle irgend religiös Gesinnten verfährt, als diese sich gegen die Nichtgläubigen zu Schulden kommen lassen? Oder waren sie vollends verwerflicher als heutiger Absolutismus und seine Polizei mit ihrer Unterdrückung zugleich der Geistes- und der bürgerlichen Freiheit?

5) Die Klöster mit ihren Verkehrtheiten — aber auch anderseits mit ihrer Förderung der Religiosität und der höheren Cultur. — Aehnliches wie von der Hierarchie gilt auch von den Klöstern. Diese häufig so unbedingt geschmähten Klöster waren für die Hierarchie unentbehrlich und verfielen größtentheils erst später, nachdem sie und die Hierarchie sich überlebten, in Faulheit, Ueppigkeit und Verderbniß. Im früheren Mittelalter aber gingen sie zum Theil wenigstens, natürlich hervor aus einem Streben nach möglichstem Gegensatze gegen die Aeußerlichkeit und die sinnliche, selbstsüchtige Genußsucht heidnischer verdorbener oder roher Zustände, aus einem jugendlich schwärmerischen Aufopfern des Irdischen für das Ueberirdische. So wurden sie auch von selbst Pflanzschulen für Verbreitung des Glaubens und religiöser Gesinnungen. Dabei wurden sie die einzigen Schulen für Wissenschaft und Kunst, die Zufluchtsstätten der Cultur, die geistigen Lichtpuncte und Bildungsanstalten, die Bewahrer und Verbreiter von Büchern und Kenntnissen in ihren Gegenden. Sie wurden oft auch der ökonomischen Cultur äußerst förderlich. Mögen wohl viele Casernen oder Fabriken oder Wirthschaften, wozu heute ihre Mauern dienen müssen, besser, als sie zu ihrer Zeit wirkten? In unsere Zeit freilich passen sie nicht. Sie sind völlig entbehrlich für Cultur und Wissenschaft, und hassenswerth, wo sie zur Unterdrückung geistiger und bürgerlicher Freiheit, zu mönchischer Abrichtung von Volk und Jugend, als Werkzeuge der Scheinheiligkeit, des Obscurantismus und völlig unzeitgemäßer hierarchischer Gewalt gehegt oder erneuert werden.

6) Die Glaubenskriege und Kreuzzüge mit ihren Vernunftwidrigkeiten — aber auch anderseits ihre theilweise Unvermeidlichkeit und ihre wohlthätige Wirkung für Schützung und Ausbreitung der europäischen Freiheit und Cultur. — Als besonders verkehrt müssen uns nach ihren Gründen und nach vielen ihrer Erscheinungen und Wirkungen insbesondere die Religionskriege erscheinen, welche das Mittelalter durchziehen, jene Religionskriege, zum Theil der Germanen gegen einander, der christlichen gegen die heidnischen, z. B. Karl's gegen die Sachsen.

atholiſchen gegen die arianiſchen und gegen andere Ketzer, gegen nglücklichen Waldenſer und Albigenſer, und die braven frieſiſchen binger, gegen Slaven, Mauren und Türken, und ſeit Arnold Brescia und dem Waldenſerkriege immer mehr auch die Ketzerinionen gegen Einzelne. Wie Vieles muß auch hier ſtets für verch und verderblich erklärt werden! An ſich empörend wird blu-Glaubenszwang, vollends da ſcheußlich, wo, wie bei der ſpaniſchen iſition in der Periode der neueren Zeit, weltliche Leidenſchaft, Desund Herrſchſucht durch ihn das Heiligſte entweihen.

Doch auch hier haben wir, die wir uns der heutigen europäiſchen eit, Cultur und Macht, der immer mehr über alle Länder und e ſich ausdehnenden Herrſchaft dieſer Cultur der europäiſchen ten erfreuen, dankbar gegen die Vorſehung einzugeſtehen, daß Kriege nicht blos für Begründung und Schützung der in dem telalter wohlthätigen Theokratie: nein, daß ſie übert für Vertheidigung wie für Vermehrung und Ausbreitung unſerer eit, Cultur und Macht, zum Theil unentbehrlich, zum Theil ıſtens heilſam waren. Wie, zumal bei den in einander laufenden zen, die chriſtlichen Franken gegen die wilden und kräftigen Sachdie mit den ebenfalls noch heidniſchen Normannen verbunden wawie die Franken und überhaupt die Deutſchen gegen die unruhiſtets überall vordringenden heidniſchen Slaven wahre Sicherheit zen und behaupten konnten, ohne ihre Feinde entweder zu vernichoder ſie zum Chriſtenthum zu bekehren — dieſes möge man uns weiſen! Die Kämpfe vollends mit den tief in Aſien, in Afrika bereits in Spanien, Südfrankreich und Süditalien herrſchenden aren, die Kämpfe von Karl Martell und Karl dem Großen ſpäter von den chriſtlichen Spaniern, dieſe (mit Ausnahme der arei von Ferdinand dem Katholiſchen) waren eben ſo wie gen die Hunnen, Avaren, Ungarn und Tartaren Kämpfe ittelbar um die Exiſtenz, um die Rettung chriſtlicher und germar oder europäiſcher Freiheit und Cultur. Und die Einheit des ibens und die Bande der Hierarchie waren wohlthätig, um Europa und ſtark zu erhalten. Der Araber ſchnell aufblühende mächtige e, von denen freilich die Germanen ſo Vieles erlernten, und mit en die ritterlichen Kämpfe der Franken und der Spanier dieſen wohlthätigen Sporn und Wetteifer edler Kräfte dienten — dieſe e wären dennoch ſchlechte Hüter der Freiheit und Cultur geworwenn ſie über Europa geſiegt hätten. Sie ſanken bald in wole Erſchlaffung und in traurigen Zuſtand. Ihnen fehlten die ablagen germaniſcher und chriſtlicher Freiheit, dieſe ſtärkſten Träger Cultur und Menſchlichkeit und Tüchtigkeit der Völker. Sklaverei, venzuſtand der Frauen und Vielweiberei, abſolutes Fürſtenthum ſogar Vermiſchung geiſtlicher und weltlicher Gewalt weihten ſie, allen herrlichen Anlagen und aller ſchnellen bewundernswerthen ſchritte des Volkes, dennoch dem allgemeinen orientaliſchen Ver-

ten Jahrhunderten und auch noch uns wohl ig wurden — Geſinnungen und ihre Erſcheinungen und Wir...gen, auch n mit menſchlichen Irrthümern ſich verbanden — ſind ſie wohl licher, als ein heutiger roher ſelbſtſüchtiger Materialismus und aller Religion bei ſo vielen Zeitgenoſſen, z. B. bei dem größt der aufgeklärten Franzoſen, ein Unglaube und Materialism ja doch wohl auch mit menſchlichem Irrthum verbunden iſt, un nicht ſelten mit einer größeren Intoleranz gegen alle irgend religiös verfährt, als dieſe ſich gegen die Nichtgläubigen zu Schulden laſſen? Oder waren ſie vollends verwerflicher als heutiger J mus und ſeine Polizei mit ihrer Unterdrückung zugleich der Geiſ der bürgerlichen Freiheit?

5) Die Klöſter mit ihren Verkehrtheiten — ab anderſeits mit ihrer Förderung der Religioſität der höheren Cultur. — Aehnliches wie von der Hierarchie von den Klöſtern. Dieſe häufig ſo unbedingt geſchmähten Ki ren für die Hierarchie unentbehrlich und verfielen größtentb ſpäter, nachdem ſie und die Hierarchie ſich überlebten, in Ueppigkeit und Verderbniß. Im früheren Mittelalter aber gin zum Theil wenigſtens, natürlich hervor aus einem Streben na lichſtem Gegenſatze gegen die Aeußerlichkeit und die ſinnliche, ſe tige Genußſucht heidniſcher verdorbener oder roher Zuſtände, au jugendlich ſchwärmeriſchen Aufopfern des Irdiſchen für d s Ueb So wurden ſie auch von ſelbſt Pflanzſchulen für Verbreit Glaubens und religiöſer Geſinnungen. Dabei wurden ſie die Schulen für Wiſſenſchaft und Kunſt, die Zufluchtsſtätten der tur, die geiſtigen Lichtpuncte und Bildungsanſtalten, die V und Verbreiter von Büchern und Kenntniſſen in ihren G Sie wurden oft auch der ökonomiſchen Cultur äußerſt förderlich. ken wohl viele Caſernen oder Fabriken oder Wirthſchaften, wel ihre Mauern dienen müſſen, beſſer, als ſie zu ihrer Zeit wirkten unſere Zeit freilich paſſen ſie nicht. Sie ſind völlig entbehrlich tur und Wiſſenſchaft, und haſſenswerth, wo ſie zur Unterdrück ſtiger und bürgerlicher Freiheit, zu mönchiſcher Abrichtung de und Jugend, als Werkzeuge der Scheinheiligkeit, des Obſcuran und völlig unzeitgemäßer hierarchiſcher Gewalt gehegt oder werden.

6) Die Glaubenskriege und Kreuzzüge mit Vernunftwidrigkeiten — aber auch anderſeits theilweiſe Unvermeidlichkeit und ihre wohlthätige kung für Schützung und Ausbreitung der europä Freiheit und Cultur. — Als beſonders verkehrt müſſen w ihren Gründen und nach vielen ihrer Erſcheinungen und Wi insbeſondere die Religionskriege erſcheinen, welche das Mittelalter ziehen, jene Religionskriege, zum Theil der Germanen gegen e der chriſtlichen gegen die heidniſchen, z. B. Karl's gegen die S

tholiſchen gegen die arianiſchen und gegen andere Ketzer, gegen glücklichen Waldenſer und Albigenſer, und die braven frieſiſchen inger, gegen Slaven, Mauren und Türken, und ſeit Arnold Brescia und dem Waldenſerkriege immer mehr auch die Ketzerinonen gegen Einzelne. Wie Vieles muß auch hier ſtets für verch und verderblich erklärt werden! An ſich empörend wird bluGlaubenszwang, vollends da ſcheußlich, wo, wie bei der ſpaniſchen iſition in der Periode der neueren Zeit, weltliche Leidenſchaft, Desund Herrſchſucht durch ihn das Heiligſte entweihen.

Doch auch hier haben wir, die wir uns der heutigen europäiſchen it, Cultur und Macht, der immer mehr über alle Länder und ſich ausdehnenden Herrſchaft dieſer Cultur der europäiſchen ten erfreuen, dankbar gegen die Vorſehung einzugeſtehen, daß Kriege nicht blos für Begründung und Schützung der in dem telalter wohlthätigen Theokratie: nein, daß ſie über: für Vertheidigung wie für Vermehrung und Ausbreitung unſerer eit, Cultur und Macht, zum Theil unentbehrlich, zum Theil ſtens heilſam waren. Wie, zumal bei den in einander laufenden en, die chriſtlichen Franken gegen die wilden und kräftigen Sachdie mit den ebenfalls noch heidniſchen Normannen verbunden wawie die Franken und überhaupt die Deutſchen gegen die unruhiſtets überall vordringenden heidniſchen Slaven wahre Sicherheit en und behaupten konnten, ohne ihre Feinde entweder zu vernichoder ſie zum Chriſtenthum zu bekehren — dieſes möge man uns eiſen! Die Kämpfe vollends mit den tief in Aſien, in Afrika bereits in Spanien, Südfrankreich und Süditalien herrſchenden ren, die Kämpfe von Karl Martell und Karl dem Großen ſpäter von den chriſtlichen Spaniern, dieſe (mit Ausnahme der arei von Ferdinand dem Katholiſchen) waren eben ſo wie gen die Hunnen, Avaren, Ungarn und Tartaren Kämpfe ttelbar um die Exiſtenz, um die Rettung chriſtlicher und germar oder europäiſcher Freiheit und Cultur. Und die Einheit des bens und die Bande der Hierarchie waren wohlthätig, um Europa und ſtark zu erhalten. Der Araber ſchnell aufblühende mächtige e, von denen freilich die Germanen ſo Vieles erlernten, und mit en die ritterlichen Kämpfe der Franken und der Spanier dieſen wohlthätigen Sporn und Wetteifer edler Kräfte dienten — dieſe e wären dennoch ſchlechte Hüter der Freiheit und Cultur geworwenn ſie über Europa geſiegt hätten. Sie ſanken bald in wole Erſchlaffung und in traurigen Zuſtand. Ihnen fehlten die blagen germaniſcher und chriſtlicher Freiheit, dieſe ſtärkſten Träger ultur und Menſchlichkeit und Tüchtigkeit der Völker. Sklaverei, venzuſtand der Frauen und Vielweiberei, abſolutes Fürſtenthum ſogar Vermiſchung geiſtlicher und weltlicher Gewalt weihten ſie, allen herrlichen Anlagen und aller ſchnellen bewundernswerthen chritte des Volkes, dennoch dem allgemeinen orientaliſchen Ver-

deren Länder Europas, ſo auch Deutſchland großentheils
ſiegreich hervorgehen, und ſpäter immer noch überall, au
in den Niederlanden, in Spanien, Britannien, in der
lien und Illyrien, über die celtiſchen Bewohner die Ob
winnen. Alsdann beginnt ihr halbtauſendjähriger Kam
römiſche Weltherrſchaft, und bald nachher ebenfalls ſiegr
gegen den dritten der drei europäiſchen Hauptſtämme,
Schon von dem Einfalle der Hunnen an und vollends
bildeteren Araber kämpfen ſie gleichzeitig mit dem Orien
Rom verlorene Herrſchaft der Welt. Siegreich auch die
germaniſche Freiheitskraft, auch gegen das Fauſtrecht, gegr
lismus und die Hierarchie, die germaniſche und chriſtliche
ſie mit Aufhebung aller Sklaverei und Leibeigenſchaft en
meines Menſchenrecht anerkennen und heiligen. So grü
langen und ſchweren Entwickelungskämpfen endlich die n
die chriſtlich-germaniſche Cultur, die freien germaniſchen
und die freie europäiſche Völkerrechtsordnung, um d
ihre Cultur und ihre Colonieen auf eine der Freiheit
ungleich günſtigere Weiſe als einſt die früheren Weltrei
auf eine ungleich ausgedehntere Weiſe immer vollſtändi
herrſchaft über die Welt, über die von ihnen entdeckten
Welttheile, ſo wie über die drei alten zu begründen. D
ſlaviſchen Länder, welche noch politiſche Selbſtſtändigk
und auch nicht, wie Curland und Livland, großentheils in
rung, ſelbſt der Sprache nach, germaniſirt wurden, nah
alle ihre höhere Cultur von den Germanen, die noch j
ſchem Fürſtenhaus beherrſchten Ruſſen ſchon ſeit Rurik's

zurichten und zu erziehen. Und mit Riesenschritten geht seit der
:damerikanischen und französischen Revolution die Ausbreitung europäi-
re Cultur und Macht vorwärts. Nur die Völkerwanderung lieferte
ähnliches Beispiel der Umwandelung der Welt, wie das gegenwär-
: Zeitalter. Nur ist dieses letztere weniger schwärmerisch und weniger
rmisch und mehr der männlichen Weisheit und Reife entsprechend.

Am Allerwenigsten aber werden jedenfalls die auch noch unserer
riode der neueren Zeit angehörigen religiösen Verfolgungen und Religions-
:ge, welche vor und nach dem dreißigjährigen Kriege England, Frank-
h, Spanien, Deutschland schändeten — die scheußlichen Hexenpro-
:e und vor Allem der furchtbar verwüstende dreißigjährige Krieg selbst
neueren Zeit eine zu wegwerfende Ueberhebung gegen das Mittel-
re erlauben.

Der Cultur und Freiheit förderlich wurden später selbst ursprünglich
:uptmittel der Theokratie. So die Kreuzzüge zur Befreiung des
ligen Grabes und des gelobten Landes und zur Gründung eines
ıstlichen Reiches in demselben. Sie sind allerdings die auffallendsten
d wunderlichsten, und erscheinen zuweilen in einer fast krankhaften
wärmerischen Weise, wie jener Kreuzzug, und natürlich auch die
nopferung einer Armee von neunzigtausend Kindern mit ihren Lehrern
Ludwig's des Heiligen Zeit. Sie wurden überhaupt großentheils
f wahrhaft jugendlich schwärmerische und unbesonnene Weise ausge-
ırt, und hatten alsdann Tod und Elend der heiligen Schaaren und
vieler Bewohner der Länder, wohin sie gelangten, zur Folge. Dennoch
re ist es ungerecht, wenn die kalte Weisheit unseres heutigen männ-
ıen Alters mit stolzem Uebermuthe das ganze Unternehmen als das
hste Beispiel der Absurdität und Verkehrtheit schmähen will. War
ın etwa dasselbe in jeder Hinsicht verwerflicher als andere Kriege,
lche durch alle Jahrhunderte unserer neueren Zeit geführt wurden,
: jene Kriege bald durch Hof- und Parteiintriguen, bald aus Ehr-
ß und Eroberungssucht und um des Vortheils, um eines materiellen
ıubes und Besitzthums willen, als jene Kriege z. B., welche unter
:dwig's XIV. halbhundertjähriger Regierung unsere gebildeten euro-
ischen Länder mit Blut und Elend erfüllten? Das wenigstens, daß
ıe Anstrengungen, Opfer und Kämpfe der Kreuzzüge für höhere sitt-
ıe Ideen und Gefühle, nicht, wie so viele spätere Kriege, für eigen-
ßige materielle Interessen, und das, daß sie von Freiwilligen geleistet
rden, nicht, wie fast alle späteren fürstlichen Kriege, durch erkaufte
ildlinge oder noch häufiger durch gezwungene Schlachtopfer, durch
angvoll gepreßte Landeskinder, dieses wenigstens gereicht nicht zum
chtheile der Kreuzzüge. Für den allgemeinen europäischen Christen-
at, für die hierarchische Theokratie waren sie von der entschiedensten
ichtigkeit. Erst sie begründeten dieselbe allgemeiner in den Gemüthern
re europäischen Völker, verbreiteten den höheren Aufschwung der Ge-
ıle und der Phantasie. Und für die Theilnehmer mußten sie in jener
ıe natürlicher scheinen, als gar manche spätere Kriege. Die allgemeine

gläubige Liebe, Verehrung und Hingebung für christliche Re
Kirche waren lebhaft erwacht, und das Innere wurde mit der Wär
fühls und der Phantasie großentheils mehr in Verbindung mit Aeuße
faßt als in Zeiten kalter Reflexion und reiferer Vernunft. Vie
bige aus allen europäischen Ländern strömten daher schon lan
nicht blos in ihre gewöhnlichen Tempel, sondern suchten als Pi
dem heiligen Grabe ihre religiösen Gefühle dort zu beleben un
thätigen, wo der heilige Stifter der christlichen Religion lebte,
starb, wo die lebendigen Erinnerungen an ihn und seine L
Gefühle der Gläubigen höher hoben. Nun auf einmal ra
barbarische Eroberer mit dem Lande auch diese heiligen Orte,
und mit ihnen die Gefühle und die Religion aller Christen
durch jede Schmach und Schändlichkeit zu entweihen und zu
Sie lassen das heilige Grab durch Hunde verunreinigen, und
schänden und morden die christlichen Bewohner der heiligen
die christlichen Pilger, so daß, wenn Aehnliches auch nur
stätte und die Verehrer eines Vaters oder eines gewöhnlichen
ters und Freundes getroffen hätte, der Arm sich wohl rü
zur Zurücktreibung der Schänder. Da ergreift die gerechte
und das fromme Verlangen, das länger als ein halbes J
hindurch christliche Land mit den theuersten Heiligthümern
Christenheit den rohen ungläubigen Räubern wieder zu ent
der Christenheit und ihrer frommen Verehrung wiederzugeben
wohnenden und dorthin pilgernden christlichen Brüder zu schü
endlich für die Befestigung und Ausbreitung ihrer Cultur in de
in einem christlichen Reiche einen festen Stützpunct zu
Wahrlich, die Geschichte sah viele verkehrtere Kriegsursachen
Wir in unserem hochaufgeklärten neunzehnten Jahrhundert
dagegen, daß die Politik unserer jetzigen christlichen Allia
und Vermögen ihrer christlichen Bürger opfert, und uns den
allgemeiner Kriege Preis gibt, um den todten Leichnam desse
türkischen Staates jetzt als dessen Verbündete künstlich einige
zubewahren. Ja, die allzu politisch gewordene europäische C
kämpft jetzt, um nicht blos das heilige Land, nein, um alle
unserer Mitchristen in den weiten Räumen des ihr geraubten
Reiches als schutzlose Sklaven ihrer an Zahl ungleich wenig
losen, aber stets übermüthigen ungläubigen Unterdrücker u
despotischer Herrschaft zu erhalten. Sie kämpft, um den
christlichen Städten das Schauspiel zu sichern, daß ferner,
auf ihren Sklavenmärkten geraubte oder geknechtete christliche
Frauen, Jungfrauen und Jünglinge nack
für ihren Sklavendienst zu menschenschänderischer eunuchischer
melung und für die wollüstigen Genüsse ihrer Harems frügel
den. Und so materiell ist unsere Zeit geworden, daß die fu
rung der natürlichsten Gefühle hierüber,
Politik mit christlichem Königthum, als

r, jeder Vorschlag, zugleich jenen Greueln für die Christenheit und Menschheit im Sinne unserer christlicheren Vorfahren ein Ende zu achen und, durch Herstellung der Freiheit der unterdrückten christlichen ehrzahl der Bewohner und eines christlichen Kaiserthums, das der ristenheit geraubte Reich ihr wiederzugeben, würde jetzt als schwärme- ch zurückgewiesen werden.

Und doch ist gewiß — da einmal die türkische Macht so zerfallen , daß zu ihrer eigenen Sicherung die Mächte, so, wie jetzt in Sirien, nschreiten zu müssen glauben — die bessere und sichrendere Einschreitung en so gerechtfertigt wie die schlechtere und nicht sichrende. Besser, ristlicher, allen jahrhundertelangen Gelübden und öffentlichen Gebeten serer Väter entsprechender aber ist es gewiß, die Freiheit der unter- ückten christlichen Mehrzahl und eine ihnen entsprechende Herrschaft rzustellen und die rohen Greuel der fremden Eroberung aus Europa bannen, zumal wenn der nichtchristlichen Minderzahl ebenfalls Frei- it eingeräumt wird. Zu gerecht, zu würdig und zu groß ist dieser edanke, als daß er, auch nur von einem der großen Monarchen ernst- ft ausgesprochen, nicht alsbald durch die Meinung der Welt eine un- derstehliche Gewalt erhalten sollte. So ließe sich auch gegen die ssen, gegen ihre besorgte Unterwerfung des morschen türkischen rones ein viel kräftigeres Reich gründen, während ihnen jetzt, bei fruchtlosen Einimpfung europäischer Cultur in den faulen Rumpf türkischen Staates, für jede spätere Gelegenheit dennoch der Um- rz desselben und dann sogar, wie noch im letzten Türkenkriege, der ckfall der öffentlichen Meinung vorbehalten bleibt.

Wirkten hohe christliche Ideen und Gefühle in den Kreuzzügen bst bei dem materiellen Mißlingen des Unternehmens, so würden sie e bei dem unfehlbaren Gelingen sicherlich unberechenbar heilsam, mal gegen den Materialismus unserer Tage, wirken. Doch dieses fährlichste Gift für Thron und Altar, für Cultur und Freiheit — ses scheint unsere Cabinetsweisheit nicht zu fürchten. Sie würde es ast nicht selbst nähren, sondern es bekämpfen durch großherzige Ent- lüsse und Thaten.

Jene wohlthätigen Wirkungen der Kreuzzüge für die Cultur und Freiheit, für Poesie, Kunst und Wissenschaft, für Handel und Ge- rbe, für das Emporblühen der Städte, für Minderung und Mil- rung der Leibeigenschaft und für Veredelung der rohen Feudalverhält- sse, sie alle sind zu allgemein anerkannt, als daß sie hier besonders schildert werden müßten. Die Kreuzzüge gaben allen Lebenskräften r europäischen Nationen einen erhöhten veredlenden Aufschwung, ihren ulturbestrebungen neue Richtungen und einen erweiterten Kreis. Sie gten so durch Beförderung eines kräftigeren Fortschrittes der höheren ntwickelung selbst den Grund zur Zerstörung eben derselben Hierarchie nd Feudalaristokratie, die sie zuerst, als sie noch zeitgemäß waren, ohlthätig förde — Gesinnung und Geist und die höhere Idee hen Kraft und führen selbst durch Irrthum zum Rechten.

Erheben und ermuthigen aber muß es jeden Kämpfer für das ewig Wahre und Rechte, es zu sehen, wie der edle muthige Kampf für dasselbe, wenn er auch zuerst in noch ungünstiger Zeit der feindlichen Uebermacht ganz zu unterliegen scheint, doch später heilsam fortwirkt. Die Gedanken der Kämpfer, die Gefühle für sie und über ihre ungerechte Unterdrückung erwecken und stärken spätere, zeitgemäßere Kämpfe für dieselbe Sache. So war es mit den früheren Bemühungen für Geistes- und bürgerliche Freiheit und nationale Gestaltung der christlichen Kirche gegen hierarchische Unterdrückung und den ihr dienstbaren lateinischen und zum Theil unchristlichen Cultus. So war es mit den in der Christenheit nicht verlorenen besseren Grundsätzen Karl's des Großen, seines Alcuin's und der Schüler des Letzteren, der Erzbischöfe Rhabanus Maurus und Hincmar, mit denen eines Roger Bacon und Arnold von Brescia, mit denen der Waldenser endlich, die, nach scheinbar gänzlicher Unterdrückung, doch in der Schweiz, in Deutschland und Böhmen fortlebten und die Reformationsgedanken nährten, bis sie nach dem Entwickelungsgange des Menschen und der Leitung der Vorsehung siegreich werden konnten.

7) Der Feudalismus, seine Auflösung der altgermanischen freien Verfassung — anderseits die Rettung der wesentlichsten germanischen Freiheitsrechte: der Gesetz- und Leistungsbewilligung und des Genossengerichtes oder des nur vertragsmäßigen freien Gehorsams und der freien individuellen-persönlichen Würde und Ehre, in den ritterlich veredelten und geordneten Feudalverbindungen und feudalständischen Verfassungen. — Das Wesen und die doppelten Seiten des Feudalismus und der große Unterschied zwischen dem rohen Faustrecht der ersten Periode und den veredelten und geordneten Feudalverfassungen des eigentlichen deutschen Mittelalters führt der Artikel „Alod" aus, worauf hier zu verweisen werden mußte. (Siehe auch oben Bd. IV, S. 343 bis 35[illegible]. Der Feudalismus erscheint allerdings zum Theil als Auflösung der eigentlichen Staatsverfassung, und hat mit dem Despotismus das gemeinschaftlich, daß beide kein höheres staatliches Gemeinwesen bilden, den Unterschied zwischen öffentlichem und Privatrecht aufheben, alle Rechte des Regenten als Privatrechte erklären, ihm so viele Rechte (die sogenannten nutzbaren Regalien) geben, die er nicht hat, und andere (die höhere Regalien), die er haben muß, rauben, wie dieses Alles unsere Mittelaltersfreunde wiederum lehren möchten. Besonders auch seine Unfreiheit des Eigenthumes und die lehnsherrlichen Obereigenthumsrechte mit ihren Consequenzen werden wir nimmer loben, noch weniger seine Schutzlosigkeit, die für die untersten Glieder der großen Feudalkette nicht rechtlich, aber meist factisch eintrat. Allein die altgermanischen Gemeinden, die demokratischen Gauverfassungen zerfielen unvermeidlich schon durch die Untergrabung der altgermanischen Religions- und Rechtsideen und Sitten, ehe noch das Christenthum und die neue

höhere Cultur das Leben hatten durchdringen und beherrschen können, und ehe in ihnen auch die Wesenheit germanischer Freiheit in neuer Gestaltung wieder aufleben konnte. Sie zerfielen in dem so oft entstandenen Faustrechte. Die Feudalverträge und Vereine retteten wenigstens das Wesentliche der altgermanischen Freiheitsgrundsätze, jene alten genossenschaftlich ausgeübten Vertrags- und Zustimmungsrechte, die sie auch gegenüber dem Schutz- und Dienstherrn anerkannten, und in ihren Mannen- und Hof-, in ihren Meier- und Bauerntagen und Sprachen und Gerichten achteten. Sie veredelten sich durch Religion und Ritterthum, und sie fanden in den nach der Entstehung der Städte ausgebildeten feudalständischen Reichs- und Landesverfassungen wiederum den Uebergang zu wahren freien Staatsverfassungen, die sich theils allmälig, wie in England und Würtemberg, theils wie in Frankreich auf einmal zu unseren constitutionellen oder wahlständischen Verfassungen ausbildeten. Tadle man nun die Einseitigkeiten dieser Feudalformen, die oft factische Verletzung und Schutzlosigkeit der untersten Classen der bäuerlichen feudalen Schützlinge in einer zum Theil ungeordneten gewaltigen Zeit.

Aber man übersehe nur nicht alle jene oben urkundlich nachgewiesenen besseren Seiten, und vor Allem nicht die große Achtung und Gewalt deutscher Freiheits- und Rechtsidee, welche — was gerade unsere neueren seichten Mittelaltersfreunde vergessen — selbst den bäuerlichen Schützlingen und dem Leibeigenen seine genossenschaftliche vertragsmäßige Feststellung seiner Pflichten in öffentlichen gemeinschaftlichen Versammlungen und sein Genossengericht ließ, die gar keine Rechtspflicht kannte, als die freie vertragsmäßig anerkannte. Sogar ausdrücklich sicherten die englischen Reichsgesetze allgemein für die untersten Feudalvereine inneres wesentlich gleiches Recht mit den höchsten. Man übersehe nicht die blos vorübergehende Uebergangsnatur des Feudalismus, und wie er, nachdem er seine Bestimmung erfüllt, in den feudalständischen Repräsentativverfassungen durch ihren Uebergang zu der Staatsidee selbst seine Auflösung begründet hatte. Was aber würde wohl im Faustrecht in Deutschland ohne ihn und seine freien Vertragsformen für jeden Gehorsam, und ohne seine Associationen gegen Faustrechts- und despotische Gewalt, aus jenen alten großen germanischen Rechts- und Freiheitsideen, aus der persönlichen Ehre und der individuellen Freiheit, aus dem nur freien vertragsmäßigen Gehorsam und Leisten geworden sein, ohne die schützenden Feudalformen! Seht nach den Slavenländern, nach Rußland und selbst Polen! Sie blieben frei von dem verabscheuten Feudalismus, aber sie wurden auch ledig der Freiheit bei ihrer im Mittelalter durch einen Regierungsbefehl allgemein gemachten völligen Sklaverei des Bauernstandes, bei ihrem Mangel alles Bürgerstandes und aller Repräsentativverfassung! Und wie mangelhaft die feudalistischen, wie die theokratischen Grundsätze und Zustände des Mittelalters auch sein mochten, so roh und ver-

derblich, so allgeme[illegible] rü[illegible], [illegible] lähmend, als der erst[illegible] [illegible] mus, der höchstens eb[illegible] als [illegible] bergangsmittel Entschuldigung oder Billigung finden [illegible], [illegible] nimmer. Sie waren auch weitaus nicht so roh u[illegible] wie die neueren despotischen Theorieen unserer Mittelaltersfreunde, oder wie auf der anderen Seite die jacobinischen und [illegible] alen französischen Theorien. Sie gaben nie, wie die ersteren, alle Ideen von Staat und Gemeinwesen, und die legitimen Frei[illegible] ociationen auch der Schätzlinge unter einander gänzlich auf, n[illegible] er die Heiligkeit des Rechts, wie die letzteren. Jene Ideen [illegible] ertragsmäßigkeit aller Rechtspflichten stehen überall im Mitt[illegible] neben dem „von Gottes Gnaden" und in dem Lehensverband[illegible] heilig und gültig da. Sie sind in allen städtischen Landes- und [illegible] rundverträgen, in allen Krönungs- und Huldigungseiden, in den Urkunden und Rechtsbüchern des Mittelalters anerkannt. Die Nation, alle bäuerlichen, alle städtischen, alle land- und reichsständis[illegible] Versammlungen hätten jeden Absolutismus, wie jeden machtlosen [illegible] dicalismus mit Abscheu verworfen.

8. Die schweren und blutigen Kämpfe zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht, zwischen dem Papstthum und dem Kaiserthum — und anderseits das Gleichgewicht und seine Grundlagen für die europäische Freiheit. — Gewiß die Grundfesten Europas erschütternd, so vielfach verderblich und zerstörend waren diese Jahrhunderte hindurch geführten gewaltigen Kämpfe, welche seit den salischen und schwäbischen Kaisern die Welt und vor Allem Deutschland und Italien mit Blut und Verwirrung erfüllten, [illegible] nd im Chalifat die Vereinigung beider Gewalten in den Händen [illegible] chfolger des Propheten und im slavischen Rußland die des[illegible] che Uebermacht der Fürsten diese harten Kämpfe ausschlossen.

Und dennoch wie höchst wohlthätig war auch hier die Grundlage und die Hauptwirkung, die im Christenthume gewollte Absonderung und Selbstständigkeit von Kirche und Staat, von geistlicher und weltlicher [illegible] acht nämlich. In der Zeit der sinnlichen, äußerlichen, weltlichen [illegible] atischen Gewalt der geistlichen Macht freilich sind die Collision [illegible] ermeidlich. Sie können hier nie ganz ausbleiben, so lange nicht [illegible] jenem großen Grundprincipe zuwider die geistliche Gewalt der [illegible] n oder diese jener sich Preis gibt, und entweder der weltliche [illegible] r alle geistliche Gewalt oder der Kirchenvorstand alle weltliche [illegible] t an sich reißt. Alsdann aber — in solcher unerträglichen De[illegible] ne — alsdann wäre, wie Johannes Müller sagte, Freiheit nur da, wo Cato sie suchte. Denk also den Päpsten und den Kaisern, daß sie Jeder [illegible] seine Unterdrückung so kräftig kämpften, wenn auch oft [illegible] licher Herrschsucht Jeder von Beiden seine alleinige [illegible] ne despotische

Weltherrschaft beabsichtigen mochte. Die zwei Schwerter, von denen noch nach dem Sachsenspiegel der göttliche Herr des Christenstaates zur Regierung „des Erdreichs" das eine dem Papste, das andere dem Kaiser lieh, übertrug schon der mehr theokratische Schwabenspiegel beide dem Papste, der dann erst das eine dem Kaiser, als seinem Vasallen, lieh. Und knieend empfing Lothar vom Papste die Kaiserkrone zu Lehen, und unter der Abbildung im Vatican stehen die Worte: „Wie der Kaiser der Vasall (homo) des Papstes wird ꝛc." Die Hohenstaufen dagegen kämpften für römische Imperatorenherrschaft. Doch das Rechte ging nie gänzlich unter. Schon Karl der Große wollte ja das Richtige, und eben so viele andere großen deutschen Kaiser. Dieser Kampf, am Heftigsten unter Heinrich IV. und Gregor VII., welche Beide dessen Märtyrer wurden, endigte fast immer und schon in dem Calixtinischen Concordat unter Heinrich's Sohn mehr oder minder wenigstens dem Wesen nach mit der Rettung jenes rechtlichen Grundprincips der Selbstständigkeit von Kirche und Staat, und mit einem Gleichgewichte zwischen päpstlicher und kaiserlicher Macht. Beides aber wurde Schutz und Vorbild auch für die übrigen christlichen Mächte unter einander wie für die Gewalten im Inneren des Staates. So erst zerstörte sich für immer die Hoffnung auf Herstellung einer despotischen Weltherrschaft über das neuere Europa, welche stets im Alterthum und im Orient Freiheit und Cultur untergrub. Es entwickelte sich der größte, der fruchtbarste, der schützendste Gedanke der ganzen europäischen Politik und Cultur, der Gedanke eines Gleichgewichts der Kräfte zum Schutz und zur friedlichen Erhaltung moralisch gleichgeltender selbstständiger Rechte im Inneren und im Aeußeren der Staaten, dieser Grundstein europäischer Freiheit und Gesittung. Schon Hugo Grotius trug in seinem berühmten Werke die Grundsätze rechtlicher, geordneter Freiheit und Gleichheit oder gleicher Selbstständigkeit der Völker, als wenn es sich von selbst verstehe, auch auf die selbstständigen rechtlichen Persönlichkeiten auch im Inneren der Staaten über. Und er hatte Recht: es gibt, bei aller Verschiedenheit der Formen, doch nur Ein Recht, nur Eine Grundlage für dasselbe, die, daß es nicht recht- und willen- und kraftlos, sondern daß es gleichheilig und gleichgewichtig und selbstständig gegenüberstehe dem fremden Rechte, daß es mit ihm vertrage, nicht sich absoluter Gewalt unterwerfe oder sich dieselbe anmaße.

VI. Die besondere Darstellung und Würdigung des deutschen Mittelalters wurde bereits oben (Bd. IV, S. 308) gegeben. Zum Theil ist sie auch enthalten in jenen so eben geschilderten fünf letzten Gegensätzen des weltgeschichtlichen Mittelalters; denn nur die drei ersten fallen in die früheren Perioden der germanischen Geschichte.

VII. Schon durch unsere Darstellung des Mittelalters suchten wir den oben (s. Nr. I.) bezeichneten dritten Hauptgrundsatz für eine richtige Auffassung, Würdigung und Behandlung des

derblich, so allgemein [illegible] lähmend, als der erst in der [illegible] mus, der höchstens ebenfalls [illegible] oder Billigung finden könnte, [illegible] weitaus nicht so roh und [illegible] der Theorieen unserer Mittelalters [illegible] deren Seite die jacobinischen und radi[illegible] Sie gaben nie, wie die ersteren, alle [illegible] wesen, und die legitimen Freihei[illegible] unter einander gänzlich auf, noch wie die letzteren. Jene Ideen und die pflichten stehen überall im Mitte[illegible] den" und in dem Lehensverband als [illegible] in allen städtischen Landes- und Reichs[illegible] nungs- und Huldigungseiden, in den Ur[illegible] Mittelalters anerkannt. Die Nation, schen, alle land- und reichsständischen Absolutismus, wie jeden machtlosen R[illegible] worfen.

[illegible] Klosters Leib[illegible] [illegible]de Absolutie[illegible] [illegible]ergangsmittel Entschuldigung [illegible] nimmer. Sie waren auch wie die neueren despotischen [illegible]nde, oder wie auf der an[illegible] den französischen Theorien [illegible]n von Staat und Gesellschaft [illegible]tionen auch der Schöpfung [illegible]r die Heiligkeit des Rechts, [illegible]tragsmäßigkeit aller Rechte [illegible] dem „von Gottes Gnaden" [illegible]ig und gültig da. Sie sind [illegible]undverträgen, in allen Ab[illegible]nden und Rechtsschriften bei [illegible]lle bäuerlichen, alle städtischen [illegible]Versammlungen hätten jeden [illegible]dicalismus mit Abscheu ver[illegible]

8. Die schweren und blutigen Kämpfe zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht, zwischen dem Papstthum und dem Kaiserthum — und andererseits das Gleichgewicht und seine Grundlagen für die europäische Freiheit. — Gewiß die Grundfesten Europas erschütternd, so vielfach verderblich und zerstörend waren diese Jahrhunderte hindurch geführten gewaltigen Kämpfe, welche seit den salischen und schwäbischen Kaisern die Welt und vor Allem Deutschland und Italien mit Blut und Verwirrung erfüllten, während im Chalifat die Vereinigung beider Gewalten in den Händen der Nachfolger des Propheten und im slavischen Rußland die despotische Uebermacht der Fürsten diesen harten Kämpfe ausschlossen.

Und dennoch wie höchst wohlthätig war auch hier die Grundidee und die Hauptwirkung, die im Christenthume gewollte Absonderung und Selbstständigkeit von Kirche und Staat, von geistlicher und weltlicher Macht nämlich. In der Zeit der sinnlichen, äußerlichen, weltlichen theokratischen Gewalt der geistlichen Macht freilich sind die Collisionen unvermeidlich. Sie können hier nie ganz ausbleiben, so lange nicht e[illegible] jenem großen Grundprincip zuwider die geistliche Gewalt der weltl[illegible]n oder diese jener sich [illegible] gibt, und entweder der weltliche Herrscher alle geistliche Gewalt an der Kirchenvorstand alle weltliche Gewalt an sich reißt. Alsdann ein — in solcher unerträglichen Despotie — alsdann wäre, wie Johannes Müller sagte, Freiheit nur da, wo Cato sie suchte. Daß also den Päpsten und den Kaisern, daß sie [illegible]eher g[illegible] seine Unterdrückung so kräftig kämpften, wenn auch oft [illegible]licher Hoch[illegible] sucht Jeder von Beiden seine alleinige [illegible]r despotische

eltherrſchaft beabſichtigen mochte. Die zwei Schwerter, von denen
ch nach dem Sachſenſpiegel der göttliche Herr des Chriſten-
ates zur Regierung „des Erdreichs" das eine dem Papſte, das
dere dem Kaiſer lieh, übertrug ſchon der mehr theokratiſche Schwa-
nſpiegel beide dem Papſte, der dann erſt das eine dem Kaiſer,
ſeinem Vaſallen, lieh. Und knieend empfing Lothar vom
pſte die Kaiſerkrone zu Lehen, und unter der Abbildung im Vatican
)en die Worte: „Wie der Kaiſer der Vaſall (homo) des Papſtes
d ꝛc." Die Hohenſtaufen dagegen kämpften für römiſche Impera-
enherrſchaft. Doch das Rechte ging nie gänzlich unter. Schon
rl der Große wollte ja das Richtige, und eben ſo viele andere
ſen deutſchen Kaiſer. Dieſer Kampf, am Heftigſten unter Hein-
h IV. und Gregor VII., welche Beide deſſen Märtyrer wurden,
igte faſt immer und ſchon in dem Calixtiniſchen Concordat
ter Heinrich's Sohn mehr oder minder wenigſtens dem Weſen
h mit der Rettung jenes rechtlichen Grundprincips der Selbſtſtän-
keit von Kirche und Staat, und mit einem Gleichgewichte zwiſchen
ſtlicher und kaiſerlicher Macht. Beides aber wurde Schutz und
rbild auch für die übrigen chriſtlichen Mächte unter einander wie für
Gewalten im Inneren des Staates. So erſt zerſtörte ſich für
mer die Hoffnung auf Herſtellung einer despotiſchen Weltherrſchaft
r das neuere Europa, welche ſtets im Alterthum und im Orient
itheit und Cultur untergrub. Es entwickelte ſich der größte, der
chtbarſte, der ſchützendſte Gedanke der ganzen europäiſchen Politik
d Cultur, der Gedanke eines Gleichgewichts der Kräfte zum
chutz und zur friedlichen Erhaltung moraliſch gleich-
ltender ſelbſtſtändiger Rechte im Inneren und im
ußeren der Staaten, dieſer Grundſtein europäiſcher Freiheit
d Geſittung. Schon Hugo Grotius trug in ſeinem berühmten
erke die Grundſätze rechtlicher, geordneter Freiheit und Gleichheit
r gleicher Selbſtſtändigkeit der Völker, als wenn es ſich von ſelbſt
ſtehe, auch auf die ſelbſtſtändigen rechtlichen Perſönlichkeiten auch
Inneren der Staaten über. Und er hatte Recht: es gibt, bei
r Verſchiedenheit der Formen, doch nur Ein Recht, nur Eine
undlage für daſſelbe, die, daß es nicht recht- und willen- und kraft-
, ſondern daß es gleichheilig und gleichgewichtig und ſelbſtſtändig
jenüberſtehe dem fremden Rechte, daß es mit ihm vertrage, nicht ſich
ſoluter Gewalt unterwerfe oder ſich dieſelbe anmaße.

VI. Die beſondere Darſtellung und Würdigung des deutſchen
ittelalters wurde bereits oben (Bd. IV, S. 308) gegeben. Zum Theil
ſie auch enthalten in jenen ſo eben geſchilderten fünf letzten Gegen-
en des weltgeſchichtlichen Mittelalters; denn nur die drei erſten
len in die früheren Perioden der germaniſchen Geſchichte.

VII. Schon durch unſere Darſtellung des Mittelalters ſuchten
: den oben (ſ. Nr. I.) bezeichneten dritten Hauptgrund-
tz für eine richtige Auffaſſung, Würdigung und Behandlung des

Mittelalters und ſeiner Erſcheinungen zu befolgen. Das Mittelalter, das weltgeſchichtliche wie das deutſche, iſt die vielſeitigſte, reichſte geſchichtliche Zeit, es iſt zugleich eine bloſe Uebergangsperiode. Seine Verhältniſſe haben meiſt mehr noch als die jeder anderen Perioden eine doppelte, eine gute und eine nicht gute, und die guten zugleich meiſt nur eine relativ, eine nur für dieſe vorübergehende Entwicklungsſtufe gute Seite. Letzteres aber rührt offenbar daher, daß das Mittelalter des Volks und der Menſchheit gerade wie das Jünglingsalter des Einzelnen eine mittlere, eine bloſe Uebergangszeit von der niederen zu der höheren Stufe iſt. Beſonders in dieſer Periode des jugendlich feurigen Aufgebens der Kindheit und der Vorbereitung der männlichen Zeit durch die emancipirten jugendlichen Kräfte kann das neue Leben nur im Ankämpfen gegen veraltete und feindliche Verhältniſſe, nur aus den Trümmern des alten, aus Tod und Umwandlung des alten hervorblühen. Und gewiß den ſtürmiſchen Kämpfen, den Zerſtörungen und Umgeſtaltungen und der davon unzertrennlichen Unordnung, Verwirrung und Willkür, dem oft übermüthigen und rohen Walten auch der an ſich nicht unedlen und verwerflichen Kräfte und Richtungen begegnet man natürlich überall in dieſem jugendlichen Mittelalter. Aber dieſelben Ereigniſſe gerade, die wir zuerſt beklagen müßten, wie den Untergang der alten Welt, die Völkerwanderung, den Feudalismus, die Hierarchie, die Kreuzzüge, ſind in dieſer Periode die Werkzeuge der Vorſehung zum Guten.

Faſſe man unbefangen alles Verkehrte, jedoch mit menſchlichem und für alles Gute und Große empfänglichem Sinne eben ſo auch die guten und ſchönen Seiten dieſes jugendlichen Lebens in das Auge und vergleiche man Beides mit allem Verkehrten wie mit allem Guten der neueren Zeit, gewiß, alsdann werden, ſo wie jene einſeitigen ſchwärmiſchen Lobpreiſungen, ſo auch jene noch häufigeren einſeitigen Verdammungsurtheile über das Mittelalter, zumal die über das eigentliche deutſche Mittelalter, verſtummen.

Wahrlich eine allgemeine vollkommene Tugend, Freiheit und Glückſeligkeit, dieſe finden wir in keiner Zeit, nicht in Griechenland und Rom, und auch nicht im heutigen Europa, nicht in den heutigen Zuſtänden von Portugal, Spanien, Frankreich, Deutſchland, Polen und Rußland, im heutigen Oeſterreich, Preußen, Hannover und Baiern, gewißlich alſo auch nicht in unſerem deutſchen Mittelalter. Und dennoch mit Stolz und mit freudiger Bewunderung, ja auch zu unſerer Beſchämung und Anregung mag unſer Blick ruhen auf dieſer ganzen Reihe heldenmüthiger, charakterfeſter, frommer und großer deutſchen Fürſten, welche die Nation ſich zu ihren Kaiſern erwählte, auf der Mehrzahl der Caro[illegible]er, der Sachſen, der Salier, der Hohenſtaufen[illegible]ſi von Habsburg, Ludwig dem Baiern [illegible] Theile des freien und [illegible] nicht an Wenigſten [illegible]it, auf de

selbsterkämpften Freiheit, Macht und Blüthe dieser außerordentlichen Zahl unserer deutschen Städte und ihrer Städtebündnisse, dieser Städte, deren Tugend und Weisheit, deren Freiheit und Herrlichkeit und mehr als fürstliche Macht unsere aufgeklärte Zeit nicht mehr kennt, die aber noch am Ende des Mittelalters der Republicaner Machiavelli als Augenzeuge mit Bewunderung und Hochachtung preis't*). Seemacht war Deutschland nur durch die mächtige Hansa und ihre Städte, welche die Kreuzfahrer im Orient unterstützten, den deutschen Orden gründeten, blühende Colonieen stifteten, die Meere und ihre Küsten von Seeräubern und vom Strandrecht befreiten und das Seerecht erschufen, welche im fernen Novogrod und Bergen, wie in London und in der Nord- und Ostsee den Handel beherrschten, die Könige Skandinaviens und Englands in blutigen Seeschlachten besiegten und ihren Ländern Gesetze vorschrieben. Noch größer aber als durch Macht und Reichthum waren die deutschen Städte durch ihre bürgerlichen Tugenden. Treu ihren Kaisern, beschützen sie dieselben gegen den Uebermuth der Feudalherren, und treu deutscher Freiheit entwickeln sie zuerst wieder zeitgemäß die altgermanischen freien Verfassungsgrundsätze und bewirken die neue Ausbildung freier Reichs- und landständischer Verfassungen. Auch dieses bewirken sie durch das urdeutsche Freiheits- und Genossenschaftsprincip, mit welchem ihre Einigungen oder Innungen sich von dem feudalherrlichen Vogt und der aristokratischen Oberherrschaft der Geschlechter befreiten und das gleiche genossenschaftliche Bürgerrecht, Gesetz und Gericht verschafften, durch welche sie Recht, Ehre und Zucht in den Gewerben erhielten. Mit diesem Unionsgeist unterstützten sie sich wechselseitig nicht blos in jenen großen hanseatischen, rheinischen, schwäbischen Städtebündnissen, sondern in Erhaltung des Rechts durch die gemeinschaftlichen Oberhöfe, in Förderung der Gewerbe durch die Zunftverbindungen, wie denn vor Allem die Verbindung und wechselseitige Unterstützung jener Erbauer unserer deutschen Dome von der Art war, daß sie eine völlige gemeinschaftliche Oberregierung mit ihren vier Hauptsitzen, ihren

*) Discorsi 1, 17. 55. Fürst. C. 9. Die erste Stelle, worin Machiavelli die Sittenreinheit und Redlichkeit, und die vortrefflichen Verfassungseinrichtungen der deutschen Bürger ausführt, theilt der Artikel Moral mit; in der letzten sagt er: „Die Städte Deutschlands sind sehr frei; sie haben wenig Gebiet, gehorchen dem Kaiser, wenn sie wollen, und fürchten weder ihn, noch einen Andern von den Fürsten, welche sie umgeben, weil sie so fest sind, daß Jedermann eine Belagerung für langweilig und schwierig hält. Sie haben alle Gräben, gute Mauern, hinreichendes Geschütz und halten immer in ihren Vorrathskammern Getränke, Mundvorrath und Brennstoff für ein Jahr. Ueberdies, um die ärmeren Volksclassen ohne Verlust des Schatzes zu ernähren, haben sie immer einen Vorrath an rohen Stoffen, um ein Jahr lang in den Handwerken arbeiten lassen zu können, die der Nerv und das Leben der Stadt sind, und durch deren Betreibung sich das Volk ernährt. Ferner halten [illegible] tischen Uebungen in Ansehen, zu welchem Zwecke man viele Ei[illegible] ihnen findet.

vier großen Hütten in Straßburg und Cöln, in Wien und Zürich hatten. Mit diesem Freiheits- und Unionsprincipe verbanden sich im Reiche die Reichsstädte, in den Ländern die Landstädte zuerst unter sich, dann mit den Prälaten und Rittern, und, wo sie noch fungirten, mit den Landgemeinden zum Wiederaufbau freien deutschen Verfassungsrechts. Bei ihrer kriegerischen und bürgerlichen Tüchtigkeit schufen und förderten die Städte zugleich die Künste, so daß wir ihnen den Stolz unserer Nation, unsere herrlichen Denkmale altdeutscher Malerei und bildender Kunst, und vor Allem unsere herrlichen Dome verdanken, diese Dome, für deren Erbauung mit ihrem tüchtigen frommen Sinne diese Bürger freiwillig ihre großen Opfer brachten, obgleich sie es wohl wußten, daß sie nicht für sich, sondern für ihre Enkel, daß sie zur Ehre Gottes und des Vaterlandes bauten. Es muß Sinn und Achtung für Freiheit und Recht, es muß Tüchtigkeit und Männertugend in einer Nation und in einem Zeitalter verbreitet sein, in welchem — so gänzlich abweichend von den nachbarlichen Staaten, die bis heute noch zu keinem Bürgerstand gelangten — innerhalb weniger Jahrhunderte sich so viele Hunderte solcher freien blühenden Städte und städtischen Republiken erheben, ihre mächtigen Städtebündnisse gründen und, ohne Lossreißung vom gemeinschaftlichen Vaterlande, auf Reichs- und Landtagen neben Fürsten, Baronen und Prälaten ihre Sitze einnehmen; in welchen in allen Landen Landräthe sich bilden mit Freiheiten, wie wir sie heute nicht einmal zu fordern wagen (s. oben Bd. IV, S. 343—364.); in welchen nach allen Reichs- und Landesverträgen und Rechtsbüchern jedem Bürger bis auf den ärmsten unfreien Bauer herab das Recht zusteht, nur nach der Zustimmung seiner Genossen in Vertragsweise seine Gesetze, seine Verordnungen und seine Rechtssprüche zu empfangen (s. oben a. a. O. u. Bd. I. S. 480 ff. Bd. II, S. 311 ff.); in welchen endlich nach denselben Verfassungsurkunden und Rechtsbüchern auch kein Fürst über dem Gesetz, sondern Alle, selbst des Kaisers erhabene Majestät nicht ausgenommen, zu Recht stehen sollten wegen jeder Verletzung, so daß noch auf dem Reichstage zu Worms der große Kaiser Rudolph von Habsburg überall bedacht, Frieden, Ordnung und Fürstenmacht nur auf das Recht zu gründen, feierlich das Gericht und die Formen ordnete und von welchen bei Verfassungsbruch und Verbrechen dieser höchste Herr auf Erden zu Recht zu stehen hatte. Und trotz aller vielen Kämpfe und Störungen durch Hierarchie und Feudalismus freuen sich Millionen freier Männer einer ausgedehnten Freiheit; trotz dem will die verschrieene barbarische dunkle Nacht und Freudenlosigkeit nicht zurückblicken, wenn bei aufblühenden Ländern und Städten überall die Künste aus dem Leben hervorblühen, Baukunst, bildende Kunst, Malerei, Musik und Poesie; wenn sie alle unter sich und mit der Glocken und Orgel erhobenen Tönen in wunderbarer Harmonie im Dienste der erhebendsten, der ernstesten wie der heitersten religiösen Feste zusammenwirken; wenn in einem kaum übersehbaren Reichthum von

nze Welt der tiefsten, der gemüthlichsten und heitersten Poesie, des elden-, Ritter-, Minne- und Meisterlieds, bis herunter zu dem olksliede, dem Volks-, dem Schalksnarren- und Fastnachtswitze und n Volksbüchern, und wieder hinauf zu der heiligen Poesie, den hei- gen Sagen und Legenden, überall den weit verbreiteten lebendigen inn für das Gemüthliche, Schöne und Hohe verkündet; wenn berall heitere ritterliche, städtische und bäuerliche Kampfspiele und olksfeste, wie wir heute vergeblich ähnliche suchen, das Leben ver- hönern, und alle Volks- und Gerichtsversammlungen und so viele rchliche Zusammenkünfte sich zu heiteren Volksfesten gestalten. Auch in wissenschaftlicher Hinsicht barbarisch endlich kann eine solche Zeit icht genannt werden, die, um von Anderem zu schweigen, eine ganze eihe von Chronisten aufweis't, die unser erster Geschichtschreiber Jo- annes Müller griechischen und römischen Geschichtswerken zur eite stellt, und in welcher die anerkannt herrlichsten Bildungsanstal- n der Welt, die Universitäten, erfunden und überall wetteifernd in s Leben gerufen werden.

Auch wird man über die schlimmsten Erscheinungen im deutschen ittelalter, über Unterdrückung, Schutzlosigkeit und Unfreiheit vieler ndbewohner, über die — freilich dieser Zeit und der germanischen Ari- okratie und Geistlichkeit zum schlimmsten Flecken gereichenden — Leibei- nschaft und über viele grausame Härten gegen die Leibeigenen, so le auch über Aberglauben und Intoleranz wenigstens viel milder ur- eilen, wenn man gründlich in's Auge faßt, wie vieler Druck der nfreiheit ursprünglich aus der römischen Herrschaft, aus der ersten, rch Eroberung herbeigeführten Gründung der Staaten und aus dem hen Faustrechte stammten und noch den früheren Perioden ange- rten, wie manche Milderung im Mittelalter durch die Kreuzzüge, e Städte und durch bessere Ordnung der Verhältnisse entstanden. an wird vollends über das Mittelalter billiger urtheilen, wenn man betrachtet, wie unendlich die Unfreiheit und ihr Druck ausgedehnt urden erst in der Periode der neueren Zeit, und zumal in dem nglückseligen dreißigjährigen Krieg und nach demselben, nachdem die inführung der fremden Rechte und die Verschwörung ihrer Doctoren it despotischen und habsüchtigen Landes- oder Gutsherren den Bauern eist ihre Volksgerichte und Rechtsmündigkeit zerstört hatten. Der rstliche Absolutismus hat auch hier ungleich zerstörendere, verderblichere irkungen im Dunkel seiner Gesetzgebungen und seiner Gerichte be- irkt, ungleich mehr Eigenthum und vor Allem Freiheit und Freiheits- nd Rechtskraft geraubt und zerstört, und mehr Menschenglück ver- chtet als alle Faustrechtsritter und ihre Schwerter. Erst unter ihm ntstand auch in der neueren Zeit die Negersklaverei, und schändet nun s heute noch einen Theil der größten neueren Republik. Die grau- men Hexenprocesse vollends wütheten ebenfalls, und die criminalrecht- hen Barbareien, Torturen und Inquisitionsgreuel wütheten vorzugs- eise erst in der Periode unserer neuesten aufgeklärten Zeit, zum Theil

[illegible] zu [illegible] Ja[illegible] te. ja [illegible]
[illegible]
[illegible] es aus erst die [illegible] e der n[illegible] Zeit. Alles dieses und [illegible]
vier[illegible] undertjäh[illegible] [illegible] der französischen Revolution, [illegible]
eben[illegible] Deutschland [illegible] mals erlebte, müssen [illegible]
der [illegible] ! auf's [illegible] tte [illegible] er uns ni[illegible] jetzt nach der [illegible]
chen [illegible] gerade der besten [illegible]rscheinungen und [illegible]
jener jugendlichen Zeit zur stärksten Mahnung werden, [illegible]
gaben unserer neuen männlichen eben so muthig und [illegible]
erfüllen, wie unseres Volkes Jünglingsalter, unsere [illegible]
ihrigen? Sie müssen uns mahnen, die unserer Zeit [illegible]
Verfassungen des Vaterlandes endlich in das Leben zu rufen! [illegible]
führt uns

VIII. zu dem vierten Hauptgrundsatze für eine [illegible]
Auffassung, Würdigung und Behandlung des Mittelalters und [illegible]
Erscheinungen. Es ist dasselbe eine nothwendige, aber eine [illegible]
reits vorübergegangene Ent[illegible]ickelungsperiode [illegible]
Lebens, des geschichtlichen Lebens [illegible] deutschen und [illegible]
Menschheit. Hält man dieses [illegible], so beseitigt sich [illegible]
auch das verkehrte Bestreben, [illegible] enen Verhältnisse des [illegible]
alters als Ideale für unsere heut[illegible] [illegible]nliche Zeit im Leben [illegible]
ten und herzustellen. Gewiß bor[illegible] [illegible]re Kindes- und Jünglingsalter
neben unverkennbaren Mängeln und [illegible]kehrtheiten vieles Schöne [illegible]
Herrliche dar, um das wir es h[illegible] beneiden möchten. Aber [illegible]
tiger gereifter Mann wird sein [illegible]nnesalter darum nicht [illegible]
schätzen. Nur ein kindischer Thor ist vollends der Mann, [illegible]
wie ein Kind oder wie ein Jüngling benehmen, geberden oder [illegible]
ten will. Ein Thor oder mehr als dieses ist, wer, wie unsere Mittelaltersfreunde, uns mit unserer gereiften geistigen [illegible]
und Prüfung, und ohne den freiwilligen blinden theokratischen [illegible]
ben, zurück in die priesterliche Theokratie führen, wer [illegible]
wahren Königen und Staatsregent[illegible] gereiften Fürsten wieder in [illegible]
Feudalherren, und ihre zu St[illegible] [illegible]gern gereiften Unterthanen [illegible]
blosen Privatschützlingen und Hörigen [illegible]nwandeln, und auf's [illegible]
den faustrechtlichen Feudalismus einführen will. Nimmermehr [illegible]
wirklich Schöne und Gute des jugendlichen Alters, sondern [illegible]
zenhafte Nachahmungen seiner veraltet[illegible]n hohlen Formen, [illegible]
seine Mängel, und dieses nur mit Aufopferung unserer [illegible]
Vorzüge und nur auf eine unna[illegible]he, unverträgliche, [illegible]
Weise, wie wir es so eben in ein[illegible] berühmt gewordenen [illegible]
spiele vor uns sehen, könnten so [illegible]rgestellt werden, und [illegible]
ses nimmer auf eine dauernde [illegible]eise.

Freilich wird der [illegible]st [illegible]ann die etwa noch aus [illegible]
und Jünglingsalter her[illegible] [illegible]nden Verhältnisse mit der [illegible]
Vorsicht beha[illegible]ein. Aber [illegible] die [illegible] dem verschwundenen [illegible]
ter eigenthüm[illegible] [illegible]richtungen, und vollends [illegible]

) Schwächen, sondern nur die wesentlichen un.) bleibenden gu-
Grundelemente und Richtungen für das ganze Leben, und das
en entsprechende wirklich Gute wird er bewahren und es seinem
nnlichen Leben gemäß gestalten. Jene bleibenden Grundelemente
erer höhern Cultur aber, deren innerliche Verbindung und Ver-
nelzung das Mittelalter bewirkte, wenn es auch noch nicht ihre
e, männliche Gestaltung finden konnte, waren der wahre, tiefe,
tliche Geist des Christenthums, mit der classischen Bildung des Al-
thums, mit seinen vollendeten Formen für die irdische Gestaltung,
d endlich unser selbstständiges nationales Leben mit seiner vollen
sönlichen, individuellen und Verfassungsfreiheit, Würde und Ehre,
t seinem treuen Sinn für freie Genossenschaft und Ordnung, für
en Gehorsam.

Nur von dem dritten dieser Grundelemente, dem germanischen
enselemente, hier zum Schlusse noch ein Wort! Es gehört dieses
gt eigentlich in eine Würdigung des Mittelalters. Durch das Mit-
alter wurden die Germanen die Sieger über die römische Weltmon-
hie und erhielten zunächst die Leitung der Geschichte der Mensch-
t und eine täglich ausgedehntere Weltherrschaft. Noch immer aber
fallen sich die blinden Hasser des Mittelalters darin, mit Robert-
n auch die ausgezeichnete Tüchtigkeit des germanischen Volksstam-
es zu leugnen, und die alten Germanen den Karaiben und an-
ren amerikanischen Wilden gleichzustellen, mithin auch von jedem
edanken der Bewahrung ihrer nationalen Grundideen und guten Ei-
nthümlichkeiten abzumahnen. Die selbst von den tödtlichsten Feinden
r Germanen, die von Tacitus, von Cäsar, Vellejus, Plu-
rch, mit nicht zu unterdrückender Bewunderung niedergeschriebenen
childerungen ihrer Tugenden, ihrer Thaten, ihrer Einrichtungen, vor
llem aber ihrer großartigen männlichen Freiheit dichtet man sich zu
chtungen. Was helfen nun jener alten Schriftsteller durch Wort
nd That gegebenen Gegenerklärungen? Was hilft es, daß alle neueren
ründlichen Erforschungen der altdeutschen Quellen und Verhältnisse,
ß Möser's, Grimm's und Eichhorn's Forschungen über
utsche Rechtsverhältnisse immer vollständiger die bewundernswürdige
reue von Tacitus bestätigen? Was hilft's endlich, daß ein unbe-
ngener Blick auf die ganze Geschichte und eine Vergleichung der
ermanen mit den anderen Völkern die bewundernswerthe Tüchtigkeit
eses Volksstammes bestätigen! Man haßt das ganze Mittelalter, und
öchte aus bloßen dürren Abstractionen der neueren Philosophie die
staaten construiren. Die Germanen also müssen ebenfalls gehaßt
erden, müssen rohe Barbaren und Karaiben sein. Sonderbar doch,
ß jene Karaiben und alle amerikanischen Wilden, obwohl eine an
h nicht verächtliche Menschenrace, dennoch, seitdem es um ihre Frei-
it und Existenz galt, gegen die über das Weltmeer gezogenen,
t sehr schwachen Colonisten und ihre wenig zahlreichen Vertheidiger
ie und nimmer ihre Freiheit so vertheidigten, wie in tausend Käm-

pfen die germanischen Völker sie geg [illegible] gegebenen Stä-
ren des römischen Weltreichs an [illegible] digten, daß sie
eben so wenig jenen Conföderationsg[illegible], wie den Sinn für Staats-
bildung und die Empfänglichkeit für [illegible] eignung fremder Cultur zeig-
ten, wodurch stets die Völker, wodurch die Germanen kräftig, [illegible]
und groß wurden! Sonderbar endli[illegible], daß alle diese amerikanischen
Wilden noch nicht die geringste Hoff[illegible]g zu einer britischen Verfassung
gaben, daß sie seit dreihundertjäh[illegible] glicher Berührung mit den ge-
bildeten Völkern immer auf derselben Stelle blieben, oder vielmehr
nur zurück- und ihrem Untergange entgegenschritten, während bei den
Germanen beständig geschichtliche En[illegible]wickelung, Veränderung und
Fortschritte sich zeigten! Und was zeigt eine Vergleichung der Ger-
manen, ihrer Freiheit und Cultur mit den übrigen Völkern des
Mittelalters und der neuen Zeit, mit den Mandschuren, Hun-
nen, Mongolen und Türken, die seit ihren Einwanderungen in
gebildete Länder und ihren Reichebegründungen ebenfalls bisher nur
rückschritten und ihre früher meist so h[illegible]gebildeten Länder und Städte
so z. B. die von Kleinasien, nur i[illegible]r elender machten? Ja, was
zeigt selbst eine Vergleichung der [illegible]nen mit den Arabern, die
ein edler Volksstamm, in ihren Chalifenreichen so herrlich aufblühten,
aber so bald in Elend versanken und in Süditalien, Frankreich und
Spanien von den Germanen gänzlich besiegt wurden? — Sie ver-
sanken und wurden besiegt, weil ihnen vor Allem das Eine, weil ih-
nen germanische Freiheit fehlte, jene germanische freie Verfassung, von
welcher, wie Montesquieu mit Recht sagt, die Engländer die Grund-
lagen zu dem ewig bewundernswerthen Tempel ihrer Freiheit entlehnten oder
vielmehr sich erhielten. Ja selbst die anderen europäischen edlen Stämme,
die Celten, die Finnen, Litthauer und Slaven, wußten sich
eigene Selbstständigkeit, Freiheit und Cultur nicht zu erringen oder zu
behaupten, nahmen, auch wo sie äußerlich selbstständig blieben, zwar
sonst ihre Cultur von den Germanen, zeigten aber weder den Trieb
noch die Kraft für das Höchste in dem germanischen Leben, für Frei-
heit und ihre freien Verfassungen. Ihnen fehlte das Höchste im ger-
manischen Leben. Es ist dieses in Verbindung mit ihrem tiefen em-
pfänglichen Sinn für die Natur wie für das Hohe in Religion, Kunst
und Wissenschaft, das tiefe Gefühl für individuelle persönliche Ehre
und Freiheit und der genossenschaftliche Einigungsgeist mit seiner
Richtung auf Freiheit und Ordnung, auf Gerechtigkeit. Allen jenen
anderen Völkern waren alle Bildungselemente wie den Germanen ge-
geben. Wer aber möchte der Germanen Geschichte, Bildung und
Verfassung mit denen dieser anderen Völker vertauschen? Und zeigen
sich endlich auch von den römisch-ge[illegible]nischen Völkern diejenigen, in
welchen, wie in Neapel oder in einig[illegible] Theilen Frankreichs, das ger-
manische Element in der [illegible]völke[illegible], in Freiheit,
Sittlichkeit, Bildung und [illegible] mehr schwächer
als da, wo es mehr vo[illegible]

Lassen wir daher endlich einmal ab von jener Seichtigkeit der Be-
theilung unseres germanischen Volkselements, und würdigen und
chten wir vielmehr überall in der geschichtlichen und praktischen Be-
theilung mit gerechtem Stolz auf unseren wahrhaft edlen Ursprung
ses vaterländische Lebenselement, so wie es ein Montesquieu,
Justus Möser und Blackstone mit so glücklichem theoreti-
en und praktischen Erfolge stets thaten. Nur thun wir es um
ottes Willen nicht zu eitler Selbstberühmung und zur Verhüllung
genwärtiger Feigheit und Servilität. Suchen wir vielmehr, so wie
e Ehrenmänner, unsere christliche europäische Cultur mit germanischer
eiheit in den ihr entsprechenden ächt germanischen Instituten des
chwurgerichts und freier Verfassung zeitgemäß zu gestalten! Die alt-
rmanische Form der unmittelbaren demokratischen Theilnahme
er Freien im Volksgerichte, an der Gesetz- und an jeder Leistungs-
willigung, sie paßt in unserer heutigen Cultur nicht, noch weniger
zerstörte feudalistische Form für die gleichen Rechte. Sie selbst
er, die auch in der vorübergehenden Form des Feudalismus ihr Da-
n zu retten strebten, sind die wesentlichsten Grundlagen germanischer
d europäischer Freiheit und Cultur. Die schon im altgermanischen
chöffengericht, wie in den altsächsischen Verfassungen gegebene Wahl-
präsentation in der zeitgemäßen Ausbildung unserer constitutio-
llen Monarchie, wie, trotz zufälliger Mängel, am Vollendetsten Eng-
nd sie darstellt, dieses und höhere Cultur auf so solider Grundlage,
s ist unsere heutige Aufgabe. Vernachlässigen wir sie, so gehen
r unfehlbar eben so zu Grunde, wie alle übrigen Völker, die wir
r durch unsere germanische Freiheit besiegten und überlebten, zu
runde gingen. C. Th. Welcker.

Mobilien. — Der Artikel „Grundeigenthum, im Gegensatze
n beweglichem", hat bereits im Allgemeinen den Begriff der Mobi-
n entwickelt und auf einige Eigenthümlichkeiten derselben für recht-
he und nationalökonomische Beurtheilung hingewiesen. Es bedarf
o hier nur einiger ergänzenden Zusätze.

Die Mobilien werden in der Regel erst durch besondere persön-
he Thätigkeit einem Territorium abgewonnen und zu dienlichem Ge-
auche zubereitet. Also schon nach dem Grunde ihrer Entstehung
tspringen sie aus einem individuellen Verhältnisse. Jeder Ein-
ne, welchem Geschlechte oder Stande er angehöre, Mann oder
eib, König oder Handwerker, Freier oder Leibeigener, bedarf zu sei-
r Subsistenz gewisser Mobilien, als Nahrungsmittel, Kleidung, Ar-
itsgeräthe u. dergl. Eine ausschließliche Dispositionsbefugniß über
nnigfache bewegliche Sachen ist also Bedingung seiner Existenz,
ährend nicht gerade jedes Individuum, um leben zu können, zu-
ich Grundbesitzer sein muß. Auf Grund und Boden läßt sich
um ein aussc[illegible] Vorrecht eines besonderen Geschlechts, oder
[illegible] Classe[illegible] ände als möglich denken, wie es im Ver-
[illegible] zu dem [illegible] tgebiete der beweglichen Sachen schlechthin

nicht bestehen kann. Dieser [illegible] aus bedingt terschied hatte sich nun im [illegible] eigenthümliche entwickelt, und trat zunächst im [illegible] arakter des Rechts hervor an beweglichen und unbeweglichen Sachen Statt finden konnte. den Mobilien (Habe, fahrende Habe, Fahrniß, Gereide ꝛc.) wa sogenanntes ächtes Eigenthum möglich. Das Letztere bezo durchaus nur auf Immobilien, oder das Gut; und hatte noch politische Bedeutung durch die auf dem Grundeigenthum ha öffentlichen Rechte und Pflichten, durch Lehens- und Standesv nisse. An Mobilien konnten dann Freie wie Unfreie gleiche haben; während das Grundeigenthum die Freiheit und das ächt genthum die volle Freiheit voraussetzte. Zum Begriffe des freien erwerbenden und durch Volksrecht geschützten ächten Eigenthums man nur im Gegensatze zu dem abgeleiteten Eigenthume u der unvollkommenen Gewehre gekommen. Dieser Gegensatz fiel bei den Mobilien weg, woran nur eine Art von thum und Wehre Statt hatte. Auch beruhten die Befugni Grund und Boden wesentlich auf der Idee eines erblichen Gu gutes; bei dem Eigenthume an Mobilien wurde dagegen nur d Verhältniß eines Individuums zur Sache gedacht. Die schiede nach dem Charakter des Rechts hatten nun ihren Einfl die Befugnisse der Veräußerung, des Erwerbs und der gerich Verfolgung. Ueber die Fahrniß konnte in der Regel frei verfü den. Bei dem Gute dagegen war meistens die Veräußerung v Zustimmung der nächsten Erben abhängig; so daß dem Eigen eine freie Disposition nur über sein wohlgewonnen Gut, i gensatze zu dem schon in Erbgang gekommenen, zustand. Dazu ferner zusammen, daß Mobilien schon durch bloße Uebergabe ei genthum, so wie durch ursprünglichen Erwerb mit vollem Rec worben wurden. Für den letzteren galt im Mittelalter auch der Grundsatz, daß die fructus industriales schon dann als e betrachtet wurden, wenn die meisten zu ihrer Erzeugung erfor Arbeiten vollendet waren. Dagegen entstand das Eigenthum an mobilien in der Regel nur durch Uebergang mittelst Erbfolg durch Uebergabe unter öffentlicher Auctorität mittelst der sogen gerichtlichen Auflassung. Zu dieser mußte noch die ungestörte f sche Gewehre während Jahr und Tag kommen, um die gegn Ansprüche dritter Personen schützende rechte Gewehre zu er Aus der deutsch rechtlichen Bevorzugung des Grundeigenthums sich auch die eigenthümliche Erwerbsart für einige besondere beweglicher Sachen erklären. So hängt namentlich der Erwe überfallenden, oder hie und da selbst der überhängenden Früchte mit der Heilighaltung der Wehre zusammen, die sich für den G eigenthümer auch auf die im gewehrten (umzäunten) Bezirke b chen Mobilien erstreckte. Weitere Unter[illegible]den [illegible]chen beweglich unbeweglichen Sachen zeigten sich bei [illegible] durch [illegible]

rch Abschluß von Ehen und durch Erbfolge. Insbesondere bildete
) in den Ländern des sächsischen Rechts durch Gerichtsgebrauch der
rundsatz aus, daß bewegliche Sachen schon durch Besitz nach Jahr
d Tag, unbewegliche erst nach 31 Jahren 6 Wochen 3 Tagen
vorben werden konnten. Mit der unbeschränkteren Freiheit eines
htlichen Erwerbs an Mobilien hing sodann bei Eheleuten, in den
ndern des fränkischen Rechts, die neben der Errungenschaftsgemein-
aft Statt findende Mobiliar-Gemeinschaft zusammen. Die Stamm-
ter dagegen, oder das ungereide Gut, blieben dem Theile, der
eingebracht hatte. In anderen Ländern, wie in Baiern, Oesterreich
d Kurhessen, trat wenigstens in Ansehung der Hochzeitsgeschenke
ıd einiger Fahrnißstücke eine solche Gemeinschaft ein. Die Ge-
einschaft, oder die bleibende Absonderung der verschiedenen Vermö-
nstheile, mußte dann natürlich auch eine Unterscheidung der Mobi-
r- und Immobiliar-Schulden bedingen. Damit in Verbindung
ht das unter verschiedenen Modificationen vorkommende Erbrecht der
egatten, wonach sich häufig die eingebrachten Liegenschaften des
erstorbenen abgesondert vererben, so daß dem überlebenden Ehegatten
r der Nießbrauch daran zusteht, während er einziger Eigenthümer
r Fahrniß und Errungenschaft wird. Auch weisen Particulargesetze,
er Gewohnheiten, dem überlebenden Ehegatten gewisse bewegliche
ermögensstücke als sogenanntes Voraus (praecipuum) zu. Dies
ein Erbrecht zwischen Ehegatten, das wohl auf derselben Grundidee
ruht, die bei der Vererbung des elterlichen Vermögens die Unterschei-
ung von Gerade und Heergeräthe erzeugt hatte. Handelte es
h endlich um gerichtliche Wiedererlangung einer beweglichen
ache, so kam die Parömie zur Anwendung: „Hand muß Hand
ahren" oder „wo du deinen Glauben gelassen, sollst du ihn wieder
chen." Hiernach konnte der Vindicant seine Sache zwar stets von
m Besitzer fordern, wenn sie wider seinen Willen, entweder durch
iebstahl, oder weil er sie verloren hatte, aus seiner Gewehre ge-
ommen war; er mußte sich dagegen, wenn er sie freiwillig aus seiner
ewehre gelassen und sie z. B. versetzt oder verliehen hatte, nur mit
nem persönlichen Anspruch an den ersten Empfänger halten.
on diesem Grundsatze her haben sich particularrechtlich noch einige
odificationen der römischen rei vindicatio bei beweglichen Sachen
halten.

Erfaßt man die Rechtsidee, die den germanischen Bestimmungen
er bewegliche Sachen, im Gegensatze zu den unbeweglichen, zu Grunde
g, so findet man ihre Wurzel in der Annahme, daß man sich bei
obilien keine so innige Verbindung der Sache mit dem Eigenthümer
chte, als bei Liegenschaften; und daß für die rechtliche Beurtheilung
r Mobilien mehr das in seiner Allgemeinheit aufgefaßte Ver-
ältniß des Einzelnen zur Sache als Richtschnur diente, bei den
mmobilien dagegen die besonderen Verhältnisse des Geschlechts, der
bstammung und des Standes in entscheidende Berücksichtigung kamen.

Wenn sich nun manche Abweichungen in der Behandlung der unbeweglichen vor den beweglichen Sachen bis auf die neueste Zeit erhalten haben; so mußte sich doch an das allmälige Verschwinden der schrofferen Standesunterschiede nothwendig eine gleichartigere Behandlung der beiden Gattungen von Vermögen anknüpfen. In derselben Richtung mußte die allmälige Verbreitung des römischen Rechtes wirken, das in seiner Ausbildung zur Zeit Justinian's auch in der Beurtheilung der beweglichen und unbeweglichen Sachen dem Principe der Rechts-Gleichheit huldigte, und nur ausnahmsweise, wie etwa bei der Usucapion, die Mobilien vor den Immobilien eigenthümlich behandelte. Aber selbst davon abgesehen, sah man sich in manchen Particularrechten veranlaßt, wenigstens in einzelnen Beziehungen die beweglichen Sachen mit den unbeweglichen auf gleiche Linie zu stellen. So wurden z. B. Kleinodien, unverwirktes Gold und Silber häufig zu den unbeweglichen Sachen gezählt. In Erbfällen galten nach den [illegible]nischen Statuten die Waaren und Güter von Kaufleuten und Handelsleuten, welche in ihre Handlung und Gewerbe einschlugen, so wie die Schiffe und Geräthe der Schiffer, als unbeweglich. Auch nach dem Frankfurter Stadtrechte werden die Handelsgüter bei Erbschaften als unbewegliche Sachen behandelt, sonst aber, wie bei Pfändungen u. s. w., als bewegliche*).

Diese gesetzliche Annäherung der beiden Hauptarten von Sachen entsprach zugleich dem Bildungsgange der factischen Verhältnisse, so daß wir auch hierin erkennen, wie sich stets die rechtlichen Formen des Lebens den Veränderungen im Gehalte desselben anzufügen streben. Betrachten wir nämlich die allmäligen Fortschritte der Production, so bemerken wir — wie dieses schon im Artikel „Grundeigenthum" hervorgehoben wurde — eine relativ stärkere Zunahme des beweglichen Vermögens. Der Grund liegt darin, weil nicht mehr alles dem Boden Abgewonnene nur sogleich verzehrt, oder auf den Boden selbst verwendet und dadurch wieder in unbewegliches Gut verwandelt wurde. Indem sich aber die Masse und Mannigfaltigkeit der Mobilien vermehrte, hatte sich das Erbrecht der im Erwerbe der Immobilien zurückgesetzten Weiber schon darum mehr ausdehnen müssen. Zugleich mußten, dem Stande der Urproducenten gegenüber, die Classen der Industriellen und Commerziellen, die sich mit der Verarbeitung und dem Vertriebe der beweglichen Sachen befassen, größere Bedeutung gewinnen. Die früheren Vorrechte in Beziehung auf Grundeigenthum hatten also keinen rechten Sinn mehr, so daß sich nun gleichmäßig die factischen und rechtlichen Unterschiede der Geschlechter und Stände

*) Ueber die deutsch rechtlichen Verhältnisse an beweglichen Sachen siehe Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechtes, Regensburg 1837. Bd. I. §. 150 u. f. [illegible] Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht [illegible] angeführten Gesetze.

mehr und mehr ausglichen. Noch von einer anderen Seite her läßt sich eine gegenseitige Annäherung der beiden Arten von Sachen, der Mobilien und Immobilien, gewahren. Der eigenthümliche Werth von Grund und Boden beruht zum Theil auf der natürlich größeren Sicherheit seiner Erhaltung. Indem nun aber Mobiliar-Assecuranzen in größerer Zahl und weiterem Umfange entstehen, gewährt hier die Gesellschaft, was dort die Natur gewährt hat. Mit Rücksicht auf die Erhaltung des Werths der Besitzthümer werden also die Mobilien gleichsam immobilisirt; während in anderer Beziehung, für Theilbarkeit und Veräußerlichkeit, durch die Entstehung der Actien auf Grund und Boden, durch die Schuld- und Pfandscheine auf Inhaber und dergl., die Immobilien mobilisirt werden. Es ist sehr richtig, diesen Gesichtspunct festzuhalten. Wir erkennen hiernach, wie überhaupt im Processe der Entwickelung die schrofferen Gegensätze sich mildern; wie die im Einzelnen wachsende Mannigfaltigkeit gleichwohl auf allgemeinere Principien leitet und erst den Gedanken erzeugt, der diese Mannigfaltigkeit in umfassender Einheit beherrscht. S.

Modena. — Das modenesische Staatsgebiet umfaßt das eigentliche Herzogthum Modena, die Fürstenthümer Reggio, Mirandola, Correggio, Carpi, Novellara, Massa und Carrara, nebst einem Theile der Herrschaft Garfagnana. Der gesammte Flächenraum beträgt 99 geographische Quadratmeilen*). Modena ist umgrenzt von Lucca und Toscana, vom Kirchenstaate, dem lombardisch-venetianischen Königreiche, Sardinien (durch genuesische Bezirke), so wie auf eine kurze Strecke im Südwesten durch das mittelländische Meer. Der südliche Theil des Landes, mit Ausnahme der Maremmen am mittelländischen Meere, ist gebirgig und in mehreren Verzweigungen vom Apennin durchschnitten, der sich im Monte Cimone bis zu 6778, im Doccia mehr als 4000 Fuß über die Meeresfläche erhebt. Nordostwärts senkt sich der Boden, einen Theil der großen lombardischen Ebene bildend, gegen den Po hinab. Dieser Strom begrenzt im Norden das Herzogthum auf einige Stunden. Sonst ist das Land noch von einigen Seen bewässert und von den beiden Flüssen, welche der Apennin dem Po entsendet, dem Panaro und der Sechia. Schiffbar ist der Tassonicanal von Mancasale aus, so daß eine zusammenhängende Wasserstraße den nördlichen Theil des Herzogthums mit dem adriatischen Meere verbindet. Die Zahl der Einwohner ist 403000, sämmtlich Katholiken, bis auf 1500 Juden. Mit einer Bevölkerung von etwas über 4000 Seelen auf der Quadratmeile gehört Modena zu den starkbevölkerten Staaten. Diese Bevölkerung vertheilt sich in 10 Städte, 63 Marktflecken und etwa 500 Dörfer. Nächst der schön gebauten und von einer Citadelle vertheidigten Hauptstadt und Residenz Modena, an dem Canal aus der

*) Genau[illegible] 1 Quadratmeilen, wovon 94,27 auf Modena und 44,4 auf Massa kom[illegible]

Secchia in den Panaro gelegen, mit 27000 Einwohnern, sind
gio mit 20000, Massa mit 7000, Carrara mit 4500 E
nern die Hauptorte. Der ebene Theil des Landes ist sehr fru
Die Hauptproducte sind Oliven, Wein und Seide; darum Sei
ken und Seidehandel, besonders in Reggio. Das Land ist mi
genügend versehen. Einen reichen Schatz bieten die berühmten
morbrüche von Carrara. Sonst liefern noch die Gebirge etwas
und Bergöl.

Das Herzogthum wird von einer Seitenlinie des Hauses
reich, Oesterreich-Este, regiert. Aus diesem Hause der Este,
der ältesten Europas, ehemals mit Gütern in Toscana und
wurde Albert Azzo II. durch einen Sohn erster Ehe der Stam
des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel und Hannover. Ein
aus zweiter Ehe, Fulco, zum Herrn von Este (Atestе, Es
Paduanischen) erhoben, gab diesem Zweige der Familie den
Seine Nachkommen, mit der Stelle eines Podesta und anderen
tern in Ferrara, Modena und Parma bekleidet, steigerten wäh
Zerwürfnisse im republicanischen Oberitalien ihr Ansehen. Na
wählten Modena (1290) und Reggio Einen dieser Este zu
Herrn. Im Jahre 1452 wurde Borso von Este vom Kaiser
rich III. zum Herzoge von Modena und Reggio erhoben.
von Este, der in morganatischer Ehe erzeugte Neffe des
Alfons II., wurde von diesem, mit Erlaubniß des Kaiser
polph II., zum Nachfolger ernannt und mit Modena, Reg
Carpi beliehen. Er mußte die vom Hause Este besessenen ferra
Territorien an den Kirchenstaat abtreten. Von da begann di
armung und Verödung der Residenz, die sich früher, durch da
zende Hofleben, auf Kosten des übrigen Landes bereichert hatte.
jenem Cäsar stammen die neueren Herzöge von Modena,
17. und 18. Jahrhunderte noch Correggio, Mirandola und R
als deutsches Reichslehn erwarben. Der Letzte aus dieser Linie,
cules III., mit der Erbin des Herzogthums Massa und Carra
mählt, gestorben im Jahre 1803, hinterließ nur eine mit de
herzoge Ferdinand von Oesterreich, Bruder Joseph's II. un
pold's II., vermählte Tochter. Dieser fiel im Jahre 1791 da
zogthum Massa und Carrara zu. J
Vorwande, daß der Herzog von
Waffenstillstand gebrochen, dessen
den Frieden von Campo For
alpinischen, oder seit 1802 Cisp
und bildete seit dem 17. M
reichs Italien. D
Stadt
Departements
Die

m Breisgau, welchen dieſer im Jahre 1805 durch den Preßburger rieden verlor. Durch den Tod Ferdinand's von Oeſterreich, Herzogs on Modena-Breisgau, gingen im Jahre 1806 deſſen Anſprüche über n ſeinen Sohn, den jetzt regierenden Herzog Franz IV., königlichen rinzen von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oeſterreich, geb. 779 und vermählt mit Maria Beatrix, Tochter des Königs Victor manuel von Sardinien*). Die Reſtauration ſetzte denſelben im uli 1814 als Herzog von Modena und Reggio ein. Durch vier ecrete vom 28. Auguſt dieſes Jahres ſtellte er daſelbſt die früheren erhältniſſe wieder her. Nur Fideicommiſſe und Tortur blieben ab-ſchafft. Um dieſelbe Zeit wurde ſeiner Mutter, der Wittwe des rzherzogs Ferdinand, das vom Wiener Congreſſe mit den Lehen in er Lunigiana vergrößerte Herzogthum Maſſa und Carrara zurückge-eben, das nach ihrem Tode im Jahre 1829 gleichfalls an Modena el. Endlich hatte der Art. 102 der Wiener Congreßacte feſtgeſetzt, aß bei der in Ausſicht geſtellten Vereinigung Luccas mit Toscana ſ. „Lucca") ſowohl einige luceſiſche, als toscaniſche Gebietstheile an Modena fallen ſollten; wodurch ſich die weſtliche Grenze dieſes Staats, uch die am Mittelmeere, etwas erweitern würde. Dieſe Anordnun-en wurden ſpäter durch die zu Paris am 10. Juni 1817 geſchloſſene onvention beſtätigt.

Der Herzog Franz IV. hatte nichts Eiligeres zu thun, als ſchon m J. 1814 die Jeſuiten zurückzurufen. Im folgenden Jahre entfloh r auf kurze Zeit vor den Fortſchritten Murat's. Die Ereigniſſe von 820 und 1821 gingen an Modena ziemlich ſpurlos vorüber. Doch atte ſich der Carbonarismus auch hier ausgebreitet, und Franz IV. ieß ſich deſſen Verfolgung eifrig angelegen ſein. Dieſer Fürſt, der on ſeinen Anhängern als charakterfeſt, von ſeinen Gegnern als ſtarr-innig und befangen in einſeitig vorgefaßten, ultralegitimiſtiſchen An-ichten geſchildert wird, hatte ſich ſchon unter Napoleon durchaus zu einer Huldigung gegen dieſen verſtanden. Mit gleicher Beharrlichkeit hatte er Jahre lang dem Könige Louis Philipp jede Anerkennung verweigert. In Folge der Julirevolution, in den erſten Tagen des Februars 1831, waren faſt gleichzeitig in Modena, Bologna und Fer-rara Unruhen ausgebrochen. Der Vertraute des Herzogs und der Len-er ſeiner geheimen Polizei, Ciro Menotti, ſtand als Hauptanführer an der Spitze des revolutionären Bundes**). Franz IV. mußte flie-hen, und am 18. Febr. bildete ſich eine proviſoriſche Regierung von Modena und Reggio. Aber ſchon im Anfange des Monates März öſterreichiſche Truppen den Herzog in ſeinen Staat zurück. Ein

[illegible] Franz, geb. 1819, und Ferdinand,

[illegible] in den Plan einer Reorganiſation der [illegible] Carbonaria, eingeweiht haben.

außerordentliches Gericht wurde [illegible] notti*) und Borelli wurden hingerichtet; die langjährige [illegible] vieler Anderen und in Einsperrung in Jesuitenklöster ver[illegible]delt. Gegen die Juden, wegen angeblicher Sympathie für die revolu[illegible]täre Partei, wurden beson[illegible] gesetzliche Nachtheile verhängt. [illegible] dem Einflusse des Cardinal Albani und des früheren neapolitanis[illegible]n Ministers, Fürsten Canosa, blieb Modena auch im J. 1832 der Centralpunct des in Italien ob der herrschenden Reactionssystems. Das im März 1832 entstan[illegible] Gerücht, daß eine neue Revolution [illegible]Plane sei, gab zu neuen Ve[illegible] folgungen Anlaß. Der von einem [illegible]sgerichte nach vagen Anklag[illegible] zum Tode verurtheilte Ritter Giuf[illegible]licci wurde erschossen. Ein Edict vom 15. März schilderte die [illegible]schütterungen in Italien, [illegible] Theuerung und besonders den A[illegible]uch der Cholera als gött[illegible] Strafgerichte und eiferte wider das [illegible]lverstandene Mitleid gegen Li[illegible] rale und Carbonaris, die „Feinde [illegible]tes und der Menschheit." In die gleiche Zeit ließ Franz IV. seine Truppen jenen merkwürdigen Eid der Treue schwören, worin er sich selbst als „unüberwindlichen Herzog", als „großen Feldherrn" bezeichnen läßt, und worin es unter Anderem heißt, daß er „durch seinen Muth und seine Geisteskraft wie diene, der erste Soldat des Jahrhunderts genannt zu werden." Ein Organ solcher Meinungen wurde das berüchtigte absolutistische Journal Voce della verita gegründet, dessen Verunglimpfungen gegen Großbritannien im J. 1835 besondere Reclamationen herbeiführten und, da jede Genugthuung verweigert wurde, eine zeitweise Unterbrechung der regelmäßigen Verbindung Großbritanniens mit Modena zur Folge hatten. In demselben Jahre war das Gerücht verbreitet, daß es die modenesische Politik auf eine Entzweiung Oesterreichs und Sardiniens abgesehen habe, um für Modena die piemontesische Krone zu gewinnen. Während der Herzog von Lucca (siehe „Lucca") durch milde und versöhnliche Maßregeln die gährenden Elemente leicht beschwichtigte, ist die blutige Strenge in Modena immer neue Conspirationen herbei. Ein im Juli 1833 entdeckter Mordanschlag gegen des Herzogs Leben führte zu weiteren Verurtheilungen. Daran schloß sich 1835 ein Hochverrathsproceß gegen Mehrere der angesehensten und gebildetsten Männer des Landes, die nach bloßen Indicien und Muthmaßungen zu Strang, Galeere und Güterconfiscation verdammt wurden. Endlich wurde auch am 19. Juni 1837 von der standrechtlichen Militärcommission eine Sentenz gegen 104 an den revolutionären Umtrieben von 1831 mehr oder minder Betheiligten, jedoch meistens gegen Abwesende, erlassen. Nicht weniger als 29 wurden zum Galgen und zur Vermögensconfiscation, 23 zu lebenslänglicher Galeerenstrafe verurtheilt. Die hier und da beliebten Straf-Milderungen reichten nicht weit genug, um der

*) Darf man den Memoiren der ehemaligen Königin Hortense von Holland glauben, so hätte der Herzog demselben Menotti die Rettung seines Lebens zu verdanken gehabt.

Glauben an Rache unter der Form des Rechts verschwinden zu lassen. Auf der anderen Seite suchte Modena den Vertretern der absolutistischen Interessen, wenig bekümmert um die Rechtsgültigkeit ihrer Ansprüche, jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Der aus Portugal vertriebene Usurpator, Don Miguel, war 1834 in Modena feierlich empfangen worden. Im J. 1835 schloß der Herzog mit Piemont und Neapel eine Anleihe von 25 Millionen Franken für den spanischen Kronprätendenten Don Karlos ab, welche durch Subscription unter den Fürsten Italiens zusammengebracht und deren Rückzahlung mit Zinsen nach Eroberung des spanischen Thrones durch Karlos V. erfolgen sollte.

Eine solche Politik, wodurch Modena an die äußerste Spitze der legitimistisch-reactionären Partei geschoben wurde, und die sich kaum anders als aus besonderen persönlichen Rücksichten und Triebfedern erklären läßt, ist nur in einem Staate mit unumschränkter monarchischer Verfassung auf die Dauer möglich. Es bestehen in diesem Lande durchaus keine gesetzmäßigen Formen des öffentlichen Lebens, worin sich, ermäßigend und beschränkend, eine dem Willen und den Launen des Herrschers entgegentretende Meinung selbstständig zu entwickeln und zu offenbaren vermöchte. Um so gewisser werden sich die feindselig zurückgedrängten Elemente fort und fort in geheimen Umtrieben und Conspirationen geltend zu machen suchen; wie überall in den absoluten Monarchieen Europas, in welchen der mildversöhnende Geist einer patriarchalisch väterlichen Regentenherrschaft entwichen ist, während der Wechsel der Verhältnisse und Dynastieen selbst den Glauben der Völker an die Möglichkeit einer solchen Herrschaft bis auf die Wurzel vernichtet hat. Konnte doch die blutigste Strenge nicht verhindern, daß selbst bis in die neueste Zeit die giovine Italia in Modena größeren Anhang, als in irgend sonst einem italienischen Staate fand. Der höchsten Administrativbehörde im Herzogthume, dem Staatsministerium, welchem ein Staatsrath zur Seite steht, sind zweierlei Verwaltungsbehörden in zwei Abstufungen untergeordnet. Zum Zwecke der Administration zerfällt das Land nach den Bestandtheilen, woraus es sich historisch gebildet hat, in die fünf Provinzen Modena, Reggio, Garfagnana, Massa und die zu Este gekommenen Theile der Lunigiana, mit einer Bevölkerung von 225000 bis 9000 Bewohnern. Aus dem Gemeindewesen sind fast alle Reste altgermanischer Freiheit und Selbstständigkeit während der langen Dauer unumschränkter Herrschaft verschwunden. Der Communalvorstand heißt in den Gemeinden erster Classe Podesta, in denen zweiter Classe Sindaco. Die Justiz wird von 31 mit Einzelrichtern besetzten Untergerichten ausgeübt, von 3 Obergerichten und 2 höchsten Gerichtshöfen. Im Verfahren ist noch Manches vom Code de procédure übrig geblieben. Sonst gelten hauptsächlich die österreichischen Gesetzbücher, jedoch mit bedeutenden Abänderungen, da z. B. im Modenesischen noch Vermögensconfiscation Statt findet. Das Staatseinkommen beträgt 1½ Million, die Staatsschulden 600000 Gulden C.-M. Der Herzog ist Besitzer der in der

Provinz Treviso gelegenen und schon durch Hercules III. errichteten Fideicommißgüter des Hauses Obizzi, das mit dem Hause Este eines Stammes war. Diese Güter tragen ihm jährlich etwa 20.000 Gulden ein. Das Militär, 1860 Mann, wird durch Werbung ergänzt. Außer dem Handgelde für den Geworbenen ist der Familie, der er angehört, eine einmalige Befreiung von der Personalsteuer zugesichert. Das Volksschulwesen, völlig in den Händen der Geistlichkeit, ist in traurigem Zustande. Nicht besser sieht es mit der Pflege der Künste und Wissenschaften in einem Lande aus, das die Geburtsstätte eines Correggio, eines Ariost's und noch so mancher ausgezeichneten Künstler, Dichter und Gelehrten war; dessen Fürsten im 15. Jahrhundert, nächst dem Hause der Medici, als die eifrigsten Beschützer alles Großen hervorragenden galten. Als Vermächtniß einer geistig reich gesegneten Zeit ist noch im Schlosse zu Modena eine Bibliothek von etwa 60,000 Bänden aufgehäuft. In derselben Stadt besteht ein Lyceum, früher eine Universität, mit 7 Professoren; so wie eine Akademie, die mathematische und physikalische Denkwürdigkeiten herausgibt. Auch erscheint daselbst eine halbwissenschaftliche Zeitschrift für Religion, Moral und Literatur, in ähnlichem Geiste, wie die vorige, delle verità. Carrara hat eine nicht sehr bedeutende Kunstakademie. Im Ganzen sind die artistischen und wissenschaftlichen Leistungen dürftiger, als in den meisten anderen italienischen Staaten, und kaum erscheint der Gegensatz schärfer zwischen Jetzt und Ehemals. S.

Moderamen inculpatae tutelae, s. Nothwehr.

Mohammed, s. Koran.

Moldau und Walachei. Mit diesen Namen bezeichnet die geographische und politische Sprache des christlichen Europas zwei Länder, deren Einwohner selbst ihnen einen viel stolzeren Namen zur Rumunesta (Römisches Reich) beilegen, während die Türken, unter deren Joche dieselben Länder bis auf die neueste Zeit seufzten, und die noch jetzt eine formelle Oberhoheit darüber führen, beide Länder Iflak nannten und in Kara Iflak oder Bogdan (die Moldau), und in Ak Iflak (die Walachei) abtheilten. Beide Länder umfassen 1690 Quadratmeilen, wovon 1120 auf die Walachei und 570 auf die Moldau kommen. Ersteres war der ursprüngliche Umfang der Moldau, welche größer; aber frühzeitig riß die Pforte die Festungen und das Land an den Donaumündungen mit etwa 400 Quadratmeilen davon ab, um dieses Gebiet in unmittelbare Obhut zu nehmen; 1777 trat sie die Bukowina mit 170 Quadratmeilen an Oesterreich und 1812 430 Quadratmeilen an Rußland ab. Ueber die Bevölkerungszahl schwanken die Angaben zwischen 1½ und 3 Millionen, und es mag sein, daß alle diese Angaben richtig sind, aber sich bald auf die Zeit vor dem Krieg, bald auf die unmittelbar auf ihn folgende, bald auf die neueste beziehen. Nach Allen kommen der Walachei fast ⅔ Volkszahl zu. Beide Länder gehören zu dem Thal- und Flachlande, das sich von den Karpathen an südöstlich bis in die große Ebene am linken Ufer der unteren Do-

nau abdacht. Sie grenzen südlich an die Türkei, westlich an Oesterreich, nördlich und östlich an Rußland, das sich zwischen sie und das schwarze Meer gedrängt hat. Ihm liegt die Moldau am Nächsten, während die Walachei sich nur mit Oesterreich (Ungarn und Siebenbürgen) und der Türkei (Bulgarei) berührt. Man unterscheidet die große und kleine Walachei, die durch die Aluta von einander getrennt werden. Das Land ist in seinen nördlichen und westlichen Theilen gebirgig, dagegen südlich und östlich eben und gegen die Donau hin sumpfig. Die Aluta, der Sereth, die Grenzscheide der Moldau und Walachei, der Pruth, der von Rußland trennt, die Argisch, die Rimnik und andere aus den Karpathen kommende Flüsse, so wie unzählige Seen bewässern das Land und enthalten einen unübersehbaren Reichthum an Fischen. Das Klima, wiewohl im Sommer, besonders in der Walachei, überaus heiß, im Winter, besonders in der Moldau, strenge Kälte bringend, ist doch sehr gesund. Der Boden ist äußerst fruchtbar und erzeugt, bei sehr lässigem Anbau, reiche Massen von Weizen, Mais und Gerste, Obst und trefflichen Wein. Vor der Insurrection wurden jährlich wenigstens $1\frac{1}{2}$ Million Scheffel Weizen und 250,000 Stück Schafe von Galacz nach Constantinopel ausgeführt. Die reichen Wälder enthalten das schönste Schiffsbauholz, Wild in Menge. Große Bienenzucht. Die Viehzucht, besonders an Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen, ist so ausgedehnt und gewinnreich, daß der Landbau darüber vernachlässigt wird, mag auch der Civilisationsstufe vieler Einwohner besser zusagen. Unermeßlich sind die Lager des Steinsalzes, und in der Moldau findet sich viel Salpeter. Aber auch an edleren Bergschätzen sind die Gebirge reich, und nur die politische Lage des Landes hat es erst in neuester Zeit erlaubt, einen Anfang mit ihrer Benutzung zu machen.

Diese Länder machten einst einen wesentlichen Bestandtheil des alten Daciens aus, dessen kriegerische Bewohner, wahrscheinlich celtischen Ursprungs, ihre wilde Freiheit gegen Perser, Griechen und Römer lange standhaft vertheidigten, und vielleicht auch ihren Boden bewahrt hätten, wären sie ihren civilisirteren Nachbarn nicht so oft so beschwerlich gefallen. Aber ihre Einfälle in Thracien und Pannonien veranlaßten die Römer schon unter August, sie auf das rechte Donauufer zurückzuwerfen und aus dem heutigen Servien und Bulgarien die Provinz Mösien zu machen. Doch auch jenseits des Stromes hielten sie, wenigstens in den Anfangs nur vorübergehenden Zeiten der Schwäche der Römer, nicht Ruhe, und Trajan beschloß sie für das zu züchtigen, was sie an Domitian verschuldet. Nach einem fünfjährigen von beiden Seiten mit Ruhm geführten Kriege, in welchem ihr König Decebalus ihr würdiger Führer war, unterwarfen sie sich, und das vom Dniester, der Theiß, der unteren Donau und dem schwarzen Meere umschlossene Land ward als Provinz Dacien dem römischen Weltreiche einverleibt. Eine der letzten Eroberungen, die dieses machte, und eine der ersten, die ihm wieder verloren ging. Nicht eigentlich durch Wider-

streben der alten Bewohner, die, wie die meisten Celten, wenn der erste erbitterte Widerstand gebrochen war, sich dem höheren Volksthum unterwarfen. Trajan führte zahlreiche Colonieen in das entvölkerte Land; es wurden Städte und römische Heerstraßen gebaut, Bergbau getrieben, Salinen und Mineralbäder angelegt, und römische Gesittung schlug ihren Sitz auf. Doch fand diese Civilisirung in dem westlicheren Theile, dem heutigen Siebenbürgen, in höherem Grade Statt, als weiter ostwärts. So lockten die Früchte derselben die allmälig herangezogenen Gothen, ohne daß sich ein recht geschlossener Widerstand gegen sie hätte bilden wollen, und die in viele Stämme zersplitterten Dacier waren durch ihre Unterwerfung wohl geschwächt, aber nicht aller Sympathien für die wilde Freiheit beraubt worden. Aurelian verzweifelte an der Möglichkeit, die Provinz zu halten, zog die Truppen zurück (274), überließ sie stillschweigend den Gothen und Vandalen, die sich nun mit den Daciern mischten, während ein civilisirterer Theil der Letzteren und viele römische Colonisten sich über die Donau zurückzogen. Der friedliche Verkehr, der sich für längere Zeit bildete, und der Schutz, den die neuen Bewohner Daciens, indem sie die nachdringenden Stämme abwehrten, indirect auch den römischen Provinzen leisteten, schienen den Schritt des Kaisers zu rechtfertigen. Allein nicht für immer konnte er halten; der allgemeine Verfall lös'te auch die Einheit und Kraft dieses Widerstandes auf, und der Strom der Völkerwanderung überfluthete auch die dacischen Länder; ja seine Strömungen wogten hier länger, als anderswo, und Slaven, Hunnen, Avaren, Mongolen, Bulgaren drängten und mischten sich hier in buntem Wirrwarr. So mag die Bevölkerung theilweise aus der Vermischung aller dieser Völker mit zurückgebliebenen Gothen, Römern, Daciern und Albanesern hervorgegangen sein. Indeß rühmen sich die Walachen noch immer ihrer Abstammung von den Römern. Ein dumpfer Nachhall des Eindrucks eines gewaltigen Ruhms. Wenn diese Völker die ganze Bedeutung desselben zu erfassen vermocht hätten, man könnte denken, das Gewicht ihres Anspruchs in Vergleich zu ihrem heutigen Zustande müßte sie erdrücken, oder auch, sie würden nie so tief gesunken sein. Doch freilich, was sind die heutigen Italiener, die Römer selbst? Der Anspruch übrigens mag, trotz der oben angeführten Umstände, so unrecht nicht sein. Man kann wohl glauben, daß in jenen wilden Verwüstungszügen, die sich, immer weiter drängend, durch diese Länder wälzten, nicht zu viel seßhafte Einwohner zurückblieben. Nun waren die römischen und romanisirten Einwohner meistens in die karpathischen Gebirge gezogen, wo die Ungarn noch im 9ten Jahrhunderte mit Bogen und Pfeil [illegible] offnete Walachen trafen, und erkauften dort durch Tribut eine [illegible] Sicherheit, in deren Schutze sie sich hielte[illegible] freilich [illegible] ung mit der übrigen Welt kamen. D[illegible] der [illegible] verdorbenes Latein, und ihre Nati[illegible] der [illegible] auf [illegible] Die Erinn[illegible] [illegible] chen Völker[illegible]

zten sie es, seit den 12ten und 13ten Jahrhunderte allmälig in Ebenen zurückzukehren, wo sich nur spärliche Niederlassungen vorden, und die eben wohl hauptsächlich von den Zurückgekehrten bekert worden sein mögen. In die Walachei führte sie schon im Ange des 12ten Jahrhunderts der Woiwode Negourt, in die Moldau en Ende des 14ten Jahrhunderts Dragosch, Bogdan's Sohn, zurück, ien Nachkommen von Constantinopel aus den Titel Despot empfin-. Die griechische Lehre hatte sich schon früher in das Land verbrei- und die Oberhoheit des griechischen Kaiserthums ward von beiden ndern anerkannt, bis sie, von dort aus schutzlos gelassen, kräftigere hirmherren in der Nähe suchten: die Moldau in Polen, die Wala- in Ungarn. Bei dem Vordringen der Osmanen reichte auch dieser hutz nicht aus. Myrtsche, der Woiwode der Walachei, zog den Sturm ächst selbst auf sich, indem er in das osmanische Gebiet einfiel; aber ltan Bajesid schlug ihn und nöthigte ihn, sich zu einem Tribut und Heeresfolge zu verstehen, so daß die Walachei seit 1391 als pflichtige Provinz des osmanischen Reiches aufgeführt wird. Oefters eilnahme an Oppositionstendenzen und Versuche zum Abfall in der en Zeit befestigten nur die Herrschaft der Osmanen. Ein Aufstand 1416 gab Veranlassung zur Erbauung der Festung Jerköi schurdschowa). Nach der Schlacht bei Varna mußte die Hoffnung eine Befreiung von Ungarn aus aufgegeben werden, und schon her hatte die Verschiedenheit der Confessionen die Beziehungen dort- nicht so innig werden lassen, wie sie sein mußten, hätte man sich Ungarn anlehnen wollen. Auch die Moldau, die schon 1221 Oberhoheit der Pforte anerkannt hatte, mußte seit 1529 Tribut ten. Da die Türken nicht regierungssüchtig sind, so ließen sie den ndern ihre eigenthümlichen, lange Zeit erblichen Fürsten, ihre Verfassung, Gesetze und Religion; aber da sie habsüchtig und gewalt- n sind, so legten sie immer drückendere Tribute auf und machten kein Bedenken, im Einzelnen gegen Zugeständnisse zu verstoßen, die im Ganzen gemacht hatten; jedenfalls wußten sie nicht, diesen Län- n ihr Verhältniß zu der Pforte so angenehm und werthvoll zu ma- n, daß dieselben ihre Selbstständigkeitskraft zur gemeinsamen Vertheidigung hätten anstrengen mögen, und das Joch war drückend genug, den Geist der inneren Entwickelung zu lähmen. Das Volk wurde n seinen kleinen Tyrannen gedrückt, die sich wieder unter einander gten, und wenn Einer gelegentlich einmal mit den Türken in Conkt kam, so wurde er von di n erdrückt. Die innere Parteiung ch noch schlimmer, so wie Erblichkeit der Fürstenwürde, durch schen der alten Stämme, aufhörte. Schon 1621 benutzte die te einen in der Moldau entstandenen Wahlstreit, um die Boyaren chtigen, daß sie ihr Wahl der Pforte abträten, die sich ver-; die R nen aus den fürstlichen Familien der Nation zu . Gleic sich die Walachei unterwerfen, nachdem Wahl n, der eine Zeit lang zu Oesterreich

übergetreten, 1719 zu Constantinop[el] [illegible] rden war. Die Pforte hielt sich nicht streng an [illegible], sie ernannte die Hospodare aus griechischen Familien, aber aus jenem in Fanar wohnenden Stamme, welcher der Pforte ihre Dragomane, Kundschafter und Unterhändler liefert; ein furchtbares Geschlecht habsüchtiger und vielgewandter Intriguanten, die sich in allerlei Geschäften große Schätze zu erwerben wußten, aber auch gefallen lassen mußten, sie gelegentlich sich von den Türken wieder abnehmen zu sehen. Die Hospodare hatten für die richtige Ablieferung des Tributs zu sorgen; an ihrer Seite stand ein einflußloser Divan von 12 Boyaren, und als geheimer Oberaufseher und einziger türkischer Beamter der Divan Effendi. Im Innern war ihre Gewalt sehr willkürlich, und da sie meist nur auf kurze Amtsdauer rechnen konnten, und Bestechung und Intrigue ihnen gar bald einen Nachfolger zu senden pflegten, so benutzten sie jede Gelegenheit und jedes Mittel, sich in der kürzesten Zeit möglichst zu bereichern. Man hat die jährlichen Lasten, welche die Moldau und Walachei für die Pforte und die Hospodare zu tragen hatten, auf 7 Millionen Thaler angeschlagen, wozu noch Naturallieferungen für die türkischen Donaufestungen und die harte Vorschrift kamen, nach welcher sie ihre meisten Producte nur nach Constantinopel ausführen durften. Dazu nun noch die zahlreichen Verwüstungen, denen beide Länder in den Kriegen der Pforte mit Oesterreich und Rußland ausgesetzt waren. Auf Letzteres blickten sie seit der Z[illegible], wo es mit höherem Gewicht in den europäischen Staatshände[illegible] und namentlich in dem Gegensatz gegen die Pforte hervortrat, mit [illegible] so größerem Zutrauen, als mit die Religion gemeinsam war. Fr[illegible] mußten sie ihre Hinneigung oftmals theuer bezahlen, so lange Ru[illegible]d sich noch verhindert sah, [illegible] im Kriege Benutzten im Frieden zu schonen. Als Peter der Große in seinem Kampfe mit der Pforte sich mit [illegible]em Fürsten der Moldau, Demetrius Kantemir, verband (1711), b[illegible]andelte er ihn ganz als unabhängigen Beherrscher eines selbstständig[illegible] Staats. In den spätern Friedensschlüssen zwischen Rußland und der Pforte, wo Rußland schon mit größerer Sicherheit seiner Bedeutung auftrat, machte es Stipulationen, die zu Gunsten der Moldau und Walachei, zugleich aber darauf berechnet waren, Rußland ein Einmischungsrecht in diese Beziehungen zu sichern. So ward schon in dem Frieden von Kutschuk-Kainardschi (1779) unter Anderem vollkommen freie Ausübung der christlichen Religion und Herstellung und Erbauung von Kirchen, Anerkennung und Achtung des geistlichen Standes, Auswanderungsrecht, Unterlassung von Plackereien bei Eintreibung des Tributs bedungen; ferner, daß die Geschäftsträger der Hospodare an der Pforte, von dieser, malgré leur peu d'importance, dem Völkerrechte gemäß behandelt werden, und, auf die Hauptsache war, daß die russischen Gesandten das Recht haben sollten, zu Gunsten der Fürstenthümer, wenn auch nur rücksichtlich der festgesetzten Bedingungen, Vorstellungen [illegible] m 1781 auch ein russischer Generalconsul in den Zu[illegible] gelassen, der

eich Censor des Verfahrens der Hospodare sein sollte. Doch rte der früher geschilderte Zustand noch fort, und nur die Blicke Fürstenthümer waren noch erwartungsvoller, als früher, auf Ruß- gerichtet, von wo sie Hülfe und Befreiung hofften. So ließ es Pforte dahin kommen, daß diese Länder, die, bei anderer Behand- , ein kräftiges Bollwerk gegen Rußland gewesen sein würden, eine lang nur in einer Vertauschung der türkischen Herrschaft mit der ischen das Heil sahen. Das ist für die Masse des Volks gewiß, auch unter den Hetairisten waren Viele, die im Hintergrunde ihrer zenden Freiheitsphrasen doch nur den Uebergang der griechischen vinzen unter russische Oberhoheit betrieben. Für den bestehenden land waren die Wenigsten, die unmittelbar von demselben Vortheil n, und auch unter ihnen neigte sich Mancher einer Aenderung zu, n auch mehr aus Laune, als aus tieferen Beweggründen. Die Rußland gesetzten Hoffnungen, die Hoffnungen überhaupt, die für die Fürstenthümer hegte, wurden nicht so rasch erfüllt, wie erwarten zu dürfen glaubte, und wenn auch die Stellung dieser der in neuester Zeit große Aenderungen erfahren hat, so sind sie nicht den Erwartungen vollkommen entsprechend gewesen. Doch der Gang, den die Dinge einschlugen, wenigstens den Vortheil bt haben, daß sich die Stimmung in Betreff Rußlands wesentlich dert hat, und daß es jetzt den Fürstenthümern lieber sein würde, n die Pforte höhere Kraft gewönne, nicht sie zu beherrschen, aber russischen Einfluß zu neutralisiren.

Die Streitkräfte der Fürstenthümer bestanden um die Zeit, wo Insurrection begann, 1) aus den Panduren, den Resten der al- seit der Regierung der Fanarioten in Verfall gerathenen Provinzial- z, die sich doch in der kleinen Walachei, in einer Zahl von etwa 000 Mann, noch erhalten hatten; 2) aus den Playaschen, die, n Abgabenfreiheit, die westlichen Pässe bewachen; 3) aus den Po- schen, einer Art Gensd'armerie; 4) aus den Jägern der Boyaren diese drei Classen zusammen etwa 20,000 Mann stark; 5) aus den auten, einem Gemisch von Rumelioten, Albanesern, Bulgaren und wiern, welche als Leibgarden der einzelnen Großen dienten, und etwa 0 Mann zählten. Außerdem waren die griechischen Pächter der arengüter meist zu den Waffen gewöhnt, da die allgemeine Unsicher- des von Räubern durchzogenen Landes einen Jeden, der etwa zu ieren hatte, nöthigte, stets auf seine Vertheidigung bedacht zu sein. Boyar war reich, roh und indolent; der walachische Bauer durch n Druck stumpfsinnig geworden und der Tschinganeh oder Zigeuner, in diesen Ländern sehr zahlreich ist, hat für die europäischen Civi- tionswirren kein Verständniß. Die Städte sind spärlich gesäet und wenig bedeutende darunter. Bucharest, die Hauptstadt der Wa- ei, hat gegen 70,000, Jassy, die Hauptstadt der Moldau, gegen 000, Krajowa, die Hauptstadt der kleinen Walachei, gegen 15,000, lacz, an der Donau, gegen 18,000 Einwohner.

Im Jahre 1820 ward Michael Suzzo Hospodar der
und bald darauf selbst in die Hetairie aufgenommen. Alexander
war Hospodar der Walachei, starb aber am 1. Februar 1821.
diese Länder nun waren die Blicke der Hetairie besonders geri
daß sie es, ungeachtet mancher auf genaue Landeskenntniß ge
Abmahnungen, blieben, statt sich auf das alte Hellas zu wende
für die Meinung sprechen, daß die Heber und Leger der hetai
Tendenzen doch zum Theil Männer gewesen sind, die zunächst
Rußland für die griechische Sache wirken, theilweise selbst ins
land steigen, der russischen Regierung Dienste leisten wollten,
der Ausgang zu beweisen schien, unerbeten und unerwünscht
Man sollte auch hier die Erfahrung machen, was von einer
Verschwörungen und individuellen Ansichten, Stimmungen u
treffen beruhenden Revolution zu erwarten sei. Nachdem d
der Hetairie, Theodor Wladimiresko, bereits im Februar
Czernitz in der kleinen Walachei den Aufstand begonnen hatt
schritt Fürst Alexander Ypsilanti, der Sohn eines ehemaligen
vars der Walachei, und der selbst sich in russischen Diensten
Range eines Generalmajors emporgeschwungen, mit unfähr 10
bei Skulöni (6. März 1821) den Pruth und zog folgenden
Jassy ein. Damit war die Insurrection der Moldau und
eröffnet, die sich rasch über beide Länder verbreitete. Ich
nicht ihren speciellen Verlauf zu schildern. Zu ihrem Fe
wirkten eben so die falschen Berechnungen und Voraussetzungen
nen das Ganze beruhete, wie die vielen bei der Ausführung
nen Fehler. Die Mehrzahl der Bojaren war der Sache mehr
zugeneigt, unkräftig zum Widerstand und unschlüssig zum A
durch Ypsilanti's hochfahrendes Wesen verstimmt und bei
Unfällen bereit, sich so oder so aus der Schlinge zu ziehen.
dere eingeborne Volk blieb unempfänglich, es jauchzte seinen
zu, wo sie die Oberhand hatten, und ihren Gegnern, wenn
siegt waren; es raubte und plünderte unter dem Schutze d
genten, aber es stand ihnen nicht gegen die Türken bei. U
Kriegern ließen sich Viele nur durch die Rücksicht auf Sold n
bestimmen; Andere verfolgten in der allgemeinen Verwirrung
tige, meist sie selbst, wie die Anderen betrügende Plane und
Verrath, wie namentlich der schon genannte Theodor; Ande
sich nur durch die Vorspiegelung des russischen Beistandes er
lassen und wurden abwendig, als diese Täuschung enthüllt w
Wenige theilten den reinen standhaften Eifer und die verstän
sicht Georg's des Olympiers. Das in militärischer wie in
Beziehung tactlose Verfahren Ypsilanti's verdarb vollends Al
gegen Ende des Juni war Ypsilanti über die siebenbürgische G
flüchtet, und ein leichtsinnig begonnenes und unklug geführ
nehmen gescheitert, das es nicht werth war, daß um seinetw
edle Olympier Georg und das standhafte Häuflein der Philhel

[redacted]dentod sterben mußten. Die Türken überschwemmten das wiederer[redacted]te Land mit ihren Truppen, und Verräther und Verrathene, active [redacted]d passive Theilnehmer büßten für den mißlungenen Aufstand.

Doch sollte er nicht ohne Folgen für die Fürstenthümer bleiben. [redacted]s Nächste war die Auflösung der zeitherigen Ordnung, und daß die [redacted]orte die Bedingungen nicht mehr hielt, die sie zeither geachtet hatte, [redacted]l denn Rußland zunächst Anlaß zu mancherlei Einsprache gab. Die [redacted]schichte dieser nicht blos durch die Fürstenthümer veranlaßten Hän- zwischen Rußland und der Pforte gehört nicht hierher. Anzuführ[redacted] ist nur, daß in dem Vertrage von Akjerman (7. Oct. 1826) festge[redacted]t wurde, daß die Pforte die Privilegien der Fürstenthümer auf das [redacted]neueste zu bewahren habe; ferner daß ein Separatvertrag hierüber [redacted]ihere Bestimmungen traf. Darnach sollten die Hospodare von [redacted]m Divan aus den ältesten und fähigsten Boyaren gewählt und [redacted]r Pforte zur Genehmigung der Wahl und Verleihung der Würde [redacted]ösentirt werden. Verwerfen kann sie die Wahl nur unter Zustim[redacted]ung Rußlands. Die Wahl sollte auf 7 Jahre erfolgen, und der [redacted]bretende wieder wählbar sein. Abgesetzt kann er von der Pforte nur [redacted]ter Zustimmung des russischen Gesandten werden, nur unter Geneh[redacted]igung beider Höfe freiwillig abtreten. In Erledigungsfällen fungirt [redacted]eilen ein von dem Divan des betreffenden Fürstenthums ernannte [redacted]imakan. Die Steuern sollten von den Hospodaren und dem Divan [redacted]stimmt werden, die aber dabei auf die Vorstellungen der diplomati[redacted]en Agenten Rußlands zu achten haben. Die Tribute an die Pforte [redacted]lten in der durch den Hattischerif von 1802 bestimmten Höhe blei[redacted]n. — Diese Privilegien wurden auch in dem Frieden von Adrianopel [redacted]4. Sept. 1829) bestätigt und dahin bezeichnet, daß sie freie Aus[redacted]bung der Religion, vollkommene Sicherheit, nationale und unab[redacted]ängige Verwaltung und Handelsfreiheit umfaßten. Das staatsrecht[redacted]che Verhältniß der Fürstenthümer definirte man so: sie hätten sich [redacted]urch eine Capitulation unter die Souveränetät der Pforte gestellt, Ruß[redacted]nd aber ihre Wohlfahrt garantirt. Nach einem gleichzeitigen Sepa[redacted]atvertrage wurden die türkischen Städte auf dem linken Donauufe [redacted]er Walachei geschlagen, und alle türkischen Festungswerke auf dieser [redacted]Seite des Flusses geschleift, um nie wieder errichtet werden zu kön[redacted]en. Es wurde ferner bestimmt, daß die Hospodarenwürde, den Fall [redacted]er Abdankung oder Absetzung ausgenommen, eine lebenslängliche sein [redacted]olle. Kein Türke darf sich in den Fürstenthümern niederlassen. Die [redacted]Grundstücke, welche Türken auf dem linken Donauufer besaßen, muß[redacted]en binnen 18 Monaten an Landeseinwohner verkauft werden. Die [redacted]Regierungen der Fürstenthümer können Grenzcordons, Quarantaineanstalten u. dergl. anlegen. Die Fürstenthümer haben keine Lieferungen [redacted]und Frohnen mehr an die Pforte zu leisten und übernehmen dafür nur [redacted]die Verpflichtung, außer dem jährlichen Tribut, bei jeder Besetzung einer [redacted]Hospodarstelle eine dem Jahrestribute gleichkommende Summe an die [redacted]Pforte zu entrichten. (Dadurch wird es Sache des Interesses für sie,

einen öfteren Regier[illegible] der [illegible]) Die Bewohner Fürſtenthümer kö[illegible] [illegible] ausführen u in den Häfen der [illegible] und auf der Donau abgabenfrei. [illegible] fil[illegible] [illegible] ſol[illegible] zur [illegible]ſtattung der Kriegskoſten in d [illegible] orte die, während dieſer Z vom Wun[illegible] der Verſammlu gen der Notablen des Land ma[illegible] [illegible] richtungen, ſo weit ſie ihren Souveräne ten [illegible] ng thäten, beſtätigen.

[illegible] eno der Beſetzung der Fürſtenthümer durch die Ruſſ den je[illegible] Weſentlichen durch den Befehlshaber der ruſſiſchen pen, [illegible] neral Kiſſelef, regiert, der auch zum bevollmä Präſid[illegible]n des Divans der Moldau und Walachei ernannt währ[illegible] der General Freiherr v. Löwenſtern als Vicepräſident Der Kaiſer von Rußland befahl aber ſchon 1829, daß eine commiſſion von Boyaren, die theils von dem General Kiſſelef ernan von der allgemeinen Boyarenverſammlung erwählt wurden, unt ſitz des Staatsraths Minciaky ein organiſches Reglement für den Fürſtenthümer entwerfen ſollte. Dieſe, nach den Fürſtent in zwei Sectionen getheilt, eröffnete ihre Sitzungen zu Buch 29. Juli 1829. Den hier gefertigten Entwurf prüfte nochm außerordentliche Generalverſammlung der Diſtrictsboyaren, di ruſſiſchem Vorſitze zu Jaſſy und Bucharest gehalten wurde, wo Boyaren, mit Ausnahme von Dreien, den angenommenen unterzeichneten. Hiernach wird der Hospodar, aus der Reihe de ren des erſten Ranges, durch eine außerordentliche Verſammlu wählt, welche in jedem Fürſtenthume aus den Großboyaren un ordneten des niederen Adels, den akademiſchen Körperſchaften u großen Kaufleuten beſteht. Die Wahl bedarf auch ruſſiſcher Beſt Jährlich wird eine Boyarenverſammlung gehalten, welche aus de Geiſtlichkeit, den Abgeordneten der Boyaren erſten und zweiten ges, den Boyarenſöhnen und kleineren Grundeigenthümern beſteht. Abgeordnete auf 5 Jahre erwählt werden und Diäten erhalten Verantwortlichkeit der Miniſter wurde ausgeſprochen. Die Rid ten vom Jahre 1840 an unabſetzbar ſein. Ihre Urtheile unterlie Prüfung und Beſtätigung des Fürſten. -- Dieſes Reglement w dem Petersburger Vertrage vom 29. Januar 1834 durch die ausdrücklich anerkannt und zugleich der an die Pforte zu entr Tribut auf 6000 Beutel, oder 3 Millionen türkiſche Pia jedem Fürſtenthume fixirt. Es ward nun im April 1834 in de dau Michael Stourdza, früher ruſſiſcher Staatsrath, Ba Moldau, Schwiegerſohn des Fürſten von Samos Vegorides; Walachei aber Alexander Demetrius Ghika zum Hospodar e und Beide wurden im Juli von der Pforte beſtätigt. Ueber den ren wird ein günſtigeres Urtheil gefällt, als über den Letztern. ſcheinen der Ueberzeugung zu ſein, daß ein Widerſtreben gegen ſiſche Bevormundung für jetzt nur die Lage verſchlimmern

jener ſoll ungleich fähiger ſein als ſein College und es beſſer ver-
, theils die verſchiedenartigen Elemente ſeines Volks in einem
i und beſonnenen Verfahren zu vereinigen und zu leiten, theils
im gelaſſenen Spielraum zu Entwickelung und Pflege der Natio-
ſte, wenigſtens der materiellen, und der immateriellen in ſo weit,
i mit der auf die Geſchäfte des Lebens berechneten allgemeinen
ng geſchehen kann, zu benutzen. Mit dem Gefühle der Kraft
er materiellen Wohlfahrt wird auch der Sinn der nationalen Selbſt-
gkeit ſich befeſtigen. Uebrigens war auch Stourdza 1836 mit ſei-
Boyaren in Streit, wobei es ſcheint, mehr perſönliche
ünen, als öffentliche Intereſſen gewirkt haben. Die Sache ward,
ruſſiſcher Vermittelung, ohne Härte beigelegt, und ſeitdem hat
nichts Bedenkliches von dort vernommen. Ghika ſcheint wenig-
nicht ſo geſchickt geweſen zu ſein, die Elemente der Unzufrieden-
niederzuhalten, und auch ſein perſönliches Weſen ſoll einige Blöſen
, die ihm die Erhaltung ſeiner vollen Auctorität erſchweren. Doch
man freilich den ſpärlichen und vom Parteigeiſt entſtellten Berich-
icht recht trauen. Gewiß iſt es, daß es in der Walachei zu ern-
Zerwürfniſſen kam, ſo wie daß ſich in der Boyarenverſammlung
antiruſſiſche Oppoſition bemerklich machte, deren Vortreten Rußz-
zu Einmiſchungen Veranlaſſung gab. Namentlich gab es in den
ngen von 1837 und 1838 ſo heftige Scenen, daß Rußland ſich
laßt fand, einen gegen die Oppoſition gerichteten Ferman der
e auszuwirken, und daß der Fürſt die Verſammlung auflöſ'te und
eine neue berief. Man glaubt, daß geheime Verbindungen auf
Vereinigung der Fürſtenthümer, deren Freiheit übrigens in gewiſ-
weſentlichen Puncten, z. B. in Bezug auf die Geſetzgebung, auch
das organiſche Reglement gefördert wird, hinarbeiten und über-
t Plane betreiben, die jedenfalls zu früh kommen. Ein Ferman,
die Pforte im Januar 1840 an den Hospodar der Walachei er-
forderte ihn zur kräftigen Unterdrückung ſolcher Verbindungen
Ein zweiter, gleichzeitiger verbannte den Obriſten Campiano,
man für einen Hauptleiter der Unzufriedenen hielt, aus den Für-
ſümern.

Der politiſche Einfluß der Pforte auf dieſe Länder iſt jetzt null;
Oberhoheit der Pforte ſcheint blos zur Schonung ihrer Ehre und
ilb begründet zu ſein, weil man dieſe Länder weder zu reeller,
zu nomineller Unabhängigkeit gelangen und dadurch auch nicht zu
chen Provinzen werden laſſen wollte. Die Pforte kümmert ſich
die Fürſtenthümer nicht, außer ſo weit ſie ihren Tribut bezieht und
uweilen zum Organ des ruſſiſchen Willens macht. Kurz, den Be-
ungen türkiſcher Gewaltthätigkeit ſind dieſe Länder überhoben; daß
ber factiſch ruſſiſche Provinzen wären, kann man nicht eigentlich
apten. Sie unterliegen dem ruſſiſchen Einfluſſe und dürfen nicht
a die Intereſſen der haute politique des Kaiſerſtaats handeln.
allen den Beziehungen aber, die damit nicht collidiren, ſind ſie auf

ſich ſelbſt verwieſen, und gewiß iſt die Abhängigkeit lange nicht ſo g
wie z. B. die der Rheinbundsſtaaten von Frankreich war, für d
Unternehmungen ſie ihre Heere aufbieten mußten. Daß ſich al
eine Stimmung bildet, welche auch jenem Einfluß bitter empfi
wird denen, welche die ruſſiſche Macht mit Furcht und Haß be
ten, nur angenehm ſein. Indeß ſollten auch ſie um ihrer Sache
willen wünſchen, daß dieſe Stimmung ſich nicht zu blindem Verm
ausbildet und nicht zu vorſchnellen Thaten führt. Wird der Gan
Geſchicke der ſüdöſtlichen Länder Europas dahin führen, daß
dort ein ſelbſtthätiges Syſtem von lebenskräftigen Staatsgeſtal
bildet, ſo werden auch die Moldau und Walachei, wenn ſie ihn
gereift und geſtärkt ſind, ein nützliches Glied in dieſer Reihe
den. Doch würde man mehr von ihnen erwarten können, wenn
ſen Völkern eine natürlichere Volksthümlichkeit erhalten worden
wenn ſich nicht ſo viele Verderbniſſe eingeſchlichen hätten, wenn
dieſe ſchroffen Contraſte zwiſchen der Unwiſſenheit und dem Elend
ſtumpfſinnigen niederen Volks und der oberflächlichen franzöſiſchen
dung der höheren Stände vorkämen. Nicht der Firniß äußerer Bi
und der einzelnen Kenntniſſe, die in den Schulen angelernt w
können, thut hier ſo Noth, als eine moraliſche Regeneration.
Servier ſind eben ſo unwiſſend, wie die Walachen, und bei jenen
viel weniger für den Volksunterricht gethan, und doch ſtehen ſie
gleich höher und edler da, und erwecken beſſere Hoffnungen. Man
das Eine thun, und das Andere nicht laſſen.

Für die Verwaltung iſt die Walachei in 18, die Moldau in
Bezirke getheilt, von denen jene in 94, dieſe in 64 Cantone (D
zerfallen. Die Polizei leitet in jedem Diſtrict ein Gouverneur (Ja
nick), die Finanzen ein Einnehmer (Samuche), und die Juſtiz ein
3 Richtern beſtehendes Civiltribunal. Den Räubereien ward ein
gemacht, ſeit man die Gemeinden für jedes in ihrem Bezirke v
Verbrechen verantwortlich macht. Die Juſtizgeſetzgebung beruht
auf den byzantiniſchen Geſetzen, theils auf Gewohnheitsrechten, t
auf einzelnen Verordnungen neuerer Hospodare. In der Moldau
ſchon der Hospodar Alexander der Gute das beſtehende Recht in
Codex zuſammenſtellen, den darauf der Hospodar Baſil 1636 ganz
arbeiten ließ. Ein neuer Codex erſchien unter dem Hospodar J
machi 1816 und iſt die Grundlage des 1833 publicirten. Der C
codex jenes nämlichen Hospodars Baſil war bald außer Gebrauch
kommen und durch Gewohnheitsrecht verdrängt worden. Ein n
ward 1835 unter Johann Stourdza verfaßt. In der Walachei
Fürſt Karadja 1837 einen Civil- und Criminalcodex an die Stel
älteren Geſetzbücher der Hospodare Serban Woda und Pyſſlanti,
er iſt noch die Grundlage des heutigen Rechts. In den Hauptſtä
ſind Appellationsgerichte beſtellt worden. In einigen Städten beſt
ſich Handelsgerichte, die nach einem dem franzöſiſchen Rechte nac
bildeten Codex entſcheiden. Das Verfahren iſt mündlich. Die G

chen stehen unter dem kanonischen Rechte. Uebrigens soll für Verschmelzung der Gesetzbücher eine gemischte Commission aus beiden Fürstenthümern bestellt werden.

Für den Unterricht, wenn auch weniger für das eigentliche Volksschulwesen, als für die gelehrtere Bildung, war in früheren Zeiten Manches gethan worden, und die Wissenschaften blüheten in diesen Ländern weit früher als in Rußland. Schon 1401 gründete der Hospodar Alexander der Gute zu Sutschawa in der Bukowina eine Rechtsschule, die später durch Basil nach Jassy verpflanzt wurde, so wie eine Anstalt für griechische, lateinische und slavonische Sprache. Zu Kotmar ward im 16ten Jahrhunderte durch den Despoten Jakob eine Universität gegründet; zu Jassy stiftete Basil 1644 eine sprachliche Anstalt und 2 theologische Schulen. Der Clerus der Moldau und Walachei, besonders die Klostergeistlichkeit, galt für gelehrt, und Rußland zog unter Peter dem Großen viele geschickte Leute aus diesen Ländern an sich. Die Kriege und die türkische Herrschaft zerstörten diese Blüthe. In neuester Zeit, in der Moldau seit 1828, in der Walachei seit 1832, hat eine Reorganisation begonnen. In Jassy ist 1814 eine Akademie für den höheren Unterricht in Philosophie, Geschichte, Naturwissenschaften, Sprachen, Mathematik und Technik errichtet, das Basilianum ist schon 1828 hergestellt und nach kurzer Unterbrechung 1831 wieder eröffnet und mit einer Normalschule verbunden worden. 1834 ward in Jassy auch eine Mädchenschule errichtet. Schon 1832 gründete man Provinzialschulen in den Districtshauptorten. In der Walachei hat man 19 Lancaster'sche Schulen, zu Bucharest auch 3 höhere Lehranstalten errichtet. Immer noch bestehen mehr Privat- als öffentliche Schulen, und die höheren Stände benutzen die Anstalten des Auslandes, besonders Frankreichs und Deutschlands.

Der Clerus soll jetzt, besonders was die niedere Weltgeistlichkeit anlangt, unwissend und verbauert sein. Doch sind neuerdings theologische Seminarien errichtet worden.

Was die wirthschaftlichen Verhältnisse des Volks betrifft, so geben besonders die schweren und ungeregelten Lasten, denen das Landvolk unterliegt, zu großen Beschwerden Anlaß und erhalten ein unheilvolles Mißtrauen und einen jeder Verbesserung widerstrebenden Stumpfsinn. Die Zigeuner sind in einer ganz rechtlosen Lage. Die Juden sind zahlreicher geworden, seit sie sich in Rußland und Polen nicht mehr recht behaglich fühlen, und auch wer von allem Vorurtheil gegen sie frei ist, muß doch anerkennen, daß sie einem unwissenden und stumpfsinnigen Volke in wirthschaftlicher Hinsicht gefährlich werden können, so daß sich die über sie erhobenen Klagen wohl begreifen lassen. Die Industrie ist noch in ihren ersten Anfängen. Der Handel aber blüht, und der Kaufmannsstand bereichert sich; wenn gleich auch dabei ausländischer Unternehmungsgeist die besten Gewinne ziehen soll.

Die Finanzen anlangend, so wurde in der Walachei die Staatseinnahmen für 1839 auf 16,293,297 Piaster veranschlagt, wozu die

directen Abgaben 10,[illegible],533 liefern sollten, während man für die Ausgaben 15,489,900 rechnet. In der Moldau berechnete man die Einnahmen auf 10,467,209 Piaster, wo auf die directen Abgaben 7,702,791 kommen, und die Ausgaben auf 7,669,368. Der ganze Adel und die gesammte Geistlichkeit sind steuerfrei; eben so die Dienstboten, die Zigeuner, so weit sie nicht dem Staate gehören, in der Walachei auch die Juden. Außer den directen Steuern erhebt man Zölle, Gerichtssporteln und bezieht ein Einkommen aus den Salinen und den öffentlichen Ländereien.

Das Volk ist durch den Milizdienst in den Waffen geübt; es fehlt aber an Artillerie, an regelmäßiger Reiterei und an Festungen. — Die beiden Ländern 1834 von der Pforte verliehene Nationalflagge ist gelb und hat in einer Ecke ein Viereck, in welchem sich die Sterne und darunter ein Adler mit einem Kreuz befinden.

Vergleiche übrigens: Anagnosti, La Valachie et la Moldavie à Paris, 1837. 8. — Colson, de l'état present et de l'avenir des principautés de Moldavie et de la Walachie, à Paris, 1839. 8.

Bülau.

Monarchie; monarchisches System; monarchisches Princip; Monarchismus. — I. Die Monarchie, d. h. die Herrschaft oder Regierungsgewalt eines Einzigen, ist, so weit die deutlichen historischen Erinnerungen reichen, unter den Staatsverfassungen die älteste, und überhaupt die weitest verbreitete und vorherrschende Erscheinung in der politischen Geschichte. Sie ist auch die natürlichste Regierungsform, nämlich sowohl der Entstehungsart der frühesten Staaten, als deren ursprünglichem und auch länger bestehendem Bedürfniß angemessenste, und — ob auch nicht die der ganz reinen Idee eines Rechtsstaates theoretisch am Vollkommensten entsprechende — doch die praktisch zur wenigstens annähernd befriedigenden Erreichung des Staatszwecks nach dem Charakter und den Lebensverhältnissen der meisten Völker geeignetste, weil namentlich eine von den Gefahren der — obschon in der Idee vollkommeneren — republicanischen Verfassung größtentheils freie, und gleichwohl zur Verwirklichung des Wesens einer guten Republik, nämlich zur Gewährleistung des Rechts und der Freiheit, bei weiser Einrichtung gar wohl fähige Verfassung.

Die in der Natur begründete Gewalt oder patriarchalische Oberherrschaft des Hausvaters über die Familie, des Stammältesten über den Stamm, des Hauptes des ältesten Stamms über die aus mehreren Stämmen erwachsene Horde verwandelt sich, beim Uebergang der letzten in eine wahrhaft politische oder bürgerliche Gesellschaft, gleichfalls naturgemäß in die Auctorität eines Königs oder Fürsten. Jene Verwandlung, wie dieser Uebergang, geschieht ganz allmälig, vielleicht ohne daß die Angehörigen des Stammes oder der Horde denselben auch nur deutlich bewußt werden. Es setzt sich eben factisch das alte oder ursprüngliche Verhältniß in der äußeren Erscheinung fort, nimmt dabei unmerklich die den nach und nach sich ändernden Um-

rechende, gleichfalls veränderte Natur ist, und thut sich mehr wie eine bloße Thatsache, als wie ein mit Ueberlegung Vorsatz und unter rechtlichen Formen geschlossenes Ueber- oder ausdrücklich gegebenes Gesellschaftsgesetz durch. wir auch eine durch förmlichen Gesammtbeschluß bestellte lende Regimentsführung an; so ist doch klar, daß die an einer jugendlichen Gesellschaft, als Vertheidigung gegen e, oder Auswanderung, Gründung einer Colonie, einer Stadt u. s. w., fast nothwendig die Leitung oder Dazwischenkunft des Hauptes fordern, und daß, auch wenn diese Zwecke ausgeschlossen, dige Zustände eingetreten sind, gleichwohl ohne ein solches dessen Gewalt freilich eine mehr oder weniger ausgedehnte eine geregelte und stäte Verwaltung auch nur der laufenden äfte sehr schwer und jedenfalls mit großer Beeinträchtigung der Gesellschaftsglieder verbunden sein muß. .....

n haben auch diejenigen Völker, welche — seit 20 unsprünglicher Folge von Auflehnung gegen die etwa mißbrauchte Königs- h republicanische (aristokratische oder demokratische) Verfas- , meist nothwendig gefunden, ungeachtet der z. B. für oder kleinen oder großen Rath, oder für die Landesgehaltenen höchsten Gewalt, an die Spitze der Geschäfte mehr oder weniger Auctorität bekleideten Mann zu stellen, ührung mitunter einer wahrhaft monarchischen Verlich nahe kam. Und viele aufgeklärte und freigesinnte nicht nur Jahrhunderte lang die monarchische Verfassung en, sondern es sind selbst welche, bei denen durch eine Um- Thron umgestoßen und an die Stelle der Einherrschaft anische Staatsform gesetzt worden, in kurzer Frist zur leber zurückgekehrt.

chstliegenden Gründe solcher Anhänglichkeit an die monarchungsform liegen in der Vergleichung ihrer natürlichen und geschichtliche Erfahrungen bestätigten Eigenschaften und mit jenen der übrigen Verfassungen. Die Aristokratie em Rechtsbegriff widerstreitende Spaltung des Volks in eine eine herrschende Classe, und im Schooße selbst des letztern rtreiung und gemeinschädliche Feindschaft. Die öffentlichen en werden dann nicht vom Standpunct des Gemeinwohls oder reffes, sondern von jenem des Sonderinteresses der Aristen in Mitte derselben bestehenden Factionen und Familienverbin- deit; die Masse der Nation ist niedergedrückt und verachtet, e Classe hoffärtig und selbstsüchtig; in den Berathungen und gen walten Langsamkeit, Entzweiung und meist unlautere m Vollzug Schwäche und Zerrissenheit vor; nur im Festhalten hten Vorrechte und im Unterdrücken jedes etwa im Volk Freiheitsgeistes sind die Aristen unter sich einig. Viele von hen, als Langsamkeit im Berathen, Schwäche im Vollzug,

Uneinigkeit und Parteiung u. ſ. w. ſind auch den Demokratien
ja in noch erhöhetem Grade, und, da die letztgenannten Uebel
ganze Staatsleben durchdringen, um ſo gehäſſiger und
Dazu kommt die aus den wechſelnden Stimmungen,
oder Bethörungen des Volkes hervorgehende Unſtätigkeit
und die bei dem leicht zu erringenden Einfluß einzelner
verſchmitzter Parteihäupter oder Volksredner nimmer zu
fahr von Unruhen, Umwälzungen und tyranniſchem
wohl auch, in Folge davon, von Verfaſſungsumſturz,
Anarchie und endlich von der dieſer letztern gewöhnlich
Dictatur. Die Monarchie (verſteht ſich die weiſe, durch
ſetze geregelte) kennt alle dieſe Krankheiten und Gefahren nicht.
der Richtung und Energie der Ausführung charakteriſiren
und, da das wahre Intereſſe des Monarchen und ſeines
jenem des Volkes identiſch, wenigſtens natürlich befreundet
iſt; ſo mag das Volk, wofern ſein Herrſcher auch nur verſtändig
mit begründetem Vertrauen ihm das Steuerruder überlaſſen,
in dem vielen Guten, welches es von ſeiner kräftigen und, wofern
ihm ſelbſt zum Vortheil und Ruhm gereichenden Verwaltung
ten hat, den Erſatz für die — freilich auch davon unabtrennlichen
eigenthümlichen Gefahren finden. Jedenfalls iſt die Macht
archen, des Einzigen, der da mit Majeſtät bekleidet einherget,
daher der Vergleichung und dem Neide entrückt iſt, ſelbſt wenn
mißbraucht, weit minder bedenklich und gehäſſig und dem
des Bürgers weit minder zu nahe tretend, als der Mißbrauch,
als das bloſe Vorhandenſein der hochmüthigen Anmaßung
der etwa aus dem Staub ſich emporſchwingenden, vermeſſenen
häupter und Demagogen.

Freilich gibt es ſehr verſchiedene Arten der Monarchie,
das Lob, welches der einen geſpendet werden kann, paßt nicht
auf alle. Ein Hauptunterſchied beſteht zuvörderſt zwiſchen Wahl-
Erb-Monarchieen, wie ſchon aus dem Begriffe derſelben
Ueber den Vorzug der einen oder der anderen jedoch mag geſtritten
Der Theorie oder der Idee nach ſollte man für die Wahl
ren. Um ein würdiger Herrſcher zu ſein, muß man
Talente und Tugenden beſitzen; und es iſt nicht zu erwarten,
ſelben, als ein natürliches Erbſtück, vom Vater auf Sohn
u. ſ. w. übergehen werden. Durch freie Wahl dagegen mag
diges Volk ſich jeweils den Vortrefflichſten ſeiner Bürger
ſetzen und unter deſſen Verwaltung beglückt und geachtet
falls, wenn es ſich um Errichtung eines Throns oder
ſetzung deſſelben nach dem Erlöſchen eines Regentenhauſes
nur freie Volkswahl (die jedoch nicht nothwendig eine
ſein braucht, ſondern auch durch erkorene oder geſetzlich
herren geſchehen kann) der dem Recht allein entſprechende
monarchiſchen Herrſchaft. Was aber die nach dem Abgang

wieder anzustellende Wahl betrifft, namentlich die nach dem
s jeweiligen Herrschers Statt findende (denn wo sie gar schon
h, nach einigen oder mehreren Jahren wiederkehrte, da ist der
te nicht eigentlich Monarch zu nennen, sondern bloß Beam-
o hängt der Erfolg der Wahl nicht nur von der Güte des
jeſetzes, deſſen zweckmäßige Entwerfung ohnehin schon den
Schwierigkeiten unterliegt, ab, sondern noch außerdem von
lei gefahrdrohenden Zufälligkeiten. Wie sorgfältig man die Wahl
habe, kaum je werden — bei der Kostbarkeit des hier dem Ehr-
gebotenen Preises — Entzweiungen, böse Leidenschaften, ang-
lmtriebe schon im Innern zu vermeiden sein, und eben so
e von Außen kommenden Intriguen und verderblichen Einflüsse.
wischenreich ist alsdann ein Zeitpunct der gefährlichsten Krise,
in auch die Wahl ohne Bürgerkrieg oder fremde Einmischung
nde kommt; so bleibt gleichwohl ihr Erfolg abhängig vom
zumal von der Bewahrung der Wähler vor Täuschung und
on. Zudem wird gewöhnlich jede Wahl mißbraucht zur
ung der Königsmacht, womit sodann die Schwächung des
den gleichen Schritt geht. Deutſchland und Polen liefern
ie eindringlichsten Beispiele.

gegen hat aber auch die Erb-Monarchie ihre entschiedenen
le. So lange nicht die Verfassung dafür gesorgt hat, daß der
var Gutes nach Neigung und Kräften, nicht aber Böses thun
bleibt die Erblichkeit der Krone ein äußerst gefährliches Spiel
Volk. Sein Wohl oder Wehe hängt alsdann von dem reinen
b, ob ein Titus oder ein Domitian, ein Marc Aurel oder ein
us den von den Vätern überkommenen Thron besteige; und
s leichter den Charakter verdirbt, als im Purpur geboren und
zu sein, so ist hier immer Grund vorhanden zur schwersten
ß. Eben hieraus aber geht die Nothwendigkeit einer vorsich-
ieſchränkung der Königsmacht um so klarer hervor; und
i dieselbe Statt findet, da überwiegen die Vortheile der Erb-
seitaus ihre Uebelstände und Gefahren. Jedenfalls aber thut
neſte Bestimmung der Erbfolgeordnung — ob nach Ver-
afts-Graden oder nach Linien, ob mit oder ohne Aus-
s weiblichen Geschlechts (letzteres ist zum Theil demüthigend,
eil gefährlich) u. s. w. — Noth, um das Volk nicht das Op-

Thronstreitigkeiten werden zu lassen, und billig verlangt es,
eichwohl ein solcher Streit entstände, für sich selbst oder für
epräsentanten das Recht der Entscheidung. Auch über die
er Minderjährigkeit, über die vormundschaftliche — oder übri-
in Verhinderungsfällen des Monarchen) stellvertretende — Re-
t, oder über das Recht, sie zu bestellen, fordert diese Verfas-
naue Vorschriften.

hat Monarchen gegeben, welche nicht nur die Erblichkeit bei
n ihrem Hause als ein demselben gebührendes und unantast-

bares Recht behaupteten, sondern für sich noch weiter die Befugniß Anspruch nahmen, nach Belieben durch lebzeitige oder letztwillige Verfügungen über die Nachfolge zu verfügen. Auch feierliche Gesetze wurden erlassen zur äußeren Bekräftigung solches die Natur der Heerde herabwürdigenden und gleich jedem gemeinen Besitzthum dem Sachenrecht unterwerfenden Anspruches. Man nannte die Reiche dieser Art „Patrimonialreiche"; ihr Begriff jedoch hat sich zur Rechtskenntniß erwachten Völkern keine Heimath mehr.

Die wichtigste Eintheilung endlich, weil für den Charakter der Verfassung die entscheidendste, ist die in unumschränkte und beschränkte Monarchieen. Die unumschränkte, oder schlechthin absolute Monarchie, worin nämlich alle Gewalten ohne Theilung irgend einer anderen Auctorität in der Person des Monarchen vereinigt sind, ist eigentlich Despotie, wie schon Montesquieu, und ihm alle verständigen Publicisten erklärt haben, folglich ein Unding politischer, nicht aber ein wahrer Rechts-Zustand. Es mag dies für Völker, die auf ganz niedriger Culturstufe sich befinden, ein Segen der und, wofern der Monarch Verstand und redlichen Willen hat, auch ein wohlthätiger sein: nur darf die Richtung des Autokraten dahin gehen, jene politische Unmündigkeit des Volkes, worauf das Bedürfniß einer absoluten Gewalt ableitet, zu vermindern, den Aufschwung des Volksgeistes zu hemmen oder zu unterdrücken, so lange es irgend thunlich ist; weswegen auch der sogenannte „aufgeklärte" oder „liberale" Absolutismus, als dessen Typus man die Verwaltung des vielgepriesenen Zea Bermudez, weiland Staatsministers K. Ferdinand's VII. in Spanien aufstellt, so verwerflich ist wegen der Heuchelei, die ihn ganz eigens charakterisirt, noch unsicherer ist, als jeder andere.

Von der absoluten Monarchie sagt Schlözer in seiner Staatssprache: „Die ganze Weltgeschichte kennt nicht ein einziges mündiges Volk, das sich mit Bedacht und freiem Willen in diese Regierungsform begeben hätte; überall ist sie durch Ueberlistung oder plumpe Gewaltigung entstanden." — Und weiter: „Die ganze Menschheit entartet sich oft bei dieser Regierungsform; Alles kriecht, heuchelt, teufscht, lernt Hundesdemuth, wird Löwenlecker. Und säße auch Grazie auf einem solchen Thron: da unten am Thron, von ihr nicht gesehen, schleicht ein Otterngezücht herum, das in dieser unnatürlichen Regierungsform so natürlich, wie Gewürme in dem sonst wohlthätigen Schlamme des Nil, nistet."

Von den heilsamen Beschränkungen und Beschränkungsmitteln der Monarchie, namentlich wie nimmer durch ein blos aristokratisches Element, sondern lediglich allein durch ein demokratisches (stets dem aristokratischen beigemischtes, besser jedoch in ihm vorherrschendes) Recht, Freiheit und Gemeinwohl könne verbürgt werden, und wie das in der Neuzeit ausgebildete „constitutionelle" oder „repräsentativ-monarchische" System die Principien

t, davon ist bereits in dem Artikel „Constitution" ausgehandelt.

ur allein durch Einführung dieses geläuterten, gegen Anarchie en Despotie gleichmäßig sichernden Systems und, wo es beingeführt ist, durch aufrichtige und treue Beobachtung desselben) dem heutigen Zustande der europäischen Civilisation, die Einft überhaupt in diesem Welttheile noch für die Länge zu erhalDadurch nämlich erschiene die Monarchie in ihrer edlen und ehrn Gestalt, weil mit den unveräußerlichen Volksrechten in Uebernung und die allgemeine wie die individuelle Freiheit schirmend.) würden ihren Gegnern die Waffen entwunden, und in der lichkeit der Bürger, welche in ihr den besten Hort des Gewohls erkennten, das festeste Bollwerk gegen jeden Angriff her-

Mehrere monarchische Regierungen scheinen dieses schöne Ziel sich zu haben, ob auch die Ungunst zumal äußerer Umstände sie noch an der Erreichung hinderte. Aber, leider! ist dieses nicht emeine und nicht die vorherrschende Richtung. Erschreckt und durch die harten Schläge, welche die französische Republik und opaganda gegen so viele Throne geführt, überließen diese sich der unglücklichen Idee, als sei die Coexistenz der Republiken narchieen im europäischen Staatensystem unmöglich, und es daher (einige wenige, theils nothgedrungene, theils wie zum noch übrig gelassene Ausnahmen abgerechnet) die monarchische ung die alleinherrschende in unserem Welttheile sein. von der Diplomatie sofort eifrig erfaßten und mit aller Kunst, ichkeit und Energie geltend gemachten Grundsatz nennt man nonarchische System"*). Und zur Vervollständigung seirksamkeit hat man dann noch einen zweiten Grundsatz auf- unter dem Namen des „monarchischen Princips", darhend, daß zur Reinheit der Monarchie und zur Sicherstellung ortdauer auch die Vollgewalt des Monarchen nöthig sei,) jedem Aufkommen irgend eines Funkens des republicanischen, des demokratischen Geistes in monarchischen Staaten, also auch

---

*) Mit diesem Namen kann man zwar auch den Zusammenhang der te, Richtungen und Klugheitsmaximen benennen, wodurch die Monwenn auch nur in einem einzelnen Staate, errichtet, forterhalten, be- und mit harmonischen Einrichtungen und Gesetzen versehen wird. Im Sinne würde es entweder mit dem System der constitutionelonarchie (wovon der Artikel „Constitution" schon gehandelt reinstimmen, oder, bei der Tendenz zum Absolutismus, mit griffe des Monarchismus zusammenfallen, wovon wir im Texte Worte sagen werden. Hier aber reden wir von dem durch die der mächtigsten Monarchen Europas allerneuest begründeten System der monarchische Verfassung zu erringenden Alleinherrschaft über a.

jeder Theilung der Gewalten zwi[illegible]
Entschiedenheit müsse entgegengetreten
giebigkeit oder Hinneigung eines dem
hörigen Fürsten zu jenem gefährliche
Beide diese Grundsätze, den Hauptri
bezeichnend (s. „Allianz, heilig
in's praktische europäische Völ
sind ihnen schon mancherlei verhängni
und mancherlei offene und geheime
plane und freisinniger Volksbestrebung

Es ist nothwendig, und gehört
Wissenschaft, so wie zu dem heiligen
das Nachdenken und die Gedankenmit
und menschlichen Zustände bestimmen
erlaubt sein muß, auf die rechtliche
jener beiden Grundsätze einen bescheide

II. Von dem „monarchische
vom Standpuncte der blosen Politik
die monarchischen Regierungen das
Thunlichkeit auszubreiten suchen, ja
selbe begehren. Mit den politische
lich wie mit den kirchlichen. Ein
ihm abweichen, oder gar dessen Gegen
geheimen — Feind, gegen welchen
Noth thut, und dessen Angriffen ma
glaubt, als bis man ihn vertilgt hat.
lich ist, so will man wenigstens di
Allianzen in thunlichst erweitertem Kr
nur in den Genossen desselben Syste
haben die protestantische und die
Zeit hindurch sich auf Tod und Leben
deskirche erkannte in der Glaubensg
Länder eine Vermehrung der eigenen
kommen der Rivalin in irgend einem
Erst spät haben — wenigstens die
— eingesehen, daß ein friedliches Neb
und mit gleicher Freiheit gar wohl besteh
derstin, zumal durch das Streben beider
mindestens gegen einander nicht zurückzu
der Lehren und Einrichtungen, an fortsc
der gottesdienstlichen Uebungen und G
thätig, zumal die bei ruhiger Allei
Stagnation und Verderbniß abhalten
dem Kampf oder bei der Rivalität
publik. Erst mit der französisch
beider in schroffe und allgemeine, fe

ıd früher wohl partielle Conflicte zwiſchen beiden Statt fanden, doch nicht über die Grenzen der unmittelbaren Betheiligung aus- n. Die ſchweizeriſche Eidgenoſſenſchaft und die ver- ın Niederlande, nachdem ihr Kampf gegen die Herren, deren ſie abgeſchüttelt, zu Ende gebracht war, nahmen einen ruhigen m europäiſchen Staatenſyſtem ein, und erfreuten ſich vielfach der bſchaft und der Allianz ſelbſt despotiſcher Könige. Ja, ſelbſt der ſche Protector der temporären Republik England ſah ſich ge- chelt von den mächtigſten monarchiſchen Häuptern. Erſt der ıöſiſchen Republik, deren wohlklingende Principien allerdings, ei dem damals ſehr verderbten Zuſtande der Monarchieen vielen ıg unter den Völkern findend, den Thronen gefährlich erſchienen, ı dieſe mit Entſchiedenheit den Fehdehandſchuh hin; und da fand ie Republik für nöthig, durch fortſchreitenden Thronenſturz und hrende Schöpfung neuer Republiken ſich gegen die monarchiſchen ionen zu ſchirmen. So theilte ſich Europa in die zwei feindlichen ger, des Monarchenthums (überhaupt des althiſtoriſchen :s, gewiſſermaßen des politiſchen Katholicismus) und der ıblik (oder des angeblich vernünftigen und ewigen, doch auch mit gar mancher unreinen Zuthat verbundenen Rechts, rmaßen der politiſchen Reformation); und blieb dergeſtalt t auch nach Erhebung Napoleon's zum Erbkaiſer. Sein Thron h war gleichwohl erbaut auf der Grundlage der Republik und dem althiſtoriſchen Rechte feindlichen Grundſätze. Als daher der chtete geſtürzt war, da hielten die ſiegenden Monarchen zur Be- ng ihres Triumphs und zur Verhinderung jeder Rückkehr der ıtion für nothwendig, nicht nur den alt-bourboniſchen Thron dem Titel der „Legitimität" (ſ. d. Art.) in Frankreich wie- ıfzurichten, ſondern über ganz Europa das Syſtem der mon- ſchen Verfaſſung — als das dem althiſtoriſchen Recht be- ete — auszurufen, d. h. mit Auctorität den Satz zu verkünden: Ruhe und das Heil von Europa erheiſchen die Alleinherr- t (die oben bemerkten kleinen Ausnahmen abgerechnet) der mon- ſchen Verfaſſung."

Wenn diejenigen, welchen Gott die Gewalt verliehen, gebieteriſch echen: „Wir dulden in dem Bereich unſerer Macht andere Verfaſſung als die monarchiſche;" — ſo iſt ejenigen, welche ſolchem Ausſpruch zu gehorchen ſchuldig oder ge- en ſind, derſelbe allerdings gültig. Keine Einſprache findet da- Statt; er ſteht praktiſch feſt, und er iſt in ſo fern wahr oder un- bar. Wenn aber der Satz alſo lautet: „Die Ruhe und Wohl- es Welttheils verträgt ſich mit keiner andern Verfaſſung, als mit onarchiſchen: daher ſind Wir, denen dieſe Wohlfahrt zur Obhut raut iſt, verpflichtet, keine andere zu dulden," — alsdann hat n rein doctrinellen Charakter angenommen; und er iſt, wie Doctrin, nicht Sache des Dictats mehr, ſondern er iſt der

freien Prüfung unterworfen und, je nach dem Gewichte der Gründe, zur Billigung oder Mißbilligung geeignet.

Die Gegner des Systems nun lassen sich also vernehmen: Daß die friedliche Coexistenz von Monarchieen und Republiken in einem Welttheil nicht unmöglich ist, hat die frühere Erfahrung bewiesen; warum sollte sie jetzt unmöglich geworden sein? Und daß wegen der Interessen einiger großen Monarchieen oder Monarchenhäuser allen Völkern des Welttheils dürfe untersagt werden, sich die ihren besondern Bedürfnissen, Ansichten, Neigungen, Culturverhältnissen u. s. w. am Meisten entsprechende Verfassung zu geben, sobald sie nicht die monarchische ist, dürfte aus den Principien des Vernunftrechts, welches im Völker- und Staatenrechte den Stab zu führen ganz vorzugsweise berufen ist, sehr schwer zu erweisen sein. Die Völker unseres Welttheils bilden keine so innig verbundene Gesammtheit, daß sie einen (namentlich die kleineren) rechtlich schuldig sein könnten, um die (wahren oder vermeinten) Interessen anderer (versteht sich der größeren) willen so schwere Opfer zu bringen. Ein rechtlicher und rechtskräftiger Act, welcher solche Verpflichtung hätte erzeugen, oder die Gesammtheit der europäischen Staaten der gesetzgebenden Macht einiger Weniger hätte unterwerfen können, ist nicht vorhanden; das Gesetz ist ein rein factisches Willensdictat der Mächtigeren.

Aber auch abgesehen von diesem Standpunct, und die gesetzgebende Gewalt der Großmächte vorausgesetzt, bleiben noch immerhin große Bedenken gegen die proclamirte Alleinherrschaft des monarchischen Systems. Die Consequenzen des Princips, welchem die Proclamation [illegible] führen — so sagen die Gegner — zum Tod alles öffentlichen Rechts und zum Grabe der Civilisation. Können die Großmächte jenes System dem Welttheil als Gesetz vorschreiben, so können sie, wofern ihre Macht sich noch weiter ausdehnt, und die Verbindung oder Wechselwirkung der Welttheile unter einander an Innigkeit noch zunimmt, zuletzt allen Völkern des Erdballs die geliebte monarchische Verfassung vorschreiben, folglich alle Particularität und Individualität des öffentlichen Lebens aus der Welt schaffen, und der ganzen Menschheit ein und dasselbe Gepräge des gesellschaftlichen Zustandes aufdringen. Diese Stabförmigkeit würde dann unvermeidlich zur chinesischen Erschlaffung, und diese zur Fäulniß führen; und es würden der That nach alle zwangsweis in die monarchische Staatsform gepreßten Völker in einen ungeheuren, die edlere Humanität tödtenden Weltstaat (mit 4 oder 5 unter sich verbundenen Häuptern) vereiniget sein. Dahin, nämlich zur Errichtung eines Weltreichs im eigentlichen Sinne des Wortes, zielt die Nichtachtung der Selbstständigkeit und Freiheit der schwächeren Staaten ab, und welcher sich gefallen lassen muß, daß ein anderer oder einige andere ihm seine Verfassung vorschreiben, der ist nur noch Vasallenstaat und von der völligen Unterwerfung nicht mehr fern.

Wenn aber das System im Falle seines entschiedenen Triumphes zu so trostlosem Endergebniß führt, so hat es anderseits, wenn es ihr

nicht erringt, oder so lange es noch darum kämpft, die unheilbarsten Widersprüche in seinem Gefolge. Dürfen einige propagandirende monarchische Regierungen alle im Bereich ihrer Macht gelegenen kleineren Staaten zwangsweis in Betreff der Verfassung sich assimiliren; so dürfen dieses einige mächtige republicanische Staaten, ja selbst einer allein auch. Es dürften hiernach die amerikanischen Republiken den brasilischen Kaiserthron über den Haufen werfen, oder, wenn irgendwo sonst in der neuen Welt eine Monarchie sich bilden wollte, solches mit Waffengewalt verhindern. Ja, wenn durch einen — äußerlich im Kreise der Möglichkeit gelegenen — Umschwung der Julusthron in Frankreich durch eine siegende republicanische Partei umgestürzt würde; so wäre die Propaganda, wenn sie dann ungesäumt alle von ihr erreichbaren Staaten in Republiken zu verwandlen unternähme, gerechtfertigt durch den von den monarchischen Großmächten selbst aufgestellten Grundsatz. Es bestände hiernach ein Widerstreit, nicht nur von Interessen, sondern von wirklichen Rechten, d. h. der Begriff des Rechtes, der da eben in der Harmonie der Wechselwirkung besteht, wäre aufgehoben. Es wäre die Losung ertheilt zu einem Vertilgungskriege zwischen dem monarchischen und dem republicanischen System, bei welchem beide Parteien im Rechte befindlich wären, und die „Ruhe des Welttheils", in deren Namen beide das Schwert gezogen, würde zuletzt, und nachdem unermeßliche Verwüstung und wildes Kriegstoben die längste Zeit geherrscht, keine andere als — die Ruhe des Grabes sein.

Gegen diese Betrachtungen wird freilich von der anderen Seite angeführt: Eben darum, weil sich voraussehen läßt, die Propaganda werde, sobald ihr einmal die Republicanisirung irgend eines bedeutenden Staates gelungen, jedenfalls ihr System in alle Wege auszubreiten streben, und dadurch, bei der jetzigen Lage des fast überall mit Brennstoff erfüllten Welttheils, die verheerendsten Stürme über weiten Ländern hervorrufen: eben darum müssen die Monarchen, die Hüter der Ordnung und Ruhe, solchem Unheil zuvorkommen durch Verhinderung des Entstehens irgend einer neuen Republik. Sie sind bei solcher Richtung des Beifalls aller Gemäßigten, Ruheliebenden, und zumal aller derjenigen gewiß, welche die Ansicht haben, keine Nation des heutigen Europas besitze jenen Charakter oder jene Tugenden, ohne welche die republicanische Verfassung gar nicht ertragen werden, geschweige gedeihen kann. Wir jedoch sind des Dafürhaltens, das beste Schutzmittel gegen die republicanische Propaganda sei die Aufnahme des wahrhaft Guten in der republicanischen Verfassung, nämlich der den ewigen Volksrechten gebührenden Gewährleistung, in das monarchische System, d. h. also die Umwandlung der absoluten Monarchieen in constitutionelle. Wenn dann ihrerseits die Republiken durch Gründung einer jedenfalls nöthigen, kräftigen Regierungsgewalt den stürmischen Volksbewegungen ein Ziel setzen, wenn sie gegen die Anarchie sich eben so gut verwahren, als die monarchischen

Staaten gegen Despotie geschirmt sein sollen: so wird bald im Wesen der beiderseitigen Verfassungen kein gar so großer Unterschied mehr bestehen, sondern dieser fast nur noch in Namen und Formen zu erkennen sein. Alsdann dürfte auch der friedlichen Coexistenz beider kein Hinderniß mehr im Wege stehen, und die Festhaltung eines ausschließlichen und strengen monarchischen Systems von politischen wie von Rechtsgründen verlassen sein.

Hierzu thäte jedoch vor Allem Noth, sich über den Begriff des monarchischen „Princips", d. h. über die wesentlichen und unerlaßlich nimmer aufzugebenden Charaktere der Monarchie zu verständigen. Denn von der Beschaffenheit oder dem Inhalt jenes Princips hängt die Würdigung sowohl des für einen einzelnen Staat aufzustellenden (sonach dem inneren Staatsrecht angehörigen), als des zum Gesetz für den Welttheil zu verkündenden (folglich auch in's äußere oder Staaten- und Völkerrecht einzuführenden) monarchischen Systems ab.

III. Von dem „monarchischen Princip." Wir haben es hier keineswegs mit dem monarchischen Princip in dem Sinne zu thun, wie Montesquieu es aufstellt, nämlich als charakteristisches Triebrad oder Lebenskraft der Verfassung, wofür bekanntlich Montesquieu in Monarchieen die Ehre (in Despotieen den Schrecken, in Aristokratieen die Mäßigung und in Demokratieen die Tugend) hält. Hiervon wird in dem Artikel „Montesquieu" gesprochen werden. Hier aber ist die Rede von dem in der neuesten Zeit nicht blos doctrinell, sondern mit Auctorität verkündeten und zum politischen Glaubenssatz für alle monarchisch regierten Völker gestempelten Grundsatz von der angeblich im Begriffe der Monarchie liegenden Vollgewalt des Monarchen. Durch die Aufstellung des monarchischen Systems schlechthin, d. h. durch die Behauptung, die monarchische Regierungsform müsse (einige wenige Ausnahmen abgerechnet) die alleinherrschende in Europa sein, hatte man für den Zweck solcher Aufstellung nach wenig gewonnen, so lange der Begriff des Monarchen, namentlich der Umfang und Inhalt der ihm wesentlich zukommenden Rechte, nicht mit in das System aufgenommen und dieses dadurch näher charakterisirt war. Der bloße Fortbestand der Throne, ob auch in althergebrachter Würde und Herrlichkeit, ja selbst der Erblichkeit dieser Throne, genügte den neuesten Bestrebungen des Königthums nicht. Hatte es doch immerdar neben absolutistisch mit despotischer Allgewalt versehenen Herrschern auch beschränkte und sehr beschränkte Monarchieen gegeben; und wie hätte die Duldung solcher Beschränkungen mit der in Folge der Reaction gegen die revolutionäre demokratische Freiheit gesteigerten Scheu vor Vielgewalt sich jetzt vertragen mögen! Die ehevorigen Beschränkungen der Königsmacht waren meist dem aristokratischen Princip entflossen; sie schienen darum, weil gewissermaßen von Ebenbürtigen ausgehend, minder drückend oder demüthigend, als die neueren [illegible]

atischen, aus dem verhaßten [illegible]. Und hatten
blich die Besieger Napoleon's v[illegible] unumschränkt zu
rschen, erlernt, und namentlich [illegible]lt, welche er in
n jetzt von ihnen wiedererob[illegible] selbst ausgeübt,
ells durch seine Satelliten hat ausüb[illegible], als eine ihnen
bührende Kriegsbeute sich ang[illegible]t nun, diese geliebte
ewalt, die nach den überstandenen Stü[illegible] so heißer geliebte,
gen den überall rührigen Volksgeist zu [illegible], s nimmer durch
lirte Bestrebungen einzelner Fürsten im e[illegible]e, sondern nur
rch wohlberechnete, mit vereinter [illegible] führende Maß-
zeln eines Monarchenbundes zu b[illegible]ken war. In diesem
inne ist die heilige Allianz und ist [illegible]sche Bund geschlossen
rden; und in diesem Sinne ist die Aufstellung eines — zwar nir-
nds bestimmt definirten, doch eben darum nach Umständen leichter
deutenden oder mit Auctorität auf concrete Verhältnisse beliebig an-
wendenden — „monarchischen Princips" geschehen.

Allernächst wurde dieses monarchische Princip für die deutschen
undesstaaten erschaffen, dann aber auch in weiterem Kreise,
mentlich gegenüber den Staaten Italiens und der pyrenäischen
albinsel, geltend gemacht, nach der Juliusrevolution in Frank-
ch aber von Seite der fremden Diplomaten, denen zumal das „Kö-
gthum mit republicanischen Institutionen" ein Greuel
r, dem „Bürgerkönig" zur sorgfältigsten Wahrung, so viel die
rhältnisse Frankreichs es noch irgend erlaubten, empfohlen, gleichzei-
aber den deutschen Bundesfürsten mit verstärktem Nach-
uck, als oberster Leitstern ihres Verhaltens eingeschärft.

So kam nach und nach durch vielfach wiederholten Gebrauch des
usdrucks: „monarchisches Princip", in Staatsschriften aller
t, in diplomatischen Noten, Verhandlungen und Protocollen, bald
ch in schriftstellerischen, um die Gunst der Machthaber buhlenden
erken der Satz, daß solches Princip oder die Wahrung desselben
s ein Hauptartikel des europäischen öffentlichen Rechts zu achten sei,
weit verbreiteter Anerkennung, ohne daß jedoch irgend ein eigent-
hes Rechtsfundament dafür durch einen förmlichen, eine wahre allge-
ein-verbindliche Kraft ansprechenden Act wäre gelegt, und ohne daß
gendwo mit Klarheit und Bestimmtheit wäre ausgesprochen worden,
s denn der Sinn und Inhalt des so eifrig geltend gemachten
incips sei. Blos in der zur Ergänzung der deutschen Bundesacte
Wien zu Stande gekommenen „Schlußacte" lesen wir darüber
e — freilich nur für das deutsche Bundesstaatsrecht maß-
ende — Bestimmung. Der Artikel 57 nämlich, ohne übrigens
s Wort „monarchisches Princip" dabei zu gebrauchen, setzt
kanntlich über die Souveränetätsrechte der deutschen Fürsten Nach-
hendes fest:

„Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus
uveränen Fürsten besteht, so muß, dem hiedurch gegebenen Grund-

begriffe zufolge, die gesammte Staatsgewalt im dem H
haupt des Staates vereiniget bleiben, und der Sou
kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübu
stimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden

Die Fassung dieses Artikels ist offenbar mehr die eines
satzes, als die eines Gesetzes. Die Schöpfer desselben, da
nacktes: „Vermöge unserer Machtvollkommenheit
wir fest, daß u. s. w." nicht aussprechen wollten, hielten sie
wendig, das, was ihnen im Sinne lag, auf dem Wege einer
mentation oder einer Schlußfolge aus vorausgeschickten
missen blos als eine Wahrheit, welche freie Anerkennung
Ueberzeugung anspricht, aufzustellen, nicht aber als eine neue,
souveränen Willen der Bundeshäupter entflossene, und daher
dingte Folgeleistung heischende Festsetzung. Wenn sie nur das
sein sollte, so könnte freilich (versteht sich vorausgesetzt, daß ge
Competenz der Urheber zu einer willkürlichen Festsetzung
ches Inhalts keine Zweifel sich erhöben) auch die Verbindlichk
selben nicht mehr zu bestreiten, sondern nur noch von Ausle
des allerdings sehr schwankend und unbestimmt lautenden Sa
Rede sein. Etwas Mehreres aber ist erlaubt, wenn man den S
seiner Eigenschaft als Doctrin betrachtet. Hier darf man de
Argumentation mit freien Schritten folgen, und die Bündigk
aus den Prämissen gezogenen Schlußfolgen, so wie diese Prä
selbst einer wissenschaftlichen Prüfung unterwerfen. Wir thun
in nachstehenden Sätzen:

1) Schon die erste Prämisse: „Der deutsche Bund be
mit Ausnahme der freien Städte, aus souveränen
sten", gibt der Einwendung Raum, daß nach der Stiftungsu
des deutschen Bundes, d. h. nach der Bundesacte, nicht die de
Fürsten, sondern die deutschen Staaten die eigentlichen Mi
des Bundes sind. Die Fürsten haben wohl, als Repräsentan
ihrer Staaten, den Bundesvertrag unter sich abgeschlossen, aber
für ihre Personen oder ihre Häuser, sondern für ihre Lä
Es ist dieses schon aus den Ausdrücken der Bundesacte klar. D
heißt es nämlich Artikel 2: „Der Zweck des Bundes ist Erh
der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der
hängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen S
ten." Und in Artikel 4, wo die Glieder des Bundes genann
werden abermal die Staaten, nicht aber die Regenten de
aufgeführt. Sodann besagt auch die Schlußacte Artikel 2: „
Verein besteht in seinem Inneren als eine Gemeinschaft selbstst
unter sich unabhängiger Staaten.... in seinem äußeren Verhä
aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtma
Und Artikel 6: „Der Bund ist nach seiner ursprünglichen Bestim
auf die gegenwärtig daran theilnehmenden Staaten beschr
Und dann sagt ja schon das allgemeine Staatsrecht, daß

n Staats-Verträgen (nicht etwa blos von Haus- oder Familien-
rträgen), also zumal von Verträgen, wodurch eine bleibende (völker-
hliche oder staatsrechtliche) Verbindung mehrerer Gebiete zu einem
rsammtgebiete gegründet werden soll, die Rede ist, nicht die Person
: den Vertrag unmittelbar abschließenden Gewalthaber, sondern
olk und Land, welche sie vorstellen, als die eigentlichen Con-
henten zu betrachten sind, daß mithin, in Bezug auf den deutschen
nd, nicht eigentlich die Regierungen oder die Regenten-
luser, sondern die deutschen Staaten die wahren Mitglieder des
ndes sind. Wäre dem nicht also, so hätte man nicht die freien
tädte, sondern die Regierungen der freien Städte als Mitglie-
: des Bundes neben den souveränen Fürsten aufführen müssen; und
: man dieses nicht that, so geht daraus die klare Bezeichnung des
innes hervor, worin man das Wort „die souveränen Fürsten" hier
braucht hat. Wer wird auch nur eine einfache Allianz, z. B.
e gegenwärtige zwischen Frankreich und England, als eine nur zwi-
en Louis Philipp und Victoria bestehende und nicht als eine
nz eigens im Namen der von den Regenten Frankreichs und Eng-
nds beherrschten Staaten und für dieselben geschlossene erkennen?
d ein für ewige Zeiten geschlossener (sei es völkerrechtlicher, sei
staatsrechtlicher) Bund sollte blos persönliche Sache der Re-
nten sein? — Wäre er es übrigens; so ginge er auch die Nation
heilich gar nicht an. Sie brauchte gar keine Notiz davon zu neh-
n, und würde dadurch weder in rechtlichen Ansprüchen irgendwie
kürzt, noch irgend einer neuen Verpflichtung unterworfen werden
nen.

2) Angenommen jedoch, der deutsche Bund bestehe wirklich (wie
llich die bisherige factische Wirksamkeit desselben zu beweisen
eint) blos aus den souveränen Fürsten Deutschlands und
den ihnen aus einigen freien Städten: so würde dadurch allein
ch durchaus kein „Grundbegriff" (des Bundes? oder der inner-
lb seiner Grenzen anzuerkennenden rechtlichen Staatsgewalten?) gege-
n sein. Die beiden Classen seiner Bestandtheile, souveräne Fürsten
d freie Städte, sind so heterogener Natur, daß aus ihrer Zusammen-
ssung oder Nebeneinanderstellung durchaus kein gemeinschaftlicher
rundbegriff in Bezug auf die Verfassung der von beiderlei Con-
henten repräsentirten Staaten oder Gebiete abgeleitet werden kann.
chstens könnte man daraus die Idee der Compatibilität der
iderlei Regierungsformen in einem und demselben Bunde folgern.
ber klar ist, daß die Worte „souveräne" Fürsten und „freie"
tädte sich gar nicht auf die innere Verfassung der beiderseitigen
ander beziehen, sondern blos auf ihr äußeres, d. h. völker- oder
aatenrechtliches Verhältniß. Beide Worte: souverän und frei,
deuten in dieser Beziehung ganz dasselbe, nämlich die Selbst-
ndigkeit oder Unabhängigkeit von einer höheren Staatsge-
alt. Beiderlei Contrahenten, Fürsten (oder vielmehr Fürstenthümer)

und Städte, findet [illegible] mediatisirte und landsäſſige [illegible] und dieſer ſchaftliche Grundbeg[illegible]n, der hier ſich finden läßt, d gens, auch ohne j[illegible] ohne den Artikel 57 der Sch ſich von ſelbſt verſt[illegible], d. i. vios mittelbare oder nur hal veräne Fürſten (oder [illegible]er) oder nicht freie, d. h. ſouveräne, ſondern einer zanoesherrlichkeit unterwo Städte einen Verein, wie der deutſche Bund iſt, zu ſchließen g fähig oder berechtiget wären.

3) Aber angenommen weiter, der Ausdruck „ſouveräne ſten beziehe ſich nicht auf das äußere, ſondern auf das i Rechtsverhältniß: ſo würde daraus nichts Weiteres folgen, als i Gründer des deutſchen Bundes, indem ſie ſich das Prädicat „verän" beilegten, dadurch ausſprachen, daß ſie im rechtlichen derjenigen Gewalt und Hoheit zu ſein vermeinten, welche nac im alten Staatsrecht gängen und gäben Begriff zum Charakter de veränetät nothwendig gehört; und auch das gegenſeitige Anerk niß durch ihre Mitverbündeten könnte gleichfalls nur in eben Sinne genommen werden. Eine Verzichtleiſtung auf das ſich ſolcher Souveränetät nach Umſtänden auch zu entſchlage ſie wie immer beſchränken zu laſſen, konnte um ſo weniger i Titulatur gelegen ſein, als durch die Aufnahme auch einiger Städte in den Bund erklärt ward, der Zweck deſſelben erheiſch Gleichförmigkeit der Verfaſſung ſämmtlicher Gliederſtaaten du nicht. Jedenfalls iſt klar, daß durch die Anführung des Pr „ſouverän" den Fürſten, die ſich alſo nannten, keine n Rechte beigelegt und ihren Unterthanen keine Rechte genom werden wollten oder konnten. Von dieſen Fürſten nun mochte (in Bezug auf ehemalige Reichs-Lande) ein Mehreres rechtli ſprechen, als was er vor Schließung des Rheinbundes d. h. alſo die Landesherrlichkeit, nach dem in den alten - gemeinen oder beſonderen — Reichsgeſetzen oder in rechtsbeſtä Herkommen oder Verträgen u. ſ. w. beſtimmten Umfang, mithi ſchon durch die geſchehene Auflöſung des Reichs von der eh Oberhoheit des Kaiſers und Reichs entbunden, d Bezug auf die Unterthanen keineswegs erweitert. Der R bund nämlich, mit allen ſeinen ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen aufgehoben, und aus dem, was während ſeines Beſtandes von einzelner Regierungen, die ſich einer abſoluten Gewalt anmaßten ſchehen war, konnte für den wahren Rechtszuſtand der Unter kein Nachtheil erwachſen. Sie mußten zwar ſchweigend dulden die höhere Gewalt factiſch über ſie verhängte; aber ihr Rechtsa auf Wiederherſtellung in den vorigen Zuſtand ging dadurch nic loren. Napoleon zwar, als er den Rheinbund ſchuf, hatte Glieder zu ſouveränen Fürſten erklärt. Doch konnte der Sinn Erklärung kein anderer als der völkerrechtliche ſein, wenn

nämlich, als nunmehr von der Oberhoheit des Reichs befreit und daher in der unmittelbaren Landesherrlichkeit sich erfreuend, in die Reihe der wirklichen Staats-Oberhäupter traten, nicht aber in Bezug auf ihre Unterthanen mit einer weiter gehenden Gewalt, als die bisherige war, sollten bekleidet sein. Freilich ließ Napoleon es gern geschehen, ja forderte zum Theil von ihnen, daß sie, seinem eigenen Beispiel folgend, mit absoluter Macht regierten. Je unumschränkter sie in ihren Gebieten walteten, desto unbedingter mußten sie vollziehen, was ihr großmächtiger Protector verlangte. Ihre unumschränkte Gewalt war mehr nur die der Statthalter des unumschränkten Weltherrschers. Dieses ganze Verhältniß, mit allen seinen Wirkungen und Folgen, war jetzt über den Haufen geworfen. Die Ueberwinder Napoleon's durften die von ihm ausgegangenen Rechtsverletzungen und Gewalthandlungen keineswegs durch ihre Auctorität bekräftigen oder gar grundgesetzlich für alle Zukunft heiligen; und was blos factisch bestanden hatte, war jetzt factisch auch wieder zu Grunde gegangen.

4) Ueberhaupt aber und unter jeder Voraussetzung, also endlich auch noch angenommen, der Fortbestand der Souveränetät der Fürsten sei in der Bundesacte wirklich als stillschweigende Clausel enthalten, oder mit in den Bundeszwecken begriffen, bleibt die Schlußfolgerung: „die gesammte Staatsgewalt muß daher in dem Oberhaupte des Staates vereiniget bleiben u. s. w." — durchaus unrichtig, weil mit den bisher sowohl in der Schule als in der Praxis in Herrschaft gestandenen Vorstellungen im Widerstreite. Bisher galt unbestritten als Souverän der selbstständige Inhaber der höchsten Staatsgewalt, ohne Unterschied, ob er diese Gewalt zugleich auch vollständig, d. h. ungetheilt, besaß, oder ob an einigen Zweigen derselben auch andere Auctoritäten oder Körperschaften, oder auch die Gesammtheit des Volkes mittelst gewählter Repräsentanten daran Theil nahmen. Der König von England und der König von Schweden (und jener von Dänemark vor dem ihn zum absoluten Monarchen machenden „Königsgesetze") gehörten dem Kreise der europäischen Souveräne nicht minder an, als die Könige von Frankreich und Spanien u. s. w. Waren doch ohnehin selbst die in neuerer Zeit absolut gewordenen Könige vordem gleichfalls beschränkt, und ist ihre Würde als Souveräne weit älter als ihre absolute Gewalt. Ueberhaupt also galt „Souverän" für gleichbedeutend mit „Monarch" oder „Oberhaupt eines monarchischen Staates."

Wie mochte nun auf einmal — und zwar nur so gelegentlich, oder wie im Vorübergehen — ein ganz neuer Begriff in's Staats- und Staatenrecht eingeführt werden; und zwar ein Begriff, welcher, wenn man streng an ihm festhält, alle Monarchieen in Despotieen verwandelt, sie folglich — nach den klareren Ansichten unserer Tage — im Grunde rechtlos macht? — Denn, was bereits Montesquieu mit wenigen einleuchtenden Sätzen dargethan, daß nämlich in der

und Gebiete, sind eben souveräne Staaten (mediatisirte Fürsten und landsässige Städte bleiben ausgeschlossen); und dieser gemeinschaftliche Grundbegriff ist es allein, der hier sich finden läßt, der ihnen ganz, auch ohne jene Worte und ohne den Artikel 57 der Schlußakte, sich von selbst verstände, weil blos mittelbare oder nur halbsouveräne Fürsten (oder Fürstenthümer) oder nicht freie, d. h. nicht souveräne, sondern einer Landesherrlichkeit unterworfene Städte einen Verein, wie der deutsche Bund ist, zu schließen gar nicht fähig oder berechtiget wären.

3) Aber angenommen weiter, der Ausdruck „souveräne" Fürsten beziehe sich nicht auf das äußere, sondern auf das innere Rechtsverhältniß: so würde daraus nichts Weiteres folgen, als daß die Gründer des deutschen Bundes, indem sie sich das Prädicat „souverän" beilegten, dadurch aussprachen, daß sie im rechtlichen Besitze derjenigen Gewalt und Hoheit zu sein vermeinten, welche nach dem im alten Staatsrecht gängen und gäben Begriff zum Charakter der Souveränetät nothwendig gehört; und auch das gegenseitige Anerkenntniß durch ihre Mitverbündeten konnte gleichfalls nur in eben diesem Sinne genommen werden. Eine Verzichtleistung auf das Recht, sich solcher Souveränetät noch Umständen auch zu entschlagen oder sie wie immer beschränken zu lassen, konnte um so weniger in jenes Titulatur gelegen sein, als durch die Aufnahme auch einiger freier Städte in den Bund erklärt ward, der Zweck desselben erheische die Gleichförmigkeit der Verfassung sämmtlicher Gliederstaaten durchaus nicht. Jedenfalls ist klar, daß durch die Aufführung des Prädicats „souverän" den Fürsten, die sich also nannten, keine neuen Rechte beigelegt und ihren Unterthanen keine Rechte benommen werden wollten oder konnten. Von diesen Fürsten nun mochte keiner (in Bezug auf ehemalige Reichs-Lande) ein Mehreres rechtlich aussprechen, als was er vor Schließung des Rheinbundes besaß, d. h. also die Landesherrlichkeit, nach dem in den alten — allgemeinen oder besonderen — Reichsgesetzen oder in rechtsbeständigem Herkommen oder Verträgen u. s. w. bestimmten Umfang, mithin, obschon durch die geschehene Auflösung des Reichs von der ehemaligen Oberhoheit des Kaisers und Reichs entbunden, doch in Bezug auf die Unterthanen keineswegs erweitert. Der Rheinbund nämlich, mit allen seinen staatsrechtlichen Bestimmungen, war aufgehoben, und aus dem, was während seines Bestandes von Seiten einzelner Regierungen, die sich einer absoluten Gewalt anmaßten, geschehen war, konnte für den wahren Rechtszustand der Unterthanen kein Nachtheil erwachsen. Sie mußten zwar schweigend dulden, und die höhere Gewalt factisch über sie verhängte; aber ihr Rechtsanspruch auf Wiederherstellung in den vorigen Zustand ging dadurch nicht verloren. Napoleon zwar, als er den Rheinbund schuf, hatte dessen Glieder zu souveränen Fürsten erklärt. Doch konnte der Sinn solcher Erklärung kein anderer als der völkerrechtliche sein, wornach sie

ämlich, als nunmehr von der Oberhoheit des Reichs befreit und daher r unmittelbaren Landesherrlichkeit sich erfreuend, in die Reihe r wirklichen Staats-Oberhäupter traten, nicht aber in Bezug auf re Unterthanen mit einer weiter gehenden Gewalt, als die bis-rige war, sollten bekleidet sein. Freilich ließ Napoleon es gern ge-ehen, ja forderte zum Theil von ihnen, daß sie, seinem eigenen eispiel folgend, mit absoluter Macht regierten. Je unumschränk-r sie in ihren Gebieten walteten, desto unbedingter mußten sie voll-hen, was ihr großmächtiger Protector verlangte. Ihre unumschränkte ewalt war mehr nur die der Statthalter des unumschränkten Weltherrschers. Dieses ganze Verhältniß, mit allen seinen Wirkungen nd Folgen, war jetzt über den Haufen geworfen. Die Ueberwinder Na-oleon's durften die von ihm ausgegangenen Rechtsverletzungen und ewalthandlungen keineswegs durch ihre Auctorität bekräftigen oder gar undgesetzlich für alle Zukunft heiligen; und was blos factisch bestanden itte, war jetzt factisch auch wieder zu Grunde gegangen.

4) Ueberhaupt aber und unter jeder Voraussetzung, also endlich ch noch angenommen, der Fortbestand der Souveränetät der Fürsten in der Bundesacte wirklich als stillschweigende Clausel ent-lten, oder mit in den Bundeszwecken begriffen, bleibt die chlußfolgerung: „die gesammte Staatsgewalt muß daher in dem berhaupte des Staates vereiniget bleiben u. s. w." — durchaus un-chtig, weil mit den bisher sowohl in der Schule als in der raxis in Herrschaft gestandenen Vorstellungen im Widerstreite. Bis-r galt unbestritten als Souverän der selbstständige Inhaber der öchsten Staatsgewalt, ohne Unterschied, ob er diese Gewalt zu-eich auch vollständig, d. h. ungetheilt, besaß, oder ob an einigen weigen derselben auch andere Auctoritäten oder Körperschaften, oder auch e Gesammtheit des Volkes mittelst gewählter Repräsentanten daran heil nahmen. Der König von England und der König von chweden (und jener von Dänemark vor dem ihn zum absolu-n Monarchen machenden „Königsgesetze") gehörten dem Kreise der ropäischen Souveräne nicht minder an, als die Könige von Frank-eich und Spanien u. s. w. Waren doch ohnehin selbst die in uerer Zeit absolut gewordenen Könige vordem gleichfalls beschränkt, nd ist ihre Würde als Souveräne weit älter als ihre absolute Ge-alt. Ueberhaupt also galt „Souverän" für gleichbedeutend mit „Monarch" oder „Oberhaupt eines monarchischen Staates."

Wie mochte nun auf einmal — und zwar nur so gelegentlich, er wie im Vorübergehen — ein ganz neuer Begriff in's Staats-nd Staatenrecht eingeführt werden, und zwar ein Begriff, welcher, enn man streng an ihm festhält, alle Monarchieen in Despotieen rwandelt, sie folglich — nach den klareren Ansichten unserer Tage — n Grunde rechtlos macht? — Denn, was bereits Montesquieu it wenigen einleuchtenden Sätzen dargethan, daß nämlich in der

Vereinigung aller Gewalten eben die Despotie bestehe, das ist seitdem zur Ueberzeugung aller Denkenden geworden. Es ist aber zugleich erkannt worden, daß Despotieen keine Rechtsstaaten sind; und das neue constitutionelle System hat keinen anderen Sinn als den, mittelst der Theilung der Gewalt, und zwar zwischen König und Volk, die Despotieen in wahre Rechtsstaaten umzuschaffen. Will man daher, wie allerdings auch in Lehrbüchern vorkommt, unter Souveränetät den Inbegriff der gesammten Staatsgewalt verstehen; so kann dieselbe in solchem Sinne nur der idealen Gesammtpersönlichkeit der bürgerlichen Gesellschaft — nämlich Volk und König zusammengenommen — zustehen; und wenn man dem Könige das Attribut „souverän" mit Beziehung auf diesen Sinn beilegt, so kann es nur in so fern geschehen, als man wohl auch vom Vorherrschenden in irgend einer Erscheinung oder einem Verhältnisse die Benennung desselben entnimmt, den König mithin nur darum souverän nennt, weil er den wichtigsten oder größten oder den am Meisten in die Augen fallenden Theil der Staatsgewalt — und zwar selbstständig — inne hat. Weit richtiger aber und den Mißverständnissen weniger Raum gebend ist es, wenn man das Wesen der Souveränetät blos in diese Selbstständigkeit oder Selbstherrlichkeit setzt, wornach staatsrechtlich jeder nach Außen unabhängige Staat ein souveräner, staatsrechtlich aber jeder Inhaber auch nur eines Theiles der Staatsgewalt, in so fern er bei ihrer Ausübung selbstständig oder unabhängig ist, der Eigenschaft der Souveränetät oder Selbstherrlichkeit im weiten Sinne theilhaftig wird. Dergestalt kann man nicht nur sagen, daß z. B. in der constitutionellen Monarchie der König „mit souveräner Gewalt" (autokratisch) die ihm zustehenden Rechte ausübt, z. B. die Gesetze sanctionirt und vollstreckt, gegen die Beschlüsse des Parlaments sein Veto ausspricht, die Stände zusammenruft, prorogirt und auflöst, die Minister ernennt und entläßt, Krieg und Frieden beschließt u. s. w., sondern auch daß die Stände bei Steuerbewilligungsrecht, oder jenes der Zustimmung zu Gesetzen, oder jenes, die Minister anzuklagen u. s. w., gleichfalls mit souveräner (von keiner anderen Auctorität abhängiger) Gewalt ausüben, in so auch daß das Volk seine Deputirten zu wählen die souveräne Gewalt hat.

Es scheint dem Allen nach der Satz: „der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden sein", mehr nur ein Wortspiel (doch freilich wegen der Gefahr der Mißdeutung ein sehr bedenkliches) zu enthalten, als eine wirklich neue Lehre. Denn was kann da[illegible] Mitwirkung der Stände gebunden sein" wohl Anderes heißen [illegible] eine Gemeinschaftlichkeit der Ausübung [illegible] fraglichen [illegible] ein getheiltes Recht bestehe? Und [illegible] unbeschadet [illegible] Souveränetät eine Theilung der Gewalten mit

telst Gemeinschaft Statt finden kann; warum sollte sie nicht eben so gut in der Art Statt finden können, daß gewisse bestimmte Rechte von dem Monarchen, und einige andere von den Landständen oder irgend einer anderen Persönlichkeit ausgeübt werden? Diejenigen, welche die richterliche Function mit unter die Staatsgewalten rechnen, müssen ohnehin eine solche Theilung selbst für absolute Monarchieen fordern; denn überall, wo auch nur noch eine Spur von Rechtsachtung zurückgeblieben ist, enthält der Monarch selbst sich des Rechtsprechens und überläßt diese Function den von ihm unabhängigen Gerichten. Die Phrase: „toute justice émane du roi," ist eine nichtssagende Redensart; und wenn auch die Urtheile nach dem Curialstil „im Namen des Königs" gesprochen werden, so ist auch dieses blos eine nichts sagende Formel, weil das Wesen der Gerichte in Republiken wie in Monarchieen dasselbe ist, hier wie dort nämlich ihnen die Unabhängigkeit von den Inhabern der übrigen Staatsgewalt zukommt oder zukommen soll. (S. „Justiz.")

Geht aus dem bisher Gesagten hervor, daß das monarchische Princip nicht in der Vereinigung aller Gewalten in der Person des Regenten besteht, und daß mithin die Doctrin des Artikels 57 der Schlußacte eine durchaus unhaltbare ist; so stellt sich die weitere Frage dar: worin besteht denn jenes Princip wirklich oder in Wahrheit? Es besteht, antworten wir, in den der Monarchie nothwendig, nämlich nach ihrem Begriffe, zukommenden Charakteren, d. h. also in den Merkmalen, wodurch sie sich von den übrigen Verfassungen wesentlich unterscheidet, und ohne welche sie aufhören würde, Monarchie zu sein.

Die Monarchie soll unterschieden werden einerseits von der Republik (sei diese aristokratisch oder demokratisch gestaltet), und anderseits von der Despotie. Der erste Unterschied bezieht sich mehr nur auf die Form oder die Personification der Staatsgewalt, als auf die innere Natur, weil die letzte — ob nämlich Recht und Freiheit gewährleistend oder nicht gewährleistend — bei der Republik dieselbe sein kann, wie bei der Monarchie; der zweite geht mehr auf dieses Innere, weil in Ansehung der Personification die Despotie (so fern man dabei nur einen Despoten oder obersten Machthaber, im Auge hat) mit der Monarchie übereinkommt und eigentlich nur eine dem inneren Charakter nach verderbte oder ausgeartete Monarchie ist. In der Vereinigung der zwei Grundsätze, deren einer den Monarchen von einer bloßen obersten Magistratsperson unterscheidet, der andere die Ausschließung der Despotie bezweckt, besteht das wahre monarchische Princip.

Erster Grundsatz: In der Republik, auch wo — wie gewöhnlich — ein Einzelner, als Präsident, Landamman, regierender Bürgermeister oder wie immer sonst benannter Vorstand, an der Spitze des Staates steht, beruht die oberste (und zwar nicht nur die ideale,

welche überall der Gesammtheit angehört; sondern auch die positiv eingesetzte oder personificirte) Staatsgewalt keineswegs bei ihm, sondern bei der Gesammtheit (sei es der Ersten, sei es des ganzen Volkes); und er ist nur Beamter oder Diener solcher Gesammtheit (Magistrat). Er besitzt daher die ihm aufgetragene Macht auch keineswegs selbstständig oder unabhängig und übt sie nicht unverantwortlich aus; sondern sie wird ihm in der Regel durch einen besonderen Act des Gesammtwillens verliehen, und er ist für deren Gebrauch (wie auch für seine übrigen Handlungen) der Gesammtheit verantwortlich. Der Monarch dagegen, und dieses ist seine charakteristische Eigenschaft, besitzt die höchste Staatsgewalt selbstständig (in der Regel unmittelbar durch's Gesetz), übt sie unabhängig (innerhalb der durch die Constitution bezeichneten Schranken) aus, ist für seine Ausübung und überhaupt für seine Handlungen unverantwortlich vor jedem menschlichen Gerichte (jenes der öffentlichen Meinung und der Geschichte ausgenommen) und als Träger der Volksmajestät heilig und unverletzlich.

Zweiter Grundsatz: Die Gewalt des Monarchen ist — wodurch sie von der Despotie sich unterscheidet — eine beschränkte, und zwar grundgesetzlich, sei es durch förmliche und geschriebene Acte, sei es durch sonst als verbindlich anerkannte (z. B. auf Herkommen ruhende) Bestimmungen beschränkte. Die Beschränkung kann oder soll allernächst formell, durch Theilung der Gewalten, geschehen, und neben derselben oder in deren Ermangelung dennoch nothwendig durch wie immer sonst gewährleistetes Volks- und Unterthanen- oder Staatsbürgerrecht.

Man sieht leicht ein, daß der zweite Grundsatz für den Monarchen gleich wichtig, ja noch wichtiger ist als der erste. Durch den ersteren nämlich wird zwar die Erhabenheit des Monarchen glänzend und eindringlich dargestellt; durch den zweiten aber gewinnt sein Thron einen sicheren Rechtsboden und wird ehrwürdig.

IV. Von dem Monarchismus. Derselbe verhält sich zur Monarchie wie Aristokratismus zur Aristokratie, Demokratismus zur Demokratie, oder wie noch viele ähnliche Wortformen, als Liberalismus, Republicanismus, Obscurantismus, Katholicismus, Protestantismus u. s. w. zu den durch ihre Stammworte ausgedrückten Begriffen. Es bezeichnet also Monarchismus theils objectiv das theoretische oder praktische System der Monarchie, theils subjectiv die Anhänglichkeit an solches System und die Geneigtheit oder die Richtung oder den Eifer, dasselbe zu verwirklichen, oder zu schirmen, oder auszubreiten und siegreich zu machen.

Gewöhnlich wird dadurch auch die Uebertreibung oder doch Einseitigkeit solcher Richtung oder solches Eifers bezeichnet, und hin das Wort als Tadel gebraucht; doch kann es auch in vollkommen gutem Sinne genommen werden. Der Eifer, die Absolutheitsliebe

monarchischen Systems über dem Welttheil oder gar über der ganzen Erde zu begründen, die starre Verfechtung des monarchischen Princips in dem Sinne, daß es die Unumschränktheit des Monarchen fordere, die Geneigtheit oder Beflissenheit, alles Volksrecht und Volkswohl jedem Anspruche oder jeder Laune eines Autokraten aufzuopfern u. s. w., sind Aeußerungen eines verwerflichen Monarchismus; dagegen das Bestreben, den Monarchen von Gesetz- oder Rechtsverletzungen zurückzuhalten, das constitutionelle System, welches dem Thron eine moralische Stütze und wohlverwahrte rechtliche Stellung verleiht, gegen die Ränke der Hofleute wie gegen die Gewaltstreiche herrschsüchtiger Minister in Kraft zu setzen und darin zu erhalten, das Bestreben endlich, die beiden oben aufgeführten Grundsätze, worin das Wesen des ächten monarchischen Princips besteht, zur allgemeinen Anerkennung und Heilighaltung zu bringen, ist edler und preiswürdiger Monarchismus.

Rotteck.

Mönchsorden, s. Kloster.

Mönchswesen, s. Kloster.

Mongolen. — In den weiten Steppen des mittleren Asiens ziehen seit undenklichen Zeiten nomadische Völkerstämme umher, sich im Aeußeren, wie in Gesittung und Lebensweise verwandt. Die abendländischen Schriftsteller der älteren Zeit warfen sie vielfach unter einander, verwechselten die Namen, oder belegten sie Alle mit einem. Traten sie auch zum Theil in späteren Perioden in streng geschiedener Nationalität, mit eigenthümlicher Sprache und Verfassung auf, so erfordert es doch oft eine sehr genaue Beobachtung, um diese Verschiedenheiten in einzelnen Zügen bis auf die schwachen Anfänge der Völkermassen zu verfolgen, mit denen sie plötzlich aus dem Nebel hervorbrachen. Erst die genauere Bekanntschaft mit den Geschichtsquellen des Orients, verbunden mit den großen Vorschritten der orientalischen und vergleichenden Sprachkunde, hat es möglich gemacht, die Geschichte und Abstammung dieser verschiedenen Stämme auch zu ferneren, von der europäischen Kunde weit abliegenden Vorgängen zu begleiten; und mit Erstaunen sehen die Forscher, welche gewaltige Strebungen und Erschütterungen im fernen Osten schon in alten Zeiten Statt gefunden, und wie solche alte und ferne Bewegungen Wirkungen hinterließen, die oft nach Jahrhunderten erst sich in den europäischen Geschicken tief eingreifend bemerklich machten.

Ein recht glücklicher Stern scheint allerdings den Unternehmungen dieser Völker, die sie aus ihren natürlichen Kreisen herausgeführt haben, nicht eben geleuchtet zu haben. Für die Begründung dauernder, sich durch sich selbst erhaltender und fortbildender, und auch der größten Veränderung der Verhältnisse geistig gewachsener Schöpfungen scheinen sie nicht dieselbe Organisation zu haben, wie die Völker des indo-germanischen Stammes. Bleiben sie in ihren Steppen, so ziehen sie seit Jahrtausenden umher, im Wesentlichen unverändert, ohne durch sich selbst sich auf eine höhere Entwickelungsstufe zu heben; in

andere Klimate verſchlagen, verfallen ſie eher noch einer tiefern
was ſich etwa in ihren Anſichten und Gebräuchen verändert, b
men ſie von Außen her an und halten ſich auch dabei an d
ſtellte Formenwerk, ohne den geiſtigen Kern zu faſſen. Oder
einzelner Stamm in fremde, gebildetere Umgebungen gewo
durch glänzende Zielpuncte angetrieben ward, all' ſeine Kräfte
wältigung der fremden Elemente anzuſpornen, da erkennen w
eine große Entfaltung phyſiſcher, geiſtiger und moraliſcher Kr
aber nur eben auf die Erſtrebung des Ziels, auf Erober
Herrſchaft gerichtet iſt; durch das Feuer einer geſunden Natur
das Ziel gelangt, laſſen ſich die Sieger von den feineren Sit
fremden Geſittung und den ſchwelgeriſchen Genüſſen einer hoch
Ruhe und üppigen Sinnlichkeit überwinden, und ſinken alſ
rettungsloſen Verfall. Erleben wir doch ſo etwas an dem
Stamme, der aus jenen Steppen hervorgegangen iſt, an den
bei denen der Verfall nur deshalb langſamer vorgeht, weil ſie l
auch von kleinen Anfängen ſich zu dem Ziele durcharbeiten
weil ſie frühzeitig eine relativ reinere Religion in großer Rein
Natürlichkeit auffaßten, und weil die Zucht einer gut berechn
ganiſation ihnen längere Zeit die alte Einfachheit und Sta
wahrte. Meiſt aber waren die Züge dieſer Völker nur ve
Stürme, die vorüberbrauſ'ten, um erſt nach Jahrhunderten,
nicht wiederzukehren, die zerſtörten, ohne wieder zu bauen.
ſammenhängende Umſtände wirken dabei wohl mit: das M
der Operationen und der ganzen Beziehungen dieſer Völker
Despotiſche ihrer Leitung. Die Gleichförmigkeit, die ſich ſch
Geſichtszügen dieſer Völker ausdrückt, und bei den auf tiefer
ſtehenden Stämmen immer entſchiedener wird, findet auch
geiſtigen und gemüthigen Leben Statt. Sie aber iſt eben ſo
ſache, als ein Zeichen der Unfähigkeit zu ſelbſtſtändiger Fo
lung. Glaube man nicht, daß das Staats- und Volksle
den Geiſt eines Einzelnen, oder einer einzelnen Gewalt auf
wohlthätig fortgebildet werde, oder ein Volk groß und kräft
das die gewaltigſten Maſſen zur Verfügung ſeines Mittelpun
ohne daß in dieſen Maſſen ein ſelbſtthätiges Streben lebte
vielmehr ſich blindlings in die treibende Kraft ergeben, und
aus jeden Impuls erwarten. Auf tauſend Puncten muß an
bildung des Lebens gearbeitet werden; Jeder muß an ſeine
auf ſeine Weiſe dahin wirken; die Entwickelung das Product
ſammten, vom Einzelnen auf das Verſchiedenſte gerichteten, a
den Geiſt des Ganzen vereinigten Strebungen ſein. Individu
wickelungen, individuelles Leben ſind die Grundbedingungen
Kraft und Gediegenheit. Und wo nur vom Mittelpuncte
Leben ſtrömt, verbreitet ſich auch die Auflöſung durch alle Th
bald dort der Verfall beginnt. Dieſer Verfall aber iſt unau
wo das Centrum der Gewalt nur auf ſich verwieſen iſt.

)t zu den am Höchſten ſtehenden, nicht zu den edelſten Stäm-
nordöſtlichen Steppen von Aſien gehört das zahlreiche Ge-
r Mongolen. Schon ihr Aeußeres zeigt uns jene vorſtechende
nigkeit am Deutlichſten, die dem Einzelnen ſeinen Werth
) ihn nur als die unbedeutende Ziffer in einer Geſammtzahl
ionen erſcheinen läßt. Sie ſind von mittlerer Größe, unter-
atur, breitſchulterig; die Geſichtsfarbe ſchmutzig gelb; die Na-
Lippen negerartig; jene platt mit weiten Naſenlöchern, dieſe
geworfen; die Backenknochen hervorſtehend; die Augen klein,
ißt und nach der Naſe zu in einen ſpitzen Winkel nach un-
en; der Bart ſchwach. Am Beſten und Glücklichſten mögen
madiſchen Naturleben ihrer Steppen ſein. Was ſie, wie das
if höhere Beziehungen Gerichtete, von weiter geſchrittenen
annahmen, davon haben ſie ſelten beſonderen Gebrauch ge-
nd namentlich die Religion wurde ihnen meiſt zu ſinnloſem
rk und finſtrem Aberglauben. Wo ſie in auswärtiger Er-
ur Gewalt gelangten, haben ſie ſich ſtürmiſch in Maſſen,
In feig, in ihrer Rohheit ganz beſonders brutal, grob, ſinn-
einem tiefen ſittlichen und phyſiſchen Verfalle ausgeſetzt ge-
ion Großmuth, feinerer Ehrliebe, Biederkeit, von Allem,
den Gebrauch der phyſiſchen Kraft zu adeln und ihm äu-
innere Schönheit zu geben vermag, findet ſich wenig Spur.
Verfaſſung iſt das treue Abbild ihres Hirtenlebens. Sie
ihrer Pe-te und ſtanden, in viele einzelne, ihren erblichen
tern (Taydſche) folgende Horden getheilt, in einer formellen
keit von der chineſiſchen Dynaſtie Kin. Die einzelnen Hor-
enen die Verwandten der erblichen Führer, die Abkömmlinge
ßen Knochen, eine Art Adel bildeten, zerfielen wieder in ein-
erabtheilungen, ſo weit als die Genoſſen ihre Hürden ge-
lich aufſchlugen. Sie kriegten unter einander und mit den
: dieſen Kriegen vereinigte Bürte Tſchino (der blaue Wolf)
)orden an den nördlichen Grenzen Chinas und ſtiftete die an-
Dynaſtie der Kijot. Temudſchin, der Sohn des Jeſſugei
, eines Chan aus dieſem Hauſe, der 1167 ſtarb, nachdem
3 Horden mit 30—40,000 Familien geherrſcht hatte, ward
aters Tode, wo er erſt 13 Jahre alt war, von dem größten
s Volkes verlaſſen, im Kampfe mit den Rebellen geſchlagen,
chten und ſich unter vielen Abenteuern umhertreiben, bis es
gelang, allmälig Anhänger zu ſammeln. Er verband ſich
han der Karaiten, (dem vermeintlichen Prieſter Johann) und hob
n Beiſtande ſeine Macht. Darauf auch mit dieſem zerfallen,
, nach ſchwierigem Kampfe, dem Temudſchin, die Karaiten
erfen. (Den Schädel ihres Chans führte er, in Silber ge-
ſich.) Darauf unterwarf er die Naimanen, die Merkiten
e tartariſche Stämme, und machte erfolgreiche Beutezüge in's
Gebiet. Im Jahre 1206 berief er einen großen Reichstag

(Kurultai) der Fürsten, Edlen und Feldherren sowohl der Horden jenes Stammes, die sich in ihrer nunmehrigen, wenn auch nicht vollständigen Vereinigung Köke Monghol nannten, als der tatarischen Stämme, so weit er solche unterworfen hatte, an die Quellen des Orkhon. Der als Heiliger verehrte Schamane Göktschu Bur Tengri erklärte ihn hier zum Sfutu Bogda Tschingis Chagan; er ward in der neunzipfligen Fahne seines Volkes auf einem Filz erhoben, zum großen Chan der Mongolen und Tartaren erklärt und als Tschingischan das Schrecken der Welt. Ungewiß ist es, ob schon damals die Yassa, das allgemeine Gesetzbuch, was die Vererbung und Uebertragung der obersten Gewalt, die Jagdzüge, die Einrichtung des Heeres, das Strafwesen, die Religion — in welcher Beziehung für alle Religionen, die den Glauben an ein höchstes Wesen enthielten, gleicher Schutz gewährt ward — umfaßte, publicirt worden ist. Der ursprüngliche Glaube der Mongolen mag ein rohes, von listigen Schamanen durch gemeinen Betrug geleitetes Heidenthum gewesen sein, wie wir es noch heute bei einzelnen tiefstehenden Horden des nördlichen Asiens finden; Tschingischan aber, der Begriffe von chinesischer Bildung erlangt hatte, obwohl er weder lesen noch schreiben konnte, verbreitete den Lamaismus in seinem Volke. Im Besitze seiner neuen Würde und den Aufschwung benutzend, den er seinem Volke gegeben, unterwarf er nach und nach die benachbarten Stämme, so weit sie sich ihm nicht durch Wegzug in die entlegenen Steppen entziehen konnten, begann die Kirgisen, Uiraten und Uiguren, und legte Hia einen Tribut auf. Dem neuen Kaiser von China, Altun Chan, der ihm bei seiner Thronbesteigung den gewöhnlichen Tribut abfordern ließ (1210), schlug er es höhnisch ab, verband sich mit dessen Gegnern, erstürmte (1211) die chinesische Mauer, zog bis Jenking und mit reicher Beute zurück. In mehrmaligen Feldzügen wurden viele chinesische Städte und ein großer Theil des Landes erobert, und Mukoli als Statthalter dorthin eingesetzt (1218). Darauf schickte Tschingischan seinen Feldherrn Tschépé gegen Karachattai, wo sich der Sohn des letzten Chan der Naimanen, an den sich auch die Reste der Merkiten angeschlossen, durch Usurpation auf den Thron geschwungen hatte. Karachattai ward erobert. Diesem Feldzuge folgte der längere gegen den Chuarezm-Schah (1219—1224), in dessen Verlaufe Chorasan, Korkang und ganz Chuarezm erobert wurden. Bei der Verfolgung der fliehenden Feinde drangen die Mongolen bis in das südliche Rußland. Nach neuen Eroberungen in China, die, wie alle diese Züge, von den grauenvollsten Verwüstungen und Grausamkeiten begleitet waren, starb Tschingischan am 17. Aug. 1227.

Er hatte jedem seiner näheren Verwandten ein besonderes Gebiet (Jurde) verliehen, doch aber ihnen allen den Chagan als das Centrum der Einheit vorgesetzt. Diese Würde erhielt sein dritter Sohn Ogotai, nach dem Willen des Vaters, in einem feierlichen Kurultai (1228). Nach allen Richtungen hin setzte man Eroberungszüge fort. Der

Chagan residirte im Frühling in seinem prächtigen Palaste zu Karakorum, im Sommer unter den Zelten der goldnen Horde, im Herbst am See Keusche und im Winter zu Ongki, und starb, nach einem schwelgerischen Leben, am 10. November 1241. Inzwischen hatten seine Brüder und Feldherren ihre Feldzüge fortgesetzt, und namentlich sein Neffe Batu Chan hatte Kaptschak, Cirkassien, die Azer Abkas und Baschkiren besiegt, war in Rußland eingebrochen, hatte Moskau verbrannt, den Großfürsten Georg erschlagen, und hatte seine Horden nach Ungarn, wo sie Pesth belagerten, Polen, wo sie Krakau einäscherten, und Schlesien entsendet, wo sie bei Wahlstadt (den 9. April 1241) wenigstens den mannhaftesten Widerstand fanden, den sie je erfahren, und überdem durch Ogotai's Tod abberufen wurden. Rußland aber blieb vor der Hand von Batu Chan abhängig, der sein Hoflager in Kaptschak zu Sarai an der Wolga aufschlug. Die Würde des Chagan hatte Ogotai's Sohn Kajuk erhalten, starb aber schon 1247, worauf ein Erbfolgestreit ausbrach, indem Batu Chan für seinen Neffen Mangu, den Sohn Tului's arbeitete, während Kajuk's Söhne dieser Wahl widersprachen. Doch ward Mangu (30. Juni 1251) Chagan, starb aber, 3 Jahre nach Batu, auf einem Kriegszuge nach China (1259). Nun lös'ten sich die verschiedenen Stämme, deren Zusammenhalten mit jeder Eroberung schwieriger wurde, auf.

Das Großchanat bewahrte allerdings Kublai, ein Bruder Mangu's, und behauptete es gegen seine Mitbewerber. Darin lag aber jetzt nur die Gewalt in den Stammländern und in China, in welchem Kublai die Dynastie der Song stürzte, ihr Gebiet eroberte und die Dynastie Yven begründete. Seine Versuche, auch Japan, Cochinchina, Tunkin und die indischen Inseln zu unterwerfen, waren fruchtlos. Er starb aber als Beherrscher von China 1294. Die Geschichte seiner Dynastie gehört in die Annalen von China; und zur Charakteristik des Volks mag nur erwähnt werden, daß es in China ganz in das chinesische Volksthum aufging, und nur in religiöser Beziehung dem Buddhaismus und Lamaismus huldigte, eben dadurch sich den Haß, vielmehr die Verachtung der Chinesen zuziehend. Die Dynastie verfiel durch Schwelgerei in große Schwäche, und nach öfteren Aufständen wurde sie durch Tschu, den Stifter der Dynastie Ming, gestürzt (1366) und vertrieben. Einer ihres Stammes, Bisurdur, entfloh nach Karakorum und stiftete hier das Reich der Kalkas-Mongolen.

Ein anderer Enkel des Tschingischan und Bruder von Mangu und Kublai, Hulagu, zog, nachdem er das Reich der Assassinen gestürzt, gegen Bagdad, erstürmte es (den 2. Febr. 1258), brach in Syrien ein, eroberte Haleb und Damascus, ward von den Mameluken am Goliathsbrunnen (den 3. Sept. 1260) geschlagen, behauptete sich aber in Chorasan, Irak al Agana, Irak al Arabi, Aserbeitschan, Chusistan, Fars, Dejar Bekr und Rum. Seine Nachfolger gingen zum Islam über. Auch diese Dynastie verzehrte sich in Schwelgerei, planlosen Un-

ternehmungen und Erbfolgestreitigkeiten, bis das große persische Reich in Trümmer zerfiel (1350).

In Kaptschak hatte Batu Chan den Sitz seines Reiches errichtet, und ihm folgte sein Bruder Barkai, der von Georgien bis Sibirien gebot, und zum Islam übertrat. Dieser Stamm blieb gleichwohl den alten Sitten am Treuesten, löste sich aber frühzeitig in verschiedene, mit einander in verwirrten Streitigkeiten begriffene Horden auf, von denen doch mehrere stark genug waren, um lange Zeit die Russen unter dem Joche zu halten, bis endlich ein anderes Mongolenhaupt, Timurlenk, ihre Stärke brach (1395) und darauf auch nach und nach die Russen sich ermannten, zu europäischer Macht emporreiften und allmälig einen Theil dieses mongolischen Reichs nach dem andern verwarfen. Zuletzt war dies mit der Krimm der Fall (1772).

Der zweite Sohn Tschingischan's, Tschagatai, gebot über Maweralnahr, Chuaresm, Turkestan und die angrenzenden Länder, und seine Nachkommen führten ein wildes, verworrenes Regiment, bis auch dieser Stamm in inneren Schwächen und Parteiungen verfiel. Da begann ein mit dem Herrscherstamme verwandter Jüngling Timurlenk sich in den sein Vaterland zerrüttenden Kriegen auszuzeichnen, und brachte es, nach einer abenteuerlichen und von manchem Mißgeschick begleiteten Jugend, die an das gleiche Schicksal Tschingischan's erinnert, dahin, daß ihm in einem feierlichen Kurultai von dem Imam Bendi Fahne und Trommel überreicht und er als Welteroberer und großer Wolf begrüßt wurde (1370). Doch blieb neben ihm ein directer Erbe des Herrscherstammes als nomineller Chan. (Diese Mongolen waren Muhamedaner geworden.) Timurlenk begnügte sich Anfangs, die Bande der Herrschaft in dem unmittelbaren Gebiete des Stammes zu befestigen und seine Städte Resch und Samarkand zu schmücken. Darauf ward er von Außen veranlaßt, sich in die Händel der kaptschakischen Mongolen zu mischen und die Kraft dieses Stammes zu brechen. Er zog gegen Persien und bezwang (1383) die Herrscher in Herat und Schiraz. Er eroberte Masenderan (1384). Er unterwarf Westpersien (1386); er rottete die Reste der Assassinen aus, überfiel Bagdad (1393), eroberte Großarmenien und durchzog Rußland. Nach fünfjähriger Abwesenheit auf kurze Zeit in die Heimath zurückgekehrt, brach er bald nachher in Indien ein (1398) und eroberte und plünderte Delhi. Westliche Händel riefen ihn zurück (1399). Von Neuem ward Georgien verheert; gegen die Osmanen, deren Sultan Bajesid den von Timurlenk Verfolgten Schutz gegeben, gekämpft, Natolien verwüstet, Haleb und Damascus ausgeplündert, Bajesid in der großen Schlacht bei Ankora (den 19. Juli 1407) geschlagen und gefangen und Smyrna geplündert. Von da heimgekehrt, trieb es den Eroberer gegen China, an dessen Grenzen er starb (den 18. Febr. 1405). Für eine Behauptung der entfernteren Eroberungen hatte er nichts gethan; wenn er sie wieder verließ, so überließ er sie ihrem Schicksal und der Furcht vor seiner Rückkehr.

Aber auch in den näheren Gebieten ward die Geschichte des von ihm begründeten Stammes von unendlichen Verwandtenzwisten bezeichnet, in deren Verlauf das Meiste in fremde Hände fiel. Doch gelang es einem Späteren aus diesem Stamme, dem aus Samarkand vertriebenen Baber, den Plan des Timurlenk wieder aufzunehmen, sich erst in Kabul, dann in Delhi festzusetzen und zu Anfang des 16. Jahrhunderts dort das Reich der Großmoguls zu stiften, dessen Verfall und Auflösung in dem Artikel „Bengalen" berührt worden ist.

So brauf'ten die Völkerstürme der Mongolen zweimal in höchster Ausdehnung auf und pflanzten sich theilweise in länger dauernde Eroberung fort. Aber überall bezeichnet Rohheit ihre Schritte, Stillstand und Verfall ihre Herrschaft; überall geht die letztere wieder unter, ohne auch nur in einzelnen Grundlagen eines wohlthätigen Bestandes ihre Spuren zu hinterlassen. Die Mongolen haben zerstört, ohne aufzubauen, sie haben sich fremder Habe und fremder Bildung bemächtigt, ohne sie würdig genießen, ohne sie auch nur halten zu können.

Ihre Herrschaft ging überall unter; das Volk gehört noch zu den zahlreichsten Stämmen der Erde. Doch sind sie zum großen Theile mit andern Stämmen vermischt. In Rußland kommen sie, mit dem im Ganzen edleren Stamme der Tartaren vermischt, als Nogaier, am Fuße des Kaukasus, am Kuban und Don, als Kumücken am Terek und kaspischen Meere, als Baschkiren in den Statthalterschaften Orenburg und Perm, am Zahlreichsten als Kirgisen, von denen aber auch ein großer Theil in wilder Unabhängigkeit lebt, und als Jakuten um Irkuzk vor. Reine Mongolen im russischen Gebiete sind ein um Irkuzk umherziehender Stamm; ferner die Kalmücken am kaspischen Meere; die Burâten am Baikal und um Irkuzk. Auch die Tunguſen im östlichen Sibirien rechnet man zu den Mongolen. Die russischen Mongolen sind meist dem Lamaismus zugethan. — Groß ist die Zahl der Mongolen in Ostindien, wo sie dem Islam folgen. Wenn man jedoch ihre dortige Anzahl auf 15 Millionen angibt, so sind tartarische Stämme mitgerechnet. — In China, wie sie es nennen, Katay, will man ihre Zahl auf 1 Million anschlagen; sie haben sich dort ganz dem Wesen der ihnen ohnedies sehr nahe verwandten Chinesen, dieser Mongolen mit frühzeitig gebrochener Wildheit, untergeordnet. Größer ist die Zahl der Mongolen, welche in halber, factischer Unabhängigkeit von China in Gebieten leben, über welche dieses Reich eine Oberhoheit mehr prätendirt, als factisch ausübt. So in der großen Mongolei, der ungeheuren Hochebene Asiens, wo auf vielleicht 100,000 Quadratmeilen nur etwa 3 Millionen mongolischer Nomaden umherziehen. Wie finden sie dort, dem Lamaismus dienend, als Kalkas- und Scharra-Mongolen, als Kalmücken und als Kirgisen. — Auch den Tartaren von Turkestan sind viele Mongolen beigemischt, und namentlich zieht hier ein Theil der Kirgisen umher. Hier sind sie aber meist Muhamedaner.

Bâlan.

Monogamie, s. Ehe.

Monopolien, s. Privilegien.

Montesquieu, s. am Schlusse des Buchstaben

Monzambano und Hippolithus a Lapide; ihre
tiken und Reformvorschläge in Beziehung auf die
ländischen Verfassungszustände. — Die beiden kleinen
die unter den oben angeführten falschen Namen im siebenzehnten
hundert erschienen, waren für die Ausbildung des früheren d
Staatsrechts so wichtig, daß der berühmte Pütter in seiner
haften Literatur des deutschen Staatsrechts mit jed
ihnen eine besondere Periode beginnt. Sie verdienen also gen
Erwähnung im Staatslexikon. Sie sind aber auch beson
eignet, einem heutigen Leser, der vor den Werken über das al
sche Reichsstaatsrecht meist eine recht natürliche Scheu empfind
dieselben einen im Ganzen unpraktisch gewordenen Gegenstand
dein und zugleich von den erwähnten zwei kleinen Schriften
wöhnlich dadurch unterscheiden, daß sie eben so viel weniger mi
und Geschmack behandelt wurden, als sie ungleich ausgedehnte
Sie geben uns zugleich ein Abbild des eigenthümlichen Z
mus im deutschen Reich.

Der vollständige Titel des zuerst 1640 erschienenen We
Hippolithus a Lapide ist: Dissertatio de ratione status i
perio nostro Romano-Germanico, in qua tum quisnam
in eo status sit, tum quae ratio status observanda quidem
magno cum patriae libertatis detrimento neglecta hucusque
tum denique, quibusnam mediis antiquus status restaur
firmari possit, dilucide explicatur, auctore Hippolitho a La

Das andere Werk, welches Pütter „beinahe einen zweiten
polithus a Lapide" nennt, erschien 1667 unter dem Titel
verini de Monzambano de statu imperii Germanici ad L
fratrem liber.

Beide Werke gaben in geistreicher gebildeter Sprache ehe
gelehrten Prunk, aber mit eben so gründlicher allgemeiner und
phischer als historischer Gelehrsamkeit, zuerst eine kurze allgemeine staat
liche Theorie und dann eine höchst freimüthige Darstellung und Kri
deutschen Reichsverfassung und der Reichsregierung und ihrer Ge
brechen, und endlich die Hauptmittel, diesen Gebrechen abzuhelfen

Beide Schriften machten ungemeines Aufsehen, wurden oft
in verschiedenen Ausgaben verbreitet und ließen das Publicum
ihre wahren Verfasser lange in Zweifel. Für jedes von beiden
nen, so wie später in England über die Briefe des Jun
wenigstens ein halbes Dutzend der berühmtesten Schriftsteller, z
Zeit im falschen Verdacht der Urheberschaft, bis endlich die w
Verfasser bekannt wurden. Als Hippolithus a Lapide
heraus: Bogislaus Philipp von Chemnitz, Sohn des
merschen, nachher schleswigischen Geheimraths Martin Chem

[illegible] war im dreißigjährigen Kriege [illegible]
[illegible]n in schwedischen Kriegsdien[illegible]
[illegible]rieb auch eine Geschichte des [illegible] de
[illegible]n der Königin Christine den [illegible]t.

Als Verfasser der unter den [illegible] Monzam-
bano erschienenen Schrift bekannte [illegible]er [illegible] der berühmte
Samuel Pufendorf, zuerst Docent in Leide[illegible] und seit 1761
Professor in Heidelberg, der erste Lehrer des Natur[illegible] in Deutsch-
land und Verfasser des Werks de jure naturae et gentium, so wie
des kleineren Buchs de officiis hominis et civis, dann auch der histo-
rischen Schriften de rebus Suecicis und de rebus Friederici Wil-
helmi. Von Heidelberg folgte er 1779 einem Ruf als Professor nach
Lund in Schweden, wurde dann königlicher Rath und Historiograph
Stockholm und endlich kurbrandenburgischer Geheimerrath
Berlin.

In Beziehung auf die allgemeine staatsrechtliche Theorie hatten
beide mehrere Grundfehler mit einander gemein, welche in Beziehung
auf ihre positiv staatsrechtliche Beurtheilung der deutschen Reichsver-
fassung wie in Beziehung auf ihre Reformvorschläge vom wesentlichsten
Einflusse waren. Eben so wie die damalige entartete Reichsverfassung,
übersahen Beide das eigentliche nationale oder Volkselement und
achten nur an die Regierenden. „Deutsche Freiheit" bestand daher
ach ihnen nur in der Unabhängigkeit der Reichsstände vom Kaiser.
Hiermit hing ein anderer Fehler zusammen. Sie leugneten nämlich
die Möglichkeit einer gemischten Verfassung, welche doch, wie im Staats-
lexikon der Artikel Cabinetsjustiz und Trennung und Un-
abhängigkeit der Gewalten und der Artikel deutsches
Staatsrecht nachwiesen, nicht blos Aristoteles, Cicero, Taci-
tus und fast alle großen Staatsrechtslehrer der Welt mit Recht als die
im höheren Leben freier gebildeter Völker entsprechende Organisation
erkannten, sondern welcher vor Allem auch alle germanischen europäi-
schen Nationen, wo und so lange sie Freiheit hatten, mithin auch alle
jetzigen constitutionellen Länder, vor allen Großbritannien, huldigten und
noch huldigen. Beide Schriftsteller und auch Thomasius, welcher in
seinen Noten zu Monzambano ihre Ansicht gegen die freilich seich-
ten damaligen Vertheidiger der richtigen Theorie zu rechtfertigen sucht,
lassen sich nur durch die verkehrte mechanische Ansicht von dem leben-
digen Staat und durch die Vermischung der Regierungsform mit der
Verfassung verleiten. Sie erkannten mit Recht, daß zum Wesen eines
vernünftigen Staats und Staatslebens eine höchste, harmonisch
handelnde Regierung nöthig ist. Aber sie waren darin sehr einsei-
tig, daß sie es übersahen, daß alle Regierung nur des Volks und der
Verfassung wegen da ist, und daß es vor Allem auch nöthig ist, daß
die Regierung verfassungsmäßig, vernünftig und rechtlich regiere; und
irrten darin, daß sie für diese Harmonie und Vernünftigkeit und

Rechtlichkeit und für die stete Durchführung dieses vernünftigen
willens in einer mechanischen absoluten Zwangsgewalt einer einfach
archischen oder aristokratischen oder demokratischen Regierung oder
Gewalt und nur in ihr eine vollständige und genügende Bürgschaft
ten glaubten. Nun lehrt aber die ganze Geschichte, wie die
der Sache, daß dieses ein Grundirrthum ist. Diese einfachen
Regierungsgewalten haben tausendmal das Unvernünftige, sie h
für Recht und Freiheit und Staat Zerstörende beschlossen. D
lutheit der Gewalt selbst verführt sie gerade dazu. Die von
gierung verschiedene Verfassung oder die Rechtlichkeit u
nünftigkeit des Staatszustandes, um deretwillen allein die
als das Mittel ihrer Erhaltung, da ist, hat gegen ihre rech
vernünftige Willkür keine kräftige Vertretung und Schutzwehr
haben sie endlich theils in ihrem eigenen Schooße, in den Re
beamten, in den aristokratischen oder demokratischen Mitregente
in dem Widerstande der Soldaten und Bürger sehr häufig und
liche Hindernisse der Durchführung eines harmonischen freien
rungswillens gefunden. Eine ungleich bessere Bürgschaft
für die Vernünftigkeit und Rechtlichkeit des Staatswillens u
Durchführung gibt eine tüchtige britische gemischte Verfassung,
gemessenem Zusammenwirken verschiedener, möglichst allen
gen und rechtlichen Hauptinteressen und Hauptgrundsätzen des
angemessener Organe. Sie wirken zusammen in einem idealen
Gesammtwillen, welcher durch die gemeinschaftlich beschworene
sung und durch die lebendige allgemeine vaterland- und freihei
Nationalgesinnung und öffentliche Meinung kräftig ausgespro
verbürgt wird. Für diesen höchsten, durch die Verfassung und
fentliche patriotische Gesinnung und Meinung bestimmten Gesa
len wirken dann, so lange Lebenskraft des Staates da ist, die
nen selbstständigen Organe jedes in seiner verfassungsmäßige
zusammen, wie ja auch die ebenfalls nothwendig-harmonische
thätigkeit des einzelnen Menschen von verschiedenen selbstständi
ganen ausgeht, so lange seine Lebenskraft dauert.

Von der Verkennung nun dieser lebendigen organischen N
Staats, als einer Organisation des Volks oder des vernünftige
Nationallebens, seines Grundgesetzes und Endzwecks, von welch
Zersplitterung und das Absterben des deutschen
staats und all' unser Unglück, von welchem auch
eben kaum abgewendete furchtbare fremde Unterj
und Zerstückelung, und unsere erschreckende Unsich
bis auf den heutigen Tag ausgingen, gehen auch die ge
beiden geistreichen Reformatoren aus. Deshalb mußten ihre Bemüh
des Bestehenden wie ihre Mittel der Abhelfung verkehrt werden.
wahren Hauptschaden der deutschen Reichsverfassung und das
mittel der Abhülfe, woran doch früher und noch zur Zeit des
Wenzel und zur Zeit Friederich's des Dritten die besten

[illegible] dachten, diese fielen ihnen nicht ein. Dieser Hauptschaden aber [illegible]land darin, daß man dem Reiche jene höhere Lebenskraft einer frei- [illegible] und vaterlandliebenden kräftigen Nationalgesinnung und öffentli- [illegible] Meinung entzogen hatte. Sie und die wahre deutsche Freiheit [illegible]gen zu Grunde durch den Mangel der öffentlichen Theilnahme und [illegible]wirkung der Nation an dem Reiche. So wurde die Nation, der [illegible]del, die Bauern, die Bürger selbstsüchtig, spießbürgerlich und unpa- [illegible]triotisch, und die Reichs- und Landesregierungen wurden es noch mehr [illegible] und vergaßen über ihren Privatinteressen des Vaterlandes Wohl und [illegible]hre, haderten gegen einander, die Kaiser gegen die Reichsstände, diese [illegible]gen den Kaiser. Sie verbanden sich mit den Fremden und gaben [illegible]nen das Vaterland Preis. Wer keine Mittel weiß und will, welche [illegible]hier abhelfen, der möchte und mag nur schweigen! Alles Andere war [illegible] und ist Plunder. Das deutsche Reich ging trotz unserer Reformatoren [illegible]thmachvoll zu Grunde, riß in seinen Untergang die Mehrzahl deutscher [illegible]Regierungen und viele Hunderttausende von Bürgern mit sich in's [illegible]Verderben. Wir wurden der Spott und der Spielball der Fremden; [illegible]ir wurden in freiheit- und brudermörderische Kriege geschleppt und be- [illegible]raths schon der polnischen Theilung nahe gebracht. Und in der ersten [illegible]großen Krise wird sich unfehlbar ähnliches Schicksal erneuern, wenn uns eben so wenig der französische Revolutions-, wie der dreißigjährige Krieg belehrte und zu wahrer dauernderer Besserung in dem Hauptpuncte führte. So lange würden alsdann, gerade so wie früher, selbst die Berufungen auf die edelsten Gefühle der Bürger, um sie zum Kriege, hier der Religion, dort der Ehre und der Reichsgrenze wegen, zu begeistern, nur die Köder werden, um das dumme gutmüthige Volk zu Werkzeugen und zu Opfern für die verschiedensten, oft dem Vaterlande verderblichsten Interessen der Cabinetspolitik zu machen. Und man muß alsdann, nicht wie unser Hippolithus und unser Monzambano, erbittert über die Maßregeln der Fürsten innerhalb der verkehrten Verhältnisse schelten, nicht ihre Ausrottung fordern, wie Hippolithus sie vom ganzen Hause Oesterreich fordert. Wo die Verhältnisse im Grunde verkehrt und mangelhaft sind, da muß man, so fern sie nicht vor Allem verbessert werden, von den Menschen keine Hülfe erwarten. Sie sind keine Götter. Hat noch Jemand patriotische Einsicht und Gesinnung und Muth und Kraft, so muß er die Verbesserung des Hauptübels fordern, die Verblendung der Mächtigen darüber zerstreuen. Schon der Gedanke daran, die Hoffnung darauf, gibt der Nation die rechte Kraft und Richtung, so wie in den großen Freiheitskriegen.

Das gänzliche Versinken in jenen einseitigen Reichsliberalismus, der nur Opposition gegen die kaiserliche Gewalt war, und der die deutsche Freiheit nur in der Freiheit oder Unbeschränktheit der Reichsstände, oder der Landesregierungen sah, läßt sich zum Theil erklären. Noch zu Karl's des Großen Zeit und den Rechtsgrundsätzen und einer halben Ausübung nach noch viel später bildete die Gesammtheit der freien

Gutsbesitzer die Reichsstände. So fielen also Freiheit der Völker und der Nation zusammen. Deshalb geht auch der Sprachgebrauch noch in den späteren Reichsgesetzen und selbst auch bei unseren Staatsrechtern stets noch auf die ganze Nation, als deren Repräsentation der Reichstag bezeichnet wird. Die unermeßliche Mehrheit der Nation aber, das ganze regierte deutsche Volk wurde allmählig immer mehr von der Ausübung freien öffentlichen Nationalrechts und aus dem Gesichtspunct der Publicisten entfernt, vollends seit ihm die Stände auch noch seine öffentlichen Volksgerichte und großentheils seine öffentlichen Volksversammlungen nahmen. Die vornehmen Reichsstände, die sie erblich repräsentirten, dachten eigensüchtig mehr nur an sich, und Schriftsteller, die ihre Diener waren, sahen nur auf ihre Herren, während man bei dem Allen durch einen täuschenden Sprachgebrauch immer in seinem Namen und noch von der deutschen Freiheit sprach.

Hippolithus behauptete dabei, ganz seinem falschen Gesichtspuncte gemäß, das deutsche Reich sei grundgesetzlich eine reine Aristokratie der drei Reichsstände, der Kaiser nur der Erste unter Gleichen und ohne wahre monarchische Rechte. Die vielen scharfsinnigen gelehrten Scheingründe für diese Theorie haben meist heute weniger Interesse. Ein Hauptgrund besteht in der Ausführung, wie, mit Annahme weniger kaiserlicher Reservatrechte, die Ausübung der Regierungsrechte von den Beschlüssen der Reichsstände abhängig sei. Allein abgesehen von allen wichtigen persönlichen Majestätsrechten von allen wichtigen kaiserlichen Directorial- und Sanctions- und Beziehungsrechten in Beziehung auf die Reichsregierung, so wie von den ihm vorbehaltenen und von ihm allein abhängigen Regierungsrechten so gab schon das allein dem Kaiser wahres monarchisches Recht, daß er von den Reichsständen nie überstimmt, nie durch eine höhere Auctorität zur Genehmigung irgend eines Reichsregierungsacts genöthigt werden konnte, daß vielmehr alle Beschlüsse aller drei Reichscollegien rechtsungültige Gutachten blieben, ohne seine freie Zustimmung und Sanction. Hier erscheint er so gut, wie der König von England als wahre selbstständige souveräne monarchische Gewalt, obgleich übrigens auch im deutschen Reiche, wie in der ebenfalls gemischten englischen Verfassung, außer den bestimmten besonderen Reservatrechten und Prärogativen der Krone, also regelmäßig, die Regierungsgewalt dem Reiche oder dem Parlament zustand. Das heißt: sie stand und steht den verschiedenen selbstständigen politischen Persönlichkeiten, sowohl der Reichsstände als des Oberhaupts. Sie stand und steht ihnen zu, einer höheren moralisch verbundenen Gesammtpersönlichkeit, Reich oder Parlament genannt, jedoch mit verschiedenen Befugnissen. Allein näherte sich dabei das Reich bei seiner Zusammensetzung aus halb selbstständigen Unterstaaten einer Bundesverfassung; allein es blieb in Reichsregierung ein wahrer Inbegriff wahrer Regierungsrechte. war also ein wirklicher Staat, eben so, wie der Kaiser ein Mo war, wie dieses auch alle Reichsgesetze, die deutsche Nation und

es stets ansahen, wenn gleich auch beide sehr beschränkt waren und der Reichsoberſenat oder sogenannte Staatenſenat einem Bundesſtaate ſich näherte.

Einen zweiten Hauptgrund, dem Kaiſer alles wahre Monarchenrecht abzuſprechen, fand Chemnitz darin, daß der Kaiſer nach unbeſtreitbaren Rechtsbeſtimmungen der Reichsgeſetze, und zwar eben ſowohl nach der goldenen Bulle wie des Sachſen- und Schwabenſpiegels und des Reichsſchluſſes von Worms wegen Verfaſſungsbruchs gerichtet, ja abgeſetzt werden konnte. Allein obwohl die in den neueren Repräſentativverfaſſungen an die Stelle dieſer perſönlichen Verantwortlichkeit geſetzte Verantwortlichkeit der Miniſter weit vorzuziehen iſt, ſo liegt doch an ſich darin, daß ein ſelbſtſtändiges unabhängiges Gericht über den Bruch des Grundvertrags richtet, oder darin, daß nach dem Grundvertrage, ſo wie in England ſchon nach der Magna Charta, und nach dem franzöſiſchen Staatsrechte allgemeine Widerſtandsrechte wegen Verfaſſungsbruchs förmlich anerkannt werden, noch keine Aufhebung des Rechts, innerhalb der verfaſſungsmäßigen Grenzen ſouverän Regierungsrechte auszuüben. Etwas Anderes wäre es geweſen, wenn nicht ein unabhängiges Gericht nach der Gerechtigkeit, ſondern wenn die Reichsſtände nach politiſchem Ermeſſen hätten entſcheiden müſſen, oder wenn gar, wie Chemnitz an ſich ſchon fehlerhaft aus einigen zum Theil wohl mehr factiſchen als ſtreng verfaſſungsmäßigen Hergängen, z. B. der Abſetzung Karl's des Dicken, Heinrich's IV. Adolph's von Naſſau und ſpäter Wenzel's ſchließt, die Reichsſtände „nach Belieben" (pro lubitu) den Kaiſer hätten zur Rechenſchaft ziehen und abſetzen können. — Dieſes lautet ja faſt gerade ſo, als wie zur Bezeichnung des Princips der reinen Volksſouveränetät ein ſpäterer humoriſtiſch-barocker Ausdruck eines berühmten Schriftſtellers von einem Abſetzungsrechte ſchon wegen Mißfallens der Naſe ſprach. Allein ſo etwas kam doch gewiß unſeren ernſthaften deutſchen Reichsgeſetzen nie in den Sinn. Nur blieb der gefährliche Punct ohne nähere rechtliche Beſtimmung. Es läßt ſich alſo aus dem Ganzen weiter nichts ableiten, als die Achtung unſerer Vorfahren für die Heiligkeit des Rechts, ſo wie auch des geſunden Menſchenverſtandes, nach welchem durchaus jedes Recht eines rechtlichen Schutzes bedarf, für welchen man aber damals das beſſere, der Majeſtät ungefährliche Mittel der britiſchen Miniſterverantwortlichkeit noch nicht kannte.

Die Mittel, mit welchen Chemnitz dem freilich heillos traurigen Zuſtande des Reichs aufzuhelfen vorſchlägt, und von welchen einige an ſich gut ſind, treffen ebenfalls nicht den berührten Hauptfehler des Zuſtandes. Vielmehr ſieht er, weil er die ganze deutſche Freiheit in der Ungebundenheit der Fürſten und ſonſtigen Reichsſtände ſucht, das Haupthilfsmittel in der Beſchränkung der kaiſerlichen Rechte und der Herſtellung jener angeblichen reinen Ariſtokratie; endlich in der Ausrottung Oeſterreichs.

Pufendorf kam von jenem oben bezeichneten falſchen Stand-

puncte aus zwar nicht zur Ansicht, [illegible] Reich eine [illegible] Aristokratie sei, indem er die mo[illegible]re des Kaisers [illegible] verkennen konnte. Aber vorzüglich sein Glaube an die Unmöglichkeit gemischter Verfassungen brachte ihn [illegible] dem Ausspruche, die Reichsverfassung sei eigentlich gar keine ordentliche Verfassung, sondern „ein wahres Monstrum." Dabei ersah aber auch er nach den Obigen den Hauptgrund dieser [illegible]stät, nämlich daß ein wahrer deutscher Nationalverein ohne genügende Theilnahme der Nation sich finden sollte, welche Theilnahme von einem künstlich zusammengesetzten Staatskörper oder Bundesstaate doch noch ungleich unentbehrlicher sei als bei einem einfachen Staate. Er ist es hier sowohl für die Entwickelung und Erhaltung einer wahren Lebenskraft desselben, wie zur Verhinderung einseitiger selbstsüchtiger Richtungen der Regierungen und der Bürger und zur Abwehr gefährlicher Spaltungen und Gegensätze und Einmischungen fremder Mächte und ihrer Interessen. Im einfachen Staate sind die Bande zwischen Regent und Unterthan und die patriotischen Gesinnungen viel stärker, die Gefahren viel geringer. Der Bürger kann viel leichter Vertrauen fassen zu seiner Landesregierung, als zu vielen ihm fremden Regenten. Diese haben gegen einander und gegen die Unterthanen anderer Bundesstaaten viel mehr Eifersucht und dem Gemeinwesen fremde Interessen und Gesichtspuncte. Ueberdies weiß auch Pufendorf andere wahre Gebrechen des Reichs ganz zu enthüllen und auch manche zeitgemäße Rathschläge zu ertheilen.

Noch eine Betrachtung drängt sich gleichmäßig bei beiden hier besprochenen Schriften auf. Dieses ist die ganz ungemeine Freimüthigkeit, mit welcher beide Schriften alle Gebrechen des vaterländischen Zustandes, mit Spott und Ernst, selbst ohne Schonung der Personen, enthüllen, und womit sie ihre Reformvorschläge machen, ohne daß auch ein Hinderniß war, daß beide bald in einer Reihe verschiedener Auflagen in der Nation verbreitet, commentirt und geprüft wurden, da daß in heutiger Zeit einer rings um uns her verbreiteten Preßfreiheit und bei der Anerkennung ihrer Nothwendigkeit nicht einmal eine gleiche Publicität Statt finden würde.

Der Hippolithus a Lapide bespricht nicht blos überhaupt alle Gebrechen der deutschen Verfassung, die Fehler und den ungermanischen Sinn, die selbstsüchtige, vaterlandsverderbliche Handlungsweise der Reichsstände und die ihm nothwendig scheinenden Reformen. Er sucht die monarchischen Rechte des Kaisers zu zerstören, und deckt mit besonderer Bitterkeit und wirklicher Leidenschaftlichkeit und Uebertreibung alle verkehrten und dem deutschen Vaterlande verderblichen Maßregeln Oesterreichs zu Gunsten seiner besonderen Haus- und Hofinteressen auf, vorzüglich die des Kaisers Ferdinand's II. auf. Dieser Kaiser und die Jesuiten und ihre Maßregeln hatten vorzüglich viele Abneigung erregt. Hippolithus geht so weit, geradezu den revolutionären Vorschlag der Ausrottung des ganzen Hauses und der Confiscation seiner Besitzungen zu machen. Als eine Hauptbedingung eines verbes-

[illegible] Zustandes fordert er hiezu auf (III, 2): „Omnium arma in defensionem tyranni (Ferdinandi II.) liberos ac totam istam familiam imperio nostro avitaeque libertati exitiosam, nullique quam sibi fidam, domum, inquam, Austriacam convertuntor: illa prout [illegible] republica nostra merita est Germania in totam pellitor: ditiones [illegible], quas amplissimas imperii beneficio consecuta est, et sub imperio possidet, in fiscum rediguntor. Si enim verum est, quod Machiavellus scripsit: esse in singulis rebus publicis familias fatales, quae earum exitio nascuntur: haec certe familia Germaniae nostrae fatalis est, quae ab exiguis orta initiis eo progressa est potentiae, ut toti imperio formidulosa, immo exitiosa existat.“ Dabei tritt er den unmittelbaren Planen des kaiserlichen Hofes, insbesondere der Annahme des Prager Friedens und seiner Vorschläge, entgegen, und er vereitelte sie wirklich.

Pufendorf in seinem Werk, das er als Professor in Heidelberg schrieb, ist nicht so ungemessen und leidenschaftlich, sonst aber in Enthüllung der wahren Gebrechen der vaterländischen Verfassung, die er geradezu als ein Monstrum bezeichnet, der großen Fehler und der selbstsüchtigen unpatriotischen Gesinnungen des Kaiserhauses und der Reichsstände, wie in den Vorschlägen von Heilmitteln und Verfassungsveränderungen, völlig unumwunden. „Zugleich streuete er“ — nach Pütter's Worten — „überall satyrische Züge ein, die zum Theil selbst für den kaiserlichen Hof und das Haus Oesterreich, zum Theil auch für Kurmainz und alle geistlichen Reichsstände, wie auch für die Reichsritterschaft beleidigend gefunden wurden.“

Bei dem Allen verhinderte keine Reichscensur oder Reichspolizei die allgemeine Verbreitung und Beachtung solcher Werke. Freilich der Hippolithus a Lapide erschien zuerst ohne Angabe eines Druckorts, später mit dem falschen Druckort Freistadt, und wurde in Oesterreich bei seiner Erscheinung verboten und verbrannt, aber, wie Pütter bemerkt, dadurch nur die Ausbreitung noch mehr befördert. Er erschien auch bald in neuer Auflage. Ja im J. 1761, ob gleich selbst noch damals die lateinische Sprache wenig Hinderniß für eine allgemeine Verbreitung begründete, so erschien doch der Hippolithus zu Mainz und Coblenz in einer deutschen Uebersetzung von J. H. v. Justi, und zwar unter dem Titel Hippolithi a Lapide Abriß der Staatsverfassung, Staatsverhältniß und Bedürfniß des römischen Reichs teutscher Nation; nebst einer Anzeige der Mittel zur Wiederherstellung der Grundeinrichtung und alten Freiheit nach dem bisherigen Verfall, aus Bogislaus Philipp von Chemnitz vollständiger lateinischer Urschrift mit Anmerkungen, welche die gegenwärtigen Umstände im Reich betreffen.

Pufendorf wollte Anfangs sein Werk in Paris drucken lassen. Aber Mezeray, der es zur Censur erhielt, schrieb zurück: J'ai lu le

manuscrit latin, que vous m'avez envoyé de l'état présent de l'Empire d'Allemagne. — — Comme je le pensois, l'Auteur est un homme de grande réflexion, qui possède bien son sujet et va fort avant. Le livre mérite bien d'être imprimé, mais pour moi, je n'oserois en donner le billet; premièrement parce qu'il y a quelque petit endroit qui choque la France, et vous savez que le temps est fort delicat; secondement parceque les prêtres et moines y sont maltraités. Et c'est fort bien fait. ils s'en prendroient à moi. — — Deſto ungehinderter wurde das Werk, eben ſo wie überhaupt jede ſonſt unzuläſſige Schrift, im Auslande gedruckt und alsbald in viel tauſend Abdrücken und baldigen häufigen Nachdrücken verbreitet. Schon 1669 erſchien es unter dem Titel „Severini Monzambano, eines Veroneſers, gründlicher Bericht von der wahren Beſchaffenheit und Zuſtand des Teutſchen Reiches," ebenfalls in deutſcher Ueberſetzung, und 1709 und 1715 zu Leipzig in einer neuen Ueberſetzung von Peter Lindemann, jetzt auch mit Angabe des wahren Verfaſſers, Samuel's Freiherrn v. Pufendorf. Ja, Thomaſius beſorgte 1714 ſogar eine neue Herausgabe des lateiniſchen Textes „zum Gebrauche ſeiner Vorleſungen (in usum Auditorii Thomasiani), und ließ in den Noten ſogar die anſtößigſten Stellen, welche Pufendorf in ſeinen eigenen unter ſeinem Namen erſchienenen Aufſätze gemildert oder gelaſſen hatte, wiederherſtellen.

Wäre nicht aus den oben angedeuteten Gründen und bei dem immer größeren Mangel öffentlicher ſtändiſcher und Gerichts- und Volksverſammlungen, zumal da auch damals freie Zeitungen und Zeitſchriften nicht beſtanden, das wahre Nationalleben ſo ſehr erſtorben geweſen, daß ſelbſt die Schriftſteller blind für die Hauptgebrechen und die Hauptbedürfniſſe geworden waren — alsdann freilich hätten ſolche freimüthige Werke und ihre ungehinderte Verbreitung wohlthätig wirken können. So aber halfen ſie wenig. Jetzt, wo der Liberalismus durch das Nationalunglück endlich geſundere Blicke und Richtungen hat, und die Nation empfänglicher, und die Mittel zur Erweckung des Nationallebens beſſer ſind — jetzt ſucht man nur allzu ängſtlich die Entdeckung der Krankheiten und der Heilmittel zu verhindern. Man vergeſſt, was man erlebten; man vergißt Machiavelli's Warnung: daß es mit den Staatsgebrechen iſt, wie mit der Auszehrung. Anfangs erkennt man ſie ſchwer, und heilt ſie leicht; ſpäter erkennt man ſie nur allzu leicht, aber heilt ſie ſchwer.

C. Th. Welcker.

Moral im Verhältniſſe zum Recht und zur Politik, Machiavelli, Machiavelliſtiſche Politik und Antimachiavelli. — I. Schon in früheren Artikeln des Staatslexikons mußten gelegentlich das wichtige Verhältniß der Moral zum Rechte und zur Politik und die Nothwendigkeit ſittlicher Grundlagen für das

besprochen werden*). Nur eine Ergänzung und die Befestigung unserer Grundansichten durch eine Prüfung der entgegenstehenden Theorie bleibt noch übrig. Nun ist aber unter den Gegnern unserer Ansichten Machiavelli offenbar der Hauptschriftsteller. Der Begriff Machiavellismus bezeichnet gerade den Gegensatz aller moralischen und rechtlichen Grundlagen der Staatslehre. Machiavelli ist der Meister und Repräsentant der traurigen Staatslehre, welche von Religion, Moral und Gerechtigkeit sich lossagt, welche, wie Achilles, jura negat sibi nata, welche zu rechtfertigen unternimmt, was Seneca klagend ausruft: Sanctitas, pietas, fides privata bona sunt, regnum docet fraudem et scelerum vias. Das also, was noch abzuhandeln ist über Moral in politischer Hinsicht, ließ sich zur besseren Veranschaulichung und zur Vermeidung von Wiederholungen mit der Darstellung und Würdigung des Lebens und der Theorie von Machiavelli verbinden. Diese letzteren aber sind bei der allgemeineren Wichtigkeit Machiavelli's für die Politik des neueren Europa um so unentbehrlicher, da der endlose Streit über Machiavelli noch immer einer glücklichen Lösung entgegensieht.

II. Nicolo Machiavelli wurde 1469 zu Florenz geboren. Er stammte aus einem adelichen Geschlechte, welches in früheren Zeiten die höchsten Würden in seinem vaterländischen Freistaate bekleidet hatte. Von seiner Jugend ist wenig bekannt. Seine Mutter war eine geistreiche Frau, Freundin der Wissenschaften und Dichterin. Wie so oft ausgezeichnete Männer vorzüglich durch ihre Mütter in ihren Eigenthümlichkeiten bestimmt werden, so mochte auch für Machiavelli's frühzeitige und so ausgezeichnete geistige Entwickelung der Einfluß der Mutter wirksam gewesen sein. Die Hauptnahrung seines Geistes aber schöpfte auch dieser berühmte Staatsmann aus den Alten. In ihrem Studium, überhaupt in seiner Ausbildung, förderte ihn der gelehrte Staatsmann Marcellus Virgilius. Unter ihm, dem höheren Beamten der Staatscanzelei, trat Machiavelli noch im Jünglingsalter (1494) als Cancelliere in den Staatsdienst der Republik und gelangte in wenigen Jahren (1499), nach Verwaltung anderer Aemter, zu dem wichtigen Posten des florentinischen Staatssecretärs. Noch mehr bewies ihm die Regierung seines Vaterlandes dadurch ihr Vertrauen in seine Diensttreue und ausgezeichnete politische und patriotische Tüchtigkeit, daß sie ihn in den schwierigsten politischen Verhältnissen und in zwanzig verschiedenen Sendungen die wichtigsten Gesandtschaften anvertraute; so namentlich vier verschiedene an den französischen Hof, zwei an den Papst, ferner die an den Kaiser Maximilian und die an den mächtigen Herzog Cäsar Borgia. Auch bei bedeutenden militärischen Einrichtungen und Operationen, bei Einführung der von

*) Siehe die „Allgemeine encyklopädische Uebersicht der Staatswissenschaften" in Bd. I. u. die Artikel: „Beschlagnahme," „Christenthum," „Fälschung," „Justemilieu."

einander gestanden hatten, eben so standen [illegible] ganzen neueuropäischen Cultur, das alterth[illegible], das germanische und das christliche, nur noch unvollkommen und äußerlich verbunden, ja oft feindlich neben einander. Feudalismus und Hierarchie und ihr Faustrecht bewirkten weder für die einzelnen Nationen noch für die ganze Cultur die feste innere Verbindung aller dieser Elemente und die selbstständige freie Gestaltung, welche nun die großen Aufgaben der neueren Zeit wurden.

Die alte Literatur, die griechische, jedoch vorzüglich seit der Eroberung von Constantinopel, war zwar verbreitet; aber der wahre Geist des classischen Alterthums und seiner Schriftsteller war bisher meist verschlossen gewesen. Jetzt erwachte immer mehr der Sinn für ihr inneres Wesen und Leben und für ein lebendig gestaltendes Eingreifen ihrer Ideen und bildenden Formen in das neue Leben der Völker.

Das Christenthum war über Europa ausgebreitet, aber in den immer mehr unterdrückenden Formen der päpstlichen Hierarchie mit ihrer weltlich gesinnten Geistlichkeit. Schon lange vor Luther mit seiner Reformation hatte sich das Gefühl der Weltlichkeit, Immoralität und Verderblichkeit dieser kirchlichen Einrichtungen ausgesprochen mit selbst allgemeine Concilien „zur Verbesserung der Kirche an Haupt und Gliedern" bewirkt, in welchen jedoch die Hierarchie noch die Oberhand behielt. In einzelnen tieferen Gemüthern hatte sich das Gefühl und Bedürfniß der positiven Verbesserung, der reineren christlichen Grundideen und ihrer Herstellung entwickelt.

Gleichzeitig aber erwachte, bewußter oder unbewußter, immer mehr das Streben nach Harmonie des nationalen Lebens und nach Einheit und Selbstständigkeit der germanischen europäischen Nationen, nach einer selbstständigen Nationalsprache, nach nationalen staatsbürgerlichen Verfassungen.

Diese neuen Lebenskeime traten mehr und mehr in den Kampf mit den ersterbenden Kräften der Hierarchie und des Feudalismus und mit ihrem Faustrecht.

Die Keime aber für das Große und Herrliche der neueren Zeit entwickelten sich natürlich zuerst in einzelnen bevorzugten Naturen. Zu diesen gehörte Machiavelli. Und seine höchsten Vorzüge und Verdienste in seinem Streben als Staatsmann und besonders als Schriftsteller erscheinen großentheils als glückliche Auffassungen oder kräftige Vorbereitungen der Vorzüge des neuen Zeitalters.

Machiavelli leuchtet voran in richtiger Auffassung und Durchdringung des Geistes und Lebens des classischen Alterthums und vorzüglich der vollendeten classischen Formen der Behandlung und Darstellung. Er gibt in seiner florentinischen Geschichte das Vorbild einer durch Geist und Form der classischen historischen Muster werke gebildeten Geschichtschreibung. Er zuerst erhebt sich in den Einleitungen des ganzen Werkes und der einzelnen Bücher weit über die

ittelalterlichen kirchlichen Fabeln von Urſprung und Gang des Völker-
ens und zu einer geiſtesfreien Betrachtung des Zuſammenhanges und
r Geſetze der Entwickelung der Völker. Auch in der politiſchen
d patriotiſchen Auffaſſung des geſchichtlichen Staatslebens wie
kſichtlich des Sinnes für die Wahrheit ſteht ſeine Geſchichte weit über
n unpolitiſchen wie unkünſtleriſchen Darſtellungen der meiſten Chro-
ken. Als Vorgänger in der neueren Staatswiſſenſchaft aber kann
achiavelli, abgeſehen natürlich von der materialen Wahrheit und
ollſtändigkeit ſeiner Grundanſichten, in dreifacher Hinſicht bezeichnet
rden. Einmal in ſo fern er zuerſt unter den Neueren, ähnlich wie,
ilich tiefer und vielſeitiger, unter den Alten Ariſtoteles und ſpäter
ontesquieu, in der Betrachtung und Vergleichung der hiſtoriſchen
ſcheinungen allgemeine politiſche Wahrheiten aufſuchte. Sodann
il er Staat und Staatswiſſenſchaft von der Kirche und Theologie,
e von den gerade beſtehenden poſitiven Geſetzen emancipirte. End-
ch weil er die aus der Natur und der Erfahrung der Staaten abge-
teten Grundſätze zu ſyſtematiſcher Einheit zu erheben ſuchte.

Rückſichtlich der chriſtlichen Kirche war freilich Machiavelli
der weit entfernt, ſelbſt poſitiv mit frommer Geſinnung und Liebe
: reinen, hohen Grundideen des Chriſtenthums zu ergreifen und ſol-
rgeſtalt etwa poſitiv die kirchliche Reform zu fördern. Aber er hätte
nigſtens gern negativ reformirt. Er äußert ſich überall als auf's
eſſte durchdrungen von der Immoralität und Verwerflichkeit der Hier-
chie und der weltlichen Herrſchaft der Päpſte und vorzüglich von der
ihellvollen Einwirkung des verdorbenen päpſtlichen Hofes auf ſein
aterland Italien. Er preiſ't eben ſo einzelne reformatoriſche Beſtrebun-
n in der Kirche, wie insbeſondere auch die ſeines Zeitgenoſſen, des
önches Savonarola, der, gleichſam ein früherer La Mennais,
Florenz mit begeiſternder Beredtſamkeit für die religiöſe und poli-
che Reform und Freiheit und Gleichheit eiferte. In ſeinen Komödien
id Satyren ſuchte Machiavelli die verdorbene Geiſtlichkeit durch
pott zu geißeln, und verkündigte nach Savonarola's unglücklichem
ade entweder den Untergang oder die kommende Reformation, die
chtruthe für die verdorbene chriſtliche Kirche*).

*) Von ſeinen auch ſonſt bezeichnenden Aeußerungen über dieſen Gegen-
nd müſſen hier wenigſtens die folgenden Platz finden. So ſagt er in ſeiner
orentiniſchen Geſchichte: „Alle Kriege, welche ſeit der päpſtlichen
rbeirufung der Franken gegen die Longobarden von den Fremden in Italien
führt worden ſind, wurden größtentheils von den Päpſten veranlaßt, indem
e Fremden, welche unſer Vaterland verheerten, meiſtens von ihnen herbei-
rufen wurden. Dieſe Politik dauert auch in unſeren Tagen noch fort, und
war es, welche Italien in Uneinigkeit und Schwäche erhalten hat und noch
hält. — Die Geſchichte zeigt, wie die Statthalter Chriſti anfänglich durch
: Bannſtrahlen, nachher mit dieſen und den Waffen, zu denen noch die Ab-
ſe kamen, furchtbar und verehrt wurden, und durch den Mißbrauch beider Eins
nzlich verloren und in Beziehung auf's Andere von fremder Willkür ab-

Nationale Einheit und Selbstständigkeit seines Vaterlandes Italien, Verbannung aller ausländischen Herrschaft, die dasselbe so lange geschändet hatte, dieses ist die in allen Schriften Ma-

hängig wurde." (Siehe Bd. I, S. 214 u. f. auch S. 239. u. Bd. II, S. 18 Bd. III, S. 379. Bd. VII, S. 282.)

Von dem päpstlichen Nepotismus klagt er, daß Nicolaus III. der Ers gewesen, „der offen seinen weltlichen Ehrgeiz zur Schau trug, und nur dahin strebte, unter dem Scheine und Vorwande der Vergrößerung der Kir seine Familie zu erheben." — „Von jetzt an ist die Geschichte voll von Pä sen, von Verwandten, ja sogar von Söhnen der Päpste. Alle diese trachten nur darnach, solche Verwandte als Fürsten zu hinterlassen und ihre eigne Würde auf sie zu bringen."

Im Fürsten übrigens erklärt Machiavelli mit geistreicher Ironie deshalb nicht von der Regierungskunst der geistlichen Staaten handeln zu wo weil hier die Regierung ohne alle Regierungskunst und trotz derselben durch die alten kirchlichen Einrichtungen und durch den Kirchenglauben erhal würde. „Die Kirchenfürsten bleiben auf dem Throne, sie mögen handeln sie wollen. Sie allein haben Staaten, und vertheidigen sie nicht: sie h Unterthanen, und regieren sie nicht. — Da sie aber von Gott erhöht und e halten werden, so wäre, über sie Betrachtungen anzustellen, für einen Me schen anmaßend und verwegen."

In den Discorsi (Bd. I. S. 12) sagt Machiavelli: „Wenn d die Religion bei den Oberhäuptern der Christenheit nach den Vorschriften i göttlichen Stifters erhalten hätte, so würden die christlichen Freistaaten u Monarchieen einträchtiger und glücklicher sein. Die Wahrnehmung, daß d jenigen Völker, welche sich am Nächsten bei der römischen Kirche, dem Sitze unserer Religion, befinden, am Wenigsten Religion haben, läßt mich m Sichersten auf ihren Verfall schließen. Und wenn Jemand ihre Grundlag betrachtete und bemerkte, wie sehr ihre gegenwärtige Ausübung von derselb verschieden ist, so würde er sicher glauben, daß entweder ihr Untergang n die Zuchtrute (o la rovina o il flagello) nahe sei." — „Die Prälat und Häupter der Religion leben und handeln so schlecht, als sie nur kön weil sie selbst die Bestrafung nicht fürchten, die sie nicht sehen und n glauben." — „Weil Einige der Meinung sind, daß das Glück Italiens v der römischen Kirche abhänge, so will ich dagegen die sich mir darbietende Gründe vorlegen, und davon zwei anführen, die sich nach meiner Ansicht n widerlegen lassen. Der erste ist nämlich der, daß durch die schlechten Beis des römischen Hofes unser Vaterland alle Frömmigkeit und Religion verlo hat — ein Uebelstand, der unzählige Verwirrungen und Unordnungen nach sich zog. denn wie da, wo Religion ist, alles Gute vorausgesetzt wird, vermuthet man dort, wo sie fehlt, das Gegentheil. Wir Italiener also w den einmal durch die Schuld unserer Kirche und unserer Priester irreligiös und schlecht, und sie veranlaßten dabei einen noch größe ren Mißstand, der die Ursache unseres Verderbens ist, und zwar den, daß Rom unser Italien stets trennte und noch trennt. Und gewiß war e mals ein Land einig oder glücklich, wenn es nicht ganz der Herrschaft eines einzigen Freistaates oder eines einzigen Fürsten unterworfen war, wie das in Spanien und Frankreich der Fall ist. Daß aber Italien sich nicht in diesem Falle befindet, sondern stets von mehreren Herren und Fürsten war, durch die eine solche Schwäche und eine solche Uneinigkeit entstand, daß es nicht nur die Beute mächtiger Fremden, sondern der Raub eines Jeden, der es angriff, werden mußte, daran ist lediglich die Kirche und ihre weltliche Herrschaft Schuld. Und wer durch untrügliche Erfahrungen am Schnellsten die Wahrheit sehen wollte, der müßte so viel Muth

Machiavelli's stets wiederkehrende patriotische Grundidee. Nicht minder gehen auch seine Wünsche auf Ausrottung der faustrechtlichen feudalen Zustände und vor Allem — so weit er sie, so wie in seinem florentinischen Vaterlande, noch möglich hielt — auf Ausbildung freier Verfassung, und zwar der von ihm allen anderen Verfassungen vorgezogenen demokratischen Republik. In seinem Werk über die Freistaaten (den Discorsi) sucht er diese zu guten Einrichtungen nach dem Muster der römischen, und in dem über die Fürstenthümer (dem Principe) sucht er die italienischen Fürsten zu muthiger, kräftiger, ruhmvoller Regierung zu begeistern, überall mit bitteren Klagen über die entgegenstehenden Erscheinungen seiner verdorbenen Zeit. Praktisch in seinem vaterländischen Freistaat und durch alle seine Schriften für ganz Italien suchte er besonders für Volksbewaffnung statt der verderblichen Lehns- und Söldnermiliz und der Hülfstruppen zu wirken. Auch in der vortrefflichen Ausbildung seiner vaterländischen Sprache, in der reinsten italienischen Prosa, huldigte ebenfalls Machiavelli einer Grundidee des heranbrechenden neuen Zeitalters, nämlich der selbstständigen nationalen Ausbildung der Völker.

So wie das Zeitalter, so enthielten auch die vaterländischen italienischen und florentinischen Verhältnisse Begünstigendes für die angedeutete neue europäische Culturperiode und für Machiavelli. In Italien, dem Sitze des alten Roms, an welches noch so viele Reste mahnten, in dem Mittelpuncte der Christenheit, dem Schauplatze der Entwickelungskämpfe so vieler blühenden Städte und freien Republiken, welche durch Handel und Gewerbe so schnell emporgeblüht waren — hier in diesem feurigen, geistreichen, gebildeten Volke, hier mußten die Keime des neuen Culturlebens früher als anderwärts empfänglichen Boden finden und schneller hervorsprießen, herrliche Entwickelung versprechend, falls nur die dazu nöthige sittliche Kraft ausreichen würde. Machiavelli's nächstes Vaterland, Florenz, aber freute sich wieder einmal seiner völligen republicanischen Freiheit. Die Vaterstadt des Dante, des Petrarca, des Boccaccio und einiger nicht unrühmlicher Geschichtschreiber schon vor Machiavelli schien von der Herrschaft jener großartigen mediceischen Familie, die sich aus dem gemeinen Bürgerstande in die europäische Fürstenfamilie aufschwang, nichts übrig behalten zu haben, als ihre für ganz Italien so wohlthätigen Anregungen der Liebe für die Alten, für Kunst und höhere Bildung. So konnte Machiavelli, im Widerspruche gegen seine so oft wiederkehrende Grundüberzeugung von der allgemeinen Verdorbenheit und Ret-

besitzen, daß er den römischen Hof mit all' dem Ansehen, welches er jetzt in Italien hat, in die Cantone der Schweizer verpflanzen könnte, die heut zu Tage diejenigen Menschen sind, welche in Bezug auf die Religion und auf das Kirchenwesen nach den Alten lebenz und dann würde er sehen, daß die traurigen Sitten dieses Hofes mehr Unordnung anrichteten, als jedes andere Ereigniß in irgend einer Zeit dort anrichten könnte."

Spiegel der [illegible]eit, ein Bild von dieser frechen Herrschaft aller Laster, [illegible] aller Ränke an dem Hofe, wie [illegible] der Politik [illegible] Päpste, die als „sichtbare Stellvertreter Gottes," „die Väter der Christenheit" ihr Gesetz und ihr Vorbild sein sollten. So oftmals seit dem vierzehnten Jahrhunderte hatten sich diese „unfehlbaren göttlichen Stellvertreter" gegenseitig verflucht und gebannt und durch jede Schändlichkeit verfolgt. Welche Worte des Abscheues bezeichnen würdig alle Laster und Verbrechen, die gerade zu Machiavelli's Zeit der blutschänderische Papst Alexander VI. und sein Hurensohn, der Herzog Cäsar Borgia, schamlos zur Schau trugen? So verderbte und unchristliche Gestaltung der Kirche mußte die Massen zur Nachahmung der geistlichen Laster verführen; kräftigere und nachdenkende Männer aber alsdann, wenn sie nicht zur Erfassung und Enthüllung des wahren Christenthums durchdrangen, gegen die so entstellte Religion gleichgültig oder wohl gar, so wie später Voltaire, feindselig stimmen. War ja doch auch wirklich von der Religion der reinsten Moral, Humanität und brüderlichen Liebe kaum noch eine Spur zu erkennen in dieser scheußlichen Gestalt, welche ihr die Vorsteher und Priester der Kirche mit ihren weltlichen fürstlichen Söhnen gegeben hatten, in dieser Gestaltung, nach welcher die Meuchelmorde selbst gegen die Könige, gegen einen Heinrich III. und IV., wie gegen einen Wilhelm I., von christlicher Geistlichkeit zur Ehre Gottes angestiftet und öffentlich gepriesen werden konnten, ja in welcher der Inbegriff aller teuflischen Schändlichkeiten, die Pariser Bluthochzeit, nicht blos von dem „allerchristlichsten" Könige mit eigenhändigen Meuchelmorden an seinen Unterthanen ausgeführt, sondern von dem Stellvertreter Gottes auf Erden und von seinem „allerkatholischesten" Sohne als die gottseligste That in feierlichen Dankfesten und in öffentlichem „Herr Gott dich loben wir" laut gepriesen werden durfte.

Nicht besser wie mit der Moralität der Geistlichkeit stand es jetzt fast überall mit der Tugend der Fürsten und Diplomaten. So wie die frechste Unsitte an den Höfen, so herrschten rohe Gewalt, und wo sie nicht ausreichte, Gift und Dolch, Heuchelei und Betrug in der Politik der Regierungen. Sie herrschten kaum minder als in der Politik Alexander's VI. und des Herzogs Borgia in der französischen Politik seit Ludwig XI., in der spanischen seit Ferdinand dem Katholischen, in der englischen seit Heinrich VII. Und was soll man sagen, wenn von dem Kaiser selbst der Deutschen, dieser Deutschen, zu welchen sich, nach Machiavelli, die frühere Tugend gerettet hatte, wenn von dem vergleichungsweise so hochstehenden Maximilian ein Bandit in seinem endlichen offenherzigen Geständniß all' seiner Meuchelmorde im Solde der Fürsten beichten konnte: „dem Kaiser habe er von Allen am Wenigsten, und nur in zwei Fällen gedient."

Von den italienischen Regierungen schon seit dem 14. Jahrhunderte sa[illegible] Johannes Müller (Allgem. Gesch. Bd. II., S. 346.): „Finanzwissenschaft bestand in Räuberei, ihre Politik

im Meineid. Die Waffen wußten sie weniger gut im Felde zu führen, als wenn sie dieselben als Banditen brauchten." Unvermeidlich aber war es, und es wird überall durch die Geschichte bestätigt, wie sehr unter solchen Umständen in Italien durch die unaufhörlichen auswärtigen und Bürgerkriege, Usurpationen und Revolutionen, durch die vielen italienischen Fürstenhöfe endlich, auch in die tieferen Kreise des Lebens die Politik und die Verdorbenheit der höheren eindringen mußten. Die Politik im Allgemeinen ging wohl in diesem Zeitalter der Stiftung des Jesuitenordens mehr als zu irgend einer Zeit von dem verderblichen Grundsatze aus: „Der Zweck und der Erfolg rechtfertigen die Mittel." Der Machiavellismus, dieser weltliche Jesuitismus, bestand, wie Galeani Napione sagte, schon vor Machiavelli. Nicht er hatte den Papst und die Fürsten, sondern diese hatten ihn denselben zuerst gelehrt.

Wen mag es nun nach diesem Allen noch sehr wundern, wenn Machiavelli, der durch seinen Beruf vorzugsweise auf Welt- und Menschenkenntniß angewiesene Politiker und Diplomat, der Unterhändler des kleineren Staats an den größeren blendenden Höfen der Könige, von der allgemeinen Verderbniß ergriffen wurde, wenn er sich nicht über das allgemein herrschende politische System erhob, wenn er im Glauben an eine allgemeine Schlechtigkeit der Menschen, wie er ihn überall umgab, sie als nur schlecht behandeln zu dürfen glaubte, wenn er endlich auf diesem Standpunct in dem Erfolge, welcher natürlich unter gleich Bösen die klüger durchgeführten schlechten Mittel erringen, die allgemeine Rechtfertigung der letzteren zu finden wähnte. Ja, dieses Alles scheint unvermeidlich, wenn nicht etwa eine höhere sittliche Natur oder von der Jugend an rein bewahrte sittliche und religiöse Ideen und Gefühle ihm den Glauben an die Tugend und sittliche Bestimmung retteten. Es [illegible] unvermeidlich, wenn [illegible] sich durch die verdorbene Gestalt der christ[illegible]che und der b[illegible] Menschheit, statt so, wie sein größer[illegible] Dante [illegible] zum reinen Theisten[illegible] zur sittlich[illegible] bringen, vielmehr zur Geringsch[illegible] Religion [illegible] Ideen, wenn er sich zum M[illegible] hinf[illegible] aber fand noch darin eine Un[illegible] ihn [illegible] ersten Male die Sta[illegible] Pflicht[illegible] glaubens loszureißen, [illegible] vatlebens zu trennen [illegible] leicht zu einem zu [illegible] Kindheit der [illegible] die nöthigen [illegible] ihrer wahren Kräfte [illegible] Gestaltung einer neu[illegible] und den rechten [illegible] Schwerste in den [illegible] genfälle zu wahren,

ßten Zweifel zum rechten Glauben, von der rechten Trennung zur ßten Verbindung vorzudringen. In der Staats- und Rechtslehre besondere bedarf es größerer Anſtrengungen, um ſie zugleich als bſtſtändig durch die eigenthümliche Sphäre und Grundbedingung Anwendung der ſittlichen Idee, und doch als unmittelbar mit verbunden, nicht aber als ihr feindlich entgegengeſetzt zu erkennen.

Hatte nun aber einmal Machiavelli dem Materialismus uldigt, dann mußte gerade ſeine energiſche Geiſtes- und Charakterſt, verbunden mit ſeinen reichen Mitteln, und auch eine gewiſſe irte und Frivolität ſeiner Geſinnung ihn weiter führen, als Andere. as dieſe, aus Schwäche, oder auch aus einer noch halb ſittlichen chgiebigkeit gegen die Scham und die unvermeidlich ſtets erwachenden iderſprüche des Gewiſſens und beſſerer Jugend- und Volksgefühle, r theilweiſe und halb verſteckt und wenig verführeriſch lehrten, das ßte alsdann ein Machiavelli rückhaltloſer in vollſtändigerem ſtem und in beſtechenderer Ausführung lehren. Faſt nichts Schänd- es an ſich, ſondern nur das, was nicht mit Kraft und Klug- t für den Zweck durchgeführt wird, was als nicht nothwendig für n Zweck, oder was, etwa weil es nicht in den Schein der Tugend leidet war, die ſittlichen Gefühle des Volks auf ſchädliche Weiſe ößt, nur ſolches Böſe wird dann eine ſolche Politik noch ver- mähen.

So konnten denn, ähnlich dem Zwieſpalt und den Widerſprüchen gährenden alten und neuen Kräfte, Richtungen und Erſcheinun- n im Zeitalter, auch in dem einzelnen Manne die widerſprechendſten mente einen traurigen und qualvollen Zwieſpalt und Widerſpruch eugen. Hier einerſeits dieſe republicaniſche Freiheits- und die warme terlandsliebe, in welcher er, als heißer Tyrannenfeind, mit Brutus d Caſſius ſich gegen einen Cäſar und für Einheit und Freiheit Vaterlandes, in ſtets wiederkehrenden Hoffnungen beſſerer Zeiten ßert. Dort anderſeits die Ergebung an einen allgemeinen Un- an das Göttliche und Sittliche, an die Menſchheit und das , der Glaube vielmehr an die allgemeine Schlechtigkeit und igkeit, die Ergebung an den Materialismus und die tyran- herrſchaft, in welcher er nun einen Cäſar Borgia be- dem Tyrannen ſeines Vaterlands das Buch vom Für- d widmet. Solcher Unglaube aber an Sittlichkeit und Vaterland, zuſammenhängend mit eigenen ſittlichen der und allzu leicht zum Abfalle von denſelben, iſche, verzweifelnde, dann immer kältere Auf- digen, verrätheriſchen Preisgeben

zu den Quellen und zu der un- n und der verwerflichen Richtung elli's gelangt. Jener Abfall, jenes in Machiavelli's Leben und

in Meineid. Folde zu sich
ren, als wenn sie Unvermeidlich
aber war es, und es durch die Geschichte bestätigt, wie
sehr unter solchen Italien durch die unaufhörlichen
auswärtigen und Bürgerkriege, Usurpationen und Revolutionen, durch
die vielen italienischen Fürstenhöfe, auch in die tieferen Kreise
des Lebens die Politik und Verdorbenheit der höheren eindringen
mußten. Die Politik im Al[illegible]n ging wohl in diesem Zeitalter
der Stiftung des Jesuiten[illegible]ns mehr als zu irgend einer Zeit von
dem verderblichen Grundsatze aus: „Der Zweck und der Erfolg rechtfer-
tigen die Mittel." Der Machiavellismus, dieser weltliche Je-
suitismus, bestand, wie Galeani Napione sagte, schon vor
Machiavelli. Nicht er hatte den Papst und die Fürsten, sondern
diese hatten ihn denselben zuerst gelehrt.

Wen mag es nun nach diesem Allen noch sehr wundern, wenn
Machiavelli, der durch seinen Beruf vorzugsweise auf Welt- und
Menschenkenntniß angewiesene Politiker und Diplomat, der Un-
terhändler des kleineren Staats an den größeren blendenden Höfen der
Könige, von der allgemeinen Verderbniß ergriffen wurde, wenn er sich
nicht über das allgemein herrschende politische System erhob, wenn er
im Glauben an eine allgemeine Schlechtigkeit der Menschen, wie sie
ihn überall umgab, sie als nur schlecht behandeln zu dürfen glaubte,
wenn er endlich auf diesem Standpunct in dem Erfolge, welchen
natürlich unter gleich Bösen die klüger durchgeführten schlechten Mittel
erringen, die allgemeine Rechtfertigung der letzteren zu finden wähnte.
Ja, dieses Alles scheint unvermeidlich, wenn nicht etwa eine höhere
sittliche Natur oder von der Jugend an rein bewahrte sittliche und re-
ligiöse Ideen und Gefühle ihm den Glauben an die Tugend und sitt-
liche Bestimmung retteten. Es war unvermeidlich, wenn er sich durch
die verdorbene Gestalt der christlichen Kirche und der damaligen Mensch-
heit, statt so, wie sein größerer Landsmann Dante zu ihrem innern
Kerne, zum reinen Christenthum und zur sittlichen Idee durchzu-
dringen, vielmehr zur Geringschätzung der Religion und der höchsten
Ideen, wenn er sich zum Materialismus hinführen ließ. Dieses
aber fand noch darin eine Unterstützung, daß ihn das Bemühen, zum
ersten Male die Staatslehre von der Auctorität des blinden Kirchen-
glaubens loszureißen, sie zugleich von den Pflichten des bloßen Pri-
vatlebens zu trennen und zum selbstständigen Systeme zu erheben,
leicht zu einem zu einseitigen gänzlichen Gegensatze führte. Bei der
Kindheit der Wissenschaft wußte er in ihr noch nicht
die nöthigen Mittel zu finden, sich zur Reinheit und Tiefe
ihrer wahren Kräfte und Gesetze zu erheben, und vollends für die
Gestaltung einer neuen Welt ihre Grundelemente richtig zu vereinigen
und den rechten Plan vorzuzeichnen. Ist es ja schon an sich das
Schwerste in den Wissenschaften, sich vor d[illegible]eiten der Ge-
gensätze zu wahren, und von ihnen zur r[illegible]d Mitte, vom

rechten Zweifel zum rechten Glauben, von der rechten Trennung zur rechten Verbindung vorzudringen. In der Staats- und Rechtslehre insbesondere bedarf es größerer Anstrengungen, um sie zugleich als selbstständig durch die eigenthümliche Sphäre und Grundbedingung der Anwendung der sittlichen Idee, und doch als unmittelbar mit ihr verbunden, nicht aber als ihr feindlich entgegengesetzt zu erkennen.

Hatte nun aber einmal Machiavelli dem Materialismus gehuldigt, dann mußte gerade seine energische Geistes- und Charakterkraft, verbunden mit seinen reichen Mitteln, und auch eine gewisse Härte und Frivolität seiner Gesinnung ihn weiter führen, als Andere. Was diese, aus Schwäche, oder auch aus einer noch halb sittlichen Nachgiebigkeit gegen die Scham und die unvermeidlich stets erwachenden Widersprüche des Gewissens und besserer Jugend- und Volksgefühle, nur theilweise und halb versteckt und wenig verführerisch lehrten, das mußte alsdann ein Machiavelli rückhaltloser in vollständigerem System und in bestechenderer Ausführung lehren. Fast nichts Schändliches an sich, sondern nur das, was nicht mit Kraft und Klugheit für den Zweck durchgeführt wird, was als nicht nothwendig für den Zweck, oder was, etwa weil es nicht in den Schein der Tugend gekleidet war, die sittlichen Gefühle des Volks auf schädliche Weise abstößt, nur solches Böse wird dann eine solche Politik noch verschmähen.

So konnten denn, ähnlich dem Zwiespalt und den Widersprüchen der gährenden alten und neuen Kräfte, Richtungen und Erscheinungen im Zeitalter, auch in dem einzelnen Manne die widersprechendsten Elemente einen traurigen und qualvollen Zwiespalt und Widerspruch erzeugen. Hier einerseits diese republicanische Freiheits- und die warme Vaterlandsliebe, in welcher er, als heißer Tyrannenfeind, mit Brutus und Cassius sich gegen einen Cäsar und für Einheit und Freiheit des Vaterlandes, in stets wiederkehrenden Hoffnungen besserer Zeiten begeistert. Dort anderseits die Ergebung an einen allgemeinen Unglauben an das Göttliche und Sittliche, an die Menschheit und das Vaterland, der Glaube vielmehr an die allgemeine Schlechtigkeit und Rettungslosigkeit, die Ergebung an den Materialismus und die tyrannische Machtherrschaft, in welcher er nun einen Cäsar Borgia bewundert und dem Tyrannen seines Vaterlands das Buch vom Fürsten schreibt und widmet. Solcher Unglaube aber an Sittlichkeit und Menschheit und Vaterland, zusammenhängend mit eigenen sittlichen Mängeln, führt leider und allzu leicht zum Abfalle von denselben, das zuerst bittre, ironische, verzweifelnde, dann immer kältere Aufgeben zum unwürdigen, verrätherischen Preisgeben derselben.

Und so war es. Hier sind wir zu den Quellen und zu der unleugbaren Wirklichkeit der Schwächen und der verwerflichen Richtung und Wirksamkeit Machiavelli's gelangt. Jener Abfall, jenes Preisgeben, sie zeigen sich leider in Machiavelli's Leben und

Schriften, ja sie herrschen vor in [illegible] allistischen Sy
Jener Zwiespalt, der Widerspr[illegible]se..... d[illegible]lichtungen un
fühle, seiner patriotischen Ho[illegible]n und Bestrebungen mit
Systeme durchzieht seine Schriften eben so, wie in denselben jene
angedeuteten Unvollkommenheiten, die sie begründen halfen, jene
schlossenheit für die christlichen und germanischen Lebenselemente
jene Anfangsschwächen der neuen Wissenschaft überall neben
Blüthen des reichen und kräftigen Geistes zu Tage liegen. Mit
materialistischen Systeme aber sind wir zu dem Hauptgegen
dieses Artikels, zu dem Machiavellismus gelangt. Wir
hoffentlich die Lösung für das räthselhafte Verhältniß der machi
schen Schriften unter einander und zu den ewigen Ideen, un
Schlüssel für die Widersprüche der Beurtheilungen unseres Schr
lers gefunden.

IV. Ich stelle nun zunächst urkundlich die wesentlichen G
gedanken jenes Systems dar, oder die Grundsätze des Machiav
so weit sie als die ihm eigenthümlichen praktischen Grundge
seiner Staatslehre mit den höchsten Grundsätzen in Beziehung
Daß Machiavelli mit seiner scharfen Beobachtung und reich
fahrung auch viele andere, an sich unschuldige und richtige Be
Wahrheiten und Lehren mittheilt, versteht sich von selbst. Su
aber keine wesentlichen Grundsätze seines Systems und dürfen
nicht nach der gewöhnlichen Weise von der strengen Würdigung
letzteren abhalten. Auch darf uns eben so wenig der Zauber der
trefflichen, oft witzigen und epigrammatischen Darstellung so
stechen, daß wir es übersehen, wie häufig selbst in diesen diesen
fahrungssätzen Machiavelli, verblendet durch seine materiali
Auffassungsweise und durch zu einseitige Abstractionen von ein
Ereignissen, oberflächlich und unrichtig wird.

Grundlagen aller politischen Lehren des Machiavelli sind der
terialismus — der Nutzen, jener Unglaube an
Tugend, Religion und sittliche Bestimmung der
schen und Staaten, der Glaube vielmehr an die allg
Schlechtigkeit der Menschen, die Heiligung aller Mittel
Zweck und Erfolg.

Gleich an der Spitze seiner Discorsi (Bd. I, S. 2) bildet d
materielle Nutzen, der Vortheil besserer Vertheidigung, den einzigen
letzten Grund der Staaten, und selbst die Begriffe von
und Recht und von Gerechtigkeit entstehen erst durch
Staatsvereinigung, durch die positiven Gesetze und Strafen. D
sittliche Zwecke, Grundgesetze, Ideale des Staates und Bedi
gen der Sittlichkeit und Gerechtigkeit für das Staatsleben, so w
den Staatslehren von Platon, Aristoteles, Cicero, sind f
Systeme fremd. Selbst der republicanische Gesetzgeber muß nach
und, wie er behauptet, „nach der Uebereinstimmung aller Schrift
und aller Geschichte über die bürgerliche Gesellschaft alle Menschen

schlecht voraussetzen; sie thun nie etwas Gutes, als gezwungen; sie werden so oft die Verkehrtheit ihres Gemüths zeigen, als ihnen Gelegenheit dazu wird." (S. Discorsi I, 3.) Nicht höhere, lebendige Kräfte, sondern mechanische Mittel, die Einrichtungen und die Waffen, das sind ihm die Hebel alles Staatslebens, und nicht Wohl- und Recht der Regierten, sondern der Vortheil der Regierenden ist ihm Zweck und Gesetz der Staaten und Regierungen. Es besteht eigentlich seine ganze Politik nicht in der Weisheit, für die Regierten, für einen Volks- oder Staatszweck, sondern nur in der Klugheit der Regierung, für die Erwerbung, Vermehrung und Erhaltung ihrer eigenen Macht oder der Regierungsgewalt zu sorgen. Ueberall, auch in der Republik, heiligt der Zweck die Mittel, Hinterlist, Treubruch und Meuchelmord, welche vorzuziehen sind, wenn sie besser und wohlfeiler zum Zweck führen. (S. Discorsi, B. I, 9. B. II, 1 u. 13.) So lehrt er (B. III, 31): „In Wahrheit: wenn man ein Volk oder einen Fürsten abhalten will, zu einem Vergleiche zu kommen, so gibt es kein sichereres und gedieg eneres Mittel, als sie schwere Verbrechen gegen die begehen zu machen, mit welchen man ihren Vergleich nicht wünscht." Die Staaten theilt er hiernach ganz folgerichtig blos nach den Formen der Regierung ein, und zunächst nach Aristoteles in Monarchie, Aristokratie, Demokratie. Er rühmt übrigens einmal als die beste Verfassung eine Mischung dieser drei Formen, ein Gleichgewicht, ein gegenseitiges Bewachen der Gewalten. (S. Discorsi, B. I. 2.) Er lobt es sogar einige Mal, wenn Fürstenthümer durch Constitution und Gesetz beschränkt seien, wie z. B. Frankreich. „Denn ein Fürst, der thun kann, was er will, ist unsinnig." (S. Discorsi, B. I. 10 u. 58. und Fürst C. 19.) Jedoch wird er diesen Ansichten, und vorzüglich den letzteren, überall untreu. Denn als geborener Republicaner und als einseitiger Bewunderer der Alten ist er einerseits seiner ganzen Liebe und Gesinnung nach vollkommener Republicaner, und zwar rein demokratischer Republicaner, und haßt jede Aristokratie und Monarchie. Nur bei voller Gleichheit und Mitregierung Aller ist nach ihm Herrschaft des Gesammtwohls, ist Freiheit, Wohlfahrt und Größe der Völker möglich. Daher beschränkt er bald jene Mischung der Regierungsformen blos auf vorwiegend demokratische Republiken, wie das spätere Rom (S. Discorsi, B. I, 2 u. 6.) Und regelmäßig fordert er zur Republik die volle Gleichheit der Bürger und Vernichtung alles Adels. (S. Discorsi, B. I, 55 und Reform von Florenz.) Er vermischt jede fürstliche Regierung, so wie die Alten mit eigensüchtiger, unumschränkter, rechtsloser Despotie, und erklärt vollends alle Aristokraten als eben so despotisch unterdrückend gegen das Volk wie eigensüchtig und unehrenvoll gesinnt auch gegen die Fürsten. (S. Discorsi, B. I, 55. 58. B. II, 2. Fürst, C. 4 u. 9.) Andererseits spricht er nun oft von Gesammtwohl, Religion und Tugend als unentbehrlich für freie Staaten, so wie von einem edleren

Patriotismus und von wahrem Ruhm (z. B. Discorsi, B. I, 10, 26. B. II, 40). Dabei verleitet ihn zum Theil [illegible] seiner antiken Theorie und aus seinem angeborenen Republikanismus stammende Vorliebe für die Republik, zum Theil auch die auf den unverwüstlichen Adel der menschlichen Natur stammende Innigkeit gegen jenen rohen Materialismus und insbesondere auch sein [illegible] Patriotismus. In jener Vorliebe für die Republik muß ihn auch [illegible] Moral unterstützen, nach welcher dieser Politiker sonst so wenig [illegible] Eine republicanische Freiheit zu stürzen, wie Cäsar, das ist ein [illegible] gerung zu verabscheuendes Verbrechen (s. Discorsi, B. I, 9. Reform von Florenz), und Tyrannenmörder, wie Brutus [illegible] Cassius, preist er begeistert als Tugendhelden. — Zum Theil [illegible] accommodirt er auch dieses Alles wieder jenen materialistischen [illegible] pien, indem er nicht an wahre sittliche Tugend und wahre [illegible] Religiosität, nicht an eine sittliche Idee des Gesammtwohls [illegible] streten denkt, sondern nur an angeborene natürliche Sitten [illegible] Triebe und an eine heidnische Staatsreligion mit allen ihren [illegible] gen, Grausamkeiten und Unsittlichkeiten (s. Discorsi, B. I, 11, [illegible] an Tugend und Religion als Mittel der Regierung und [illegible] ein selbstsüchtiges Wohl aller demokratischen Regenten, [illegible] eine Förderung desselben von allen Einzelnen um ihres eigenen Nutzens willen (s. Discorsi, B. II, 9). Schon Conring bemerkte also richtig, daß Machiavelli im Fürsten, in welchem er C. 2. ausdrücklich erklärt, eben so die Theorie der Monarchie geben zu wollen, wie in den Discorsi die der Republik, „überall so spricht, daß man wohl sieht, er verstehe unter Fürstenthum eine solche Regierung eines Einzigen, welche blos den Nutzen des Herrschers berücksichtigt, das Volk aber nur zufällig und mittelbar, oder, um mit Aristoteles zu reden, nur in so fern, als ohne Sklaven auch kein Herr existirt. Die Regierung ist ihm, wie dem Hrn. v. Haller die kluge Verwaltung „des Privatglücksguts der Herrschaft."

Niemals hat wohl ein Schriftsteller begeisterter und schöner die Demokratie vertheidigt, Monarchie und Aristokratie mehr herabgewürdigt — das Letztere theils durch die gehässige Darstellung der Natur dieser Regierungen und der Verderblichkeit und der Selbstsucht der Fürsten und Adelichen, theils durch die Empfehlung abscheulicher Grundsätze und Mittel ihrer Regierung. — Niemals gab es einen unbedingteren und radicaleren, einen Moral und Recht mehr Preis gebenden, einen der Monarchie wie der Aristokratie und der Kirche feindlicheren Demokraten als Machiavelli, als dieses angebliche Haupt der reinen Monarchisten*), als diesen verehrten Rathgeber so vieler Könige und

*) Bekanntlich stellten die früheren Staatslehrer auf eine, wenigstens den absoluten Monarchieen ihrer Zeit nicht schmeichelhafte Weise Machiavelli als das Haupt der absoluten Monarchisten den Fremden [illegible]

Adelichen, als dieſen politiſchen Lehrer des Jeſuitismus. Er erlaubt und empfiehlt zwar den fürſtlichen und ariſtokratiſchen Regierungen Nichtachtung jeglichen Volksrechts und Treuloſigkeit und Mord, aber noch mehr gibt er ſie ſelbſt gehäſſig, ſo viel er vermag, der Verachtung, dem Haſſe, dem Treubruch und dem Morde Preis, ſo daß der Unbedingteſte der Demokraten unter den ſpätern Schriftſtellern, der Vater der Jacobiner, Rouſſeau, ſagen konnte: „Das Buch vom Fürſten iſt das Buch der Republicaner.“ Dieſes in's Auge zu faſſen, iſt wichtig, um den Machiavellismus zu verſtehen und zu entwaffnen. In dem 4. Cap. des Fürſten ſagt Machiavelli: „Alle Monarchieen, von denen die Geſchichte weiß, werden auf zweierlei Weiſe regiert; entweder, ſo wie in unſeren Tagen die Türkei und Frankreich, von einem Fürſten mit lauter Knechten, die ihm, als von ſeiner Gnade eingeſetzte Beamte, das Reich regieren helfen, oder durch Fürſten und Barone, die ihren Rang nicht durch die Gnade des Herrſchers, ſondern durch das Alter ihres Bluts einnehmen. Dieſe Barone haben eigene Staaten und Unterthanen, die ſie als ihre Herren anerkennen. Machiavelli zieht natürlich jene abſolute Monarchie vor, „ſchon weil der auswärtige Feind ſtets leicht verrätheriſche Barone zu ſeiner Unterſtützung gewinnt.“ In der Reform von Florenz ſagt er: es gebe gar keinen dauerhaften Staat, als den, der ganz Republik ſei mit allgemeiner Gleichmachung und mit Vernichtung alles Adels, oder ganz Fürſtenthum mit jenem Adel, der dem Fürſten unterdrücken — d. h. „die Laſt der Regierung tragen“ hilft. Jedes mittlere Verhältniß führe zum Verderben. Die Diceerſi (z. B. B. I, 58. B. II, 2. B. III, 9) vergleichen oftmals Monarchie und Demokratie, ſtets aber und in Allem zum Nachtheil der Monarchie. So heißt es B. I, 59 ſchon in der Ueberſchrift. „Die Menge iſt weiſer und beſtändiger als die Fürſten.“ Indem er nun gegen Livius dieſe Anſicht durchführt, ſagt er: „Es gibt und gab viele Fürſten, aber nur wenig gute und weiſe.“ — „Die Menſchen ſündigen, ſobald ſie nicht durch Geſetze gebunden ſind und ohne Scheu ſündigen können. Hierfür ſprechen viele Handlungen der römiſchen Kaiſer und der anderen Tyrannen und Fürſten, bei welchen man eine größere Unbeſtändigkeit und größeren Wechſel des Betragens ſieht, als man je bei irgend einer Menge finden wird.“ — „Ein Volk, das herrſcht und

---

gemäßigten geſetzlichen ſtändiſchen Monarchieen und der Freiſtaaten entgegen, als deren Haupt der ehrliche Languet galt, welcher, lange unter dem Namen Junius Brutus verborgen, der Verfaſſer der Vindiciae contra tyrannos sive de principis in populum et populi in principem legitima potestate war. Man machte dabei den dreifachen Fehler, einmal, daß man Despotismus und Machiavellismus als zum Weſen der reinen Monarchie gehörig anſah; ſodann, daß man Machiavelli für den Freund ſolcher Monarchie hielt, und endlich, daß man glaubte, er habe den Machiavellismus auf ſie beſchränkt.

wohlgeordnet ist, wird beständig klug und dankbar sein, nicht weniger als ein Fürst, und würde er auch für weise geachtet, und auf der andern Seite wird ein nicht an die Gesetze gebundener Fürst in diesem Maße veränderlich und unklug sein als ein Volk." — „Das römische Volk war vierhundert Jahre lang der beständige Feind des Königthums so sehr, daß kein früheres Verdienst den, der nach der Krone strebte, von der verdienten Strafe retten konnte. Es liebte stets den Ruhm und das Wohl des Vaterlandes über Alles." — „Ein Volk ist nicht blos viel klüger und beständiger, es hat ein viel richtigeres Urtheil als ein Fürst. Nicht ohne Grund vergleicht man die Stimme des Volks mit der Stimme Gottes. Die öffentliche Meinung prophezeiht so wunderbar richtig, was geschehen wird, daß sie den Anschein hat, als sehe sie durch eine verborgene Eigenschaft das Wohl und Wehe voraus." — „Es ist äußerst selten, daß das Volk, wenn es zwei Redner sprechen hört, nicht dem besseren folgt, und die Wahrheit vom Scheine zu unterscheiden weiß. Irrt es auch, so irrt gleichfalls ein Fürst, hingerissen durch seine Leidenschaften, deren Zahl viel größer ist als beim Volk." — „Bei Besetzung der Aemter irrt das Volk viel bessere Wahlen als der Fürst. Nie wird man ein Volk überreden können, einen verworfenen, ehrlosen Menschen von verdorbenen Sitten zu Würden zu erheben, wozu sich ein Fürst leicht und auf tausenderlei Wegen überreden läßt." — „Das römische Volk hat während so vieler Jahrhunderte, bei so vielen Consuln- und Tribunenwahlen nicht vier Ernennungen zu bereuen." — „Ferner zeigt die Erfahrung, daß die Staaten, wo die Völker ohne Fürsten sind, in kürzester Zeit ausnehmende Fortschritte machen, viel mehr als solche Staaten, die immer unter einem Fürsten gelebt. So Rom und Athen. Dieses kann seinen Grund in nichts Anderem haben, als darin, daß die Völker besser regieren als die Fürsten." — „Wenn man alle Unordnungen der Völker und alle Unordnungen der Fürsten, allen Ruhm der Völker und allen Ruhm der Fürsten untersucht, so wird man die Völker an Tugend und Ruhm bei Weitem überlegen finden." — „Ein Fürst, der thun kann, was er will, ist unsinnig, und ein Volk, das thun kann, was es will, ist nicht weise. Betrachtet man aber auch Beide selbst in solchem gesetzlosen Zustande, so wird man auch hier beim Volke wenigere, kleinere und leichter zu verbessernde Fehler finden, als beim Fürsten. Zu einem zügellosen aufrührerischen Volke kann ein wohlmeinender Mann sprechen, und es leicht wieder auf den rechten Weg führen; bei einem schlechten Fürsten sind Worte unmöglich, gegen ihn gibt es keine Mittel, als das Eisen. Aus diesen Mitteln läßt sich auf die Größe der Krankheit schließen." — „Ist auch ein Volk entfesselt, so fürchtet man doch nicht die Thorheiten, die es begeht, und das gegenwärtige Uebel, sondern das Uebel, das daraus hervorgehen kann — einen Tyrannen. Bei dem schlechten Fürsten dagegen fürchtet man das gegenwärtige Uebel und hofft das Gute, was aus seinem sinnlosen Betragen hervorgehen

Raum — die Freiheit. Die Grausamkeiten des Volks sind gegen die gerichtet, von denen es fürchtet, sie möchten sich des öffentlichen Guts bemächtigen, die Grausamkeiten des Fürsten gegen die, von denen er Beeinträchtigung seines eigenen Vortheils fürchtet. Die ungünstige Meinung gegen die Völker aber entsteht daraus, daß Jeder von ihnen frei und ohne Scheu Uebeles reden kann, auch während sie regieren, von den Fürsten hingegen immer voll Furcht und mit tausend Rücksichten gesprochen wird." — „Auch die Verträge halten die Völker viel mehr als die Fürsten." (S. B. I, 59.) „Man erkennt leicht (sagt er B. II, 2), woraus bei den Völkern die Liebe zur Freiheit entspringt. Die Erfahrung zeigt, daß die Staaten niemals an Gebiet und Reichthum zugenommen haben, als, so lange sie frei waren. Es ist in der That staunenswerth, wenn man betrachtet, zu welcher Größe Athen in hundert Jahren anwuchs, nachdem es sich von der Tyrannei des Pisistratos befreit hatte. Das Wunderbarste von Allem aber sind die Fortschritte Roms, nachdem es seine Könige verjagt hatte. Der Grund davon ist leicht einzusehen. Denn nicht die Beförderung des Vortheils der Einzelnen, sondern die Vermehrung des Gemeinsamen macht die Staaten groß. Ohne Zweifel (!) aber wird das öffentliche Wohl (il bene commune) nur in Freistaaten beachtet. — Es sind hier deren so Viele, welchen es Nutzen bringt, daß sie auch gegen die Neigung der Wenigen zum Ziel schreiten können, welche darunter leiden. Das Gegentheil findet bei monarchischen Regierungen Statt. Der Fürst wird meist durch Dinge, durch welche er sich zu nutzen pflegt, seinen Unterthanen schädlich, und schadet sich hingegen durch das, wodurch er den Bürgern nützt." — „Kein Wunder also, daß die alten Völker die Tyrannen mit so viel Haß verfolgten und freie Verfassungen so sehr liebten. — Kein Wunder auch, daß die Völker grausame Rache an den Räubern ihrer Freiheit üben!" Und nun erzählt er als eines der vielen Beispiele, und nicht ohne Wohlgefallen: wie einst in Korkyra das Volk alle Adelichen im Staate, „weil sie das Uebergewicht erhalten hatten," in ein großes Gefängniß einschloß, und unter dem Vorwande, sie an verschiedene Orte in's Exil zu schicken, je zehn hervorzog, sie unter den grausamsten Martern hinrichtete und endlich bei dem Widerstande der noch Uebrigen Alle unter den Trümmern des Gebäudes vergrub. — Auch erhalten die Feinde der Fürsten oftmals guten Rath, wie sie sich ihrer zu entledigen haben. So wird nicht etwa blos Brutus und Cassius mit Begeisterung gepriesen (B. I, 10), und auch zur Durchführung der Verschwörungen, obgleich Machiavelli's schärfster Verstand sie meist sehr unsicher findet, guter Rath ertheilt (B. III, 6). Er räth es auch (B. III, 2) den geheimen Feinden der Fürsten an, sich auf eine geschickte Weise in deren Freundschaft einzuschleichen, ihre Neigungen auszukundschaften und Theil an ihren Vergnügungen zu nehmen — „dieses ist doppelt vortheilhaft" — so

sagt er — „zuerst weil es ohne irgend eine Gefahr das ga
Leben der Fürsten theilen läßt, und alsdann, weil es eine
Gelegenheit verschafft, sich an ihnen zu rächen." — Und solche
schläge liest dieser Mann aus dem Livius heraus, aus dess
zählung nämlich vom älteren Brutus! Der Mörder des
sandro von Medicis befolgte wirklich einige Jahre hernach
Rath. — Von den Adlichen, welche Machiavelli übereinst
mit jener obigen Erklärung von der Bestimmung des Adels
Fürsten unterdrücken zu helfen, im Anfange des fünften Bu
ner florentinischen Geschichte allgemein bezeichnet als
ner der Knechtschaft, welche nur den Namen der Freiheit prei
der That aber weder den Menschen noch den Gesetzen untergeb
wollen", zeigen sich überall ähnliche Züge des Hasses als die sch
hin erwähnten. So preist er wiederholt „die freie Freihe
Schweizer, indem es bei ihnen eben so wenig Adliche als
gibt." — Aehnlich spricht er in einer vielfach merkwürdigen
zunächst über die deutschen Städte, welche er auch and
wiederholt als Augenzeuge bewundernd preist und hier (Die
B. I, 55) in Tugend und Religiosität mit den alten
vergleicht. „In der That" — so sagt er — „wo diese Rechtsch
fehlt, läßt sich durchaus nichts Gutes erwarten, wie man es
dern nicht erwarten kann, in welchen wir in der jetzigen Zeit
verderbniß herrschend sehen, das heißt vor allen andern in It
und zum Theil auch in Frankreich und Spanien. In De
land hingegen ist noch viel Rechtschaffenheit und Religion zu
weshalb es auch viele freie Städte dort gibt, die ihre Gese
beobachten, daß Niemand von Außen oder von Innen etwas
ihre Unabhängigkeit zu unternehmen wagt. — Berufen z. B.
Städte eine Summe Geldes zu öffentlichen Angelegenheiten, so
auf verfassungsmäßigem Wege ein Edict, daß jeder Bürger ei
zwei Procent von seinem Vermögen zu bezahlen habe. Hierzu
ein Jeder auf seinen Eid, ohne alle Zeugen, diejenige Sum
einen verschlossenen Kasten, welche er nach seinem Gewissen
zu sein glaubt*). Hieraus läßt sich schließen, wie viel Recht
heit und Religion noch bei diesem Volke herrscht. Diese Red
fenheit ist in unseren Tagen um so mehr zu bewundern, je
sie ist. Ja, man findet sie nur noch bei den Deutschen
Dieses aber rührt aus zweierlei Ursachen her. Erstens daraus
sie aus Genügsamkeit in ihrer Lebensweise niemals bedeutende
kehr mit den Nachbarn trieben, und weder französische noch sp
noch italienische Sitten annahmen, welche drei Nationen mit
die Verderbniß der Welt sind. Zweitens dulden die Städte,
sich eine freie und unverderbte Verfassung erhalten haben, keine

*) In mehreren deutschen Städten, z. B. in Bremen, in Genf
erhielt sich bis in die neueren Zeiten eine ähnliche Art der Schätzung.

in ihrem Inneren, noch erlauben sie, daß einer ihrer Bürger
Adelicher lebe; mehr noch: sie sehen streng auf Gleichheit im
neren und sind die größten Feinde der Herren und Ritter Deutsch-
s, und fällt ihnen Einer in die Hände, so tödten sie ihn als
eber der Verderbniß und Ursache jeder Unordnung. Um aber den
men: Adelliche zu erklären, sage ich, daß man diejenigen Ade-
nennt, welche müßig vom Ertrage ihrer Besitzungen im Ueber-
se leben, ohne irgend sich zu bemühen, Ackerbau zu treiben oder
mit einem andern zum Leben nöthigen Geschäfte zu befassen.
liche Leute sind jeder Republik und jedem Lande verderblich. Am
derblichsten aber sind diejenigen, welche Burgen und Unterthanen
en. Das Königreich Neapel, die Romagna und die Lom-
rdei sind voll solcher Edelleute, weshalb in diesen Ländern nie-
s eine Republik oder ein geordneter politischer Zustand bestand.
die Zustände so verderbt sind, ist es nöthig, eine königliche Hand
ordnen, welche mit unumschränkter und übermäßiger Macht dem
rmäßigen Ehrgeize und der Verderbniß der Mächtigen einen Zaum
ge. In Toscana erhielten sich die Republiken Florenz, Siena
Lucca ihre Freiheit nur, weil es in diesem Lande keine Burg-
zer und keine oder wenig Adeliche gibt, sondern daselbst große
ichheit herrscht." (Deshalb spricht er auch mit Sehnsucht von der
glichkeit, hier, und insbesondere in Florenz, wo die Bürger den Adel
gt hatten, eine wahre Republik herzustellen). „Ziehen wir aus
Allen folgenden Schluß: Wer, wo es viele Adeliche gibt, eine
ublik errichten will, der kann nur dann zum Ziele kommen,
n er sie alle zuerst vertilgt. Wer hingegen, wo große Gleichheit
scht, eine Monarchie errichten will, der wird nie zum Ziele kom-
, wenn er nicht Ungleichheit und Adeliche erschafft, damit er in
r Mitte durch sie Macht erhält, sie durch ihn ihren Ehrgeiz befrie-
n, und die Uebrigen gezwungen sind, ein Joch zu tragen, welches
Zwang und nichts Anderes, sie zu tragen, bewegen kann,
auf diese Weise überall ein Verhältniß zwischen Zwingherren und
wungenen hervorgebracht, so bleibt Ruhe, und Jeder bleibt in sei-
Stande und in seiner Stellung fest." — Die Demokratie hat
lich nach Machiavelli (Discorsi, B. III, 9) auch darum
Vorzug, weil ihr Glück und ihre Existenz länger dauern, indem
ein ganzes Volk leichter als Einzelne in die verschiedenen Zeiten
Umstände schickt, ihnen gemäß ändert, und indem, nach Mac-
avelli's Idee, von dem beständigen Kreislaufe im Staatsleben,
der Blüthe zum Verfalle, und von diesem — so fern Lebens-
t genug da ist — zu neuer Blüthe, die Freistaaten sich leichter
der erheben und sich leichter zu ihrem Princip zurückführen lassen,
urch sich das Leben der Staaten verjüngt (florentinische Ge-
ichte V. im Anfang und Discorsi, B. III, 1).

Aus diesen Grundansichten, und insbesondere auch aus den sehr
n Begriffen von der Monarchie, welche merkwürdiger Weise die

sich so christlich geberdenden Hallerianer großentheils [illegible] erklärt sich nun auch vollständig Machiavelli's ganze [illegible] chische Politik.

Völlig consequent in diesen Grundideen, billigt er namentlich auch schon in den Discorsi zur Zeit der römischen Könige, wie in der späteren Aristokratie alle Greuel selbst bis zum Brudermorde (s. B. I. 9) und zur heimtückischen Täuschung und Vernichtung von Bürgern, so fern es nur dort dem Vortheil und der Erhaltung der Fürstenherrschaft, hier der Herrschaft der Aristokratie entspricht. Consequent sind hiernach insbesondere alle verrufenen Grundsätze im Buche vom Fürsten. Zwar erklärte hier Machiavelli, daß er zunächst nur von neuen weltlichen Fürsten handeln wolle. Allein er erklärt nur, darum zunächst seine politische Lehren nicht für geistliche und nicht für erbliche Fürsten zu geben, weil diese sie in der Regel nicht nöthig hätten, und ihre Regierung sich gleichsam von selbst, ohne viele politische Klugheit und bei dem allergewöhnlichsten Verstand erhalte. Er spricht aber in den Discorsi wie in dem Fürsten allermeist bei seinen schlechten Mitteln allgemein von fürstlichen Regierungen, nicht blos von den neuen. Er spricht insbesondere auch von der erblichen Monarchie von Frankreich, Spanien u. s. w. Und der Grund, aus welchem er alle seine schändlichsten Mittel rechtfertigt, ist ein allgemeiner, nämlich, daß sie für die Regierung, für die gleichviel ob gerechte oder ungerechte Erwerbung, Ausdehnung und Befestigung ihrer Herrschaft und für ihre Zwecke nothwendig seien. Unter Nothwendigkeit aber versteht er, wie alle seine Beispiele zeigen, nur das, daß die schlechten Mittel in der Art nützlich seien, daß diese Zwecke nicht auf andere Weise gleich gut und vortheilhafter erreicht werden könnten. So z. B. empfiehlt er die verrätherischen Meuchelmorde Cäsar Borgia's gegen ehemalige Gegner, die er auch hätte mit offenen Waffen bekriegen können, weil jenes Mittel leichter zum Ziel führte, als Muster. Von Beschränkung auf einen wahren juristischen Nothstand, auf die Unentbehrlichkeit der Mittel zur Rettung der angegriffenen Existenz ist überall [illegible] so wenig die Rede, als von einem Rechte zur Regierung, o[illegible] Nothwendigkeit derselben für das Gesammtwohl der R[illegible] über Grundlagen, Bedingungen und Schra[illegible]

Machiavelli gibt nun seinen [illegible] züglich im Mittelalter und in Italien [illegible] oder solchen, die anders als durch Reichen oder des Volkes, oder einer fr[illegible] durch Usurpation oder Verbr[illegible] ausdehnen wollen, unter

„Hat der Fürst sich [illegible] Fürsten unterworfen wa[illegible] reicht es hin, um dasselb[illegible]

errſchers ganz zu vertilgen, und darauf die Geſetze nicht zu verän-
n und die Auflagen nicht zu erhöhen" (S. 3).

„Iſt es ein freier Staat und der gewöhnt war, ſich nach ſeinen
enen Geſetzen zu regieren, ſo iſt das erſte und ſicherſte der drei Mit-
, die man anwenden kann, um Herr deſſelben zu bleiben, das Volk
zurotten" (was alſo in unſerer Zeit auf Polen anwendbar wäre).
Wer immer" — ſo fügt Machiavelli hinzu — „Herr einer an
n Genuß der Freiheit gewöhnten Stadt wird, und ſie nicht zerſtört,
ß ſich gefaßt halten, durch ſie vernichtet zu werden. Das zweite
ittel iſt: durch Colonieen, die man dahin ſendet, das Volk im
ume zu halten; das dritte: ſich ſelbſt in dieſem Staate niederzu-
ſen" (S. 5).

„Es iſt zu merken, daß man entweder die Menſchen durch
chmeicheln gewinnen, oder ſie aus dem Wege ſchaffen muß"
S. 3).

„Ein neuer Fürſt wird dieſes am Häufigſten durch Verbrechen."
on dieſem Mittel handelt nun Machiavelli ohne irgend eine
ißbilligung ſehr methodiſch (S. 8). Als Vorbild der neuen Fürſten,
id zwar mit den Ausdrücken der Bewunderung über ſeine wahre
atsmänniſche Größe, preiſ't hier Machiavelli unter den Neueren
r Allen den Herzog von Valentinois, Cäſar Borgia, dieſen
rdigen Sohn ſeines Vaters, des Papſtes Alexander VI. Dieſes
oraliſche Scheuſal ließ, unter vielen anderen von Machiavelli zum
heil erzählten Handlungen der höchſten Verruchtheit, eine Anzahl
rſten, nach deren Ländern ihm gelüſtete, den Herzog di Gravina
rſini u. ſ. w., die er, nach bereits mit ihnen abgeſchloſſenen Frie-
nsverträgen, unter dem heuchleriſchen Vorwande der völligen Wieder-
rſöhnung und Eintracht eingeladen hatte, meuchlings feſtnehmen und
nn erwürgen. Machiavelli ſchreibt von ihm die entſetzlichen
orte: „Indem man alſo alle Handlungen des Herzogs zuſammen-
mmt — dieſe Handlungen, die nach ſeinem eigenen Geſtändniſſe bei-
he eben ſo viele Verbrechen ſind (S. 8) — ſo kann ich an ihnen
ts zu tadeln finden. Ich glaube im Gegentheil, ihn, wie ich es
an habe, als Muſter aufſtellen zu müſſen, für alle diejenigen,
e durch Glück oder durch die Waffen ſich zur höchſten Gewalt
geſchwungen haben."

Ein ferneres Muſter iſt nach ihm aus dem Alterthum vorzüglich
[redacted]kles, Prätor von Syrakus, der eines Morgens das Volk
[redacted] Senat zuſammenrief, durch ſeine Soldaten alle Senatoren
[redacted]chwatleute niedermachen ließ, ſich dann der Herr-
[redacted]) ſie durch zahlloſe ähnliche Meuchelmorde und
[redacted]und ausd hnte (S. 8).

[redacted]uerer Zeit Oliveretto da Fermo, der bei
[redacted], ſeinen Erzieher und Wohlthäter, und
ſeiner Vaterſtadt zu ſich zu Gaſte
ſich zum Herren der Stadt ausrufen

läßt, und durch neue Blutbäder diese [illegible] e Zeit lang h
tet, bis er nach Jahresfrist in die Hand [illegible] geschickten
heuers Borgia fiel (C. 8).

„Wenn Andere sich nach gleichen Verbrechen nicht behaupten
ten, so geschah dieses nicht, weil sie grausam waren, sondern w
einen schlechten Gebrauch von ihrer Grausamkeit machten. Gut
wendet sind die Grausamkeiten, wenn es erlaubt ist, vom Bö
des Wortes gut zu bedienen, die ein einziges Mal aus der No
digkeit, sich zu sichern (oder um, wie er vorher von Agathokl
wähnt, mit Sicherheit die Herrschaft zu rauben), ausgeübt w
und mit denen man nicht fortfährt, sondern sie zum größtmög
Wohl der Unterthanen benützt. Die übel angewendeten sind die,
obgleich im Anfang in geringer Anzahl, mit der Zeit eher zun
als daß sie aufhören. Wer auf die erste Weise handelt, mag
die Hülfe Gottes (!) und der Menschen seinen Thron er
wie Agathokles. Für die Anderen ist es unmöglich, sich
haupten."

„Ein neuer Regent kann kaum dem Vorwurfe der Grau
entgehen; die neuen Oberherrschaften sind voll von Gefahren."
„Cäsar Borgia galt für grausam; aber am Ende hatte diese
samkeit die Romagna reformirt, vereinigt, beruhigt, und hatte
Treue gebracht." — — — „Ein Fürst darf sich also nicht ben
gen über den Vorwurf der Grausamkeit, um seine Unterthan
Vereinigung und zur Treue zu bringen. Indem er eine kleine
von Beispielen statuirt, wird er menschlicher sein als die, welc
zu viel Humanität Unordnungen herbeiführen, aus denen Mor
Räubereien hervorgehen; denn diese Ausschweifungen treffen den
Staat, während die vom Fürsten befohlenen nur Einzelnen w
schlagen" (C. 17).

Mit den Worten: „Ich muß noch etwas hinzusetzen, weil
dient, daß Andere ihm hierin nachfolgen", erzählt er (C.
Cäsar Borgia: „Nachdem er die Romagna eingenommen
er, um das Volk in Ordnung zu bringen und an den königlichen
zu gewöhnen, den Ramiro d'Orco, einen raschen, aber gra
Mann, als Statthalter ein und gab ihm die ausgedehntesten
machten. In kurzer Zeit brachte auch dieser Statthalter Alles in
Stand, und erwarb sich selbst große Achtung. Bald nachher aber
tete Borgia, die ehemalige Strenge möchte ihm selbst Haß zug
haben. Darum ließ er einmal an einem Morgen jenen Statt
in zwei Stücken zerhauen und diese, auf einen Pfahl gesteckt
einem blutigen Messer an der Seite, auf dem Markte zu Ce
aufrichten, um dem Volke zu zeigen, daß die Grausamkeiten nic
ihm, sondern von dem heftigen Naturell seines Ministers hergeko
wären, wodurch denn Jedermann in dumpfes Staunen gesetzt,
auch zugleich befriediget wurde." Nach [illegible] nd vielen an
Schändlichkeiten seines Helden sagt er. — , [illegible] num seine E

ngen nichts, ſo war es nicht ſeine Schuld, ſondern es lag am
ücke" (S. 7).

Er empfiehlt überall den Fürſten militäriſche Beſchäftigungen und
igen und Reiten, als ihre eigentliche fürſtliche Lebensweiſe, und for-
:t von ihnen, daß ſie vor Allem ſich müſſen gefürchtet machen. „Man
t es in Frage geſtellt" — ſagt er — „ob es beſſer ſei, geliebt als
fürchtet zu werden, oder beſſer gefürchtet als geliebt. Man antwor-
ɐ: das Eine oder das Andere ſei beſſer; aber ſo wie es ſchwerer iſt,
eides zugleich zu ſein, ſo iſt es doch viel ſicherer, gefürchtet zu ſein,
nn man einmal Eins von Beidem entbehren ſoll. Man kann im
lgemeinen ſagen, daß die Menſchen undankbar, veränderlich, zur Ver-
llung geneigt ſind; ſchnell bereit, die Gefahren zu fliehen, und begie-
nach Gewinn. So lange Ihr ihnen Gutes thut, ſind ſie Euch
nz ergeben; ſie bieten Euch ihr Blut, ihre Güter, ihr Leben, ihre
nder an, wenn die Gelegenheit, wo ihr ſie nöthig hättet, fern iſt;
mmt dieſe aber, ſo werden ſie anders geſinnt, und wenden ſich gegen
ch! Die Liebe wird durch das Band der Pflicht erhalten, und weil
Menſchen ſchlecht ſind, ſo zerreißt dieſes Band bei jeder Ausſicht
f eigenen Vortheil. Die Furcht hingegen wird durch die drohende
trafe erhalten, welche die Menſchen nie zu fürchten aufhören" (S. 17).

„In der That müßte ein Mann, der ſich in allen Stücken ſtets
gendhaft zeigen wollte, in der Mitte ſo Vieler, die es nicht ſind, zu
runde gehen. Um ſich daher auf einem Throne zu erhalten, muß
r Fürſt lernen ſchlecht zu ſein, und ſich dann in ſeinen Handlungen
ach die Nothwendigkeit leiten laſſen" (S. 15).

„Gut würde es für einen Fürſten ſein, wenn er alle guten Eigen-
ſchaften in ſich vereinigte ohne Miſchung mit ſchlechten. Aber da die
menſchliche Natur nicht erlaubt, ſie alle zu haben, ſo muß er hin-
reichende Klugheit beſitzen, um die Schande derjenigen Laſter, die ihn
um ſeine Staaten bringen könnten, zu vermeiden. Was diejenigen
trifft, welche weniger gefährlich für ihn ſelbſt ſind (!), ſo ſtelle
er ſich vor ihnen ſicher, wenn es möglich iſt (!); kann er es nicht,
darf er ſich hier mit weniger Scheu gehen laſſen (!). Auch kümmere
er ſich nicht um die Schande derjenigen Laſter, ohne die ſich ein Fürſt
ſchwer auf ſeinem Thron erhalten kann. Bei genauer Unterſuchung
nämlich findet ſich Manches, was Tugend ſcheint, und einen Fürſten
ſ Verderben führen würde, und manches Andere, was Laſter ſcheint,
ihn ſeine Sicherheit und Wohlfahrt befördert."

Das achtzehnte Capitel iſt überſchrieben: „Auf welche
Weiſe ein Fürſt ſein Wort halten muß." „Ihr müßt wiſſen"
— ſagt hier Machiavelli — „daß es zwei Arten des Kampfes
ibt, den einen mit den Geſetzen, den anderen mit der Gewalt. Die
erſtere gehört den Menſchen, die zweite den Thieren, aber weil oft die
erſtere nicht hinreicht, ſo muß man zu der zweiten ſchreiten. Ein
Fürſt muß alſo eben ſo gut als Thier wie als Menſch zu verfahren
wiſſen. Das haben die Alten unter dem Bilde lehren wollen:

Achilles und viele andere Fürsten wären dem Centaure
ron zur Erziehung gegeben worden." — „Ein Regent, der a
thigt ist, als Thier zu handeln, muß zugleich den Fuchs und
wen wählen. Der Löwe schützt sich nicht gegen Netze, und d
nicht gegen Wölfe. Man muß also Fuchs sein, um die Netz
kennen, und Löwe, um den Wölfen Furcht einzuflößen.
allein auf den Löwen beschränkt, versteht es nicht." — „Ei
Fürst kann weder, noch darf er sein Wort halten, wenn die
lung der Treue zu seinem Nachtheile ausschlüge, und
Ursachen, welche ihn diese Verpflichtung zu übernehmen ver
nicht mehr vorhanden sind." (Letzteres also würde z. B. der
wenn ein Fürst, um sich aus der Gefahr zu retten, durch
Versprechungen eine dankbare großherzige Aufopferung der Un
hervorrief, und nun die Noth dadurch glücklich abgewendet
„Wenn alle Menschen gut wären, so würde diese Vorschrift
sein; aber da sie schlecht sind, und sie Dir ihr Wort nich
würden, so brauchst Du ihnen eben so wenig das Deinige z
und es wird einem Fürsten nie an legitimen (!) Gründen
um seinem Mangel an Redlichkeit einen Anstrich zu geben.
dem er so nach Fuchsesart handelt, muß er diese geschickt zu
wissen, und überhaupt darin geschickt sein, sich zu stellen und
stellen. Die Menschen sind so einfältig und schnell bereit, sich
Bedürfnissen der Gegenwart beherrschen zu lassen, daß derjeni
cher betrügt, immer Jemanden findet, der sich täuschen lasse
— „Jeder begreift leicht, wie lobenswerth ein Fürst deswegen
er sein Wort hält, sein Leben lang offen handelt, und nicht
terlist seine Zuflucht nimmt; aber die Erfahrung lehrt uns
unseren Zeiten nur diejenigen Fürsten große Erfolge zu
wußten, die sich wenig um ihr Wort kümmerten, die durch
terlist die Menschen zu betrügen wußten, und daß diese Fürst
endigten, daß sie sich zu Herren derjenigen machten, die sich
Gesetzlichkeit verließen." — „Man könnte eine unendliche M
Beispielen unserer Zeit geben; man könnte zeigen, wie viele
verträge und wie viele eingegangene Verpflichtungen gebrochen
nichte gemacht worden sind durch die Treulosigkeit der Fürsten
glückte demjenigen am Meisten, der am Besten als Fuchs zu
wußte." Unter allen Beispielen wählte er nun als das beste
Papstes Alexander VI. „Dieser", so sagt er von jenem S
ter Gottes auf Erden, d Vater der Censur — „dieser
etwas Anderes, als bet en, er dachte nie an etwas Ander
fand dazu beständig ie Nie gab es einen Mensch
mit überreden e Sache versicherte, der
ren r
Und der
Theil der
Fi

…n, ein Fürst sich den Schein geben müsse: Milde nämlich, …ue in Bezug auf seine Versprechen, Menschlichkeit, Aufrichtigkeit, …ttesfurcht." Aber nur den Schein derselben zu erheucheln ist noth…endig: „denn" — setzt Machiavelli hinzu — „ich wage selbst sagen, daß, wenn er diese Tugenden beständig hat und ihnen beständ…treu ist, sie schädlich sind, und daß, wenn er sie blos zu haben eint, sie nützlich sind. Es ist gut, sie zu besitzen, aber man muß …ugsam Herr seines Inneren sein, um sie nach Bedürfniß mit ent…gengesetzten Eigenschaften zu vertauschen. Es ist gewiß, daß ein Fürst, …d namentlich ein neuer Herrscher, in seine Aufführung nicht Alles …en kann, was bewirkt, daß die Menschen für gut gelten, indem er … genöthigt ist, um seine Gewalt aufrecht zu halten, gegen Huma…tät, Liebe, Religion zu handeln. Er muß also einen Geist besitzen, …r in der Verfassung ist, sich, je nachdem der Wind und die Verän…rungen des Glückes es ihm gebieten, bald so, bald anders zu wen…; daß mit einem Worte er sich nicht vom Guten entferne, wenn …kann, aber daß er Böses thun könne, wenn es sein muß. Er muß …ße Sorgfalt anwenden, nichts aus seinem Munde kommen zu lassen, …as nicht die fünf genannten Eigenschaften ankündige, und zu bewir…n, daß, wenn man ihn sieht und hört, man glaubt, er sei ganz voll …ilde, Aufrichtigkeit, Religion. Nichts gibt es namentlich Nöthigeres, …s daß man diese letzte Eigenschaft zu besitzen sich den Schein gebe, …eil die Menschen mehr nach den Augen als mit den anderen Sinnen …theilen. Der Pöbel hält sich nur an den äußerlichen Schein und …urtheilt die Sachen nur nach ihrem Erfolg. Nun ist aber fast nichts …der Welt als Pöbel."

Machiavelli beschließt das achtzehnte Capitel, welches fast den …auptinhalt seiner Lehre bildet, mit einem Satze, der ihr Grundprin…p enthält, und mit einem Beispiele, das er für das beste hält, die …efflichkeit derselben zu beweisen: „In den Handlungen aller Men…hen und namentlich der Fürsten, gegen welche es kein Gericht gibt, …s das man appelliren könnte, sieht man nur auf die Erfolge. …Suche also ein Fürst nur eifrig, sein Leben und seine Staaten zu er…alten. Die Mittel werden immer für ehrenvoll gehalten und im All…meinen gebilligt werden." — — — „Ein Fürst unserer Zeit, der sich …icht gut nennen läßt" — er meint Ferdinand den Katho…schen, von dem ein Zeitgenosse sagte: „Ich wollte, daß Ferdi…and bei einem Gott schwüre, an den er glaubt, wenn ich seinen …iden trauen soll," — „dieser predigt immer nur Frieden und Redlich…it; beide, hätte er sie beobachtet, hätten ihn schon mehrere Male um …ine Staaten und sein Ansehen gebracht."

Uebrigens sucht Machiavelli die schändlichen Mittel oft durch …ildernde Ausdrücke zu verhüllen. So erzählt er den Meuchelmord …er Venetianer … zog Carmagnola mit den Worten: …Sie setzten Mi… …ren daher genöthigt (!), …der A… … Machiavelli hätte also auch

einen Meuchelmord gegen Wallenſtein völlig in der Ord
gefunden.

Die übrigen Werke Machiavelli's, beſonders das üb
Kriegskunſt und die florentiniſche Geſchichte bleiben
viel reiner von ſolchen häßlich unmoraliſchen Grundſätzen. De
aber enthalten ſie dieſelben materialiſtiſchen Grundanſichten, und
jene Gleichgültigkeit, ja jene Bewunderung für das Laſter, ſo b
nur klug und kräftig oder erfolgreich iſt. So ſpricht er z. B.
Kriegskunſt (B. VI am Ende), von Vergiftung der Lebens
in der florentiniſchen Geſchichte von der ſicilianiſchen Veſper,
auch von Sforza's und Ferdinand's Meuchelmord gegen
verrätheriſch zu Gaſt geladenen Piccinino, ohne einen Hauc
Mißbilligung, von den hinterliſtigen, kirchenſchänderiſchen Meuchelm
der Pazzi gegen die Mediceer aber, ſo wie in dem Leben
Caſtruccio, von dieſes Lieblingshelden meiſt ſogar erdichteten
brechen ſelbſt mit Bewunderung. Von jenem Sforza ſagt er
florentiniſchen Geſchichte: „Er wurde nicht durch Furch
Schande abgehalten, ſeine Schwüre zu brechen, weil große Män
Schande darin ſehen, durch Betrügereien zu verlieren, nicht ab
gewinnen.“ Glücklicher Weiſe aber enthalten dieſe anderen Werke
als der Fürſt tugendhafte Inconſequenzen gegen die verdorbenen G
anſichten. Selbſt die ſonderbare Inconſequenz findet ſich, daß
Mann, der ſich ſo ſehr vom wahren Glauben losgeſagt hatte, ſic
Wahnglauben an Vorherverkündigungen der Unglücksfälle der S
durch Zeichen und Propheten ergibt, ihn durch ein beſonderes
(Diſcorſi I, 56) zu rechtfertigen ſucht, und ihn auch noch am S
ſeiner florentiniſchen Geſchichte beſtätigt.

V. Für das Urtheil über Machiavelli hat uns die
hiſtoriſche Darſtellung zum Theil einen mittleren Standpunct zu
den bisherigen entgegengeſetzten Anſichten vorbereitet. Wir fin
hiernach nicht ein in die früheren zu allgemeinen Verdammungsur
welche eben ſo unbedingt den Menſchen Machiavelli und
Abſichten und Geſinnungen trafen, wie jene verwerflichen poli
Grundſätze, und welche die Entſtehung der letzteren und ſeine
ſtelleriſchen Verdienſte überſahen. Schon der Cardinal Polus
z. B., das Buch vom Fürſten ſei mit Satansfingern geſch
und nennt Machiavelli einen Feind des menſchlichen Geſch
Friedrich der Große aber beginnt ſeinen Antimachiavel
der Erklärung: „Ich übernehme die Vertheidigung der Menſchhe
gen dieſes Ungeheuer, das ſie zu Grunde richten
ich will die Vernunft und Gerechtigkeit der Sophiſterei und dem
brechen entgegenſtellen.“ Er behandelt überall Machiavelli
einen völlig ruchloſen „Unmenſchen“, und auch als ſchlechten S
ſteller. Die Päpſte hatten ſeit dem Con Trient dem
gegen Machiavelli's dieſelben doch

her mit päpstlichen Privilegien gedruckt und verbreitet und von zehen auf einander folgenden Päpsten erlaubt waren. Doch diese geistliche Verfolgung, vorzüglich von Seiten der Jesuiten, traf Machiavelli gewißlich weniger wegen seiner unchristlichen, unmoralischen Grundsätze, worin ja gerade die Jesuiten seine Nebenbuhler waren, wohl aber wegen jener oben berührten Angriffe gegen das Papstthum und die höhere Geistlichkeit. Der fromme Verfolgungseifer dichtete ihm nunmehr jede mögliche Ketzerei und Ruchlosigkeit an *).

Auf welche zum Theil entschuldbare Weise Machiavelli zu der Hauptgrundlage seiner verkehrten Politik gekommen war, wurde oben angedeutet. Sein eigenes Leben aber ist frei von Verbrechen und insbesondere auch von dem Vorwurfe, sich in seinen Staatsämtern unwürdig bereichert zu haben. Auch kann man so nicht schreiben, wie Machiavelli schrieb, Großes, Schönes und Edles in Literatur und Geschichte nicht so fühlen, seine Darstellung nicht durch solchen Lebenshauch der Begeisterung beseelen, ohne eine Natur, die wenigstens ursprünglich zum Guten und Großen bestimmt war, ohne noch durch irgend ein edleres Band mit dem Göttlichen zusammenzuhängen. Dieses Band und dieser Quell des höheren Lebens seiner Darstellungen war bei Machiavelli seine Freiheits- und Vaterlandsliebe, mochte dieselbe auch nach Grund, Zweck und Mittel nicht zur bewußten Sittlichkeit erhoben sein. Anderseits aber dürfen wir den Abfall vom Sittlichguten in Machiavelli's System und zum Theil auch in seinem Leben wahrlich eben so wenig als die damit zusammenhängenden Seichtigkeiten und Verkehrtheiten seiner Theorie verkennen. Wie wäre auch sonst eine solche Lehre, wie sie zuvor dargestellt wurde, wie die Anwendung und Empfehlung der Scheußlichkeiten, der Heucheleien, Meineide, Morde eines Agathokles, Alexander's VI. und Cäsar Borgia's möglich gewesen! Gewiß, es muß erlaubt sein, an der Moralität eines solchen Lehrers zu zweifeln. Daß diese Lehren, zumal in der verführerischen, glänzenden Einkleidung, die Machiavelli ihnen zu geben wußte, praktische Schüler in Menge erhalten würden, das mußte er einsehen. Und wenn eines Theils die Offenheit und Energie in den Consequenzen der unsittlichen, materialistischen Nützlichkeitsprincipien eine Folge seiner Kraft ist, so ist doch auch die Unsittlichkeit dessen sträflich zu nennen, der alle natürlichen Widersprüche des Gewissens und besserer Jugend- und Volksansichten hartnäckig un-

*) So sollte er z. B. auch in seinen Schriften und auf seinem Todbette gesagt haben, daß er lieber in die Hölle als in den Himmel zu kommen wünsche, denn im Himmel würde er nichts als Bettler, arme Mönche, Einsiedler und Apostel finden, in der Hölle aber würde er unter lauter Päpsten, Cardinälen, Königen, Fürsten und großen Geistern leben. Er wolle aber lieber mit diesen Staatssachen verhandeln, als bei jenem Lumpenzeuge seine Zeit vertrödeln.

terdrückt, um möglichst folgerichtig ihnen Hohn zu sprechen. A
außerdem sein Leben als Privatmann und als Staatsmann leid
rein zu nennen. Eine der gefährlichsten Klippen der Männ
überhaupt, ein im engeren Sinne unsittliches Leben und ein
zum Aufwande für dieses und für andere sinnlichen Genüsse b
ihm Geldverlegenheiten und führten auch durch diese ihn zu pe
Schwächen und Verkehrtheiten, die seiner unwürdig waren, u
größte Sünde, sein Buch vom Fürsten, mit verschuldeten.
man es nicht zu streng beurtheilen, wenn er selbst gesteht, daß
durch sinnliche Genüsse seine Seelenschmerzen beruhigen kann, u
er sich zu Boccaccio's Lehre bekennt: „lieber thun und bere
nicht thun und bereuen," ja, daß er als Gatte einer treuen Fr
als Vater von fünf Kindern in zwei wiederholten Testamente
einen aus der Zeit seiner Amtsthätigkeit, dem anderen aus d
seines Landlebens, neben der Gattin und den Kindern auch sel
seine zukünftigen wie seine gegenwärtigen unehelichen Kin
gleichen Theilen mit den ehelichen und ihrer Mutter einsetzt!
Macchiavelli trieb es in diesem Puncte zu solchem Cynismus, d
selbe auch schon seinen Mitbürgern und Freunden anstößig
Und seine 1833 erschienenen Briefe (z. B. Brief 14, 27, 2
33, 34, 40) beurkunden zum Theil auf sehr schmutzige Wei
Zügellosigkeiten. Daher vorzüglich erklären sich denn auch seine
verlegenheiten, seine gemeinen Zänkereien mit Freunden um
keiten und seine schwächlichen Klagen über Geldmangel, vorzügli
rend der Zeit seines Aufenthaltes auf dem Lande, wenn auch al
früher seine Besoldungen und später sein ererbtes Vermögen kein
glänzend genannt werden können. Da er jedoch von dem
noch in seinem zweiten Testamente vom 27. November 152
noch (s. Opere T. IV. am Ende) am Schlusse seiner Verba
seiner Frau und jedem seiner fünf Kinder ein besonderes Landg
das der Tochter von zweihundert Goldgulden im Werth, der Fr
der Tochter auch noch andere werthvolle Sachen vermachen konn
scheint es für einen ordentlichen Familienvater groß genug, um
auch beschränkt doch würdig davon zu leben. Macchiavell
konnte es nicht. Dieses beweis't außer seinen steten Klagen sein
duldiges Bemühen, die Gunst und Gnade der zurückgekehrten
toren zu erwerben, um durch sie in dem nun unfreien Vaterland
ihr Werkzeug, in den Staatsdienst zurückkehren zu dürfen, u
aber der Mißbrauch seines schriftstellerischen Berufes zu diesem
Diesen Mißbrauch aber trieb er bis zu dem Grade, daß er, der
längliche eifrige Republicaner, dem Usurpator noch vor ausgesp
Aufhebung der Freiheit seines Vaterlandes, räth, dieselbe durch
chelmord und Falschheit jeder Art zu brechen. Diesen Mißbrau
die Dedication des Buches vom Fürsten an die mächtigen
toren und ein Brief Macchiavelli's vom 10. December 1

Verbindung mit dem späteren Unwillen seiner Mitbürger in ein trauriges Licht*).

Julian von Medicis und sein Bruder Lorenzo waren von ihrem Oheim, dem Papste, zu neuen Fürstenthümern bestimmt, wie Machiavelli durch einen Brief von Vettori von 1513 wußte. Und Machiavelli hatte bereits diesem, seinem Freunde Vettori,

*) Jener Brief, in dem er die Entstehung seines Buches vom Fürsten beschreibt, ist in jeder Hinsicht so bezeichnend für Machiavelli's gute und fehlerhafte Eigenschaften, daß er wohl hier eine Stelle verdient. Er ist am 10. December 1513 an Vettori, seinen ehemaligen Mitgesandten, jetzigen mediceischen Gesandten in Rom gerichtet. Er schreibt hier: „Ich sehe aus Deinem Letzten vom 23. v. M. die Ungestörtheit und die Ruhe des Geistes, mit der Du Dein Amt verwaltest. Ich ermahne Dich, so fortzufahren; denn der, welcher sein Glück aufgibt für das der Anderen, verliert das seinige, und die Anderen wissen es ihm keinen Dank. Ich lebe, seitdem mir meine letzten Unglücksfälle begegnet sind, auf dem Lande. Bisher habe ich Krammetsvögel gefangen. Ich stund vor Tag auf, bestrich hierauf die Leimruthen, und machte mich mit vielen Käfigen auf dem Rücken auf den Weg, so daß ich dem Geta glich, wie er mit den Büchern des Amphitryo von dem Hafen zurückkehrte. Ging's schlimm, so fing ich zwei, ging's gut, so fing ich sieben. So verlebte ich den September; dann hörte dieser Zeitvertreib, obwohl er verächtlich und seltsam ist, zu meinem Verdrusse auf. Mein späteres Leben will ich ebenfalls schildern. Mit Sonnenaufgang erhebe ich mich von meinem Lager, und gehe in eines meiner Gehölze, welches ich fällen lasse, wo ich zwei Stunden bleibe, um die Arbeiten des vorigen Tages zu betrachten, theils um die Zeit mit den Holzhauern zuzubringen, die immer etwas zu streiten haben, theils unter sich, theils mit den Nachbarn." — — „Wenn ich von dem Wäldchen weggehe, so begebe ich mich zu einer Quelle, und von da zu einem meiner Vogelbeerde, indem ich ein Buch mit mir trage, entweder den Dante oder Petrarca, oder einen von den kleinen Dichtern, z. B. den Ovid, Tibull und dergleichen Aehnliche. Ich lese ihre süßen Leiden und Liebeshändel und erinnere mich der meinigen, und erfreue mich ein Wenig bei diesen Gedanken. Dann gehe ich auf der Straße fort in ein Wirthshaus, rede mit den Vorübergehenden, frage sie nach den Neuigkeiten aus ihrer Heimath, und merke mir den verschiedenen Geschmack und die ungleiche Denkungsart der Menschen. Unterdessen wird es Zeit zum Mittagsessen, wo ich dann mit meiner Familie die Speisen esse, welche mir mein armes Landgütchen und geringes Vermögen liefern. Nach Tische kehre ich in das Wirthshaus zurück; daselbst ist gewöhnlich der Wirth, ein Fleischer, ein Müller und zwei Ziegelbrenner. Mit diesen vertändle ich den ganzen Tag mit Trica- und Trictracspiel, wo dann tausend Zänkereien und Beleidigungen wegen der kränkenden Worte entstehen. Manchmal streitet man sich um einen Heller, und man hört uns schon in San Casciano schreien." — „In solche Gemeinheit versenkt, suche ich meinen Geist vor dem Roste zu bewahren und mich an der Tücke meines Schicksals zu rächen, indem ich willig mich von ihm auf diesen Weg werfen lasse, um zu sehen, ob es sich dessen nicht schäme. Kommt dann der Abend, so kehre ich in mein Haus zurück und begebe mich in mein Schreibzimmer. Beim Eintritt in dasselbe lege ich mein ländliches Kleid voll Schmutz und Koth ab, ziehe königliche und amtliche Gewänder an und erscheine dann, anständig gekleidet, an den Höfen der alten Menschen, wo ich, liebevoll aufgenommen, mit jener Speise sättige, die allein mein ist, und für die ich geboren bin. Daselbst scheue ich mich nicht, mit ihnen zu reden und sie nach dem Grunde ihrer Handlungen zu fragen, worauf sie mir nach ihrer Ar-

in Rom, wahrscheinlich sehr absichtsvoll, brieflich den Grundsätzen des Fürsten übereinstimmende Mittel zur und Erweiterung für diese Regierungen angegeben. Und er, als später nicht der sanftere Julian, sondern der gra renzo die Herrschaft über Florenz erhielt, diesem seine gra terdrückungsgrundsätze. Die für Leben und Freiheit seiner so gefährlichen Rathschläge gibt er dem Tyrannen seines um dessen persönliche Gunst zu gewinnen, um durch sie aus schränkten Lage zu kommen. Er schließt die Dedication: „ werde in diesem Buche den innigen Wunsch erblicken, da Fürst) mächtig werde, und dann von dem Gipfel der Höh innere, wie unverdient sein Verfasser dulde." Selbst nicht e Entschuldigung blieb ihm, daß er etwa die Freiheit seines V für unmöglich gehalten hätte. Denn in dem ihm nur ein später, nach Lorenzo's Tod 1519, vom Papste Leo X. abg Rath über die zukünftige Verfassung von Florenz, so wie den Discorsi, hält er gerade in seinem Vaterlande die V zur Republik für günstig genug. Er gab daher auch den süchtigen Papste Leo den schlauen Rath, während seiner u Nessen Lebensdauer zwar die Bürger um ihre Freiheit zu tä unter dem Scheine der Freiheit und mit verfälschten und b Wahlen durch Creaturen ihre Obergewalt zu üben, nach ih

---

tigkeit antworten; und während einer Zeit von vier Stunden fühle lange Weile, noch irgend einen Kummer, fürchte nicht die Armut schrecke nicht vor dem Tode — ich lebe ganz in ihnen. Und we sagt: „„Da es keine Wissenschaft gab, ohne das Verstandene a ren"", so habe ich das Alles aufgezeichnet, was ich in ihrem U wonnen habe, und ein Buch „von den Fürstenthümern" v ich mich nach Kräften in die Gedanken über diesen Gegenstand hi untersuchend, was eine fürstliche Regierung sei, wie viel Arten d gebe, wie sie erworben und erhalten werde, und wie sie zu Grunde wenn Du je irgend Wohlgefallen an einer meiner Grillen gehab dürfte Dir diese nicht mißfallen. Einem Fürsten, zumal einem ne sie wohl angenehm sein; deshalb richte ich sie an Julian." schreibt er: „Es ist die Noth, die mich zwingt, ihm dieses Buch zu ich reibe mich auf und kann nicht lange mehr bleiben, wie ich bin, Zustande der Dürftigkeit, die mich der Verachtung aussetzen wü wünschte ich auch, daß die Herren von Medicis anfangen mö meiner zu bedienen, möchten sie mich Anfangs auch zum Stein nutzen. Denn, sollte ich nicht dahin gelangen, mir sie gewogen so würde ich mir in der Folge selbst einen Vorwurf daraus mache Bald nachher, im Juni 1514, schrieb er an Vettori, „er schle bettelhaft hin, Keiner scheine sich seiner jämmerlichen Lage zu erin ihn zu irgend etwas brauchbar zu halten. Lange könne er nicht aushalten, und zeige sich ihm das Schicksal nicht günstiger, so werd Tages genöthiget [illegible] sein Haus zu verlassen, eine Schreiber- oder ten- oder Schulte[illegible] suchen und seine Familie aufzugeben, d todt denken möge [illegible] ihn besser daran sei, da er an A gewöhnt sei un[illegible] wand nicht [illegible] können."

die wirkliche Freiheit eintreten zu lassen. Trotz aller seiner übri-
Vorzüge und Verdienste traf ihn also nicht unverdient das strenge
ht, welches am Abende seiner Tage seine Mitbürger über ihn ver-
gten. Varchi in seiner Geschichte von Florenz erzählt dar-
: „Der heftige Haß aller Mitbürger gegen Machiavelli ist
ch sowohl seiner Verdorbenheit, deren er sich in Reden und Ge-
chen bediente, als auch seinem lockeren und unschicklichen Lebens-
del zuzuschreiben, besonders aber seinem Buche vom Fürsten,
ches er dem Lorenzo von Medicis widmete, auf daß sich der-
e zum unumschränkten Herrn von Florenz machen könne — ein
heuliches Buch, das nicht blos getadelt, sondern vernichtet zu wer-
verdient." — — — — „Ueber seinen Tod freuten sich, was viel-
t nie wieder geschehen wird, die Guten wie die Schlechten, jene,
sie ihn für einen ruchlosen Menschen hielten, und diese, weil sie
ihm einen Mann erblickten, der nicht blos ruchloser, sondern auch
ger und gescheidter war, als sie. Doch war er im Umgang Allen
nehm, gegen Freunde dienstfertig, liebte die vorzüglichsten Männer;
er verdiente mit einem Worte, daß ihn die Natur mit weniger
lagen oder mit besseren Gesinnungen ausgestattet hätte."

VI. Was nun zunächst die praktischen Staatslehren des Mac-
iavelli betrifft, so müssen wir auch hier, bei aller Anerkennung sonstiger
rzüge und jeder möglichen Entschuldigungsgründe, uns doch eben-
s von denen gänzlich lossagen, welche zu günstig urtheilen, welche
se allen natürlichen, allen sittlichen und christlichen Grundsätzen
hn sprechenden Lehren auf irgend eine Weise als unschuldig darstellen,
schönigen, oder gar bewundern wollen.

Es ist hier nicht nöthig, die zahllosen Scheingründe zu prüfen,
rch welche man insbesondere das Buch vom Fürsten dem gerech-
n Verwerfungsurtheile aller sittlichen Menschen und jeder gesunden
aatslehre entziehen wollte. Als beseitigt sollten jetzt die früheren
nmüthigen, wenigstens aber der sittlichen Idee huldigenden Einfälle
cheinen, Machiavelli habe eigentlich die seinen Vorschriften
nz entgegenstehenden Ueberzeugungen lehren, er habe nur dem Volke
n Schutz gegen den Despotismus der Fürsten deren Regierungsweise
thüllen und sie seinem Zorne Preis geben, oder dieselben durch bittere
atyre geißeln und die Fürsten zum Guten mahnen wollen. Unbe-
eiflicher Weise vertheidigt zwar auch noch neuerlich der geistreiche
eitzel in seiner Geschichte der Staatswissenschaften
d. I, S. 144) diese schon von Gentilis aufgestellte Ansicht. Ja
sagt sogar: „Keiner sei so unschuldig in den Ruf machiavellistischer
olitik gekommen, als Machiavelli. Sein Buch vom Für-
en habe der willkürlichen Gewalt einen Spiegel vorhalten wollen, in
chem die Menschheit das Bild derselben mit Abscheu und Entsetzen
e sehen sollen. Er habe nicht Lehren zur Befolgung, sondern zur
meidung beabsichtigt. Der Fürst sei ein Handbuch der Freiheit,
Todtengericht aller Willkürherrschaft, wie dieselbe leider die Geschichte

auf jedem Blatte darstelle. Im Interesse der Menschheit
gesetzmäßigen Verfassung habe kein besseres Werk geschrieben
können. Zum Glück für Machiavelli, welcher sonst als
von ihnen würde geopfert worden sein, hätten die Fürsten
für die Freiheit, hätten die Völker sein Werk bisher
hin falsch verstanden." Dieses Alles aber scheitert — selbst
selbst ein kleiner Machiavellismus ist — gänzlich, sobald man
dargestellte Uebereinstimmung der Grundsätze im Fürsten mit
sigen Grundansichten Machiavelli's und außerdem die mit
chen Hypothese unvereinbare ganze Entwickelung und Darstellung
Lehren selbst gründlich in's Auge faßt. Sogar auch andere
steller jener Zeit, z. B. sein Freund Guicciardini, stimmen
gleichen Ursachen verführt, mit Machiavelli's verderblichen
ansichten zum Theil überein, wenn sie dieselben auch nicht so
durchführen. Machiavelli war auch ein viel zu guter Schriftsteller,
um so zu schreiben, daß sogar, wenn man den Schlüssel
sicht, etwa die Beabsichtigung einer Satyre, entdeckte, man
seine Schrift großentheils damit nicht übereinstimmend, ja
sicht ganz entgegenwirkend erkennen müßte.

Neuere Schriftsteller ließen sich zu anderen nicht minder
Beschönigungen verleiten. Gelehrte verfallen im Streit
suchungen und Ansichten nur zu leicht in entgegengesetzte Einseitigkeiten.
Viele Schriftsteller haben außerdem die Schwäche, Männer
lungen, welche Gegenstände ihrer neuen gelehrten Untersuchungen
den, gern zu ihren Helden und Schützlingen zu machen,
ben, wenn sie sie neu erklärt zu haben glaubten, auch für
tigt zu halten. Hierzu kommt, daß es, wie unter den Menschen
haupt, so auch unter den Schriftstellern zu allen Zeiten Viele
die wahre sittliche Gesinnung durch Frivolität oder Egoismus
nußsucht in sich unterdrückt haben, oder doch in Theorieen sich
welche, wie die naturphilosophische und ihre Jüngerin die
rische Schule, die wahrhaft sittlichen und christlichen praktischen
sätze, wenigstens rücksichtlich alles gesellschaftlichen Lebens,
leugnen, oder sonst in sophistischer Rechtfertigung alles Gesetzes
und auch der schlechten Grundsätze sich gefallen.

Wer könnte alle die schiefen und unsittlichen Urtheile
ren, welche auch selbst sehr achtbare Gelehrte über einen M
velli, über einen Friedrich Gentz und Andere aus den
ten oder ähnlichen Quellen ableiteten. Es bedarf auch
Ausführung, mit wie großem Unrecht Amelot de la Houss
Historiker Tacitus, in seiner historischen Enthüllung
potischen Absichten und Maßregeln der scheußlichen Impera
als praktisch übereinstimmend mit den verwerflichen Lehren M
velli's darstellen wollte. Auch Conring's Ansicht,
letzteren übereinstimmten mit aristotelischen Regeln, „we
Machiavelli
wolose Weise allen Fürsten empfehle,

Aristoteles nur für die von ihm verworfene Tyrannei aufstelle," neuerlich schon von Guinguené*) hinlänglich widerlegt worden. Selbst jene aristotelische Politik der von ihr mißbilligten Tyrannis ist noch weit entfernt von der machiavellischen Lehre für die von ihr gebilligten Fürsten.

Wenn aber Leo mit Bewunderung ausruft: „Machiavelli's Lehre werde unvergänglich dauern, so lange es Monarchieen und Republiken gebe, weil er die ewig gleichförmigen Elemente, die jeder Regierungsform eigen sind, vollkommen erörtert und geschildert habe," hat nach seiner neueren Lossagung von seiner hegelischen Richtung dieser treffliche Gelehrte wohl selbst schon ein solches Urtheil aufgegeben. Ein ächter Monarch, Friedrich der Große, weis't ein machiavellisches Fürstenthum, „in welchem die Bürger täglich ihre Habe dem Geize, ihre Freiheit dem Eigenwillen, ihr Leben der Grausamkeit ihres Fürsten ausgesetzt sehen," als angebliches Vorbild der Monarchie, er weis't eine angeblich königliche Politik, „welche mehr für Straßenräuber, als für würdige Männer und Könige passe," mit voller Indignation zurück. Kann man in der That auch die Monarchie schlechter empfehlen, als wenn man mit Machiavelli ihr Wesen, im Gegensatz gegen die Republik, darein setzt, daß in ihr der Fürst, mit Hülfe des Adels, das Volk unterdrücke, und nur durch diese zwangvolle Unterdrückung geduldet werden könne, daß in ihr keineswegs das Wohl des Volkes Zweck, vielmehr der Vortheil des Volkes und der des Fürsten entgegengesetzt, und daß sie in jeder Hinsicht die schlechteste Verfassung sei, daß sie dem Fürsten nur den heuchlerischen Schein der Tugenden, die Volkstäuschung (das dissimulare est regnare), zur wesentlichen Aufgabe mache, daß sie ihn endlich an keine Moralpflicht, an kein Recht der Bürger binde, vielmehr ihm jeden Raub und jeden Mord, der zweckmäßig ist für seine Absichten, zum Gesetz mache, eben so wie sie hinwiederum auch seine Rechte jedem klugen Räuber Preis gibt? Ueberhaupt aber hat zwar Machiavelli wohl einzelne Verhältnisse und Erfahrungen des Staatslebens scharf aufgefaßt, aber eine richtige Erfassung des wahren „Wesens" der Hauptarten der verschiedenen Staaten war ihm schon darum unmöglich, weil er das allgemeine Wesen des Staats so sehr verkannte. Von der wahren, von der germanischen Monarchie aber hatte er keinen Begriff. Deshalb entgegnet ihm auch Friedrich der Große sehr richtig (Cap. 19), als er einmal im Gefühle der Nothwendigkeit einer Beschränkung der königlichen Macht auf Frankreichs Parlamente hinweiset, „daß man vielmehr die englische Regierungsform, wo das Parlament zwischen König und Volk richte, und der König alle Gewalt zum Guten, aber nicht die zum Bösen habe, als Muster der Weisheit anführen müsse." Daß

*) Im achten Bande seiner trefflichen Histoire littéraire d'Italie, wovon sich auch eine [illegible] von Hohenthal-Städteln (Leipzig 1837) eine [illegible] arbeitung herausgab.

nur auf das Muſter von Moſes, Kyros, Theſeus verweiſen, in Ermahnung jener Mittel eines Agathokles, Alexander VI., Cäſar Borgia ſolle eigentlich dieſelben gar nicht als praktiſche politiſche Grundſätze empfehlen. Machiavelli wolle nur die thatſächlichen Conſequenzen zeigen, daß, wer einmal durch verbrecheriſche Verwerbungen oder Ausdehnungen der Herrſchaft ſich in ſolche Lagen verſetzt habe, am Beſten durch ſolche Mittel ſeine Zwecke erreiche. Bei ſolcher Erklärung war es dann dem berühmten deutſchen Hiſtoriker möglich, jeden moraliſchen Tadel gegen die Lehre ſeines bewunderten italieniſchen Meiſters zu beſeitigen. Dieſes wäre ſonſt dieſem edlen Manne unmöglich geweſen, mögen auch allerdings ſeine trefflichen Schriften hier und da Einflüſſe der hegeliſchen und hiſtoriſchen Schule oder vielleicht auch eine Zunfteinſeitigkeit des Hiſtorikers verrathen. Die reichſte Quelle der Irrthümer überhaupt iſt ja der einſeitige Standpunct des Berufs oder der Zunftgenoſſenſchaft. So macht z. B. die Arzt ihre vorzugsweiſe Beſchäftigung mit der Naturſeite und dem Naturſehen der Dinge nur allzu häufig auch in den höheren menſchlichen Sphären zu Materialiſten. So iſt auch gewiß in Machiavelli's Theorie die Einſeitigkeit des Standpunkts des Diplomaten ſchwer zu verkennen. Der Diplomat ſieht ſich auf die verdorbene Welt der Höfe auf Liſt, Verſtellung und auf die nächſten Erfolge hingewieſen. Er hat es vorzüglich mit den ſchwerer durch feſte Rechts- und Moralgrundſätze zu beherrſchenden völkerrechtlichen Verhältniſſen, zu thun und ſieht zugleich die Menſchen, über die ſeine Maßregeln entſcheiden, nicht einzeln und lebendig vor ſich, ſondern nur in todten Maſſen und Zahlen, ohne auch nur, ſo wie der Feldherr oder der erbliche Fürſt, mit ihnen durch innigere menſchlichere Gefühle verbunden zu ſein. So erklärt ſich die häufige Härte, Kälte, Ungerechtigkeit, Unredlichkeit und Unſolidität diplomatiſcher Staatsgrundſätze. So gilt denn auch dem Hiſtoriker oft zu einſeitig nur das, was gerade geſchieht, und nicht auch das, was mit Freiheit anders geſchehen ſollte und konnte. Letzteres vielmehr als unmöglich anzuſehen, dieſes wird nur allzu oft als eine höhere Weisheit angeprieſen, ſo unergründlich und unſittlich ſolche Weisheit auch iſt.

Sobald man nun aber jene Rechtfertigung von Gervinus in ihrer obigen nackten Weſenheit, und entkleidet von aller geiſtreichen Ausſchmückung und Umhüllung der begeiſterten, blühenden gervinuſiſchen Darſtellung, mit den urkundlichen Quellen vergleicht, ſo findet ſie für keinen Boden, ſondern überall die vielfältigſten Widerſprüche. Dieß iſt klar nach unſerer obigen urkundlichen Darſtellung. Auch widerſpricht ſich Gervinus ſelbſt mehrmals. Er ja auch führte es (S. 126 und 145) aus, daß Machiavelli jene ſchändlichen Mittel allgemein und auch für Republicaner billigt, auch da, wo von einer ſolchen verabſcheuenden Rettung eines ganz verdorbenen und von den Fremden geknechteten Volks aus einem wahren Nothzuſtande gar keine Rede iſt, eben ſo wenig als von Geſammtwohl der Regierten. Die einfache Conſequenz

wie die allgemeinere Darstellung Machiavelli's, läßt denselben diese Mittel, wo sie dem Zweck entsprechen, für ihn nothwendig sind, als praktische Muster empfehlen, und zwar keineswegs blos für die besonderen Verhältnisse jenes Retters oder auch nur für die eines Agathokles, Alexander VI. und Cäsar Borgia, ja nicht einmal blos für alle neuen Fürsten. Schlosser bemerkte schon richtig gegen Gervinus, daß für den Republicaner Machiavelli alle absoluten Herrscher neue Fürsten seien. Aber selbst für die erblichen Fürsten in ständisch beschränkten Monarchieen gelten nach Machiavelli seine Lehren, sobald diese Fürsten durch Vergrößerung, oder auch, wie der gepriesene Ferdinand der Katholische, durch Beseitigung der ständischen Rechte ihre Herrschaft befestigen oder erweiteren wollen (S. 19 und 21). Und für Machiavelli, der ja keine Treupflicht, keine sittliche und rechtliche Grundlage der Staaten kennt, ist ganz natürlich dieses eben so wenig sittlich oder rechtlich unmöglich, als der Raub ganzer Länder. Nach Gervinus müßte man Machiavelli auch gar sehr anklagen, daß er zu viel und zu wenig sage. Beabsichtigte er blos zur vorübergehenden Rettung Italiens seine Grundsätze zu empfehlen, oder seine Mittel als Nothmittel auf solchen Nothstand, ja auch den dictatorischen Retter selbst wiederum nur auf die Mittel eines Moses, Kyros, Theseus zu beschränken — nun so mußte er ja dieses sagen. Kein Bedenken konnte ihn abhalten, da er ja von dem allein etwa Gefährlichen, von jener Befreiung Italiens, unbedenklich spricht. Er durfte nicht allgemein von der Regierungskunst der Fürsten, selbst nicht einmal der neuen Fürsten sprechen. Seine Lehre hätte sich ja alsdann auch viel mehr empfohlen, hätte weniger Abscheu erweckt. Seine praktischen Staatslehren hätten vor Allem auch entwickeln müssen, was dann jener Retter, nach den Vorbildern von Moses, Kyros, Theseus, in der jetzigen Lage für Mittel anzuwenden habe. Die blos gelegentliche Hinweisung auf diese Männer und ihre dunkelen Zeiten und Geschichten, diese bloße Hinweisung in einer einzigen Zeile — soll dieses als die ganze Anweisung für sie gelten? Und wozu alsdann, wozu bei solcher Grundidee des Werks alles Uebrige? Wozu das ganze Buch?

Zum Beweise, daß Machiavelli gänzlich die gewöhnlichen und legitimen Fürsten von seinen Reformatoren scheide, und nur für die Letzteren seine bösen Rathschläge gebe, beruft sich Gervinus (S. 149) auf Cap. 15. Allein dieses spricht entschieden gegen Gervinus, denn es macht nicht, wie er will, den Gegensatz von einem legitimen und gewöhnlichen Fürsten, dem er seine Lehre nicht gebe, und einem Reformator, dem er sie gebe. Es unterscheidet vielmehr zwischen „idealen Phantasiebildern", für die er keine Lehren schreibe, und zwischen „wirklichen Fürsten" ganz allgemein, „wie sie sein können," und für diese soll seine Lehre gelten.

Doch genug, denn anderweitige Gründe, wie die: schon das Wort principe, das ja doch auch Machiavelli überall und schon Cap. 1, 2 und 3 allgemein für die monarchische Herrschaft gebraucht,

beweiſe die Beſchränkung ſeiner [illegible] und vorübergehende Dictatur, oder [illegible] daß [illegible] Republik Machiavelli anderwärts einmal das Uebergeben einer abſolut walt von einem Volk an einen Fürſten unvernünftig erklärt — Gründe bedürfen wohl kaum der [illegible] iderlegung. Es bleibt alſo dieſer ganzen Rechtfertigung nur ſo viel übrig, daß Machiavel Lieblingsgedanke der Befreiung Italiens von den Barbaren, d wie in anderen Schriften, ſo [illegible] im Schlußcapitel des Fürſten hier in der beredteſten Weiſe aus [illegible] cht, ihn auch als ein Ne danke bei dieſem Werke mit beſchäftigt habe, ähnlich, wie ja auch ausſchließliche Liebe für die Republik ſeine Darſtellung der Mon häufig faſt ironiſch und bitter macht. Doch wird auch dieſes m etwaige daraus abzuleitende bloſe Entſchuldigung ſeiner ſchen Mittel wieder gar ſehr geſchwächt durch die Erwägung, daß er, er ſelbſt ſagte, um Gunſt und neue Anſtellung zu erwerben, ſein ſchrieb und es dem Uſurpator ſeines vaterländiſchen Freiſtaates wid Dieſen letzteren aber wünſchte er ja auch nach jenem Rath an Papſt, nach deſſen und ſeiner Neffen Tod, wieder aufleben zu Er konnte alſo nicht zugleich wünſchen, eine abſolute Herrſchaft ihn zum Anfang jener dictatoriſchen Vereinigung Italiens zu ma Große patriotiſche Aufopferung finden wir in Machiavelli' ben ebenfalls nicht, eben ſo wenig, als daß, wie Weitzel ſagt, ſein ganzes Leben als eine ſtolze, unabhängige Seele zeige. Daß er „nicht blos den Fürſten die Unterdrückung, ſondern auch die L die Befreiung lehre," dieſes verſöhnt uns ebenfalls nicht. Ma vellismus bringt weder für die Freiheit, noch für die Regierung Früchte; er verdirbt beide. Er liefert vollends die Oppoſition ede Freiheitsfreunde wegen ihrer geringeren Einheit und Uebung am Sch ſten in die Arme der Tyrannei oder des Pöbels. So bleibt uns in Machiavelli's Leben und Lehren das abſchreckende Beiſpiel welche Irrwege und zu welchen Seichtigkeiten und Widerſprüchen die kräftigſten und reichſten Naturen unvermeidlich durch ſittlichen glauben, durch Materialismus geführt werden.

Nachdrücklich und unbeſtochen durch Machiavelli's Ju keit als Hiſtoriker hat übrigens ſchon der ehrwürdige Schloſſer Allgemeinen ſich gegen ſeines Freundes Rechtfertigung des Mac velli erklärt*).

*) In Schloſſer's und Bercht's Archiv für Geſchichte und teratur Band V, S. 435. Gern beſtätige ich eigene Anſichten durch Auctorität dieſes praktiſch eben ſo geſunden als hiſtoriſch tiefen und ge ten Schriftſtellers. Er ſagt [illegible] r Anderem: „Diplomat war Mach velli, und es mag ſein, [illegible] iffer dieſer Zeiten durch Vorur gegen die Diplomaten und [illegible] genommen iſt." — Eine ſolche tigkeit aber, eine ſolche [illegible] keit würde ein [illegible] ein wahrhaft großes G. beherrſchte. [illegible] Hölle

VII. Der Hauptgegner Machiavelli's aber ist Friedrich II. m Antimachiavell (ou Examen du Prince de Machiavell), welhen er noch als Kronprinz schrieb, und dessen anonyme Herausgabe 1740 Voltaire besorgte. Dieses Werk wurde alsbald in vielen neuen Ausgaben und in Uebersetzungen in alle neueren Sprachen — in sie-

---

deren Gift Niemand besser kannte als er. Bei aller Anerkennung, daß Machiavelli war, „was Politiker nicht immer sind," ein Patriot und ein Eiferer für seines Vaterlands Unabhängigkeit, fühlt Schlosser sich emport durch Machiavelli's Verhärtung seines moralischen Gefühls gegen rede Treulosigkeit und Gottlosigkeit, insbesondere durch seine Briefe, die er als Gesandter bei Cäsar Borgia schrieb. „Dieser grausamste, schändlichste, treulooseste Mensch ist" — so sagt Schlosser — „für Machiavelli Gegenstand der Bewunderung, und nichts in allen seinen Berichten enthält nur ein Zeichen des Unwillens. Der Diplomat bleibt kalt bei allen Mordthaten, bei allen Greueln. — Man sehe den 46. und 47. Brief, über die Mordthat an Paul Orsini, Villezzo Vitelli, an dem Duca Gravina Orsini und Liberotto da Fermo. Man lese, wie er Brief 52 ruhig politisirt als Zuschauer der entsetzlichsten Greuel, deren die Geschichte gedenkt. So hängen die Soldaten des Borgia in den von ihm in Besitz genommenen Städten viele greise Männer und Weiber bei den Armen auf und machen dann Feuer unter sie, um sie zum Geständniß etwa verborgener Schätze zu bringen, und verbrennen sie so, da sie nichts gestehen konnten. Auch außerdem wütheten sie fürchterlich. (S. Eccard Corp. S. m. a. II., 2149.) Machiavelli hat nur ein Auge dafür, welchen Nutzen man daraus ziehen könne, und drängt sich innmer an das Ungeheuer an, das er bewundert u. s. w." „Mit Wohlgefallen wird die teuflische Klugheit erklärt, mit welcher Cäsar alle Maßregeln auf seines Vaters Tod berechnete, und nur das Eine vergaß, daß er gerade krank sein werde, wenn dieser stirbt. — In allen Schriften Machiavelli's ist die trostlose Lehre durchgeführt, daß nicht Moral und Religion, sondern Energie und vollendete Klugheit in menschlichen Dingen den Ausschlag gebe. Er ist der Staatsmann vorzugsweise, er ist consequent und offen. Die Anderen, besonders in unserer Zeit, reden immer von Moral und Religion und meinen etwas ganz Anderes. Die Discorsi führen diesen Satz in der Republik durch. Er stellt die alten römischen Aristokraten den florentinischen als Muster vor und beweiset, daß die römische Verfassung die vollkommenste sei. An die Sklaverei denkt er eben so wenig, als an das Elend der Plebejer und der Masse, welche als Maschine gebraucht war. Er entschuldigt alle Greuel und preiset die Religion, die nur politisch war. Er verkennt das moralische Element des Christenthums und verwechselt es mit der Hierarchie. — Im Buch über Castruccio Castracani legt er seinem Helden das Motto in den Mund: „„Der Mensch müsse vor nichts zurückbeben, und müsse Alles versuchen. Gott sei der Freund der kräftigen Leute. Das zeige er dadurch, daß er die Schwachen immer durch die Starken züchtige."" Er beweiset, daß die Tyrannen nicht darum untergingen und zu tadeln seien, weil sie Tyrannen wären, sondern weil sie es einfältig und verkehrt anfingen. Er tadelt die sceleratezza nicht als solche, sondern so fern sie, ohne Noth oder Maß unklug angewendet, Haß oder Verachtung erzeugt. Herr Gervinus zeigt uns Machiavelli als den einzigen Mann, der einsah, daß nur ein Dictator mit scharfen Mitteln, mit terroristischen Maßregeln Italien erlösen und die Italiener fähig machen könne, einen freien Staat zu gründen. Was die Republicaner auf der einen Seite und die Herrscher auf [illegible] en aus Buonaparte machen, wenn von Europa [illegible] seiner Staaten die Rede ist, das war für Gerlien."

den Ausgaben und fünf Ueberſetzungen in einem einzigen Jahre — in ganz Europa verbreitet und mit Enthuſiasmus geleſen. In unſerer neueſten Zeit dagegen lieſ't man öfter, vorzüglich von den Bewunderern Machiavelli's, ſehr geringſchätzende Urtheile über daſſelbe. Es ſind allerdings einſeitig in Beziehung auf die hiſtoriſche Auffaſſung und durch zu harte Beurtheilung des Charakters und des ſchriftſtelleriſchen Werths Machiavelli's. Uebrigens enthält das Werk in geiſtvoller Darſtellung nicht blos viele hiſtoriſche und praktiſche Wahrheiten und Anſichten, die des Königs lange Regierung vortheilhaft auszeichnen und nach einem halben Jahrhunderte ſeine ſpäteſten Schriften wiederholen. Es iſt auch ſeine mit moraliſcher Entrüſtung ausgeführte praktiſche Verwerfung des Machiavellismus völlig richtig und gerecht. Es war eines Königs würdig, die Herabwürdigung und das Verderben des wahren Königthums durch den Machiavellismus mit Energie zurückzuweiſen. Und ich fürchte, es gereichen unſeren heutigen deutſchen Schriftſtellern ihre Vertheidigungen, im Vergleiche mit dem ſtrengen Urtheile welches ſelbſt, bei größerer Verdorbenheit der Höfe, faſt alle früheren europäiſchen Schriftſteller gegen eine ſolche Lehre ausſprachen, und die fremden Schriftſteller noch heute ausſprechen, zu weniger Ehre. Es war auch nicht blos das empörte moraliſche Gefühl, ſondern der richtige geſunde politiſche Verſtand, welcher Friedrich gegen die ruchloſen Grundſätze Machiavelli's die Worte in die Feder gab. Sie ſind in jeder Hinſicht moraliſch verwerflich, ſie ſind auch politiſch weder unentbehrlich noch heilſam, ſondern vielmehr, nach der Natur der Sache wie nach der Geſchichte, für diejenigen, welche ſie ausüben, vollends für ihre Fürſtenhäuſer und ihre Völker, verderblich.

Die moraliſche Verwerflichkeit bedarf keiner Ausführung. „Dieſe Grundſätze" — ſo ſagt Friedrich — „treten Alles, was in der Welt heilig iſt, unter die Füße, und öffnen dem Eigennutze die Bahn für alle Laſter." Sie würden, wenn ſie befolgt und immer mehr und mehr nachgeahmt würden, alle Geſittung zerſtören und die Welt verwüſten.

Auch hört dieſe Verwerflichkeit keineswegs, wie Manche wähnen, alsdann auf, wenn dieſe unſittlichen Grundſätze etwa nicht für den Vortheil der Handelnden, ſondern für das Staatswohl ausgeübt werden. Der nachfolgende Beweis der Entbehrlichkeit und der Verderblichkeit unrechtlicher Politik für den Staat, für Volk und Regierung muß mittelbar dieſe Anſicht beſeitigen. Sie iſt aber auch ſchon an ſich und unmittelbar verwerflich. Die Staaten, alle Bemühung, Aufopferung und Lehre für ſie haben nur allein in ſo fern Werth, als ſie auf Sittlichkeit und Gerechtigkeit ruhen und ihnen dienen. Es wäre auch mit der Glückſeligkeit der Einzelnen nichts, wenn ſie unſittliche Geſellſchaftsverhältniſſe [illegible] unvermeidlichen Verluſt der Glückſeligkeit der [illegible] Genuß und [illegible] Leidenſchafte[illegible]

Einzelnen, vorkommen. Aber es gibt nur eine absolute Unsittlichkeit und unverzeihliche Sünde, ein Preisgeben aller Würde und Heiligkeit der Staaten und Regierungen wie der Einzelnen, ja der Menschheit und ihrer Geschichte — die Gleichgültigkeit nämlich gegen das Sittliche und Unsittliche. Das höchste Gesetz und der Endzweck wie die wesentlichen Grundkräfte sind für die Menschengesellschaft, eben so wie für den Einzelnen, sittlicher Natur. Und daß sie, daß die Sittlichkeit des Volkes nicht durch Immoralität und Ungerechtigkeit der Regierung und die Billigung und Lehre derselben zerstört werden — dieses ist eine Grundbedingung nicht blos des Werthes, sondern auch der Dauer der Staaten. Gefahren selbst für seine Existenz muß auch das Volk wie der sittliche Mensch übernehmen, wenn es würdig und tüchtig sein und mit Ehre bestehen soll. Auch Verbrechen werden es nie sicher retten. Der Erfolg steht überall in Gottes Hand, und nur bei ehrlichen Mitteln ist das für Kraft und Wohl des Volkes wesentliche Vertrauen auf seinen Beistand möglich. Ein Wechsel der Schicksale ist oft selbst bei unglücklich scheinenden Ereignissen wahrhaft heilsam für das Volk, und kein Vorwurf für die Regierung, wenn sie ihn auf ehrlichen Wegen nicht zu verhindern im Stande war. Machiavellistische Mittel dagegen sind stets schändlich und verderblich. „Alles ist verloren, nur die Ehre nicht." Dieser höchste Trost und dieses höchste Princip gilt von der wahren, der sittlichen Ehre für die Regierung, das Volk und den Einzelnen. Wenn aber der einzelne vorübergehende Regent oder gar sein noch mehr entbehrlicher Minister ihre eigene Erhaltung und den Sieg ihrer besonderen Plane für unentbehrlich für die Existenz und die Bestimmung des Volkes erklären, und dazu die Verletzung der Grundbedingungen würdiger Staaten und Regierungen rechtfertigen wollen, so wird der an sich falsche Grundsatz vollends nur zum nichtigen Vorwande gebraucht.

Freilich hoffe ich nicht, mit diesen und anderen Ausführungen solche zu bekehren, die sich für eine entgegenstehende Ansicht entschieden haben. Es ist mit aller Sittlichkeit wie mit ihrer Wurzel, der Religion: sie beruhen auf Glauben; wer sie, wer die höhere göttliche Ordnung im Großen und Kleinen nicht glaubt, der sieht sie auch nicht, so wenig wie der Blinde die Gestirne. Solche werden vielmehr vornehm auf unsere gutmüthige Beschränktheit herabblicken, auf unsere Unfähigkeit, uns zu der wahren Politik und „Staatsraison" zu erheben. Dafür aber haben wir die Genugthuung, die unrechtliche Politik auch in Beziehung auf ihr eigenes Ziel verirrt, in allen schwierigeren und tieferen menschlichen Angelegenheiten seicht, im wahren Unglück rathlos, ohne Würde und sittlichen Muth zu finden und zugleich stets inconsequent oder in Widerspruch mit sich selbst wie mit dem Leben. Denn noch Keinem — selbst dem Machiavelli nicht — wollte es jem[illegible]ng[illegible]n Glauben an Sittlichkeit, an das Gewissen und [illegible]lev[illegible] moralische Ordnung und Kraft in den menschlichen [illegible]rücken.

Die politische Verwerflichkeit des Machiavelli
setzt vor Allem voraus, daß er entbehrlich sei.

Die Unentbehrlichkeit behaupten Viele für's Erste
mangelhafter Ausbildung in der Staatslehre und wegen Verwech
des sittlich und rechtlich Erlaubten mit Unerlaubtem. Man üb
nämlich, daß manche Handlungsweisen, welche man an einem P
manne tadelt, auch von den besten Regierungen als erlaubte m
unentbehrlich anerkannt sind. Man übersieht ferner, daß di
höchsten Moralgrundsätze in ihrer Anwendung auf wesentlich v
deine persönliche und sächliche Verhältnisse hier dasselbe sittlich g
was sie vielleicht dort verbieten, wie ja aber auch schon im P
verhältnisse manches dem Vater sittlich und rechtlich erlaubt
Pflicht ist, was es nicht eben so für die Frau und das Kin
Aus jenen Eigenthümlichkeiten der Regierungspflichten schließt
nun sehr oberflächlich, die Politik erlaube Immoralität und
Man verkündet triumphirend den halb wahren und halb falschen
der Regent und Staatsmann könne sich nicht binden an die M
moral, oder, wie Cosmus von Medicis sich ausdrückt: er
nicht mit dem Rosenkranz in der Hand regieren. In diese Ver
lung und seichte Auffassung verfällt offenbar wiederholt selbst Mac
velli. Ja, er scheint oft empfehlenswerthe Eigenschaften, w
gewissen Lastern nahe stehen, mit diesen Lastern, z. B. Klugheit
Verschwiegenheit mit Falschheit, oder nothwendige rechtliche S
mit Grausamkeit zu verwechseln, um nur mit mehr Schein die I
ralität in der Politik zu vertheidigen. Vollends verkennt er die
thümliche Gestaltung wirklich sittlicher und gerechter Gesetze im S
verhältnisse. Nicht jedes Aufgeben eines völkerrechtlichen Ver
einer völkerrechtlichen Bundesgenossenschaft ist eine Treulosigkeit.
so wenig ist ein jedes nöthige strenge Beibringen oder Zusammen
der Mittel für die öffentlichen Zwecke oder jede Sparsamkeit das
des Geizes, falls auch für Privatpersonen, zumal wo sie nur fü
selbst, nicht, so wie die Regierung, für Andere zu sorgen habe
scheinbar ähnlichen Verhältnissen eine ähnliche Handlungsweis
werflich werden könnte. Indem also Machiavelli oftmals fü
Fürsten die Laster der Hinterlist, der Härte oder des Geizes als
wendig und heilsam anräth (z. B. im Cap. 16 und 17 des Fü
ist er sichtbar entweder darüber in Irrthum, daß hier von wirk
Lastern die Rede sei, die man, wie er fordert, durch Verstellung
durch den erheuchelten Schein der entgegengesetzten Tugenden ver
müßte; oder er irrt darin, daß sie unentbehrlich und empfehlend
seien. Wenn selbst ein Privatmann einen Kauf- oder Miethv
geschlossen hätte, mit der Clausel, daß er im Falle der Reue zu
ten dürfe, oder er auch ohne dieses einen Societätsvertrag
gegangen wäre, in welchem sehr richtig das römische Recht diese
als naturrechtlich von selbst enthalten ansieht — so sehr, daß es eine
gesetzte Vertragsbestimmung für ungültig erklärt — so ist doch

aufheben des Vertrages ſicherlich nicht von Treuloſigkeit zu reden. Nun kann aber vielleicht nach der Natur eines völkerrechtlichen Hülfsvertrages, der ja auch ein Societätsvertrag iſt, mehr oder minder allgemein dieſelbe Clauſel als in demſelben enthalten angeſehen werden. Wenn nun nach der Natur des völkerrechtlichen Verhältniſſes die Regierung auch ſtets das eigene Gericht über die Exiſtenz ihrer Rechtspflichten und über ihre Kriegspflichten zur rechtlichen Sicherung ihres Staates hat, ſo wird man freilich daraus nicht mit Machiavelli folgern, daß ſie auch das thun dürfe, was ſie ſelbſt als Unrecht erkennt. Aber ſie muß die völkerrechtlichen Grundſätze nach ihrer ehrlichen, rechtlichen Ueberzeugung anwenden. Es wird alſo nicht jede Auflöſung einer vielleicht nicht verpflichtenden Alliance, z. B. der von Preußen und Oeſterreich im Jahre 1812 mit Frankreich eingegangenen, als Laſter der Treubrüchigkeit bezeichnet werden dürfen. Wenn ferner der wirkliche Nothſtand Nothmittel, wenn der Kriegszuſtand auch Kriegsliſten erlaubt, ſo wird man dieſe in ihren anerkannten, mit Ehre und Recht vereinbarten Grenzen doch wahrlich nicht, wie Machiavelli, mit Meuchelmord, nicht mit dem Laſter der Heuchelei und Treuloſigkeit, mit einer Falſchheit und Meineidigkeit eines Alexander VI. und ſeines Sohnes Cäſar Borgia zuſammenmiſchen dürfen.

Politik und Recht dürfen alſo nie losgeriſſen werden von der Moral. Sie haben Ein letztes gemeinſchaftliches, höchſtes, ſittliches Grundprincip. Aber durch die Anwendung dieſes Princips auf die verſchiedenen Hauptverhältniſſe und Gegenſtände, durch ſeine Verbindung mit ihren eigenthümlichen Naturen und Kräften entſtehen eigenthümliche verſchiedene Geſetze. So entſteht zuerſt das reine Moralgeſetz durch die Anwendung des Principes auf das Verhältniß des Menſchen zu Gott und ſeiner individuellen ſittlichen Beſtimmung; ſodann das Rechtsgeſetz durch die Anwendung auf den nach der ſittlichen Pflicht eingegangenen Friedens- oder Rechtsverein mit anderen Menſchen und Völkern; endlich das Geſetz der Politik durch die Anwendung auf den ſittlich und rechtlich eingegangenen allgemeinen Hülfs- oder Staatsverein. Aber dieſe Geſetze widerſprechen ſich nicht und dürfen ſich nie verletzen. So erkannte es ſchon Ariſtoteles. Zunächſt hat hiernach die Politik das objective Rechtsgeſetz zu achten als die Friedensbedingung aller ſittlichen freien Geſellſchaft, als die objective ſittliche Grundform aller geſellſchaftlichen Thätigkeit, innerhalb welcher im Privatrechtskreiſe der Einzelne ſeine Beſtimmung, im öffentlichen Rechtskreiſe die verfaſſungsmäßige Gewalt die gemeinſchaftliche Beſtimmung ihren ſittlichen Ueberzeugungen gemäß fördern ſollen. Es iſt nun gerade die eigentliche, die höchſte Aufgabe der Rechts- und Staatswiſſenſchaft, ſowohl im Allgemeinen (wie es Bd. I, S. 11 verſucht wurde) wie, damit übereinſtimmend, für jedes beſondere Rechts- oder politiſche Verhältniß und Geſetz die rechte Verbindung wie die rechte Eigenthümlichkeit richtig zu begründen und durchzuführen. Jede machiavelliſtiſche

Zerstörung der wirklichen rechtlichen Grundbedingung
Grundformen für die politische Verwirklichung der
Zwecke und Mittel ist für das Leben des Staates ebe
derblich, als es für das Leben des Einzelnen wäre, wenn sein
thätigkeit für seine menschlichen Zwecke die Grundbedingung
Grundformen seines Organismus nicht stets achten, vielmehr
stören wollte.

Wohl mochte also Machiavelli die Vermischung der
mit der religiösen Moral verspotten. Aber nur die selbstst
Ausbildung und Sonderung der Moral, des Rechts und der
das ist die Aufgabe, nicht das Losreißen, selbst von der letzten
schaftlichen Grundlage.

Löse nun der Politiker als Meister seine obige Aufgabe!
er nach, wo und in wie weit durch die Eigenthümlichkeit des
lebens und der Staats- und Regierungsverhältnisse das Re
auch innerhalb des Rechtes die Moralpflicht sich eigenthümli
dificire, wo z. B. die Strenge, auch wenn sie scheinbar einer
der Milde widerstreitet, dem Regenten erlaubt, ja geboten sei,
wie weit er vorzüglich durch seine Pflicht der Regierung ohn
res Gericht nöthigenfalls durch Krieg und Vorsorge für das
wicht, Recht und Sicherheit des Staates zu schützen, von dem
verhältniß abweichenden Rechte und Pflichten erhalte. So gebe er
dem Satze: die Regierung sei nicht an die Alltagsmoral, die
nicht an's Privatrecht gebunden, seine rechte Begründung, Z
und Begrenzung. So und durch die Anwendung genialer Kl
Weisheit zur möglichsten Erreichung der Staatszwecke, w
der Ueberwindung der Schwierigkeiten auf erlaubten rechtliche
gen suche er meisterlich seine Aufgaben nur innerhalb der ihm v
angewiesenen Grenzen zu lösen, den Erfolg, der doch nie in de
schen Hand gegeben ist, der Vorsehung anheim stellend! Das
endlich weiser und besser, als die pfuscherische und lasterhafte
verrückung derer, die auf verbotenen Wegen frech die göttlich
setze verletzen und mit schwacher Menschenkraft der Vorsehung in
greifen wollen.

Hiermit ist auch schon ein zweites Mißverständni
welchem Viele die unredliche Politik als unentbehrlich ansehen,
Es besteht dasselbe in dem irrigen Wahne, als müsse der Staatsmann
Uebel und alle Unsicherheit verhüten und abwende
hierzu nun freilich oft die redlichen Mittel nicht ausreichen, so
nigt man mit Machiavelli die unredlichen. Vortrefflich
hiergegen schon Friedrich, daß ja eine absolute Unverletzl
Sicherheit auch mit den unredlichen nimmer und nimmer
in dieser unvollkommenen Welt, und daß man stets je nach
tigkeit der Pflichten und der Bürgschaften der Sicherheit ge
die niederen unterzuordnen habe. Es stürzt, wie er richtig
gerade gar nichts mehr in Gefahr, als wenn man Gefahren

rmeiden will. Allzu viel Klugheit ist nicht Politik, sondern Unverand. „Noch kein Fürst hat seinen Nachfolger getödtet," sagte edel nd weise Hadrian, als ihn ein Höfling zur Beseitigung eines Kannes, der ihm gefährlich sei, aufreizen wollte. Der Kaiser blieb nversehrt, während mehr als ein römischer Imperator sich gerade durch le Beseitigung angeblich gefährlicher Gegner seinen Sturz bereitete, nd auch der sich nicht rettete, der sogar, weil Wahrsager ihm verkündeten, er werde zum Nachfolger einen Mann haben, dessen Namen ch mit Theod anfange, viele Vornehme umbringen ließ, weil sie Theodorus, Theodotus oder Theodosius hießen. Kann es ohl einen lächerlicheren und sträflicheren Uebermuth geben, als den nes Politikers, auch selbst des hochstehendsten, seine Kunst und Beufsaufgabe habe keine Schranke, oder eine kindischere Pfuscherei, als ie Ueberschreitung und Vermischung der ewigen Gesetze und Schranen für jede besondere menschliche Aufgabe! Was muß entstehen, wenn der Theologe die Religion ausbreiten und jede Glaubensstörung hemmen, wenn der Strafrichter absolut für jedes Verbrechen Rache nehmen will! Und doch wo ist eine reichere Quelle der Verkehrtheiten n allen Gebieten des Lebens, der Wissenschaft und der Kunst, als iese kindische oder faustische Verkennung der Schranken! Und wem ist le gefährlicher, als oberflächlichen oder verdorbenen, als vornehmen und ich allmächtig dünkenden Politikern?

Machiavelli vorzüglich setzt der Entbehrlichkeit der unredlichen Politik noch einen dritten Einwand entgegen: nämlich die angebliche Schlechtigkeit aller Menschen und Regierungen. Nun ist es freilich nicht zu leugnen, daß unter lauter Dieben und Räubern auch schon der listigste und gewaltigste Dieb und Räuber im Vortheil sein wird. In absolut verdorbenen Zuständen und Umgebungen können also allerdings die mit der größten Schlauheit und Gewalt durchgeführten schlechten Mittel siegreichen Erfolg haben. Allein wäre die Verdorbenheit im Volke oder Völkersysteme wirklich absolut und allgemein, alsdann, bei dem hier jedenfalls unvermeidlichen Untergang und Verderben, verlohnte es gar nicht der Mühe, mit der Erforschung staatsweiser Lehren sich zu beschäftigen. Aber schon das, daß Machiavelli sogar in seiner wirklich sehr verdorbenen Welt den täuschenden Schein der Tugend des Fürsten und die wirkliche Liebe und Achtung der Unterthanen gegen ihn für ganz unentbehrlich hält, dieses spricht ja gegen jene Zerstörung aller Kraft der Tugend bei den Menschen. Wo aber diese noch besteht, da wird eine tüchtige redliche Politik in ihr überlegene Kräfte zu ihrem Vortheile, die unredliche aber alle nachher zu schildernden Nachtheile und Gefahren finden. Die gleich lang und gleich kräftig durchgeführte ehrliche Politik wird die verachtungswürdige besiegen, und diese von jener besiegt werden. Wo wäre wohl vollends heut zu Tage ein Fürst, welcher auch nur sich selbst sagen möchte, er dürfe und solle ohne Anerkennung höherer Gesetze und Zwecke, mit Aufopferung der Sittlichkeit und des Rechtes, ja nach Machiavelli

der Existenz des Volkes zur Befriedigung [illegible] jennützigen H
sucht die Regierungsgewalt über ein [illegible] oder beh
Wo wäre vollends heute das V[illegible], das unzugänglich für die
thätigen Wirkungen ei[illegible] a[illegible] achtbaren Regierungsweise
das nicht mit Abscheu e[illegible] jo[illegible] jeändliche, machiavellistische
rung von sich zu stoßen s[illegible]; das nicht endlich alle Heuchelei
Täuschungsmittel des Tyra[illegible] durchschaute, und nicht seine He
— stets ein höchst unsi[illegible]res Be[illegible]itzthum — bei jeder Gel
schwächte und ihm [illegible] fahr des Sturzes durch eigene oder
Hülfe bereitete! — [illegible] ns liegt auch diesem Einwande wieder
Verwechselung zu Grunde. Wirkliche Schlechtigkeit von Bürge
anderen Regierungen wird allerdings besondere, oft strenge
mittel, nur auch hier wieder keine unredlichen und rechtsw
gen, keine Verbrechen rechtfertigen.

Ein vierter Einwand gegen die Entbehrlichkeit der unrech
Politik besteht in der ebenfalls von Machiavelli so oft be
allgemeinen Berufung auf den Erfolg. Dieser zeige über
heilsame Wirkung der unredlichen Politik und die der Existe
Staaten und Regierungen verderbliche Wirkung ihrer Unterl
Allein hierbei liegt abermals eine doppelte Verwechselung zum G
Einmal verwechselt selbst Machiavelli sehr häufig die Unter
kluger und kräftiger erlaubter Mittel mit unerlaubten. Durch Sc
und Thorheit können sich freilich auch im Privatleben die Men
Grunde richten. Dieses spricht aber nicht für die Nothwendigk
Lasters. Sodann täuscht man sich überall über die wahren
und Ursachen. Die wahren Ursachen und Erfolge gesetzlicher V
nisse sind meist gar sehr zusammengesetzt, verborgen und ungewiß.
ungewisser bleibt es, ob dieselben Erfolge nicht auch auf ander
den schlechten Wegen, z. B. durch kluge, kräftige, ehrliche Thaten,
gut oder besser zu gewinnen gewesen wären. Dann übersieht n
lich Machiavelli so oft die Dauer der Erfolge. Staate
Fürstenhäuser vollends leben länger als Einzelne, und überall
was zuerst scheinbar nützte, später zum Ruin ausschlagen. Preis
ja doch selbst Machiavelli, wie sich zeigen wird, gerade bei
Hauptmustern ihre politischen Treulosigkeiten wegen Erfolgen, die
dieselbe von ihnen verbreitete und herausgeforderte Treulosigkeit
kurzer Frist zerstört, in Schmach und Elend umgewandelt u
Bei solcher Ungewißheit über die Wirklichkeit und über die U
behrlichkeit einer Ursache für einen angeblichen Erfolg und d
oft später in dem längeren Leben der Staaten und Fürsten
eintretenden nachtheiligen [illegible]ränderungen des Erfolges,
denn nur allzu leicht, aus den [illegible]ntigen historischen Ereignisse
eine blos [illegible]inbare [illegible] rauschende Weise die Heil
oder gar [illegible] [illegible]eisen.

Den [illegible] [illegible]olge durch [illegible]
[illegible]n zu sein [illegible]

assen sich so viele, ja ungleich mehr andere entgegensetzen, in welchen e dadurch gefährdet oder verloren wurden, oder in welchen sie durch Tugenden, durch sittliche religiöse Kraft und Begeisterung, durch wechselitige Achtung und Liebe und Aufopferung von Fürst und Volk, durch ore Früchte, Vertrauen und standhaften Muth, erworben und behaupet wurden. O, wie oftmals und auch in unseren Tagen möchten ieselben Anstrengungen und Opfer sowohl für die Freiheit wie für die Herrschaft, hätte man sie gleich klug und beharrlich auf ehrlichen Wegen verwenden wollen, Größees und dauernder Heilsames bewirkt haben, als ihre Anwendung auf unrechtlichem, schlechtem Wege, ganz ähnlich wie der ehrliche, aber gleich thätige und tüchtige bürgerliche Geschäftsmann größeren, dauernderen Wohlstand und viel bessere, viel beruhigendere Sicherheit erwirbt als der unehrliche.

Nach dem Bisherigen und vorzüglich nach der Beseitigung des ersten Einwandes gegen die Entbehrlichkeit unredlicher Politik ist auch im fünfter nicht haltbar, daß sie, daß der Machiavellismus nämlich wenigstens in gewissen Ausnahmsfällen nöthig sei. Er ist es selbst nicht in dem Falle, für welchen ihn Gervinus billigen wollte, zur Rettung des Vaterlandes in einem Nothstande und insbesondere aus der Unterjochung einheimischer oder auswärtiger Tyrannei. Untergeordnete Regeln leiden Ausnahmen, gerade um die höheren Grundsätze überall vollständig durchzuführen. Die höchsten Grundsätze der Wissenschaft aber müßten nur einseitig aufgefaßt sein, wenn sie nicht überall sollten durchgeführt werden können. Aus jenen höchsten Grundsätzen aber geht ja hervor, daß selbst der Einzelne, vollends auch die gesellschaftliche Gemeinschaft und ihre Vertreter, die Regierenden, in ihrem Rechtskreise ihre Aufgabe nach ihren besten ehrlichen Ueberzeugungen verwirklichen sollen und dürfen, daß sie innerhalb desselben selbst die Kriegsmittel zu rechtlicher Nothwehr, die Einzelnen zuweilen, die Regierung stets auch die Mittel zu kriegerischer Selbsthülfe wählen sollen und dürfen, daß sie endlich im Nothstande, das heißt in wahrer Existenznoth für sich und ihre Mitbürger oder das Vaterland, nach ihrer ehrlichen besten Ueberzeugung, selbst mit Ueberschreitung des Rechtskreises von unschuldigen Dritten, die rettenden Nothmittel zu erwählen haben. Auch über die sogenannten Ausnahmsfälle, also über Revolutionen von Unten oder von Oben, über die Staatsstreiche und Empörungen, ist politisch und rechtlich hiernach zu entscheiden, und dann etwa noch nach der Unvermeidlichkeit und Entschuldbarkeit schneller rächender oder rettender Entschlüsse in höchstem gerechten Affect, in höchster moralischer Empörung über Schmach und Unrecht gegen sich, die Seinigen, oder das Vaterland — Empörungen etwa, wie die bei der Schändung der Lucretia oder bei dem Tode [illegible] Virginia. Nach den allgemeinen Rechten und Pflichten der [illegible] der Regierung und nach ehrenhaften Kriegsgrundsät[illegible] auch wiederum bei einmal entstandenem

Bürgerkriege und bei aufgelös'ter rechtli[illegible] Dr[illegible]ung zu [illegible] Machiavelli's Heuchel- und M[illegible] ohne [illegible] licher und rechtlicher Grundbedingungen und Grenzen und für [illegible] süchtige Zwecke bleibe auch hier ferne! Der Nothwehrkampf, [illegible] gebrochene Bürgerkrieg, die Lagen eines Retters und Reformator[illegible] nes Volkes, eines Moses, Kyros, Theseus, Herman[illegible] Lagen und auch entschuldbare Uebereilungen und Irrthümer [illegible] ben werden freilich manche Handlungen entschuldigen, die in [illegible] Verhältnissen sträflich wären — wirklich unrechtliche und unsittlich[illegible] ehrenhafte, verbrecherische Handlungen wird man doch auch [illegible] nicht mit Machiavelli rechtfertigen oder gar zum [illegible] praktisch empfehlen dürfen, vollends nicht Schandthaten [illegible] Agathokles und Cäsar Borgia.

Mag der Gang der Geschichte auch wirklich verbrecherische [illegible] herrschaften hervorrufen, und die Vorsehung ihr Walten, wie [illegible] das von verheerenden Seuchen, zulassen und einem Volke [illegible] Vortheile wenden — die Tugend und Würde der Menschen ist [illegible] sobald sie das Laster als Mittel zum Zweck heiligen. Und [illegible] Weisheit, die viel zu kurz ist, den stets ungewissen Erfolg [illegible] nen und ohne Hülfe der Vorsehung zu beherrschen, wird [illegible] jedes Mal als Stümperei erweisen. Es wird auch selbst [illegible] Grundelement für alle große Wirksamkeit eines reformirenden [illegible] tators, sein eigener begeisternder Glaube an sich selbst und [illegible] gabe und sein Muth im Unglück, so wie der begeisterte Glau[illegible] Wille seines Volkes versiegen, wenn dieser Reformator mit kalter [illegible] legung sich schändliche Mittel für seine Macht erlauben will. [illegible] was in religiösem Glauben und Fanatismus geschieht, welche [illegible] eben so die Führer wie die Geführten beherrschen, dieses [illegible] wahre Theokratie, z. B. die eines Moses, entziehen [illegible] darum, mindestens rücksichtlich der subjectiven Schuld, den [illegible] Gesetzen, weil für die wirklich Gläubigen der geglaubte [illegible] Wille natürlich das höchste Gesetz und nicht unsittlich ist.

Auch ist es allerdings möglich, daß in einem Volke durch [illegible] Rohheit oder höchste Verderbniß eine solche allgemeine Vorherrsch[illegible] Materialismus, der Sinnlichkeit und Selbstsucht besteht, daß, [illegible] allmäligen Veredelung, eine strengere, weniger politisch freie Reg[illegible] passend ist. Allein diese setzt ihrem Wesen nach und insbesondere [illegible] nothwendigen Zweck der Veredelung des Volkes keineswegs eine [illegible] liche, eine unredliche und rechtsverletzende Regierung voraus. [illegible] findet hier ein wirklicher Despot im Volke selbst weniger [illegible] für eine wahre despotische, auch seinerseits auf Materialismus [illegible] Sinnlichkeit, Eigennutz und Furcht gegründete Herrschaft. Und [illegible] kann, dann muß er folgerichtig die machiavellistische Politik [illegible] — denn diese ist ja nichts Anderes, als [illegible] Politik [illegible] Despotie. Diese letztere [illegible] d, [illegible] schichte der [illegible] tieen zeigt, den Despoten [illegible] jedem listigen

lächtigen Empörer und Meuchelmörder, und das Volk immer größerer Entartung, Entkräftung und Entzweiung, dem Elend und der Uebermacht freier Völker Preis geben; ganz so wie das früher durch Freiheitskräfte unüberwindliche und glorreiche, später durch Despotismus unendlich tief sinkende Rom.

Denn das gerade ist das Wesen der Herrschaft des sittlichen Gesetzes, der Redlichkeit und Rechtlichkeit und Freiheit im Volke, daß sie alle höheren Volkskräfte wecken, verstärken und für den Gesammtzweck verbinden, — eben so wie es das Wesen des Materialismus und Machiavellismus, das Wesen der Selbstsucht und Knechtschaft ist, daß sie trennen, alle höheren und mit ihnen auch die niederen Volkskräfte lähmen und zerstören.

Lediglich Pfuscherei, schimpfliche, verderbliche Pfuscherei ist also die unredliche politische Lehre und ihre Grenzüberschreitung. Ist aber einmal dem vollständigen, dem kräftigen und consequenten Machiavellismus der Stab gebrochen, so muß man vollends auch eine traurige, doppelt schimpfliche Halbheit verwerfen. Aehnlich nämlich jenem Küster auf der Prager Brücke, welcher auf die Frage, ob denn wirklich der heilige Nepomuk sich jede Nacht dreimal herumdrehe, mit selbstzufriedener halber Aufklärung erwiderte: „Nein, Herr, nur ein Bischen!" so möchten jetzt Manche doch wenigstens noch ein Bischen von der Wunderkraft des Machiavellismus retten. Seine Verwerflichkeit und seine Entbehrlichkeit hat die bessere Staatsehre erwiesen. Der anerkannten Unwürdigkeit auch nur theilweise absichtliche Beibehaltung ist ganz unwürdig und zerstört den Nutzen der theilweisen Verwerfung. Sie ebenfalls zerstört die Achtungs- und Vertrauenswürdigkeit und den Muth, die Würde, die Consequenz, die Kraft. Am Wenigsten wird man freilich je vollkommene menschliche souveräne Regenten erwarten können. Aber mögen sie aus Schwächen noch so oft irren und fehlen, mag auch ein leidenschaftlicher Irrthum die Grenzen der rechtlich und sittlich erlaubten Regierungshandlungen viel zu weit hinausrücken — dieses Alles ist gänzlich etwas Anderes, als jenes Aufgeben des Rechts und der Moral. Es ist gänzlich etwas Anderes, als irgend eine Rechtfertigung des Schlechten in der Lehre und als das bewußte absichtliche Begehen des anerkannt Unrechten und Unwürdigen.

Sind Tugend und Ehre und ihre Kraft eine Wahrheit, glaubt und achtet man sie wirklich — nun dann kann man sie nirgendwo absichtlich aufgeben und aufzugeben rathen. Hier ist nach der Lehre der Alten in Wahrheit kein Unterschied zwischen der äußeren Größe des Lasters. Man ist entweder ein ehrlicher Mann und verdient Achtung, oder man ist keiner. Sind aber Tugend und Ehre, sind ihre Kräfte blos Täuschung, Ammenmährchen und Wahn — nun so habe man auch den Muth und die Redlichkeit, [illegible] Machiavelli, sie offen und ganz aufzugeben [illegible] als er selbst! Erbärmlich, verabscheuungswürdig ist jene schillernde Halb-

heit und kleinliche Feigheit unserer superfeinen und gleisnerischen, schwächlichen und schwindsüchtigen Duedez-Machiavellisten.

Der dritte Hauptgrund aber für die Verwerflichkeit Machiavellismus besteht darin, daß er auch politisch schädlich wirkt. Dieses ergibt schon die Natur der Diese Naturwidrigkeit des Machiavellismus erkennen auch sten Anhänger und Vertheidiger desselben durch ihre beständige sequenzen und Widersprüche gegen sich selbst an. Aus jen meidlichen Inconsequenz sehen wir auch bei Machiavelli s Haschen nach dem Scheine wenigstens der Tugend und nach bergen, ja nach der Vermeidung der angeblich so nützlichen L diese häufigen Anerkennungen der Schande und des Sch Bösen und des Ruhmes, der wahren Ehre und der K Guten, seiner Gewalt im Volke, insbesondere auch der Unen keit der Achtung, der Liebe, des Vertrauens gegen den Herrsch ja Machiavelli selbst dessen allein sichere Festung, dessen Sicherung im Unglück erkennt (z. B. C. 9, 19, 20, 21, 24 aber ein machiavellistischer Fürst jeden Augenblick selbst zerstö Alle gesitteten Völker der Erde und vollends die der neueren sind, wie, gerade durch jene Inconsequenzen gegen sein Sy Machiavelli zugeben mußte, in unseren Grundansichten einverstanden. Und wenn das ist, ja wenn auch nach Mac nicht blos für die von ihm geliebte republicanische also ü haupt für die freie — Verfassung Religion und Tugend de deren unentbehrlichste Grundlagen sind, wenn im Widerspruche angeblichen allgemeinen Schlechtigkeit der Menschen selbst in luten Monarchie wegen der unausrottbaren sittlichen Gefühle ger die Sittlichkeit als die allgemeinste höchste Kraft anerkannt werden muß, so daß schon der Schein und die Lü ben so heilsam und unentbehrlich sind: so wäre es wohl com und tüchtiger, für die dauernde Wahrheit als für den ren, erheuchelten Schein der Tugend zu sorgen, ja als doch mehr Werth hat als ihr Schein, und auch diesen Sch die Laster der Regierung selbst zu zerstören.

In der That, Alles spricht für die Verderblichkeit dieses Rühmt, wie ihr wollt, ihr bösen oder ihr eigennützigen feigen S ler der Bösen, solche unsittliche und unrechtliche Klugheiten mehr ich in die Tiefen der Geschichten und der Kräfte der Vö Staaten blicke, kommt auch vom Standpuncte des bloßen irdis folgs jene Lehre als völlig gleich seicht und gleich stümperhaft wenn etwa ein Arzt in der Pflege und Heilung des menschlichen nur die niederen, sichtbaren, materiellen, mechanischen und ch nicht die tieferen und höheren organischen und menschlichen Leb und ihre Oberh[illegible]ft kennen wollt macchiavellistis[illegible]ehrt und ve well er die H[illegible]n d[illegible] Eingeb

r Staaten verletzt. Er ist es nicht einmal blos, weil er die höchsten nd wohlthätigsten Grundkräfte der Staaten und Regierungen unbe- ßt läßt, sie trennt, lähmt und theilweise zerstört. Nein, er ist es r Allem, weil er diese nie ausrottbaren Grundkräfte zum verderblichen riege gegen sein eigenes Werk aufreizt. Schon oben wurde es aus r Natur der Sache und aus der Erfahrung nachgewiesen, daß noch ehr für eine dauernde und befriedigende, kräftige Erhaltung des größe- n, verwickelteren Lebensprocesses einer lebendigen Staatsgesellschaft, als r das befriedigende Leben der Einzelnen und der Familien, ja als r die Blüthe und den Credit selbst eines Handels- oder Fabrikge- häftes, Sittlichkeit und Rechtlichkeit und die nur auf ihnen wurzeln- n Gesinnungen der Achtung und des Vertrauens, der Zuneigung und ufopferung die wahren Grundkräfte bilden, daß nichts verkehrter sein nn für eine Regierung, als sich von ihnen loszusagen, und als sie rch ihr eigenes unmoralisches, lügnerisches und argwöhnisches Benehen, worüber sie auf die Dauer nie täuschen kann, selbst theils zu rstören, theils gegen sich zu bewaffnen. Es wurde gezeigt, wie auch in ren unmittelbaren Zwecken die vornehme Lügenpolitik sich selbst ent- gegenwirkt und oft, z. B. im Systeme der Briefverbrechung, auf lächer- he Weise sich selbst annullirt*). Ja, man wird endlich allgemein rächtlich und lächerlich finden einen König, eine Regierung, welche igner, welche Diebe, welche Meuchelmörder sein wollen.

Besonders auch darum ist der Macchiavellismus eine so seichte hre, weil er seine Zwecke so unsolid, so durchaus nicht auf die auer erreicht. Auf ihn paßt Montesquieu's Bild des ungeduldi- n, ungeschickten Wilden, welcher den Baum fällt, um die Frucht brechen. Er zerstört seine eigenen Zwecke, seine Sicherheit, seine kunft. Er begründet ein Faustrecht der Selbstsucht, List und Ge- alt, in welchem der vereinzelte Fürst, so wie die Stuart's und e Bourbone, der durch seinen Macchiavellismus zu gleichen Waffen rführten Opposition, dem Pöbel, den großen oder kleinen Räubern terliegen muß. Durch die natürlichen Triebe oder durch das Be- rfniß listiger oder faustrechtlicher Selbsterhaltung im faustrechtlichen stande zwingt er zur Nachahmung. Wie einst, nach Salvianus, oms Despoten, so verbreitet er den fürchterlichen Glauben, daß nicht her sei, wer nicht schlecht wird (ut, nisi quis malus fuerit, securus se non possit). Jedenfalls demoralisirt die Schlechtigkeit der Re- rrenden das Volk, und trennt und zerstört die wahren Lebenskräfte d Lebensbande einer friedlichen Gesellschaft und ihrer Regierung. ieses ist vollends heut zu Tage der Fall, wo alle Bürger, wenn selbst ch nur durch öffentliche Meinung und durch den erkannten Zusam- nhang ihrer Gemeinde- und anderen Vereine und ihrer Schicksale it der Staatsregierung an derselben Theil nehmen und stündlich den

*) Siehe die Artikel: „Beschlagnahme," „Fälschung," „Inste- rten."

Blick auf sie richten. Wenn die Regierungspolitik jetzt [illegible] Selbstsucht und Unredlichkeit, die Untreue und die Wahr[illegible] drückung lehrt, die Achtung und den Glauben zerstört — [illegible] lich werden alle Kanzeln vergeblich die Tugend und Redlichkeit [illegible] und alle Hofschmeichler und censirte Lügenzeitungen ihre [illegible] gen und die Schmeichelreden von der allgemeinsten, von der [illegible] terlichsten Verehrung und Treue ausposaunen! Das erste [illegible] wie wir's schon erlebten, und in vieljährigem Elend und [illegible] blutigsten Anstrengungen kaum noch austilgten, die unterdrück[illegible] heit und die Fäulniß zu Tage bringen. Diese Politik führt [illegible] falls erbliche Fürstengeschlechter in's Unheil. [illegible] sie noch viel größere Pfuscherei der Politik, als es für einen [illegible] vater eine schlechte Oekonomie wäre, wenn er etwa für gering[illegible] blicklichen Vortheil bleibende Güter und Kräfte zerstören wollte. [illegible] aber einmal das Volk, so wie in Frankreich, Spanien und [illegible] schon vor den Revolutionen darüber aufgeklärt ist, alsdann [illegible] Mord und Treubruch nicht mehr als ein ausschließliches fürst[illegible] werbe, als Vorrecht der Hofleute, der Minister, des Adels [illegible] dann befehdet es so scheußliche Herrschaft, und alsdann ist [illegible] macht der moralischen und der unmoralischen Mittel bald [illegible] Seite*). Jedenfalls ist Untergrabung des Glückes und [illegible] Kräfte des Volkes, Schande statt edlen Ruhms und unglück[illegible] sicherheit und Angst für die Regierung der schlechte Gewinn [illegible] ter Politik. Die Kunst, ohne Nichtswürdigkeiten zu regieren [illegible] höhere, ehrenvollere und heilbringendere, als die, welche nur [illegible]

---

*) Der englische Courier vom 18. October sprach neuli[illegible] durch die Macchiavellismen der alten und der neuen Bourbone[illegible] die Napoleonische Regierung groß gezogenen Verderbniß des [illegible] Volks, und besonders von ihren geheimen revolutionären Verbindu[illegible] fuhr dann fort: „Der Königsmord ist in Frankreich eine Art [illegible] Kunst oder Wissenschaft geworden, und bis zu welchem Grade [illegible] menheit das französische Spioniersystem sich unter solchen Meistern [illegible] und Guisquet auch ausgebildet hat, so konnte es mit der [illegible] heit der Clubbisten doch nicht gleichen Schritt hal[illegible] einem Monat etwa ward ein Franzose, der länger unter Polizeiauf[illegible] den, in Belgien ermordet, eben als er die französische Gren[illegible] wollte. Man weiß gewiß, daß der Mörder zu einem der Pariser [illegible] hörte und in dessen Auftrag mordete. Das Schlachtopfer fiel, [illegible] eines Attentats auf die Person Ludwig Philipp's, wozu es [illegible] verpflichtet, geweigert hatte. Der Mörder aber entzog sich glücklich [illegible] Nachforschungen der französischen Polizei." — Das neueste der viel[illegible] aber erfolgte bald nachher. Wie diese immer furchtbarer sich verbreiten[illegible] vellistische Richtung des Volkes wirklich früher und später durch den [illegible] die Macchiavellismen von Oben groß gezogen wurde und wird, [illegible] den Artikel „Justemilieu." Schwachsinnige Deutsche freilich [illegible] Grund des Uebels in dem Parlament und der Presse, welche im [illegible] offenbar wohlthätige Ableitungen für den älteren und tieferen, durch [illegible] der Aerzte zum gefährlichen Geschwür sich bildenden Krankheitsstoff [illegible]

ren kann. Und ein entschiedeneres Zeugniß, daß eine Herrschaft
ts tauge, kann man ihr nicht ausstellen, als wenn man sie nur
ch jene Nichtswürdigkeiten erhalten zu können erklärt.

Mit Energie hebt auch Friedrich diese Schwächen hervor. Er
t z. B.: „Ist das Klugheit, wenn man zeigt, wie man meineidig
den könne? Wenn Ihr Treue und Eide brecht, was wollt Ihr
n für Bürgen der Treue der Menschen haben!" Besonders rügt
uch die furchtbare Folge schlechter Mittel, sie stets durch neue Laster
en zu müssen. So beraubte Borgia, um die Kosten seiner tyran-
hen Unternehmung zu decken, Viele seiner Unterthanen ihrer Güter.
chher aber ließ er aus Furcht, nach seines Vaters Tode möchte sie
neue Papst in seine Partei gegen ihn ziehen, alle diejenigen aus-
en, deren Güter er geraubt hatte.

Durch die schlagendsten Gründe aus der Natur der Sache und
Erfahrung erweis't insbesondere auch Friedrich die Trüglichkeit der
zelnen unsittlichen Regeln Machiavelli's und dessen Widersprüche
t sich selbst. So z. B. in Beziehung auf die Regeln der Verstellung,
ner der Fürsorge, eher gefürchtet, als geliebt zu werden. Fried-
ch führt aus (S. 15—19), wie gerade der Fürst, auf den die
gen Aller gerichtet sind, am Wenigsten dauernd seine Eigenschaften
d Thaten verbergen könne, wie man am Leichtesten durch wirkliche
te und Ehrlichkeit die auch von Machiavelli so unentbehrlich
klärte Achtung und Liebe und das Vertrauen des Volkes, und dadurch
e gerade in Gefahr und Unglück doppelt wichtige und rettende
ne Hülfe sich sichere, während der machiavellische Fürst im ersten
nglück verlassen und verrathen, und deshalb für jeden Feind ungleich
chter angreifbar ist, als ein würdiger, tüchtiger Fürst. „Jedenfalls"
- so sagt der große König — „wäre ein machiavellischer Fürst ein
chandfleck des menschlichen Geschlechtes und, weil er sein Gewissen
e ganz unterdrücken kann, unglücklich. Es ist in der Natur un-
res Wesens gegründet, daß der Bösewicht unglücklich sei. Man lese
r das Leben eines Dionys, eines Tiberius, Ludwig's XI.,
nes Johann Basilowiz, und man wird finden, daß diese bösen
enschen das unglücklichste Leben führten und unglücklich endigten."
nd — so setzen wir hinzu, absehend davon, daß schon diese irdische
olge der Nichtswürdigkeit noch auf eine andere hinweis't — es liegt
cht in der Natur eines irgend gesitteten, freiheitsfähi-
en Volkes und Staates, daß eine unredliche, machiavellistische
olitik ihm oder seinem Fürstenhause Heil, Ehre, dauernde Kraft und
icherheit gebe. Sie begründete im glücklichsten Falle durch ihre Ge-
ze des sinnlichen, selbstsüchtigen Vortheils, so wie im römischen Kai-
rthume, die immer größere Entsittlichung, die immer größere Läh-
ung und Trennung der Volkskräfte, die stets scheußlichere, kraft-
sere Despotie und Sklaverei.

Blicken wir nun zuletzt noch unbefangen in die Geschichte, so
stätigt auch sie überall die aus der Natur der Menschen und der Staa-

ten abgeleitete Verderblichkeit der unredlichen [illegible]litik. Selbst Machiavelli gewählten historischen Beispi[illegible] und Muster Ende doch traurigen Erfolge ihrer schändlichen Politik spre[illegible] ihn, vollends aber die von ihm übergangenen, möglichen [illegible]chen Erfolge würdiger Politik. Man kann ihn allerdings m[illegible]rich schon wegen des Verschweigens der so häufigen bös[illegible] unwürdiger, wie der eben so häufigen guten Erfolge würdi[illegible] anklagen. „Als ein Marktschreier für das Laster" — so sag[illegible]rich — „führt er die Welt hinter das Licht."

Von den guten Erfolgen würdiger Politik sei nur ein ei[illegible]spiel aus unserer Zeit erwähnt, weil es gerade gegen Mach[illegible] Lehre besonders spricht. Vor Allem den neuen Fürsten Machiavelli alle obigen Schändlichkeiten und Grausa[illegible] unentbehrlich. Als eine unbedingte erste Aufgabe ih[illegible] wird ihnen insbesondere auch die Ausrottung der früheren Familie genannt. Der neue Herrscher Napoleon aber ha[illegible] nichts mehr seinen Sturz vorbereitet, als überhaupt durch [illegible]losigkeit und den rechtlosen Charakter seiner Politik und Mord der in seine Gewalt gefallenen bourbonischen Diese Prinzen selbst gefährdeten ihn nie wesentlich. Als e[illegible] gestürzt war, hielt man sie zuerst sogar für unfähig, na[illegible] regieren, und sie erleichterten ihm die Rückkehr. Berna[illegible] gegen regiert nun über ein Vierteljahrhundert als neuer Schweden ohne Ausrottung der früheren Königsfamilie, seine Herrschaft und sein Fürstenhaus nur durch seine T[illegible]weise Milde und Gerechtigkeit befestiget, insbesondere auch [illegible]schaft über das ebenfalls neuerworbene Norwegen. [illegible] sie auch hier ohne die macchiavellischen unentbehrlichen Mittel, er weder die frühere Fürstenfamilie ausrottete, noch das Ve[illegible]tete, noch auch durch Colonieen oder durch die Verlegung seine[illegible] in dessen Land zähmte. Gar kein anderes Land der Welt [illegible] ganzen Vierteljahrhundert seiner Regierung so wenig Gese[illegible] politische Verfolgung und Härte, als seine beiden Reiche. [illegible]sahen nicht eine blutige Strafe und keine einzige U[illegible]lichkeit.

Zu den zuvor aufgestellten natürlichen, verderblichen Fo[illegible]chiavellistischer Politik stellt schon Friedrich eine Reihe von [illegible] auf. Er sagt: „Die Zeiten Machiavelli's selbst geben uns [illegible] viele. Sieht man nicht den Papst Alexander VI. in de[illegible] seiner Laster wegen abgesetzt zu werden; seinen abscheulichen [illegible] Cäsar Borgia aller Länder beraubt und elendiglich ster[illegible] Galeat Sforza mitten in der Kirche zu Mailand ermorde[illegible]wig Sforza in einem eisernen Käfig sterben? Sah man [illegible] Prinzen von York und Lancaster, wie sie Einer den Andern [illegible]richten, die griechischen Kaiser, Einer von [illegible]deren durch [illegible]mord hingerichtet, bis endlich die [illegible] ihren Lastern [illegible]

[redacted]hen und ihre geschwächte Macht zu Grunde richten. Wenn heute [redacted]ter den Christen dergleichen Scheußlichkeiten und Unfälle seltener sind, kommt es daher, weil die Grundsätze gesunder Sittlichkeit [redacted]fangen wirksamer zu werden, und verständigere Leh[redacted]n von den Gelehrten verbreitet werden." — Er macht [redacted]rauf aufmerksam, wie oft glücklicher Weise die Urheber der schlechten Politik sich in ihren eigenen Schlingen fangen. „Borgia" — so fährt er fort — „um einigen Cardinälen Gift beizubringen, läßt sie [redacted]i seinem Vater, dem Papste, zu Gast bitten. Der Papst und er [redacted]greifen aus Unvorsichtigkeit das vergiftete Getränk. Alexander [redacted]rbt davon; Borgia kommt durch, um sein unglückseliges Leben noch [redacted]s zu einem anderen schmählichen Ende fortzuführen. Oliverotto [redacted]a Fermo kommt schon ein Jahr nach seiner Erhöhung durch die Treulosigkeit des Borgia selbst um. Also straft ein Bösewicht den [redacted]andern und kommt durch seinen Privatangriff dem öffentlichen Gerichte [redacted]uvor."

„In der That, gibt es wohl abschreckendere Erfolge der macchiavellistischen Mittel, als gerade das Schicksal seiner eigenen Musterbilder! Es ist sicher nur abschreckend, wenn Borgia zum Lohne seiner Greuel, nach kurzem Besitz seiner Herrschaft, alle Treulosigkeit gegen sich selbst dulden muß, die er gegen Andere ausübte, wenn er, im ersten Unglück von den Seinigen verlassen, seiner Länder beraubt und verbannt, elenden Todes stirbt! Und kann es wohl mehr verführen, wenn sein Vater, Alexander VI., unter dem Schutze seiner geistlichen Würde dieselbe 11 Jahre hindurch schänden und sie auch für die Folge herunterbringen konnte! Ja, es ist selbst auch falsch, daß, wie Machiavelli sich ausdrückt, Agathokles die Früchte seiner Laster in Frieden genossen habe. Er ist fast beständig in Kriege und neue Händel und Verbrechen verwickelt. Er muß mit Verrath gegen seine eigenen Kinder sein Heer in Afrika verlassen, welches nach seiner Abreise diese seine Kinder ermordet. Er selbst endigt, durch eine schauderhafte Vergiftung von Seiten seines Enkels zur Verzweiflung gebracht, durch Selbstmord auf dem Scheiterhaufen sein Leben, und nachdem gerade derselbe von dem Enkel gedungene Giftmischer auch diesen selbst ermordet, und so die ganze Familie auf grauenvolle Weise ausgerottet ist, stürzt das Volk die Bildsäulen des Agathokles um und vertilgt so alle Erinnerungen an seine schändliche Herrschaft." Friedrich beruft sich auch auf die englische Geschichte, in welcher gute Fürsten nie durch die bewaffnete Macht vom Throne gestürzt wurden, während die schlechten jedes Mal im Unglück die Treue wie die Furcht gegen sich schwinden sahen und ihren Gegnern unterlagen. Ja selbst in der abscheulichen römischen Kaiserzeit seien in der Regel nur die schändlichen Kaiser durch gewaltsamen Tod gestürzt worden, Fürsten, wie Marc Aurel, dagegen meist eben so politisch groß und glücklich [redacted] tugendhaft gewesen. Dieses hatte selbst Machiavelli einräu[redacted]en müssen (Discorsi I, 10).

Nicht glücklicher als bei Machiavelli's vorzüglichen Sterbildern zeigt sich auch bei seinen vorzüglichsten Schülern Erfolg seiner Politik. Der Monarch, welcher vorzugsweise Grundsätzen huldigte, von dem man berichtet, daß er sein Buch Fürsten unter das Kopfkissen legte, Karl V. — hat wohl oder seine Völker jene unglückliche Politik siegreich und glücklich macht? Nein, trotz seiner übrigen angeborenen, ganz außerordentlichen Eigenschaften, trotz der ererbten außerordentlichen sehen wir ihn für sich und seine Völker fast überall das Rechte len. Wir sehen ihn nie in einem befriedigten, sondern in einem schwankenden Zustande. Dieser König, nachdem er alle seine fehlschlagen sah, übergibt endlich, verzweifelnd an Herstellung eines digenden Zustandes und müde einer solchen Regierung, seiner Schicksal den traurigen Händen eines in der falschen Politik erz und undankbaren Sohnes, dem unglückseligen Philipp II stirbt verlassen im einsamen Kloster. Und für welches aller seiner der und Reiche hat etwa seine Regierung und Politik Heil und den, Freiheit und Macht gründend gewirkt? Als Kaiser der D schen, ausgerüstet mit seinen Mitteln und seiner Macht, konnte er bei dem Entstehen der endlich unabweisbaren, auf zwei allgem Concilien von ganz Europa einstimmig geforderten Reformation Kirche durch die ehrliche Schützung und Förderung des Rechten und Rechten Frieden und Einheit der Nation bewahren. Sein chiavellismus gab sie für alle Zeiten Preis, verhinderte die die Reformation und erzeugte den scheußlichen dreißigjährigen Krie allen seinen heute noch dauernden unglücklichen Folgen für Deu land. Und in seinen Niederlanden, was halfen ihm da treubrüchigen Anfeindungen der beschworenen Volksrechte und die chiavellistischen heimlichen, nächtlichen Beseitigungen seiner protes schen Gegner? Ein achtzigjähriger Bürgerkrieg und der Verlu einen Hälfte des Reiches und ihr fortdauernder trauriger Zwiespal der andern waren hier seine Erfolge. In Spanien aber, wo läufig seine und schon jenes von Machiavelli gepriesenen Ferdina Politik siegte, wo nicht blos jede kirchliche Reform ausgeschlossen dern auch die der Fürstenmacht unbequem scheinende ständische Freiheit unterdrückt wurde, da ging nicht blos die Weltherrschaft loren, die das ständische und protestantische England erwarb in Spanien sind bis auf den heutigen Tag die schauderhaften F dieser machiavellistischen Politik nicht überwunden. Verarmung Nation an niederen wie höheren Gütern, Verlust ihrer früheren ordentlichen Macht, ja von zwei Dritteln ihrer Bevölkerung, die s lichste Cabinets-, Höflings- und Matressenherrschaft, wieder Bürgerkriege und Umstürzungen des Thrones, und endlich zur Kr aus diesen kläglichen Zuständen der gegenwärtige Zustand, wo Spanien und Portugal noch mehr die Anhänger der Fürsten die Freunde der Volksfreiheit betrübt — dieses sind die Früchte

unseligen Staatsweisheit. Und jene machiavellistischen Maßregeln des ...ten spanischen Königs, sein ihm von Hrn. v. Haller angerathener Eidbruch gegen sein Volk, das ihn eben gerettet hatte — hatten sie etwa bessere Erfolge? Haben nicht diese, eben so wie die in Verona und auch die später von dem französischen Justemilieu ersonnenen und jedes Mal mit Hunderttausenden von neuen blutigen Opfern begleiteten Machiavellismen zuletzt gerade das Uebel nur ärger gemacht, das man bekämpfte, und ihren Zweck verfehlt? Der Materialismus und Machiavellismus der Könige hat die gleichen Richtungen der Radicalen groß gezogen und ihnen die Schicksale der Fürsten und des Landes überliefert.

Sollen wir noch bei den anderen bekanntesten Verehrern Machiavelli's die scheußlichen Wirkungen dieses Giftes nachweisen? Vielleicht bei jener Catharina von Medicis und ihrer nach Machiavelli's Grundsätzen ausgeführten Bluthochzeit; oder bei ihren nach seiner Lehre erzogenen elenden Söhnen, bei einem Karl IX. und jenem Heinrich III., dessen elendes Leben der Meuchelmord endigte?

Doch der größte Meister des Machiavellismus, zugleich der kräftigste und mittelreichste von Allen, verdient einer besonderen Erwähnung. Auch Napoleon's Politik sehen wir durch den Glauben an die allgemeine Schlechtigkeit der Menschen, durch den Unglauben an die sittlichen Kräfte, an die Freiheitsliebe der Spanier, der Deutschen und der Franzosen, überhaupt durch Machiavellismus seicht und ihm verderblich werden. Und als nach seiner besseren Jugendzeit, nach seiner Theilnahme an der allgemeinen sittlichen Begeisterung für die bedrohte Freiheit des Vaterlandes, wahres Unglück über ihn hereinbricht, da verliert auch er den sittlichen Muth, die politische Kraft und die richtige Einsicht, womit bei ungleich geringeren, noch übrigen Mitteln im Unglück ein Alfred, ein Friedrich, ein Washington sich und ihre Sache retteten und siegreich erhielten, während er und seine Sache elendiglich untergingen.

Die für Frankreich und Europa wie für sie selbst verderblichen Folgen des Machiavellismus der älteren und der jüngeren Bourbone aber haben schon die Artikel „Beschlagnahme" und „Justemilieu" nachgewiesen.

Ueberall also in der Geschichte, so wie selbst bei seinen ersten Musterbildern und besten Jüngern, nur erbarmungswürdige Erfolge der Lehre Machiavelli's. Ueberall zerstört sie selbst ihre Zwecke. Sie will den Fürsten heilsamen Rath geben, und dieser fällt so aus, daß der erste Königsfeind triumphirend ausruft: „Das Buch vom Fürsten ist das Buch der Republicaner." Er gibt sie zugleich dem Haß und dem Mord aller Bürger Preis. Sie will den Republiken ihr politisches Heil verkünden, und ihr Materialismus zerstört ihre Grundlagen, Religion und Sittlichkeit, und gibt sie aller Hinterlist und treubrüchigen Gewalt der Mächtigen Preis. Und wird endlich nicht auch bei Machiavelli's persönlichen Bestrebungen die Verkehrtheit seiner

Mittel anſchaulich? Wir wollen ihn nicht grauſam, wie Voltaire, nach dem ſchlechten Erfolge ſeiner Lehren für ihn ſelbſt und ſein Vaterland fragen, obwohl es bei einer Lehre, die nur den Nutzen, den Erfolg zum Geſetzgeber und Richter erhebt, nicht ganz ungerecht wäre. Viel ſchlimmer noch für dieſe Lehre, wenn ſie ihrer Natur nach kein Heil bringen konnte. Machiavelli fühlte das Bedürfniß einer kirchlichen und politiſchen Reform ſeines Volkes. Für die kirchliche war ſein Held Savonarola, für die politiſche ſuchte er ſelbſt zu wirken. Es iſt der höchſte, es iſt der Lieblingsgedanke ſeines Lebens. Was aber war hier von Vornherein und abgeſehen von allen Wechſeln des Glücks, denen jede große Unternehmung ausgeſetzt iſt, der Hauptgrund des Mißlingens? Es ſind die machiavelliſtiſchen Mittel. Es iſt die Unſittlichkeit des religiöſen, wie des politiſchen Reformators und ihres Volkes. Savonarola, ein Mann von dem kräftigſten Geiſte, von großem Wiſſen und von bewunderungswürdigen Rednergaben, erfüllt von hinreißendem Feuereifer für die Reformation, und bereits eine faſt unangreifbare Macht in ſeinem Vaterlande, deſſen Regierung und Verfaſſung er ſchon nach ſeinem Plane geändert hat — er braucht machiavelliſtiſche Mittel, vereitelt dadurch ſein Unternehmen, führt ſeinen eigenen ſchimpflichen Tod herbei, und zerſtört ſelbſt den ſchon theilweiſe gewonnenen Erfolg. Ja, er zerſtört ſelbſt auch alles Anſehen, alle moraliſche Kraft ſeines Unternehmens und ſeiner Partei für die Zukunft, wodurch ein Huß auch noch nach ſeinem Tode ſo gewaltig fortwirkte. Er täuſchte nämlich das Volk über angeblich ihm von Gott verliehene Wundergaben und beſondere Aufträge. Er will durch dieſe und durch das Wunder der Unverbrennlichkeit eines ſeiner Anhänger die päpſtliche Bannbulle und die Gegner beſiegen. Durch die Schlauheit oder den Muth eines begeiſterten Franciscanermönchs, die größer ſind, als die ſeines Betrügers, wird die Täuſchung entdeckt. Auf der Folter muß der Reformator ſeine unehrlichen Mittel eingeſtehen, er wird ſtranguliert und verbrannt und verachtet; gänzlich erſtorben war mit ihm auch ſeine Idee und ſeine Partei. Wie anders die Reformation eines Luther, gebaut nur auf Wahrheit und Recht und auf den felſenfeſten Glauben und Muth. „Iſt's von Gott, ſo wird's beſtehen," oder auf ſein: „Hier ſtehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir!" wodurch er gegenüber der gewaltigen Hierarchie und dem mächtigſten Kaiſer zum Sieger wird. Freilich Machiavelli (C. 6.) überredet ſich: „Die Schandthaten ſeines Borgia ſeien blos durch einen unglücklichen Zufall eines dauernden glücklichen Erfolges beraubt worden, und Savonarola habe dies deshalb nicht geſiegt, weil er keine Kriegsmacht hatte, das Unternehmen jedes unbewaffneten Propheten aber ſcheitern müſſe!" So tief in dieſe Weisheit!

Und war es denn wohl möglich, daß mit ihr, daß ein Mann wie Machiavelli mit ſeiner ſittlichen Schwäche und Unreinheit, mit ſeinen ſcheußlichen Heuchel- und Meuchelmitteln für die von ihm ſo

heiß gewünschte politische Reformation die nöthige moralische Begeisterung und Kraft erweckte, ja sie nur sich selbst stets treu bewahrte! Hätte sich nicht das große Werk, auch wenn es begonnen worden wäre, durch Machiavelli's Mittel und durch seine Berufung nicht an die moralische Kraft, sondern an den Eigennutz jedes Ehrgeizigen hundertmal in sich selbst auflösen müssen? Und was stand jedem religiösen wie jedem politischen Reformator und Befreier seines unglücklichen italienischen Volkes stets und auch später noch als das größte Hinderniß entgegen? Was Anderes als die von Machiavelli selbst hervorgehobene moralische Verdorbenheit, „die sie mehr sogar als Spanier und Franzosen für freie Verfassungen unfähig mache," was Anderes, als das, daß auch durch seine schuldvolle Mithülfe das entsittlichende, lähmende und entzweiende Gift des Materialismus und des Macchiavellismus der Regierungen so tief in die Masse des Volkes eingedrungen ist? So folgt, so wie für jeden sittlichen Menschen sichtbar das moralische Brandmahl der frechen Stirne solcher Lehre aufgedrückt ist, für jeden Geschichtskundigen erkennbar, der göttliche Fluch auch ihrer Anwendung.

Und hier sind wir wiederum zu dem ersten Hauptfehler der ganzen Lehre zurückgekommen. Sie geräth, wegen der seichten materialistischen Grundlagen, überall in Untiefen und mit sich selbst in Widerspruch. Als ächter Materialist dringt Machiavelli nicht ein in die Tiefen der Religion und der sittlichen Idee, in die Tiefen des Staats, des Volkes und des Zeitalters, macht sich abhängig von dem Schlechten in seiner Erfahrung, und glaubt mit mechanischen Mitteln, mit äußeren Einrichtungen und mit Gewalt und List Alles ausrichten und die sittlichen Gesetze und Kräfte verletzen und Preis geben zu können. Durch Materialismus selbst historisch seicht, wähnt er: Romulus und Numa hätten so allein den römischen Staat gemacht. So vermag er es, einen Moses mit einem Savonarola, und einen Kyros und Theseus mit einem Agathokles und einem Cäsar Borgia zu vermischen. Hätte er sich über diesen Grundfehler erheben können, hätte er sich gleich seinem größeren Landsmanne Dante zu einer christlichen Gesinnung und Weltanschauung zu erheben vermocht, dann hätte er nicht, wie er thut (Discorsi II, 2), das Christenthum als den Zerstörer der Bürgertugend und Staatskraft, als verweichlichend und die Herrschaft der Bösen fördernd angeklagt, welches nach dem Obigen (s. „Christenthum") so gänzlich falsch ist. Er hätte, statt in bloser Nachahmung römischer Institute oder vollends in den Lastern seines Fürsten, vielmehr im Christenthume Grundlagen und Grundkräfte auch für die politische, wie für die kirchliche Reform gesucht. Denn vergeblich werden die Völker der neueren Welt wahre dauernde Freiheit und würdige Staatszustände aufzuerbauen suchen, sobald sie dieselben losreißen von diesem Mittelpuncte unserer ganzen Cultur.

Was Machiavelli auf dem besseren Wege für sein Vaterland und die Freiheit hätte bewirken können, das freilich kann kein Sterb-

licher mit Sicherheit berechnen. Für Jahrhunderte wohlthätig wirken mußte jedenfalls eine würdige, den Grundlagen der neuen Zeit entsprechende Lehre der wahren Freiheit und Reform, wenn sie, durchgeführt mit all' dem göttlichen Talente, mit der energischen Kraft und den reichen Mitteln Machiavelli's, eben so viel durch die Tiefe und Wärme sittlicher Ideen gewonnen hätte, als nun durch ihren Mangel und ihr Gegentheil sein Lehren und Wirken verlor oder verderblich wurde. Er aber stünde alsdann groß da — einer der verehrten Heroen des Menschengeschlechts — frei von dem Unglück des unvertilgbaren Makels seines Namens. „Denn" — um mit seinem würdigen neuesten französischen Beurtheiler zu reden — „unglücklich fürwahr ist es, allgemein und mit Recht als der Rathgeber des Verbrechens angesehen zu werden, seinen Namen jener strafbaren und grundfalschen Politik geliehen zu haben, welche Jeden entehrt und verächtlich macht, der sie ausübt oder sich zu ihr bekennt."

VIII. Manche, zumal die moralisch Stumpfen oder Verstockten werden den Eifer dieser Widerlegung belächeln. Aber für die Letzteren schreibe ich nicht. Ich möchte nur allen Anderen zeigen, wie verächtlich und schlecht die Politik von jenen ist, und wie sie nur zufällig ihr elendes Dasein fristet, so lange ihr kein ehrlicher tüchtiger Gegner gegenübersteht, und so lange sie kein großes Unglück trifft. Durch möglichst klare Einsicht von der ganzen Verkehrtheit und Seichtigkeit solcher Lehren aber den Abscheu und die Verachtung gegen dieselbe möglichst zu verbreiten, dieses halte ich für die heiligste Pflicht jedes ehrlichen Staatslehrers. Er soll das Gift der Lehre durch das Gegengift der Wahrheit und durch den verdienten öffentlichen Abscheu entwaffnen, viel wirksamer und heilsamer entwaffnen, als jemals Bann und Interdict es vermochten und vermögen werden. Er muß sich also weit entfernt halten von der bequemen Gleichgültigkeit, in welcher unsere neudeutsche naturphilosophische und historische Politik jedes mögliche Böse rechtfertigt, sobald es sich geschichtlich und in einem geschichtlichen Systeme geltend machte, weit entfernt von ihrer, mit der vornehmen Arroganz der Hofschmeichler und Hoflakaien ausgesprochenen Selbsterniedrigung, daß die Politik nach dieser neuesten deutschen Mode, statt das ewig Rechte zu lehren, was geschehen soll, und gerecht zu züchtigen alles Unwürdige, vielmehr nur darzustellen habe, was gnädigster Herrschaft zu thun beliebte, und es dem lesenden Pöbel zu erklären, wie auch das Schlechte gut und das von Gott Verbotene nothwendig sei, und wie nur der ehrliche Bürgerstand nicht fein, nicht hochgestellt oder gelehrt genug war, um jede Treulosigkeit und Selbstsucht der Mächtigen in ihrer historischen und moralischen Nothwendigkeit zu begreifen.

Solche die sittliche Freiheit, die Moralität und Gerechtigkeit vorletzenden Lehren mögen ihren Urhebern bequem, praktisch und nützlich scheinen; für jeden würdigen Fürsten [illegible] und sie beleidigend. Dem Vaterlande [illegible] tigkeit befangenen oder verkäu[illegible] chande, und

falls sie Auctorität erhalten und verbreitet werden, zum Verderben, wie thatsächlich den meisten europäischen Staaten der Macchiavellismus verderblich wurde und noch täglich wird.

Eine entsetzliche Gewalt haben in der That solche schlechte Grundsätze, und wohl hatte Friedrich der Große Recht, wenn er zu Anfang seines Antimachiavelli sagte: „Ich habe allezeit des Machiavelli Buch als eines der allergefährlichsten angesehen, das je in die Welt ausgeschickt wurde. Es ist ein Buch, das den Fürsten und Staatsmännern in die Hände fallen muß. Es ist aber nichts natürlicher, als daß ein ehrgeiziger Mensch durch Lehren, welche seinen Leidenschaften schmeicheln, getäuscht werde." — „Auch ist es doppelt gefährlich, den Abscheu der Mächtigen gegen Gewaltthaten zu mildern, da derselbe bei ihnen auch deshalb schon nicht stark genug ist, weil sie sich selbst denselben weniger ausgesetzt fühlen." Am Meisten schaden natürlich solche Lehren, welche gerade den gefährlichsten Neigungen der Menschen zusagen, und gerade in den gefährlichsten Versuchungen für die Wahl des unrechten Weges entscheiden. Sie werden doppelt gefährlich, wenn sie auf geistvolle, verführerische Weise in ein System gebracht sind, wenn die Schändlichkeiten, die in ihrer gemeinen Gestalt Jeder verabscheuen und verachten muß, mit den Reizen des Talents ausgeschmückt, im glänzenden Gewande das gewöhnliche Urtheil blenden und verwirren. Die Täuschungen durch solche unglückselige Lehren werden zu vielfach unterstützt, hier durch die vornehme Halbheit der Bildung vieler Fürsten und Staatsmänner, dort durch ihren Ehrgeiz, durch die im Hofleben verschrobenen Ansichten von ihrer Stellung, durch Bürgerverachtung endlich und Geringschätzung der gemeinen Bürgermoral. Und wo, um solche Lehren durchzuführen, der Witz der Großen ausgeht, da hilft die Dummheit und Blindheit der Kleinen nach. Sahen wir es ja doch auch in unserem Deutschland so oftmals, wie gerade in schlechten Zeiten und in solchen Classen, in welchen am Wenigsten eine wahre deutsche aufopfernde Treue sich bewährte, jene unwürdige deutsche „Hundedemuth," worüber Carl von Moser jammert, ja ein wahrer Götzendienst gegen die Fürsten jeder machiavellistischen Täuschung und Maßregel die Hände bieten. Friedrich II. erklärt es (C. 23) für das „eigenthümliche Unglück der Fürsten, daß sie den Netzen der Schmeichelei nicht entgehen können," und ruft „den Haß und die Verachtung der Welt herab auf die Häupter derjenigen, die den Fürsten die Wahrheit verhehlen und sich dadurch als ihre Feinde erweisen." Dieses thut aber leider jetzt wieder eine große Mehrzahl unserer deutschen Zeitungen und Schriftsteller ungleich mehr, als die Zeitungen und Schriftsteller irgend eines anderen Volkes. Und hierdurch, so wie [illegible] Unterdrückung der Freiheit der politischen Mittheilungen konnte[illegible] solche Macchiavellismen bei uns vorkommen, wie sie die gro[illegible] der Nation noch bis jetzt kaum ahnet, obwohl

Staats-Lexil[illegible] A. 48

ſie unſere Zukunft äußerſt gefährden. Ja, der Geſchichte widerſprechende, dem Machiavellismus günſtige große Axiome wandern von einer cenſirten Schrift in die andere, und durch oftmaliges Leſen immer allgemeiner geglaubt. So läßt z. B. täuſchen: das ächte Chriſtenthum und unſere religiöſen ren hätten durch ihre ſittlich religiöſe Anſicht von Staat und S jemals Gleichgültigkeit gegen freie Verfaſſungen oder gegen wa heitsrechte der Völker gerechtfertigt oder gar dieſelben für v erklärt, und Stände, die das Volk mit wahrhaften Einwilli ten zu Steuern und Geſetzen vertreten und öffentliche Rechenſ die Regierungsmaßregeln fordern — dieſe allein durchg den Schutzmittel gegen abſolutiſtiſchen Machiave — ſeien undeutſch; während ſie ſich doch aus allen de Ländern bis zum Untergange des Reiches nachweiſen laſſen während nur bloſe geheime Wünſcher und Bitter eine völlig und Land- und Reichsſtandſchaft bilden. So ſagt man z. B. Rechtfertigung Karl's V. und ſeiner ächt machiavelliſtiſche drückung der großen ſtändiſchen Freiheiten der Spanier, ſol heiten ſeien der Kriegskraft der Staaten und Könige und der tigen Sicherheit hinderlich. Und doch wurde Spanien mit Freiheiten, eben ſo wie ſpäter England, die kriegskräftigſ tigſte Nation Europas. Und während England durch Beh ſeiner kräftigen Parlamente der blühendſte, reichſte, mächtigſ der Welt wurde, ſo ſank Spanien nach ihrer Aufhebung v glänzendſten Range herab in namenloſe Schmach und Erbä Konnte es ja oben (Bd. IV. S. 350—362) ſogar nachgewa den, daß auch die beiden jetzigen größten deutſchen Fürſtenhä ihren geringen Anfängen an ſtets unter den Beſchränkunge der Reichsverfaſſungen, ſo auch der größten ſtändiſchen Einw rechte ihre ſpätere große und glänzende Macht erwarben, dage bald nach dem gänzlichen Untergange dieſer Beſchränkungen größte Unglück und ſelbſt an den Rand des Unterganges gelang nur unter dem begeiſternden Banner der angelobten Wiederh wahrer deutſcher Freiheit und durch den Glauben an dieſe V gen wieder glorreich gerettet wurden!

Wer es alſo aufrichtig wohlmeint mit unſerem deutſchen lande und ſeinen Fürſten, und wer die Geſchichte und die G von Europa verſteht, der muß nothwendig einſtimmen in den daß uns nicht auf's Neue machiavelliſtiſche Täuſchungen Treupflicht bei öffentlichen Zuſagen und über unſere und der politiſche Rechte und Pflichten in ähnliche oder größere Gefah unglückſelige Zuſtände bringen, als in jener viertelhunderts grenzenloſen deutſchen Schmach vom Anfange der fra Revolution bis zu den Freiheitskriegen.

*) S. [illegible] deutſches Staats

Selbst auf Machiavelli dürfte eine so verkehrte und die olksrechte verachtende Politik sich jetzt nicht einmal berufen, denn n Verstand und sein Gewissen zwangen ihn, trotz seiner Verirrun- n, zu erklären, daß er seine politischen Lehren nicht für legitime chfürsten und für würdige, freie oder freiheitfähige Völker gebe. Er b sie überhaupt nur in Unkenntniß der christlichen und germanischen, r constitutionellen Monarchie und in einer allgemein schlechten und spotischen Zeit; nicht in einer Zeit, wie die unserige. In dieser Zeit stören in der That die lebendige Verbindung und Wechselwirkung es einzelnen Volkes mit anderen freien Völkern und auch mit wür- gen und gerechten Fürsten und die vielen freien Pressen der meisten nder alle Hoffnung auf Täuschungen und auf irgend dauernden Er- lg machiavellistischer Treubrüche und Ungerechtigkeiten. Jetzt doppelt nnen die, welche Fürsten zu denselben bereden, nur deren Ehre und Sicherheit ihrer Throne und Fürstenhäuser untergraben. In einer it, welche die Völker so vielfach anreizt und unterstützt, ihre Zustände verändern, ist für jede Regierung die Rechtschaffenheit und Treue ıd die wahre öffentliche Achtung, die der Machiavellismus zerstört, s unentbehrlichste Bollwerk. Jetzt kann nur die höchste Verblendung auben, die erwachten Kräfte, Gesinnungen und Bestrebungen großer ationen würden durch die kleinen Listen eines Cabinets sich dauernd wältigen und verhöhnen lassen, die allgemeinen gewaltigen Ideen und edürfnisse der neuen Zeit werde man vermittelst ihrer Hülfe durch ıige restaurirte Mittelaltersgrundsätze oder durch rohen, in kein Zeit- ter gebildeter Völker passenden Absolutismus besiegen. Jetzt gibt es der ganzen Welt nichts Gefährlicheres als die Lehre des Machia- llismus. An sich und ursprünglich feindselig dem Adel und Kö- gthum, fällt sie jetzt als Waffe, so wie neuerlich der unglückselige Machiavellismus des Juste milieu in Spanien und beinahe schon Frankreich, den Radicalen in die Hände. Revolutionärer und publicanischer Machiavellismus aber ist, wo möglich, noch verderb- her als der der Könige. Er steht noch näher, als dieser, dem Mac- iavellismus der ganzen Völker — das heißt dem unvermeid- hen Untergange derselben.

C. Th. Welcker.

Mord, s. Tödtung.

Morganatische Ehe, s. notorische Mißheirath.

Mosaische Religion, s. Hebräer.

Mosaisches Recht, s. Hebräer.

Mose, als allgemeiner Gesetzgeber durch die zwei letzten Gesetztafeln, oder die zehn Gebote. — Der mo- sische Dekalogus oder die zehn Hauptgebote des beginnen- n althebräischen Staats, wo nach dem Sinne des höchsten, zum olkskönig gewählten Gottes durch einen für alle öffentliche Be- rufsfälle und Geschäfte sich bildenden Priesterstamm regiert werden lte, verdient wohl in unserem Staatslexikon einen kurzen Bericht,

wenn besonders für Nichttheologen mehrere darüber umlaufende Mißgriffe zu berichtigen sind.

Indem Mose das merkwürdige uralte Beispiel gab, daß selbst sein Nationalgott sich nicht anders als durch Wahl des Volks, nach Exodus 19, und durch einen Bund, also vertragsweise, sich auch zum Könige des Volkes machen ließ, wollte er, als Gesetzgeber, auch keinen Menschen zum unbeschränkten König seiner zwölf Nomadenpartien aufstehen lassen. Deswegen, da er den längst patriarchalisch verehrten Gott auch zum Nationalkönige (s. Artikel „Bund Gottes") frei wählen ließ, war für alle Folgezeit der Grundgedanke dieser: Die im Namen des Unsichtbaren Regierenden sollen immer nur das nach der Zeitansicht Gerechteste und Verständigste zum Gesetz machen dürfen, weil Alle ihrem Gott zum Voraus nicht Willkürlichkeit, sondern Gerechtigkeit mit Güte verbunden (1 Mos. 18, 26—32) und zugleich das unsichtbare Wissen des Möglichbesten (ebend. 3, 5. 6. 23) zutrauten.

Diese theokratische Constitution zerstörte das bis dahin durch die Erstgeborenen, als Familienpriester, im ganzen Volk zerstreute, rohen Priesterthum, schuf erst eine nur durch die öffentlich nöthigsten Rechts- und Polizeikenntnisse sich geltend machende einzige Priesterschaft, kann deswegen auch nicht von dieser erst hervorgebracht sein, so wie sie, die mosaische Staatsgrundlage auch in der That nie zu einem Priesterdespotismus geführt hat, weil aus allem Volk immer die Begeisterten als gesetzlich beschützte Freiredner = Propheten (5 Mos. 18, 15—22) das, was ihnen Gottes, als des Königs, unwürdig schien, öffentlich der Beurtheilung Aller vorhalten durften und bis in Alexander's Zeit in dieser Befugniß blieben, welche gewiß weder die Priesterschaft noch die Königsgewalt erst unter die mosaischen Gesetze eingerückt haben kann.

In dieser Theokratie nun führte ihr Stifter die ersten nothwendigsten Gesetze, „zehn Worte" genannt, nur auf zwei Tafeln zurück; noch viel einfacher also, als die römischen X oder XII Tafeln. Sie waren die zehn Gesetzesworte des Bundes, d. i. der Vertragsverfassung zwischen dem unsichtbaren Wahlkönig und der neugeschaffenen Nation (s. 2 Mos. 34, 28). Und genauer betrachtet, als Theologen und Juristen die doppelte Urkunde davon, wie sie in 2 Mos. 20, 2—14 und 5 Mos. 5, 6—18 zu vergleichen ist, bisher zu betrachten pflegten, ist der eigentlich gesetzliche Inhalt dieser zwei Mosestafeln noch viel einfacher, als die altrömischen Gesetztafeln.

Statt daß zwischen der reformirten und lutherischen Kirche fast bis zum Skandal ein Zank fortdauerte, wie die zehn Gebote abzutheilen und zu zählen seien, hätten vielmehr orientalisch gelehrte Theologen längst den Rechtsforschern, denen die historisch richtigste Ansicht von der ältesten Gesetzüberlieferung gewiß nicht gleichgültig ist, anzeigen sollen, daß die alten Kirchengelehrten ihnen

erstlich als zehn Gebote viel zu viel trübirten,
daher zweitens auch sie unrichtig zählten,
und deswegen drittens zum Theil nicht richtig auslegten.

Wir können dieses, ohne zu viel fremdartige Gelehrsamkeit einzumischen, unseren denkenden Lesern darthun.

Hätte man nicht längst bemerken sollen, daß den meisten der zehn Gebote Auslegungen (Exegesen) angehängt, zum Theil auch in sie eingerückt sind, welche 1) auf zwei steinernen tragbaren Tafeln (2 Mos. 31, 18. 32, 19. 33, 4) gewiß nicht Raum gehabt hätten, und welche 2) gewiß nicht zum Urtext gehörten, da die beiden Urkunden bei dem Sabbatgebot in Angebung seines Motivs von einander so differiren, wie dieses, wenn die Auslegungen auf dem steinernen Original mit den Gesetzesworten zugleich gestanden hätten, als Variation unmöglich gewesen wäre.

Die erste Urkunde nämlich in 2 Mos. 20, 11*) gibt ein allen Erdegeschaffenen allgemeingültiges Motiv für die Sabbatsruhe: Der Schöpfer, oder der Ordner des vorausgesetzten Chaos selbst habe nur 6 Tage lang arbeitend gewirkt, den siebenten zum Rasttage ausgesondert und darauf einen Segen gelegt (glücklichen Erfolg aus solcher klugen Arbeitsunterbrechung zugesichert). Die spätere, wahrscheinlich erst unter König Josia (nach 2 Kön. 22, 8—23, 3.) aus dem Tempel hervorgebrachte Urkunde, in dem Deuteronomium, dem von den vier vorhergehenden Büchern der den Mose betreffenden Sammlung sehr verschiedenen Nachtrag, hat dagegen (5 Mos. 5, 15) nur ein auf das Hebräervolk beschränktes Motiv für die gegen arme Menschen und das Vieh so wohlthätige Arbeitsunterbrechung angegeben: Gedenke, daß du dienstbar warest im Aegyptenlande, und Jehovah, dein Hochverehrter, dich von dort ausgeführt hat mit kräftiger Hand und ausgestrecktem Arm. Deswegen befahl dir Jehovah, dein Hochverehrter, zu machen den Tag des Sabbats (d. i. des Stillstehens von Arbeit).

Offenbar standen also die motivirenden Auslegungen nicht auf dem ohnehin zu engen Steindenkmal. Denn auf diesem konnte ja doch keine Variante Statt finden! Ueberhaupt gibt es 3) der natürliche Sinn, daß der Gesetzgeber seine Gebote als solche, und ohne Beifügung von Motiven, gibt.

Denken wir uns demnach die sämmtlichen Auslegungen in beiderlei Urkunden nur als etwas in der Buchschrift wohl-

*) Das zweite Buch, Exodus, macht mit dem ersten, Genesis, ein fortlaufendes zusammenhängendes Ganze aus, wenn gleich das dritte, Leviticus, als Priesterbuch, das vierte, Numeri, als Bürgerbuch, abgesondert entstanden sein mögen. — Das allgemein anwendbare Sabbatsmotiv im Exodus stimmt daher mit Genes. 1, 1—2, 3. überein, weil beide Bücher als ein Ganzes gebildet waren.

ehrer erkennen es als das wohlthätigſte Wollen Gottes), daß ver
nem Geſicht kein Anderer als hochverehrt aufgeſtellt, un
ſein Volk in Prieſterparteien getheilt werde. (Das Geſetz i
nicht einmal auf die Theorie ein: ob andere Götter ſein könnten

Satz 2. ſetzt, tiefgedacht, daß der Verehrungswürdigſte, a
Kräfte der Vollkommenheit weſentlich Vereinigende, nicht durch
liche Bilder, auch nicht, nach der Weiſe des vor Kurzem
nen Aegyptenlands, durch Geſtaltungen, nämlich leb
oder nachgeformter Thiere und anderer Naturpro
verſinnlicht werden ſollte. (Ließ ſich doch ſogar Moſe's Bruder,
der aufgeklärtere, unbeugſame „Herauszieher" (2 Moſ. 32,
verloren ſchien, von der ſinnlichen Menge beſtimmen, durch
den Nomaden und für den Ackerbauer kräftigſte Symbol, de
Stier, ihnen ihren Schutzgott zu vergegenwärtigen, und dadu
Oberprieſter zu bleiben!) Tiefgedachte Wahrheit eines Menſchen
aber enthält das Verbot von Gottesbildern. Jede Gei
nämlich kann nur einförmig einen gewiſſen einzelnen Charakter
Einſeitigkeit von Kräften, darſtellen. Der Zeus von Phidias
an eine ganz andere Summe von Kräften, als der von Wink
einſt ſo göttlich beſchriebene Apollon. Der hebräiſche Gotteinheits
(der Monotheiſt) dagegen ſoll alle wahrhaft verehrenswürdige V
menheiten in Gedanken zu vereinigen ſich gewöhnen. Nur
Jeder dies erreicht, ſo weit hat er den wahren Gott, d. i. die
idee in ſeinem Bewußtſein. Wie praktiſch-hell erſcheint mit M
Gottheitsbilder*) verbietend! Das Wichtigſte iſt, daß alle r
liſche Vollkommenheiten nicht in Bildern, auch n
Sinnbildern, energiſch dargeſtellt werden können. Und in Moſ
ligion war ſchon das Trefflichſte dieſes, daß, ſo ſehr in ſeinem G
an Gott der rohere Menſch nur an Macht und Gewalt Gottes
ſie doch ſchon überall von deſſen Heiligkeit ausgehen lehrte.
lig ſollt ihr ſein; denn ich bin ein Heiliger!" An geiſtige
keit aber, d. i. an die innigſte Geſinnung, das Rechte zu wolle
freiwollend zu ſchaffen, deswegen weil es das Rechte iſt, kann kei
tes-Bild denken lehren. Malt man die Religion ſelbſt mit der
heitsſonne und dem Hoffnungsanker, man kann ihr die Andä
keit anſehen, aber nicht die Heiligkeit, die gotttreue
Rechtſchaffenheit. Bilder von Gott waren alſo zu verbieten,
blos weil ſie vermenſchlichen, ſondern weil ſie nur einſeitig
Eigenſchaften, gerade die weſentlichen aber, die des geiſtigen
nicht vergegenwärtigen können.

*) Die Ausdeutung, daß d
haupt verboten worden ſei, un
beſſeren Rabbinen keinen
Halbgelehrte unter Juden un
türlichkeitsgeſetze in den Geiſt

Das dritte Gebot ist ebenfalls verneinend. Da Jehovah gleichsam der Eigenname des von den Althebräern anerkannten Gottes war, so konnte er, als das Höchste, zu Betheuerungen, noch mehr aber zu zauberischen Beschwörungen angewendet werden. Dieses geschah mit erhobener Stimme. Daher das Verbot, daß er — nicht zu Herbringung eines Uebels auszusprechen sei. — Abermals war es Mißdeutung, wie wenn das Aussprechen des Lautes Jehovah mosaisch verboten wäre, und Mose den Aberglauben gehegt hätte, als ob mit dem Laut eine magische oder sacramentliche Kraft verbunden sein könnte.

Das vierte Gebot setzt mit Ernst fest, was dem Habsüchtigen unwillkommen ist, daß je in sieben Tagen Ein arbeitloser sein solle, zur Erholung für die angestrengt arbeitenden Menschen und Thiere, auch zur Muße und Freude und zum Selbstbewußtwerden für den Menschen. Weil die Wohlhabenden diese Schonung der mit Arbeit Belasteten nicht wünschen mochten, wurde es desto öfter, vor und nach der sinaitischen Promulgation wiederholt. (2 Mos. 16, 17. 34, 21. 35, 2.)

Sabbat bedeutet ein Stillstehenmachen. Das Wort bestimmt nicht, ob der erste oder der letzte von sieben Tagen der Ruhetag sein solle. Die Juden würden also — und dies wäre staatsrechtlich wichtig! — nur gegen ihre Sitte, nicht gegen das Gebot der 2 Tafeln handeln, wenn sie, während sie unter andern Völkern als die Minderzahl wohnen, den dort gewöhnlichen Ruhetag mitfeierten. Lassen sie sich von den Rabbinen die Last auflegen, durchaus nur den Tag nach den 6 Arbeitstagen zu rasten, und sind sie dann doch durch die äußeren Verhältnisse genöthigt, auch noch den folgenden Tag, als den Ruhetag der Mehrzahl im Lande, großentheils als arbeitlos zuzubringen, so ziehen sie sich nicht nur durch die verdoppelte Arbeitlosigkeit Verlust, und durch die Sittenabsonderung Widerwillen zu, indem sie in jeder Woche zwei Tage festhalten, an denen sie nicht mit der übrigen Mehrzahl von Handwerkern, Feldarbeitern und Beamten weder in der Feier und Arbeitsruhe noch in den Arbeiten in eine wahre Gleichstellung eintreten. Sie handeln vielmehr — und dieses ist das Beachtungswertheste — auch in Wahrheit mehr gegen den Geist des mosaischen Gesetzes, als wenn sie, unter anderen Völkern nach Gottes Fügung wohnend, ebenfalls ihren Ruhetag auf den ersten in der Woche verlegten. Denn daß ihr Grundgesetz nicht zwei arbeitlose Tage innerhalb jeder Woche wollte, ist gewiß. Hingegen ist im Gesetzeswort selbst nicht eben so sehr bestimmt, welcher von den sieben der arbeitlose sein solle.

Die Auslegung des Gebots — und es zeigt sich hier, daß es wichtig ist, das Gesetz der zwei Tafeln von der Auslegung wohl zu unterscheiden! — verweis't zwar auf das (mythische) Beispiel, daß der Schöpfer nach sechs Arbeitstagen geruhet habe (vergl. auch 2 Mos. 31, 17); vergleicht man aber diese Stelle genau, so ist nur daran gelegen, daß ein Sabbat oder voller Ruhetag (Sabbaton)

licher mit Sicherheit berechnen. Für Jahrhunderte wohlthä
mußte jedenfalls eine würdige, den Grundlagen der neuen
sprechende Lehre der wahren Freiheit und Reform, wenn sie,
führt mit all' dem göttlichen Talente, mit der energischen
den reichen Mitteln Machiavelli's, eben so viel durch
und Wärme sittlicher Ideen gewonnen hätte, als nun du
Mangel und ihr Gegentheil sein Lehren und Wirken verlor
derblich wurde. Er aber stünde alsdann groß da — einer d
ten Heroen des Menschengeschlechts — frei von dem Unglück
vertilgbaren Makels seines Namens. „Denn" — um m
würdigen neuesten französischen Beurtheiler zu reden — „
fürwahr ist es, allgemein und mit Recht als der Rathgeber
brechens angesehen zu werden, seinen Namen jener strafbaren u
falschen Politik geliehen zu haben, welche Jeden entehrt und
macht, der sie ausübt oder sich zu ihr bekennt."

VIII. Manche, zumal die moralisch Stumpfen oder B
werden den Eifer dieser Widerlegung belächeln. Aber für di
schreibe ich nicht. Ich möchte nur allen Anderen zeigen, wi
lich und schlecht die Politik von jenen ist, und wie sie nur z
elendes Dasein fristet, so lange ihr kein ehrlicher tüchtiger
gegenübersteht, und so lange sie kein großes Unglück trifft
möglichst klare Einsicht von der ganzen Verkehrtheit und S
solcher Lehren aber den Abscheu und die Verachtung gege
möglichst zu verbreiten, dieses halte ich für die heiligste Pf
ehrlichen Staatslehrers. Er soll das Gift der Lehre durch das
der Wahrheit und durch den verdienten öffentlichen Abscheu entwa
wirksamer und heilsamer entwaffnen, als jemals Bann und
es vermochten und vermögen werden. Er muß sich also wei
halten von der bequemen Gleichgültigkeit, in welcher unsere ne
naturphilosophische und historische Politik jedes mögliche Böse
tigt, sobald es sich geschichtlich und in einem geschichtlichen
geltend machte, weit entfernt von ihrer, mit der vornehmen
der Hofschmeichler und Hoflakaien ausgesprochenen Selbstern
daß die Politik nach dieser neuesten deutschen Mode, statt
Rechte zu lehren, was geschehen soll, und gerecht zu züchti
Unwürdige, vielmehr nur darzustellen habe, was gnädigster
zu thun beliebte, und es dem lesenden Pöbel zu erklären,
das Schlechte gut und das von Gott Verbotene nothwendig
wie nur der ehrliche Bürgerstand nicht fein, nicht hochgestellt od
genug war, um jede Treulosigkeit und Selbstsucht der Mä
ihrer historischen und moralischen Nothwendigkeit zu begreifen.

Solche die sittliche Freiheit, die Moralität und Gerechti
letzenden Lehren mögen ihren Urhebern bequem, praktisch un
scheinen; für jeden würdigen Fürsten und Staatsmann sind
gend. Dem Vaterlande der in gelehrter Handwerkseinseitigk
genen oder verkäuflichen Gelehrten gereichen sie zur Schan

falls sie Auctorität erhalten und verbreitet werden, zum Verderben, wie thatsächlich den meisten europäischen Staaten der Macchiavellismus verderblich wurde und noch täglich wird.

Eine entsetzliche Gewalt haben in der That solche schlechte Grundsätze, und wohl hatte Friedrich der Große Recht, wenn er im Anfang seines Antimachiavelli sagte: „Ich habe allezeit des Machiavelli Buch als eines der allergefährlichsten angesehen, das je in die Welt ausgeschickt wurde. Es ist ein Buch, das den Fürsten und Staatsmännern in die Hände fallen muß. Es ist aber nichts natürlicher, als daß ein ehrgeiziger Mensch durch Lehren, welche seinen Leidenschaften schmeicheln, getäuscht werde." — „Auch ist es doppelt gefährlich, den Abscheu der Mächtigen gegen Gewaltthaten zu mildern, wenn derselbe bei ihnen auch deshalb schon nicht stark genug ist, weil sie sich selbst denselben weniger ausgesetzt fühlen." Am Meisten schaden natürlich solche Lehren, welche gerade den gefährlichsten Neigungen der Menschen zusagen, und gerade in den gefährlichsten Versuchungen für die Wahl des unrechten Weges entscheiden. Sie werden doppelt gefährlich, wenn sie auf geistvolle, verführerische Weise in ein System gebracht sind, wenn die Schändlichkeiten, die in ihrer gemeinen Gestalt Jeder verabscheuen und verachten muß, mit den Reizen des Talents ausgeschmückt, im glänzenden Gewande das gewöhnliche Urtheil blenden und verwirren. Die Täuschungen durch solche unglückselige Lehren werden zu vielfach unterstützt, hier durch die vornehme Halbheit der Bildung vieler Fürsten und Staatsmänner, dort durch ihren Ehrgeiz, durch die im Hofleben verschrobenen Ansichten von ihrer Stellung, durch Bürgerverachtung endlich und Geringschätzung der gemeinen Bürgermoral. Und wo, um solche Lehren durchzuführen, der Witz der Großen ausgeht, da hilft die Dummheit und Blindheit der Kleinen nach. Sahen wir es ja doch auch in unserem Deutschland so oftmals, wie gerade in schlechten Zeiten und in solchen Classen, in welchen am Wenigsten eine wahre deutsche aufopfernde Treue sich bewährte, jene unwürdige deutsche „Hundedemuth," worüber Carl von Moser jammert, ja ein wahrer Götzendienst gegen die Fürsten jeder macchiavellistischen Täuschung und Maßregel die Hände bieten. Friedrich II. erklärt es (C. 23) für das „eigenthümliche Unglück der Fürsten, daß sie den Netzen der Schmeichelei nicht entgehen können," und ruft „den Haß und die Verachtung der Welt herab auf die Häupter derjenigen, die den Fürsten die Wahrheit verhehlen und sich dadurch als ihre Feinde erweisen." Dieses thut aber leider jetzt wieder eine große Mehrzahl unserer deutschen Zeitungen und Schriftsteller ungleich mehr, als die Zeitungen und Schriftsteller irgend eines anderen Volkes. Und hierdurch, so wie durch Unterdrückung der Freiheit der politischen Mittheilungen konnten mehrfach solche Macchiavellismen bei uns vorkommen, wie sie die große Masse der Nation noch bis jetzt kaum ahnet, obwohl

sie unsere Zukunft äußerst gefährden. Ja, der Geschichte völl
sprechende, dem Machiavellismus günstige große
Axiome wandern von einer censirten Schrift in die andere, und
durch oftmaliges Lesen immer allgemeiner geglaubt. So läßt
z. B. täuschen: das ächte Christenthum und unsere religiösen
ren hätten durch ihre sittlich religiöse Ansicht von Staat und R
jemals Gleichgültigkeit gegen freie Verfassungen oder gegen wa
heitsrechte der Völker gerechtfertigt oder gar dieselben für w
erklärt, und Stände, die das Volk mit wahrhaften Einwillig
ten zu Steuern und Gesetzen vertreten und öffentliche Rechensch
die Regierungsmaßregeln fordern — diese allein durchg
ben Schutzmittel gegen absolutistischen Machiavel
— seien undeutsch; während sie sich doch aus allen den
Ländern bis zum Untergange des Reiches nachweisen lassen
während nur blose geheime Wünscher und Bitter eine völlig und
Land- und Reichsstandschaft bilden. So sagt man z. B.
Rechtfertigung Karl's V. und seiner ächt machiavellistischen
brückung der großen ständischen Freiheiten der Spanier, sol
heiten seien der Kriegskraft der Staaten und Könige und der
tigen Sicherheit hinderlich. Und doch wurde Spanien mit
Freiheiten, eben so wie später England, die kriegskräftigst
tigste Nation Europas. Und während England durch Beib
seiner kräftigen Parlamente der blühendste, reichste, mächtigst
der Welt wurde, so sank Spanien nach ihrer Aufhebung ver
glänzendsten Range herab in namenlose Schmach und Erbär
Konnte es ja oben (Bd. IV. S. 350—362) sogar nachgewie
den, daß auch die beiden jetzigen größten deutschen Fürstenhä
ihren geringen Anfängen an stets unter den Beschränkungen
der Reichsverfassungen, so auch der größten ständischen Einwil
rechte ihre spätere große und glänzende Macht erwarben, dage
bald nach dem gänzlichen Untergange dieser Beschränkungen
größte Unglück und selbst an den Rand des Unterganges gelang
nur unter dem begeisternden Banner der angelobten Wiederha
wahrer deutscher Freiheit und durch den Glauben an diese Ve
gen wieder glorreich gerettet wurden!

Wer es also aufrichtig wohlmeint mit unserem deutschen
lande und seinen Fürsten, und wer die Geschichte und die G
von Europa versteht, der muß nothwendig einstimmen in den
daß uns nicht auf's Neue machiavellistische Täuschungen
Treupflicht bei öffentlichen Zusagen und über unsere und der
politische Rechte und Pflichten in ähnliche oder größere Gefah
unglückselige Zustände bringen, als in jener viertelhundertjä
grenzenlosen deutschen Schmach vom Anfange der fran
Revolution bis zu den Freiheitskriegen.

---

*) S. oben „Deutsche Geschichte u. deutsches Staat

Selbſt auf Machiavelli dürfte eine ſo verkehrte und die olksrechte verachtende Politik ſich jetzt nicht einmal berufen, denn n Verſtand und ſein Gewiſſen zwangen ihn, trotz ſeiner Verirrun- n, zu erklären, daß er ſeine politiſchen Lehren nicht für legitime bfürſten und für würdige, freie oder freiheitfähige Völker gebe. Er b ſie überhaupt nur in Unkenntniß der chriſtlichen und germaniſchen, r conſtitutionellen Monarchie und in einer allgemein ſchlechten und ſpotiſchen Zeit; nicht in einer Zeit, wie die unſerige. In dieſer Zeit ſtören in der That die lebendige Verbindung und Wechſelwirkung es einzelnen Volkes mit anderen freien Völkern und auch mit wür- gen und gerechten Fürſten und die vielen freien Preſſen der meiſten nder alle Hoffnung auf Täuſchungen und auf irgend dauernden Er- g machiavelliſtiſcher Treubrüche und Ungerechtigkeiten. Jetzt doppelt nnen die, welche Fürſten zu denſelben bereden, nur deren Ehre und Sicherheit ihrer Throne und Fürſtenhäuſer untergraben. In einer it, welche die Völker ſo vielfach anreizt und unterſtützt, ihre Zuſtände verändern, iſt für jede Regierung die Rechtſchaffenheit und Treue ıd die wahre öffentliche Achtung, die der Machiavellismus zerſtört, s unentbehrlichſte Bollwerk. Jetzt kann nur die höchſte Verblendung ruben, die erwachten Kräfte, Geſinnungen und Beſtrebungen großer ationen würden durch die kleinen Liſten eines Cabinets ſich dauernd wältigen und verhöhnen laſſen, die allgemeinen gewaltigen Ideen und edürfniſſe der neuen Zeit werde man vermittelſt ihrer Hülfe durch ige reſtaurirte Mittelaltersgrundſätze oder durch rohen, in kein Zeit- ter gebildeter Völker paſſenden Abſolutismus beſiegen. Jetzt gibt es der ganzen Welt nichts Gefährlicheres als die Lehre des Machia- llismus. An ſich und urſprünglich feindſelig dem Adel und Kö- gthum, fällt ſie jetzt als Waffe, ſo wie neuerlich der unglückſelige lachiavellismus des Juſtemilieu in Spanien und beinahe ſchon Frankreich, den Radicalen in die Hände. Revolutionärer und publicaniſcher Machiavellismus aber iſt, wo möglich, noch verderb- her als der der Könige. Er ſteht noch näher, als dieſer, dem Mac- lavellismus der ganzen Völker — das heißt dem unvermeid- hen Untergange derſelben.

C. Th. Welcker.

Mord, ſ. Tödtung.

Morganatiſche Ehe, ſ. notoriſche Mißheirath.

Moſaiſche Religion, ſ. Hebräer.

Moſaiſches Recht, ſ. Hebräer.

Moſe, als allgemeiner Geſetzgeber durch die zwei lteſten Geſetztafeln, oder die zehn Gebote. — Der mo- iſche Dekalogus oder die zehn Hauptgebote des beginnen- n althebräiſchen Staats, wo nach dem Sinne des höchſten, zum olkskönig gewählten Gottes durch einen für alle öffentliche Be- rfniſſe und Geſchäfte ſich bildenden Prieſterſtamm regiert werden lte, verdient wohl in unſerem Staatslexikon einen kurzen Bericht,

wenn besonders für Nichttheologen mehrere darüber umlaufende Begriffe zu berichtigen sind.

Indem Mose das merkwürdige uralte Beispiel gab, daß [illegible] sein Nationalgott sich nicht anders als durch Wahl des Volks, [illegible] Exodus 19, und durch einen Bund, also vertragsweise, sich auch zum Könige des Volkes machen ließ, wollte er, als Gesetzgeber, auch keinen Menschen zum unbeschränkten König seiner zwölf Nomadenstämme aufstehen lassen. Deswegen, da er den längst patriarchalisch [illegible] Gott auch zum Nationalkönige (s. Artikel „Bund Gottes") frei machen ließ, war für alle Folgezeit der Grundgedanke dieser: Die im Namen des Unsichtbaren Regierenden sollen immer nur das nach der Zeitansicht Gerechteste und Verständigste zum Gesetz machen dürfen, weil ihnen ihrem Gott zum Voraus nicht Willkürlichkeit, sondern Gerechtigkeit mit Güte verbunden (1 Mos. 18, 26—32) und zugleich das unfehlbare Wissen des Möglichbesten (ebend. 3, 5. 6. 23) zutrauten.

Diese theokratische Constitution zerstörte das bis dahin durch die Erstgeborenen, als Familienpriester, im ganzen Volk zerstreute, [illegible] Priesterthum, schuf erst eine nur durch die öffentlich nöthigsten Kenntnisse und Polizeikenntnisse sich geltend machende einzige Priesterschaft, [illegible] deswegen auch nicht von dieser erst hervorgebracht sein, so wie sie die mosaische Staatsgrundlage auch in der That nie zu einem Priesterdespotismus geführt hat, weil aus allem Volk immer die Begeisterten [illegible] gesetzlich beschützte Freiredner = Propheten (5 Mos. 18, 15—22 [illegible] was ihnen Gottes, als des Königs, unwürdig schien, öffentlich der Beurtheilung Aller vorhalten durften und bis in Alexander's Zeit in [illegible] Befugniß blieben, welche gewiß weder die Priesterschaft noch die Königsgewalt erst unter die mosaischen Gesetze eingerückt haben kann.

In dieser Theokratie nun führte ihr Stifter die ersten unentbehrlichsten Gesetze, „zehn Worte" genannt, nur auf zwei Tafeln zurück; noch viel einfacher also, als die römischen X oder XII Tafeln. Sie waren die zehn Gesetzeswerte des Bundes d. i. der Vertragsverfassung zwischen dem unsichtbaren Wahlherrn und der neugeschaffenen Nation (s. 2 Mos. 34, 28). Und genauer betrachtet, als Theologen und Juristen die doppelte Urkunde [illegible] wie sie in 2 Mos. 20, 2—14 und 5 Mos. 5, 6—18 zu verschieden ist, bisher zu betrachten pflegten, ist der eigentlich gesetzliche Inhalt dieser zwei Mosestafeln noch viel einfacher, als die altrömischen Gesetztafeln.

Statt daß zwischen der reformirten und lutherischen Kirche sich bis zum Skandal ein Zank fortdau[illegible], wie die zehn Gebote abzutheilen und zu zählen seien, hätten [illegible] orientalisch gelehrte Theologen längst den Rechtsforschern, [illegible] der ältesten Gesetzüberlieferungen, daß die

[illegible] Ansicht von [illegible] anzeigen [illegible]

erstlich als zehn Gebote viel zu viel trabirten,
daher zweitens auch sie unrichtig zählten,
und deswegen drittens zum Theil nicht richtig auslegten.

Wir können dieses, ohne zu viel fremdartige Gelehrsamkeit einzumischen, unseren denkenden Lesern darthun.

Hätte man nicht längst bemerken sollen, daß den meisten der zehn Gebote Auslegungen (Exegesen) angehängt, zum Theil auch in sie eingerückt sind, welche 1) auf zwei steinernen tragbaren Tafeln (2 Mos. 31, 18. 32, 19. 33, 4) gewiß nicht Raum gehabt hätten, und welche 2) gewiß nicht zum Urtext gehörten, da die beiden Urkunden bei dem Sabbatgebot in Angebung seines Motivs von einander so differiren, wie dieses, wenn die Auslegungen auf dem steinernen Original mit den Gesetzesworten zugleich gestanden hätten, als Variation unmöglich gewesen wäre.

Die erste Urkunde nämlich in 2 Mos. 20, 11*) gibt ein allen Erdegeschaffenen allgemeingültiges Motiv für die Sabbatsruhe: Der Schöpfer, oder der Ordner des vorausgesetzten Chaos selbst habe nur 6 Tage lang arbeitend gewirkt, den siebenten zum Rasttage ausgesondert und darauf einen Segen gelegt (glücklichen Erfolg aus solcher klugen Arbeitsunterbrechung zugesichert). Die spätere, wahrscheinlich erst unter König Josia (nach 2 Kön. 22, 8—23, 3.) aus dem Tempel hervorgebrachte Urkunde, in dem Deuteronomium, dem von den vier vorhergehenden Büchern der den Mose betreffenden Sammlung sehr verschiedenen Nachtrag, hat dagegen (5 Mos. 5, 15) nur ein auf das Hebräervolk beschränktes Motiv für die gegen arme Menschen und das Vieh so wohlthätige Arbeitsunterbrechung angegeben: Gedenke, daß du dienstbar wareſt im Aegyptenlande, und Jehovah, dein Hochverehrter, dich von dort ausgeführt hat mit kräftiger Hand und ausgestrecktem Arm. Deswegen befahl dir Jehovah, dein Hochverehrter, zu machen den Tag des Sabbats (d. i. des Stillstehens von Arbeit).

Offenbar standen also die motivirenden Auslegungen nicht auf dem ohnehin zu engen Steindenkmal. Denn auf diesem konnte ja doch keine Variante Statt finden! Ueberhaupt gibt es 3) der natürliche Sinn, daß der Gesetzgeber seine Gebote als solche, und ohne Beifügung von Motiven, gibt.

Denken wir uns demnach die sämmtlichen Auslegungen in beiderlei Urkunden nur als etwas in der Buchschrift wohl-

---

*) Das zweite Buch, Exodus, macht mit dem ersten, Genesis, ein fortlaufendes zusammenhängendes Ganze aus, wenn gleich das dritte, Leviticus, als Priesterbuch, als Bürgerbuch, abgesondert entstanden sein mögen. Das unanwendbare Sabbatsmotiv im Exodus stimmt daher mit Genesis überein, weil beide Bücher als ein Ganzes gebildet waren.

meinend Beigefügtes, so muß der Rechtslehrer und der Geschichtforscher sie von den wahren zehn Geboten, als Gesetzesworten, sondern. Und so zeigt es sich, wenn ich mir den althebräischen Text streng nach dem Wort zu übersetzen erlauben darf, daß die sogenannten zehn Gebote auf den zwei portativen Steintafeln in folgenden gesetzlichen Aussprüchen (Edicten) bestanden:

1. Ich bin Jehovah, dein Hochverehrter. Nicht dürfen dir ein hochverehrte Andere, meinem Gesicht gegenüber.

2. Nicht machen darfst du dir Bildwerk, (und) irgend eine Gestaltung. Nicht niederbeugen darfst du dich ihnen und nicht ihnen dienen.

3. Nicht als hoch aussprechen darfst du den Namen Jehovah deines Hochverehrten zu einem Uebel.

4. Gedenke (5 Mos. 5, 12: bewahre) den Tag des von der »Arbeit« Stillstehens, um ausgesondert ihn zu behandeln.

5. Behandle als werth und wichtig deinen Vater und deine Mutter.

6. Nicht darfst du morden.

7. Nicht stille die Geschlechtslust an einer Person, die einem Anderen angehört.

8. Nicht darfst du stehlen.

9. Nicht antworte gegen deinen Nächsten als Lügenzeuge (5 Mos. 5, 17. setzt: als Zeuge zum Uebel").

10. Nicht sei gierig nach dem Hause deines Nächsten.

Dieses ist der Wortsinn dessen, was als kurzer gesetzlicher Ausspruch auf den beiden Tafeln stand. Daß ich ihn den Nichtorientalisten so wortgetreu, als es mir meine Sprachkenntnisse möglich machen, darlege, darüber muß ich mich an ihr Vertrauen wenden, da das Staatslexikon nicht für philologische Beweise bestimmt sein kann. Aber einige allgemeinere Bemerkungen für den Forscher und Freund der Rechtsbegriffe und ihrer Geschichte werden nicht überflüssig sein. Sind doch „die zehn Gebote" wohl das verbreitetste Urgesetz einer alterthümlichen Nation, die nur unglücklich ist, weil sie sich, während andere cultivirte Völker das Bessere und Wesentliche von ihnen herübernahmen, durch Beharrlichkeit auf dem Veränderlichen ihre entgegenstrebende, für sie und uns Unheil bringende Absonderung fortsetzen zu müssen meinen.

Die drei ersten Sätze knüpfen diese ganze Gesetzgebung an die Religiosität oder Gottandächtigkeit. Nach 1. soll in dem Hebräerstaat nur Einer als „hochverehrt" anerkannt bleiben. Wir sagen als „Gott". Aber der hebräische Sprachgebrauch denkt bei dem bekannten Worte Elohim an höchste Verehrungswürdigkeit. Wenn unser Wort Gott uns an gut — vollkommen zu denken veranlaßt, so deutet jenes „Elohim" auf Alles, was verehrungswürdig macht, auf die aus Vollkommenheiten entstehende Majestät, welche mit innerer Ehrfurcht zu denken und zu empfinden ist. Wem

ist meist zu wenig aufmerksam auf die aus der Wortableitung ersichtlichen (etymologischen) Unterschiede, ob gewisse Hauptbegriffe aus dieser oder jener Beziehung und Ansicht im Bewußtsein gebildet wurden. Es hat auf den ganzen Gedankenzusammenhang einer religiösen Nation einen verschiedenen Einfluß, ob ihre Sprache sie veranlaßt, bei dem höchsten Seienden mehr an ein solches Gutsein, wie es kein Mensch hat (Matth. 19, 17), zu denken, oder aber mehr auf Verehrungswürdigkeit, also auf das sie bewirkende Uebermächtigsein im Wollen, Wissen und Wirken das Auge des Geistes zu richten.

Das Gesetz, den Elohim nur als Einen, als ein und dasselbe, alle Kräfte in sich vereinigende Kraftwesen, zu verehren, war eine äußerst wohlthätige Entfernung der vielen Uebel, welche entstehen müssen, wenn die menschliche Phantasie für die übermenschlichen Kräfte vielerlei Träger (Götter oder heilige Halbgötter) annimmt, die nach ihren Charakterverschiedenheiten ihre Verehrer in Parteien theilen, und sogar wider einander begünstigen. Das Schlimmste solcher Theilung des Göttlichen unter Viele war, daß daraus auch verschiedene phantastische Priesterschaften entstehen mußten, welche alle allein wissen wollten, durch welche verschiedene Tempeldienste und Aufopferungen ihre verschiedenen Principale gewonnen werden müßten. In Zeitaltern, wo der Gottheitsglaube ohnehin allgemein und keiner Skepsis ausgesetzt war, konnte nichts wohlthätiger sein, als daß der wahrscheinlich kleinere Theil der Abrahamidischgläubigen, an deren Spitze der kraftvolle Mann stand, der sie aus Aegypten, wie es der Name Mose bedeutsam ausspricht, „herauszog", keinen Anstand nahm, der übrigen auch aus vielen fremdaufgenommenen Hirten und Sklaven (von jeher, s. 1 Mos. 14, 14. 15, 2. 2 Mos. 12, 38) bestehenden Menge die Gotteseinheit zum Gesetze machte. Ihre Geschichte, bis das Volk unter die monotheistischen Perser kam, beweis't, wie viel geneigter die Menge zur unheilbringenden Vielgötterei gewesen wäre.

Jehovah wurde dieser Eine schon als Gott über Alles, und nicht erst seit er zum Nationalkönig erwählt ward (nach 2 Mos. 6, 2. 3. 3, 14. 15), deswegen genannt, weil er, der den Altvätern sich durch unmittelbare Erfahrungen als mächtig und Ueberfluß gebend (Schaddai) erwiesen habe, nunmehr an der Nachkommenschaft zeigen wolle, daß er immer sei „der, welcher machen wird", d. i. der immer fort nicht nur Seiende, sondern auch für sie Wirksame*).

Uebrigens befiehlt der Gesetzessatz 1. nicht Religionsglauben, sondern nur daß kein vielgöttischer Cult im Lande sein sollte. Er, als des Landes König, will (d. i. seine gesetzgebenden Ver-

*) Für sprachkundige Beurtheiler erlaube ich mir nur beizusetzen: das als Eigenname Gottes gebildete Wort Jehovah ist nur aus — der dritten Person des Futurum Pihel als Verbum Ain Waw und Lamed he zu erklären. Verzeihung für diese philologische Observation!

ehrer erkennen es als das wohlthätigſte N tes), daß vor nem Geſicht kein Anderer als hochſt a geſtellt, un ſein Volk in Prieſterparteien getheilt werde. (Das Geſetz lie nicht einmal auf die Theorie ein: ob andere Götter ſein könnten!)

Satz 2. ſetzt, tiefgedacht, daß der Verehrungswürdigſte, al Kräfte der Vollkommenheit weſentlich Vereinigende, nicht durch k liche Bilder, auch nicht, nach der Weiſe des vor Kurzem n nen Aegyptenlands, durch Geſtaltungen, nämlich lebe oder nachgeformter Thiere und anderer Naturprod verſinnlicht werden ſollte. (Ließ ſich doch ſogar Moſe's Bruder, der aufgeklärtere, unbeugſame „Herausgeber" (2 Moſ. 32, 1. verloren ſchien, von der ſinnlichen Menge beſtimmen, durch d den Nomaden und für den Ackerbauer kräftigſte Symbol, dur Stier, ihnen ihren Schutzgott zu vergegenwärtigen, und dadur Oberprieſter zu bleiben!) Tiefgedachte Wahrheit eines Menſchenk aber enthält das Verbot von Gottesbildern. Jede Geſt nämlich kann nur einförmig einen gewiſſen einzelnen Charakter Einſeitigkeit von Kräften, darſtellen. Der Zeus von Phidias e an eine ganz andere Summe von Kräften, als der von Winke einſt ſo göttlich beſchriebene Apollon. Der hebräiſche Gotteinheitsg (der Monotheiſt) dagegen ſoll alle wahrhaft verehrenswürdige Ve menheiten in Gedanken zu vereinigen ſich gewöhnen. Nur ſo Jeder dies erreicht, ſo weit hat er den wahren Gott, d. i. die G idee in ſeinem Bewußtſein. Wie praktiſch-hell erſcheint mir Mo Gottheitsbilder*) verbietend! Das Wichtigſte iſt, daß alle m liſche Vollkommenheiten nicht in Bildern, auch nic Sinnbildern, energiſch dargeſtellt werden können. Und in Moſe ligion war ſchon das Trefflichſte dieſes, daß, ſo ſehr in ſeinem G an Gott der rohere Menſch nur an Macht und Gewalt Gottes ſie doch ſchon überall von deſſen Heiligkeit ausgehen lehrte. lig ſollt ihr ſein; denn ich bin ein Heiliger!" An geiſtige keit aber, d. i. an die innigſte Geſinnung, das Rechte zu wolle freiwollend zu ſchaffen, deswegen weil es das Rechte iſt, kann kein tes-Bild denken lehren. Malt man die Religion ſelbſt mit der heitsſonne und dem Hoffnungsanker, man kann ihr die Andäd keit anſehen, aber nicht die Heiligkeit, die gottreuen Rechtſchaffenheit. Bilder von Gott waren alſo zu verbieten, blos weil ſie vermenſchlichen, ſondern weil ſie nur einſeitig Eigenſchaften, gerade die weſentlichen aber, die des geiſtigen W nicht vergegenwärtigen können.

*) Die Ausdeutung, daß dem Juden Bilder zu machen h haupt verboten worden ſei, iſt eine Uebertreibung, an welcher ſog beſſeren Rabbinen keinen Theil haben. Nur Ueberglaubige (Hyperorth Halbgelehrte unter Juden und Chriſten erſannen und ſchoben dergleichen türlichkeitsgeſetze in den Geiſt Moſe's hinein.

Das dritte Gebot ist ebenfalls verneinend. Da Jehovah gleichsam der Eigenname des von den Althebräern anerkannten Gottes war, so konnte er, als das Höchste, zu Betheuerungen, noch mehr aber zu zauberischen Beschwörungen angewendet werden. Dieses geschah mit erhobener Stimme. Daher das Verbot, daß er — nicht zu Herbringung eines Uebels auszusprechen sei. — Abermals war es Mißdeutung, wie wenn das Aussprechen des Lautes Jehovah mosaisch verboten wäre, und Mose den Aberglauben gehegt hätte, als ob mit dem Laut eine magische oder sacramentliche Kraft verbunden sein könnte.

Das vierte Gebot setzt mit Ernst fest, was dem Habsüchtigen unwillkommen ist, daß je in sieben Tagen Ein arbeitloser sein solle, zur Erholung für die angestrengt arbeitenden Menschen und Thiere, auch zur Muße und Freude und zum Selbstbewußtwerden für den Menschen. Weil die Wohlhabenden diese Schonung der mit Arbeit Belasteten nicht wünschen mochten, wurde es desto öfter, vor und nach der sinaitischen Promulgation wiederholt. (2 Mos. 16, 17. 34, 21. 35, 2.)

Sabbat bedeutet ein Stillstehenmachen. Das Wort bestimmt nicht, ob der erste oder der letzte von sieben Tagen der Ruhetag sein solle. Die Juden würden also — und dies wäre staatsrechtlich wichtig! — nur gegen ihre Sitte, nicht gegen das Gebot der 2 Tafeln handeln, wenn sie, während sie unter andern Völkern als die Minderzahl wohnen, den dort gewöhnlichen Ruhetag mitfeierten. Lassen sie sich von den Rabbinen die Last auflegen, durchaus nur den Tag nach den 6 Arbeitstagen zu rasten, und sind sie dann doch durch die äußeren Verhältnisse genöthigt, auch noch den folgenden Tag, als den Ruhetag der Mehrzahl im Lande, großentheils als arbeitlos zuzubringen, so ziehen sie sich nicht nur durch die verdoppelte Arbeitlosigkeit Verlust, und durch die Sittenabsonderung Widerwillen zu, indem sie in jeder Woche zwei Tage festhalten, an denen sie nicht mit der übrigen Mehrzahl von Handwerkern, Feldarbeitern und Beamten weder in der Feier und Arbeitsruhe noch in den Arbeiten in eine wahre Gleichstellung eintreten. Sie handeln vielmehr — und dieses ist das Beachtungswertheste — auch in Wahrheit mehr gegen den Geist des mosaischen Gesetzes, als wenn sie, unter anderen Völkern nach Gottes Fügung wohnend, ebenfalls ihren Ruhetag auf den ersten in der Woche verlegten. Denn daß ihr Grundgesetz nicht zwei arbeitlose Tage innerhalb jeder Woche wollte, ist gewiß. Hingegen ist im Gesetzeswort selbst nicht eben so sehr bestimmt, welcher von den sieben der arbeitlose sein solle.

Die Auslegung des Gebots — und es zeigt sich hier, daß es wichtig ist, das Gesetz der zwei Tafeln von der Auslegung wohl zu unterscheiden! — verweis't zwar auf das (mythische) Beispiel, daß der Schöpfer nach sechs Arbeitstagen geruhet habe (vergl. auch 2 Mos. 31, 17); vergleicht man aber diese Stelle genau, so ist nur daran gelegen, daß ein Sabbat oder voller Ruhetag (Sabbatum)

ſei je unter 7 Tagen. Das (doch offenbar [illegible] ausruhenden G
pfer nur ſehr menſchlich redende, alſo [illegible]) Beiſpiel m
ſten Ruhetag iſt nur Beiſpiel für die Hauptſache, daß ſechs z
menhängende Arbeitstage immer mit der Feier eines Ruhetags w
den ſein ſollen, nicht aber für den Nebenumſtand der Wahl, d
Tag der Ruhe der erſte in der Reihe oder der letzte ſein müſſe
will man es noch ſo ſtreng und buchſtäblich nehmen, ſo hat
ſchon der Scharfſinn von talmudiſchen Rabbinen bemerkt, daß d
Tag, welcher nach ſechs Schöpfungstagen der Ruhetag des Sch
pfers war, für den am ſechſten Schöpfungstage geſchaffenen M
ſchen der erſte ſeiner Wochentage geweſen iſt und ſeinen Mi
tagen (Geneſ. 2, 5) gerade voranging, daß alſo Menſchen, w
ſie den erſten Wochentag zum Sabbat oder zum Stillſtehen
Arbeitens nehmen, gerade das thun, was, wenn wir Alles bu
lich faſſen, der erſte Menſch zu thun hatte.

Dazu kommt, daß die (nichtgeſetzliche) Geſetzauslegung in
Punct der Beziehung auf den Ruhetag des Schöpfers nur im G
(20, 11.), nicht aber im Deuteronomium (5, 15.) vorkommt, in der le
Stelle vielmehr ein nicht auf Beſtimmung des Tags ſich bezie
Motiv angegeben iſt. Wenigſtens dieſer Theil der „Auslegung“
alſo gewiß nicht als geſetzlich gelten, da er, wenn er die Wahl des
geſetzlich hätte beſtimmen ſollen, nicht an der einen Stelle wegg
und mit einem andern Beweggrund hätte vertauſcht werden kön

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch die nicht im
ligen) Lande des Geſetzes wohnenden Juden zu der ſtaatswirthſch
wünſchenswerthen, zeitgemäßen Abänderung ihres Herkommens
durch Gründe der Ueberzeugung für das Beſſere und durch die E
daß im Geſetze nur der Ruhetag in jeder Woche, nicht die Z
Tags vorgeſchrieben iſt, bewogen, keineswegs, ſo lange ihr Gl
irrt, gezwungen werden ſollen. Und gerade dieſes Ueberzeugen
iſt die Urſache, warum ich die Scheidung des Geſetzes von der
weiſen Auslegung klar zu machen und die übrigen Gründe
parteiloſe Leſer und Beurtheiler in Umlauf zu bringen mich ge
mühe. Ueberhaupthin aber erkennt auch jetzt die zerſtreute
ſchaft, daß es der Sinn der Propheten ſei: Auch ſie ſollen n
Geſetzen des Landes leben, wohin ſie die göttliche Weltordn
bracht habe. Geſetze, welche außer Paläſtina nicht ohne Nach
allgemeinen Nachtheil ausgeübt werden können, ſind, ſo lange d
waltende dieſen Zuſtand dauern läßt, auch für den Gottesdi
ſuspendirt zu achten.

Der fünfte Satz iſt im Deutſchen viel zu eingeſchränk
ſetzt durch: „Ehre“ Vater und Mutter! Der hebräiſche Au
„Kabbed“ bedeutet im ſinnlichen Verſtande: etwas als ſchwer gewi
behandeln. Dieſes geht dann im rechtlichen und moraliſchen Sin
blos auf Achtung, ſondern auch auf die Schuldigkeit ehr
Unterſtützung. Es iſt ein großes Mißverhält[illegible]

il für bedürfende Eltern, welches gesetzlich gehoben werden sollte, die falsche*) Uebersetzung: „Ehre, honora," die Meinung nährt, wenn Alles, was die Eltern von ihren Kräften oft kümmerlich, oft großem Verlust für die Geschwister aufgewendet haben, durch dank- Achtung erfüllt und ohne reellen lebenswierigen Ehrendank abge- n sei. Wenn durch jene Aufopferungen der Eltern und Geschwi- die Kinder in festerer Einnahme stehen, wer erträgt es ohne Ab- , daß oft sie dann schon sehr viel zu thun meinen, wenn sie sich der dürftigen Eltern und Geschwister nicht sichtbarlich schämen!

Sollten nicht ausdrückliche Gesetze verbessern, was nur ein Fehler nserer Bibelübersetzung schlimmer, inhumaner werden ließ, als in roheren Zeitaltern Gott durch Mose es wollte! Auch das Staats- leidet hierdurch sehr. Denn durch proportionirten billigen Wieder- tz würde die Armuth der Eltern und übrigen Familie wenigstens ndert, also mehr Wohlstand im Staate erhalten. Gemindert würde die nur allzu häufige Verschwendung mancher Kinder, welche in den ereitungsjahren für Selbsterhaltung das Unverhältnißmäßige den helfenden Eltern abnöthigen, weil sie zu keinem Wiederersatze, zu kei- Ausgleichung mit den Geschwistern äußerlich verbunden sind. Und haupt ist reelle verhältnißmäßige Dankbarkeit eine wich- , für das Ganze conservative Pflicht, die daher, weil sie gar zu t unterlassen wird, so oft es äußerlich beurtheilt werden kann, auch r die Gesetze gestellt werden sollte.

Mit Recht setzt die althebräische Auslegung hinzu, daß für er, welche die Eltern als werth und wichtig (in jedem Sinn) be- eln, auch in ihrem eigenen Leben dauerndes Wohlergehen zu er- en sei. Aus Undank unfolgsame Kinder werden schwerlich gewissen- e Gatten, rechtschaffene Staasbürger, für sich glückerwerbende Men- sein.

Bei dem Gebote, welches gewöhnlich als das sechste, richtiger das siebente zu zählen ist, fällt dem Nachdenkenden immer daß — nur der Ehebruch grundgesetzlich verboten worden sein , während doch (nach 5 Mose 22, 20. 21. 23. 24), auch wenn e Verlobte sich hatte beschlafen lassen, und sogar, wenn sie als gfrau verheirathet und doch nicht mit den (unsichern) Jungfrau- tszeichen erfunden wurde, darauf, so fern sie angeklagt und rechtlich wiesen wurde, Todesstrafe mosaisch gesetzt war. Eben diese ste Strafe traf (nach 3 Mose 20, 10) die Ehefrau, die sich von m Andern beschlafen ließ, und den Thäter. Abermals ist nur die orientalischen Worte des Gesetzes gar nicht entsprechende Uebersetzung uld, daß das Gesetz nur von der äußersten Verletzung des Ehever- s gesprochen zu haben scheint.

---

*) In der Sprache des neuen Testaments wird (τιμᾶν) ein Ausdruck ucht, der auch reelle Ehrengaben einschließt. S. 1 Timoth. 5, 18. Luk. 10, 7.

aren Uebersetzung vom Ehebruch auslegungsweise unseren Sitten gemäß auf Alles, was von Unzucht abhalten kann, klug und gewissenhaft anzuwenden haben. In der That zeigt sich bei diesem Gebot am Meisten, daß der Dekalogus nur dem Geiste, nicht den Worten nach, d. i. nur nach dem Zwecke, nicht nach dem Localsinn und Zeitbegriff, für unsere Bildungsstufe anwendbar ist.

Bei dem neunten Gebote ist die Urkunde im Exodus offenbar dem Sinn nach richtiger, als die im Deuteronomium. Jene verbietet: Du darfst nicht antworten (also auch nicht einmal auf Befragen, weder eines Anderen, noch des Richters reden) in Beziehung auf deinen Nächsten als Zeuge für eine Lüge. Dieses ist dem gesetzgebenden Zweck gemäß und bürgerlich (wie moralisch) nöthig. Die spätere Urkunde im sogenannten fünften Buch oder dem Nachtrag dehnt den Satz allzu weit aus. „Man solle nicht antworten als Zeuge zum Uebel." Dieses wäre zuviel. Was wahr ist, soll (wenn man antwortet, und also zum Antworten sich für verbunden zu halte Grund hat) wahrhaft geantwortet werden, auch — wenn es zum Uebel für den Andern (zur Warnung vor ihm, oder zur Strafe) führen kann.

Wir sehen aus diesem merkwürdigen Beispiele, daß man sogar über den Urtext der zehn Gebote selbst (nicht blos, wie bei dem Sabbat, über die Auslegung des Motivs) nicht wortgetreu war und Varianten zuließ. Als „Zeugniß" (hebr. Edut) das ist, als Urkunde für beide Theile, war zwar das Gesetz in den vergoldeten Archivschrank (die Bundeslade) gelegt worden (2 Mose 25, 21. 40, 20); das Original dieser „Edut" aber muß (vielleicht unter Eli, 1 Sam. 5, 2. bei den Philistäern) verloren gegangen sein. Wie wären sonst um die Zeit des Königs Josia oder des fünften Buches, selbst in den zehn Worten, Variationen möglich gewesen?

Eine ebenfalls bedeutende Textverschiedenheit zeigt sich bei dem zehnten Gesetzessatze. Dem Sinne nach hat unstreitig auch hier die Urkunde des Exodus (20, 14) das Richtige. Der Hebräer begreift unter dem kurzen Wörtchen Haus (Bait) Alles, was unter dem Hausvater zum Hauseigenthum gehört. Daher ist die Auslegung des zehnten Gebotes dort richtig, indem sie dann „Weib, Knecht, Magd, Ochs und Esel, und Alles, was deines Nächsten ist," als die Bestandtheile des „Hauses" nennt, wonach der Andere nicht gierig sein soll.

Diesen Sinn hat die spätere Urkunde nicht, und verkehrt gefaßt. Als zehntes Gebot, wie es auf der Steintafel gestanden haben soll, gibt 5 Mose 5, 18. blos ein das Weib betreffendes Verbot: „Nicht sei gierig gegen das Weib deines Nächsten." Wäre dieses der richtige Urtext, so wäre alsdann das Folgende:

„Und nicht betrage dich lüstern gegen das Haus deines N[illegible]n, gegen sein Baufeld und seinen Knecht und seine [illegible] Ochsen und seinen Esel, und Alles, was deines

Alle diese so eben angedeuteten möglichen Fälle sind in dem alt-hebräischen Wort des Textes (Naaph)*) zusammengefaßt. Aber eben deswegen enthält das Verbot nicht blos den Begriff: Ehebruch, sondern einen bedeutend ausgedehnteren. Der Zeitbegriff der althebräischen Gesetzgebung hatte seinen eigenen Umfang. Der Mann war Hausherr, die Frau und schon die Braut wurde als sein ausschließliches Eigenthum betrachtet. Gab diese oder jene sich einem Andern hin, dem sie nicht angehörte, so wurde nicht blos an Verletzung der Treue gedacht. Man sah darauf, daß sie eine Betrügerin und Diebin an des Mannes Eigenthum sei. Daher war noch lange, wie ein Recht des Vestal, angenommen, daß der Eigenthümer ja wohl, wenn ein Eigenthum ihm mißfällt, ohne alle richterliche Einsprache es aufgeben, folglich auch die Frau wegschicken dürfe; und nur Jesu menschenwürdigere Gesetzgebung, welche die Frauen, als gleich vor Gott, auch in Menschenrechten gleich stellte, hat jenes willkürliche Wegschicken verboten, von richterlichen Ehescheidungen aber, welche nicht da waren, gar nichts ausgesprochen. Michaelis „Mos. Recht" (das einzige Buch, welches Montesquieu's pragmatischen Geist auf die althebräische Gesetzgebung anzuwenden viele richtige Versuche gemacht hat) erläutert (in den §§. 259—264) diese alterthümlichen Rechtsunterlagen, welche auch bei denen aus dem neuen Testament in das jüdische herübergenommenen Stellen vom sogenannten Ehebruch (Matth. 5, 32. 19, 9.) richtiger in Mitbetrachtung gezogen werden sollten, und auch damals noch (nach Matth. 1, 19) bei Verlobten Anwendung hatten. Nicht hauptsächlich die Ehe, als Vertrag, ward (weil es kein Vertrag unter Gleichen war) berücksichtigt, sondern dieses, daß mit dem Leibe, welcher einem Manne als Eigenthum angehörte, kein Betrug und auch keine Ehrenverletzung gegen ihn, ohne die höchste Strafe, gespielt werden sollte.

Schlimm ist's, daß die nichtpassende Uebersetzung: Du darfst nicht „ehebrechen"! häufig die Frage erweckt: ist denn also die Hurerei nicht verboten? Der Rechtsforscher wenigstens sollte dieses Warum wissen. Gegen Hurerei, als Unzucht mit Familientöchtern, wirkte nach der Volkssitte die äußerst strenge Aufsicht der Väter und Brüder über das nachwachsende Harem. Verlust an Ehre und an dem Kaufgeld für die zu verehelichenden Töchter ließ jene Strenge nicht leicht erschlaffen. Die Sitte that also viel, ohne Gesetz. Von der eigentlichen Hurerei als Venus vaga aber war der Jüngling abzuhalten, weil der Vater oder sein Geld ihn früh mit einer Sklavin in Geschlechtsverbindung setzen konnte.

Der religiöse Volkslehrer wird das Gebot nach der einmal gang-

*) Die althebräische Sprache hat kein Wort für den Rechtsbegriff: Ehebruch, als Verletzung eines Vertrags, die nicht durch Ersatz oder Wiederherstellung ausgeglichen werden kann. Das hebräische Wort bedeutet: heftig den Durst stillen, auch mit Wasser, das ihm nicht angehört. Die sinnliche Uebertragung auch auf die Fälle außer der Ehe ist leicht zu denken.

baren Ueberſetzung vom Ehebruch auslegungsweiſe unſeren Sitten gemäß auf Alles, was von Unzucht abhalten kann, klug und gewiſſenhaft anzuwenden haben. In der That zeigt ſich bei dieſem Gebot am Meiſten, daß der Dekalogus nur dem Geiſte, nicht den Worten nach, d. i. nur nach dem Zwecke, nicht nach dem Localſinn und Zeitbegriff, für unſere Bildungsſtufe anwendbar iſt.

Bei dem neunten Gebote iſt die Urkunde im Exodus offenbar dem Sinn nach richtiger, als die im Deuteronomium. Jene verbietet: Du darfſt nicht antworten (alſo auch nicht einmal auf Befragen, weder eines Anderen, noch des Richters reden) in Beziehung auf deinen Nächſten als Zeuge für eine Lüge. Dieſes iſt dem geſetzgebenden Zweck gemäß und bürgerlich (wie moraliſch) nöthig. Die ſpätere Urkunde im ſogenannten fünften Buch oder dem Nachtrag dehnt den Satz allzu weit aus. „Man ſolle nicht antworten als Zeuge zum Uebel.“ Dieſes wäre zuviel. Was wahr iſt, ſoll (wenn man antwortet, und alſo zum Antworten ſich für verbunden zu halte Grund hat) wahrhaft geantwortet werden, auch — wenn es zum Uebel für den Andern (zur Warnung vor ihm, oder zur Strafe) führen kann.

Wir ſehen aus dieſem merkwürdigen Beiſpiele, daß man ſogar über den Urtext der zehn Gebote ſelbſt (nicht blos, wie bei dem Sabbat, über die Auslegung des Motivs) nicht wortgetreu war und Varianten zuließ. Als „Zeugniß“ (hebr. Edut) das iſt, als Urkunde für beide Theile, war zwar das Geſetz in den vergoldeten Archivſchrank (die Bundeslade) gelegt worden (2 Moſe 25, 21. 40, 20); das Original dieſer „Edut“ aber muß (vielleicht unter Eli, 1 Sam. 5, 2. bei den Philiſtäern) verloren gegangen ſein. Wie wären ſonſt um die Zeit des Königs Joſia oder des fünften Buches, ſelbſt in den zehn Worten, Variationen möglich geweſen?

Eine ebenfalls bedeutende Textverſchiedenheit zeigt ſich bei dem zehnten Geſetzesſatze. Dem Sinne nach hat unſtreitig auch hier die Urkunde des Exodus (20, 14) das Richtige. Der Hebräer begreift unter dem kurzen Wörtchen Haus (Bait) Alles, was unter dem Hausvater zum Hauseigenthum gehört. Daher iſt die Auslegung des zehnten Gebotes dort richtig, indem ſie dann „Weib, Knecht, Magd, Ochs und Eſel, und Alles, was deines Nächſten iſt,“ als die Beſtandtheile des „Hauſes“ nennt, wonach der Andere nicht gierig ſein ſoll.

Dieſen Sinn hat die ſpätere Urkunde nicht, und verkehrt gefaßt. Als zehntes Gebot, wie es auf der Steintafel geſtanden haben ſoll, gibt 5 Moſe 5, 18. blos ein das Weib betreffendes Verbot:

„Nicht ſei gierig gegen das Weib deines Nächſten.“

Wäre dieſes der richtige Urtext, ſo wäre alsdann das Folgende:

„Und nicht betrage dich lüſtern gegen das Haus deines Nächſten, gegen ſein Baufeld und ſeinen Knecht und ſeine Magd, ſeinen Ochſen und ſeinen Eſel, und Alles, was deines Nächſten iſt“ —

in Wahrheit ein neues, ein eilftes [illegible]bot. Denn e[illegible] nicht Auslegung des zehnten, wenn dieses [illegible] nur a[illegible] Weib sich bezogen hätte. Nur wenn, nach der Urkunde des [illegible] sich das zehnte Wort der Tafel auf das Haus überhaupt fand alsdann die Auslegung Statt, daß dadurch Gier [illegible] sternheit gegen das Eheweib und gegen den ganzen Haushalt de[illegible] sten (d. i. eines Jeden, mit dem man in nichtfeindlichem [illegible] wäre) verboten sei. Das Haus, als der Inbegriff von Allem im Text. Das Weib und alles sonstige dem Haus Angehörig[illegible] in der Auslegung, in der Glosse, stehen.

Vergeblich war der Streit zwischen Lutherischen und Cal[illegible] ob jener Text als das neunte, und die Glosse als das zehn[illegible] bot zu zählen, und daher im vorhergehenden das Bilderverbot [illegible] ersten Gebote zu vereinen sei, damit denn doch die Zahl der Worte nicht überschritten würde? Um die Zahl stritt man, [illegible] Hauptsache wurde übersehen, nämlich was denn die wirklichen [illegible] des Urtextes gewesen seien. Man nahm Gebot und Auslegung zusammen, und bedachte nicht, daß nur, was Einen Satz aus ein Wort des Gesetzgebers heißen konnte, und daß zwei [illegible] Steintafeln nur soviel als Text fassen konnten.

Die weitere Künstlichkeit, daß nach der späteren Urkun[illegible] Gier und dann die Lüsternheit durch zweierlei Gebote sagt sei, ist vollends ganz gegen die Einfachheit des Alter[illegible] Subtilisiren ist der Tod der historisch wahren Schr[illegible] klärung, wie überhaupt aller das Ursprüngliche treffenden thumskunde. Die ältere Urkunde gebraucht zweimal einerle[illegible] druck = Chamad. Gewöhnlich aber versteht man auch diese hinreichend. Das Ch ist im Althebräischen auf zweierlei Art sprechen. Gutturaler ausgesprochen bedeutet es glühen ohne Fla[illegible] glosten; daher heftig, aber heimlich etwas begehren. ist im Verbot gemeint! Mit dem weicheren Ch ausgesprochen tet es werthschätzen, als schätzbar begehren. Dieses türlich nicht verboten, nicht einmal moralisch-religiös, noch in bürgergesellschaftlicher Gesetzgebung, wie es die mosaische sein

Dr. Paulu[illegible]

Moser. Vater (Johann Jacob) und Sohn Friedrich von) — Die beiden Moser*), wie man sich ge[illegible] drückt, Vater und Sohn, gehören dem Jahrhundert, wel[illegible] Schmerzesmutter („mater dolorosa") unseres Jahrhunderts [illegible] achtzehnten Jahrhundert, so sehr an, daß es auch ihre ganze zeit umschließt. Der Vater wurde im Jahr 1701 geboren, [illegible] der Sohn im Jahr 1798 starb. Werfen wir, um die Zustände

*) Kurze Biograp[illegible] Gelehrten- und Schrift[illegible] der Vater, und S. [illegible]

[illegible]ndlage einer [illegible] 94. S. 207 — [illegible]

Vaterlandes während dieses früher gern so genannten philosophischen Jahrhunderts zu betrachten, den Blick zurück auf diesen Zeitabschnitt, so verweilt er auch bei diesen beiden Männern, gefesselt von dem Bilde ihrer Wirksamkeit, ihrer Bestrebungen und — ihrer Schicksale. In Beiden sehen wir fruchtbare Schriftsteller im Gebiete des deutschen Staatsrechts und Staatslebens, Beide erlagen auf dem Höhepuncte ihres Lebens und geschäftlichen Wirkens, im Kampfe für Erfüllung ihres Berufs, einem widrigen Geschicke, Beide brachten später ihr Leben in philosophischer Zurückgezogenheit hin, in der sie doch immer den Blick mit theilnehmendem Gemüth auf die krankhaften öffentlichen Zustände des deutschen Vaterlandes gerichtet hielten. Während der Vater mehr Staatsrechtslehrer war, zeigte sich der Sohn mehr als Staatsmann.

Als Ersterer geboren wurde, bot das deutsche Staatsrecht den Anblick eines ausgedehnten Gebietes dar, auf welchem zwar — besonders Conring's Verdienst — hin und wieder einzelne Stellen angebaut waren, an anderen Stellen mancher Apparat zum Anbau aufgeschichtet lag, das aber im Ganzen noch uncultivirt da lag. Der erste umfassende Anbau dieses ausgedehnten Rechtsgebietes ist das Werk Moser's, der, was auch ein neuerer ausgezeichneter Staatsrechtslehrer, Häberlin (s. dessen Handbuch des deutschen Staatsrechts. Neue Auflage. Band 1. Berlin, 1797. S. 24.), anerkennt, „nicht mit Unrecht der Vater der Publicisten genannt wird," und in seinem jüngeren Zeitgenossen Pütter einen rüstigen Gehülfen gewann. Man kann Beide die Dioskuren der Literatur des deutschen Staatsrechts des achtzehnten Jahrhunderts nennen*), denen ein geistreicher Publicist, Majer (Professor des Staatsrechts auf der würtembergischen Universität Tübingen) im ersten Bande seines ganz zu Ende dieses Jahrhunderts erschienenen Werkes: „Deutsche Staatsconstitution" (Hamburg, 1800) in folgender Stelle (S. 60—62) einen gemeinschaftlichen Denkstein gesetzt hat: „In der ganzen andern Hälfte dieses nun zu Ende gehenden Jahrhunderts wurden und blieben die berühmtesten unter unseren deutschen Publicisten die beiden verdienten Männer Joh. Jac. Moser und Joh. Steph. Pütter. Beide haben das Publicum mit ihren Selbstbiographieen beschenkt, und sie verdienen der Schicksale dieser gelehrten Männer und der lehrreichen Betrachtungen willen, wozu sie reichen Stoff geben, mit aller Aufmerksamkeit gelesen zu werden. Muß gleich der Menschenfreund trauern über das harte Schicksal, welches der biedere und so verdienstvolle Moser in seinem

*) „Durch Johann Jacob Moser," sagt Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 4, §. 616, S. 728, „wurde ein überaus vollständiges Material über die Thatsachen zusammengebracht, aus welchen die Principien des [illegible] abzuleiten waren, und durch Pütter erhielt die Darstellung [illegible] Zusammenhang." Gönner, deutsches Staatsrecht. Landsh. [illegible], bezeichnet Mosern als den Gründer der „historisch-[illegible]"

Vaterlande, in einem deutschen Staate, bei der deutschen Si
situation, eine geraume Zeit hindurch zu leben hatte, so kann
auch dagegen über das Beispiel eines ununterbrochen glücklichen
laufes erfreuen, womit er von dem anderen unterhalten wird
wird er darin finden, daß sich zwar gewissermaßen das
Sprichwort: quilibet fortunae suae faber est, an Beiden b
dagegen aber doch auch Beide Manches der Zeit und dem Zufa
ständen zu verdanken haben. Abweichender also von einander
Laufbahn, ungleicher in den persönlichen Schicksalen und doch
merktreffender beim Ziele — dem Verdienste um die Cultur d
schen Staatsrechtswissenschaft — finden sich wohl nicht leicht zw
ner, wie diese Beiden *). Beim frühen Alter an — bei beid
eine stete Wanderung von einem Land in's andere, von einer
in's andere, bei dem Andern die entscheidendste Beharrlichkeit bei
Fache, wozu er sich gar bald aus Neigung selbst bestimmt hatte
bei dem Amte, welches ihm eben so bald in diesem seinem Lie
Wunsch verliehen wurde. Der Eine war der thätigste Geschäft
und das Katheder, zumal auf infrequenten Universitäten, schi
eine unbehagliche Beengung seines rastlosen Geistes zu sein. D
dere blieb der fleißigste Docent auf eben derselben frequentesten
stätt, wohin er schon in seinen früheren Jahren berufen wurde.
nach bildete sich natürlicher Weise der bei ihnen so verschieden
und Charakter, welcher sich auch in ihren Schriften ausdrückt.
kommt es auch, daß Beide um die deutsche Staatsrechtswis
sich zu gleicher Zeit auf eine gleich rühmliche Weise verdient
konnten, ohne einander im Geringsten in den Weg zu treten
Eine, weniger bekümmert um die Rechtsphilosophie, weil
in ihren Principien zu viel Schwankendes und Willkürliches
ben schien, aber auch eben so gleichgültig um die vorübergehende
sachen der deutschen Geschichte, dagegen desto fester davon üb
und dessen lebhaft eingedenk, daß in den deutschen, zumal
Staatsverhältnissen das Rechtssystem ungleich mehr durch Obs
oder Herkommen, als durch Verträge und ausdrückliche Gese
Uebereinkommnisse sich gebildet habe, ward also unermüdet,
Staats- und Geschäftsmann zu sammeln, und in gehörige
zu ordnen alles das, was in den mannigfaltigen deutschen Sta
hältnissen seit vielen Jahren her, glaubwürdigen Urkunden und
nissen nach, verhandelt und befolgt worden sei. Er lief
her, neben einer Menge einzelner Abhandlungen üb
sondere deutsche Staatsrechtsmaterien, in seinen
Hauptwerken über das deutsche Staatsrecht ein möglichst
ständiges, in die gehörigen Fächer geordnetes Ma

*) Beide lernten sich, wie uns Pütter, S. 301 des ersten Ban
ner Selbstbiographie (Göttingen, 1798), erzählt, im Jahre 1754 in
persönlich kennen.

auchbarſten Materialien und begleitete ſie mit ſeinen eben ſo freimüthi-
n als reif durchdachten und einſichtsvollen Urtheilen. Püttern
achte ſein Lehramt die wiſſenſchaftliche Bearbeitung unſeres
utſchen Staatsrechts und die Aufführung eines neuen Lehrgebäu-
es zur Hauptangelegenheit ꝛc.“

Moſer's Selbſtbiographie*) ſetzt uns in den Stand, dem „auf
iner langen und dornenvollen Lebensbahn unermüdlichen redlichen Pa-
ioten“ (wie ihn Majer a. a. O. S. 44 nennt) zur Seite zu gehen,
obei wir uns zugleich von ſeiner Naivetät und Aufrichtigkeit, Eigen-
haften, deren Hervortreten oft zum Verweilen einladet, angezogen fin-
n. Wir finden ihn, kaum 19 Jahre alt, ſchon als außerordentlichen
echtslehrer in Tübingen**), wo er ſich im folgenden Jahre verlobte.
im Jahre 1721 reiſ'te der junge Rechtsgelehrte, der ſich bereits als
chriftſteller einen Namen erworben hatte, nach Wien, wo er, beſonders
t dem Vicecanzler des Reichshofraths, dem Grafen von Schön-
orn (nachherigen Fürſtbiſchofe von Würzburg und Bamberg), Gön-
er fand, die ihm eine „anſehnliche Bedienung“ zuſagten, wenn
: zum Katholicismus übertrete. Moſer war weit entfernt davon,
lchen Vorſchlägen Gehör zu geben. Er erzählt nur, ein Prälat habe
en Zwiſchenträger gemacht. Dieſer habe ihm vorgeſtellt, „daß Ihro
Majeſtät Niemanden in Dienſt nähme, der mit der lutheriſchen Erb-
ünde behaftet wäre;“ er brauche ſich auch nicht öffentlich zu erklären,
is er ſeine Beſtallung hätte, und weil die Lutheraner ohnehin nichts

*) Lebensgeſchichte Johann Jakob Moſer's, königlich däniſchen Etats-
aths, von ihm ſelbſt beſchrieben (3 Theile, dritte ſtark vermehrte und
rtgeſetzte Auflage. Frankfurt und Leipzig, 1777). Wir würden in dieſer
chrift zugleich Denkwürdigkeiten von bedeutendem hiſtoriſchen Werth erhalten
aben, wenn der Despotismus nicht auch in der Gewalt der Cenſur geherrſcht
ätte. Wir leſen in der Vorrede: „Hätten wir ein Stück der engliſchen Preß-
reiheit, und ich dürfte die hierin benamten Höfe und deren Miniſter, die
niverſitäten und die Profeſſoren, auch andere Perſonen ſo, wie ich ſie habe
ennen lernen, ſchildern, ingleichen andere Dinge, die ſich zu meiner Zeit
ugetragen haben, erzählen, und Betrachtungen darüber anſtellen, würde dieſe
chrift ohne Zweifel auch einen Theil des Beifalls erhalten, welchen ſich die
on Pöllnitziſchen Reiſen und Mémoires erworben haben.“ Der müde Greis
ügt dabei hinzu: „Da ich aber außerdem genug zu kämpfen habe, und meine
lten Tage vollends in Ruhe beſchließen möchte, ſo kann es unterbleiben.“
ieberhaupt war Moſer ein Märtyrer der Cenſur, wie aus dem, was er
. 116—118 des dritten Theils ſeiner Biographie unter der Aufſchrift:
‚Cenſur meiner Schriften“ erzählt, hervorgeht. So bemerkt er un-
er Anderem: „In einer gewiſſen Schrift bezog ich mich öfters auf mein deut-
hes Staatsrecht. In der Cenſur aber ſtrich man alle dieſe Remiſſionen aus,
leich als ob mein deutſches Staatsrecht ein verbotenes, oder doch anſtößiges
Buch ſei. — Ich hatte in einer Schrift eine Stelle aus einem Buche ange-
ührt, das erſt im Jahr zuvor mit landesherrlicher Cenſur gedruckt worden
ar. Deſſenungeachtet und ob ich gleich die Stelle vorlegte, wurde ſie mir
n eben dieſem Land in der Cenſur durchſtrichen.“ — Ganz wie jetzt!

**) Böck, Geſchichte der Univerſität zu Tübingen im Grundriſſe. Tü-
bingen, 1774. S. 152, 153.

aus den Sponsalien machten, so könne er seine Braut quittiren, [illegible] man wolle ihm zu einer reichen Partie behülflich sein. „Arm [illegible] ich," heißt es weiter „und ich hatte damals, ohne es mich [illegible] Jemanden merken zu lassen (bei einem so ehrbaren und unsträflichen Leben und Wandel, daß man mich vielfältig Anderen zum [illegible] eines tugendhaften jungen Mannes vorstellte) keinen Funken [illegible] Religion, nicht einmal einer natürlichen. Aber erstens war ich [illegible] ehrlich dazu, als daß ich mich äußerlich hätte stellen mögen, ich [illegible] die katholische Religion für besser, als die evangelische ꝛc." [illegible] mit einer goldenen Gnadenkette kehrte Moser nach Würtemberg [illegible] rück, wo er sich im Jahre 1722 mit seiner Verlobten ehelich [illegible] Von einer Reise nach Wetzlar und einer zweiten Reise nach [illegible] zurückkehrend, entschloß er sich, seinen künftigen Aufenthalt in [illegible] Kaiserstadt, die seiner Vorliebe für einen publicistischen Wirkungs[illegible] günstig schien, zu nehmen. Dort mit seiner Familie angelangt, [illegible] er seine Verzichtleistung auf seine Professur in Tübingen ein. [illegible] dessen sah „die damalige würtembergische Hofpartie," wie sich [illegible] ausdrückt, seinen Aufenthalt in Wien*) und seine genaue [illegible] schaft mit den Chefs des Reichshofraths nicht gern**), und er [illegible] als Regierungsrath nach Stuttgart zurückgerufen, wohin er [illegible] Jahre 1726 begab. Später wurde er zum Professor am Colleg[illegible] illustre zu Tübingen ernannt, wohin er im Jahre 1729 [illegible] Hier ergab er sich, wie er sich ausdrückt, ganz seinem „Favoritstudium dem deutschen Staatsrechte," womit er seine fleißige Feder beschäftigte obwohl unter beständigen Kämpfen mit der Censur. Sein [illegible] des Staatsrechts (compendium juris publici) wurde, so weit es [illegible] druckt war, nebst dem noch nicht abgedruckten Manuscript „von [illegible] aus mit Arrest belegt und ihm erst nach anderthalb Jahren [illegible] Censur hatte sich Zeit genommen) mit der Weisung zurückgegeben, [illegible] rere Stellen umdrucken zu lassen. Und doch hatte er seine Schrift [illegible] die möglichst behutsamste Weise" abgefaßt, indem er, „bei allen [illegible] tigen Puncten, blos die verschiedenen Meinungen des Kaisers, [illegible] Stände, der katholischen und evangelischen u. s. w. historisch [illegible] und sich „weder für die eine noch andere erklärte," so, daß [illegible]

---

*) Indem M. dieses Aufenthalts gedenkt, theilt er auch mehrere [illegible] redungen mit dortigen Staatsmännern mit; unter Anderem auch [illegible] „Einstens sagte ein vornehmer Herr in Wien zu mir: ich würde [illegible] Minister werden. Ich versetzte, das sei meine geringste Sorge; doch [illegible] ich wissen warum? Mir wurde die Antwort, ich sei zu ehrlich [illegible] sagte, ob denn Minister sein und ehrlich sein, incompatible Sachen [illegible] Darauf hieß es: Nachdem man das Wort ehrlich nehme."

**) S. über die damaligen würtembergischen Zustände (die [illegible] der berüchtigten Mätresse Grävenitz) Spittler, Geschichte Würtembergs unter der Regierung der Grafen und Herzöge. Göttingen, 1783, S. [illegible] Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtemberg, Band 13. [illegible] Seite 83. ff. Pfaff, Geschichte Würtembergs Band 2. [illegible] S. 302. ff.

anderer Publiciſt „einer allzu großen Schüchternheit beſchuldigte.“ — „So,“ fügt der Geplagte hinzu, „ging es mir hernach mit mehreren Schriften. Ich gab ſie in die Cenſur, änderte, was man nur mit einigem Schein zu ändern fordern konnte; endlich hieß es, man ſei zufrieden. Wann aber das Buch bald fertig war und auf die Meſſe ſollte, kam — ein Befehl vom Hof, daß das Buch mit Arreſt belegt werden ſollte, wiewohl am Ende niemalen etwas weiter herauskam, als daß ich geplagt, mein Verleger in Schaden verſetzt und die Buchhändler darüber bedenklich wurden, etwas von meiner Arbeit in Verlag zu nehmen. Dieſe Verdrießlichkeiten währten ſo arg fort, daß ich lieber weniger Brot haben und ſelbiges in Ruhe eſſen, oder gar zum Vaterlande wieder hinaus wollte, als ſo elend leben; ich legte daher Anno 1732*) meine würtembergiſchen Dienſte abermals nieder.“

Als nach dem Tode des Herzogs Eberhard Ludwig im Jahr 1733 der Herzog Karl Alexander zur Regierung kam, wurde Moſer von demſelben im folgenden Jahre wieder zum Mitgliede der Regierung zu Stuttgart ernannt, wo die berüchtigte Wirthſchaft des „Jud Süß“ begann**). Während Moſer auf einer Reiſe abweſend war, wurde auf Antrieb des „Süß“ von dem Herzoge „allen Canzleiverwandten befohlen, daß ſie und ihre Weiber, wie auch ihre erwachſenen Töchter bei Strafe einer vierteljährigen Beſoldung auf den Redouten in dem Carneval erſcheinen ſollten. „Als ich wieder nach Hauſe kam,“ ſo berichtet uns der Selbſtbiograph, „und in das Regierungscollegium kam, ſagte mir ein weltgeſinnter Regierungsrath: damit ich mich nicht mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſo wolle er es nur hiermit in öffentlichem Collegio wiederholt anzeigen, daß dieſer Befehl ergangen ſei. Ich antwortete nur, es wäre gut, und ſo ſehr ich meiner Beſoldung bedürftig war, ſo erſchienen doch weder ich noch die Meinigen. Es wurde dem Herzoge angezeigt; dieſer aber antwortete: wenn es ein Anderer gethan hätte, ſo ſtrafte er ihn; von dem Moſer aber glaube er, daß er ſich ernſtlich ein Gewiſſen darüber mache, und alſo ſolle man ihn paſſiren laſſen“***). Bald darauf erhielt

*) Im Jahre 1731 reiſ'te M., der Hoffnung hatte, als Kammergerichtsaſſeſſor präſentirt zu werden, nach Wetzlar, wodurch er in den Stand geſetzt ward, die damaligen Zuſtände des Kammergerichts kennen zu lernen und zu ſchildern. Der Kammerrichter, Graf von Ingelheim, gab ihm die ernſthafte Verſicherung, wenn er ſich nicht auf das Trinken (Saufen) verſtehe, ſo könne er nicht Aſſeſſor werden. Auch von anderer Seite wurde ihm ernſthaft verſichert, man ſehe darauf, daß der Präſentirte „einen Trunk vertragen könne.“

**) Pfaff a. a. O. S. 400—415.

***) „Als ich 1735 Regierungsrath war,“ ſo erzählt uns der Selbſtbiograph, „machte einer meiner Collegen mir ein großes Compliment, was ich für ein brauchbarer Mann ſei; wenn ich auch nur eine beſſere Conduite hätte. Ich antwortete: Herr College! ich danke Ihnen für ihre Aufrichtigkeit, ſage Ihnen aber nur ſo viel, daß ich nicht aus Unwiſſenheit, ſondern par principe bin, wie ich bin; ſonſt könnte ich Anderen eben ſo flattiren, lügen und die Leute betrügen, wie Sie!“

Moſer einen Ruf als erſter Profeſſor der Rechte (Ordinarius) Universität zu Frankfurt an der Oder und Director dieſe ſchule mit dem Titel eines königlich preußiſchen Geheimraths, ein welchen anzunehmen, er — „ſo bedenklich es auch damals in P berg ausſah" — im Anfange keine Neigung hatte, dem er al folgte. Er zog im Jahre 1736 nach Frankfurt über. Auch ſ ßiſchen Zuſtände und insbeſondere die der Hochſchule an der O tet dem wieder an das Katheder Gefeſſelten nicht zu. Beſon ßig erſchien ihm, als im Jahre 1737 König Friedrich Wilh nach Frankfurt kam und den Profeſſoren befahl, mit ſeine gen Rathe Morgenſtern über das Thema: „Vernünftige G von der Narrheit" zu disputiren, dieſes Anſinnen. Er widerſ demſelben, obgleich der Liebling des Königs ihn darauf auf machte, „der König ſei vom Größten bis zum Kleinſten gewoh man ihm pariren müſſe," und wer ſich widerſetze, mache ſich lich. „Ich beharrte aber darauf," ſo berichtet uns der Selbſtb „es ſei wider mein Gewiſſen und wider meine Ehre; ich hätte Reputation, ſo ich etwa habe, nicht in Frankfurt geholt; ich ſie alſo auch nicht da verlieren. Als ich zur Nacht aß, kam de und brachte mir ein Exemplar von der Disputation mit dem vom Könige, morgen zu opponiren. Mir war ganz eigent wenn mir ein Meſſer in dem Magen herumgedreht würde, und ohne Zweifel der Haupturſprung meiner nachherigen ſchweren Kr Moſer bat im Jahr 1739 um ſeine Entlaſſung*), die ihm in Ausdrücken gewährt wurde, und zog ſich nach Ebersdorf im ſchen zurück, wo er, acht Jahre lebend, ſeine volle ſchriftſtelleriſc tigkeit entwickelte, beſonders an ſeinem großen Werke über deutſches recht arbeitete. Während dieſer Zeit, von der er ſagt, daß er die vergnügteſten und ſeligſten ſeines Lebens zähle, wurde er mehrmals zu Staatsangelegenheiten verwendet, z. B. bei de Kaiſer Karl's VII. und Franz' I. Im Jahre 1747 trat M Geheimrath und Chef der Canzlei (Miniſter) in die Dienſte de grafen von Heſſen-Homburg, ein Verhältniß, das er ſchon zwei Jahre ſpäter wieder verließ, da er ſeine bei dem ſeines Amts vorgelegten Verwaltungsgrundſätze nicht in Wirk ſetzen konnte. Er zog ſich nach Hanau zurück, wo er der C einer „Staats- und Canzleiakademie zum Dienſte junger von ſitäten und Reiſen kommender Standes- und anderer Perſonen" „Mitten unter meiner hanauiſchen akademiſchen Arbeit," ſo la der Selbſtbiograph weiter leſen, „wurde ich ſondirt, ob ich mi Landſchaftsconſulent wieder in mein Vaterland gehen wollte. J ſchloß mich, dieſe Bedienung anzunehmen und, um zu zeigen, d

*) Näheres darüber, was zugleich ein helleres Licht über die Ge denen man wünſchte, daß M. ſeine Entlaſſung nehme, heilt Hugo (S 302 ſeines Lehrbuchs der civiliſtiſchen Literärgeſchichte, Berlin, 1812) a

dabei nicht auf mein Privatintereſſe ſehe, gab ich, auf Befragen, wie viel ich Beſoldung verlangte? zur Antwort: was der Landſchaft guter Wille ſei. Die herzogliche Confirmation erfolgte ohne Schwierigkeit. Ich zog alſo im October 1751 wieder nach Stuttgart." Damit zog aber der neue Landſchaftsconſulent ſeinem widrigen Geſchick entgegen. In einer ſeiner Schriften äußerte er ſich über den Beruf eines ſolchen Conſulenten dahin*): „Die Amtspflichten eines Conſulenten gehen hauptſächlich dahin, daß er aus den landſchaftlichen Acten und Privilegien bei jeder Vorfallenheit nothwendigen Bericht und bei den landſchaftlichen Deliberationen, wenn er dazu erfordert wird, oder auch von Haus aus, gute Rathſchläge und ſein rechtliches Gutachten gebe, die Concluſa mit beſtändigem Grund abfaſſe und, ſo es ihm aufgetragen wird, in einen Aufſatz bringe, insbeſondere aber fleißige Aufſicht dahin trage, damit nichts geſchehe, was der Landſchaft kundbaren Freiheiten und Abſchieden zuwider ſein möchte, ſodann zu allen Tagſatzungen, rechtlichen und gütlichen Handlungen bei fürſtlicher Canzlei und anderen Orten, auch allen Deputationen und Conferenzen in Landſchaftsſachen ſich gebrauchen laſſe und dergleichen Nothdurft und Befugniſſe mündlich und ſchriftlich vortrage und dazu behülflich ſei, daß das zwiſchen Herrſchaft und Landſchaft Verabſchiedete zum Vollzug gebracht werde." Die Erfüllung eines ſolchen Berufs mußte einen Mann von feſtem Charakter und redlicher Geſinnung bei dem damaligen heftigen Kampfe, der ſich zwiſchen dem nach Unumſchränktheit ſtrebenden und darin von ſeinem Miniſter, dem Grafen von Montmartin angefeuerten Herzog Karl und den Ständen, von denen derſelbe, wie er ſich auszudrücken kein Bedenken trug, „einen unbegrenzten und unumſchränkten Gehorſam" forderte, erhoben hatte**), nothwendig mitten auf die Arena führen. Die Willkür des Regenten***), beſonders in Erhebung willkürlicher (nicht von der Landſchaft bewilligter) Steuern, nöthigte dieſe, dagegen anzukämpfen und auf Erhaltung des öffentlichen Rechtszuſtandes zu dringen. Bei dieſen Kämpfen wurde Moſer, der in der Erfüllung ſeines Berufes die ganze Zähheit des ſchwäbiſchen Naturells entwickelte,

*) Häberlin, Staatsarchiv, Band 8. (Helmſtädt und Leipzig, 1802) S. 322—380: „Von den Landſtänden des Herzogthums Würtemberg, nach dem darüber zum Gebrauche der Landſtände von Joh. Jak. Moſer, als damaligem Landſchaftsconſulenten, im Jahre 1752 verfaßten Aufſatze." S. 336, §. 29.

**) S. Pfiſter, Geſchichte der Verfaſſung des würtembergiſchen Hauſes und Landes. Aus deſſen hinterlaſſenen Papieren bearbeitet von C. Jäger. Heilbronn, 1838. Viertes Buch. Abſchnitt XII.: „Zweite Regierungsperiode Herzog Karl's von 1757—1770. Dreizehn ſchwere Kampfjahre unter den keckſten Verſuchen, eine abſolute Herrſchaft einzuführen, hauptſächlich zum Behuf der Unterhaltung eines immer höher geſteigerten Militärſtandes. Unruhen unter dem Volk, das der Ausſchuß ganz auf ſeiner Seite hat." S. 477 ff.

***) Als man ſich einmal, ihm gegenüber, des Wortes: „Vaterland" bediente, rief er, im Geiſte Ludwig's des Vierzehnten („ich bin der Staat"), aus: „Was Vaterland! Ich bin das Vaterland!" Pfaff a. a. O. S. 479.

in den Vordergrund gedrängt und, an die Spitze der Phalanx [illegible] der Gegenstand der Leidenschaft der Herrschenden. Er selbst [illegible] uns, indem er noch zeigt, wie er sich bemüht habe, auch die [illegible] schaft zu bewegen, in den Schranken der „Behutsamkeit" zu [illegible] was zur Folge hatte, daß er beschuldigt ward, er habe „keine [illegible] landschaftlichen Principia," daß man sich seiner „bei der Landschaft [illegible] raume Zeit" nicht mehr bediente, daß man ihn sogar „von der [illegible] schaftlichen Tafel ausschloß und ihn aufforderte, zu quittiren. [illegible] hinzufügt: „Ich war aber still und wartete, bis Gott es machen [illegible] es änderten sich auch endlich in der Landschaft, durch das Absterben [illegible] Hauptperson, gewisse Umstände, und ich wurde wieder in meinem [illegible] gebraucht," S. 115 des zweiten Theils seiner Selbstbiographie [illegible] bekam zwar endlich Herrn Regierungsrath Eisenbach zum [illegible] weil er aber erst in die Landschaft gekommen war, und ich bei [illegible] den geheimen Rath erforderten landschaftlichen Deputationen das [illegible] führen mußte, so fiel der ganze Haß des Hofes und des Herrn [illegible] allein auf mich. Ich sollte Dinge gethan haben, daran ich [illegible] geringsten Antheil hatte, und der Herr Graf glaubte, daß ich nicht [illegible] gegen seine Principien, sondern auch gegen seine Person agire, [illegible] sich auch: Wer ihn attaquire, müsse auf den Boden, und [illegible] gleich selbst mit drauf müssen, und obgleich in den herzoglichen [illegible] lutionen (welche immer schärfer gefaßt und darin von begangenem [illegible] mine laesae Majestatis divinae et humanae gesprochen wurde [illegible] der Consulenten noch meiner gedacht wurde, so konnte ich doch [illegible] Händen greifen, daß ich entweder gehen und das Land im Stiche [illegible] sen müsse, oder ein Opfer für dasselbe werden würde." Da er, [illegible] er hinzufügt, „das Erstere, Gewissens halber, nicht thun konnte [illegible] wollte," so „erfolgte das Letztere." Er selbst führt den ersten [illegible] an ihm verübten Gewaltthat*) an unserem Blick vorüber: „Anno [illegible] den 12. Juli ließen des Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchlaucht [illegible] zu sich nach Ludwigsburg berufen. Als ich in der Garderobe so lange [illegible] ten mußte, bis man mich bei dem Herzog meldete, sagte ich, [illegible] Fülle meines Herzens, geschwind zu einem anwesenden Secretär [illegible] „„Unverzagt und ohne Grauen soll ein Christ, wo er ist, sich [illegible] lassen schauen."" Dieses Wort breitete sich, mit der Nachricht [illegible] meinem Arrest, durch das ganze Land aus. Ihro Durchlaucht [illegible]

*) Pfister a. a. O. S. 481. 482, wo der Verf. sagt: „Dergl[illegible] Vorstellungen veranlaßten den Herzog [illegible] r, sich auch an der Person [illegible] Ständemitgliedes zu verarreifen. Der Landschaftsconsulent Moser, [illegible] Herzog für den Conc[illegible] t, wurde arretirt, und die [illegible] chene genauere Unters[illegible] aufgeschoben." (S. 519 [illegible] der Verf. einer glei[illegible] em er der Gefangennetzmang [illegible] Land[illegible] ftsconsulenten [illegible] Wagner in [illegible] hat (we[illegible] herige König [illegible] in seinem [illegible] verfügte). [illegible] a. a. O.

nir in Dero Cabinet in eigener höchſter Perſon ungefähr folgenden Vortrag: „„Weil alle Meine bisher gegen ihn erlaſſenen Reſolutionen nichts gefruchtet, ſondern die Landſchaft mit ihren reſpectswidrigen und ihrenrührigen Schriften noch immer fortfährt, ſo ſehe Ich Mich genöthigt, Mich ſeiner, als des Concipiſten, Perſon zu verſichern und ihn nach Hohentwiel zu ſchicken. Ich werde die Sache durch die allerhärfeſte Inquiſition unterſuchen laſſen.““ Ich antwortete nur: „Ew. Durchlaucht werden einen ehrlichen Mann finden.““ Darauf mußte ich fort. Zu gleicher Zeit wurden meine ſchriftlichen Sachen und Correſpondenz zu Stuttgart durch einen geheimen Secretarium weggenommen. In die Stuttgarter Zeitung aber wurde dieſes geſetzt*): „„Ludwigsburg, vom 12. Juli. So reichs- und landkundig Seiner zu Würtemberg regierenden Herzoglichen Durchlaucht angeſtammte Huld, Gnade und Milde gegen Höchſtdero ſämmtliche Diener und Unterthanen iſt, ſo haben Höchſtdieſelbe ſich dennoch anheute aus höchſttriftigſt bewegenden Urſachen vermüſſigt geſehen, ſelbige bei Seit zu ſetzen, und den landſchaftlichen Conſulenten Moſer auf die Feſtung Hohentwiel in gute Verwahrung bringen zu laſſen. Es hat ſich dieſer ſo viele alte Rollen geſpielte Mann ſchon längſtens in ganz Deutſchland durch ſein unruhiges Betragen und ohne genugſame Beurtheilungskraft affectirte Zaumloſigkeit berüchtigt gemacht, daher auch nirgends eine bleibende Stelle gefunden, noch ſich bei allen ſeinen Arbeiten eines weentlichen göttlichen Segens und Gedeihens notoriſchermaßen zu erfreuen gehabt. Seine Herzogliche Durchlaucht haben immittelſt ſeinem Benehmen in den hieſigen landſchaftlichen Geſchäften immer mit großmuthsvoller Langmuth nachgeſehen und ihm manche Warnung in Ihren gnädigſten und jederzeit mit der zärtlichſten Liebe, auch landesväterlichen Sorgfalt für Dero getreuen Unterthanen angefüllten Reſolutionen auf die landſchaftlichen Schriften in der fürſtmildeſten Anhoffnung gegeben, er werde doch endlich in ſich gehen, ſich faſſen und all' das Unheil beherzigen, welches anzuzetteln er bisher befliſſen geweſen. Nachdem er ſich aber ſtets fort in ſeiner Bosheit mehr verhärtet und es am Ende zu nicht weniger einzuleiten geſucht, als das geheiligte Vereinigungsband zwiſchen Haupt und Gliedern zu ſchwächen, ſomit dadurch die allergefährlichſten Anſchläge auszuführen, ſo haben Seine Herzoglichen Durchlaucht bei ſothaner äußerſter Bewandtniß, nach Ihren theuerſten Regentenpflichten, welche ohne Unterlaß die vorderſte Richtſchnur aller Ihrer Handlung ſind, nicht weniger thun können, als in gegenwärtigem

*) Dieſes Publicandum hat eine große Familienähnlichkeit mit modernen „Bekanntmachungen", die als Bannſtrahlen auf unbeliebte parlamentariſche Männer, z. B. auf ſolche, welche eine „Majorität" bildeten, geſchleudert wurden, und worin von „großer Langmuth" die Rede iſt, behauptet wird, daß die Wahlen „zum Theil nicht aus dem unbefangenen freien Willen" des Volkes hervorgegangen ſeien, die Majorität die Regentenrechte mißkannt und der Staatsregierung die Achtung verſagt habe, die ſie in Anſpruch zu nehmen befugt ſei u. ſ. w.

Frangenti das höchſte Geſetz der allgeme
Betrachtungen vorbringen zu laſſen, ſe
der bürgerlichen Geſellſchaft außer Stand
den anzuſtiften.““ In Hohentwie
Jahre gefangen gehalten***), ohne daß
Inquiſition“ eingeleitet wurde, an wel
ſchmack fanden, weil die nackte Gewa
und ſeinem Reſultate ſeinen unerbittlich
aus, wo er ſich, wie er erzählt, we
neueſten ſtaatsrechtlichen Schriften mäch
die Gewaltthat nicht nur gebilligt, ſon
ausdrückt, „ein gewiſſer Befehl nach
bung geſelite ſich eine harte Behandlun
liche Greis einmal: „Der Commandan
daß ich bei kalter Witterung alle Fen
bedecken, den ganzen Tag in der Finſt
möglichen Kleidern bedecken und doch a
ſehr dicken und ſteinernen Gebäu faſt
ren laſſen mußte.“ Unter der Aufſch
meines Arreſtes“ finden wir die
ſtrebungen, ſich geiſtig zu beſchäftigen.
Papier, noch Dinte, noch Feder, ne
Büchern hatte ich nichts, als die Bibe
geſellenpredigt, wozu hernach noch ein G
Jahren bat ich zwar durch den Herrn
riſche, geographiſche u. ſ. w. Bücher; et

---

*) Das große Paradepferd der mißbra

**) Moſer erzählt, daß ihm in dem
tembergiſchen Baſtille“, wie ſich Häber
brachte, zwei Wächter beigegeben worden ſe
mich, ob ich ein Mitglied des Parlament
es bejahte, bezeigten ſie mir ihr Mitleiden
auf und unſern Hohentwiel ſagte Einer zu
er wolle gern ein Stück von ſeinem Verm
begegnet wäre.“ Wie viele neuere wohlth
der Wahrheit dieſer ungeſchminkten Erzählu

***) Meiners reiſte, als er die Sc
hentwiel vorbei und beſuchte mit ſeine
dieſe Bergfeſte. Wir leſen S. 11. 12 d
die Schweiz. Tübingen, 1791: „Nichts
als Hohentwiel, wo unſer verehrungsw
volle Jahre in dem härteſten Gefängniſſe z
ehrwürdigen Gefangenwärter, der unſeren
bedient hatte, und der ſich außerordentlich
theuern Herrn Conſulenten zu ſehen. W
Ausſicht, die Moſer mit ſo vieler Wär
ſchildert.“ (Der Verfaſſer gedenkt zugleich
der als Gefangener des Herzogs auf Hoh

Surrogat einer Schreibfeder oder eines Stiftes richtete ſich der an geiſtige Beſchäftigung durch die Feder Gewöhnte die Spitze ſeiner Schuhſchnallen, den Stiel ſeines ſilbernen Löffels, die Spitze der Lichtſcheere u. ſ. w. zu und ſchrieb damit an die Wand. So ſchrieb er auch, wie er bemerkt, um zu zeigen, daß es ihm gelungen ſei, die Federkraft eines Geiſtes ſich zu erhalten „eines alten Mannes muntere Stunden während eines engen Feſtungsarreſtes" nieder. Endlich ſchlug ihm im ſechſten Jahre ſeiner Gefangenſchaft die Stunde der Freiheit, die ihm wohl noch lange, vielleicht auf Lebenszeit vorenthalten worden wäre, wenn nicht mehrere Staatsregierungen, z. B. die des Königreichs Dänemark, die ihm kurz vor ſeiner Gefangennehmung den Charakter eines Etatsraths ertheilt hatte*), ſich lebhaft für ihn intereſſirt und kaiſerliche Reſcripte den Herzog aufgefordert hätten, den widerrechtlich in Gefangenſchaft Gehaltenen freizulaſſen. Der älteſte Sohn deſſelben wendete ſich an Friedrich den Großen, der ihm unterm 12. December 1763 zuſchreiben ließ, daß er ſchon vorher, als er „von dem harten und unverdienten Schickſal und noch fortdauernder Gefangenhaltung ſeines meritirten Vaters benachrichtigt worden", ſeinem Geſandten in Wien „aufgegeben, durch die nachdrücklichſten Vorſtellungen bei dem kaiſerlichen Hofe darauf zu dringen, daß des Herzogs von Würtemberg Durchlaucht von des Kaiſers Majeſtät ernſtliche Anmahnung geſchehe, dieſen alten, würdigen und hartbedrückten Mann aus ſeinem Gefängniſſe loszulaſſen", und die Geſandten von England und Dänemark zu vermögen, ſeine Schritte zu unterſtützen ꝛc., der König hoffe den beſten Erfolg, und das ſei eine Genugthuung für ihn, „einem unſchuldig leidenden und hart gehaltenen Mann ſein Schickſal auf den Reſt ſeiner Tage zu erleichtern." Auch die Landſchaft that Schritte. „Die Landſchaft", ſo berichtet die Selbſtbiographie, „that zwar von Zeit zu Zeit (meiſtens auf dringendes Anhalten der Meinigen) dem Herrn Herzog einige Vorſtellungen, erhielt aber lauter abſchlägige, dilatoriſche oder mir ſonſt höchſt nachtheilige Reſolutionen." Bei dem römiſchen Königswahlconvente verſprach der Herr Graf von Montmartin dem kaiſerlichen Miniſterio meine unverzügliche Loslaſſung; es geſchah aber nicht, ſondern es blieb Alles im Alten, bis „die Landſchaft an den Reichshofrath ging." Die Landſchaft bat dieſes Reichsgericht (unterm 30. Juli 1764), dem Herzoge „durch ein geſchärftes Mandatum sine clausula aufzugeben, den ſchon in das fünfte Jahr in hartem Feſtungsgewahrſame und Arreſt unverhört und unverſchuldeter Dinge enthalte-

*) Nach ſeiner Befreiung wünſchte ihm der däniſche Miniſter v. Bernstorff in einem Schreiben vom 30. October 1764 Glück. Es heißt darin unter Anderem: „Der Allerhöchſte ſei gelobt, der Ihnen Kraft verliehen, große und langwierige Leiden unerſchrocken und ohne Verletzung Ihrer Pflichten zu ertragen, und der, indem er Sie zu einem nicht nur in jetzigen Zeiten, ſondern auch bei der Nachkommenſchaft aller Ehren würdigen Märtyrer einer guten und gerechten Sache gemacht, Ihnen auch nun mächtig herausgeholfen hat ꝛc."

nen landſchaftlichen Conſulenten Moſer alſogleich — zu [illegible]tlaſſen" ꝛc. Der Herzog, von dieſem Schritte unterrichtet, hielt es nun für [illegible]ſam, einzulenken, und ſchrieb (unterm 18. Auguſt 1764) dem [illegible]mandanten von Hohentwiel zu: „Demſelben gebe hierdurch die [illegible] dem Arreſtanten und ehemaligen Landſchaftsconſulenten Moſer [illegible] öffnen, wie ich durch die vielfältigen Vorbitten von den Seinigen [illegible] Anderen bewogen worden, den Entſchluß zu faſſen, denſelben, [illegible]tet er ſich durch ſeine mancherlei ſchwere Verbrechen einer ſchä[illegible] Ahndung ſchuldig gemacht, ſeines bisherigen Arreſtes zu entlaſſen, [illegible] gedachter Moſer ſothane Entlaſſung als eine unverdiente Gn[illegible] erkennen und ſolche nochmalen ſchriftlich, unter Betreuung [illegible] großen Fehler und Vergehungen, bitten, auch einen — Revers [illegible] ſtellen wird ꝛc." Der Gefangene antwortete, er habe ſich keines Ver[illegible]brechens ſchuldig gemacht, und fügte hinzu: „Da auch in der herz[illegible]lichen Ordre die geringſte Spur nicht enthalten iſt, worin meine ſch[illegible]ren Verbrechen beſtehen ſollen, ſo wollen Ew. Herzogliche Durchl[illegible] mir nicht in Ungnade vermerken, daß ich, als ein mit Ehren in [illegible] Welt bekannter, ſeit 44 Jahren um das herzogliche Haus wohlver[illegible]ter und nun auf der Grube gehender Mann, mich nicht entſchl[illegible] kann, meine Freiheit mit dem Verluſte meiner wohl und ſauer erw[illegible]nen Ehre zu erkaufen, um meine gnädigſte Entlaſſung auf die vorg[illegible] ſchriebene Weiſe unterthänig zu bitten ꝛc." Einige Tage ſpäter, [illegible] term 6. September 1764, „erfolgte ein Reichshofraths-Concluſum, [illegible] deſſen kaiſerliche Majeſtät an des Herrn Herzogs Durchlaucht unter [illegible] derem reſcribirten: den Conſulenten Moſer, wofern ſich ſämmtliche [illegible] den Landſtänden angezeigte Umſtände angebrachtermaßen verhalten ſol[illegible]ten, ſeiner fünfjährigen gefänglichen Haften gegen hinlängliche Cau[illegible] de judicio sisti ohnverzüglich zu entlaſſen." Nun wurde der endl[illegible] ſo in Schutz Genommene (unterm 25. September 1764) gegen ſolch[illegible] Sicherheitsleiſtung auf freien Fuß geſetzt. Nach ſeiner Rückkehr nach Stuttgart**) nahm Moſer in ſeiner auch von der Regierung wieder anerkannten Eigenſchaft als Landſchaftsconſulent nur noch wenigen An[illegible]theil an den öffentlichen Angelegenheiten. Als endlich im Jahre 17[illegible] der berühmte „Erbvergleich" zu Stande kam (der Friedensvertrag zwi[illegible]ſchen dem Herzog und der Landſchaft), wurde er „aus den Landſchaft[illegible]

*) Pfiſter a. a. O. S. 492, wo der Verfaſſer ſagt: „Sie verlangte — die alsbaldige Entlaſſung des ſchon fünf Jahre in squalore carceris zu Hohentwiel ſitzenden Moſer's (deſſen ſich die Stände längſt beſſer hätten annehmen ſollen)".

**) Auf dieſer Rückreiſe erfreute [illegible] der Freigewordene zahlloſer Bewe[illegible]
von Theilnahme und Freude [illegible] che Wendung ſeines Schickſals. [illegible]
In Bahlingen begegn[illegible] Kaufleute, die ihn verſicherten, [illegible]
daß an vielen Orten im [illegible] n gebetet worden, in Schaffh[illegible]
hauſen, Zürich, [illegible] dem Dorfe rief ihm ein Mann [illegible]
zu: „Das hat [illegible]!" [illegible] n in Frankfurt (die [illegible] als [illegible]
ſie Befreiung [illegible]

chen Conſulentenpflichten und Dienſten, unter Beibehaltung einer benslänglichen jährlichen Penſion von 1500 Gulden", entlaſſen. Den eſt ſeines vielbewegten Lebens widmete der noch immer rüſtige thä- ge Greis der Schriftſtellerei, vorzugsweiſe in dem von ihm vielfach ngebauten Gebiete des Staatsrechts, und praktiſchen Arbeiten in er- atteten Gutachten u. ſ. w. Er ſtarb, 84 Jahre alt, zu Stuttgart m 30. September 1785, niedergebeugt von dem Geſchicke, das ſeinen teſten Sohn ergriffen hatte. Dieſer ſelbſt fand ſich gedrungen, dem bgeſchiedenen ein Denkmal der Pietät zu errichten. Es bildet den Schluß des vierten Bandes ſeiner Zeitſchrift: Patriotiſches Ar- iv für Deutſchland (S. 549—554), wo der Sohn unter An- erem ſagt: „Werde ich noch Entſchuldigung bedürfen, daß ich dieſem Bande das Bild des ehrwürdigen Patrioten, obgleich im Blick ines nach Erlöſung und Ewigkeit ſich ſehnenden Geiſtes, vorſetze, den h meinen Vater zu nennen das Glück habe? Denn wer mehr, als r, kann ſich unter unſeren Zeitgenoſſen ſo nennen laſſen, der länger, enn ein gewöhnliches Menſchenalter, mit Lehre und Schriften, mit Thaten und Handlungen, für die Rechte, Geſetze und Freiheit unſeres llgemeinen und ſeines beſonderen Vaterlandes gearbeitet, gewirkt, ge- ritten und gelitten, in mehr als einem Kampfe den Bekennerlohn der Wahrheit, den patriotiſchen Märtyrerkranz errungen und ſelbſt am iel ſeiner ehrenvollen Laufbahn, da ſein ſilbergraues Haupt nur noch Ruhe fordern zu dürfen ſchien, ſeinen Prophetenmund noch aufthat, m in ſeinen Werken, den Früchten fünfzigjähriger Erfahrung, unſeren Nachkommen Zeugniß und Weiſſagung zu hinterlaſſen, was wir waren, as wir ſind und was Deutſchland nach uns zu werden beginne. Zu roß, um eines Andern Sklave, zu gerecht, um blinder Anhänger und Anbeter einer Partie zu ſein, leitete ihn in ſeinen Lehren und Rath- chlägen nur das Geſetz und der große Gedanke von der allgemeinen Wohlfahrt; dieſe allein erfüllte ſeine reine edle Seele, dieſer allein pferte er, gleich entfernt von Furcht und von Eigennutz, alle andere Rückſichten von Dank oder Undank, Lob oder Verfolgung, Vortheilen der Leiden mit gleich ſtandhafter Beharrlichkeit auf; er ward dafür on Freunden und Feinden ſeiner Zeit, ſelbſt von dem Fürſten, der hn hart behandelt, mit dem Ehrennamen des ganz ehrlichen Mannes elohnt" ꝛc. *).

*) Der Selbſtbiograph erzählt treuherzig: „Des Herrn Herzogs Durch- aucht haben ſeit meiner Entlaſſung mich von Neuem genauer kennen lernen nd mir erlauben laſſen, mir eine Gnade auszubitten. — Als ich Ihnen per- önlich aufwartete, äußerten Sie ſich gnädig gegen mir, daß ſie nun wüßten, aß ich ein ehrlicher Mann, guter Patriot und getreuer Unterthan ſei und dnnte ich mich auf Ihre Protection verlaſſen. Sie gedächten ferner in den — erlaſſenen Decreten meiner in den rühmlichſten Ausdrücken, haben auch den dieſes nachher in gnädigen Handſchreiben und ſonſt — bezeugt und mich ur herzoglichen Tafel gezogen." Es iſt die Periode der Regierungszeit des erzogs Karl, welche das Jugendleben Schiller's umfaßt, in deſſen Bio- raphie er uns darum, in dem Vordergrund erſcheinend, entgegentritt.

Das bedeutendſte Werk Moſer's iſt ſein mit Einſchluß
ſätze zu 52 Quartbänden herangewachſenes Werk über das
Staatsrecht, wovon er ſpäter einen Auszug, Ergänzung und Fo
unter verſchiedenen Titeln herausgab. Außerdem gab er noch ei
Anzahl von Schriften heraus*). „Freilich enthalten ſie," s
Häberlin a. a. O. S. 27 zu reden, „mehr Materialien, als
dachte Sätze, aber es iſt durchaus falſch und verräth Unwiſſenh
Bosheit, wenn man ihn für einen bloſen Compilator hält.
Moſer hat ſelbſt gedacht, mehr vielleicht, als Mancher, de
Urtheil von ihm fällt; aber freilich verlieren ſich ſeine Gedanken
der ungeheuren Menge von Materialien, und man muß ſie
ſuchen. Sehr übel iſt indeſſen bei ſeinen Werken, daß die O
nicht immer die beſte iſt, daß die Materialien ſo ſehr zerſtre
und daß ſich Vieles doppelt und dreifach darin findet." „Na
Reichthume von Materialien," ſo urtheilt Pütter (Litera
deutſchen Staatsrechts Thl. 1, S. 415), „welche Moſer's S
enthalten, wäre es kaum möglich, zu erwarten, daß auch
Grundſätzen ſo gut durchdacht und in eben ſo ſyſtematiſchen
menhang gebracht ſein ſollte, wie vielleicht mit etwas mehr ph
ſcher, hiſtoriſcher und juriſtiſcher Kenntniß möglich geweſen wäre
ſeine Schriften ſammt und ſonders ergänzen gerade das, wa
ſeinen Vorgängern noch fehlte, und was nun erſt Andere in
ſetzte, auf dieſen Schultern bauen zu können. Das macht ſein
dienſte um dieſes Studium unſterblich. In der Geſchichte dieſ
ratur wird er immer Epoche machen." Wie dem auch ſei, uns
tet aus jener trüben Zeit des Despotismus, des Knechtſinnes
Erniedrigung in Moſer eine von wiſſenſchaftlichem Geiſt durchdr
und geſtählte ehrenwerthe Geſinnung, ein würdiges Charakterbi
gegen, bei dem wir um ſo lieber verweilen, weil es, umgeb
widrigen Verzerrungen menſchlichen Antlitzes, uns mit reinem
anblickt, über welches ſich, faſt unſichtbar, der Schleier überm
Leiden ausbreitet.

Karl Friedrich Moſer, des „Vaters der Publiciſten"
Sohn, wurde im Jahre 1723 geboren, ſtudirte zu Jena und
ſeine weitere, beſonders publiciſtiſche Ausbildung, die er ſp

S. z. B. das erſte Buch von Schiller's Leben von Guſtav Schwab.
gart, 1840. (S. 1—230). S. 31 ſagt der Verf.: „Der Herzog K
Würtemberg, ein Herr von ausgezeichnetem Geiſte, raſchem Urtheil, u
dem Gedächtniſſe, lebhafter und unſteter Einbildungskraft, einem ſtark
len im Dienſte der Leidenſchaft und einer lang ungebändigten Sinnlichkeit
nachdem er Jugend und Mannesalter an Glanz und Genuß aller A
ſchwendet, aus großer Liebe zu wiſſenſchaftlicher Bildung, deren
an ſich mit unbeſtimmter Pein zu empfinden ſchien, dem Streben
raſtloſen Geiſtes in reiferen Jahren ein edleres Ziel ſetzte."

*) Das von Moſer im dritten Theile ſeiner
Verzeichniß ſeiner Schriften nimmt 57 Seiten ein.
Geſchichte ꝛc. Th. 2. S. 617.

nehreren ſtaats- und völkerrechtlichen Schriften beurkundete (Hugo
gt S. 380 ſeines Lehrbuches der civiliſtiſchen Literaturgeſchichte [Berl.,
812] von ihm: „Als Schriftſteller hat er das deutſche Staatsrecht
it mehr Geiſt behandelt, als leicht irgend Einer"), von ſeinem Vater,
it dem er im Jahre 1747 in die Dienſte des Landgrafen Friedrich
arl von Heſſen-Homburg trat. Im Jahre 1749 folgte er,
s ſein Vater aus dieſem Verhältniſſe ſchied, demſelben ſich gleichfalls
ntziehend, ihm nach Hanau nach, wo er an der Leitung der dort ge-
ründeten „Staats- und Canzleiakademie" Theil nahm. Um dieſe
eit (in demſelben Jahre, da der Vater als Landſchaftsconſulent nach
ürtemberg zurückkehrte) ſtarb Landgraf Friedrich Karl von Heſ-
en-Homburg, deſſen Wittwe und Vormünderin des minderjähri-
en Nachfolgers, bei den damaligen Differenzen mit dem Hauſe Heſ-
en-Darmſtadt, dem als Hauptlinie die Oberhoheit über das Heſſen-
homburgiſche zuſtand, ſich an den ihr früher bekannt gewordenen Sohn
es geweſenen Miniſters wendete, welcher bei der Abſchließung des im
Jahre 1752 errichteten Hauptvergleichs thätig mitwirkte. Hierdurch wurde
Moſer dem Hofe des damals regierenden Landgrafen Ludwig VIII. von
Heſſen-Darmſtadt bekannt und damit in Relation gebracht. Da
r damals in Frankfurt wohnte, ernannte ihn dieſer Fürſt zum
egationsrathe*) und accreditirte ihn bei dieſer freien Reichsſtadt.
Damals hatten ſich Diſſidien erhoben zwiſchen den beiden heſſiſchen
Hauptlinien Caſſel und Darmſtadt wegen eines Theiles der Grafſchaft
Hanau und des Allodialnachlaſſes des letzten Grafen von Hanau,
mit deſſen einziger Tochter und Erbin ſich Landgraf Ludwig VIII. ver-
mählt hatte. Moſer trat im Jahre 1756 förmlich in die Dienſte des-
elben, und wurde zu den damals erfolglos gebliebenen, auf Beſeitigung
ieſer Diſſidien berechneten Unterhandlungen verwendet. Die Gemahlin
es Erbprinzen, des Sohnes Ludwig's VIII. aus der Ehe mit der Erb-
räfin von Hanau, deren Erbe er wurde, Henriette Chriſtiane Karoline
on Pfalz-Zweibrücken-Birkenfeld, war eine Frau von hohem Geiſt
nd edlem Gemüthe. Sie, die Freundin Friedrich's des Großen, eines
Mannes, der ſonſt nicht der Verehrer des weiblichen Geſchlechts war,
elcher auf ihren Grabhügel ein einfaches Denkmal mit der Aufſchrift:
In Geſchlecht ein Weib, an Geiſt ein Mann (Femina sexu,
ngenio vir), ſetzen ließ**) und ſie „die Zierde und den Stolz des

*) Siehe die Denkſchrift: Ueber die Rechtsſache des Freiherrn von Moſer
mit des Herrn Landgrafen zu Heſſen-Darmſtadt Durchl. Zur Beleuchtung
einer in mehreren Zeitungen von dieſer Sache ausgebreiteten Nachricht, von
Joh. Aug. Reuß (dem bekannten Publiciſten und Herausgeber des Werkes:
Deutſche Staatscanzlei). Stuttgart, 1788. S. 14.

**) Sie war damals allerdings der einzige Mann in der Familie, in dem
Sinne etwa, in dem Napoleon im Jahre 1815 die Herzogin von
Angoulême den [illegible] in ihrer Familie nannte. Pütter lernte
[illegible] im Jahre 1769 im [illegible] auf ihrer Reiſe nach Berlin, wohin ſie
[illegible] an den P[illegible] (den nachherigen König Friedrich Wil-
helm II.) verhei[illegible], kennen. Er äußert ſich S. 533 des

Jahrhunderts" nannte, hatte mit ihrem [illegible]ke die Eigenth
und Geſinnungen des neuen Beamten [illegible] ſiegervaters a
Obgleich Moſer ſpäter (als Gehe rath und Geſandter bei dem
rheiniſchen Kreiſe) in die Dienſte des Landgrafen von Heſſen-
trat, ſo behielt ihn die Prinzeſſin dennoch im Auge, zumal d
im Jahre 1759 herausgegebene [illegible]chrift: „Der Herr und
Diener, geſchildert mit patriotiſcher Freiheit" den
Tendenz ihre Aufmerkſamkeit feſſelte, und ſie daran denken
für die Zeit, da ihr Gemahl Regent ſein werde, einen redlich
einſichtsvollen Miniſter heranzuziehen. Moſer wurde im Jahre 17
dem Landgrafen unter dem Titel eines geheimen Legationsrath
Frankfurt a. M. geſendet, um dort die Oberrheins-Kreistag
führen, und zugleich, bei den Drangſalen des ſiebenjährigen K
auf Schonung des Landes hinzuwirken. Hier lernte er den J
Goethe kennen, der in ſeinen Rückerinnerungen als Selbſtbi
(in ſeinem „Wahrheit und [illegible]tung") ihm ein Denkmal geſ
(ſ. Goethe's poetiſche und proſaiſ[illegible] Werke in zwei Bänden, Bd
Stuttg. 1837, Abth. 2, S. 24). Nachdem Goethe des Je
Michael von Loen gedacht und berichtet: „Er ſchrieb den
von Rivera, einen didaktiſchen Roman, deſſen Inhalt aus dem
ten Titel: „„oder der ehrliche Mann am Hofe"" erſichtlich iſt.
ſes Werk wurde gut aufgenommen, weil es auch von den Höf
ſonſt nur Klugheit zu Hauſe iſt, Sittlichkeit verlangte; und ſo
ihm ſeine Arbeit Beifall und Anſehen," fügt er hinzu: „Ein
vorzüglicher Mann, deſſen Perſönlichkeit nicht ſowohl als ſeine W
in der Nachbarſchaft und ſeine Schriften einen ſehr bedeutenden
auf mich gehabt haben, war Karl Friedrich von Moſe
ſeiner Geſchäftsthätigkeit wegen in unſerer Gegend immer g
wurde. Auch er hatte einen gründlich ſittlichen Charakter, der
die Gebrechen der menſchlichen Natur ihm wohl manchmal zu
machten, ihn ſogar zu den ſogenannten Frommen hinneg; n
wollte er, wie von Loen das Hofleben, eben ſo das Geſchäf
einer gewiſſenhafteren Behandlung entgegenführen. Die große
der kleinen deutſchen Höfe ſtellte eine Menge von Herren und D
dar, wovon die Erſten unbedingten Gehorſam verlangten, und d
deren meiſtentheils nur nach ihren Ueberzeugungen wirken und
wollten. Es entſtand daher ein ewiger Conflict und ſchnelle Ab
rungen und Exploſionen, weil die Wirkungen des unbedingten He
im Kleinen viel geſchwinder merklich und ſchädlich werden,
Großen. Viele Häuſer waren verſchuldet und kaiſerliche Debit

zweiten Theiles ſeiner Selbſtbiographie über ſie unter [illegible] Anderem dahin
erhabenen Geiſtesgaben und anderen vortrefflichen Eigenſchaften dieſer
die ich ſchon oft hatte rühmen hören, übertreffen bei Weitem meine Erw
Glücklich ſchätze ich mich, dieſe Erfahrung [illegible]haben." (S. 34
P. einen Brief der Landgräfin mit, worin [illegible]ad, als Carl
Gießen zu gehen.)

Ionen ernannt; Andere fanden ſich langſamer oder geſchwinder auf dem-
ſelben Wege, wobei die Diener entweder gewiſſenlos Vortheil zogen,
oder gewiſſenhaft ſich unangenehm oder verhaßt machten. Moſer
wollte als Staats- und Geſchäftsmann wirken, und hier gab ſein ererb-
tes, bis zum Metier ausgebildetes Talent ihm eine entſchiedene Aus-
beute; aber er wollte auch zugleich als Menſch und Bürger handeln,
und ſeiner ſittlichen Würde ſo wenig als möglich vergeben. Sein
„Herr und Diener," ſein „Daniel in der Löwengrube*)," ſeine
„Reliquien" ſchildern durchaus die Lage, in welcher er ſich zwar nicht
gefoltert, aber doch immer geklemmt fühlte. Sie deuten ſämmtlich
auf eine Ungeduld in einem Zuſtande, mit deſſen Verhältniſſen man
ſich nicht verſöhnen, und den man doch nicht los werden kann. Bei
dieſer Art zu denken und zu empfinden," fügt Goethe hinzu, „mußte
er freilich mehrmals andere Dienſte ſuchen, an welchen es ihm ſeine
große Gewandtheit nicht fehlen ließ. Ich erinnere mich ſeiner als eines
angenehmen, beweglichen und dabei zarten Mannes." Die zweite Hälfte
des achtzehnten Jahrhunderts war, unter den Auſpicien Friedrich's
des Großen, des Beherrſchers ſeines Zeitalters, und unter den Ein-
wirkungen ſeiner Lehren und ſeines Beiſpieles herangekommen **).
Hervorragende Geiſter hatten die Fackel ergriffen und damit die krank-
haften öffentlichen Zuſtände vor den Augen der erwachenden Menge
beleuchtet. Kräfte regten ſich für das große Werk der Heilung; die
Fragen der Humanität wurden laut; man fragte ſich: Was iſt der
Staat? man erkannte, daß er, das Geſammtwohl zu fördern, berufen
ſei ***); die edelſten Männer des Vaterlandes hatten ſich zu einem
geiſtigen Bunde verbrüdert. Moſer gehörte in Geſinnung und Gemüth
zu ihnen, und ragt unter ihnen beſonders durch ſeine rückhaltsloſe Frei-
müthigkeit hervor. Schloſſer, welcher im zweiten Bande ſeiner Ge-
ſchichte des achtzehnten Jahrhunderts (Heidelb. 1837) die beiden Män-
ner faſt gleichen Namens, Möſer (Juſtus) und v. Moſer (S. 562 f.)
zuſammenſtellt†), gedenkt zuerſt des berühmten Verfaſſers der patrio-

*) Frankfurt, 1763. Ein ziemlich geſchmackloſes proſaiſches Gedicht, worin Daniel als Held erſcheint, der als Bekenner der Wahrheit am Hofe des Königs Darius über ſeine Feinde ſiegt. Styl und Sprache ſind gleich abſtoßend. So heißt es z. B. S. 29: „Die nachtrabende Höflinge geſättigte Mordluſt wieder käuten," und S. 127: „Der Prophet ruhete in erquickendem Schlummer, ein Engel copirte ſein Bild, und eben hatte er den letzten Pinſelſtrich vollendet" ꝛc.

**) S. den ſechſten Band dieſes Staatslexikons S. 150 ff.: „Friedrich der Zweite von Preußen."

***) S. den ſechſten Band dieſes Staa[illegible]ikons S. 579 ff.: „Geſammtwohl, Gemeinwohl oder öffent[illegible] Wohl" ꝛc., und dieſen zehnten Band („Litteratur der Staa[illegible]m") S. 16.

†) „Wir w[illegible] F. v. Moſer, um zu zeigen, wie das von der [illegible] reben, die Deutſchen auf denſelben Punct [illegible] Nationen ſtanden, ſich auch auf das in [illegible] bürgerliche Leben zu

tiſchen Phantaſieen, und geht dann auf Moſer über, von dem er ſagt: „In Rückſicht der Offenherzigkeit und Kühnheit gegen kleine und große Despoten und ihre Erbärmlichkeit übertrifft F. K. v. Moſer den Verfaſſer der patriotiſchen Phantaſieen, hinter welchem er in anderen Beziehungen ſehr zurückſteht, ungemein weit. F. K. v. Moſer zeichnet ſich durch Freimüthigkeit nicht allein vor allen ſeinen Zeitgenoſſen aus*), ſondern wir zweifeln ſogar, ob jetzt irgend ein franzöſiſcher oder deutſcher höherer Beamter wagen würde, die Sprache zu führen, die v. Moſer in jenen Tagen führte**).“ Sein „Herr und Diener,“ ein Buch, welches im Jahre 1761 in's Franzöſiſche und — denkwürdig genug! — (im Jahre 1766) in's Ruſſiſche überſetzt ward, wurde von den Bundesgenoſſen als ein Manifeſt begrüßt, beſonders von den „für die Wiedergeburt ihrer in Sklaverei und Barbarei geſunkenen Landsleute von edlem Eifer glühenden Herausgebern und Verfaſſern der Literaturbriefe,“ die der Schrift große Aufmerkſamkeit zuwendeten, weil ſie dieſelbe „in die Hände des erſtarrten Volkes bringen wollten.“ Moſer's Stimme kam aus der Canzlei; ſie drang aber auch in die Canzleien, „wohin der Menſchheit Stimme nie dringt; das Klagegeſchrei eines Beamten, der die Fürſten, die Präſidenten, die Höfe, die Hofrechte und die Finanzkammern, über welche hier wehe gerufen wird, aus eigener und aus der väterlichen Erfahrung kannte, ſtörte bald unangenehm die Sicherheit und Ruhe, welche der Stock militäriſcher Disciplin, das dreifache Erz der Bruſt und des Herzens der zum Geſchäft abgerichteten Juriſten und der felſenfeſte Glaube der Hofbedienten zu Gunſten despotiſcher Herren und der ihnen ähnlichen Beamten geſchaffen hatten.“ Es ſei geſtattet, einige Stellen des Buches

---

erſtrecken begann. Wir können dieſes aus dem Grunde um ſo viel leichter, weil Beide von den Verfaſſern der Literaturbriefe, die eigentlich nur den ſchönen Wiſſenſchaften beſtimmt waren, auch in anderer Beziehung als Verkündiger einer neuen politiſchen Schriftſtellerei begrüßt wurden. Es war nämlich nicht allein überhaupt damals eine ſehr ſeltene Erſcheinung, daß ein deutſcher höherer Beamter außer der barbariſchen Rechtswiſſenſchaft, dem Canzlei- und Decretirſtyl und der Univerſitätspedanterei irgend etwas verſtand, oder ſeiner Aufmerkſamkeit würdigte, ſondern man wunderte ſich beſonders, daß ein Miniſter und ein Mann, der für die Ariſtokratie der Baronalherrſchaft die Feder zu führen hatte, ſich herabließen, zu einer Zeit, als man das tief verachtete Volk für ganz unfähig und unwürdig hielt, über Staatsangelegenheiten und über ſeine eigenen Geſchäfte zu urtheilen, als freimüthige Volksſchriftſteller aufzutreten.“

*) S. auch Goethe a. a. O. S. 87, wo er unter Anderem ſagt: „Die Rechtsgelehrten, von Jugend auf gewöhnt an einen abſtrufen Styl — konnten ſich nicht leicht zu einer gewiſſen Freiheit erheben. — Doch hatte der junge v. Moſer ſich ſchon als ein freier und eigenthümlicher Schriftſteller bewieſen.“

**) „Auch er,“ fügt der Geſchichtſchreiber hinzu, „hat freilich ſeine Darwürfe nicht ungeſtraft an die knechtiſchen Seelen der Leute gerichtet, die leicht Gründe für alle beſtehende Mißbräuche finden, und für Bezahlung und Lohn ohne alles Bedenken aus Unrecht Recht machen.“

welches in mehrere Abſchnitte zerfällt, herauszuheben. Der erſte Abſchnitt hat die Ueberſchrift: „Allgemeine Maximen und Anmerkungen.“ Dort heißt es unter Anderem: „Was mich ſorgenvoll macht, iſt der immer mehr geglaubte und öffentlich behauptete Satz: Ein Regent ſei Niemandem, als Gott von ſeinen Handlungen Verantwortung ſchuldig. Es war dieſes ſonſt die Sprache der Monarchen; ſie wird aber, in dem Vertrauen auf die deutſche Freiheit, auch an unſeren kleinen Höfen Mode. Unſere Herren meinen durch dieſen Ausſpruch zu gewinnen, weil er ſchüchtern gemachten Unterthanen den Mund ſtopft, ſo wie ſie die Ohren gegen deren Vorſtellungen verſtopfen; ſie würden aber dieſe bedeutungsvollen Worte weniger gebrauchen, wenn ſie ihren wahren und weiten Sinn recht verſtünden. Ein Herr, welcher zu dem in der Ausübung traurigen Mittel ſchreitet, Gott zum Richter zwiſchen ſich und den Unterthanen zu ſtellen, ſagt damit in der That nichts Anderes, als: Ich verlange von euch weder Vertrauen noch Beifall; ich weiß, daß ihr Gründe habt, meine Handlungen zu tadeln; ich begehre aber nicht, ſie zu wiſſen; eben ſo wenig werde ich euch eine Entſchuldigung machen, weil ich zum Voraus weiß, ſie wird nicht gültig erfunden werden; ihr habt nur eine Pflicht, den Gehorſam. Thue ich euch Unrecht, verklagt mich bei Gott; habt ihr Vorſtellungen zu machen, ich nehme keine mehr an; übergebt ſie bei Gott, welcher der einzige Richter meiner Handlungen iſt. Er iſt es auch, und dieſer allmächtige Richter aller Herren wird ſich ſo beweiſen, wenn er dereinſt die böſen Regenten ausſpeien und mit Ketten ewiger Finſterniß binden laſſen wird. Die von fürſtlicher Hoheitsſucht aufgeblähten und um fremdes Geld ihre eigenen Kinder erwürgenden angeblichen Landesväter hören von ihren Cabinets-Speichelleckern dergleichen Lehren nicht und eben ſo wenig mehr von den ſonſt noch einigermaßen privilegirt gebliebenen Predigern der Wahrheit in den Hofkirchen.“ Weiter leſen wir*): „In verſchiedenen Provinzen Deutſchlands habe ich die Handlungen der Landtäge in der Nähe zu betrachten Gelegenheit gehabt. Es hat mich ein eigenes Bedauern gekoſtet, zu ſehen, wie das landesväterliche Herz auf denſelben herumgeſchleppt worden. Nach der Propoſition der landesherrlichen Commiſſarien brach dem theuren Landesvater das Herz, daß er mit neuen Anforderungen beſchwerlich fallen müſſe, er, der dann erſt froh ſein würde, wenn er alle ſeine Unterthanen reich und glücklich machen könnte. Blos das tröſtet ihn, daß es ganz unvermeidliche und unter der Leitung höheren Schickſals ſtehende Landesbedürfniſſe ſeien, welches ihn nöthigte, dem Lande mit neuen Anforderungen

*) Schloſſer theilt dieſelbe Stelle mit, „um zu zeigen, auf welche Weiſe Moſer die Deutſchen lehrte, wohin es mit ihnen gekommen ſei, und auf welche Weiſe er die Seelen vom niedrigen Sklavendienſt und Gewinnſucht zur Vaterlandsliebe zu wecken ſuchte,“ und fügt dann hinzu: „Wir hoffen zu Gott, daß uns nicht etwa in zehn Jahren ein anderer C. F. von Moſer, wenn es einen ſolchen in unſeren Tagen geben kann, von den neuen Ständen Aehnliches melde!“ (S. 574. 575.)

beſchwerlich zu fallen. Nach dieſer Charlatanspredigt geht das Ac-
tiren an. Die Landhauptleute, der Erbmarſchall, die Ausſchüſſe
Prälaten, Ritterſchaft und Städten und wie ſie nach der verſchie-
Lage der deutſchen Provinzen heißen, werden einer nach dem ande
beſprochen, gaſtirt, belobt, bedroht und gewonnen; die mehreren Stim-
men machen endlich den Schluß, und es wird ein abermaliges Re
laſſen durch's ganze Land reſolvirt. Der Landtagsabſchied iſt ſo
lehrt, wie eine Leichenpredigt, und der Miniſter mit ſeinen Mät
und Küchen- und Kellerbedienten kommen im Triumphe nach Hof
rück; Leben und Wonne breitet ſich wieder über die Favoritinnen
Favoriten aus; der Jäger bläſ't auf die freudige Nachricht von
neuen Landtagsgeldern noch einmal ſo muthig in's Horn, der Par-
hundsſtall, dem die Rentkammer und Creditoren ſchon den Unter-
decretirt hatten, ertönt von frohem Geheul, und alle adelichen
unadelichen Müßiggänger rechnen bereits auf die neu eröffnete Ga-
grube u. ſ. w." Mit gleicher Freimüthigkeit redet der Verfaſſer
dem zweiten Abſchnitte: „Von der Hof- und Privathaushaltung
Regenten," ſo wie in dem dritten: „Von der Wahl und den Eig-
ſchaften der Diener;" in dem vierten: „Von den Miniſtern;" in
fünften: „Von den Geſchäften und deren Behandlung," und in
ſechſten: „Von den Beſoldungen." In dieſem letzten Abſchnitte
der Verfaſſer uns einen kleinen Hof ſehen mit ſeinem ganzen glänzen
Elende: „Kommt man an einem Galatage an Hof, ſo iſt eine Pe
ſpective von Generälen, geheimen Räthen, Kammerherren, Gran
und Flügeladjutanten, die für die größte Oper hinreichend wären; m
ſieht wohl zehnerlei Uniformen an den Officiers; rothe, blaue,
Ordensbänder; es glänzt bis zum Blenden. Das ſoll bei Gäſten
Fremden einen hohen Begriff von dem Reichthume des Herrn und
dem Lande eine deſto tiefere Verehrung vor der Majeſtät ihres Re
ten erwecken. Allein welches Spectakel zeigt ſich, wenn man
Jupiter mit ſeinen Trabanten in bewaffnetem Auge betrachtet. De
größte Theil dieſer gnädigen Herren lebt in Hoffnung beſſerer Zei
der halbe Hof iſt concursmäßig, der unbezahlte Flitterſtaat maskir
Bruſt voll Sorgen und Kummer; der kluge Fremde ſpottet der Ue
triebenheit, das Land ſeufzt unter den Verſchwendungen eines
und wollüſtigen Fürſten, welcher erſt die halbe Welt für Narren
ten muß, wenn ſie glauben ſolle, ein kleiner armer Mann ſei
wenn er von einer großen Menge noch ärmerer Leute umgeben wird.

Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß Moſer ſein großes Aufſehen
gendes Buch — in deſſen Vorrede er ſagt: „Die erſten Züge
Schrift ſind auf Veranlaſſung einer Herrſchaft entworfen worden,
den rühmlichen Vorſatz einer guten Regierung gefaßt hatte" — unter
den Auſpicien der edlen Fürſtin ſchrieb und ausgeben ließ, welche
ihrem Freunde, dem großen Könige, den Staat und ſein Wo
Gegenſtande ihrer Betrachtungen und ihres Strebens gemacht
Der kleine Staat von nicht viel mehr als 200,000 Einwohnern,

chem ſie, von der einmal geſagt wurde, ſie verdiene, Europa beherrſchen zu können*), durch ihre Vermählung angehörte, bot einen ſehr unerfreulichen Anblick dar. Der Regent (Landgraf Ludwig VIII., der ergebenſte Freund Oeſterreichs**), während ſein älteſter Prinz Preußen ſehr ergeben war) war ein gewaltiger Nimrod, der für nichts Sinn hatte, als für die Jagd. Hunde und rohe Jagdgeſellen waren ſeine Geſellſchaft. Durch Verſchwendung und ſchlechte Verwaltung waren die Finanzen ſehr zerrüttet; eine Unzahl von Gläubigern drang bei den Reichsgerichten mit Ungeſtüm auf Befriedigung, und eine kaiſerliche Debit- und Executionscommiſſion drohte***). Die Noth ließ ſelbſt die verwerflichſten Mittel anwenden, um Geld aufzutreiben; ſelbſt das Verbüßen von Verbrechen konnte mit Geld abgekauft werden. Die von dem Erbprinzen ererbte großväterliche Grafſchaft Hanau-Lichtenberg (größtentheils im Elſaß gelegen und der franzöſiſchen Oberhoheit unterworfen) wurde von dieſem, getrennt von den altheſſiſchen Landen, verwaltet. In einem Dorfe jenſeits des Rheines (Pirmaſens), welches der franzöſiſchen Herrſchaft nicht unterworfen war, hatte der Prinz ſeine Reſidenz aufgeſchlagen, um ſich die Zeit mit einem von ihm errichteten Grenadierregiment zu vertreiben, welches nach dem Geſchmack Friedrich Wilhelm's I. von Preußen (des Vaters Friedrich's des Großen) aus lauter großen Leuten beſtand†). Dieſe Liebhaberei war höchſt koſtſpielig. Mit ſchwerem Gelde wurden lange Leiber aufgekauft. „Jeder Zoll" mehr koſtete ein Capital, und hätte der Prinz Königreiche beſeſſen, er hätte zwar nicht, wie Richard III. von England, „ein Königreich für ein Pferd," aber doch für einen Rieſen angeboten, um ihn in ſoldatiſchem „Steifleinen" zum Stolze des Paradeplatzes zu machen. Damit die theuer erkaufte Waare nicht abhanden käme, ward rings um das ſchnell zu einem Städtchen herangewachſene Soldatenlager eine ſehr hohe Mauer errichtet, die freilich nicht immer hindern konnte, daß die theuer erkauften Vögel nicht wieder das Freie ſuchten. (Die erſte Handlung des Nachfolgers, des ſpäteren Großherzogs Ludwig I., war die, daß er den ſchnell leer werdenden Käfig oder Menageriekaſten öffnete.) An dieſen Gemahl von mancher natürlich guten Anlage, deſſen Virtuoſität darin beſtand, daß er ein vollendeter Tambour (oder, mit dem Sprachreiniger Campe zu reden, Knüppelrührer oder Fellraßler) war, eine Eigen-

*) Wieland (in Jakobi's Briefen Band 1, S. 82) ſagte, er würde, wenn er einen Augenblick König der Schickſale wäre, ſie zur Königin von Europa erheben.

**) S. Goethe's poetiſche und proſaiſche Werke in zwei Bänden, Bd. 2. Stuttgart, 1837. Abth. 2, S. 71, wo er der Zuſammenkunft dieſes Fürſten mit Franz I. in dem Walde bei Heuſonſtamm (nahe bei Frankfurt) gedenkt.

***) Dieffenbach, Geſchichte von Heſſen, mit beſonderer Berückſichtigung des Großherzogthums. Darmſtadt, 1831. S. 184. 185.

†) Dieffenbach a. a. O. S. 186. 187.

ſchaft, auf die er ſich viel zu Gute that, war die treffliche Fürſtin v
kettet, der es gelang, zu bewirken, daß Moſer dieſes Mal mit E
im Jahre 1762 wiederholt zu Unterhandlungen wegen Beilegung v
hanauiſchen Diſſidien mit Heſſen-Caſſel verwendet wurde. I
folgenden Jahre wurde er als Geheimerrath in die Dienſte dieſer i
ren heſſiſchen Linie gerufen*), ein Verhältniß, welches er drei Ja
ſpäter wieder aufgab, um mit dem Titel eines Reichshofraths u
öſterreichiſchen Staatsdienſte Wirkſamkeit zu finden. Als u
Jahre 1767 die Stelle eines Reichshofrathes in Erledigung kam, wur
er wirklicher Reichshofrath. Zugleich erhob ihn Kaiſer Joſeph II. u
den Freiherrenſtand. Im Jahre 1770 wurde Moſer von dieſem Kai
an die Spitze der Verwaltung der dem öſterreichiſchen Hauſe gehöri
den, auf dem linken Rheinufer gelegenen Grafſchaft Falkenſtein geſ
und nahm dort ſeinen Aufenthalt. Hierdurch wurde er wieder in d
Nähe des Städtchens Pirmaſens geführt. Ludwig VIII. von Heſſe
Darmſtadt war im Jahre 1768 geſtorben, und ſein Nachfolger, de
nunmehrige neunte Ludwig, welcher ſich nicht entſchließen konnte, die
große Caſerne zu verlaſſen, hatte dieſe Reſidenz beibehalten. Es
kam es, unter Mitwirkung der Landgräfin**), zu Anknüpfungen, mit
Moſer, in dem der Landgraf einen Erretter aus ſeiner Finanznoth zu
finden hoffte, entſchloß ſich, — obgleich er erſt einige Jahre vorher in
ſeiner im Jahre 1766 erſchienenen Schrift: „Reliquien“ geſagt hatte
„Die kleinen Höfe ahmen die Fehler, aber am Wenigſten die Tugen
den der großen Höfe nach“ (S. 282), und: „Ein Boot wird eher
umgeworfen, als ein Schiff von 80 Kanonen; wer auf der Höhe des
Hofes dienen will, begebe ſich ohne Noth nie an einen kleinen
(S. 130) — in die Dienſte eines Fürſten zurückzutreten, welcher zuge
geben hatte, daß ſich ſeine von ihm lange nicht genug verehrte Gemahlin
meiſtens im altheſſiſchen Theile des Landes und in der Reſidenz Darm
ſtadt aufhalte, wo ſich ihr ein größerer Wirkungskreis erſchloß. Moſer
wurde an die Spitze der Staatsverwaltung unter dem Titel eines Prä
ſidenten und Canzlers geſtellt, nahm ſeinen Wohnſitz in der Hauptſtadt, und ſah ſich ſo einer Fürſtin nahe geſtellt, in welcher er nicht nur eine Stütze, ſondern auch den kräftigſten Willen redlichſten Beſtrebens zur Herbeiführung einer beſſeren Ordnung der Dinge gewann. Trotz dem, daß die Verliebtheit des Regenten in ſeine Soldatenſpielſachen, welche ſeine Gemahlin, „die große Landgräfin,“ wie ſie Goethe,

*) Die Reuß'ſche Schrift theilt S. 14. einen Brief der Landgräfin an Moſer vom 7. März 1764 mit, worin ſie hervorhob, „ſie ſchätze ihn zu hoch, um ſich nicht die Freude zu gewähren, zu glauben, daß er noch ihrem Hauſe angehöre, und die Beſorgniß ausſprach, daß ſich Leute ihrem Gemahl nähern möchten, die ihn in ſeinen Liebhabereien beſtärkten.

**) Es heißt S. 29. der Zeitſchrift: Die neue [illegible] von 1792: „Freiherr von Moſer iſt im Jahre 17[illegible] des Landgrafen und Höchſtdero Frau Gemahl[illegible] dieſes Hauſes als Geheimerraths-Präſident getreten.“

gleichſam gegenſätzlich, nennt (ſ. deſſen Werke in zwei Bänden Bd. 2. Stuttgart, 1837. Abth. 2, S. 163), tief beklagte, große Summen verzehrte, gelang es dem Manne, der ſich nun in einen Wirkungskreis versetzt fand, welcher ſeit vielen Jahren Gegenſtand ſeiner Betrachtungen war, und wofür ihn ſeine Beſchützerin auserſehen hatte, mit Benutzung des guten Klanges ſeines Namens*), den ſein Vater ſchon in Ehren gehalten, die Finanzen zu ordnen, den öffentlichen Credit herzuſtellen, Mißbräuchen aller Art zu ſteuern, überhaupt dem Werke der Regeneration des kleinen Staates, dem er nun angehörte, die Grundlage zu bereiten. So lange die davon erfreute treffliche Fürſtin lebte, konnte Moſer, unter ihrem Schutze und Beiſtande, rüſtig fortarbeiten. (Er hatte ſich ſeinen jüngeren Bruder, der zum Kammerpräſidenten und Oberjägermeiſter ernannt wurde und ſpäter mit ihm fiel, als Gehülfen beigeſellt.) Allein ſie ſtarb ſchon im Jahre 1774, bald nach ihrer Rückkehr aus Rußland, wohin Moſer und Johann Heinrich Merck**), Goethe's Freund) ſie begleitet hatte, und ſie gereiſt war, um ihre mit dem Großfürſten (dem nachherigen Kaiſer Paul) verlobte Tochter zu begleiten. Dieſer mächtigen Stütze beraubt, wurde die Stellung des in ſo vielen Reformen thätigen Miniſters ſchwankender. Seine Gegner gewannen Raum. Eines ſeiner wohlthätigſten Werke, das Inſtitut der Landcommiſſion***), wurde von ihnen untergraben und in ſeiner Wirkſamkeit gelähmt. Sein Beſtreben, der Peſt des verderblichen Lottoinſtitutes zu ſteuern, fand einflußreiche Gegner, und als es ſeiner Unermüdlichkeit gelang, zu bewirken, daß der Regent die Verordnung unterſchrieb, welche dieſer „Agentur der Hölle," wie ſich Koppe in ſeinem Beitrage zum erſten Bande der deutſchen Pandora von 1840: „Holſtein zu meiner Zeit," indem er des Lottos in Holſtein gedenkt, ausdrückt, ein Ende machen ſolle, gelang es ſeinen Widerſachern, vielleicht im Bunde mit der Mätreſſe (denn von Zeit zu Zeit wurde eine ſolche Freundin aus Paris verſchrieben), den Fürſten durch trügeriſche Vorſpiegelungen, durch die Perſpective, daß das fortbeſtehende Inſtitut Mittel darbieten werde, ſein Militär zu verſtärken (das Ziel ſeiner Wünſche), dahin zu bringen, ſein Edict zurückzunehmen †). Zu gleicher Zeit gelangten an Moſer mehrere, ihn nach ſeiner Meinung zu

---

*) Dieſer Name war der Bart des Generals, von dem Moſer S. 339. 340 ſeiner „Reliquien" redet: „Der portugieſiſche General in Indien, Don Juan de Caſtro, brauchte einſtmals Geld; er ſchnitt die eine Hälfte ſeines Stutzbartes ab und lieh auf dieſes Unterpfand zu Goa 20,000 Piſtolen; nach einiger Zeit bezahlte er dieſe Summe wieder und bekam dagegen ſeinen Bart zurück."

**) Johann Heinrich Merck's auserwählte Schriften der ſchönen Literatur und Kunſt. Ein [illegible] herausgegeben von Adolph Stahr. Oldenburg, 1840. S. 38.

***) S. Schl[illegible] 6. 17 131—139.

†) S. Mo[illegible] b. [illegible]rt, 1786. S. 323—342.

einem verderblichen Werkzeug herabwürdigende Cabinetsbefehle*), er „theils mit dem beſtehenden Schuldenplane, theils mit dem des Landes nicht zu vereinigen wußte,“ und welche der Fürſt befolgt haben wollte, indem er zum Voraus alle Einſprache Vielfach in ſeiner Wirkſamkeit gehemmt, ermüdet von dem gegen widrige Elemente, umlagert von Feinden, welche, grimmt, daß er es wagte, ihren Augiasſtall zu miſten, läſterten und ſich bemühten, den ſchwachen Funken öffentlicher nung, die, ſein Beſtreben anerkennend, ſich ſchüchtern zu begonnen hatte, zu erſticken und irre zu führen, brach ſein er bat (und darauf hatten ſeine Gegner, die den empfind Mann kannten, gewartet und gerechnet) um ſeine Entlaſſung, dieſe wurde, nach einigem Zögern (im Juni 1780), dem „D von ſeinem „Herrn“ gewährt. Einen Mann, wie Moſer, mu ſchmerzen, einen Wirkungskreis verlaſſen zu müſſen, worin er ſelbſt genügend, dem gemeinen Weſen dienen konnte; es muß ſchmerzen, daß er nicht erkannt wurde. Damit glaubte er dem Geſchicke reichen Zoll erlegt zu haben. Aber ſeine Feinde ihren Haß noch nicht geſättigt; ſie wollten ſich auch r Im Anfang wurde Moſer von dem Fürſten ſelbſt, in Anwandlung baren Gefühls, geſchützt und ſchonend behandelt**). Der Fürſt den Befehl ertheilt, den Zuſtand der Finanzen zu unterſuchen. Landgraf,“ ſo leſen wir in der Reuß'ſchen Denkſchrift, „ſchien geheimen Räthen nicht viel Gefälligkeit und Freundſchaft gegen

*) Schon in ſeinen „Reliquien“ (S. 188) hatte Moſer ſeine Geſinnung geſprochen: „Mein Herr hat's einmal ſo befohlen! Eine nichtswürdige Entſchuldigung bei jedem Miniſter, Rath und Civilbedienten, der ſich zum Werkzeug einer von ihm ſelbſt als ungerecht oder unanſtändig erk Handlung gebrauchen läßt. Ich kann meinen Herrn nicht anders mache er iſt! Elende Entſchuldigung, um die Befolgung eines unbilligen, genden, ungerechten Auftrags damit zu beſchönigen.“

*) Wie ſchmerzlich würde es für Moſer, der, wie uns Goethe S. 228 berichtet, die Unterhandlungen wegen der Verbindung der Tochter des Landgrafen, der Prinzeſſin Louiſe, mit dem Herzog Auguſt von Sachſen-Weimar geleitet und zum Abſchluſſe gebracht hatte, geweſen ſein, wenn er den Brief dieſes jungen und geiſtreichen vom 26. Auguſt 1780 an Merck (ſ. Wagner, Briefe an Johann rich Merck von Goethe, Herder, Wieland und andern bedeutenden Zeitgenoſſen. Darmſt. 1835. S. 257) geleſen hätte, worin es unter Anderem heißt: letzte Brief über Moſer machte uns alle (d. h. wer eben die Briefe ſehen bekommt) ſehr glücklich. Ich habe den goldnen Oefen- und Seelen-Moſer mein Leben lang nicht leiden können, und nun, fürchte ich, mich ſein Sturz mit einer ſchönen Frau breuillirt. Denn die Frau Diede bewies mir neulich in einem Briefe ganz deutlich, wie Moſer zu ſchätzen ſei, da er bei einer ſo eclatanten Gelegenheit (ihre Worte ſeien régime de plus) gefallen iſt, und ich habe ihr leider ganz ſonnenklar demonſtrirt, wie ſo ein Lump doch auch mit Trompeten und Pauken fallen kann und doch ein Lump bleibe.“

aus ſeinen Dienſten getretenen Präſidenten zugetraut zu haben. Er konnte ſich der Beſorgniß nicht enthalten, daß dieſelben mit Begierde nach einer ſolchen Gelegenheit haſchen und der angeordneten Unterſuchung, welche im Grunde nur dahin abzweckte, ſie ſelbſt mit dem fürſtlichen Finanzweſen bekannt zu machen, die Geſtalt einer wider den Freiherrn v. Moſer verhängten Inquiſition zu geben ſuchen würden. Er fand nöthig, hierüber ſeinen geheimen Räthen in einem Poſtſcript ſeine Geſinnung mit fürſtlichem Ernſt zu Gemüthe zu führen. Die nachdrückliche, im Curialſtyl ungewöhnliche Sprache gibt die Stärke ſeiner Furcht zu erkennen. Eben dieſes Poſtſcript iſt aber zugleich das ſchönſte Monument für die ausgezeichnetſten Verdienſte des Freiherrn v. Moſer. Hier ſpricht noch das Herz dieſes Fürſten. Der Inhalt deſſelben iſt folgender: „Da wir blos dieſe Abſicht haben, daß unſere geheimen Räthe den Zuſtand unſerer Finanzverwaltung, wovon ſie bisher keine Nachricht gehabt, erfahren, keineswegs aber wollen, daß die Unterſuchung den Namen einer Inquiſition wider unſern Präſidenten v. Moſer haben ſolle, indem wir ein für allemal nicht zugeben werden, daß derſelbe bei ſeinen uns wirklich geleiſteten Dienſten übel und nachtheilig behandelt, am Wenigſten aber zu Klagen und Beſchwerden vermüßigt werde, ſo befehlen wir unſeren geheimen Räthen, die Sache auf das Glimpflichſte und ohne übele Nachrede vorzunehmen und bei ſich findenden Bedenklichkeiten und Anſtänden den Präſidenten zur freundſchaftlichen Erläuterung und unter dem Vorwande ihrer perſonellen Inſtruction um ſo mehr zu erſuchen, als uns eigentlich bekannt iſt, wie präciſe der gedachte Präſident nicht ſowohl mit den Zahlungen der Debitcaſſe, als beſonders mit unſern eigenen Handgeldern, Penſionen, Beiträgen zur hieſigen Kriegscaſſe und Dienerbeſoldungen verfahren, und alſo nicht geſchehen laſſen mögen, daß derſelbe noch am Ende ſeiner Dienſtzeit geſchoren, oder aber bei dem Publicum zur Proſtitution und übelen Nachrede ausgeſetzt werde, indem ich mit ſeinen Dienſten zufrieden bin, und geſtehen, ja zu ſeinem unſterblichen Ruhme ſagen muß, daß er mich aus meinem Labyrinth gezogen, woraus die übrigen Herren mich nicht ziehen können.“ Als dem Fürſten berichtet worden, daß ein Deficit ſich ergeben, und daß es „bei fürſtlicher Generalcaſſe in allen Ecken fehle,“ erließ er ein den Verdacht ausſprechendes Reſcript, man habe ein Deficit fingirt, um ihn von ſeinen „Abſichten der Regimentsvermehrung abzubringen“, worin es, naiv genug, heißt: „Ich kann nicht bergen, daß zu Zeiten des geweſenen Präſidenten v. Moſer niemalen in dergleichen Fällen ſo heißhungrig geſchrieen worden; er hat immer Mittel und Wege zu Aufrechthaltung des Kammeretats zu finden gewußt, und ich muß ihm die Gerechtigkeit widerfahren laſſen, daß er mich nicht nur aus dem Kothe gezogen, ſondern auch während ſeiner ganzen Dienſtzeit mit ängſtlichen Klagen über die Unzulänglichkeit des Kammeretats nicht beunruhigt hat.“ Bald gelang es indeſſen, den Fürſten gegen ſeinen

gewesenen Minister aufzureizen*). Dieser hatte den Regenten [illegible] ten, ihm sein Wohnhaus in Darmstadt abzukaufen; dieses [illegible] Gesuch wurde dazu mißbraucht, ihn bei dem Landgrafen zu [illegible] den, der es geschehen ließ, daß sein geheimer Rath, an dessen [illegible] nun Hesse stand**), dem es endlich gelungen war, sich seines [illegible] benbuhlers zu entledigen, diesem seinen Bannstrahl zuzuschleudern. [illegible] einem Erlasse vom 16. December 1780***) wurde Moser mit [illegible] gungen überdeckt, namentlich angeklagt, „daß er während der [illegible] seiner durch den eisernen Tritt der Bosheit und Ungerechtigkeit [illegible] neten Ministerschaft einestheils durch Willkür, Despotismus, [illegible] der ihm vom Fürsten anvertrauten Gewalt und durch [illegible] der fürstlichen Dienerschaft und Unterthanen, anderntheils [illegible] seinem Fürsten in der von ihm bereicherten Sprache eines [illegible] angebrachten Unwahrheiten und Verleumdungen das Land in [illegible] Verwirrung gesetzt habe." Moser hatte sich auf sein kleines [illegible] Zwingenberg an der Bergstraße zurückgezogen. „Plötzlich [illegible] er am 6. Mai 1781 durch einen Canzleidiener vor das nach Zwingenberg gekommene Geheimerathscollegium gerufen und ihm — abermals ungehört — ohne Urtheil und Recht — die [illegible]

*) Vielleicht wurde dazu „der Herr und der Diener" benutzt, eine [illegible] die wahrscheinlich dem Fürsten noch nicht bekannt war, und ihm z. B. [illegible] gende Stelle vorgelesen: „Die Unwissenheit der meisten Regenten in [illegible] eigentlichen Pflichten, deren oft wissentliche Hintansetzung und die [illegible] bene Erhöhung ihrer billigen und in sich allemal unverletzlichen Rechte [illegible] so vielen anderen Zeichen böserer Zeiten haben wir meistentheils der [illegible] rischen Regierungsart zu danken. — Ich lasse es als nützlich [illegible] Art stehen, daß ein Erbprinz sich in der Jugend im Felde der Helden [illegible] sucht, — wenn es aber bis an, ja in die Regierungsjahre selbst [illegible] und mit Hintansetzung der Erlernung anderer weit nöthigerer Regentenpflichten verbunden ist, so lernt er nur allzu leicht die Art zu befehlen, welche [illegible] Kriegsstande eigen ist. Er gewöhnt sich, von seinen Ministern, Räthen [illegible] Unterthanen denjenigen blinden, unbedingten und keiner Ueberlegung [illegible] Widerspruch Raum lassenden Gehorsam zu verlangen, den man einem [illegible] Trancheen commandirten Officier und zum Sturmlaufen auserseheneu [illegible] daten zumuthen kann. — Solche Herren meinen immer, ein Land [illegible] so handthieren, wie ein Regiment auf dem Paradeplatz." — [illegible] bei einem Herrn der sogenannte Dienst zur Passion geworden ist, so [illegible] nach und nach der Gedanke fest: Ein Herr ist nur alsdann groß, [illegible] viele Soldaten hat.

**) Herder's Schwager, s. Goethe a. a. O. S. 159. 160. [illegible] noch: Butté, Blicke in die hessen-darmstädtischen Lande. Gießen [illegible] S. 265. 266.

***) Von diesem ist die Rede in dem Briefe des Herzogs von [illegible] Weimar v. 3. Januar 1781 an Merck (s. Briefe S. 283 ff.), wo es [illegible] Anderem heißt: „Es ist mir nicht wohl möglich, Ihnen ein ostensibles [illegible] für Hesse zu schreiben. Er hat freilich den Sinn des Landgrafen [illegible] und ihn in ziemlich gutem Deutsch auf's Papier gebracht. Er hat [illegible] Alles, ist dieser sich nicht eines attentirten Mordbrandes bewußt, was [illegible] Empfindlichsten, seiner künftigen Existenz am Allerverderblichsten sein konnte [illegible] gesagt.

Ungnade und das Consilium abeundi angekündigt (Reuß a. a. O. S. 25). Einige Tage ſpäter ward ihm verboten, mit ſeinen Brüdern zu correſpondiren. Moſer wendete ſich an den Reichshofrath, der, darauf geſtützt, daß das gegen ihn gerichtete Verfahren ſich als eine nackte Gewaltthat darſtelle, unter dem 15. November 1782 dem Landgrafen die Weiſung ertheilte, „dem Freiherrn v. Moſer wegen deſſen verletzter Ehre die gebührende Genugthuung ſammt Erſetzung alles daraus entſprungenen Schadens angedeihen zu laſſen", und die Befolgung dieſer Weiſung nachzuzeigen. „Man ließ es", ſo heißt es in der Reuß'ſchen Denkſchrift (ſ. auch deſſen deutſche Staatscanzlei Th. 14. Ulm 1787. S. 391—428.) S. 28 weiter, „von heſſen-darmſtädtiſcher Seite an Einwendungen nicht fehlen, und widerſprach auch die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in der Sache. Die Einwendungen wurden aber verworfen, und, „„da die facta injustificabilia, gegen welche das Reſcript gerichtet ſei, nicht abgeſtellt, und noch weniger die daraus dem Impetranten erwachſenen Forderungen vergütet ſeien"", am 12. September 1783 das Rescriptum paritorium erkannt, zugleich aber dem Herrn Landgrafen freigeſtellt, nach gänzlicher Befolgung des Reſcripts, „„falls derſelbe den Freiherrn v. Moſer, wegen geführter Adminiſtration, Anſpruchs zu entlaſſen nicht geſonnen, dieſerhalb in rechtlicher Ordnung gegen denſelben zu verfahren."" Wider dieſes Rescriptum paritorium wurde auch kein Rechtsmittel ergriffen, vielmehr wirklich eine angebliche Befolgungsanzeige eingereicht. Statt wahrer Parition aber wurde vielmehr die Sache darauf angelegt, dem Freiherrn v. Moſer vollends den empfindlichſten Stoß beizubringen. Bisher wurde er ungehört, ohne Urtheil und Recht, mithin auffallend ungerecht an ſeiner Ehre angetaſtet. Nun ſollte er auch in rechtlicher Form, obgleich, wie man ſicher vorausſah, wieder ungehört, dem Publicum als Verbrecher aufgeführt werden. Gegen den deutlichen Inhalt des Reichshofrathsconclusums wurde nun eine Unterſuchungs-Commiſſion niedergeſetzt wider einen Mann, der unbedingt ſeine Entlaſſung und noch nach derſelben die rühmlichſten Zeugniſſe ſeines Herrn erhalten hatte, dem ſein Gewiſſen nicht den Rath gegeben hatte, außer dem Lande ſeinen Wohnſitz zu ſuchen, der vielmehr noch nach ſeiner Entlaſſung ſo lange im Lande blieb, als er darin geduldet wurde, wider welchen alſo längſt der Proceß hätte angeſtellt werden können, wenn er ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht hätte. Von dieſer Commiſſion wurde auch der Proceß mit der Execution angefangen und — der größte Theil des Moſer'ſchen Vermögens mit Arreſt belegt." Der Reichshofrath befahl, bis zur geſchehenen Parition die niedergeſetzte Commiſſion und deren Verfügungen, beſonders den eingelegten Arreſt ſofort wieder einzuziehen, und nahm dann durch weitere Erlaſſe den Rechtſuchenden in Schutz. Da ſtarb Landgraf Ludwig der Neunte, dem von der nahen Weſtgrenze her die erſten Blitze des über Europa dahinbrauſenden Gewitterſturmes in die Augen geleuchtet hatten, im April 1790. Sein Nachfolger (der nachherige, im Jahre 1830 ver-

gewesenen Minister aufzureizen*). Dieser hatte den Regenten ; ten, ihm sein Wohnhaus in Darmstadt abzuk[illegible] ; dieses [illegible] Gesuch wurde dazu mißbraucht, ihn bei dem Landgrafen zu [illegible] den, der es geschehen ließ, daß sein geheimer Rath, an dessen [illegible] nun Hesse stand**), dem es endlich gelungen war, sich seines [illegible] benbuhlers zu entledigen, diesem seinen Bannstrahl zuzuschleudern [illegible] einem Erlasse vom 16. December 1780***) wurde Moser mit [illegible] gungen überdeckt, namentlich angeklagt, „daß er während [illegible] seiner durch den eisernen Tritt der Bosheit und Ungerechtigkeit [illegible] neten Ministerschaft einestheils durch Willkür, Despotismus, [illegible] der ihm vom Fürsten anvertrauten Gewalt und durch [illegible] der fürstlichen Dienerschaft und Unterthanen, anderntheils [illegible] seinem Fürsten in der von ihm bereicherten Sprache eines [illegible] angebrachten Unwahrheiten und Verleumdungen das Land in [illegible] Verwirrung gesetzt habe." Moser hatte sich auf sein kleines [illegible] Zwingenberg an der Bergstraße zurückgezogen. „Plötzlich [illegible] er am 6. Mai 1781 durch einen Canzleidiener vor das nach [illegible] genberg gekommene Geheimerathscollegium gerufen und [illegible] abermals ungehört — ohne Urtheil und Recht — [illegible]

*) Vielleicht wurde dazu „der Herr und der Diener" benutzt, [illegible] die wahrscheinlich dem Fürsten noch nicht bekannt war, und ihm [illegible] gende Stelle vorgelesen: „Die Unwissenheit der meisten Regenten [illegible] eigentlichen Pflichten, deren oft wissentliche Hintansetzung und [illegible] bene Erhöhung ihrer billigen und in sich allemal unverletzlichen [illegible] so vielen anderen Zeichen böserer Zeiten haben wir meistentheils der [illegible] rischen Regierungsart zu danken. — Ich lasse es als nützlich [illegible] Art stehen, daß ein Erbprinz sich in der Jugend im Felde der [illegible] sucht, — wenn es aber bis an, ja in die Regierungsjahre selbst [illegible] und mit Hintansetzung der Erlernung anderer weit nöthigerer [illegible] ten verbunden ist, so lernt er nur allzu leicht die Art zu befehlen, [illegible] Kriegsstande eigen ist. Er gewöhnt sich, von seinen Ministern, [illegible] Unterthanen denjenigen blinden, unbedingten und keiner [illegible] Widerspruch Raum lassenden Gehorsam zu verlangen, den man [illegible] Trancheen commandirten Officier und zum Sturmlaufen [illegible] daten zumuthen kann. — Solche Herren meinen immer, ein [illegible] so handthieren, wie ein Regiment auf dem Paradeplatz. — [illegible] bei einem Herrn der sogenannte Dienst zur Passion geworden ist, [illegible] nach und nach der Gedanke fest: Ein Herr ist nur alsdann groß [illegible] viele Soldaten hat.

**) Herder's Schwager, s. Goethe a. a. O. S. 159. 160. [illegible] noch: Butté, Blicke in die hessen-darmstädtischen Lande. [illegible] S. 265. 266.

***) Von diesem ist die Rede in dem Briefe des Herzogs von [illegible] Weimar v. 8. Januar 1781 an Merck (s. Briefe S. 283 ff.), [illegible] Anderem heißt: „Es ist mir nicht wohl möglich, Ihnen ein [illegible] für Hesse zu schreiben. Er hat freilich den Sinn des Landgrafen [illegible] und ihn in ziemlich gutem Deutsch auf's Papier gebracht. Er hat [illegible] Alles, ist dieser sich nicht eines attentirten Mordbrandes bewußt, [illegible] Empfindlichsten, seiner künftigen Existenz am Allerverderb[illegible]hsten [illegible] gesagt.

ngnade und das Consilium abeundi angekündigt (Reuß a. a. O. §. 25). Einige Tage ſpäter ward ihm verboten, mit ſeinen Brüdern zu correſpondiren. Moſer wendete ſich an den Reichshofrath, der, darauf geſtützt, daß das gegen ihn gerichtete Verfahren ſich als eine nackte Gewaltthat darſtelle, unter dem 15. November 1782 dem Landgrafen die Weiſung ertheilte, „dem Freiherrn v. Moſer wegen deſſen verletzter Ehre die gebührende Genugthuung ſammt Erſetzung alles daraus entſprungenen Schadens angedeihen zu laſſen", und die Befolgung dieſer Weiſung nachzuzeigen. „Man ließ es", ſo heißt es in der Reuß'ſchen Denkſchrift (ſ. auch deſſen deutſche Staatscanzlei Th. 14. Jahr 1787. S. 391—428.) S. 28 weiter, „von heſſen-darmſtädtiſcher Seite an Einwendungen nicht fehlen, und widerſprach auch die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in der Sache. Die Einwendungen wurden aber verworfen, und, „„da die facta injustificabilia, gegen welche das Reſcript gerichtet ſei, nicht abgeſtellt, und noch weniger die daraus dem Impetranten erwachſenen Forderungen vergütet ſeien"", am 12. September 1783 das Rescriptum paritorium erkannt, zugleich aber dem Herrn Landgrafen freigeſtellt, nach gänzlicher Befolgung des Reſcripts, „„falls derſelbe den Freiherrn v. Moſer, wegen geführter Adminiſtration, Anſpruchs zu entlaſſen nicht geſonnen, dieſerhalb in rechtlicher Ordnung gegen denſelben zu verfahren."" Wider dieſes Rescriptum paritorium wurde auch kein Rechtsmittel ergriffen, vielmehr wirklich eine angebliche Befolgungsanzeige eingereicht. Statt wahrer Parition aber wurde vielmehr die Sache darauf angelegt, dem Freiherrn v. Moſer vollends den empfindlichſten Stoß beizubringen. Bisher wurde er ungehört, ohne Urtheil und Recht, mithin auffallend ungerecht an ſeiner Ehre angetaſtet. Nun ſollte er auch in rechtlicher Form, obgleich, wie man ſicher vorausſah, wieder ungehört, dem Pucum als Verbrecher aufgeführt werden. Gegen den deutlichen Inhalt des Reichshofrathsconcluſums wurde nun eine Unterſuchungscommiſſion niedergeſetzt wider einen Mann, der unbedingt ſeine Entlaſſung und noch nach derſelben die rühmlichſten Zeugniſſe ſeines Herrn erhalten hatte, dem ſein Gewiſſen nicht den Rath gegeben hatte, außer dem Lande ſeinen Wohnſitz zu ſuchen, der vielmehr noch nach ſeiner Entlaſſung ſo lange im Lande blieb, als er darin geduldet wurde, über welchen alſo längſt der Proceß hätte angeſtellt werden können, wenn er ſich eines Verbrechens ſchuldig gemacht hätte. Von dieſer Commiſſion wurde auch der Proceß mit der Execution angefangen und — der größte Theil des Moſer'ſchen Vermögens mit Arreſt belegt." Der Reichshofrath befahl, bis zur geſchehenen Parition die niedergeſetzte Commiſſion und deren Verfügungen, beſonders den eingelegten Arreſt ſofort wieder einzuziehen, und nahm dann durch weitere Erlaſſe den Rechtſuchenden in Schutz. Da ſtarb Landgraf Ludwig der Neunte, dem von der nahen Weſtgrenze her die erſten Blitze des über Europa dahinbrauſenden Gewitterſturmes in die Augen geleuchtet hatten, im April 1790. Sein Nachfolger (der nachherige, im Jahre 1830 ver-

Inhalt des zehnten Bandes.

Seite

Litteratur der Staatswissenschaften. — Von Bülau. . . 3
Litteraturzeitung, s. Zeitschriften. . 50
Liturgie, s. Agende und Kirchenverfassung. 50
Löwengesellschaft (societas leonina). — Von Karl Buchner. . . 50
Löwenstein-Werthheim, Successionsansprüche in den Stammländern des Hauses Wittelsbach. — Von X. . 51
Lombardisch-venetianisches Königreich (Statistik). — Von S. . . 56
Longobarden. — Von H. C. H. . . 68
Lösung, s. Näherecht. . . 69
Lotto, s. Glücksspiel. . . 69
Louisiana. — Von Bülau. . . 69
Loyola, s. Jesuiten. . . 72
Lucca. — Von S. . . 72
Lübeck. — Von C. F. Wurm. . . 77
Luther, Dr. Martin. — Von Jürgens. 101
Luxemburg (Lützelburg). — Von Bülau. 285
Luxus, Luxusgesetze, Luxussteuern. — Von Rotteck. . . 292
Luzern. — Von Pfiffer. . . 311
Lykurg und seine Gesetzgebung. — Von Kolb. . . 316
Maas u Gewicht. — Von Dr. W. Schüz. 326
Machiavelli, s. Moralität. . . 330
Machtspruch, s. Absolutismus und Cabinetsjustiz. . . 330
Magistrat, s. Gemeinde. . . 330
Magna Charta, s. England. . . 330
Mailand, s. Italien und lombardisch-venetianisches Königreich. . 330
Majestät, Majestätsrechte, Majestätsverbrechen. — Von Rotteck. . 330
Majorat, Minorat, Primogenitur, Seniorat. — Von K. Steinacker. . 331
Majorität, s. Gesellschaft. . . 350
Malteserritter, s. Ritterorden. . . 350
Mandat, Mandatsproceß. — Von Bopp. 350
Manifest. — Von Rotteck. . . 360
Manufactur, s. Gewerbswesen. . . 362
Manumission, s. Leibeigenschaft. . . 362
Markgraf, s. Titulatur. . . 362
Marklosung s. Losung. . . 362
Markomannen, s. Sueven. . . 362
Markt und Messe. — Von Dr. W. Schüz. 362
Marokko, s. Barbaresken. . . 365
Märtyrer (religiöse und politische). — Von K. Steinacker. . . 365
Maschinen. — Von Rotteck. . . 379

Seite

Materielle Interessen, s. ideelle Interessen. 394
Mecklenburg. — Von Bülau. . . 394
Mediatisirte, Mediatisirung, s. Standesherren. . . 401
Medicin, gerichtliche, s. Staatsarzneikunde. . . 401
Medicinalpolizei. — Von B...r. . . 401
Meineid. (Vorher: Eid, Diensteid, Huldigungseid). — Von Bopp. . 405
Meiningen, s. sächsische Herzogthümer. 426
Mennoniten. — Von Fr. Kolb. . . 426
Menschenraub. Widerrechtliches Gefangenhalten. — Von Bopp. . 506
Menschheit. — Von Fr. Kolb. . . 426
Mercantilsystem. — Von Dr. W. Schüz. 533
Metapolitik. — Von Rotteck. . . 544
Metropolit, s. kirchliche Verfassung. . 545
Metternich s. Oesterreich. . . 545
Mexiko (Mejico, Mechico). — Von Bülau. . . 545
Miethe, s. Pacht und Miethe. . . 563
Milde Stiftung, s. Stiftung. . . 563
Milderungsgründe, s. Strafrecht. . 563
Militärpflichtigkeit, s. Conscription. . 563
Militärverwaltung. — Von ...z. . 563
Minderjährigkeit, s. Majorennität. . 571
Minister, s. Organisation und Verantwortlichkeit der Minister. . . 571
Ministerialen, s. Adel. . . 571
Ministerialconferenzen, s. Congresse. . 571
Mißhandlung der Thiere, Thierquälerei. — Von Bopp. . . 571
Mißheirath, s. morganatische Ehe. . 585
Missionen, Missionäre. — Von K. Jürgens. . . 589
Miteigenthum, s. Eigenthum. . . 595
Mittelalter, das weltgeschichtliche und deutsche, und das Verhältniß derselben zu unseren heutigen geschichtlichen und staatsrechtlichen Zuständen und Aufgaben. — Von Welcker. . . 604
Mittelamerika (Centralamerika, Guatemala). — Von Bülau. . . 601
Mittelbarkeit. — Von G. Rühl. . . 599
Mobilien. — Von S. . . . 637
Modena. — Von S. . . . 641
Moderamen inculpatae tutelae, s. Nothwehr. . . . 646
Mohamed, s. Koran. . . . 646
Moldau und Walachei. — Von Bülau. 646
Monarchie, monarchisches System, mon-

Seite

archisches Princip, Monarchismus. — Von Rotteck. . . . . [illegible]
Mönchsorden, s. Kloster. 677
Mönchswesen, s. Kloster. 677
Mongolen. — Von Bülau. 677
Monogamie, s. Ehe. . . . . [illegible]
Monopolien, s. Privilegien. . . . . [illegible]
Monzambano und Hippolithus a Lapide; ihre Kritiken und Reformvorschläge in Beziehung auf die vaterländischen Verfassungszustände. — Von C. Th. Welcker. . . . . [illegible]
Moral im Verhältnisse zum Recht und zur Politik; Macchiavelli, macchiavellistische Politik und Antimacchiavelli. — Von C. Th. Welcker. . . . . [illegible]

Seite

Mord, s. Tödtung. . . . . [illegible]
Morganatische Ehe, s. notorische Mißheirath. . . . . [illegible]
Mosaische Religion, s. Hebräer. . . . . [illegible]
Mosaisches Recht, s. Hebräer. . . . . [illegible]
Mose, als allgemeiner Gesetzgeber durch die zwei ältesten Gesetztafeln, oder die zehn Gebote. — Von Dr. Paulus [illegible]
Moser, Vater (Johann Jacob) und Sohn (Carl Friedrich von). — Von Bopp. [illegible]
Motion, s. Geschäftsordnung. . . . . [illegible]
Mühlenzwang, s. Bannrechte. . . . . [illegible]
Mündigkeit, s. Majorennität. . . . . [illegible]

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
REFERENCE DEPARTMENT

This book is under no circumstances to be taken from the Building